

# Kriegsbuch.

Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung  
und der  
gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre.

Begründet von Dr. Georg Güthe und Dr. Franz Schlegelberger.

Herausgegeben

von

**Dr. Franz Schlegelberger,**  
Kammergerichtsrat.

**Sechster Band.**

Sonderband des Jahrbuchs des Deutschen Rechts.



Berlin, 1918.

Verlag von Franz Vahlen.

W 9, Untirraße 16.



**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>

## Vorwort.

---

Der sechste Band des Kriegsbuches entspricht dem vierten. Ebenso wie dieser zerfällt er in zwei Teile. Der erste Teil enthält die Wirtschaftsgesetze im engeren Sinne seit dem 16. Februar bis Ende November 1917. Er ist in dem Nachtrag bis zum 31. Dezember 1917 fortgeführt. Der zweite Teil berichtet über die anderen Kriegsgesetze im Anschluß an den fünften Band, also seit dem 16. August 1917 gleichfalls bis zum 31. Dezember 1917. Das Kriegsbuch umfaßt nunmehr die gesamte Kriegsgesetzgebung vom 31. Juli 1914 bis zum 31. Dezember 1917.

Berlin im Februar 1918.

**Franz Schlegelberger.**

# Übericht über den Inhalt des 6. Bandes.

## Erster Teil.

### Die Kriegswirtschaftsgesetze.

(Abschnitt E des Werkes.)

	Seite
1. Organisatorische Maßnahmen . . . . .	1-- 11
2. Beschaffung und Erhaltung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel . . . . .	12-- 32
3. Vorratserhebungen und statistische Hilfsaufnahmen . . . . .	33-- 45
4. Verwertung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel. — Preisregelung . . . . .	46--511
5. Zuwiderhandlungen gegen die Kriegswirtschaftsgesetze . . . . .	512--525
6. Übergangswirtschaft . . . . .	526--546
Nachtrag: Fortführung des ersten Teiles bis zum 31. Dezember 1917 . .	547--608

## Zweiter Teil.

### Anderer Kriegsgesetze.

(Anschluß an Bd. 5.)

A. Das Sonderrecht der Kriegsteilnehmer . . . . .	611--619
B. Geltendmachung von Ansprüchen während der Kriegszeit . . . . .	620--652
C. Handelsachen und gewerbliches Eigentum . . . . .	653--713
D. Finanzgesetze . . . . .	714--731
F. Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Arbeiterchutz, Kriegswohlfahrtspflege, Kriegsschädenersatz, Wiederaufbau Ostpreußens . . . . .	732--764
G. Vergeltungsmaßregeln . . . . .	765--776
H. Heeresversorgung . . . . .	777
J. Postwesen, Post-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr . . . . .	778--798
K. Entlastung der Gerichte, Änderung der Kostengesetze, Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft, Gnadenweise aus Anlaß des Krieges . . . . .	794--796
L. Wiederherstellung vernichteter Standesregister, Grundbücher und Grundbuchblätter. — Verordnungen verschiedenen Inhalts . . . . .	797--798
M. Vaterländischer Hilfsdienst . . . . .	799--822
Wortverzeichnis . . . . .	823 908

## Vorbemerkungen.

Die Vorbemerkungen zum fünften Band gelten auch für den sechsten.

§ N. XI = Elfter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges Nr. 1214 der Drucksachen des Reichstages, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/18. — Nunmehr hat auch das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Geltung einer W.D., die mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt, mit dem Anfang des Verkündungstags beginnt (Urteil v. 7. Dezember 1917 II 293/17, Nordd. u. Ostf. v. 17. Januar 1918 Nr. 30 Morg. u. Abg.). — Neben den Übersichten in der Deutschen Rechtsanwalts-Zeitung sind die Berichte des „Recht“ über das Kriegs-Espruchrecht als besonders wertvoll hervorzuheben.

## Verzeichnis der im sechsten Bande behandelten Kriegsgesetze nach der Zeitfolge.

Nr.	1914. (4. August bis 22. Dezember.)	Bd. 6 Seite
14 <sup>*)</sup>	Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, v. 4. August 1915 (RGBl. 328) . . . . .	611
15	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 28. Februar 1888, v. 4. August 1914 (RGBl. 332) . . . . .	752
20	Gesetz, betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, v. 4. August 1914 (RGBl. 337) . . . . .	738
22	Gesetz, betr. Höchstpreise, v. 4. August 1914 (RGBl. 339) in der Fassung der Bef. v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) . . . . .	657
31	Bef. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben v. 7. August 1914 (RGBl. 360) . . . . .	624
52	Bef., betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen, v. 4. September 1914 (RGBl. 397) . . . . .	766
56	Bef., betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, v. 10. September 1914 (RGBl. 403) . . . . .	711
66	Bef., betr. Zahlungsverbot gegen England, v. 30. September 1914 (RGBl. 421) . . . . .	772
107	Bef., betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, v. 26. November 1914 (RGBl. 487) . . . . .	766
108	Bef., betr. Wochenhilfe während des Krieges, v. 3. Dezember 1914 (RGBl. 492) . . . . .	749
130	Bef. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 545) . . . . .	402

Nr.	1915. (14. Januar bis 23. Juli.)	Seite
141	Bef., über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Januar 1915 (RGBl. 17) . . . . .	614
158	Bef. über Vorratserhebungen v. 2. Februar 1915 (RGBl. 54) . . . . .	34
214	Bef., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung v. 31. März 1915 (RGBl. 208) . . . . .	161
226	Bef. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken v. 22. April 1915 (RGBl. 233) . . . . .	648
237	Bef., betr. die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen v. 7. Mai 1915 (RGBl. 272) . . . . .	712
275	Bef. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 28. Juni 1915 (RGBl. 379) . . . . .	138
284	Bef. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger v. 1. Juli 1915 (RGBl. 414) . . . . .	776
314	Bef. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 (RGBl. 467) . . . . .	662

<sup>\*)</sup> Bis zu Nr. 1350 sind die Nummern aus dem Gesamtverzeichnis Bd. 5, VII übernommen. Mit Nr. 1351 wird die Zählung jenes Verzeichnisses fortgesetzt.

## VI

## Verzeichnis der Kriegsgesetze nach der Zeitfolge.

<b>1915.</b>		Bd. 6
Nr.	(22. August bis 24. Dezember.)	Seite
337	Bef. über die Berichtigung und Ergänzung der Bef. Nr. 314 v. 22. August 1915 (RGBl. 514) . . . . .	652
338	Bef. über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen v. 26. August 1915 (RGBl. 515) . . . . .	237
344	Bef., betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges, v. 26. August 1915 (RGBl. 541) . . . . .	743
347	Bef. zur Erweiterung der Bef. über Vorratserhebungen v. 2. Februar 1915, v. 3. September 1915 (RGBl. 549) . . . . .	34
355	Bef. zur Entlastung der Gerichte v. 9. September 1915 (RGBl. 562) . . .	796
356	Bef., betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, v. 11. September 1915 (RGBl. 569) . . . . .	27
366	Bef. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. September 1915 (RGBl. 603) . . . . .	676
376	Bef. über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 633) . . . . .	774
395	Bef. zur Erweiterung der Bef. über Vorratserhebungen v. 2. Februar 1915 v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 684) . . . . .	34
407	Bef. wegen Änderung der Bef., betr. Einschränkung der Trinkbranntwein-erzeugung, v. 31. März 1915, v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 718) . . . . .	161
412	Bef. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 4. November 1915 (RGBl. 725) . . . . .	249
417	Bef. über Die und Fette v. 8. November 1915 (RGBl. 735) . . . . .	348
444	Bef. über die Abänderung der B.D. zur Regelung der Preise der Schlacht-schweine und für Schweinefleisch v. 4. November 1915, v. 29. November 1915 (RGBl. 788) . . . . .	249
458	Bef. über Zeitungsanzeigen v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 827) . . . . .	682
465	Bef. über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung v. 23. Dezember 1915 (RGBl. 845) . . . . .	739
466	Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. Dezember 1915 (RGBl. 837) . . . . .	726
<b>1916.</b>		
(11. Januar bis 23. März.)		
478	Bef. über künstliche Düngemittel v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13) . . . . .	19
502	Bef., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) . . . . .	27
503	Ausführungsbest. zur B.R.D. über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) . . . . .	28
517	Bef. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 14. Februar 1916 (RGBl. 99) . . . . .	249
538	Bef. zur Änderung der Bef., betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, v. 11. September 1915 (RGBl. 569) v. 4. März 1916 (RGBl. 147) . . . . .	27
539	Bef. über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 148) . . . . .	28
544	Bef. über die Einfuhr von Käse v. 11. März 1916 (RGBl. 159) . . . . .	29
552	Bef. über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren v. 18. März 1916 (RGBl. 175) . . . . .	29
556	Bef. über die Änderung des Gesetzes, betr. Höchstpreise und der B.D. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. März 1916 (RGBl. 183) . . . . .	657, 662

1916.		Ab. 6
Nr.	(27. März bis 29. August.)	Seite
563	Bef. über Fleischversorgung v. 27. März 1916 (RGBl. 199) . . . . .	238
609	Bef. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (RGBl. 307) . . . . .	356
613	Bef. über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak v. 19. April 1916 (RGBl. 313)	30
636	Bef. über die Abänderung der Bef. über künstliche Düngemittel v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13) v. 11. Mai 1916 (RGBl. 369) . . . . .	19
638	Bef. über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Ange- stellte v. 11. Mai 1916 (RGBl. 370) . . . . .	744
646	Bef. über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 18. Mai 1916 (RGBl. 380)	682
648	Bef. über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst v. 18. Mai 1916 (RGBl. 391) . . . . .	180
654	Bef. über Errichtung eines Kriegsernährungsamts v. 22. Mai 1916 (RGBl. 402)	2
677	Bef. über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel v. 5. Juni 1916 (RGBl. 441) . . . . .	19
684	Bef. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916 (RGBl. 452) . . . . .	621
685	Bef. über Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden v. 8. Juni 1916 (RGBl. 454) . . . . .	621
711	Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 (RGBl. 561) . . . . .	726
718	VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581) . . . . .	676
722	Bef. gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln v. 26. Juni 1916 (RGBl. 588) . . . . .	682
729	Gesetz über einen Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 (RGBl. 639) . . . .	731
741	Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete v. 3. Juli 1916 (RGBl. 675) . . . . .	755
742	Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalab- findungsgesetz v. 3. Juli 1916, RGBl. 680) . . . . .	749
744	Bef., betr. Krankenversicherung bei Ersaklassen v. 5. Juli 1916 (RGBl. 655)	738
746	Bef. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 659) . . . .	299
747	Bef. über Hafer aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 666) . . . .	315
766	Bef. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) . . . . .	277, 573
772	Bef. der neuen Fassung der VO. über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) . . . . .	299
783	Bef. über Säcke v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834) . . . . .	476
788	VO. zur Ergänzung der VO. zu Nr. 718 . . . v. 29. Juli 1916 (RGBl. 861)	676
790	Bef., betr. die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier v. 31. Juli 1916 (RGBl. 863) . . . . .	500
793	Bef. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten v. 31. Juli 1916 (RGBl. 868) . . . . .	411
807	Bef. zur Änderung der Bef. über die Einfuhr von Käse v. 11. März 1916 (RGBl. 159) v. 5. August 1916 (RGBl. 917) . . . . .	29
818	Bef. zur Änderung der Bef. über die Einfuhr von Käse v. 11. März 1916 i. d. Fassg. der Bef. v. 5. August 1916, v. 16. August 1916 (RGBl. 934) . . . .	29
819	Bef., betr. Änderung der Bef. über Fleischversorgung v. 27. März 1916 (RGBl. 199, v. 17. August 1916 (RGBl. 935) . . . . .	238
827	VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs v. 21. August 1916 (RGBl. 941)	240
834	Bef. über die Regelung der Wildpreise v. 24. August 1916 (RGBl. 959) .	264
843	Bef., betr. Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien v. 28. August 1916 (RGBl. 971) . . . . .	779
845	Bef. über Höchstpreise für Zwetschen v. 29. August 1916 (RGBl. 973) . . .	206

1916.		Bd. 6
Nr.	(7. September bis 8. Dezember.)	Seite
860	Bef. zur Ergänzung der B.D. über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 148) v. 7. September 1916 (RGBl. 1006) . . . . .	28
863	Bef. über die Preise für Leichfische v. 9. September 1916 (RGBl. 1008) . . . . .	272
868	Bef. über die Einfuhr von Gemüse und Obst v. 13. September 1916 (RGBl. 1015) . . . . .	30
900	Bef. über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges v. 30. September 1916 (RGBl. 1097) . . . . .	744
903	Bef. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) . . . . .	286
905	B.D. über Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) . . . . .	322
906	B.D. über zuckerhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1114) . . . . .	318, 580
918	B.D. über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137) . . . . .	296
920	B.D. über Höchstpreise für Äpfel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1143) . . . . .	206
922	Bef. über Rohtabak v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1146) . . . . .	388
926	Bef. über die Abänderung der Preise für Knochenmehl v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1155) . . . . .	19
927	Bef. über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17, v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1159) . . . . .	161
934	Bef. über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1174) . . . . .	286
936	Bef. der neuen Fassung der B.D. über Käse v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1179) . . . . .	293
939	Bef. über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein v. 23. Oktober 1916 (RGBl. 1189) . . . . .	41
942	Bef. über Mischungen von Knochenmehl und Kali v. 24. Oktober 1916 (RGBl. 1192) . . . . .	19
945	Bef. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1198) . . . . .	166
956	Bef. über Bezugsscheine v. 31. Oktober 1916 (RGBl. 1218) . . . . .	685
962	Bef. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln v. 2. November 1916 (RGBl. 1243) . . . . .	272
963	Bef. über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17 v. 2. November 1916 (RGBl. 1245) . . . . .	167
989	Bef. zur Änderung des § 7 der Bef. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln v. 2. November 1916, v. 26. November 1916 (RGBl. 1302) . . . . .	272
990	Bef. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303) . . . . .	267
993	B.D. zur Ergänzung der Bef. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1313) . . . . .	299
995	Bef. über Kohlrüben v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1316) . . . . .	158
1001	Gesetz, betr. die Verhaftung und Aufenthaltbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1329) . . . . .	798
1004	Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. Dezember 1916 (RGBl. 1333) . . . . .	799
1006	Bef., betr. Erhebungen über Trocknungseinrichtungen, v. 7. Dezember 1916 (RGBl. 1343) . . . . .	42
1007	Bef. über Bezugsscheine v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1345) . . . . .	685

<b>1916.</b>		St. o
Nr.	(10. Dezember bis 23. Dezember.)	Seite
1009	VO. über Biergese v. 10. Dezember 1916 (RGBl. 1351) . . . . .	303
1010	Bef., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln v. 11. Dezember 1916 (RGBl. 1355) . . . . .	426
1014	Bef. über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1363) . . . . .	626
1023	Bef. über den Verkehr mit Bündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1393)	428
1024	Bef., betr. Ausführungsbest. über den Verkehr mit Bündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394) . . . . .	428
1025	Bef., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1396) . . . . .	776
1027	VO. über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1403) . . . . .	303
1040	Bef. der Fassung der Bef. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916, v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1420) . . . . .	683
<b>1917.</b>		
(4. Januar bis 24. Februar.)		
1050	Bef. über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen v. 4. Januar 1917 (RGBl. 10) . . . . .	697
1056	Bef. über Brauntwein aus Wein v. 9. Januar 1917 (RGBl. 25) . . . . .	162
1070	Bef. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 58) . . . . .	512, 605
1071	Bef. über Stidstoff v. 18. Januar 1917 (RGBl. 59) . . . . .	21
1079	Bef. über Zement v. 25. Januar 1917 (RGBl. 74) . . . . .	474
1084	Bef., betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 30. Januar 1917 (RGBl. 83) . . . . .	805
1093	Bef. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland v. 8. Februar 1917 (RGBl. 105) . . . . .	716
1108	Bef. über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen v. 15. Februar 1917 (RGBl. 137) . . . . .	349, 586
1111	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. über den Verkehr mit Knochen usw. v. 15. Februar 1917 (RGBl. 137), v. 16. Februar 1917 (RGBl. 140)	349
1113a	Bef. über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren v. 17. Februar 1917 (RGBl. 153) . . . . .	30
1114	Bef. über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl v. 17. Februar 1917 (RGBl. 157) . . . . .	381
1115	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. . . . Nr. 1114, v. 20. Februar 1917 (RGBl. 158) . . . . .	381
1115a	Bef. über den Verkehr mit Schwefelkies v. 18. Februar 1917 (RGBl. 153)	422
1116	VO. über Bier v. 20. Februar 1917 (RGBl. 162) . . . . .	304
1117	Bef. über die Abänderung der Bef. über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts v. 23. Februar 1917 (RGBl. 177) . . . . .	2
1119	Bef. über Regelung des Verkehrs mit Kohle v. 24. Februar 1917 (RGBl. 167)	430, 595
1120	Bef., betr. Änderung der VO. über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 60), v. 24. Februar 1917 (RGBl. 169)	379
1121	Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur VO. über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 61), v. 24. Februar 1917 (RGBl. 170) . . . . .	379
1122	VO. über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten v. 24. Februar 1917 (RGBl. 171) . . . . .	818

1917.		Ab. 6
Nr.	(24. Februar bis 21. März.)	Seite
1123	Bef. über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien v. 24. Februar 1917 (RGBl. 179) . . . . .	162
1124	Bef. zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394), v. 26. Februar 1917 (RGBl. 182) . . . . .	429
1125	Bef. über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zuglöhne während der Frühjahrsbestellung v. 26. Februar 1917 (RGBl. 191) . . . . .	316
1127	Bef. über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung v. 28. Februar 1917 (RGBl. 193) . . . . .	431
1128	VO. über Labmägen von Kälbern v. 1. März 1917 (RGBl. 195) . . . . .	352
1130	Bef. über Mangauerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte v. 1. März 1917 (RGBl. 197) . . . . .	419, 592
1133	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. Nr. 1130, v. 2. März 1917 (RGBl. 199) . . . . .	419
1134	Bef. über Rohrzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18 v. 2. März 1917 (RGBl. 209) . . . . .	212
1135	Bef. über die Höchstpreise für Kleie v. 4. März 1917 (RGBl. 214) . . . . .	137
1136	Bef. zur Ausführung der VO. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine v. 30. November 1916 (RGBl. 1321), v. 5. März 1917 (RGBl. 215) . . . . .	417
1138	Bef. über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine v. 8. März 1917 (RGBl. 219) . . . . .	617
1139	Bef. über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien v. 8. März 1917 (RGBl. 220) . . . . .	715
1140	Bef., betr. die Zahlung patentamtlicher Gebühren v. 8. März 1917 (RGBl. 222) . . . . .	712
1141	Bef. über den Verkehr mit eisernen Flaschen v. 8. März 1917 (RGBl. 223) . . . . .	413
1143	Bef. zur Ergänzung der Bef. über den Verkehr mit Kakoschalen v. 9. März 1917 (RGBl. 222) . . . . .	233
1144	Bef. über die Sicherung der Ackerbestellung v. 9. März 1917 (RGBl. 224) . . . . .	17
1145	Bef. der Fassung der Bef. über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung v. 9. März 1917 (RGBl. 225) . . . . .	17
1146	VO. über den Verkehr mit ausländischem Mehl v. 13. März 1917 (RGBl. 229) . . . . .	136
1147	Bef., betr. Liquidation französischer Unternehmungen v. 14. März 1917 (RGBl. 227) . . . . .	768
1149	Bef. über die Preise für Verpackung von Kaliumstickstoff v. 16. März 1917 (RGBl. 233) . . . . .	21
1150	Bef., betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln v. 17. März 1917 (RGBl. 235) . . . . .	718
1151	Bef. über die Errichtung von Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie v. 17. März 1917 (RGBl. 236) . . . . .	701
1152	VO. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .	138, 156, 250, 320, 561
1153	Bef. einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der VO. über die Höchstpreise für Petroleum usw. v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350) v. 19. März 1917 (RGBl. 247) . . . . .	424
1154	Bef., betr. weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 10. Oktober 1916 zu der VO. über Rohtabak v. 20. März 1917 (RGBl. 249) . . . . .	391
1155	Bef. über die Höchstpreise von gedarrten Zichorienwurzeln v. 20. März 1917 (RGBl. 250) . . . . .	235
1157	Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung v. 21. März 1917 (RGBl. 250) . . . . .	432

1917.		Bd. 6
Nr.	(22. März bis 19. April.)	Seite
1158	Bef. über die Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise v. 22. März 1917 (RGBl. 253) . . . . .	657
1159	Bef. über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen v. 22. März 1917 (RGBl. 254) . . . . .	631
1160	Bef., betr. einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände v. 22. März 1917 (RGBl. 255) . . . . .	523, 607
1161	BD., betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln v. 22. März 1917 (RGBl. 256) . . . . .	355
1162	Bef. über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle v. 22. März 1917 (RGBl. 257) . . . . .	686
1163	Bef. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Brauntwein v. 22. März 1917 (RGBl. 259) . . . . .	167
1164	Bef. über ausländische Wertpapiere v. 22. März 1917 (RGBl. 260) . . . . .	719
1165	Bef. über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 22. März 1917 (RGBl. 263) . . . . .	76
1166	Bef. über den Handel mit Arzneimitteln v. 22. März 1917 (RGBl. 270) . . . . .	709
1168	Bef. über Hülsenfrüchte v. 23. März 1917 (RGBl. 267) . . . . .	173, 563
1169	Bef. zur Änderung der Bef. über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen v. 6. Januar 1917 (RGBl. 14), v. 23. März 1917 (RGBl. 267) . . . . .	173, 563
1173	Bef. über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen v. 24. März 1917 (RGBl. 280) . . . . .	278
1177	Bef. über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern v. 29. März 1917 (RGBl. 287) . . . . .	19
1179	Bef. über Druckpapier v. 30. März 1917 (RGBl. 293) . . . . .	494
1180	Bef. über Herstellung von fettarmen Hartkäse v. 30. März 1917 (RGBl. 297) . . . . .	295
1181	Bef. über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten v. 30. März 1917 (RGBl. 301) . . . . .	739
1183	Bef. über Druckpapier v. 31. März 1917 (RGBl. 295) . . . . .	495
1184	BD. über Gemüse, Obst und Süßfrüchte v. 3. April 1917 (RGBl. 307) . . . . .	183
1185	Bef. über den Verkehr mit Bienenwachs v. 4. April 1917 (RGBl. 303) . . . . .	384
1187	Bef., betr. Zollfreiheit für Lederabfälle v. 4. April 1917 (RGBl. 317) . . . . .	25
1189	BD. über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder v. 5. April 1917 (RGBl. 319) . . . . .	251
1190	Bef. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur BMBD. über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren v. 23. November 1916 (RGBl. 1292) v. 8. April 1917 (RGBl. 328) . . . . .	403
1191	Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs v. 8. April 1917 (RGBl. 329) . . . . .	732
1192	Kohlensteuergesetz v. 8. April 1917 (RGBl. 340) . . . . .	732
1195	Bef., betr. weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 10. Oktober 1916 zu der BD. über Rohtabak v. 12. April 1917 (RGBl. 353) . . . . .	384
1196	Bef. über Ausdehnung der BD., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71), v. 14. April 1917 (RGBl. 357) . . . . .	28
1197	Bef. über Zusatzfleischarten v. 15. April 1917 (RGBl. 355) . . . . .	240
1198	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zur BD. über Rohtabak v. 10. Oktober 1916, v. 18. April 1917 (RGBl. 359) . . . . .	393
1199	Bef. über den Treuhänder für das feindliche Vermögen v. 19. April 1917 (RGBl. 363) . . . . .	772

1917.		Bd. 6
Nr.	(19. April bis 6. Juni.)	Seite
1200	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der B.D. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1130), v. 19. April 1917 (RGBl. 366) . . . . .	366
1202	B.D. zur Abänderung der B.D. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 26. Juni 1916 (RGBl. 842), v. 20. April 1917 (RGBl. 372) . . . . .	338
1203	Bef. über die Höchstpreise für Häcksel v. 21. April 1917 (RGBl. 371)	329
1204	B.D. über Eier v. 24. April 1917 (RGBl. 374) . . . . .	295
1205	Bef. über die gemeinsame Benutzung von Braustätten v. 26. April 1917 (RGBl. 375) . . . . .	306
1206	Bef. der neuen Fassg. der B.D. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 26. April 1917 (RGBl. 375) . . . . .	777
1207	B.D. über die Ergänzung der B.D., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, v. 11. Dezember 1916 (RGBl. 1355), v. 26. April 1917 (RGBl. 379) . . . . .	427
1208	Bef. über Druckpapier v. 30. April 1917 (RGBl. 380) . . . . .	496
1209	Bef. über die Preise für Saatgut von Lupinen v. 30. April 1917 (RGBl. 398)	175
1210	Bef. über Hafer v. 1. Mai 1917 (RGBl. 385) . . . . .	317
1212	Bef. über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen v. 2. Mai 1917 (RGBl. 391) . . . . .	31
1214	Bef. über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen tätigen Personen v. 3. Mai 1917 (RGBl. 393) . . . . .	8, 549
1215	Bef. zur Ergänzung der Bef. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen v. 15. Februar 1917 (RGBl. 137), v. 3. Mai 1917 (RGBl. 395) . . . . .	352
1216	Unordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft v. 3. Mai 1917 (RGBl. 396) . . . . .	394
1217	Bef. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur B.D. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 21. Juli 1916 (RGBl. 766), v. 5. Mai 1917 (RGBl. 399) . . . . .	360
1221	Bef., betr. Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen v. 10. Mai 1917 (RGBl. 405)	25
1223	Bef., betr. das Verbot der Verarbeitung von Topinambur auf Branntwein v. 12. Mai 1917 (RGBl. 407) . . . . .	172
1224	Bef. über Aluminium v. 16. Mai 1917 (RGBl. 409) . . . . .	416
1225	Bef. über den Verkehr mit Sulfat v. 16. Mai 1917 (RGBl. 410) . . . . .	23
1228	Bef. über Ammoniakdünger v. 18. Mai 1917 (RGBl. 427) . . . . .	22
1230	Bef. über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 v. 20. Mai 1917 (RGBl. 413) . . . . .	36
1231	Bef., betr. Aufhebung des § 3 der B.D. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren v. 22. Dezember 1914, v. 20. Mai 1917 (RGBl. 433) . . . . .	403
1236	Bef. über die Zahlung des Botgebots bei Zwangsversteigerungen v. 24. Mai 1917 (RGBl. 432) . . . . .	720
1237	B.D. über Saatkartoffeln v. 24. Mai 1917 (RGBl. 434) . . . . .	153
1239	Bef. über Druckpapier v. 29. Mai 1917 (RGBl. 439) . . . . .	496
1240	Gesetz, betr. die Abwägung des Warenumsatzstempels v. 30. Mai 1917 (RGBl. 441) . . . . .	732
1241	Bef. über Frühdruck v. 2. Juni 1917 (RGBl. 443) . . . . .	142
1242	Bef. über das Schlachten von Tieren v. 2. Juni 1917 (RGBl. 471) . . . . .	237
1245	Bef. über den Verkehr mit Fässern v. 6. Juni 1917 (RGBl. 473) . . . . .	479, 602
1246	Bef. über Seetang und Seegras v. 6. Juni 1917 (RGBl. 475) . . . . .	324
1247	Bef. über Schilfrohr v. 6. Juni 1917 (RGBl. 476) . . . . .	325

1917.		Ab. 6
Nr.	(6. Juni bis 3. Juli.)	Seite
1249	Bef. über Ausdehnung der B.D. über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl v. 17. Februar 1917 (RGBl. 157), v. 6. Juni 1917 (RGBl. 478) . . . . .	383
1250	Bef., betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen v. 18. April 1917 zur B.D. über Rohtabak, v. 6. Juni 1917 (RGBl. 478) . . . . .	393
1251	Bef., betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur B.D. über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl v. 20. Februar 1917 (RGBl. 158), v. 6. Juni 1917 (RGBl. 552) . . . . .	383
1252	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der B.D. über den Verkehr mit Sulfat v. 16. Mai 1917, v. 7. Juni 1917 (RGBl. 481) . . . . .	23
1254	Bef. über Fichorienwurzeln v. 8. Juni 1917 (RGBl. 482) . . . . .	235
1255	Bef. über die Preise für Stroh und Häcksel v. 8. Juni 1917 (RGBl. 493) . . . . .	329
1256	Bef. über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der B.D. über Speisefette v. 20. Juli 1916, v. 9. Juni 1917 (RGBl. 484) . . . . .	278
1257	Bef. über die Errichtung einer Herstellungs- und Betriebsgesellschaft in der Seifenindustrie v. 9. Juni 1917 (RGBl. 485) . . . . .	368, 587
1258	Bef. über Höchstpreise für Wollfett v. 11. Juni 1917 (RGBl. 494) . . . . .	351
1259	Bef. über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreuemehl v. 13. Juni 1917 (RGBl. 495) . . . . .	145
1260	Bef. über Druckpapier v. 18. Juni 1917 (RGBl. 497) . . . . .	491
1261	Bef. über Druckpapier v. 18. Juni 1917 (RGBl. 499) . . . . .	496
1262	Bef. über Druckpapier v. 18. Juni 1917 (RGBl. 500) . . . . .	498
1266	Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 v. 21. Juni 1917 (RGBl. 507) . . . . .	79, 558
1267	Bef. über die Erntevorschähung im Jahre 1917 v. 21. Juni 1917 (RGBl. 535) . . . . .	38
1268	Bef. über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser v. 21. Juni 1917 (RGBl. 543) . . . . .	452
1269	Bef. zur Abänderung der B.D. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1130), v. 21. Juni 1917 (RGBl. 544) . . . . .	366
1270	Bef. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur B.D. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln v. 19. April 1917 (RGBl. 366), v. 21. Juni 1917 (RGBl. 544) . . . . .	366, 368
1271	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der B.D. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken v. 6. Januar 1916 (RGBl. 3), v. 21. Juni 1917 (RGBl. 545) . . . . .	355
1272	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zur B.D. über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (RGBl. 307), v. 21. Juni 1917 (RGBl. 546) . . . . .	357
1274	B.D. über Höchstpreise für Honig v. 26. Juni 1917 (RGBl. 559) . . . . .	231
1275	Bef. über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien v. 26. Juni 1917 (RGBl. 561) . . . . .	162
1276	Bef. über Herstellung von Zigaretten v. 28. Juni 1917 (RGBl. 562) . . . . .	398, 591
1277	Bef. über den Handel mit Tabakwaren v. 28. Juni 1917 (RGBl. 563) . . . . .	394, 590
1281	Bef., betr. Zollfreiheit für Säcke, v. 28. Juni 1917 (RGBl. 567) . . . . .	479
1282	Bef., betr. steuerfreie Verwendung von Branntwein v. 28. Juni 1917 (RGBl. 568) . . . . .	168
1283	B.D. über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 v. 28. Juni 1917 (RGBl. 569) . . . . .	149, 561
1284	Bef. über die Einrichtung einer Reichsstelle für Jagdbewirtschaftung (Reichsjagdstelle) v. 28. Juni 1917 (RGBl. 575) . . . . .	484
1285	Bef. über die Beschlagnahme von Fässern v. 28. Juni 1917 (RGBl. 577) . . . . .	485
1286	B.D. über den Handel mit Gänsen v. 3. Juli 1917 (RGBl. 581) . . . . .	257, 572

1917.		Ab. 6
Nr.	(5. Juli bis 26. Juli.)	Seite
1290	Bef. über die Durchfuhr von Zudernwaren v. 5. Juli 1917 (RGBl. 588) . . . . .	224
1291	Bef. über die Erstreckung von Aufsehtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern v. 5. Juli 1917 (RGBl. 590) . . . . .	614
1293	Bef., betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 7. Juli 1917 (RGBl. 635) . . . . .	629
1294	VO. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 v. 12. Juli 1917 (RGBl. 599) . . . . .	333, 581
1295	Bef. über den Fang von Stammetsvögeln v. 12. Juli 1917 (RGBl. 602) . . . . .	275
1296	Bef. zur Ergänzung der VO., betr. Liquidation britischer Unternehmungen v. 31. Juli 1916 (RGBl. 871), v. 12. Juli 1917 (RGBl. 603) . . . . .	767
1298	Bef. über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken v. 12. Juli 1917 (RGBl. 604) . . . . .	648
1299	Bef. über Auskunftsspflicht v. 12. Juli 1917 (RGBl. 604) . . . . .	44
1301	VO. über den Verkehr mit Wild v. 12. Juli 1917 (RGBl. 607) . . . . .	260
1302	VO. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken v. 12. Juli 1917 (RGBl. 609) . . . . .	125, 175
1303	VO. über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse v. 12. Juli 1917 (RGBl. 619) . . . . .	139
1305	VO. über die Aufhebung der VO. über Höchstpreise für Rüben v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1204), v. 13. Juli 1917 (RGBl. 623) . . . . .	203
1306	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Leim v. 14. September 1916 (RGBl. 1023), v. 15. Juli 1917 (RGBl. 627) . . . . .	386
1308	VO. zur Änderung der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581), v. 16. Juli 1917 (RGBl. 626) . . . . .	676
1309	VO. über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft v. 18. Juli 1917 (RGBl. 632) . . . . .	251, 257
1310	Bef. über Verjährungsfristen im Wechselrechte v. 19. Juli 1917 (RGBl. 635) . . . . .	633
1312	VO. über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte v. 20. Juli 1917 (RGBl. 636) . . . . .	122
1313	VO. zur Durchführung der VO. über Gerste v. 6. Juli 1916 (RGBl. 800), v. 21. Juli 1917 (RGBl. 639) . . . . .	300
1314	Bef. wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft v. 21. Juli 1917 (RGBl. 640) . . . . .	394
1315	Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 27. Oktober 1916 zu der VO. über Rohtabak v. 21. Juli 1917 (RGBl. 640) . . . . .	384
1316	VO. über den Wegfall der Zusatzfleischarten v. 22. Juli 1917 (RGBl. 641) . . . . .	241
1317	VO. zur Abänderung der VO. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 26. Juni 1916 (RGBl. 842), v. 23. Juli 1917 (RGBl. 643) . . . . .	338
1318	Bef. der neuen Fassg. der VO. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 23. Juli 1917 (RGBl. 646) . . . . .	338, 582
1319	VO. über Höchstpreise für Hülsenfrüchte v. 24. Juli 1917 (RGBl. 653) . . . . .	176
1319a	Bef. über Änderung der Bef., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum v. 28. Oktober 1916, v. 25. Juli 1917 (RGBl. 658) . . . . .	420
1320	Bef. zum Schutze der Mieter v. 26. Juli 1917 (RGBl. 659) . . . . .	637
1321	Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern v. 26. Juli 1917 (RGBl. 661) . . . . .	637
1322	Bef. über Druckfarbe v. 26. Juli 1917 (RGBl. 663) . . . . .	505
1323	Bef. über Schuhhandelsgesellschaften v. 26. Juli 1917 (RGBl. 666) . . . . .	707
1324	Bef., betr. den Absatz von Kalisalzen v. 26. Juli 1917 (RGBl. 670) . . . . .	476

1917.		Ab. u. Seite
Nr.	(27. Juli bis 18. August.)	
1325	Bef. über Druckfarbe v. 27. Juli 1917 (RGBl. 664) . . . . .	505
1326	Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 v. 28. Juli 1917 (RGBl. 671) . . . . .	224
1328	Bef. über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bef. über die Errichtung einer Herstellungs- und Betriebsgesellschaft in der Seifenindustrie v. 9. Juni 1917 (RGBl. 485) eingesetzten Schiedsgerichte v. 29. Juli 1917 (RGBl. 676) . . . . .	371
1329	VO. über Höchstpreise für Grünern v. 31. Juli 1917 (RGBl. 672) . . . . .	178
1332	Bef. über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht v. 2. August 1917 (RGBl. 683) . . . . .	655
1333	VO. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 2. August 1917 (RGBl. 685) . . . . .	329
1334	Bef. über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung v. 3. August 1917 (RGBl. 680) . . . . .	428
1335	Bef. über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen v. 3. August 1917 (RGBl. 681) . . . . .	427
1336	Bef. über die Veranstaltung von Lichtspielen v. 3. August 1917 (RGBl. 681) . . . . .	427
1337	Bef. über Graphitindustrie v. 4. August 1917 (RGBl. 693) . . . . .	509
1337a	Bef. über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung v. 5. August 1917 (RGBl. 747) . . . . .	412
1340	VO. über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbemäßige Herstellung von Öl v. 7. August 1917 (RGBl. 697) . . . . .	340
1341	VO. über die Preise von Ölfrüchten v. 7. August 1917 (RGBl. 699) . . . . .	342
1342	Bef. über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen v. 9. August 1917 (RGBl. 701) . . . . .	41
1344	Bef. der Fassung der VO. über die Todeserklärung Kriegsverhollener v. 9. August 1917 (RGBl. 703) . . . . .	652
1345	Bef., betr. Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten v. 9. August 1917 (RGBl. 707) . . . . .	25
1346	Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer v. 10. August 1917 (RGBl. 981) . . . . .	733
1347	Bef. über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken v. 11. August 1917 (RGBl. 707) . . . . .	424, 593
1348	VO. über Druschprämien für Hafer und Gerste v. 11. August 1917 (RGBl. 709) . . . . .	143
1348a	Bef. über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung v. 12. August 1917 (RGBl. 748) . . . . .	412
1349	Bef. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Gumarouharz v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1125), v. 13. August 1917 (RGBl. 710) . . . . .	375
1350	Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene v. 15. August 1917 (RGBl. 725) . . . . .	755
1351	VO. über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 v. 16. August 1917 (RGBl. 711) . . . . .	154
1352	VO. über Kartoffeln v. 16. August 1917 (RGBl. 713) . . . . .	152
1353	VO. zur Abänderung der VO. über die Bewertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen v. 29. Juni 1916 v. 17. August 1917 (RGBl. 715) . . . . .	322
1354	Bef. zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur VO. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 21. Juni 1917 v. 18. August 1917 (RGBl. 716) . . . . .	357
1355	Bef. über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt v. 18. August 1917 (RGBl. 717) . . . . .	778

1917.		Ab. 6
Nr.	(18. August bis 10. September.)	Seite
1356	Bef. über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt v. 18. August 1917 (RGBl. 720) . . . . .	780
1357	Bef. über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte v. 18. August 1917 (RGBl. 722) . . . . .	737
1358	Bef., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen v. 18. August 1917 (RGBl. 724) . . . . .	712
1359	Bef. zur Abänderung der Bef. über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 18. August 1917 (RGBl. 823) . . . . .	2
1360	B.D. zur Änderung der B.D. über Gemüse, Obst und Südfrüchte v. 19. August 1917 (RGBl. 723) . . . . .	183, 564
1361	Bef., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden v. 20. August 1917 (RGBl. 728) . . . . .	712
1362	B.D. betr. Änderung der B.D. über Höchstpreise für Hülsenfrüchte v. 24. Juli 1917, v. 21. August 1917 (RGBl. 727) . . . . .	176
1363	Bef., betr. Änderung und Ergänzung der Eichordnung v. 22. August 1917 (RGBl. 749) . . . . .	413
1364	Bef., betr. Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung v. 22. August 1917 (RGBl. 749) . . . . .	413
1365	Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 10. Oktober 1916 zu der B.D. über Rohtabak, v. 23. August 1917 (RGBl. 726) . . . . .	392
1366	B.D. zur Abänderung der B.D. über die Verarbeitung von Obst v. 24. August 1917 (RGBl. 729) . . . . .	196
1367	B.D. über die Preise für Butter v. 25. August 1917 (RGBl. 731) . . . . .	281, 573
1368	B.D. über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger v. 28. August 1917 (RGBl. 819) . . . . .	20
1369	Bef. über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas v. 30. August 1917 (RGBl. 743) . . . . .	452
1370	Bef., betr. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bef. über die Veranstaltung von Lichtspielen v. 3. August 1917, v. 30. August 1917 (RGBl. 745) . . . . .	428
1371	Bef. über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten v. 30. August 1917 (RGBl. 745) . . . . .	32
1372	Bef., betr. die Veröffentlichung der Handelsregistereintragen usw., v. 30. August 1917 (RGBl. 746) . . . . .	657
1373	B.D. über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenenerhebung im Jahre 1917 v. 30. August 1917 (RGBl. 753) . . . . .	39
1374	Allerhöchster Erlass über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts v. 30. August 1917 (RGBl. 824) . . . . .	2
1375	Bef. über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder v. 31. August 1917 (RGBl. 737) . . . . .	717
1376	Bef., betr. die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank v. 31. August 1917 (RGBl. 741) . . . . .	718
1377	B.D. über Wein v. 31. August 1917 (RGBl. 751) . . . . .	208, 569
1378	Bef. über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes v. 6. September 1917 (RGBl. 829) . . . . .	655
1379	Bef., über das Außerkrafttreten der B.D., betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. v. 7. November 1915, v. 9. September 1917 (RGBl. 829) . . . . .	737
1380	B.D. über die Verfütterung von Hafer und Gerste v. 10. September 1917 (RGBl. 825) . . . . .	301

1917.		Bd. 6
Nr.	(11. September bis 4. Oktober.)	Seite
1381	Bef. über Änderung der Höchstpreise für Soda v. 11. September 1917 (RGBl. 827) . . . . .	373
1382	Bef., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China v. 12. September 1917 (RGBl. 831) . . . . .	773
1383	Bef., betr. Zollfreiheit für frisches Obst v. 13. September 1917 (RGBl. 833)	25
1384	Bef., betr. Änderung der Bef. zum Schutze der Mieter v. 26. Juli 1917, v. 15. September 1917 (RGBl. 834) . . . . .	638
1385	Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen v. 15. September 1917 (RGBl. 834) . . . . .	638
1386	Bef. über Papier, Karton und Pappe v. 15. September 1917 (RGBl. 835)	506
1387	VO. über die Preise von Schlachtschweinen v. 15. September 1917 (RGBl. 837)	257
1388	Bef. über Druckpapier v. 20. September 1917 (RGBl. 839) . . . . .	499
1389	Bef. über Papier, Karton und Pappe v. 20. September 1917 (RGBl. 841)	507
1390	Bef. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben v. 20. September 1917 (RGBl. 854) . . . . .	626
1391	Bef., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, v. 20. September 1917 (RGBl. 854) . . . . .	636
1392	Bef., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, v. 21. September 1917 (RGBl. 855) . . . . .	420
1393	VO. zur Abänderung der VO. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 v. 22. September 1917 (RGBl. 859) . . . . .	267
1394	Bef., betr. Liquidation russischer Unternehmungen, v. 22. September 1917 (RGBl. 876) . . . . .	770
1395	Bef. über Druckpapier v. 25. September 1917 (RGBl. 861) . . . . .	499
1396	VO. zur Änderung der VO. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken v. 25. September 1917 (RGBl. 863) . . . . .	124, 175
1397	Bef., betr. Aufhebung der Bef. über den Absatz von Brennesseln, v. 27. Juli 1916 v. 26. September 1917 (RGBl. 864) . . . . .	403
1398	Bef., betr. Zollfreiheit für Leim, v. 27. September 1917 (RGBl. 864) . . . . .	25
1399	VO. über die Vornahme einer Schweinezweizählung v. 27. September 1917 (RGBl. 865) . . . . .	42
1400	VO. zur Abänderung der VO. über Weintrester und Traubenkerne v. 3. August 1916, v. 27. September 1917 (RGBl. 871) . . . . .	323
1401	VO. über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte v. 27. September 1917 (RGBl. 872) . . . . .	123
1402	Bef. über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts v. 27. September 1917 (RGBl. 889) . . . . .	2
1403	VO. über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 v. 28. September 1917 (RGBl. 873) . . . . .	211
1404	Bef. zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen v. 21. September 1916 zur VO. über Trester und Traubenkerne v. 3. August 1916, v. 28. August 1917 (RGBl. 875) . . . . .	323
1405	VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen v. 2. Oktober 1917 (RGBl. 881) . . . . .	241
1406	Bef. über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser v. 3. Oktober 1917 (RGBl. 879) . . . . .	453
1407	VO. über Zuckerrübensamen v. 3. Oktober 1917 (RGBl. 885) . . . . .	212
1408	Bef., betr. Änderung der VO. über den Verkehr mit eisernen Flaschen, v. 8. März 1917, v. 4. Oktober 1917 (RGBl. 887) . . . . .	413

1917.		Bd. 6
Nr.	(4. Oktober bis 20. Oktober.)	Seite
1409	VO. über Buchedern v. 4. Oktober 1917 (RGBl. 890) . . . . .	349, 585
1410	Bef., betr. die Protestaufräge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, v. 4. Oktober 1917 (RGBl. 890) . . . . .	636
1411	Bef. zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Süßwaren v. 8. Oktober 1917 (RGBl. 894) . . . . .	430
1412	Bef., betr. Änderung der VO. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916, v. 11. Oktober 1917 (RGBl. 895) . . . . .	685
1413	VO. über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien v. 11. Oktober 1917 (RGBl. 898) . . . . .	157
1414	Bef. über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 896) . . . . .	819
1415	Bef. über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 897) . . . . .	745
1416	VO. zur Ergänzung der VO. über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten v. 4. April 1916, v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 897) . . . . .	18, 551
1417	Bef., betr. Änderung der Bef. über die Beschlagnahme von Fässern v. 28. Juni 1917, v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 899) . . . . .	485
1418	Bef. über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 900) . . . . .	742
1419	Ausführungsbestimmung zu der VO. des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland v. 18. Januar 1917, v. 15. Oktober 1917 (RGBl. 903) . . . . .	797
1420	VO. über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze v. 16. Oktober 1917 (RGBl. 901) . . . . .	301
1421	Bef. über Alkalkalien und Soda v. 16. Oktober 1917 (RGBl. 902) . . . . .	372
1422	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über Alkalkalien und Soda v. 16. Oktober 1917, v. 17. Oktober 1917 (RGBl. 903) . . . . .	372
1423	VO. über den Verkehr mit Zucker v. 17. Oktober 1917 (RGBl. 909) . . . . .	213
1424	Bef. der neuen Fassg. der VO. über den Verkehr mit Zucker v. 17. Oktober 1917 (RGBl. 914) . . . . .	213
1425	Bef. über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917 v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 906) . . . . .	10
1426	VO. über Kleie aus Getreide v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 941) . . . . .	133, 560
1427	Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Zucker v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 924) . . . . .	219
1428	VO. zur Aufhebung der VO. über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 932) . . . . .	211
1429	Bef. über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 934) . . . . .	169, 562
1430	Bef., betr. Änderung der VO. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 19. Oktober 1917 (RGBl. 905) . . . . .	424
1431	Bef. über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 19. Oktober 1917 (RGBl. 933) . . . . .	745
1432	Bef. der Fassg. der VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen v. 19. Oktober 1917 (RGBl. 949) . . . . .	245, 572
1433	Bef. über Zigarettentabak v. 20. Oktober 1917 (RGBl. 945) . . . . .	399, 591

1917.		Bd. 6
Nr.	(20. Oktober bis 6. November.)	Seite
1434	Bef., betr. Außerkräfttreten der B.D. v. 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak, v. 20. Oktober 1917 (RGBl. 948) . . . . .	30
1435	Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vollständige Veröffentlichung v. 21. Oktober 1917 (RGBl. 1037) . . . . .	795
1436	B.D. über Stallmiststoff v. 24. Oktober 1917 (RGBl. 963) . . . . .	22
1437	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der B.D. v. 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak, v. 24. Oktober 1917 (RGBl. 965) . . . . .	400
1438	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 24. Oktober 1917 (RGBl. 973) . . . . .	632
1439	Bef., betr. Zollleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte, v. 25. Oktober 1917 (RGBl. 966) . . . . .	25
1440	B.D. über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel v. 25. Oktober 1917 (RGBl. 969) . . . . .	709
1441	B.D. zur Abänderung der B.D. über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte v. 20. Juli 1917, v. 25. Oktober 1917 (RGBl. 971) . . . . .	122
1442	Bef., betr. Aufhebung der Bef. über die Veranstaltung von Lichtspielen v. 3. August 1917, v. 26. Oktober 1917 (RGBl. 972) . . . . .	428
1443	Bef. über tabakähnliche Waren v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 974) . . . . .	398, 590
1444	B.D. über Saatgut von Sommergetreide v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 975) . . . . .	142
1445	Bef. über den Verkehr mit Harzertersäbstoffen v. 1. November 1917 (RGBl. 977) . . . . .	377
1446	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zur Bef. Nr. 1445, v. 1. November 1917 (RGBl. 978) . . . . .	377
1447	Ausführungsbestimmungen zu der B.D. über Mele aus Getreide v. 1. November 1917 (RGBl. 1001) . . . . .	135
1448	Bef., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 2. November 1917 (RGBl. 985) . . . . .	753
1449	Bef., über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. v. 2. November 1917 (RGBl. 987) . . . . .	721
1450	Ausführungsbestimmung, betr. die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw., v. 2. November 1917 (RGBl. 988) . . . . .	722
1451	Bef. über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen v. 2. November 1917 (RGBl. 989) . . . . .	466, 597
1452	Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen v. 2. November 1917 (RGBl. 991) . . . . .	467
1453	Bef. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben v. 2. November 1917 (RGBl. 993) . . . . .	307, 578
1454	Bef. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier v. 2. November 1917 (RGBl. 996) . . . . .	502
1455	Bef. über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der B.D. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben v. 2. November 1917 eingesezten Schiedsgerichten v. 3. November 1917 (RGBl. 1003) . . . . .	309
1456	Bef. über die Anwendung der B.D., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland v. 3. November 1917 (RGBl. 1004) . . . . .	776
1457	B.D. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. November 1917 (RGBl. 1005) . . . . .	289, 575
1458	Bef., betr. Ergänzung der Bef. über Zigarettentabak v. 20. Oktober 1917, v. 6. November 1917 (RGBl. 1011) . . . . .	399, 591
1459	B.D. über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren v. 6. November 1917 (RGBl. 1014) . . . . .	316

1917.		Ab. 6
Nr.	(7. November bis 22. November.)	Seite
1460	Bef. zu Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der B.D. über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen v. 4. Januar 1917 v. 7. November 1917 (RGBl. 1014) . . . . .	697
1461	Gesetz über die Ergänzung der Weisiger der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungschiedsgerichte während des Krieges v. 7. November 1917 (RGBl. 1017) . . . . .	654
1462	Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte v. 7. November 1917 (RGBl. 1025) . . . . .	781
1463	Bef. über Änderung der Bef., betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. v. 25. Februar 1915, v. 8. November 1917 (RGBl. 1019)	629
1464	Bef., betr. Ausdehnung der B.D. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916 auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten, v. 8. November 1917 (RGBl. 1021) . . . . .	621
1465	B.D. über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917 v. 8. November 1917 (RGBl. 1021) . . . . .	42
1466	Bef., betr. Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 9. November 1917 (RGBl. 1019) . . . . .	630
1467	Bef., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, v. 10. November 1917 (RGBl. 1050) . . . . .	775
1468	Bef. zur Abänderung der Bef. v. 21. Dezember 1916, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, v. 13. November 1917 (RGBl. 1039) . . . . .	806
1469	Bef., betr. weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 13. November 1917 (RGBl. 1040) . . .	806
1470	B.D. über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte v. 13. November 1917 (RGBl. 1046) . . . . .	123
1471	B.D. zur Abänderung der B.D. über zuderhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916, v. 15. November 1917 (RGBl. 1047) . . . . .	319
1472	Bef., betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen v. 24. Oktober 1917 zu der B.D. über Zigarettentabak, v. 15. November 1917 (RGBl. 1049) .	400
1473	Bef., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark v. 15. November 1917, v. 15. November 1917 (RGBl. 1050) . . . . .	712
1474	Bef. über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens v. 15. November 1917 (RGBl. 1051) . . . . .	770
1475	Bef. über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten v. 15. November 1917 (RGBl. 1056) . . . . .	741
1476	B.D. über Kaffee-Ersatzmittel v. 16. November 1917 (RGBl. 1053) . . . .	233
1477	B.D. über Sämereien v. 19. November 1917 (RGBl. 1057) . . . . .	320
1478	B.D. zur Abänderung der B.D. über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel v. 7. Oktober 1916, v. 20. November 1917 (RGBl. 1058) . . . . .	297
1479	Bef. der neuen Fassg. der B.D. über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel v. 20. November 1917 (RGBl. 1060)	297
1480	Bef., betr. Ergänzung der B.D. über Rohtabak v. 10. Oktober 1916, v. 22. November 1917 (RGBl. 1064) . . . . .	394
1481	Bef., betr. Änderung der B.D. über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft v. 3. August 1916, v. 22. November 1917 (RGBl. 1064)	526
1482	Bef., betr. Änderung der B.D. über den Verkehr mit Gumaronharz v. 5. Oktober 1916, v. 22. November 1917 (RGBl. 1065) . . . . .	376

1917.		Bd. 6
Nr.	(22. November bis 19. Dezember.)	Seite
1483	Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der B.D. über den Verkehr mit Gumaronharz v. 5. Oktober 1916, v. 22. November 1917 (R.G.Bl. 1066) . . . . .	376
1484	Bef. über die Verjährungsfristen v. 22. November 1917 (R.G.Bl. 1068) . . .	633
1485	Bef., betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, v. 22. November 1917 (R.G.Bl. 1085) . . . . .	738
1486	B.D. über die Preise von Schlachtschweinen v. 23. November 1917 (R.G.Bl. 1079)	257
1487	B.D. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 24. November 1917 (R.G.Bl. 1081)	300
1488	B.D. über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 24. November 1917 (R.G.Bl. 1082) . . . . .	131, 560
1489	B.D. über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte v. 29. November 1917 (R.G.Bl. 1086) . . . . .	571
1490	Bef., betr. die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink, v. 29. November 1917 (R.G.Bl. 1089) . . . . .	715
1491	B.D., betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, v. 30. November 1917 (R.G.Bl. 1089) . . . . .	657
1492	Bef. über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen v. 30. November 1917 (R.G.Bl. 1091) . . . . .	737
1493	Bef., betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, v. 1. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1090) . . . . .	737
1494	Bef. über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 5. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1093) . . . . .	682
1495	Bef., betr. die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen v. 6. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1098) . . . . .	715
1496	B.D. über Kunsthonig v. 7. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1094) . . . . .	570
1497	B.D. über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomaspophosphatmehl v. 10. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1099) . . . . .	551
1498	Bef. über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte v. 11. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1101) . . . . .	746
1499	Bef. über Lohnpfändung v. 13. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1102) . . . . .	632
1500	Bef. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen v. 13. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1103) . . . . .	604
1501	Bef., betr. Anwendung der Vertragzollsätze, v. 13. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1104) . . . . .	553
1502	Bef., betr. zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen, v. 13. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1105) . . . . .	767
1503	Bef., betr. Änderung der Bef. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen, v. 15. Februar 1917, v. 14. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1106) . . . . .	586
1504	Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur B.D. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen, v. 16. Februar 1917, v. 14. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1107) . . . . .	587
1505	B.D. zur Abänderung der B.D. über Kaffee-Erjakmittel v. 16. November 1917, v. 18. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1109) . . . . .	571
1506	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der B.D. über Alkalicen und Soda v. 16. Oktober 1917, v. 18. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1117) . . . . .	589
1507	B.D. zur Abänderung der B.D. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 24. November 1917, v. 19. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1110) . . . . .	300
1508	B.D. über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel v. 19. Dezember 1917 (R.G.Bl. 1110) . . . . .	552

1917.		Bd. 6
Nr.	(19. Dezember bis 31. Dezember.)	Seite
1509	Ausführungsbestimmungen zu der B.D. über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel v. 20. November 1917, v. 19. Dezember 1917 (RGBl. 1112) . . . . .	577
1510	Bef. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben v. 20. Dezember 1917 (RGBl. 1114) . . . . .	626
1511	Bef., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, v. 20. Dezember 1917 (RGBl. 1114) . . . . .	636
1512	Bef., betr. Ergänzung der Bef. v. 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw., v. 20. Dezember 1917 (RGBl. 1115) . . . . .	715
1513	Bef., betr. Änderung der Bef. über Säde v. 27. Juli 1916, v. 20. Dezember 1917 (RGBl. 1116) . . . . .	599
1514	Bef. über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen v. 20. Dezember 1917 (RGBl. 1121) . . . . .	634
1515	Bef., betr. die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett, v. 22. Dezember 1917 (RGBl. 1118) . . . . .	574
1516	Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zur B.D., Nr. 1515, v. 22. Dezember 1917 (RGBl. 1119) . . . . .	574
1517	B.D. zur Abänderung der B.D. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken v. 22. Dezember 1917 (RGBl. 1124) . . . . .	559
1518	B.D. über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig v. 27. Dezember 1917 (RGBl. 1125) . . . . .	581
1519	Bef., betr. weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 10. Oktober 1916 zu der B.D. über Rohtabak, v. 27. Dezember 1917 (RGBl. 1132) . . . . .	590
1520	Bef., betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen v. 24. Oktober 1917 zu der B.D. über Zigarettentabak, v. 27. Dezember 1917 (RGBl. 1133) . . . . .	592
1521	B.D. über die Preise für künstliche Düngemittel v. 28. Dezember 1917 (RGBl. 1128) . . . . .	552
1522	Bef., betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals, v. 28. Dezember 1917 (RGBl. 1128) . . . . .	776
1523	Bef. über Druckpapier v. 28. Dezember 1917 (RGBl. 1129) . . . . .	602
1524	Gesetz, betr. Abänderung des Kohlensteuergesetzes v. 8. April 1917 (RGBl. 340) v. 28. Dezember 1917 (RGBl. 18 9) . . . . .	733
1525	Bef., betr. die Postprotestlaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, v. 29. Dezember 1917 (RGBl. 18 1) . . . . .	636
1526	Bef. zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394), v. 29. Dezember 1917 (RGBl. 18 2) . . . . .	593
1527	Bef. über Anwendung der B.D., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen v. 16. Dezember 1916 auf die Vereinigten Staaten von Amerika, v. 31. Dezember 1917 (RGBl. 5) . . . . .	776
1528	Bef., betr. Änderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland v. 2. Juni 1917 (RGBl. 479), v. 31. Dezember 1917 (RGBl. 18 11) . . . . .	819

Erster Teil.  
**Die Kriegswirtschaftsgesetze.**

Wirtschaftliche Maßnahmen im engeren Sinne.  
(Nebst einem Nachtrag.)

Fortführung des Abschnitts E des Kriegsbuchs bis zum 31. Dezember 1917  
im Anschluß an den 4. Band.

---



# 1. Organisatorische Maßnahmen.

## Inhaltsübersicht.

1. Bef. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung v. 22. Mai 1916 (RGBl. 401) . . . . .	
Hierzu:	
*†) Bef. zur Abänderung der . . . [Bef. zu 1] v. 18. August 1917 (RGBl. 823) . . . . .	2
2. Bef. über die Errichtung des Kriegsernährungsamts v. 22. Mai 1916 (RGBl. 402)	
Hierzu:	
*a) Bef. über die Abänderung der . . . [Bef. zu 2] v. 23. Februar 1917 (RGBl. 177)	2
*b) Allg. Erlaß über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts v. 30. August 1917 (RGBl. 824) . . . . .	2
*c) Bef. über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts v. 27. September 1917 (RGBl. 889) . . . . .	2
d) Preuß. Verfügung, betr. Zuständigkeit des Kriegsernährungsamts v. 9. September 1916 (MBl. 199) . . . . .	
*c) Die Kriegskommission für rituelle Lebensmittel . . . . .	3
*3. Der Preuß. Staatskommissar für Volksernährung . . . . .	4
*Erlaß, betr. Bestellung eines „Preuß. Staatskommissars für Volksernährung“, v. 17. Februar 1917 (MBl. 56) . . . . .	4
Hierzu:	
*a) Verfügung, betr. den Staatskommissar für Volksernährung, v. 21. März 1917 (SMBl. 110) . . . . .	4
*b) Erlaß, betr. die Errichtung einer Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin, v. 10. Mai 1917 (SMBl. 167) . . . . .	5
4. Das Kriegsamt . . . . .	
*5. Die Kriegswirtschaftsämtter . . . . .	
Preuß. Verfügung, betr. Ausgestaltung und Zuständigkeit der Kriegswirtschaftsämtter und Kriegswirtschaftsstellen, v. 8. Januar 1917 (LMBl. 54) . . . . .	
Hierzu:	
*a) Verfügung, betr. Errichtung von Kriegswirtschaftsstellen, v. 8. März 1917 (LMBl. 144) . . . . .	7
*b) Verfügung, betr. Reisekosten der nichtbeamteten Mitglieder der Kriegswirtschaftsämtter und Kriegswirtschaftsstellen, v. 13. Februar 1917 (LMBl. 69) . . . . .	7
*c) Verfügung, betr. Errichtung einer Landwirtschaftlichen Maschinenverorgungsstelle, v. 29. Januar 1917 (LMBl. 70) . . . . .	7
*6. Bef. über die bei Behörden oder in Kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen v. 3. Mai 1917 (RGBl. 393) . . . . .	8
Hierzu:	
Preuß. Verfügung derselben Bezeichnung v. 31. Juli 1917 (SMBl. 236) . . . . .	9
*7. Volkszählung . . . . .	10
a) Bef. über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916 v. 2. November 1916 (RGBl. 1233) . . . . .	
*b) Bef. über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917 v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 906) . . . . .	10
*8. Maßnahmen der Preuß. Justizverwaltung . . . . .	11
*a) Verfügung über Heranziehung von Strafgefangenen sowie Bewilligung	

†) Das Zeichen \* in der Übersicht einer Abteilung weist darauf hin, daß der sechste Band den Wortlaut oder Erläuterungen der betreffenden Vorschrift enthält.

von Strafurlaub und Strafausschub zu den Frühjahrseinstellungsarbeiten v. 15. März 1917 (JMBl. 104) . . . . .	11
*b) Verfügung, betr. die Ansetzung von gerichtlichen Terminen, v. 1. Mai 1917 (JMBl. 148) . . . . .	11
*c) Verfügung, betr. die Behandlung der Lebensmittellarten der Gefangenen, v. 22. Oktober 1917 (JMBl. 341) . . . . .	11

### 1. Bef. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916. (RGBl. 401.)

(in Bd. 4, 1.)

Hierzu:

#### Bef. zur Abänderung der Bef. über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916. Vom 18. August 1917. (RGBl. 823.)

[BN.] Art. I. Der § 4 der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. 401) erhält folgende Fassung:

Die Befugnisse, die dem Reichskanzler nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, können ganz oder teilweise durch eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte oberste Reichsbehörde ausgeübt werden.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 9.] in Kraft.

### 2. Bef. über die Errichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916. (RGBl. 402.)

(in Bd. 4, 2.)

Hierzu:

#### a) Bef. über die Abänderung der Bef. über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 23. Februar 1917. (RGBl. 177.) (überholt durch den Allerh. Erlaß zu b.)

#### b) Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 30. August 1917. (RGBl. 824.)

Auf Ihren Bericht vom 28. August 1917 bestimme Ich, daß die Ihnen durch die Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. 401) übertragenen Befugnisse — in der von ihnen zu bestimmenden näheren Abgrenzung — von dem Kriegsernährungsamte wahrzunehmen sind. An die Spitze dieser Behörde, die, wie bisher, als oberste Reichsbehörde Ihnen unmittelbar untersteht, tritt ein Staatssekretär, dem zwei Unterstaatssekretäre als ständige Vertreter beigegeben werden. Die Ernennung dieser Beamten behalte Ich Mir vor. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Geschäftsgang des Kriegsernährungsamts haben Sie zu treffen.

#### c) Bef. über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 27. September 1917. (RGBl. 889.)

[RN. § 4 VolksernBd., AllerhErl. 30. 8. 17.] § 1. Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht fortan aus dem Staatssekretär, den beiden Unterstaatssekretären und neun weiteren Mitgliedern. Der Staatssekretär leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der der Behörde übertragenen Befugnisse verantwortlich.

In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand. Er führt den Vorsitz im Beirat und regelt dessen Geschäftsgang.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (RGBl. 402).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (8. 10.) in Kraft.

(Verfg. d in Bd. 4, 3.)

### e) Kriegskommission für rituelle Lebensmittel.

(NorddAllgStg. v. 30. Mai 1917 Nr. 147 1. Ausg.)

Auf Veranlassung des Herrn Präsidenten des KrEA. ist zu seiner Unterstützung in allen, die rituell lebende jüdische Bevölkerung betreffenden Lebensmittelfragen die „Kriegskommission für rituelle Lebensmittel“ in Berlin gebildet worden.

Der Verwaltung und dem Beirat der Kriegskommission gehören Vertreter des KrEA., des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, der ZEG., der rituell lebenden jüdischen Bevölkerung und Sachverständige an.

Der Kriegskommission liegt nicht, wie den übrigen Kriegsgesellschaften, die Bewirtschaftung eines bestimmt abgegrenzten Ernährungsgebietes ob. Ihre Tätigkeit ergibt sich vielmehr von Fall zu Fall aus den Zeilerfordernissen.

Nachdem durch Verfügung des Herrn Präsidenten des KrEA. vom 13. Mai d. J. die Abgabe von Rohfetten an die rituell lebende jüdische Bevölkerung verboten worden ist, hat sich die Kriegskommission mit der Verteilung einer rituellen Ölmargarine als Ersatz für die gesperrten Rohfette zu befassen. Die rituelle Margarine wird lediglich an diejenigen abgegeben, die auf alle anderen Fette, auch Butter, verzichten. Die Wochenmenge ist zunächst auf 50 g pro Kopf festgesetzt worden. Einer Reihe von Magistraten und jüdischen Gemeindeverwaltungen hat diese Regelung Veranlassung gegeben, darüber Beschwerde zu führen, daß die rituell lebende jüdische Bevölkerung hinsichtlich der Fettversorgung ungünstiger gestellt ist als die übrige Bevölkerung. Demgegenüber muß bemerkt werden, daß die Sperrung der rituellen Rohfette verfügt werden mußte, weil die zuletzt gewährten Ausnahmen zu Unzuträglichkeiten geführt hatten, und überdies der rituell lebenden jüdischen Bevölkerung mit der Abgabe der rituellen Rohfette bei deren Geringfügigkeit kaum gedient war. Die Verzichtleistung auf Butter seitens der Bezahler ritueller Margarine mußte aus organisatorischen Gründen verlangt werden.

Eine Erhöhung der Kopfmenge an ritueller Margarine über 50 g hinaus konnte einstweilen nicht bewilligt werden. Die Kriegskommission ist indessen bestrebt, bei Besserung der Fettverhältnisse auch die Zuteilung an die rituell lebende jüdische Bevölkerung günstiger zu gestalten. Andererseits ist Sorge dafür getragen, daß nicht etwa eine Doppelversorgung oder eine Bevorzugung der rituell lebenden jüdischen Bevölkerung vor der übrigen Bevölkerung des Kommunalverbandes in der Fettversorgung Platz greifen kann. Die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezuges von Butter und ritueller Margarine durch verschiedene Personen innerhalb desselben Haushalts ist zugelassen worden.

(NorddAllgStg. v. 24. November 1917 Nr. 348 Abd.-Ausg.)

Von der Woche v. 3. Dez. ab tritt eine Neuregelung in der Belieferung mit Speisefetten der rituell lebenden jüdischen Bevölkerung ein. Gegen Vorlage einer bei einem rituellen Fleischer eingetragenen Fleischkarte und unter Rückgabe der Groß-Berliner von der Fettstelle ausgegebenen Speisefettkarte stellt die Kriegskommission für rituelle Lebensmittel G. m. b. H. Berlin W 8, Friedrichstraße 167/168 (nicht mehr die Brotkommission) ab Montag, den 26. Nov. einen Bezugsschein auf rituelle Butter und Margarine aus, worauf das gleiche Quantum Butter und Margarine, wie auf die übliche Speisefettkarte verteilt wird. Rituelle Fette werden nur von denjenigen Kleinhändlern verkauft, die durch ein Plakat in den Verkaufsräumen besonders kenntlich gemacht sind. Die Einzelheiten sind aus den in den jüdischen Fleisch- und sonstigen Lebensmittelhandlungen aushängenden

Belanntmachungen der Kriegskommission für rituelle Lebensmittel zu ersehen. Wer rituelle Speisefette beziehen will, sich bei der letzten Neueintragung aber in einem anderen Geschäft zum Speisefettbezug gemeldet hat, muß außerdem eine Ummeldung beantragen. Die Ummeldung wird jederzeit von dem Bureau der Fettstelle Groß-Berlin, Zimmer Nr. 1 (Baden), Eingang an der Stralauer Brücke Nr. 3, während der Geschäftsstunden von 9 bis 3 vorgenommen. Gast- und Speisewirtschaften, Hotels, Wohlfahrtsanstalten und Krankenhäuser, die rituelle Speisefette auf ihren von der Fettstelle Groß-Berlin oder ihrer Gemeinde ausgestellten Speisefettbezugschein zu entnehmen wünschen, können Anträge auf Umschreibung entweder bei der Fettstelle Groß-Berlin, an der Stralauer Brücke Nr. 3 Zimmer Nr. 1 oder bei ihrer Gemeinde stellen.

### 3. Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.

Vfg., betr. Bestellung eines „Preussischen Staatskommissars für Volksernährung“.  
 Vom 17. Februar 1917. (MBl. 56.)

1. Des Königs Majestät haben auf Antrag des Staatsministeriums die Bestellung eines „Preussischen Staatskommissars für Volksernährung“

zwecks einheitlicher Durchführung der Anordnungen auf dem Gebiete der Volksernährung zu genehmigen geruht.

2. Der Staatskommissar ist für das Verwaltungsgebiet zuständig, das den auf Grund der Reichsgesetze (Bundesratsverordnungen) auf dem Gebiete der Volksernährung während des Krieges errichteten oder noch zu errichtenden Landesstellen (Landesgetreideamt, Landesfleischamt, Landesfuttermittelamt usw.) zugewiesen ist.

3. Insofern die unter 2 bezeichneten Angelegenheiten in das Gebiet der Kommunal-aufsicht fallen, handelt der Staatskommissar als Vertreter des Ministers des Innern. Er zeichnet solche Verfügungen unter der Firma „Der Minister des Innern. In Vertretung“.

4. Der Staatskommissar ist befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit den Landesstellen (Landesämtern) und ihren Provinzial-, Bezirks- und Lokalorganisationen sowie den beteiligten staatlichen Provinzial- und Lokalbehörden Anweisungen zu erteilen.

5. Zum Staatskommissar ist der . . . ernannt.

Die nähere Abgrenzung seiner Zuständigkeit wird von Mir nach Benehmen mit den zuständigen Herren Ministern noch bekannt gegeben werden.

Hierzu:

a) Vfg., betr. den Staatskommissar für Volksernährung. Vom 21. März 1917.  
 (HMBl. 110.)

Der Preuß. Staatskommissar für Volksernährung hat die übertragenen Amtsgeschäfte übernommen. In Verfolg meines, des mitunterzeichneten M. d. J., Erl. v. 17. Februar d. J. (VIa 799) wird darauf hingewiesen, daß das dem StKom. übertragene Verwaltungsgebiet sich auf die folgenden Erzeugnisse erstreckt:

Kartoffeln, Kohlrüben, Brotgetreide, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Gerste, Hafer, Milch, Butter, Speisefett, Käse, Graupen, Grieß, Grütze, Hafersfoden, Leigwaren, Eier, Brotaufstrich, verarbeitetes Gemüse, frische und verarbeitete Fische, Zucker, Süßstoff, frisches Gemüse, Obst, Fleisch, tierische Fette und Futtermittel.

Werden neue Landesämter begründet, oder den vorhandenen Landesämtern neue Aufgaben zugewiesen, so erweitert sich hierdurch auch die Zuständigkeit des StKomfV.

Da der StKom. in Ausübung der Kommunal-aufsicht auf dem Gebiete der Volksernährung als mein, des M. d. J., Vertreter zeichnen wird, so empfiehlt es sich, in der Überschrift entsprechender Berichte, deren äußere Adresse an den StKom. zu richten sein würde, hervorzuheben, daß es sich um die Anwendung kommunalaufsichtlicher Befugnisse handelt.

Die Überleitung der Geschäfte erfolgt in der Weise, daß der StKom. alle schweben-

den Angelegenheiten, für die er zuständig ist, in ihrem jetzigen Zustande der Bearbeitung übernimmt und daß wir weitere Eingänge, welche an unserer Adresse gerichtet sind, aber jetzt in den Bereich seiner Zuständigkeit fallen, ohne weiteres dem Bureau des StKom. überweisen werden.

Die Bureau Räume des Kgl. Preuß. StKomfB. befinden sich im Gebäude des Finanzministeriums C 2, Am Festungsgraben 1.

**b) Erlass, betr. Errichtung einer Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.**

Vom 10. Mai 1917. (HMBl. 167.)

I. Zum Zwecke der gleichmäßigeren Versorgung der Bevölkerung in Berlin und Umgebung mit Lebensmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs wird eine Staatliche Verteilungsstelle<sup>1)</sup> mit dem Sitze in Berlin errichtet; sie umfaßt die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim.

Die StVertSt. ist eine Behörde und untersteht der Aufsicht des Staatskommissars für Volksernährung<sup>2)</sup>.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der StVertSt. werden von dem StKomfB. ernannt, dem auch der Erlass einer Geschäftsanweisung vorbehalten bleibt.

II. Der StVertSt. wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus 3 Vertretern des Stadtkreises Berlin und je einem Vertreter der übrigen zum Bezirke der Verteilungsstelle gehörigen KomVerb. sowie aus sonstigen vom StKomfB. berufenen Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende der StVertSt.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Versorgung der Bevölkerung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der StKomfB.

Soweit die Mitglieder des Beirats nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Staatsdienstverhältnis stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

III. Die StVertSt. hat die ihr von den Landesämtern oder anderen Stellen zugewiesenen Waren auf die KomVerb. zu verteilen. Die Verpflichtung der KomVerb. und Gemeinden, die Versorgung der Bevölkerung in ihrem Bezirke zu regeln, bleibt unberührt.

Der StKomfB. kann der StVertSt. weitere Aufgaben übertragen.

IV. Die nach den Kriegswirtschaftlichen Verordnungen und sonstigen Vorschriften dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten in Potsdam hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs zustehenden Befugnisse werden für das Gebiet der beteiligten Stadt- und Landkreise (Ziff. 1) von dem StKomfB. wahrgenommen. Der StKom. kann die Befugnisse ganz oder teilweise durch den Vorsitzenden der StVertSt. ausüben.

V. Die StVertSt. tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb ihrer Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen der StVertSt. zu entsprechen.

VI. Die BezirksvertSt. für Speisefette in Berlin geht in die StVertSt. über.

VII. Die StVertSt. tritt zu dem vom StKomfB. festzusetzenden Zeitpunkt in Wirksamkeit. Der StKom. erläßt die erforderlichen Anordnungen über die Einrichtung der StVertSt.

Die Auflösung der StVertSt. wird von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Finanzen verfügt.

<sup>1)</sup> abgekürzt: StVertSt.

<sup>2)</sup> abgekürzt: StKomfB.

(NorddAllgZtg. v. 19. Mai 1917 Nr. 137 2. Ausg.)

Praktische Erfahrungen mit der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung im Gebiet von Groß-Berlin geben zur Errichtung einer StVertSt. für Berlin und die benachbarten KomVerb. Veranlassung. Daß in den beteiligten KomVerb. eine größere Gleichmäßigkeit der Verteilung erstrebenswert ist, wird offenbar, wenn die in die Öffentlichkeit gelangten Notizen über die Lebensmittelzuweisung an die Einwohner in Berlin und den Vororten miteinander verglichen werden. Alle Gemeinden müssen notgedrungen nach einer knappen Decke sich strecken. Das ist leider unvermeidlich. Augenfällig sind aber die großen Unterschiede im Ausmaß der Lebensmittelraten pro Kopf in den verschiedenen Gemeinden. Diese Ungleichmäßigkeit verursacht viel Unmut und hat zu zahlreichen Beschwerden geführt. Der Wunsch ist daher berechtigt, durch mehr Einheitlichkeit in der Verteilung dem Übelstande abzuweichen. Das wird mit der Errichtung einer StVertSt. für Nahrungsmittel erstrebt.

Die Oberverteilung der in öffentlicher Bewirtschaftung befindlichen Waren auf Berlin und die Vororte erfolgt zurzeit von verschiedenen Seiten. Der größere Teil von Waren wird den KomVerb. durch den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten in Potsdam, ein Teil durch die zentralen bewirtschaftenden Stellen unmittelbar, einzelne Waren wiederum durch besondere Stellen, wie Wurst- und Fettzulagen für die Rüstungsindustrie durch die Kriegsamtsstelle in den Marken, zugeteilt. Die Zuteilung von verschiedenen Dienststellen aus bedingt Verschiedenheiten, denen sich nur wird begegnen lassen, wenn die Oberverteilung in einem Zentralorgan zusammengefaßt wird. Hierzu wird eine StVertSt. errichtet, die die 7 Stadtkreise (Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Neukölln, Lichtenberg und Spandau) und die Landkreise Teltow und Niederbarnim umfassen soll.

Die StVertSt. wird also im Interesse einheitlichen Verfahrens die Obliegenheiten der behördlichen Organe bezüglich der Lebensmittelverteilung auf die KomVerb. übernehmen und die Verwendung der Waren überwachen, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinden, die Versorgung der Bevölkerung in ihren Bezirken zu regeln. Grundsätzlich wird demnach in der bisherigen rührigen und erfolgreichen Betätigung der Gemeindeverwaltungen zur Lebensmittelversorgung ihrer Angehörigen nichts geändert, wie denn auch in die Beziehungen der einzelnen Gemeinden zu Lieferungskreisen nicht eingegriffen werden soll. Den Gemeindeorganen wird ihre Aufgabe vielmehr erleichtert, indem die Zuweisung der Lebensmittel an sie hinfort nur von einer Zentralstelle aus erfolgen wird. Andererseits wird die Verteilungsstelle ihre Geschäfte in engstem Zusammenwirken mit den Landesämtern für die Volksernährung zu führen haben. Durch diese Zusammenarbeit wird sich erreichen lassen, daß den eigenartigen Lebensverhältnissen der Groß-Berliner Bevölkerung und den abweichenden örtlichen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden besser Rechnung getragen werden kann. Besonders wichtig wird in dieser Beziehung die zweckmäßige Veranlagung des Verteilungsschlüssels sein, den die Zentralstellen für die Belieferung mit Lebensmitteln aufzustellen haben. Es wird darauf hinzuwirken sein, daß Nachbargemeinden mit zumeist gleichartiger Besiedlung nicht unterschiedlich behandelt werden, die Lebensmittelzuweisung also nicht etwa nach einem mechanischen Schlüssel erfolgt.

Die StVertSt. soll unmittelbar dem StKomjB. unterstellt werden, auf den auch die den höheren Verwaltungsbehörden bisher zustehenden Befugnisse, übergehen, der dieselben aber auf den Vorsitzenden der Verteilungsstelle übertragen kann. Der Verteilungsstelle wird ein Beirat beigegeben, bestehend aus drei Vertretern des Stadtkreises Berlin und je einem Vertreter der übrigen KomVerb. sowie den besonders berufenen Mitgliedern. Die weiteren Anordnungen über die Organisation der Verteilungsstelle werden vom StKomjB. getroffen.

(Abschnitt 4 in Bd. 4, 4.)

### 5. Die Kriegswirtschaftsämter.

**Preuß. Bfg., betr. Ausgestaltung und Zuständigkeit der Kriegswirtschaftsämter und Kriegswirtschaftsstellen. Vom 8. Januar 1917. (LMBl. 54.)**

(in Bd. 4, 685.)

Hierzu:

**a) Bfg., betr. Errichtung von Kriegswirtschaftsstellen. Vom 8. März 1917.**

(LMBl. 144)

Nach dem Wortlaut der Ziff. 3 des Erlasses vom 8. Januar 1917 ist die Errichtung von Kriegswirtschaftsstellen nur für die Landkreise vorgesehen. Es bestehen aber keine Bedenken, in Stadtkreisen, wenn sich ein Bedürfnis dafür zeigt, durch sinngemäße Anwendung der vorgenannten Bestimmung gleichfalls Kriegswirtschaftsstellen einzurichten.

**b) Preuß. Bfg., betr. Reisekosten der nichtbeamteten Mitglieder der Kriegswirtschaftsämter und Kriegswirtschaftsstellen. Vom 13. Februar 1917. (LMBl. 69.)**

Zu Verfolg des Runderlasses vom 8. Januar 1917 bestimmen wir hierdurch, daß den nichtbeamteten Mitgliedern der Kriegswirtschaftsämter und Kriegswirtschaftsstellen für Dienstreisen diejenigen Vergütungen gewährt werden, welche den bei der Abschätzung von Mandatverlustschäden tätigen Sachverständigen zustehen (vgl. Allerh. Erl. v. 21. Juni 1913 — RGBl. 433 — und Allerh. B.O. v. 13. Juli 1898 — RGBl. 921 —).

Die gezahlten Reisekosten sind zu Lasten des Fonds Kap. 53 Titel 11 Abschnitt a unter besonderer Nummer, soweit erforderlich, als Mehrausgabe zu verrechnen.

**c) Preuß. Bfg., betr. Errichtung einer Landwirtschaftlichen Maschinenversorgungsstelle. Vom 29. Januar 1917. (LMBl. 70.)**

Unter Übersendung eines Runderlasses des Kriegsammtes über die Errichtung einer Landwirtschaftlichen Maschinenversorgungsstelle mache ich darauf aufmerksam, daß die Landwirtschaftliche Maschinenversorgungsstelle nicht für die unmittelbare Entgegennahme von Maschinenlieferungswünschen der Landwirtschaft bestimmt ist, sondern daß die etwaigen Anträge von Landwirten auf Maschinenbeschaffung gegebenenfalls durch die Kriegswirtschaftsstellen an die Kriegswirtschaftsämter gehen sollen. Letztere werden dann begründete Anträge oder allgemeine Anregungen der Landwirtschaftlichen Maschinenversorgungsstelle vorlegen.

Anträge der Maschinenfabriken auf Zurückstellung von Arbeitern werden den Kriegswirtschaftsämlern vorzulegen sein.

#### Anlage.

Bei der Maschinenbeschaffungs-Abteilung des Kriegsammtes, Waffen- und Munitionsbeschaffungssamt, ist zur Sicherstellung und Regelung der Versorgung der Landwirtschaft mit den erforderlichen Maschinen eine

Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle  
(L M V)

geschaffen worden.

Diese hat im Zusammenarbeiten mit den Kriegsamtstellen, den Maschinenausgleichsstellen des Vereins deutscher Ingenieure und den sonstigen in Betracht kommenden örtlichen Organisationen die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

Es ist an allen Stellen darauf hinzuwirken, daß notwendige Reparaturen und Neubeschaffungen sofort bei den Fabriken angemeldet werden.

Auskunft erteilen die Kriegsamtstellen bei den stellvertretenden Generalkommandos.

## **6. Bef. über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Vom 3. Mai 1917. (RGBl. 393.)**

[RN.] § 1. Wer, ohne Beamter zu sein, bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigt ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

Bei Behörden bestimmt die vorgesezte Zentralbehörde, bei Zentralbehörden der Vorstand, welche von den bei ihr beschäftigten Personen zu verpflichten sind, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Die gleichen Bestimmungen trifft bei kriegswirtschaftlichen Organisationen die Zentralbehörde, der die Aufsicht über die Organisation zusteht. Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden.

Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mitunterzeichnet.

§ 2. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 3. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 4. Wer einer gemäß § 1 verpflichteten Person für eine Handlung, die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Empfangene oder dessen Wert im Urteil für dem Staate verfallen zu erklären.

In den Fällen der §§ 3 und 4 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die im § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Stellen.

§ 7. Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart.

Handelt er in der Absicht, den Inhaber des Geschäfts oder Betriebs zu schädigen oder sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder verwertet er in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 5.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**Preuß. Vfg., betr. Verpflichtung der bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Vom 31. Juli 1917. (HMBl. 236.)**

Gemäß § 1 WRV.D. v. 3. Mai 1917 (RGBl. 393), betr. die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen, bestimme ich hierdurch, daß bei den amtlichen Handelsvertretungen die in der V.D. vorgesehene Verpflichtung der bei ihnen beschäftigten, nicht im Beamtenverhältnis zu ihnen stehenden Personen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die Vorsitzenden vorzunehmen ist.

Die Verpflichtung dieser Personen hat mittels Handschlags an Eides Statt und unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der WRV.D. zu erfolgen.

Über die Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Verpflichtete mitunterzeichnet, und in dem die wesentlichsten Pflichten einzeln aufgeführt sind; insbesondere ist die Verpflichtung der Personen zur Verschwiegenheit über die infolge ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen und Maßnahmen der Handelsvertretung sowie über fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich zu erwähnen.

Die Verpflichtung hat sich auch auf solche Personen zu erstrecken, die bereits früher auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden sind. Im Privatdienstverhältnis beschäftigte Beamte im Ruhestande sind ebenfalls entsprechend zu verpflichten.

Welche Angestellten für die Verpflichtung in Frage kommen, wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

#### Literatur.

Fuld, Die Verordnung des Bundesrats v. 3. Mai 1917 über die in kriegswirtschaftlichen Organisationen Beschäftigten und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, *Recht* 17 253.

1. Fuld a. a. O. 253. Zu den Obliegenheiten, welche den durch Handschlag verpflichteten Personen auferlegt werden, gehört zweifellos die Verpflichtung, sich jeder Bevorzugung eines Gewerbetreibenden vor einem anderen zu enthalten; wer von einem Gewerbetreibenden Geld dafür nimmt, daß er ihm von den Rohstoffen, über welche die kriegswirtschaftliche Organisation, bei der er beschäftigt ist, verfügt, eine größere Anzahl zuweist, als ihm an sich gebührt, verletzt die ihm obliegenden Obliegenheiten in schwerer Weise, und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, die Strafandrohung der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Anwendung zu bringen. Die Bestimmung des § 12 UnlWG. wird daher, soweit es sich um die nach § 1 verpflichteten Personen handelt, mit der Bestimmung der §§ 3 und 4 vielfach konkurrieren, die Strafe ist, da die letzteren Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, nach diesen zu bestimmen. Der Tatbestand des § 12 ist enger wie der der §§ 3 und 4, die Feststellung, daß der Verpflichtete zu Zwecken des Wettbewerbs handelt, kommt nur bei § 12 in Betracht, bei der Beurteilung aus 3 und 4 der Verordnung scheidet dieses Moment vollständig aus. Daß die Verordnung nicht die Veröffentlichung des auf Strafe lautenden Urteils vorsieht, ist ein bedauerlicher Unterlassungsfehler, nachdem die Kriegsgesetzgebung in einer großen Anzahl von Fällen die Veröffentlichung des Urteils eingeführt hat, war für diese V.D. um so weniger geboten, hiervon abzusehen, als ja auch die Urteile auf Grund des § 12 UnlWG. veröffentlicht werden können. Die Nebenstrafe der Veröffentlichung des Strafurteils hat bekanntlich während des Krieges eine sehr erhebliche Bedeutung erlangt, und man wird jedenfalls in der Friedensstrafgesetzgebung hieran festhalten. Es fragt sich nun, ob, wenn der Tatbestand sowohl dem § 12 UnlWG. als auch dem § 3 bzw. 4 der Verordnung entspricht, die Veröffentlichung ausgesprochen werden kann. Nach der Rechtsprechung des RG., RGSt. 4 S. 218; 6 S. 180; 10 S. 206; 26 S. 406 kann die Veröffentlichung nur im Falle des Vorliegens der Realkonkurrenz

erfolgen, während sie unstatthaft ist im Falle der Idealkonkurrenz. In der Praxis werden die Fälle der Realkonkurrenz zwischen den in Betracht kommenden Bestimmungen im Verhältnis selten sein.

2. Fuld a. a. O. 253. Die Strafvorschriften in §§ 6 und 7 sind als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen, wer sie verletzt bzw. sich an der Verletzung beteiligt, macht sich nicht nur strafbar, sondern begeht auch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, die auch in manchen Fällen nach § 1 UnlWG. zu beurteilen sein wird.

## 7. Volkszählung.

(Bef. a in Bd. 4, 5.)

### b) Bef. über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917. Vom 18. Oktober 1917. (RGBl. 906.)

[RM.] § 1. Am 5. Dezember 1917 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen.

§ 2. Die Zählung geschieht nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Teilhaber einer Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne, in einem Gefangenen- oder Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

§ 3. Die namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen geschieht in Haushaltungslisten.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet.

§ 4. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5. Die Zählung wird unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 5. Dezember 1917 im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 6. Der Reichskanzler bestimmt, welche Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen sind.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8. Der Reichskanzler bestimmt, welche Nachweisungen dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden sind, und setzt die Einsendungsfristen hierfür fest. Er bestimmt, welche Nachweisungen zu veröffentlichen sind.

§ 9. Für die Beschaffung und Versendung der Drucksachen und für die Aufstellung der Nachweisungen erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am Zählungstag ermittelten Bevölkerung. Die Höhe der Vergütung wird einer späteren Festsetzung vorbehalten.

§ 10. Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen.

§ 11. Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

## 8. Maßnahmen der Preuß. Justizverwaltung.

### a) Allg. Vfg. über Heranziehung von Strafgefangenen sowie Bewilligung von Strafurlaub und Strafausschub zu den Frühjahrbestellungsarbeiten.

Vom 15. März 1917. (JMBI. 104.)

Es ist von der größten Wichtigkeit, daß der Landwirtsch. für die bevorstehenden Frühjahrbestellungsarbeiten rechtzeitig möglichst viele Arbeitskräfte zugeführt werden. Zu diesem Zwecke ist seitens der Strafvollstreckungsbehörden und der Gefängnisvorsteher in Gemäßheit meiner Kundverf. v. 29. Juli 1914 (JMBI. 661) und v. 16. Oktober 1916 (JMBI. 283) sowie der Allg. Vfg. v. 17. Januar 1917 (JMBI. 11)<sup>1)</sup> zu verfahren und dabei zu beachten, daß für einen Teil der Bestellungsarbeiten auch Frauen und Mädchen insbesondere solche, die vom Lande stammen oder früher auf dem Lande tätig waren, verwendbar sind.

Ich vertraue darauf, daß alle in Betracht kommenden Dienststellen es sich nach Kräften angelegen sein lassen werden, der Landwirtschaft die Erfüllung ihrer bedeutsamen Aufgaben in jeder Beziehung zu erleichtern.

### b) Allg. Vfg., betr. die Ansetzung von gerichtlichen Terminen. Vom 1. Mai 1917.

(JMBI. 148.)

Die Zeitverhältnisse machen es gebieterisch zur Pflicht, von den in der Landw. tätigen Personen, namentlich während der Bestellung- und der Erntezeit, alles fernzuhalten, was sie in der Ausübung ihres Berufs beeinträchtigen könnte. Ich ersuche deshalb die Justizbehörden, soweit irgend möglich und soweit es ohne Verletzung berechtigter Interessen geschehen kann, in Rechtsangelegenheiten aller Art bei der Anberaumung von Terminen auf die Bedürfnisse der Landw. die weitestgehende Rücksicht zu nehmen, damit die in ihr tätigen Personen nicht entgegen den vaterländischen Interessen durch Terminswahnehmungen ihren dringlichen Berufsarbeiten zur Unzeit entzogen werden.

Ich vertraue darauf, daß alle Justizbehörden es sich angelegen sein lassen werden, auch in obiger Beziehung die Landw. bei Erfüllung ihrer bedeutsamen Aufgabe wirkungsvoll zu unterstützen.

### c) Preuß. Allg. Vfg. vom 22. Oktober 1917 über die Behandlung der Lebensmittellarten der Gefangenen. (JMBI. 341.)

1. In den Ladungen zum Strafantritt ist der Verurteilte anzuweisen, eine Bescheinigung über seine Abmeldung bei der zuständigen Versorgungsstelle sowie die in seinem Besitze befindlichen Lebensmittellarten (auch die Seifenkarte) mitzubringen. Dabei ist zu bemerken, daß ihm durch Nichtbefolgung dieser Anordnung Schwierigkeiten in seiner Versorgung nach der Entlassung entstehen können.

2. Die Gefängnisse haben von jeder Aufnahme eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen alsbald dem KomVerb. des Wohnortes oder des letzten Aufenthaltsortes unter möglichst genauer Bezeichnung der letzten Wohnung des Aufgenommenen schriftlich Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, ob der Gefangene im Besitze einer Abmeldung und von Lebensmittellarten ist. Die von ihm etwa mitgebrachten, einzeln aufzuführenden Karten sind dieser Mitteilung beizufügen.

3. Jedem Gefangenen ist bei seiner Entlassung eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich ergibt, wann er aus der Anstaltsverpflegung ausgeschieden ist.

4. Soweit in einzelnen Bezirken bereits weitergehende Anordnungen erlassen sind, behält es hierbei sein Bewenden. Auch ist es zulässig, mit den KomVerb. über die ihnen zu machenden Anzeigen und über die Einsendung der Karten Vereinbarungen zu treffen, die von den vorstehend unter Ziff. 2 gegebenen Anordnungen abweichen.

<sup>1)</sup> in Bd. 4, S. 830.

## 2. Beschaffung und Erhaltung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel.

### Inhaltsübersicht.

I. Bodenverbesserung und Landbestellung . . . . .	
1. Bef. über die privatrechtlichen Verhältnisse der Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 466) . . . . .	
Hierzu:	
Preussische Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heid- und ähnlichen Ländereien v. 7. November 1914 (GS. 165) . . . . .	
*2. Bef. über die Sicherung der Ackerbestellung v. 31. März 1915 (RGBl. 210) i. d. Fassung v. 9. März 1917 (RGBl. 225) . . . . .	17
*3. Bef. über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten v. 4. April 1916 (RGBl. 234) mit dem Zusatz v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 897) . . . . .	18
4. Bef. über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestel- lung v. 4. April 1916 (RGBl. 236) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 19. Juli 1916 (LWBl. 196)	
*5. Bef. über den Umbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern v. 29. März 1917 (RGBl. 287) . . . . .	19
*6. Bef. über künstliche Düngemittel v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13) mit den Änderungen der Bef. v. 11. Mai, 5. Juni und 12./24. Oktober 1916 (RGBl. 369, 440, 1155, 1192) . . . . .	19
Hierzu:	
a) Bef. des Reichskanzlers über künstliche Düngemittel v. 19. März 1916 (RGBl. 177) . . . . .	
b) Bef. des Reichskanzlers über künstliche Düngemittel v. 7. Mai 1916 (RGBl. 365) . . . . .	
c) Bef. des Reichskanzlers über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel v. 7. Juni 1916 (RGBl. 441) . . . . .	
d) Bef. des Reichskanzlers über Mischung von Kunstdünger v. 17. Juni 1916 (RGBl. 539) . . . . .	
e) Bef. des Reichskanzlers über die Preise für Düngemittelfäcke v. 23. Juni 1916 (RGBl. 580) . . . . .	
f) Bef. des Reichskanzlers über die Abänderung der Preise für wasserlös- liche Phosphorsäure v. 4. Juli 1916 (RGBl. 653) . . . . .	
*g) B.D. über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger v. 28. August 1917 (RGBl. 819) . . . . .	20
*h) Bef. über die Preise für Verpackung von Kalstickstoff v. 16. März 1917 (RGBl. 233) . . . . .	21
i) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 4. Februar 1916 (LWBl. 68) . . . . .	
*7. Bef. über Stickstoff v. 18. Januar 1917 (RGBl. 59) . . . . .	
Hierzu:	
*a) Bef. über Ammoniakdünger v. 18. Mai 1917 (RGBl. 427) . . . . .	22
*b) B.D. über Kalstickstoff v. 24. Oktober 1917 (RGBl. 963) . . . . .	22
*c) Ausführungsbestimmungen zur B.D. b. v. 26. Oktober 1917 (LWBl. 383)	23
*8. Bef. über den Verkehr mit Sulfat v. 16. Mai 1917 (RGBl. 410) . . . . .	23

Hierzu:

*Ausführungsbestimmungen v. 7. Juni 1917 (RGBl. 481) . . . . .	23
II. Einfuhrerleichterungen . . . . .	24
1. Die deutsche Seeversicherungsgesellschaft 1914 (MG.) . . . . .	
2. Gesetz betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen, v. 4. August 1914 (RGBl. 338) . . . . .	
a) Bef., betr. (denselben Gegenstand), v. 4. August 1914 und 8. März 1915 (RGBl. 352/135) . . . . .	
b) Bef., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, v. 4. August 1914 (RGBl. 350) . . . . .	
α. Beschluß des Bundesrats, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, v. 2. August 1914 . . . . .	
β. Bef., betr. die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, v. 17. Dezember 1914 (ZBl. 621) . . . . .	
γ. Bef., betr. vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtoch, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 34) . . . . .	
δ. Bef., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 33) . . . . .	
ε. Einfuhr von Schweinemagen . . . . .	
c) Bef., betr. die vorübergehende Zollerleichterung, v. 8. März 1915 (RGBl. 135, Viehfutter) . . . . .	
d) Bef., betr. Zollerlaß für Gerstenmalz, v. 13. Oktober 1914 (RGBl. 433)	
e) Bef., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterung für Zutesäde, v. 3. September 1914 (RGBl. 395) . . . . .	
3. Bef., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 123)	
4. Bef. über Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst, v. 1. Juli 1915 (RGBl. 416) . . . . .	
5. Bef., betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches Bau- und Nutzholz, v. 22. November 1915 (RGBl. 781) . . . . .	
6. Bef., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 30. März 1916 (RGBl. 221) . . . . .	
7. Bef. über vorübergehende Zollerleichterungen v. 12. Mai 1915 (RGBl. 277)	
8. Bef. über (denselben Gegenstand) v. 6. Januar 1916 (RGBl. 7) . . . . .	
9. Bef. über (denselben Gegenstand) v. 22. Juli 1916 (RGBl. 453) . . . . .	
10. Bef., betr. Zollerleichterungen für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten, v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1162) . . . . .	
11. Bef. über vorübergehende Einfuhrerleichterung v. 27. Mai 1915 (RGBl. 317)	
12. Bef., betr. Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind, v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1410) . . . . .	
13. Bef., betr. Zollerleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten Gebieten, v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1386) . . . . .	
14. Bef., betr. Zollerleichterungen für Arbeiterzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen, v. 8. Februar 1917 (RGBl. 119) . . . . .	
15. Bef., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 8. Februar 1917 (RGBl. 120)	
*16. Bef., betr. Zollfreiheit für Leberabfälle, v. 4. April 1917 (RGBl. 317) . . . . .	25
*17. Bef., betr. Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen, v. 10. Mai 1917 (RGBl. 405) . . . . .	25
*18. Bef., betr. Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten, v. 9. August 1917 (RGBl. 707) . . . . .	25
*19. Bef., betr. Zollfreiheit für frisches Obst, v. 13. September 1917 (RGBl. 833)	25
*20. Bef., betr. Zollfreiheit für Leim, v. 27. September 1917 (RGBl. 864) . . . . .	20

14 2. Beschaffung u. Erhaltung d. Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- u. Gebrauchsmittel.

- \*21. Bef., betr. Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzenäfte, v. 25. Oktober 1917 (RGBl. 966) . . . . . 25
- III. 1. Bef., betr. vorübergehende Änderung des Weingesezes, v. 26. November 1914 (RGBl. 486) . . . . .
2. Bef., betr. Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes, v. 26. November 1914 (RGBl. 486) . . . . .
3. Bef., betr. die Zuderungsfrist für die Weine des Jahrgangs 1915, vom 22. Dezember 1915 (RGBl. 834) . . . . .
4. Bef., betr. Zuderung von Wein, v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1409) . . . . .
- IV. 1. Bef., betr. vorübergehende Abgabefreiheit für Salz, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 32) . . . . .
2. Bef. über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Strabben) v. 17. Juni 1915 (RGBl. 344) . . . . .
- V. Regelung der Ein- und Durchfuhr . . . . . 26
- \*1. Bef., betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, v. 11. September 1915 (RGBl. 569) mit der Änderung durch die Bef. v. 4. März 1916 (RGBl. 147) . . . . . 27
- Hierzu:
- a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 1. Oktober 1915, 22. August 1916 . . . . .
- b) Erlaß des Reichskanzlers v. 8. Oktober 1915 . . . . .
2. Bestimmungen über Einfuhr von Butter aus dem Auslande v. 15. November 1915 (Reichsanzeiger Nr. 271) . . . . .
3. a) Bef. über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation, v. 30. November 1915 (Reichsanz. Nr. 282)
- b) Bef., betr. Durchfuhr von den zu a genannten Erzeugnissen, v. 5. März 1916 (Reichsanz. Nr. 56) . . . . .
4. Bef. über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande v. 12. Januar 1916 (RGBl. 25) . . . . .
- Hierzu:
- Ausführungsbestimmungen v. 12. Januar 1916 mit der Änderung v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 26, 1208) . . . . .
5. Bef. über die Einfuhr von Salzheringen v. 17. Januar 1916 (RGBl. 45) in der Fass. der Verordnung v. 4. April 1916 (RGBl. 234) . . . . .
- Hierzu:
- a) Bef. des Reichskanzlers über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen v. 5. April 1916 (RGBl. 237) . . . . .
- b) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 5. April 1916 (RGBl. 238) mit der Änderung v. 18. Juni und 23. August 1916 (RGBl. 530, 949)
- c) Bef. des Reichskanzlers über die Durchfuhr von Salzheringen usw. v. 5. April 1916 (RGBl. 240) . . . . .
- d) Bef. des Reichskanzlers über die Einfuhr von Fischen und Zubereitungen von Fischen v. 30. September 1916 (RGBl. 1135) . . . . .
- e) Bef. des Reichskanzlers über die Durchfuhr von Fischen und Zubereitungen von Fischen v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1185) . . . . .
- \*6. Bef., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) . . . . . 27
- Hierzu:
- a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) mit der Änderung v. 22. August 1916 (RGBl. 950) . . . . .
- \*b) Bef. des Reichskanzlers über Ausdehnung [der B.D. zu 3 und der Ausführungsbest. zu a] . . . . . 28
- α. vom 24. Mai 1916 (RGBl. 408) . . . . .

- β. vom 17. Juni 1916 (RGBl. 529) . . . . .  
 γ. vom 11. September 1916 (RGBl. 1013) . . . . .  
 δ. vom 1. November 1916 (RGBl. 1227) . . . . .  
 ε. vom 10. November 1916 (RGBl. 1275) . . . . .  
 \*ζ. vom 14. April 1917 (RGBl. 357) . . . . . 28
7. Bef. über die Einfuhr von Kartoffeln v. 7. Februar 1916 (RGBl. 85) . .  
 Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 15. Februar 1916 (Reichsanz.  
 Nr. 40) . . . . .
8. a) Bef. über die Einfuhr von Kakaos v. 3. März 1916 (RGBl. 145) mit der  
 Änderung v. 20. November 1916 (RGBl. 1285) . . . . .  
 b) Bef. über die Ausdehnung [der Bef. zu a] auf Kakaopulver und Schoko-  
 ladenmasse, v. 19. April 1916 (RGBl. 315) . . . . .  
 c) Bef. über die Ausdehnung [der Bef. zu a] auf Schokolade v. 5. Mai 1916  
 (RGBl. 359) mit der Änderung v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1193) .
9. Bef. über die Durchfuhr von Kakaos v. 29. Mai 1916 (RGBl. 430) . . . .  
 Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 11. Juni 1916 (RGBl. 531) .
10. Bef. über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl.  
 245) mit der Änderung v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1194) . . . . .
11. Bef. über die Durchfuhr von Kaffee v. 29. Mai 1916 (RGBl. 429) . .
12. Bef. über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl.  
 250) . . . . .
13. Bef. über die Durchfuhr von Tee v. 29. Mai 1916 (RGBl. 430) . . . .
- \*14. Bef. über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie  
 Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 148) mit der Änderung v. 7. September  
 1916 (RGBl. 1006) . . . . . 28  
 Hierzu: Ausführungsbestimmungen des Reichsanzlers v. 8. März 1916  
 (RGBl. 151) mit der Änderung v. 30. März und 27. Oktober 1916  
 (RGBl. 211, 1207) . . . . .
15. Bef., betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Auslande eingeführtem  
 Schmalz (Schweineschmalz) v. 4. März 1916 (RGBl. 149) mit der Ände-  
 rung v. 27. Juni 1916 (RGBl. 612) . . . . .
- \*16. a) Bef. des Reichsanzlers über die Einfuhr von Käse, v. 11. März 1916  
 (RGBl. 159) mit den Änderungen v. 5. und 16. August 1916 (RGBl.  
 917, 934) . . . . . 29  
 Hierzu: Preuß. AnzAnw. v. 4. April, 15. Dez. 1916 (SBl. 16,  
 90; 17, 1) . . . . .  
 b) Bef. des Reichsanzlers über die Durchfuhr von Käse v. 25. April 1916  
 (RGBl. 339) . . . . .
- \*17. Bef. über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren v. 18. März  
 1916 (RGBl. 175) . . . . . 29  
 Hierzu:  
 a) Ausführungsbestimmungen des Reichsanzlers v. 22. März 1916 mit  
 den Änderungen v. 18. Juni und 21. August 1916 (RGBl. 530, 940) .  
 b) Bef. über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wild-  
 geflügel v. 24. Dezember 1916 (RGBl. 1431) . . . . .
18. Bef. über die Einfuhr von Eiern, v. 18. April 1916 (RGBl. 299) . . . .  
 Hierzu:  
 a) Ausführungsbestimmungen des Reichsanzlers α) v. 18. April 1916  
 (RGBl. 300) mit den Änderungen v. 18. Juni und 21. August 1916  
 (RGBl. 530, 938), β) vom 18. August 1916 (RGBl. 951) . . . . .  
 b) Bef. über die Durchfuhr von Eiern v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1322)
19. Bef. über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchzucker, vom  
 18. April 1916 (RGBl. 302) mit der Änderung v. 16. Dezember 1916 .

Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 18. April 1916 (RGBl. 303) mit den Änderungen v. 16. Dezember 1916, 5. Januar 1917 (RGBl. 16, 1392; 17, 13) . . . . .	
b) Bef. des Reichskanzlers über die Durchfuhr von kondensierter Milch und Milchezucker, v. 13. Oktober 1916 (RGBl. 1163) mit der Änderung v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1392) . . . . .	
*20. Bef. über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak v. 19. April 1916, (RGBl. 313) [aufgehoben durch Bef. v. 20. Oktober 1917, RGBl. 948] . . . . .	30
Hierzu: Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 20. April 1916 (RGBl. 317) . . . . .	
21. Bef. über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen v. 7. September 1916 (RGBl. 999) . . . . .	
Hierzu: Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 7. September 1916 (RGBl. 1000) . . . . .	
*22. Bef. des Reichskanzlers über die Einfuhr von Gemüse und Obst v. 13. September 1916 (RGBl. 1015) . . . . .	30
23. Bef. über die Einfuhr von frischen Fischen v. 13. Nov. 1916 (RGBl. 1266)	
24. Bef. über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtconserven v. 9. Februar 1917 (RGBl. 126) . . . . .	
25. Bef. über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren v. 14. Februar 1917 (RGBl. 690) . . . . .	
*26. Bef. über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Lämmern und Fleisch von diesen Tieren v. 17. Februar 1917 (RGBl. 153) . . . . .	30
*27. Bef. über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen v. 2. Mai 1917 (RGBl. 391) . . . . .	31
*VI. Bef. über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten v. 30. August 1917 (RGBl. 745) . . . . .	32
Hierzu: Preuß. Bfg. des LandwMinisters v. 23. August 1917 (VMBI. 201) . . . . .	32

## I. Bodenverbesserung und Landbestellung.

### Inhaltsübersicht.

1. Bef. über die privatrechtlichen Verhältnisse der Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 466) . . . . .	
Hierzu:	
Preuß. Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heid- und ähnlichen Ländereien v. 7. November 1914 (GS. 165) . . . . .	
*2. Bef. über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (RGBl. 210) i. d. Fassung v. 9. März 1917 (RGBl. 225) . . . . .	17
*3. Bef. über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten v. 4. April 1916 (RGBl. 234) mit dem Zusatz v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 897). . . . .	18
4. Bef. über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung v. 4. April 1916 (RGBl. 236) . . . . .	
Hierzu:	
Preuß. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung v. 4. April 1916 (RGBl. 234) und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten von demselben Tage (RGBl. 236) v. 19. Juli 1916 (VMBI. 196) . . . . .	
*5. Bef. über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern v. 29. März 1917 (RGBl. 287) . . . . .	19
*6. Bef. über künstliche Düngemittel v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13) mit den Änderungen v. 11. Mai, 5. Juni, 12. und 24. Oktober 1916 (RGBl. 369, 440, 1155, 1192, i. Kr. seit 13. Mai, 5. Juni, 13. und 25. Oktober 1916) . . . . .	19
Hierzu:	
a) Bef. über künstliche Düngemittel v. 19. März 1916 (RGBl. 177) . . . . .	
b) Bef. über künstliche Düngemittel v. 7. Mai 1916 (RGBl. 365) . . . . .	
c) Bef. über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel v. 5. Juni 1916 (RGBl. 441)	

a) Bef. über Mischung von Kunstdünger v. 17. Juni 1916 (RGBl. 539) . . . . .	
b) Bef. über die Preise für Düngemittelsäcke v. 25. Juni 1916 (RGBl. 580) . . . . .	
f) Bef. über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure v. 4. Juli 1916 (RGBl. 653) . . . . .	
*g) VO. über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger v. 28. August 1917 (RGBl. 819) . . . . .	20
*h) Bef. über die Preise für Verpackung von Kalkstickstoff v. 16. März 1917 (RGBl. 233) . . . . .	21
i) Preis- Ausführungsbestimmungen v. 4. Februar 1916 (HMBl. 68) . . . . .	
7. Bef. über Stickstoff v. 13. Januar 1917 (RGBl. 59) . . . . .	
h i e r z u:	
*j) Bef. über Ammonialdünger v. 18. Mai 1917 (RGBl. 427) . . . . .	22
*k) VO. über Kalkstickstoff v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 965) . . . . .	22
*l) Ausführungsbestimmungen zur VO. b) v. 26. Oktober 1917 (Bl. 383) . . . . .	23
*m. Bef. über den Verkehr mit Sulfat v. 16. Mai 1917 (RGBl. 410) . . . . .	23
h i e r z u:	
*n) Ausführungsbestimmungen v. 7. Juni 1917 (RGBl. 481) . . . . .	25

(Bef. Nr. 1 in Bd. 1, 535.)

## 2. Bef. über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 9. März 1917. (RGBl. 224.)

[88.] Art. 1. In der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (RGBl. 210) in der durch die Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (RGBl. 834) abgeänderten Fassung<sup>1)</sup> werden folgende Änderungen vorgenommen: . . . . .

Art. 2. Der Reichsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (RGBl. 210), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift „Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung“ und unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 3.] in Kraft.

Die Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (RGBl. 236) wird aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch die Landeszentralbehörden in Kraft.

Bef. der neuen Fassung:

### Bef. über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 9. März 1917. (RGBl. 225.)

§ 1. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1918 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3. Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Ver-

<sup>1)</sup> in Bd. 1, 540; 4, 11.

waltungsbehörde bei der Übertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4. Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5. Über die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6. Wegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 9. Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### Begründung.

(NordbllgZtg. v. 13. März 1917 Nr. 71 2. Ausg.)

Die VO. über die Sicherstellung der Ackerbestellung v. 31. März 1915 gibt die Möglichkeit, landwirtschaftliche Grundstücke, die von dem Nutzungsberechtigten unbestellt gelassen werden, in öffentliche Bewirtschaftung zu übernehmen. Die Zeit, innerhalb deren die öffentliche Bewirtschaftung erfolgen darf, endet nach den bisherigen Vorschriften mit dem Ablauf des Jahres 1917. Durch die VO. v. März 1917 ist die Frist bis auf Ende des Jahres 1918 verlängert worden. Die Aussicht, die Früchte ihrer diesjährigen Arbeit im kommenden Jahre noch genießen zu können, wird das Interesse der Verwalter, deren sich die Behörde zur Bewirtschaftung bedient, an möglichst guter Bewirtschaftung stärken. Die Verlängerung ist außerdem erforderlich, um gegebenenfalls eine ordnungsmäßige Herbstbestellung zu sichern. Für städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke, auf die die Vorschriften der genannten Verordnung auch im übrigen Anwendung finden, ist die gleiche Verlängerung vorgenommen.

In Verbindung mit dieser Änderung ist die Frage geprüft worden, ob Sondervorschriften über einen Anbauzwang insbesondere zur Aufrechterhaltung des Kartoffelbaues zu erlassen sind. Es ist davon abgesehen worden, in dieser Richtung Besonderes zu veranlassen. Schon das geltende Recht gibt in den Vorschriften über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung die Möglichkeit, erforderlichenfalls einen Zwang auf die Art des Anbaues auszuüben. Die gegen die Anwendung solchen Zwanges bestehenden Bedenken sind bekannt.

Der größeren Übersichtlichkeit halber sind die Vorschriften über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung im Zusammenhang neu veröffentlicht worden.

### 3. Verordnung zur Ergänzung der VO. über die Festsetzung von Pachtpreisen von Kleingärten v. 4. April 1916 (RGBl. 234).

Vom 12. Oktober 1917. (RGBl. 897.)

[BBl.] Art. 1. In der Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (RGBl. 234)<sup>1)</sup> wird hinter § 3 folgende Vorschrift als § 3a eingefügt:

<sup>1)</sup> in Bd. 4, 11.

Pachtverträge über Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art, die bei der Überlassung an den Pächter brachgelegen haben, dürfen vom Verpächter nicht gekündigt werden. Sind solche Verträge für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so ist nach Ablauf dieser Zeit auf Verlangen des Pächters das Pachtverhältnis zu erneuern.

Die Vorschriften im Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn auf Seiten des Verpächters ein wichtiger Grund für die Kündigung oder die Nichterneuerung des Pachtverhältnisses vorliegt.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 und 2 ergeben, werden unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden.

**Art. 2.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 10.] in Kraft.

### Begründung.

(Nordd. Allg. Ztg. v. 16. Oktober 1917 Nr. 286 1. Ausg.)

In Ergänzung der VO. v. 4. April 1916 (RGBl. 254) hat der VR. eine VO. erlassen, daß, soweit für die Kündigung wichtige Gründe nicht vorliegen, Pachtverträge über früher brachliegende Grundstücke, die in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern zwecks gärtnerischer Nutzung verpachtet werden, vom Verpächter nicht gekündigt werden dürfen. Ist die Pachtbauer abgelaufen, so ist auf Wunsch des Pächters das Pachtverhältnis zu erneuern. Die untere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, die aus Anlaß dieser Vorschriften entstehen, endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die VO. wird verhindern, daß demjenigen, der durch seiner Hände Arbeit ein Stück Boden erst urbar gemacht hat, dieses aus eigennützigen Beweggründen wieder entzogen wird. Wiederholt haben Eigentümer ehemals brachliegender Ländereien in Städten, nachdem diese Ländereien mühevoll von kleinen Pächtern zur gärtnerischen Nutzung geeignet gemacht worden waren, das Pachtverhältnis gekündigt, um den kultivierten Boden gegen höhere Entschädigung anderweitig zu verpachten. Unberechtigten Pachtpreissteigerungen wird zwar durch Anwendung der VO. v. 4. April 1916 (RGBl. 254) entgegen gewirkt werden können. Trotzdem werden vielfach Personen um die Früchte ihrer Arbeit gebracht, wenn der Verpächter ihnen die weitere Nutznießung nicht überlassen will, sondern aus irgendwelchen Gründen andere Pächter an die Stelle der bisherigen zu setzen wünscht. Die VO. enthalten also insofern eine Lücke. Um sie zu schließen, war eine Vorschrift nötig, nach der der Pächter verlangen kann, daß ihm die Pachtung belassen wird, ohne daß diese Bestimmung der Preisgestaltung im Rahmen der VO. v. 4. April 1916 (RGBl. 254) für das etwa erneuerte Pachtverhältnis vorgreift.

(Bef. Nr. 4 in Bd. 4, 12.)

### 5. Bef. über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern. Vom 29. März 1917. (RGBl. 287.)

[BR.] **Art. I.** Die obersten Landesfinanzbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können während der Dauer des Krieges gestatten, daß, abweichend von der Vorschrift im § 32 Biff. 2 des Tabaksteuergesetzes, auf den für die Anpflanzung von Tabak bestimmten Feldern Frühgemüse angebaut wird.

**Art. II.** Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 3.] in Kraft.

### 6. Bef. über künstliche Düngemittel v. 11. Januar 1916 (RGBl. 13) mit den Änderungen v. 11. Mai, 5. Juni, 12. und 24. Oktober 1916. (RGBl. 369, 440, 1155, 1192, i. Nr. seit 13. Mai, 5. Juni, 13. und 25. Oktober 1916.)

Wortlaut in Bd. 4, 13

**DRZ. 17 244 (RG. VI).** Die Bef. setzt nach dem Wortlaut des § 1 Höchstpreise ausschließlich für den Verkauf der in der beigelegten Liste aufgeführten Düngemittel an den Verbraucher fest. Wenn nach dem Reichsanzeiger v. 27. März 1916 — das preussische LandwMin. in einem Rundschr. darauf aufmerksam gemacht hat, daß es dem Sinne der **RRSD. v. 11. Jan. 1916** und dem Interesse des Käufers widerspreche, wenn dieser dem Hersteller, einem anderen Händler oder einem Landwirt mehr zahlte, als er später beim endgültigen Verkaufe an den Verbraucher zu erzielen in der Lage ist, so kann der darin zum Ausdruck gebrachten Auffassung, als ob schon die **RD. v. 11. Jan. 1916** Höchstpreise für den Verkauf durch den Hersteller an den Händler und im Großhandel festgesetzt habe, nicht beigegetreten werden. Auch führt die Erwägung, daß die in § 1 der Bef. v. 11. Jan. 1916 festgesetzten Höchstpreise solche i. S. des **Ges. v. 4. Aug. 1914** bez. der Bef. v. 17. Dez. 1914 darstellen und daher im Falle der Übertretung die erheblichen Straffolgen des § 4 **Ges.** bez. § 6 der Bef. nach sich ziehen, notwendig zu einer Ablehnung der vom **Befl.** für erforderlich erachteten ausdehnenden Auslegung des § 1 Bef. v. 11. Jan. 1916.

Hierzu:

(Bef. a bis f in Bd. 4, 19ff.).

**g) Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger. Vom 28. August 1917. (RGBl. 819.)**

[**PrArr. § 12 DüngemRD. 11. 1., 5. 6. 16; § 1 RD. 22. 5. 16.**] Art. I. 1. Art. I Nr. 1, 2 und 3 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 5. Juni 1916 (**RGBl. 441**) und die Verordnung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure vom 4. Juli 1916 (**RGBl. 653**) werden aufgehoben.

2. Abschnitt A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigelegten Liste erhält folgende Fassung:

**A. Superphosphate und Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kalk.**

Die Preise sind für vier Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, beide Mark-  
lenburg, Brandenburg Ost (d. i. östlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Oranien-  
burg—Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und Westdeutschland außer Rheinland, Westfalen und  
dem Fürstentum Birkenfeld, ferner Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, Branden-  
burg West (d. i. an und westlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Oranienburg—  
Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Rheinland, Westfalen und das Fürstentum Birkenfeld.

Gebiet IV umfaßt: Königreich Bayern einschließlich Pfalz, Königreich Württemberg,  
Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinhesse des  
Großherzogtums Hessen, die Hohenzollernschen Lande.

1. Reine Superphosphate.

		Preise für 1 kg % wasserl. Phosphorsäure
Gebiet	I . . . . .	138 Pf.,
"	II . . . . .	130 "
"	III . . . . .	128 "
"	IV . . . . .	124 " .

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak bzw. Natrium-Ammoniumsulfat.

		Preise für 1 kg %	
Gebiet I	I	wasserl. Phosphorsäure . . . . .	138 Pf.,
		Ammoniak-Stickstoff . . . . .	210 "
II	II	wasserl. Phosphorsäure . . . . .	130 "
		Ammoniak-Stickstoff . . . . .	210 "
III	III	wasserl. Phosphorsäure . . . . .	128 "
		Ammoniak-Stickstoff . . . . .	210 "
IV	IV	wasserl. Phosphorsäure . . . . .	124 "
		Ammoniak-Stickstoff . . . . .	210 "

3. Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist.

		Preise für 1 kg %	
Wasserlösliche Phosphorsäure . . . . .		wie zu 2.	
Ammoniak-Stickstoff . . . . .		" " 2.	
Kali (K <sub>2</sub> O) . . . . .		35 Pf.	

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3.

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Vollbahnstation des Empfängers liegt. Liegt sie im Gebiet I, II oder III, so gilt der Höchstpreis frachtfrei Vollbahnstation des Empfängers; liegt sie im Gebiet IV, so gilt der Höchstpreis ab Frachtausgangstation Bingen.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ vom Hundert Abzug.

Art. II. Der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung in mehrfachen Papiersäcken zulässige Aufschlag von 0,75 M. wird auf 1,30 M. erhöht.

Art. III. Die Verordnung über Mischung von Kunstdünger vom 17. Juni 1916 (RGBl. 539) wird aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Bei Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphat oder mit aufgeschlossenem, stickstoffhaltigen, importierten Guano tierischen Ursprunges darf der Gehalt an Stickstoff nicht weniger als vier vom Hundert und nicht mehr als fünf vom Hundert, der Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als fünf vom Hundert betragen.

Art. IV. Die Vorschriften des Art. I gelten mit Wirkung vom 27. Juni 1917 ab. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung [5. 9.] in Kraft.

**h) Ver. über die Preise für Verpackung von Kaltschlackstoff.**

**Vom 16. März 1917. (RGBl. 233.)**

[Verordn. § 12 Düngemittel. 11. 1. 16, § 1 S. 22. 5. 16.] Art. 1. Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. 13) beigefügten Liste unter B aufgeführten „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 3“ erhalten im Abs. 3 (Verpackung) folgende Fassung:

Verpackung: Bei eisernen Trommeln 1,80 M. für 100 Kilogramm; bei 50-Kilogramm-Packung 25 Pf. für den Sad. Wird Kaltschlackstoff in Säden oder eisernen Trommeln geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Art. 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 3.] in Kraft.

(Abschnitt i als g in Bd. 4, 22.)

**7. Ver. über Stickstoff. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 59.)**

Wortlaut in Bd. 4, 687.

Hierzu:

**a) Bef. über Ammoniakdünger. Vom 18. Mai 1917. (RGBl. 427.)**

[~~Reichs-~~StaatsfetrRGBl. § 2 Abs. 2 Satz 2, ~~Stidstoff~~StD. 18. 1. 17.] § 1. Zur Überwachung des Verkehrs mit Ammoniakdünger wird eine Überwachungsstelle für Ammoniakdünger gebildet. Die Überwachungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Verwaltungsausschusse. Sie untersteht der Aufsicht des Kriegsernährungsamts.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts ernennt die Mitglieder und bestimmt das Nähere über die Leitung und Zusammensetzung der Stelle und über den Geschäftsgang.

§ 2. Wer Ammoniakdünger herstellt, bedarf vom 1. Juli 1917 ab zu dessen Absatz der Genehmigung der Überwachungsstelle.

Die Überwachungsstelle kann weitere Bestimmungen über den Absatz von Ammoniakdünger erlassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 1 oder die auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen werden nach § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung über Stidstoff vom 18. Januar 1917 (RGBl. 59) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [23. 5.] in Kraft.

**b) Verordnung über Kalkstidstoff. Vom 24. Oktober 1917.**

(RGBl. 963.)

[~~Staatsfetr~~StaatsfetrRGBl. § 2 Abs. 2 ~~Stidstoff~~StD. 18. 1. 17.] § 1. Zur Regelung der Preisverhältnisse des im Inland hergestellten Kalkstidstoffs wird bei dem Reichsschatzamt in Berlin eine Preisausgleichsstelle für Kalkstidstoff errichtet.

Kalkstidstoff, für den auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (RGBl. 13) höhere Preise als die festgesetzten Höchstpreise zugelassen sind, wird von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 2. Die Mittel, die zum Ausgleich erforderlich sind, werden im Wege einer Umlage aufgebracht.

Mit der Umlage belegt werden diejenigen Mengen Kalkstidstoff, die vom 1. November 1917 ab aus eigener Erzeugung abgesetzt werden. Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet.

Die Preisausgleichsstelle trifft die näheren Bestimmungen über die Umlage und setzt deren Höhe fest. Wird die Umlage nicht binnen zwei Wochen nach der Festsetzung entrichtet, so wird sie von der zuständigen Behörde nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 3. Die zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten haben nach näherer Bestimmung der Preisausgleichsstelle die zur Berechnung der Umlage erforderlichen Angaben zu machen.

Die Preisausgleichsstelle ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen der Auskunftspflichtigen einsehen zu lassen.

§ 4. Beim Verkaufe von Kalkstidstoff darf die nach den Vorschriften dieser Verordnung auf die zu liefernde Menge entfallende Umlage dem Preise zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

Für Kalkstidstoff, der vom 1. November 1917 ab auf Grund eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Vertrags geliefert wird, kann neben dem vereinbarten Preise ein Betrag in Höhe der auf die gelieferte Menge entfallenden Umlage gefordert werden, auch wenn durch den Zuschlag der Höchstpreis überschritten wird.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 oder die auf Grund des § 3 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen werden nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (RGBl. 59) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

**c) Ausführungsbestimmungen zur VO. über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 (RGBl. 963). Vom 26. Oktober 1917. (SBl. 383.)**

§ 1. Die gemäß § 2 der VO. über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 (RGBl. 963) von dem abgesetzten, im Inland hergestellten Kalkstickstoff vom 1. November 1917 ab zu erhebende und an die Preisausgleichsstelle beim Reichshauptamt abzuführende Umlage wird bis auf weiteres auf 30 Pf. für 1 kg Stickstoff im Kalkstickstoff festgesetzt.

Aus den aufgetretenen Beträgen werden für die einzelnen Kalkstickstoffhersteller die Verschleißkosten ausgeglichen.

§ 2. Die Hersteller von umlagepflichtigem Kalkstickstoff haben dem Reichshauptamt (Preisausgleichsstelle für Kalkstickstoff) in Berlin W 66, Wilhelmplatz 1, schriftlich bis zum 8. jedes Monats, erstmalig bis zum 8. Dezember 1917, die Menge des von ihnen im vorhergehenden Monat abgesetzten Kalkstickstoffs unter Angabe des durchschnittlichen und des Gehaltgehalts an Stickstoff anzumelden.

§ 3. Die Preisausgleichsstelle berechnet auf Grund der Anmeldungen die Umlage und teilt dem Zahlungspflichtigen die Höhe der zu entrichtenden Umlage und des ihm zu gewährenden Ausgleichbetrags mit.

§ 4. Der Zahlungspflichtige hat den nach § 3 sich ergebenden Betrag binnen zwei Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung bei der Reichshauptkasse in Berlin für Rechnung der Preisausgleichsstelle einzuzahlen.

**8. Bef. über den Verkehr mit Sulfat. Vom 16. Mai 1917.  
(RGBl. 410.)**

[RM.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Sulfat (salziniertes und kristallisiertes Glaubersalz) zu regeln. Er kann Vorratserhebungen über Sulfat und die zur Herstellung von Sulfat erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (18. 5.) in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Sulfat v. 16. Mai 1917. Vom 7. Juni 1917. (RGBl. 481.)**

[RM. SulfatVO.] § 1. Sulfat (salziniertes und kristallisiertes Glaubersalz) darf nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Sulfatverteilung in Berlin abgesetzt werden.

Die Zentralstelle für Sulfatverteilung steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Sulfat (salziniertes und kristallisiertes Glaubersalz) ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt,
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

**Bef. der Zentralstelle für Sulfatverteilung vom 12. Juli 1917.**

(Deutscher Reichsanzeiger 17 Nr. 164.)

Gemäß der VO. des RK. (R. d. J.) v. 7. Juni 1917 darf Sulfat (kristallisiertes, kristallisiertes Glaubersalz) nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Sulfatverteilung abgesetzt werden.

Es wird bekannt gemacht, daß kristallisiertes Glaubersalz sowie raffiniertes, gesogtes und chemisch reines Sulfat bis auf weiteres im freien Verkehr abgesetzt werden darf, ohne daß die Genehmigung der Zentralstelle für Sulfatverteilung einzuholen ist.

## II. Einfuhrerleichterungen.

### Inhaltsübersicht.

1. Die deutsche Seeversicherungsgesellschaft 1914 (RGBl. 33)
2. Gesetz, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen, v. 4. August 1914 (RGBl. 33)
- a) Bef., betr. (denselben Gegenstand), v. 4. August 1914 und 8. März 1915 (RGBl. 362/136)
- b) Bef., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, v. 4. August 1914 (RGBl. 360)
  - α. Beschluß des Bundesrats, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, vom 2. August 1914
  - β. Bef., betr. die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, v. 17. Dezember 1914 (ZBl. 621)
  - γ. Bef., betr. vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 34)
  - δ. Bef., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr, v. 21. Januar 1915 (RGBl. 33)
  - ε. Einfuhr von Schweinemagen
- c) Bef., betr. die vorübergehende Zollfreiheit, v. 8. März 1915 (RGBl. 15; Viehfutter)
- d) Bef., betr. Zollfreiheit für Gerstenmalz, v. 15. Oktober 1914 (RGBl. 433)
- e) Bef., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterung für Jute säcke, v. 3. September 1914 (RGBl. 395)
3. Bef., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 12)
4. Bef. über Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst v. 1. Juli 1915 (RGBl. 416)
5. Bef., betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches Bau- und Nutzholz, v. 22. November 1915 (RGBl. 761)
6. Bef., betr. Anwendung der Vertragszollsätze, v. 30. März 1916 (RGBl. 221)
7. Bef. über vorübergehende Zollfreiheit v. 12. Mai 1915 (RGBl. 277)
8. Bef. über (denselben Gegenstand) v. 6. Januar 1916 (RGBl. 7)
9. Bef. über (denselben Gegenstand) v. 22. Juli 1916 (RGBl. 355)
10. Bef., betr. Zollfreiheit für Waren aus den besetzten feindlichen Gebieten, v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1162)
11. Bef. über vorübergehende Einfuhrerleichterung v. 27. Mai 1915 (RGBl. 17)
12. Bef., betr. Zollfreiheit für Waren, die zur Verarbeitung auf fettsäure bestimmt sind, v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1110)
13. Bef., betr. Zollfreiheit für Industrieerzeugnisse aus den besetzten Gebieten, v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1386)
14. Bef., betr. Zollfreiheit für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen, v. 8. Februar 1917 (RGBl. 119)
15. Bef., betr. Anwendung der Vertragszollsätze v. 8. Februar 1917 (RGBl. 120)
- \*16. Bef., betr. Zollfreiheit für Federabfälle, v. 4. April 1917 (RGBl. 31) 20
- \*17. Bef., betr. Zollfreiheit für Erbsenen und Karpfen, v. 10. Mai 1917 (RGBl. 405) 23
- \*18. Bef., betr. Zollfreiheit für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten, v. 9. August 1917 (RGBl. 707) 25
- \*19. Bef., betr. Zollfreiheit für frisches Obst, v. 13. September 1917 (RGBl. 833) 25
- \*20. Bef., betr. Zollfreiheit für Kalm, v. 27. November 1917 (RGBl. 4) 22
- \*21. Bef., betr. Zollfreiheit für Frucht- und Pflanzensäfte, v. 25. Oktober 1917 (RGBl. 966) 25

(Abschnitt 1 bis 4 in Bd. 1, 543f.; 5, 6 in Bd. 4, 24; 7 in Bd. 1, 34; 8 bis 10 in Bd. 4, 25f.; 11 in Bd. 1, 555; 12 bis 15 in Bd. 4, 26, 671, 687.)

**16. Bef., betr. Zollfreiheit für Lederabfälle. Vom 4. April 1917.  
(RGBl. 317.)**

- [**BR.**] I. Die Nummer 569 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:  
Abgenutzte Lederwaren, sofern ihre Verwendung als solche nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist, sowie abgenutzte Lederstücke und sonstige Lederabfälle aller Art (auch gemahlen) ..... frei.  
II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 4.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**17. Bef., betr. Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen.  
Vom 10. Mai 1917. (RGBl. 405.)**

- [**BR.**] I. Erdbeeren der Nummer 47 des Zolltarifs und Karpfen der Nummer 115 des Zolltarifs bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.  
II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [11. 5.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**18. Bef., betr. Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 9. August 1917.  
(RGBl. 707.)**

- [**BR.**] I. Die Waren der Nummer 907 des Zolltarifs bleiben, wenn sie in den besetzten feindlichen Gebieten erzeugt sind, bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.  
II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [11. 8.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**19. Bef., betr. Zollfreiheit für frisches Obst. Vom 13. September 1917.  
(RGBl. 833.)**

- [**BR.**] I. Obst der Nr. 47 des Zolltarifs bleibt bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.  
II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 9.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**20. Bef., betr. Zollfreiheit für Leim. Vom 27. September 1917.  
(RGBl. 864.)**

- [**BR.**] I. Leim der Nr. 375 des Zolltarifs sowie sog. Papierleim, eine Mischung von flüssigem Leim (auch Eiweißleim) mit Wasserglas, Harzleim, Mineralöl u. dgl., bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.  
II. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 9.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**21. Bef., betr. Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte.  
Vom 25. Oktober 1917. (RGBl. 966.)**

- [**BR.**] I. Die Nummer 59 des Zolltarifs erhält im Eingang folgende Fassung:  
Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genuß, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingelocht oder ohne Zuckerzusatz eingelocht, auch entkeimt (sterilisiert); alle diese Säfte auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen.  
II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## V. Regelung der Ein- und Durchfuhr.

### Inhaltsübersicht.

- \*1. Bef., betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, v. 11. September 1916 (RGBl. 569) mit der Aenderung v. 4. März 1916 (RGBl. 147, i. Kr. seit 6. März 1916) 27  
 Hierzu:  
 a) Ausführungsbestimmungen des Reichsanzlers v. 1. Oktober 1916, 22. August 1916 (Reichsanz. 15 Nr. 253; 16 Nr. 199) . . . . .  
 b) Erlaß des Reichsanzlers v. 8. Oktober 1916 . . . . .
2. Bestimmungen über Einfuhr von Butter aus dem Ausland v. 15. November 1916 (Reichsanz. Nr. 271) . . . . .
3. a) Bef. über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 30. November 1916 (Reichsanz. Nr. 292). . . . .  
 b) Bef., betr. Durchfuhr der zu a genannten Erzeugnisse, v. 5. März 1916 (Reichsanz. Nr. 36)
4. Bef. über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland v. 12. Januar 1916 (RGBl. 25) . .  
 Hierzu: Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland v. 12. Januar 1916 (RGBl. 26) mit der Aenderung v. 27. Oktober 1916, i. Kr. seit 28. Oktober 1916 (RGBl. 1208) . . . . .
5. Bef. über die Einfuhr von Salzheringen v. 17. Januar 1916 (RGBl. 45) mit der Aenderung v. 4. April 1916 (RGBl. 254, i. Kr. seit 5. April 1916) . . . . .  
 Hierzu:  
 a) Bef. über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen v. 5. April 1916 (RGBl. 257)  
 b) Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. v. 6. April 1916 (RGBl. 258) mit den Aenderungen v. 18. Juni und 23. August 1916 (RGBl. 530, 949, i. Kr. seit 19. Juni, 23. August 16) . . . . .  
 c) Bef. über die Durchfuhr von Salzheringen usw. v. 5. April 1916 (RGBl. 240). . . . .  
 d) Bef. über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen v. 30. September 1916 (RGBl. 1135) . . . . .  
 e) Bef. über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen v. 20. Oktober 1916
- \*6. Bef., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) . . . . . 27  
 Hierzu:  
 a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71) mit der Aenderung v. 22. August 1916 (RGBl. 950, i. Kr. seit 24. August 1916) . . . . .  
 b) Bef. über Ausdehnung der Verordnung, betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 24. Mai, 17. Juni, 11. September, 1. November 16 u. 14. April 17 (RGBl. 16, 408, 529, 1013, 1227, 17, 357). . . . . 28
7. Bef. betr. die Einfuhr von Kartoffeln, v. 7. Februar 1916 . . . . .  
 Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 15. Februar 1916 (Reichsanz. Nr. 40) mit der Aenderung v. 22. März 1916 (Reichsanz. Nr. 70, i. Kr. seit demj. Tage) . . . . .
8. a) Bef. über die Einfuhr von Kakao v. 5. März 1916 (RGBl. 145) mit der Aenderung v. 20. November, i. Kr. seit 21. November 1916 (RGBl. 1285) . . . . .  
 b) Bef. über die Ausdehnung der Bef. über die Einfuhr von Kakao v. 3. März 1916 auf Kakao-pulver und Schokoladenmasse, v. 19. April 1916 (RGBl. 515) . . . . .  
 c) Bef. über die Ausdehnung der Bef. über die Einfuhr von Kakao v. 5. März 1916 (RGBl. 145) auf Schokolade, v. 5. Mai 1916 (RGBl. 539) . . . . .
9. Bef. über die Durchfuhr von Kakao v. 29. Mai 1916 (RGBl. 430) . . . . .  
 Hierzu: Ausführungsbestimmungen zur Bef. über die Durchfuhr von Kakao v. 29. Mai 1916, v. 19. Juni 1916 (RGBl. 531) . . . . .
10. Bef. über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl. 245) mit der Aenderung v. 26. Oktober 1916, i. Kr. seit 27. Oktober 1916 (RGBl. 1193) . . . . .
11. Bef. über die Durchfuhr von Kaffee v. 29. Mai 1916 (RGBl. 429) . . . . .
12. Bef. über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland v. 6. April 1916 (RGBl. 250) mit der Aenderung v. 25. Oktober 1916, i. Kr. seit 27. Oktober 1916 (RGBl. 1194) . . . . .
13. Bef. über die Durchfuhr von Tee v. 29. Mai 1916 (RGBl. 430) . . . . .
- \*14. Bef. über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 144) mit der Aenderung v. 7. Sept. 1916 (RGBl. 1006, i. Kr. seit 8. Sept. 1916) 28  
 Hierzu: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen v. 4. März 1916 (RGBl. 146), v. 8. März 1916 (RGBl. 151) mit den Aenderungen v. 30. März und 27. Oktober 1916 (RGBl. 211, 1207, i. Kr. seit 30. März, 28. Oktober 1916) . . . . .

15. Bef., betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweine-  
schmalz), v. 4. März 1916 (RGBl. 149) mit der Änderung v. 27. Juni 1916 (RGBl. 612, i. Kr.  
seit 28. Juni 1916) . . . . .
16. a) Bef. über die Einfuhr von Käse v. 11. März 1916 (RGBl. 159) mit den Änderungen vom  
5. und 16. August 1916 (RGBl. 917, 934, i. Kr. seit 7., 18. August 1916) . . . . .  
Hierzu: Preuß. Ausf. Anw. v. 4. April, 15. Dez. 1916 (GMBl. 16, 90; 17, 1) . . . . .  
b) Bef. über die Durchfuhr von Käse v. 25. April 1916 (RGBl. 339) . . . . .
17. Bef. über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren v. 18. März 1916 (RGBl. 175) 29  
Hierzu:  
a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 18. März 1916 über die Ein-  
fuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren, v. 22. März 1916 (RGBl. 179) mit den An-  
derungen v. 18. Juni und 21. August 1916 (RGBl. 550, 940, i. Kr. seit 19. Juni, 23. Aug. 16)  
b) Bef. über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel v. 24. De-  
zember 1916 (RGBl. 1451) . . . . .
18. Bef. über die Einfuhr von Eiern v. 18. April 1916 (RGBl. 299) . . . . .  
Hierzu:  
a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 18. April 1916 über die  
Einfuhr von Eiern . . . . .  
c. v. 18. April 1916 (RGBl. 300) mit den Änderungen v. 18. Juni und 21. August 1916 (RGBl.  
550, 938, i. Kr. seit 19. Juni, 22. August 16 . . . . .  
ß. v. 18. August 1916 (RGBl. 951) . . . . .  
b) Bef. über die Durchfuhr von Eiern v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1322) . . . . .
19. Bef. über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver, v. 18. April 1916 (RGBl. 302)  
mit der Änderung v. 16. Dezember, i. Kr. seit 18. Dezember 1916 (RGBl. 1391) . . . . .  
Hierzu:  
a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 18. April 1916 über die  
Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver v. 18. April 1916 mit den Änderungen  
v. 16. Dezember 1916, 5. Januar 1917 (RGBl. 16, 1592; 17, 15) . . . . .  
b) Bef. über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver v. 13. Oktober 1916  
(RGBl. 1165) mit der Änderung v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1592) . . . . .
20. Bef. über die Einfuhr von Zigarettenrohstoff, v. 19. April 1916, RGBl. 315 [aufgehoben durch  
Bef. v. 20. Oktober 1917, RGBl. 948] . . . . . 50  
Hierzu: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats v. 19. April 1916  
über die Einfuhr von Zigarettenrohstoff v. 20. April 1916 (RGBl. 317) . . . . .
21. Bef. über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen v. 7. September 1916 (RGBl. 999)  
Hierzu: Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von  
Walnüssen und Haselnüssen v. 7. September 1916 (RGBl. 999), v. 7. September 1916  
(RGBl. 1000) . . . . .
22. Bef. über die Einfuhr von Gemüse und Obst v. 13. September 1916 (RGBl. 1015) . . . . . 50
23. Bef. über die Einfuhr von frischen Fischen v. 13. November 1916 (RGBl. 1265) . . . . .
24. Bef. über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtconserven v. 9. Februar 1917  
(RGBl. 126) . . . . .
25. Bef. über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren und Zubereitungen von diesen Tieren v.  
14. Februar 1917 (RGBl. 690) . . . . .
26. Bef. über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren v.  
17. Februar 1917 (RGBl. 155) . . . . . 50
27. Bef. über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüserzeugnissen v. 30. August 1917 (RGBl. 745) 51

**1. Bef., betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, v. 11. September 1915 (RGBl. 569) mit der Änderung v. 4. März 1916 (RGBl. 147, i. Kr. seit 6. März 1916).**

Wortlaut in Bd. 4, 29.

RG. II (Leipz. 17 735). Die vorgeschriebene Empfangsanzeige wird durch eine Anzeige vom Abschlusse des Vertrages nicht ersetzt.

(Bef. Nr. 2 bis 5 in Bd. 4, 31 ff.)

**6. Bef. betr. Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916. (RGBl. 67.)**

Wortlaut in Bd. 4, 38.

→ Durch § 34 der ZuderVO. v. 17. Oktober 1917 (RGBl. 909) sind in der Ziff. II der Liste die Worte: „Zuderrüben, frisch oder getrocknet, Rohzuder, Nebenprodukte der Zuderfabrikation“ gestrichen. ←

Hierzu:

(Bef. a in Bd. 4, 39.)

**b) Bef. über Ausdehnung der VO., betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, v. 28. Januar 1916 (RGBl. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 31. Januar 1916 (RGBl. 71).**

(a bis e in Bd. 4, 41.)

**5) Vom 14. April 1917. (RGBl. 557.)**

[**RR. § 4 FuttermEinfVO. 28. 1. 16.**] Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (RGBl. 71) werden ausgedehnt auf:

Seegraz und Seetang in frischem, lufttrockenen, gebarrten und gemahlten Zustand.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 4.], die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 20. April 1917 in Kraft.

(Bef. Nr. 7 bis 13 in Bd. 4, 41 ff.)

**14. Bef. über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen, v. 4. März 1916 (RGBl. 148) mit der Änderung v. 7. September 1916 (RGBl. 1006, i. Nr. seit 8. September 1916).**

Wortlaut in Bd. 4, 47.

Ruhnt, DJZ. 17 422. Als Einführender ist anzusehen, wer die Waren ins Inland einbringt. Die gegenteilige Auffassung von Menne, DJZ. 16 721, daß jeder, der im Inland ein Verfügungsrecht über die Ware erhält, als Einführender anzusehen sei, wird zwar häufig zu annehmbaren Ergebnissen führen; denn sie räumt die stereotype und nur selten widerlegbare Einlassung des Beschuldigten aus, er habe die Ware nicht eingeführt, sondern aus dritter oder vierter Hand erhalten. Das darf jedoch nicht irren führen. Die Straftat des Einführenden besteht darin, daß er es unterläßt, die Waren der ZOLL anzuzeigen und zu liefern und in einzelnen VO. auch darin, daß er sie ohne die ZOLL in Verkehr bringt. Der strafrechtliche Erfolg ist in allen diesen Fällen der, daß die Waren der ZOLL hinterzogen werden, indem sie verbraucht oder in Verkehr gebracht werden. In dem Augenblick, wo dieser Erfolg eingetreten ist, kann eine neue Zuwiderhandlung gegen jene WABD. nicht mehr begangen werden. Man käme sonst ins Uferlose; denn auch der Verbraucher, der die Ware zu dem ihren Schmuggel kennzeichnenden Phantasispreis kauft, wäre dann als Einführender zu bestrafen; bei derselben Ware gäbe es häufig eine ganze Schar von Einführenden. Es wird daher als Einführender nur zu gelten haben, wer als erster nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie berechtigt ist. Der erste Abnehmer kann in denjenigen Fällen, in denen nur ein Unterlassungsdelikt des Einführenden durch Nichtanzeige und -Verkauf an die ZOLL vorliegt, als dessen Gehilfe, wenn dagegen auch das Inverkehrbringen unter Strafandrohung gestellt ist, als Mittäter in Frage kommen. Denn im ersteren Falle besteht ein Sonderdelikt des Einführenden, dessen Erfolg der erste Abnehmer durch den Erwerb der Waren fördert (daher keine Begünstigung). Im zweiten Fall richtet sich die Strafandrohung nicht schlechthin an den

Einführenden, sondern an denjenigen, der die Ware in Verkehr bringt; das tut auch der erste Abnehmer.

Beim zweiten und bei späteren Abnehmern kann — außer an Anstiftung — nur an Begünstigung und Fehlerei gedacht werden; denn die Straftaten des Einführenden und des ersten Abnehmers sind hier vollendet, die Waren im Verkehr. Beide Gesichtspunkte verjagen aber: Fehlerei stets, weil der erste Abnehmer unansehbare Eigentümer der Ware ist; Begünstigung regelmäßig, weil sich die für ihren Tatbestand unabweißliche Begünstigungsabsicht des späteren Abnehmers kaum feststellen lassen wird.

(Bef. Nr. 15 in Bd. 4, 49.)

**16. a) Bef. über die Einfuhr von Käse, v. 11. März 1916 (RGBl. 159) mit den Änderungen v. 5. u. 16. August 1916 (RGBl. 917, 934, i. Nr. seit 7., 18. August 1916).**

Wortlaut in Bd. 4, 50.

**Preuß. Sjg., betr. die Einfuhr von Käse. Vom 21. Februar 1917. (HMBl. 73.)**

Die Auffassung, daß die Kosten für die von der ZEG. m. b. H. in Berlin zum Selbstkostenpreise gelieferten Zeichen für Auslandskäse (vgl. Abs. II der AusfAnw. v. 4. April 1916 — HMBl. S. 90/91<sup>1)</sup>) — zu der Bef. über die Einfuhr von Käse v. 11. März 1916, RGBl. 159) auf die Staatskasse zu übernehmen sind, ist unzutreffend. In der AusfAnw. v. 4. April 1916 ist bestimmt:

„die Zeichen (für Auslandskäse) . . . . sind durch die Ortspolizeibehörden von der ZEG. m. b. H. . . . . zum Selbstkostenpreise der ZEG. zu beziehen.“

Hierdurch ist zum Ausdruck gelangt, daß die Ortspolizeibehörden für den Bezug der Zeichen lediglich die Vermittlung zu übernehmen haben. Die Tragung der Kosten ist ihnen nicht auferlegt worden. Diese muß vielmehr, wie in anderen ähnlichen Fällen, dem Handel überlassen bleiben. Die bei dem dortigen Polizeipräsidenten bereits entstandenen und auf Kap. 92 Tit. 11 Nr. 9i des Etats gebuchten Kosten werden daher, soweit irgend angängig, von den Händlern wieder einzuziehen sein.

In Zukunft werden die Kosten für die Kennzeichnung für Auslandskäse von der ZEG. in die Berechnung ihrer Verkaufspreise für den Auslandskäse eingeschlossen, mithin den Ortspolizeibehörden nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Eine Herauslagung und Wiedereinziehung der Kosten kommt daher künftig nicht mehr in Frage. Bei dieser Neuregelung wird jedoch vorausgesetzt, daß die Ortspolizeibehörden vor Aushändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler gemäß Abs. II der AusfAnw. v. 4. April 1916 auch weiterhin sich darüber vergewissern, daß der Käse, für den die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist. Sollte sich herausstellen, daß die unentgeltliche Abgabe der Zeichen zu einer weniger strengen Prüfung bei der Weitergabe an den Handel führt, so würde die Herauslagung der Kosten durch die Ortspolizeibehörden und ihre Wiedereinziehung von dem Handel erneut in Erwägung gezogen werden müssen.

(Bef. b in Bd. 4, 52)

**17. Bef. über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916. (RGBl. 175.)**

Wortlaut in Bd. 4, 52.

RG. V, BayRpfIz. 17 324, LeipzJ. 17 1128 (Recht 17 366, Nr. 708). Verpflichtet, die Einfuhr der ZEG. anzuzeigen und dieser die Ware zur Verfügung zu stellen, ist der Einführende. Das ist derjenige, der im Ausland die Ware zu Eigentum erworben hat und sie in das Inland verbringt, und zwar auch dann, wenn er in diesem Zeitpunkt bereits

<sup>1)</sup> in Bd. 4, 51.

vertragsmäßig verpflichtet ist, die Ware einem Dritten zu liefern, denn diese schuldrechtliche Verbindlichkeit schließt seine Verfügungsberechtigung nicht aus und der Verfügungsberechtigte ist der Einführende (§ 2 Abs. 3 der AusfVest.). Derjenige, der lediglich den Transport der Ware aus dem Ausland für den Eigentümer oder inländischen Erwerber übernimmt, ist nicht anzeigepflichtig. Dagegen kann er sich der Beihilfe zur Unterlassung der dem Einführenden obliegenden Anzeige schuldig machen, denn eine strafbare Förderung des Täters ist auch bei Vergehen gegen eine ausschließlich dem Täter obliegende Pflicht denkbar (RGSt. 27, 159). Die Strafbarkeit jeder auf die Verheimlichung der Ware abzielenden Tätigkeit ist also unter der Voraussetzung gegeben, daß der Haupttäter vorsätzlich handelnd die Verheimlichung oder Entziehung der Ware beabsichtigt und diesem strafbaren Tun Vorschub geleistet wird.

(Verf. Nr. 18, 19 in Bd. 4, 54ff.)

**20. Verf. betr. das Außerkrafttreten der VO. v. 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarrettenrohtabak. Vom 20. Oktober 1917. (RGBl. 948.)**

[**RA. § 4 Abs. 2 SO. 19. 4. 16.**] . . . bestimme ich, daß diese VO. nebst den dazu durch Verf. v. 20. April 1916 (RGBl. 317) erlassenen Ausführungsbestimmungen mit dem 22. Oktober 1917<sup>1)</sup> außer Kraft tritt.

(Verf. Nr. 21 in Bd. 4, 60).

**22. Verf. über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916. (RGBl. 1015.)**

Wortlaut in Bd. 4, 61.

Hierzu:

**Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 30. April 1917. (HMBl. 153.)**

**Zu § 9.** Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der VO. ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

(Verf. Nr. 24, 25 in Bd. 4, 690.)

**26. Verf. über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren. Vom 17. Februar 1917. (RGBl. 153.)**

[**RA. §§ 1, 2 VolksernSO. 22. 5. 16.**] § 1. Wer aus dem Ausland Walfische, Robben, Tümmler und andere Seesäugetiere oder Fleisch von diesen Tieren einführt, ist verpflichtet, vom Eingang in das Inland unverzüglich dem an der Grenzstation oder dem Eingangshafen befindlichen Bevollmächtigten des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Ole und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Sorten, Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises Anzeige zu machen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation oder dem Eingangshafen bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Ole und Fette in Berlin zu richten.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch den Kriegsausschuß oder mit dessen Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an eine von dem Kriegsausschuße bestimmte Stelle zu liefern.

<sup>1)</sup> in Bd. 4, 58.

§ 3. Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abbruch zu verladen.

§ 4. Der Kriegsausschuß oder sein Bevollmächtigter hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Der Kriegsausschuß oder sein Bevollmächtigter kann über Waren der im § 1 genannten Art, die vom Ausland eingeführt werden, auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht erfolgt ist. Zur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer oder der Hafen- und Raiverwaltung mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Falls der Kriegsausschuß oder sein Bevollmächtigter die Lieferung an den Kriegsausschuß verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf den Kriegsausschuß mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamshaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn der Kriegsausschuß verlangt, daß für seine Rechnung an Dritte geliefert wird.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt im Falle des § 4 Abs. 2 den Übernahmepreis nach Entladung an dem von ihm oder seinem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens acht Tage danach.

Die Festsetzung des Übernahmepreises durch den Kriegsausschuß ist endgültig.

§ 6. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von dem Kriegsausschuß oder seinem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen oder Grenzhäfen erfolgen darf.

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr noch weiter beschränken.

§ 8. Die Durchfuhr der im § 1 genannten Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 9. Ausgenommen sind von diesen Bestimmungen geringfügige Mengen, die im Grenzverkehre für den Verbrauch im Grenzgebiet eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Die Landeszentralbehörden können über diese Einfuhr nähere Bestimmungen treffen, sie insbesondere noch weiter beschränken oder verbieten.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Reichskanzler bestimmen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. [Preußen, Bfg. v. 8. März 17, §MBl. 90: RegPr., für Berlin OberPr.]

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 Satz 1 Waren der im § 1 genannten Art in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 20. Februar 1917, die Strafbestimmungen am 23. Februar 1917 in Kraft.

## **27. Bef. über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen. Vom 2. Mai 1917. (RGBl. 391.)**

[RGBl. § 1 VolksternBD. 22. 5. 16.] Art. I. Die Durchfuhr von Gemüse jeder Art in frischem, konservierten oder präservierten Zustand über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 bleibt vorbehalten.  
**Art. II.** Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [4. 5.] in Kraft.

### **VI. Bek. über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten. Vom 30. August 1917. (RGBl. 745.)**

**[RGBl.] § 1.** Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften zur Bekämpfung von Krankheiten der zur menschlichen Ernährung oder zur Fütterung dienenden Pflanzen zu erlassen, soweit die Bekämpfung der Krankheiten solcher Pflanzen nicht bereits reichsrechtlich geregelt ist.

§ 2. Wer den auf Grund des § 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Hierzu:

#### **Preuß. Bfg. des LandwMinisters. Vom 28. August 1917. (LMBI. 201.)**

Der Bundesrat wird voraussichtlich in den nächsten Tagen den Entwurf einer VO. über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten annehmen. Wie ich in meinem Erlasse vom 25. v. M. — I B Ib 2353 — mitgeteilt habe, hat die Vorlage ganz besonders das Weizen des Weizens gegen den Stein- und Stinkbrand, sowie des Roggens gegen Fusarium zum Ziele. Ich muß jedoch davon absehen, in dieser Beziehung Zwangsmaßnahmen zu treffen, da ihre Durchführbarkeit unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht gesichert erscheint.

Die Anregung zu der VO. ist aus einem Bundesstaat ergangen, in dem es an einer gesetzlichen Handhabe zum Erlasse solcher Zwangsvorschriften für die Polizeibehörden fehlt. In Preußen sind dagegen die Regierungspräsidenten auf Grund der §§ 6, 12, 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (GS. 265), § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 (GS. 230) und des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die Allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. 195) befugt, derartige Anordnungen zu treffen. Wenn dort beabsichtigt wird, bezügliche Anträge bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen, wird sorgfältig zu prüfen sein, ob nach den örtlichen Verhältnissen die Bedingungen für die Durchführbarkeit der zu gebenden Vorschriften vorhanden sind. Auch würde es einer genauen Anweisung über die Art und Weise der Ausführung bedürfen. Solange nicht die Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen durchzuführen, außer Zweifel steht, bleibt nur übrig, durch möglichst weitgehende Aufklärungsarbeit die Pflanzenkrankheiten zu bekämpfen.

# 3. Vorratserhebungen und statistische Hilfsaufnahmen.

## Inhaltsübersicht.

I. Allgemeines . . . . .	
*1. Bef. über Vorratserhebungen v. 2. Februar 1915 (RGBl. 54) mit den Änderungen v. 3. September und 21. Oktober 1915 (RGBl. 549, 684)	34
2. Bef. über eine Ernteflächenerhebung v. 10. Juli 1915 (RGBl. 331) . .	
3. Bef. über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916 v. 18. Mai 1916 (RGBl. 383) . . . . .	
4. Bef., betr. die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, v. 21. Juni 1916 (RGBl. 547) . . . . .	
5. B.D. über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916 v. 27. August 1916 (RGBl. 975) . . . . .	
6. Bef. über Ernteschätzungen v. 31. August 1916 (RGBl. 989) . . . . .	
*7. Bef. über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 v. 20. Mai 1917 (RGBl. 413) . . . . .	36
*8. Bef. über die Erntevorschätzung im Jahre 1917 v. 21. Juni 1917 (RGBl. 535)	38
*9. Bef. über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernte- flächenerhebung im Jahre 1917 v. 30. August 1917 (RGBl. 753) . . .	39
II. Erhebung der Getreidevorräte . . . . .	
1. Bef., betr. statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeug- nissen der Getreidemüllerei, v. 29. Oktober 1914 (RGBl. 466) . . . . .	
2. Bef. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 v. 22. April 1915 (RGBl. 241) . . . . .	
3. Bef. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915 v. 22. Oktober 1915 (RGBl. 691)	
4. Bef. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide usw. v. 14. Januar 1917 (RGBl. 46) . . . . .	
III. Erhebung der Kartoffelvorräte . . . . .	
1. Bef. über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln v. 4. März 1915 (RGBl. 127) . . . . .	
2. Bef. über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeug- nissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation v. 4. April 1916 (RGBl. 225) . . . . .	
3. Bef. über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln am 1. März 1917 v. 2. Februar 1917 (RGBl. 94) . . . . .	
IV. Erhebung der Zudervorräte . . . . .	
Bef. des Reichszanlers über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker v. 24. Juni, 23. Juli 1915 (RGBl. 355, 1661), 25. März 1916 (ZBl. 61) . . . . .	
V. Erhebung der Heu- und Strohvorräte . . . . .	
Bef. über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh v. 28. Februar 1916 (RGBl. 127) . . . . .	
VI. Erhebung der Branntweinberräte . . . . .	
Bef. über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein v. 23. Oktober 1916 (RGBl. 1189) . . . . .	

<b>VII. Viehzählung</b> . . . . .	
1. Bef. über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine vom 15. März und 15. April 1915 (RGBl. 132) . . . . .	
2. Bef. über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915, v. 26. August 1915 (RGBl. 525) . . . . .	
3. Bef. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915, v. 15. November 1915 (RGBl. 765) . . . . .	
4. Bef. über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916, v. 23. März 1916 (RGBl. 186) . . . . .	
5. Bef. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916 v. 4. November 1916 (RGBl. 1249) . . . . .	
6. Bef. über die Vornahme kleiner Viehzählungen v. 30. Januar 1917 (RGBl. 81) . . . . .	
*7. Bef. über die vierteljährlichen Viehzählungen v. 9. August 1917 (RGBl. 701)	41
*8. Bef. über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung v. 27. September 1917 (RGBl. 865) . . . . .	42
*9. Bef. über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917 v. 8. November 1917 (RGBl. 1021) . . . . .	42
<b>VIII. Allgemeine Lebensmittel-Vestandsaufnahme</b> . . . . .	
Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel v. 3. August 1916 (RGBl. 891) . . . . .	
<b>IX. Statistische Hilfsaufnahmen</b> . . . . .	
*Bef., betr. Erhebungen über Erdoberflächeneinrichtungen, v. 7. Dezember 1916 (RGBl. 1343) . . . . .	42
<b>X. Auskunjt</b> . . . . .	
*Bef. über die Auskunjtspflicht v. 12. Juli 1917 (RGBl. 604) . . . . .	44

## I. Allgemeines.

### Inhaltsübersicht.

1. Bef. über Vorratserhebungen v. 2. Februar 1915 (RGBl. 54) mit den Änderungen v. 3. September und 21. Oktober 1916 (RGBl. 549, 684, i. Nr. seit demselben Tage) . . . . .	34
2. Bef. über eine Ernteflächenerhebung v. 10. Juli 1915 (RGBl. 351) . . . . .	
3. Bef. über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1916 v. 18. Mai 1916 (RGBl. 383) . . . . .	
4. Bef., betr. die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, v. 21. Juni 1916 (RGBl. 547) . . . . .	
5. Verordnung über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916 v. 27. August 1916 (RGBl. 976) . . . . .	
6. Bef. über Ernteschätzungen v. 31. August 1916 (RGBl. 989) . . . . .	
*7. Bef. über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 v. 20. Mai 1917 (RGBl. 413) . . . . .	36
*8. Bef. über die Erntevorschätzung im Jahre 1917 v. 21. Juni 1917 (RGBl. 635) . . . . .	38
*9. Bef. über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 v. 30. August 1917 (RGBl. 753) . . . . .	39

### 1. Bef. über Vorratserhebungen, v. 2. Februar 1915 (RGBl. 54) mit den Änderungen v. 3. September und 21. Oktober 1915 (RGBl. 549, 684; i. Nr. seit demselben Tage).

Wortlaut in Bd. 4, 67.

1. RG. IV, Miittpreisprüf. 17 Nr. 15, 160. Der Angekl. ist auf Grund von § 5 VorratserhebW.D. v. 2. Februar 1915 zu Strafe verurteilt, weil er als Unternehmer eines landw. Betriebes bei einer vom Landrat angeordneten Erhebung der Hafervorräte wissentlich unvollständige Angaben über die Menge des von ihm im Jahre 1915 geernteten Hafers und wissentlich unrichtige Angaben über die Zahl seiner Zuchtbulen

gemacht hat. Seine Beschwerde, daß eine Verpflichtung zur Angabe des Ernteertrages und der Bullenzahl im Gesetze nicht begründet sei, falsche Angaben hierüber also auch nicht nach § 5 B.D. bestraft werden könnten, ist begründet.

Nach der B.D. v. 2. Februar und ihren Ergänzungen v. 3. Sept. u. 21. Okt. 1915 ist während der Dauer des gegenwärtigen Krieges den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an den in § 1 aufgeführten Gegenständen zu geben. Was bei einer solchen Vorratserhebung von den Auskunftspflichtigen anzugeben ist, bestimmt § 3 dahin: „Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden;
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat;
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

Der zur Auskunft Verpflichtete hat auch darüber Auskunft zu geben:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören;
2. wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt;
3. wann die Vorräte abgegeben werden können;
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferung (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart ist;
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind;
6. zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt oder angeschafft sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.“

Nach § 7 B.D. haben die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausfbest. zu erlassen. Inwieweit sie darin neben den aus § 3 unmittelbar sich ergebenden Fragen trotz Abs. 3 dieses § noch Hilfsfragen vorschreiben können, namentlich solche, die eine Kontrolle der von dem Auskunftspflichtigen zu erteilenden Auskünfte ermöglichen, bedarf hier der Entscheidung nicht, denn die B.D. enthält keine Strafandrohung in betreff von Zuwiderhandlungen gegen die nach § 7 erlassenen Ausfbest., sondern bedroht in § 5 nur diejenigen mit Strafe, der vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunft, zu der er „auf Grund dieser Verordnung“ verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angabe macht. Nicht jede bei einer Vorratserhebung gemachte falsche Angabe ist also strafbar, sondern nur die unrichtige oder unvollständige Angabe der von der Erhebung betroffenen Vorräte unter Verletzung der durch § 3 geregelten Auskunftspflicht.

Nach § 3 kann aber, wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, nicht Angabe der geernteten Mengen an Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfes, sondern nur Angabe der davon am Stichtage vorhandenen Mengen verlangt werden, denn nur diese fallen unter den Begriff der „Vorräte“. Wenn daher der Angekl. dem Gemeindevorstand auf Befragen den Ertrag seiner Ernte an Hafer im Jahre 1915 zu niedrig angegeben hat, so ist damit der Tatbestand des § 5 allerdings nicht erfüllt. Anders wäre es, wenn die Angabe von 300 Zentnern als Angabe des aus der Ernte des Jahres 1915 damals noch vorhandenen Vorrats zu verstehen war, und wenn der Angeklagte damals noch mehr als 300 Zentner besaß. Das ergibt sich aber aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht.

Was sodann die Auskunft über die Anzahl der Zuchtbullien anbelangt, so war folgendes zu erwägen: Gegenstand der vom Landrat angeordneten Vorratserhebung waren die im Gutsbezirk E. vorhandenen Vorräte an Hafer. Wenn gleichzeitig auch Auskunft über die Zahl der Zuchtbullien verlangt wurde, so geschah dies, soweit der Urteilsbegründung zu entnehmen ist, lediglich, um zu ermitteln, wieviel von den vorhandenen Hafervorräten bei einer Enteignung den Haltern von Zuchtbullien gemäß § 6 Abs. 2a der Hafer-B.D. v. 28. Juni 1915/17. Januar 1916 zur Verfütterung zu belassen und welche Mengen alsdann noch zur Regelung des sonstigen Haferbedarfes im KomVerb. und zur Ablieferung an die Reichs-Zentralstelle verfügbar waren. Bei der Frage nach der Zahl der Bullien handelte es sich also nicht um eine weitere, selbständige Vorratserhebung, die der Landrat

angeordnet hätte, um etwa die für die Ernährung der Zivilbevölkerung oder des Heeres oder zur Herstellung von Kriegsbedarfartikeln (z. B. Leder) verfügbaren Bullen zu ermitteln, sondern nur um eine mit der Erhebung der Hafervorräte zusammenhängende, deren Durchführung bezielende Maßnahme. Zu prüfen war deshalb, ob diese Maßnahme im Rahmen der Hafervorratserhebung zulässig war. Eine ganz andere Frage ist, ob sich der Angeklagte nicht dadurch strafbar gemacht hat, daß er bei der vom Min. für Landw., D. u. F. und vom Min. d. J. für den 2. Juni 1916 im ganzen Bereiche der preuß. Monarchie angeordneten Viehzwischenzählung unrichtige Angaben über die Zahl seiner Bullen gemacht hat. Diese Frage ist aber, obwohl der Eröffnungsbeschluß unter Nr. 3 dem Angekl. eine selbständige, in der Zuwiderhandlung gegen die Bef. des Landrats v. 25. Mai 1916 bestehende strafbare Handlung zur Last legte, vom RG. bisher überhaupt nicht erörtert worden und deshalb vom Revisionsgerichte gegenwärtig nicht zu prüfen.

Daß die durch den Gemeindevorstand übermittelte Aufforderung des Landrats für den Angekl. die Verpflichtung zur Angabe der Zahl seiner Zuchtbullen begründete, muß jedoch verneint werden, denn Gegenstand der vom Landrat angeordneten Vorratserhebung waren, wie dargelegt wurde, nur die Hafervorräte, und im Rahmen dieser Vorratserhebung konnte nach § 3 der RD. eine Angabe der mit jenen Vorräten zu ernährenden Tiere nicht verlangt werden.

Dieses nötigte zur Aufhebung der Beurteilung und zur Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz.

2. Schl.HolstAnz. 10 239 (Stiel). Die Bestimmung in der RD. des Kreisaußschusses: „Fleisch und Fleischwarenvorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sondern an anderen Orten (z. B. Räuchereien) aufbewahrt werden, sind von dem Eigentümer und nicht dem Verwahrer anzugeben“, ist ungültig. Denn sie richtet sich an die Eigentümer von Vorräten, findet insofern ihre Stütze nur in der Vorratserheb. des RM. v. 2. Febr. 1915 (§§ 1, 2, 3, 6), bewegt sich jedoch nicht in den Grenzen der Zuständigkeit da die zur Ausführung der erwähnten RM.Bef. erlassene ministerielle Anweisung v. 21. Mai 1915 die Unordnung der Bestandsaufnahmen den Landräten und nicht den KomVerb. überträgt.

3. RG. IV, DZ. 17 241. Der Anzeigepflichtige, der sich bei Angaben seiner Vorräte bewußt geweisen ist, daß seine Erklärung nicht seinem besten Wissen entspricht, macht sich nicht einer fahrlässigen, sondern einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen seine Anzeigepflicht schuldig. Zur Feststellung einer fahrlässigen Zuwiderhandlung genügt der gegen den Angekl. im angefochtenen Urteil geführte Nachweis, daß er die Vorräte an unausgedroschenem Getreide unrichtig — wesentlich zu niedrig — geschätzt hat, weil er die ihm zu Gebote stehenden und als solche bekannten Mittel zu einem richtigen Schätzungsergebnis zu gelangen, insbesondere die Ergebnisse des teilweisen Ausdrusches, nicht benutzte.

(Bef. Nr. 2 in Bd. 1, 937, Nr. 3 bis 6 in Bd. 4, 68 ff.)

## 7. Bef. über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 20. Mai 1917. (RGBl. 413.)

[RM.] § 1. In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,

4. Gerste
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
  - a) Erbsen und Peluschken
  - b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen)
  - c) Linsen
  - d) Acker- (Sau-) Bohnen
  - e) Widen
  - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten
  - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung,
  - h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfüttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,
10. Ölfrüchten
  - a) Raps und Rübsen,
  - b) Rohn,
  - c) übrige Ölsaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),
11. Gelpinftpflanzen
  - a) Flachs (Lein),
  - b) Hanf,
12. Kartoffeln
  - a) Frühkartoffeln,
  - b) Spätkartoffeln,
13. Rüben und Wurzelfrüchten
  - a) Zuckerrüben,
  - b) Munkelrüben,
  - c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Brutten, Dotschen),
  - d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
  - e) Möhren (Karotten),
14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
  - a) Weißkohl,
  - b) alle sonstigen Kohlarten,
  - c) alle sonstigen Gemüsearten,
15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung
  - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
  - b) Luzerne,
  - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serrabella als Hauptfrucht, Esparslette, Mais u. a.), auch in Mischung

} zur Körner-  
gewinnung,

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster 1)<sup>1)</sup>. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

<sup>1)</sup> Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

§ 4. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzusenden.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung über die Ergebnisse der Erhebung (Muster 2)<sup>1)</sup> dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

§ 9. Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die jahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11. Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [21. 5.] in Kraft.

### **8. Bef. über die Erntevorschätzung im Jahre 1917. Vom 21. Juni 1917. (RGBl. 535.)**

[RM.] § 1. Die Erntevorschätzung findet statt:

I. in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1917 für

1. Weizen:

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht,

2. Spelz — Dinkel, Fejen — sowie Ernter und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),

3. Roggen:

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht,

4. Gerste:

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht;

<sup>1)</sup> Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

- II. in der Zeit vom 1. bis 20. August 1917 für
  - 1. Hafet,
  - 2. Gemenge aus Getreide aller Art;
- III. in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 für
  - 1. Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung:
    - a) Erbsen und Peluschken,
    - b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen),
    - c) Linjen,
    - d) Acker- (Sau-) Bohnen,
    - e) Widen,
    - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten,
  - 2. Späkartoffeln,
  - 3. Rüben und Wurzelfrüchte:
    - a) Zuckerrüben,
    - b) Runkelrüben,
    - c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohltrabi, Wruken, Dotschen),
    - d) Mairrüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
    - e) Möhren (Karotten),
  - 4. Weißkohl.

§ 2. Die Erntevorschätzung erfolgt auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 (RGBl. 413) durch Feststellung von Durchschnitts hektarerträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erntevorschätzung auf andere Früchte zu erstrecken.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Hektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten.

§ 5. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster 1, 2, 3)<sup>1)</sup> einzusenden:

- a) für die im § 1, I genannten Früchte bis zum 1. August 1917,
- b) für die im § 1, II genannten Früchte bis zum 1. September 1917,
- c) für die im § 1, III genannten Früchte bis zum 15. Oktober 1917.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Juli 1917 einzusenden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 6.] in Kraft.

## **9. Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.**

**Vom 30. August 1917. (RGBl. 753.)**

[**Präzedenz. VolksernN.D., § 1 N.D. 22. 5. 16.**] § 1. In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 findet eine Erhebung der Getreideernte in Verbindung mit einer Nachprüfung der auf Grund der Verordnung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917 (RGBl. 413) vorgenommenen Ernteflächenerhebung statt.

§ 2. Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Erntefläche hat zu erfolgen für:

<sup>1)</sup> Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

1. Weizen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht;
2. Spelz — Dinkel, Tessen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthaltsiger Frucht (Kernen);
3. Roggen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht;
4. Gerste
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht;
5. Hafer;
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5.

§ 3. Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Erntefläche erfolgt gemeindefreiwilse. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden oder den nach § 2 der Verordnung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 ernannten Sachverständigen und Vertrauensleuten ob. Sie ist unter Zugrundelegung der bei der Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 aufgestellten Ortslisten unter Zuziehung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gesondert vorzunehmen.

§ 4. Die Gemeindebehörden, Sachverständigen und Vertrauensleute sind befugt, zum Zwecke der Erhebung die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen auf Verlangen Auskunft über Anbau- und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.

Die zuständige Behörde kann den probeweisigen Ausbruch von Getreide anordnen.

§ 5. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten (Muster 1)<sup>1)</sup>, in welche die Ergebnisse der Feststellungen einzutragen sind. Die Ortslisten sind sofort nach Beendigung der Erhebung, spätestens bis zum 10. Oktober 1917 der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

§ 6. Die unteren Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Ortslisten unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger nachzuprüfen und eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Ortslisten nach dem Muster 2<sup>1)</sup> bis zum 20. Oktober 1917 der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle einzureichen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 bis zum 25. Oktober 1917 der Reichsgetreidestelle und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzureichen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Ihnen obliegt die Herstellung und Versendung der erforderlichen Drucksachen. Sie können bestimmen, daß die Erhebung nach anderen als den in dem Muster 1 vorgesehenen Flächen- und Gewichtmaßen erfolgt. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde sowie als untere Verwaltungsbehörde anzusehen ist. Sie können die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Früchte ausdehnen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. September 1917 einzusenden.

§ 9. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorzüglich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, oder die den nach § 4 Abs. 2 und § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

<sup>1)</sup> Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung oder der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [3. 9.] in Kraft.

(Abschnitt II bis V in Bd. 4, 73 ff.)

## VI. Erhebung der Brauntweinvorräte.

### Bef. über die Anmeldung der Bestände von Kornbranntwein.

Vom 23. Oktober 1916. (RGBl. 1189.)

Wortlaut in Bd. 4, 78.

Begründung. (D. N. X 77.)

Durch die VO. über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 (RGBl. 279) ist der gesamte Branntwein beschlagnahmt worden. Die Spirituszentrale konnte damals aus verschiedenen Gründen nicht den gesamten angemeldeten Branntwein übernehmen, sie verzichtete f. Z. auf die Übernahme des Kornbranntweins, weil dessen Verwertbarkeit zu technischen Zwecken infolge der hohen Herstellungskosten sich als außergewöhnlich teuer erwies.

Nachdem infolge des im Oktober 1916 vorzeitig einsetzenden Frostes den Brenneereien ein Teil der ihnen ursprünglich zur Erfüllung des zugelassenen Durchschnittsbrandes belassenen Kartoffeln wieder entzogen werden mußte, andererseits der Bedarf der Heeresverwaltung an Spiritus stieg, mußte ungeachtet des hohen Preises auf die unversteuerten und unverzollten Kornbranntweinemengen zurückgegriffen werden, um sie der Verwendung zu technischen Zwecken ebenfalls dienstbar zu machen. Um zunächst sofort einen Überblick über die vorhandenen Mengen an Kornbranntwein zu erhalten und die Brenner zu einem freihändigen Verkauf an die Spirituszentrale zu veranlassen, allenfalls die Vorräte, die nicht abgegeben werden, beschlagnahmen zu können, wurde durch die Bef. v. 23. Okt. 1916 (RGBl. 1189) eine Anzeigepflicht für unversteuerten und unverzollten Kornbranntwein vorgeschrieben. Die überwiegende Mehrheit der Bestände wurde sodann freihändig erworben.

## VII. Viehzählung.

### Inhaltsübersicht.

- |  |    |
|--|----|
| 1. Bef. über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine v. 15. März und 15. April 1915 (RGBl. 132) . . . . .  |    |
| 2. Bef. über die Vornahme einer Viehwirtschaftszählung am 1. Oktober 1915 v. 26. August 1915 (RGBl. 525) . . . . . |    |
| 3. Bef. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915 v. 15. November 1915 (RGBl. 765) . . . . .         |    |
| 4. Bef. über die Vornahme einer Viehwirtschaftszählung am 15. April 1916 v. 23. März 1916 (RGBl. 186) . . . . .    |    |
| 5. Bef. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916 v. 4. November 1916 (RGBl. 1249) . . . . .         |    |
| 6. Bef. über die Vornahme kleiner Viehzählungen v. 30. Januar 1917 (RGBl. 81) . . . . .                            |    |
| *7. Bef. über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen v. 9. August 1917 (RGBl. 701) . . . . .          | 41 |
| *8. Bef. über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung v. 27. September 1917 (RGBl. 865) . . . . .               | 42 |
| *9. Bef. über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917 v. 8. November 1917 (RGBl. 1021) . . . . .        | 42 |

### 7. Bef. über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen.

Vom 9. August 1917. (RGBl. 701.)

[RM.] Art. 1. Der erste Satz des § 1 der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (RGBl. 81) erhält folgende Fassung:

Vom 1. September 1917 beginnend ist im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Art. 2<sup>1)</sup>. Das Erhebungsmuster gemäß § 1 der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (RGBl. 81) wird um die aus der Anlage 1 ersichtlichen Ziffern V und VI, das Zusammenstellungsmuster gemäß § 3 der Verordnung wird um die aus der Anlage 2 ersichtlichen Spalten 24 bis 30 erweitert.

Art. 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 8.] in Kraft.

### **8. Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung. Vom 27. September 1917. (RGBl. 865.)**

[RM.] § 1. Am 15. Oktober 1917 ist im Deutschen Reiche eine Zählung der Schweine vorzunehmen.

Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters<sup>2)</sup>.

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 3. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster<sup>1)</sup> bis zum 1. November 1917 eine nach größeren Verwaltungsbezirken geordnete Übersicht der Zählungsergebnisse einzusenden. Die nach § 2 erlassenen Ausführungsvorschriften sind beizufügen.

§ 4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Schweine erkannt werden, deren Vorhandensein verschwiegen worden ist, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 9.] in Kraft.

### **9. Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917. Vom 8. November 1917. (RGBl. 1021.)**

[RM.] § 1. Bei der auf Grund der Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (RGBl. 81) in der Fassung der Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen vom 9. August 1917 (RGBl. 701) am 1. Dezember 1917 vorzunehmenden kleinen Viehzählung werden das Erhebungs- und das Zusammenstellungsmuster (Anlagen 1, 2 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917) unter I und IV, wie aus den Anlagen 1, 2 dieser Verordnung<sup>1)</sup> ersichtlich, abgeändert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 11.] in Kraft.

(Abschnitt VIII in Bd. 4, 80)

## **IX. Statistische Hilfsaufnahmen.**

### **Bek., betr. Erhebungen über Trocknungseinrichtungen.**

**Vom 7. Dezember 1916. (RGBl. 1343.)**

Wortlaut in Bd. 4, 672.

<sup>1)</sup> Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.

<sup>2)</sup> Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

**Begründung. (D. N. X 13.)**

Es bestand bisher die bedauerliche Tatsache, daß große Mengen der im eigenen Lande geernteten Feldfrüchte und anderer für Futterzwecke geeigneten Stoffe infolge geringer Haltbarkeit durch Fäulnis verderben. Ferner gingen die bei der Zubereitung der menschlichen Nahrungsmittel entstehenden Abfälle, die für die Viehnahrung noch verwertbar waren, in früheren Zeiten größtenteils verloren. Die Futtermittelknappheit ergab mehr und mehr die Notwendigkeit, für weitgehendste Erhaltung aller Nahrungsmittel und zwar auch der bisher weniger beachteten Stoffe und der Abfälle, zu sorgen und deren Nährwerte möglichst restlos auszunutzen. Dies kann in der Hauptsache nur auf dem Wege der Trocknung geschehen. Die Reichsregierung hat daher seit einiger Zeit ihr besonderes Augenmerk auf eine Förderung des Trocknungswesens gerichtet.

Die auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern zu diesem Zweck im Mai 1916 gegründete Zentralstelle für das Trocknungswesen hat durch eine Anzahl von Flugblättern weiten Kreisen beachtenswerte Anregungen sowohl für die Verwendung von Allstrodern in landwirtschaftlichen Betrieben als auch für die Obst- und Gemüsetrocknung in Privathäushalten gegeben. Ferner hat die Zentralstelle die Industrie zur Schaffung von neuen Trocknungseinrichtungen, insbesondere für die Trocknung von Gras und Halmgewächsen sowie zur Herstellung von beweglichen Trocknungseinrichtungen, angeregt und durch Prüfung und Begutachtung von neuen Trocknungsverfahren dahin gewirkt, daß technisch unvollkommene Anlagen vermieden werden und das Trocknungswesen in die richtigen Bahnen gelenkt wird.

Die Kartoffeltrocknung hat eine beachtenswerte Ausdehnung erfahren. An den bestehenden etwa 200 selbständigen Trocknungsanlagen auf genossenschaftlicher oder gesellschaftlicher Grundlage sind heute schon annähernd 10000 Landwirte beteiligt. Ferner bestehen etwa 600 Betriebe auf einzelnen Gütern. Die Kartoffeltrocknung allein genügt aber nicht. Es ist daher auch auf die Errichtung von Trocknungsanlagen, die für alle anderen Bodenerzeugnisse geeignet sind, hingewirkt worden. Hand in Hand mit der Ausdehnung des landwirtschaftlichen Trocknungswesens hat auch die Industrie, die die nötigen Einrichtungen dafür liefert, große Bedeutung gewonnen. Es befassen sich heute bereits mehr als 50 größere und kleinere Firmen in Deutschland mit der Herstellung von Trocknungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die auf Anregung der Zentralstelle für das Trocknungswesen gegründete Trockenfuttermittel-Gesellschaft hat die Sammlung, Trocknung und Verwertung der Kaffeerückstände aufgenommen. Es sind fast alle wichtigeren Urneestellen für die Ablieferung ihrer Kaffeerückstände gewonnen worden.

Zur Unterlage für alle Fragen der künstlichen Trocknung und zur Prüfung, auf welche Weise die vorhandenen und entstehenden Anlagen am besten für die Nationalwirtschaft ausgenutzt werden können, hat der Bundesrat durch die Bef. v. 7. Dezember 1916 (RGBl. 1343) allen Besitzern von Darren mit mehr als 100 qm Darffläche und von maschinell angetriebenen Trocknungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Verpflichtung auferlegt, der Zentralstelle für das Trocknungswesen in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember 1916 über Art, Lage, Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Anlage, über die in den letzten drei Kriegsjahren verarbeitete Menge, Art und Herkunft der Rohware und Trockenware sowie über die Verwendung der Trockenware nähere Angaben zu machen. Die Angaben hatten sich auch auf die vorhandenen Vorräte in Rohware und Trockenware, auf Nebenfabrikate, auf den Umfang der ausgeführten Lohn-trocknung, auf Anlagenwerte, Abschreibungen, Heizstoffverbrauch und bei gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auf die Zahl der Mitglieder, Lieferanten und die vertraglich zu liefernden Pflichtmengen von Rohwaren zu erstrecken.

Die Anzeigen sind alljährlich in der Zeit vom 15. August bis 1. September für das zurückliegende, mit dem 30. Juni ablaufende Betriebsjahr zu wiederholen. Die Meldepflichtigen haben Betriebsübersichten zu führen, aus denen die für die Anzeigen erforderlichen Angaben für das laufende Betriebsjahr jederzeit zu ersehen ist.

## X. Auskunft.

### Verf. über die Auskunftspflicht. Vom 12. Juli 1917. (RGBl. 604.)

§ 1. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Vierung solcher Gegenstände Anspruch haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Die zuständigen Stellen (§ 1 Abs. 1) und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Will der Reichskanzler oder eine von ihm bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige Landeszentralbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift im § 3 Abs. 1 zuwider die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er gemäß §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; soweit der Reichskanzler solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der Landeszentralbehörde erlassen werden.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [14. 7.] in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. 54) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. 684).

Der Reichskanzler bestimmt, wann die Verordnung, insbesondere hinsichtlich der §§ 4, 6, außer Kraft tritt.

### Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 14. Juli 1917 Nr. 192 1. Ausg.)

Der RR. hat in seiner heutigen Sitzung eine VO. über Auskunftspflicht beschlossen. Danach sind der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die von diesen bestimmten Stellen berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse jeglicher Art zu verlangen. Als „wirtschaftliche Verhältnisse“ werden in der VO. besonders erwähnt die Vorräte sowie die Leistungen und die Leistungsfähigkeit von Unternehmungen und Betrieben. Der Auskunftspflicht sind wie nach den früheren VO. über Vorratserhebungen unterworfen: landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände sowie alle Personen, „die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben“. Naturgemäß bleibt die Auskunftspflicht von Privatpersonen auf diese Gegenstände beschränkt. Die zur Auskunftseinholung berechtigten Stellen und die von ihnen Beauftragten sind auch befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird. Die zuständigen Stellen sind wie bisher ferner befugt, die Einrichtungen und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben. Zum Schutze der betroffenen Unternehmungen ist vorgesehen, daß die zu den Ermittlungen Beauftragten streng verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu beobachten, sowie sich einer Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in Erfahrung gebracht haben, zu enthalten. Wer dagegen verstößt, kann auf Antrag mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft werden. Auch bestimmt die VO., daß das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden darf. Eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Verordnung auf Seiten der Auskunftspflichtigen ergeben, wird unter strenger Strafe gestellt, wobei eine Abstufung erfolgt ist, je nachdem, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Vorräte, die verschwiegen worden sind, können als dem Staate verfallen erklärt werden, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

# 4. Verwertung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel. — Preisregelung.

## Allgemeine Übersicht.

Allgemeines . . . . .	46
I. Brotgetreide und Mehl . . . . .	47
II. Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse, Kohlrüben . . . . .	49
III. Branntwein . . . . .	51
IV. Reis . . . . .	52
V. Hülsenfrüchte, Widen, Lupinen . . . . .	53
VI. Buchweizen und Hirse . . . . .	53
VII. Grünkern . . . . .	54
VIII. Gemüse, Obst und Südfrüchte — Wein . . . . .	54
IX. Zucker — Honig . . . . .	55
X. Rübensaft . . . . .	56
XI. Süßstoff . . . . .	56
XII. Süßigkeiten, Schokolade, Kunsthonig . . . . .	57
XIII. Kaffee, Tee, Kakao . . . . .	57
XIV. Fleisch, Wild, Fische, Seemuscheln, Strammetsvögel . . . . .	57
XV. Speisefette, Milch und Käse . . . . .	60
XVI. Eier . . . . .	61
XVII. Gerste, Malz, Hefe, Bier . . . . .	61
XVIII. Hafer . . . . .	63
XIX. Zuderhaltige Futtermittel . . . . .	63
XX. Andere Futtermittel . . . . .	64
XXI. Stroh, Häcksel und Heu . . . . .	64
XXII. Die Reichsfuttermittelstelle . . . . .	65
XXIII. Fütterung von Tieren . . . . .	65
XXIV. Ole und Fette . . . . .	65
XXV. Tabak . . . . .	69
XXVI. Gummi . . . . .	69
XXVII. Wolle, Brennesseln und Seide . . . . .	69
XXVIII. Leder . . . . .	70
XXIX. Metalle und Phosphor . . . . .	70
XXX. Schwefel . . . . .	71
XXXI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel, Elektrizität, Gas, Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser . . . . .	71
XXXII. Zement . . . . .	73
XXXIII. Kali . . . . .	73
XXXIV. Säde und Fässer . . . . .	73
XXXV. Druckpapier und Druckfarbe, Papierholz, Papier, Karton und Pappe, Graphit . . . . .	74

## Einzel-Inhaltsübersicht.

Allgemeines . . . . .	
1. Bef. über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 v. 21. Juni 1916 (RGBl. 545) . . . . .	

Hierzu: Bef. über die Aufhebung dieses Verbots v. 24. Juli 1916 (RGBl. 828) . . . . .	
*2. Bef. über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 22. März 1917 (RGBl. 263) . . . . .	76
I. Brotgetreide und Mehl . . . . .	
Maßnahmen des Jahres 1914. Überblick . . . . .	
Maßnahmen der Jahre 1915, 1916 und 1917 . . . . .	
1. Die Ernte 1915 . . . . .	
a) Bef. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Ernte- jahr 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 363) mit den Änderungen v. 23. Juli und 19. August 1915 (RGBl. 461, 508) . . . . .	
Hierzu:	
α. Bef. des Reichskanzlers v. 10., 17., 27., 28. Juli und 13. August 1915 (RGBl. 426, 443, 477, 483, 499) . . . . .	
β. Preuß. Ausführungsanweisungen v. 31. Mai, 20. Juli und 20. August 1915 . . . . .	
γ. Maßnahmen der Stadt Berlin . . . . .	
δ. Maßnahmen anderer Gemeinden . . . . .	
b) Bef. über Brotgetreide v. 17. Januar 1916 (RGBl. 44) . . . . .	
c) Bef. über Saatgetreide v. 13. Januar 1916 (RGBl. 36) . . . . .	
2. Die Ernte 1916 . . . . .	
a) Bef. über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 v. 29. Juni 1916 (RGBl. 613) und der neuen Fassung der B.D. v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) . . . . .	
Hierzu: Preussische Ausführungsanweisung v. 24. Juli 1916 (SMBl. 273) . . . . .	
b) Bef. über den Verkehr mit Brotgetreide (und Wintergerste) zu Saatzwecken v. 27. Juli 1916 (RGBl. 854) . . . . .	
3. Die Ernte 1917 . . . . .	
*a) Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 v. 21. Juni 1917 (RGBl. 507) . . . . .	79
Hierzu:	
α. Preuß. Ausführungsanweisung v. 7. Juli 1917 (SMBl. 211)	
β. Erlaß des Präf. d. KrGA., betr. Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs v. 10. Juni 1917	
γ. Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle, betr. Rege- lung der Brotversorgung bei dauerndem Wechsel des Aufenthalts- orts (Umzug) und den Reiseverkehr, v. 16. Juni 1917 . . . . .	
δ. Erlaß des Präf. d. KrGA., betr. Lebensmittelversorgung der Binnenschiffer, v. 7. Juni 1917 . . . . .	
*b) B.D. über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte . . . . .	
*α. Vom 20. Juli 1917 (RGBl. 636) mit der Änderung v. 25. Ok- tober 1917 (RGBl. 971, i. Kr. seit 1. Nov. 17). . . . .	
*β. Vom 27. September 1917 (RGBl. 872) . . . . .	
*c) B.D. über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte v. 13. November 1917 (RGBl. 1046) . . . . .	
*d) B.D. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken, v. 12. Juli 1917 (RGBl. 609) mit der Änderung v. 25. September 1917 (RGBl. 863, i. Kr. seit 29. Sept. 17) . . . . .	

- \*e) B.D. über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 24. November 1917 (RGBl. 1082) . . . . .
- 4. Ausmahlen von Brotgetreide — Kleie . . . . .
  - a) Bef. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 28. Juni 1915 (RGBl. 379) . . . . .
  - Hierzu:
    - Preuß. Ausführungsanweisung (zur B.D. v. 5. Januar 1915) v. 13. Januar 1915 (SMBl. 24) . . . . .
  - \*b) B.D. über Kleie aus Getreide v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 941) . . . . .
  - Hierzu:
    - Ausführungsbestimmungen v. 1. November 1917 (RGBl. 1001) . . . . .
  - \*c) Bef. über Höchstpreise für Kleie v. 4. März 1917 (RGBl. 214) . . . . .
- 5. Handel mit Mehl . . . . .
  - a) Bef., betr. den Handel mit Mehl, v. 27. Juli 1915 (RGBl. 477) . . . . .
  - b) Bef. über das Außerkrafttreten der Bef. zu a) vom 4. September 1916 (RGBl. 995) . . . . .
  - \*c) B.D. über den Verkehr mit ausländischem Mehl v. 13. März 1917 (RGBl. 229) . . . . .
- 6. Verfüttern von Brotgetreide usw. . . . .
  - a) Bef. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (RGBl. 381) . . . . .
  - b) Preuß. Ausführungsbestimmungen (zur B.D. v. 5. Januar 1915) v. 18. Januar 1915 (SMBl. 44) . . . . .
  - c) Bef. über das Verfüttern von Brotgetreide zu Futterzwecken v. 2. Oktober 1915 (RGBl. 628) . . . . .
  - d) Bef. über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen v. 20. Mai 1915 (RGBl. 287) . . . . .
  - Hierzu:
    - α. Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 23. Mai 1915 (SMBl. 116)
    - β. Preuß. Verf. v. 23. Mai 1916 (SMBl. 116) . . . . .
- 7. Höchstpreise . . . . .
  - a) Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide v. 24. Juni 1916 (RGBl. 820) . . . . .
  - b) Bef. über einen Höchstpreis für Weizen Grieß v. 2. November 1916 (RGBl. 1241) . . . . .
  - c) B.D. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .
  - Hierzu:
    - α. B.D. über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse v. 12. Juli 1917 (RGBl. 619) . . . . .
    - β. B.D. über Saatgut von Sommergetreide v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 975) . . . . .
  - d) Bef. über Frühbruch v. 2. Juni 1917 (RGBl. 443) . . . . .
  - Hierzu:
    - B.D. über Bruchprämien für Hafer und Gerste v. 11. August 1917 (RGBl. 709) . . . . .
- 8. Bereitung von Backware . . . . .
  - a) Bef. über die Bereitung von Backware v. 5. Januar 1915 i. d. Fassung v. 31. März 1915 (RGBl. 204) . . . . .
  - b) Bef. über das Fetten von Brotlaiben v. 1. Mai 1916 (RGBl. 348) . . . . .
  - c) Bef. zur Änderung der Bef. (zu a) v. 26. Mai 1916 (RGBl. 411) . . . . .
  - d) Bef. über die Bereitung von Backware v. 26. Mai 1916 (RGBl. 413) mit der Änderung v. 28. September 1916 (RGBl. 1084) . . . . .

- e) B.D. über die Bereitung von Backware v. 20. Juni 1916 (RGBl. 540)
- f) B.D. zur Änderung der B.D. über die Bereitung von Backware i. d. Fassung der Bef. v. 26. Mai 1916 (RGBl. 413) v. 18. Januar 1917 (RGBl. 68) . . . . .
- g) Bef. über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot v. 5. Februar 1917 (RGBl. 101) . . . . .
- \*h) Bef. über die Verwendung von Steinnußmehl als Backtreumehl v. 13. Juli 1917 (RGBl. 495) . . . . . 145
- i) Bef. über die Bereitung von Kuchen v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 823) . . . . .
- 9. Verwendung von Mehl zu gewerblichen Zwecken . . . . .
  - a) Bef., betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 547) . . . . .
  - b) Bef., betr. das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife, v. 18. Februar 1915 (RGBl. 99) . . . . .
- II. Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse, Kohlrüben . . . . .
  - 1. Kartoffeln . . . . .
    - Erster Abschnitt: Versorgung . . . . .
      - a) Bef. über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln v. 12. April 1915 (RGBl. 217) . . . . .
      - b) Bef. über die Kartoffelversorgung v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 647) mit den Änderungen v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 710) und 27. Januar 1916 (RGBl. 66) . . . . .
      - Hierzu:
        - α. Bef. über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (RGBl. 123) aufgehoben . . . . .
        - β. Bef. über (denselben Gegenstand) v. 31. März 1916 (RGBl. 223)
        - γ. Bef. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 v. 7. Februar und 19. Juni 1916 (RGBl. 86, 512) . . . . .
        - δ. Preuß. Ausführungsanweisungen v. 10. Februar 1916 (LMBI. 60)
        - ε. Preuß. Bfg. v. 10. April 1916 (LMBI. 108) . . . . .
      - c) Bef. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916, v. 7. Februar 1916 (RGBl. 86) . . . . .
      - d) Bef., betr. Saatkartoffeln, v. 6. Januar 1916 (RGBl. 5) . . . . .
      - e) Bef. über die Kartoffelversorgung v. 26. Juni 1916 (RGBl. 590)
        - Hierzu:
          - α. Bef. über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln v. 2. August 1916 (RGBl. 875) . . . . .
          - β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 24. Juli 1916 (SMBl. 278)
      - f) Bef. über Kartoffeln v. 14. Oktober 1916 (RGBl. 1165) . . . . .
      - g) Bef. über Kartoffeln v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1314), geändert durch die Bef. v. 7. Februar und 24. März 1917 (RGBl. 104, 278)
      - h) Bef. über Saatkartoffeln v. 16. November 1916 (RGBl. 1281) . . . . .
        - Hierzu:
          - Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 16. November 1916 (SMBl. 462) . . . . .
        - i) Bef., betr. den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle v. 22. Mai 1916 (RGBl. 407)
        - k) Bef. über das Verfüttern von Kartoffeln v. 15. April 1916 (RGBl. 284) . . . . .

- Hierzu:
- a. Bef. über (denselben Gegenstand) v. 15. Mai 1916 (RGBl. 377)
  - β. Bef. über (denselben Gegenstand) v. 8. Juni 1916 (RGBl. 446), aufgehoben . . . . .
  - l) Bef. über die Verfütterung von Kartoffeln v. 23. September 1916 (RGBl. 1075), aufgehoben . . . . .
  - \*m) B.D. über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 v. 28. Juni 1917 (RGBl. 569) . . . . . 149
- Hierzu:
- \*B.D. über Kartoffeln v. 16. August 1917 (RGBl. 713) . . . . . 152
  - \*n) B.D. über Saatkartoffeln v. 24. Mai 1917 (RGBl. 434) . . . . . 153
  - \*o) B.D. über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 v. 16. August 1917 (RGBl. 711) . . . . . 154
- Hierzu:
- \*a. Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 16. August 1917 (RMBl. 240) . . . . . 155
  - \*β. Preuß. Bfg., betr. Richtpreise für Saatkartoffeln v. 2. September 1917 (RMBl. 260) . . . . . 155
- Zweiter Abschnitt: Preisregelung . . . . .
- p) Bef. über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. Oktober 1915 . (RGBl. 711) mit den Änderungen v. 11. und 29. November 1915 (RGBl. 760, 787) und 27. Januar 1916 (RGBl. 66) . . . . .
- Hierzu:
- a. Preuß. Ausführungsanweisung v. 1. November 1915 (HMBl. 361)
  - β. Preuß. Anordnung v. 11. November 1915 (RMBl. 16, 4) . . . . .
  - γ. Preuß. Anordnung v. 26. Februar 1916 (RMBl. 77) . . . . .
  - q) Bef. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 13. Juli 1916 (RGBl. 696)
  - r) Bef. über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1916 (RGBl. 140) . . . . .
- Hierzu: Preuß. Bfg., betr. Enteignung von Kartoffeln, v. 30. Dezember 1915 (RMBl. 29) . . . . .
- \*s) B.D. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . . 156

## 2. Kartoffelerzeugnisse

- Erster Abschnitt: Versorgung . . . . .
- a) Bef. über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 25. Februar 1915 (RGBl. 118, (aufgehoben, RGBl. 590) . . . . .
  - b) Bef. über (denselben Gegenstand) v. 16. September 1915 (RGBl. 585) i. d. Fassung v. 31. August 1916 (RGBl. 1070) . . . . .
- Hierzu:
- a. Bef. des Reichskanzlers über die Ausdehnung der B.D. (zu b) v. 17. März 1916 (RGBl. 173) . . . . .
  - β. Anordnungen des Präsidenten des KrV. zu der B.D. (zu b) v. 28. September 1916 (ZBl. 301) . . . . .
  - \*c) B.D. über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien v. 11. Oktober 1917 (RGBl. 898) . . . . .
- Zweiter Abschnitt: Preisregelung . . . . . 157
- c) Bef. über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 16. September 1915 (RGBl. . . . .

	588) mit den Änderungen vom 24. Februar und 5. November 1916 (RGBl. 181, 1261) . . . . .	
	d) Bef. über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrodurei und der Kartoffelstärkefabrikation v. 5. November 1916 (RGBl. 1261) . . . . .	
3.	Kohlrüben . . . . .	
	Bef. über Kohlrüben v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1316) . . . . .	
	Hierzu:	
	a. Preuß. Ausführungsanweisung v. 7. Dezember 1916 (SMBl. 473)	
	*β. Bef. der RKartSt., betr. Ausnahmen vom Verfütterungsverbot für Kohlrüben v. 20. Januar 1917 (SMBl. 72) . . . . .	159
III.	Branntwein . . . . .	
1.	Bef., betr. die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15, v. 15. Oktober 1914 (RGBl. 434) . . . . .	
2.	Bef. über weitere Regelung des Brennereibetriebes und des Branntweinverkehrs v. 4. Februar 1915 (RGBl. 57) . . . . .	
3.	Bef. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs v. 4. März 1915 (RGBl. 131) . . . . .	
4.	Bef., betr. Betriebsaufgabe für den Sommerbrand in den landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, v. 4. Juni 1915 (RGBl. 326)	
5.	Bef. über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien v. 17. Juni 1915 (RGBl. 343) . . . . .	
6.	Bef. über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien v. 8. Juli 1915 (RGBl. 427) . . . . .	
7.	Bef., betr. die Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16, v. 23. April 1915 (RGBl. 263) . . . . .	
8.	Bef., betr. Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, v. 7. Mai 1915 (RGBl. 273) . . . . .	
9.	Bef. über die Regelung des Betriebs in Kartoffel verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 v. 24. Oktober 1916 (RGBl. 1191)	
10.	Bef. über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs v. 23. März 1916 (RGBl. 191) . . . . .	
11.	Bef. über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16 v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 637) mit der Änderung v. 20. Januar 1916 (RGBl. 51) . . . . .	
*12.	Bef. über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17 v. 12. Oktober 1916 (RGBl. 1159) . . . . .	161
13.	Bef. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs	
	a) v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 829) . . . . .	
	b) v. 14. September 1916 (RGBl. 1043) . . . . .	
14.	Bef., betr. Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16, v. 16. September 1915 (RGBl. 594) . . . . .	
*15.	Bef., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, v. 31. März 1915 (RGBl. 208) mit den Änderungen v. 28. Juni und 28. Oktober 1915 (RGBl. 409, 718) . . . . .	161
	Hierzu:	
	a) Bef. über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Mai und Juni 1915, v. 28. April und 20. Mai 1915 (RGBl. 265, 299) . . . . .	

- b) Bef. über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Juli, August und September 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 410) . . .
- c) Bef. über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Oktober, November und Dezember 1915 v. 25. September und 1. Dezember 1915 (RGBl. 623, 799) . . . . .
- d) Bef. über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Januar, Februar und März 1916 v. 23. Dezember 1915 (RGBl. 843) . .
- \*e) Ausführungsbestimmungen v. 15. April 1915 mit den Änderungen v. 14. März, 16. Dezember 1916 (ZBl. 123, 54, Reichsanzeiger Nr. 296), 22. Januar, 21. April 1917 (ZBl. 17, 120) . . . . . 161
16. Bef. über Erleichterung für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16 v. 10. Februar 1916 (RGBl. 91) . . . . .
17. Bef. über weitere Erleichterungen des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16 v. 31. Mai 1916 (RGBl. 435) . . . . .
18. Bef. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 (RGBl. 279) . . . . .
- Hierzu: Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 22. April 1916 (RGBl. 323) . . . . .
- \*19. Bef. über Branntwein aus Wein v. 9. Januar 1917 (RGBl. 25) . . . 162
- \*20. Bef. über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien v. 24. Februar 1917 (RGBl. 179) mit der Änderung v. 26. Juni 1917 (RGBl. 561, i. Nr. f. 29. Juni 17) . . . . . 162
- Hierzu:
- \*a) Preuß. Ausführungsanweisung zu den B.D. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, über Branntwein aus Wein und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien v. 15. April 1916, 9. Januar und 24. Februar 1917, RGBl. 16 279, 17 25, 179 [Nr. 18 bis 20]. Vom 15. März 1917 (§MBl. 95) . . . 165
- \*b) Preuß. Ausführungsbestimmungen zur B.D. Nr. 20 v. 26. Juni 1917 (ZBl. 141) . . . . . 165
- \*21. Bef. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien, v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1198) . . . . . 166
- \*22. Bef. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Brennereien v. 22. März 1917 (RGBl. 259) . . . . . 167
- \*23. Bef. über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigung und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17 v. 2. November 1916 (RGBl. 1245) . . . . . 167
- Hierzu: Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 14. November 1916 (ZBl. 396) . . . . .
- \*24. Bef., betr. steuerfreier Verwendung von Branntwein, v. 28. Juni 1917 (RGBl. 568) . . . . . 168
- \*25. Bef. über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 934) . . . . . 169
- Hierzu:
- \*Anordnung des Reichskanzlers v. 25. Oktober 1917 (ZBl. 386) 172
- \*26. Bef., betr. das Verbot der Verarbeitung von Topinambur auf Branntwein, v. 12. Mai 1917 (RGBl. 407) . . . . . 172
- IV. Reis . . . . .
- Bef. über Reis v. 22. April 1915 (RGBl. 237) . . . . .
- Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 7. Mai 1915 (RMBl. 161)

<b>V. Hülsenfrüchte, Widen, Lupinen . . . . .</b>	
1. B.D. über Hülsenfrüchte v. 29. Juni 1916 (RGBl. 846) . . . . .	
Hierzu:	
a) Bef. zur Durchführung der B.D. über Hülsenfrüchte v. 29. Juni 1916 (RGBl. 846) v. 30. August 1916 (RGBl. 981) . . . . .	
b) Bef. über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten v. 26. September 1915 (RGBl. 625) . . . . .	
c) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 9. Sept. 1915 (SMBl. 227)	
d) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 18. Okt. 1916 (SMBl. 265)	
2. B.D. über Hülsenfrüchte v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1360) . . . . .	
*3. Bef. über Hülsenfrüchte v. 23. März 1917 (RGBl. 267) . . . . .	174
*4. Bef. über Saatgut von . . . Hülsenfrüchten, Widen und Lupinen v. 6. Januar 1917 (RGBl. 14) mit der Änderung v. 23. März 1917 (RGBl. 267, i. Nr. f. 26. März 17) . . . . .	175
Hierzu:	
a) Bef. über die Preise für Saatgut von Widen und Lupinen v. 16. Januar 1917 (RGBl. 53) . . . . .	
*b) Bef. über die Preise für Saatgut von Lupinen v. 30. April 1917 (RGBl. 389) . . . . .	175
*5. B.D. über den Verkehr mit . . . Hülsenfrüchten . . . aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken v. 12. Juli 1917 (RGBl. 609) mit der Änderung v. 25. September 1916 (RGBl. 863, i. Nr. f. 29. September 1917) . . . . .	175
Hierzu:	
*Bef. über die zum Gemüseanbau bestimmten Hülsenfrüchte v. 30. Oktober 1917 (Deutscher Reichsanzeiger 17 Nr. 259) . . . . .	175
*6. B.D. über Höchstpreise für Hülsenfrüchte v. 24. Juli 1917 (RGBl. 653) mit der Änderung v. 21. August 1917 (RGBl. 727, i. Nr. f. 25. Aug. 17) . . . . .	176
*7. B.D. über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 24. November 1917 (RGBl. 1082) . . . . .	131
<b>VI. Buchweizen und Hirse . . . . .</b>	
1. B.D. über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625) mit der Änderung v. 14. September 1916 (RGBl. 1031, i. Nr. seit 15. September 1916) . . . . .	
Hierzu:	
a) Bef. zur Durchführung der B.D. über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (RGBl. 625), v. 16. Sept. 1916 (RGBl. 1049) . . . . .	
b) Bescheid des Präsidenten des KrG. v. 25. August 1916 (SMBl. 256)	
2. Bef. über Saatgut von Buchweizen und Hirse . . . v. 6. Januar 1917 (RGBl. 14) . . . . .	
3. Bef. über den Verkehr mit . . . Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken v. 12. Juli 1917 (RGBl. 609) mit der Änderung v. 25. September 1917 (RGBl. 863, i. Nr. seit 29. Sept. 17) . . . . .	
4. Bef. über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen v. 11. November 1915 (RGBl. 750) . . . . .	
Hierzu: Bef. über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen v. 15. November 1915 (RGBl. 785) . . . . .	
5. B.D. über die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .	
Hierzu:	
a) B.D. über Höchstpreise für . . . Buchweizen und Hirse v. 12. Juli 1917 (RGBl. 619) . . . . .	

b) B.D. über Saatgut von Sommergetreide v. 27. Oktober 1917 (R.G.Bl. 975) . . . . .	
*6. B.D. über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 24. November 1917 (R.G.Bl. 1082) . . . . .	131
VII. Grünkern . . . . .	
1. Bef. über Grünkern v. 3. Juli 1916 (R.G.Bl. 649) . . . . .	
Hierzu: Bef. über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle v. 15. Juli 1916 (R.G.Bl. 753) . . . . .	
*2. B.D. über Höchstpreise für Grünkern v. 31. Juli 1917 (R.G.Bl. 672) . . . . .	178
VIII. Gemüse, Obst und Südfrüchte — Wein . . . . .	
A. Gemüse, Obst und Südfrüchte.	
1. Gemeinsames . . . . .	
*a) Bef. über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst v. 18. Mai 1916 (R.G.Bl. 391) . . . . .	180
Hierzu:	
*a. Preuß. Ausführungsanweisungen	
*aa. vom 1. März 1917 (S.M.Bl. 83) . . . . .	180
*bb. vom 16. April 1917 (S.M.Bl. 142) . . . . .	181
*β. Preuß. Vfz., betr. Errichtung eines Landesamts für Gemüse und Obst v. 1. März 1917 (S.M.Bl. 82) . . . . .	182
*γ. Preuß. Vfz., betr. Zuständigkeit des Landesamts für Nahrungsmittel und Eier und des Landesamts für Gemüse und Obst v. 16. April 1917 (S.M.Bl. 141) . . . . .	183
*b. B.D. über Gemüse, Obst und Südfrüchte v. 3. April 1917 (R.G.Bl. 307) mit der Änderung v. 19. August 1917 (R.G.Bl. 723, i. Nr. seit 26. August 17). . . . .	183
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. Mai 1917 mit der Änderung v. 2. Juli 1917 (S.M.Bl. 155, 188) . . . . .	188
2. Gemüse . . . . .	
a) B.D. über die Verarbeitung von Gemüse v. 5. August 1916 (R.G.Bl. 914) . . . . .	
b) Bef. über den Einlauf von Kohlrüben und Grünkohl v. 25. August 1916 (R.G.Bl. 967) . . . . .	
c) B.D. über den Absatz von Weißkohl v. 21. Oktober 1916 (R.G.Bl. 1187) . . . . .	
*d) Bef. der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften . . . . .	190
*a. der Reichsstelle für Gemüse und Obst . . . . .	190
*β. der Gemüsekonserven G. m. b. H. . . . .	193
*γ. der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. . . . .	195
*δ. der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. . . . .	196
3. Obst und Südfrüchte . . . . .	
a) B.D. über die Verarbeitung von Obst v. 5. August 1916 (R.G.Bl. 911) . . . . .	
*b) B.D. zur Abänderung der B.D. zu a) v. 24. August 1917 (R.G.Bl. 729) . . . . .	196
*c) Bef. der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften . . . . .	198
*a. der Reichsstelle für Gemüse und Obst . . . . .	198
*β. der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. . . . .	201
*γ. der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einlauf und -Verteilung m. b. H. . . . .	202
4. Preise für Gemüse, Obst und Südfrüchte . . . . .	
I. Gemeinsames.	
Bef. über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst v. 11. November 1916 (R.G.Bl. 752) mit der Änderung v. 24. Februar 1916 (R.G.Bl. 120) . . . . .	

II. Gemüse.

- a) Bef. über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 8. April 1916 (RGBl. 257) . . . . .
- b) Bef. über Höchstpreise für Zwiebeln v. 4. November 1916 (RGBl. 1257) . . . . .
- \*c) Bef. über Höchstpreise für Rüben v. 26. Oktober 1916 (RGBl. 1204), aufgehoben durch B.D. v. 13. Juli 1917 m. Wirf. v. 16. Juli 1917 (RGBl. 623) . . . . . 203  
 Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 14. November 1916 (SMBl. 461) . . . . .
- d) HöchstpreisB.D. der Reichsstelle für Gemüse und Obst . . . . .  
 α. vom 21. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 199) . . . . .  
 \*β. vom 5. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 212) . . . . . 204  
 \*γ. vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 273) . . . . . 205

III. Obst und Süßfrüchte.

- \*a) Bef. über Höchstpreise für Zwetschen v. 29. August 1916 (RGBl. 973) 206  
 Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. September 1916 (SMBl. 231) . . . . .
- \*b) B.D. über Höchstpreise für Äpfel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1143) 206
- c) Bef. über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fett-  
 erfassstoffe als Brotaufstrich v. 11. November 1915 (RGBl. 754) .  
 Hierzu: Bef. über die Preise von Marmeladen v. 14. Dezember  
 1915 (RGBl. 817) . . . . .
- \*d) HöchstpreisB.D. der Reichsstelle für Gemüse und Obst . . . . . 206  
 \*α. vom 3. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 130) . . . . . 206  
 \*β. vom 5. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 158) . . . . . 207  
 \*γ. vom 26. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 177) . . . . . 207

B. Wein.

- \*B.D. über Wein v. 31. August 1917 (RGBl. 751) . . . . . 208  
 Hierzu: \*Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 9. September  
 1917 (SMBl. 302) . . . . . 209

IX. Zucker — Honig . . . . .

A. Zucker.

1. Bef., betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. in der Fassung vom 12. Februar 1915 (RGBl. 75) mit den Änderungen v. 15. April, 27. Mai und 15. Juli 1915 (RGBl. 223, 307, 436) . . . . .
2. Bef. über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) v. 19. Februar 1915 (RGBl. 103) mit der Änderung v. 12. März 1915 (RGBl. 151)
3. Bef., betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers . . . . .  
 a) vom 14. Januar 1915 (RGBl. 20) . . . . .  
 b) vom 15. April 1915 (RGBl. 223) . . . . .  
 c) vom 27. Mai 1915 (RGBl. 308) . . . . .  
 d) vom 15. Juli 1915 (RGBl. 438) . . . . .
4. Bef. über Verbrauchszucker v. 27. Mai 1915 (RGBl. 308) mit der Änderung v. 15. Juli 1915 (RGBl. 437) . . . . .  
 Hierzu:  
 Bef. über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker v. 24. Juni und 23. Juli 1915 (RGBl. 355, 466)
5. Bef. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 v. 26. August 1915 (RGBl. 516) . . . . .
6. Bef. über die Verwendung von Verbrauchszucker v. 3. Februar 1916 (RGBl. 82) . . . . .

7. Bef., betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, v. 3. Februar 1916 (RWB. 80) . . . . .
8. Bef. über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RWB. 261) . . . . .
- Hierzu:
- a) Bef. des Reichskanzlers [über denselben Gegenstand] v. 19. Mai 1916 (RWB. 395) . . . . .
- b) Ausführungsbestimmungen v. 12. April 1916 (RWB. 265) . . . . .
- c) Bef. zur Ausführung der B.D. über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RWB. 261), v. 13. Mai 1916 (RWB. 373)
- d) Bef. (derselben Bezeichnung) v. 24. Juni 1916 (RWB. 573) . . . . .
- e) Bef. (derselben Bezeichnung) v. 12. Juli 1916 (RWB. 743) . . . . .
- f) Preuß. Ausführungsverfügung v. 14. April 1916 (SMB. 102) . . . . .
9. Bef. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 v. 14. September 1916 (RWB. 1032) . . . . .
- Hierzu:
- a) Ausführungsbestimmungen v. 27. September 1916 (RWB. 1085)
- b) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 28. September 1916 (SMB. 338) . . . . .
- c) Bef. v. 29. September 1916, ZBl. 303 (Zuckerpreise) . . . . .
- d) Preuß. Bfg. v. 8. Oktober 1916 (SMB. 361) . . . . .
- e) Bef. über die Durchfuhr von Zuckerwaren v. 5. Juli 1917 (RWB. 588) . . . . .
- f) Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der B.D. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 v. 28. Juli 1917 (RWB. 671) . . . . .
10. Bef. über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (RWB. 1324) . . . . .
- \*11. Bef. über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18 v. 2. März 1917 (RWB. 209) . . . . . 212
- \*12. B.D. über Zuckerrübensamen v. 3. Oktober 1917 (RWB. 885) . . . . . 212
- \*13. B.D. über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 v. 28. September 1917 (RWB. 873), am 22. Oktober 1917 außer Kraft getreten (B.D. v. 18. Oktober 1917, RWB. 932) . . . . . 213
- \*14. B.D. über den Verkehr mit Zucker v. 17. Oktober 1917 (RWB. 909/914) 213
- Hierzu:
- \*a) Ausführungsbestimmungen v. 18. Oktober 1917 (RWB. 924) . . . . . 219
- \*b) Bef. zur Ausführung der B.D. über den Verkehr mit Zucker, v. 23. Oktober 1917 (ZBl. 369) . . . . . 224

## B. Honig.

- \*1. B.D. über Höchstpreise für Honig v. 26. Juni 1917 (RWB. 559) . . . . . 231
- \*2. Preuß. Erlaß v. 2. Juli 1917 (SMB. 189) . . . . . 231

X. Rübensaft . . . . .

Bef. über Rübensaft v. 6. Juli 1916 (RWB. 672) . . . . .

XI. Süßstoff . . . . .

1. Bef., betr. Abänderung des Süßstoffgesetzes v. 7. Juli 1902 (RWB. 253), v. 30. März 1916 (RWB. 213) . . . . .

Hierzu:

- a) Bef. über den Verkehr mit Süßstoff v. 25. April 1916 (RWB. 340)
- b) Bef. (derselben Bezeichnung) v. 26. Mai 1916 (RWB. 421) . . . . .

c) Bef. (derselben Bezeichnung) v. 7. Juni 1916 (RWB. 459) . . .	
d) Bef. (derselben Bezeichnung) v. 20. Juni 1916 (RWB. 533) . . .	
2. Bef. wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung v. 20. Juli 1916 (RWB. 763) . . . . .	
<b>XII. Süßigkeiten, Schokolade und Kunsthonig . . . . .</b>	
1. Bef. über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade v. 16. Dezember 1915 (RWB. 821) mit den Änderungen v. 28. Februar und 14. September 1916 (RWB. 125, 1032) . . . . .	
Hierzu:	
a) Bef. über die Herstellung von Süßigkeiten v. 30. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 308) . . . . .	
b) Bef. über Ausnahmen von der genannten VO. v. 2. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 34) . . . . .	
c) Bef. über die Herstellung von Schokolade v. 5. März 1916 (ZBl. 47)	
d) Bef. über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade, v. 29. Dezember 1915 (RWB. 849) . . .	
2. Bef. über den Verkehr mit Kakaoshalen . . . . .	
a) vom 19. August 1915 (RWB. 507) . . . . . „ . . . . .	
Hierzu:	
Vorschriften über die Unbrauchbarmachung von gepulverten Kakaoshalen zum Genuß für Menschen v. 21. August 1915 (RWB. 513)	
*b) vom 9. März 1917 (RWB. 222) . . . . .	233
3. Bef. über Kunsthonig v. 14. November 1916 (RWB. 1271) . . . . .	
<b>XIII. Kaffee, Tee und Kakao . . . . .</b>	
*Bef. über Kaffee, Tee und Kakao v. 11. November 1915 (RWB. 750) mit der Änderung v. 4. April 1916 (RWB. 233) . . . . .	233
Hierzu:	
a) Bef. über Kaffee v. 6. April 1916 (RWB. 247) . . . . .	
*b) VO. über Kaffeecerfahrmittel v. 16. November 1917 (RWB. 1053)	233
c) Bef. über Tee v. 6. April 1916 (RWB. 252) . . . . .	
d) Bef. über Zichorienwurzeln v. 6. April 1916 (RWB. 254) . . . . .	
*e) Bef. über Zichorienwurzeln v. 8. Juni 1917 (RWB. 482) . . . . .	235
*f) Bef. über Höchstpreise von gedorrten Zichorienwurzeln v. 20. März 1917 (RWB. 250) . . . . .	235
g) Bef. über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao v. 29. November 1915 (RWB. 791) . . . . .	
h) Bef. über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade v. 10. Juni 1916 (RWB. 503) . . . . .	
<b>XIV. Fleisch, Wild, Fische, Seemuscheln, Prammetsvögel . . . . .</b>	
1. Bef., betr. das Schlachten von Schweinen und Kälbern, v. 19. Dezember 1914 (RWB. 536) . . . . .	
2. Bef. über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden v. 24. Juni 1915 (RWB. 352) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 2. Juli 1915 (SMBl. 154)	
*3. Bef. über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen v. 26. August 1915 (RWB. 515) . . . . .	237
Hierzu:	
a) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 3. September 1915 (SMBl. 181) . . . . .	
b) Preuß. Bfg., betr. Schlachtverbot für tragendes Rindvieh, v. 29. März 1916 (SMBl. 101) . . . . .	

- c) Preuß. Schlachtverbot für Schafslämmer v. 27. März 1916 (RMBl. 100) . . . . .
- d) Preuß. Schlachtverbote für Ziegenmutterlämmer v. 13. April, 5. Mai und 25. August 1916 (RMBl. 100, 137, 213) . . . . .
- \*c) Preuß. Schlachtverbot für Ziegenmutter- und Schafslämmer v. 31. Januar 1917 (RMBl. 79) . . . . . 237
- \*4. Bef. über das Schlachten von Tieren v. 2. Juni 1917 (RMBl. 471) . . . . . 237
5. Bef. zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs v. 28. Oktober 1915 (RMBl. 714) . . . . .
- Hierzu:
- a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 1. November 1915 (SMBl. 360)
- b) Erlaß des Reichskanzlers v. 1. April 1916 (SMBl. 107) . . . . .
- c) Preuß. Bfg. v. 12. Mai 1916 (RMBl. 139) . . . . .
6. Bef. über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren v. 31. Januar 1916 (RMBl. 75) . . . . .
- Hierzu:
- a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. Februar 1916 (SMBl. 42) . . . . .
- b) Preuß. Bfg. v. 17. April 1916 (SMBl. 121) . . . . .
- \*7. Bef. über Fleischversorgung v. 27. März 1916 (RMBl. 199) mit der Änderung v. 17. August 1916 (RMBl. 935) . . . . . 238
- Hierzu:
- \*a) Preuß. Bfg., betr. Errichtung eines Landesfleischamts und von Provinzialfleischstellen, v. 22. August 1916 (SMBl. 288) . . . . .
- \*b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 8. September 1916 (SMBl. 313) . . . . .
8. Bef. über den Verkehr mit Fleischwaren v. 22. Mai 1916 (RMBl. 397)
- Hierzu:
- a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. Mai 1916 (RMBl. 140) . . . . .
- b) Preuß. Bfg. v. 8. Juni 1916 (RMBl. 161) . . . . .
- \*9. B.D. über die Regelung des Fleischverbrauchs v. 21. August 1916 (RMBl. 941) . . . . . 240
- Hierzu:
- a) Bef. über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren v. 21. August 1916 (RMBl. 945) . . . . .
- \*b) Bef. über Zusatzfleischarten v. 15. April 1917 (RMBl. 355) . . . . . 240
- \*c) B.D. über den Wegfall der Zusatzfleischarten v. 22. Juli 1917 (RMBl. 641) . . . . . 241
- \*d) B.D. über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen v. 2. Oktober 1917 (RMBl. 881) Art. II, III . . . . . 241
10. B.D. über die Regelung des Fleischverbrauchs v. 2. Mai 1917 (RMBl. 387) . . . . .
- Hierzu: \*Preuß. Ausführungsanweisung v. 4. Juli 1917 (SMBl. 190) . . . . . 241
- \*11. B.D. über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen v. 2. Oktober 1917 (RMBl. 881) . . . . . 241
- Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 15. Oktober 1917 (RMBl. 284) . . . . .
- \*12. Bef. der Fassung der B.D. über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen v. 19. Oktober 1917 (RMBl. 949) . . . . . 246
13. Bef. über Vereinfachung der Belästigung v. 31. Mai 1916 (RMBl. 433)
14. Bef. über Pferdefleisch v. 13. Dezember 1916 (RMBl. 1357) . . . . .
- Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 29. Dezember 1916 (SMBl. 178) . . . . .

*15. Fleischpreise . . . . .	
*a) Bef. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 4. November 1915 (RGBl. 723) mit der Änderung v. 29. November 1915 (RGBl. 788) . . . . .	249
Hierzu: Preuß. Anordnung v. 8. und 15. Dezember 1915 (SMBl. 385, 393) . . . . .	
*b) Bef. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 14. Februar 1916 (RGBl. 99) . . . . .	249
Hierzu:	
a. Preuß. Ausführungsanweisung v. 16. Februar 1916 (SMBl. 52)	
β. Preuß. Bfg. v. 12. März 1916 (SMBl. 90) . . . . .	
*c) B.D. über die Preise . . . für Schlachtvieh v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .	198
Hierzu:	
*a. B.D. über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder v. 5. April 1917 (RGBl. 319) . . . . .	251
*β. Preuß. Ausführungsanweisung zur B.D. α v. 30. April 1917 (SMBl. 154) . . . . .	256
*γ. B.D. über die Preise von Schlachtschweinen v. 15. September 1917 (RGBl. 837) . . . . .	257
*δ. B.D. über die Preise von Schlachtschweinen v. 23. November 1917 (RGBl. 1079) . . . . .	257
*d) B.D. über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft v. 18. Juli 1917 (RGBl. 632) . . . . .	257
*16. Gänse . . . . .	
B.D. über den Handel mit Gänsen v. 3. Juli 1917 (RGBl. 581) . . . . .	
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 2. August 1917 (SMBl. 246) . . . . .	260
*17. Wild . . . . .	
*a) B.D. über den Verkehr mit Wild v. 12. Juli 1917 (RGBl. 607) . . . . .	260
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisungen . . . . .	
*a. Vom 10. September 1917 (SMBl. 319) . . . . .	261
*β. Vom 22. September 1917 (SMBl. 286) . . . . .	264
b) Bef. über die Regelung der Wildpreise v. 24. August 1916 (RGBl. 959) . . . . .	264
Hierzu:	
a) Bef. über die Festsetzung der Wildpreise v. 17. September 1916 (RGBl. 1046) . . . . .	
*β) Preuß. Ausführungsanweisung v. 23. September 1917 (SMBl. 322) . . . . .	265
*18. Fische . . . . .	
a) Bef. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303) . . . . .	
*b) B.D. zur Abänderung der B.D. zu a v. 22. September 1917 (RGBl. 859) . . . . .	267
Hierzu: Bef. des Reichskommissars für Fischversorgung . . . . .	267
c) Bef. über die Regelung der Fischpreise v. 1. Mai 1916 (RGBl. 347)	
Hierzu:	
a. Bef. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (RGBl. 585) . . . . .	
β. Preuß. Bfg. v. 8. Juli 1916 (SMBl. 222) . . . . .	

d) Bef. über den Absatz von Karpfen und Schleien v. 8. August 1916 (RGBl. 925) . . . . .	
e) Bef. über die Preise für Teichfische v. 9. September 1916 (RGBl. 1108) . . . . .	272
Hierzu: Bef. der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung .	
*14. Seemuscheln . . . . .	
Bef. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln v. 2. November 1916 (RGBl. 1243) mit der Änderung v. 26. November 1916 (RGBl. 1302) . . . . .	274
Hierzu:	
a) Bef., betr. die Errichtung der Überwachungsstelle für Seemuscheln, v. 27. Januar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 24) . . . . .	
*b) Bef. der Überwachungsstelle für Seemuscheln . . . . .	275
*15. Krammetzvögel . . . . .	275
a) Bef. über den Fang von Krammetzvögeln v. 21. September 1916 (RGBl. 1068) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Bfg. v. 3. Oktober 1916 (LMBI. 273) . . . . .	
*b) Bef. über den Fang von Krammetzvögeln v. 12. Juli 1917 (RGBl. 602) . . . . .	275
XV. Speisefette, Milch und Käse . . . . .	
*1. Speisefette . . . . .	277
*a) Bef. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) . . . . .	277
Hierzu:	
a. Bef. von Überwachungsvorschriften zur B.D. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) . . . . .	
aa. vom 5. August 1916 (RGBl. 917) . . . . .	
ββ. vom 5. September 1916 mit der Änderung v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 998, 1107) . . . . .	
β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 22. Juli 1916 (SMBl. 273) .	
γ. Preuß. Anordnung, betr. Errichtung eines Kommunalverbandes „Fettstelle Groß-Berlin“, v. 26. Oktober 1916 (SMBl. 362) .	
*δ. Bef. über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der B.D. über Speisefette v. 20. Juni 1916 v. 9. Juni 1917 (RGBl. 484) .	278
*b) Bef. über den Verkehr mit Zentrijugen und Buttermaschinen v. 24. März 1917 (RGBl. 280) . . . . .	278
Hierzu: *Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 13. Juli 1917 (SMBl. 203) . . . . .	279
c) Bef. über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 24. Oktober 1915 (RGBl. 705) .	
d) Bef. über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter v. 13. Dezember 1915 (RGBl. 816) . . . . .	
e) Bef. über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (RGBl. 801) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Anordnungen v. 8. und 15. Dezember 1915 (SMBl. 384, 393) . . . . .	
*f) B.D. über die Preise für Butter v. 25. August 1917 (RGBl. 731) .	281
Hierzu:	
*a. Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette v. 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) . . . . .	285
*β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 19. September 1917 (LMBI. 281) . . . . .	286

g) Bef., betr. Änderung der Groß- und Kleinhandelspreise für Margarine und Speisefette v. 12. März 1916 (ZBl. 54) . . . . .	
h) Bef. über Rohfette v. 16. März 1916 (RGBl. 165) . . . . .	
Hierzu:	
α. Bef. über die Rohfett-Übernahmepreise v. 11. April 1916 (ZBl. 69)	
β. Anweisung über die Lostrennung, Behandlung, Verpackung und Versendung von Rohfetten v. 5. April 1916 (Reichsanz. Nr. 82)	
i) Bef. über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 16. Juli 1916 (RGBl. 751) . . . . .	
k) Bef. über fettthaltige Zubereitungen v. 26. Juni 1916 (RGBl. 589)	
*l) Bef. über Festsetzung von Grundpreisen für verborbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1174) . . . . .	286
*2. Milch . . . . .	286
a) Bef. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) . . . . .	286
Hierzu: α. Preuß. Anordnungen über Höchstpreise für Milch	
αα. vom 14. Juni 1916, SBl. 171 (Berlin und Umgebung)	
ββ. vom 17. Oktober 1916, SBl. 360 (Altona und Umgebung)	
*β. Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über Zulassung von Wasserstoffsuperoxid zur Frischerhaltung von Vollmilch v. 1. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 129). . . . .	289
*b) B.D. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. November 1917 (RGBl. 1005) . . . . .	289
*3. Käse . . . . .	293
a) B.D., betr. Abänderung der B.D. über Käse v. 13. Jan. 1916 (RGBl. 31), v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1175) . . . . .	
*b) Verordnung über Käse v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1179) . . . . .	293
*c) Bef. über Herstellung von fettarmem Hartkäse v. 30. März 1917 (RGBl. 297) . . . . .	294
XVI. Eier . . . . .	
1. Bef. über das Verbot der Verordnung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben v. 14. Juni 1916 (RGBl. 513) . . . . .	
2. Bef. über den Verbrauch von Eiern v. 13. Juli 1916 (RGBl. 697) . . . . .	
3. Bef. über Eier v. 12. August 1916 (RGBl. 927) mit der Änderung v. 31. August 1916 (RGBl. 991) . . . . .	
Hierzu:	
a) Bef. über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier v. 25. August 1916 (RGBl. 970) mit der Änderung v. 21. November 1916 (RGBl. 1286) . . . . .	
b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 24. August 1916 (SBl. 291)	
c) Preuß. Anordnung v. 17. Juni 1916 (SBl. 172) . . . . .	
d) Preuß. Bef. über den Verkehr mit Bruteiern v. 15. Januar 1917 (SBl. 44) . . . . .	
*4. Verordnung über Eier v. 24. April 1917 (RGBl. 374) . . . . .	295
XVII. Gerste, Malz, Gese, Bier . . . . .	
*1. B.D. über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel . . . . .	296
*a) v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137) . . . . .	296
Hierzu: Bef. zur Ausführung des § 4 der (zu 1 genannten) B.D. v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1347) . . . . .	
*b) v. 20. November 1917 (RGBl. 1061) . . . . .	297

- \*2. Bef. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 659) und der neuen Fassung v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) mit dem Zusatz v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1313) . . . . . 299  
 Hierzu:  
 a) Bef. zur Durchführung der B.D. über Gerste v. 5. August 1916 (RGBl. 924) . . . . .  
 b) Bef. (derselben Bezeichnung) v. 13. September 1916 (RGBl. 1043)  
 c) B.D. zur Durchführung der B.D. über Gerste v. 6. Juli 1916, v. 21. Juli 1917 (RGBl. 639) . . . . .  
 \*d) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 31. Juli 1916 (LMBI. 207) . . . . . 300
3. Bef. über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken v. 27. Juli 1916 (RGBl. 854) . . . . .
4. Bef. über den Verkehr mit . . . Sommergerste zu Saatzwecken v. 11. Januar 1917 (RGBl. 696) . . . . .
5. B.D. über Höchstpreise für Gerste v. 27. Juli 1916 (RGBl. 824) mit der Änderung v. 18. September 1916 (RGBl. 1049) . . . . .
6. B.D. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 308) . . . . .
7. Bef. über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße v. 9. September 1916 (RGBl. 1010) . . . . .  
 Hierzu: \*Preuß. Ausführungsanweisung v. 20. September 1916 (LMBI. 258) . . . . .
- \*8. B.D. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 . . . v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . . 138  
 Hierzu:  
 \*a) B.D. über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse v. 12. Juli 1917 (RGBl. 235) . . . . . 139  
 \*β) B.D. über Saatgut von Sommergetreide v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 975) . . . . . 142  
 \*γ) B.D. über Höchstpreise für . . . Gerste v. 24. November 1917 (RGBl. 1081) . . . . . 300
- \*9. B.D. über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Größe v. 16. Oktober 1917 (RGBl. 901) . . . . . 301
- \*10. B.D. über die Verfütterung von [Hafer und] Gerste v. 10. September 1917 (RGBl. 825) . . . . . 301
- \*11. B.D. über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 24. November 1917 (RGBl. 1082) . . . . . 181
- \*12. Bef. über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1403) . . . . . 303
- \*13. B.D. über Bierhese v. 10. Dezember 1916 (RGBl. 1351) . . . . . 303
- \*14. B.D. über Bier v. 20. Februar 1917 (RGBl. 162) . . . . . 304  
 Hierzu:  
 \*a) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 23. März 1917 (SMBl. 129) 306  
 \*b) Preuß. Bfg., betr. den Verkehr mit Bier, v. 23. März 1917 (SMBl. 128) . . . . . 306
- \*15. Bef. über gemeinsame Benutzung von Braustätten v. 26. April 1917 (RGBl. 375) . . . . . 306
- \*16. Bef. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben v. 2. November 1917 (RGBl. 993) . . . . . 307  
 Hierzu:  
 \*a) Bef. über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der B.D. . . . [15] eingesetzten Schiedsgerichten von 3. November 1917 (RGBl. 1003) 309  
 \*b) Ausführungsbestimmungen v. 3. November 1917 (BBl. 389) . . . 310

<b>XVIII. Hafer</b> . . . . .	
*1. Bef. über Hafer aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 666) und der neuen Fassung v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) . . . . .	316
Hierzu:	
a) Bef. zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 v. 25. August 1916 (RGBl. 968) . . . . .	
b) Bef. (derselben Bezeichnung) v. 19. August 1916 (RGBl. 939) . . . . .	
c) Bef. (derselben Bezeichnung) v. 5. September 1916 (RGBl. 997) . . . . .	
d) Bef. über die Verfütterung von Hafer an Zugflühe und an Ziegenböcke v. 15. September 1916 (RGBl. 1045) . . . . .	
*e) Bef. über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugflühe während der Frühjahrseinstellung v. 26. Februar 1917 (RGBl. 191) . . . . .	316
f) Bef. über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1432) . . . . .	
*g) Bef. über die Verfütterung von Hafer . . . v. 10. September 1917 (RGBl. 825) . . . . .	301
h) Bef. über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung v. 25. September 1916 (RGBl. 1076) . . . . .	
i) Bef. über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde v. 14. Januar 1917 (RGBl. 45) . . . . .	
k) Preuß. Ausführungsanweisung v. 29. August und 8. Dezember 1916 (RMBl. 253, SMBl. 474) . . . . .	
2. Bef. über den Verkehr mit Hafer . . . zu Saatwecken v. 11. Januar 1917 (RGBl. 31) . . . . .	
3. Bef. über Höchstpreise für Hafer v. 24. Juli 1916 (RGBl. 826) mit den Änderungen v. 18. September und 26. Oktober 1916 (RGBl. 1048, 1199) . . . . .	
4. B.D. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1327) . . . . .	
5. B.D. über Höchstpreise für Hafer v. 2. Februar 1917 (RGBl. 100) . . . . .	
*6. B.D. über die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ernte 1917 . . . v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .	138
7. Bef. über Höchstpreise für Hafernährmittel v. 2. November 1916 (RGBl. 1242) . . . . .	
*8. B.D. über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren v. 6. November 1917 (RGBl. 1014) . . . . .	316
*9. Bef. über Hafer v. 1. Mai 1917 (RGBl. 385) . . . . .	317
*10. B.D. über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 24. November 1917 (RGBl. 1082) . . . . .	131
<b>XIX. Zuderhaltige Futtermittel</b> . . . . .	
1. Bef. über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuderfabrikation, v. 8. Februar 1915 (RGBl. 67) mit der Änderung v. 25. Juli 1916 (RGBl. 831) . . . . .	
2. Bef. über den Anbau von Zuderrüben v. 4. März 1915 (RGBl. 126) . . . . .	
*3. Verordnung über zuderhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1114) . . . . .	318
Hierzu: Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 3. November 1916 (SMBl. 381) . . . . .	
*4. B.D. zur Abänderung der B.D. über zuderhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916, v. 15. November 1917 (RGBl. 1047) . . . . .	319
5. Bef. über die Preise für zuderhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1120) . . . . .	

*6. B.D. über die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ernte 1917 ... v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .	320
*7. B.D. über Sämereien v. 19. November 1917 (RGBl. 1057) . . . . .	320
<b>XX. Andere Futtermittel . . . . .</b>	
*1. Verordnung über Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) . . . . .	322
Hierzu: *Preuß. Ausführungsbestimmungen	
a) v. 3. November 1916 (SMBl. 381) . . . . .	
b) v. 5. Dezember 1916 (SMBl. 470) . . . . .	
2. Bef. über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel	
a) v. 19. August 1915 (RGBl. 504) . . . . .	
b) v. 6. Januar 1916 (RGBl. 2) . . . . .	
c) v. 26. März 1916 (RGBl. 197) . . . . .	
d) v. 5. August 1916 (RGBl. 923) . . . . .	
3. Bef. über den Verkehr mit Leimleder v. 24. Februar 1916 (RGBl. 113)	
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. März 1916 (SMBl. 69) . . . . .	
4. Abänderung der Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern v. 28. März 1912 (RGBl. 230), v. 5. Mai 1916 (RGBl. 361) . . . . .	
5. Bef. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen v. 29. Juni 1916 (RGBl. 631) . . . . .	
Hierzu: *Preuß. Ausführungsbestimmung v. 22. Juli 1916 (SMBl. 261) . . . . .	
*6. B.D. zur Abänderung der B.D. . . . [5.] v. 17. August 1917 (RGBl. 715)	322
7. Bef. über Weintrester und Traubenterne v. 3. August 1916 (RGBl. 887)	
Hierzu:	
a) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 21. September 1916 (RGBl. 1073) . . . . .	
b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. September 1916 (SMBl. 304)	
*8. B.D. zur Abänderung der B.D. . . . [7.] v. 27. September 1917 (RGBl. 871)	323
Hierzu:	
*Bef. zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen . . [7a] . . . v. 28. September 1917 (RGBl. 875) . . . . .	323
9. Bef. über die Verwertung von Speisereften und Rüfenabfällen v. 26. Juni 1916 (RGBl. 593) . . . . .	
*10. Bef. über Seetang und Seegrass v. 6. Juni 1917 (RGBl. 475) . . . . .	324
Hierzu: *Ausführungsbestimmung v. 24. August 1917 (Reichs- anzeiger Nr. 203) . . . . .	324
*11. Bef. über Schilfrohr v. 6. Juli 1917 (RGBl. 476) . . . . .	325
Hierzu: Preuß. Ausführungsbestimmung v. 25. Juli 1917 (SMBl. 237) . . . . .	325
*12. Erlaß des Reichskanzlers, betr. Futterstrot v. 19. Dezember 1916 (RMBl. 17, 99) . . . . .	326
<b>XXI. Stroh, Häcksel und Heu . . . . .</b>	
*1. Bef. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 8. November 1915 (RGBl. 743) mit der Änderung v. 23. November 1916 (RGBl. 1288)	329
Hierzu:	
a) Ausführungsanordnung des Reichskanzlers v. 18. November 1916 (RGBl. 773) . . . . .	
b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. Dezember 1915 (SMBl. 17)	

c) Bef. wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 12. Februar 1916 (RGBl. 93) . . . . .	
d) Bef. über die Preise von Stroh und Häcksel v. 28. April 1916 (RGBl. 344) . . . . .	
*e) Bef. über Höchstpreise für Häcksel v. 21. April 1917 (RGBl. 371)	329
*f) Bef. über die Preise für Stroh und Häcksel v. 8. Juli 1917 (RGBl. 493) . . . . .	329
*2. B.D. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 2. August 1917 (RGBl. 685) . . . . .	329
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 29. August 1917 (ZBl. 286)	338
3. Bef. über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken v. 13. April 1916 (RGBl. 275) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. April 1916 (LMBL. 133) . . . . .	
*4. B.D. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 v. 12. Juli 1917 (RGBl. 599) . . . . .	338
XXII. Die Reichsfuttermittelstelle . . . . .	
Bef. über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle v. 23. Juli 1916 (RGBl. 455) . . . . .	
Hierzu:	
1. Preuß. Ausführungsanweisung v. 31. Juli 1915 (LMBL. 153) . . . . .	
2. Preuß. Bfz., betr. Errichtung von Futtermittelstellen, v. 20. September 1916 (LMBL. 256) . . . . .	
XXIII. Fütterung von Tieren . . . . .	
Bef. über die Fütterung der Tiere auf Schlachttviehmärkten und Schlachttviehhöfen v. 21. Januar 1915 (RGBl. 30) . . . . .	
XXIV. Ole und Fette . . . . .	
*1. Ölfrüchte und Ole (Fette) . . . . .	338
a) Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 26. Juni 1916 (RGBl. 842) . . . . .	
Hierzu:	
α. Ausführungsvorschriften v. 3. August 1915 (ZBl. 341) . . . . .	
β. Bef. über die Vergütung f. Ölfrüchte v. 5. Aug. 1915 (RGBl. 491)	
γ. Anordnung des Reichskanzlers v. 22. Oktober 1915 (SMBl. 362)	
δ. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 29. September 1916 (LMBL. 259) . . . . .	
ε. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 14. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 297) . . . . .	
ζ. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 6. Oktober 1916 (LMBL. 296) . . . . .	
*η. B.D. zur Abänderung der B.D. . . . [a] v. 20. April 1917 (RGBl. 372) . . . . .	338
*b) B.D. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 23. Juli 1917 (RGBl. 646) . . . . .	338
Hierzu:	
*a. B.D. über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über gewerbsmäßige Herstellung von Öl v. 7. August 1917 (RGBl. 697) . . . . .	340
*β. B.D. über die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ernte 1917 . . . v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .	342
Hierzu: *B.D. über die Preise von Ölfrüchten v. 7. August 1917 (RGBl. 699) . . . . .	342

- \*γ. Preuß. Ausführungsanweisung v. 10. September 1917 (SMBl. 304) . . . . . 344
- \*δ. Preuß. Vfg., betr. Bewirtschaftung der Ölfrüchte aus der Ernte 1917 v. 10. September 1917 (SMBl. 305) . . . . . 345
- \*c) Bef. über Öle und Fette v. 8. November 1915 (RGBl. 735) . . 348  
 Hierzu: Ausführungsvorschriften v. 11. Januar 1916 (ZBl. 16)
- d) B.D. über Buchedern v. 14. September 1916 (RGBl. 1027) . .
- \*e) B.D. über Buchedern v. 4. Oktober 1917 (RGBl. 890) . . . . . 349
- \*2. Knochen, Knochenerzeugnisse Labmägen . . . . . 349
- a) Bef. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten v. 13. April 1916 (RGBl. 276) mit der Änderung v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1128) . . . . .
- Hierzu:
- α. Bef. über Ausdehnung der (vorgenannten) B.D. v. 26. Mai 1916 (RGBl. 409) mit den Änderungen v. 5. Oktober und 17. November 1916 (RGBl. 1129, 1283) . . . . .
- β. Ausführungsbestimmungen v. 2. Mai 1916 (ZBl. 103) mit den Änderungen v. 25. Mai und 5. Oktober 1916 (ZBl. 114, 311) .
- \*b) Bef. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfette und andere fetthaltige Stoffe v. 15. Februar 1917 (RGBl. 137) . . . . . 349
- Hierzu:
- α. Ausführungsbestimmungen v. 16. Februar 1917 (RGBl. 140)
- \*β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 28. Februar 1917 (SMBl. 75) . 349
- \*γ. Bef. über Höchstpreise für Wollfett v. 11. Juni 1917 (RGBl. 494) 351
- \*c) Bef. zur Ergänzung der Bef. . . [b] v. 3. Mai 1917 (RGBl. 395) 352
- \*d) B.D. über Labmägen von Kälbern v. 1. März 1917 (RGBl. 195) . 352  
 Hierzu: \*Ausführungsbestimmungen v. 1. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 53) . . . . . 353
- \*3. Verwendung zu technischen Zwecken und Arzneimitteln . 355
- a) Bef. über die Verwendung von Erdölpech und Öl v. 29. April 1915 (RGBl. 275) . . . . .
- b) Bef. über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 646) . . . . .
- Hierzu: Bef. betr. Abänderung der (vorgenannten) Bef. v. 31. Juli 1916 (RGBl. 869) . . . . .
- c) Bef. über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Öl v. 14. Oktober 1915 (RGBl. 671) mit der Änderung v. 11. November 1915 (RGBl. 758) . . . . .
- \*d) Bef. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken v. 6. Januar 1916 (RGBl. 3) mit der Änderung v. 21. Juli 1916 (RGBl. 765) . . . 355
- Hierzu:
- α. Ausführungsbestimmungen . . . . .
- αα. vom 21. Juli 1916 (ZBl. 193) . . . . .
- \*ββ. vom 21. Juni 1917 (RGBl. 545) . . . . . 356
- β. Bef. über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben v. 29. Februar 1916 (RGBl. 134) . . .
- γ. Bef. über das Verbot der Verwendung von Ölen und Fetten zur Herstellung von Degraß, von Läden, Firnissen und Farben v. 14. März 1916 (RGBl. 164) . . . . .

A. Bef. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. v. 1. Mai 1916 (RGBl. 346) . . . . .	
e) Bef., betr. Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimitteln, v. 1. Mai 1916 (RGBl. 345) . . . . .	
l) Bef., betr. Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer, v. 16. Februar 1917 (RGBl. 151) . . . . .	
*g) B.D., betr. der Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln v. 22. März 1917 (RGBl. 256) . . . . .	355
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. April 1917 (SMBl. 139) . . . . .	355
h) Bef., betr. die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, v. 25. Februar 1915 (RGBl. 119)	
i) Bef., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, v. 29. Juli 1915 (RGBl. 485) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 6. August 1915 (SMBl. 206) . . . . .	
k) Bef., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, v. 27. Juli 1916 (RGBl. 853) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 11. August 1916 (SMBl. 281) . . . . .	
<b>*4. Seife, Seifenersatz, Alkalkalien und Soda . . . . .</b>	<b>358</b>
a) Bef. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (RGBl. 307) . . . . .	
Hierzu:	
*a. Ausführungsbestimmungen . . . . .	358
aa. v. 21. Juli 1916 (RGBl. 766) mit der Änderung v. 28. August und 14. Dezember 1916 (RGBl. 970, 1381), 5. Mai 1917 (RGBl. 399) . . . . .	
*bb. v. 21. Juni 1917 (RGBl. 546) mit der Änderung v. 18. August 1917 (RGBl. 716, i. Nr. seit 20. Aug. 17) . . . . .	357
*β. Bef. des Reichszanlers über Ausnahmebewilligungen von Höchstpreisen für Seife v. 21. Juni 1917 (SMBl. 238) . . . . .	361
*γ. Preuß. Erlasse über den Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln . . . . .	362
aa. vom 10. Januar 1917 (SMBl. 16) . . . . .	
*bb. vom 22. August 1917 (SMBl. 264) . . . . .	362
b) Bef. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1130) . . . . .	
Hierzu: Ausführungsbestimmungen . . . . .	
a. vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1131). . . . .	
*β. vom 19. April 1917 (RGBl. 366) mit der Änderung v. 21. Juni 1917 (RGBl. 544, i. Nr. seit 1. Juli 17) . . . . .	366
*c) Bef. zur Abänderung der B.D. . . . [b] v. 21. Juni 1917 (RGBl. 544)	368
*d) Bef. über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie v. 9. Juni 1917 (RGBl. 485) . . . . .	368
Hierzu: *Bef. über das Verfahren vor dem nach Art. III §5 der Bef. . . . [d] eingesetzten Schiedsgerichte v. 29. Juli 1917 (RGBl. 676) . . . . .	371
*e) Bef. über Alkalkalien und Soda v. 16. Oktober 1917 (RGBl. 902)	372
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 17. Oktober 1917 (RGBl. 903) . . . . .	372

f) Bef. über Höchstpreise für Soda . . . . .	
a. vom 26. Mai 1916 (RWB. 417) mit den Änderungen v. 26. Juni und 18. Dezember 1916 (RWB. 597, 1405) . . . . .	
β. vom 11. September 1917 (RWB. 827) . . . . .	373
*5. Harz und Harzerfaß . . . . .	374
a) Bef. über den Verkehr mit Harz v. 7. September 1916 (RWB. 1002) Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 7. September 1916 (RWB. 1003) . . . . .	
b) Bef. über die Ausdehnung der B.D. . . . [a] v. 22. Januar 1917 (RWB. 69) . . . . .	
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 22. Januar 1917 (RWB. 70) . . . . .	
*c) Bef. über den Verkehr mit Gumaronharz v. 5. Oktober 1916 (RWB. 1123) . . . . .	376
Hierzu:	
a. Ausführungsbestimmungen v. 5. Oktober 1916 (RWB. 1125).	
*β. Ergänzung [zu a] v. 13. August 1917 (RWB. 710) . . . . .	376
*d) Bef., betr. Änderung der B.D. [c] v. 22. November 1917 (RWB. 1065) . . . . .	376
Hierzu: Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen [zu c] v. 22. November 1917 (RWB. 1066) . . . . .	376
*e) Bef. über den Verkehr mit Harzerfaßstoffen v. 1. November 1917 (RWB. 977) . . . . .	377
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 1. November 1917 (RWB. 978) . . . . .	
*6. Mineral-, Terpentin-, Kiendöl . . . . .	379
a) Bef. über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Januar 1917 (RWB. 60) . . . . .	
a. Ausführungsbestimmungen v. 18. Januar 1917 (RWB. 61) .	
*β. Preuß. Erlaß v. 18. Mai 1917 (RWB. 157) . . . . .	379
*b) Bef. zur Änderung der Bef. . . . [a] v. 24. Februar 1917 (RWB. 169) Hierzu: *Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen . . . [zu a] v. 24. Februar 1917 (RWB. 170) . . . . .	379
*c) Bef. über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl v. 17. Februar 1917 (RWB. 157) . . . . .	381
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 20. Februar 1917 (RWB. 158) . . . . .	381
*d) Bef. über Ausdehnung der B.D. . . . [c] v. 6. Juni 1917 (RWB. 478) Hierzu: *Bef. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen [zu c] v. 6. Juni 1917 (RWB. 552) . . . . .	383
7. Benzol . . . . .	
Bef. über die Höchstpreise für Benzol v. 27. Mai 1916 (RWB. 426) Hierzu: Bef., betr. Zulassung einer Ausnahme von der B.D. [7] v. 27. Juni, v. 20. Dezember 1916 (RWB. 611, 1409) mit der Änderung v. 29. Juli 1916 (RWB. 862) . . . . .	
*8. Wachs . . . . .	383
a) Bef. über Montanwachs v. 26. Mai 1916 (RWB. 419) . . . . .	
*b) Bef. über den Verkehr mit Bienenwachs v. 4. April 1917 (RWB. 303) Hierzu: *Ausführungsbestimmung v. 18. April 1917 (Reichs- anzeiger Nr. 92, 93) . . . . .	384
*9. Leim . . . . .	385
Bef. über den Verkehr mit Leim v. 14. September 1916 (RWB. 1023)	

Hierzu: Ausführungsbestimmungen . . . . .	
a) vom 14. September 1916 (RGBl. 1024) . . . . .	
*b) vom 15. Juli 1917 (RGBl. 627) . . . . .	386
<b>XXV. Tabak</b> . . . . .	
1. Bef., betr. Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1152) . . . . .	
*2. Bef. über Rohtabak v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1145) . . . . .	388
Hierzu:	
a) Ausführungsbestimmungen . . . . .	
*a. vom 10. Oktober 1916 (RGBl. 1149) mit den Änderungen . . . . .	391
aa. vom 30. Dezember 1916 (RGBl. 17 1) . . . . .	
ßß. vom 17. Januar 1917 (RGBl. 54) . . . . .	
*γγ. vom 27. März 1917 (RGBl. 249) . . . . .	391
*δδ. vom 12. April 1917 (RGBl. 353) . . . . .	392
*εε. vom 23. August 1917 (RGBl. 728) . . . . .	392
*β. vom 27. Oktober 1916 (RGBl. 1200) mit den Änderungen . . . . .	392
aa. vom 21. November 1916 (RGBl. 1288) . . . . .	
ßß. vom 15. u. 30. Dezember 1916 (RGBl. 16 1389, 17 1) . . . . .	
γγ. vom 17. Januar 1917 (RGBl. 54) . . . . .	
*δδ. vom 21. Juli 1917 (RGBl. 640). . . . .	392
*γ. vom 18. April 1917 (RGBl. 359) mit der Änderung v. 6. Juni 1917 (RGBl. 478) . . . . .	393
*b) Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als in- ländischer Herkunft v. 3. Mai 1917 (RGBl. 396) . . . . .	394
*c) Bef. wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft v. 21. Juli 1917 (RGBl. 640) . . . . .	394
*3. Bef., betr. Ergänzung der B.D. [2] v. 22. November 1917 (RGBl. 1064)	394
*4. Bef. über den Handel mit Tabakwaren v. 28. Juni 1917 (RGBl. 563)	394
Hierzu:	
*a) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 7., 13. Juli und 1. Sep- tember 1917 (SMBl. 194, 203, 301) . . . . .	397
*b) Preuß. Vfg. v. 7. Juli 1917 (SMBl. 193) . . . . .	398
*5. Bef. über tabakähnliche Waren v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 974) . . . . .	398
*6. Bef. über Herstellung von Zigaretten v. 28. Juni 1917 (RGBl. 562)	398
*7. Bef. über Zigarettentabak v. 20. Oktober 1917 (RGBl. 945) mit dem Zusatz v. 6. November 1917 (RGBl. 1011, i. Nr. seit 8. Nov. 17)	399
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 24. Oktober 1917 (RGBl. 965) mit dem Zusatz v. 15. November 1917 (RGBl. 1049, i. Nr. seit 17. Nov. 17) . . . . .	400
<b>XXVI. Gummi</b> . . . . .	
1. Bef. über Gummisauger v. 3. August 1916 (RGBl. 879) . . . . .	
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 3. August 1916 (RGBl. 880)	
2. Bef., betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, v. 18. De- zember 1916 (RGBl. 1408) . . . . .	
<b>XXVII. Wolle, Brennesseln und Seide</b> . . . . .	
*1. Bef. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 545) . . . . .	402
2. Bef., betr. Aufhebung des § 1 der Bef. (zu 1) v. 23. Oktober 1916 (RGBl. 1190) . . . . .	
*3. Bef., betr. Aufhebung des § 3 der . . . [Bef. zu 1] v. 20. Mai 1917 (RGBl. 433) . . . . .	403

4. Bef. über den Absatz von Brenneffeln v. 27. Juli 1916 (RGBl. 839)	
*5. Bef., betr. Aufhebung der . . . [Bef. zu 4] v. 26. September 1917 (RGBl. 864)	403
*6. Bef. über die Verwendung von Chlorzinn zur Bezeichnung von Seidenwaren v. 23. November 1916 (RGBl. 1291)	403
Hierzu:	
a) Ausführungsbestimmungen v. 23. November 1916 (RGBl. 1292)	
*b) Bef. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen . . . [zur Bef. zu 6] v. 8. April 1917 (RGBl. 328)	403
<b>XXVIII. Leder</b>	
*1. Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder	404
*2. Bef. der Kontrollstelle für freigegebenes Leder	405
*3. Bef. der Riemenfreigabestelle	406
*4. Bef. des Reichsanzeigers, betr. Bestimmungen für die Hersteller von Zellstoffriemen und ihre Halbfabrikate v. 26. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 150)	407
*5. Preuß. Bfg., betr. Gründung einer Sattlerleder-Gesellschaft, v. 5. Februar 1917 (RMBl. 74)	411
<b>XXIX. Metalle und Phosphor</b>	
1. Die Metallfreigabestelle	
2. Bef. über Höchstpreise für Metalle v. 31. Juli 1916 (RGBl. 865)	
3. Bef. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten v. 31. Juli 1916 (RGBl. 868)	
Hierzu:	
a) Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin v. 26. August 1916 (RGBl. 963)	
*b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 23. Juli 1917 (SMBl. 179)	412
*4. Eisene Gewichte und andere Meßwerkzeuge	412
a) Bef. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung vom 11. August 1915 mit der Änderung v. 5. Februar 1916 (RGBl. 90)	
b) Bef. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, v. 16. Mai 1916 (RGBl. 460)	
*c) Bef. über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung v. 5. August 1917 (RGBl. 747)	412
*d) Bef. über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung v. 12. August 1917 (RGBl. 748)	412
*e) Bef., betr. Änderung und Ergänzung der Eichordnung v. 22. August 1917 (RGBl. 749)	413
*f) Bef., betr. Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung, v. 22. August 1917 (RGBl. 749)	413
*5. Bef. über verflüssigte und verdichtete Gase sowie eiserne Flaschen v. 8. März 1917 i. d. Fassung d. Bef. v. 4. Oktober 1917 (RGBl. 887, i. Kr. seit 5. Okt. 1917)	413
Hierzu: *Bef. des Kommissars	
a) über eiserne Flaschen v. 25. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 152)	414
b) über Abgabe von verdichtetem Sauerstoff usw. v. 6. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 269)	415
*6. Bef. über Aluminium v. 16. Mai 1917 (RGBl. 409)	416
*7. Phosphor	416
a) Bef. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine v. 30. November 1916 (RGBl. 1321)	

	Hierzu:	
	a. RD. zur Durchführung der Bef. . . . [zu 7] v. 8. Januar 1917 (RGBl. 25) . . . . .	
	*β. Ausführungsbestimmungen v. 5. März 1917 (RGBl. 215) . . . . .	417
	*γ. Preuß. Ausführungsanweisung v. 1. März 1917 (SMBl. 76) . . . . .	418
	*b) Bef. über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt v. 1. März 1917 (RGBl. 197). . . . .	418
	Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 2. März 1917 (RGBl. 199)	419
XXX.	Schwefel . . . . .	
	1. Bef. über die private Schwefelwirtschaft v. 13. November 1915 (RGBl. 761) . . . . .	
	Hierzu:	
	a) Ausführungsbestimmungen v. 14. November 1915 mit der Änderung v. 6. April 1916 (ZBl. 15 461, 16 65) . . . . .	
	b) Bef. des Reichskanzlers v. 7. März 1916 (Reichsanz. Nr. 58) . . . . .	
	*c) Bef., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum . . . . .	420
	α. vom 28. Oktober 1916 (RGBl. 1210) mit der Änderung v. 25. Juli 1917 (RGBl. 658) . . . . .	420
	β. vom 21. September 1917 (RGBl. 855) . . . . .	420
	*2. Bef. über den Verkehr mit Schwefel v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1196)	422
	Hierzu:	
	a) Ausführungsbestimmungen v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1196) . . . . .	
	*b) Bef. über den Verkehr mit Schwefelkies v. 18. Februar 1917 (RGBl. 153) . . . . .	422
XXXI.	Brennstoffe und Beleuchtungsmittel, Elektrizität, Gas, Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. . . . .	
	1. Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau v. 12. Juli 1915 (RGBl. 427) i. d. Fassung v. 30. August 1915 (RGBl. 537) . . . . .	
	2. Bef. über die Ausdehnung der Bef. v. 11. November 1915 (RGBl. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen v. 13. April 1916 (RGBl. 274) . . . . .	
	*3. Bef. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420) mit den Änderungen v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 683) und 1. Mai 1916 (RGBl. 350) . . . . .	424
	Hierzu:	
	a) Ausführungsbestimmungen v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350) mit der Änderung v. 30. Mai 1916 (RGBl. 431) . . . . .	
	*b) Änderung v. 19. März 1917 (RGBl. 247) . . . . .	424
	*c) Bef. über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken v. 11. August 1917 (RGBl. 707) . . . . .	424
	*4. Bef., betr. Änderung der RD. [3] v. 19. Oktober 1917 (RGBl. 905)	424
	*5. Bef. über die Vorberlegung der Stunden	
	a) während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 v. 6. April 1916 (RGBl. 243) . . . . .	
	*b) während der Zeit v. 16. April bis 17. September 1917 v. 16. Februar 1917 (RGBl. 151) . . . . .	425
	*6. Bef., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, v. 11. Dezember 1916 (RGBl. 1365) . . . . .	426
	Hierzu:	
	a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. Dezember 1916 (SMBl. 476)	
	*b) Preuß. Bf. v. 7. Februar 1917 (SMBl. 65) . . . . .	426
	*7. RD. zur Ergänzung der RD. [6] v. 26. April 1917 (RGBl. 379) . . . . .	427

#### 4. Bewertung der Rohstoffe usw.

*8. Bef. über den Bedürfnisnachweis für Schauspielmieternehmungen v. 3. August 1917 (RGBl. 681) . . . . .	427
*9. Bef. über die Veranstaltung von Lichtspielen v. 3. August 1917, aufgeh. durch Bef. v. 26. Oktober 1917 (RGBl. 972) . . . . .	427
*10. Bef. über Fristung i. S. des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung v. 3. August 1917 (RGBl. 680) . . . . .	428
*11. Bef. über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1393) . . . . .	428
Hierzu:	
*a) Ausführungsbestimmungen v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394)	428
*b) Änderungen . . . . .	429
α. vom 26. Februar 1917 (RGBl. 182) . . . . .	429
β. vom 8. Oktober 1917 (RGBl. 894) . . . . .	430
*12. Bef. über Regelung des Verkehrs mit Kohle v. 24. Februar 1917 (RGBl. 167) . . . . .	430
Hierzu:	
*a) Bef. über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenversorgung v. 28. Februar 1917 (RGBl. 193) . . . . .	431
*b) Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung v. 21. März 1917 (RGBl. 250) . . . . .	432
*c) Bef. des Reichskommissars . . . . .	433
α. Bef. über Lieferung von Kohlen nach Österreich-Ungarn v. 28. Mai 1917 (Reichsanzeiger Nr. 130) . . . . .	433
β. Bef. über Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Holz und Briketts v. 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) . . . . .	433
γ. Bef. über Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes v. 19. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 174) . . . . .	436
Hierzu:	
*αα. Preuß. Ausführungsanweisung v. 21. August/6. Oktober 1917 (MBl. 210, 242) . . . . .	439
*ββ. Anordnung der Landeszentralbehörden, betr. Errichtung eines Kommunalverbandes „Kohlenverband Groß-Berlin“ v. 21. August 1917 (MBl. 211) . . . . .	439
*γγ. RD. über die Einschränkung des Kohlenverbrauchs in Groß-Berlin v. 28. September 1917 . . . . .	441
*δ. Bef. über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung v. 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 174), § 1 einstweilen außer Kraft gesetzt durch Bef. v. 28. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 233) . . . . .	442
*ε. Bef. über Lieferung von Hausbrandkohlen v. 3. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 185) . . . . .	444
*ζ. Bef., betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Holz und Briketts v. 8. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 192) . . . . .	445
*η. Bef. über Kontrolle der Hausbrandlieferungen v. 16. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 197) . . . . .	445
*θ. Bef. über Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Holz und Briketts für Oktober 1917, v. 20. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 228) . . . . .	446
*ι. Bef. über Meldepflicht [usw. wie in θ] über 10 t monatlich im November 1917 v. 22. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 251) . . . . .	448
*13. Bef. über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser v. 21. Juni 1917 (RGBl. 543) . . . . .	452

Hierzu:

- \*a) Bef. über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas v. 30. August 1917 (RGBl. 743) . . . . . 452
- \*b) Bef. über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser v. 3. Oktober 1917 (RGBl. 879) . . . . . 453
- \*c) Bef. des Reichskommissars . . . . . 454
  - \*α. Bef. über Sicherstellung der Gasanstalten v. 26. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 183) . . . . . 454

Hierzu:

- \*aa. Ausführungsbestimmungen v. 26. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 183) . . . . . 456
- \*ββ. Bef. v. 2. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 263) . . . . . 456
- \*β. Bef., betr. Regelung des Betriebes der Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserleitungsanlagen v. 18. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 255) . . . . . 456
- \*γ. Bef. über Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit v. 2. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 263) . . . . . 463
- \*14. Bef. über Sammelheizungs- u. Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen, v. 2. November 1917 (RGBl. 989) . . . . . 466

Hierzu:

- \*a) Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen v. 2. November 1917 (RGBl. 991) . . . . . 467
- \*b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 6. November 1917 (RGBl. 257) . . . . . 468

XXXII. Zement . . . . .

- 1. Bef. über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement, v. 29. Juni 1916 (RGBl. 633) . . . . .
  - Hierzu: Bef. v. 24. November 1916 (RGBl. 1294) . . . . .
- \*2. Bef. über Zement v. 25. Januar 1917 (RGBl. 74) . . . . . 474
  - Hierzu: \*Bef. des Reichskommissars über Höchstpreise für Zement v. 1. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 234) . . . . . 476

XXXIII. Kali . . . . .

- 1. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, v. 7. September 1915 (RGBl. 559) . . . . .
- 2. Bef., betr. den Absatz von Kalisalzen, v. 30. März 1916 (RGBl. 214)
- 3. Bef., betr. Verbot des Ableufens von Schächten, v. 8. Juni 1916 (RGBl. 445) . . . . .
- 4. Bef., betr. Festsetzung von Inlandspreisen für bestimmte Arten von Kalisalzen, v. 2. Februar 1917 (RGBl. 93) . . . . .
- \*5. Bef., betr. den Absatz von Kalisalzen, v. 26. Juli 1917 (RGBl. 670) . . . . . 475

XXXIV. SÄDE und FÄßER . . . . .

A. SÄDE.

- \*1. Bef. über SÄde v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834) . . . . .
  - Hierzu:
    - a) Bef. über Übernahmepreise für gebrauchte SÄde . . . . .
      - α. vom 27. Juli 1916 (ZBl. 196) . . . . .
      - \*β. vom 1. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 182) . . . . . 476
    - b) Ausführungsbestimmungen der Reichs-SÄdstelle . . . . .
      - I und II v. 27. Juli 1916 (ZBl. 199, 200) . . . . .
      - III v. 16. August 1916 (ZBl. 217) . . . . .
      - IV. v. 9. Oktober 1916 (ZBl. 356) . . . . .
    - c) Preuß. Ausführungsanweisung v. 8. Oktober 1916 (ZBl. 340) . . . . .
    - \*d) Bef. der Reichs-SÄdstelle über Inanspruchnahme von SÄden v. 7. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 187) . . . . . 478
- \*2. Bef., betr. Zollfreiheit für SÄde v. 28. Juni 1916 (RGBl. 567) . . . . . 479

## B. Fässer.

- \*1. Bef. über den Verkehr mit Fässern v. 6. Juni 1917 (RGBl. 473) . . . . . 479  
 Hierzu:  
 \*a) Bef. der Reichsfassstelle, betr. Geschäftsanweisung für die Vorstände der Verteilungsstellen für Fassbewirtschaftung v. 26. Oktober 1917 (Mitt. d. Reichsfassstelle 202) . . . . . 479  
 \*b) Bef. des Reichskommissars über Enteignungen durch die Reichsfassstelle v. 26. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 232) . . . . . 482  
 Hierzu: \*Ausführungsbestimmungen v. 9. November 1917 (Mitt. d. Reichsfassstelle 210) . . . . . 482
- \*2. Bef. über Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsfassstelle) v. 28. Juni 1917 (RGBl. 575) . . . . . 484
- \*3. Bef. über die Beschlagnahme von Fässern v. 28. Juni 1917 (RGBl. 577) mit der Änderung v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 899, i. Nr. seit 15. Okt. 17) 485  
 Hierzu:  
 \*a) Ausführungsbestimmungen des Reichskommissars v. 1. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 189) . . . . . 486  
 \*b) Bef. über Ausnahmegewilligungen in den Weinbaugebieten v. 1. Oktober 1917 (Mitt. d. Reichsfassstelle 17 160) . . . . . 491  
 \*c) Bef. über den Anlauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde v. 9. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 163) 492  
 \*d) Bef., betr. Organisation des Fasshandels und der Fassfabrikation v. 18. August 1917 (Mitt. d. Reichsfassst. 17 130) . . . . . 493  
 \*e) Preuß. Anordnung v. 28. August 1917 (SMBl. 268) . . . . . 493
- XXXV. Druckpapier und Druckfarbe, Papierholz, Papier, Karton, Pappe, Graphit . . . . . 494**
1. Bef. über Druckpapier v. 18. April 1916 (RGBl. 306) . . . . .  
 Hierzu:  
 a) Bef. über Druckpapier v. 19. April 1916 (ZBl. 84) . . . . .  
 b) Bef. über Druckpapier v. 3. Juni 1916 (RGBl. 436) . . . . .  
 Hierzu: Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Beirat v. 4. September 1916 (ZBl. 223) . . . . .  
 c) Bef. über Druckpapier v. 20. Juni 1916 (RGBl. 534) mit der Änderung v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1136) . . . . .  
 Hierzu: Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Ausschuß v. 4. September 1916 (ZBl. 221) . . . . .  
 d) Bef. über Druckpapier v. 22. August 1916 (RGBl. 951) . . . . .  
 e) Bef. über Druckpapier v. 30. September 1916 (RGBl. 1097) . . . . .  
 f) Bef. über Druckpapier v. 31. Oktober 1916 (RGBl. 1225) . . . . .  
 g) Bef. über Druckpapier v. 16. Juli 1916 (RGBl. 745) . . . . .  
 h) Bef. über Druckpapier v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1414) . . . . .  
 \*i) Bef. über Druckpapier v. 30. März 1917 (RGBl. 293) . . . . . 494  
 \*k) Bef. über Druckpapier v. 31. März 1917 (RGBl. 295) . . . . . 495  
 \*l) Bef. über Druckpapier v. 30. April 1917 (RGBl. 380) . . . . . 496  
 \*m) Bef. über Druckpapier v. 29. Mai 1917 (RGBl. 439) (aufgehoben durch Bef. v. 18. Juni 1917, RGBl. 499) . . . . . 496  
 \*n) Bef. über Druckpapier v. 18. Juni 1917 (RGBl. 497) . . . . . 497  
 \*o) Bef. über Druckpapier v. 18. Juni 1917 (RGBl. 500) . . . . . 498

*p) Bef. über Druckpapier v. 20. September 1917 (RGBl. 839) . . .	499
*q) Bef. über Druckpapier v. 25. September 1917 (RGBl. 861) . . .	499
2. Bef., betr. die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier v. 31. Juli 1916 (RGBl. 863) . . . . .	
Hierzu:	
a) Geschäftsordnung für die Reichsstelle für Druckpapier v. 7. September 1916 (ZBl. 225) . . . . .	
*b) Bef., betr. die Reichsstelle für Druckpapier v. 18. Oktober 1916 (RGBl. 1171) . . . . .	
*c) Bef., betr. die Reichsstelle für Druckpapier v. 17. Januar 1917 (RGBl. 50) . . . . .	
*d) Bef., betr. die Reichsstelle für Druckpapier v. 12. Februar 1917 (RGBl. 126) . . . . .	
*3. Papierholz . . . . .	501
a) Bef. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier v. 30. November 1916 (RGBl. 1305) . . . . .	
b) Bef. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen v. 8. Februar 1917 (RGBl. 122) . . . . .	
*c) Bef. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier v. 2. November 1917 (RGBl. 996) . . . . .	502
*4. Druckfarbe . . . . .	505
a) Bef. über Druckfarbe v. 15. Februar 1917 (RGBl. 133) . . . . .	
Hierzu: Bef. über Druckfarbe v. 16. Februar 1917 (RGBl. 134)	
*b) Bef. über Druckfarbe v. 26. Juli 1917 (RGBl. 663) . . . . .	505
Hierzu: *Bef. über Druckfarbe v. 27. Juli 1917 (RGBl. 664)	506
*5. Papier, Karton und Pappe . . . . .	506
*Bef. über Papier, Karton und Pappe v. 15. September 1917 (RGBl. 835) . . . . .	506
Hierzu: *Bef. über Papier, Karton und Pappe v. 20. September 1917 (RGBl. 841) . . . . .	507
*6. Graphit . . . . .	509
*Bef. über Graphitindustrie v. 4. August 1917 (RGBl. 693) . . . . .	509

## Allgemeines.

### Inhaltsübersicht.

1. Bef. über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 v. 21. Juni 1916 (RGBl. 545) . . . . .	
Hierzu: Bef. über die Aufhebung dieses Verbots v. 24. Juli 1916 (RGBl. 828) . . . . .	
*2. Bef. über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 22. März 1917 (RGBl. 263)	76

### Literatur.

Hartmann, Die rechtliche Natur der Kriegsbeschlagnahme, *RuWirtsch.* 17 149. — Heyman, Die Rechtsgrundlagen der Kriegswirtschaft unserer Heeresverwaltung, *Kriegsamt* 17 Beil. zu Nr. 19 u. 20. — Fian, Zur rechtlichen Natur der Kriegsbeschlagnahme, *LeipzZ.* 17 174 ff. — Klein, Das Recht der Kriegswirtschaft, *LeipzZ.* 17 769. — Wenne, Die Rechtsbefugnis zum Erlaß von Anordnungen und Bestimmungen auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung im Reich und in Preußen, *DZB.* 17 820. — Neufkamp, Die Schattenseiten des Kriegswirtschaftsrechts, *DZB.* 17 849. — Nord, Öffentlicher Beschlag und privates Recht, insbesondere bei Getreide und Futtermitteln, *DZB.* 17 716. — Silberfchmidt, Die Richtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstößende Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte, *BantBl.* 16 397 ff.

## 2. Bef. über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 22. März 1917. (RGBl. 263.)

[**RA. § 1** **Sollbern** **RD. 22. 5. 16**] § 1. I. Die noch in den Händen der Erzeuger befindlichen Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, allein oder mit anderen Früchten gemengt, und an Schrot (Graupen, Gröhe) und Mehl, das aus diesen Früchten hergestellt ist, werden für die Ernährung des Volkes in Anspruch genommen, und zwar zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die Vorräte befinden.

II. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die auf Grund der im § 2 getroffenen Vorschriften im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet werden dürfen

- a) zur Ernährung des Unternehmers des landwirtschaftlichen Betriebs und der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie von Naturalberechtigten, insbesondere Anteilern und Arbeitern, soweit diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn solche Früchte zu beanspruchen haben (Selbstversorger);
- b) zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere;
- c) zu Saatzwecken;
- d) zur Verarbeitung.

§ 2. I. Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen vom Erzeuger verwendet werden:

### A. bei Brotgetreide:

1. für die Zeit bis zum 15. April die nach § 6 Abs. 1a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 (RGBl. 782) zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Menge; für die Zeit vom 16. April 1917 bis zur neuen Ernte 27 Kilogramm für den Kopf der zu versorgenden Personen;

2. als Saatgut von Sommerweizen 185 kg, von Sommerroggen 160 kg für das Hektar, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

### B. bei Gerste:

1. innerhalb der Grenzen derjenigen Mengen, die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, § 11 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 800) insgesamt verwenden durften,

- a) die zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung von Jedervieh unbedingt notwendige, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes je nach Größe und Art des Betriebes festzusetzende Menge;
- b) zur Verfütterung für Zuchtleber und Mutterfauen höchstens 1 kg für jedes Tier auf den Tag, bis zum 15. August 1917 gerechnet, soweit Erfaß durch Hafer, Kleie oder Weidegang unmöglich ist;
- c) als Saatgut 160 kg für das Hektar;

2. zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf Grund eines Kontingents (§ 20 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, RGBl. 800) zur Verarbeitung zugeteilt oder freigegeben sind;

3. zur Verfütterung für Schweine, über die Mastverträge abgeschlossen sind, die von staatlichen Mastorganisationen gelieferten Mengen.

### C. bei Hafer:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen:

- a) Einhufer: diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zustehenden Menge von  $6\frac{3}{4}$  Zentner noch nicht verfüttert worden ist, und dazu  $3\frac{1}{4}$  Zentner für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 für jedes Tier;
- b) Zuchtbullen:  $1\frac{1}{2}$  Zentner für die Zeit vom 15. April bis 15. September 1917 für jedes Tier;
- c) Ochsen und Zugkühe: die Menge, die von der für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917 zustehenden Menge von 1 Zentner noch nicht verfüttert ist;

a) Zuchtschafböcke, Schafbocklämmer und Ziegenböcke: 2 Zentner für jedes Tier.

In Betrieben, denen Gerste aus der ihnen nach den früher geltenden Bestimmungen zustehenden Menge abzunehmen ist, kann dem Erzeuger für besonders schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 kg Hafer oder, wo dieser nicht in genügender Menge vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge Gerste belassen werden.

2. als Saatgut 3 Zentner für das Hektar der Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

#### D. bei Hülsenfrüchten:

1. zur Ernährung der Selbstversorger 5 Pfund für jede Person;

2. als Saatgut bei großen Viktoriaerböen und Ackerbohnen 6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hülsenfrüchten 4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahr 1916 bebauten Fläche, außerdem die von der Reichshülsenfruchtstelle ausdrücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme ausgenommen anerkanntes Saatgut, sowie Saatgetreide, das zu Saat Zwecken in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ferner Hülsenfrüchte, die zu Saat Zwecken von der Reichshülsenfruchtstelle freigegeben sind.

§ 3. I. Zur Feststellung und zur Erfassung der in Anspruch genommenen Vorräte werden Ausschüsse gebildet.

II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind befugt, alle Räume und Örtlichkeiten zu betreten, wo Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verwahrt sein können, und daselbst alle Handlungen vorzunehmen, die zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der ablieferungspflichtigen Mengen erforderlich sind.

III. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Mitgliedern des Ausschusses jede zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der abzuliefernden Menge verlangte Auskunft zu geben und darauf bezügliche Aufzeichnungen vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung haben alle in solchen Betrieben beschäftigten Personen einschließlich der Familienangehörigen.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuss in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dem sie lagern, soweit sie nicht freiwillig abgeliefert werden.

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 5. Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, verfallen ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dem sie lagern. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die Mitglieder der Ausschüsse an der Übernahme der im § 3 vorgeschriebenen Feststellungen und Ermittlungen zu verhindern sucht, die nach § 3 erforderliche Auskunft verweigert oder offensichtlich unrichtig oder unvollständig erteilt oder Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach § 4 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 7. Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (RGBl. 820) wird aufgehoben.

§ 8. Die Erfassung der in Anspruch genommenen Mengen obliegt den Kommunalverbänden nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 3.] in Kraft.

## I. Der Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

## Inhaltsübersicht.

Maßnahmen des Jahres 1914. Überblick . . . . .	
Maßnahmen der Jahre 1915, 1916 und 1917 . . . . .	
1. Die Ernte 1915 . . . . .	
a) Bef. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 363) mit den Änderungen v. 23. Juni und 19. August 1915 (RGBl. 461, 609). . . . .	
Hierzu:	
α. die Bef. des Reichskanzlers v. 10., 17., 27., 28. Juli und 13. August 1915 (RGBl. 426, 443, 477, 483, 499) . . . . .	
β. Preuß. Ausführungsanweisungen v. 31. Mai, 20. Juli und 20. August 1915 . . . . .	
γ. Maßnahmen der Stadt Berlin. . . . .	
δ. Maßnahmen anderer Gemeinden. . . . .	
b) Bef. über Brotgetreide v. 17. Januar 1916 (RGBl. 44) . . . . .	
c) Bef. über Saatgetreide v. 13. Januar 1916 (RGBl. 36) . . . . .	
2. Die Ernte 1916 . . . . .	
a) Bef. über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 v. 29. Juni 1916 (RGBl. 613) in der neuen Fassung der VO. v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) . . . . .	
Hierzu: *Preußische Ausführungsanweisung v. 24. Juli 1916 (HMBl. 2713) . . . . .	
b) Bef. über den Verkehr mit Brotgetreide (und Wintergerste) zu Saatzwecken v. 27. Juli 1916 (RGBl. 854) . . . . .	
*3. Die Ernte 1917 . . . . .	79
*a) Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 v. 21. Juni 1917 (RGBl. 507) . . . . .	79
Hierzu:	
*α. Preußische Ausführungsanweisung v. 7. Juli 1917 (HMBl. 211) . . . . .	96
*β. Erlaß des Präs. des KrE., betr. Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs, v. 10. Juni 1917 . . . . .	115
*γ. Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle, betr. Regelung der Brotversorgung bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltsorts (Umzug) und im Reiseverkehr, v. 16. Juni 1917 . . . . .	116
*δ. Erlaß des Präsidenten des KrE., betr. Lebensmittelversorgung der Binnenschiffer v. 7. Juni 1917 . . . . .	117
*b) VO. über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte . . . . .	
*α. v. 20. Juli 1917 (RGBl. 636) mit der Änderung v. 25. Oktober 1917 (RGBl. 971, 1. Kr. seit 1. November 1917) . . . . .	122
*β. v. 27. September 1917 (RGBl. 872) . . . . .	123
*c) VO. über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorgung und zur Fütterung zu belassenden Früchte, v. 13. November 1917 (RGBl. 1046) . . . . .	123
*d) VO. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken, v. 12. Juli 1917 (RGBl. 609) mit der Änderung v. 25. September 1917 (RGBl. 863, 1. Kr. seit 29. September 1917) . . . . .	124
*e) VO. über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 24. November 1917 (RGBl. 1082) . . . . .	131
*4. Ausmahlen von Brotgetreide — Kleie . . . . .	
a) Bef. über das Ausmahlen von Brotgetreide v. 28. Juni 1915 (RGBl. 379) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung (zur VO. v. 5. Januar 1915) v. 13. Januar 1915 (HMBl. 24) . . . . .	
b) VO. über Kleie und Getreide v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 941) . . . . .	133
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 1. November 1917 (RGBl. 1001) . . . . .	135
c) Bef. über Höchstpreise für Kleie v. 4. März 1917 (RGBl. 214) . . . . .	136
*5. Handel mit Mehl . . . . .	
a) Bef., betr. den Handel mit Mehl, v. 27. Juli 1915 (RGBl. 477) . . . . .	
b) Bef. über das Außerkrafttreten der Bef. zu a) v. 4. September 1916 (RGBl. 995) . . . . .	
c) VO. über den Verkehr mit ausländischem Mehl, v. 13. März 1917 (RGBl. 229) . . . . .	136
*6. Verfüttern von Brotgetreide usw. . . . .	
*a) Bef. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot v. 28. Juni 1915 (RGBl. 381) . . . . .	138
b) Preuß. Ausführungsbest. (zur VO. v. 5. Januar 1915) v. 18. Januar 1915 (HMBl. 44) . . . . .	
c) Bef. über das Verschrotten von Brotgetreide zu Futtermitteln v. 2. Oktober 1915 (RGBl. 628) . . . . .	
d) Bef. über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen v. 20. Mai 1915 (RGBl. 287) . . . . .	
Hierzu:	
α. Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 20. Mai 1915 (HMBl. 116) . . . . .	
β. Preuß. Verfg. v. 25. Mai 1916 (HMBl. 116) . . . . .	

- \*7. Höchstpreise . . . . . 138
- a) Verordnung über Höchstpreise von Brotgetreide v. 24. Juli 1916 (RGBl. 820) . . . . .
- b) Bef. über einen Höchstpreis für Weizengrieß v. 2. November 1916 (RGBl. 1241) . . . . .
- \*c) VO. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . . 138
- Hierzu:
- \*α. VO. über Höchstpreise von Getreide, Buchweizen und Hirse v. 12. Juli 1917 (RGBl. 619) . . . . . 139
- \*β. VO. über Saatgut von Sommergetreide v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 975) . . . . . 142
- \*d) Bef. über Frühdruck v. 2. Juni 1917 (RGBl. 443) . . . . . 142
- Hierzu: \*VO. über Druschprämien für Hafer und Gerste v. 11. August 1917 (RGBl. 709) . . . . . 143
- \*8. Bereitung von Backware . . . . .
- a) Bef. über die Bereitung der Backware v. 5. Januar 1915 i. d. Fassung v. 31. März 1916 (RGBl. 204) . . . . .
- b) Bef. über das fetten von Brotlaiben v. 1. März 1916 (RGBl. 349) . . . . .
- c) Bef. zur Änderung der Bef. (zu a) v. 26. Mai 1916 (RGBl. 411) . . . . .
- d) Bef. über die Bereitung von Backware v. 26. Mai 1916 (RGBl. 413) mit der Änderung v. 28. September 1916 (RGBl. 1084) . . . . .
- e) VO. über die Bereitung von Backware v. 20. Juni 1916 (RGBl. 620) . . . . .
- f) VO. zur Änderung der VO. über die Bereitung von Backwaren i. d. Fassung der Bef. v. 26. Mai 1916 (RGBl. 413) v. 18. Januar 1917 (RGBl. 68) . . . . .
- g) Bef. über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot v. 5. Februar 1917 (RGBl. 101) . . . . .
- \*h) Bef. über die Verwendung von Steinmühlmehl als Backtrexmehl v. 13. Juni 1917 (RGBl. 495) . . . . . 143
- i) Bef. über die Bereitung von Kuchen v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 823) . . . . .
9. Verwendung von Mehl zu gewerblichen Zwecken . . . . .
- a) Bef., betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, v. 22. Dezember 1914 (RGBl. 547) . . . . .
- b) Bef., betr. das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife, v. 18. Februar 1915 (RGBl. 99) . . . . .

(Überblick über die Maßnahmen des Jahres 1914 in Bd. 1, 571 ff.)

### Maßnahme der Jahre 1915 bis 1917.

#### 1. Die Ernte 1915.

(zu vgl. Bd. 1, 572; 2, 278)

#### 2. Die Ernte 1916.

(zu vgl. Bd. 4, 102 ff.)

#### 3. Die Ernte 1917.

### a) Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. Vom 21. Juni 1917. (RGBl. 507.)

[82.]

#### Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

##### Übersicht über die Abschnitte.

- I. Beschlagnahme. (§§ 1—12)
- II. Reichsgetreidestelle. (§§ 13—19)
- III. Bewirtschaftung der Vorräte. (§§ 20—41)
  1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen. (§§ 20—30)
  2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände. (§§ 31—35)
  3. Aufgaben der Gemeinden. (§§ 36—41)
- IV. Enteignung. (§§ 42—47)
- V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen. (§§ 48—55)

## VI. Verbrauchsregelung. (§§ 56—68)

1. Allgemeine Vorschriften. (§§ 56—61)
2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger. (§§ 62 und 63)
3. Durchführung der Verbrauchsregelung. (§§ 64—68)

## VII. Ausführungsvorschriften. (§§ 69—72)

## VIII. Übergangsvorschriften. (§§ 73—77)

## IX. Schluß- und Strafvorschriften. (§§ 78—82)

## I. Beschlagnahme.

§ 1. Folgende im Reiche angebauten Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind:

Roggen,  
Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn,  
Gerste,  
Hafer,  
Erbfien, einschließlich Futtererbfien aller Art (Peluschken),  
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,  
Linsen,  
Wicken,  
Buchweizen,  
Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Floden, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 55.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind als frisches Gemüse geerntete Erbfien und Bohnen, einschließlich Peluschken und Ackerbohnen. Für Grünkern gilt § 9.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten,  
Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste und Hafer,  
Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, auch in Mischung mit Gerste,  
Hülfrüchte: Erbfien, einschließlich Peluschken, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Wicken.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 4 bis 10, 28 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszu-

üben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte von einander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Gewahrsams.

§ 5. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 4 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 6. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 25) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebaulichen Früchten die vom Bundesrate festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 62, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben. Inhaber von Behntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten gelten nicht als Selbstversorger.

§ 8. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut kann trotz der Beschlagnahme in den vom Reichskanzler oder der von ihm bestimmten Stelle festgesetzten Mengen zur Bestellung verwendet werden.

§ 9. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 62 Abs. 2, aus ihrem selbstgebaulichen grünen Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünkern.

Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verwenden.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1917, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 10. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Getreide (Mischfrucht, Mengtorn), mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verwenden.

§ 11. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsverwerb durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, der Verfallerklärung (§ 70), einer nach §§ 7 bis 10 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbände genehmigten Verwendung.

Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 12. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

## II. Reichsgetreidestelle.

§ 13. Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 14. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 15. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 16. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit

bis zum 15. September 1918 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 17) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 17. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen,

- a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Mühlslage aufzusammeln ist;
- c) ob und in welchem Umfang Betrieben, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 57), ferner Brauereien und Mälzereien;
- d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- e) welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Die festgesetzten Mengen gelten nur als Mindestmengen;
- f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Hintertorn, zu Futterzwecken verschrotten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
- g) bis zu welchem Mindestsahne Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;
- h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers. Der Reichskanzler erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1 g festgesetzten Mindestsahnen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 18. Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellungen nach § 17 Abs. 1 c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 19. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere:

- a) für den Erwerb sowie die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Früchte zu sorgen;
- b) die von den Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchten Früchte und daraus hergestellten Erzeugnisse, insbesondere Mehl, durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;
- c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
- d) den Kommunalverbänden die ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen an Gerste und Hafer und die ihnen zustehenden Mengen an sonstigen Früchten rechtzeitig zu liefern;

- e) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
- f) den Betrieben (§ 17 Abs. 1c) die festgesetzten Mengen zu liefern.

### III. Bewirtschaftung der Vorräte.

#### 1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 20. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Ernteflächenhebung nach der Verordnung vom 20. Mai 1917 (RGBl. 413) und der Erntevorschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirkes in den einzelnen Fruchtarten zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstversorger (§ 7 Abs. 2, § 62) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 9 zugehenden Anzeigen der Grünkernhersteller der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 23 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lagerräume für die Lagerung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 22. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die ihm gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 6, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Früchte zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn sie an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken nach den gemäß § 8 vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen geliefert werden. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 17 Abs. 1c Früchte abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die in § 17 Abs. 1c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 23. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 7, 8, 9, 43 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Versorgung ihrer Bevölkerung zurückbehalten werden dürfen (§ 32). Die über die festgesetzten Mengen (§ 17 Abs. 1c) hinaus verfügbaren Mengen sind stets sobald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Die Reichsgetreidestelle kann

- a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
  - b) Früchte, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,
- von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1d) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 24. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungsspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte Bevölke-

zung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 7, 17 Abs. 1 d) herabssetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse aus den im § 1 bezeichneten Früchten einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichskanzler.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 25. Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Bordruck zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 26. Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 65 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 27. Jeder Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von ihr festgestellten Bordruck monatlich die Zu- und Abgänge in den einzelnen Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen sowie außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten anzuzeigen.

§ 28. Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 32) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, tunlichst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Aufkäufer der Früchte tätig waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugejagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverbande vorhandenen Früchte, soweit sie nicht nach §§ 7, 8, 9, 43 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen An-

weisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 29. Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 4, 21, 25, 26 von der Reichsgetreidestelle gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichskanzlers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfstätigkeit Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbände für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle zu verteilen.

§ 30. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

## 2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

§ 31. Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918 ausreicht, hat der Landeszentralbehörde bis zum 5. Juli 1917 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 17 Abs. 1 d) selbst wirtschaften will. Will er selbst wirtschaften, so hat er gleichzeitig nachzuweisen, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zur geeigneten Beschaffung der nötigen Geldmittel und zur Lagerung der Vorräte, in der Lage ist, sowie daß er den Vorschriften der §§ 58, 63 genügt.

Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 20. Juli 1917 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschaftler anerkennen will. Die Reichsgetreidestelle kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 5. August 1917 Einspruch erheben. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 15. August 1917 mitzuteilen, welche Kommunalverbände sie endgültig als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen das für ihre Selbstwirtschaft erworbene (§ 32) oder das ihnen von der Reichsgetreidestelle angewiesene (§ 33 Abs. 2) Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen. Das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände haben ihre Verträge mit Mühlen nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und dieser auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Stellt sich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Die Reichsgetreidestelle kann bei der Landeszentralbehörde die Entziehung beantragen. Falls die Landeszentralbehörde dem Antrag nicht stattgeben will, entscheidet der Reichskanzler.

§ 32. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände können die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern (Selbstlieferung). Die Selbstlieferung hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde Menge zu erstrecken. Die selbstliefernden Kommunalverbände haben eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten und für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen. Die Anzahl der Kommissionäre ist auf Verlangen der Reichsgetreidestelle zu erhöhen. § 28 Abs. 2 findet Anwendung. Die Verträge mit den Kommissionären sind nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und ihr auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig. Der Reichsgetreidestelle ist wöchentlich nach einem

von ihr festgestellten Bordrud eine genaue Nachweisung der eingekauften Mengen einzufenden.

Die Zuschläge, die die Reichsgetreidestelle für die an sie abgelieferten Mengen zahlt, sind ohne Abzug an die Personen zu verteilen, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehre mit den Erzeugern besorgen. Für die Mengen, die der Kommunalverband zur Durchführung seiner Selbstwirtschaft erwirbt, sind an diese Personen dieselben Zuschläge zu zahlen, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbände für die an sie abgelieferten Mengen bezahlt.

Die Reichsgetreidestelle hat Anordnungen darüber zu treffen, für welche Zeiträume die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückbehalten werden dürfen. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide aus den für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräten nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Sie hat diese Mengen sobald wie möglich aus anderen Bezirken zurückzuliefern, soweit sie nicht aus den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten ersetzt werden können.

Stellt sich heraus, daß ein selbstliefernder Kommunalverband den ihm nach Abs. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidestelle ihm das Recht der Selbstlieferung entziehen.

§ 33. Macht der selbstwirtschaftende Kommunalverband von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch oder wird ihm das Recht der Selbstlieferung oder der Selbstwirtschaft entzogen, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk Kommissionäre nach § 28.

Dem selbstwirtschaftenden Kommunalverbände, der von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch macht oder dem dieses Recht entzogen ist, weist die Reichsgetreidestelle die ihm für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zustehenden Mengen an Brotgetreide bei den Kommissionären seines Bezirkes an. Die Abnahme und Bezahlung der Mengen sowie die Zahlung der den Kommissionären zustehenden Vergütungen liegt dem Kommunalverband ob.

§ 34. Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 35. Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses nach ihren Geschäftsbedingungen:

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung behilflich zu sein;
- d) bei der Lagerung der für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräte sowie bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein.

### 3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 36. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 5 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausbruch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 5 Abs. 1) vorzunehmen.

§ 37. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie den Kommunalverbände zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 38. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbst-

liefernden Kommunalverbandes liegt (§ 32), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten zu führen (§ 25).

§ 39. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 23 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 40. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 24 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung dertart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 41. Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 29 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

#### IV. Enteignung.

§ 42. Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 43. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 7, 8, 9 für die Zeit bis zum 15. September 1918 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Bestellung verwenden dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 8 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 23 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Mengen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 69 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 44. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 45. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der

höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 46. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet oder für verfallen erklärt worden sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig festgesetzt wird.

§ 47. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 46) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

#### V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 48. Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbsmäßig die im § 1 bezeichneten Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger haben die Betriebe die gemäß § 63 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 49. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft anzugeben und ihnen Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 50. Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 51. Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 31 Abs. 3, Früchte nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 52. Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 53. Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohns, insbesondere eines Mahllohns, in der Art, daß das Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldebetrags die Hingabe

eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 54. Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 35 unter a wird hiervon nicht berührt.

§ 55. Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

## VI. Verbrauchsregelung.

### 1. Allgemeine Vorschriften.

§ 56. Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten der menschlichen Ernährung und welche der Verfütterung dienen sollen, insbesondere, welche Mengen an Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen sind.

§ 57. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 58. Die Kommunalverbände haben

- a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl aus Brotgetreide und Gerste sowie von Brot an Verbraucher festzusetzen;
- b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes, vorbehaltlich der Vorschrift im § 17 Abs. 1c, zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
- c) eine Mehlerverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
- d) durch Ausgabe von Brotarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst;
- e) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (RGBl. 229, 252) zu sichern.

§ 59. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

§ 60. Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

- a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen;
- b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen;
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

§ 61. Jeder Kommunalverband hat innerhalb seines Bezirkes mit den ihm von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder den nach § 32 erworbenen und mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zurückbehaltenen Vorräten an Futtergetreide den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Tieren nach näherer Anweisung der Reichsfuttermittelstelle herbeizuführen.

## 2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

§ 62. Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 7) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grünkern (§ 9) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrig behalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden dürfen.

§ 63. Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

- a) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floden und ähnlichen Erzeugnissen in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten) abhängig ist;
- b) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl und Schrot nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet wird;
- c) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbände der Betrieb angewiesen wird, in dem er sein Brotgetreide und seine Gerste verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebs nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;
- d) daß die Betriebe Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch eine ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßig ausgestellte Mahlkarte belegt sind;
- e) daß die Betriebe Mahlbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;
- f) daß die Betriebe die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf den Mahlkarten und in den Mahlbüchern zu vermerken haben.

## 3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

§ 64. Zur Durchführung der in den §§ 57 bis 63 bezeichneten Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 65. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 57 bis 63) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Der Reichsgetreidestelle ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 66. Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 57 bis 65 für die Gemeinden entsprechend.

§ 67. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 68. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 57 bis 66) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

#### VII. Ausführungsvorschriften.

§ 69. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 63 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 4 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erweist oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Abs. 3 oder seine Ablieferungspflicht vernachlässigt, das Recht der Selbstversorgung entziehen und bei der Enteignung seine Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 43 Abs. 3, der Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 70. Der Kommunalverband kann Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Ausnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Überwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 71. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können Vermittlungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 72. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915/4. November 1915 (RGBl. 607/728) gebildet sind.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der

Reichsgetreidestelle mitzuteilen. Diese kann binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Reichskanzler.

#### VIII. Übergangsvorschriften.

§ 73. Folgende Verordnungen treten mit Beginn des 16. August 1917 mit der Maßgabe der §§ 74 bis 77 außer Kraft:

1. Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915 (RGBl. 379);
2. Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (RGBl. 613) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (RGBl. 782);
3. Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (RGBl. 800);
4. Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 1. Dezember 1916 (RGBl. 1313);
5. Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (RGBl. 811);
6. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. 621) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (RGBl. 846);
7. Artikel I, II, IV der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 (RGBl. 1360);
8. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 23. März 1917 (RGBl. 267);
9. Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni und 14. September 1916 (RGBl. 626, 1031);
10. Verordnung über Grünkern vom 3. Juli 1916 (RGBl. 649).

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74, die zur Ausführung dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß einzelne Vorschriften dieser Verordnungen früher außer Kraft treten.

§ 74. Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft; soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1917 zu ändern oder zu ergänzen.

§ 75. Wer mit dem Beginn des 16. August 1917 Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Floden, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1917, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Bordruck bis zum 31. August 1917 Anzeige über die Anmeldungen nach Abs. 1 sowie über die in seinem Eigentume stehenden Vorräte zu erstatten.

§ 76. Die Anzeigepflicht (§ 75) erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H., der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H. oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. stehen;

c) Vorräte, die bei einem Besitzer an

1. Brotgetreide,
2. anderem Getreide,
3. Hülsenfrüchten,
4. Buchweizen und Hirse

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen;

d) Vorräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Arbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 77. Mit dem Beginne des 16. August 1917 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 75 Abs. 1, § 76) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentume stehenden (§ 75 Abs. 2) Vorräte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

#### IX. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 78. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, vorbehaltlich des § 58e, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte. Für diese Vorräte gelten die Verordnungen vom 11. September 1915 (RGBl. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (RGBl. 147) und vom 28. Januar 1916 (RGBl. 67)

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Früchte und daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden, dürfen nur an die Seeeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 79. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 4, 46) unterläßt;
4. wer den nach § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Früchte zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind;
5. wer den gemäß § 17 Abs. 1g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmahlt oder ausmahlen läßt;
6. wer den auf Grund des § 18 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt;
7. wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 52) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt;
8. wer den Vorschriften im § 49 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 18 Abs. 2,

- § 25 Abs. 3, § 49 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunjt nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
9. wer der Vorschrift im § 50 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
  10. wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 6, § 9 Abs. 2, § 75 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
  11. wer den Vorschriften des § 11 Abs. 2, § 48 Abs. 1, 2, § 53, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 78 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;
  12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der §§ 57, 58, 60, 61, 62 Abs. 2, §§ 63, 65, 66, 70 Abs. 1 Satz 2, § 71 erläßt oder die nach § 74 in Kraft bleiben.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein. Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Borräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Borräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Neben der Strafe kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 6, 10 bis 12 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 für verfallen erklärt worden sind.

§ 80. Ist eine der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 81. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 82. Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a. Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 7. Juli 1917. (HMBl. 2(1))

[§ 71 RGetrD.]

1. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Für das Erntejahr 1917 ist der RGetrSt. neben der Bewirtschaftung des Brotgetreides auch die Bewirtschaftung der Gerste, des Hafers, der Hülsenfrüchte sowie des Buchweizens und der Hirse übertragen. Die Reichshülsenfruchtstelle und die Reichsgerstengesellschaft m. b. H. zu Berlin werden aufgelöst.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. KomVerb. i. S. der RGetrD. sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung wird ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschufkreise, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- bzw. Mehlverteilungsstelle einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 72 Abs. 2 als einen KomVerb. anzuerkennen. Auf den Runderlaß des StKom. vom 2. Juli 1917 VIc 706 wird verwiesen.

Ein Muster zu einer Verbandsfassung ist dieser Ausführungsanweisung als Anlage 1 beigelegt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> hier nicht mit abgedruckt.

**Zu § 3. Abs. 3.**

Auf die Anzeigepflicht der RomVerb. gegenüber der RGetrSt. für den Fall, daß beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen RomVerb. gebracht werden, wird verwiesen.

**Zu § 4. Abs. 2 und 3.**

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts (vgl. AusfBestim. zu § 71 Abs. 2) Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der RGetrSt. Vorschriften getroffen sind.

Für das Erntejahr 1917 ist durch Bef. v. 2. Juni 1917 (RGBl. 443) der Frühdrusch besonders geregelt. Alle Anfragen in dieser Angelegenheit sind an die RGetrSt., Abtl. für Frühdrusch, zu richten.

**Zu § 5. Abs. 1.**

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

**Zu Abs. 2.**

Auf das Recht der RomVerb., die nach § 4 dem Unternehmer eines landw. Betriebs oder dem Besitzer beschlagnahmter Vorräte obliegenden Arbeiten bei Weigerung des Pflichtigen auf dessen Kosten durch die Gemeinde vornehmen zu lassen, wird verwiesen.

**Zu § 7. Abs. 1.**

Die Festsetzung derjenigen Mengen, welche Unternehmer landw. Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten trotz der Beschlagnahme zur menschlichen Ernährung, zur Verfütterung und zur Aussaat verwenden dürfen, erfolgt durch besondere BMRD.

**Zu Abs. 2.**

Als Unternehmer landw. Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landw. Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landw. Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dgl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landw. Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landw. Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landw. Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Ferienanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dgl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflöglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Beihilferechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht mehr von dem Verpflichteten in Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 12 festzusetzen.

**Zu § 8.**

Über den Verkehr mit Saatgut und über die Mengen, welche bei den einzelnen Fruchtarten zur Aussaat verwendet werden dürfen, ergeht eine besondere BD.

**Zu § 10.**

Das Verbot der Verwendung von selbstgebaurem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide besteht. Hierzu gehört nach § 2 auch Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen als Befehl anzusprechenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht.

Häfer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, ebenso Johannisroggen, der im Gemenge mit Widen (*Vicia villosa*) gewachsen ist, dürfen grün verfüttert werden.

**Zu § 11. Abs. 1.**

Die KomVerb. haben bei Genehmigung der Verwendung beschlagnahmter Vorräte die V.D. über den Verkehr mit Saatgut (vgl. AusfWest. zu § 8), sowie die §§ 22 und 54 der RGetrD. zu beachten, wonach Früchte (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der RGetrSt. entfernt werden dürfen, abgesehen von den in § 22 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 17 Abs. 1c) ist gemäß § 22 Abs. 2 nur mit Genehmigung der RGetrSt. gestattet.

**Zu Abs. 2.**

Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von dem KomVerb. oder einer Gemeinde beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehlerverteiler, Händler, Bäcker oder sonstigen Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 11 Abs. 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmung des § 79 Abs. 1 Ziff. 11 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

**Zu § 12.**

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

**Zu §§ 13 ff.****II. Reichsgetreidestelle.**

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung ergibt sich aus § 16. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen.

Der gesamte Schriftverkehr der KomVerb. mit der VerwAbtl. (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen geht unmittelbar an die RGetrSt., GeschAbtl.

Die RGetrSt., VerwAbtl. (Direktorium der Reichsgetreidestelle) und das Landesgetreideamt haben ihren Sitz in Berlin W 50, Kurfürstendamm 239, die RGetrSt., GeschAbtl. G. m. b. H. in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237.

**Zu § 17. Abs. 1c.**

Als Betriebe in diesem Sinne gelten u. a. auch Grieß- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Häferflocken oder sonstige Häfer Nährmittel herstellen. Über die Lieferungen der Brauereien und Mälzereien entscheidet der Bundesrat. Ihre Versorgung erfolgt durch die RGetrSt.

**Zu Abs. 1f.**

Die KomVerb. dürfen ohne besondere Ermächtigung der RGetrSt. die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es minderwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Hinterbort“ ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

**Zu Abs. 1g.**

Die VO. über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Mai 1915 ist durch § 72 aufgehoben. Die Festsetzung der RGetrSt. nach Abs. 1g gilt in Zukunft ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Abs. 3 nur die RGetrSt., nicht mehr wie früher der KomVerb. zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Schrotung hingewiesen.

**III. Bewirtschaftung der Vorräte.****1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.****Zu § 20.**

Über Form und Zeitpunkt der an die RGetrSt. zu erstattenden Anzeigen geben den KomVerb. die näheren Anordnungen durch das Landesgetreideamt zu.

**Zu § 21.**

Zu Abs. 1 und 2 bleibt dem Landesgetreideamt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Auf die Bef. über Frühbruch v. 2. Juni 1917 (RGBl. 443) und die dazu erlassenen AusfBest. wird verwiesen.

**Zu § 23. Abs. 1.**

Die KomVerb. sind jetzt ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Früchte, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 24 Abs. 1. Die von der RGetrSt. zur Lieferung ausgeschriebenen Mengen (§ 17 Abs. 1, Buchst. e) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — infolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die RGetrSt. abzuwarten. In entsprechender Weise ist die Haftung der Gemeinden durch §§ 39, 24 Abs. 2 geregelt.

**Zu Abs. 2.**

Werden die festgesetzten Mengen unmittelbar auf die landw. Betriebe umgelegt, so ist den Gemeinden eine Zusammenstellung der auf die einzelnen Bezirke des Gemeindebezirks umgelegten Mengen mitzuteilen.

Auf Ziff. 13 bis 17 der den KomVerb. durch den StKom. f. Volksern. zugegangenen „Anleitung zur Führung der Wirtschaftsarte usw.“ wird verwiesen.

**Zu § 24. Abs. 3.**

Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gekürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landw. Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung aufgegebenen Mengen (vgl. die AusfBest. zu § 23 Abs. 2) im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung des Landesgetreideamts.

**Zu § 25. Abs. 1.**

Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte“ hat nach der durch Runderlaß des StKom. f. Volksern. v. 12. Juni 1917 — VIc 402 — den KomVerb. mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs“ zu erfolgen.

**Zu Abs. 2.**

Den Gemeinden darf der KomVerb. die Führung von Wirtschaftskarten nur mit besonderer Genehmigung des Landesgetreideamts auferlegen.

**Zu § 26.**

Die Kommissionäre sind in ihrer Tätigkeit von den KomVerb. dauernd und sorgfältig zu überwachen. Sie werden von der RGetrSt. angehalten werden, den KomVerb. über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten. Sie können von den KomVerb. angewiesen werden, auch den einzelnen Gemeinden zu berichten. Zu vgl. auch Ziff. 41 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

**Zu § 27.**

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

**Zu § 28. Abs. 1.**

Selbstlieferer können nur noch selbstwirtschaftende KomVerb. (§ 32) sein. In allen, nicht als Selbstlieferer auftretenden KomVerb. (selbstwirtschaftenden wie nichtselbstwirtschaftenden) werden von der RGetrSt. Kommissionäre bestellt; der KomVerb. hat das Vorschlagsrecht. Die Bestellung des KomVerb. zum Kommissionär ist nicht mehr statthaft.

**Zu Abs. 2.**

Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Abs. 1) haben die KomVerb. in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf Beteiligung des Getreidehandels (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter letzterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des KomVerb. ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlenbesitzer, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; dasselbe gilt von Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten u. dgl. für den Aufkauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben.

Auf die Vorschrift der beiden letzten Sätze, die eine Beteiligung der KomVerb. an der Kommissionsgebühr ohne die Genehmigung der RGetrSt. ausschließen, wird besonders verwiesen.

**Zu Abs. 3.**

Zu vgl. die AusfBest. zu § 26.

**Zu § 29.**

Die von der RGetrSt. gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Wirtschaftskarte (vgl. AusfBest. zu § 25) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden den KomVerb. durch das Landesgetreideamt mitgeteilt werden.

**Zu § 30.**

Fristen und Vorbrude gibt das Landesgetreideamt bekannt. Bis zu anderweiter Anordnung sind die laufenden Mehlanforderungen nach dem vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 10. November 1916 — R. M. 6676 — vorgeschriebenen Vorbrude A aufzustellen und spätestens 14 Tage vor Eintritt des Bedarfs bzw. vor Beginn der jeweiligen Versorgungsperiode dem Landesgetreideamt durch die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

**2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.****Zu § 31. Abs. 1.**

Selbstwirtschaft kommt nur für die Bewirtschaftung des Brotgetreides (§ 2) in Frage. Selbstwirtschaft treiben können nur solche KomVerb., deren Ernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 zur Versorgung ihrer Bevölkerung voraussichtlich bis zum 15. Mai 1918 ausreicht.

Für die Anzeigepflicht der KomVerb. ist der Erlaß des StKom. f. Volkzern. v. 2. Juli 1917 — VIIe 706 — maßgebend.

**Zu Abs. 2.**

Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft trifft der StKom. f. Volksern. Sie wird den KomVerb. durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

**Zu Abs. 3.**

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung eines selbstwirtschaftenden KomVerb. stehende Mehl den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen.

**Zu Abs. 4.**

Die von der RGetrSt. für den Abschluß von Verträgen mit den Mühlen aufgestellten Grundsätze werden den KomVerb. durch das Landesgetreideamt bekannt gegeben werden. Will ein KomVerb. von diesen Grundsätzen abweichen, so hat er dazu vor Abschluß des Vertrags die Zustimmung der RGetrSt. bei dem Landesgetreideamt nachzusuchen. Die Beachtung dieser Vorschrift wird durch nachträgliche Einforderung der Mühlenverträge seitens des Landesgetreideamts nachgeprüft werden.

**Zu Abs. 5.**

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Selbstwirtschaft der KomVerb. eingehend zu überwachen, insbesondere nach den in § 31 Abs. 1, § 34 und § 23 Abs. 1 bezeichneten Richtungen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die KomVerb. ihre Ablieferungspflichten nach § 23 Abs. 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen. Das Landesgetreideamt wird den höheren Verwaltungsbehörden die jeweils nach § 17 Abs. 1 Buchst. c festgesetzten Mengen und Lieferungsfristen mitteilen. Über die Gesamtlieferungsschuldigkeit und die tatsächlichen Ablieferungen der KomVerb. werden die höheren Verwaltungsbehörden nach Ziff. 17 Abs. 3 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte laufend unterrichtet.

Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den StKom. f. Volksern. zu richten.

**Zu § 32. Abs. 1.**

KomVerb., denen das Recht zur Selbstwirtschaft mit Brotgetreide zuerkannt ist, sind befugt, die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung zu erwerben und an die RGetrSt., GeschAbtl. G. m. b. H. zu liefern (Selbstlieferung). Sie sind dabei an deren Geschäftsbedingungen gebunden. Die Selbstlieferung muß sich auf alle beschlagnahmten Früchte erstrecken; es ist nicht statthaft, sie z. B. nur auf Brotgetreide zu beschränken und für den Ankauf der anderen Früchte (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte usw.) die Bestellung von Kommissionären durch die RGetrSt. zu beantragen.

Diejenigen KomVerb., welchen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet ist, sind gehalten, unverzüglich nach Empfang des genehmigenden Bescheides (vgl. AusfBest. zu § 31), wenn sie als Selbstlieferer auftreten wollen, dies der RGetrSt., GeschAbtl. unmittelbar anzuzeigen. In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, ob der KomVerb. bereits eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle (Kreisstornstelle) besitzt oder bis wann ihre Einrichtung bestimmt erfolgt sein wird, und ferner, welche Kommissionäre der KomVerb. bestellt hat. Für die Auswahl der Kommissionäre gelten die AusfBest. zu § 28 Abs. 2.

Ein KomVerb., der von der Befugnis zur Selbstlieferung Gebrauch macht, übernimmt damit das volle Risiko für die Ware gegenüber der RGetrSt. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf der Früchte, sowie die Höhe der zulässigen Zuschläge werden durch besondere VO. (HöchstpreisVO.) geregelt. Der selbstliefernde Kreis darf das wirtschaftliche Risiko nicht auf die Kommissionäre abwälzen.

Die für den Abschluß der Kommissionärverträge maßgebenden Grundsätze werden den KomVerb. durch das Landesgetreideamt mitgeteilt. Ohne vorherige Zustimmung der RGetrSt., die gegebenenfalls bei dem Landesgetreideamt nachzusuchen ist, darf von diesen Grundsätzen nicht abgewichen werden. Das Landesgetreideamt wird die Beachtung

dieser Vorschrift durch nachträgliche Einforderung der Kommissionärverträge der selbstliefernden KomVerb. nachprüfen.

Der Vordruck für die der RGetrSt. einzusendenden Wochenübersichten über die eingelassenen Mengen wird den selbstliefernden KomVerb. unmittelbar von der RGetrSt., GeschAbtl. bekannt gegeben werden.

#### Zu Abs. 2.

Selbstliefernde KomVerb. dürfen von den an sie von der RGetrSt. gezahlten Zuschlägen nichts für sich zurückbehalten. Ihre eigene Entschädigung ist durch § 29 geregelt. Zu den Personen, an welche die Zuschläge unverkürzt zu verteilen sind, gehören die tatsächlich den Einkauf beim Landwirt besorgenden Kommissionäre, Unterkommissionäre usw. Auch die Gemeindevorsteher können hierzu gehören, soweit sie an dem Einkaufsgeschäft beteiligt werden. Für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 dürfen indessen die Gemeinden aus diesen Zuschlägen nicht entschädigt werden (vgl. § 41).

Auf die Vorschrift in Satz 2 wird besonders verwiesen.

#### Zu Abs. 3.

Die Anordnungen der RGetrSt. werden den KomVerb. durch das Landesgetreideamt übermittelt werden. Etwaigen Forderungen der RGetrSt. auf Lieferung von Brotgetreide aus den von einem selbstliefernden KomVerb. für seinen eignen Selbstwirtschaftsbedarf erworbenen Vorräten hat der KomVerb. unweigerlich nachzukommen.

#### Zu Abs. 4.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfüllung der den selbstliefernden KomVerb. nach Abs. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die Entscheidung über die Entziehung des Rechts der Selbstlieferung erfolgt durch das Direktorium der RGetrSt. Sie wird den KomVerb. durch das Landesgetreideamt mitgeteilt.

#### Zu § 33. Abs. 1.

Alle KomVerb., welche nicht über genügende Brotgetreidevorräte zur Selbstwirtschaft (§ 31) verfügen oder freiwillig auf letztere verzichten, haben bis zum 15. Juli d. Js., selbstwirtschaftende KomVerb., die nicht selbstliefern wollen, ebenso KomVerb., deren Antrag auf Gestattung der Selbstwirtschaft abgelehnt worden ist, sofort nach Eingang der Entscheidung über den Selbstwirtschaftsantrag der RGetrSt., GeschAbtl. unmittelbar mindestens zwei den Erfordernissen des § 28 entsprechende Kommissionäre zur Bestellung vorzuschlagen.

#### Zu Abs. 2.

In selbstwirtschaftenden KomVerb., die nicht zugleich „Selbstlieferer“ sind, ist ausschließlich die RGetrSt., GeschAbtl. zum Erwerb des Brotgetreides berechtigt, sie weist aus den für sie erworbenen Mengen dem KomVerb. Getreide für seinen Selbstwirtschaftsbedarf bei ihren Kommissionären an.

#### Zu § 35.

Die Erfüllung der in § 35 der RGetrSt. auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden KomVerb. nur nach Maßgabe der von der RGetrSt., GeschAbtl. dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

### 3. Aufgaben der Gemeinden.

Der Unterbau der Organisation für die Kriegswirtschaft mit Getreide usw. ist durch Eingliederung der Gemeinden (vgl. AusfBest. zu § 72) vervollständigt. Die Aufgaben, zu deren Lösung bisher die KomVerb. vielfach die Mitwirkung der Gemeinden schon in Anspruch genommen haben, sind jetzt den Gemeinden als gesetzliche Pflichten auferlegt. Die KomVerb. haben die Gemeinden auf diese Pflichten noch besonders hinzuweisen.

**Zu § 36.**

Zu vgl. die AusfBest. zu § 21 und zu § 5 Abs. 2.

**Zu § 37.**

Über die Anmeldung der nicht verwendeten ablieferungspflichtigen Saatgutmengen haben die KomVerb. nähere Bestimmungen zu treffen.

**Zu § 38. Zu Abs. 2.**

Zu vgl. die AusfBest. zu § 26. — Die Führung von Wirtschaftskarten darf den Gemeinden nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts auferlegt werden. — Siehe auch Ziff. 17 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

**Zu § 39.**

Zu vgl. die AusfBest. zu § 23. Werden die von der RGetrSt. jeweils zur Ablieferung ausgeschrieben Mengen vom KomVerb. ausnahmsweise nicht unmittelbar auf die einzelnen landw. Betriebe umgelegt, so kann die Gemeinde die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landw. Betriebe entweder nach Verhältnis von deren Gesamtablieferungsschuldigkeit, wie sie sich aus der „Gemeindeliste“ (Nr. 17 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.) ergibt, oder auch in der Weise verteilen, daß zunächst diejenigen Betriebe, die in der Lage sind, früher zu Dreschen und größere Mengen abzuliefern, in erster Linie oder ausschließlich zur Ablieferung herangezogen werden.

**Zu § 40.**

Die AusfBest. zu § 24 finden sinngemäße Anwendung.

**Zu § 41.**

Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vom KomVerb. für ihre Tätigkeit zu entschädigen ist.

**Zu § 42.****IV. Enteignung.**

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen KomVerb. beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

**Zu § 46.**

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 79 Abs. 1 der Ziff. 3 bestraft.

**V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.****Zu § 48. Abs. 1.**

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

**Zu Abs. 2.**

Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse einschließlich der Abfälle gilt auch für den Fall der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 79 Abs. 1 Ziff. 11 strafbar.

**Zu § 49.**

Zu den von der RGetrSt. beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der GeschAbtl. angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen.

**Zu § 51.**

Die genaue Beachtung der Vorschrift in § 51 wird den KomVerb. zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist den KomVerb. künstlich die Herstellung von Orisz nur mit Zustimmung der RGetrSt. gestattet.

## Zu § 52.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

## Zu § 53.

Auf die durch den Runderlaß des StRom. f. Volksern. v. 23. März 1917 — VIa 1448 — mitgeteilten Richtlinien und das Rundschreiben des Preuß. Landesgetreideamts, betreffend die Tauchmüllerei, v. 24. Mai 1917 — R. M. 2078 — wird verwiesen.

## VI. Verbrauchsregelung.

## 1. Allgemeine Vorschriften.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der B.D. über Brotgetreide v. 25. Januar 1915 (RGBl. 35), 28. Juni 1915 (RGBl. 363) und 29. Juni 1916 (RGBl. 613, 782) erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 74 verwiesen.

## Zu § 57.

Als Konditoren im Sinne der RGetrO. gelten nicht Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der RGetrSt. nach § 17 1c das Mehl geliefert erhalten.

## Zu § 58.

## Zu Buchstabe a.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat, soweit noch nicht geschehen, sofort zu erfolgen.

## Zu Buchstabe b.

Hinsichtlich der Ausnahmen gilt das Rundschreiben des Preuß. Landesgetreideamts v. 4. September 1915 — R. M. 4927 —.

## Zu Buchstabe c.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäder, Händler usw. darf nur durch eine behördliche oder wenigstens unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des RomVerb. tätige Verteilungsstelle erfolgen, und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauches, der durch vorherige Ablieferung der eingelösten Brotartenabschnitte bzw. Brotmarken und durch die gemäß Ziff. 24 der Anweisung zur Führung der Wirtschaftskarte usw. einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchsanweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlguteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der Mehlguteilungsstelle ist untersagt und nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Ziff. 11 strafbar. Die Leitung der Mehlguteilungsstelle darf weder einer vom RomVerb. beschäftigten Mühle, noch einem Kommissionär übertragen werden.

## Zu Buchstabe d.

Die Ausgabe von jog. Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarte (auch Reichsreisebrotmarken) abgegeben werden. Dies gilt für Gasthäuser, Speisewirtschaften u. dgl. Wegen Führung einer Brotartenliste durch die Gemeinden und einer Mehlverbrauchsliste durch den RomVerb. wird auf Ziff. 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Bei Einreichung der durch Rundschreiben des Landesgetreideamts v. 10. November 1916 — R. M. 6676 — vorgeschriebenen monatlichen Mehlanforderungen seitens der nicht selbstwirtschaftenden RomVerb. und der Mehlverbrauchsanzeigen seitens der selbstwirtschaftenden RomVerb. ist zugleich der Gesamt-Mehlverbrauch anzuzeigen, wie er sich für den vorletzten Versorgungszeitraum (vier Wochen) aus der Mehlverbrauchsliste ergibt.

## Zu Buchstabe e.

Auf das Rundschreiben des Landesgetreideamts v. 18. März 1916 — R. M. 1980 — wird verwiesen. Die darin vorgeschriebene Anordnung wegen Überwachung des Auslandsmehls ist sinngemäß auf ausländisches Getreide auszudehnen und nach Maßgabe der B.D.

über den Verkehr mit Auslandsmehl v. 13. März 1917 (RGBl. 229, 252) zu ergänzen bzw. abzuändern.

Ein Muster zu einer solchen Anordnung ist als Anlage II beigelegt<sup>1)</sup>.

### Zu § 50.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehls die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftskosten der Mehlerverteilungsstelle usw.) gedeckt werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß zu große Ungleichmäßigkeiten der Mehl- und Brotpreise in den KomVerb. ihres Bezirkes vermieden werden.

### Zu § 60.

#### Zu Buchstabe a.

Die den KomVerb. neu verliehene Befugnis soll sie u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuschalten, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichenden Heizmaterials nur mangelhaft oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere werden die Stadtkreise die Fragen zweckmäßiger Gestaltung des Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen haben. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

### Zu § 61.

Nähere Anweisung über den von den KomVerb. zu bewirkenden Ausgleich mit den ihnen von der MGetrSt. überwiesenen oder im Falle der Selbstlieferung (§ 32) belassenen Vorräten an Futtergetreide wird den KomVerb. durch das Landesamt für Futtermittel zugehen.

## 2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

### Zu § 62.

Auf Grund des § 65 wird hiermit vorgeschrieben, daß sämtliche KomVerb. eine Anordnung zu erlassen haben, wonach das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide nur solchen landw. Betrieben zugestanden wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen. Hiernach sind für das Erntejahr 1917 nur noch „Vollselbstversorger“, nicht mehr sog. „Teilselbstversorger“ zuzulassen. Ein landw. Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1917 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstversorger hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. (s. § 7 Abs. 2) als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. September 1918 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom KomVerb. vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brotkarten zu versehen.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landw. Betriebsunternehmer und ebenso die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den KomVerb. zu dem Zweck, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landw. Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts abhängig gemacht werden.

Wegen der von den Gemeinden zu führenden Selbstversorgerliste wird auf Biff. 6 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftsliste verwiesen.

### Zu § 63.

Wegen der Ausstellung von Mehl- und Schrotkarten für die Selbstversorger, wegen der Art der Verwendung dieser Karten und wegen der von den Selbstversorgermühlern

<sup>1)</sup> hier nicht mit abgedruckt.

zu führenden Mahlbücher ist in der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte unter Abschnitt II „Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger, Ziff. 18 bis 22“ das Nähere vorgeschrieben.

#### Zu Buchstabe a.

Die hier vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Mahlkarten verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futtermittelzwecke.

Ein Muster zu einer von den KomVerb. zu erlassenden Anordnung ist dieser Ausf.-Anw. als Anlage III beigelegt<sup>1)</sup>.

Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamte der RWetrSt. erfolgenden Revisionen (zu vgl. Runderlaß des Preuß. StKom. f. Volksern. v. 23. März d. Js. — VIa 1448 —) die Selbstversorger in bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermühlen und sonstigen für Selbstversorger arbeitenden Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der KomVerb. zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von den KomVerb. ein besonderer, über die nötigen Fachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen.

Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermühlen usw. (§ 69 Abs. 2) wird verwiesen.

### 3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

#### Zu § 64.

Die Ausschüsse werden von den Kreis Ausschüssen in den Stadtkreisen und Gemeinden (vgl. § 66) vom Gemeindevorstand gewählt.

#### Zu § 65. Zu Abs. 1.

Die Beaufsichtigung der Geschäftsbetriebe der KomVerb. erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche oder einzelne KomVerb. ihres Bezirks treffen. Dem St.-Kom. f. Volksern. bleibt vorbehalten, allgemeine Anweisungen über die Art der Ausübung der Aufsicht zu erlassen.

#### Zu Abs. 2.

Auf die hier begründete Verpflichtung gegenüber der RWetrSt. werden die KomVerb. besonders hingewiesen.

#### Zu Abs. 3.

Besonders geregelt ist die Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärurlauber, Auslandsfremde und Binnenschiffer. (Auf die Rundschreiben des Preuß. Landesgetreideamts v. 16. Juni 1917 — R. M. 2467 — und Runderlaß des StKom. f. Volksern. v. 13. Juni 1917 — VIa 3181 — wird verwiesen.)

#### Zu § 66.

Unterschiedlichkeiten in der Verbrauchsregelung innerhalb eines KomVerb. sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl. § 65 Abs. 1).

#### Zu § 67.

Anordnungen i. S. der §§ 57 bis 64 und 66 erläßt der Kreis Ausschuß in den Stadtkreisen und in den Gemeinden (vgl. § 66) der Gemeindevorstand.

<sup>1)</sup> hier nicht mit abgedruckt.

## VII. Ausführungsbestimmungen.

## Zu § 69. Abs. 1.

Zuständig für die Schließung des Betriebes ist die Ortspolizeibehörde. An Stelle der Schließung des Betriebes kann auch die Entziehung der Befugnis zur Verarbeitung von Früchten verfügt werden.

## Zu Abs. 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Die Voraussetzungen, unter denen die Entziehung erfolgen kann, sind wesentlich erweitert. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Befugnis ausdrücklich Gebrauch zu machen.

Auf den Runderlaß des StKom. j. Volksern. v. 23. März 1917 — VIa 1448 — und die beigegebenen Richtlinien wird verwiesen.

## Zu § 70. Abs. 1.

Zur Sicherung hinterzogener Vorräte haben die KomVerb. die Überwachungsbeamten der KGetrSt. zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solche Vorräte für den KomVerb. vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des KomVerb. jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betr. Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbots ist nach § 79 Abs. 1 Ziff. 12 strafbar.

## Zu § 71. Abs. 2.

Bermittlungsstelle im Sinne des Abs. 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin, Kurfürstendamm 239.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der KGetrO. für die Ernte 1917 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preuß. Staatsgebietes.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preuß. KomVerb. innerhalb des von der KGetrSt. festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preuß. Staates, und nach den von der KGetrSt. erlassenen Vorschriften,

b) die Anforderung der von der KGetrSt. festgesetzten, aus den preuß. KomVerb. abzuliefernden Mengen an Früchten bei den einzelnen KomVerb. und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.

d) die Vorprüfung der Anträge nach § 31 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an KomVerb.,

e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vgl. AusfBest. zu § 1),

f) der Erlass allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vgl. AusfBest. zu § 65). Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 65 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der von den höheren Verwaltungsbehörden und KomVerb. erlassenen Anordnungen über die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der KomVerb. und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

## Zu § 72. Abs. 1.

Über die KomVerb. ist in den AusfVorschr. zu § 1 Bestimmung getroffen. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der geltenden Städte- und Landgemeindeordnungen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere

Verwaltungsbehörde im Sinne der RGetrO. und dieser AusfAnw. ist der Regierungspräsident, für die zu ihrem Amtsbezirk gehörenden KomVerb. die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

### Zu Abs. 2.

Zu vgl. die AusfBest. zu § 1. Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

## VIII. Übergangsvorschriften.

### Zu § 75.

Die Bekanntgabe der Vorbrude erfolgt durch das Landesgetreideamt. Die Anzeigen der KomVerb. sind der RGetrSt. unmittelbar einzureichen. Anzuzeigen sind auch die im Eigentum der KomVerb. stehenden Vorräte. Sie sind ebenfalls der RGetrSt. zur Verfügung zu stellen (§ 77 Abs. 3).

### Zu § 78.

## IX. Schluß- und Strafvorschriften.

### Zu Abs. 2.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den KomVerb.

### Literatur.

Oppenheimer, Die Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1917. — Kasch, Der Erwerb von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs auf Grund gefälschter oder unrechtmäßig erworbener Karten, PrVerwBl. 38 566. — Szczepan-Reumann, Die Reichsgetreideordnung über die Ernte 1917. — Scheerbart, Die Reichsgetreideordnung 1917.

## I. Beschlagnahme.

### § 1.

Oppenheimer a. a. D. 37. Abs. 4 betrifft Hülsenfrüchte, die zum Verzehr im arünen Zustande, sei es frisch oder als Konserven in Betracht kommen.

### § 6.

Oppenheimer a. a. D. 41. Von demselben landw. Betrieb kann nur gesprochen werden, wenn es sich um einen einheitlichen Betrieb, der von einer Stelle aus bewirtschaftet wird, handelt, nicht dagegen, wenn es sich um mehrere selbständige Güter handelt, die demselben Eigentümer gehören oder von derselben Person geleitet werden.

### § 7.

Oppenheimer a. a. D. 43. Als Selbstversorger gelten nicht Eigentümer, Pächter oder sonstige Berechtigte, die den landw. Betrieb nicht selbst als Unternehmer bewirtschaften, sondern ihn durch Dritte auf deren eigene Rechnung bewirtschaften lassen.

### § 10.

Oppenheimer a. a. D. 45. Die Vorschrift bezieht sich nur auf als Gemenge gewachsene, nicht auf Früchte, die nachträglich miteinander gemischt worden sind.

### § 11.

1. Oppenheimer a. a. D. 46. Grundsätzlich endet die Beschlagnahme in dem Zeitpunkt, in dem die beschlagnahmte Frucht oder das daraus hergestellte Erzeugnis in das Eigentum der öffentlichen Hand (RGetrSt. oder KomVerb.) gelangt, oder in den Fällen, in denen trotz der Beschlagnahme auf den Erwerb durch die öffentliche Hand verzichtet ist, mit der zugelassenen Verwendung. Das bedeutet, daß nicht etwa schon mit der Aussonderung im Sinne des § 43 Abs. 3 oder der Abgrenzung der für den Selbstverbrauch bestimmten Vorräte oder mit der Ausmahlung oder sonstigen Verarbeitung der zum Selbstverbrauch oder zur Verfütterung bestimmten Vorräte die Beschlagnahme endet, sondern erst mit dem Verzehr durch Mensch und Vieh und mit der vollzogenen Ausfaat.

Daß für den Selbstversorger ausgemahlene Mehl ist also noch beschlagnahmt, wenn auch seine Verwendung nach § 7 zugelassen ist.

2. Oppenheimer a. a. O. 13. Die Beschlagnahme dient der Sicherstellung der im § 1 bezeichneten Früchte und deren Erzeugnisse für die Verteilung durch die hiermit beauftragten Stellen, die RGetrSt. und die RomVerb. Die Beschlagnahme endet deshalb nach § 11 Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in welchem diese Stellen Eigentümer der Vorräte geworden sind, sei es, daß dies durch freihändigen Erwerb oder durch Enteignung oder durch freihändigen Erwerb oder durch Enteignung oder durch Verfallenerklärung erfolgt ist. Von diesem Zeitpunkt ab tritt an die Stelle des durch die Beschlagnahme gewährten Schutzes der Eigentumschutz nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Hinsichtlich der Früchte, die nach §§ 7 bis 10 den erwähnten Stellen nicht abgeliefert zu werden brauchen, endet die Beschlagnahme erst in dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung zu den zugelassenen Zwecken, also mit dem Verzehr, der Verfütterung oder der Ausfaat. Sie endet nicht etwa schon mit der Aussonderung oder der Verarbeitung für die genannten Zwecke. Eine Verwendung dieser Vorräte in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustande zu anderen als den zugelassenen Zwecken stellt also eine nach §§ 79, 80 strafbare Handlung dar. Nach § 1 Abs. 2 wird das Stroh mit dem Ausdreischen, die Kleie mit dem Ausmahlen von der Beschlagnahme nach der RGetrD. frei. Stroh und Kleie fallen aber gleichzeitig erneut unter die Beschlagnahme nach anderen Bestimmungen.

### § 12.

Oppenheimer a. a. O. 47. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde gibt es kein Rechtsmittel. Falls die untere Verwaltungsbehörde zunächst eine Entscheidung trifft, ist die Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Eine Frist, binnen deren dies geschehen muß, ist nicht vorgesehen.

## II. Reichsgetreidestelle.

### § 17.

1. Oppenheimer a. a. O. 52. Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien werden nur im Rahmen der allgemeinen Verbrauchsregelung beliefert, deshalb entfällt für diese eine Bestimmung nach c; darüber, ob und inwieweit Brauereien und Mälzereien beliefert werden, entscheidet der Bundesrat.

2. Oppenheimer a. a. O. 52. Grundsätzlich haben die Erzeuger alles abzuliefern, was sie nicht nach den gemäß §§ 7, 8 erlassenen Bestimmungen des Reichskanzlers oder nach § 23 Abs. 3 zurückbehalten dürfen. Die Summe der hiernach zur Ablieferung bestimmten Mengen bildet die tatsächliche Ablieferungsschuldigkeit des RomVerb. Der Zeit nach hat die Ablieferung in allen Fällen sobald als möglich zu erfolgen (§ 23 Abs. 1 Satz 2). Unbeschadet der sich hieraus ergebenden Ablieferungspflicht der RomVerb. muß die RGetrSt. für ihre Wirtschaftsführung stets im voraus für alle Fruchtarten die Mengen kennen, auf deren Ablieferung sie mit Sicherheit rechnen kann. Andererseits müssen auch die RomVerb. wissen, auf welche Mindestmengen die RGetrSt. jeweils rechnet.

3. Oppenheimer a. a. O. 53. Unbeschadet der Mengen an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten, die nach § 56 zur Verfütterung bestimmt werden, kann unter Umständen eine Verfütterung von Brotgetreide in Frage kommen. Grundsätzlich ist diese verboten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Getreide mahlbar erscheint oder nicht. Nur auf Grund ausdrücklicher Anweisungen der RGetrSt. kann die Verschrotung zu Futterzwecken oder unmittelbare Verfütterung erfolgen. Spinterlorn ist genau so zu behandeln wie anderes Getreide, solange nicht die RGetrSt. besondere Anweisungen gegeben hat.

### § 18.

1. Oppenheimer a. a. O. 54. Eine Festsetzung von Kontingenten (vgl. GersteBD. n. 6. Juli 1916 § 20, HaferBD. v. 6. Juli 1916 § 19, RZutmitStBD. v. 23. Juli 1916 § 4)

erfolgt in Zukunft nicht mehr. Auch werden keine Bezugsscheine für Betriebe mehr ausgestellt (GersteB.D. § 20 Abs. 4, HaferB.D. § 17 Abs. 5). Abgesehen von den durch selbstliefernde KomVerb. (§ 32) erworbenen Mengen, die für die Selbstwirtschaft (§ 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3) oder für den Futtermittelgleich (§ 61) bestimmt sind, fließen alle von den Erzeugern abzugebenden Früchte der RGetrSt. zu, die ihrerseits auf Grund des Wirtschaftsplanes (§ 17 Abs. 1c) die Betriebe beliefert. Die KomVerb. sind nicht berechtigt, die Betriebe, zu denen auch Grieß- und Graupenmühlen gehören, zu beliefern (§ 32 Abs. 2).

2. Oppenheimer a. a. O. 54. Die Preise können als Höchstpreise oder auch als feste Preise festgesetzt werden. Die Preisfestsetzungen können sich auf die Lieferungen seitens der Erzeuger beschränken oder sich auf den Verkehr bis zum Verbraucher ausdehnen.

### § 19.

Oppenheimer a. a. O. 55. Abgesehen von den Mengen selbstgebauter Früchte, die nach den Bestimmungen des R.R. gemäß § 7 die Unternehmer landw. Betriebe zur Verfütterung zurückbehalten dürfen, bestimmt der R.R. nach § 56, wieviel Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte von den an die RGetrSt., GeschAbtl. abzuliefernden Mengen der Verfütterung dienen sollen. Abgesehen von den den Militärverw. zu überweisenden Hafermengen stellt die RGetrSt. diese Mengen der RZutmitSt. zur Verfügung. Die RZutmitSt. verteilt diese Mengen mit der Maßgabe, daß die GeschAbtl. der RGetrSt. den einzelnen KomVerb. die ihnen hiernach zustehenden Mengen liefert. Die Lieferung erfolgt nach den Geschäftsbedingungen der RGetrSt.

## III. Bewirtschaftung der Vorräte.

### 1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

#### § 21.

Oppenheimer a. a. O. 57. Die Vergütungen hat zunächst der KomVerb. zu bezahlen. Er kann seinerseits die Erstattung von den Besitzern verlangen, soweit diese nach den Bestimmungen der §§ 4, 46 zur Vornahme der in Betracht kommenden Arbeiten oder zur Lagerung verpflichtet sind.

#### § 22.

Oppenheimer a. a. O. 58. Zu den Betrieben in diesem Sinne gehören auch Grieß- und Graupenmühlen. Den selbstwirtschaftenden KomVerb. ist das ihnen bisher nach § 39 der B.D. v. 29. Juni 1916 zustehende Recht zur Grießherstellung nicht mehr gewährt. Angesichts der Knappheit der zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel ist die Kopfquote nach § 17 Abs. 1a der versorgungsberechtigten Bevölkerung unverkürzt in Brot oder Mehl zu gewähren. Die darüber hinaus zu beschaffenden Mengen an Grieß läßt die RGetrSt. herstellen und verteilen. Die Preise für Grieß sind von der RGetrSt. so gering bemessen, daß eine nennenswerte billigere Herstellung auch den KomVerb. nicht möglich ist.

#### § 23.

1. Oppenheimer a. a. O. 59. Die Haftung tritt dadurch in die Erscheinung, daß nach § 24 dem KomVerb. und seiner Bevölkerung empfindliche Nachteile im Falle der Nichterfüllung der Lieferpflicht drohen.

2. Oppenheimer a. a. O. 59. Der KomVerb. haftet nicht nur für die Lieferung der nach § 17 Abs. 1c festgesetzten Mengen, sondern aller abzuliefernden Mengen.

3. Oppenheimer a. a. O. 59. Die Unterlagen für die Umlegung bilden die im § 25 erwähnten Wirtschaftskarten. Durch die Umlegung auf die Gemeinden bzw. die landw. Betriebe werden diese im Sinne des § 24 Abs. 3 für die Lieferung der umgelegten Mengen verantwortlich gemacht.

#### § 24.

1. Oppenheimer a. a. O. 61. Gemeint sind in Abs. 1 Satz 2 die von den Betrieben nach §§ 17 Abs. 1c, 18 hergestellten Erzeugnisse, z. B. Grieß, Graupen, Teigwaren.

2. Dppenheimer a. a. D. 61. In Abs. 3 Satz 2 ist an die Verteilung von Käse, Petroleum o. dgl. gedacht.

3. Dppenheimer a. a. D. 61. Ohne Verschulden unterbleibt die Ablieferung z. B., wenn die statistischen Unterlagen für die Festsetzung der Ablieferungsschuldigkeit, z. B. die Erntevorschätzung, sich als irrig erweist, oder wenn durch Brand oder andere Fälle höherer Gewalt Vorräte vernichtet worden sind. Den Nachweis hat der KomVerb. zu liefern. Im übrigen haftet der KomVerb. für alle seine Gemeinden und landw. Betriebe, ebenso wie die Gemeinde für jeden ihrer landw. Betriebe haftet.

### § 25.

Dppenheimer a. a. D. 62. Der KomVerb. kann seine Pflicht zur Führung von Wirtschaftskarten nicht auf die Gemeinden abwälzen, er kann nur die Gemeinden verpflichten, für ihre Bezirke gleichzeitig Wirtschaftskarten zu führen. In solchen Fällen hat der KomVerb. die ordnungsmäßige Führung der Karten durch die Gemeinden zu überwachen (vgl. auch § 38 Abs. 2 Satz 2). Über die den Gemeinden entstehenden Kosten vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2.

### § 26.

Dppenheimer a. a. D. 63. Die Verpflichtung zur Überwachung und Unterstützung der Tätigkeit der Kommissionäre gilt nicht nur für selbstliefernde KomVerb. (§ 32), die eigene Kommissionäre angestellt haben, sondern auch für die KomVerb., in denen die von der RWetrSt. bestellten Kommissionäre den Einkauf besorgen.

### § 28.

1. Dppenheimer a. a. D. 66. Es ist nicht nur wie bisher nach § 23 der RD. der im KomVerb. ansässige Handel, sondern der Handel zu berücksichtigen, der im KomVerb. schon im Frieden tätig war, auch soweit er nicht im KomVerb. ansässig ist.

2. Dppenheimer a. a. D. 66. Ausgeschlossen sind Handelsfirmen und Genossenschaften, deren Tätigkeit sich bisher darauf beschränkte, ihrerseits Unterkommissionäre für das Einkaufsgeschäft anzustellen und diese zu beaufsichtigen. Diese Tätigkeit wird in Zukunft durch den KomVerb. selbst gemäß § 26 ausgeübt. Die Kommissionsgebühren sollen in Zukunft unverkürzt den im unmittelbaren Verkehr mit den Erzeugern stehenden Kommissionären und Unterkommissionären zufließen. In unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern standen auch solche Händler und Genossenschaften, die die Früchte durch in festem Vertragsverhältnis stehende Angestellte aufgekauft haben.

3. Dppenheimer a. a. D. 67. Ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis besteht für die Kommissionäre nur zur RWetrSt., nicht zu den KomVerb. Daneben unterstehen aber die Kommissionäre der verwaltungsmäßigen Aufsicht der KomVerb., die nach § 26 zur Förderung und Überwachung ihrer Tätigkeit verpflichtet und nach § 23 für den Erfolg der Tätigkeit der Kommissionäre verantwortlich sind.

## 2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

### § 32.

1. Dppenheimer a. a. D. 75. Die Selbstlieferung soll dem KomVerb. keinerlei finanzielle Vorteile gewähren. Sie ist im Gegenteil mit einem finanziellen Verlust verbunden, soweit die dem KomVerb. nach § 29 zufließenden Vergütungen nicht auch zur Bestreitung der Kosten des Eigenhandels ausreichen. Für diese selbst zahlt die RWetrSt. nichts. Selbstverständlich darf auch den Lieferanten der Früchte dadurch kein finanzieller Nachteil gegenüber der Lieferung an Kommissionäre der RWetrSt. erwachsen. Für das Risiko, das mit der Lagerung der für eigene Rechnung aufgekauften Früchte verbunden ist, und für die Gefahr, daß beim Weiterverkauf an die RWetrSt. diese wegen Mängel oder wegen Mindergewicht größere Abzüge macht, als der selbstliefernde KomVerb. seinen Lieferanten gemacht hat, wird irgendwelche Entschädigung nicht gewährt.

2. Oppenheimer a. a. D. 75. Der selbstliefernde KomVerb. darf für seine Selbstwirtschaft jeweils nur soviel Brotgetreide zurückbehalten, als den Anordnungen der RGetrSt. entspricht. Die Zurückhaltung von Reservevorräten ist nicht gestattet. Verletzung dieser Vorschrift kann nach Abj. 4 Veranlassung geben, dem KomVerb. das Recht der Selbstlieferung zu entziehen.

### § 33.

Oppenheimer a. a. D. 77. Selbstwirtschaftende KomVerb., die nicht gleichzeitig Selbstlieferer sind (§ 32), werden im Gegensatz zu den nicht selbstwirtschaftenden KomVerb. von der RGetrSt. statt mit Mehl mit Brotgetreide versorgt. Die Versorgung erfolgt ausschließlich aus dem für den KomVerb. beschlagnahmten Brotgetreide, und zwar in der Weise, daß die RGetrSt. ihre im Bezirk des KomVerb. tätigen Kommissionäre anweist, bestimmte Mengen dem KomVerb. zu liefern, statt sie an die RGetrSt. zu verladen. Der KomVerb. hat über diese Mengen mit den Kommissionären abzurechnen und ist dabei an die Geschäftsbedingungen der RGetrSt. gebunden, nach denen die Kommissionäre liefern.

## V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

### § 53.

1. Oppenheimer a. a. D. 28. Das Multern oder Meßen ist, wie schon früher, verboten. Die Tauschmüllerei ist in der RGetrD. nicht ausdrücklich erwähnt. Sie ist aber nach § 3 nur mit Zustimmung des KomVerb. statthaft, weil sie die Überlassung von beschlagnahmtem Getreide an den Müller zu Eigentum und gleichzeitig die Überlassung von beschlagnahmtem Mehl an den Selbstversorger zu Eigentum enthält. Der KomVerb. kann indes die Tauschmüllerei in bestimmten Fällen gestatten und wird dies in den Fällen tun, in denen die wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse ein Bedürfnis hierzu ergeben.

2. Oppenheimer a. a. D. 88. Vielfach ist es üblich, den Müllern bei Erteilung von Mehlaufträgen unter Berücksichtigung des natürlichen Schwundes während des Mahlprozesses die Ablieferung bestimmter Mengen der Mahlerzeugnisse zur Pflicht zu machen. Soweit der Mahlschwund geringer ist, als hierbei unterstellt wurde, darf die über die Pflichtmenge hinaus erzeugte Menge dem Müller nicht überlassen werden. Auch diese Mengen sind dem Auftraggeber abzuliefern.

## VI. Verbrauchsregelung.

### 1. Allgemeine Vorschriften.

#### § 59.

Oppenheimer a. a. D. 92. Die Preisfestsetzung nach § 59 bezieht sich nur auf den ersten Verkauf durch die KomVerb. selbst, nicht auf die Weitergabe seitens der ersten Abnehmer an Händler oder Verbraucher. Für die Verbraucherpreise siehe § 58a.

#### § 61.

1. Oppenheimer a. a. D. 94. Der Ausgleich erfolgt erst nach dem Erwerb der Früchte, um die Übersicht und die Überwachung der Ablieferung zu ermöglichen. Der KomVerb. darf nicht etwa den Ausgleich zugunsten der Besitzer, die nicht ausreichende eigene Vorräte besitzen, vornehmen, bevor der Ankauf durch den Kommissionär der RGetrSt. (§ 28) oder durch die eigenen Kommissionäre (§ 32) vorgenommen ist. In dem letzteren Fall sind auch die zur Ausgleichung benutzten Mengen an Futtergetreide in die wöchentlichen Nachweisungen nach § 32 Abj. 1 Satz 7 aufzunehmen.

2. Oppenheimer a. a. D. 94. Die Zuteilung an den KomVerb. erfolgt entweder gemäß § 19d oder in der Weise, daß die RGetrSt. dem selbstliefernden KomVerb. auß-

drücklich gestattet, bestimmte von ihm als erworben gemeldete Mengen von Futtergetreide zum Zwecke des Ausgleichs zu behalten. In allen Fällen sind die Anweisungen der Reichsfuttermittelstelle bezüglich der Mengen, die dem KomVerb. zum Ausgleich zustehen, und auch bezüglich der Ausführung des Ausgleichs maßgebend.

## 2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

### § 62.

Oppenheimer a. a. O. 96. Das Recht zum Erlaß näherer Bestimmungen bedeutet, daß im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Kreis der Selbstversorger noch genauer bezeichnet werden kann. Eine Ausdehnung über den durch § 7 gezogenen Rahmen hinaus ist unzulässig. Dagegen ergibt sich aus der Fassung des § 62 Abs. 1 Satz 2, daß eine Beschränkung des Kreises der Selbstversorger insbesondere nach den angegebenen Richtungen gestattet ist. Ein völliger Ausschluß des Rechts auf Selbstversorgung ist nicht zugelassen.

### § 63.

1. Oppenheimer a. a. O. 98. Die Vorschrift gilt auch für die Herstellung von Futtermitteln.

2. Oppenheimer a. a. O. 98. Der Betrieb muß die Übernahme der Früchte verweigern, wenn ihm nicht gleichzeitig die ordnungsmäßig ausgestellte Mahlkarte ausgehändigt wird. Er darf sich nicht auf das Versprechen der nachträglichen Beibringung einlassen.

## VII. Ausführungsvorschriften.

### § 70.

Oppenheimer a. a. O. 103. Der KomVerb. kann z. B. anordnen, daß die im § 49 Abs. 1 erwähnten Personen berechtigt sind, Vorräte durch mündliche Erklärung gegenüber dem Besitzer vorläufig zu beschlagnahmen. Eine Verletzung dieser Beschlagnahme würde Bestrafung nach § 79 Abs. 1 Ziff. 12 nach sich ziehen.

## IX. Schluß- und Strafvorschriften.

### § 79.

(Vgl. zu § 9 BrotVD. 24. 7. 16.)

RW. III, Recht 17 264, Nr. 508. Die für einen KomVerb. beschlagnahmten Vorräte von Mehl und Grieß werden dadurch beiseite geschafft, daß der Gewahrsamshaber sie zum Zwecke einer demnächstigen unbefugten Veräußerung an einen anderen Ort verbringen läßt, denn dadurch wird der Zutritt der Behörden auf diese Vorräte erheblich erschwert. Durch die Entgegennahme der verbrachten Vorräte macht sich der Empfänger regelmäßig als Mittäter an der Beiseiteschaffung schuldig. Der Umstand, daß die Verbringung nur erfolgt, um die Ware am neuen Lagerort zu veräußern, beraubt die Tat des Beiseiteschaffens nicht ihrer Selbständigkeit. Zwar wird die in § 9 Nr. 1 als Beiseiteschaffen bedrohte tatsächliche Veränderung mit einer nach § 9 Nr. 2 als Verkauf verbotenen rechtlichen Verfügung regelmäßig dann zusammenfallen, wenn das Beiseiteschaffen die Erfüllung des verbotswidrigen Verkaufs bedeutet; anders dagegen, wenn die räumliche Veränderung nicht der Erfüllung eines fest abgeschlossenen Kaufvertrags dient, sondern nur zur Vorbereitung künftiger Kaufverträge. Im letzteren Fall ist die Beiseiteschaffung sowohl wie der demnächstige Verkauf je eine selbständige strafbare Handlung.

**β. Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs.**  
(Erlaß des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 10. Juni 1917, B. II. 6728.)

**I. Wirtschaftskarten.**

**1. Organe für die Aufstellung der Wirtschaftskarten.**

Die KomVerb. haben für jeden landw. Betrieb ihres Bezirks eine Wirtschaftskarte nach dem anliegenden Muster (Anlage 1)<sup>1)</sup> anzulegen, aufzubewahren und fortlaufend zu führen. Die Wirtschaftskarten sind nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach dem Namen des Betriebsunternehmers alphabetisch zu ordnen.

Die KomVerb. sind berechtigt, unbeschadet ihrer eigenen Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, ihren Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die den KomVerb. und Gemeinden erwachsenden Kosten haben die KomVerb. aus dem ihnen von der RWerSt. zu überweisenden Verwaltungskostenzuschuß zu decken.

**2.** Die Eintragungen in die Wirtschaftskarte erfolgen grundsätzlich durch den Kom.-Verb. Die Eintragung durch die Betriebsunternehmer ist unzulässig. Der Betriebsunternehmer kann zur Führung einer eigenen Kontrolle Abschrift verlangen.

**3. Zweck der Wirtschaftskarte.**

Der Zweck der Wirtschaftskarte ist die möglichst genaue Feststellung der Ernteerträge und die scharfe Kontrolle des den Betriebsunternehmern zustehenden Eigenverbrauchs und des ihnen auferlegten Lieferungsolls. Die geforderten Eintragungen müssen daher auf das sorgfältigste erfolgen.

**4. Inhalt der Wirtschaftskarte.**

Die Wirtschaftskarte muß folgende Eintragungen enthalten:

1. die Bodenfläche des landw. Betriebes auf Grund der Kataster oder sonstiger zuverlässiger Unterlagen,
2. die Zahl der ständig zum Haushalt gehörigen Personen,
3. das vorhandene Vieh nach Arten getrennt (Viehliste),
4. die mit Frucht bebaute Fläche unter Angabe der Fruchtarten auf Grund der Ernteflächenerhebung (Bef. v. 20. Mai 1917, RWBl. 413),
5. das Ergebnis der Erntevorschätzung und Erntennachprüfung,
6. das von den Betriebsunternehmern zu verwendende Saatgut,
7. den den Selbstversorgern zustehenden Bedarfsanteil an Brotgetreide,
8. die dem Betriebsunternehmer für sein Vieh zustehende Menge an Futtermittelgetreide,
9. die aus der Erntevorschätzung und Nachprüfung nach Abzug des dem Betriebsunternehmer als Saatgut, zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung des Viehs sich ergebende Mindestablieferungsschuldigkeit,
10. die erfolgten Ablieferungen (Ablieferungskontrolle),
11. die zur Verarbeitung für Ernährungs- und Verfütterungszwecke freigegebenen Mengen (Verbrauchs- und Verfütterungskontrolle),
12. die als Saatgut gekauften und verkauften Mengen (Saatkontrolle).

5. Den KomVerb. bleibt überlassen, diese Angaben noch durch weitere Angaben, insbesondere über die etwa festgestellten Dreschergebnisse, zu ergänzen. Sie können die Dreschmaschinenbesitzer zur Führung von Dreschlisten verpflichten, aus denen sich die Menge des bei jedem Betriebsunternehmer gedroschenen Getreides ergibt. Auch können sie, namentlich in Zweifelsfällen, eine Nachprüfung der Ernteschätzung durch Anordnung eines Probedrusches oder auch des Ausdreschens der gesamten Getreidevorräte anordnen und hiernach die Angaben der Wirtschaftskarte ergänzen.

<sup>1)</sup> Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.

### 6. Selbstversorgerliste.

Die Gemeinde hat eine Selbstversorgerliste nach dem anliegenden Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen und Abschrift dem KomVerb. monatlich mitzuteilen. Auf Grund dieser Liste hat der KomVerb. die Zahl der zum Haushalt des Betriebsunternehmers gehörenden Personen in die Wirtschaftskarte (S. 1) einzutragen. Ab- und Zugänge von Selbstversorgern sind von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsunternehmers zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Prüfung der Personenzahl bei Ausstellung der Mahlerlaubnischeine geboten. Diese Prüfung hat durch die Behörde zu erfolgen, die den Schein ausstellt. Das Ergebnis ist vom KomVerb. bei Eingang der vom Müller einzureichenden Abschnitte der Mahlkarte (Ziff. 20) in die Wirtschaftskarte zu übertragen.

7. Auf der Wirtschaftskarte ist der Name des Müllers anzugeben, bei dem der Selbstversorger sein Getreide mahlen oder schrotten läßt. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des KomVerb. zulässig; die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn ein besonderer Grund zum Wechseln glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Getreide der Kontrolle zu entziehen.

### 8. Erntekontrolle.

Auf Seite 2 der Wirtschaftskarte sind in Sp. 2 die bei der Ernteflächenhebung ermittelten Flächen und die Fruchtart, mit der sie bestellt sind, einzutragen.

9. Auf Grund der Erntevorschätzung, die durch BMD. angeordnet werden wird, sind die geschätzten Erträge der Ernte in Sp. 3a einzutragen. Diese sind nach etwaigen, durch BMD. angeordneten Nachprüfungen oder Bestandsaufnahmen entsprechend zu berichtigen. Die hier gewonnenen Zahlen bilden die Grundlage für die den Betriebsunternehmern aufzuerlegende Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln.

10. Unabhängig von den allgemeinen Nachprüfungen kann der KomVerb. eine Nachprüfung des bei der Ernteschätzung festgestellten Ergebnisses von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsunternehmers vornehmen, wenn die Ernteschätzung auf Grund der bei der Ernte gemachten Erfahrungen zu niedrig oder zu hoch erscheint.

Diese Nachprüfung hat in der Regel erst nach Beendigung der Hauptdrescharbeiten zu erfolgen; es bleibt den KomVerb. überlassen, vorzuschreiben, in welcher Weise sie erfolgen soll, insbesondere ob nur bei einzelnen Betrieben, ganzen Gemeinden oder im ganzen Bezirk des KomVerb. eine Nachprüfung durch Probedrusch, Unordnung des Ausdrusches der gesamten Vorräte, durch Schätzung oder durch Abwiegen der Vorräte geschehen soll.

11. In Sp. 4 der Erntekontrolle sind die Abzüge für Saatgut nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsprechend den damit zu bestellenden Flächen, ferner die den Betriebsunternehmern zur Ernährung der Selbstversorger und zur Viehfütterung zu belassenden Mengen einzutragen. In Sp. 5 ist die Differenz zwischen Sp. 3 und 4 als Mindestablieferungsschuldigkeit einzutragen. Das Ergebnis ist entsprechend den in Sp. 3 und 4 eingetragenen Veränderungen jeweilig ebenfalls abzuändern.

### 12. Viehliste.

Das dem Betriebsunternehmer gehörige Vieh ist nach Art und Stückzahl in die Viehliste (S. 4 der Wirtschaftskarte) einzutragen. Maßgebend ist dabei die Stückzahl, wie sie im Durchschnitt des laufenden Wirtschaftsjahrs in dem Betriebe gehalten zu werden pflegt.

Unter der Stückzahl ist die für den Verbrauch zugelassene Menge von Hafer und Gerste für jede Viehart für das Wirtschaftsjahr berechnet einzutragen. In Sp. 11 ist die Gesamtsumme des zulässigen Hafer- und Gersteverbrauchs zu vermerken.

### 13. Ablieferungsausschreiben.

Die Ablieferungsschuldigkeit, wie sie sich aus der Erntekontrolle ergibt, ist so bald wie möglich dem Betriebsunternehmer vom KomVerb. schriftlich gegen Behändigungsschein unter der Eröffnung mitzuteilen, daß es sich um eine Mindestablieferung handelt.

deren Erhöhung im Falle eines höheren Ertrages oder geringerer Abzüge vorbehalten bleibt, und deren Herabminderung nur erfolgen kann, wenn der Betriebsunternehmer den Nachweis eines geringeren Ertrages oder berechtigter höherer Abzüge erbringt.

#### 14. Ablieferungsschein.

Der Kommissionär ist verpflichtet, jeden Einkauf in ein Buch nach anliegendem Muster (Anlage 3 und 4) unter fortlaufender Nummer einzutragen und eine Durchschrift der Eintragung dem Ablieferer als Quittung zu übergeben. Eine zweite ist dem KomVerb. zur Eintragung in die Wirtschaftskarte zu senden.

#### 15. Ablieferungskontrolle.

Auf Grund der eingegangenen Ablieferungsscheine hat der KomVerb. die Ablieferungen in die Ablieferungskontrolle (S. 3 der Wirtschaftskarte) sowohl in die Spalte (Sp. 3) wie auch in die Spalte der einzelnen Fruchtart (Sp. 4 bis 18), und zwar untereinander einzutragen.

16. Der Betriebsunternehmer hat bei Revisionen das Lieferungsaus schreiben nebst den Ablieferungsscheinen vorzulegen und das Vorhandensein der Frucht mengen nachzuweisen, für welche seine Ablieferungsschuldigkeit nach Abzug der durch die Ablieferungsscheine nachgewiesenen Lieferungen noch besteht.

17. Die KomVerb. haben die Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Betriebsunternehmer gemeindeweise zusammengestellt den Gemeinden und den Kommissionären der Reichsgetreideselle oder der KomVerb. zuzustellen und spätere Abänderungen ihnen mitzuteilen (Gemeindeliste). (Anlage 5.)

In die Gemeindeliste sind die Ablieferungen nach Fruchtart getrennt wöchentlich einzutragen und den Gemeinden sowie den Kommissionären der RGetrSt. oder des KomVerb. durch Zustellung eines Auszuges aus der Gemeindeliste mitzuteilen.

Eine Nachweisung über die Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Bezirks und der tatsächlichen Ablieferungen ist von den KomVerb. der RGetrSt. und der Kommunalaufsichtsbehörde wöchentlich einzureichen (Kreisnachweisung). (Anlage 6.)

## II. Verbrauchs- und Maßvorschriften für Selbstversorger.

### 18. Maßkarten.

Selbstversorger dürfen Getreide nur gegen Maßkarten (Schrotkarten) nach anliegendem Muster (Anlage 7) ausmahlen oder schroten lassen.

19. Dem Selbstversorger dürfen Maßkarten jedesmal nur über eine Getreidemenge ausgestellt werden, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für zwei Monate entspricht.

20. Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle und des Mahlguts von der Mühle sind die Säde mit Anhängezettel nach anliegendem Muster (Anlage 8) zu versehen, aus denen sich der Inhalt der Säde nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängezettel hat an dem Getreidesad zu verbleiben, bis der Müller das Getreide ausmahlt. Die Lagerung des Getreides hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist.

Gleichzeitig mit dem Getreide ist dem Müller die Maßkarte zu übergeben; ohne Maßkarte darf der Müller Getreide nicht annehmen. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Maßkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen, und nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Abfall, Grüge, Graupen usw. einzutragen. Abschnitt 1 bleibt in seinem Besitz und dient als Unterlage für die Eintragung des Mahlergebnisses in das Maßbuch; er hat diesen Abschnitt aufzubewahren und am Schluß eines jeden Monats mit einer Durchschrift des Maßbuchs dem KomVerb. einzureichen. Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit dem Mehl zurückzugeben und von ihm aufzuheben.

**21. Mahlbuch.**

Der Müller ist zur Führung eines Mahlbuchs nach anliegendem Muster (Anlage 9) verpflichtet, in das er die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mahlerzeugnissen sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen hat.

Der Überbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse haben in dem Mahlbuch die Eintragungen zu bescheinigen und sind neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.

**22. Schrotkarte.**

Über die zum Verschrotten für Verfütterungszwecke freigegebenen Getreidemengen erhält der Betriebsunternehmer eine Schrotkarte nach anliegendem Muster (Anlage 10). Die Bestimmungen der Ziff. 18 bis 21 finden auf die Schrotkarte entsprechende Anwendung.

**III. Kontrolle des Verbrauchs der Versorgungsberechtigten.****23. Brotkarte.**

Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarte abgegeben werden.

Die Versorgungsberechtigten sind von der Gemeindebehörde namentlich in eine Brotkartenliste aufzunehmen (Anlage 11), aus der sich auch die Zahl der bewilligten Zusatzkarten ergibt. Die Endzahlen der Brotkartenliste sind dem KomVerb. bis zum 10. jedes Kalendermonats mitzuteilen.

**24. Mehlverbrauchsnachweisung.**

Die Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl wöchentlich festzustellen und in eine Mehlverbrauchsnachweisung (Anlage 12) einzutragen, die dem KomVerb. einzureichen ist. Bei auffallenden Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die auf gefälschte Brotkarten, zuviel ausgegebene Brotkarten usw. schließen lassen, hat der KomVerb. sofort eine Nachprüfung des Mehlverbrauchs und der zugrunde gelegten Nachweisung vorzunehmen.

**25. Mehlverbrauchsliste.**

Der KomVerb. überträgt die Verbrauchsziffern der Bäcker und Mehlhändler in seine Mehlverbrauchsliste (Anlage 13). Die Summe des Mehlverbrauchs, wie sie sich aus der Mehlverbrauchsliste des KomVerb. ergibt, ist der RGetrSt. (Landesgetreidestelle) mit der Mehlanforderung oder der Mehlverbrauchsanzeige zu berichten.

**γ. Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle, betr. Regelung der Brotversorgung bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltsortes (Umzug) und im Reiseverkehr.**  
 Vom 16. Juni 1917. (R. M. 2467.)

Durch Erl. des Herrn Präs. des RGetr. v. 4. Mai 1917 — A. II 3928 — sind einheitliche Grundsätze für die Abmeldungen aus der Lebensmittelversorgung beim dauernden Wechsel des Aufenthaltsortes (Umzuge) und im Reiseverkehr aufgestellt worden. Infolgedessen besteht ein Bedürfnis zur Beibehaltung eines besonderen Brotkartenabmeldescheins, der bisher bei Veränderung des Wohnsitzes und auf Grund polizeilicher Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit auszustellen war (vgl. § 2 der Anordnung des Direktoriums der RGetrSt. über die Einführung von Reichsreisebrotmarken v. 14. Sept. 1916 nebst den dazu ergangenen AusfVorschr. [Rundschr.] v. 20. Dez. 1916 — R. M. 7210 — u. v. 27. Febr. 1917 — R. M. 905 —), jetzt nicht mehr. Demgemäß sind besondere Brotkartenabmeldescheine von jetzt ab nicht mehr auszustellen. Die Beurkundung des Ausscheidens aus der Brotversorgung eines Kom.-Verb. hat vielmehr nur noch durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks in der vom Herrn Präs. des RGetr. vorgeschriebenen Abmeldebefcheinigung (vgl. den Erl. v. 4. Mai 1917) zu erfolgen.

Im übrigen werden die bisherigen Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Reichsreisebrotmarken, niedergelegt in der erwähnten Anordnung über die Einführung von Reichsreisebrotmarken v. 14. Sept. 1916 sowie in unseren Rundschr. v. 20. Dez. 1916 — R. M. 7210 —, v. 27. Febr. 1917 — R. M. 905 — u. v. 29. März 1917 — R. M. 1289 —, durch den Erl. des Herrn Präs. des KrGA. nicht berührt (vgl. Ziff. II Abs. 4 des Erl.).

Sediglich der Fortfall des Brotartenabmeldebescheines auf Grund polizeilicher Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit erfordert die Festsetzung eines bestimmten Zeitraumes, bis zu dessen Ablauf jeder Reisende mit Reisebrotmarken versehen werden muß.

Wir bestimmen daher, daß bei längeren Reisen jedem Reisenden bis auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung einer Lebensmittelabmeldebescheinigung ab gerechnet, Reichsreisebrotmarken auszuhandigen bzw. gegebenenfalls nachzusenden sind. Eine Beschränkung dieser Frist ist unzulässig.

Danach gilt bezüglich des Verkehrs mit Reichsreisebrotmarken künftig folgendes:

1. Auf Reisen bis zur Dauer von 14 Tagen sind die örtlichen Brotmarken ohne weiteres gegen Reichsreisebrotmarken umzutauschen (vgl. Ziff. II Abs. 2 des Erl. des Herrn Präs. d. KrGA. v. 4. Mai 1917).
2. Bei längeren Reisen, bei denen die Abmeldung aus der bisherigen Versorgung zu erfolgen hat (vgl. Abs. 3 und 4 a. a. O.), sind dem Reisenden unter Einziehung der in seinem Besitze befindlichen örtlichen Brotmarken Reichsreisebrotmarken bis zur Dauer von drei Monaten auszuhandigen bzw. gegebenenfalls nachzusenden, auch wenn eine noch längere Reisedauer behauptet wird; in der Abmeldebescheinigung ist der Zeitraum, für den Reichsreisebrotmarken ausgehändigt sind, zu vermerken.
3. Bei dauerndem Wechsel des Aufenthalts (Umzug) sind dem Wegziehenden auf Wunsch Reisebrotmarken für eine kurze Frist unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in die Abmeldebescheinigung auszuhandigen.

Einzelne KomVerb. haben bereits Reisenden Abmeldebescheinigungen erteilt, ohne sie für längere Zeit mit Reichsreisebrotmarken zu versehen. Hierzu ist zu bemerken, daß dies den bestehenden Bestimmungen zuwiderläuft und die RGetrSt. nicht in der Lage ist, den KomVerb., in denen die betreffenden Personen zugereißt und in denen sie auf Grund der Abmeldebescheinigungen mit örtlichen Brotmarken versehen worden sind, den Bedarfsanteil entsprechend zu erhöhen. Diese KomVerb. haben daher den Reisenden bekanntzugeben, daß sie von einem bestimmten Zeitpunkte an kommunale Brotarten nicht mehr erhalten können, sondern sich von dem KomVerb., aus dessen Lebensmittelversorgung sie abgemeldet sind, mit Reisebrotmarken versehen lassen müssen.

Wir sind jedoch bereit, den KomVerb., in deren Bezirk sich Kur- und Badeorte und Sanatorien befinden, soweit ein besonderes Bedürfnis vorliegt, einen Mehlvorrat in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Über den Verbrauch dieses Mehlvorrates ist dann die Auslieferung der eingesammelten Reisebrotmarken in der üblichen Weise abzurechnen.

Zum Schluß bemerken wir noch, daß Reichsreisebrotmarken nur für die Verabfolgung von Gebäck und Mehl abgefordert werden dürfen. Es ist also unzulässig, sie für die Verabreichung von Kartoffeln, Graupen, Grieß, Grütze, Hafersfloßen u. dgl. sowie für die Verabreichung von Speisen aus derartigen Lebensmitteln abzuverlangen.

Wir ersuchen die KomVerb. ergebenst, die nötigen Anordnungen zur Durchführung obiger Bestimmungen schleunigst treffen, auch das reisende Publikum durch die Presse und auf andere geeignete Weise über die Neuregelung ausreichend aufklären zu wollen.

**d. Erlaß des Präsidenten des Kriegsernährungsamts, betr. Lebensmittelversorgung der Binnenschiffer. Vom 7. Juni 1917. (C I 5204.)**

Die Lebensmittelversorgung der Binnenschiffahrt treibenden Bevölkerung in Brot, Mehl, Fleisch, Fett, Kartoffeln, Zucker und Nährmitteln (Hüllensfrüchten) erfolgt zurzeit

derart, daß auf Grund eines von der Hafenbehörde des Heimathafens für das Schiff oder die Schiffsinsassen vor Beginn des Schiffsantritts auszustellenden Ausweises den Personen der Schiffsbesatzung von den lokalen Behörden Lebensmittelarten, die auf Fleisch, Speisefett, Kartoffeln, Zucker, Nährmittel (Hülsenfrüchte) lauten, und besondere Brotarten ausgehändigt werden. Während die Lebensmittelarten unter den beteiligten Bundesstaaten freizügig sind, ist dies bei den Brotarten nicht durchweg der Fall. Dies hat zu mancherlei Klagen Anlaß gegeben. Wenn auch den Schiffen Gelegenheit gegeben ist, auf Grund ihres Ausweises in der betreffenden Versorgungsstation Brotmarken und gegen diese Brot oder Mehl zu erhalten, so ergeben sich doch Schwierigkeiten in den Fällen, wo der Schiffer vor Ablauf der aus dem Ausweise ersichtlichen Versorgungszeit nicht mehr genügend Brot oder Mehl besitzt und auch keine in dem betreffenden Versorgungsgebiet geltenden Brotmarken zur Verfügung hat. Diesem Mißstande wird nur durch Einführung einer in allen Ubergemeinden freizügigen Brotart abgeholfen werden können. Als geeignet erscheint hierfür die Reichsreisbrotart, gegen deren allgemeine Einführung für die Binnenschifffahrt treibende Bevölkerung für die Dauer der Ausübung der Schifffahrt keine Bedenken bestehen dürften.

Bei der Einführung der Reisbrotmarken dürfte nunmehr auch die Annäherung der Brotationen der Binnenschifffahrttreibenden an diejenige der übrigen Bevölkerung geboten sein, indem bei Bemessung der ersteren die seit dem 16. April 1917 eingetretene Herabsetzung der Brotationen der versorgungsberechtigten Bevölkerung berücksichtigt wird. Die Weitergewährung höherer Rationen für die Schiffer erscheint mit Rücksicht auf die Bestände der RGetrSt. nicht tunlich. Für alle Schiffsinsassen ist daher von einer Grundration von 1600 g Gebäck für die Woche auszugehen. Für diejenigen, welche auf dem Schiffe nicht werktätig sind (insbesondere Kinder), verbleibt es bei dieser Grundration. Die Werktätigen sollen eine Zulage als Schwerarbeiter, die Maschinisten und Heizer (vgl. die Anl. A meines Schreibens v. 26. Oktober 1916 — G 3907 —) eine solche als Schwerstarbeiter erhalten.

Hand in Hand mit dieser Neuregelung der Brotversorgung muß indessen die tatsächliche Gewährung der als Ersatz für die verminderte Brotation gegebenen verbilligten Fleischzulage auch für die Binnenschiffer ermöglicht werden. Zu diesem Zwecke müssen, da die allgemeine Fleischzulage keine Freizügigkeit besitzt, für die Binnenschiffer besondere Fleischzulagen ausgegeben werden, welche auch in den anderen in Betracht kommenden Gemeinden, auch wenn diese in einem anderen Bundesstaate als dem der Ausgabestelle liegen, Geltung besitzen. Dieser Punkt ist von wesentlicher Bedeutung, da nur bei Freizügigkeit der Fleischzulage die Binnenschiffer auf ihren Fahrten in den Genuss der verbilligten Fleischzulage gelangen können. Nicht zu verkennen ist dabei allerdings, daß die in Frage kommenden Gemeinden die verbilligte Fleischzulage an Personen geben müssen, die nicht zu der bei ihr beheimateten Bevölkerung gehören, während für die Heimatgemeinde die Versorgung dieser Personen wegfällt. Über den dadurch etwa notwendig werdenden finanziellen Ausgleich darf ich mir nach Benehmen mit den zuständigen Stellen weitere Mitteilung vorbehalten.

Bei der Versorgung mit den übrigen Lebensmitteln wird es bei der bisherigen Übung verbleiben können, insbesondere erscheint es zweckmäßig, die bisherige Lebensmittelkarte für Binnenschiffer beizubehalten. Soweit Lebensmittel in Frage kommen, die in keine der für Binnenschiffer geltenden oder in vorstehenden in Aussicht genommenen Karten aufgenommen sind (in erster Linie handelt es sich dabei um Milch, Eier, Brotaufstrichmittel), so werden, soweit hier bekannt, auch diese zum Teil von den KomVerb. den Binnenschiffen verabsolgt, sofern diese Lebensmittel während des Aufenthaltes des Schiffes in der betreffenden Gemeinde zur Verteilung gelangen. Es wäre dankbar zu begrüßen, wenn dies auch fernerhin geschähe. Von besonderer Bedeutung erscheint dabei, daß den auf den Schiffen befindlichen werdenden und stillenden Müttern und Säuglingen Milch gegeben werden kann. Ich darf in dieser Beziehung empfehlen, an der Verteilung der von der Reichsstelle für Speisefette den Bundesregierungen, bzw. höheren Verwaltungs-

gehörden für die Rüstungsarbeiter zur Verfügung gestellten kondensierten Milch auch die Binnenschiffer zu beteiligen. Eine Erweiterung der Lebensmittelkarte auf die hier in Rede stehenden Nahrungsmittel dürfte bei ihrer Knappheit und der Unregelmäßigkeit ihrer Verteilung nicht ratsam erscheinen.

Schließlich erscheint auch eine Neuregelung der Ausweise erforderlich. Nach der bisherigen Übung sind die Ausweise, die zum Empfange der Lebensmittel- und Brotkarten für Binnenschiffer berechtigen, teils als Gesamtausweise für das Schiff als solches, teils als Einzelausweise für die einzelnen Personen der Schiffsbesatzung ausgestellt worden. Da bei diesem Nebeneinanderhergehen von Einzel- und Gesamtausweisen die Gefahr einer Doppelversorgung nicht ausgeschlossen ist, so erscheint eine einheitliche Gestaltung der Ausweise für das ganze Reich geboten. Hierbei ist zweckmäßig die Form des Einzelausweises zu wählen, da der Gesamtausweis dem Wechsel der Schiffsbesatzung nicht Rechnung trägt und Anlaß zu Täuschungen geben kann. Der Ausweis, von dem ein Muster diesem Schreiben beigegeben ist, muß über die Person der Schiffsbesatzung nach Namen, Wohnort und Schiff Auskunft geben, den Vermerk enthalten, ob der Betreffende Schwer- oder Schwerstarbeiter oder keines von beiden ist, sowie erkennen lassen, ob und für welche Zeit der Inhaber mit Brotmarken, Lebensmittelkarten und Fleischzufahrtkarten versehen ist. Ein Muster eines Ausweises füge ich in der Anlage bei.

Was die Erstattung der den Binnenschiffern auf Grund der Karten verabsolgteten Lebensmittel anbetrifft, so darf ich auf mein Schreiben v. 31. Juli 1916 — P I 1652 — verweisen.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen darf ich die hohen Bundesregierungen erbenst bitten, im Benehmen miteinander baldgeneigtest Orte zu bestimmen, in denen die Verpflegung der Schiffer erfolgen kann, und fernerhin Anweisungen an die zuständigen Behörden nach folgenden Richtlinien erlassen zu wollen:

1. Jedem Binnenschiffer und den Personen, die in seiner Begleitung an der Fahrt teilnehmen, ist von der Hafenbehörde des Ortes, in welchem der Schiffer seine Fahrt antritt, ein Ausweis (Einzelausweis) auszufertigen.

Der Ausweis gilt für die ganze Zeit, in der jemand ununterbrochen das Gewerbe eines Binnenschiffers, Reeders oder derselben Firma, auf demselben Schiff oder im Dienste desselben ausübt bzw. in Begleitung desselben Binnenschiffers an dessen Fahrten teilnimmt. Bei einem Wechsel des Schiffes oder des Reeders (der Firma), ist der Ausweis entsprechend zu berichtigen oder neu auszustellen. Der Ausweis muß den Vor- und Zunamen dessen, für den er ausgestellt wird, seinen letzten Wohnort, den Namen oder die Bezeichnung des Schiffes bzw. der Firma, der das Schiff gehört, die Angabe ob der Inhaber des Ausweises als Schwer- oder Schwerstarbeiter anerkannt ist, endlich Tag und Ort der Ausstellung, sowie die Bezeichnung der ausstellenden Behörde enthalten.

Die sonstige Gestaltung des Ausweises bleibt den Landeszentralbehörden der Bundesstaaten überlassen. Es dürfte sich allerdings empfehlen, eine möglichst einheitliche Form zu wählen; das Muster eines solchen Ausweises ist am Schlusse des Rundschreibens abgedruckt.

Der in einem Bundesstaat ausgestellte Ausweis berechtigt auch in allen anderen Bundesstaaten zum Empfange von Reisebrotmarken, Lebensmittelkarten und Fleischzufahrtkarten (Biff. 7).

2. Vor erstmaliger Ausfertigung eines Ausweises ist von dem Antragsteller ein Lebensmittelkarten-Abmelbeschein des KomVerb. seines Wohnortes bzw. des KomVerb., in dem er zuletzt mit Lebensmitteln versorgt worden ist, beizubringen. Der Abmelbeschein hat auch eine Angabe darüber zu enthalten, ob der Inhaber Selbstversorger ist oder nicht. Ist er es, so hat die den Ausweis ausstellende Behörde dem betreffenden KomVerb. von der Ausstellung des Ausweises Nachricht zu geben. Der KomVerb. hat das Erforderliche zur Verhütung einer Doppelversorgung (Berichtigung der Marktkarten usw.) zu veranlassen.

Ist die betreffende Person bereits im Besitze eines Ausweises gewesen, so ist vor der Aushändigung eines neuen Ausweises der noch in ihrem Besitze befindliche einzuziehen.

3. Selbstversorgung in Fleisch. Binnenschiffer können nicht Teilselbstversorger in Fleisch sein. Dagegen können Familien einen Teil ihrer Mitglieder als Selbstversorger, einen anderen Teil als Nichtselbstversorger durch den heimischen KomVerb. anerkennen lassen. Der Abmeldebeschein, der für jedes einzelne Familienmitglied auszustellen ist, muß den entsprechenden Vermerk enthalten und die Dauer der Selbstversorgungsperiode angeben.

Auf Grund dieser Unterlagen trägt die Hafenbehörde auf der Innenseite des Ausweises als Überschrift den Vermerk ein: „Selbstversorger in Fleisch bis zum . . .“. Auf Ausweise, welche diesen Vermerk tragen, dürfen für die Zeit der Selbstversorgungsperiode von den KomVerb. (Versorgungsgemeinden, Untertwegstationen) Zusatzfleischkarten nicht verabsolgt werden; vor Aushändigung der Lebensmittelkarten sind davon Fleischabschnitte abzutrennen. Die einzelnen Spalten der Innenseite sind so auszufüllen, als woher der Inhaber die Karten und Abschnitte erhalten hätte.

4. Wird Verlust des bisherigen Ausweises behauptet, so darf ein neuer Ausweis nur gegen eine nicht zu niedrig zu bemessende Gebühr (etwa 5 M.) ausgestellt werden, es sei denn, daß ein unverschuldeter Verlust und die Vernichtung nachgewiesen wird.

5. Der Ausweis gilt bei gänzlichem oder vorübergehendem Ausschneiden aus der Binnenschifferversorgung dem KomVerb. gegenüber, in dessen Lebensmittelversorgung der Inhaber sich begeben will, als Lebensmittelkarten-Abmeldebeschein.

6. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung ist unter Strafe zu stellen.

7. Gegen Vorlegung des Ausweises sind die von den Landeszentralbehörden als Versorgungsstationen bestimmten KomVerb. verpflichtet, dem Berechtigten Reichsreisebrotmarken in dem Umfange auszuhändigen, daß ihm wenigstens die Versorgung während der Dauer seines Aufenthalts am Anlegeorte und während der Weiterfahrt bis zum nächsten Anlegeorte bzw. KomVerb. ermöglicht wird. Zu diesem Zweck hat die Ausgabestelle ständig eine hinreichende Menge von Reichsreisebrotmarken vortätig zu halten. Die Marken sind ihr vom KomVerb. zu liefern.

Ferner erhält der Berechtigte auf den Ausweis eine Lebensmittelkarte und Fleischzusatzkarte für zwei Wochen.

Der Zeitraum, für den Reichsreisebrotmarken, Lebensmittelkarten und Fleischzusatzkarten ausgegeben worden sind, sowie die Zahl der ausgehändigten Marken und Karten sind in dem Ausweise zu vermerken.

8. Jeder an der Fahrt teilnehmenden Person stehen für eine Woche 1600 g Gebäck zu.

Jede werktätige, d. h. zur mitarbeitenden Besatzung gehörende Person erhält eine Zusage von 500 g Gebäck, insgesamt also 2100 g Gebäck wöchentlich.

Maschinisten und Frizer erhalten eine Zulage von 1400 g Gebäck, insgesamt also 3000 g Gebäck wöchentlich. Danach sind der ersten Gruppe für eine Woche 32 je über 50 g Gebäck lautende Reichsreisebrotmarken, der zweiten 42 und der dritten 60 Stück auszuhändigen.

An Stelle des Gebäckes kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den KomVerb. bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden (§ 3 der Anordn. über die Einführung von Reichsreisebrotmarken v. 14. September 1916).

9. Die Ausweise alter Art sind spätestens bis zum 15. Juli 1917 bei einer Hafenbehörde, welche nicht die Hafenbehörde des Heimatsorts zu sein braucht, vorzulegen. Die Hafenbehörde hat sie einzuziehen und dafür Einzelausweise neuer Art für die Mitglieder der Schiffsbesatzung auszustellen.

Sollte die in dem Gesamtausweis vermerkte Versorgungszeit noch nicht abgelaufen sein, so sind in dem Einzelausweise entsprechende Vermerke aufzunehmen. Mit Ablauf des 15. Juli 1917 verlieren die Ausweise alter Art ihre Gültigkeit.

10. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen.

11. Die Erstattung der Aufwendungen der RomVerb. hat in folgender Weise zu geschehen:

a) Für verausgabte Reichsreisebrotmarken werden den RomVerb. auf Antrag die entsprechenden Mehlmengen aus der Landesfonderrücklage ersetzt. Besondere Anträge sind jedoch nicht einzureichen, die fraglichen Mehlmengen vielmehr in die monatlichen Mehlanforderungen und Mehlverbrauchsanzeigen als besonderer Posten einzustellen. Die zu diesem Zweck einzureichenden Kontrollen sind zwischen den RomVerb. und den für die Ausgabe von Reisebrotmarken der Binnenschiffer zuständigen Ausgabestellen zu vereinbaren.

b) Bezüglich der Erstattung eingelöster Reisebrotmarken hat es bei der allgemeinen Regelung im § 6 der Anordn. der RGetrSt. v. 14. Sept. 1916 i. Verb. mit dem Rundschreiben v. 10. Nov. 1916 sein Bewenden.

12. Die Karten für die verbilligte Fleischration müssen an auffällender Stelle als Fleischzusatzkarten für Binnenschiffer bezeichnet werden, lauten wöchentlich auf 250 g Fleisch (mit Knochen) und berechtigen in allen von den Landeszentralbehörden für die Binnenschiffer bestimmten Versorgungsgemeinden zur Entnahme einer entsprechenden Menge Fleisch zu dem verbilligten Preise.

13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1917 in Kraft.

**Preussischer Staatskommissar für Volksernährung. Vom 23. Juni 1917. (VIa 3181.)**

**Betrifft: Lebensmittelversorgung der Binnenschiffer.**

In der Anlage übersende ich das Rundschr. des Herrn Präf. d. RrG. v. 7. Juni 1917 — CI 5204 — zur gef. Kenntnissnahme. Die baldige Durchführung der in dem Rundschr. enthaltenen Richtlinien ist mit Rücksicht auf die bisherigen Mißstände sowohl im Interesse der Schiffer selbst als auch zur Vermeidung von Über- und Doppelbelieferungen unerlässlich. Erforderlich ist auch wegen der knappen Brotgetreidevorräte eine baldige Herabsetzung der Brötration für Binnenschiffer in allen in Frage kommenden Gebieten. Bezüglich der Zusatzkarten weise ich darauf hin, daß ein Erlaß über die Gewährung von Zuschüssen an die RomVerb., denen durch die Gewährung der verbilligten Fleischzulagen unbillige Lasten auferlegt werden, unmittelbar bevorsteht.

Ich ersuche mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß seitens der RomVerb. einerseits die Binnenschiffer die ihnen zustehenden Lebensmittel in voller Höhe erhalten, andererseits, daß durch Einführung einer genauen Kontrolle jede Über- oder Doppelbelieferung eines Binnenschiffers vermieden wird. Das letztere trifft insbesondere auf die Selbstverfolger zu.

Im einzelnen bestimme ich in Ausführung des erwähnten Rundschr. folgendes:

1. Die zur Ausstellung des Einzelausweises zuständige Hafenbehörde bestimmt der Oberpräsident im Benehmen mit den Chefs der Wasserbauverwaltung und Wasserpolizei für die Ströme, schiffbaren Flüsse und Kanäle.

2. Die Hafenbehörden sind auf die Notwendigkeit strenger Kontrolle und darauf hinzuweisen, daß die Einzelausweise nur auf Grund von Abmeldebescheinigungen des Heimatkommunalverbandes auszustellen sind.

3. Falls bei auf der Fahrt befindlichen Schiffern derartige Abmeldebescheinigungen der RomVerb. nicht vorgelegt werden können, haben die Hafenbehörden die auf den bisherigen Ausweisen befindlichen Angaben nachzuprüfen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß auf den bisherigen Ausweisen etwa enthaltene unrichtige Angaben auf die neuen Ausweise nicht übergehen.

4. Der Ausweis ist nach dem dem Rundschr. des RrG. beigefügten Muster auszustellen. Dabei wird insbesondere auf die sorgfältige Ausfüllung des die Selbstversorgung mit Fleisch betreffenden Bemerkls hingewiesen.

5. Die gemäß Nr. 7 des Rundschr. als Versorgungsstationen in Betracht kommenden KomVerb. bestimmen wie bisher der Oberpräsident im Benehmen mit den Chefs der Wasserbauverwaltung und Wasserpolizei für die Ströme, schiffbaren Flüsse und Kanäle. Dabei ist eine allzu große Zahl der Versorgungsstationen mit Rücksicht auf die notwendigen Vorräte und die Erstattung des durch die Versorgung erwachsenden Mehrbedarfs zu vermeiden.

6. Auf Grund des Einzelausweises sind dem Binnenschiffer von dem als Versorgungsstation bestimmten KomVerb. die Lebensmittelkarten und die Zusatzkarten auszuhandigen. Dabei werden zweckmäßig die Ausgabestellen möglichst in die Nähe des Hafens zu legen, gegebenenfalls mit der Hafenbehörde zu verbinden sein.

7. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung von Verkaufsstellen in der Nähe der Häfen trifft der Oberpräsident im Einverständnis mit den Chefs der Wasserbauverwaltung und Wasserpolizei für die Ströme, schiffbaren Flüsse und Kanäle unter Berücksichtigung des Erlasses der Herren Min. d. öffentl. Arb., f. H. u. Gew. u. d. F. v. 1. September 1916 — J. Nr. V 16921 M. d. F. —

8. Die Form der zum Bezuge des verbilligten Fleisches berechtigenden Zusatzkarte ist von den Oberpräsidenten zu bestimmen. Jede Marke der Zusatzkarten muß deutlich den Vermerk „Fleischzusatzkarte für Binnenschiffer“ und die Bezeichnung des ausstellenden KomVerb. tragen und auf eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen lauten. Sie wird von dem ausstellenden KomVerb. hergestellt. Ein zum Bezuge des verbilligten Fleisches berechtigender Ausdruck auf die Fleischabschnitte der Binnenschiffer-Lebensmittelkarten ist unzulässig. Dagegen ist es gestattet, daß die kommunale Fleischzusatzkarte durch entsprechenden Ausdruck und Stempel in eine Fleischzusatzkarte für Binnenschiffer umgewandelt wird. Es muß aber jede einzelne abgetrennte Marke auf der Vor- oder Rückseite deutlich als Fleischzusatzkarte für Binnenschiffer kenntlich gemacht sein. Auf diese Karten ist an jeder von dem Oberpräsidenten usw. hierfür bestimmten Unterwegsstation die entsprechende Menge von verbilligtem Fleisch zu liefern. Die KomVerb. haben die abgetrennten Marken zu sammeln und aufzubewahren.

9. Die Erstattung der von den KomVerb. aufgewendeten Lebensmittel erfolgt, mit Ausnahme des Mehles, für das im Rundschr. des PrGA. im § 11 besondere Bestimmung getroffen ist, in der gleichen Weise wie bisher.

10. Die Neuregelung in der Lebensmittelversorgung der Binnenschiffer ist durch Bef. in den Zeitungen und durch öffentlichen Aushang sofort in wirksamer Weise zur Kenntnis der Schifffahrt treibenden Bevölkerung zu bringen.

11. In den Unterwegsstationen sind gelegentlich unbermutete Feststellungen über die Versorgungsverhältnisse der Binnenschiffer vornehmen zu lassen. Über etwaige Mängel, deren Abstellung nur durch allgemeine Anordnungen erzielt werden kann, ersuche ich um Bericht. }

## **b) Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.**

a) Vom 21. Juli 1917 (RGBl. 636) mit der Änderung v. 25. Oktober 1917 (RGBl. 971, i. Kr. seit 1. Nov. 1917).

[RM. § 7 RGetrD.] § 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. November 1917 ab an Brotgetreide monatlich achteinhalb Kilogramm;
2. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
  - an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
  - an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
  - an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
  - an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,

- an Spelz bis zu zweihundertzehn Kilogramm,
- an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
- an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
- an Erbsen einschließlich Pelusken und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
- an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
- an Linsen bis zu einhundert Kilogramm,
- an Mischfrucht dieselben Maße nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
- an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
- an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen. [Dieses Befugnis ist in Preußen dem Landesgetreideamt übertragen, Bfg. v. 31. 8. 17, § 301.]

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [21. 7.] in Kraft.

**β) Vom 27. September 1917. (RGBl. 672.)**

[RR. § 7 ReichsGetrD.] § 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf
  - a) an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Pelusken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Saatwicken [*Vicia sativa*]) für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1917 einschließlich insgesamt sechs Kilogramm, jedoch mit der Maßgabe, daß höchstens eineinhalb Kilogramm Hülsenfrüchte verwendet werden dürfen. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;
  - b) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünf und zwanzig Kilogramm, an Hirse insgesamt zehn Kilogramm;
2. an Saatwicken (*Vicia sativa*) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke bis zu einhundert Kilogramm auf das Hektar.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1917 (RGBl. 636) findet entsprechende Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 9.] in Kraft.

**c) Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte. Vom 15. November 1917. (RGBl. 1046.)**

[RR. § 7 ReichsGetrD.] § 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 5. August 1918 einschließlich verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat:
  1. an Gerste und Hafer insgesamt zwei Kilogramm;
  2. an Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Pelusken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Saatwicken [*Vicia sativa*]), insgesamt ein Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;
- ii. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:
  1. an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste, insgesamt folgende Mengen:
    - a) für Pferde und Maultiere je sechs Zentner;
    - b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je zwei Zentner;
  2. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Zuchtfauen bis zu fünf und vierzig Pfund

bei jedem Wurfe und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ein halbes Pfund für den Tag.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 11.] in Kraft.

#### Begründung.

NorddAllgZtg. v. 15. Nov. 1917 Nr. 332 AbbAusg.

Nach einer am 13. Nov. 17 ergangenen DM. dürfen die Unternehmer landw. Betriebe in der Zeit vom 15. Nov. 17 bis 15. Aug. 18 zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat nur mehr insgesamt 2 kg Hafer und Gerste und 1 kg Hülsenfrüchte verwenden. Zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs sind auf den ganzen genannten Zeitraum freigegeben worden insgesamt 6 Zentner Hafer oder Gemenge für das Pferd oder Maultier und insgesamt 2 Zentner für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen mit Genehmigung des KomVerb., ferner mit Genehmigung des KomVerb. bis zu 15 Pfund Hafer, Gemenge oder Gerste für Zuchtsauen bei jedem Wurfe und  $\frac{1}{2}$  Pfund täglich für Eber, die zum Sprung benutzt werden. Eine weitere Freigabe von Hafer, Gerste, Gemenge oder Hülsenfrüchten zur Ernährung oder Verfütterung steht nicht in Aussicht. Es kann daher nunmehr für jeden landw. Betrieb berechnet werden, wieviel er von diesen Früchten zurückbehalten darf und wieviel abgeliefert werden muß. Die Einschränkung, die den Landwirten mit diesen Festsetzungen auferlegt werden mußte, ist hart und drückend. Aber sie war unvermeidlich, um den ohnedies schon auf das unbedingt erforderliche Maß zurückgesetzten Anforderungen des Heeres Genüge zu tun. Auf die größte Beschleunigung der Ablieferungen muß im Interesse des Heeres, das bisher nur mit unzureichenden Mengen versorgt werden konnte, mit allen Mitteln hingewirkt werden.

**d) Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 12. Juli 1917 (RGBl. 609) mit den Änderungen v. 25. September 1917 (RGBl. 863 i. Nr. seit 29. September 1917) und 27. Oktober (RGBl. 975, i. Nr. seit 30. Oktober 1917).**

[PrArrG. § 8 RGeirD., § 1 Bel. 22. 5. 16.]

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Verieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, RGBl. 507) zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausfaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarten für Landwirte der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatkarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverbande vorzulegen.

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vorbruchs nach untenstehenden Mustern auszustellen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3. Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (RGBl. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannten Saat-

guts durch anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5. Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6. Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 7. Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

[Zus. 25. 9.] § 7a. Das nach Maßgabe dieser Verordnung erworbene Saatgut darf in denselben Mengen zur Bestellung verwendet werden, die auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für selbstgebautes Saatgut festgesetzt sind.

## II. Saatgut von Getreide.

§ 8. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebautes Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umsatz des Betriebs in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9. [Abs. 1 Fassg. 27. 10.] Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dez. 1917 erfolgen. Der Abschluß von Verträgen über die Veräußerung und den Erwerb von Sommergetreide zu Saatzwecken unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schrift

liche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

### III. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 10. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (*Vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke, darf nur an die Reichsgetreidebestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidebestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbrauch zuführen.

Die Reichsgetreidebestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11. Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidebestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 12. Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüse-saatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind.

2. Die Reichsgetreidebestelle kann ermächtigen, Gemüse-saatgut auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

3. Der Handel mit Gemüse-saatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:

a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (RMBl. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;

b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatkarten finden auf Gemüse-saatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidebestelle kann weitere einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüse-saatgut erlassen.

§ 13. Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidebestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

### IV. Schlußbestimmungen.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 anzusehen ist. [PrAusjAnw. v. 9. 9. 17, RMBl. 260: RegPr., f. Groß-Berlin: Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin.]

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RMBl. 507) bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

**Muster 1**

<p><b>Saatkarte</b> <b>Abchnitt A</b> Dieser Abschnitt behält der Verkäufer des Saatguts.</p>		<p><b>Saatkarte</b> <b>Abchnitt B</b> Dieser Abschnitt ist vom Verkäufer des Saatguts dem Kommunalverband, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen und von diesem aufzubewahren.</p>		<p><b>Saatkarte</b> <b>Abchnitt C</b> Dieser Abschnitt ist vom Verkäufer des Saatguts mit Abschnitt B dem Kommunalverband, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen und von diesem, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht worden ist, an den letztere weiterzulassen.</p>	
Gemeinde .....		Gemeinde .....		Gemeinde .....	
Kommunalverband .....		Kommunalverband .....		Kommunalverband .....	
Bundesstaat .....		Bundesstaat .....		Bundesstaat .....	
<p>Saatkarte Nr. .... für Landwirte</p>		<p>Saatkarte Nr. .... für Landwirte</p>		<p>Saatkarte Nr. .... für Landwirte</p>	
Der Landwirt .....		Der Landwirt .....		Der Landwirt .....	
in .....		in .....		in .....	
Kommunalverband .....		Kommunalverband .....		Kommunalverband .....	
Bundesstaat .....		Bundesstaat .....		Bundesstaat .....	
Eisenbahnstation .....		Eisenbahnstation .....		Eisenbahnstation .....	
ist berechtigt, .....		ist berechtigt, .....		ist berechtigt, .....	
in Worten .....		in Worten .....		in Worten .....	
<p>..... Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Penschen), Bohnen, Ackerbohnen, Linien, Wicken zu Saatzwecken zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.</p>		<p>..... Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Penschen), Bohnen, Ackerbohnen, Linien, Wicken zu Saatzwecken zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.</p>		<p>..... Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Penschen), Bohnen, Ackerbohnen, Linien, Wicken zu Saatzwecken zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obengenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.</p>	
(Ort der Ausstellung) .....		(Ort der Ausstellung) .....		(Ort der Ausstellung) .....	
den .....		den .....		den .....	
(Falls der Kommunalverband die Saatkarten selbst ausstellt, Der ausstellende Kommunalverband	(Falls der Kommunalverband die Ausstellung der Saatkarten der Gemeinde übertragen hat) Die ausstellende Gemeindebehörde	(Falls der Kommunalverband die Saatkarten selbst ausstellt) Der ausstellende Kommunalverband	(Falls der Kommunalverband die Ausstellung der Saatkarten der Gemeinde übertragen hat) Die ausstellende Gemeindebehörde	(Falls der Kommunalverband die Saatkarten selbst ausstellt) Der ausstellende Kommunalverband	(Falls der Kommunalverband die Ausstellung der Saatkarten der Gemeinde übertragen hat) Die ausstellende Gemeindebehörde
(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)
Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen		Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen		Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen	

(Rückseite)		(Rückseite)		(Rückseite)	
(Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn)	(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)	(Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn)	(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)	(Bei Versendung des Saatguts mit der Bahn)	(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)
Von .....	Von .....	Von .....	Von .....	Von .....	Von .....
in .....	in .....	in .....	in .....	in .....	in .....
Kommunalverband	Kommunalverband	Kommunalverband	Kommunalverband	Kommunalverband	Kommunalverband
.....	.....	.....	.....	.....	.....
sind der hiesigen Eisenbahnstation in Worten	sind mir auf Grund umstehender Saattarte ..... in Worten	sind der hiesigen Eisenbahnstation in Worten	sind mir auf Grund umstehender Saattarte ..... in Worten	sind der hiesigen Eisenbahnstation in Worten	sind mir auf Grund umstehender Saattarte ..... in Worten
..... Zentner	..... Zentner	..... Zentner	..... Zentner	..... Zentner	..... Zentner
Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Gerste, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zur Beförderung nach übergeben worden.	Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Gerste, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken geliefert worden.	Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Gerste, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zur Beförderung nach übergeben worden.	Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Gerste, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken geliefert worden.	Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Gerste, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zur Beförderung nach übergeben worden.	Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Gerste, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken geliefert worden.
....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....
....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....
Die Versandstation	(Unterschrift des Erwerbers)	Die Versandstation	(Unterschrift des Erwerbers)	Die Versandstation	(Unterschrift des Erwerbers)
.....	.....	.....	.....	.....	.....
(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)	(Unterschrift, Stempel)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

**Muster 2**

<p style="text-align: center;"><b>Saatkarte für Händler</b> <b>Abchnitt A</b></p> <p>Dieser Abschnitt behält der Verkäufer des Saatguts</p>	<p style="text-align: center;"><b>Saatkarte für Händler</b> <b>Abchnitt B</b></p> <p>Dieser Abschnitt ist vom Verkäufer des Saatguts dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen und von diesem aufzubewahren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Saatkarte für Händler</b> <b>Abchnitt C</b></p> <p>Dieser Abschnitt ist vom Verkäufer des Saatguts mit Abschnitt B dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen und von diesem, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht worden ist, an den letzteren weiterzusenden.</p>
<p>Kommunalverband .....</p> <p>Bundesstaat .....</p>	<p>Kommunalverband .....</p> <p>Bundesstaat .....</p>	<p>Kommunalverband .....</p> <p>Bundesstaat .....</p>
<p style="text-align: center;"><b>Saatkarte Nr. ....</b> <b>für zugelassene Händler</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Saatkarte Nr. ....</b> <b>für zugelassene Händler</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Saatkarte Nr. ....</b> <b>für zugelassene Händler</b></p>
<p>Der zum Handel mit Saatgut zugelassene Händler .....</p> <p>in .....</p> <p>Kommunalverband .....</p> <p>Bundesstaat .....</p> <p>Eisenbahnstation .....</p> <p>ist berechtigt .....</p> <p>in Worten .....</p> <p>Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zu Saat-zwecken zu erwerben und nach seinem Niederlassungsorte (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach oben genannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.</p>	<p>Der zum Handel mit Saatgut zugelassene Händler .....</p> <p>in .....</p> <p>Kommunalverband .....</p> <p>Bundesstaat .....</p> <p>Eisenbahnstation .....</p> <p>ist berechtigt .....</p> <p>in Worten .....</p> <p>Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zu Saat-zwecken zu erwerben und nach seinem Niederlassungsorte (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach oben genannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.</p>	<p>Der zum Handel mit Saatgut zugelassene Händler .....</p> <p>in .....</p> <p>Kommunalverband .....</p> <p>Bundesstaat .....</p> <p>Eisenbahnstation .....</p> <p>ist berechtigt .....</p> <p>in Worten .....</p> <p>Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zu Saat-zwecken zu erwerben und nach seinem Niederlassungsorte (falls Beförderung mit der Bahn stattfinden soll, nach oben genannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.</p>
<p>(Ort der Ausstellung) .....</p> <p>....., den .....</p>	<p>(Ort der Ausstellung) .....</p> <p>....., den .....</p>	<p>(Ort der Ausstellung) .....</p> <p>....., den .....</p>
<p>Der ausstellende Kommunalverband .....</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift, Stempel)</p>	<p>Der ausstellende Kommunalverband .....</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift, Stempel)</p>	<p>Der ausstellende Kommunalverband .....</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift, Stempel)</p>
<p>Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen</p> <p style="text-align: center;">Kriegsbuch. Bd. 6.</p>	<p>Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen</p>	<p>Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen</p> <p style="text-align: center;">9</p>

(Rückseite)		(Rückseite)		(Rückseite)	
(Bei Versendung des Saatzguts mit der Bahn)	(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)	(Bei Versendung des Saatzguts mit der Bahn)	(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)	(Bei Versendung des Saatzguts mit der Bahn)	(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird)
Von .....	Von .....	Von .....	Von .....	Von .....	Von .....
in .....	in .....	in .....	in .....	in .....	in .....
Kommunalverband	Kommunalverband	Kommunalverband	Kommunalverband	Kommunalverband	Kommunalverband
.....	.....	.....	.....	.....	.....
sind der hiesigen Eisenbahnstation	sind mir auf Grund umstehender Saatzkarte	sind der hiesigen Eisenbahnstation	sind mir auf Grund umstehender Saatzkarte	sind der hiesigen Eisenbahnstation	sind mir auf Grund umstehender Saatzkarte
.....	.....	.....	.....	.....	.....
in Worten .....	in Worten .....	in Worten .....	in Worten .....	in Worten .....	in Worten .....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zur Beförderung nach .....	Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken geliefert worden.	Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zur Beförderung nach .....	Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Husc, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken geliefert worden.	Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken zur Beförderung nach .....	Zentner Winterroggen, Sommerroggen, Winterweizen, Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Erbsen, Futtererbsen (Peluschken), Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken geliefert worden.
....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....
....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....	....., den .....
Die Versandstation	(Unterschrift des Erwerbers)	Die Versandstation	(Unterschrift des Erwerbers)	Die Versandstation	(Unterschrift des Erwerbers)
.....	.....	.....	.....	.....	.....
(Unterschrift, Stempel)	.....	(Unterschrift, Stempel)	.....	(Unterschrift, Stempel)	.....

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen

**Begründung.**

(NordbMlgZtg. v. 20. Juli 1917 Nr. 198 2. Ausg.)

Die in der RBetrO. vorbehaltenen Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 sind nunmehr erlassen worden. Sie lassen den Verkehr mit Wintergetreide zu Saat Zwecken v. 15. Juli bis 15. Dez. 1917, den Verkehr mit Sommergetreide zu Saat Zwecken vom 1. Jan. bis 15. Juni 1918, den Saatgutverkehr mit den übrigen Früchten ohne zeitliche Beschränkung zu. Die Grundlage der Regelung bildet, wie bisher, die Saatkarte. Die Vorschriften über die Ausstellung der Saatkarten schließen sich wie die über den Saatguthandel eng an den bisherigen Rechtszustand beim Getreidesaatgutverkehr an. Die Zulassung zum Handel mit nicht selbstgebautem Saatgut erfolgt für alle Früchte durch die RBetrSt. und die von dieser ermächtigten Stellen. Die nach den bisherigen Erfahrungen notwendige strenge Überwachung des Saatgutverkehrs und des Geschäftsbetriebs der Saatguthändler ist ebenfalls der RBetrSt. übertragen.

Die Veräußerung anerkannten Saatguts durch anerkannte Saatgutwirtschaften ist, wie bisher, von der neben der Saatkarte erforderlichen Veräußerungsgenehmigung des KomVerb. befreit. Der Kreis der anerkannten Saatgutwirtschaften bemißt sich nicht mehr nach dem Tarif- und Verkehrsanzeiger, sondern wird in einem besonderen Verzeichnis im „Deutschen Reichsanzeiger“ zur Veröffentlichung gelangen. Den Unternehmern landw. Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, kann die Veräußerungsgenehmigung von den KomVerb. ähnlich wie bisher allgemein erteilt werden.

Für den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse bestehen insofern Besonderheiten, als grundsätzlich das gesamte Saatgut, und zwar gewöhnliches Saatgut ebenso wie anerkanntes Saatgut und Originalsaatgut (Hochzuchten), nur durch die RBetrSt. abgesetzt werden darf. Durch besondere Bestimmungen ist allerdings vorgesehen, daß die RBetrSt. hinsichtlich des Abfages von Saatgut aller Art von Landwirt an Landwirt und hinsichtlich des Vertriebes von anerkanntem Saatgut und Originalsaatgut durch landw. Berufsvertretungen und Händler Ausnahmen machen kann. Die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist, sind gegen das Vorjahr nicht unwesentlich verschärft worden, um den vielfach vorgekommenen Mißbräuchen entgegenzuwirken. Der Begriff des „Gemüsesaatgutes“ ist dahin festgelegt, daß als Gemüsesaatgut nur diejenigen Sorten gelten, die in einem besonderen, im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichenden Verzeichnis namentlich aufgeführt sind. Ferner darf auch Gemüsesaatgut grundsätzlich nur gegen Saatkarte gehandelt werden, es sei denn, daß es sich um Mengen bis zu 125 g handelt. Endlich ist die RBetrSt. allgemein ermächtigt worden, weitere einschränkende Bestimmungen über den Verkehr mit Gemüsesaatgut zu erlassen. Für den Handel bringen die neuen Bestimmungen insofern eine Erleichterung, als die Zulassung durch die RBetrSt. erfolgt, die auch andere Stellen (KomVerb.) zur Zulassung ernächtigen kann. Ferner ist der Handel nicht mehr von dem Vertrieb des Originalsaatgutes und des anerkannten Saatgutes ausgeschlossen. Die Mitwirkung besonderer Saatstellen ist dadurch gewahrt worden, daß sie die Prüfung vorzunehmen haben, ob es sich in den einzelnen Fällen wirklich um brauchbares Saatgut handelt.

**o) Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 24. November 1917. (RGBl. 1082.) †)**

[Staatsjct. RW., VolksernSD. 22. 5. 16.] § 1. Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszubreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt

†) Begründung im Nachtrag.

abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückbehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausdrüsches und der Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen. § 5, § 21 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung finden Anwendung.

§ 2. Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (RGBl. 619)/27. Oktober 1917 (RGBl. 975) und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (RGBl. 653)/21. August 1917 (RGBl. 727) für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je hundert Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts zu.

§ 3. Unmittelbar nach Beendigung des Ausdrüsches findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zwecke in den Kommunalverbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, 2, beendet sein.

§ 4. Auf Grund der Feststellung und im unmittelbaren Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

- a) zur Ernährung der Selbstversorger,
- b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,
- c) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Veräußerung dieses Saatguts berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — RGBl. 609, 863, 975 —) sowie die von der Reichsgetreidestelle zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen.

§ 5. Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuss in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6. Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen zu erklären.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften im § 1 kann auch die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 11.] in Kraft.

#### 4. Ausmahlen von Brotgetreide. — Kleie.

→ Die Bef. a in Bd. 1, 616; 4, 138 ist mit dem Beginn des 16. August 1917 mit der Maßgabe der §§ 74 bis 77 MGetrO. außer Kraft getreten (§ 73 Abs. 1 Biff. 1 das.) ←

## **h) Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 18. Oktober 1917. (RGBl. 941.)**

**[1917.] § 1.** Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Übernahme der Kleie, die gemäß § 55 Abs. 2 und 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. 507) von der Reichsgetreidestelle, den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen ist. Er setzt die Preise fest, zu denen diese Stelle die Kleie übernehmen und an die für die Verteilung der Kleie zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) abgeben darf.

§ 2. Kommunalverbände dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landesfüttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden setzen die Preise fest, zu denen die Kommunalverbände die Kleie abgeben dürfen.

Die Kommunalverbände können sich bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die sich innerhalb der nach Abs. 2 festgesetzten Preise zu halten haben, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 3. Selbstversorger dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Wollen sie die Kleie veräußern, so haben sie sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Reichskanzler setzt den Übernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Übernahme.

§ 4. Wer Kleie, die nicht auf Grund des § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband oder dem Selbstversorger zurückverlangt ist, oder Kleie, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in Verkehr gebracht ist, veräußern will, hat sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Reichskanzler setzt den Übernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Übernahme.

Für die aus dem Ausland und aus dem besetzten Gebiet eingeführte Kleie gilt § 78 der Reichsgetreideordnung.

§ 5. Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme der Kleie gemäß §§ 1, 3, § 4 Abs. 1 durch die vom Reichskanzler bestimmte Stelle ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist an die vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen gebunden. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6. Erfolgt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 die Überlassung der Kleie nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 7. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die von ihr übernommene Kleie nach den Weisungen der Reichsfüttermittelstelle abzugeben.

§ 8. Für die Abgabe der Kleie aus Brotgetreide an die Kommunalverbände gelten folgende Grundsätze:

- a) Jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht.

- b) Von der verbleibenden Mele wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt.
- c) Von der Mele, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Mele abgezogen, die dem Kommunalverband und den in seinem Bezirke wohnenden Selbstversorgern nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung aus dem von ihnen zum Ausmahlen zugewiesenen Brotgetreide zusteht; der Berechnung dieser Melemenge ist der nach § 17 Abs. 1g der Reichsgetreideordnung für das Ausmahlen vorgeschriebene Mindestsatz zugrunde zu legen.

Die näheren Anordnungen trifft die Reichsfuttermittelstelle; sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge Mele bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden, können die Verteilung abweichend von den Grundsätzen des Abs. 1 vornehmen.

§ 9. Die Verteilungsstellen (§ 1 Satz 2) dürfen die Mele nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Mele nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen und, wenn sie sich bei der Abgabe der Vermittlung der Kommunalverbände bedienen, von diesen berechnet werden dürfen.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Mele auch der Vermittlung von Händlern bedienen und diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler festgesetzten Preise einschließlich der Zuschläge (Abs. 2) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 10. Mele darf, außer zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen mit anderen Stoffen vermischt werden.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler zu erlassen sind.

Sie können vorschreiben, daß Kommunalverbände die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Mele abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. wer den ihm nach § 3 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. wer Mele ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung mit anderen Stoffen vermischt,
4. wer den auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [20. 10.] in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (RGBl. 534) außer Kraft.

Mit der Festsetzung der Preise nach § 1 Satz 2 tritt die Bekanntmachung über Höchstpreise für Mele vom 5. Januar 1915 (RGBl. 12) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Hierzu:

### **Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 1. November 1917. (RGBl. 1001.)**

[Staatsj. Nr. 55 Abs. 2, 3 RGetrD., KleieVO. 18. 10. 17.] § 1. Als die Stelle, zu deren Verfügung die Kleie nach § 55 Abs. 2, 3 der Reichsgetreideordnung und §§ 3, 4 der Verordnung über Kleie aus Getreide zu stellen ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin bestimmt.

§ 2. Die Bezugsvereinigung hat alle zu ihrer Verfügung gestellte Kleie aus Getreide gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu übernehmen.

Der Preis darf einhundertdreißig Mark für die Tonne (1000 Kilogramm) nicht übersteigen.

Bei zu Mehl verarbeitetem Getreide gilt als Kleie die gesamte Ausbeute, die nicht als backfähiges Mehl abzuliefern ist, mit Ausnahme der Spitz- und Schälkleie. Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

Bei Gerstenkleie gilt der im Abs. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalte von höchstens 15 vom Hundert, für jeden weiteren Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um eine Mark fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Rohfasergehalt 25 vom Hundert, so gilt die Ware als Gerstenspelzen.

Bei Hafertkleie gilt der im Abs. 2 festgesetzte Preis nur für Ware mit einem Rohfasergehalt von höchstens 20 vom Hundert; für jeden weiteren Hundertteil mehr an Rohfaser ermäßigt sich der Preis um eine Mark fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne; übersteigt der Rohfasergehalt 30 vom Hundert, so gilt die Ware als Haferspelzen.

Der Lieferungspflichtige hat den Rohfasergehalt der Gersten- und Hafertkleie durch Vorlegung einer Analyse der landwirtschaftlichen Versuchstation seines Bezirkes oder der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung, Berlin, Seestraße 11, und durch Bescheinigung über die ordnungsmäßige Probenahme nachzuweisen.

Die Probenahme hat durch vereidigte Probenehmer, oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Der Preis gilt für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation nach Wahl der Bezugsvereinigung. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so ist für den Preis das Bruttogewicht maßgebend, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken erfolgt.

§ 3. Daß nach § 5 der Verordnung über Kleie aus Getreide bestellte Schiedsgericht bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 4. Die Kleie ist nach Wahl der Bezugsvereinigung in loser Schüttung oder einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken zu versenden. Die Verwendung von geklebten Papierfäden ist nur mit Einwilligung der Bezugsvereinigung zulässig. Der Lieferungspflichtige hat die Sackbänder zu stellen.

Bei Lieferung einschließlich Sack darf der Sackpreis nicht mehr als 3 Mark für den Doppelzentner betragen, soweit gebrauchte Gewebefäde benutzt werden. Für andere Säcke bestimmt die Reichsjuttermittelstelle den Preis.†)

Die Sackpreise schließen die Vergütung für die Sackbänder mit ein. Bei Lieferung in eingesandten Säcken darf der Lieferungspflichtige für die Sackbänder 5 Pfennig auf den Doppelzentner Kleie berechnen.

§ 5. Der Übernahmepreis ist von der Bezugsvereinigung spätestens 14 Tage nach Verladung der Kleie zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

Soweit die Beträge nicht binnen 15 Tagen vom Tage der Verladung gezahlt sind, dürfen bis zu 1 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbanklombardsatz zugeschlagen werden.

§ 6. Der Preis, zu dem die Kleie von der Bezugsvereinigung abzugeben ist, darf

†) Ausführungsbf. der RjutttermSt. v. 29. Nov. 1917 im Nachtrag.

bei Lieferung in loser Schüttung vierzehn Mark siebenzig Pfennig für den Doppelzentner nicht übersteigen; er gilt für Lieferung frei jeder deutschen Eisenbahnstation; § 2 Abs. 4, 5 findet entsprechende Anwendung. Bei Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Säcken dürfen außerdem die im § 4 Abs. 2, 3 festgesetzten Beträge berechnet werden.

Bei Lieferungen in Ladungen unter 200 Zentner erhöht sich der Abgabepreis um die Steigerung des Frachtsatzes. Wird die Kleie in Säcken geliefert, so gelten die Preise für Bruttogewicht, gleichviel, ob die Lieferung einschließlich Sack oder in eingesandten Leihsäcken erfolgt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [5. 11.] in Kraft.

### c) **Bef. über die Höchstpreise für Kleie. Vom 4. März 1917.** (RGBl. 214.)

[**PrPrBl.**] Auf Grund . . . [§ 5 Abs. 1 KleiePrBl. 5. 1. 15; § 1 Bd. 22. 5. 16] . . . werden die Sackleihgebühr und der Sackpreis wie folgt abgeändert:

Für leihweise Überlassung der Säcke bei Lieferung von Roggen- und Weizenkleie darf eine Sackleihgebühr bis zu 50 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis bei Roggenkleie nicht mehr als zwei Mark dreißig Pfennig, bei Weizenkleie nicht mehr als zwei Mark siebenzig Pfennig für den Doppelzentner Reingewicht betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 3.] in Kraft.

### 5. Handel mit Mehl.

(Bef. a, b in Bd. 4, 139.)

### c) **Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl.** **Vom 13. März 1917. (RGBl. 229.)**

[**RR. VolkswBd. 22. 5. 16.**] § 1. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für die Abgabe von Weizen- und Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise aus solchem Mehl hergestellt ist, an Verbraucher festzusetzen. Dabei dürfen die für die Abgabe inländischen Mehles und Brotes festgesetzten Kleinhandelspreise nicht überschritten werden. Soweit Höchstpreise für die Abgabe von inländischem Mehl und Brot an Verbraucher festgesetzt sind, gelten diese bis auf weiteres auch für die im Satz 1 genannten Erzeugnisse.

An Stelle der Kommunalverbände können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden [Preußen, Bg. v. 5. 4. 17, **HMBl.** 130: RegPr., für Berlin OberPr.] die Höchstpreise (Abs. 1) festsetzen.

§ 2. Wer Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich das Mehl befindet, die vorhandenen Mengen bis zum 23. März 1917, und soweit er den Gewahrsam nach dem 20. März 1917 erlangt, binnen 3 Tagen nach der Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kommunalverbände binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrags hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 1, 2 gelten nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (**RGBl.** 369)/4. März 1916 (**RGBl.** 147) an die Zentralkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

§ 3. Mehl, das der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegt, ist dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum an dem Mehl der:

Kommunalverbände durch Beschluß der nach § 14 der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1916 (RGBl. 607)/4. November 1915 (RGBl. 728) zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 4. Der Kommunalverband hat für das von ihm übernommene Mehl einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des von dem Verkäufer gezahlten Preises festzusetzen ist.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 3, 4 Abs. 1 ergeben, entscheidet die im § 3 Abs. 2 bezeichnete Behörde endgültig.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Höchstpreis (§ 1 Abs. 1, 2) überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Höchstpreis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zum Abschluß eines solchen Vertrags erbietet;
3. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anzeigen nicht innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Vorräte an Mehl oder Brot, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

### Begründung.

(NordbMBlg. v. 18. März 1917 Nr. 76 2. Ausg.)

Das aus dem Auslande eingeführte Mehl unterliegt nicht der Beschlagnahme für die KomVerb. (§ 68 d. Bef. v. 29. Juni 1916, RGBl. 615). Wenn auch größere sowie geschäftsmäßig eingeführte Mengen der ZEG. abzuliefern sind, ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß gewisse Mengen dieses Mehles in den freien Handel gelangen. Jedenfalls lehren zahlreiche hierüber vorliegende Klagen, daß erhebliche Mengen Mehl und Brot marktfrei zu hohen Preisen gehandelt werden. Hierin ist eine bedenkliche Störung der allgemeinen gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung begründet. Es erschien daher erforderlich, Maßnahmen hiergegen in die Wege zu leiten. Durch VO. des RK. ist demnach bestimmt worden, daß die KomVerb. für die Abgabe von Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise aus solchem Mehl hergestellt ist, Höchstpreise festzusetzen haben. Soweit Höchstpreise für die Abgabe von inländischem Mehl und Brot festgesetzt sind, gelten sie bis auf weiteres auch für die genannten ausländischen Erzeugnisse. Um den KomVerb. die Möglichkeit zu geben, sich über die Vorräte an ausländischem Mehl in ihren Bezirken zu unterrichten, ist eine Anzeigepflicht für diejenigen eingeführt, die ausländisches Mehl in Gewahrsam haben oder auf Grund von Verträgen die Lieferung solchen Mehles verlangen können. Dies gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt oder der ZEG. abzuliefern ist. Mehl, das der Anzeigepflicht unterliegt, ist dem KomVerb. bei Meldung der Enteignung auf Verlangen käuflich zu überlassen. In der VO. ist vorgesehen, daß der Präs. des KrErN. Ausnahmen zulassen kann.

Es ist danach Vorsorge getroffen, daß marktfreies Mehl oder Brot, wenn es überhaupt in den Handel kommt, an den Verbraucher nur zu kommunalen Höchstpreisen abgesetzt werden darf. Auf der anderen Seite hat der KomVerb. die Möglichkeit, das ausländische Mehl an sich zu ziehen und es zweckentsprechend — beispielsweise für Gastwirtschaften oder Konditoreien zur Speise- oder Kuchenbereitung, für Massenspelsungen in Fabriken u. dgl. — zu verwenden.

## 6. Verfüttern von Brotgetreide.

**a) Bef. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.  
Vom 28. Juni 1915. (RGBl. 381.)**

(Wortlaut und Erläuterungen in Bb. 1, 620; 2, 283; 4, 139.)

VO. 17 246 (RG.) Der Wortlaut des § 1: „es darf nicht verfüttert werden: Brotgetreide, nämlich Roggen . . . allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt“, könnte zu der Annahme veranlassen, daß mit Hafer gemischter Roggen soll verfüttert werden dürfen. Diese Annahme wird aber widerlegt durch eine Vergleichung mit § 1 der beiden anderen, am gleichen Tage erlassenen Bef. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 und über den Verkehr mit Hafer (RGBl. 327, 391). Danach ist unter dem „gemengten“ Getreide der Verfütterungs- wie der BrotgetreideVO. dasselbe zu verstehen, was die HaferVO. als Mengkorn bezeichnet, nämlich im Gemenge gewachsenes Getreide. Hiernach beziehen sich die Worte „mit anderem Getreide außer Hafer gemengt“ nicht auf das hier in Betracht kommende nach der Ernte hergestellte „künstliche“ Gemisch; solche Gemische sind vielmehr allen VO. unterworfen, denen die einzelnen Bestandteile unterliegen. Wenn daher das LG. den Angekl. aus §§ 1<sup>1</sup>, 2<sup>1</sup> a. a. O. bestraft hat, weil er das erwähnte Gemisch und damit auch Roggen verfüttert hat, so ist das zutreffend; ob seine Tat gleichzeitig gegen die HaferVO. verließ, kann dahingestellt bleiben, da die Nichtanwendung dieser VO. den Angekl. nicht beschwert.

## 7. Höchstpreise.

(Bef. a, b in Bb. 4, 141 ff.)

**c) Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917.  
(RGBl. 243.) †)**

[VO.] § 1. Für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für Roggen darf die im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (RGBl. 820) aufgeführten Preise zuzüglich 50 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen ist 20 Mark höher als der nach Abs. 2 geltende Höchstpreis für Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Hafer und Gerste . . . . .	270 Mark,
ungeschältem Buchweizen . . . . .	600 „
geschältem Buchweizen . . . . .	800 „
ungeschälter Hirse . . . . .	600 „
geschälter Hirse und Bruchhirse . . . . .	970 „

§ 2. . . . .

§ 3. . . . .

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 5. . . . .

§ 6. . . . .

§ 7. . . . .

†) Begründung im Nachtrag.

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchsthalle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. 842) gelten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Ölfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 9. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1915 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 3.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**a) Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse.  
Vom 12. Juli 1917. (RGBl. 619.)<sup>1)</sup>**

[~~Preis~~ § 8 PreisVO. 19. 3. 17, VolksernVO. § 1 VO. 22. 5. 16.] § 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1917 gemäß darf § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. 243) nicht übersteigen in:

Nachen . . . . .	280 Mark	Hamburg . . . . .	275 Mark
Berlin . . . . .	270 "	Hannover . . . . .	275 "
Braunschweig . . . . .	275 "	Kiel . . . . .	275 "
Bremen . . . . .	275 "	Königsberg i. Pr. . . . .	265 "
Breslau . . . . .	265 "	Leipzig . . . . .	270 "
Bromberg . . . . .	265 "	Magdeburg . . . . .	270 "
Cassel . . . . .	275 "	Mannheim . . . . .	280 "
Cöln . . . . .	280 "	München . . . . .	280 "
Danzig . . . . .	265 "	Posen . . . . .	265 "
Dortmund . . . . .	280 "	Rostock . . . . .	270 "
Dresden . . . . .	270 "	Saarbrücken . . . . .	280 "
Duisburg . . . . .	280 "	Schwerin i. M. . . . .	270 "
Emden . . . . .	275 "	Stettin . . . . .	270 "
Erfurt . . . . .	275 "	Strasbourg i. G. . . . .	280 "
Frankfurt a. M. . . . .	280 "	Stuttgart . . . . .	280 "
Gleiwitz . . . . .	265 "	Zwidau . . . . .	275 "

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1917 ist 20 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einforn gelten im Sinne dieser Verordnung als Weizen.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen.

<sup>1)</sup> Zu beachten ist § 2 VO. v. 24. November 1917, RGBl. 1082, oben S. 131.

Liegt diejer Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts erforderlich.

§ 4. Für Roggen und Weizen aus früheren Ernten sind die Höchstpreise der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (RGBl. 820) in der Fassung nach § 7 der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (RGBl. 263) maßgebend. Diese Höchstpreise gelten auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1917 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 5. Für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 gelten gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. 243) folgende Höchstpreise für die Tonne:

Hafer und Gerste . . . . .	270 Mark,
ungeschälter Buchweizen . . . . .	600 " "
geschälter Buchweizen . . . . .	800 " "
ungeschälte Hirse . . . . .	600 " "
geschälte Hirse und Bruchhirse . . . . .	970 " "

Diese Höchstpreise gelten auch für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse früherer Ernten.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (RGBl. 443) bleiben unberührt.

§ 7. Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1917 abgeliefert wird, vor der Ablieferung künstlich getrocknet worden, so dürfen dem Höchstpreis neben der durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (RGBl. 443) festgesetzten Druschprämie folgende Beträge zugeschlagen werden:

als Trocknungslohn: 6 Mark für die Tonne,
als Prämie: je 1 vom Hundert des Höchstpreises für jeden vollen Hundertteil,
den die Feuchtigkeit bei Lieferungen
vor dem 16. August 1917 weniger als 19 vom Hundert
" " 1. Oktober 1917 " " 18 " "
beträgt.

§ 8. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt

bei Lieferungen vor dem 16. August 1917 .. 19 vom Hundert
" " " " 1. Oktober 1917 .. 18 " "
" " vom 1. " 1917 ab 17 " "

§ 9. Für die Beurteilung der Feuchtigkeit im Sinne der §§ 7, 8 ist die Beschaffenheit des Getreides bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungs-orte maßgebend.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer bis zu 30 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 11. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Sack nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 12. Beim Umsatz von Getreide, Buchweizen und Hirse dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle nicht die Auslagen für Säcke (§ 10) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 13. Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaunzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 14. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste	Abfaat bis zu	120	Mark
" "	zweite	" "	100 "
" "	dritte	" "	80 "

für die Tonne. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Saatgut aus landwirtschaftlichen Betrieben, deren Unternehmer sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verlaufe von Saatgut befaßt haben, dürfen dem Höchstpreis, soweit es sich um die Mengen handelt, für die der Kommunalverband gemäß den Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut die Zustimmung zur Veräußerung allgemein erteilt hat, bis zu 70 Mark für die Tonne zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abj. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Druschprämien und die Beträge nach § 7 sowie die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 15. Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Getreide, Buchweizen und Hirse an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futtermitteln.

§ 16. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [16. 7.] in Kraft.

**β) Verordnung über Saatgut von Sommergetreide.  
Vom 27. Oktober 1917. (RGBl. 975.)<sup>1)</sup>**

[Staatsfekt. RWG., § 8 PreisRD. 19. 8. 17, § 8 RWGtrD.] Art. 1. Hinter § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (RGBl. 619) wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

Die Vorschriften des § 14 gelten nicht für Saatgut von Sommergetreide.

Der Preis für anerkanntes Saatgut von Sommergetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für die erste	Absaat . . . . .	450	Mark
" "	zweite " . . . . .	430	"
" "	dritte " . . . . .	410	"

für die Tonne.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf der Preis für Saatgut von Sommergetreide den Betrag von 400 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Diese Höchstpreise sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden; daneben kommen Druschprämien für Saatgut von Sommergetreide nicht in Ansatz. Die Preise schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Art. 2. § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (RGBl. 609) erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917 erfolgen. Der Abschluß von Verträgen über die Veräußerung und den Erwerb von Sommergetreide zu Saatzwecken unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [30. 10.] in Kraft.

**d) Bef. über Frühdrusch. Vom 2. Juni 1917. (RGBl. 443.)**

[RWG.] § 1. Die im § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. 243) für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt

vor dem 16. August	1917	um eine	Druschprämie	von 60	Mark	für die	Tonne,
" "	1. September	1917	" "	" "	40	" "	" "
" "	1. Oktober	1917	" "	" "	20	" "	" "

§ 2. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trocknungsanlagen hat auf Verlangen der zuständigen Behörde [Preußen, BfG. v. 17. 6.; 19. 7. 17, RWBl. 179, 204: Kriegswirtschaftsstellen (Hohenz.: Vors. d. Amtsausschüsse)] innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie instand zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen.

§ 3. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Kohlen, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde [Preußen wie zu § 2] zum Zwecke der Frühernte und des Frühdrusches oder der Getreidetrocknung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Ver-

<sup>1)</sup> Zu beachten ist § 2 W. v. 24. November 1917, RGBl. 1082, oben S. 131.

fügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von dem Kommunalverbande zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Person, zu deren Gunsten die Benutzung erfolgt. Die Dreschlöhne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar zu zahlen. Über die Höhe der Vergütung und der Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde. [Preußen, Vfg. v. 17. 6. 17, RMBl. 179: Landrat, in Stadtr.: Gemeindevorstand].

§ 5. Gegen die Verfügungen nach § 2 Satz 3, § 3 ist binnen zwei Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4 Satz 3 binnen einem Monat Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 6. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die zuständige Behörde [Preußen wie zu § 4] verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke bestimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende Getreide für die bezeichneten Zwecke nicht hinreicht, sind die abgelieferten Mengen auf Antrag so bald wie möglich vor der Reichszgetreidebestelle zurückzuliefern.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. [Preußen, Vfg. v. 17. 6. 17, RMBl. 179: Beschwerdeinstanz gegenüber den Kriegswirtschaftsstellen das Kriegswirtschaftsamt, sonst der RegPr. Beider Entscheidungen endgültig; RomVerb.: Stadt- und Landkreise.]

§ 8. Wer den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9. Soweit die Sicherung des Frühdrusches bereits im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 6.] in Kraft. Der Reichszkanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

### **Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste. Vom 11. August 1917. (RMBl. 709.)**

[PrArrG. § 8 PreisRD. 19. 3. 17.] § 1. Die durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (RMBl. 443) festgesetzte Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt für Hafer und Gerste aus der Ernte 1917-bis auf weiteres bestehen, auch soweit die Ablieferung nach dem 15. August 1917 erfolgt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 8.] in Kraft.

## 8. Bereitung von Backware.

### Vorbemerkung.

Die Bef. v. 5. Jan. 1915 i. Fassung v. 31. März 1915 (·) ist nebst Begründung abgedruckt in Bd. 1, 625 ff. (Erläuter. dort und in Bd. 2, 284). Sie wurde geändert durch b) die Bef. gegen das Fetten von Brotlaiben vom 1. Mai 1916 (RMBl. 348) und ferner durch die Bef. v. 26. Mai 1916 (RMBl. 411). Auf Grund der Ermächtigung in Art. 2 dieser Bef. hat der RK. den Wortlaut der Bef., wie er sich aus diesen Änderungen ergab, neu bekannt gemacht (d, Bd. 4, 145). Auf der Bef. b beruht § 11 Absf. 2 n. Fassung. Die übrigen Änderungen beruhen auf der Bef. c. Schließlich sind in die neu bekannt gemachten RD. die Sätze 2, 3 des § 11 Absf. 1 neu eingestellt durch die RMRef. v. 28. Sept. 16 RMBl. 1084, i. Nr. seit 4. Okt. 16. Bef. e, f, g in Bd. 4, 149, 697, 698.

## Begründung. (D. R. X 22.)

Unter dem Einfluß des § 11 Abs. 1 der BadwVO. v. 26. Mai 1916 waren Streumehle in den Verkehr gekommen, die außer einwandfreien Bestandteilen solche enthielten, die die technische Brauchbarkeit beeinträchtigen und, wenn das Isoliermittel, was nicht vermieden werden kann, teilweise dem fertigen Brot anhaftet oder auch ihm einverleibt ist, die Güte der Backware nachteilig beeinflussen. Es wurden nicht nur die aus pflanzlichen Stoffen bereiteten Streumehle ungenügend von Unsauberkeiten gereinigt, sondern es waren in erheblichem Maße Gips, Kreide und andere mineralische Stoffe beigelegt. Auch wenn dadurch die Gesundheit der Verzehrten nicht gefährdet wurde, so mußte solche Beimengung unverdaulicher Stoffe doch als ein vom Käufer nicht erwarteter Fremdstoff angesehen werden, der nicht in das Brot hineingehört. Der Bäcker, dem die Ware schlechthin als Streumehl verkauft wurde, erwarb zu unangemessenem Preise eine minderwertige Ware. Es sind sogar Fälle bekanntgeworden, in denen Gemische der bezeichneten Art zum Strecken von Brotgetreidemehl Verwendung gefunden haben.

Da die Frage, ob Streumehl zum Backen als Nahrungsmittel anzusehen ist, nicht allgemein bejaht wird, das Nahrungsmittelgesetz also keine genügende Handhabe bot, so mußte dem Mißstand durch eine besondere Vorschrift entgegengetreten werden. Die zu diesem Zwecke erlassene Bef. v. 26. Sept. 1916 (RGBl. 1084) bezeichnet gleichzeitig diejenigen Stoffe, die ausschließlich als Streumehl verwendet werden dürfen, damit die Bäcker den Angeboten der Verkäufer gegenüber genau wissen, was erlaubt und was verboten ist. Holzmehl, Strohmehl und Spelzmehl stehen nach sachverständigem Urteil in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Vorschrift richtet sich ferner gegen den Mißbrauch, daß das Streumehl nicht nur zum Isolieren des Teiges, sondern auch bei dem Aufarbeiten, dem sogenannten Wirken, benutzt wird. Das Wickmehl gelangt beim letzten Kneten und Formen des Teiges zum größten Teil in das Innere des Brotes hinein, und es muß deshalb verlangt werden, daß hierfür ebenso wie in Friedenszeiten nur backfähiges Mehl verwendet wird.

Für die Brotversorgung war besonders wichtig die Frage, welche Brotstreckungsmittel zur Verwendung kommen sollten. Die bisherigen Brotstreckungsmittel sind im § 5 Abs. 1 der BadwVO. und in der VO. v. 20. Juni 1916 (RGBl. 540) aufgezählt. Als hauptsächlichstes Streckungsmittel kam hier die Kartoffel in Frage. Da einerseits ein Mangel an Kartoffeln bestand, andererseits aber auch andere Brotstreckungsmittel, wie z. B. Kohl- und andere Rüben, schon in Friedenszeiten und auch im Kriege von der Bevölkerung gebraucht wurden, also ein Bedürfnis bestand, andere Stoffe statt Kartoffeln bei der Bereitung von Roggenbrot als Streckungsmittel zuzulassen, so wurde durch den RR. die VO. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. 68) erlassen, nach der der RK. oder die von ihm bestimmten Stellen ermächtigt sind, die Verwendung anderer als der im § 5 genannten Stoffe statt Kartoffeln bei der Bereitung von Roggenbrot als Streckungsmittel zuzulassen und das Mengenverhältnis, in dem die Rüben zu verwenden sind, festzusetzen. Der Mangel an Kartoffeln ließ es ferner angebracht erscheinen, den RK. oder die vom RK. bestimmten Stellen für befugt zu erklären, im Bedürfnisfalle die Verwendung dieses anderen Streckungsmittels vorzuschreiben und auch die Brotstreckung mit Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen zu verbieten. Gleichzeitig wurde, wie dies in zahlreichen anderen kriegswirtschaftlichen Verordnungen vorgesehen ist, eine allgemeine Ausnahmebefugnis für den RK. zugelassen.

Auf Grund der soeben behandelten VO. v. 18. Jan. 1917 erließ der Präsi. des Krei. die Bef. v. 5. Febr. 1917 (RGBl. 101). Nach dieser Bef. können zur Bereitung von Roggenbrot statt Kartoffeln Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, verwendet werden. Dabei entsprechen 100 Gewichtsteile Trockentrüben 100 Gewichtsteilen Kartoffelflocken und 100 Gewichtsteile frischer Rüben 50 Gewichtsteilen gequellter oder geriebener Kartoffeln. Die früher allgemein übliche Brotstreckung mit Kartoffeln hatte bereits seit einiger Zeit ganz unterbleiben müssen, weil bei der allge-

meinen Knappheit an Kartoffeln in den Trocknungsanstalten Kartoffelflocken nicht mehr hergestellt werden konnten. An Stelle der bisher gelieferten Kartoffelflocken hatte die RGetrSt. an die KomVerb. als Streckungsmittel insbesondere Gerstenmehl und Weizenschrot zur Verfügung gestellt. Dasselbe sollte auch nach Erlaß der oben erwähnten Verordnung weiter geschehen. Gleichwohl empfahl es sich, bei der Knappheit an Brotgetreide und weil schon in Friedenszeiten in vielen Gegenden Deutschlands Rüben zur Brotstreckung verwendet waren, auch die Verwendung von Rüben, die bisher verboten war, zuzulassen. Diese Rüben, insbesondere Kohl- und Futterrüben, eignen sich in jeder Form, roh, gekocht, getrocknet oder gemahlen zur Streckung des Roggenbrottes, falls der Zusatz bei Trockenrüben 10, bei frischen Rüben, die gepreßt worden sind, 60 auf 100 Gewichtsteile beträgt. Für die Selbstversorger auf dem Lande und für die Bewohner der kleineren Städte stellte die Streckung des Brotes mit Rüben in jeder Form eine wertvolle Unterstützung der Brotversorgung dar. Im allgemeinen, jedenfalls aber in den großen Städten, sollte jedoch eine Änderung bei der Brotstreckung nicht eintreten. Inzwischen hat im Interesse sparsamer Bewirtschaftung die RGetrSt. das Mindestmaß der Ausmahlung des Brotgetreides allgemein auf 94 v. H. heraufgesetzt, wodurch sich die Lieferung besonderer Brotstreckungsmittel erübrigt.

## **h) Bef. über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl. Vom 13. Juni 1917. (RGBl. 495.)**

[PrARdV. § 20a BadRD. i. F. v. 28. 9. 16, 18. 1. 17, § 1 RD. 22. 5. 16.] Art. I. Außer den im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (RGBl. 413) in der Fassung vom 28. September 1916 (RGBl. 1084) genannten Stoffen darf auch technisch reines Steinnußmehl ohne mineralische Zusätze als Streumehl verwendet werden.

Art. II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 6.] in Kraft.

## **II. Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse und Kohlrüben.**

### **Inhaltsübersicht.**

#### **Kartoffeln.**

##### **Erster Abschnitt. Versorgung.**

- a) Bef. über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln v. 12. April 1915 (RGBl. 217) . . . . .
- b) Bef. über die Kartoffelversorgung v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 647) mit den Änderungen v. 28. Oktober 1915 (RGBl. 710) und 27. Januar 1916 (RGBl. 66) . . . . .  
Hierzu:
  - α. Bef. über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln v. 26. Febr. 1916 (RGBl. 123), aufgehoben . . . . .
  - β. Bef. über (denselben Gegenstand) v. 31. März 1916 (RGBl. 225) . . . . .
  - γ. Bef. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 v. 7. Febr. und 19. Juni 1916 (RGBl. 86, 532) . . . . .
  - δ. Preuß. Ausführungsanweisungen v. 10. Febr. 1916 (EMBl. 60) . . . . .
  - ε. Preuß. Vfg. v. 10. April 1916 (EMBl. 108) . . . . .
- c) Bef. über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 v. 7. Febr. 1916 (RGBl. 96) . . . . .
- d) Bef., betr. Saatkartoffeln, v. 6. Januar 1916 (RGBl. 6) . . . . .
- e) Bef. über die Kartoffelversorgung v. 26. Juni 1916 (RGBl. 590) . . . . .  
Hierzu:
  - α. Bef. über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln v. 2. August 1916 (RGBl. 875) . . . . .
  - β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 24. Juli 1916 (EMBl. 278) . . . . .
  - 1) Bef. über Kartoffeln v. 14. Oktober 1916 (RGBl. 1165) . . . . .
  - 2) Bef. über Kartoffeln v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1314), geändert durch die Bef. v. 7. Februar und 24. März 1917 (RGBl. 104, 278) . . . . .
  - h) Bef. über Saatkartoffeln v. 16. November 1916 (RGBl. 1281) . . . . .

Hierzu:

- Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 16. Nov. 1916 (SMBl. 462) . . . . .
- i) Bef., betr. den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle, v. 22. Mai 1916 (RStBl. 407) . . . . .
- k) Bef. über das Verfüttern von Kartoffeln v. 15. April 1916 (RStBl. 284) . . . . .
- Hierzu:
  - α. Bef. über (denselben Gegenstand) v. 15. Mai 1916 (RStBl. 377) . . . . .
  - β. Bef. über (denselben Gegenstand) v. 8. Juni 1916 (RStBl. 426), aufgehoben . . . . .
  - l) Bef. über die Verfütterung von Kartoffeln v. 25. Sept. 1916 (RStBl. 1075), aufgehoben
  - \*m) VO. über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 v. 28. Juni 1917 (RStBl. 669) 149
  - Hierzu: \*VO. über Kartoffeln v. 16. August 1917 (RStBl. 213) . . . . . 152
  - \*n) VO. über Saatkartoffeln v. 24. Mai 1917 (RStBl. 134) . . . . . 163
  - \*o) VO. über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 v. 16. August 1917 (RStBl. 211) . . . . . 164
  - Hierzu:
    - \*α. Pr. Ausführungsbestimmungen v. 16. August 1917 (SMBl. 240) . . . . . 166
    - \*β. Pr. Verfügung, betr. Richtpreise für Saatkartoffeln, v. 2. September 1917 (SMBl. 260) 158

Zweiter Abschnitt. Preisregelung.

- p) Bef. über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. Okt. 1915 (RStBl. 711) mit den Änderungen v. 11. und 29. Nov. 1915 (RStBl. 760, 787) und 27. Januar 1916 (RStBl. 66) . . . . .
- Hierzu:
  - α. Preuß. Ausführungsanweisung v. 1. Nov. 1915 (SMBl. 561) . . . . .
  - β. Preuß. Anordnung v. 11. Nov. 1915 (SMBl. 16, 4) . . . . .
  - γ. Preuß. Anordnung v. 26. Febr. 1916 (SMBl. ??) . . . . .
  - q) Bef. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weltverlauf v. 13. Juli 1916 (RStBl. 696) . . . . .
  - r) Bef. über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln v. 2. März 1916 (RStBl. 146) . . . . .
  - Hierzu:
    - Preuß. Vfg., betr. Enteignung von Kartoffeln, v. 30. Dez. 1915 (SMBl. 29) . . . . .
    - \*s) VO. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh v. 19. März 1917 (RStBl. 243) . . . . . 166

2. Kartoffelerzeugnisse.

Erster Abschnitt. Versorgung.

- a) Bef. über die Regelung des Abfahes von Erzeugnissen der Kartoffeltrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation v. 25. Febr. 1915 (RStBl. 118), aufgehoben (RStBl. 590) . . . . .
- b) Bef. über (denselben Gegenstand) v. 16. Sept. 1915 (RStBl. 685) i. d. Fassung v. 31. August 1916 (RStBl. 1070) . . . . .
- Hierzu:
  - α. Bef. des Reichsanzlers über die Ausdehnung der VO. (zu b), v. 17. März 1916 (RStBl. 173) . . . . .
  - β. Anordnungen des Präs. KrSt. zu der VO. zu b v. 28. Sept. 1916 (StBl. 301) . . . . .
  - \*c) VO. über Verarbeitung von Kartoffeln in Trodnerelen, Stärkefabriken und Brommereien v. 11. Oktober 1917 (RStBl. 898) . . . . . 157

Zweiter Abschnitt. Preisregelung.

- c) Bef. über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation v. 16. Sept. 1915 (RStBl. 588) mit den Änderungen v. 24., 29. Febr. und 5. Nov. 1916 (RStBl. 118, 135, 1261) . . . . .
- d) Bef. über anderwelta Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation v. 5. Nov. 1916 (RStBl. 1261) . . . . .

3. Kohlrüben.

- \*Bef. über Kohlrüben v. 1. Dezember 1916 (RStBl. 1516) . . . . . 155
- Hierzu:
  - α. Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 7. Dezember 1916 (SMBl. 473) . . . . .
  - \*β. Bef. der RKart St., betr. Ausnahmen vom Verfütterungsverbot für Kohlrüben, v. 20. Januar 1917 (SMBl. 72) . . . . . 159

## 1. Kartoffeln.

**Erster Abschnitt: Versorgung.****Vorbemerkung.**

Bef. a in Bd. 1, 659; Bef. b bis l in Bd. 4, 155 ff., 698. Von diesen Bef. sind die Bef. e, g und k durch § 7 der Bef. v. 16. 8. 17, RGVl. 713 (zu m) aufgehoben. Dasselbe gilt von der zur weiteren Abänderung der Bef. g ergangenen Bef. v. 24. März 1917 (RGVl. 278).

**Preuß. Verfügung betr. Errichtung eines Landeskartoffelamts (Ausführungsanweisung zur Bef. über die Kartoffelversorgung v. 26. Juni 1916, RGVl. 590). Vom 21. Februar 1917. (HMBl. 73.)**

Gemäß § 11 Bef. über die Kartoffelversorgung v. 26. Juni 1916, RGVl. 590 [e] wird zu § 7 dieser VO. bestimmt:

1. Es wird ein Landeskartoffelamt<sup>1)</sup> errichtet. Das LKA. ist Vermittlungsstelle i. Sinne des § 7; es hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder des LKA. werden vom Min. d. J. im Benehmen mit den Min. j. Handel u. Gew., für Landw., Dom. u. J. u. dem Finanzminister ernannt. Die amtlichen Bekanntmachungen des LKA. erfolgen im „Reichs- und Staatsanzeiger“.

2. Dem LKA. wird die Aufsicht über die Durchführung der reichsrechtlichen Verordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Kohlrüben und der zu dieser Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preuß. Staatsgebiets übertragen. Es hat diese Aufsicht nach Anweisung des StKom. f. Volksw. auszuüben.

3. Das LKA. tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des LKA. zu entsprechen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die grundsätzlichen Anordnungen des LKA. bei der Aufsicht über die Durchführung der Kartoffelversorgung zu beachten.

4. Das LKA. kann die Durchführung der von den KomAufsichtsbehörden und den KomVerb. erlassenen Anordnungen über die Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben, die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte innerhalb der KomVerb. und Gemeinden und die Geschäftsführung der KomVerb. und Gemeinden hinsichtlich der Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben auch örtlich prüfen.

5. Die gesetzlichen Befugnisse der MKartSt. gegenüber den ProvKartSt. und den KomVerb. (§§ 4 und 8 der Bef. über die Kartoffelversorgung v. 26. Juni 1916 (RGVl. 590)) bleiben unberührt.

Der gesamte Geschäftsverkehr der ProvKartSt., KomAufsichtsbehörden und KomVerb. mit der MKartSt. geht an das LKA.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit den für diesen errichteten Abteilungen der MKartSt., z. B. mit der Abrechnungsabteilung und mit den Abtl. für Abtrocknung und für Körbe und Kisten.

6. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

**Begründung (zur Bef. h).**

(D. N. X 33.)

Um den Bedarfsstellen trotz der Überlastung des Eisenbahngüterverkehrs eine rechtzeitige Eindedung des Winterbedarfs an Speisekartoffeln durch erhöhte Zufuhren tunlichst zu ermöglichen, mußte der Saatgutverkehr auf einige Wochen ausgesetzt werden. Der § 4 der Bef. über Kartoffeln v. 14. Okt. 1916 verbot bis auf weiteres den Handel

<sup>1)</sup> Abgelürzt: LKA.

und Verkehr mit Saatkartoffeln und setzte alle nicht bis zum 20. Okt. erfüllten Saatkartoffel-Lieferungsverträge außer Kraft. Die VO. v. 16. Nov. 1916 (RGBl. 1281) beseitigte dieses Verbot und stellte zugleich unter Aufhebung der VO. v. 14. Sept. 1916 (RGBl. 1031) im Interesse einer Erleichterung der Beschaffung geeigneten Saatgutes einerseits, andererseits zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Saatkartoffeln den Saatgutverkehr auf eine neue Grundlage. Fortab dürfen Saatkartoffeln über die Grenze des liefernden KomVerb. hinaus nur durch Vermittlung der von den Landeszentralbehörden hierzu bestimmten Stellen abgesetzt werden. Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem KomVerb. bleibt nach wie vor genehmigungspflichtig; jedoch darf der zuständigen Vermittlungsstelle gegenüber die Genehmigung nicht verweigert werden. Von den Höchstpreisbestimmungen für Speisefkartoffeln sind die Saatkartoffeln bis zum 15. Mai 1917 ausgenommen.

#### Begründung (zu den Bef. l, f, g).

(D. N. X 31.)

Da die zahlreichen, aus allen Teilen des Reichs erfolgten amtlichen Ernteangaben bereits im September erkennen ließen, daß in diesem Jahre mit einer wenig günstigen, hinter der des Vorjahres erheblich zurückbleibenden Kartoffelernte zu rechnen war, so mußten schon mit Beginn des Herbstes zum Zwecke der Bereitstellung und Erhaltung ausreichender Mengen an Speisefkartoffeln einschneidende Maßnahmen ergriffen werden. Es erging die Bef. v. 23. September 1916 (RGBl. 1075). In ihr wird ein Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei grundsätzlich nur noch an Schweine und Federvieh gestattet; nur die als Speisefkartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbaren Kartoffeln dürfen mit Genehmigung des KomVerb. noch an andere Tiere der Wirtschaft des Kartoffelerzeugers verfüttert werden. Die Verfütterung von Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl ist gänzlich ausgeschlossen. Diese Verfütterungsbeschränkungen konnten jedoch allein den erstrebten Zweck nicht erreichen. Es wurde daher durch die Bef. v. 14. Okt. 1916 (RGBl. 1165) das Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, mit Ausnahme der zu Speise- und Fabrikationszwecken unbrauchbaren Kartoffeln, untersagt. Zugleich wurde verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen. Die Bef. führte des weiteren eine allgemeine Verbrauchsregelung ein, und zwar bestimmte sie als durchschnittlichen Höchstsaß für die Verwendung  $1\frac{1}{2}$  Pfund für den Tag und den Kopf der Bevölkerung; dabei wurden für den Landwirt und dessen Wirtschaftsangehörige  $1\frac{1}{2}$  Pfd. und für den Verbraucher 1 Pfund als Tageshöchstmenge festgesetzt und den Schwerarbeitern eine tägliche Zulage bis zu 1 Pfund gewährt. Da die liefernden KomVerb. auch in der Folgezeit den an sie in bezug auf Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln zu stellenden Anforderungen noch nicht genügen konnten, so mußten die Rationierungsvorschriften schon nach kurzer Zeit eine Verschärfung erfahren. Die Bef. über Kartoffeln v. 1. Dez. 1916 (RGBl. 1314) gestattete dem Landwirt und dessen Wirtschaftsangehörigen für die Wintermonate Januar und Februar nur noch einen Verbrauch von höchstens 1 Pfund für den Tag und Kopf; die übrige Bevölkerung, mit Ausnahme der Schwerarbeiter für die eine tägliche Zulage bis zu  $1\frac{1}{4}$  Pfund vorgesehen wurde, darf v. 1. Jan. 1917 ab nicht mehr als  $\frac{3}{4}$  Pfund für den Tag und Kopf erhalten.

Daneben brachte die Bef. v. 1. Dez. eine Änderung der in der Bef. v. 2. Aug. 1916 (RGBl. 875) niedergelegten Vorschriften über die Sicherstellung von Kartoffeln. Sie setzte nämlich an die Stelle ziffermäßig bestimmter Mengen für die Sicherstellung die Ermächtigung der Reichskartoffelstelle, ihrerseits nach dem tatsächlichen Ernteergebnis und unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Lieferungen die von den Vermittlungsstellen sicherzustellenden Mengen festzulegen.

Schließlich ist durch die Verordnung die Mindestgröße für Speisefkartoffeln auf 1 Zoll (2,72 cm) herabgesetzt.

Da auch die mit der Bef. v. 1. Dezember 1916 durchgeführte Herabsetzung der Erzeuger- und Verbraucherration den Minderertrag der tatsächlichen Kartoffelernte gegenüber den Ergebnissen der Erntevorschätzung noch nicht in vollem Umfange zum Ausgleich brachte, die Zahl der Überschußbezirke, die sich für lieferungsunfähig erklärten, sich auch fortgesetzt vermehrte, mußte eine weitere Verkürzung der Tageskopfmenge eintreten. Die Bef. über Kartoffeln v. 7. Februar 1917 (RGBl. 104) setzte deshalb die Tageskopfmenge für den Erzeuger und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft auch für die Zeit vom 1. März 1917 bis 20. Juli 1917 auf 1 Pfund fest und erniedrigte die bis dahin  $1\frac{1}{4}$  Pfund betragende tägliche Zulage für den Schwerarbeiter auf  $\frac{1}{4}$  Pfund.

Daneben wurde in der Bef. v. 7. Febr. 1917 das allgemeine Verfütterungsverbot für Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei auch auf die zur menschlichen Ernährung nicht geeigneten Kartoffeln ausgedehnt und die Zulässigkeit der Verfütterung solcher zur menschlichen Ernährung nicht geeigneten Kartoffeln von der Genehmigung des zuständigen KomVerb. abhängig gemacht.

Die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein ist durch zwei Bef. v. 24. und 26. Okt. 1916 (RGBl. 1191 und 1198)<sup>1)</sup> geregelt.

### **m) Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. Vom 28. Juni 1917. (RGBl. 569.)<sup>2)</sup>**

[§ 1.] § 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 erforderlichen Mengen an Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3. Der Bedarf der Kommunalverbände, der Seeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft mbH. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Seeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Überschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Seeres-

<sup>1)</sup> Bd. 4, 188, 210.

<sup>2)</sup> Begründung im Nachtrag.

Verwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erlaunt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. 590) den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7. Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungsverpflichtung nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommene Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die

Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 9. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt, und macht der Kommunalverband von seinem Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10. Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12. Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Übernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbände zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14. Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15. Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Vorräte, ihre Herkunft und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 16. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 18. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [30. 6.] in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1916 (RGBl. 140) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Hierzu:

### **Verordnung über Kartoffeln. Vom 16. August 1917. (RGBl. 713.)**

[**Präz. u. Kartoffel** 28. 6. 17.] § 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§ 2 der Verordnung v. 28. Juni 1917) ist

nach dem Grundjah zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2. Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung v. 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffel-anbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3. Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: ein von der Reichskartoffelstelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Abs. 2) und der Verluste durch Schwund, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1½ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saathochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkfabrik verarbeiten sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 v. 16. August 1917 (RGBl. 711) Kartoffeln als Saatgut absetzen.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle.

§ 4. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5. Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft mbH. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6. Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 bestraft.

§ 7. Die Verordnung über die Kartoffelversorgung v. 26. Juni 1916 (RGBl. 590) die Verordnungen über Kartoffeln v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1314), v. 7. Februar 1917 (RGBl. 104) und v. 24. März 1917 (RGBl. 278) sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln v. 15. April 1916 (RGBl. 284) werden aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [17. 8.] in Kraft.

### **n) Verordnung über Saatkartoffeln. Vom 24. Mai 1917. (RGBl. 434.)**

[RR., Volksern. 22. 5. 16]. § 1. Die nach § 1 der Verordnung über Saatkartoffeln v. 16. November 1916 (RGBl. 1281) zur Vermittlung des Absatzes von Saatkartoffeln

berufenen Stellen dürfen vom 26. Mai 1917 ab den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nicht mehr vermitteln.

Nach dem 31. Mai 1917 dürfen Saatkartoffeln aus dem Bezirk einer dieser Stellen in den Bezirk einer anderen nicht mehr geliefert werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 5.] in Kraft.

### **o) Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917.**

**Vom 16. August 1917. (RGBl. 711.)**

**1917.] § 1.** Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger oder durch einen Kommunalverband erfolgen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2. Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen anderen nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1917 einschließlich abgeschlossenen und gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Die Verträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. November 1917 zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 entspricht und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 4) nicht überschritten sind. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatsbedarfs des Erwerbers erforderlich ist.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann die Genehmigung auch bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen versagt werden.

§ 3. Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1917 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die aus seinem Bezirke zu liefernden Mengen von Speisekartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen gleichfalls als Speisekartoffeln anzurechnen.

§ 4. Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh v. 19. März 1917 (RGBl. 243) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der Vorschrift im § 2 Abs. 1 zuwider Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen liefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [17. 8.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) **Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1917.** (EMBl. 240.)

KomVerb. sind die Land- und Stadtkreise.

Die den KomVerb. auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Landw. Berufsvertretungen sind die LandwKammern (für die Hohenz. Lande die Zentralstelle für LandwGew. in Sigmaringen).

#### Zu § 1.

Soweit die ausreichende Versorgung ihres Bezirkes mit Saatkartoffeln es erfordert, haben die KomVerb. die Pflicht, selbst als Käufer von Saatkartoffeln aufzutreten.

#### Zu § 2.

Innerhalb des KomVerb. bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln zwischen den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen keiner Genehmigung.

Bei der Genehmigung der Lieferungsverträge haben die KomVerb. darauf zu achten, daß der ordnungsmäßige Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Insbesondere gilt dies von Verträgen, die durch die LandwKammern, die deutsche Landw.-Gesellsch. und ähnliche landw. Körperschaften vermittelt worden sind. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen. Es ist unzulässig, die Genehmigung der Verträge an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden. Saatkartoffeln, über die Lieferungsverträge abgeschlossen und genehmigt sind, dürfen nicht zu Speisezwecken in Anspruch genommen werden. Die KomVerb. haben darüber zu wachen, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln zur Aussaat verwendet werden.

Die KomVerb. haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen u. dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist. Vor allem müssen Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, wenn es irgend möglich ist, noch im Herbst den Verbrauchsgebieten zugeführt werden, damit sie rechtzeitig zum Anleimen gebracht werden können.

#### Zu § 2 Abs. 4.

Wenn es aus besonderen Gründen unbillig erscheinen sollte, einen Lieferungsvertrag zu genehmigen, obgleich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 vorliegen, so ist zur Befugung der Genehmigung die Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landw., Dom. u. F. einzuholen.

ß) **Preuß. Verfügung, betr. Richtpreise für Saatkartoffeln.** Vom 2. September 1917. (EMBl. 260.)

Die uns durch Vermittelung des Ausschusses für Pflanzkartoffeln der landw. Körperschaften Deutschlands auf Grund des § 4 Abs. 2 der VO. über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 v. 16. August 1917 (RGBl. 711) vorgelegten Richtpreise für Saatkartoffeln haben wir wie folgt genehmigt:

Der Preis für Pflanzkartoffeln setzt sich zusammen:

1. aus dem Höchstpreise für verlesene Speisekartoffeln und
2. aus einem Pflanzkartoffelzuschlage.

Als Höchstpreis für verlesene Speisekartoffeln kommt derjenige Preis in Betracht, welcher zur Zeit der Verladung am Verladeorte gültig ist.

Der Pflanzkartoffelzuschlag beträgt . . . . .		für 50 kg
für die Sorten: Juliniere, Sechswochenkartoffel, Atlanta, Ovale Frühblau, Mühlhäuser, Gold- perle, Bonifacius . . . . .	5,00 M.	„ 50 „
„ „ „ Obenwälder Blaue, Kaiserkrone, Frühe Rose, Würdners Frühste, Cimbals frühe Ertragreiche und Bwidauer Frühe . .	4,00 „	„ 50 „
„ „ „ Ella, Alma, Fürstenkrone, Weltwunder, Industrie, Up to date . . . . .	3,00 „	„ 50 „
für alle übrigen Sorten . . . . .	2,00 „	

Soweit es sich um anerkannte Pflanzkartoffeln handelt, erhöhen sich diese Zuschläge für je 50 kg um 1,50 M., für zweiten anerkannten Nachbau um weitere 50 Pf., für ersten anerkannten Nachbau fernerhin um 50 Pf. für je 50 kg.

Originalzüchtungen und deren vertragsmäßiger Vermehrungsanbau (anerkannte Saathochzüchten im Sinne des § 3 Abs. II der B.D. über Kartoffeln v. 16. August 1917 (RGBl. 713) bleiben frei von Richtpreisen.

Für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln sind die Berliner Bedingungen von 1914 maßgebend.

### Zweiter Abschnitt: Preisregelung.

#### Vorbemerkung.

Bef. p, q, r als m, n, o in Bd. 4, 174. Die Bef. v. 2. März 1916 (r) ist am 30. Juni 1917 außer Kraft getreten (§ 19 B.D. 28. Juni 1917, m).

### s) Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917. (RGBl. 243.)

[BR.] § 1. . . . .

§ 2. Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1917 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen [Preußen, AusfAnw. v. 16. April 1917 (SMBl. 141): ProvKartSt. u. BezKartSt. Sigmaringen] können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich bis auf 200 M. und für die Zeit vom 15. September 1917 ab bis auf 120 M. erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 14. September 1917 einschließlich bis auf den vom 15. September 1917 ab geltenden Preis herabsetzen. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverlaufe können der Präsident des Kriegsernährungsamts sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festsetzen oder zulassen.

Für die Zeit vom 15. September 1917 ab setzt der Präsident des Kriegsernährungsamts für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschläge fest.

§ 3. . . . .

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§§ 5 bis 7 . . . . .

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind, und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfalle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 26. Juni 1916 (RGBl. 842) gelten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Ölfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugscheine treffen.

§ 9. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, v. 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen v. 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und v. 25. März 1916 (RGBl. 183).

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 3.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 2. Kartoffelerzeugnisse.

### Erster Abschnitt: Versorgung.

(Bef. a in Bd. 1, 657; b in Bd. 4, 178.)

### **c) Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Brennereien. Vom 11. Oktober 1917. (RGBl. 898.)**

[Staatssekret. d. A. § 18 Part. d. D. 28. 6. 17]. § 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen selbstgezugene Kartoffeln in der eigenen Trocknerei oder Stärkfabrik verarbeiten. Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Trocknerei oder Stärkfabrik betreiben, dürfen auch die von den Mitgliedern gezogenen und auf Grund der Sägung gelieferten Kartoffeln verarbeiten.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien mit der Maßgabe, daß so viel Kartoffeln verarbeitet werden dürfen, als dem für das Betriebsjahr 1917/18 festgesetzten Durchschnittsbrände bei einem Verbrauche von achtzehn Zentnern Kartoffeln für den Hektoliter reinen Alkohol entspricht.

Auf Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die nach dem 15. September 1917 errichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 2. Im übrigen dürfen Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Brennereien nur verarbeitet werden, wenn sie von der Reichskartoffelstelle oder einer von dieser beauftragten Stelle oder von einem Kommunalverbande mit Zustimmung einer dieser Stellen zur Verarbeitung zugewiesen sind.

§ 3. Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft mbH., die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 10.] in Kraft.

### Zweiter Abschnitt: Preisregelung.

in Bd. 4, 181 ff.

## 3. Kohlrüben.

**Bef. über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916. (RGBl. 1316.)**

Wortlaut in Bb. 4, 183.

**Begründung. (D. N. X 33.)**

Die Notwendigkeit, die Herabsetzung des Tageskopfsatzes für Kartoffeln durch Sicherung und Bereitstellung anderer Nahrungsmittel für die Bevölkerung auszugleichen und zugleich die zu befürchtenden Störungen der Kartoffelzufuhr während der Frostperiode ihrer schädlichen Wirkungen zu entkleiden, führte dazu, als Ersatz für Kartoffeln die Kohlrübe zum Gegenstande der staatlichen Bewirtschaftung zu machen. Die Bef. v. 1. Dez. 1916 (RGBl. 1316) brachte eine allgemeine Beschlagnahme der Kohlrüben zugunsten des KomVerb. des Lagerungsortes. Die Rübenenerzeuger dürfen hiernach Kohlrüben nur noch an den KomVerb. und an die von der RKartSt. bezeichneten Stellen veräußern oder zur eigenen Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden. Tierhalten ist das Verfüttern von Kohlrüben nur mit Genehmigung des KomVerb. und nur bis zu täglich ein Zweihundertstel ihrer Vorräte gestattet. Die RKartSt. ist zur Gestattung weiterer Ausnahmen ermächtigt worden.

Die Enteignungsvorschriften sind nach dem Gesichtspunkte der Anspornung der Besitzer zur freiwilligen Hergabe der Rüben gestaltet worden. Die DV. hat schließlich der RKartSt. die Aufgabe, für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben als Ersatz für fehlende Kartoffeln zu sorgen, zugewiesen und ihr zur Durchführung des Lieferungsverfahrens die bestehenden Landes- und ProvKartSt. und die KomVerb. beigegeben. Dem KomVerb. ist die Verpflichtung auferlegt worden, in ihren Bezirken den Verbrauch an Kohlrüben von dem Grundsatz aus zu regeln, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teil Kartoffeln gleichstehen. Die Erwartung, daß sich die Winterendeckung in der Zeit von Oktober bis Mitte Dezember in der Hauptsache vollziehen würde, wurde nicht erfüllt. Die Ursachen lagen in dem ungünstigen Ausfall der Kartoffelernte und in Transport-schwierigkeiten. Immerhin muß im Vergleich zum Vorjahre festgestellt werden, daß die Winterversorgung mit Kartoffeln in diesem Jahre sich zeitlich um etwa drei Wochen besser stellt als im vergangenen Winter. Der Erlaß des Verbots der Verfütterung von Kartoffeln und Kartoffelprodukten, die Einführung einer allgemeinen Verbrauchsregelung, die zuletzt dem Landwirt nur noch ein Pfund Kartoffeln auf den Tag und Kopf, der übrigen Bevölkerung höchstens dreiviertel Pfund — abgesehen von der Schwerearbeiterzulage von täglich bis zu dreiviertel Pfund — beließ, waren erforderlich, um die vorhandenen Vorräte gerecht zu verteilen. Gleichzeitig mußten andere Nahrungsmittel als Ersatz für Kartoffeln, insbesondere für den Fall zur Verfügung gestellt werden, daß ein Einsetzen der Frostperiode die Kartoffelzufuhr überhaupt unmöglich machte.

Zu diesem Zwecke wurde der RKartSt. die öffentliche Bewirtschaftung der Kohlrüben (Wurken, Erdkohlrabi) übertragen. Die Kohlrübe war als Ersatz und als Streckungsmittel für Kartoffeln um so geeigneter, als sie einen Transport auch bei Frost verträgt, so daß die Zuführung von Nahrungsmitteln der Bevölkerung während der Frostzeit gesichert werden konnte. Die RKartSt. wurde ermächtigt, ihre Ankäufe um 25 Pf. über den Höchstpreis zu tätigen. Der von den Bedarfsstellen angemeldete Bedarf an Kohlrüben belief sich einschließlich des Bedarfs für das Heer, die Marine, für die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse, Kriegsgesellschaft für Sauerkraut und für den Kriegsausschuß für Obstkonserven und Marmeladen, auf 44764227 Zentner. Insgesamt ordnete die RKartSt. die Sicherstellung von zwei Drittel der auf rund 124000000 Zentner gesetzten Kohlrübenenernte an. Im allgemeinen konnten den Bedarfsstellen die von ihnen benötigten Kohlrübenmengen zugeführt werden, wenn auch der Anlieferung von Kohlrüben Transportschwierigkeiten und Mangel an Arbeitskräften hindernd entgegenstanden. Der Ab-

transport ist dadurch sehr erschwert, daß die Ablieferung von Kohlrüben in der Hauptsache nur aus wenigen bestimmten Bezirken, die großen Kohlrübenbau hatten, erfolgen mußte. Namentlich reichte das in diesen Bezirken vorhandene Kleinbahnnetz zur Bewältigung der Anfuhr an die Verladestationen nicht aus, zumal da die Zufuhren auf wenige Wochen zusammengedrängt werden mußten, weil die Rübe im allgemeinen von Mitte März ab zur menschlichen Nahrung sich nicht mehr eignet. Diese Schwierigkeiten der Abfuhr ließen im Hinblick auf die Beschlagnahme die Befürchtung aufkommen, daß Kohlrüben verderben würden. Die RKartSt. wurde daher ermächtigt, in solchen Fällen die Verfütterung von Kohlrüben ausnahmsweise zu gestatten.

Den Versuchen, die Kohlrüben in umfangreichem Maße durch Trocknung in einen Dauerzustand überzuführen und so der menschlichen Ernährung zu erhalten, stellten sich zunächst erhebliche technische Schwierigkeiten entgegen. Immerhin ist es der RKartSt. gelungen, ca. 7000000 Zentner Kohlrüben für die Trocknung sicherzustellen.

Hierzu (a in Bd. 4, 180):

**β) Bef. der Reichskartoffelstelle, betr. Ausnahmen vom Verfütterungsverbot für Kohlrüben. Vom 20. Januar 1917. (RMBl. 72.)**

Die RKartSt. hat durch den Herrn Präf. des KrV. die Ermächtigung erhalten, nach § 20 der Bef. über Kohlrüben v. 1. Dez. 1916 (RMBl. 1316) im Wege der Ausnahme zu gestatten, daß die beschlagnahmten Kohlrüben über das in der Verordnung zugelassene Maß hinaus verfüttert oder anderweit verwendet, insbesondere getrocknet werden, wenn eine solche Verfütterung wirtschaftlich erforderlich oder wenn ein Verderben der Kohlrüben sonst zu besorgen ist. Gleichzeitig ist die RKartSt. ermächtigt worden, die ihr erteilte Ausnahmegewährung auf die Landes- oder ProvKartSt. zu übertragen, die ihrerseits nur dann davon Gebrauch machen dürfen, wenn die Erfüllung der von der RKartSt. aufgegebenen Lieferung von Kohlrüben nicht gefährdet wird.

Im Hinblick auf diese Ermächtigung ordnet die RKartSt. an, was folgt:

Die Prov.- und LandesKartSt. sind ermächtigt, im Einzelfalle Ausnahmen vom dem Verfütterungsverbot für Kohlrüben zu erteilen unter der Voraussetzung, daß

- a) ohne die Ausnahme ein Verderben der Kohlrüben zu besorgen ist oder
- b) eine Verfütterung zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes des einzelnen Landwirts erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom dem Verfütterungsverbot dürfen jedoch nur bewilligt werden, wenn die den einzelnen Provinzen bzw. Landesteilen gemachten Lieferungsauflagen (nicht Sicherstellungsmengen) von Kohlrüben hierdurch nicht gefährdet werden.

Es ist der RKartSt. wochenweise an jedem Sonnabend diejenige Gesamtmenge mitzuteilen, die zur Verfütterung oder anderweitigen Verwendung, insbesondere zum Trocknen freigegeben worden ist.

### III. Branntwein.

#### Inhaltsübersicht.

1. Bef., betr. die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15, v. 15. Okt. 1914 (RMBl. 434)
2. Bef. über weitere Regelung des Brennereibetriebes und des Branntweinverkehrs v. 4. Febr. 1915 (RMBl. 57)
3. Bef. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs v. 4. März 1915 (RMBl. 131)
4. Bef., betr. Betriebsaufgabe für den Sommerbrand in den landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15, v. 4. Juni 1915 (RMBl. 326)
5. Bef. über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien v. 17. Juni 1916 (RMBl. 343)
6. Bef. über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien v. 8. Juli 1915 (RMBl. 427)

7. Bef., betr. die Verarbeitung von Copinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahre 1915/16. v. 23. April 1915 (RGBl. 263) . . . . .
8. Bef., betr. Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahre 1914/15, vom 7. Mai 1915 (RGBl. 273) . . . i. . . . .
9. Bef. über die Regelung des Betriebes in Kartoffel verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahre 1916/17 v. 24. Okt. 1916 (RGBl. 1191) . . . . .
10. Bef. über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916 17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Copinamburs v. 25. März 1916 (RGBl. 191) . . . . .
11. Bef. über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16 v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 637) mit der Änderung v. 20. Januar 1916 (RGBl. 51) . . . . .
- \*12. Bef. über Erleichterungen im Brennereibetrieb und Branntweinverkehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17 v. 12. Okt. 1916 (RGBl. 1159) . . 161
13. Bef. über weitere Regelung des Branntweinverkehrs  
 a) v. 16. Dez. 1915 (RGBl. 829) . . . . .  
 b) v. 14. Sept. 1916 (RGBl. 1045) . . . . .
14. Bef., betr. Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16 v. 16. Sept. 1915 (RGBl. 594) . . . . .
- \*15. Bef., betr. Einschränkung der Trinfbranntweinerzeugung v. 31. März 1916 (RGBl. 208) mit den Änderungen v. 26. Juni und 28. Oktober 1915 (RGBl. 409, 718) . . . . . 161
- Hierzu:
- a) Bef. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Mai und Juni 1915 v. 28. April und 20. Mai 1915 (RGBl. 265, 299) . . . . .
- b) Bef. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juli, August und September 1915 v. 28. Juni 1915 (RGBl. 410) . . . . .
- c) Bef. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915 v. 25. Sept. und 1. Dez. 1915 (RGBl. 623, 799) . . . . .
- d) Bef. über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Januar, Februar und März 1916 v. 23. Dez. 1915 (RGBl. 843) . . . . .
- \*c) Ausführungsbestimmungen v. 15. April 1915 mit den Änderungen v. 14. März, 16. Dezember 1916 (ZBl. 123, 54, Reichsarzeiger Nr. 296), 22. Januar u. 21. April 1917 (ZBl. 17, 120) . . . . . 161
16. Bef. über Erleichterung für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16, vom 10. Febr. 1916 (RGBl. 91) . . . . .
17. Bef. über weitere Erleichterungen des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16 v. 31. Mai 1916 (RGBl. 435) . . . . .
18. Bef. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 (RGBl. 279) . . . . .
- Hierzu:
- Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 22. April 1916 (RGBl. 279) . . . . .
- \*19. Bef. über Branntwein aus Wein v. 9. Januar 1917 (RGBl. 25) . . . . . 162
- \*20. Bef. über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien v. 24. Februar 1917 (RGBl. 129) mit der Änderung v. 26. Juni 1917 (RGBl. 561, i. Nr. seit 29. Juni 1917) 162
- Hierzu:
- \*a) Preuß. Ausführungsanweisung zu der VO. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, über Branntwein aus Wein und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien v. 16. April 1916, 9. Januar u. 24. Februar 1917, RGBl. 1916, 279, 1917, 26, 129 [Nr. 18 bis 20]. Vom 15. März 1917 (HMBl. 95) . . . . . 163
- \*b) Preuß. Ausführungsbestimmungen zur VO. Nr. 20 v. 26. Juni 1917 (ZBl. 141) . . . 166
- \*21. Bef. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien v. 26. Okt. 1916 (RGBl. 1193) . . . . . 166
- \*22. Bef. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein v. 22. März 1917 (RGBl. 259) . 167
- \*23. Bef. über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigung und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17 v. 2. Nov. 1916 (RGBl. 1245) . . . . . 167
- Hierzu:
- Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 14. Nov. 1916 (ZBl. 396) . . . . . 168
- \*24. Bef., betr. steuerfreie Verwendung von Branntwein, v. 28. Juni 1917 (RGBl. 569) . . . 168
- \*25. Bef. über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Effigäureverbrauchsabgabe v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 934) . . . . . 169
- Hierzu:
- \*Anordnung des Reichskanzlers v. 25. Oktober 1917 (ZBl. 586) . . . . . 172
- \*26. Bef., betr. das Verbot der Verarbeitung von Copinamburs auf Branntwein v. 12. Mai 1917. (RGBl. 407) . . . . . 172

(Bef. Nr. 1 bis 8 als 1 a bis i in Bd. 1, 636 ff., Nr. 9 bis 11 in Bd. 4, 188 ff.)

**12. Bef. über Erleichterungen im Brennereibetrieb mit Branntweinverlehr und Regelung der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17. Vom 12. Oktober 1916. (RGBl. 1159.)**

Wortlaut in Bb. 4, 194.

Begründung. (D. Nr. X 75.)

Die Fortdauer des Krieges verlangte, wie in den Vorjahren, auch für das Betriebsjahr 1916/17 eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien. Die in den Vorjahren getroffenen erleichternden Bestimmungen hatten sich bewährt und konnten beibehalten werden. Insbesondere war der landw. Brennereibetrieb zu befreien von Schranken, die die Rohstoffausnutzung und die Verwertung der Nebenerzeugnisse hemmten.

Erforderlich wurde die Aufnahme einer Bestimmung, durch welche die Gewährung der Betriebsauflagevergütung zum Saße für vollständig vergällten Branntwein auch in Fällen zulässig wurde, wo eine Vergällung mit dem allgemeinen Mittel mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse unvorteilhaft wäre. Es wird hierdurch eine nicht unbedeutende Ersparnis an Rohstoffen eintreten.

Beim Vertriebe von Flaschenspiritus hat sich eine Erleichterung in den geltenden Vorschriften als erwünscht herausgestellt. Das Abfüllen des vollständig vergällten Branntweins auf kleine Behältnisse und die Anlegung von Verschlüssen, ferner das Ausfahren der kleinen Behältnisse bereitet infolge der Knappheit an Menschenkräften und Zugtieren Schwierigkeiten. Die maßgebenden Vorschriften ganz außer Kraft zu setzen, wurde für bedenklich erachtet. Es erschien dagegen zweckmäßig, dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle die Befugnis zur Gewährung von Ausnahmen beizulegen. Diese Stelle kann die Bedürfnisse im Einzelfalle prüfen und in geeigneter Weise für Befriedigung sorgen.

Durch die Vorschrift unter III Abs. 2 zu a der Bef. v. 7. Okt. 1915 (RGBl. 637) war die Verwertbarkeit älterer Vergällungsscheine zeitweise ausgeschlossen und die Gültigkeitsfrist bis zum Ablauf des Betriebsjahres 1915/16 unterbrochen. Da die Voraussetzungen für diese Nichtverwertbarkeit noch andauern, mußte eine Bestimmung über die weitere Verlängerung der Gültigkeitsfrist der Vergällungsscheine getroffen werden. Es erschien zweckmäßig, hierfür keinen bestimmten Zeitpunkt zu wählen, sondern die Wahl dem Befinden des Reichskanzlers vorzubehalten.

Im Zusammenhang hiermit hat die regelmäßig für jedes Betriebsjahr erforderliche Regelung der Betriebsauflagevergütungen stattgefunden.

Die erörterten Verhältnisse sind geregelt durch die Bef. v. 12. Okt. 1916 (RGBl. 1159).

(Bef. Nr. 13, 14 in Bb. 4, 195 f.)

**15. Bef., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (RGBl. 208) mit der Änderung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. 718, i. Nr. seit 29. Okt. 1915).**

Wortlaut in Bb. 4, 196.

Hierzu (a, b in Bb. 1, 656, c, d in Bb. 4, 197).

**e) Ausführungsbestimmungen zu der Bef., betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, v. 31. März 1915 (RGBl. 208). Vom 15. April 1915 (BBl. 123) mit der Änderung v. 29. Febr., 14. März 1916 (BBl. 46, 54) und 13. Dezbr. 1916 (Reichsanzeiger Nr. 296).**

Wortlaut in Bb. 4, 198.

## Weitere Änderungen.

(a vom 22. Januar 1917, RGBl. 17 in Bd. 4, 699.)

(β) Vom 21. April 1917. (RGBl. 120.)

[**Prakt. Bd. 22. S. 16.**] 1. Im § 2 Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „Parfümerien und“ gestrichen.

2. Im § 3 Nummer 2 Abs. 2 wird an Stelle der Worte „nicht mehr als 4 Hundertteile“ gesetzt: „nicht mehr als 2 Hundertteile“.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

(Bef. Nr. 16, 17, 18 in Bd. 4, 199ff.)

**19. Bef. über Branntwein aus Wein. Vom 9. Januar 1917.**

(RGBl. 25.)

(Wortlaut in Bd. 4, 700.)

**Begründung. (D. R. X 78.)**

Die Bef. v. 9. Jan. 1917 (RGBl. 25) bezweckt, dem Brennen gezuckerter Weine vorzubeugen, sowie überhaupt dem Abbrennen solcher Weine Schranken zu setzen, die im allgemeinen Interesse zweckmäßiger als Trinkwein verwendet werden. Gleichzeitig soll durch Heranziehung des Weinbrandes zur Deckung eines Teils des Trinkbranntweinbedarfs des Heeres dessen Bedarf an anderem Branntwein, insbesondere Kartoffelspiritus, gemindert werden.

Die Bef. verbietet, vom 11. Jan. 1917 ab inländischen Wein sowie ausländischen Rotwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 10 g in 100 ccm zur Bearbeitung auf Branntwein zu erwerben. Solche Weine dürfen auch zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden. Zur Vermeidung einer plötzlichen Stilllegung der betroffenen Brennereien ist vorgesehen, daß der Vorsitzende der R. Branntw. St. auf Antrag gestatten kann, daß Wein, der sich am 11. Jan. 1917 bereits im Eigentum des Brenners befand, während der Übergangszeit bis zum 1. April 1917 zur Herstellung von Branntwein verwendet wird. Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist — hierzu sind auch alle Arten von Kognakverschnitt zu rechnen —, darf nur noch mit Genehmigung des Vors. der R. Branntw. St. abgesetzt werden und muß auf dessen Verlangen den von ihm bezeichneten Stellen käuflich überlassen werden. Es wird zunächst nur Lieferung an Heeresstellen in Betracht kommen. Wegen der unverhältnismäßigen Steigerung der Wein- und Kognakpreise ist für eine angemessene Festlegung der Übernahmepreise für Weindestillate, Kognak und Kognakverschnitt Sorge getragen. Der Übernahmepreis wird endgültig vom Vorsitzenden der R. Branntw. St. nach Weisungen des RK. festgesetzt. Dabei kann für sogenannte Qualitätsmarken ein höherer Preis als für die sonstigen Erzeugnisse zugebilligt werden.

**20. Bef. über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 24. Februar 1917 (RGBl. 179) mit der Änderung vom 26. Juni 1917 (RGBl. 561, i. Nr. seit 29. Juni 1917).**

[**Prakt. Bd. 22. S. 16.**] § 1. Branntwein, der in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, RGBl. 611) oder der aus Obst, Obstwein, Beeren, Tresterwein, Kunstwein, Most, Weintrestern, Weinhefe, Wurzeln oder Rückständen davon, allein oder mit anderen Stoffen gemischt, hergestellt ist, sowie Mischungen, zu denen der Brenner solchen Branntwein verwendet hat, dürfen vom Brenner nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, oder nach deren Weisungen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die mit Beginn des 11. März 1917 beim Brenner vorhandenen Bestände.

Für Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 (RGBl. 25). Im übrigen bleiben für Branntwein, der nicht unter die Vorschrift im Abs. 1 fällt, die Vorschriften der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (RGBl. 279) maßgebend.

§ 2. Branntwein, der der Absatzbeschränkung nach § 1 Abs. 1 unterliegt, ist vom Brenner an die Gesellschaft (§ 1 Abs. 1) nach deren Weisungen zu liefern. Der Brenner hat den Branntwein aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abzug zu verladen. Die näheren Bestimmungen über die Lieferung sowie über die Feststellung der für die Preisberechnung zugrunde zu legenden Mengen trifft der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

Die Gesellschaft hat den Branntwein abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen einem Monat, nachdem der Brenner sich zur Lieferung bereit erklärt hat, so ist der Kaufpreis vom Ablauf des Monats an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Gesellschaft über.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Gesellschaft durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3. Gestrichen durch Bek. v. 26. 6. 17.

§ 4. Die Gesellschaft hat dem Brenner einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Der Preis darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle nach den Weisungen des Reichskanzlers festgesetzten Grenzen nicht überschreiten; er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem der Branntwein mit der Bahn oder zu Schiff verfrachtet wird, sowie die Kosten der Verladung daselbst ein.

Der Preis ist spätestens 14 Tage nach der Abnahme zu zahlen. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle (§ 5) der Gesellschaft zugeht.

§ 5. Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Preis ist er an die gemäß § 4 festgesetzten Grenzen gebunden.

§ 6. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle bestimmt, an wen, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Gesellschaft abzugeben ist. Er setzt die Preise für die Abgabe fest.

§ 7. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unterliegt, soweit es sich um die Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Rechte und Pflichten handelt, der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler verfügt über den bei Durchführung dieser Verordnung für die Gesellschaft sich etwa ergebenden Reingewinn.

§ 8. Wer Branntwein, der der Vorschrift im § 1 Abs. 1 unterliegt, herstellt, hat der Reichsbranntweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Die Hersteller von Branntwein, der der Lieferungspflicht nach § 2 unterliegt, haben der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, und dem zuständigen Hauptamt bis zum fünften Tage jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein sowie über die im Vormonat erzeugten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist erstmalig für die mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 20. März 1917 zu erstatten.

§ 9. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit den im § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt oder den ihm nach § 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wer eine von ihm nach § 8 Abs. 1 erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm nach § 8 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

### Begründung.

(Reichsanzeiger Nr. 49.)

Durch eine Bef. des RK. v. 24. Febr. 1917 über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien ist nunmehr auch für Branntwein, der in diesen Brennereien hergestellt wird, Absatzbeschränkung und Lieferungsspflicht eingeführt. Die Bef. tritt am 11. März 1917 in Kraft.

Da die Mehrzahl dieser Brennereien sich in Süddeutschland befindet, wurde die Sammlung und der Erwerb des in den genannten Brennereien hergestellten Branntweins einer dort befindlichen, in Verbindung mit der Spirituszentrale stehenden Gesellschaft, der Süddeutschen Spiritusindustrie-KomG. a. U., Zweigniederlassung München, übertragen. Gleichzeitig wird dort eine Zweigstelle der RBranntw St. als RBranntw St., Abteilung München, errichtet. Der Kartoffelbranntwein soll technischen Zwecken, der Obst- usw. Branntwein der Heeresverwaltung zu Trinkzwecken zugeführt werden. Die Erzeugung und die vorhandenen Bestände sind von dem Brenner der RBranntw St., Abteilung München, und dem zuständigen Hauptamt bis zum fünften Tage jedes Monats, erstmalig für den Monat März, bis zum 20. März 1917 anzuzeigen. Die Süddeutsche Spiritusindustrie, KomG. a. U., Zweigniederlassung München, hat den Branntwein abzunehmen und dafür einen angemessenen Übernahmepreis zu bezahlen. Der Preis darf die von dem Vorsitzenden der RBranntw St. nach Weisungen des RK. festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet der Vorsitzende der RBranntw St. endgültig.

Für die kleinsten Obstbrennereien, die die ermäßigte Verbrauchsabgabe von 0,84 M. für das Liter Alkohol zu entrichten haben, besteht die Ablieferungspflicht an die Gesellschaft nur, wenn ihre Erzeugung im laufenden Jahr einschließlich der Bestände 25 l übersteigt. Auf Grund dieser Ausnahme kann lediglich ein Verbrauch im eigenen Haushalt stattfinden; die Absatzbeschränkung gilt auch für solchen Branntwein.

Diese Bef. beseitigt die in der Bef. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 für Obst- und Kleinbrennereien enthaltenen Ausnahmen hinsichtlich der Absatzbeschränkung und Ablieferungspflicht. Die Bef. über Branntwein aus Wein v. 9. Jan. 1917 wird nicht berührt. Künftig darf sohin kein Brenner mehr ohne besondere Genehmigung Branntwein in den freien Verkehr bringen. Er macht sich durch den Branntweinverkauf strafbar, auch kann auf Einziehung des verbotenerweise in den Verkehr gebrachten Branntweins erkannt werden.

Hierzu:

a) **Preuß. Ausführungsanweisung zu den B.D. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, über Branntwein aus Wein und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien v. 15. April 1916, 9. Januar und 24. Februar 1917, RGBl. 1916, 279, 1917, 25 und 179 [Nr. 18 bis 20]. Vom 15. März 1917. (HMBl. 95.)**

Unter Aufhebung der AusfAnw. v. 16. Juni 1916 (HMBl. 171) zur B.D. über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 bestimmen wir auf Grund der §§ 5 der vorbez. B.D. v. 15. April 1916 und 9. Jan. 1917 und des § 2 der vorbez. B.D. v. 24. Febr. 1917 folgendes:

Zuständige Behörde für das in den §§ 5 der B.D. v. 15. April 1916 und 9. Jan. 1917 und im § 2 Abs. 3 der B.D. v. 24. Febr. 1917 vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, aus deren Bezirken die Lieferung von Branntwein erfolgen soll. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Wegen der Befugnisse dieser Behörden ist die Beschwerde an die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten in Potsdam, zulässig, die endgültig entscheiden.

b) **Preuß. Ausführungsbestimmungen zu der B.D. über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien v. 24. Februar 1917 (RGBl. 179). Vom 26. Juni 1917. (Bl. 141.)**

[**PrBrSt. § 9 BranntwB.D. 24. 2. 17.**] § 1. Die BranntwSt., Abt. München, kann, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, Brennern, die den Vorschriften der B.D. über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien v. 24. Febr. 1917 unterliegen, auf Antrag im Betriebsjahr (1. Okt. bis 30. Sept.) bis zu 10 Liter reinen Alkohol eigenen Erzeugnisses zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen.

Im laufenden Betriebsjahr können auf Antrag bis zu 3 Liter reiner Alkohol zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen werden. Brennern, deren Erzeugung im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände 25 Liter nicht übersteigt und für deren Erzeugung gemäß § 3 des Gesetzes, betr. die Vereinfachung des Branntweintontingents, v. 14. Juni 1912 (RGBl. 378) eine Verbrauchsabgabe von 0,84 M. für das Liter Alkohol zu entrichten ist, sind im laufenden Betriebsjahr die gesamten Vorräte zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

§ 2. In der nach § 8 der B.D. v. 24. Febr. 1917 bis zum fünften Tage jedes Monats zu erstattenden Anzeige sind die sämtlichen bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein und außerdem noch die im Vormonat erzeugten Mengen gesondert anzugeben. Sind im Vormonat neue Branntweinemengen zu den schon früher angemeldeten Beständen nicht hinzugekommen, so bedarf es einer besonderen Anzeige für den betreffenden Monat nicht.

Die dem Hauptamt zu erstattenden Anzeigen sind durch Vermittlung der zuständigen Hebestelle einzureichen. Die Hebestelle hat vor Weitergabe der Anzeigen an das Hauptamt diese auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Brenner, die ihre Anmeldung noch nicht abgegeben haben, hierzu zu veranlassen. Die Hebestelle übersendet die sämtlichen Anzeigen für den betreffenden Monat an das zuständige Hauptamt mit der Feststellung, daß alle in Betracht kommenden Brenner ihre Anmeldung eingereicht haben. Das Hauptamt übersendet die ihm von den Hebestellen zugesandten Anmeldungen der BranntwSt. Abt. München, mit der gleichen Feststellung für den Hauptamtsbezirk.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [6. 7.] in Kraft.

**Bef. des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle über Brennspiritus.**

**Vom 22. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 200.)**

1. Vom 1. Sept. 1917 ab dürfen bis auf weiteres monatlich wieder 25 Hunderteile derjenigen Menge, welche im gleichen Monat des Jahres 1915 für häusliche Zwecke

(Flaschenspiritus) verbraucht worden ist, zu denselben Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

Von diesen 25 Hundertteilen werden 20 Hundertteile zum Preise von 55 Pf. für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den KomVerb. ausgegeben werden, der Rest von 5 Hundertteilen zum Preise von 1,50 M. für das Liter ohne Bezugsmarken geliefert.

Der Spiritus zum Preise von 55 Pf. für das Liter ist ausschließlich zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen bestimmt, die ihn zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken benötigen und denen Elektrizität, Gas oder Petroleum nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Kranken- und Säuglingspflege unbedingt gebrauchen.

Die Verteilung des Bezugsmarken an die einzelnen Gemeindebehörden wird in Zukunft nicht mehr durch die Großvertriebsstellen, sondern durch die KomVerb. erfolgen. Die Großvertriebsstellen haben den einzelnen KomVerb. bei Übermittlung der Marken ein Verzeichnis zu liefern, aus welchem ersichtlich ist:

- a) welche Ortschaften des betreffenden KomVerb. von der Großvertriebsstelle im Jahre 1915 Spiritus erhalten haben,
- b) welche Anzahl von Bezugsmarken nach den geltenden Bestimmungen auf den einzelnen Ort entfallen.

In Ausnahmefällen können die KomVerb. aus der Zahl der auf sie entfallenden Bezugsmarken auch an solche Orte Marken abgeben, die bisher dafür nicht in Betracht kamen. Indessen kann eine Spirituszufuhr nach diesen Plätzen nicht gewährleistet werden. Die Inhaber von Marken an diesen Orten müssen gegebenenfalls den Spiritus an einem benachbarten Orte, wohin eine regelmäßige Lieferung stattfindet, kaufen.

Anderer Bezugsmarken als die von der Spirituszentrale hergestellten dürfen nicht zur Verwendung gelangen, ebenso dürfen auch andere Bezeichnungen irgendwelcher Art, auf welche Spiritus entnommen werden soll, für den Bezug von Brennspritus nicht ausgestellt werden.

2. Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein zur Verarbeitung in eigenen Betrieben benötigen, haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken wie bisher an die Großvertriebsstellen zu wenden.

Bezugsmarken, die den KomVerb. überlassen sind, dürfen keinesfalls zur Befriedigung gewerblicher Bedürfnisse abgegeben werden.

Den Gewerbetreibenden gleichgestellt werden folgende Verbraucher: Apotheken, Krankenhäuser, Lazarette, Ärzte, Hebammen, Desinfektoren, landw. Betriebe und Behörden.

3. Die Abgabe von Flaschenspiritus erfolgt wie bisher durch Kleinhändler. Um denjenigen, die Spiritus für häusliche Zwecke gebrauchen, tunlichst die Möglichkeit zu geben, jederzeit im Monat Spiritus zu erhalten, sind die Kleinhändler durch die Großvertriebsstellen angewiesen, den Gewerbetreibenden, deren Verbrauch die Vorräte der Kleinhändler besonders stark angreift, den ihnen zugewilligten Spiritus nicht auf einmal, sondern innerhalb des Monats nur in Teilmengen zu liefern.

## **21. Bef. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916. (RGBl. 1198.)**

Wortlaut in Bd. 4, 310.

### **Begründung. (D. N. X 78.)**

Nach der Bef. über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 (RGBl. 279) ist der aus Kartoffeln erzeugte Branntwein der Regel nach der Spirituszentrale abzuliefern. Kleinbrennereien (§ 15 des BranntwStG. v. 15. Juli 1909) unterliegen diesem Ablieferungszwang nicht. Infolgedessen sind schon eine Reihe von Brennereien, die bisher nicht Kleinbrennereien waren, dazu übergegangen, als Kleinbrennereien

zu arbeiten. Findet dieser Übergang in erheblichem Umfange statt oder gehen Kleinbrennereien, die bisher nicht Kartoffeln verarbeitet haben, mangels anderer Rohstoffe zur Kartoffelverarbeitung über, dann würden Kartoffeln der Ernährung entzogen, ohne daß es möglich ist, den gewonnenen Branntwein für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Da bei der erheblichen, für einen solchen Übergang in Frage kommenden Zahl von Brennereien eine Organisation der Ablieferung nicht wohl durchführbar gewesen wäre, erschien es geboten, die Verarbeitung von Kartoffeln in diesen Brennereien zu verbieten. Nur besondere wirtschaftliche Bedürfnisse, insbesondere der Viehhaltung, sollen, soweit ihre Befriedigung im öffentlichen Interesse liegt, die Zulässigkeit von Ausnahmen begründen können. Aus den vorstehenden Erwägungen heraus erging die Bef. vom 26. Okt. 1916 (RGBl. 1198).

## **22. Bef. über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein. Vom 22. März 1917. (RGBl. 259.)**

[**RS. Volksernäh.** 22. S. 16.] § 1. Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916/17 auf Branntwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können.

Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebs haben dem Kommunalverband anzuzeigen:

1. unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betriebe Kartoffeln verarbeiten werden;
2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelaufenen Woche eingemaischt worden sind;
3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaischens von Kartoffeln, wann zum letztenmal Kartoffeln eingemaischt worden sind.

§ 2. Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebs in der Befolgung der Vorschriften im § 1 unzuverlässig, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwider Kartoffeln auf Branntwein verarbeitet;
2. wer die im § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verholzwidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 (RGBl. 1198) wird aufgehoben.

## **23. Bef. über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17. Vom 2. November 1916. (RGBl. 1245.)**

Wortlaut in Bd. 4, 310.

**Begründung.** (D. N. X 76.)

Es wurde erforderlich, Bestimmungen zu treffen über die Bemessung des Kontingents der Brennereien im Königreich Bayern, Königreich Württemberg und dem

Großherzogtum Baden und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herstellbare Alkoholmenge.

In den Betriebsjahren 1914/15 und 1915/16 ist die Bemessung des Kontingents erfolgt abweichend von den Vorschriften des BranntwStG. unter Berücksichtigung der voraussichtlich im kommenden Betriebsjahr zur Versteuerung gelangenden Alkoholmenge. Nach der Bef. v. 15. Okt. 1914 (RGBl. 434) erhielt die einzelne Brennerei in den Sonderrechtsstaaten  $\frac{7}{10}$  des ihr für das Betriebsjahr 1911/12 zugewiesenen Kontingents. In dem gleichen Verhältnis war in den übrigen Staaten die in gewissen Brennereien mit geringerem Betriebsumfang zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herstellbare Alkoholmenge gekürzt worden. Nach der Bef. v. 7. Okt. 1916 (RGBl. 657) wurde das Kontingent und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herstellbare Alkoholmenge für das Betriebsjahr 1915/16 auf 80 Hundertteile derjenigen Alkoholmenge festgesetzt, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesen worden war. Diese Menge ging ganz wesentlich über die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz im Jahre 1915/16 tatsächlich abgefertigte Branntweinsteinmenge hinaus, da seit dem 1. März 1916 Branntwein — mit unwesentlichen Ausnahmen — für Trinkzwecke der Zivilbevölkerung nicht mehr versteuert werden konnte (Bef. v. 29. Februar 1916, RGBl. 137). Bei Bemessung des Kontingents und der sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herstellbaren Alkoholmenge für das Betriebsjahr 1916/17 mußte davon ausgegangen werden, daß ein Abweichen von dem erwähnten Versteuerungsverbot mindestens für die Kriegsdauer ausgeschlossen ist. Für die Versteuerung und dementsprechend auch für die Kontingents- usw. Bemessung konnten nur diejenigen Branntweinsteinmengen in Rechnung gestellt werden, die für den Trinkbedarf des Heeres, für Heilmittel, in beschränktem Umfang auch für kosmetische Mittel und Essenzen für alkoholfreie Getränke gebraucht werden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte das Kontingent und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herstellbare Alkoholmenge auf nur 15 Hundertteile derjenigen Menge bemessen werden, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 auf Grund der Vorschrift in Ziff. 2 unter a oder b der Bef. v. 15. Okt. 1914 (RGBl. 434) zuzuweisen war.

Ebenso wie in den Vorjahren war die Übertragung des Durchschnittsbrandes von einer Brennerei auf eine andere zuzulassen, damit da, wo genügend Rohstoffe vorhanden sind, auch ein ungehinderter Brennereibetrieb einsetzen kann. Von einer Mitübertragung des Kontingents oder des Rechtes, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz abfertigen zu lassen, ist schon mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung, die dieses Recht im Betriebsjahr 1916/17 hat, Abstand genommen.

Endlich war für Kornbrennereien die Möglichkeit zu schaffen, ohne steuerliche Nachteile andere Rohstoffe als Getreide zu verarbeiten, da dieses ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden konnte, ihre Mitwirkung bei der Erzeugung von Branntwein aus Melasse wegen Inanspruchnahme der eigentlichen Melassebrennereien für andere Zwecke aber dringend erwünscht war.

Den vorstehenden Erwägungen entspricht die Bef. v. 2. Nov. 1916 (RGBl. 1245).

#### **24. Bef., betr. steuerfreie Verwendung von Branntwein.**

**Vom 28. Juni 1917. (RGBl. 568.)**

[RN.] I. Bis auf weiteres darf nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers an einzelne Betriebe Branntwein zur Herstellung von Fettsäureestern für Kunstspeisefette ohne Vergällung steuerfrei mit der Maßgabe abgelassen werden, daß die Verbrauchsabgabe erlassen und die Betriebsaufgabe zum Satz für vollständig vergällten Branntwein vergütet wird. Die Direktivbehörde hat die geeigneten Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 6.] in Kraft.

**25. Bet. über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Brauntweimbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe.  
Vom 18. Oktober 1917. (RGBl. 934.) †)**

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen, und zwar in Ansehung der Vorschriften unter I b, c, II a, b, III a, b, c, d, e, f, g, w, V auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. 327):

**I. Durchschnittsbrand.**

a) Für das Betriebsjahr 1917/18 wird der Durchschnittsbrand der Brennereien auf 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes festgesetzt.

b) Mit Ausnahme der im § 40 des Brauntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. 661) bezeichneten Brennereien, die nach Maßgabe der §§ 152 e und 312 b der Brennereiordnung (Zentralbl. für das Deutsche Reich für 1912 S. 603) das für das einzelne Betriebsjahr zugewiesene Kontingent oder die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensätze herstellbare Alkoholmenge in einem anderen Betriebsjahr abbrennen dürfen, ist jeder Brennerei gestattet, den ihr für das Betriebsjahr 1917/18 zugewiesenen Durchschnittsbrand auf eine andere Brennerei zu übertragen.

Der auf eine andere Brennerei übertragene Durchschnittsbrand wächst dem eigenen Durchschnittsbrande der erwerbenden Brennerei mit der Wirkung zu, als wenn die Summe des eigenen und des erworbenen Durchschnittsbrandes der Brennerei für das Betriebsjahr 1917/18 als Durchschnittsbrand zugewiesen wäre.

Eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe für den auf übertragenen Durchschnittsbrand angerechneten Brauntwein findet nicht statt. Das mit dem übertragenen Durchschnittsbrand etwa verbundene Kontingent oder Recht, Brauntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensätze herzustellen, verfällt für das Betriebsjahr 1917/18. Hat eine Brennerei nur einen Teil des Durchschnittsbrandes auf eine andere Brennerei übertragen, und will sie einen andern Teil selbst herstellen, so hat sie für den von ihr innerhalb des zurückgehaltenen Teiles des eigenen Durchschnittsbrandes hergestellten Brauntwein auf Ermäßigung der Verbrauchsabgabe zu einem im § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Brauntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (RGBl. 378) vorgesehenen Satze nur dann Anspruch, wenn sie sich verpflichtet, weder mehr als die dem in Betracht kommenden Satze entsprechende Alkoholmenge unter Einrechnung des übertragenen Teiles ihres Durchschnittsbrandes selbst herzustellen noch den über die vorgesehene Grenze etwa hinausgehenden Teil ihres Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben.

Brennereien, die ihren eigenen Durchschnittsbrand ganz oder teilweise auf eine andere Brennerei übertragen haben, dürfen fremden Durchschnittsbrand nicht erwerben.

Die näheren Anordnungen über das Verfahren bei der Übertragung des Durchschnittsbrandes und über die Buchführung trifft der Reichskanzler.

c) Die Zeit der erstmaligen Festsetzung eines Durchschnittsbrandes für die nach dem 30. September 1907 neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien nach den Vorschriften der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 wird um ein Jahr hinausgeschoben.

**II. Kontingent.**

a) Das Kontingent der Brennereien im Königreiche Bayern (einschließlich Jungholz und Mittelberg), im Königreiche Württemberg und im Großherzogtume Baden und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensätze herstellbare Alkoholmenge wird für die einzelne Brennerei im Betriebsjahr 1917/18 auf 15 Hundertteile derjenigen

†) Begründung im Nachtrag.

Alkoholmenge festgesetzt, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 auf Grund der Vorschrift in Nr. 2 unter a oder b der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (RGBl. 434) zugewiesen worden war. Die in dieser Weise herabgesetzte Alkoholmenge ist für die einzelne Brennerei auf nicht weniger als 10 Hektoliter zu bemessen.

b) Die im § 29 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehene erstmalige Neu festsetzung der Kontingente wird um ein Jahr hinausgeschoben.

### III. Besondere Vorschriften.

a) Für das Betriebsjahr 1917/18 werden die im § 10 des Branntweinsteuergesetzes bezeichneten Brennereien von den ihnen dort auferlegten Beschränkungen hinsichtlich der Verwertung der Rückstände von der Branntweinerzeugung und des Düngers sowie hinsichtlich der Herkunft der zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe befreit.

b) Im Betriebsjahr 1917/18 dürfen landwirtschaftliche Brennereien einschließlich der im § 13 letzter Satz des Branntweinsteuergesetzes näher bezeichneten Hefebrennereien, soweit ihnen Zucker oder Melasse von zuständiger Stelle zur Verfügung gestellt werden, diese Stoffe verarbeiten, ohne dadurch ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Brennerei zu verlieren. Der Reichskanzler kann die Verarbeitung auch anderer sonst von der Verwendung in landwirtschaftlichen Brennereien ausgeschlossener Stoffe mit der gleichen Vergünstigung zulassen.

c) Im Betriebsjahr 1917/18 wird für Zucker, der als Zunamestoff zu mehligem Stoffen oder Rübenstoffen (Melasse, Rüben oder Rübensaft) verwendet wird, die Zuckersteuer auf 2 M. für 100 kg ermäßigt. Der Reinertrag der ermäßigten Zuckersteuer ist der Einnahme an Betriebsaufgabe (§ 42 ff. des Branntweinsteuergesetzes) zuzuführen.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Ablassung von Zucker zur Branntweinbereitung unter Ermäßigung der Zuckersteuer.

d) Landwirtschaftliche Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres 1917/18 Kartoffeln oder Mais verarbeiten und in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 15. September Branntwein herstellen oder den Betrieb in der Zeit vom 16. September bis einschließlich 15. Juni länger als 8½ Monate aufrechterhalten, werden von der im § 43 unter 2 und im § 46 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehenen Erhöhung der Betriebsaufgabe befreit. Die gleiche Befreiung ist nachträglich auch Brennereien der bezeichneten Art zu gewähren, die ihren Betrieb im Jahre 1916/17 in der angegebenen Weise erweitert haben.

e) Brennereien, die im Betriebsjahr 1917/18 den Betrieb in der im § 33 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 oder im § 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 vorgesehenen Weise ändern oder einen nach dem 30. September 1914 in der angegebenen Weise geänderten Betrieb beibehalten, erleiden die dort vorgesehenen Nachteile nicht, wenn sie nach dem 30. September 1918 oder zu einem anderen vom Reichskanzler näher zu bestimmenden Zeitpunkt den Betrieb wieder so führen, wie er im letzten Jahre vor dem 1. Oktober 1914 stattgefunden hat.

f) Im Betriebsjahr 1917/18 ist die im § 43 Nr. 4 und 5 und im § 47 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehene besondere Betriebsaufgabe nur in den Monaten zu erheben, in denen die Brennerei Melasse allein oder gemischt mit anderen Stoffen verarbeitet.

g) Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet haben und damals Anspruch auf die im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 und im § 45 Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ermäßigungen der Verbrauchsabgabe und der Betriebsaufgabe hatten oder bei Einhaltung der dort vorgesehenen Erzeugungsgrenzen diesen Anspruch gehabt hätten, behalten ihn im Betriebsjahr 1917/18 auch dann, wenn sie anstatt Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste andere mehligem Stoffe oder Rübenstoffe (Melasse, Rüben oder Rübensaft) verarbeiten, sich aber innerhalb der vorgeschriebenen Erzeugungsgrenzen halten; gewerbliche Brennereien der im § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 bezeichneten Art behalten die dort vorgesehenen Vergünstigungen nur dann, wenn sie nicht Hefe erzeugen.

h) Bis auf weiteres sind alle Abfindungsbrennereien, soweit sie nicht auf Grund der Vorschrift im § 9 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (RGBl. 179) von der Ablieferung des erzeugten Branntweins befreit sind, auf die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Branntweins abzufinden. Die Direktivbehörde trifft die näheren Bestimmungen und kann zulassen, daß die hergestellte Alkoholmenge in anderer Weise, als im § 323 Abs. 2 der Brennereivordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1909 S. 969, für 1912 S. 603) vorgeesehen, festgestellt wird.

i) Besitzer von selbsthergezeugtem Obst, Wein oder von selbstgewonnenen Tresteren sowie von Beeren und Wurzeln dürfen diese Stoffe, soweit deren Verwendung zur Branntweinbereitung gestattet ist, bis auf weiteres auch in Verschlussbrennereien unter eigener Anmeldung verarbeiten. Soweit es nach Menge und Art der Stoffe, nach den Einrichtungen der Brennerei und den verfügbaren Beamtenkräften möglich ist, hat der Abtrieb unter den auf die Verschliefung der Brennerei gerichteten Aufsichtsmaßnahmen, sonst unter Abfindung stattzufinden. Die Direktivbehörde kann für die amtliche Abnahme des in dieser Weise gewonnenen Branntweins Erleichterungen zulassen.

k) Nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers kann in besonderen Verfahren hergestellter Branntwein bis auf weiteres auch dann zur steuerfreien Verwendung oder zur Ausfuhr zugelassen werden, wenn sein Gehalt an Nebenzeugnissen der Gärung und des Abtrennens über die im § 1 Abs. 5 und § 59 Abs. 1 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1909 S. 1091, für 1912 S. 636) vorgefehene Grenze von 1 vom Hundert, aber nicht über 2 vom Hundert hinausgeht.

l) Der Reichskanzler kann anordnen, daß die Branntweinstatistik für die Betriebsjahre 1916/17 und 1917/18 abweichend von den zurzeit bestehenden Bestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1910 S. 549, für 1913 S. 578), insonderheit in vereinfachter Form aufgestellt wird.

m) Die Verordnung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs vom 16. Dezember 1915 (RGBl. 829) mit der durch den § 23 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (RGBl. 279) herbeigeführten Änderung gilt über das Betriebsjahr 1916/17 hinaus so lange, bis der Reichskanzler sie außer Wirksamkeit setzt, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die genannte Verordnung vom 15. April 1916 außer Kraft tritt.

#### IV. Betriebsauflagevergütungen.

Die aus den Einnahmen an Betriebsauflage zu gewährenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 22. Oktober 1917 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für vollständig vergällten Branntwein und für Branntwein, der diesem gleichzustellen ist . . . . .   | 0,24 M. |
| b) für unvollständig vergällten Branntwein, der verwendet wird  |         |
| a) zur Herstellung von Essig, essigsauren Salzen (Weizucker usw.), Zellhorn (Zelluloid), Kunstseide und Kunstleder (ein mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überstrichenes Gewebe) sowie von Färbestoffen und ihren organischen Vorzeugnissen auf . . . . . | 0,18 „  |
| β) zu anderen Zwecken auf . . . . .   | 0,12 „  |
| c) bei der Ausfuhr  |         |
| a) für Branntwein aus Steinobst oder Beeren und Biöre, wenn die Ausfuhr in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern oder Korbflaschen bis zu 100 Liter Raumgehalt erfolgt (§ 48 unter b und c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung), auf . . . . .     | 0,14 „  |
| β) für rohen und gereinigten Branntwein sowie für Branntwein und Branntweinerzeugnisse anderer Art als unter a angegeben (§ 48 unter a, d, e und f der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) auf . . . . .  | 0,07 „  |

d) für Branntwein, der unter amtlicher Überwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verlorenght (§ 36 der Branntwein-Begleitscheinordnung, § 32 Abs. 3 der Branntwein-Lagerordnung, § 27 Abs. 3 der Branntwein-Reinigungsordnung), auf . . . . . 0,13 M.  
für das Liter Alkohol.

#### V. Essigsäureverbrauchsabgabe.

Von einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt ab wird bis auf weiteres der im § 110 des Branntweinsteuergesetzes bezeichneten Essigsäure alle im Inland in anderer Weise als durch Gärung gewonnene Essigsäure gleichgestellt. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

#### VI. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1917 in Kraft, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.

Hierzu:

#### Anordnung des Reichskanzlers v. 25. Oktober 1917. (SBl. 386.)

[Vorjhr. I b Abs. 5, III c Abs. 2 RD. 18. 10. 17] 1. Bei Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien im Betriebsjahr 1917/18 ist in gleicher Weise wie im Vorjahr nach der Bekanntmachung vom 14. November 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 396) zu verfahren. In Brennereien, die eigenen Durchschnittsbrand nicht besitzen oder diesen bereits erlebigt haben und sich über den Erwerb anderen Durchschnittsbrandes durch den vorgeschriebenen Erlaubnischein noch nicht ausweisen können, ist die Betriebsauslage zunächst so zu berechnen und zu erheben, als wenn der Branntwein innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt wäre, sofern der Brennereibesitzer sich verpflichtet, Erlaubnischeine in dem erforderlichen Umfang bis zum 1. Januar 1918 nachzubringen. Kommen die Beteiligten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist alsbald die Betriebsauslage anderweit nach den Sätzen für Überbrand zu berechnen und der zu wenig erhobene Betrag nachzufordern.

2. Bei der Ablassung von Zuder unter Ermäßigung der Zudersteuer auf 2 M. für 100 kg als Zumaschstoff zu mehligem Stoffen oder Rübenstoffen ist grundsätzlich nach den Vorschriften der Anlage zu Nr. V der Verordnung vom 4. Februar 1915 (RGBl. 57ff.) zu verfahren. Die Direktivbehörde wird aber ermächtigt, das Verfahren anderweit, insonderheit unter Zulassung anderer Vergällungsmittel als Kohlenstaub oder in der Art zu regeln, daß der Zuder von dem Brennereibesitzer unter steueramtlicher Überwachung (auf Begleitschein) bezogen und auf dem Brennereigrundstück vergällt oder ohne Vergällung unter amtlicher Überwachung verwendet wird. Dabei sind besondere Aufsichtsmaßnahmen gegen mißbräuchliche Verwendung des Zuders namentlich während der Lagerung beim Brennereibesitzer zu treffen.

#### 26. Bek., betr. das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein. Vom 12. Mai 1917. (RGBl. 407.)

[RM.] § 1. Die Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein ist bis auf weiteres verboten.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 3. Die für das Verarbeiten von Topinamburs auf Branntwein in den Betriebsjahren 1916/17 und 1917/18 durch die Bekanntmachungen vom 23. März 1916

(RGSBl. 191)<sup>1)</sup> und vom 2. März 1917 (RGSBl. 209)<sup>2)</sup> vorgesehene steuerlichen Erleichterungen kommen in Wegfall.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Abschnitt IV (Reis) in Bd. 4, 212.

## V. Hülsenfrüchte, Wicken, Lupinen.

### Inhaltsübersicht.

1. VO. über Hülsenfrüchte v. 29. Juli 1916 (RGSBl. 846) . . . . .	
Hierzu:	
a) Bef. zur Durchführung der VO. über Hülsenfrüchte v. 29. Juni 1916 (RGSBl. 846), v. 30. August 1916 (RGSBl. 981) . . . . .	
b) Bef. über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten v. 26. Sept. 1915 (RGSBl. 626)	
c) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 9. Sept. 1915 (HMBl. 227) . . . . .	
d) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 19. Oktober 1916 (HMBl. 563) mit der Änderung v. 9. Februar 1917 (HMBl. 67) . . . . .	
2. VO. über Hülsenfrüchte v. 14. Dezember 1916 (RGSBl. 1360) . . . . .	
*3. Bef. über Saatgut Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen v. 6. Januar 1917 (RGSBl. 14) mit der Änderung v. 25. März 1917 (RGSBl. 207, i. Kr. seit 26. März 17) . . . . .	174
Hierzu:	
a) Bef. über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen v. 16. Januar 1917 (RGSBl. 53)	
b) Bef. über die Preise für Saatgut von Lupinen v. 30. April 1917 (RGSBl. 389) . . . . .	175
*4. Bef. über Hülsenfrüchte v. 25. März 1917 (RGSBl. 267) . . . . .	176
*5. VO. über den Verkehr mit . . . Hülsenfrüchten . . . aus der Ernte 1917 zu Saatweiden vom 12. Juli 1917 (RGSBl. 609) mit der Änderung v. 25. September 1917 (RGSBl. 863, i. Kr. seit 29. September 17) . . . . .	175
Hierzu:	
*6. Bef. über die zum Gemüsebau bestimmten Hülsenfrüchte v. 30. Oktober 1917 (Deutscher Reichsanzeiger 17 Nr. 259). . . . .	175
*6. VO. über Höchstpreise für Hülsenfrüchte v. 24. Juli 1917 (RGSBl. 653) mit der Änderung v. 21. August 1917 (RGSBl. 727, i. Kr. seit 25. August 17) . . . . .	176
*7. VO. über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten v. 24. November 1917 (RGSBl. 1082). . . . .	131

### Vorbemerkung.

→ Die Bef. über den Verkehr mit Hülsenfrüchten v. 26. August 1915 (RGSBl. 520) hat außer den in Bd. 2, 287 erörterten Änderungen v. 20. September und 21. Oktober 1915 (RGSBl. 600, 681) weitere Änderungen erfahren durch die Bef. v. 29. Juni 1916 (RGSBl. 621, i. Kr. seit 30. Juni 1916). Auf Grund der ihm in Art. II dieser Bef. erteilten Ermächtigung hat der Reichskanzler den Wortlaut am 27. Juli 1916 (RGSBl. 841) neu bekannt gemacht als „VO. über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916“ [Nr. 1 in Bd. 4, 213]. Diese ist nebst der Änderung v. 23. März 1917 [Nr. 4] mit Beginn des 16. August 1917 mit der Maßgabe der §§ 74 bis 77 RGetrD. außer Kraft getreten (§ 73 Abs. 1 Ziff. 6, 8 das.). Dasselbe gilt für Artt. I, II, IV der VO. v. 14. Dezember 1916 [Nr. 2 in Bd. 4, 223]. ←

### Begründung (zur VO. Nr. 2).

(D. N. X 29.)

Bei Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte auf Grund der Verordnung v. 29. Juni 1916 (RGSBl. 846) zeigte es sich, daß die vorhandenen Bestände an Erbsen, Bohnen und Linsen nicht ausreichen, um den Bedarf in voller Höhe zu decken. Um die Ansprüche des Heeres voll zu befriedigen und daneben noch Hülsenfrüchte für die Zivilbevölke-

<sup>1)</sup> Bef. Nr. 10 in Bd. 4, 188.

<sup>2)</sup> unten S. 212.

zung verfügbar zu machen, erschien es geboten, die Bewirtschaftung auf Ackerbohnen, Pelusken und Gemenge auszudehnen. Dies geschah durch die VO. v. 14. Dez. 1916 (RGBl. 1360), die eine Ergänzung der VO. v. 29. Juni 1916 (RGBl. 846) darstellt und die genannten Fruchtarten, und zwar auch soweit sie etwa schon verschrötet sein sollten, den Vorschriften dieser VO. unterstellt. Nach den bis dahin für Ackerbohnen, Pelusken und Gemenge geltenden Vorschriften der VO. über Futtermittel v. 5. Okt. 1916 (RGBl. 1108) durften die Landwirte diese Feldfrüchte im eigenen Betrieb im beliebigen Umfange verbrauchen. Nur beim Verkauf waren sie insofern beschränkt, als ein Absatz nur an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, erfolgen durfte. Durch die neue VO. ist bestimmt, daß diese Hülsenfrüchte nicht mehr verfüttert werden dürfen; sie sind vielmehr in vollem Umfange an die vom RK. bestimmte Stelle abzuliefern. Um den hierdurch herbeigeführten schweren Eingriff in die Betriebe der Landwirte etwas zu mildern, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß jeder Landwirt 5 dz für jeden Hektar der Anbaufläche des Jahres 1916 als Saatgut oder zum beliebigen Gebrauch zurückbehalten darf. Insoweit ist auch die Verfütterung ausdrücklich erlaubt. Um die Landwirte weiter für die in der Beschlagnahme der Ackerbohnen liegende Einschränkung in ihren Futtermitteln zu entschädigen, ist der RK. ermächtigt worden, zu bestimmen, daß Landwirte, die selbstgewonnene Ackerbohnen abliefern, bei der Zuweisung von Futtermitteln besonders berücksichtigt werden. Von dieser Befugnis ist in der Weise Gebrauch gemacht worden, daß dem Ablieferer von Ackerbohnen ein Vorzugsrecht auf Bohnen-, Gersten- oder Weizenkleie in Höhe der abgelieferten Menge Ackerbohnen gewährt ist.

Um den Anbau von Hülsenfrüchten im nächsten Jahre zu fördern, wurde außerdem bestimmt, daß die von der Reichshülsenfruchtstelle in diesem Jahre zu zahlenden Übernahmepreise im nächsten Jahr um je 10 M. für den Doppelzentner erhöht werden sollen. Dadurch soll in erster Linie den vermehrten Schwierigkeiten in der Feldbestellung Rechnung getragen werden; die Preiserhöhung soll aber zugleich einen Anreiz bilden, von diesem wichtigen eiweißreichen Nahrungsmittel soviel wie nur irgend möglich anzubauen.

Durch die übrigen Vorschriften der VO. sind die durch die Neuordnung bedingten Änderungen der VO. über Futtermittel v. 5. Okt. 1916 vorgenommen worden.

### **3. Bef. zur Änderung der Bef. über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen v. 6. Januar 1917 (RGBl. 14).<sup>1)</sup> Vom 23. März 1917. (RGBl. 267.)<sup>2)</sup>**

[**Pr. Verordn.** § 10 **Hülsenfrucht-Verordn.** 29. 6. 14. 12. 16, § 1 **Verordn.** 22. 5. 16.] **Art. I.** Der § 12 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 16. Januar 1917 (RGBl. 14) erhält folgende Fassung:

Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist, darf nur abgegeben werden, wenn es von der Reichshülsenfruchtstelle, **GmbH.** in Berlin zum Gemüseanbau freigegeben ist. Auf solches Saatgut (Gemüse Saatgut) finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Der Handel mit Gemüse Saatgut ist außer den im § 2 genannten Personen und Stellen gestattet:

- a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916 (RGBl. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Samereien erteilt ist;
- b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Samereien ausschließlich im Kleinverlauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung der Saatlatten für Händler, die nicht nach § 2 zugelassen

<sup>1)</sup> Bd. 4, 702.

<sup>2)</sup> Begründung im Nachtrag.

sind, erfolgt durch den Kommunalverband des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung oder die Stelle, welcher der Kommunalverband die Ausstellung gemäß § 5 Abs. 3 übertragen hat.

2. Erzeuger bedürfen zum Absatz von Gemüsesaatgut an Verbraucher nicht der im § 3 vorgesehenen besonderen Ermächtigung.
3. Die Bestimmungen über Saatarten (§§ 5, 6) finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.
4. Die Höchstpreise (§§ 8, 9) gelten für Gemüsesaatgut nicht.

**Art. II.** Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 3.] in Kraft.

Hierzu (a in Bd. 4, 706).

#### **b) Bef. über die Preise für Saatgut von Lupinen. Vom 30. April 1917. (RGBl. 389.)**

[**PrKrGA.**] In Abänderung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 (RGBl. 53) wird der Preis, der beim Verkaufe von Saatgut nicht überschritten werden darf, für ausdauernde Lupinen (*Lupinus poliphyllus* oder *perennis*) auf 180 Mark für den Doppelzentner festgesetzt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [3. 5.] in Kraft.

#### **4. Bef. über Hülsenfrüchte. Vom 23. März 1917. (RGBl. 267.)†**

[**WR. § 2 Volksw. 22. 5. 16.**] **Art. I.** In der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (RGBl. 846, 1360) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie“ und die Sätze 3 und 4 gestrichen.
2. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

**Art. II.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 3.] in Kraft.

→ Die Bef. Nr. 4 ist außer Kraft getreten; zu vgl. die Vorbemerkung. ←

#### **5. Verordnung über den Verkehr mit . . . Hülsenfrüchten . . . aus der Ernte 1917 zu Saatwecken v. 12. Juli 1917 (RGBl. 609) mit der Änderung v. 25. September 1917 (RGBl. 863, i. Nr. seit 29. September 1917.)**

Wortlaut oben S. 124.

Hierzu:

**Bef. über die zum Gemüseanbau bestimmten Hülsenfrüchte. Vom 30. Oktober 1917. (Reichsanzeiger Nr. 259.)**

[**StaatsfkrGA. § 12 Abs. 1 Ziff. 1 Saatweckw. 12. 7. 17.**] Zum Gemüseanbau können nur folgende Sorten verwandt werden:

1. alle grün- und gelbschötigen Sorten von Busch-, Krup-, Staube-, Stangen- oder Laufbohnen;
2. alle Sorten Brunk-, Türkische oder Feuerbohnen;
3. alle für den Gemüseanbau besonders gezüchteten Sorten Busch-, Garten- oder dicke Bohnen;
4. alle Sorten Zuder-, Mark-, Pahl- oder Kneijelerbsen.

†) Begründung im Nachtrag.

Ein genaues namentliches Verzeichnis ist aufgestellt und kann von der RGetrSt. in Berlin bezogen werden. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig das Direktorium der RGetrSt. auf Grund des oben erwähnten Verzeichnisses.

Alle in der Regel nur feldmäßig angebauten Hülsenfrüchte, wie Ackerbohnen, Feld- oder Saubohnen (*Vicia faba*), Bittoriaerbsen aller Züchtungen, Acker- und Felberbsen gelten nicht als zum Gemüseanbau bestimmte Sorten.

### 6. Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 24. Juli 1917 (RGBl. 653) mit der Änderung v. 21. August 1917 (RGBl. 727, i. Rr. seit 25. August 1917).<sup>1)</sup>

[PrA. Volksern. § 1 W. 22. 5. 16.] § 1 [Fajg. 21. 8.]. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen . . . . .	70	Mark
„ Bohnen . . . . .	80	„
„ Linjen . . . . .	85	„
„ Ackerbohnen . . . . .	60	„
„ Pelusken . . . . .	60	„
„ Saatwicken ( <i>Vicia sativa</i> ) . . . . .	50	„
„ allen im Getreide wild gewachsenen Wicken mit Ausnahme von Saatwicken ( <i>Vicia sativa</i> ) und Winter-, Sand- oder Bittelwicken ( <i>Vicia villosa</i> ) . . . . .	28	Mark.

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 M. für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2. Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 66 Mark zu zahlen;
- für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Bittoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linjen 80 Mark für den Doppelzentner;
- für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei läser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3. Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4. Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (RGBl. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pf. für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pf. bis zum Höchstbetrage von 3 M. für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 M. und für den Sack, der 75 kg oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außer-

<sup>1)</sup> Zu beachten ist § 2 W. v. 24. November 1917, RGBl. 1082, oben S. 131.

dem ist für den Verlust der Sade eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Sade nicht übersteigen darf.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dajelbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Sade nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7. Beim Umfaß von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Sade (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), und für Originalfaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalfaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalfaatgut aufgeführt ist.

§ 9. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste Abfaat bis zu 30 Mark
„ „ zweite „ „ „ 25 „
„ „ dritte „ „ „ 20 „

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsfaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10. Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 7.] in Kraft.

(RD. Nr. 7 oben S. 131.)

## VI. Buchweizen und Hirse.

### Inhaltsübersicht.

1. VO. über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625) mit der Änderung v. 13. September 1916 (RGBl. 1031, i. Kr. seit 15. Sept. 16) . . . . .  
 Hierzu:  
 a) Bef. zur Durchführung der VO. über Buchweizen und Hirse v. 29. Juni 1916 (RGBl. 625), v. 16. Sept. 1916 (RGBl. 1049) . . . . .  
 b) Beschuld des Präs.KrEA. v. 25. Aug. 1916 (LMBl. 256) . . . . .
2. Bef. über Saatgut von Buchweizen und Hirse... v. 6. Januar 1917 (RGBl. 14) . . . . .
3. Bef. über den Verkehr mit ... Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzeiten vom 12. Juli 1917 (RGBl. 609) mit der Änderung v. 26. September 1917 (RGBl. 863, i. Kr. seit 29. Sept. 17) . . . . .
4. Bef. über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitung vom 11. November 1915 (RGBl. 750) . . . . .  
 Hierzu:  
 Bef. über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitung vom 16. November 1916 (RGBl. 785) . . . . .
5. VO. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .  
 Hierzu:  
 a) VO. über Höchstpreise für ... Buchweizen und Hirse v. 12. Juli 1917 (RGBl. 619) . . . . .  
 b) VO. über Saatgut von Sommergetreide v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 925) . . . . .
6. VO. über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten, v. 24. November 1917 (RGBl. 1082) . . . . .

→ Die VO. Nr. 1 (in Bd. 4, 224) ist mit Beginn des 16. August 1917 mit der Maßgabe der §§ 74 bis 77 RGetrD. außer Kraft getreten (§ 73 Abs. 1 Ziff. 9 das. — VO. Nr. 2 in Bd. 4, 702, Nr. 4 das. S. 673, 231. — Die VO. Nr. 3, 5 und 6 befinden sich in Abschnitt I (Brotgetreide und Mehl) S. 124, 138, 131. Zu VO. Nr. 5 ist auch die VO. über Frühdruck v. 2. Juni 1917, RGBl. 443, § 1 zu beachten. Sie befindet sich gleichfalls in Abschnitt I S. 142. ←

## VII. Grünkern.

### Inhaltsübersicht.

1. Bef. über Grünkern v. 3. Juli 1916 (RGBl. 649). . . . .  
 Hierzu:  
 Bef. über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle v. 15. Juli 1916 (RGBl. 753) . . . . .
- \*2. VO. über Höchstpreise für Grünkern v. 31. Juli 1917 (RGBl. 672). . . . . 176

→ Die VO. 1 (in Bd. 4, 232) ist mit dem Beginn des 16. August 1917 mit der Maßgabe der §§ 74 bis 77 RGetrD. außer Kraft getreten (§ 73 Abs. 1 Ziff. 10 das.). ←

### 2. Verordnung über Höchstpreise für Grünkern. Vom 31. Juli 1917. (RGBl. 672.)

[Präs.KrEA. VolksernVO., § 1 VO. 22. 5. 16.] § 1. Der Preis für 100 kg Grünkern aus der Ernte 1917 darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger 90 M. nicht übersteigen. Erfolgt die Abnahme nach dem 15. August 1917, so dürfen dem Höchstpreis für jeden folgenden angefangenen halben Monat 20 Pf. zugeschlagen werden.

§ 2. Der Preis gilt für die gedörrte, geschälte, untermahlene Frucht, ausschließlich Sack, und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Ablieferung. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 2 M. für die Tonne berechnet werden.

Der Preis umfaßt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst.

§ 3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 8.] in Kraft.

## VIII. Gemüse, Obst und Südfrüchte. — Wein.

### Inhaltsübersicht.

#### A. Gemüse, Obst und Südfrüchte.

##### 1. Gemeinsames.

*a) Bef. über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst v. 18. Mai 1916 (RGBl. 391) . . . . .	180
Hierzu:	
*a. Preussische Ausführungsanweisung	
*aa. vom 1. März 1917 (HMBl. 83) . . . . .	180
*ab. vom 16. April 1917 (HMBl. 141) . . . . .	181
*b. Preuß. Verfügung betr. Errichtung eines Landesamts für Gemüse und Obst vom 1. März 1917 (HMBl. 82) . . . . .	182
*γ. Preuß. Verfügung betr. Zuständigkeit des Landesamts für Nahrungsmittel und Eier und des Landesamts für Gemüse und Obst v. 16. April 1917 (HMBl. 141) . . . . .	183
* b) VO. über Gemüse, Obst und Südfrüchte v. 3. April 1917 (RGBl. 307) mit der Änderung v. 19. August 1917 (RGBl. 725, i. Kr. seit 26. August 17) . . . . .	185
Hierzu:	
*Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. Mai 1917 mit der Änderung v. 2. Juli 1917 (HMBl. 165, 188) . . . . .	188

##### 2. Gemüse.

a) VO. über die Verarbeitung von Gemüse v. 5. August 1916 (RGBl. 914) . . . . .	
b) Bef. über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl v. 25. August 1916 (RGBl. 967) . . . . .	
c) VO. über den Absatz von Weißschl v. 21. Okt. 1916 (RGBl. 1187) . . . . .	
*d) Bef. der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften	
*a. der Reichsstelle für Gemüse und Obst . . . . .	190
*b. der Gemüseservereien GmbH. . . . .	193
*γ. der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mbH. . . . .	196
*δ. der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse mbH. . . . .	196

##### 3. Obst und Südfrüchte.

a) VO. über die Verarbeitung von Obst v. 6. August 1916 (RGBl. 911) . . . . .	
*b) VO. über Abänderung der VO. zu a v. 24. August 1917 (RGBl. 729) . . . . .	196
*c) Bef. der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften	
*a. der Reichsstelle für Gemüse und Obst . . . . .	198
*b. der Kriegsgesellschaft für Obstservereien und Marmelade mbH. . . . .	201
*γ. der Kriegsgesellschaft für Weino Obst-Einkauf und Verteilung mbH. . . . .	202

#### 4. Preise für Gemüse, Obst und Südfrüchte.

##### I. Gemeinsames.

Bef. über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst v. 11. Nov. 1915 (RGBl. 762) mit der Änderung v. 24. Februar 1916 (RGBl. 120) . . . . .

##### II. Gemüse.

a) Bef. über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut v. 8. April 1916 (RGBl. 267)	
b) VO. über Höchstpreise für Zwiebeln v. 4. Nov. 1916 (RGBl. 1257) . . . . .	
*c) VO. über Höchstpreise für Rüben v. 26. Okt. 1916 (RGBl. 1204), aufgehoben durch VO. v. 13. Juli 1917 mit Wirkung v. 16. Juli 1917 (RGBl. 623) . . . . .	203
Hierzu:	
Preuß. Ausführungsanweisung v. 14. Nov. 1916 (HMBl. 461) . . . . .	
d) HöchstpreisVO. der Reichsstelle für Gemüse und Obst	
a. vom 21. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 199) . . . . .	203
β. vom 6. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 212) . . . . .	204
γ. vom 16. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 273) . . . . .	208

## III. Obst und Südfrüchte.

- \*a) Bef. über Höchstpreise für Zwetschen v. 29. August 1916 (RGBl. 975) . . . . . 206  
 Hierzu:  
 Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. September 1916 (HMBl. 231). . . . .  
 \*b) VO. über Höchstpreise für Apfel v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1143) . . . . . 206  
 c) Bef. über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige fetterhaltstoffe als Brotaufzucht  
 v. 11. November 1915 (RGBl. 754) . . . . .  
 Hierzu:  
 Bef. über die Preise von Marmeladen v. 14. Dezember 1915 (RGBl. 817) . . . . .  
 \*d) HöchstpreisVO. der Reichsstelle für Gemüse und Obst  
 \*α. vom 3. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 130) . . . . . 206  
 \*β. vom 5. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 159) . . . . . 206  
 \*γ. vom 26. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 177) . . . . . 206

## B. Wein.

- \*VO. über Wein v. 31. August 1917 (RGBl. 751) . . . . . 208  
 Hierzu:  
 \*Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 9. September 1917 (HMBl. 302) . . . . . 209

## A. Gemüse, Obst und Südfrüchte.

## 1. Gemeinsames.

**a) Bef. über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
 Vom 18. Mai 1916. (RGBl. 391.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 4, 235.

Hierzu:

- a) Preuß. Ausführungsanweisung.  
 aa) Vom 1. März 1917 (HMBl. 83).

## I.

1. Für den preuß. Staat (mit Ausnahme der Hohenz. Lande) wird ein Landesamt für Gemüse und Obst<sup>1)</sup> errichtet. Das Landesamt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin.

Das *RL*. hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiete zu sorgen. Ihm wird auf Grund der Bef. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. September 1915 (RGBl. 607) und der ergänzenden Bef. v. 4. November 1915 u. v. 6. Juni 1916 (RGBl. 1915 728, 1916 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets mit Gemüse und Obst gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bef. in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das *RLfGuO*. von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der KomVerb. und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des *RL*. entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bef. alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des *RL*. bei uns zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das *RL*. vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, VerwaltungsAbt., einerseits und den den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der Allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der kommunalen Behörden anderseits.

Die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörstgemüse, Gemüsekonserven usw.) und von Obstzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und die Regelung der Versorgung mit diesen Lebensmitteln bleibt von der Zuständigkeit des *RLfGuO*. ausgenommen. Sie gehören auch weiter zu den Aufgaben des Landesamts für Nahrungsmittel und Eier.

<sup>1)</sup> abgef. *RLfGuO*.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des LfGuD. werden von dem MindF. im Benehmen mit den Min. für LandwDf. und für HandelGew. ernannt.

Die Aufsicht über das LfGuD. führt der MindF. Der Erlaß einer Geschäftsanzw. für das Lf. bleibt vorbehalten. Der Erlaß des MindF. v. 3. Juli 1916 (V. 14575) wird aufgehoben.

2. Für jede Provinz ist eine Provinzialstelle fGuD., für jeden Landkreis eine Kreisstelle fGuD. einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialstelle der Provinz Brandenburg fGuD. anzuschließen.

Die Oberpräsidenten erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Provinzialstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Sie können nach ihrem Ermessen von der Einrichtung einer Provinzialstelle absehen und statt dessen den Regierungspräsidenten die Einrichtung von Bezirksstellen fGuD. für die einzelnen RegBez. übertragen. Die Bezirksstellen fGuD. unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten, Anzeigen über die erfolgte Einrichtung der Provinzial-(Bezirks-)stellen fGuD. sind unter Benennung der Leiter dem MindF. und dem LfGuD. bis zum 10. März d. J. zu erstatten.

3. Die Kreisstellen fGuD. werden von den Kreisrätsen eingerichtet. Die Kreisrätsen können die Geschäfte der Kreisstellen vorhandenen Wirtschaftsstellen z. B. den Kreisrätsen (Abs. 3 des Erl. des MindF. v. 15. Februar 1917, VI a. 607) übertragen.

Das LfGuD. ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Provinzial-(Bezirks-)stellen fGuD. haben den Anforderungen des Lf., die Kreisstellen fGuD. den Anforderungen des Lf. und der Provinzial-(Bezirks-)stellen Folge zu leisten.

Die Hohenz. Lande bleiben auch weiterhin an die Königlich Württemb. Landesvermittlungsstelle fGuD. angeschlossen.

§ 7) Vom 16. April 1917 (HMBl. 141).

In der Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 zu der genannten Bef. treten folgende Änderungen ein:

1. Ziff. I Nr. 2 Abs. 2 wird durch nachstehende Neufassung ersetzt. Das Lf. hat für die Aufbringung und Verteilung von GuD. im Staatsgebiete zu sorgen und die Unterverteilung der vom Reich zugewiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörrengemüse, Gemüsekonserven usw.), Obstzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und zuckerhaltigen Aufstrichmitteln jeder Art (Speisefirup, Kunsthonig usw.) vorzunehmen. Ihm wird auf Grund der Bef. über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. September 1915 (RMBl. 607) und der ergänzenden Bef. v. 4. November 1915 u. v. 6. Juni 1916 (RMBl. 1915 728, 1916 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebietes mit GuD. sowie mit Gemüsewaren, Obstzeugnissen und zuckerhaltigem Brotaufstrich gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das LfGuD. von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der KomVerb. und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Lf. entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bef. alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Lf. bei uns zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das Lf. vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle fGuD., VerwAbtl., einerseits und den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie den kommunalen Behörden andererseits.

2. Ziff. I Nr. 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

## II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

## III.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 5. März 1917 in Kraft.

**ß) Preuß. Verfügung, betr. Errichtung eines Landesamts für Gemüse und Obst.  
Som 1. März 1917. (HMBl. 82.)**

Bei der allgemeinen Knappheit an Nahrungsmitteln muß das Gemüse und Obst aus der neuen Ernte schärfer als bisher erfaßt und in vermehrtem Umfang für die Volksernährung nutzbar gemacht werden. Die Reichsstelle fGuD. hat den Abschluß von Lieferungs- und Anbauverträgen zunächst für Gemüse eingeleitet, um die Erzeugung zu fördern und demnächst auf der Grundlage freiwillig eingegangener Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Erzeugerverbänden einerseits und den Bedarfstellen andererseits einen geregelten Ausgleich von Vorrat und Bedarf herbeizuführen.

Die geplante Neuorganisation der Erfassung und Bewertung von GuD. macht die Schaffung eines behördlichen Unterbaues der Reichsstelle fGuD. in den einzelnen Bundesstaaten notwendig. Wir haben demgemäß durch die AusfAnw. zur Bek. über die Gründung einer Reichsstelle fGuD. v. 18. Mai 1916 (RMBl. 391) ein preußisches Landesamt fGuD. errichtet und die Errichtung von Provinzial- bzw. Bezirksstellen fGuD. und von Kreisstellen fGuD. angeordnet.

Die Provinzialstellen fGuD. sind von den Oberpräsidenten in Angliederung an die Oberpräsidien, die Bezirksstellen von den Regierungspräsidenten in Angliederung an die Regierungen als staatliche Verwaltungsstellen einzurichten. Die Kosten sind aus Staatsfonds zu decken und bei den sonstigen außeretatmäßigen Ausgaben der Verwaltung des Innern (unter Abschnitt C) zu verrechnen. In jeder Provinz soll entweder eine Provinzialstelle fGuD. errichtet oder es sollen statt ihrer Bezirksstellen fGuD. in den einzelnen RegBez. geschaffen werden. Die Vereinigung der Provinzial- und Bezirksstellen mit schon vorhandenen anderen Versorgungsstellen ist zulässig und wird vielfach empfehlenswert sein. Jedoch sollen zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Gemüse- und Obstversorgung Vertreter der LandwKam. sowie sonstige im Anbau und im Absatz von GuD. erfahrene Persönlichkeiten in die Provinzial-(Bezirks-)stellen berufen werden.

Die Kreisstellen fGuD. sind von den Kreisrätsen als kommunale Organe einzusetzen. Sie können anderen bereits bestehenden Versorgungsstellen des Kreises angeschlossen werden. Sofern im Kreise eine Kreiscommission oder eine ähnliche Organisation (zu vgl. Abs. 3 des Erl. des MindZ. v. 15. Februar 1917, VI a. 607) besteht oder ins Leben gerufen wird, wird es sich in der Regel erübrigen, eine besondere Kreisstelle fGuD. daneben zu schaffen. Die Aufgaben der Kreisstelle fGuD. werden vielmehr der für die Gesamtheit der Versorgungsfragen zuständigen Kreiscommission mit übertragen werden können. In jedem Falle ist aber Vorsorge zu treffen, daß Personen, die im Anbau und in der Bewertung von GuD. praktische Kenntnisse besitzen, zur Mitarbeit in den Fragen der Gemüse- und Obstversorgung herangezogen werden.

Die Provinzial-(Bezirks-)stellen und die Kreisstellen fGuD. sind Organe des Landesamts und haben seinen Anforderungen zu entsprechen. Welche Aufgaben ihnen im einzelnen zufallen werden, läßt sich noch nicht endgültig übersehen. Das LA. wird hierüber jeinerzeit nähere Weisungen treffen. Den Provinzial-(Bezirks-)stellen und den Kreisstellen fGuD. muß zur Erledigung kaufmännischer Geschäfte, z. B. Abschluß von Lieferungsverträgen, Verteilung von Körben und dergl., eine geeignete Geschäftsstelle zur Verfügung stehen. Wir verweisen auch dieserhalb auf den erwähnten Erl. des MindZ. v. 15. Febr. 1917, Abs. 3 und 9. Die Organisation der Geschäftsstelle wird nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sein. Vielfach wird auf vorhandene Genossenschaften, Gemüse- und Obstbauvereine oder auch auf Bezirkszentralen, kommunale Versorgungs-

gesellschaften oder auf leistungsfähige Einzelfirmen zurückgegriffen werden können. Wenn die vorhandenen geschäftlichen Träger für die neue Aufgabe sich nicht eignen sollten, so muß rechtzeitig mit der Einrichtung einer besonderen geschäftlichen Organisation für die Gemüse- und Obstversorgung, wie dies in vorbildlicher Weise in den Provinzen Pommern und Schlesien geschehen ist, vorgegangen werden.

γ) **Preuß. Bfg. v. 16. April 1917, betr. Zuständigkeit des Landesamts für Nährmittel und Eier und des Landesamts für Gemüse und Obst. (HMBl. 141.)**

Die Verteilung der auf Preußen entfallenden Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörfgemüse, Gemüsekonserven usw.), Obstzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und zuckerhaltigen Brotaufstrichmitteln jeder Art (Speisefirup, Kunsthonig usw.) war bisher zur Wahrung des Zusammenhangs mit der Nährmittelverteilung dem *LA. f. Nährmittel u. Eier* übertragen. Nachdem inzwischen durch die *AusfAnw. v. 1. März 1917 zur Bef. über die Gründung einer Reichsstelle fGuD. v. 18. Mai 1916 (RGBl. 391)* in enger Verbindung mit der Reichsstelle ein *LAfGuD.* errichtet worden ist, erschien es zweckmäßig, die Verteilung der Gemüsewaren, Obstzeugnisse und zuckerhaltigen Aufstrichmittel von der Zuständigkeit des Landesamts für Nährmittel und Eier zu trennen und als neue Aufgabe dem *LAfGuD.* zuzuweisen. Durch diese anderweite Regelung der Zuständigkeit der beiden Landesämter wird einmal die im Interesse der Vereinfachung der geschäftlichen Abwicklung der Verteilung erwünschte Gleichmäßigkeit in der Zuständigkeit der Zentralstellen zwischen dem Reich und Preußen erreicht und andererseits die bei der Verteilung der Gemüsewaren, Obstzeugnisse und zuckerhaltigen Aufstrichmittel notwendige Rücksichtnahme auf die jeweiligen Zufuhren in Frischgemüse und frischem Obst gesichert. Der Zusammenhang mit der Nährmittelverteilung wird dadurch aufrecht erhalten werden, daß das *LAfGuD.* angewiesen worden ist, bei seinen Verteilungsmaßnahmen mit dem *LA. f. Nährmittel u. Eier* in Fühlung zu bleiben.

Wir haben demgemäß die zweite *AusfAnw.* zur *Bef. über die Gründung einer Reichsstelle fGuD. v. 18. Mai 1916 (RGBl. 391)* erlassen, welche die näheren Bestimmungen über die künftige Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem *LA. f. Nährmittel u. Eier* und dem *LAfGuD.* enthält.

**h) Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. Vom 3. April 1917 (RGBl. 307) mit der Änderung v. 19. August 1917 (RGBl. 723, i. Nr. seit 26. August 1917).†)**

[*RS. VolksernSE. 22. 5. 16.*]

1. Genehmigung und Übernahme von Verträgen.

§ 1. Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Überntung zur entgeltlichen Lieferung von Gemüse oder Obst verpflichten, das von ihnen selbst abgeerntet wird, bedürfen der schriftlichen Form. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt Briefwechsel.

Diese Verträge bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung in Berlin, sofern sie nicht von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle abgeschlossen werden. Die Genehmigung soll nicht erteilt werden, wenn die Durchführung des Vertrags infolge weiter Entfernung zwischen der Erzeugungstätte und dem Bestimmungsorte besondere Transportschwierigkeiten besorgen läßt. Der Genehmigung bedürfen auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge gleicher Art.

Alle hiernach genehmigungspflichtigen Verträge sind unverzüglich nach Abschluß und, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, unverzüglich nach Inkrafttreten vom Erwerber bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung,

†) Begründung im Nachtrag.

Umsatz in Berlin oder bei den von ihr bezeichneten Stellen unter Übermittlung einer Abschrift anzumelden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Verträge über Gemüse und Obst, das unter Glas gezogen ist, sowie auf solche Verträge zwischen Erzeugern und Verbrauchern, welche lediglich die Sicherstellung des eigenen Bedarfs an Gemüse und Obst für den Verbraucher und seine Haushaltsangehörigen zum Gegenstande haben.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann das ihr zustehende Genehmigungsrecht, soweit es sich um Verträge über Obst handelt, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen. Die im Abs. 3 vorgeschriebene Anmeldung hat in diesem Falle bei der zuständigen Landesstelle zu erfolgen.

§ 2. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in genehmigungspflichtige Verträge an Stelle des Erwerbers als vertragschließende Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer und dem Erwerber eintreten. Diese Erklärung ist alsbald nach der Anmeldung der Erwerbers abzugeben. Wird innerhalb einer Frist von 20 Tagen weder die Genehmigung ausgesprochen noch der Eintritt erklärt, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Der Veräußerer kann bei Ablehnung der Genehmigung von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, verlangen, daß sie mit ihm über denselben Vertragsgegenstand ein Abkommen unter den Bedingungen ihrer Normalverträge abschließt. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann die Rechte und Pflichten, die ihr hiernach zustehen, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen.

§ 3. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in Fällen dringenden Bedürfnisses, insbesondere aus Transportrückichten, auch in solche Verträge an Stelle des Erwerbers eintreten, die von ihr abgetreten oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt sind. Der Eintritt erfolgt durch eine dem Veräußerer und dem Erwerber gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung. Im Falle des Eintritts soll jedoch die Reichsstelle dem Erwerber auf sein unverzüglich zu stellendes Verlangen die Rechte aus einem Vertrag über einen nach Art und Menge gleichwertigen Gegenstand abtreten.

Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

## 2. Preisregelung.

§ 4. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für Gemüse und Obst Erzeugerhöchstpreise festsetzen.

Verträge, die vor Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bei Verträgen, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst Geschäftsabteilung, abgeschlossen, oder deren Verwaltungsabteilung oder eine Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigt hat, bleibt der Anspruch des Erzeugers auf einen höheren Vertragspreis unberührt.

§ 5. Abgeerntetes Gemüse und Obst, für das Erzeugerhöchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgesehen ist. Die Preise und Bedingungen der Normalverträge sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 6. Der Erzeugerpreis (§§ 4, 5) umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und die Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, setzt fest, welche Beträge für Verpackung im Höchstfall in Ansatz gebracht werden dürfen.

Erzeuger, Erzeugerverbände und Sammelstellen (§ 15) unterliegen den Preisvorschriften für den Großhändler beziehungsweise Kleinhändler, soweit sie das Gemüse oder Obst auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versenden und am Bestimmungsort unmittelbar an Kleinhändler beziehungsweise an Verbraucher veräußern.

§ 7. Für die Veräußerung von Gemüse, Obst oder Südfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) werden Höchstpreise durch die Kommunalverbände festgesetzt. Es ist zulässig, diese Preisfestsetzungen in der Weise vorzunehmen, daß prozentuale Zuschläge zugebilligt werden.

Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, unterliegt er den für Kleinhändler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann benachbarte Kommunalverbände, auch größere Bezirke zwecks einheitlicher Bestimmung des Großhandels- und Kleinhandelspreises zusammenfassen und die in solchen Fällen für die Preisbestimmungen zuständigen Organe bezeichnen.

Außerdem kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, den Kommunalverbänden oder den an ihre Stelle getretenen weiteren Bezirken verbindliche Anweisungen über die Bildung und die Höhe der festzusetzenden Preise erteilen, die festgesetzten Preise abändern, auch selbst Preise festsetzen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die ihr hier nach zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

### 3. Genehmigung von Handelsbetrieben.

§ 8. Der Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde des Bezirkes gestattet, in dem der Handel betrieben werden soll. Die Genehmigung wird, wo eine Preisprüfungsstelle vorhanden ist, im Einvernehmen mit dieser erteilt.

Das gleiche gilt für das Feilhalten am Orte der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb fester Verkaufsstätten oder der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden bezeichneten Verkaufsplätze.

§ 9. Wer im Deutschen Reiche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreiben will, bedarf dazu vom 10. Mai 1917 ab neben der in der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. 581) vorgeschriebenen Erlaubnis einer besonderen Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Obstbaues. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt, sofern sie nicht örtlich beschränkt wird, für das Reichsgebiet. Für Leiter von Sammelstellen (§ 15) ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten bereits vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reiche betrieben haben und eine gewerbliche Niederlassung zu dieser Zeit in Deutschland hatten.

Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Genehmigungsscheins erteilt. Genehmigungsschein und Formularbuch für Schlußscheine (§ 10) sind bei Widerruf zurückzugeben. Genehmigung und Widerruf werden nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die der Geschäftsabteilung hiernach zustehenden Befugnisse allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für die in ihrem Bezirk ansässigen Händler übertragen.

Gegen die Verfassung und den Widerruf der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheids bei derjenigen Stelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### 4. Schlußscheine.

§ 10. Bei jeder Veräußerung von

- a) Kohlsorten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, roten Rüben (rote Beete), Möhren, Karotten, Teltower Rüben, Schwarzwurzeln, Spargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,
- b) Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben,
- c) Südfrüchten

an Großhändler oder Kleinhändler oder bei der Übergabe an dieje zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgeschriebenen Muster (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frühgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der Reichsstelle, der Preisprüfungsstelle, der Ortspolizei oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle geschlossen ist, den Marktaufsichtsbeamten vorlegen.

Wird Gemüse oder Obst durch Vermittlung von Sammelstellen (§ 15) weitervertrieben, so bedarf es der Ausstellung eines Schlußscheins bei der Veräußerung oder Übergabe an den Sammelstellenleiter nicht. Dieser hat bei der Weitergabe einen einheitlichen Schlußschein für die weiterveräußerte Ware auszustellen. Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es ferner nicht für Ware, die ein Händler im Umherziehen, auch innerhalb des eigenen Wohnorts, von Erzeugern in deren Betriebsstätten kauft.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann den Schlußschein auch für andere Gemüsearten vorschreiben, Befreiung für bestimmte Arten von Gemüse und Obst gewähren und bestimmen, daß dort, wo auf einem von dem Kommunalverband oder der Gemeinde ständig überwachten Märkte die Preise, zu denen der Handel einkauft, zweifelstfrei festgestellt werden, in diesem Marktverkehr von der Ausstellung von Schlußscheiden abgesehen wird. Werden Waren, die in solchem Marktverkehr erworben sind, außerhalb zum Verkaufe gestellt, so muß der Erwerber im Besitze einer amtlichen Bescheinigung über die Preise sein, zu welchen er die Waren erworben hat.

Der Kommunalverband hat den Großhändlern Formularbücher für die Schlußscheine zu übergeben. Über die Einrichtung dieser Formularbücher und die Art ihrer Verwendung erläßt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, nähere Vorschriften.

Ist ein Kleinhändler nicht in der Lage, über die zum Verkaufe gestellte Ware die vorgeschriebenen Schlußscheine oder die vorgeschriebenen Bescheinigungen (Abs. 3) vorzulegen, oder bestehen begründete Zweifel, daß die vorgelegten Schlußscheine oder Bescheinigungen sich nicht auf die zum Verkaufe gestellte Ware beziehen, so werden die Preise für diese Ware von dem Kommunalverbande festgesetzt.

#### 5. Absatzbeschränkung und Enteignung.

§ 11. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für bestimmte örtlich abgegrenzte Gebiete dauernd oder zeitweilig anordnen, daß gewisse

Arten von Gemüse, Obst oder Südfrüchten nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen. Von dieser Beschränkung bleibt unberührt der Absatz auf Grund der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Abs. 5) genehmigten Verträge sowie der Absatz an Verbraucher innerhalb des bestimmten Gebiets, sofern nicht mehr als 10 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann diese Höchstmenge anderweitig festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, von der vorstehenden Befugnis Gebrauch macht, haben alle Besitzer der bezeichneten Obst-, Gemüse- oder Südfruchtarten der Geschäftsabteilung der Reichsstelle auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

In den Fällen des Abs. 1 haben die Besitzer die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Reichsstelle oder an die von ihr bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Ware sowie der in den Normalverträgen der Reichsstelle vorgesehenen Preise abzüglich der dort den Erzeugern auferlegten Kommissionsgebühren von der Geschäftsabteilung festgesetzt wird. Befinden sich die Waren nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls die Geschäftsabteilung festsetzt.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die hiernach ihr und der Geschäftsabteilung zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

§ 12. Das Eigentum an Gemüse, Obst oder Südfrüchten kann auf Antrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, oder der von ihr bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 13. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im § 11 Abs. 3, § 12 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrags auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 14. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253). Die Vorschrift im § 12 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 15. Als Sammelstellen im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, oder von einer Landesstelle für Gemüse und Obst errichteten oder die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, sonst zugelassenen Sammelstellen.

## 6. Strafbestimmungen.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Verträge der im § 1 erwähnten Art nicht anmeldet oder vor erteilter Genehmigung erfüllt,
2. wer entgegen der Vorschrift im § 8 mit Gemüse oder Obst Handel treibt oder Gemüse oder Obst feilhält,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung Großhandel treibt oder nach erfolgtem Widerrufe der Genehmigung den Genehmigungsschein oder ein ihm ausgehändigtes Formularbuch zu Schlusscheinen trotz Aufforderung nicht zurückgibt,
4. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlusscheinen (§ 10) zuwiderhandelt,
5. wer in den im § 11 bezeichneten Fällen Gemüse, Obst oder Südfrüchte ohne Genehmigung absetzt oder eine von ihm erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pfleglichen Behandlung, Lieferung oder Verladung nicht nachkommt,
6. wer im Falle des § 12 der Pflicht zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung nicht nachkommt.

In den Fällen der Art. 2, 3, 5 kann neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16 a [Zus. 19. 8.]. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Gemüse oder Obst, der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder einer von ihr ermächtigten Stelle abgeschlossen oder genehmigt ist, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetreten ist, vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht zum vereinbarten Preise erfüllt.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden oder Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 12. April 1917 in Kraft.

**Preussische Ausführungsanweisung vom 5. Mai 1917 mit Nachtrag vom 2. Juli 1917.**  
(HMBl. 155, 188.)

**Art. I.** Landesstelle im Sinne der Verordnung ist das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W. 57, Potsdamerstraße 75 (Anruf: Amt Rollendorf Nr. 5840).

Soweit auf Grund der Verordnung, insbesondere der §§ 1, 2, 7, 9, 11, Befugnisse der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf das Landesamt übergehen, kann dieses sie auf die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst weiter übertragen.

**Art. II.** Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden zustehenden Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

**Art. III.** Zu § 8 Abs. 1: Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2: Zuständig ist die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die

Ware festgehalten werden soll, [2. 7.] im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin.

Zu § 12: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

### Die Bewirtschaftung der Obst- und Gemüseernte im Wirtschaftsjahr 1917.

NorddAllgZtg. v. 10. April 1917 Nr. 98

(aus den Mitteilungen aus dem KrGU.).

Der Reichskanzler hat unter dem 3. April eine VO. erlassen, durch welche die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst geplante Neuregelung des Verkehrs und Verbrauchs von G. u. O. im Wirtschaftsjahr 1917 ihre gesetzliche Grundlage erhält. Wir entnehmen der VO., daß von einer zentralen Bewirtschaftung mit Beschlagnahme und Rationierung ganz abgesehen wird und alles G. u. O. ausschließlich im freien Verkehr auf den Märkten und in den Geschäften der Klein Händler zum Verkauf an die Verbraucher kommen soll. Dem Handel eröffnet sich hiernach ein weites Feld der Betätigung. Die ihm hierbei notwendigerweise auferlegten Beschränkungen wird er unter den obwaltenden Verhältnissen gern tragen. So kann die Preisregelung, da die Nachfrage unverhältnismäßig größer sein wird als das Angebot, nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben. Es steht vielmehr in Aussicht, daß für alle Waren Höchstpreise festgesetzt werden, von der Reichsstelle aber nur Erzeugerhöchstpreise, während die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel und Kleinhandel Sache der Kom. Verb. sein wird, welche allein in der Lage sind, den örtlichen Bedürfnissen durch richtige Veranschlagung der Spesen des Handels Rechnung zu tragen. Weiter ist das viel erörterte Schlussscheinsystem eingeführt für alle Veräußerungen an Großhändler und Kleinhändler. Hiermit erfüllt sich ein Wunsch, der ursprünglich nur von den Verbrauchern vertreten, später aber auch von dem gesamten Handel aufgenommen worden ist. Auch die Erzeuger haben sich immer mehr von der Notwendigkeit der Einführung von Schlussscheinen überzeugt. Denn nur mit tiefer Erbitterung sehen sie zu, wenn vom Verbraucher in den großen Städten für eine Ware oft das Vielfache gefordert wird von dem, was sie erhalten haben. So soll beispielsweise der Verbraucher für Apfel jetzt bis zu 200 M. zahlen, während der Erzeuger dafür nur 12 M. erzielen konnte. Solchen Mißständen kann mit Nachdruck nur durch eine eingehende Kontrolle des Ganges der Ware vom Erzeuger bis zum Verbraucher mit Erfolg begegnet werden. Diese Aufgabe wird der Schlussschein zu erfüllen haben. Um alles zu vermeiden, was den Erzeuger hierbei unnötig belasten könnte, soll die Veräußerung vom Erzeuger an den Verbraucher, an Sammelstellen oder an Händler im Umherziehen schlussscheinfrei bleiben.

Eine weitere im Interesse des Erzeugers getroffene Bestimmung geht dahin, daß dieser, sofern er unmittelbar an Kleinhändler oder an Verbraucher veräußert und dabei die Ware auf eigene Kosten und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versendet, anstatt des Erzeugerhöchstpreises den höheren Großhandels- oder Kleinhandelspreis fordern darf.

Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift, daß alle Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Überntung zur entgeltlichen Lieferung von G. oder O. verpflichten, das von ihnen selbst abgeerntet wird, der schriftlichen Form und weiter auch der Genehmigung durch die Reichsstelle für G. u. O. bedürfen. Dieses gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten der VO. abgeschlossen sind. Auf diese Weise kommt die Reichsstelle in die Lage, durch Versagung ihrer Genehmigung alle Verträge, die sich von dem aufgestellten Muster entfernen, zu vereiteln und so dem in der letzten Zeit immer lebhafter hervorgetretenen Konkurrenzkampf zwischen den Bewerbern wirksam entgegenzutreten und eine ungesunde Preisentwicklung zu verhindern, ohne daß schon jetzt, wo der Ausfall der Ernte noch nicht zu übersehen ist, mit Höchstpreisvorschriften vorgegangen werden muß. Laufen auf diese Weise alle Fäden des Handels mit G. u. O. vor der Überntung bei der Reichsstelle zusammen, so wird sie auch die zu einer richtigen Verteilung erforderliche Gesamtübersicht besitzen.

**Bef. der Reichsstelle für Gemüse und Obst, VerwAbtl. Vom 3. Mai 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 107.)

[§ 17 Abs. 2 RD. 3. 4. 17.] Der im § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten bedarf es erst vom Ablauf des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorschriften des § 10 über Schlußscheine treten erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft.

**2. Gemüse.**

(Bef. a bis c in Bd. 4, 237 ff.)

**d) Bef. der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften.**

**a) Der Reichsstelle für Gemüse und Obst.**

(zu vgl. Bd. 4, 239 ff.).

**1. Bef. über Salzgemüse und Gurken. Vom 26. März 1917. (Reichsanzeiger Nr. 74.)**

[§§ 1, 10 GemüseRD. 5. 8. 16.] § 1. Als Gemüsekonserven i. S. der RD. über die Verarbeitung von Gemüse v. 5. August 1916 (RGBl. 914) gelten auch die nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen konservierten Gemüse, mit Ausnahme des Sauerkrauts, der eingesäuerten Rüben und der konservierten Gurken aller Art.

§ 2. Die Vorschriften der RD. v. 5. August 1916 finden auf Hersteller von Gemüsekonserven der in § 1 bezeichneten Art, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 Doppelzentner beträgt, keine Anwendung.

§ 3. Diese Bef. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [27. 3.] in Kraft.

**2. Bef., betr. das Verbot des Dörrens von Frühgemüse. Vom 30. April 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 106.)

Auf Grund von § 1 der RD. über die Verarbeitung von Gemüse v. 5. August 1916 (RGBl. 914) wird den Herstellern von Dörrgemüse das Dörren von Frühgemüse bis zum 31. Juli 1917 unterjagt. Ausgenommen von diesem Verbote sind die an den Frischmärkten verbleibenden Überstände an Frühgemüse, welche durch Trocknung vor dem Verderb geschützt werden müssen.

**3. Bef. über Verarbeitung von Gemüse. Vom 28. Juni 1917. (Reichsanzeiger Nr. 157.)**

[RD. 15. 8. 16.] § 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung reifer Erbsen zu Gemüsekonserven sowie die gewerbsmäßige Herstellung von Gemüsekonserven mit Fettzusatz ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Diese Bestimmungen treten zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Reichsanzeiger [5. 7.] in Kraft.

**4. Bef., betr. Verbot der gewerbsmäßigen Konservierung von Meerrettich, Sauerkraut und Steckrüben. Vom 13. Juli 1917. (Reichsanzeiger Nr. 174.)**

[GemüseRD. 5. 8. 16.] § 1. Die gewerbsmäßige Konservierung von Meerrettich, Sauerkraut und Steckrüben in luftdicht verschlossenen Behältnissen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Die Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsanzeiger [24. 7.] in Kraft.

**5. Bef. über den Absatz von Weißbrot. Vom 20. Juli 1917. (Reichsanzeiger Nr. 174.)**

[WeißbrotRD. 21. 10. 16.] § 1. Die Bef. über den Absatz von Weißbrot vom 21. Okt. 1916 (Reichsanzeiger 250 v. 23. Okt. 1916) [in Bd. 4, 240] wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verf. tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichsanzeiger [24. 7.] in Kraft.

**6. Verf. über Höchstpreise für Herbstweißkohl, Rottkohl, Wirsingkohl und Speisemöhren.**  
Som 31. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 209.)

[§ 4 **RD. 3. 4. 17.**] § 1. Für Herbstweißkohl, Wirsingkohl und Speisemöhren, die durch Lieferungsverträge für Herbstgemüse gebunden, aber schon vor dem im § 6 der Normalverträge vorgesehenen Zeitpunkt reif sind und zur Aberntung gelangen müssen, gilt der von der Preiskommission des betreffenden Wirtschaftsgebiets für die entsprechende Frühgemüsesorte festgesetzte Preis zuzüglich eines Zuschlags von 0,30 M. für den Zentner als Erzeugerhöchstpreis.

Darüber, ob die Aberntung erfolgen muß, entscheidet die zuständige Landesstelle (in Preußen die zuständige Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle).

§ 2. Diese Verf. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [3. 9.] in Kraft.

**7. Verf. über Gemüse. Som 12. September 1917. (Reichsanzeiger Nr. 219.)**

[§§ 11, 12 **RD. 3. 4. 17.**]

**I.**

1. Die Landesstellen (GuD. (in Preußen neben der Landesstelle auch die Provinzial- und Betriebsstellen (GuD.)) können für ihre Bezirke oder Teile davon mit Zustimmung der Reichsstelle durch **RD.** bestimmen, daß Weißkohl, Rottkohl, Wirsingkohl, Möhren aller Art, Kohlrüben (Wurken, Bodenkohlrabi, Steckrüben), Kunkelrüben und Zwiebeln oder einzelne dieser Gemüsearten nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen.

2. Die Verteilung des auf Grund einer solchen **RD.** erfaßten Gemüses auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuß zu liefern ist.

**II.**

Wird eine derartige **RD.** erlassen, so gelten für die dadurch betroffenen Gebiete die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1. 1. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz ist der Bedarf der Bevölkerung für den Frischverbrauch und der Bedarf der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle (GuD. für die betreffende Gemüseart aufgestellten Grundlagen zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu versagen.

2. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein). Für den Absatz innerhalb deselben Gemeindebezirkles kann jedoch die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden.

3. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle (GuD. (Wesch.-Abtl.) abgeschlossenen oder von der VerwAbtl. der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheins für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

§ 2. Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Landesstelle (Provinzialstelle — Bezirksstelle — Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht,

auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Landesstelle (Provinzialstelle — Bezirksstelle — Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der VO. über ODuSüdf. v. 3. April 1917 (RGBl. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der GeschAbtl. der Landesstelle (Provinzialstelle — Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorbezeichnete GeschAbtl. festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 zu 4 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Landesstelle (Provinzialstelle — Bezirksstelle — Kreisstelle) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Überntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Überntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrags einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Überntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der VO. v. 3. April 1917 über ODuSüdf. (RGBl. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrags auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 6. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der VO. über ODuSüdf. v. 3. April 1917 (RGBl. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### III.

1. In der VO. sind für Form und Inhalt des Beförderungsscheins einheitliche Bestimmungen zu treffen. Die Ausstellung kann auf andere Stellen übertragen, auch kann bestimmt werden, daß ein Beförderungsschein allgemein oder für einzelne Beförderungsarten nicht erforderlich, die Genehmigung zum Absatz vielmehr in anderer Form zu erteilen ist. Die Vorschriften über den Beförderungsschein können auf andere als die im § 1 Abs. 2 der Vorschriften unter II genannten Beförderungsarten ausgedehnt werden.

2. Der Handel auf öffentlichen Märkten darf einer besonderen Regelung unterworfen werden.

3. In der Verordnung ist anzugeben, welche Stellen auf Grund des § 17 der VO. über ODuSüdf. v. 3. April 1917 (RGBl. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 4 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Vorschriften unter II bezeichnet sind.

### IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. September 1917 in Kraft.

**8. Verf. über Gemüsemehl und Gemüsepulver. Vom 25. Oktober 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 259.)

[§§ 1, 10 GemüseBD. 5. 8. 16.] § 1. Als Dörrgemüse im Sinne der VO. über die Verarbeitung von Gemüse v. 5. August 1916 (RWB. 914) gelten auch die durch Vermahlung, Verschrotung oder sonstige Weiterverarbeitung von gedörretem Gemüse hergestellten Gemüsemehle und Gemüsepulver.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [31. 10.] in Kraft.

**9. Verf. über Höchstpreise für Herbstrüben (Stoppelrüben, Wasserrüben).**  
(Reichsanzeiger Nr. 257.)

[§ 4 GemüseBD. 3. 4. 17.] Der Preis für Herbstrüben (Stoppelrüben, Wasserrüben) darf beim Verkaufe durch den Erzeuger 1,50 M. je Zentner nicht übersteigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [29. 10. 17] in Kraft.

**β) Verf. der Gemüsekonservengesellschaft mbH. in Braunschweig.**  
(zu vgl. Bd. 4, 240ff., 706).

**1. Verf. über Versand und Absatz von Gemüsekonserven und Fajbohnen.**  
Vom 14. März 1917. (Reichsanzeiger Nr. 66.)

Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Versand von Gemüsekonserven und Fajbohnen von Sonnabend, dem 4. März 1917 ab nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüsekonserven ist nach wie vor verboten.

**2. Verf. über Höchstpreise für Herbstgemüse. Vom 9. April 1917. (Reichsanzeiger Nr. 87.)**

Vom Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden:

Warengattung	Erzeuger- höchstpreis für die 1/2 Dose	Kleinhandels- höchstpreis für die 1/2 Dose
Karotten:	M.	M.
extra kleine . . . . .	1	1,25
kleine . . . . .	0,80	1
junge . . . . .	0,68	0,88
geschnittene . . . . .	0,64	0,82
Weißkohl . . . . .	0,61	0,78
Rotkohl und Wirsingkohl . . . . .	0,75	0,95
Braunkohl . . . . .	0,62	0,80
Rosenkohl . . . . .	1,25	1,65
Blumenkohl . . . . .	1,35	1,65
Rohrabi . . . . .	0,70	0,90
Rohrabi, ganze Köpfe . . . . .	0,90	1,13
Sellerie . . . . .	0,95	1,20
Spinat . . . . .	0,71	0,90
Steinpilze . . . . .	1,72	2
Stedrüben . . . . .	0,62	0,80
Pfifferlinge . . . . .	1,30	1,60.

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

a) Erzeuger-Höchstpreise.

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pf. beträgt, kostet

- die  $\frac{1}{2}$  Dose die Hälfte der  $\frac{1}{1}$  Dose zuzüglich 7 Pf.,
- die  $1\frac{1}{2}/\frac{1}$  Dose das Eineinhalbfache der  $\frac{1}{1}$  Dose weniger 1 Pf.
- die  $\frac{3}{1}$  Dose das Doppelte der  $\frac{1}{1}$  Dose weniger 3 Pf.
- die  $2\frac{1}{2}/\frac{1}$  Dose das Zweieinhalbfache der  $\frac{1}{1}$  Dose weniger 5 Pf.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pf. beträgt, kostet

- die  $\frac{1}{2}$  Dose die Hälfte der  $\frac{1}{1}$  Dose zuzüglich 7 Pf.
- die  $1\frac{1}{2}/\frac{1}$  Dose das Eineinhalbfache der  $\frac{1}{1}$  Dose weniger 2 Pf.
- die  $\frac{3}{1}$  Dose das Doppelte der  $\frac{1}{1}$  Dose weniger 5 Pf.
- die  $2\frac{1}{2}/\frac{1}$  Dose das Zweieinhalbfache der  $\frac{1}{1}$  Dose weniger 8 Pf.

b) Kleinhandels-Höchstpreise.

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einjchl. 50 Pf. beträgt,	12 Pf.
" " " " " " 60 " "	15 "
" " " " " " 70 " "	17 "
" " " " " " 80 " "	20 "
" " " " " " 90 " "	22 "
" " " " " " 1 M.	25 "
" " " " " " 1,35 " "	28 "
" " " " " " 1,70 " "	35 "
" " " " " " 2,10 " "	40 "
" " " " " " 2,50 " "	45 "
" " " " " " 3 " "	50 "

Bei den Dosen über 3 M. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pf. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Fassbohnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Aushang zu bringen. Vordrucke hierfür können von uns bezogen werden.

**3. Bef. über Absatz und Versand von Gemüsekonserven und Fassgemüse aus der Ernte des Jahres 1917. Vom 21. Juni 1917. (Reichsanzeiger Nr. 159.)**

Gemäß § 2 der B.D. über die Verarbeitung von Gemüse v. 5. August 1916 (RGBl. 914) und der ErgänzungsB.D. über Salzgemüse und Gurken v. 26. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 74) wird mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

§ 1. Der Absatz sowohl wie auch der Versand von Gemüsekonserven und Fassgemüse aus der Ernte des Jahres 1917 ist nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mbH. in Braunschweig gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Diese B.D. tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsanzeiger [7. 7.].

**3. Ver. der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mbH. in Berlin**

(zu vgl. Bd. 4, 246f.).

**1. Ver., betr. Anmeldung der Betriebe, die sich mit der Herstellung von Rübensauerkraut befassen. Vom 3. März 1917. (Reichsanzeiger Nr. 54)**

Unter Bezugnahme auf die Ver. der Reichsstelle fGuD. v. 8. Dez. 1916 (Reichsanzeiger Nr. 290)<sup>1)</sup>, nach welcher das aus eingeschnittenen Rüben aller Art durch Gärung gewonnene Sauerkraut der Bewirtschaftung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mbH. in Berlin W 57 unterliegt, fordern wir hiermit alle Betriebe, die sich mit der Herstellung von Rübensauerkraut für eigene oder fremde Rechnung befassen und im Jahre 10 Doppelzentner und mehr solchen Krauts herstellen, auf, unverzüglich ihre Betriebe der unterzeichneten Gesellschaft anzumelden und

1. die bisher verarbeiteten Mengen an Rüben,
2. die bisher hergestellten Mengen an Rübensauerkraut,
3. die am 10. März 1917 vorhandenen Bestände an Rübensauerkraut

der Kriegsgesellschaft anzumelden.

Gemäß Ver. der Kriegsgesellschaft v. 2. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 284 v. 2. Dez. 1916)<sup>2)</sup> ist der Absatz auch dieses Rübensauerkrauts ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft verboten.

**2. Ver. über Herstellung und Verkauf von Sauerkraut. Vom 3. März 1917.**

(Reichsanzeiger Nr. 55.)

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mbH. in Berlin hat auf Grund von § 2 der VO. über die Verarbeitung von Gemüse v. 5. August 1916 (RGBl. 914) in Verb. mit der Ver. der Reichsstelle fGuD. über gesäuerte Rüben v. 8. Dez. 1916 (Reichsanzeiger Nr. 290)<sup>3)</sup> mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmt:

1. Die Hersteller von Sauerkraut dürfen solches nur gegen einen von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mbH. in Berlin ausgefertigten Bezugsschein abgeben.
2. Die Bezugsscheine werden den von den Landeszentralbehörden der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mbH. in Berlin namhaft gemachten Stellen überwiesen, die die weitere Verteilung nach Anweisung der Landeszentralbehörden vornehmen.
3. Beim Verkaufe des Sauerkrauts und Rübensauerkrauts (sauren Rüben) dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

- |       |   |         |
|-------|---|---------|
| I. a) | beim Absatz durch den Hersteller frei Verladestation des Herstellers für 50 kg ohne Verpackung . . . . .  | 13,— M. |
| b)    | beim Absatz in Gebinden von 50 kg und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 kg . . . . .   | 14,— "  |
| c)    | beim Absatz in Gebinden unter 50 kg frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 kg . . . . .   | 14,50 " |
| II.   | beim Absatz an den Kleinhandel seitens der behördlichen Verteilungsstellen frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 kg ohne Verpackung  | 15,50 " |
| III.  | beim Absatz an den Verbraucher seitens des Kleinhandels einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 kg . . . . .  | 0,20 "  |
| IV.   | Die Gebinde dürfen nur zu dem von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut jeweils durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Tagespreise berechnet werden und werden von dieser zu dem bei der Rücklieferung der Fässer bestehenden Tagespreis ihrem Werte entsprechend zurückgekauft, falls nicht Rückgabe an die liefernde Fabrik vereinbart ist. Bei Streitigkeiten über den Wert der Fässer entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig. |         |

<sup>1)</sup> Bd. 4, 240.

<sup>2)</sup> Bd. 4, 247.

<sup>3)</sup> Bd. 4, 247.

**3. Bef. über Früh-Weißkohl-Sauerkraut. Vom 22. Juni 1917. (Reichsanzeiger Nr. 147.)**

[§§ 2, 3 RD. S. 8. 16.] § 1. Die Ziffern 1 und 3 I—III der Bef. der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mbH. v. 3. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 55 [Nr. 2]) findet keine Anwendung auf Sauerkraut, das aus Frühweißkohl der Ernte des Jahres 1917 hergestellt wird, wenn der Einschnitt des Weißkohls vor dem 1. Sept. 1917 erfolgt.

§ 2. Der Preis, den die Hersteller beim Absatz höchstens in Anrechnung bringen dürfen, wird von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mbH. für den Einzelfall unter Berücksichtigung der Herstellungskosten endgültig festgesetzt.

§ 3. Diese Bef. tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft, mit dem 15. Sept. 1917 außer Kraft.

**d) Bef. der Kriegsgesellschaft für Vörrgemüse mbH.**

(zu vgl. Bd. 4, 247f., 706).

**Bef. vom 1. Mai 1917. (Reichsanzeiger Nr. 105).<sup>1)</sup>**

In Ergänzung der Bef. v. 1. Sept. 1916, Reichsanz. Nr. 207<sup>2)</sup>, wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichsfinanziers bestimmt:

Der Zuschlag von 7 ½ v. H. für den Großhandel und der Zuschlag von weiteren 20 v. H. für den Kleinhandel darf auf den Erzeugerhöchstpreis zuzüglich Verpackungskosten berechnet werden.

**5. Obst und Südfrüchte.**

(Bef. a in Bd. 4, 249.)

**b) Verordnung zur Abänderung der RD. über die Verarbeitung von Obst. Vom 24. August 1917. (RGBl. 729.)**

[RD. VolksernRD. 22. S. 16.] Art. I. Die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. 911) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Reichsstelle für Obst und Gemüse kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven und Obstwein sowie über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst, Erzeugnissen aus Obst oder Rückständen von Obst zu Obstbranntwein erlassen.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verträge über den Erwerb von Obst und anderen Bodenerzeugnissen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Obst und Rhubarber zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

3. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als 20 Doppelzentner herstellen, sowie auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Wird die Verarbeitung von Obst oder Rhubarber zu Obstwein einem anderen mit der Maßgabe übertragen, daß der daraus hergestellte Obstwein demnächst an den Auftraggeber abzuliefern ist, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstweinen die im Abs. 1 bezeichnete Höchstmenge bis zu

<sup>1)</sup> Eine weitere Bef. im Nachtrag.

<sup>2)</sup> Bd. 4, 247.

150 Doppelzentner erhöhen; in diesem Falle hat die zuständige Behörde der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung von der Erhöhung Mitteilung zu machen.

5. § 9 erhält folgenden Abs. 2:

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Frucht säfte, Fruchtsirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtsäften hergestellt sind;
2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber;
3. als Obstbranntwein: Likör und Branntwein aus Obst, außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann die Begriffsbestimmung im Abs. 1 ergänzen, auch bestimmen, daß die Vorschriften dieser Verordnung über Obstkonserven auf Brotaufstrichmittel, die keinen Zusatz von Obst oder Fruchtsäften enthalten, mit Ausnahme von Kunsthonig und Rübensaft, Anwendung finden.

**Art. II.** Diese Verordnung tritt mit dem 27. August 1917 in Kraft.

### Begründung.

(NordbAllgZtg. v. 27. August 1917 Nr. 230.)

Von besonderer Bedeutung ist die Einschränkung der Ausnahmenvorschrift des § 8 der VO., die in ihrer bisherigen Fassung bewirkte, daß diese auf fast alle nicht gewerblichen und einen großen Teil der gewerbsmäßigen Hersteller von Obstkonserven und insbesondere Marmelade keine Anwendung fand, und daß auch die Bestimmungen der Reichsstelle über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst für zahlreiche gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven und Obstweinen nicht galt. Das hatte zur Folge, daß sehr beträchtliche Obstmengen zu Obstwein und Marmelade verarbeitet wurden, ohne daß hinsichtlich des Erwerbes des Obstes und der Qualität der Erzeugnisse und ihres Absatzes durch den Erzeuger eine Beaufsichtigung stattfinden konnte. Schon im vorigen Jahre hat die Stilllegung der größeren Betriebe durch das erlassene Kelterverbot für Apfel und Birnen unter dem Einfluß jener Bestimmung dazu geführt, daß namentlich in Süddeutschland von den nicht betroffenen Kleinkeltereien und Privaten Obstwein in wesentlich größerem Umfange als früher erzeugt und in den Handel gebracht worden ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die durch die Bestimmung gewährte Freiheit bei der sehr gesteigerten Nachfrage nach geistigen Getränken in diesem Jahre in noch höherem und wohl in weitestgehendem Maße ausgenutzt worden wäre. Diese zu verhüten, erschien im Interesse der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Frischobst und Marmelade und einer durchgreifenden Wirksamkeit der bestehenden, die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst und Obstwein im allgemeinen verbietenden Bestimmungen unbedingt nötig. Die von den Vorschriften der Verordnung befreite Erzeugung von Obstkonserven und Obstwein ist daher durch die neue Verordnung auf ein Fünftel der bisher ausgenommenen Menge herabgesetzt worden.

**c) Verh. der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften.**

**α) Verh. der Reichsstelle für Gemüse und Obst.**

(zu vgl. Bd. 4, 250, 706).

**1. Verh. über Beschränkungen des Großhandels mit Obst. Vom 20. Juni 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 155.)

Der Handel mit Obst ist mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Königreich Bayern, im Königreich Württemberg, im Großherzogtum Baden und im Großherzogtum Hessen dahin eingeschränkt, daß die Ausfuhr nur durch Vermittlung der in diesen Bundesstaaten bestehenden Landesstellen für Gemüse und Obst stattfinden darf.

Jeder Händler muß daher, um Obst aus einem der genannten Bundesstaaten ausführen zu können, bei der zuständigen Landesstelle die Genehmigung hierzu erwirken.

**2. Verh. betr. Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst. Vom 5. Juli 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 158.)

[§ 1 ObstVO. v. 8. 10.] § 1. Obst, Obsterzeugnisse aller Art und Rückstände von Obst dürfen gewerbsmäßig zur Branntweinherstellung nicht verwendet werden.

Ausgenommen sind solche Kirichen, die sich zum Genuß im rohen Zustand nicht eignen und herkömmlich in ihrem Erzeugungsgebiet ausschließlich zur Branntweinherstellung verwendet werden (Brennkirichen).

Weintrauben gelten nicht als Obst im Sinne dieser VO. Die Verarbeitung von Weintrestern zu Branntwein regelt sich nach der VO. über Weintrester und Traubenkerne v. 3. Aug. 1916 (RGBl. 887)<sup>1)</sup> und den dazu ergangenen Ausführbestimmungen v. 21. Sept. 1916 (RGBl. 1073).<sup>2)</sup>

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 können von den Landeszentralbehörden oder den von diesen bestimmten Behörden für Obst zugelassen werden, daß zum menschlichen Genuß untauglich ist und wegen seiner Beschaffenheit oder aus anderen Gründen zur Herstellung von Marmelade nicht verwendet werden kann, unter den gleichen Voraussetzungen auch für Obsterzeugnisse und Rückstände von Obst.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die gewerbsmäßige Verwendung von Brennkirichen (§ 1 Abs. 2) zur Branntweinherstellung beschränkenden Vorschriften unterwerfen.

§ 4. Der Absatz von Obstbranntwein regelt sich nach der VO. über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien v. 24. Febr. 1917 (RGBl. 179)<sup>3)</sup> und den auf Grund des § 4 dieser VO. von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle festgesetzten Höchstpreisen, der Absatz abgebrannter Obsttrestler nach der VO. über Futtermittel v. 5. Okt. 1916 (RGBl. 1106)<sup>4)</sup>.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer dem Verbote des § 1 entgegen Obst, Obsterzeugnisse und Rückstände von Obst zur Branntweinherstellung verwendet oder den auf Grund des § 3 dieser Verordnung von den Landeszentralbehörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [6. 7.] in Kraft.

Die Bekanntmachungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst v. 2. Sept. 1916 (Reichsanz. Nr. 208), v. 9. Sept. 1916 (Reichsanz. Nr. 214), v. 9. Nov. 1916 (Reichsanz. Nr. 266), v. 2. Febr. 1917 (Reichsanz. Nr. 34), v. 20. Febr. 1917 (Reichsanz. Nr. 48) treten gleichzeitig außer Kraft.

<sup>1)</sup> Bd. 4, 485.      <sup>3)</sup> Bd. 4, 487.

<sup>2)</sup> oben S. 162.      <sup>4)</sup> Bd. 4, 447.

**3. Verf. über die gewerbmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein. Vom 20. Juli 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 173.)

[§ 1 ObstSD. 5. 8. 16.] § 1. Die gewerbmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Über die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung [23. 7.] in Kraft.

**4. Verf. über Obst. Vom 20. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 199.) †)**

[§§ 11, 12 ObstSD. 3. 4. 17.] § 1. 1. Im Gebiete des Deutschen Reichs dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheins erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheins und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesteile und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Erwerb durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle (GuD. (GeschAbtl.)) abgeschlossenen oder von der BerwAbtl. der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2. Alle Besitzer der in § 1 genannten Obstsorten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Besitzer haben die von der Unordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der B.D. über GuDSubst. v. 3. April 1917 (RGBl. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Gesch.-

†) Erörterungen über die Gültigkeit im Nachtrag.

Abtl. der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorbezeichnete GeschAbtl. festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrags der im § 1 Abs. 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Obstsorten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrags oder eines sonstigen Vertrags einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der *VO. v. 3. April 1917 über GDuSüdf. (RGBl. 307)* festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrags auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 6. Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuss zu liefern ist.

§ 7. Die Reichsstelle (BetrwAbtl.) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 8. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der *VO. über GDuSüdf. v. 3. April 1917 (RGBl. 307)* mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Ver. treten am Tage nach der Verkündung [22. 8.], die Vorschrift im § 1 Abs. 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. Sept. 1917 in Kraft.

#### 5. Ver. über Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstkraut.

Som 3. September 1917. (Reichsanzeiger Nr. 2(2).)

[§ 1 *ObstVO. v. 8. 16.*] § 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Pflaumen (Zwetschen) zu Pflaumenmus ist verboten.

§ 2. Obst darf gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen zu Dörrobst oder Obstkraut verarbeitet werden.

Diese Bestimmung findet auf die Verarbeitung von Birnen zu Obstkraut nicht Anwendung, wenn sie von Obstzeugern innerhalb der Grenzen ihres Hausbedarfs einem anderen mit der Maßgabe übertragen wird, daß das hergestellte Obstkraut demnächst an den Auftraggeber abzuliefern ist.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese VO. tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung [6. 9.] in Kraft. Die Verf. der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen v. 16. Juni 1917 über die Herstellung von Pflaumenmus und den Abschluß von Verträgen über Obstkraut wird hierdurch aufgehoben.

**β) Verf. der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen mbH.**

(zu vgl. Bd. 4, 251).

**1. Verf. über Höchstpreise für Apfelmus. Vom 17. April 1917. (Reichsanzeiger Nr. 95.)**

Mit Genehmigung des Herrn Bevollmächtigten des Reichskanzlers werden für Apfelmus folgende Preise festgelegt:

Preis für $\frac{1}{2}$ Dose	1,30 M.	für die Dose,
" "	$\frac{1}{2}$ "	0,72 " " "
" "	$\frac{2}{1}$ "	2,55 " " "
" "	$\frac{6}{2}$ "	6,35 " " "

Der Absatz wird den Fabriken hierdurch freigegeben, jedoch darf die Lieferung nur an Lazarette, Sanatorien, Krankenanstalten erfolgen.

**2. Verf. über Absatzverbot für Obstkonserven. Vom 14. September 1917.**

(Reichsanzeiger Nr. 220.)

Infolge der neuen Fassung des § 8 der VO. über die Verarbeitung von Obst vom 5. Aug. 1916 erstreckt sich das Absatzverbot für Obstkonserven nicht nur auf solche Hersteller, deren Erzeugung im Jahre mehr als 100 Doppelzentner beträgt, sondern auf sämtliche gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven sowie auf solche nichtgewerbsmäßige Hersteller, die im Jahre mehr als 20 Doppelzentner herstellen.

Als Obstkonserven gelten: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Frucht säfte, Frucht sirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Frucht säften hergestellt sind.

Die genannten Hersteller unterstehen daher sämtlich der Aufsicht der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Berlin SW 68, Kochstraße 6. Sie werden hiermit aufgefordert, ihren Betrieb und ihre vorhandenen Vorräte bei der genannten Gesellschaft umgehend anzumelden.

**3. Verf., betr. Absatz von Dörrobst. Vom 5. Oktober 1917. (Reichsanzeiger Nr. 241.) f)**

[§ 2 ObstVO. 5. 8. 16; 24. 8. 17; Verf. der ReichsfruchtG.D. v. 3. 9. 17.]

Aller Absatz von Dörrobst, auch im Handel, ist bis auf weiteres nur mit Genehmigung der unterzeichneten Kriegsgesellschaft erlaubt.

Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung dieser Gesellschaft.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die Stellvertretende Intendantur des IX. Armeekorps zu Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine zu Berlin W 10, Königin Augustastraße 38/42, sowie der Abschluß von Lohnverträgen mit diesen Dienststellen.

f) Eine weitere Verf. im Nachtrag.

Daß die vorstehende Absatzbeschränkung nicht nur für alle gewerbemäßigen, sondern auch für diejenigen nicht gewerbemäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, die mehr als 20 Doppelzentner Dörrobst im Jahre herstellen, wird besonders hervorgehoben.

### 8. Die Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung.

(zu vgl. Bd. 4, 254).

#### 1. Bef. über Handel mit Apfel- und Birnenwein. Vom 3. April 1917.

(Reichsanzeiger Nr. 83.)

[§ 2 ObstW. 5. 8. 16.] § 1. Für rein herben und für gesüßten Apfel- und Birnenwein aller Jahrgänge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Beim Verkaufe durch den Hersteller an den Handel oder an den Verbraucher:   |                 |
| in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber   | für 1 l 0,55 M. |
| in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank  | „ 1 l 0,65 „    |
| in Flaschen zu mindestens $\frac{3}{4}$ l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreise zu vergüten . . . . .) | „ 1 Fl. 0,65 „  |
| b) Beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:   |                 |
| in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber   | „ 1 l 0,65 „    |
| in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . . . .   | „ 1 l 0,70 „    |
| in Flaschen zu mindestens $\frac{3}{4}$ l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreise zu vergüten . . . . .) | „ 1 Fl. 0,70 „  |
| c) Bei der Abgabe an den Verbraucher seitens des Groß-, Zwischen- und Kleinhandels:  |                 |
| in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber   | „ 1 l 0,70 „    |
| in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . . . .   | „ 1 l 0,75 „    |
| im Ausschank . . . . .   | „ 1 l 0,80 „    |
| in Flaschen zu mindestens $\frac{3}{4}$ l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreise zu vergüten . . . . .) | „ 1 Fl. 0,80 „  |

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller oder Händler frei Haus des Käufers. Der Flaschenpreis gilt ohne Verpackung, diese darf nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 2. Die in § 1 bestimmten Höchstpreise gelten auch für:

- Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, auch wenn sie gesüßt sind,
- ausländische Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle (GuD., VerwAbtl., Berlin, gemäß § 7 der erwähnten W. D. Ausnahmen zulassen wird,
- Erzeugnisse aus Kleinstellereien (Betrieben, bei denen die Hersteller nach § 8 der W. D. über die Verarbeitung von Obst v. 5. August 1916 nicht unter ihre Bestimmungen fallen), beim Verkauf an und durch den Groß-, Zwischen- oder Kleinhandel.

§ 3. Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gesüßt sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, GmbH., Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitze solcher Weine befinden, haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft

für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, GmbH., Berlin SW 68, Kochstraße 6 III, bis zum 20. April 1917 anzumelden.

§ 4. Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Gestehungspreis sich an Hand der Einkäufe der Rohware niedriger stellt, die Händler bezugleich, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Berechnung gelangten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit den Strafen des § 9 der B.D. über die Verarbeitung von Obst v. 5. August 1916 bestraft.

§ 6. Diese Bestimmungen treten für den Hersteller sofort, im übrigen 5 Tage nach ihrer Verkündung [7. 4.] in Kraft.

## 2. Bef., betr. Verbot des Handels mit 1917er Obst- und Beerenweinen.

Som 1. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 182.)

Auf Grund des § 2 der B.D. v. 5. August 1916 geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit 1917er Obst- und Beerenweinen aller Art solange verboten ist, bis wir Höchstpreise für den Hersteller, Großhandel, Kleinhandel und den Ausschank festgesetzt haben.

Früher getätigte Verkäufe in 1917er Obst- und Beerenweinen aller Art werden hierdurch für ungültig erklärt.

Bei Festsetzung der Höchstpreise für 1917er Beerenweine wird bestimmt werden, daß Beeren-, Kirsch- und Rhabarberweine früherer Jahrgänge nur zu wesentlich niedrigeren Preisen abgesetzt werden dürfen.

## 3. Bef., betr. Verarbeitung von Obst zu Obstwein. Som 31. August 1917. †)

(Reichsanzeiger Nr. 210.)

Auf Grund der B.D. v. 24. August 1917 (RGBl. 729) zur Abänderung der B.D. über die Verarbeitung von Obst v. 5. August 1916 (RGBl. 911) bedürfen nunmehr sämtliche Keltereien (auch Kleinkeltereien) sowie die mehr als 30 Doppelzentner Rohstoffe im Jahre verarbeitenden nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Obstwein der Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, GmbH., Berlin SW 68, Kochstraße 6 III, sowohl für den Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Obst aller Art und Rhabarber zur Herstellung von Obstwein als auch zum Absatz von Obstwein.

Wir fordern alle bei uns noch nicht kontingentierten Apfel- und Beerweinkeltereien und die vorstehend bezeichneten nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Obstwein hierdurch auf, sich bis zum 15. Sept. 1917 schriftlich bei uns zu melden, damit wir ihnen einen Fragebogen zur Feststellung der Unterlagen für eine Kontingentierung zusenden können.

## 4. Preise für Gemüse, Obst und Südfrüchte.

### I. Gemeinsames.

in Bd. 4, 254.

### II. Gemüse.

Bef. a bis c in Bd. 4, 254ff.

→ Die Bef. über Höchstpreise für Rüben (c) ist mit Wirkung v. 16. Juli 1917 durch die B.D. v. 13. Juli 1917 (RGBl. 623) aufgehoben. ←

## d) Höchstpreisverordnungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst.

a) Bef., betr. Höchstpreise für Walnüsse, Kürbisse, Sellerie, Meerrettich, rote Rüben, (rote Beete) und Schwarzwurzeln. Som 21. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 199.)

[§ 4 ObfB.D. S. 4 17.] § 1. Der Preis für Walnüsse und die folgenden Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

†) Eine weitere Bef. im Nachtrag.

1. für Walnüsse mit grüner Schale . . . . .	0,20 M.
für Walnüsse ohne grüne Schale bis 30. November 1917 . . . . .	0,60 "
vom 1. Dezember 1917 ab . . . . .	0,70 "
2. für Kürbisse . . . . .	0,10 "
3. für Sellerie	
bis 14. Oktober 1917 mit Kraut . . . . .	0,20 "
vom 15. Oktober bis 30. November 1917 ohne Kraut . . . . .	0,30 "
vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1917 ohne Kraut . . . . .	0,35 "
vom 1. Januar bis 14. Februar 1918 ohne Kraut . . . . .	0,40 "
später . . . . .	0,45 "
4. für Meerrettich	
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfund wiegen,	
bis 31. Dezember 1917 . . . . .	0,40 "
vom 1. Januar bis 28. Februar 1918 . . . . .	0,45 "
vom 1. März bis 30. April 1918 . . . . .	0,50 "
später . . . . .	0,55 "
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfund wiegen,	
bis 31. Dezember 1917 . . . . .	0,30 "
vom 1. Januar bis 28. Februar 1918 . . . . .	0,35 "
vom 1. März bis 30. April 1918 . . . . .	0,40 "
später . . . . .	0,45 "
c) für leichtere Ware	
bis 31. Dezember 1917 . . . . .	0,20 "
später . . . . .	0,25 "
5. für Rote Rüben (Rote Beete)	
bis 31. Oktober 1917 . . . . .	0,10 "
vom 1. November bis 31. Dezember 1917 . . . . .	0,12 "
später . . . . .	0,14 "
6. für Schwarzwurzeln	
bis 31. Dezember 1917 . . . . .	0,40 "
später . . . . .	0,50 "

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündung [22. 8.] in Kraft.

β) *Betr. betr. Höchstpreise für Gemüse. Vom 5. September 1917. (Reichsanzeiger Nr. 212.)*

[§ 4 *RD. 3. 4. 17.*] § 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkaufe durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

		Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages
1. für Weißkohl . . . . .	4,— M.	4,20 M.
2. für Dauerverweiskohl vom 1. Dezember 1917 ab . . . . .	5,— "	5,25 "
3. für Rotkohl . . . . .	7,50 "	7,85 "
4. für Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1917 ab . . . . .	9,— "	9,45 "
5. für Wirsingkohl . . . . .	7,— "	7,35 "
6. für Dauerverwirsingkohl vom 1. Dezember 1917 ab . . . . .	8,50 "	8,90 "
7. für rote Speisemöhren und längliche Karotten . . . . .	7,— "	7,35 "
8. für gelbe Speisemöhren . . . . .	5,— "	5,25 "
9. für kleine runde Karotten . . . . .	12,— "	—

10. für Zwiebeln lose		
bis 31. Oktober 1917 . . . . .	11,— M.	11,50 M.
vom 1. November 1917 ab . . . . .	11,50 "	12,— "
vom 1. Dezember 1917 ab . . . . .	12,— "	12,50 "
vom 1. Januar 1918 ab . . . . .	13,— "	13,50 "
vom 1. Februar 1918 ab . . . . .	15,— "	15,50 "
vom 1. März 1918 ab . . . . .	17,— "	17,50 "
11. für Grünkohl		
vom 30. November 1917 . . . . .	7,50 "	7,85 "
vom 1. Dezember 1917 ab . . . . .	8,50 "	8,90 "
vom 1. Januar 1918 ab . . . . .	10,— "	10,50 "

Saatzzwiebeln bis zum Gewichte von 3 g für das Stück fallen nicht unter diese Höchstpreise.

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Wagnwagen oder in Schiff.

§ 2. Für das Einmieten wird dem Anbauer vergütet:

1. bei dem zu Ziffer 1, 3 und 5 genannten Gemüse bis 30. November 1917 . . . . . 1,— M.  
    bei dem zu Ziffer 2, 4 und 6 genannten Gemüse bis 31. Dezember 1917 . . . . . 1,— M.  
    und vom 1. Januar 1918 ab je Monat und Zentner . . . . . 0,50 M. mehr
2. bei dem zu Ziffer 7 bis 9 genannten Gemüse bis 30. November 1917 . . . . . 0,50 M.  
    und vom 1. Dezember 1917 ab je Monat und Zentner 0,25 M. mehr

§ 3. Diese Verordnung tritt am 10. September 1917 in Kraft.

γ) **Ver. über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise. Vom 15. November 1917. (Reichsanzeiger Nr. 275.)**

[§§ 4, 11, 12 GemüseOD. 3. 4. 17.] § 1. Im Gebiete des Deutschen Reichs dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken nur gegen Saatlarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatlarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Abj. 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstpreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Reichsanzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatzzwiebeln bis zum Gewichte von 3 g für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Zwiebeln fallen, wird aufgehoben und statt dessen bestimmt: Soweit Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatlarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verlaufe durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzzwiebeln . . . . .	18 M.
für Steckzwiebeln:	
1. längliche und ovale:	
Größe I unter 1½ cm Durchmesser . . . . .	100 M.
Größe II 1½ bis 2 cm Durchmesser . . . . .	80 "
Größe III 2 bis 2½ cm Durchmesser . . . . .	60 "
2. plattrunde (süddeutsche):	
Größe I unter 2 cm Durchmesser . . . . .	120 "
Größe II 2 bis 2½ cm Durchmesser . . . . .	100 "
Größe III 2½ bis 3 cm Durchmesser . . . . .	80 "

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [16. 11.] in Kraft.

III. Obst und Süßfrüchte.

**a) Bef. über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916. (RGBl. 973.)**

Wortlaut in Bd. 4, 258.

RG. IV, RGStr. 50 281, LeipzigS. 17 656. Erzeuger der Zwetschen ist, wer die zu ihrer Hervorbringung und Überleitung erforderlichen Aufwendungen an Kapital und Arbeit gemacht und sie als fertige Waren zum erstenmal in Verkehr gebracht hat. Auf die privatrechtlichen Beziehungen zu den verkauften Früchten oder zur fruchtbringenden Sache kommt es nicht entscheidend an.

**b) Verordnung über Höchstpreise für Äpfel. Vom 7. Oktober 1916. (RGBl. 1143.)**

Wortlaut in Bd. 4, 260.

Mittelpreisprüfst. 17 147 (RG.). Daß der Begriff der Tafeläpfel im Sinne des § 1 Abs. 2 der VO. v. 7. Okt. 1916 (RGBl. 1143) vom Berufungsrichter rechtsirrtümlich verkannt wäre, geht aus der Begründung des angefochtenen Urteils nicht hervor. Wenn dort zum Begriff der Tafeläpfel erfordert wird, daß es sortierte Äpfel seien, so sind darunter Äpfel zu verstehen, die nach Art (Sorte) und Güte sortiert sind. Für diese Auslegung spricht schon die Bedeutung, die im gewöhnlichen Leben dem Worte Tafelobst beigelegt wird. Die vorgedachte Auffassung wird auch sonst vertreten. So wird in dem von Gütthe und Schlegelberger herausgegebenen Kriegsbuch Bd. 4, 260 darauf hingewiesen, daß die Preisprüfungsstelle eine Festlegung des Begriffes „Tafeläpfel“ getroffen habe, wonach „Tafeläpfel“ gepflügte, möglichst gleichmäßig sortierte zum Rohgenuß geeignete Äpfel seien, bei denen alle wurmförmigen, verkrümmten, angefaulten, unverhältnismäßig kleinen unansehnlichen, schmutzigen und gedrückten Früchte ausgesondert sind; dieser Auffassung ist beizutreten.

(Bef. c in Bd. 4, 260.)

**d) Höchstpreisverordnungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst.**

**a) Bef. über Höchstpreise für Obst. Vom 3. Juni 1917. (Reichsanzeiger Nr. 130.)**

[§ 4 VO. 3. 4. 17.] § 1. Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verlaufe durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Erdbeeren 1. Wahl . . . . .	0,55 M.
Erdbeeren 2. Wahl . . . . .	0,30 „
Walderdbeeren . . . . .	1,— „
Johannisbeeren, weiße und rote . . . . .	0,30 „
Johannisbeeren, schwarze . . . . .	0,40 „
Stachelbeeren, reif und unreif . . . . .	0,30 „
Himbeeren . . . . .	0,50 „
Blaubeeren . . . . .	0,25 „
Breißelbeeren . . . . .	0,35 „
Saure Kirschen . . . . .	0,20 „
Süße Kirschen, weiche . . . . .	0,25 „
Süße Kirschen, große harte . . . . .	0,35 „
Schattenmorellen . . . . .	0,40 „
Glas-Kirschen . . . . .	0,45 „

Reineclauden, große grüne . . . . .	0,30 M.
Mirabellen . . . . .	0,40 "

§ 2. Die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst gebildeten Preiscommissionen können für ihr Wirtschaftsgebiet einen anderen Erzeugerhöchstpreis bestimmen, der die vorstehend festgesetzten Preise nicht um mehr als 10 v. H. überschreiten oder dahinter zurückbleiben sowie bei Erdbeeren, Stachelbeeren und Kirschen für die ersten 14 Tage nach ihrem Erscheinen auf dem Markte bis zu 50 v. H. überschreiten darf.

Weitergehende Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 6.] in Kraft.

**β) Ver. über Höchstpreis für Brennkirchen. Vom 5. Juli 1917. (Reichsanzeiger Nr. 158.)**

§ 1. Der Preis für solche Kirschen, die sich zum Genuß in rohem Zustand nicht eignen und herkömmlich in ihrem Erzeugungsgebiet ausschließlich zur Branntweinherstellung verwendet werden, darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht mehr als 18 Pf. für das Pfund betragen.

§ 2. Die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst gebildeten Preiscommissionen können für ihr Wirtschaftsgebiet einen anderen Erzeugerhöchstpreis bestimmen, der den vorstehend festgesetzten Höchstpreis nicht um mehr als 10 v. H. überschreiten und nicht um mehr als 15 v. H. dahinter zurückbleiben darf.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [6. 7.] in Kraft.

**γ) Ver., betr. Höchstpreise für Obst. Vom 26. Juli 1917. (Reichsanzeiger Nr. 177.)**

[§ 4 **SO. 3. 4. 17.**] § 1. Der Preis für folgende Obstsorten darf beim Verkaufe durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Für Äpfel:

Gruppe I . . . . .	0,40 M.
--------------------	---------

Hierhin gehören: Weißer Winterkalbill, Cox Orangen, Gravenheimer, Kanada-Renette, Aderleber Kalbill, Gelber Richard, Signe Lillisch, von Zuccalmaglios Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskoop, Landsberger-Renette, Goldrenette, Goldrenette von Wlenheim, Coulons-Renette, Weißer Klaraapfel, Winter-Goldparmäne, Apfel aus Croncels.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe I gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusillabiumflecke, starke Drucksfede, Wurmflich, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe II . . . . .	0,25 M.
---------------------	---------

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe I genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe I gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe III . . . . .	0,10 M.
----------------------	---------

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von . . . . . 0,20 M. nicht übersteigen darf.

## Für Birnen:

Gruppe I . . . . . 0,35 M.

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Uvanches, Köstliche von Charneu, Birne von Longre, Boze's Flaschenbirne, Dr. Jules Guhot, Williams Christbirne, Handenponts Butterbirne, Gellert's Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechant'sbirne, Forellenbirne, Winter-Dechant'sbirne, Josephine von Mecheln.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe I gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladiumflecke, starke Drudflecke, Wurnstich, Stippflecke, Verküppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe II . . . . . 0,20 M.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe I genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe I gehören. Die Birnen müssen gepfückt, gut fortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe III . . . . . 0,08 M.

Hierher gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Pflaumen . . . . . 0,30 M.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Ehstringer Pflaumen, mit Ausnahme der Brennzwetschen . . 0,20 M.

Brennzwetschen . . . . . 0,10 M.

§ 2. Der Erzeuger darf beim Verkaufe von

1. November 1917	ab einen Zuschlag von	10	b. §.
16. Dezember 1917	" " "	15	" "
16. Januar 1918	" " "	25	" "
1. März 1918	" " "	35	" "
1. April 1918	" " "	50	" "

für Lagerung auf die in § 1 festgesetzten Höchstpreise berechnen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 7.] in Kraft.

## B. Wein.

### Verordnung über Wein. Vom 31. August 1917. (RGBl. 751.)†

[**RG. Volksw. 22. 5. 16.**] § 1. Als Wein im Sinne dieser Verordnung gelten die durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellten Getränke einschließlich der Dessertweine (§§ 1, 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909, RGBl. 393).

§ 2. Die Versteigerung von Wein ist verboten, soweit es sich nicht um eigenes Gewächs handelt.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über die Versteigerung von eigenem Gewächs erlassen.

§ 3. Kaufverträge über Weintrauben am Stod, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein aus der Ernte 1917 dürfen bis zu dem Tage, an dem die amtliche Bekanntgabe des Beginns der Lese in der Gemarlung ergeht, in der der Wein wächst, nicht abgeschlossen werden. Verträge dieser Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung und nach dem 31. Dezember 1916 abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 4. Vom 10. September 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von Wein, von Trauben zur Weinbereitung, von Traubenmaische und Traubenmost an Personen, die mit diesen Erzeugnissen Handel treiben oder sie gewerbsmäßig weiterverarbeiten, einschließlich der Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszustellen und auszuhandigen, aus der Name und Wohn

†) Begründung im Nachtrag.

ort des Veräußerers und des Erwerbers, der Tag der Veräußerung, die Art, Herkunft, und Menge sowie der Preis der veräußerten Ware ersichtlich sind. Der Erwerber hat diese Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Preisprüfungsstelle und den Beamten oder Beauftragten der Polizeibehörde vorzulegen.

§ 5. Der Handel mit Wein ist vom 20. September 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Wein durch die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Wein getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse des Weinbaues;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Wein nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt wird.
3. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Wein übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übertragung.

Neben der nach Abs. 1 erteilten Erlaubnis bedarf es zum Handel mit Wein einer weiteren Erlaubnis nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581)/16. Juli 1917 (RGBl. 626) nicht. Bei Personen, denen nach der genannten Verordnung bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln erteilt worden ist, gilt diese Erlaubnis als Erlaubnis im Sinne des Abs. 1, sofern sie ausdrücklich auf Wein erstreckt ist.

Die Vorschriften in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916/16. Juli 1917 finden entsprechende Anwendung.

§ 6. Personen, denen nach § 5 die Erlaubnis zum Handel mit Wein erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehr versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 3 Satz 1, der §§ 4 bis 6 zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3 Satz 1, § 4 oder den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis mit Wein Handel treibt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 6 zuwiderhandelt.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 5. September 1917 in Kraft.

Hierzu:

**Preuß. Ausführungsbestimmungen. Vom 9. September 1917. (HMBl. 302.)**

[Rfshand.; dZnn.; fLandw., §§ 2, 5, 7 WeinSD., §§ 6 Abs. 2; 8 Abs. 2 KettenhSD.]

Zu § 5.

1. Die Erteilung, Verjagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Wein sowie die Unterjagung des Handels erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenz. Landen durch den Oberamtmann, und soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so behalten wir uns vor, die zuständige Stelle von Fall zu Fall zu bestimmen.

Vor dem Erlaß der Entscheidung ist in Zweifelsfällen die zuständige amtliche Handelsvertretung gutachtlich zu hören.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, und ob er vor dem 1. August 1914 mit Wein gehandelt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der V.D. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. September 1915 (RGBl. 603) der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag der Erteilung der Erlaubnis nur von ihm gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der V.D. v. 23. September 1915 gestattet worden ist. In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und für welches Gebiet die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Wein erstreckt hat, so ist das wirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziff. 5) beizufügen.

3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche und sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen. Sie kann, wenn sie erteilt ist, wieder zurückgenommen werden, sofern sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis oder vor der Untersagung des Handels ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Erlaubnis kann örtlich, zeitlich und sachlich begrenzt werden. Sie kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

4. Dem Handeltreibenden ist über die Erteilung der Erlaubnis eine Bescheinigung auszuhändigen.

5. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des GewStG. v. 24. Juni 1891 (GS. 205) zur GewStKl. I veranlagt sind, 50 M., für die der GewStKl. II 30 M., der GewStKl. III 10 M. Für Betriebe der GewStKl. IV und die gemäß §§ 5 und 7 des Gef. von der GewSt. befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei. Meines, des unterzeichneten Min. f. Handel u. Gew., Erl. v. 13. Oktober 1916 (MfS. II b 11896) u. v. 19. Mai 1917 (MfS. II b 3850), betr. die Vereinnahmung der aufkommenden Gebühren bei Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und die Überlassung der Gebühren an diejenigen Stadtkreise, in denen die Entscheidung von kommunalen Polizeibehörden angegliederten Handelsstellen erfolgt, finden entsprechende Anwendung. Die aufkommenden Gebühren sind demgemäß in denjenigen Stadtkreisen, in denen die Entscheidung durch eine kommunale Polizeibehörde ergeht, den Stadtkreisen zu überlassen, sofern diese die sämtlichen durch die Einrichtung des Verfahrens und das Verfahren selbst entstehenden Kosten übernehmen.

6. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident in Potsdam.

7. Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Bewertung zwischen den Beteiligten ergeben (§ 8 der V.D. v. 24. Juni 1916), entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu vertretenden Weinvorräte befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

#### Zu § 7.

Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen, wird dem Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin dem Oberpräsidenten in Potsdam übertragen.

## IX. Zucker. — Honig.

### Inhaltsübersicht.

#### A. Zucker.

1. Bef., betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. i. d. Fassung v. 12. Febr. 1915 (RGSBl. 75) mit den Änderungen v. 15. April, 27. Mai und 15. Juli 1915 (RGSBl. 223, 307, 436) . . .
2. Bef. über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) v. 19. Febr. 1915 (RGSBl. 105) mit der Änderung v. 12. März 1915 (RGSBl. 151) . . . . .
3. Bef., betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers
  - a) vom 14. Jan. 1915 (RGSBl. 20) . . . . .
  - b) vom 15. April 1915 (RGSBl. 223) . . . . .
  - c) vom 27. Mai 1915 (RGSBl. 308) . . . . .
  - d) vom 15. Juli 1915 (RGSBl. 438) . . . . .
4. Bef. über Verbrauchszucker, v. 27. Mai 1915 (RGSBl. 308) mit der Änderung v. 15. Juli 1915 (RGSBl. 437) . . . . .  
 Hierzu: Bef. über die Wiederholung der Anzeige der Bestände vom Verbrauchszucker v. 24. Juni und 23. Juli 1915 (RGSBl. 355, 466) . . . . .
5. Bef. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16, v. 26. Aug. 1915 (RGSBl. 516)
6. Bef. über die Verwendung von Verbrauchszucker, v. 3. Febr. 1916 (RGSBl. 82) . . . . .
7. Bef., betr. die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, v. 3. Febr. 1916 (RGSBl. 80) . . . . .
8. Bef. über den Verkehr mit Verbrauchszucker, v. 10. April 1916 (RGSBl. 261) . . . . .  
 Hierzu:
  - a) Bef. des Reichsfinanzlers über (denselben Gegenstand), v. 19. Mai 1916 (RGSBl. 595) . . .
  - b) Ausführungsbestimmungen v. 12. April 1916 (RGSBl. 265) . . . . .
  - c) Bef. zur Ausführung der VO. über den Verkehr mit Verbrauchszucker, v. 10. April 1916 (RGSBl. 261), v. 13. Mai 1916 (RGSBl. 373) . . . . .
  - d) Bef. (derselben Bezeichnung), v. 24. Juni 1916 (RGSBl. 573) . . . . .
  - e) Bef. (derselben Bezeichnung), v. 12. Juli 1916 (RGSBl. 743) . . . . .
  - f) Preuß. Ausführungsverfügung v. 14. April 1916 (HMBl. 102) . . . . .
9. VO. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17, v. 14. Sept. 1916 (RGSBl. 1032)  
 Hierzu:
  - a) Ausführungsbestimmungen v. 27. September 1916 (RGSBl. 1086) . . . . .
  - b) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 28. Sept. 1916 (HMBl. 338) . . . . .
  - c) Bef. v. 29. Sept. 1916, ZBl. 305 (Zuckerpreise) . . . . .
  - d) Preuß. Verf. v. 8. Okt. 1916 (HMBl. 361) . . . . .
  - e) Bef. über die Durchfuhr von Zuckerwaren v. 5. Juli 1917 (RGSBl. 588) . . . . .
  - f) Bef., betr. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 v. 28. Juli 1917 (RGSBl. 671) . . . . .
10. Bef. über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18, v. 2. Dezember 1916 (RGSBl. 1324) . . . . .
- \*11. Bef. über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Copinamburs im Betriebsjahr 1917/18, v. 2. März 1917 (RGSBl. 209) . . . . . 212
- \*12. VO. über Zuckerrübensamen v. 3. Oktober 1917 (RGSBl. 885) . . . . . 212
13. VO. über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18, v. 28. September 1917 (RGSBl. 873), v. 22. Oktober 1917 außer Kraft getreten (VO. v. 18. Oktober 1917 RGSBl. 932) . . . . .
- \*14. VO. über den Verkehr mit Zucker v. 17. Oktober 1917 (RGSBl. 909/914) . . . . . 213  
 Hierzu:
  - \*a) Ausführungsbestimmungen v. 18. Oktober 1917 (RGSBl. 924) . . . . . 219
  - \*b) Bef. zur Ausführung der VO. über den Verkehr mit Zucker v. 25. Oktober 1917 (ZBl. 369) 224

#### B. Honig.

- \*1. VO. über Höchstpreise für Honig v. 26. Juni 1917 (RGSBl. 559) . . . . . 231
- \*2. Preuß. Erlaß v. 2. Juli 1917 (HMBl. 189) . . . . . 231

### Vorbemerkung.

→ Bef. 1 bis 4 in Bd. 1, 668 ff.; über die jetzt überholte Bef. 5 vgl. Bd. 2, 287. Die Bef. 6 ist aufgehoben durch § 36 ZuckerVO. v. 14. Sept. 16, RGSBl. 1032. Bef. 7 bis 10 in Bd. 4, 263 ff. Die Ausführungsbestimmungen zur ZuckerVO. v. 14. Sept. 1916 (Nr. 9), ergänzt und verändert durch die Bef. Nr. 9 e, f wurden durch die VO. Nr. 13 zunächst auch für das Betriebsjahr 1917/18 für anwendbar erklärt. Sie sind mit dem

Geltungsbeginn der Ausführungsbestimmungen zur neuen ZuckerBD. (Nr. 14 a), also am 22. Okt. 1917 außer Kraft getreten (§ 29 BD. Nr. 14 a). ←

### 11. Bef. über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18.

Vom 2. März 1917. (RGBl. 209.)

[RM.] § 1. Die im § 1 Abs. 1 bis 3 der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (RGBl. 1324) für Zuckerrüben vorgeschriebenen Mindestpreise werden um je 50 Pf. erhöht.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu niedrigeren als den nach Abs. 1 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu dem Mindestpreis abgeschlossen. Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1916 findet entsprechende Anwendung.

§ 2. Der im § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 festgesetzte Preis für Rohzucker wird auf 22 Mark erhöht.

§ 3. Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehliges Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1917/18 die Verarbeitung von Rüben aller Art sowie von Topinamburs gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzusehen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabenbelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1917/18 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1916 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerrüben- oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [3. 3.] in Kraft.

→ Die in dieser Bef. für die Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen sind mit dem 18. Mai 1917 weggefallen (BD. v. 12. Mai 1917, RGBl. 407).<sup>1)</sup> ←

### 12. Verordnung über Zuckerrübensamen. Vom 3. Oktober 1917. (RGBl. 885.)

[StaatsjctrnRGBl. VolksernBD. 22. 5. 16; 18. 8. 17.] § 1. Verträge über Lieferung von Zuckerrübensamen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit noch nicht geliefert ist.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für Verträge zwischen Züchtern von Zuckerrübensamen und ihren Vermehrungsstellen. Sofern auf Grund solcher Verträge Zuckerrübensamen bis mindestens einschließlich des Jahres 1919 an den Züchter zu liefern ist, treten an die Stelle des vereinbarten Preises folgende Preise für je 50 Kilogramm:

für Samen aus der Ernte 1917 . . . . .	40 Mark
„ „ „ den Ernten 1918 und 1919 . . . . .	45 „

§ 2. Beim Verkauf von Zuckerrübensamen dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften im § 3, folgende Preise für 50 Kilogramm nicht überschritten werden:

<sup>1)</sup> oben S. 172.

für Lieferung zur Ausfaat im Jahre 1918 . . . . .	52 Mark,
" " " " in den Jahren 1919 oder 1920 . . . . .	57 " .

Der Preis gilt für Lieferung ohne Sach und Barzahlung ohne Abzug am 1. August nach Lieferung. Er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, ein.

§ 3. Zuckerfabriken dürfen bei Lieferung von Zuckerrübensamen, den sie nicht selbst oder durch Vermehrungsstellen gezogen haben, an rübenbauende Landwirte dem Erwerbspreis ihre Unkosten bis zur Höhe von 3 M. für 50 kg zuschlagen, auch wenn dadurch die im § 2 festgesetzten Höchstpreise überschritten werden.

Beim Verlaufe von Zuckerrübensamen in Mengen unter 50 kg durch Samenhändler an Rübenbauer darf zu den im § 2 festgesetzten Höchstpreisen ein Zuschlag erhoben werden, der 40 Pf. für das Kilogramm nicht übersteigen darf.

§ 4. Zuckerrübensamen darf zu anderen als zu Saatzwecken nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle abgesetzt oder verwendet werden. Dies gilt nicht für nichtkeimfähigen Samen; dieser unterliegt den Vorschriften über Futtermittel.

§ 5. Wer unbejugt Zuckerrübensamen, den er auf Grund eines Vermehrungsvertrags gezogen hat, an andere Personen als den Vertragsgegner absetzt, oder wer Zuckerrübensamen der Vorschrift im § 4 zuwider zu anderen als zu Saatzwecken absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die in §§ 2, 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 7. Die Reichszuckerstelle kann nach näherer Anweisung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 8. Oktober 1917 in Kraft.

(Über die ZD. Nr. 13 siehe die Vorbemerkung.)

#### 14. Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 17. Oktober 1917. (RGBl. 909.)

[ZB.] Art. 1. Für den Verkehr mit Zucker gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (RGBl. 1032) mit den sich aus folgenden Vorschriften ergebenden Änderungen:.....

Art. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit Zucker, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Überschrift: „Verordnung über den Verkehr mit Zucker“ mit dem Datum dieser Verordnung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Er kann Übergangsvorschriften erlassen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 10.] in Kraft.

**Bek. der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.  
Vom 17. Oktober 1917. (RGBl. 914.)**

##### I. Reichszuckerstelle.

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt; dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

## . II. Aufbringung des Zuders.

§ 2. Zuderrüben dürfen nicht verfüttert werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuderrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zuder verwendet werden dürfen.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Zuderrüben zur Branntweinbereitung bleiben unberührt.

§ 3. Zuderrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zuder abgesetzt werden.

Zum Absatz an andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle.

§ 4. Besitzer von Zuderrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern, und nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle zu verladen. In Verträge, nach denen Zuderrüben zur Verarbeitung auf Zuder an Fabriken zu liefern sind, soll nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Verarbeitung der Rüben auf Zuder durch die Lieferung an die zum Empfange berechnete Fabrik gefährdet wird oder die Zufuhr an sie mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse unwirtschaftlich ist oder sie die Rüben nicht ordnungsmäßig abnehmen kann. Die Stelle, der die Rüben zugewiesen sind, ist zur Abnahme der Rüben und zur Zahlung eines angemessenen Preises verpflichtet, der unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften über die Preise für Zuderrüben zu bemessen ist. Zuderrüben, die vertraglich an eine Zuderfabrik zu liefern waren, hat die Stelle, der die Rüben zugewiesen worden sind, an diese Fabrik zu bezahlen. Die Fabrik rechnet mit dem Lieferer der Rüben so ab, als ob die Rüben an sie geliefert wären. Die Reichszuckerstelle kann über die Bedingungen der Lieferung nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Bestimmungen treffen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung der Rüben zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk zu liefern ist, oder im Falle des Abs. 1 Satz 2 nach dem Vertrage zu liefern war. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Auf die Anforderung der Reichszuckerstelle hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises und der Lieferungsbedingungen zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Werden die Rüben nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Stelle, an die zu liefern ist, durch Anordnung der Reichszuckerstelle auf die Stelle übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Die rübenverarbeitenden Fabriken haben die von ihnen geernteten oder ihnen gelieferten Zuderrüben auf Zuder zu verarbeiten und den Zuder nach den Weisungen der Reichszuckerstelle an die von ihr bestimmten Stellen zu liefern. Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen und Ausnahmen zulassen.

Die Lieferung des Rohzuders an die Verbrauchszuckerfabriken erfolgt auf Grund der Festsetzung bestimmter Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung von Ersterzeugnissen und Macherzeugnissen. Der Reichskanzler setzt die Hundertteile, die Reichszuckerstelle die Abgabenanteile der einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken fest. Die Reichszuckerstelle weist den Rohzuder den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu und bestimmt die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Lieferung. Sie kann Anordnungen über die Einlagerung und die Art der Beförderung treffen. Die Mengen sind nach Bedarf

abzurunden. Einzelne rübenverarbeitende Fabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die voraussichtliche Gewinnung wird für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken von der Reichszuckerstelle festgesetzt. Zu diesem Zwecke wird für die Betriebsjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und aus dem gefundenen Durchschnittsertrag und der Anbaufläche des laufenden Betriebsjahrs die voraussichtliche Gewinnung berechnet.

Auf Antrag wird bei der Berechnung eines der drei Jahre ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt.

Bei neuen Fabriken und solchen, die in einem der genannten drei Betriebsjahre nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Anbau für das laufende Betriebsjahr durch Sachverständige auf Kosten der Fabrik geschätzt. Eine solche Schätzung erfolgt ferner auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Mißernte vorliegt.

Die Reichszuckerstelle kann für die Monate Oktober, November und Dezember bestimmte Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung auf Grund einer Voreinschätzung verteilen.

§ 7. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 23 M., für Macherzeugnis von 75 vom Hundert Ausbeute 19 M. für 50 kg ohne Sack frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1917. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1917 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,15 M. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verlabestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Hinsichtlich des Preises für Rohzucker aus früheren Betriebsjahren verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann die näheren Bedingungen der Lieferung, Abnahme und Bezahlung festsetzen, insbesondere Bestimmungen über die Stellung der Säcke treffen.

§ 8. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Rohzucker einschließlich des Macherzeugnisses auf Verbrauchszucker zu verarbeiten ist oder sonst verwendet werden darf, sowie ob und in welchem Umfange Melasse zu entzuckern ist. Er kann besondere Bestimmungen über die Abgabe von Rohzucker zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Verbrauchszucker und über die Preisstellung hierfür treffen.

§ 9. Die Verbrauchszuckerfabriken haben den ihnen zugewiesenen Rohzucker abzunehmen, zu bezahlen und auf Verlangen der Reichszuckerstelle auf Verbrauchszucker zu verarbeiten oder zu lagern und als Rohzucker abzugeben.

Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen; sie kann insbesondere vorschreiben, welche Arten Zucker herzustellen sind.

- § 10. Unbeschadet der Vorschrift im § 5 Abs. 1 dürfen rübenverarbeitende Fabriken,
1. wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (rein landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken), im Betriebsjahr 56 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen, als sie unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. August 1914 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandverbrauch haben abfertigen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate;
  2. wenn sie regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten rübenbauenden Landwirte

- Verbrauchszucker herstellen, im Betriebsjahr 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen, als sie im Betriebsjahr 1913/14 hergestellt haben;
3. wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt, ohne Beschränkung Verbrauchszucker herstellen;
4. wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß der Fall von Nr. 2 oder 3 vorliegt, Verbrauchszucker in gleicher Menge herstellen wie die in Nr. 1 bezeichneten Fabriken.

Die Reichszuckerstelle setzt die Verbrauchsmengen fest, die nach diesen Vorschriften von den einzelnen Fabriken hergestellt werden dürfen. Sie kann rübenverarbeitenden Fabriken, soweit diese nach den vorstehenden Vorschriften zur Verarbeitung der von ihnen geernteten oder ihnen gelieferten Rüben auf Verbrauchszucker nicht berechtigt sind, gestatten, diese auf Verbrauchszucker zu verarbeiten.

§ 11. Die Hersteller von Verbrauchszucker dürfen Zucker nur nach den Weisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsschein abgeben. Sie sind verpflichtet, Zucker an die ihnen von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung, Abnahme und Bezahlung festsetzen.

§ 12. Der Preis für gemahlene Melis beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 36 M. für 50 kg ohne Sach ab Magdeburg einschließlich der Verbrauchssteuer bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1917 festzusetzen. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1917 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,20 M. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt.

Der Reichszankler bestimmt, zu welchen Preisen der Zucker von den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken abzugeben ist, sowie die Zuschläge für die übrigen Verbrauchszuckerarten. Er kann bestimmen, daß bei Lieferung von Zucker durch die Verbrauchszuckerfabriken für bestimmte Zwecke andere als die nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Fabrikpreise zu bezahlen sind.

§ 13. Die Verbrauchszuckerfabriken haben die Beträge, um die ihre Auslagen für 50 kg Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 12,80 M. unter den für sie geltenden Preisen von Melis (§ 12) bleiben, an die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft mbH. in Berlin zu zahlen. Die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft hat den Verbrauchszuckerfabriken, soweit deren Auslagen für 50 kg Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 12,80 M. höher sind als der für geltende Preis von Melis, den Unterschied zu erstatten. Die Preiszuschläge nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 werden dabei nicht berücksichtigt.

Betragen die Aufwendungen der Fabriken für je 50 kg Rohzucker mehr als 23 M., so werden den Fabriken 12 vom Hundert des Mehrbetrags von der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft vergütet. Als Aufwendungen gelten der Rohzuckerpreis, die Fracht und der nach Abs. 1 Satz 1 an die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft zu zahlende Betrag; in den Fällen, in denen nach Abs. 1 Satz 2 die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft der Fabrik einen Betrag zu erstatten hat, mindern sich die Aufwendungen um diesen Betrag.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten für Ersterzeugnisse. Für Nacherzeugnisse gelten sie mit der Maßgabe, daß an Stelle des Betrags von 12,80 M. der Betrag von 16,80 M., an Stelle des Betrags von 23 M. der Betrag von 19 M. und an Stelle des Satzes „12 vom Hundert“ der Satz „23 vom Hundert“ tritt.

Der Reichszankler trifft die näheren Bestimmungen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 und der nach Abs. 4 erlassenen Bestimmungen ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichszankler.

§ 14. Erfolgt der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Preise, der für diejenige Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik und ein Zuschlag von höchstens 4 vom Hundert des Preises gefordert und gezahlt werden. Die Reichszuckerstelle kann im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses in einzelnen Fällen oder für bestimmte Bezirke eine andere Berechnung des Zuschlags zulassen, insbesondere den Zuschlag bis auf 7 vom Hundert erhöhen.

Diese Vorschrift gilt nicht für den Kleinverkauf. Der Reichskanzler kann Grenzen festsetzen, über die bei der Festsetzung von Kleinverkaufspreisen nicht hinausgegangen werden darf. Er kann solche Preise selbst festsetzen, auch Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

Soweit nicht der Reichskanzler Preise festsetzt, haben die Kommunalverbände Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

§ 15. Die in oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar und 23. September 1915 (RGBl. 25, 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

### III. Verbrauch von Zucker.

§ 16. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der bürgerlichen Bevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

§ 17. Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 16 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 18. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 19 bis 21 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerarten abgegeben werden darf.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wieweit die Kommunalverbände aus den nach §§ 16 und 17 auf sie entfallenden Mengen auch die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie andere Betriebe der Lebensmittelgewerbe zu versorgen haben.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 19. Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 14 (Abs. 3), 17, 18, 25, 27 und 28 für die Gemeinde entsprechend.

§ 20. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben, mit Ausnahme der nach § 18 Abs. 2 von den Kommunalverbänden zu versorgenden Betriebe, sowie zu gewerblichen und technischen Zwecken bezogen und verwendet werden darf.

Die Reichszuckerstelle setzt danach die Bedarfsanteile fest und erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Handelt ein Unternehmer den nach Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen bei der Verwendung des Zuckers zuwider, so kann, vorbehaltlich der Vorschrift im § 32 Abs. 2, der Kommunalverband seine Zuckervorräte ohne Entgelt enteignen.

§ 21. Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 22. Verbrauchszucker darf außer im Falle des § 11 nur gegen Bezugsscheine der Reichszuckerstelle abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 18 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

#### IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker.

§ 23. Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu liefern.

Als Ausland gelten im Sinne dieser Vorschrift auch die besetzten Gebiete.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen; er kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 24. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr treffen.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 25. Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 26. Die Reichszuckerstelle kann Gebühren erheben für die Verteilung und für die Zuweisung von Rohzucker, für die Festsetzung der durch die Zuckerrfabriken zu verarbeitenden Mengen, für die Gestattung der Verwendung von Rohzucker, für die Ausstellung der Bezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszucker. Das Nähere bestimmt der Reichskanzler.

Wo besondere Landesvermittlungsstellen (§ 17) errichtet sind, können diese zur Deckung ihrer Unkosten für die Unterverteilung des Zuckers Zuschläge zu den Gebühren erheben.

§ 27. Die Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landeszentralbehörden und der von ihnen bestimmten Stellen sowie der Kommunalverbände sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse zu erholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 28. Zuckerrübenbauende Landwirte, Unternehmer von Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken und zuckerverarbeitenden Betrieben, die Vorstände von Vereinigungen solcher Betriebe sowie Zuckerhändler haben der Reichszuckerstelle, den Landeszentralbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu gestatten oder Proben ihrer Erzeugnisse einzusenden.

§ 29. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 30. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 31. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung des Abschnitts III dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 32. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, unbeschadet einer verwirkten Steuerstrafe, bestraft:

1. wer unbefugt Zuckerrüben verfüttert oder den nach § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Zuckerrüben absekt oder der Lieferungs- und Verladepflicht nach § 4 nicht nachkommt;
3. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseiteschafft, beschädigt, zerstört, vergällt, verfüttert oder sonst verbraucht, verarbeitet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt oder den nach § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften in den §§ 5, 9, 11 oder den auf Grund des § 5, § 7 Abs. 4, §§ 9, 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften in den §§ 10, 22 oder den auf Grund des § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, §§ 22, 23, 24, 31 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer die nach § 28 erforderliche Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme oder Einsehung von Proben verweigert.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 33. Wer der Vorschrift im § 27 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 34. In der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. 67) werden in Ziffer II gestrichen die Worte „Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, Rohzucker, Nachprodukte der Zuckerrübenfabrikation“.

§ 35. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Hierzu:

### a) Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Zucker. Vom 18. Oktober 1917. (RGBl. 924.)

[Staatssekretär d. ZuckerVO. 17. 10. 17.]

#### I. Reichszuckerstelle.

§ 1. Der Reichszuckerstelle gehört zur Verteilung des Rohzuckers an Verbrauchszuckerfabriken eine Verteilungsstelle für Rohzucker als Abteilung an. Sie besteht aus je 3 Vertretern der Rohzucker- und der Verbrauchszuckerindustrie und 2 Geschäftsführern; für den Fall der Verhinderung der Mitglieder werden Stellvertreter ernannt. Die laufenden Geschäfte werden von den Geschäftsführern gemeinsam geführt. Auf Antrag von Beteiligten oder auf Anordnung des Vorsitzenden der Reichszuckerstelle entscheidet bei die Verteilungsstelle.

Gegen ihre Beschlüsse steht den Beteiligten Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu; sie ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Reichszuckerstelle einzulegen.

Die Durchführung des Frachtausgleichs (§ 13 der Verordnung) und des Preisausgleichs (§§ 7, 28) liegt der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft mbH. in Berlin ob; die Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts.

§ 2. Die Verwendung von Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker oder zum Verbrennen ist nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle zulässig.

Die Genehmigung wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts erteilt.

§ 3. Von dem im Betriebsjahr 1917/18 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzuckererzeugnis sind zur Lieferung an die Verbrauchszuckerfabriken in den ersten drei Monaten nach Beginn der Rübenverarbeitung je 15 Hundertteile der um 15 Hundertteile gekürzten voraussichtlichen Gewinnung der einzelnen Fabrik zu verteilen. Für diesen Rohzucker ist, wenn er nach dem 31. Dezember 1917 zu liefern ist, der im § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vorgesehene Zuschlag nicht zu zählen.

Der Rohzucker ist auf die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken in der Regel nach ihren Bedarfsanteilen zu verteilen. Bedarfsanteil ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, diejenige Verbrauchszuckermenge, die in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten unmittelbar oder mittelbar steueramtlich zum Inlandverbrauch abgefertigt wurde, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate. Als Bedarfsanteil der dem Verbands deutscher Zuckerraffinerien, UmsG. in Berlin angehörenden Verbrauchszuckerfabriken gilt ihre Verbandsbeteiligungszahl.

Daneben werden auf die an der Ausfuhr beteiligt gewesenen Verbrauchszuckerfabriken im dritten Verteilungsmonat 300 000 Doppelzentner Rohzucker, im vierten bis sechsten Verteilungsmonat je 100 000 Doppelzentner Rohzucker entsprechend ihren Zusatzanteilen verteilt. Zusatzanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabrik ist diejenige Verbrauchszuckermenge, die in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten steueramtlich zur Ausfuhr abgefertigt wurde; der Zusatzanteil ermäßigt sich um diejenige Menge, um die die Summe des Bedarfsanteils und des Zusatzanteils die Höchstmenge übersteigen würde, die in 12 aufeinanderfolgenden Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 steueramtlich zum Inlandverbrauch und zur Ausfuhr abgefertigt ist.

Wenn nach Deckung der Bedarfsanteile der Verbrauchszuckerfabriken bis zur Höhe von 92½ Hundertteilen der Bedarfsanteile und nach Verteilung der im Abs. 3 für die an der Ausfuhr beteiligt gewesenen Verbrauchszuckerfabriken vorgesehenen 600 000 Doppelzentner noch Rohzucker verbleibt, so wird der Rest auf die Zusatzanteile verteilt, bis auf diese einschließlich der nach Abs. 3 zugeteilten Mengen 40 Hundertteile des Zusatzanteils zugeteilt sind. Verbleibt auch danach noch Rohzucker zur Verteilung, so wird der Rest nach den Bedarfsanteilen verteilt.

Rohzuckernacherzeugnis wird nur insoweit verteilt, als die Nacherzeugnisse nicht freiwillig von den Verbrauchszuckerfabriken ohne Anrechnung auf den Bedarfsanteil übernommen werden.

§ 4. Die Bedarfsanteile können mit Genehmigung der Reichszuckerstelle übertragen werden.

§ 5. Die Preise für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken werden durch besondere Bekanntmachung festgesetzt. Sie gelten für Zucker der im Betriebsjahr 1913/14 von der Fabrik gelieferten Art und Güte, mindestens aber für mittlere Handelsware.

§ 6. Die nach § 3 zur Lieferung für das Betriebsjahr 1917/18 zuerst zugeteilten 45 Hundertteile Rohzucker sind auf Verlangen der Verbrauchszuckerfabrik in Säcken zu liefern, die diese stellt. Ist die Rohzuckerfabrik bis zum ersten Tage des Liefermonats nicht im Besitze der Säcke, so steht es ihr frei, den Rohzucker bis zum Eingang der Säcke in eigenen Säcken zu liefern. Der über die ersten 45 Hundertteile hinaus zugeteilte Rohzucker ist nach Wahl des Verkäufers in Säcken, die dieser oder die Verbrauchszuckerfabrik stellt, zu liefern. Bei Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Leihgebühr von 25 Pfennig für den Sack von 100 Kilogramm für die ersten sechs Wochen von dem Tage an zu entrichten, an dem bei ordnungsmäßiger Betrachtung oder Verschiffung der Zucker in der Verbrauchszuckerfabrik eingeht, bis zum Tage der Rücksendung der Säcke. Für jeden weiteren Monat

ist eine Leihgebühr von 6 Pfennig zu berechnen; angefangene Monate gelten als voll. Die Säcke sind längstens binnen sechs Monaten zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb dieser Zeit, so können sie unter Anrechnung der Leihgebühr mit dem nach den Festsetzungen der Reichszuckerstelle für den Verkauf gebrauchter Rohzuckersäcke bei Ablauf der sechs Monate gültigen Höchstpreis in Rechnung gestellt werden.

Teilt die Reichszuckerstelle Zucker, der in Säcken einer Verbrauchszuckerfabrik eingelagert ist, einer anderen Verbrauchszuckerfabrik zu, so kann die Eigentümerin der Säcke von der Verbrauchszuckerfabrik, der der Zucker zugeteilt ist, eine Leihgebühr von monatlich 6 Pfennig für den Sack bei Rückgabe der Säcke bis längstens 1. September 1918 fordern. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb dieser Zeit, so kann die berechnete Verbrauchszuckerfabrik die Säcke unter Anrechnung der Leihgebühr mit dem nach den Festsetzungen der Reichszuckerstelle für den Verkauf gebrauchter Rohzuckersäcke bei Ablauf der Frist gültigen Höchstpreis in Rechnung stellen.

Die Reichszuckerstelle bestimmt in Streitfällen auf Antrag, wer die Säcke zu stellen hat.

§ 7. Die für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken geltenden Preise von gemahltem Melis und die Zuschläge für die übrigen Verbrauchszuckerarten werden durch besondere Bekanntmachung festgesetzt. Der Preis für Zucker, der nach den §§ 12, 13 für Kommunalverbände überwiesen wird, beträgt 6 Mark für den Zentner weniger als die hiernach festgesetzten Preise. Die Festsetzung abweichender Preise für die Lieferung von Zucker zu anderen Zwecken bleibt vorbehalten.

Die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft hat die Beträge, um welche die von den Fabriken zu vereinnahmenden Preise unter dem für sie nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Preise bleiben oder ihn übersteigen, an die Verbrauchszuckerfabriken zu zahlen oder sie von ihnen einzuziehen. Die Verbrauchszuckerfabriken haben die hiernach geschuldeten Beträge an die Gesellschaft zu zahlen.

§ 8. Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, was als Fracht im Sinne des § 13 der Verordnung anzusehen ist und in welcher Weise die Berechnung mit den Fabriken über den Fracht- und Preisausgleich zu erfolgen hat.

§ 9. Das nach § 13 Abs. 5 der Verordnung zu errichtende Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle als Obmann und je einem von der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft und dem anderen Beteiligten zu ernennenden Schiedsrichter. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Kosten fest.

§ 10. Die Reichszuckerstelle setzt die näheren Bedingungen für die Lieferung, Abnahme und Bezahlung des Rohzuckers und des Verbrauchszuckers fest. Sie kann nach Anhörung der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft den Rohzuckerfabriken und den Verbrauchszuckerfabriken Weisungen über die Einlagerung und die Art der Beförderung des zugeteilten Rohzuckers erteilen.

§ 11. Kleinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der in offenen Säcken üblichen Art.

## II. Verbrauch von Zucker.

§ 12. Zum Verbrauche der bürgerlichen Bevölkerung wird den Kommunalverbänden von der Reichszuckerstelle eine bestimmte Menge monatlich für den Kopf der Bevölkerung als Bedarfsanteil zur Verteilung überwiesen. Dabei bleiben die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht.

Die Kommunalverbände können innerhalb des Bedarfsanteils für Kinder höhere Zuckermengen festsetzen oder durch die Gewährung geringerer Kopfanteile Müllagen für die Versorgung der Bevölkerung bilden. Die Zuweisung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt bleibt vorbehalten.

§ 13. Außer dem Bedarfsanteile für die bürgerliche Bevölkerung wird den Kommunalverbänden eine bestimmte Zuckermenge monatlich auf den Kopf der Bevölkerung

zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie derjenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirkes zugeteilt, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen.

§ 14. Im übrigen bestimmt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker (den sonstigen zuckerverarbeitenden Betrieben zuzuteilen ist. Die Reichszuckerstelle überweist hiernach die erforderlichen Bezugsscheine.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts und mit seiner Ermächtigung die Reichszuckerstelle kann die Verteilung der für die einzelnen Gewerbe ausgesetzten Mengen gewerblichen Verbänden oder besonderen Verteilungsstellen übertragen und gegen deren Verfügungen Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß der an die Reichszuckerstelle eröffnen.

Für die Verteilung der Bezugsscheine zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade bleiben, soweit nicht § 13 Anwendung findet, die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßkonditorenhandwerk in Würzburg und der bei ihr errichtete Beschwerdeausschuß zuständig.

§ 15. In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf bis auf weiteres Zucker nicht verwendet werden zur Herstellung von

1. natürlichen und künstlichen Frucht- und Beeren Sirupen aller Art, mit Ausnahme solcher, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien verwendet zu werden, sowie von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art, mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen,
2. gezuckerten (süßigten) Früchten, überzuckerten Mandeln und Nüssen, Frucht- und Beerenpasten, Geleefrüchten,
3. Pralinen,
4. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
5. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genußmitteln, Likören und süßen Trinksbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitranz, Maiwein und dergleichen), Punsch- und Grogextrakten aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
6. Karamellzucker, Brauzucker und Zuckerfärbemittel,
7. Essig,
8. Mostriech und Senf,
9. Fischmarinaden,
10. Kautabak,
11. Mitteln zur Reinigung; Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel und der Mundhöhle.

In den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von

1. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zuckerzusatzen zur Gärung erforderlich ist,
2. Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenweine bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 16. In gewerblichen sowie in landwirtschaftlichen Betrieben darf Zucker zu anderen technischen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle verwendet werden.

§ 17. Über den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter (§§ 14 bis 16) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 18. Zuder, der auf Grund der §§ 14 bis 16 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Er darf nur zu dem Zwecke verwandt werden, zu dem er zugeteilt worden ist. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 19. Wer Zuder im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht, soweit Zuder unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

### III. Einfuhr und Durchfuhr.

§ 20. Zuderrüben, Rohzuder (auch Nacherzeugnis) und Verbrauchszuder, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu liefern. Sie dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

§ 21. Wer aus dem Ausland Zuderrüben, Rohzuder oder Verbrauchszuder einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin über Menge, Art, Einkaufspreis, Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten und alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und ihren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen, die Ware nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen und bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 22. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Ware übernehmen will. Das Eigentum geht in dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 23. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung, den Eigentumsübergang und den Preis entscheidet endgültig ein Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die Stellvertreter für sie werden vom Reichskanzler ernannt.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 24. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat die Ware auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen fünf Tagen von dem Tage ab abzunehmen, an welchem ihr das Verlangen zugeht. Wird die Ware nicht innerhalb dieser Frist abgenommen, so ist der Kaufpreis von da ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung hat spätestens 14 Tage nach Abnahme zu erfolgen. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 25. Ausgenommen von den Vorschriften der §§ 20 bis 24 sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 26. Die Durchfuhr von Zuderrüben, Rohzuder (auch Nacherzeugnis) und Verbrauchszuder durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten. Ferner ist verboten die Durchfuhr von Zuderwerk und Zuderwaren aller Art (Nr. 202a des statistischen Waren-

verzeichnis), von nicht gebadenen Waren mit Zuderzusatz (Nr. 202b des statistischen Warenverzeichnisses) und von Zuderwert mit Zusatz von Kakaomasse, Schokolade oder Schokoladenerzfäzstoffen (Nr. 204b des statistischen Warenverzeichnisses).

#### IV. Schlußbestimmungen.

§ 27. Die Reichszuckerstelle ist berechtigt, von jeder Rohzuckerfabrik für die Verteilung und von jeder Verbrauchszuckerfabrik für die Zuteilung von Rohzucker eine Gebühr von  $\frac{1}{4}$  Pfennig für 50 Kilogramm Rohzucker, von jeder rübenverarbeitenden Verbrauchszuckerfabrik für die Festsetzung der zu verarbeitenden Menge eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  Pfennig für 50 Kilogramm Rohzuckerwert des im eigenen Betrieb erzeugten und auf Verbrauchszucker zu verarbeitenden Rohzuckers sowie des im eigenen Betrieb aus Rüben herzustellenden Verbrauchszuckers zu erheben.

Die Reichszuckerstelle ist berechtigt, für die Gestattung der Verwendung von Rohzucker, für die Ausstellung der Bezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszucker von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für 100 Kilogramm zu erheben. Sie kann ihre Verfügung von der vorherigen Einfindung der Gebühr abhängig machen.

§ 28. Die Vorschriften im § 12 der Verordnung und die auf Grund des § 12 der Verordnung festgesetzten Verbrauchszuckerpreise gelten auch für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1916/17. Dies gilt nicht für Verbrauchszucker, der Kommunalverbänden zum Verbrauch vor dem 1. November 1917 geliefert wird.

Die Verbrauchszuckerfabriken haben für die mit Beginn des 1. Oktober 1917 bei ihnen vorhanden oder für sie unterwegs gewesenen Mengen an Rohzucker, Zwischenerzeugnissen und Verbrauchszucker, soweit sie den Verbrauchszucker zum neuen Preise abgeben, den Unterschied zwischen den Preisen der Betriebsjahre 1916/17 und 1917/18 an die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft zu zahlen. Der zu zahlende Betrag ist bei Verbrauchszucker und Zwischenerzeugnissen nach dem Unterschiede der Verbrauchszuckerpreise der Fabrik, bei Rohzucker nach dem Unterschiede der Preise zu berechnen, zu denen der Rohzucker aus dem vorigen und dem laufenden Betriebsjahr der Fabrik einsteht.

Für Zuder, der von der Verbrauchszuckerfabrik zu dem Preise des Betriebsjahrs 1916/17 geliefert worden ist, gelten auch für den Weiterverkauf die Preise des Betriebsjahrs 1916/17. Die Landeszentralbehörden können für Zuder, der von der Reichszuckerstelle gemäß § 19 Abs. 1, § 20 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zuder im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (RGBl. 1085) für Kommunalverbände überwiesen ist, andere Bestimmungen treffen.

Die Reichszuckerstelle trifft die näheren Bestimmungen und kann Ausnahmen zulassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden von ihrer Befugnis nach Abs. 3 Satz 2 Gebrauch machen.

§ 29. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [22. 10.] in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zuder im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (RGBl. 1085), 5. Juli 1917 (RGBl. 588) und 28. Juli 1917 (RGBl. 671) treten außer Kraft.

b) Bef. zur Ausführung der **RD.** über den Verkehr mit Zuder. Vom 28. Oktober 1917. (ZBl. 369.)

[**Staatssekret.** Zuder**RD.** 17. 10. 17, **RS.** 18. 10. 17.] § 1. Für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise frei Verladestelle der Fabrik.

Für Rohzucker, der in den in der Anlage 2 aufgeführten Orten außerhalb des Standorts der herstellenden Fabrik eingelagert ist, gelten die dort aufgeführten Preise frei Verladestelle des Lagerorts.

§ 2. Für die Lieferung von gemahlenem Melis aus den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken gelten die in der Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Preise bei Lieferung ab Verladestelle der Fabrik.

Für die Lieferung von gemahlenem Melis, der von der Reichszuckerstelle gemäß §§ 12, 13 der AusfWest. vom 18. Oktober 1917 für KomVerb. überwiesen wird, gelten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der AusfWest. die in der Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Preise.

§ 3. Für die in den Anlagen 1 bis 3 nicht aufgeführten Fabriken und Lagerorte bestimmt die Reichszuckerstelle den Preis.

§ 4. Für andere Zuckerarten als gemahlenen Melis gelten die in der Anlage 4 festgesetzten Zuschläge. Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen, namentlich über besondere Verpackungsorten und deren Berechnung, erlassen.

Für die in der Anlage 4 nicht aufgeführten Zuckerarten bestimmt die Reichszuckerstelle die Zu- oder Abschläge.

§ 5. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage 1.

Rohzuckerpreise für die einzelnen Fabriken.

(Die Preise gelten für 1 Zentner.)

Ost- und Westpreußen:		M.			M.
Altjelbe . . . . .		22,80	Wreschen . . . . .		22,55
Culmsee . . . . .		22,65	Zdunh . . . . .		22,565
Dirschau . . . . .		22,88	Znin . . . . .		22,585
Groß Zander . . . . .		22,905	<b>Schlesien:</b>		
Marienburg . . . . .		22,875	Alt Zauer . . . . .		22,67
Marienwerder . . . . .		22,785	Bauerwitz . . . . .		22,60
Melno . . . . .		22,60	Bernstadt . . . . .		22,675
Neu Schönsee . . . . .		22,63	Brieg . . . . .		22,71
Neuteich . . . . .		22,82	Buchelsdorf (Neustadt) . . . . .		22,60
Pelplin . . . . .		22,82	Dießdorf . . . . .		22,735
Praust . . . . .		22,925	Faulbrüd . . . . .		22,59
Rastenburg . . . . .		22,61	Frankenstein (Zabel) . . . . .		22,565
Riesenburg . . . . .		22,745	Fröbeln . . . . .		22,675
Schweß . . . . .		22,80	Gräben . . . . .		22,675
Sobbowitz . . . . .		22,92	Groß Peterwitz b. Ganth . . . . .		22,71
Liegenhof . . . . .		22,85	Groß Peterwitz, Krz. Ratibor . . . . .		22,60
Unislaw . . . . .		22,62	Guhrau . . . . .		22,665
<b>Polen:</b>			Gutschdorf . . . . .		22,66
Amsee . . . . .		22,64	Haynau . . . . .		22,67
Fraustadt . . . . .		22,775	Heidersdorf . . . . .		22,63
Gnesen . . . . .		22,55	Hertwigswaldau . . . . .		22,71
Görchen . . . . .		22,605	Klettendorf . . . . .		22,75
Gostyn . . . . .		22,56	Kreuzburg . . . . .		22,55
Großendorf (Wierschoslawitz) . . . . .		22,64	Kurtwitz . . . . .		22,62
Kosten . . . . .		22,575	Lüben . . . . .		22,66
Kruschwitz . . . . .		22,63	Maltisch . . . . .		22,80
Montwy . . . . .		22,64	Michelsdorf . . . . .		22,68
Nakel . . . . .		22,66	Münsterberg . . . . .		22,595
Niezychowo . . . . .		22,575	Nettersdorf . . . . .		22,80
Opaleniza . . . . .		22,59	Neuhof . . . . .		22,80
Patosch . . . . .		22,64	Niederschwedeldorf . . . . .		22,50
Samter . . . . .		22,59	Oberglogau . . . . .		22,65
Schroda . . . . .		22,59	Ottmachau . . . . .		22,55
Luczno . . . . .		22,64	Polnisch Neukirch . . . . .		22,675
Witaschütz . . . . .		22,50	Polnisch Peterwitz b. Schmolz . . . . .		22,73

	M.		M.
Puschlau . . . . .	22,70	<b>Prov. Sachsen:</b>	
Puschkova . . . . .	22,68	Adendorf . . . . .	22,875
Ratibor . . . . .	22,625	Aderstedt . . . . .	22,85
Rosenthal . . . . .	22,75	Alten a. Elbe . . . . .	22,88
Schmolz . . . . .	22,73	Alleringersleben . . . . .	22,875
Schönowitz . . . . .	22,575	Alsleben . . . . .	22,815
Schottwitz . . . . .	22,76	Artern . . . . .	22,75
Steinau-Georgendorf . . . . .	22,80	Aschersleben . . . . .	22,80
Strehlen-Nicklasdorf . . . . .	22,655	Asendorf . . . . .	22,90
Trachenberg . . . . .	22,675	Badersleben . . . . .	22,80
Tschaukelwitz . . . . .	22,705	Bahrendorf . . . . .	22,90
Weizenrodau . . . . .	22,605	Barby . . . . .	22,85
Woinowitz . . . . .	22,60	Belleben . . . . .	22,855
Zarlau . . . . .	22,80	Benndorf . . . . .	22,91
		Biere . . . . .	22,925
<b>Pommern:</b>		Bledendorf . . . . .	22,90
Anklam . . . . .	22,875	Brehna (Rixendorf) . . . . .	22,90
Barth . . . . .	22,90	Brotterwitz . . . . .	22,85
Demmin . . . . .	22,86	Calbe . . . . .	22,80
Friedrichsthal . . . . .	22,84	Dahlenwälsleben . . . . .	22,935
Greifenberg . . . . .	22,86	Debeleben . . . . .	22,85
Jarmen . . . . .	22,87	Delitzsch . . . . .	22,88
Neubornow . . . . .	22,88	Derenburg . . . . .	22,80
Mescherin . . . . .	22,925	Egeln . . . . .	22,89
Scheune . . . . .	22,955	Eichenbarleben . . . . .	22,925
Stettin-Bredow		Gilzleben . . . . .	22,90
(lahnfrei Volkswerk Stettin) . . . . .	23,025	Erdeborn . . . . .	22,885
Stralsund . . . . .	23,05	Gatersleben . . . . .	22,825
		Genthin . . . . .	22,875
<b>Mecklenburg:</b>		Goldbeck . . . . .	22,875
Friedland . . . . .	22,77	Gommern . . . . .	22,90
Güstrow . . . . .	22,79	Gröningen . . . . .	22,85
Lübz . . . . .	22,85	Groß Ammensleben . . . . .	22,90
Malchin . . . . .	22,845	Groß Döbberitz . . . . .	22,86
Rostock . . . . .	23,02	Groß Rosenburg . . . . .	22,875
Stavenhagen . . . . .	22,845	Hammerleben . . . . .	22,90
Tessin . . . . .	22,80	Halberstadt . . . . .	22,85
Teterow . . . . .	22,80	Halle-Trotha . . . . .	22,925
Waren . . . . .	22,75	Hamersleben . . . . .	22,85
Wismar . . . . .	23,05	Hebersleben . . . . .	22,825
Woldegk . . . . .	22,75	Helmstedt . . . . .	22,845
		Hötensleben . . . . .	22,85
<b>Brandenburg:</b>		Hornburg . . . . .	22,80
Alt Kranz . . . . .	22,88	Irleben . . . . .	22,95
Arnsvalde . . . . .	22,80	Klein Wanzleben . . . . .	22,90
Friedrichsau (Bachin) . . . . .	22,835	Kochstedt . . . . .	22,85
Rehlin . . . . .	22,875	Königsau . . . . .	22,825
Rauen . . . . .	22,875	Könnern . . . . .	22,875
Brenzlau . . . . .	22,80	Körbisdorf . . . . .	22,895
Sachsendorf . . . . .	22,815	Landsberg . . . . .	22,91
Strasburg U.M. . . . .	22,815	Langenbogen . . . . .	22,895
Thüringenswerder . . . . .	22,80	Langenweddingen . . . . .	22,90
Wolfsberg . . . . .	22,84		

	M.		M.
Laucha . . . . .	22,85	Marktstädt . . . . .	22,855
Löbejün . . . . .	22,855	Olbisleben . . . . .	22,75
Lützen . . . . .	22,86	Oschag . . . . .	22,825
Merbis . . . . .	22,90		
Minzleben . . . . .	22,775	<b>Anhalt:</b>	
Neuhaldensleben . . . . .	22,90	Biendorf . . . . .	22,885
Niefernrodeleben . . . . .	22,95	Dröbel . . . . .	22,86
Nordgermersleben . . . . .	22,85	Edderis . . . . .	22,90
Oberöbblingen . . . . .	22,785	Elznigt . . . . .	22,92
Offleben . . . . .	22,875	Gerlebogt . . . . .	22,87
Oschersleben . . . . .	22,875	Glaugig . . . . .	22,84
Osternied . . . . .	22,80	Hedlingen . . . . .	22,875
Ottleben . . . . .	22,825	Hohenergleben . . . . .	22,875
Quersfurt . . . . .	22,85	Nberstedt . . . . .	22,86
Roipisch . . . . .	22,895	Klepzig . . . . .	22,90
Rossla . . . . .	22,76	Röthen . . . . .	22,90
Rosleben . . . . .	22,775	Samarleben . . . . .	22,825
Salzmünde . . . . .	22,885	Profigt . . . . .	22,825
Salzwehel . . . . .	22,775	Radegast . . . . .	22,815
Schadensleben . . . . .	22,865	Reinstedt . . . . .	22,80
Schaffstädt . . . . .	22,885	Schadenthal . . . . .	22,86
Schwanebed . . . . .	22,84	Schortwis . . . . .	22,88
Schwittersdorf . . . . .	22,865	Warmisdorf . . . . .	22,80
Schwoipisch . . . . .	22,92	Wulfen . . . . .	22,89
Stendal . . . . .	22,90		
Stöbniß . . . . .	22,875	<b>Braunschweig:</b>	
Stößen . . . . .	22,925	Barum . . . . .	22,80
Straußfurt . . . . .	22,80	Broistedt . . . . .	22,80
Teutschenthal . . . . .	22,90	Broikem . . . . .	22,85
Trebis . . . . .	22,825	Burgdorf (Osterlinde) . . . . .	22,80
Vigeburg . . . . .	22,80	Dettum . . . . .	22,825
Wallwis . . . . .	22,91	Eichthal (Braunschweig) . . . . .	22,825
Walschleben . . . . .	22,80	Groß Twülpstedt . . . . .	22,80
Wanzleben . . . . .	22,90	Hedwigsburg . . . . .	22,825
Wasserleben . . . . .	22,825	Heissen-Braunschweig . . . . .	22,775
Weverlingen . . . . .	22,835	Hoierdorf . . . . .	22,825
Wegeleben . . . . .	22,825	Immendorf . . . . .	22,80
Weißenfels . . . . .	22,87	Königsutter . . . . .	22,85
Welzleben . . . . .	22,90	Mattierzoll . . . . .	22,80
Wolmitstedt . . . . .	22,935	Olzburg . . . . .	22,80
Wulferstedt . . . . .	22,86	Ostrum . . . . .	22,80
Zeis . . . . .	22,90	Rautheim . . . . .	22,80
Zörbig . . . . .	22,89	Salzdahlum . . . . .	22,80
		Schöppenstedt . . . . .	22,825
<b>Königreich Sachsen und Thüringen:</b>		Söllingen . . . . .	22,85
Allstedt . . . . .	22,765	Thiede . . . . .	22,80
Döbeln . . . . .	22,825	Trendelbusch . . . . .	22,85
Ebeleben . . . . .	22,775	Üfingen . . . . .	22,85
Greußen . . . . .	22,775	Wegelde . . . . .	22,80
Groß Mudestedt . . . . .	22,80	Watenstedt . . . . .	22,825
Ramburg . . . . .	22,80	Wendessen . . . . .	22,825
Löbau . . . . .	22,85	Wierthe . . . . .	22,80

M.		M.	
<b>Hannover, Lippe, Schleswig-Holstein:</b>		Uzen . . . . .	22,95
Algermissen . . . . .	22,825	Bienenburg . . . . .	22,825
Baddeckenstedt . . . . .	22,80	Weeßen . . . . .	22,80
Bennigsen . . . . .	22,80		
Bodeneim . . . . .	22,80	<b>Rheinprovinz:</b>	
Dingelbe . . . . .	22,80	Ameln . . . . .	23,25
Dinklar . . . . .	22,80	Hebburg . . . . .	23,275
Einbeck . . . . .	22,80	Brühl . . . . .	23,30
Emmerthal . . . . .	22,825	Dormagen . . . . .	23,30
Fallersleben . . . . .	22,80	Düren . . . . .	23,225
Gehrden . . . . .	22,80	Eseldorf . . . . .	23,30
Grohnau . . . . .	22,80	Elfen . . . . .	23,30
Groß Dungen . . . . .	22,80	Eußkirchen . . . . .	23,30
Groß Lafferde . . . . .	22,80	Jülich . . . . .	23,225
Groß Mahner . . . . .	22,80	Wevelinghoven . . . . .	23,30
Groß Munzel . . . . .	22,825		
Harjum . . . . .	22,80	<b>Westfalen, Heissen-Rassau:</b>	
Hasebe . . . . .	22,85	Strafel . . . . .	22,95
Hohenhameln . . . . .	22,80	Heissen-Oldendorf . . . . .	22,825
Klaunen . . . . .	22,80	Niederhone . . . . .	22,95
Lage . . . . .	22,95	Soest . . . . .	23,05
Lehrte . . . . .	22,80	Wabern . . . . .	23,075
Linden . . . . .	22,80	Warburg . . . . .	22,95
Meine . . . . .	22,80		
Michaelsdonn . . . . .	23,10	<b>Sachsen:</b>	
Nörten . . . . .	22,875	Gannstatt . . . . .	23,95
Nordstemmen . . . . .	22,80	Erstein . . . . .	24,10
Northeim . . . . .	22,85	Friedensau . . . . .	23,55
Obernjesa . . . . .	22,90	Friedberg . . . . .	23,40
Osternwald (Groß Oldendorf) . . . . .	22,825	Gernsheim . . . . .	23,525
Othfresen . . . . .	22,80	Groß Gerau . . . . .	23,55
Peine . . . . .	22,80	Groß Umstadt . . . . .	23,45
Rethen . . . . .	22,80	Heilbronn . . . . .	23,80
Ringelheim . . . . .	22,80	Neu Oßstein . . . . .	23,55
Sarstedt . . . . .	22,825	Regensburg . . . . .	23,80
Schellerten . . . . .	22,80	Waghäusel . . . . .	23,75
Schlade . . . . .	22,825	Worms . . . . .	23,55
Sehnde . . . . .	22,80	Züttlingen . . . . .	23,50

## Anlage 2.

## Rohzuckerpreise für Lagerorte.

(Die Preise gelten für 1 Zentner.)

Lagerort.	M.	Lagerort.	M.
Aken	bei Wasserverladung . . . . .	Breslau West . . . . .	22,75
	bei Bahnverladung . . . . .	Bromberg . . . . .	22,75
Aken . . . . .	22,975	Bromberg-Karlsdorf . . . . .	22,75
Birnbaum . . . . .	22,75	Cosel Oberhafen . . . . .	22,70
Braunschweig . . . . .	22,90	Danzig . . . . .	23,00
Bremen . . . . .	22,90	Deissau . . . . .	22,95
Breslau . . . . .	22,75	Fordon . . . . .	22,75
Breslau-Böpelwitz . . . . .	22,75	Frauenhof b. Stettin . . . . .	22,90
Breslau Stadthafen . . . . .	22,75	Fürstenberg i. M. . . . .	22,80

Lagerort.	M.	Lagerort.	M.
Glogau . . . . .	22,80	Niemberg . . . . .	22,92
Göttingen . . . . .	22,90	Pofen . . . . .	22,72
Groß Neuendorf a. D. . . . .	22,90	Pofen Gerberdamm . . . . .	22,755
Halle Raffinerielager . . . . .	22,975	Riesa . . . . .	22,875
Halle andere Lager . . . . .	22,95	Rostock . . . . .	23,00
Hamburg . . . . .	23,10	Schönebed . . . . .	22,95
Hameln ab Bahnverladestelle . . . . .	22,85	Schweidnitz . . . . .	22,575
Harburg . . . . .	23,075	Spanbau . . . . .	22,875
Hildesheim . . . . .	22,85	Steinau a. D. . . . .	22,80
Elze . . . . .	22,80	Stettin . . . . .	23,00
Küstrin . . . . .	22,90	Stumsdorf . . . . .	22,90
Leipzig . . . . .	22,90	Tangermünde . . . . .	22,95
Lübeck . . . . .	23,00	Thorn . . . . .	22,75
Magdeburg . . . . .	22,975	Thorn Moder . . . . .	22,75
Malchin . . . . .	22,845	Schicherzig b. Büllichau . . . . .	22,80
Maltzsch . . . . .	22,80	Wallwitz Hafen . . . . .	22,925
Neßdamm . . . . .	22,70	Waren . . . . .	22,75
Neufahrwasser . . . . .	23,00	Warneimünde . . . . .	23,00
Neusalz a. D. . . . .	22,80	Wronke . . . . .	22,75
Neuß . . . . .	23,30		

Anlage 3.

Verbrauchszuckerpreise.

(Die Preise gelten für 1 Zentner.)

Preis nach § 2		Preis nach § 2			
Abf. 1	Abf. 2	Abf. 1	Abf. 2		
(Sp. 1)	(Sp. 2)	(Sp. 1)	(Sp. 2)		
M.	M.	M.	M.		
<b>1. Norddeutschland:</b>					
Danzig . . . . .	36,125	30,125	Niederschwedeldorf . . . . .	36,00	30,00
Neufahrwasser . . . . .	"	"	Opaleniga . . . . .	"	"
Neuteich . . . . .	"	"	Ratibor . . . . .	"	"
Stettin . . . . .	"	"	Rosenthal . . . . .	"	"
Stralsund . . . . .	"	"	Roswadze . . . . .	"	"
Zeterow . . . . .	"	"	Schmolz . . . . .	"	"
			Schroda . . . . .	"	"
			Trachenberg . . . . .	"	"
			Woinowitz . . . . .	"	"
<b>2. Schlesien, Posen:</b>					
Alt Jauer . . . . .	36,00	30,00	<b>3. Mitteldeutschland,</b>		
Amsee . . . . .	"	"	<b>nördlicher Teil:</b>		
Bauerwitz . . . . .	"	"	Barum . . . . .	36,25	30,25
Buchelsdorf-Neustadt . . . . .	"	"	Bennigsen . . . . .	"	"
Fraustadt . . . . .	"	"	Bergedorf . . . . .	"	"
Fröbeln . . . . .	"	"	Brakel . . . . .	36,50	30,50
Glogau . . . . .	"	"	Braunschweig . . . . .	36,25	30,25
Gräben . . . . .	"	"	Einbed . . . . .	36,375	30,375
Groß Peterwitz . . . . .	"	"	Frellstedt . . . . .	36,125	30,125
Großendorf (Wierschos-	"	"	Genthin . . . . .	"	"
larwitz) . . . . .	"	"	Hamburg . . . . .	36,25	30,25
Gutschdorf . . . . .	"	"	Hildesheim . . . . .	"	"
Hertwigswalbau . . . . .	"	"	Ishoe . . . . .	36,50	30,50
Klettendorf . . . . .	"	"	Lage . . . . .	"	"
Kruschwitz . . . . .	"	"			

	Preis nach § 2			Preis nach § 2	
	Abf. 1	Abf. 2		Abf. 1	Abf. 2
	(Sp. 1) M.	(Sp. 2) M.		(Sp. 1) M.	(Sp. 2) M.
Magdeburg . . . . .	36,00	30,00	Lübbau . . . . .	36,25	30,25
Nürten . . . . .	36,375	30,375	Meißen . . . . .	"	"
Obersieben (Hann. Münden) . . . . .	"	"	Oschersleben . . . . .	36,125	30,125
Osterlinde (Burgdorf) .	36,25	30,25	Rositz . . . . .	36,375	30,375
Othfresen . . . . .	36,375	30,375	Zeitz . . . . .	"	"
Schulau . . . . .	36,25	30,25	Zörbig . . . . .	36,25	30,25
Schwartau . . . . .	"	"			
Tangermünde . . . . .	36,125	30,125	<b>5. Rheinland:</b>		
Wltho . . . . .	36,50	30,50	Cöln . . . . .	37,375	31,375
Warburg . . . . .	"	"	Elzborn . . . . .	"	"
Weeßen . . . . .	36,25	30,25	Euskirchen . . . . .	37,375	31,375
			Urbingen . . . . .	37,25	31,25
<b>4. Mitteldeutschland, südlicher Teil:</b>			<b>6. Süddeutschland:</b>		
Alten . . . . .	36,125	30,125	Erstein . . . . .	37,75	31,75
Artern . . . . .	36,375	30,375	Frankenthal . . . . .	37,50	31,50
Barby . . . . .	36,125	30,125	Groß Gerau . . . . .	"	31,50 †)
Röthen . . . . .	"	"	Groß Umstadt . . . . .	"	"
Glauzig . . . . .	"	"	Heilbronn . . . . .	37,75	31,75
Gröningen . . . . .	"	"	Regensburg . . . . .	37,25	31,25
Halle . . . . .	36,25	30,25	Schweinfurt . . . . .	37,00	31,00
Leipzig . . . . .	"	"	Stuttgart-Cannstatt . .	37,75	31,75
			Waghäusel . . . . .	37,625	31,625

#### Die Reichs-Zuderausgleich-Gesellschaft.

D. X 42. Die Reichs-Zuderausgleich-Gesellschaft m. b. H. ist am 25. Oktober 1916 unter Beteiligung des Reiches, des Vereins der deutschen Zuderindustrie und der ZGW. m. b. H. mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie arbeitet ausschließlich gemeinnützig; ihr Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft nach Rückzahlung und Verzinsung der Staminateile dem Reiche zu. Zweck der Gesellschaft ist, den durch die Regelung des Verkehrs mit Zuder im Betriebsjahre 1916/17 vorgesehenen Ausgleich der Zuderpreise und Zuderfrachten zu vermitteln. Der dem Allgemeinverbrauche allmonatlich zugeführte Zuder wird unter dem festgesetzten Preise abgegeben. Den Unterschied bezahlt die Reichs-Zuderausgleich-Gesellschaft m. b. H. an die liefernden Verbrauchszuderfabriken. Die Mittel für diesen Preisausgleich zieht sie aus den Zuschlägen, die für anderen als den dem allgemeinen Verbrauch zugeführten Zuder erhoben werden, und aus den Frachtgewinnen. Diese Frachtgewinne ergeben sich aus dem Unterschiede zwischen dem festgesetzten Verbrauchszuderpreise und den wirklichen Auslagen der Verbrauchszuderfabriken für Rohzuder, Frachtkosten und Steuer unter Zuschlag der zugebilligten Lohnspanne. Die Erfassung dieser Frachtgewinne wurde notwendig, weil in den festgesetzten Verbrauchszuderpreisen ein Frachtvorschuß eingerechnet ist, der sich vielfach als zu hoch erwies und den Verbrauchszuderfabriken vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Gewinne brachte. Die Erfassung dieser Frachtgewinne in ihrem ganzen Umfange bedingt eine Kontrolle des gesamten Frachtgeschäftes, frachtgünstige Verteilung des Rohzuders und dessen Leitung auf den frachtgünstigen Weg zu den Verbrauchszuderfabriken. Die weitgehendste Benutzung des Wasserwegs zur Entlastung der Eisenbahn und Erzielung von Frachtersparnissen wurde dabei von Anfang an als leitender Grundsatz aufgestellt.

†) Die Berichtigung ZBl. 1917, 429 ist berücksichtigt.

**B. Honig.****1. Verordnung über Höchstpreise für Honig. Vom 26. Juni 1917.  
(RGBl. 559.)**

[**RG. Volksern. 22. 5. 16.**] § 1. Der Preis für inländischen Honig darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, beim Verlaufe durch den Erzeuger bei Seim- und Preßhonig 1,75 Mark, bei anderen Honigarten 2,75 Mark für ½ Kilogramm nicht übersteigen. Beim Verlaufe durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßhonig 2,50 Mark, für andere Honigarten 3,50 Mark für ½ Kilogramm nicht übersteigen.

Verkauf der Erzeuger in Mengen bis zu 5 Kilogramm unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Preßhonig bis auf 2 Mark, für andere Honigarten bis auf 3 Mark für ½ Kilogramm erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2. Der Preis für ausländischen Honig darf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3. Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Versendung bis zur Station des Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem berechneten Preise zurückzunehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene Herabsetzung des Preises fordern.

§ 4. Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Preßhonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

§ 5. Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 6. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 7. Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.

**Verkehr mit Honig.****Preuß. Erlass vom 2. Juli 1917. (GMBl. 189.)**

Der Bienenhonig ist das einzige noch im freien Verkehr erhältliche Brotaufstrichmittel. Aus dieser Sonderstellung haben sich Mißstände ergeben. Einerseits haben die vom Kriegsernährungsamt im vergangenen Jahre festgesetzten Richtpreise nicht genügt, um einzelne Ausläufer usw. von einer spekulativen Ausbeutung der Ware abzuhalten, deren Folge vielfach eine ungebührliche Verteuerung ist. Auf der anderen Seite waren bei der enorm gesteigerten Nachfrage diejenigen Bevölkerungskreise, welchen er wegen seines gesundheitlichen Wertes in erster Linie zugute kommen sollte (Kranke und Kinder), vielfach nicht in der Lage, sich überhaupt noch Honig zu beschaffen. Das wirksamste Mittel gegen diese Mißstände würde in der öffentlichen Bewirtschaftung liegen. Von ihr wird jedoch zunächst abzusehen sein. Einerseits ist die im besten Falle zur Verfügung stehende Honigernte an Menge so gering, daß eine Berücksichtigung der Gesamtbevölkerung keinesfalls in Frage kommt. Ferner würden die Erfassung beim Erzeuger, der Transport, die Verpackung, die Aufbewahrung usw. große Schwierigkeiten und Kosten verursachen.

Der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts wird sich deshalb darauf beschränken, für das ganze Reich geltende Höchstpreise für Bienenhonig festzusetzen. Im übrigen überläßt er es den Bundesstaaten, Maßnahmen zur Regelung des Honigverkehrs zu treffen, durch welche der Bedarf der obenbezeichneten, zu bevorzugenden Verbraucher einigermaßen gesichert wird. Nach dem Vorbilde Bayerns, wo mit einer derartigen Regelung seit einem Jahre günstige Erfolge erreicht sind, ist daher eine staatliche Honigvermittlungsstelle errichtet worden auf Grund der anliegenden Bestimmungen, welche alsbald im Amtsblatt

**Anlage.**

zu veröffentlichen sind. Aus ihnen ergibt sich, daß ein Zugriff im Zwangswege solange als möglich vermieden werden soll. Vielmehr wird die Honigvermittlungsstelle zunächst versuchen, sich die für Kranken- usw. Versorgung erforderlichen Honigmengen durch Vermittlung der Imkervereine usw. im freien Verkehre vertraglich zu sichern. Erst falls dies mißlingt, werden Zwangsbestimmungen erforderlich sein (vgl. § 4 der Anlage).

### Anlage.

#### Bestimmungen über den Verkehr mit Honig vom 2. Juli 1917.

[RfLandw., Hand. u. Zinn., §§ 12, 15, RD. 25. 9.; 4. 11. 15, RGVl. 607, 278; RD. 6. 7. 16, RGVl. 673; §§ 1 bis 3 RD. 2. 2. 15, i. Fassg. v. 3. 9.; 21. 10. 15 (RGVl. 549, 684.)]  
 § 1. Beim Königlichem Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W 57, Potsdamer Str. 75 (Fernruf: Amt Nollendorf 5849) wird eine

#### Honigvermittlungsstelle

errichtet.

Die Honigvermittlungsstelle hat die Aufgabe, den Verkehr mit Bienenhonig zu überwachen, Angebot und Nachfrage möglichst auszugleichen und namentlich den Honigbedarf der Kommunalverbände usw. für Krankenanstalten, Heilstätten usw. zu sichern.

§ 2. Wer Bienenhonig veräußern oder erwerben will, kann sich an die Honigvermittlungsstelle zwecks Nachweisung von Käufern und Verkäufern wenden.

§ 3. Die Honigvermittl.St. kann Bestandserhebungen über den Bienenhonig veranstalten.

§ 4. Der Preuß. StKom. f. Volksern. kann Höchstmengen für den Absatz, den Erwerb und den Verbrauch von Bienenhonig festsetzen. Über die von ihm bestimmte Grenze hinaus erworbener Bienenhonig unterliegt der Enteignung auf Grund des Höchstpreises.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Honigvermittl.St. trifft der Preuß. StKom. f. Volksern.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 oder die vom Preuß. StKom. f. Volksern. auf Grund des § 4 getroffenen Bestimmungen werden nach § 6 der Bef. über Vorratserhebungen und nach § 17 der Bef. über Preisprüfungsstellen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe belegt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

(Abschnitt X, Rübensaft und XI, Süßstoff in Bd. 4, 290ff.)

## XII. Süßigkeiten, Schokolade und Kunsthonig.

### Inhaltsübersicht. †)

1. Bef. über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade v. 16. Dez. 1915 (RGVl. 821) mit den Änderungen v. 28. febr. und 14. Sept. 1916 (RGVl. 126, 1032). . . . .

Hierzu:

a) Bef. über die Herstellung von Süßigkeiten v. 30. Dez. 1915 (Reichsanz. Nr. 308) . . .

b) Bef. über Ausnahmen von der genannten VO. v. 2. febr. 1916 (Reichsanz. Nr. 34) .

c) Bef. über die Herstellung von Schokolade v. 5. März 1916 (SBl. 47) . . . . .

d) Bef. über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade v. 29. Dezember 1916 (RGVl. 849). . . . .

†) RD. über Kunsthonig v. 7. Dezember 1917 (RGVl. 1094) im Nachtrag.

- \*2. Bef. über den Verkehr mit Kakaoschalen  
 a) vom 19. August 1915 (RGBl. 507) . . . . .  
 Hierzu:  
 Vorschriften über die Unbrauchbarmachung von gepulverten Kakaoschalen zum Genuß für  
 Menschen v. 21. August 1915 (RGBl. 513) . . . . .  
 \*b) vom 9. März 1917 (RGBl. 222) . . . . . 235  
 3. Bef. über Kunsthonig v. 14. November 1916 (RGBl. 1271) . . . . .

(Bef. 1 in Bd. 4, 294).

## 2. Bef. über den Verkehr mit Kakaoschalen.

a) Vom 19. August 1915. (RGBl. 507.)

in Bd. 4, 298.

b) Vom 9. März 1917. (RGBl. 222.)

[BR.] Art. I. § 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen vom 19. August 1915 (RGBl. 507) erhält folgenden Abs. 2:

„Der Reichszanzer kann weitere Ausnahmen zulassen“.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 3.] in Kraft.

## XIII. Kaffee, Tee und Kakao.

### Inhaltsübersicht.

- Bef. über Kaffee, Tee und Kakao v. 11. Nov. 1915 (RGBl. 750) mit der Änderung v. 4. April  
 1916 (RGBl. 233) . . . . .  
 Hierzu:  
 a) Bef. über Kaffee v. 6. April 1916 (RGBl. 247) . . . . .  
 \*b) VO. über Kaffeeerzsmittel v. 16. November 1917 (RGBl. 1055) . . . . . 233  
 c) Bef. über Tee v. 6. April 1916 (RGBl. 252) . . . . .  
 d) Bef. über Fenchonwurzel v. 6. April 1916 (RGBl. 254) . . . . .  
 \*e) Bef. über Fenchonwurzel v. 8. Juni 1917 (RGBl. 482) . . . . . 235  
 \*f) Bef. über die Höchstpreise von gedarrten Fenchonwurzeln v. 20. März 1917 (RGBl. 250) 235  
 g) Bef. über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao v. 29. Nov. 1915 (RGBl. 791)  
 h) Bef. über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs  
 mit Kakao und Schokolade v. 10. Juni 1916 (RGBl. 503) . . . . .

**Bef. über Kaffee, Tee und Kakao v. 11. November 1915 (RGBl. 750)  
 mit der Änderung v. 4. April 1916 (RGBl. 233, i. Nr. seit 5. April 16).**

in Bd. 4, 301.

Hierzu (Bef. a in Bd. 4, 301):

**b) Verordnung über Kaffeeerzsmittel. Vom 16. November 1917.  
 (RGBl. 1053.) †)**

[Staatssekret., KaffeeVO. 11. 11. 15, 4. 4. 16.] § 1. Wer Kaffeeerzsmittel in nicht verpackter Form (loose Ware) an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aufhang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben.

Für Kaffeeerzsmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (RGBl. 422) unberührt.

§ 2. Als Kaffeeerzsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee.

Das Vermischen von Kaffeeerzsmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffee-

†) Abänderungs-Verordnung v. 18. Dezember 1917 (RGBl. 1109) im Nachtrag.

ersatzmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegsaussschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 3. Der Preis für Kaffeeersatzmittel aus Getreide oder Malz darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler  
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen . . . . . 44,30 Mark für 50 Kilogramm,  
für lose Ware . . . . . 37,75 " " 50 " ;
- b) beim Verkauf an Kleinhändler  
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen . . . . . 48,00 Mark für 50 Kilogramm,  
für lose Ware . . . . . 42,00 " " 50 " ;
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)  
für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Klein-  
händler geliefert worden ist, . . . . . 56 Pfennig für 1 Pfund,  
für andere Ware . . . . . 52 " " 1 " .  
Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf  
ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 4. Der Preis für andere Kaffeeersatzmittel darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkaufe an Großhändler  
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen . . . . . 68,50 Mark für 50 Kilogramm,  
für lose Ware . . . . . 61,25 " " 50 " ;
- b) beim Verkauf an Kleinhändler  
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen . . . . . 72,50 Mark für 50 Kilogramm,  
für lose Ware . . . . . 66,75 " " 50 " ;
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)  
für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Klein-  
händler geliefert worden ist . . . . . 84 Pfennig für 1 Pfund,  
für andere Ware . . . . . 80 " " 1 " .  
Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf  
ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsaussschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Kaffeeessenzen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5. Beim Verkauf an Großhändler und Kleinhändler hat die Lieferung zu den festgesetzten Preisen frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers einschließlich Verpackung zu erfolgen.

§ 6. Wer Stoffe zur Verarbeitung auf Kaffeeersatzmittel durch den Kriegsaussschuß zugewiesen erhält, hat die von ihm hergestellten Kaffeeersatzmittel, auch soweit sie aus anderen Stoffen hergestellt sind, nach den Weisungen des Kriegsaussschusses zu liefern.

§ 7. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder in dem vorgeschriebenen Ausmaß Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
2. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 2, § 6 oder den auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Kaffeeersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 31. Dezember 1917 einschließen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 23. November 1917 in Kraft.

(Bef. c, d als b, c in Bd. 4, 303f.)

### e) Bef. über Zichorienwurzeln. Vom 8. Juni 1917. (RGBl. 482.)

[~~Pr. Verh.~~ KaffeeRD. 11. 11. 15, 4. 4. 16, § 1 RD. 22. 5. 16.] Art. I. Die Vorschrift im § 1 Satz 1 der Bekanntmachung über Zichorienwurzeln vom 6. April 1916 (RGBl. 254) erhält folgende Fassung:

„Zichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht verfüttert und nicht gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Kaffeeersatzmitteln verwandt werden.“

Art. II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 12. Juni 1917 in Kraft.

### 1) Bef. über die Höchstpreise von gedarrten Zichorienwurzeln. Vom 20. März 1917 (RGBl. 250.)

[~~Pr. Verh.~~] Auf Grund . . . [KaffeeRD. 11. 11. 15, 4. 4. 16, § 1 RD. 22. 5. 16] . . . wird der im § 6 der Bekanntmachung über Zichorienwurzeln vom 6. April 1916 (RGBl. 254) festgesetzte Übernahmehöchstpreis für gedarrte Zichorienwurzeln aus der Ernte des Jahres 1917 auf achtunddreißig Mark für 100 Kilogramm festgesetzt.

## XIV. Fleisch, Wild, Fische, Seemuscheln und Krametsvögel.

### Inhaltsübersicht. †)

1. Bef., betr. das Schlachten von Schweinen und Kälbern, v. 19. Dez. 1914 (RGBl. 556)
2. Bef. über den Verkauf von Fleisch und Fettwaren durch die Gemeinden v. 24. Juni 1916 (RGBl. 352) . . . . .  
Hierzu:  
Preuß. Ausführungsanweisung v. 2. Juli 1915 (HMBl. 134) . . . . .
- \*3. Bef. über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen v. 26. August 1915 (RGBl. 515) 237  
Hierzu:  
a) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 5. Sept. 1916 (HMBl. 181) . . . . .  
b) Preuß. Vfg., betr. Schlachtverbot für tragendes Rindvieh, v. 29. März 1916 (HMBl. 101)  
c) Preuß. Schlachtverbot für Schafslämmer v. 27. März 1916 (HMBl. 100) . . . . .  
d) Preuß. Schlachtverbote für Ziegenmutterlämmer v. 13. April, 5. Mai und 25. Aug. 1916. (HMBl. 110, 137, 213) . . . . .  
\*c) Preuß. Schlachtverbot für Ziegenmutter- und Schafslämmer v. 31. Jan. 1917 (HMBl. 79) 237
- \*4. Bef. über das Schlachten von Tieren v. 2. Juni 1917 (RGBl. 471) . . . . . 237
5. Bef. zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs v. 28. Okt. 1915 (RGBl. 714) . . .  
Hierzu:  
a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 1. Nov. 1915 (HMBl. 360) . . . . .  
b) Erlaß des Reichsfinanzlers v. 1. April 1916 (HMBl. 107) . . . . .  
c) Preuß. Vfg. v. 12. Mai 1916 (HMBl. 139) . . . . .
6. Bef. über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren v. 31. Jan. 1916 (RGBl. 75) . . . . .  
Hierzu:  
a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. Febr. 1916 (HMBl. 42) . . . . .  
b) Preuß. Vfg. v. 17. April 1916 (HMBl. 121). . . . .
- \* 7. Bef. über Fleischversorgung v. 27. März 1916 (RGBl. 199) mit der Änderung v. 17. Aug. 1916 (RGBl. 935) . . . . . 237

†) Weitere Verordnungen im Nachtrag.

Hierzu:	
a) Preuß. Vfg., betr. Errichtung eines Landesfleischamts und von Provinzialfleischstellen, v. 22. August 1916 (HMBl. 288) . . . . .	
b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 8. Sept. 1916 (HMBl. 313) . . . . .	
8. Bef. über den Verkehr mit Fleischwaren v. 22. Mai 1916 (RGBl. 597) . . . . .	
Hierzu:	
a) Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. Mai 1916 (EMBl. 140) . . . . .	
b) Preuß. Vfg. v. 8. Juni 1916 (EMBl. 161) . . . . .	
9. VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs v. 21. August 1916 (RGBl. 941) . . . . .	
Hierzu:	
a) Bef. über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren v. 21. August 1916 (RGBl. 945) . . . . .	
*b) Bef. über Zusatzfleischarten v. 15. April 1917 (RGBl. 355) . . . . .	240
*c) VO. über den Wegfall der Zusatzfleischarten v. 22. Juli 1917 (RGBl. 691) . . . . .	241
*d) VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen v. 2. Oktober 1917 (RGBl. 881 Art. II, III) . . . . .	241
10. VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs v. 2. Mai 1917 (RGBl. 387) . . . . .	
Hierzu:	
*Preuß. Ausführungsanweisung v. 4. Juli 1917 (HMBl. 190) . . . . .	241
*11. VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen v. 2. Oktober 1917 (RGBl. 881) . . . . .	
Hierzu:	
Preuß. Ausführungsanweisung v. 15. Oktober 1917 (EMBl. 284) . . . . .	
*12. Bef. der Fassung der VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen v. 19. Oktober 1917 (RGBl. 949) . . . . .	245
13. Bef. zur Vereinfachung der Befehlsgang v. 31. Mai 1916 (RGBl. 483) . . . . .	
14. Bef. über Pferdefleisch v. 13. Dezember 1916 (RGBl. 1357) . . . . .	
Hierzu:	
Preuß. Ausführungsanweisung v. 29. Dezember 1916 (HMBl. 178) . . . . .	
*15. Fleischpreise	
*a) Bef. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 4. Nov. 1915 (RGBl. 723) mit der Änderung v. 29. Nov. 1915 (RGBl. 788) . . . . .	
Hierzu:	
Preuß. Anordnungen v. 8. und 15. Dez. 1915 (HMBl. 385, 395) . . . . .	
*b) Bef. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch v. 14. Febr. 1916 (RGBl. 99) . . . . .	249
Hierzu:	
α. Preuß. Ausführungsanweisung v. 16. Februar 1916 (HMBl. 52) . . . . .	
β. Preuß. Vfg. v. 12. März 1916 (HMBl. 90) . . . . .	
*c) VO. über die Preise . . . für Schlachtvieh v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .	250
Hierzu:	
*α. VO. über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder v. 5. April 1917 (RGBl. 319) . . . . .	251
β. Preuß. Ausführungsanweisung zur VO. α v. 30. April 1917 (HMBl. 154) . . . . .	
*γ. VO. über die Preise von Schlachtschweinen v. 15. September 1917 (RGBl. 837) . . . . .	257
*δ. VO. über die Preise von Schlachtschweinen v. 23. November 1917 (RGBl. 1092) . . . . .	257
d) VO. über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft v. 18. Juli 1917 (RGBl. 632) . . . . .	257
*16. Gänse	
*VO. über den Handel mit Gänsen v. 3. Juli 1917 (RGBl. 581) . . . . .	257
Hierzu:	
*Preuß. Ausführungsanweisung v. 2. August 1917 (HMBl. 246) . . . . .	260
*17. Wild	
*a) VO. über den Verkehr mit Wild v. 12. Juli 1917 (RGBl. 607) . . . . .	260
Hierzu:	
Preuß. Ausführungsanweisung	
*α. vom 10. September 1917 (HMBl. 319) . . . . .	261
*β. vom 22. September 1917 (EMBl. 286) . . . . .	264
b) Bef. über die Regelung der Wildpreise v. 24. August 1916 (RGBl. 959) . . . . .	
Hierzu:	
a) Bef. über die Festsetzung der Wildpreise v. 17. September 1916 (RGBl. 1046) . . . . .	
b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 23. September 1917 (HMBl. 322) . . . . .	265
*18. Fische	
a) Bef. über die Beaufsichtigung der Fischverförgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303) . . . . .	267
*b) VO. zur Abänderung der VO. zu a v. 22. September 1917 (RGBl. 859) . . . . .	267

Hierzu:

Bef. des Reichskommissars für Fischversorgung.

- c) Bef. über die Regelung der Fischpreise v. 1. Mai 1916 (RGBl. 327) . . . . .

Hierzu:

- a. Bef. über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische v. 24. Juni 1916 (RGBl. 585)  
 β. Preuß. Vfg. v. 8. Juli 1916 (HMBl. 222) . . . . .  
 d) Bef. über den Absatz von Karpfen und Schleien v. 8. August 1916 (RGBl. 925) . . . . .  
 e) Bef. über die Preise für Teichfische v. 9. September 1916 (RGBl. 1108) . . . . .

Hierzu:

- \*Bef. der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung. 273

\*19. Seemuscheln

Bef. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln v. 2. Nov. 1916 (RGBl. 1243)  
 mit der Änderung v. 26. November 1916 (RGBl. 1302) . . . . .

Hierzu:

- \*a) Bef., betr. die Errichtung der Überwachungsstelle für Seemuscheln v. 27. Januar 1917  
 (Reichsanzeiger Nr. 24) . . . . . 274  
 \*b) Bef. der Überwachungsstelle für Seemuscheln . . . . . 276

\*20. Krametsvögel

a) Bef. über den Fang von Krametsvögeln v. 21. September 1916 (RGBl. 1068) . . . . .

Hierzu:

Preuß. Vfg. v. 3. Oktober 1916 (HMBl. 275) . . . . .

- \*b) Bef. über den Fang von Krametsvögeln v. 12. Juli 1917 (RGBl. 602) . . . . . 276

(Bef. 1, 2 in Bd. 1, 681, 682.)

### 3. Bef. über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen. Vom 26. August 1915. (RGBl. 515.)

Wortlaut in Bd. 4, 313.

Hierzu:

(Bestimmung a bis d in Bd. 4, 313 ff.)

- e) Preuß. Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schafklämmern.  
 Vom 31. Januar 1917. (HMBl. 79.)

[LandwR. § 4 SchlachtverbotRD. 26. 8. 15.] § 1. Die Schlachtung aller Schafklämmer und Ziegenmutterklämmer, die in diesem Jahr geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus bringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bef. mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger [19. 2.] in Kraft.

### 4. Bef. über das Schlachten von Tieren. Vom 2. Juni 1917. (RGBl. 471.)

[BR.] § 1. Beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen darf der Halschnitt (Schächtschnitt) nur beim rituellen Schächten durch die hierzu bestellten Schächter angewendet werden. Im übrigen ist der Halschnitt verboten.

Auf Not schlachtungen, bei denen die Zuziehung eines Schlächters nicht möglich ist, findet das Verbot des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

(Bef. Nr. 5, 6 als Nr. 4, 5 in Bd. 4, 315 ff.)

## 7. Bef. über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. 199) mit der Änderung vom 17. August 1916 (RGBl. 935, i. Nr. seit 18. Aug. 16).

Wortlaut in Bd. 4, 319.

1. RG. V, RGSt. 50 290. Während § 6 Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich solcher Schlachtungen noch weitergehende Einschränkungen in den einzelnen Bundesstaaten für zulässig erklärt, befaßt sich § 6 Abs. 1 mit den „Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind“, und die in der preuß. Ausf.-Anw. v. 29. März 1916 (SMBl. 82) als „gewerbliche Schlachtungen“ bezeichnet werden.

Hieraus sowie aus dem ganzen Zwecke der BRWD. v. 27. März 1916 ergibt sich, daß — abgesehen von den Fällen der Notschlacht und einer besonderen Erlaubnis des Reichskanzlers — auf Grund des § 15 Nr. 1 jeder zu bestrafen ist, der ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf Vieh entweder selbst schlachtet oder schlachten läßt; es sei denn, daß es sich dabei um Vieh handelt, das er mindestens 6 Wochen lang in seiner Wirtschaft gehalten hat.

2. Tätigkeit der Reichsfleischstelle. D. N. X 44. Die Verteilung der für den Bedarf der Zivilbevölkerung zugelassenen Schlachtungen an die Bundesstaaten war in den für die Zeit bis 15. Oktober 1916 geltenden Umlagen nach dem Maßstab früherer Schlachtungen erfolgt. Dieser mangels anderer Grundlagen zunächst unvermeidbare Verteilungsschlüssel hatte naturgemäß Verschiedenheiten in der Höhe der Versorgung der einzelnen Bundesstaaten zur Folge. Nachdem nun weitere Grundlagen geschaffen worden waren und durch die B. v. 21. August 1916 der Fleischverbrauch im Reiche einheitlich geregelt war, wurde entsprechend dem Grundsatz möglichst gleichmäßiger Versorgung aller Versorgungsberechtigten für die Umlageperiode vom 16. Oktober 1916 bis 15. Januar 1917 die Verteilung nach einem neuen Schlüssel, nach dem Maßstab der Zahl der versorgungsberechtigten Bevölkerung, vorgenommen. Berechnet wurde in der Weise, daß die Summe der von den Bundesstaaten selbst angegebenen Zahlen der Fleisch-Selbstversorger von der Einwohnerzahl des Reiches abgezogen und so die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Reiches festgestellt wurde. Die zur Umlage gelangende Viehmenge wurde in Fleischgewicht umgerechnet, und die aus dieser Reichsfleischmenge, geteilt durch die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Reiches, errechnete Umlagequote ergab, vervielfacht mit der Zahl der versorgungsberechtigten Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten, die jedem Bundesstaat zustehende Fleischmenge, welche dann wieder im Verhältnis der durchschnittlichen Schlachtungen der verschiedenen Tiergattungen in den Jahren 1911, 1912 und 1913 in Viehzahlen umgerechnet wurde. Dieser neue Schlüssel beseitigte die Ungleichheiten, die sich bei den vorhergehenden Umlagen daraus ergaben, daß infolge des Bestehens von Fleischverarbeitungsindustrien, infolge der Gewohnheit, besonders leichte Tiere zu schlachten, und aus anderen Gründen einzelne Bundesstaaten unverhältnismäßig hohe Zahlen an beschaupflichtigen Schlachtungen aufwiesen; er ermöglichte es auch, die Zahlen der zugelassenen Schlachtungen nicht mehr für die beschaupflichtigen Schlachtungen, sondern für die gewerblichen Schlachtungen festzusetzen, so daß nun auch für diejenigen Bundesstaaten, in denen die Hauschlachtungen der Beschaupflicht unterliegen, die Hauschlachtungen nicht mehr in den zugeteilten Schlachtungs zahlen enthalten waren. Eine Beschränkung der Zahl der Hauschlachtungen wurde von der Reichsfleisch-

stelle nicht getroffen. Die Unterverteilung der Schlachtungen in den Bundesstaaten wurde der Entscheidung der Bundesregierungen überlassen.

Um eine bessere Verwertung des Fleisches notgeschlachteter Tiere zu gewährleisten und um die Frage zweckmäßiger Verwertung von unterwertigem (sog. Ausschuß-) Vieh, für welches sich bei voller Anrechnung auf das Schlachtungskontingent nur schwer Abnehmer finden, einer Lösung entgegenzuführen, wurde mit Rundschreiben vom 23. November 1916 den Bundesregierungen empfohlen, in eigener Verwaltung oder durch KomVerb. oder durch die Viehhandelsverbände Fleischverwertungsstellen für größere Bezirke einzurichten, in welchen solche Tiere in der wirtschaftlichsten und zweckdienlichsten Weise durch Frischverkauf und namentlich durch Würstherstellung ausgenutzt werden sollen. Den Bundesregierungen wurde eine günstigere, dem ungefähren Gewicht des knochenfreien Fleisches normaler Schlachttiere entsprechende Anrechnung der verwerteten Tiere auf das Schlachtungskontingent in Aussicht gestellt. Von der Anregung wurde in ziemlich großem Umfange seitens der Bundesregierungen Gebrauch gemacht.

Da es nicht möglich gewesen war, die die Grundlage für die nächste Umlageperiode bildenden Ergebnisse der Volks- und Viehzählung vom 1. Dezember und der Ermittlung der Selbstverfoger vom 15. Dezember 1916 so frühzeitig zu erhalten, daß die Feststellung der Umlage und die Einberufung des Beirates noch rechtzeitig erfolgen konnte, außerdem Vorarbeiten für eine Sonderbelieferung der Rüstungsarbeiter im Gang waren, die noch nicht abgeschlossen waren, wurde die mit dem 15. Januar 1917 zu Ende gehende Umlage bis zum 31. Januar 1917 erstreckt, d. h. es sollten vom 16. bis 31. Januar 1917 die der Umlage vom 16. Oktober 1916 bis 15. Januar 1917 entsprechenden Zahlen der Schlachtungen und der Viehaufbringung für die Bundesstaaten weiter gelten.

Für die Umlage für die Zeit vom 1. Februar bis 30 April 1917 wurde bezüglich der Verteilung der Schlachtungen unter die Bundesstaaten an dem Verteilungsschlüssel nach dem Maßstab der Zahl der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung festgehalten. Bei der Berechnung der Umlage war die Reichsfleischstelle von der Absicht geleitet, daß alle Bundesstaaten unbedingt in der Lage sein sollen, die festgesetzte Wochenhöchstmenge von 250 g Fleisch auf den Kopf der Bevölkerung auch tatsächlich zu geben. Es wurde daher bei der Berechnung unter Benützung der bei Durchführung der vorhergehenden Umlageperiode gemachten Erfahrungen in vorsichtigster Weise verfahren und es wurden verschiedene Sicherheitsfaktoren in die Berechnung eingestellt.

Für Schwerarbeiter wurde nach einer Anweisung des Herrn Präj. des RFL. eine wöchentliche Zulage von 100 g bei der Umlage berücksichtigt.

Die Gesamtanforderung für die Umlageperiode beläuft sich auf 807454 Rinder, 592016 Kälber, 1282356 Schweine und 163728 Schafe. Hiernach sind aufzubringen nach der Viehbestandsaufnahme vom 1. Dezember 1916 bezüglich der Rinder 4,26 v. H. der Rinder über 3 Monate alt, bezüglich der Kälber 5,58 v. H. der Kühe und Färsen über 2 Jahre alt, bezüglich der Schweine 18,80 v. H. der Schweine über ½ Jahr alt und bezüglich der Schafe 3,29 v. H. der Schafe insgesamt. Eine Ersatzlieferung wurde in gleicher Weise wie in der vorhergehenden Periode zugelassen. Die Unterverteilung der Schlachtungen wurde wieder den Bundesregierungen überlassen.

Eine von der Reichsfleischstelle geführte Statistik der Fleischversorgung zeigt eine erfreuliche ständige Besserung.

Der Schlüssel der Viehaufbringung für die einzelnen Bundesstaaten blieb der gleiche wie bisher. Von der Möglichkeit, die Lieferungen in den verschiedenen Jahreszeiten dem wechselnden Viehangebot anzupassen, wurde weitgehendst Gebrauch gemacht. Die Weidemaßgebiete lieferten fast den größten Teil des auf sie treffenden Jahreskontingents bis Mitte Dezember, während die Winterstallmaßgebiete in der Zeit von Januar bis Mai die auf sie fallenden Viehmengen aufbringen.

Eine Erleichterung für die Viehaufbringung wurde dadurch geschaffen, daß die Reichsfleischstelle bei der Errechnung der zu liefernden Schlachtviehmengen nunmehr auch das an andere Gebiete abgegebene Zucht- und Nutzvieh berücksichtigt. Durch Rundschreiben

vom 28. Juni 1916 wurden die Bundesregierungen ersucht, sich dem vorgeschlagenen Anrechnungsverfahren anzuschließen, das darin besteht, daß bei Ausführüberschuß die betätigten Ausfuhren der Viehzählungsziffer zunächst zugezählt, von der errechneten aufzubringenden Menge aber dann abgezogen werden, während bei Staaten mit Einfuhrüberschuß die mehr eingeführten Tiere von dem Viehzählungsergebnis zunächst abgezogen, der aufzubringenden Viehmenge aber zugezählt werden. Mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Sachsen-Meiningen haben sich sämtliche Staaten dem Anrechnungsverfahren angeschlossen.

Die Erfüllung der Viehlieferungen fand in weitaus besserem Maße statt als bisher. Während die für die Zivilbevölkerung von Zuschußbezirken aufgegebenen Viehmengen in den früheren Perioden nur teilweise erfüllt wurden, kamen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Januar die Bundesstaaten ihrer Lieferungsspflicht nicht nur nach, sondern gingen darüber noch um einiges hinaus. Das gleiche gilt von den Lieferungen an das Feldheer.

Die Bestrebungen zur Vereinfachung der Beköstigung und Ersparung an Lebensmitteln sind auch für den Bereich der Heeresverwaltung befolgt worden. Insbesondere wurde der Verbrauch von Fleisch herabgesetzt unter gleichzeitigem Ersatz des dadurch hervorgerufenen Ausfalles an Nährwerten durch andere Nahrungsmittel. Durch eigene Schweinemästereien, die bei den Truppen, Lazaretten und Kriegsgefangenenlagern eingerichtet worden sind, wird der Bedarf des Feld- und Besatzungsheeres an Schweinefleisch im wesentlichen Umfange gedeckt.

(Bef. Nr. 8 in Bd. 4, 330.)

### 9. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.

Vom 21. August 1916. (RGBl. 941.)

Wortlaut in Bd. 4, 332.

Hierzu (a in Bd. 4, 335)

#### b) Bef. über Zusatzfleischkarten. Vom 15. April 1917. (RGBl. 355.)

[**Prakt.** §§ 5, 6, 15 **FleischBD.** 21. 8. 16.] § 1. Vom 16. April 1917 an bis auf weiteres

sind neben der Reichsfleischkarte von den Kommunalverbänden Zusatzfleischkarten auszugeben; die Zusatzkarten gelten nur in dem Bezirke des ausgebenden Kommunalverbandes.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Zusatzfleischkarte entnommen werden darf, wird auf 250 Gramm Schlachtwiehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die Vorschriften im § 2 Abs. 2, 3 der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (RGBl. 945) finden auch auf die Zusatzfleischkarte Anwendung.

Die Kommunalverbände können die Geltung der Zusatzkarte auf bestimmte Fleischarten oder Fleischsorten sowie auf die Verwendung zum Anlauf in den Fleischereigeschäften oder in bestimmten Fleischereigeschäften beschränken.

§ 2. Selbstversorger erhalten eine Zusatzfleischkarte nur, soweit sie ihren Fleischverbrauch nur teilweise durch Selbstversorgung decken und im übrigen Fleischkarten beziehen.

Durch die Zuteilung von Zusatzfleischkarten an Selbstversorger darf die Gesamtverbrauchsmenge von 500 Gramm für den Kopf und die Woche, für Kinder die Hälfte dieser Wochenmenge, nicht überschritten werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

**c) Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischkarten.  
Vom 22. Juli 1917. (RGBl. 641.)**

[PrArrG. §§ 5, 6, 15 FleischBD. 21. 8. 16.] § 1. Die Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten vom 15. April 1917 (RGBl. 355) wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Kommunalverbände mit Ablauf der letzten, der Fleischzuteilung zugrunde gelegten Woche vor dem 16. August 1917, spätestens aber mit Ende der 17. Woche seit Eintritt der Fleischverbilligung, neben der Reichsfleischkarte Zusatzfleischkarten nicht mehr ausgeben dürfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 7.] in Kraft.

**d) Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 2. Oktober 1917. (RGBl. 881.)**

[Staatsfekt. ArrG. VolksernBD. 22. 5. 16, 18. 8. 17.] Art. I. . . . .

(zu vgl. Vorbem. zu Bef. Nr. 10 bis 12.)

Art. II. In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. 941) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 3 wird im Abs. 1 Satz 2 hinter „Gemeindebezirke“ eingefügt: mit Ausnahme der Erteilung oder Veragung der Hauschlachtungsgenehmigungen.
2. Im § 14 erhält Nr. 2 folgende Fassung:  
wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9b Abs. 2 oder den auf Grund des § 9b Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
3. Im § 14 Nr. 5 wird die durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 (RGBl. 387) unter 2d eingefügte Zahl 9b gestrichen.
4. Dem § 15 Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt:  
Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 9a Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 9b Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

Art. III. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft . . . . .

**Vorbemerkung zu den Bef. Nr. 10 bis 12.**

→ Die BD. v. 21. Aug. 1916 [Nr. 9] wurde geändert durch die BD. v. 2. Mai 1917, RGBl. 387, i. Nr. seit 15. Mai 1917 [Nr. 10]. Diese wurde umgestaltet durch die BD. v. 2. Okt. 1917, RGBl. 881, i. Nr. seit 15. Okt. 1917 [Nr. 11]. Auf Grund des Art. III der BD. Nr. 11 ist der Wortlaut der BD. Nr. 9, wie er sich aus den Änderungen durch die BD. Nr. 10 und 11 ergab, am 19. Okt. 1917 neu bekannt gemacht [Nr. 12]. Die BD. Nr. 10 und 11 als solche sind damit gegenstandslos geworden und infolgedessen nicht mehr abgedruckt. Dagegen ist mitgeteilt die preuß. Ausführungsanweisung zur BD. Nr. 10. Die über den einzelnen Vorschriften stehenden Paragraphen bezeichnen die zugehörige Bestimmung der BD. Nr. 10. In Klammern ist die Nummer des entsprechenden Paragraphen der BD. Nr. 12 hinzugesetzt. Entsprechendes gilt für die preuß. Ausführungsanweisung zur BD. Nr. 11. ←

**Preuß. Ausführungsanweisung zur BD. über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917, RGBl. 387. Vom 4. Juli mit den Änderungen v. 19. September 1917. (HMBl. 190, 347.)**

**Zu § 9. [§ 9.]**

Gemeinschaftliche Selbstversorgung liegt vor, wenn die Wirtschaftsführung gemeinsam ist, also das Schwein in einer Wirtschaft gehalten wird, die völlig gemeinsam von verschiedenen Personen betrieben wird. Dies gilt bei mehreren Miteigentümern und Mitpächtern auch dann, wenn einzelne dieser Personen nicht am Mästungsorte selbst wohnen, solange sie nur die Wirtschaft mitbetreiben.

Gemeinschaftliche Selbstversorgung ist auch dann noch möglich, wenn nicht die ganze Wirtschaftsführung der Beteiligten gemeinsam ist, sondern nur die Bewirtschaftung der

Schweinemästungen gemeinsam erfolgt. Zur Gemeinsamkeit der Mästung in diesem Falle gehört, daß alle wesentlichen Vorgänge der Mästungen gemeinsam durchgeführt werden, daß also das Tier gemeinsam beschafft wird, der Stall gemeinsam bereitgestellt wird und die Fütterung und Bedienung gemeinsam oder durch gemeinsame Organe durchgeführt wird. Es genügt also nicht, daß sich einzelne nur mit Geld oder Futterbeschaffungen beteiligen.

Diese Gemeinsamkeit setzt mithin eine nahe wirtschaftliche Beziehung zu der gemeinsamen Schweinehaltung voraus.

Die Anerkennung als Selbstversorger hat, soweit Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter die Selbstversorgung durch Schlachtung von selbstgemästeten Rindern, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, vornehmen wollen, durch die Provinzialfleischstellen, in den RegBezirken Cassel und Wiesbaden durch die Bezirksfleischstellen, im RegBezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

#### Zu § 9a. [§ 10.]

Selbstversorger bedürfen zu Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen der Genehmigung des KomVerb.

Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtiers und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 [§ 9 Abs. 2 Satz 2] der B.D.) sowie der Zeitpunkt, bis zu dem der Selbstversorger aus früheren Hauschlachtungen noch mit Fleisch versorgt ist, anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Antrag anzugeben (§ 10a Abs. 1 [§ 13 Abs. 1], in welcher Zeit der Selbstversorger die Vorräte verwenden will und ob und wieviel Fleischlatten er noch weiter zum Bezuge von Frischfleisch wöchentlich belassen haben möchte (Teilselbstversorger). Auf dem Antrag ist vom Gemeinde- (Guts-) Vorstand zu beschließen, daß der Selbstversorger das Tier — abgesehen von Kälbern — in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen, und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens 3 Monate gehalten hat.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10a [§ 13]) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist. Im Falle, daß durch die Menge des aus der Hauschlachtung gewonnenen Fleisches der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm nach § 10a [§ 13] zustehende Menge übersteigen würde, ist die Genehmigung jedoch zu erteilen, wenn der Selbstversorger sich verpflichtet, die überschießende Menge entweder gegen Entgelt an den KomVerb. oder an die von diesem bestimmte Stelle oder mit Genehmigung des KomVerb. an dritte Personen gegen Beibringung der auf die überschießende Menge entfallenden vollen Fleischmarken abzugeben.

Die Genehmigung der Hauschlachtung hat schriftlich zu erfolgen.

[Fassg. 19. 9.] Beschwerden gegen die Entscheidung des Leiters des KomVerb. sind an den RegPräsidenten — in den RegBez. Cassel und Wiesbaden an die BezFleischstellen — zu richten. Gegen die Entscheidung ist die weitere Beschwerde an die ProvFleischstelle — im RegBez. Cassel und Wiesbaden an den RegPräsidenten — zulässig. Die Entscheidung der ProvFleischstellen sowie der RegPräsidenten in Cassel, Wiesbaden und Sigmaringen ist endgültig.

Die Schlachtung darf nur erfolgen, wenn dem Schlachtenden vor der Schlachtung die schriftliche Genehmigung des KomVerb. vorgelegt worden ist. Bei Tieren, die der Schlachtvieh- und Fleischschau unterliegen, ist die Genehmigung außerdem dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung, bei Tieren, die nur der Trichinenschau unterliegen, dem Trichinenbeschauer vor der Beschau vorzulegen.

Wird die Genehmigung dem Beschauer nicht vorher vorgelegt, ist die Vornahme der Beschau abzulehnen. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem KomVerb. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

## Zu § 9b. [§ 11.]

Die KomVerb. haben die Hauschlachtungen durch besondere Überwachungsbeamte, für die in erster Linie die amtlichen Fleischbeschauer in Betracht kommen, zu überwachen. Diese Beamten haben sich durch Stichproben von der Richtigkeit der Anmeldungen durch die Selbstversorger und von der Durchführung der zu § 9a [§ 10] erlassenen Vorschriften über die Genehmigung der Hauschlachtungen zu überzeugen und, soweit sie nicht selbst die Wägung vornehmen, die Feststellung des Schlachtgewichts zu überwachen.

Die Feststellung des Schlachtgewichts hat allgemein nach den Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Tiergattungen, wie sie in dem Erl. des Herrn Min. für Landw., Dom. u. F. v. 9. Juli 1900 — I. A. a. 3526 II — enthalten und den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen in der Rundverfügung des Landesfleischamts vom 19. Dezember 1916 — A. I. 1794/16 — mitgeteilt sind, zu erfolgen.

Die amtliche Feststellung und die urkundliche Beglaubigung des nach diesen Bestimmungen ermittelten, soweit irgend tunlich durch Wägung festgestellten Schlachtgewichts erfolgt bei Tieren, die der Schlachtvieh- und Fleischschau unterliegen, durch den Fleischbeschauer, bei Tieren, die nur der Trichinenschau unterliegen, durch den Trichinenbeschauer. Der Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer haben die ihnen vorgelegten Genehmigungen (§ 9a) dem Selbstversorger abzunehmen, auf der Genehmigung das von ihnen ermittelte Schlachtgewicht amtlich zu bescheinigen und die Genehmigung dem KomVerb. oder der von diesem bestimmten Stelle abzuliefern.

Für die Fälle, daß die Schlachtung nach den bestehenden Vorschriften weder der Fleischschau noch der Trichinenschau unterliegt und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, hat der KomVerb. Anweisung zu erlassen, auf welche andere Weise eine amtliche Feststellung und Bescheinigung des Schlachtgewichts, etwa durch Zuziehung des Gemeindevorstehers, zu erfolgen hat.

Die KomVerb. haben Listen über die von ihnen genehmigten Hauschlachtungen zu führen. Aus diesen Listen muß jede Hauschlachtung erkenntlich sein:

- a) die Zahl der Wirtschaftsangehörigen, die durch den Selbstversorger versorgt werden,
- b) das nach der Schlachtung festgestellte amtliche Gewicht des Schlachttiers,
- c) die Menge des dem Selbstversorger angerechneten Schlachtgewichts,
- d) die Menge des
 

1. an den KomVerb.	}	abzugebenden Fleisches,
2. an Dritte gegen Fleischkarte		
- e) die Zahl der dem Selbstversorger weiterbelassenen oder zuzuteilenden Fleischarten,
- f) der Tag der Schlachtung, der Tag des Beginns und des Endes der Anrechnungsdauer.

[Fassg. 19. 9.] Die Provinzialfleischstellen, in den RegBez. Cassel und Wiesbaden die Bezirksfleischstellen, im RegBez. Sigmaringen der Regierungspräsident, können den Gebrauch eines bestimmten einheitlichen Musters für die Listensführung vorschreiben. Die genannten Behörden sowie die KomAufsichtsbehörden haben die Befolgung der Vorschriften in Abs. 1 bis 4 und die Listensführung (Abs. 5) zu überwachen.

## Zu § 10a. [§ 13.]

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Wirtschaftsangehörigen zustehende Fleischmenge, wegen Einziehung etwa zuviel ausgegebener Fleischarten und wegen Ablieferung der die nach Abs. 3 zulässigen Höchstmengen überschreitenden Fleischmengen hat der KomVerb. das Weitere zu veranlassen.

Zu Überwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die KomVerb. die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden,

daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der B.D. v. 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem KomVerb. vorzulegende Liste erfolgt. Über die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des KomVerb. zur Einsicht vorzulegen.

#### Zu § 10b. [§ 14.]

Während zu § 9a [§ 10] Bestimmungen getroffen sind über die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen, das dem Selbstversorger zur Selbstversorgung nicht überlassen werden darf, weil dadurch sein Fleischvorrat die zulässige Menge übersteigen würde, wird im § 10b Bestimmung über die Zulässigkeit der Abgabe von solchem Fleische getroffen, das dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen ist. Auch von diesem Fleische darf der Selbstversorger gegen Entgelt nur an den KomVerb. oder mit dessen Genehmigung abgeben. Die Genehmigung wird der KomVerb. in der Regel zu erteilen haben, wenn als Empfänger Verwandte des Selbstversorgers in Frage kommen.

**Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 15. Oktober 1917. (LMBI. 284.)**

#### Zu Art. I, 1. [betr. § 9 Abs. 3 B.D. Nr. 12.]

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg darf nur an die Viehhandverb. oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der PrFleischSt. oder der von ihr beauftragten Stelle zulässig.

Die Viehhandverb. haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, daß das Bedürfnis zum An- und Verkauf von Zuchtschweinen und von Läufern zu Mastzwecken auch weiter befriedigt wird, doch ist ein Verkauf solcher Schweine an den freien Handel grundsätzlich auszuschließen. Die Verwendung der zur Zucht oder zur Mast veräußerten Tiere ist von den KomVerb., in deren Bezirk ihre Einstellung erfolgt, zu überwachen. Die näheren Bestimmungen erlassen die PrFleischSt.

Der Erwerb von Zuchtschweinen aus den Herden der Hochzüchter soll beim Nachweis der Verwendung zur Zucht möglichst erleichtert werden. Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung des KomVerb. des Bestimmungsortes erbracht. Wer als Hochzüchter anzuerkennen ist, bestimmen die Landwirtschaftskammern, im RegBez. Sigmaringen die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe. An Stelle der Genehmigung (Abs. 1) genügt eine Ankaufoanzeige an den Viehhandverb., in dessen Bezirk die Schweinehochzucht ihren Sitz hat.

Die PrFleischSt. sind berechtigt, auf Grund der B.D. zur Ergänzung der Bef. über die Errichtung von PreisprüfungsSt. u. die VerfRegel. v. 25. Sept. 1915 (RGBl. 607) u. v. 4. Nov. 1915 (RGBl. 728), den An- und Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis 15 kg und von Läuferchweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 25 kg den gleichen Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie für die Schweine mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg zu treffen sind.

#### Zu Art. I, 2. [betr. § 11 B.D. Nr. 12.]

Der KomVerb. bestimmt, an welche Stelle der Selbstversorger die aus seiner Haushaltung abzugebende und freiwillig darüber hinausgehend abgegebene Menge an Speck oder Fett abzuliefern hat. Die Ablieferung soll in der Regel sofort nach der Schlachtung erfolgen. Mit der Einsammlung und Ablieferung der abzugebenden Mengen an den KomVerb. werden zweckmäßig die nach der AusfAnw. v. 4. Juli 1917 zur B.D. über die Regel. des Fleischverbrauchs v. 2. Mai 1917 (Der Min. d. J. — VI d 325) zu § 9b mit der Überwachung der Hauschlachtungen beauftragten Beamten (Fleischbeschauer, Trichinenschauer) zu betrauen sein. Bei Absendung der abzugebenden Mengen an den KomVerb. oder an Sammelstellen erfolgt die Befsendung auf Kosten der Empfänger.

Der KomVer. setzt mit Genehmigung der PrFleischSt. die Vergütung fest, die für das Kilogramm Speck oder Fett dem Selbstversorger zu zahlen ist. Bei der Festsetzung der Preise ist vom Schweinepreise auszugehen. Das Landesfleischamt kann Grundsätze für die Berechnung der Abgabepreise erlassen.

Die PrFleischSt. können dem KomVerb. eine Sammelstelle aufgeben, an die sämtliche abzugebenden Mengen oder ein bestimmter Teil abzuliefern sind. Sie bestimmen nach den Anweisungen des Landesfleischamts, welche Mengen von dem abgegebenen Speck oder Fett dem KomVerb. zur eigenen Verwendung zustehen.

Dem Landesfleischamt liegt die Verteilung der von den Selbstversorgern abgegebenen Mengen an Speck oder Fett ob; es kann weitere Bestimmungen über die Regelung der Durchführung der Abgabepflicht und über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen treffen, insbesondere auch darüber, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abzugeben sind.

Über Streitigkeiten, die aus der Durchführung der Vorschriften über die Abgabe von Speck oder Fett und über die Verwendung der abgelieferten Speck- und Fettmengen sich ergeben, entscheidet endgültig das Landesfleischamt. Die dem Landesfleischamt übertragenen Aufgaben werden im RegBez. Sigmaringen vom Regierungspräsidenten wahrgenommen.

#### Zu Art. II, 4.

Ausnahmen von Einhaltung der Vorschriften im § 9 Abs. 3 und § 9b, Abs. 2 [§§ 9; 11 B.D. Nr. 12] bedürfen der Genehmigung des Landesfleischamts, im RegBez. Sigmaringen des Regierungspräsidenten.

Ausnahmen von der im § 9a Abs. 2 [§ 10 B.D. Nr. 12] vorgeschriebenen Mälungsfrist können von den PrFleischSt., in den RegBez. Cassel und Wiesbaden von den Bezirksfleischstellen, im RegBez. Sigmaringen vom Regierungspräsidenten zugelassen werden.

#### Allgemeines.

An die Stelle der PrFleischSt. treten in den RegBez. Cassel und Wiesbaden die Bezirksfleischstellen, in Sigmaringen der Regierungspräsident.

### 12. Bef. der Fassung der VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 19. Oktober 1917. (RGBl. 949.)†)

[Staatsfekt. Nr. 24.] Auf Grund des [Art. III B.D. 2. 10. 17; VolkszernB.D. 22. 5. 16; 18. 8. 17] . . . wird der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (RGBl. 941), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 2. Mai und 2. Oktober 1917 (RGBl. 387, 881) ergibt, unter der Überschrift „Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen“ sowie unter Streichung des § 16 nachstehend bekanntgemacht.

#### Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

- § 1. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:
1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,
  2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
  3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
  4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
  5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

†) Begründung im Nachtrag.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schwelnepfoten, Fleder, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flohmal, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke mit Ausnahme der Erteilung oder Befugung der Hauschlachtungsgenehmigungen übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 12 Abs. 2 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Dies gilt auch für die für Selbstversorger nach § 13 festgesetzten Verbrauchsmengen.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugscheine auf andere ihm zur Verfügung stehenden Lebensmittel ausgeben.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch- und Fleischwaren an Schlächtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden,

zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verpflegenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtweine handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, RGBl. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

§ 10. Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 13) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung versagt wird oder die überschüssigen Mengen an besondere Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 11. Die Kommunalverbände haben die Hauschlachtungen zu überwachen. Sie haben Überwachungspersonen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Ausschachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichtes zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschließlich: 1 Kilogramm,

" " 70 " 80 " " : 2

" " 80 Kilogramm für weitere angefangene je 10 Kilogramm:

weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichtes in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Linsen- (Wammen-) Fett weniger als 1½ Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen

Fleisches abzugeben sind und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften im Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

§ 12. Den Selbstversorgern ist das aus der Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im § 13 zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 13. Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um  $\frac{2}{3}$  höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen 500 Gramm,

bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 11 Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischartenanrechnung nicht in Anschlag.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

§ 14. Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

§ 15. Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für mindertwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 13 anzurechnen.

§ 16. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden er-

lassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder den nach § 14 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 oder den auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt;
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 16, 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 11 Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

## 15. Fleischpreise.

### a) Bef. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (RGBl. 725) mit der Änderung v. 29. November 1915 (RGBl. 788, i. Nr. seit 30. Nov).

Wortlaut in Bb. 4, 340.

(Erläuterung in Bb. 4, 680.)

RG. II, JW. 17 726<sup>10</sup>, SächsN. 17 310. Nach wie vor muß daran festgehalten werden, daß bei Bestimmung der nach § 1 Bef. v. 4. Nov. 1915 für den zulässigen Höchstpreis maßgebenden Gewichtsklasse nicht das aus der Stückzahl und dem Gesamtgewicht einer Mehrheit von Schweinen berechnete Durchschnittsgewicht, sondern das wirkliche Gewicht jedes einzelnen Schweines zugrunde zu legen ist.

### b) Bef. zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916. (RGBl. 99.)

-> Diese B.D. ist unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Schlachtviehpreis-B.D. v. 5. April 1917, (RGBl. 319, [B.D. c a] vom 7. April 1917 außer Kraft getreten (§ 14 das.). ←

Wortlaut in Bb. 4, 341.

(Erläuterung in Bb. 4, 348, 680.)

1. RG. V, Recht 17 220 Nr. 386, SächsN. 17 316. Die auf Grund des § 3 des ErmächtG. v. 4. August 1914 (RGBl. 327) erlassene B.M.D. v. 14. Febr. 1916 (RGBl. 99) ist keine bloße Verwaltungsanordnung, sondern ein Strafgesetz.

2. RG. V, Recht 17 220 Nr. 386, SächsN. 17 316. Der Senat hat bereits wiederholt, u. a. im Urteile 5. D. 13/1917 ausgesprochen und näher dargelegt, daß ein zur Schlachtung verkaufted schlachtreifes Schwein auch dann als Schlachtvieh erachtet werden kann,

wenn der Käufer es zur Verbesserung des Schlachtwertes vor der Schlachtung noch einige Zeit zu füttern gedenkt.

3. RG. V, Recht 17 362 Nr. 696. Auch dann erfolgt der Verkauf schlachtreifer Schweine zum Zweck der Schlachtung, nicht der Mastung, und unterliegt demgemäß der SPFestsetzung in §§ 1, 9 WRWD. v. 14. Febr. 1916 (RGBl. 99), wenn die Tiere bei dem Käufer zunächst eingestellt und dort während einiger Wochen weiter gefüttert werden sollen, sofern dies lediglich zur Umgehung der für Hauschlachtungen erlassenen Vorschriften geschieht. Die Eigenschaft der Tiere als Schlachtschweine darf nicht lediglich aus dem Grunde verneint werden, weil sie von dem Erwerber vor der beabsichtigten Schlachtung noch einige Zeit gefüttert werden sollen.

4. RGSt. 50 222, BayRpfZ. 17 158, JW. 17 487, LeipzZ. 17 669, SächsA. 17 232. Schlachtreifes Vieh, das zur Schlachtung verkauft wird, kann auch dann noch als Schlachtvieh zu erachten sein, wenn der Käufer es zur Verbesserung seines Schlachtwerts vor der Schlachtung noch einige Tage zu füttern gedenkt. Wohl wird von einem Verkauf von Schlachtschweinen dann nicht die Rede sein können, wenn die verkauften Tiere nicht alsbald, d. h. nicht in absehbarer Zeit, geschlachtet werden, sondern erst noch durch ein länger dauerndes Masten schlachtreif gemacht werden und dann später vom Käufer oder nach Weiterveräußerung von einem anderen geschlachtet werden sollen. Denn in diesem Falle steht die Mastung als Zweck im Vordergrund. Allein das hat die RG. nicht verkannt. Seine Auffassung geht nur dahin, daß unter den gegebenen Umständen ein Fall des Verkaufs zur Mastung in solchem Sinne nicht vorlag, sondern nur von einer nebenfächlichen Ergänzungsmastung vor dem in naher Zeit in Aussicht genommenen also alsbaldigem Schlachten gesprochen werden könne. Ein Rechtsirrtum ist dabei nicht ersichtlich. Die Grenze zu ziehen, ist in letzter Linie Sache des Tatrichters.

5. DJZ. 17 246 (RG.). Nach § 12 Abs. 1 der Bek. v. 14. Febr. 1916 finden deren Höchstpreisvorschriften nur auf die Wurstwaren keine Anwendung, die aus dem Auslande eingeführt sind: sie sind also auf die im Inlande aus ausländischem Schweinefleisch hergestellten Würste anwendbar.

### e) VO. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917. (RGBl. 243.)

[WR.] §§ 1 bis 5 . . . . .

§ 6. Beim Verlaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter beträgt der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Lebendgewichte von

bis zu 60 Kilogramm . . . . .	53 bis 61 Mark
über 60 bis 70 Kilogramm . . . . .	57 " 65 "
" 70 " 85 " . . . . .	67 " 75 "
" 85 " 100 " . . . . .	72 " 80 "

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt, welcher Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reichs als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für Schweine von über 100 Kilogramm Lebendgewicht und für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen [Preußen, AußAnw. v. 16. 4. 17, §WRBl. 141: ProvFleischSt., f. RegBez. Sigmaringen: RegPräs.] können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7. Beim Verlaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Juli 1917 ab nicht übersteigen bei

1. gering genährten Rindern einschließlich Freßern (Klasse C) . . . . 55 Mark
2. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre,

Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewichte von

bis zu 5,5 Zentner . . . . .	60 Mark
über 5,5 bis 7 Zentner . . . . .	68 "
über 7 bis 8,5 Zentner . . . . .	72 "
über 8,5 bis 10 Zentner . . . . .	76 "
über 10 bis 11,5 Zentner . . . . .	80 "
über 11,5 Zentner . . . . .	85 "

3. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen (Klasse A) . . . . . 90 "

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben, das Vieh anderweit in die Klassen und Stufen einordnen und Zuschläge für besonders fettes Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfalle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. 842) gelten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Ölfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 9. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 3.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**a) Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. Vom 5. April 1917. (RGBl. 319) mit der Änderung v. 18. Juli 1917 (RGBl. 632, i. Rr. seit 1. August 1917).**

[**RA. Volksern. 22. 3. 16, § 8 Preis 19. 3. 17.**]

#### I. Schlachtschweine.

§ 1. Für die Zeit von der Verkündung dieser Verordnung ab bis einschließlich 30. April 1917 dürfen die Preise für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Verkaufe durch den Viehhalter an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen oder deren Beauftragte folgende Höhe nicht übersteigen:

1. Für Tiere, die bei der Abnahme bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht einschließlich aufwiegen, gelten in dieser Zeit die aus Spalte 1 der Anlage ersichtlichen Höchstpreise.
2. Für Tiere, die bei der Abnahme mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht aufwiegen, gelten in dieser Zeit als Höchstpreise die in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (RGBl. 99) im § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Preise.

Ein Anspruch des Viehhalters auf Abnahme zu den vorstehend bezeichneten Preisen besteht nur für Schlachtschweine, die spätestens am 15. April 1917 den im Abs. 1 bezeichneten Stellen fest zum Kaufe angeboten sind.

§ 2<sup>1)</sup>. Für die Zeit vom 1. Mai 1917 an bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter a bis c der Anlage ersichtlichen Preise nicht übersteigen.

Staatlich zugelassene Mästungsorganisationen können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für Schweine mit mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht (mit Ausnahme ehemaliger Zuchteber) höhere Preise vereinbaren, wenn sie dem Viehhalter das zur Mästung erforderliche Futter vertraglich zur Verfügung stellen. Für Verträge mit den Mästern, die vor dem 19. März 1917 abgeschlossen sind, dürfen die seither vereinbarten Preise auch bei der Abnahme nach dem 1. Mai 1917 entrichtet werden.

## II. Schlachtrinder.

§ 3. In der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 dürfen die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen und deren Beauftragte für Schlachtrinder, die ihnen spätestens am 30. Juni 1917 fest zum Kaufe angeboten sind, die bis zum 30. Juni 1917 maßgebend gewesenen Preise bezahlen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts in Gebieten mit besonders kleinen Minderrassen den Preis für Schlachtrinder der Klasse B (§ 7 der Verordnung vom 19. März 1917, RGBl. 243) abweichend regeln, wobei der Preis für je 50 Kilogramm höchstens bis zur nächsthöheren Gewichtsstufe dieser Klasse erhöht werden darf.

## III. Gemeinsame Vorschriften für die Viehpreise.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Für Schlachtschweine kann, wenn die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

§ 6. Der Verkauf von Schlachtschweinen und Schlachtrindern darf nur an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehabnahme beauftragten Stellen oder an solche Personen erfolgen, die von diesen Stellen beauftragt oder zum Aukauf zugelassen sind.

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, in Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichts möglich ist, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist.

Das Lebendgewicht ist durch Wägung am Standort der Tiere festzustellen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, die Wägung in der Verladestelle oder anderen Orten nach den örtlichen Bedürfnissen anzuordnen.

Bei der Feststellung des Lebendgewichts sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht gefüttert worden sind. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, wie das Lebendgewicht im übrigen zu berechnen ist.

## IV. Gemeinsame Vorschriften für die Fleischpreise.

§ 7. Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Fleisches, für zubereitetes, insbe-

<sup>1)</sup> Zu beachten ist die B. 7, S. 257.

sondere gepökeltes oder geräucherles Fleisch, für frisches (rohes) und für ausgekochtes Fett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen.

Soweit die Gemeinden die Ware ausschließlich durch eigene Verkaufsstellen oder in voraus bestimmten Geschäften absetzen, können sie die Preise für die einzelnen Waren festsetzen. Die Festsetzung ist im Verkaufsraum deutlich sichtbar anzuschlagen. Sie gilt als Höchstpreisfestsetzung nach Abs. 1.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Vorstände der Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die Festsetzungen zu treffen.

Die Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen.

§ 8. [Abs. 2 Fassg. 18. 7.] Für aus dem Ausland eingeführte Schlachtschweine und Schlachtrinder sowie für aus dem Ausland eingeführtes Fleisch dieser Tiere einschließlich Fett, Wurstwaren und Speck bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (RGBl. 175) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie können Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Die in dieser Verordnung und auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

#### V. Schlußvorschriften.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 13. Wer den Vorschriften im § 6, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder den nach § 8 Abs. 2, § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vom Tage der Verkündung [7. 4.] ab, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (RGBl. 99) tritt, unbeschadet der Vorschrift im § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung, außer Kraft.

## Anlage

## Preise für Schlachtschweine.

	Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließl. Markt	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine		
		bis zu 70 Kilo- gramm Markt	über 70 bis 85 Kilo- gramm Markt	über 85 Kilo- gramm Markt
	a	b	c	
a) In der preussischen Provinz Ostpreußen .	93	57	67	72
b) In den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ohne die Kreise Schlochau, Deutsch-Krone und Flatow sowie im Re- gierungsbezirke Bromberg ohne die Kreise Fيلهne, Czarnikau, Kolmar und Wirsih .	95	58	68	73
c) In den Kreisen Schlochau, Deutsch-Krone und Flatow aus dem Regierungsbezirke Ma- rienwerder, in den Kreisen Fيلهne, Czarni- lau, Kolmar und Wirsih aus dem Regierungs- bezirke Bromberg, in den Regierungsbezirken Posen, Köslin, Breslau und Oppeln . . .	98	59	69	74
d) In der Provinz Brandenburg ohne die Kreise Ludau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Sprem- berg, im Stadtkreis Berlin, in den Regie- rungsbezirken Stettin und Stralsund, in der Provinz Schleswig-Holstein, in den Groß- herzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie im Fürstentume Lübeck und in Lübeck . . . . .	100	60	70	75
e) In den Kreisen Ludau, Calau, Cottbus, (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadt- kreis) und Spremberg aus der Provinz Brandenburg, in den Kreisen Delitzsch, Bitter- feld, Wittenberg, Torgau, Schweinitz, Lie- benwerda aus dem Regierungsbezirke Merse- burg und im Regierungsbezirke Liegnitz . .	102	61	71	76
f) In der Provinz Hannover ohne die Kreise Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göt- tingen (Stadt und Land), Osterode, Duder- stadt, Bellerfeld, Ilfeld, im Regierungsbe- zirke Magdeburg, in den Kreisen Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke aus der Provinz Westfalen, im Großherzogtum Oldenburg ohne die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, in den Herzogtümern Braun- schweig und Anhalt, in dem Fürstentume				

	Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließl. Mark	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine		
		bis zu 70 Kilo-gramm	über 70 bis 85 Kilo-gramm	über 85 Kilo-gramm
		Mark	Mark	Mark
	Mark	a	b	c
Schaumburg-Lippe sowie in dem Kreise Pyrmont des Fürstentums Waldeck, in Bremen, in Hamburg . . . . .	103	62	72	77
g) In den Kreisen Saalkreis, Halle (Stadt-kreis), Merseburg, Naumburg (Stadt und Land), Weißenfels (Stadt und Land), Querfurt, Erdartsberga, Eisleben, Zeitz (Stadt und Land), Sangerhausen, im Mansfelder See- und Gebirgskreis vom Regierungsbe-zirke Merseburg, in den Kreisen Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld und Ifeld aus der Provinz Hannover im Regierungsbezirke Erfurt, im Regierungsbe-zirke Cassel ohne die Kreise Hersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land), im Kreise Biedenkopf aus dem Re-gierungsbezirke Wiesbaden, in der Provinz Westfalen ohne die Kreise Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke, im Regie-rungsbezirke Köln, Aachen, Düsseldorf und Coblenz ohne den Kreis Wehlar und im Re-gierungsbezirke Trier, im Königreiche Sach-sen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzog-tümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Alten-burg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., in den Fürsten-tümern Lippe, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck ohne den Kreis Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß j. L. und in dem oldenburgischen Fürstentume Birkenfeld . . . . .	105	63	73	78
h) Im Regierungsbezirke Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wehlar aus dem Reglerungsbezirke Coblenz, in den Kreisen Hersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungs-bezirke Cassel, in Hohenzollern, in den König-reichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königs-berg i. Fr. . . . .	108	64	74	79
i) In Elsaß-Lothringen . . . . .	110	65	75	80

**β) Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 30. April 1917. (SMBl. 154.)****Zu §§ 1 und 3.**

Stellen im Sinne der §§ 1 und 3 sind die Viehhandelsverbände.

**Zu § 2.**

Das Landesfleischamt bestimmt, welche Mästungsorganisationen als staatlich zugelassen gelten.

**Zu § 4.**

Landeszentralbehörde im Sinne des § 4 ist das Landesfleischamt.

**Zu § 5.**

Die Höchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise, sie gelten beim Verkaufe durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster). Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung und dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Änderungen der Höchstpreise, welche gemäß §§ 6 und 7 der W.D. v. 19. März 1917 (RGBl. 243) und der AusfAnw. v. 16. April 1917 durch die Provinzialfleischstellen erfolgen, sind im Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Landesfleischamt in Berlin anzuzeigen.

**Zu § 6.**

Mit der Viehabnahme beauftragte Stellen sind die Viehhandelsverbände. Der Ankauf beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Ein Verkauf mehrerer Tiere derselben Viehgattung zu einem Einheitspreise für 50 kg Lebendgewicht und die gemeinsame Gewichtsfeststellung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Tiere gleicher Schlachtwert- und gleicher Gewichtsklassen handelt.

Die Bestimmung darüber, ob die Wägung am Standorte der Tiere, an der Verladestelle oder nach den örtlichen Bedürfnissen an anderer Stelle stattzufinden hat, wird von den Viehhandelsverbänden getroffen. Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichts hat „nüchtern gewogen“ zu erfolgen. Nähere Bestimmung, was als „nüchtern gewogen“ zu gelten hat, treffen die Viehhandelsverbände. Hierbei ist, soweit die Tiere nicht vor ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sind, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, zu bestimmen, welcher Gewichtsabzug bei gefüttert gewogenen Tieren — mindestens jedoch 5 v. H. — zu machen ist.

Die Regelung im Sinne des Abs. 2 der W.D. erfolgt durch die Provinzialfleischstellen, in RegBez. Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

**Zu § 7.**

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Abs. 1 und 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreis Kommunalverbandes zu erfolgen. Das Recht der Zustimmung nach Abs. 4 wird den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

**Zu § 10.**

KomVerb. sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des KomVerb. anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die KreisD. Als Gemeinden im Sinne der Bef. gelten auch die Gutsbezirke.

**Zu § 12.**

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

**γ) Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen.  
Vom 15. September 1917. (RGBl. 837.)**

[Staatsfetr. Art. 4. § 8 Abs. 2 PreisVO. 19. 3. 17.] Art. I. Bis zum 30. November 1917 einschließlich darf beim Verlaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter c der Anlage zur Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder ersichtlichen Preise nicht übersteigen, ohne Rücksicht darauf, wie hoch das Lebendgewicht der Tiere ist.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [18. 9.] in Kraft.

**δ) Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen.  
Vom 23. November 1917. (RGBl. 1097.)**

[Staatsfetr. Art. 4. § 8 Abs. 2 PreisVO. 19. 3. 17.] Art. I. Die in der Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen vom 15. September 1917 (RGBl. 837) zunächst bis zum 30. November 1917 einschließlich festgesetzten Höchstpreise für den Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter dürfen bis zum 15. Januar 1918 einschließlich weitergewährt werden. Daneben dürfen bis zum gleichen Zeitpunkt für jedes zum Verlaufe gelangende Schwein, das mehr als 15 und nicht mehr als 75 Kilogramm Lebendgewicht hat, folgende Beträge (Stückzuschläge) zugeschlagen werden:

wenn das Lebendgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 15 bis einschließlich 30 Kilogramm	18	Markt
" " 30 " " 45 " "	14	" "
" " 45 " " 60 " "	10	" "
" " 60 " " 75 " "	6	" "

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 11.] in Kraft.

**δ) Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft. Vom 18. Juli 1917. (RGBl. 632.)**

[Re. VolksernVO. 22. 5. 16.] Art. I. Bei der Abgabe von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft an die Verbraucher dürfen die für inländisches Fleisch und inländische Fleischwaren gleicher Art geltenden Höchstpreise nicht überschritten werden. Die Preise gelten auch für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, v. 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt für Fleisch von Rindvieh, Kälbern, Schafen und Schweinen, frisch oder zubereitet, einschließlich Wurstwaren, Speck und Schmalz.

Art. II. (Änderung des § 8 Abs. 2 VO. a, dort berücksichtigt.)

Art. III. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Art. IV. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

**16. Gänse.**

**Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 3. Juli 1917.  
(RGBl. 581.)**

[Re. VolksernVO. 22. 5. 16.] § 1. Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden.

Beim Verlaufe von lebenden Gänsen durch den Züchter oder Mäster dürfen folgende Preise für das Stück nicht überschritten werden,

wenn die Lieferung erfolgt:

im Juli 1917 . . . . .	16	Mark
im August 1917 . . . . .	17	"
nach dem 31. August 1917 . . . . .	19	"

Dies gilt auch für Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind.

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkaufe darf insgesamt ein Zuschlag von 2 Mark einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

§ 2. Beim Verkaufe von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff) 3,50 Mark für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm;

beim Verkaufe durch den Händler an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 3,75 Mark für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm;

beim Verkaufe durch den Händler an den Verbraucher in Gemeinden, die bis zu 100000 Einwohner zählen, 4 Mark für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm, in Gemeinden, die mehr als 100000 Einwohner zählen, 4,25 Mark für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm.

Verkauft der Züchter oder Mäster unmittelbar an den Verbraucher, so darf der Preis bis auf 3,75 Mark für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm, beim Verkauf in Gemeinden, die mehr als 100000 Einwohner zählen, bis auf 4 Mark für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm erhöht werden.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5. Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen durch den Züchter oder Mäster ist vom 25. November 1917 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6. Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen der Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9. Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. September 1915 (RGBl. 603), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlußscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [S. 7.] in Kraft.

## Schlußschein für den Verkauf von Gänsen und Gänsefleisch.

Ausgestellt in \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ 1917.

Menge *)		Bezeichnung der Warengattung (lebend oder geschlachtet?) bei Teilen von Gänsen nähere Bezeichnung.	Einheitspreis pro Stück bzw. Pfund		Gesamtpreis		
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	
m Stück	in Pfund						

Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers  
und sein Wohnort:

Name und Wohnort des Käufers oder des  
mit dem Verlaufe Beauftragten:

\*) Die lebenden Gänse nach Stückzahl, die geschlachteten nach Gewicht.

Hierzu:

**Preuß. Ausführungsanweisung vom 2. August 1917. (SMBI. 246.)†)**

**Zu § 3.**

Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewicht üblich ist, haben die Regierungspräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt keinesfalls überschritten werden.

**Zu § 4.**

Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des KomVerb. übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bereiche der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und -Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgelegten Preisen zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Kosten der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des KomVerb. zulässigen Zerlegung ergeben, festgesetzt werden.

Falls der KomVerb. keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festgesetzt hat, ist der Verkauf von Gänsen oder Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbsmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänsen gewerbsmäßig hergestellt und gewerbsmäßig verkauft werden. Auf die Innehaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

**Zu § 5.**

Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mästung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppeln ausgenützt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vgl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehälter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Die weitere Durchführung der Verordnung wird dem StKom. f. Volksern. übertragen. Er kann insbesondere allgemeine Grundsätze über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gänseteile und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse aufstellen und den Verkehr mit Gänsen nach Maßgabe des § 8 regeln.

Wer als KomVerb. und als Vorstand des KomVerb. zu betrachten ist, bestimmen die KreisD.

**17. Wild.**

**a) Verordnung über den Verkehr mit Wild. Vom 12. Juli 1917.  
(RGBl. 607.)**

[RB.] § 1. Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wildarten auszudehnen oder einzelne der im Abs. 1 bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagd den von ihnen oder der zuständigen Behörde bestimmten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und an Kommunalverbände oder von diesen bestimmte Verteilungsstellen zur Abgabe an die Verbraucher weiterzuleiten ist.

†) Eine weitere Bfg. im Nachtrag.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen dahin zu treffen, daß, sofern die Abnahme des Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung des Wildes oder bis zu einem späteren von der Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt, der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei verfügen kann.

§ 3. Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen. Das voraussichtliche Streckenergebnis ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

§ 4. Die Abnahmestelle hat für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten der Beförderung.

§ 5. Die Verteilung des aus dem Ausland und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt durch die Reichsfleischstelle

§ 6. Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [16. 7.] in Kraft.

Hierzu:

#### Preuß. Ausführungsanweisungen.

a) Vom 10. September 1917. (HMBl. 319.)

[LandwMin., Abt. Jnn., LandwMin.] Zur Ausführung der V.D. über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (RMBl. 607) wird für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland nachstehendes verordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der V.D. unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift in Ziff. 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Kiegel-, Stüberjagden, Streifen u. dgl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 2 bis 5).
2. Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenwild (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziff. 11) erfolgen darf (Mindeststrecken).
3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret in der Umgebung des Jagdorts, zur anderen zur Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der V.D.) bestimmt. Ein hierbei überschießendes Stück ist an die Abnahmestelle abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des KreisromVerb. des Jagdorts ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe veräußern; soweit dies nicht geschieht, darf er das Wild vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Kreiswildstelle (Ziff. 13) nur an die Abnahmestelle (Ziff. 12) verkaufen.
4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber 10 Stück (vgl. Ziff. 2) dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziff. 3), je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs und zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt. Die Vorschriften der Ziff. 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß bei reiner Drittelung dem Jagdberechtigten mehr

als 50 Stück Niederwild zur freien Verfügung verbleiben würden, so ist der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag dem zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke, welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die zu baldigem Verzehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziff. 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die verschiedenen Anteile können von den Oberpräsidenten erlassen werden.
6. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins die nach den Ziff. 2 bis 4 den Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die in Ziff. 4 bezeichnete Höchstmenge von 50 Stück Niederwild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermäßigen. Ebenso kann der zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Anteil der Jagdstrecke nach Anhörung des Landesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen allgemein oder für einzelne Kreise zugunsten des zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teiles herabgesetzt oder an eine Höchstgrenze gebunden werden. Eine Herabsetzung der dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen Mindeststrecken oder der in Ziff. 4 bezeichneten Höchstgrenze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen nach Bedarf allgemein oder für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und Pirschjagden unter Festsetzung einer dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Mindeststrecke den Vorschriften dieser Ausf. Anw. zu unterwerfen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Oberpräsidenten entscheidet der Min. f. Landw., D. u. F.

7. Die nach § 3 der WRV. vom Jagdberechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd (Drück-, Kiegel-, Stöberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestimmung des KreisKomVerb. bei diesem, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszusuchen (Ziff. 5) und bis zur Abnahme fachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der WRV.) oder ortsüblichen Fuhrlohns bis zur nächsten Bahnstation schaffen zu lassen, auch den Versand an die ihm etwa von dem KreisKomVerb., der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle bezeichnete Empfangsstelle (Ziff. 12) für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle ordnungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Abnahme.
8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von Mindeststrecken (Ziff. 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist, wohn er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle senden solle.
9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebs, einschließlich der Anstands-, Such- und Pirschjagden, genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, der Tag der Erlegung und der Verbleib des

- Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Behörden, insbesondere auch der Hauptwildstelle (Ziff. 10) und der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern die Einsicht in diese Listen zu gestatten.
10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes liegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Min. f. Landw., D. u. F. in der Hand einer in Berlin errichteten Hauptwildstelle, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschützverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung eingeräumt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vornehmlich die Fürsorge für die glatte Zuführung des Wildes an die nach ihrer Bestimmung aus den einzelnen Wildgebieten zu beliefernden KomVerb. Sie kann zu diesem Zwecke die einzelnen KomVerb., Kreiswildstellen, Abnahmestellen und Empfangsstellen mit Anweisungen versehen, auch von diesen und den einzelnen Jagdberechtigten und Wildhändlern jede gewünschte Auskunft verlangen.
11. Der Handel mit Wild ist nur den vom Leiter des KreisKomVerb. der gewerblichen Niederlassung zugelassenen Wildhändlern gestattet. Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zuzulassen, die den Wildhandel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuerzahlend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem betreffenden KomVerb. oder der zuständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.
12. Zweck der Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Abnahmestellen und in den gemäß Ziff. 10 zur Belieferung bestimmten KomVerb. Empfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist tunlichst ein im Wildgebiete zugelassener Wildhändler (Ziff. 11) oder eine Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der beteiligten KomVerb. kann ein mit den Geschäften der Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Abnahmestelle im Wildgebiete wahrnehmen.
- Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild beim Jagdberechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen und mit Ausweis versehenen Wildhändler abzunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Abmachungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle. Dem mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu betrauten Wildhändler oder Vereinigung von Wildhändlern können vom KomVerb. oder der Kreiswildstelle weitere Verpflichtungen auferlegt werden.
- Daß der Abnahmestelle nach Ziff. 3 und 4 zufallende, zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr nach Weisung der Kreiswildstelle zu verwerten, kann aber gleichfalls zur Weiterleitung gemäß Abs. 1 bestimmt werden.
13. Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen wird von dem KomVerb. ausgeübt. Die Aufsicht über die Abnahmestellen kann in Landreisen auf eine Kreiswildstelle übertragen werden, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschützverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Erfolgt keine Errichtung einer besonderen Kreiswildstelle, so hat der KreisKomVerb. die der Kreiswildstelle in dieser AusfAnw. übertragenen Aufgaben selbst zu übernehmen.
14. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht. (§ 6 der WRV. v. 12. Juli 1917 (RGBl. 607).)

15. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

β) Vom 22. September 1917. (RMBl. 286.)

[LandwMin.] Zur Ausführung der V. über den Verkehr mit Wild v. 12. Juli 1917 (RGBl. 607) habe ich gemeinsam mit den Herren M. f. S. u. G. u. d. F. die anliegende . . . Anweisung [a] erlassen, zu deren Bestimmungen ich im einzelnen folgendes bemerke:

#### Zu Ziff. 2.

Durch die Belassung gewisser Mindestreden „zur freien Verfügung des Jagdberechtigten“ bleiben hinsichtlich des Verbrauchs die Bestimmungen über die Anzeigepflicht des § 9 letzter Absatz und über die Markenpflicht der §§ 1 und 10 der V. über die Regelung des Fleischverbrauchs v. 21. August 1916 (RGBl. 941) unberührt. Die Vorschrift besagt vielmehr nur, daß der Jagdberechtigte bei einer Veräußerung dieser Mindestreden nicht auf Verbraucher in der Umgebung des Jagdortes oder die für den betreffenden Kreis errichtete Abnahmestelle beschränkt ist.

#### Zu Ziff. 3.

Unter dem hier und in den Ziff. 4 und 6 gewählten Ausdruck „örtlicher Bedarf“ ist nicht nur der Bedarf innerhalb des Kreisromverb. des Jagdortes sondern auch derjenige der etwaigen kreisfreien Stadt zu verstehen, die den Sitz des Landratsamts bildet, sofern diese Stadt nicht zu den nach Maßgabe der AusfAnw. und des von der Hauptwildstelle aufgestellten Verteilungsplans besonders zu beliefernden größeren Städten gehört.

#### Zu Ziff. 6.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Beschränkung der Ablieferungspflicht auf Teilergebnisse von Treibjagden und diejen gleichstehenden Jagdarten die auch bereits von verschiedenen Seiten auf den Runderlaß vom 27. Juli d. J. — 1 B Id 2412 — hervorgehobene Gefahr in sich birgt, daß die Jagdberechtigten häufig die Neigung haben werden, künftig von der Abhaltung von Treibjagden ganz abzusehen und den Abschluß des Wildes ausschließlich auf Pirsch, Anstand oder Suche zu bewirken. Dieser auch im Interesse der Wildpflege durchaus unerwünschten Folgeerscheinung der öffentlichen Regelung des Wildverkehrs will Ziff. 6 Abs. 2 begegnen. Solchen Versuchen einer Umgehung des Zwecks der V. gegenüber ist durch rechtzeitige Beantragung einer entsprechenden Ausdehnung der Bestimmungen der AusfAnw. auf die Ergebnisse von Such-, Anstands- oder Pirschjagden bei den Herren Oberpräsidenten ein Riegel vorzuschieben.

Die weiteren Anweisungen zur Durchführung der V. und der zu ihr ergangenen AusfAnw. sind durch die Hauptwildstelle zu erlassen. Soweit durch diese einzelne Kreise nach Maßgabe der hierüber mit den betreffenden Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen zur Belieferung nicht-preussischer Städte mit Wild bestimmt werden, haben sich diese Kreise mit den betreffenden nicht-preussischen Behörden unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Die AusfAnw. vom 10. d. M. ist sofort zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

**b) Bef. über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916.**  
(RGBl. 959.)

Wortlaut in Bd. 4, 348.

Hierzu (a in Bd. 4, 349):

b) **Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 23. September 1917. (HMBl. 322.)**

[§§ 3, 4 WildpreisVO. unter Aufh. der Antw. v. 25. 9. 16.] I. Bei dem Verkaufe durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Dedo) für 0,5 kg . . . . .	1,30	ℳ.
2. bei Rot- und Damwild (mit Dedo) für 0,5 kg . . . . .	1,10	"
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)		
a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg	1,15	"
b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg . . . . .	0,95	"
4. bei Hasen das Stück . . . . .	5,25	"
5. bei wilden Kaninchen das Stück . . . . .	1,50	"
6. bei Fasänen		
a) Hähne, das Stück . . . . .	4,50	"
b) Hennen, das Stück . . . . .	3,50	"

Dies gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Dedo oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziff. 1 bis 3 festgesetzten Höchstpreise.

II. Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Dedo) für 0,5 kg . . . . .	1,45	ℳ.
2. bei Rot- und Damwild (mit Dedo) für 0,5 kg . . . . .	1,25	"
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)		
a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg	1,30	"
b) bei Tieren über 35 kg Gewicht für 0,5 kg . . . . .	1,10	"
4. bei Hasen, das Stück . . . . .	5,75	"
5. bei wilden Kaninchen, das Stück . . . . .	1,75	"
6. bei Fasänen		
a) Hähne, das Stück . . . . .	4,95	"
b) Hennen, das Stück . . . . .	3,85	"

Diese Preise gelten für das durch die Abnahmestelle (§ 2 Absf. 1 VO. über den Verkehr mit Wild v. 12. Juli 1917, Ziff. 12 der AusfAnw. zu dieser VO. v. 10. Sept. 1917) vom Jagdberechtigten erworbene Wild

- a) innerhalb des Lieferungskreises einschließlich aller Beförderungskosten,
- b) außerhalb des Lieferungskreises in den gemäß Ziff. 10 der AusfAnw. v. 10. Sept. 1917 belieferten KomVerb. ausschließlich der Frachtkosten von der Versandstation bis zu der Empfangsstelle.

Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen bei Abgabe des Wildes an Klein Händler den vorgenannten Preisen zuschlagen sowie ferner für ihnen insbesondere durch Aufbewahrung und Verteilung erwachsende Unkosten folgende Aufschläge erheben:

bei Hasen für das Stück . . . . .	0,20	ℳ.
bei Kaninchen für das Stück . . . . .	0,10	"
bei Fasänen für das Stück . . . . .	0,15	"
bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg . . . . .	0,10	"

III. Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestellen oder durch Klein Händler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild		
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . .	2,75	ℳ.
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . . .	1,85	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . .	0,90	"

2. bei Rot- und Damwild	
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . .	2,35 M.
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . . .	1,65 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . .	0,70 "
3. bei Wildschweinen	
A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich	
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . .	2,75 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . . .	1,95 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . .	1,00 "
B. bei Tieren über 35 kg	
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . .	2,25 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . . .	1,65 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . .	1,00 "
4. bei Hasen	
a) mit Balg, das Stück . . . . .	6,25 "
b) ohne Balg, das Stück . . . . .	6,00 "
5. bei wilden Kaninchen	
a) mit Balg, das Stück . . . . .	2,00 "
b) ohne Balg, das Stück . . . . .	1,95 "
6. bei Fasanen	
a) Hähne, das Stück . . . . .	5,50 "
b) Hennen, das Stück . . . . .	4,30 "

IV. Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausf. Anw. v. 10. Sept. 1917 zu beliefernden KomVerb. dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild	
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . .	2,90 M.
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . . .	1,95 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . .	1,00 "
2. bei Rot- und Damwild	
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . .	2,50 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . . .	1,75 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . .	0,80 "
3. bei Wildschweinen	
A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich	
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . .	2,90 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . . .	2,10 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . .	1,10 "
B. bei Tieren über 35 kg	
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . .	2,40 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . . .	1,75 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . .	1,10 "
4. bei Hasen	
a) mit Balg, das Stück . . . . .	6,80 "
b) ohne Balg, das Stück . . . . .	6,55 "
5. bei wilden Kaninchen	
a) mit Balg, das Stück . . . . .	2,15 "
b) ohne Balg, das Stück . . . . .	2,10 "
6. bei Fasanen	
a) Hähne, das Stück . . . . .	6,00 "
b) Hennen, das Stück . . . . .	4,75 "

V. Diese Ausf. Anw. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## 18. Fische.

**a) Bef. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung.  
Vom 28. November 1916. (RGBl. 1303.)**

Wortlaut in Bd. 4, 352.

**Begründung. (D. N. X 48.)**

Die starken Preissteigerungen für Fische im Inland ließen eine Regelung der Fischpreise notwendig erscheinen. Durch die Bef. v. 28. November 1916 (RGBl. 1303), ist daher ein Reichskommissar für Fischversorgung eingesetzt worden. Er hat das Recht, Bestimmungen über die Preise und den Absatz von Fischen zu treffen; zugleich ist der Erlass örtlicher Bestimmungen von seiner Genehmigung abhängig gemacht worden.

Durch den RKom. f. Fischvers. ist eine Bewirtschaftung der Fische in der Form begonnen worden, daß überall an der Küste für den einheimischen Fang, für die Einfuhr und für die Fischkonservenindustrie von ihm überwachte Interessentenverbände geschaffen sind, in deren Hand monopolistisch der Absatz der Ware liegt. Die Fischindustrie, über deren Preisgebarung besonders lebhaftest Klagen erhoben waren, darf ihre Produkte nicht mehr selber absetzen, sie wird vielmehr von den Verbänden lediglich in der Form der Lohnherstellung beschäftigt. Über die Gesellschaften wird eine genaue Kontrolle geführt; ihnen werden Ein- und Verkaufspreise vorgeschrieben; es werden ihnen endlich, um eine planmäßige Verteilung — soweit das bei Fischen möglich ist — durchzuführen, bestimmte Absatzgebiete zugewiesen. Die Lieferung wird, um eine ausreichende Preiskontrolle zu ermöglichen, an örtliche Abnahmestellen erfolgen. Als solche örtlichen Abnahmestellen werden Kommunen, KomVerb., von den Kommunen benannte örtliche Vertrauenshändler, industrielle Werke u. a. m. bezeichnet werden.

Die Erteilung der Monopole für die zur Aufnahme des Fischfanges und der Fischzufuhr bestimmten Verbände ist im wesentlichen durch die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen auf Grund der bereits im 6. Nachtrag zur Denkschrift behandelten Bef. über Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 7. November 1915 (RGBl. 728) vorgenommen worden. Der Erlass einer solchen Verordnung durch den RKom. ist nur erfolgt, wenn mehrere Bundesstaaten beteiligt waren.

**b) Verordnung zur Abänderung der VO. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916. Vom 22. September 1917. (RGBl. 859.)**

[Staatsf. Art. 1., SolmsenVO. 22. 5. 16, 18. 8. 17, Allerh. Erl. 30. 8. 17.] Art. I.  
In der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (RGBl. 1303) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

„Er kann ferner Bestimmungen über die Verwendung von Wasserfahrzeugen und Geräten, die dem Fischfang dienen, und über den Handel mit solchen Fahrzeugen und Geräten erlassen.“

2. Im § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte: „über den Absatz“ gestrichen.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 9.] in Kraft

Hierzu:

**Bef. des Reichskommissars für Fischversorgung.**

(zu vgl. Bd. 4, 353.)

**a) Verf. über Absatz von Zubereitungen von Fischen. Vom 15. Februar 1917.  
(Reichsanzeiger Nr. 41.)**

[§ 2 FischRD. 28. 11. 16.] § 1. Wer Zubereitungen von Fischen (Fischkonserven aller Art, Räucherwaren, Marinaden) herstellt, darf die Zubereitungen nur mit meiner Genehmigung oder mit Genehmigung einer von mir als zuständig bezeichneten Stelle absetzen.

Als Fische im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Krebse, Hummern, Krabben und Austern.

§ 2. Als zuständige Stellen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden für Hersteller, deren gewerbliche Niederlassung liegt im Gebiete

- |   |  |
|---|--|
| 1. der Provinz Ostpreußen   | das Stellvertretende Generalkommando des I. Armeekorps in Königsberg,      |
| 2. der Provinz Westpreußen  | die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen G. m. b. H. in Danzig,            |
| 3. des Regierungsbezirks Köslin   | die Fischhandelsgesellschaft m. b. H. Hinterpommern in Köslin,             |
| 4. des Regierungsbezirks Stettin  | die Stettiner Fischhandelsgesellschaft m. b. H. in Stettin,                |
| 5. des Regierungsbezirks Stralsund  | die Kriegsfischgesellschaft Neuvorpommern und Rügen m. b. H. in Stralsund, |
| 6. der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz  | die Mecklenburg-Schwerinsche Fischhandelsgesellschaft m. b. H. in Wismar,  |
| 7. der freien und Hansestadt Lübeck   | die Lübecker Fischhandelsgesellschaft m. b. H. in Schlutup,                |
| 8. der Provinz Schleswig-Holstein außer in Altona und den Kreisen Pinneberg, Steinburg und Stormarn   | die Schleswig-Holsteinische Fischhandelsgesellschaft m. b. H. in Kiel,     |
| 9. der Stadt Altona und der Kreise Pinneberg, Steinburg und Stormarn sowie der freien und Hansestadt Hamburg und des Stadt- und Landkreises Harburg | die Kriegsfischindustrie „Elbe“ G. m. b. H. in Altona,                     |
| 10. des Regierungsbezirks Stade, des Großherzogtums Oldenburg ohne die Fürstentümer Gutin und Birkenfeld sowie ohne das Amt Jeber                   | die Kriegsfischindustrie „Wefer“ G. m. b. H. in Geestemünde-Bremerhaven,   |
| 11. des Regierungsbezirks Aurich, des Amtes Jeber und der in Wilhelms- haben belegenen Betriebe   | die Fisch- und Muschel-Vertriebsgesellschaft „Ostfriesland“ in Norden,     |
| 12. des Deutschen Reichs, soweit nicht die unter 1 bis 11 bezeichneten Gebiete in Frage kommen  | die Binnenländische Kriegsfischindustrie G. m. b. H. in Berlin C 26        |

bezeichnet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 1 werden nach § 6 Nr. 1 der RD. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 17. Februar 1917 in Kraft.

**β) Bef. über Absatz von Fischen im Küstengebiete der Weser. Vom 27. Februar 1917.  
(Reichsanzeiger Nr. 51.)**

[§ 2 FischBD. 28. 11. 16.] § 1. Der Absatz von Fischen, welche in dem Küstengebiete der Weser an Land gebracht werden, darf nur mit Genehmigung der Küstenfischerei Unterweser-Jade G. m. b. H. in Nordensham, erfolgen. Als Küstengebiet der Weser gilt das Gebiet von der Grenze der oldenburgischen Ämter Jever und Barel bis zur Westgrenze des hamburgischen Amtes Rixbüttel, einschließlich der Wesermündung bis zur Grenze der Küstenfischerei bei Begesack und Huntebrück.

Als Fische im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Krebse, Hummern, Krabben und Austern.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Fischen, die mit Genehmigung der Küstenfischerei Unterweser-Jade G. m. b. H. in Nordensham abgesetzt sind.

§ 2. Seefische, die auf Grund der Bekanntmachung über den Absatz von Seefischen an der Nordseeküste vom 12. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 203)<sup>1)</sup> mit Genehmigung der Kriegsseefischereigesellschaft für die Nordsee m. b. H. in Geestemünde abgesetzt werden, unterliegen nicht der Vorschrift des § 1 dieser Bekanntmachung.

§ 3. Der Reichskommissar für Fischversorgung kann Ausnahmen von der Vorschrift im § 1 zulassen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 6 Nr. 1 der BD. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. März 1917 in Kraft.

**γ) Bef. über Absatz von Fischen im Küstengebiete der Elbe. Vom 7. März 1917.  
(Reichsanzeiger Nr. 59.)**

[§ 2 FischBD. 28. 11. 16.] § 1. Der Absatz von Fischen, welche in dem Küstengebiete der Elbe an Land gebracht werden, darf nur mit Genehmigung der Kriegsküstenfischerei „Unterelbe“ G. m. b. H. in Hamburg erfolgen. Als Küstengebiet der Elbe gilt das Gebiet von der Westgrenze des Hamburgischen Amtes Rixbüttel bis nach Neufeld (Kreis Süderdithmarschen) einschließlich der Elbe bis zur Einmündung der Almenau.

Als Fische im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Krebse, Hummern, Krabben und Austern.

Die Vorschriften in Abs. 1 finden keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Fischen, die mit Genehmigung der Kriegsküstenfischerei „Unterelbe“ G. m. b. H. in Hamburg abgesetzt sind.

§ 2. Seefische, die auf Grund der Bef. über den Absatz von Seefischen an der Nordseeküste vom 12. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 293)<sup>1)</sup> mit Genehmigung der Kriegsseefischereigesellschaft für die Nordsee m. b. H. in Geestemünde abgesetzt werden, unterliegen nicht der Vorschrift des § 1 dieser Bekanntmachung.

§ 3. Der Reichskommissar für Fischversorgung kann Ausnahmen von der Vorschrift im § 1 zulassen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 6 Nr. 1 der BD. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303)<sup>1)</sup> mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

<sup>1)</sup> in Bb. 4, 353.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Bef. tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

δ) Bef. über Absatz von Krabben. Vom 7. März 1917. (Reichsanzeiger Nr. 59.)

[§ 2 FischBD. 28. 11. 16.] § 1. Der Absatz von Krabben (Garnelen), die in den im § 2 bezeichneten Küstengebieten gelandet werden, darf nur mit meiner Genehmigung oder der Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle erfolgen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Krabben, die mit Genehmigung der zuständigen Stelle abgesetzt sind.

§ 2. Als zuständige Stellen im Sinne des § 1 werden bezeichnet für Krabben, die gelandet werden im Gebiet:

- |   |   |
|---|---|
| 1. der schleswig-holsteinischen Ostküste  | die Schleswig-Holsteinische Fischhandels-gesellschaft m. b. H. in Kiel,           |
| 2. der schleswig-holsteinischen Westküste, der nordfriesischen Inseln und des Nordufers der Elbe mit Ausnahme des Stadtgebiets von Hamburg und Altona | die Schleswig-Holsteinische Kriegsz-Schal-tier-Gesellschaft m. b. H. in Büsum,    |
| 3. des Südufers der Elbe, im Stadtgebiet von Hamburg und Altona sowie an der Nordseeküste, von der Elbmündung bis Kappel (Bezirk Stade)               | die Muscheleinkaufs-Genossenschaft e. G. m. b. H. in Cuxhaven,                    |
| 4. von Kappel (Bezirk Stade) bis zur Grenze der oldenburgischen Ämter Zeven und Barel   | die Muschel-Vertriebsgesellschaft „Unter-weser“ m. b. H. in Geestemünde,          |
| 5. von der Grenze der oldenburgischen Ämter Zeven und Barel bis zur hol-ländischen Grenze   | die Fisch- und Muschel-Vertriebs-Gesell-schaft „Ostfriesland“ m. b. H. in Norden. |

§ 3. Wer Zubereitungen von Krabben (Krabbenkonjerven) herstellt, darf die Zu-bereitungen nur mit Genehmigung der nach § 4 zuständigen Stelle absetzen.

§ 4. Als zuständige Stelle im Sinne des § 3 werden für Herstellung, deren gewerb-liche Niederlassung liegt im Gebiete

- |   |  |
|---|--|
| 1. der Provinz Ostpreußen   | das Stellvertretende Generalkommando des I. Armeekorps in Königsberg,      |
| 2. der Provinz Westpreußen  | die Fischhandelsgesellschaft Westpreußen G. m. b. H. in Danzig,            |
| 3. des Regierungsbezirks Köslin   | die Fischhandelsgesellschaft m. b. H. Hinter-pommern in Köslin,            |
| 4. des Regierungsbezirks Stettin  | die Stettiner Fischhandelsgesellschaft m. b. H. in Stettin,                |
| 5. des Regierungsbezirks Stralsund  | die Kriegsfischgesellschaft Neuborpommern und Rügen m. b. H. in Stralsund, |
| 6. der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz  | die Mecklenburg-Schwerinsche Fischhandels-gesellschaft m. b. H. in Wismar, |
| 7. der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstentums Gutin   | die Lübecker Fischhandelsgesellschaft m. b. H. in Schlutup,                |
| 8. der Provinz Schleswig-Holstein außer in Altona und den Kreisen Pinneberg, Steinburg, Stormarn, Eiderstedt, Ton-der, Husum, Süder-Dithmarschen, Rorder-Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg | die Schleswig-Holsteinische Fischhandels-gesellschaft m. b. H. in Kiel,    |

- |  |   |
|--|---|
| 9. der Kreise Londern, Husum, Eiderstedt, Norder-Dithmarschen und Süder-Dithmarschen   | die Schleswig-Holsteinische Kriegsfischerei-Gesellschaft m. b. H. in Büsum,     |
| 10. der freien und Hansestadt Hamburg außer dem Amt Riegebüttel sowie des Gebietes der Stadt Altona, der Kreise Steinburg, Pinneberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und des Stadt- und Landkreises Harburg | die Kriegsfischindustrie „Elbe“ G. m. b. H. in Altona,                          |
| 11. des Amtes Riegebüttel  | die Muschelseinkaufs-Genossenschaft e. G. m. b. H. in Cuxhaven,                 |
| 12. der freien und Hansestadt Bremen, des Regierungsbezirks Stade, des Großherzogtums Oldenburg ohne die Fürstentümer Gutin und Birkenfeld sowie ohne das Amt Jever  | die Küstentischerei Unterweser-Nabe G. m. b. H. in Nordenham,                   |
| 13. des Regierungsbezirks Aurich, des Amtes Jever und der in Wilhelmshaven belegenen Betriebe  | die Fisch- und Muschel-Vertriebsgesellschaft „Ostfriesland“ m. b. H. in Norden, |
| 14. des Deutschen Reichs, soweit nicht die unter 1 bis 13 bezeichneten Gebiete in Frage kommen,  | die Binnenländische Kriegsfischindustrie G. m. b. H. in Berlin C 25             |

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bef. werden nach § 6 der Bef. über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Bef. tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

e) Bef. über Absatz von Fischen an der ostfriesischen und jeverischen Küste.  
 Vom 9. März 1917. (Reichsanzeiger Nr. 60.)

[§ 2 FischSD. 28. 11. 16.] § 1. Der Absatz von Fischen, welche an der ostfriesischen und jeverischen Küste an Land gebracht werden, darf nur mit Genehmigung der Fisch- und Muschelvertriebsgesellschaft Ostfriesland m. b. H. in Norden erfolgen. Die Küste im Sinne dieser Bestimmung umfaßt das Gebiet von der holländischen Grenze bis zur Grenze zwischen den Großherzoglich Oldenburgischen Ämtern Jever und Barel, einschließlich des Gebietes von Wilhelmshaven und einschließlich der Ems bis zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück und der Leda und Jümme bis zur preußisch-oldenburgischen Grenze.

Als Fische im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Krebse, Hummern, Krabben und Austern.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Fischen, die mit Genehmigung der Fisch- und Muschelvertriebsgesellschaft Ostfriesland m. b. H. in Norden abgesetzt sind.

§ 2. Seeische, die auf Grund der Bef. über den Absatz von Seeischen an der Nordseeküste vom 12. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 293)<sup>1)</sup> mit Genehmigung der Kriegsfischereigesellschaft für die Nordsee m. b. H. in Geestemünde abgesetzt werden, unterliegen nicht der Vorschrift des § 1 dieser Bekanntmachung.

§ 3. Der Reichskommissar für Fischversorgung kann Ausnahmen von der Vorschrift im § 1 zulassen.

<sup>1)</sup> in Bd. 4, 353.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 6 Nr. 1 der **BD.** über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese **Bel.** tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

**7) Bel. über Absatz von Strandaustern. Vom 13. Oktober 1917.**

(Reichsanzeiger Nr. 245.)

[**Muschel-Verf. § 2 BD. 28. 11. 16.**] § 1. Der Absatz von Strandaustern (Piepauftern), die in den im § 2 bezeichneten Küstengebieten gewonnen werden, darf nur mit Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle erfolgen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Strandaustern, die mit Genehmigung der zuständigen Stelle abgesetzt sind.

§ 2. Als zuständige Stellen im Sinne des § 1 werden bezeichnet für Strandaustern, die gelandet werden im Gebiete:

- |  |   |
|--|---|
| 1. der schleswig-holsteinischen Westküste, der nordfriesischen Inseln und des Nordufers der Elbe mit Ausnahme des Stadtgebietes von Hamburg und Altona | die Schleswig-Holsteinische Kriegsschaltier-Gesellschaft m. b. H. in Heide i. Holst., |
| 2. des Südufers der Elbe, im Stadtgebiete von Hamburg und Altona sowie an der Nordseeküste von der Elbmündung bis Kappel (Bezirk Stade)                | die Muschel-Einkaufs-Genossenschaft e. G. m. b. H. in Cuxhaven,                       |
| 3. von Kappel (Bezirk Stade) bis zur Grenze der oldenburgischen Ämter Jeber und Barel  | die Muschelvertriebsgesellschaft „Unterweser“ m. b. H. in Geestemünde,                |
| 4. von der Grenze der oldenburgischen Ämter Jeber und Barel bis zur holländischen Grenze   | die Fisch- und Muschelbetriebsgesellschaft m. b. H. „Ostfriesland“ in Norden.         |

§ 3. Wer Zubereitungen von Strandaustern, insbesondere Strandausternwurst, herstellt, darf die Zubereitungen nur mit meiner Genehmigung absetzen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser **Bel.** werden nach § 6 der **Bel.** über die Beaufsichtigung der Fischversorgung v. 28. November 1916 (RGBl. 1303) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese **Bel.** tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft.

(**Bel.** c, d als b, c in **Bd.** 4, 354f.)

**8) Bel. über die Preise für Teichfische. Vom 9. September 1916. (RGBl. 1108.)**

Wortlaut und Begründung in **Bd.** 4, 357.

Hierzu:

**Bel. der Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Bewertung.**

(zu vgl. **Bd.** 4, 357.)

**a) Bef. über Absatz von Saatkarpfen und Saatschleien. Vom 26. Februar 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 51.)

1. Der Absatz von Saatkarpfen unter 1 Pfund und von Saatschleien unter dem gesetzlichen Mindestmaß oder, wo ein solches nicht festgesetzt ist, unter  $\frac{1}{4}$  Pfund Gewicht bedarf nicht der Genehmigung der Kriegsgeellschaft für Teichfischverwertung und ist nicht an bestimmte Preise gebunden. Hierbei ist beim gleichzeitigen Absatz größerer Mengen solcher Fische das Stückgewicht der einzelnen Fische und nicht das Durchschnittsgewicht der gesamten Verkaufsmenge maßgebend.

2. Der Absatz von Saatkarpfen von 1 Pfund und darüber sowie von Saatschleien in Mindestmaßgröße oder, wo ein solches nicht festgesetzt ist, von  $\frac{1}{4}$  Pfund und darüber bedarf der Genehmigung der Kriegsgeellschaft für Teichfischverwertung. Der Preis für solche Saatsfische ist der für die Speisefische in unserer Bekanntmachung vom 16. September 1916 festgesetzte Produzentenpreis, d. h. für 50 kg frei Eisenbahnwagen der Abgangstation bei Karpfen 125 M. nebst Zuschlag von 2 M. für jeden angefangenen Monat seit 1. Januar 1917 bzw. bei Schleien 150 M. nebst monatlichem Zuschlag von 4 M.

3. In Ausnahmefällen kann die Kriegsgeellschaft für Teichfischverwertung für Saatkarpfen von 1 Pfund und darüber einen höheren Preis bis zu 160 M. für 50 kg auf Antrag des Verkäufers der Fische genehmigen. Sie ist hierbei an die Zustimmung des Reichskommissars für Fischversorgung im einzelnen Falle gebunden. Die Zustimmung wird nur in Ausnahmefällen erteilt werden, und zwar nur, falls von der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist, daß die Saatkarpfen zur Aussetzung im Teiche tatsächlich bestimmt sind, wobei die Flächengröße der zu besetzenden Teiche anzugeben ist. Der Verkäufer der Saatkarpfen ist verpflichtet, die Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkt des Eintreffens der Saatsfische so rechtzeitig zu verständigen, daß eine Kontrolle der Besetzung möglich ist. Es liegt im Interesse der beschleunigten Erledigung solcher Anträge, daß dieselben möglichst umgehend an die Kriegsgeellschaft gestellt werden; Formblätter hierfür stehen bei der Kriegsgeellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. (Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 21, III) zur Verfügung.

4. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Knappheit von Saatkarpfen wird die Genehmigung des Absatzes von Saatkarpfen zur Besetzung von Wildgewässern im allgemeinen nicht erteilt. Ausnahmen hiervon kann die Kriegsgeellschaft für Teichfischverwertung auf Antrag des Verkäufers von Fall zu Fall genehmigen.

**ß) Bef. über Preise der Speisekarpfen und Speiseschleien aus der Ernte 1917.**  
Vom 26. Februar 1917. (Reichsanzeiger Nr. 70.)

Die derzeitige Schwierigkeiten der Beschaffung von Besatzmaterial, Futtermitteln, Kunstdünger, Fischereigeräten, Hilfskräften usw. lassen als notwendig erscheinen, schon jetzt den Teichwitten die Preise anzugeben, die für Speisekarpfen und Speiseschleien im Herbst 1917 zu erwarten sind, damit sie in der Lage sind, für richtige Bewirtschaftung ihrer Teiche Sorge zu tragen. Es kann für Herbst 1917 ein Preis für 50 kg frei Eisenbahnwagen der Abgangstation bei Speisekarpfen von 160 M. und bei Speiseschleien 185 M. für den Erzeuger in Aussicht gestellt werden. Die endgültige Preisfestsetzung wird erst im Herbst 1917 auf Grund der Ernte erfolgen können.

**γ) Bef. über Preise für Karpfen und Schleien und deren Mindestgewicht.**  
Vom 20. September 1917. (Reichsanzeiger Nr. 226.)

Der Aufsichtsrat der Kriegsgeellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. hat beschlossen, bei der nach der WRW. v. 8. August 1916 (RGBl. 925) von ihm zu erteilenden Genehmigung die folgenden Preise für Fische der neuen Ernte von 1917 zugrunde zu legen:

**I. Speisefische.**

Für den Erzeuger wird der Verkaufspreis für Speisefische frei Eisenbahnwagen der Abgangstation gemäß den von der Gesellschaft festgesetzten Verkaufsbedingungen

auf 160 M. bei Karpfen und 185 M. bei Schleien für 50 Kilogramm als Höchstpreis festgesetzt. Die Händler werden verpflichtet, bei Abgabe an die Verbraucher bei Karpfen den Preis von 2 M. für 0,5 Kilogramm und bei Schleien von 2,30 M. für 0,5 Kilogramm nicht zu überschreiten. Als Verbraucher in diesem Sinne gelten außer Haushaltungen auch solche Verbraucher, welche ohne Bezahlung abgeben wie zum Beispiel die Speeresverwaltung; fernerhin solche, welche zubereitete Fische gegen Bezahlung in eigenen Räumlichkeiten abgeben wie Gasthäuser usw. Wo Fische an Kommunen oder an solche Händler, deren Überwachung seitens der Kommune ausdrücklich übernommen ist, abgesetzt werden, bestimmt die Kommune den Kleinhandelszuschlag, soweit dieselbe nach der Bef. v. 1. Mai 1916 über die Regelung der Fischpreise hierzu befugt ist. Verkauft ein Händler im freien Handel in solchen Kommunen, in welchen ein Höchstpreis für Karpfen und Schleien festgesetzt ist, der höher ist als 2 M. bzw. 2,30 M. für 0,5 Kilogramm, so ist der Händler an die Einhaltung dieses Höchstpreises gebunden.

Diese Preise erhöhen sich beim Abstoß vom 1. Januar 1918 an in jedem Monat bis Ende Mai 1918 bei Karpfen um 3 M. und bei Schleien um 5 M. für 50 Kilogramm. Sie gelten nach der Bf. des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 9. September 1916 (RGBl. 1008) auch für Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften bis 3 Hektar Größe und aus inländischen Wildgewässern, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung verkauft werden. Als Speisefische dürfen nur Karpfen von einem Stückgewicht über 0,5 Kilogramm und Schleien über 100 Gramm verkauft werden. Solche Fische dürfen als Saffische nicht verkauft werden.

### II. Besaffische.

Als Besaffische dürfen nur verkauft werden:

Karpfen bis 0,5 Kilogramm Stückgewicht einschließlich,  
Schleien bis zu 100 Gramm Stückgewicht einschließlich.

Für Besaffische werden die nachstehenden Richtpreise bestimmt:

A. für Besaffkarpfen bei Herbstlieferung 1917:

	für 50 Kilogramm
für Mengen bis zu 10 Zentner einschließlich . . . . .	200 M.
für Mengen von mehr als 10 Zentner einschließlich . . . . .	190 "

bei Frühjahrslieferung 1918:

für Mengen bis zu 10 Zentner . . . . .	210 "
für Mengen über 10 Zentner . . . . .	200 "

B. für Besaffschleien unsortiert:

für Herbstlieferung 1917 . . . . .	210 "
für Frühjahrslieferung 1918 . . . . .	230 "

für 1 sömmt. Karpfen und Schleien werden Richtpreise nicht festgesetzt.

### 19. Seemuscheln.

**Bef. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln, v. 2. November 1916 (RGBl. 1243) mit der Änderung v. 26. November 1916 (RGBl. 1302, i. Kr. seit 28. Novbr. 16).**

(Wortlaut in Bd. 4, 359.)

Hierzu:

a) **Bef., betr. die Errichtung der Überwachungsstelle für Seemuscheln. Vom 27. Januar 1917. (Reichsanzeiger Nr. 24.)**

Wortlaut in Bd. 4, 709.

**D. R. X, 49.** Die Überwachungsstelle für Seemuscheln löst ihre Aufgabe im wesentlichen dadurch, daß sie die Interessenten sowohl an der Küste wie auch die Einfuhrinteressenten zu Gesellschaften zusammenschließt, die ein Monopol für den Muschelhandel erhalten und denen die notwendigen Vorschriften über die Breije und die Versendungsart von der Überwachungsstelle gemacht werden.

**b) Bef. der Überwachungsstelle für Seemuscheln.**

(zu vgl. Bd. 4, 360.)

**Bef. über Absatz von Seemuscheln. Vom 7. März 1917. (Reichsanzeiger Nr. 59.)**

[§§ 2, 3 SeemSD. i. d. Fassg. 26. 11. 16.] § 1. Der Absatz von Seemuscheln, die in den im § 2 bezeichneten Küstengebieten gelandet werden, darf nur mit Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle erfolgen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Seemuscheln, die mit der Genehmigung der zuständigen Stelle abgesetzt sind.

§ 2. Als zuständige Stellen im Sinne des § 1 werden bezeichnet für Seemuscheln, die gelandet werden im Gebiet usw. (wie im § 2 der vorstehenden Bef. vom 7. März 1917 über den Absatz von Krabben<sup>1)</sup>).

§ 3. Wer Zubereitungen von Seemuscheln (Seemuschelkonserven) herstellt, darf die Zubereitungen nur mit Genehmigung der Überwachungsstelle für Seemuscheln oder mit Genehmigung der nach § 4 zuständigen Stelle absetzen.

§ 4. Als zuständige Stelle im Sinne des § 3 werden die Hersteller, deren gewerbliche Niederlassung liegt im Gebiete usw. (wie im § 4 der vorstehenden Bef. vom 7. März 1917 über den Absatz von Krabben bezeichnet<sup>1)</sup>).

§ 5. Die Überwachungsstelle für Seemuscheln kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 3 zulassen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bef. werden nach § 7 der Bef. über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln v. 2. November 1916 (RGBl. 1243) i. d. Fassg. der Bef. v. 26. November 1916 (RGBl. 1302) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Bef. tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

**20. Krammetsvögel.**

(Bef. a in Bd. 4, 360.)

**b) Bef. über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 12. Juli 1917. (RGBl. 602.)**

[§§.] § 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [14. 7.] in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

<sup>1)</sup> oben S. 270.

## XV. Speisefette, Milch und Käse.

### Inhaltsübersicht. †)

#### 1. Speisefette.

*a) Bef. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) . . . . .	277
Hierzu:	
a. Bef. von Übergangsvorschriften zur VO. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755)	
aa. v. 5. August 1916 (RGBl. 917) . . . . .	
bb. v. 5. Sept. 1916 mit der Änderung v. 3. Okt. 1916 (RGBl. 998, 1107). . . . .	
β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 22. Juli 1916 (HMBl. 273) . . . . .	
γ. Preuß. Anordnung, betr. Errichtung eines Kommunalverbandes „fettstille Groß-Berlin“ v. 26. Oktober 1916 (HMBl. 562) . . . . .	
*δ. Bef. über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der VO. über Speisefette v. 20. Juli 1916, v. 9. Juni 1917 (RGBl. 484). . . . .	278
*b) Bef. über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen v. 24. März 1917 (RGBl. 280) . . . . .	278
Hierzu:	
*Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 13. Juli 1917 (HMBl. 205) . . . . .	279
c) Bef. über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf v. 24. Oktober 1915 (RGBl. 705) . . . . .	
d) Bef. über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter v. 13. Dez. 1915 (RGBl. 916) . . . . .	
e) Bef. über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter v. 4. Dez. 1915 (RGBl. 801)	
Hierzu:	
Preuß. Anordnungen v. 8. und 15. Dez. 1915 (HMBl. 584, 595) . . . . .	
*f) VO. über die Preise für Butter v. 25. August 1917 (RGBl. 751) . . . . .	281
Hierzu:	
*α. Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefett v. 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) . . . . .	285
*β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 19. September 1917 (HMBl. 281) . . . . .	286
g) Bef., betr. Änderung der Groß- und Kleinhandelspreise für Margarine und Speisefette, v. 12. März 1916 (ZBl. 54) . . . . .	
h) Bef. über Rohfette v. 16. März 1916 (RGBl. 165) . . . . .	
Hierzu:	
α. Bef. über die Rohfett-Übernahmepreise v. 11. April 1916 (ZBl. 69) . . . . .	
β. Anweisung über die Kostrennung, Behandlung, Verpackung und Verfrachtung von Rohfetten v. 5. April 1916 (Reichsanzeiger Nr. 82) . . . . .	
i) Bef. über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 16. Juli 1916 (RGBl. 751) . . . . .	
k) Bef. über fetthaltige Zubereitungen v. 26. Juni 1916 (RGBl. 589) . . . . .	
*l) Bef. über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Warenverkauf im Großhandel v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1174) . . . . .	286

#### 2. Milch.

*a) Bef. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. Okt. 1916 (RGBl. 1100) . . . . .	286
Hierzu:	
α. Preuß. Anordnungen über Höchstpreise für Milch . . . . .	
aa. vom 14. Juni 1916, HMBl. 171 (Berlin und Umgebung) . . . . .	
bb. vom 17. Oktober 1916, HMBl. 360 (Mitteln und Umgebung) . . . . .	
*β. Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über Zulassung von Wasserstoffsuperoxid zur Frischhaltung der Vollmilch v. 1. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 129) . . . . .	289
*b) VO. über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 5. November 1917 (RGBl. 1005) . . . . .	289

#### 3. Käse.

a) VO., betr. Abänderung der VO. über Käse, v. 13. Jan. 1916 (RGBl. 51) v. 20. Okt. 1916 (RGBl. 1175) . . . . .	294
*b) VO. über Käse v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1179) . . . . .	295
*c) Bef. über Herstellung von fettarmem Hartkäse v. 50. März 1917 (RGBl. 297) . . . . .	294

†) Weitere Verordnungen im Nachtrag.

## 1. Speisefette.

a) **Verf. über Speisefette. Vom 20. Juli 1916. (RGBl. 755.)**

Wortlaut und Begründung in Bb. 4, 361.

**Tätigkeit der Reichsstelle für Speisefette, betr. Butter, Butterschmalz und Speisefette.**

D. R. X 53. Auf Grund bereits vorhandener und neu eingeforderter statistischer Unterlagen sind Butterverteilungspläne für die einzelnen preussischen Provinzen und für die außerpreussischen Bundesstaaten mit Ausnahme der Königreiche Bayern und Württemberg aufgestellt worden. Die Butterverteilungspläne beruhen in der Hauptsache auf den Zahlen, welche die Milchergiebigkeit der Kühe angeben. Die Milchergiebigkeit wird nach Anhörung von Sachverständigen für die einzelnen Monate geschätzt. Wenn auch zunächst diese Pläne infolge noch mangelhafter Angaben (z. B. über die Milcheinfuhr und -ausfuhr) keinen durchaus sicheren Anhalt geben, so gewähren sie doch eine genügende Grundlage dafür, mit welcher Buttererzeugung in den betreffenden Bezirken zu rechnen ist. Da der Bedarf nach der Anzahl der Selbstversorger und der versorgungsberechtigten Personen feststeht, so ergibt sich das Ablieferungs- bzw. das Zuschußfoll für jedes Gebiet. Die Verteilungspläne sind bis auf die einzelnen Kommunalverbände hinunter ausgearbeitet, jedoch bleibt die Unterverteilung sowohl hinsichtlich des Ablieferungs- wie hinsichtlich des Zuschußfolls den der Reichsstelle nachgeordneten Stellen grundsätzlich überlassen, so daß diese bei den einzelnen Kommunalverbänden usw. an die im Verteilungsplan errechneten Endergebnisse nicht gebunden sind.

Hinsichtlich der Königreiche Bayern und Württemberg ist im Einvernehmen mit den betreffenden Landesverteilungsstellen von der Aufstellung von Verteilungsplänen bis jetzt abgesehen worden, da es zunächst unzweckmäßig erschien, die in diesen Bundesstaaten bereits vor Erlass der VO. vom 20. Juli 1917 getroffene Regelung zu beseitigen. Es hat sich bis jetzt ermöglichen lassen, auf Grund von gegenseitigen Vereinbarungen die Grundsätze der reichsgesetzlichen Verkehrs- und Verbrauchsregelung von Speisefetten auch in den genannten beiden Bundesstaaten durchzuführen, ohne daß in die bestehenden landesgesetzlichen Organisationen eingegriffen zu werden brauchte. Den besonders gearteten Verhältnissen, namentlich hinsichtlich des gegenüber den mittel- und norddeutschen Gebieten vermehrten Bedarfs an Trinkmilch und an Käse bei geringerem Butterbedarf, konnte auf diese Weise Rechnung getragen werden.

Die Erfassung der Butter — sowohl der Molkereibutter wie der nicht in Molkereien hergestellten sog. Bauernbutter — ist eine Aufgabe, die nur durch eine bis ins einzelne gehende Organisation gelöst werden kann. Die Reichsstelle für Speisefette hat daher eine größere Anzahl, von besonders geeigneten sachkundigen Personen, die aus der Landwirtschaft, aus dem Molkereiwesen und aus verwandten kaufmännischen Berufen stammen, herangezogen und verwendet sie nach einem besonderen Ausbildungsplan als Revisoren von Molkereien und Kommunalverbänden. Insbesondere ist es Aufgabe der Revisoren, den örtlichen Stellen bei der Durchführung der Organisation praktisch mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Gleichzeitig vermitteln sie durch schriftliche und mündliche Berichterstattung auf Grund ihrer Reiseerfahrungen die Fühlung zwischen der Reichsstelle und den Organisationen im Lande und gewährleisten, daß die Handhabung der erlassenen Vorschriften tunlichst nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Die Erfahrung hat bestätigt, daß die Erfassung der Buttererzeugung durch die öffentliche Hand besonderen Schwierigkeiten begegnet. Das gleiche gilt hinsichtlich aller Milchzeugnisse und in verstärktem Maße hinsichtlich der Milch selbst. Die Tätigkeit aller mit der öffentlichen Bewirtschaftung von Milchzeugnissen betrauten Stellen wird in dieser Beziehung außerordentlich erschwert, und die Ergebnisse werden stark beeinflusst durch den Mangel an geeigneten vollwertigen Futtermitteln.

Was den Verbrauch und die Verteilung der Speisefette angeht, so ist die Höchstmenge, die in der Woche auf den Kopf der Versorgungsberechtigten zur Verteilung gelangen darf, auf 90 g und die auf den Kopf der Selbstversorger entfallende Wochenmenge zunächst auf 180 g, im Laufe des Dezembers aber auf 125 g festgesetzt, nachdem der Deutsche Landwirtschaftsrat unter dem 2. Dezember 1916 die Herabsetzung dieser Menge auf 125 g empfohlen hatte. Die tatsächliche Verteilung einer Wochenmenge von 90 g auf den Kopf der Versorgungsberechtigten wird aber den meisten Kommunalverbänden schon um deswillen nicht möglich sein, weil die Kommunalverbände von der hiernach berechneten Gesamtmenge einen erheblichen Teil für die Krankenversorgung, Massenspeisung, Belieferung von Gastwirtschaften und gewissen sonstigen Betrieben verwenden müssen.

Den Schwerstarbeitern wurde eine wöchentliche Speisefettmenge von 125 g zuerkannt. Eine Erhöhung dieser Zulage und eine Ausdehnung der Vorzugsversorgung auf weitere Arbeitergruppen ist ins Auge gefaßt.

### § 18.

Mittelpreisprüf. 17 191 (RG.). Die von Kommunalverwaltungen getroffenen Rationierungsvorschriften für Butter beziehen sich mangels abweichender Anordnung auch auf ausländische Butter.

Hierzu (a bis γ in Bd. 4, 368 ff.):

#### **δ) Bef. über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der VO. über Speisefette vom 20. Juli 1916. Vom 9. Juni 1917. (RGBl. 484.)**

[**PrPrStA.** § 22 SpeisefettVO. 20. 7. 16.] § 1. Die durch § 22 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. 755) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 2. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts ernennt die erforderlichen Beisitzer. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

§ 3. Auf das Verfahren finden, unbeschadet der für die Zuständigkeit und die Zusammensetzung geltenden besonderen Vorschriften, die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft sinngemäße Anwendung.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [11. 6.] in Kraft.

#### **b) Bef. über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. Vom 24. März 1917. (RGBl. 280.)**

[**PrPrStA.** § 18 SpeisefettVO. 20. 7. 16, § 1 VO. 22. 5. 16.] § 1. Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, die im Schleuderverfahren die Milch in Sahne (Molm) und Magermilch trennen.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Ersatzstücke von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2. Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Bezugsscheins.

Der Bezugsschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm kenntlich zu machen.

§ 3. Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abs. 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Ausshändigung des Bezugsscheins erfolgen.

Der Verkäufer hat die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk (Lochen oder dergleichen) ungültig zu machen, zu sammeln und am 1. jedes Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

§ 4. Wer im Betriebe seines Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen ersehen lassen, welche Vorräte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie bezogen, sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 5. Die von dem zuständigen Kommunalverband oder der Polizei beauftragten oder zugezogenen Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Bücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen der im § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei etwa weiter erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6. Es ist verboten:

1. in periodischen Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Veräußerung oder Benutzung anzubieten;
2. Zentrifugen oder Buttermaschinen in Schaufenstern auszustellen.

§ 7. Der Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen im Umherziehen ist verboten. Es ist verboten, am Orte der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Zentrifugen oder Buttermaschinen feilzubieten oder Bestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, aufzusuchen.

§ 8. Die Kommunalverbände können anordnen, daß Personen, die Zentrifugen oder Buttermaschinen im Besitze haben, sie dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle anzeigen. Sie können die hiernach erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 9. Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen treffen und Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Nr. 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. 755) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft.

Hierzu:

**Preuß. Ausführungsbestimmungen. Vom 18. Juli 1917. (SMBl. 203.)**

[**Landw., Hand., dZ., § 9 Abs. 2 ZentrifBD.**] 1. KomVerb. i. S. der Bef. sind die Stadt- und Landkreise, oder an deren Stelle die gemäß § 18 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 der BD. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) oder gemäß § 9 der Bef. des Präs. des KrGA. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) erfolgten Vereinigungen von Kreisen.

2. Für den Bezugsschein (§ 2 Abs. 1) wird das aus der Anlage ersichtliche Muster vorgeschrieben. Die Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins beträgt einen Monat. Die Anzahl der Zentrifugen oder Buttermaschinen, deren Erwerb gestattet wird, sind in den Bezugsscheinen in Buchstaben anzugeben. Die Beschaffung der erforderlichen Vordrucke liegt den Kommunalverbänden ob.

Anlage.

Bezugsschein für den Erwerb einer Zentrifuge oder Buttermaschine.

Gemäß § 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (RGBl. 280) wird dem .....

in .....

der Erwerb .....

Zentrifuge ..... Buttermaschine ..... gestattet.

Dieser Bezugsschein gilt bis zum ..... und ist nicht übertragbar.

....., den ..... 191 .....

Der Kreisaußschuß usw.

Magistrat usw.

(Stempel.)

**Begründung.**

Deutsche Tagesztg. v. 31. März 1917 Nr. 166 3. Beibl.

(nach den Mitteilungen aus dem KrGBl.).

Durch die VM. über Speisefette v. 20. Juli 1916 und über Milch v. 3. Oktober 1916, welche die öffentliche Bewirtschaftung dieser Nahrungsmittel regeln, ist es den KomVerb. zur Pflicht gemacht worden, Butter und Milch, soweit sie nicht zur Deckung des eigenen Bedarfs der Erzeuger (Selbstversorger) nach den hierüber gegebenen näheren Bestimmungen notwendig sind, in ihre Hand zu bringen, um sie durch die Verteilungsstellen in die Bedarfsgebiete leiten zu können. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist es notwendig, Milch und Butter besonders da zu erfassen, wo sie zur Verarbeitung und zum Vertriebe gesammelt werden, d. h. in den Molkereien. Deshalb muß die in den einzelnen Wirtschaften erzeugte Milch nicht nur überall da den Molkereien weiter zugeführt werden, wo dies schon unter normalen Verhältnissen geschehen ist, sondern es muß auch angestrebt werden, solche Milch, die bisher nicht molkereimäßig behandelt, sondern im eigenen Betriebe verbuttert wurde, den Molkereien — nötigenfalls durch behördliche Anordnung — zuzuführen. Hierzu geben die gesetzlichen Bestimmungen den KomVerb. die nötigen Befugnisse. Selbstverständlich kann dieses Verfahren — die Einführung des sogenannten „Molkereizwangs“ — nur in solchen Gegenden Anwendung finden, die ein genügendes Netz von Molkereien besitzen, und in denen nach den Wege-, Transport- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Sammlung der Milch in den Molkereien angängig ist.

Wie die Erfahrung in den letzten Monaten gezeigt hat, wird die Sammlung der Milch in Molkereien ganz besonders erschwert und die Neigung der Kuhhalter, ihre Erzeugnisse im eigenen Betriebe zu verwerten, gestärkt dadurch, daß Kuhhalter, die an sich wohl in der Lage sind, an Molkereien zu liefern, sich Handzentrifugen und Buttermaschinen anschaffen; mit deren Hilfe hergestellte Butter und Käse werden dann oft im Übermaß selbst verbraucht oder zu Überpreisen durch den Schleichhandel zahlungsfähigen Käufern zum Nachteil der Allgemeinheit zugeführt. Gefördert wird dieses Bestreben, zum Handzentrifugenbetrieb überzugehen, durch eine äußerst rührige Werbetätigkeit der mit der Herstellung von derartigen Geräten befaßten Industrie. Es war daher im

öffentlichen Interesse notwendig, einer Weiterentwicklung in dieser Richtung vorzuzubehagen.

Die VO. macht den Erwerb von Zentrifugen und Buttermaschinen oder von Bestandteilen solcher Maschinen und Geräte bezugscheinpflichtig, und zwar hat derjenige, der einen solchen Gegenstand erwerben will, den Bezugschein bei dem KomVerb. (Landrat, Stadtmagistrat usw.) unter Nachweis des Bedürfnisses zu beantragen. Um dem KomVerb. die Prüfung der Bedürfnisfrage zu ermöglichen, gibt ihm die VO. die Befugnis, auch für alle schon vorhandenen Zentrifugen und Buttermaschinen eine Anzeigepflicht einzuführen. Die Anpreisung der genannten Gegenstände in Zeitungen oder durch andere für einen größeren Personenkreis bestimmte Bekanntmachungen ist fortan verboten, ebenso ihre Ausstellung in Schaufenstern.

(Bef. c bis e als b bis d aufgehoben in § 16 der BZ. I in Ab. 4, 370 ff.)

## 1) Verordnung über die Preise für Butter. Vom 25. August 1917. (RGBl. 731.)

[PrPrGA. § 25 ff., SpeisefettBD. 20. 7. 16, VolksernBD. und RD. 22. 5. 16.]

### I. Grundpreise.

§ 1. Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 240 M.,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 220 M.,
3. für abfallende Ware auf höchstens 180 M.

für 50 Kilogramm festgesetzt.

§ 2. Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), darf beim Verkaufe durch den Hersteller den für Molkereibutter — Handelsware I — geltenden Preis nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können den Preis niedriger festsetzen.

### II. Ermächtigung zur Abweichung von den Grundpreisen.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für die in ihrem Gebiete hergestellte Butter Abweichungen von den Grundpreisen im § 1 Nr. 1 und 2 nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 anordnen.

§ 4. Die Festsetzung niedrigerer Herstellerhöchstpreise für Molkereibutter unterliegt keiner Beschränkung. Höhere Herstellerhöchstpreise dürfen ohne Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette (§ 14) nur für Gebiete festgesetzt werden, in denen Erzeugerhöchstpreise für Vollmilch bestehen; sie sind nur in der Art zulässig, daß der Höchstpreis für ½ Kilogramm Butter nicht mehr als das Achtdreiviertelfache des am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Herstellers für einen Liter Vollmilch bestehenden Erzeugerhöchstpreises und höchstens 3 Mark beträgt. Abrundungen des Höchstpreises für 50 Kilogramm auf volle Mark nach oben sind zulässig.

Der Preisunterschied zwischen Handelsware I und Handelsware II muß mindestens 20 Mark für 50 Kilogramm betragen.

Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind sie vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

§ 5. Der Höchstpreis kann festgesetzt werden,

1. für Lieferung frei Bestimmungsort oder
2. für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Verbindung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte.

Erfolgt keine besondere Bestimmung gemäß Abs. 1, so gilt der Höchstpreis für Lieferung frei Bestimmungsort.

Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

Maßgebend ist der am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Herstellers bestehende Höchstpreis.

§ 6. Werden innerhalb eines Bundesstaats für einzelne Landesteile verschiedene Höchstpreise festgesetzt, so ist von der Landeszentralbehörde ein einheitlicher Durchschnittspreis für den ganzen Bundesstaat zu bestimmen, der für Lieferungen nach anderen Bundesstaaten als Herstellerhöchstpreis gilt. Der Durchschnittspreis muß dem Durchschnitt der in den verschiedenen Überschufsgebieten bestehenden Herstellerhöchstpreise entsprechen.

Auf Verlangen der Reichsstelle für Speisefette hat an Stelle des Durchschnittspreises für den ganzen Bundesstaat die Bestimmung von Durchschnittspreisen für größere Verwaltungsbezirke durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen zu erfolgen.

Solange die in Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Durchschnittspreise nicht bestimmt sind, gelten für Lieferungen nach anderen Bundesstaaten die im § 1 festgesetzten Grundpreise.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen treffen Anordnung darüber, ob und in welcher Weise ein etwa bestehender Unterschied zwischen dem Herstellerhöchstpreis und dem Durchschnittspreis dem Lieferenden aus dafür verfügbaren Mitteln zu erstatten ist oder von ihm abzuführen ist.

### III. Festsetzung von Einheitspreisen.

§ 7. Die Kommunalverbände sind, wenn sie mit mehr als einem Fünftel ihres Bedarfs durch Zuweisungen von Gebieten außerhalb ihres Bezirkes oder Zuweisungen der Reichsstelle für Speisefette versorgt werden und wenn mehr als ein Fünftel der Zuweisungen zu Preisen erfolgt, die von den Herstellerhöchstpreisen des Bezirkes abweichen, berechtigt und auf Verlangen der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verpflichtet, einen Einheitspreis festzusetzen, der für den Bezirk bei Berechnung der Preise für den Weiterverkauf (§ 9) zugrunde zu legen ist.

Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle und soll, soweit Preisprüfungsstellen bestehen, nur nach deren Anhörung erfolgen.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten auch für Gemeinden sowie für Verbände von Kommunalverbänden und Gemeinden, denen gemäß § 18 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. 755) die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten übertragen worden ist.

### IV. Zuschläge.

§ 8. Die liefernde Stelle (Kommunalverband oder Verteilungsstelle) darf bei Lieferung von Landbutter außer dem Herstellerhöchstpreise (§ 2) und dem im Abs. 2 festgesetzten Unkostenbeitrag die durch die Aufbringung der Landbutter entstehenden Unkosten bis zur Höhe des Betrags berechnen, um den der Grundpreis oder der nach §§ 4 bis 6 maßgebende Herstellerhöchstpreis für Molkereibutter — Handelsware I — den Herstellerhöchstpreis für Landbutter übersteigt.

Der Unkostenbeitrag, den der liefernde Kommunalverband und die Verteilungsstellen berechnen, darf nicht mehr als insgesamt 5 Mark für 50 Kilogramm betragen.

§ 9. Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen höchstens betragen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für den Kommunalverband oder die Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen außer den Verwaltungskosten die verauslagte Fracht, der Unkostenbeitrag gemäß § 8 Abs. 2 und die Abgabe an die Reichsstelle für Speisefette gehören, höchstens . . . . . | 12 Mark |
| 2. im Großhandel höchstens . . . . .   | 6 "     |
| 3. im Kleinhandel höchstens . . . . .  | 13 "    |

für 50 Kilogramm. Dabei ist an Stelle des Herstellerhöchstpreises bei Landbutter der gemäß § 8 berechnete Preis, bei Festsetzung eines Einheitspreises (§ 7) dieser und bei Zuweisung von ausländischer Butter durch die Reichsstelle für Speisefette der bei der Zuweisung berechnete Preis zugrunde zu legen.

Der im Abj. 1 Nr. 1 bezeichnete Zuschlag ermäßigt sich, soweit die daselbst bezeichneten Unkosten bereits gemäß § 8 oder bei Festsetzung des Einheitspreises berücksichtigt sind oder nicht erhoben werden.

§ 10. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

Der für den Weiterverkauf im Kleinhandel festgesetzte Höchstpreis gilt auch beim Verkaufe durch den Hersteller, wenn er mit Zustimmung des Kommunalverbandes Butter in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

§ 11. Liefert die Molkerei oder der Großhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann, so darf der Molkerei oder dem Großhändler von dem Kommunalverband ein Zuschlag von 5 Mark für 50 Kilogramm gewährt werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhändler.

#### V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 12. Beim Verkaufe von ausländischer Butter dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 9 Abj. 1 Satz 2, die für inländische Butter geltenden Preise nicht überschritten werden.

§ 13. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 14. Die Reichsstelle für Speisefette kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse in einzelnen Landesteilen es erfordert.

§ 15. Soweit in einzelnen Bundesstaaten zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung niedrigere Herstellerhöchstpreise als die im § 1 festgesetzten Grundpreise bestehen, bleiben diese bis zur Abänderung gemäß §§ 3 bis 6 oder bis zur Aufhebung durch die Landeszentralbehörde in Kraft.

§ 16. Die Bekanntmachungen über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915, zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Butter usw. vom 29. Oktober 1915, über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 und über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 13. Dezember 1915 (RGBl. 705, 719, 801, 816) werden aufgehoben.

Für verdorbene Butter verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette vom 20. Oktober 1916 (RGBl. 1174).

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

#### Begründung.

(NordbVllgBtg. v. 30. August 1917 Nr. 239 1. Ausg.)

Die anhaltende Trockenheit hat in verschiedenen Gebieten die Futterernte so nachteilig beeinflusst, daß bei den bisherigen Preisen für Milch und Butter die Unkosten der Milchviehhaltung nicht mehr überall gedeckt werden. Wenn nicht eine Erhöhung insoweit zugestanden wird, daß den Landwirten die Selbstkosten erstattet werden, so ist ein weiteres Sinken der Milch- und Buttererzeugung für den kommenden Winter mit Sicherheit zu erwarten. Es erschien daher erforderlich, die Preisregelung grundsätzlich neu zu gestalten, was durch die VO. über die Preise für Butter v. 25. August 1917 geschehen ist.

Zu einer allgemeinen Erhöhung der Buttergrundpreise, wie sie vielfach angeregt wurde, liegt ein Bedürfnis für manche Teile des Reiches nicht vor. Ein höherer Grundpreis würde die Butter in Gebieten, wo die bisherigen Preise noch ausreichen, unnötig

verteuern. Es mußte daher ein Weg gefunden werden, um lediglich für diejenigen Landesteile, in denen die Entwicklung der wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere der Mangel an geeigneten Futtermitteln ein Auskommen mit dem bisherigen Grundpreise ausschließen, eine Erhöhung innerhalb bestimmter Grenzen zu ermöglichen. Preisbestimmungen, die geeignet sind, die Milcherzeugung und Butterherstellung unnötigerweise zu hemmen und die Milchwirtschaft unrentabel zu machen, sind gegenüber den bestimmt voranzusehenden erhöhten Schwierigkeiten, den Bedarf des kommenden Winters einigermaßen zu decken, nicht zu verantworten. Die Preispolitik muß dabei aber immer so sein, daß sie eine Frischmilchversorgung der großen Bedarfsgebiete zu angemessenen Preisen fördert.

Diesen Grundgedanken folgt die neue ButterpreisVO. In dem ersten der fünf Abschnitte, in die sie zerfällt, werden die bestehenden Grundpreise aufrecht erhalten, nur die Unterscheidung in drei Klassen Handelsware ist als nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend durch eine solche in zwei Klassen ersetzt worden. Die einschneidendste Neuregelung der VO. befindet sich im zweiten Abschnitt, in dem die Landeszentralbehörden ermächtigt werden, von den Grundpreisen abweichende Höchstpreise für die einzelnen Landesteile festzusetzen. Diese Ermächtigung, die auf andere Stellen — z. B. die Oberpräsidenten — wird übertragen werden können, ist aber für den Fall einer Erhöhung über die Grundpreise hinaus begrenzt durch zwei Schranken. Einmal nämlich darf der Butterherstellerepreis ein bestimmtes Verhältnis zum Milcherzeugerpreis nicht überschreiten und ferner soll er nicht über 3 M. für  $\frac{1}{2}$  kg betragen. Das Preisverhältnis zwischen Milch und Butter ist so gesetzt, daß der Butterpreis für ein Pfund nicht mehr als das Achtdreiviertelfache des Preises für einen Liter Vollmilch betragen darf. Der Butterpreis würde also z. B. für Gebiete, die einen Milcherzeugerpreis von 30 Pf. für den Liter haben, auf 2,63 M. für  $\frac{1}{2}$  kg beim Verkauf durch den Hersteller (Molkerei oder Kuhhalter) steigen dürfen. Diese Anpassung an die Milchpreise erschien zweckmäßig, weil gerade die Milchpreise infolge ihrer Festsetzung in den einzelnen Wirtschaftsgebieten am besten den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden, weil sie schon im eigenen Interesse der Landwirtschaft an bestimmte Höchstpreisgrenzen gebunden sind und weil damit dem bisherigen Zustande der Abwälzung aller Unkostensteigerung allein auf die Milch ein Ende gemacht wird. Der dritte Abschnitt sieht die Festsetzung von Einheitspreisen für den Butterverkauf in den Bedarfsgebieten vor, so daß dort im Verkehr nicht mehrere Butterpreise nebeneinander vorkommen können. Der vierte Abschnitt setzt die Zuschläge, die sich notgedrungen auf dem Wege von dem Butterhersteller zum Verbraucher ergeben, in der bereits bestehenden Höhe fest. Sie ergeben eine Gesamtbelastung von 50 M. für den Zentner Butter. Für größere Städte wird eine weitere beschränkte Erhöhung des Verdienstes für den Groß- und Kleinhandel vielfach nicht zu vermeiden sein. Der fünfte Abschnitt enthält außer Übergangsbestimmungen als wichtigste Vorschrift die Ermächtigung für die Reichsstelle für Speisefette, besonderen Verhältnissen in einzelnen Landesteilen durch Erweiterung der in der VO. festgesetzten Grenzen Rechnung zu tragen.

Hand in Hand mit dieser Neugestaltung der Preise wird der weitere Ausbau der Bewirtschaftung von Milch und Butter durch eine zweckmäßige, den örtlichen Wirtschaftsverhältnissen angepasste Organisation zur Erfassung dieser Nahrungsmittel in den Erzeugungsgebieten, durch Überwachung ihres Verbrauchs in den Bedarfsgebieten und vor allem durch Bekämpfung des Schleichhandels gehen müssen. Ohne eine angemessene Preisgestaltung können aber gerade bei Milch und Butter auch die strengste Organisation, die umfassendste Regelung durch Vorschriften und die schärfste Kontrolle auf die Dauer keinen Erfolg haben. Ausreichende Preise sind vielmehr eine unerläßliche Vorbedingung für die Wirksamkeit der auf die Versorgung der Bevölkerung gerichteten behördlichen Tätigkeit auf diesem Gebiete.

Die Versorgung mit Speisefetten und Milch wird im kommenden Winter nur unter erheblich vermehrten Schwierigkeiten vor sich gehen können. Es steht zu hoffen,

daß die neue ButterpreisVO. mit dazu beitragen wird, diese Schwierigkeiten zu beheben.

Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette. Vom 31. August 1917.  
(Reichsanzeiger Nr. 207.)

[§ 14 ButterpreisVO. 25. 8. 17.] 1. Die Festsetzung, Abänderung und Aufhebung von Höchstpreisen darf stets nur mit Wirkung vom Ersten eines Kalendermonats erfolgen.

2. Als Erzeugerhöchstpreis für den Verkauf von Vollmilch im Sinne des § 4 der VO. gilt derjenige Preis, der sich nach dem bestehenden Erzeugerhöchstpreise für Vollmilch bei Lieferung frei Verlade rampe der nächsten Bahnstation und bei ortsüblichem Fettgehalt ergibt. Ist der Höchstpreis für Lieferung frei Stall oder frei Abnahmestelle usw. bestimmt, so ist von derjenigen Stelle, die auf Grund der §§ 8 und 9 der Bef. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) den Höchstpreis festgesetzt hat, nach Maßgabe der ortsüblichen Aufwendungen zu bestimmen, welcher Abschlag oder Zuschlag zur Berechnung eines Preises frei Verlade rampe vorzunehmen ist. Dieselbe Stelle hat zu bestimmen, was als ortsüblicher Fettgehalt anzusehen ist. Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß die Bestimmungen im Sinne vorstehender Vorschriften für größere Verwaltungsgebiete einheitlich durch eine Stelle erfolgen.

3. Von dem in § 8 Abs. 2 festgesetzten Unkostenbeiträge von insgesamt 5 M., der sowohl für Molkereibutter (§ 1) als auch für Landbutter (§ 2) erhoben werden kann, dürfen der Liefernde KomVerb. und die Verteilungsstelle des Ausführungsbezirks zusammen nicht mehr als 4,50 M., die empfangende Verteilungsstelle nicht mehr als 0,50 M. für 50 kg erheben.

4. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen können bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses die in § 9 der VO. festgesetzten Zuschläge wie folgt erhöht werden:

- a) für Gemeinden von mehr als 30000 Einwohnern  
der Zuschlag der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, um 2 M. auf insgesamt 14 M.  
und der Zuschlag für den Kleinhandel um 3 M. auf insgesamt 16 M.  
für 50 kg;
- b) für Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern  
der Zuschlag der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, um 4 M. auf insgesamt 16 M.,  
der des Großhandels um 1 M. auf insgesamt 6 M. und der des Kleinhandels um 7 M. auf insgesamt 20 M.  
für 50 kg.

5. Die KomVerb. sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf von Butter im Großhandel und Kleinhandel innerhalb der nach § 9 der VO. unter Berücksichtigung der etwa auf Grund der Nr. 4 dieser AusfBest. erlassenen Vorschriften bestehenden Grenzen und der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind sie vor der Festsetzung zu hören.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 der Bef. über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. 755) durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können KomVerb. und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Sie können die Höchstpreise selbst festsetzen.

6. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. September 1917 in Kraft.

**β) Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 19. September 1917. (MBl. 281.)**

1. KomVerb. i. S. der VO. und der AusfVest. sind die Land- und Stadtkreise. Wer als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und KreisVO. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den KomVerb. und Gemeinden übertragenen Anordnungen können auch durch deren Vorstand erfolgen.

2. Als Stellen im Sinne des § 2 Satz 2, des § 3 und des § 7 Abs. 1 und 2 der VO. v. 25. August 1917 sowie der Nr. 5 Abs. 3 der AusfVest. v. 31. August 1917 werden die Oberpräsidenten, für die Hohenz. Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen und für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin deren Vorsitzender bestimmt.

3. Bei Festsetzung von Herstellerhöchstpreisen für Butter innerhalb ihres Bezirks haben diese Stellen gleichzeitig die Festsetzung von Durchschnittspreisen gemäß § 6 Abs. 2 der VO. v. 25. August 1917 für Lieferungen nach anderen Bezirken und Bundesstaaten zu bewirken.

4. Die Übertragung der vorstehend in Nr. 2 enthaltenen Befugnisse kann seitens der Oberpräsidenten auf die Regierungspräsidenten mit Zustimmung der Preussischen Landesfettstelle erfolgen.

5. Zu Nr. 2 der AusfVest. wird bemerkt, daß es bei der durch die Anordnung der Preuß. Landesfettstelle vom 28. Februar 1917 — IIIa 615 — begründeten Zufländigkeit (Oberpräsidenten, Vorsitzender der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin bzw. Regierungspräsidenten) sein Bewenden behält.

(Bef. g bis k als e bis h in Bd. 4, 372 ff.)

**1) Bef. über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel. Vom 20. Oktober 1916. (RGBl. 1174.)**

Wortlaut in Bd. 4, 379.

**Begründung. (D. R. X 52.)**

Von der Festsetzung eines Höchstpreises für verdorbene, also nicht mehr zur menschlichen Ernährung geeignete Speisefette war bisher abgesehen, weil wegen des sehr verschiedenen Werts der Ware schwere Bedenken dagegen sprachen. Infolgedessen bemächtigte sich die unlautere Spekulation des Ankaufs verdorbener Fette und bezahlte verdorbene Fette höher, als zum menschlichen Genuß brauchbare Butter und Margarine. Beim Fehlen eines Höchstpreises für verdorbene Ware bestand ferner ein Anreiz, brauchbare Ware für verdorben zu erklären oder sie absichtlich verderben zu lassen, um sie der Seifenfabrikation zu unverhältnismäßig hohen Preisen zuzuführen. Diesem Uebelstand ist nunmehr vom Präs. des KrE. durch die Bef. v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1174) ein Ende gemacht.

Hierin ist der Grundpreis für verdorbene Butter auf 30 M. unter dem Grundpreis für abfallende Ware für je 50 kg festgesetzt. Der Grundpreis für verdorbene Margarine ist auf 120 M. und für sonstige verdorbene Speisefette einschließlich Speisefleischfett auf 175 M. für je 50 kg festgesetzt. Als verdorben gelten die Speisefette, die für den menschlichen Genuß nicht geeignet sind.

Der Zuschlag auf den festgesetzten Preis bei dem Weiterverkauf verdorbener Speisefette im Großhandel darf insgesamt 4 M. für je 50 kg nicht übersteigen.

**2. Milch.**

**a) Bef. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. Oktober 1916. (RGBl. 1100.)**

Wortlaut in Bd. 4, 379.

## Begründung. (D. N. X 49.)

Nachdem durch die Bef. über Speisefette v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755) die Bewirtschaftung der Speisefette, insbesondere der Butter, der Reichsstelle für Speisefette übertragen war, drängte die Entwicklung dahin, die Bewirtschaftung der Milch ebenfalls in ihre Hand zu legen. Dies ist geschehen durch die vom Präs. des KrEz. erlassene Bef. v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100). Bei der Abfassung dieser Bef. ist von der Erwägung ausgegangen, daß einerseits mit „Grundsätzen über den Milchverkehr“, wie sie durch § 14 der VO. v. 20. Juli 1916 vorgeesehen waren, nicht auszukommen sei, daß andererseits aber auch die Materie einer erschöpfenden gesetzlichen Behandlung widerstrebe. Die neue Bef. begnügt sich daher damit, die wichtigsten Fragen gesetzlich zu ordnen, überall da aber, wo ausreichende Erfahrungen, vor allem wegen des Mangels einer Statistik über den Milchverkehr, noch nicht vorlagen, oder wo die Unmöglichkeit, die Entwicklung der Milchherzeugung zu übersehen, eine erschöpfende Regelung verbot, nur den gesetzliche Rahmen zu geben.

Die VO. versteht unter Milch inländische Milch und ausländische Milch und Milchherzeugnisse aller Art, beschränkt sich aber darauf, von Ausnahmen abgesehen, im einzelnen nur den Verkehr mit Vollmilch zu ordnen.

Nach dem Vorgang anderer kriegswirtschaftlichen VO. werden Selbstversorger und Versorgungsberechtigte unterschieden. Der dauernde Rückgang in der Milchherzeugung und besonders in der Milchlieferrung machte eine allgemeine Rationierung unmöglich. Indem vorläufig davon abgesehen ist, den Bedarf der Selbstversorger zu bestimmen, und nur den KomVerb. die Befugnis übertragen ist, mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle den Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch festzusetzen, ist die Rationierung auf den neugeschaffenen Begriff der Vollmilchversorgungsberechtigten beschränkt worden. Als vollmilchversorgungsberechtigt sind bezeichnet: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre, stillende Frauen, schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung und Kranke auf Grund amtlicher Bescheinigungen. Diese Bevölkerungsklassen bedürfen nach dem Gutachten ärztlicher Autoritäten zu ihrer Lebenshaltung unbedingt der Zuführung gewisser Mengen Vollmilch. Die rückläufige Entwicklung in der Milchherzeugung macht es aber unmöglich, die Tagesmengen im Geseze endgültig festzulegen. Die VO. hat es der Reichsstelle überlassen, hierüber nähere Bestimmungen zu treffen und die einmal getroffenen Bestimmungen zu ändern, wenn es die Verhältnisse erfordern würden. Nach den Vollmilchversorgungsberechtigten sind die Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahre „vollmilchvorzugsberechtigt“, d. h. ihr Bedarf soll in erster Linie berücksichtigt werden, wenn die eigentlichen Vollmilchversorgungsberechtigten befriedigt sind.

Die für die Vollmilchversorgungsberechtigten bemessenen Milchmengen unterliegen nicht der Fettanrechnung; dagegen müssen alle darüber hinausgehenden Vollmilchmengen, die zum unmittelbaren Verbrauch an die Bevölkerung abgegeben werden, nach der Formel: 1 Liter Vollmilch = 28 g Fett bei der Aufstellung des Fettverteilungsplanes zu Lasten des KomVerb. und innerhalb eines KomVerb. bei der Abgabe dem Verbraucher gegenüber in Ansatz gebracht werden. Zweck dieser Bestimmung ist, die Vollmilch, soweit sie nicht für die unmittelbare Ernährung notwendig ist, der Verbutterung zuzuführen, um auf diese Weise dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Speisefetten abzuhelpfen.

Die örtliche Regelung des Milchverkehrs ist den KomVerb. überlassen worden, um den verschieden gearteten örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können und nicht durch einheitliche Vorschriften bewährte Formen des Milchverkehrs zu stören oder gar eine Art des Milchverkehrs vorzuschreiben, die unmöglich allen Fällen gerecht werden könnte. Aus demselben Grunde hat die VO. auch davon abgesehen, einheitliche Preisfestsetzungen zu treffen. Sie überläßt die Preisregelung im allgemeinen den KomVerb. und Gemeinden, die bei ihren Anordnungen die Zustimmung der übergeordneten

Verteilungsstelle einzuholen haben, und gibt nur der Reichsstelle die Befugnis, Anordnungen über die oberen Grenzen für die Preisfestsetzungen zu treffen. Wo sich die Preisregelung für große Bezirke empfiehlt, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen das Erforderliche veranlassen oder die Regelung selber vornehmen. Durch eine Reihe von Preisbestimmungen sind Beschränkungen für den Verkehr mit Milch und Milchzeugnissen aufgestellt, die im wesentlichen nur wiederholen, was früher bereits in einzelnen besonderen Verordnungen bestimmt war.

#### **Tätigkeit der Reichsstelle für Speisefette, betr. Milch und Milchzeugnisse.**

D. R. X 54. Die Ausführungsverordnungen der Reichsstelle v. 4. Oktober 1916 zu der MilchV. v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) sind nicht veröffentlicht, sondern nur den Behörden und KomVerb. zugänglich gemacht. Sie treffen nähere Bestimmungen über die Bemessung des täglichen Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten, geben Richtlinien für die Verkehrsregelung in den KomVerb. und stellen Grundsätze auch für die Sicherstellung des Milchbedarfs der Gemeinden auf. Die Reichsstelle war sich darüber klar, daß eine bindende Rationierung der Vollmilchversorgungsberechtigten mißlich sei, sie hat deshalb, indem sie im allgemeinen die Mittellinie aus den Gutachten der ärztlichen Autoritäten gezogen hat, es den KomVerb. überlassen, für den einzelnen Bezirk von den Normen der Reichsstelle abzuweichen. Die Mengen, die von der Reichsstelle festgesetzt sind, bezeichnen nur die Höchstgrenze, bis zu der der Vollmilchverbrauch der Gemeinden der Fettanrechnung nicht unterliegt, und ermöglichen den Gemeinden, diese Menge unter Beibehaltung der von der Reichsstelle gewählten Staffeln oder anderer Staffeln an die Vollmilchversorgungsberechtigten und die Vorzugsberechtigten zu verteilen. Die Richtlinien für den kommunalen Milchverkehr beschränken sich auf Verwaltungsanordnungen, durch die vor allem statistische Unterlagen zur Beurteilung der Milchversorgung der einzelnen Bezirke geschaffen werden sollen. Bei der Sicherstellung des Milchbedarfs soll von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß vorhandene Milchlieferungsbeziehungen aufrecht erhalten und einschränkende Anordnungen jedenfalls nicht ohne Zustimmung übergeordneter Stellen vorgenommen werden sollen.

Die zunehmende Verschlechterung in der Milchversorgung der Städte und größeren Gemeinden und der Wunsch, durch eine Erweiterung der Milchlieferungsbeziehungen nach Möglichkeit dem bestehenden oder drohenden Notstande zu begegnen, gaben Anlaß zur Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 21. Dezember 1916 über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Magermilch. Durch eingehende Untersuchungen des Kaiserl. Gesundheitsamts, an denen sich auch die Medizinalabteilung des Preuß. Ministeriums d. J. beteiligt hat, ist festgestellt, daß zurzeit als einziges Mittel zur Frischerhaltung von Magermilch ein Zusatz von Wasserstoffsuperoxyd in Frage kommt.

Auf dem schwierigen Gebiet der Milchpreisregelung hat die Reichsstelle von einem Eingreifen in die bestehenden Verhältnisse Abstand genommen. Milchpreisfragen und alles, was mit ihnen zusammenhängt, sind in so starkem Maße von den örtlich außerordentlich verschiedenartig liegenden Verhältnissen abhängig, daß ein Eingreifen von zentraler Stelle auf diesem Gebiete ganz besonderen Bedenken begegnet. Die Reichsstelle erblickt daher in dieser Hinsicht ihre Aufgabe darin, wo es erforderlich ist, auf den nötigen Ausgleich der Entwicklung zwischen verschiedenen Bundesstaaten einzuwirken und nötigenfalls dem Bestreben, mit Hilfe einer extremen Preispolitik Milch aus anderen Gebieten in eigene Bedarfsgebiete zu ziehen, entgegenzutreten, wozu der § 8 der V. v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) die Handhabe bietet.

Die bis dahin von der ZGW. selbständig aufgebrauchten und verteilten Milchdauerwaren (vor allem kondensierte und Trodenmilch) gehören nach der V. v. 3. Oktober 1916 jetzt zu den Bewirtschaftungsgebieten der Reichsstelle für Speisefette. Die Reichsstelle hat jedoch bisher die Aufbringung der Waren ganz der gut organisierten Milchabteilung der ZGW. überlassen und regelt die Verabfolgung auf Grund festgelegter Richtlinien, bei

denen insbesondere auf den Bedarf notleidender Gegenden, großer Gemeinden und der Seeresverwaltung und der auf Milchdauertwaren angewiesenen Industrie (Käse- und Nahrungsmittelfabriken u. dgl.) tunlichst Rücksicht genommen wird. Eine Förderung der Erzeugung von Milchdauertwaren, die bisher zum großen Teil aus dem Ausland bezogen wurden, läßt sich die Reichsstelle angelegen sein.

Hierzu (a in Bd. 4, 385):

**3) Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Vollmilch. (Reichsanzeiger Nr. 129.)**

[§ 11 MilchSD. 3. 10. 16.] § 1. Zur Frischerhaltung von Vollmilch darf bis auf weiteres Wasserstoffsuperoxyd nach Maßgabe der in der Beilage enthaltenen Anleitung verwendet werden.

Die Bestimmungen der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Magermilch vom 21. Dezember 1916 finden sinngemäß Anwendung.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung (2. 6.) in Kraft.

**b) Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. November 1917. (RGBl. 1005.) †)**

[Staatsjett. Art. 41, § 41 SpeisefettSD. 20. 7. 16.]

**I. Bewirtschaftung von Milch.**

§ 1. Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichsstelle für Speisefette und wird den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette.

§ 2. Milch im Sinne dieser Verordnung sind Kuhmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand, ferner alle Bestandteile, die durch Zerlegung oder sonstige Verarbeitung dieser Milch gewonnen werden (Sahne, Magermilch, Buttermilch, Molke, Molkenweiß, Käse, Milchzucker u. dgl.), endlich alle Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus Kuhmilch hergestellt werden (Dauermilch) und Dauerjähne jeder Art, Joghurt, Kesir, Casolan und ähnliche Erzeugnisse) sowie Quark, nicht aber andere Käsearten und Butter. Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauerjähne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

**II. Verkehr mit Frischmilch.**

§ 3. Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Selbstversorgeru ist der Bedarf an Milch (Abs. 3) zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der Selbstversorger an Vollmilch zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke festzusetzen. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist, können die Kommunalverbände anordnen, daß Halter von Kühen sowie Molkereien oder andere Stellen einen Teil der anfallenden Magermilch an bestimmte Stellen abliefern. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

†) Begründung im Nachtrag.

Gegen die Festsetzungen oder Anordnungen nach Abs. 3 und 4 ist Beschwerde an die zuständigen Behörde (§ 15) zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Vollmilchversorgungsberechtigte sind

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
- b) Stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Gesamtmengen.

Die Unterverteilung dieser Gesamtmengen, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverbandes. Er kann auch unter entsprechender Kürzung der den Vollmilchversorgungsberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindern über sechs Jahre, Personen über fünfundsiebzig Jahre) Vollmilch zuweisen.

Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nach Maßgabe der örtlichen Festsetzungen besteht nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Die Bescheinigungen zu Abs. 1 d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse stehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist (§ 6 Abs. 2).

§ 5. Insoweit Vollmilch über die von der Reichsstelle gewährten oder festgesetzten Gesamtmengen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entrahmen und zu verbuttern.

Kann Vollmilch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entrahmt und verbuttert werden, so darf sie als Frischmilch verwendet werden; diese Vollmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Fettverteilungsplans (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in Anrechnung zu bringen. Hierbei ist ein Liter Vollmilch achtundzwanzig Gramm Fett gleichzusetzen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Vollmilch und Magermilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstversorgern nach § 3 zu belassen ist.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verabfolgung von Vollmilch oder Erzeugnissen aus Vollmilch (§ 2) an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. Die Reichsstelle kann Ausnahmen zulassen und diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch und Buttermilch an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstversorger erhalten, nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7. Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchaufläufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden, zu liefern.

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbänden oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben (Landleieferung).

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutzten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Mühleinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel u. dgl.) von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Über ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die untere Verwaltungsbehörde.

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegen, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbände liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

### III. Preisvorschriften.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörden.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (RGBl. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. 253).

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (RGBl. 1179).

### IV. Staatliche Verkehrs- und Preisregelung.

§ 9. Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### V. Verbotsvorschriften.

§ 10. Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagjahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Tiere zu verfüttern, ausgenommen an Fäbber, die nicht älter als 6 Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

#### VI. Allgemeines.

§ 11. Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
- b) über den Verbrauch von Magermilch;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Milcherzeugnissen sowie über die Milchlieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse sowie über die Milchlieferung an Margarinefabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12. Kuhhalter sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Milch gewerblich verwerten oder verarbeiten, haben

- a) den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung der Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
- b) zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalverband auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13. Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der Landeszentralbehörden bestimmen, daß Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zustehenden Befugnis, Vollmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, und Höchstpreise beim Verlaufe von Ziegen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festsetzen.

Die gleiche Befugnis steht den Landeszentralbehörden für alle Kommunalverbände ihres Bezirkes zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Ziegen- und Schafmilch treffen. Sie kann diese Befugnis auf die Landeszentralbehörden übertragen.

§ 14. Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

#### VII. Strafvorschriften.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt,
2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 13, 15 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erlannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### VIII. Übergangsvorschriften.

§ 17. Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) tritt außer Kraft.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [8. 11.] in Kraft.

### 3. Käse.

(BD. a in Bd. 4, 386.)

#### b) Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916. (RGBl. 1179.)

Wortlaut in Bd. 4, 386.

#### Begründung. (D. R. X 51.)

Schwere Missetände auf dem Gebiete des Verkehrs mit Käse sowie die Knappheit der vorhandenen Käsemengen und endlich Lücken in der bisherigen VO. über Käse v. 13. Januar 1916 bzw. 18. März 1916 führten zu der VO., betr. Abänderung der VO. über Käse v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1175).

Der Hauptzweck der VO. besteht in einem Anreiz zu vermehrter Käseherstellung durch Erhöhung der Herstellerpreise. Bei den bis dahin gültigen Preisen bestand die Gefahr, daß die Landwirte ihre Magermilch an das Vieh verfütterten, weil sie hierbei eine höhere Ausbeute als bei der Käseerei hatten. Wegen der Schwierigkeit, die für die Volksernährung notwendigen Buttermengen anzubringen, bezweckt die neue VO. ferner die Verhinderung der Herstellung aller Fettkäse. Der Genuß eines Fettkäses ist in der Kriegszeit ein gewisser Luxus, während das Butterfett zum Kochen von Gemüse und zur Herstellung von Kartoffelspeisen, ganz abgesehen vom Brotanstrich, unbedingt notwendig ist.

Der Klage, daß die bisherigen VO. der Stellung des Handels nicht genügend Rechnung getragen hatten, suchte die neue VO. dadurch abzuhelfen, daß sie zwischen Herstellerpreis und Ladenpreis den Großhandelshöchstpreis einschob.

Am schwersten wurde vor Erlaß der VO. der Mangel empfunden, daß die bisher erlaubte Versendung von Käse in Postpaketen bis zu 5 kg Inhalt eine sehr ungleichmäßige und ungerechte Verteilung des Käses und in der Hauptsache eine Bevorzugung der wohlhabenderen Kreise mit sich brachte. Der § 5a der VO. hat in dieser Beziehung Wandel geschaffen, so daß auch diese Klage aus dem Kreise der Verbraucher nach Erlaß der VO. mehr und mehr verstummte. Man hat sich allerdings auf das Verbot des gewerbsmäßigen Post- und Frachtverkehrs von Käse durch den Hersteller an den Verbraucher beschränkt und auf diese Art wenigstens noch zugelassen, daß z. B. eine Bauernfrau ihren Anverwandten ohne Entgelt ein Käsepaket schicken kann. Auch das sog. Platzgeschäft, welches ermöglicht, in den Käseereien ohne Versendung mit Post oder Fracht durch persönliches Abholen gewisse Käsemengen zu kaufen, hat man geduldet. Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß dieses Platzgeschäft einen ungeahnten

und nicht erwünschten Umfang angenommen hat, der wiederum die gleichmäßige Verteilung des Käses in Frage stellt.

In § 5 der neuen VO. ist eine Lücke in den bisherigen Bestimmungen ausgefüllt worden, insofern, als auch für Schaffkäse eine Ausnahme von den Bestimmungen der VO. bewilligt ist. Schaffkäse hatte schon in Friedenszeiten einen unverhältnismäßig viel höheren Preis als andere Käsesorten und paßte in keiner Weise in den Rahmen einer solchen VO.

Der durch die VO. veränderte Wortlaut der Bef. über Käse v. 15. Januar 1917 (RGBl. 51) ist durch die Bef. v. 20. Oktober 1916 (RGBl. 1179) veröffentlicht.

RGBl. 17 30 (RG. XII). Sowohl der Wortlaut wie der Zweck des § 5 Bef. v. 11. März 1916, kraft dessen im Falle der Übernahme des von einem anderen aus dem Auslande eingeführten Käse die ZEG. den Übernahmepreis „endgültig“ festsetzt, lassen erkennen, daß hinsichtlich der Preisbestimmung der Rechtsweg ausgeschlossen sein sollte. „Endgültig“ ist die Preisfestsetzung nur dann, wenn sie keinerlei Nachprüfung, weder im Rechtswege noch durch einen Instanzenzug mehr zuläßt. Dem Kläger ist zuzugeben, daß der Ausschluß jeder Nachprüfung des von der ZEG. festgesetzten Preises einen empfindlichen Eingriff in private Rechte enthält. Diese Verkürzung des Eigentums ist jedoch in den Kriegsverhältnissen begründet. Vor den Bedürfnissen der Allgemeinheit müssen die Rechte des einzelnen zurückstehen. Im Wege des Kriegsnotrechts sind daher namentlich auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels zur Abwehr des englischen Aus Hungersplans eine große Anzahl staatlicher Vorschriften erlassen worden, mit welchem sich die davon Betroffenen abfinden müssen. Das Recht der ZEG. zur endgültigen Preisfestsetzung ist ein Ausfluß des ihr eingeräumten Beschlagnahmerechts, welches bezweckt, die aus dem Auslande eingeführten Waren dem deutschen Privatverbrauche zuzuführen. Daß ein so weitgehendes Recht einer Erwerbsgesellschaft eingeräumt ist, erklärt sich daraus, daß die Beklagte nicht eigentliche Erwerbsszwecke verfolgt, sondern ausschließlich der Heranschaffung von Lebensmitteln für die Bevölkerung dient, daß sie unter staatlicher Aufsicht steht und der Gewinn nach Abzug der Verwaltungskosten und der Zinsen des Geschäftskapitals an das Reich abgeführt wird. Ähnliche Kriegsgesellschaften mit ausgedehnten Befugnissen sind unter obrigkeitlicher Mitwirkung auch anderweit ins Leben gerufen worden. Da nach alledem nach § 5 Bef. vom 11. März 1916 die Preisfestsetzung der ZEG. der richterlichen Nachprüfung entzogen ist, so versteht sich von selbst, daß auch § 315 BGB. nicht Platz greift. Ob der Anspruch auf Zahlung der festgesetzten Vergütung und etwaiger Verzugszinsen im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden kann, ist hier nicht zu erörtern. Das angefochtene Teilurteil bezieht sich nur auf den geforderten Mehrpreis. Insofern ist der Rechtsweg unzulässig.

### c) Bef. über Herstellung von fettarmem Hartkäse. Vom 30. März 1917. (RGBl. 297.)

[WR. 30. 22. 5. 16, § 11 KäseVO. 20. 10. 16.] § 1. Die Landeszentralbehörden können für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets die Herstellung von Hartkäse nach Tilsiter und Göttinger Art, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderem Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse gestatten.

§ 2. Der Hersteller darf Käse der im § 1 bezeichneten Art nur an die Reichsstelle für Speisefette, G. m. b. H. in Berlin, die Landes- und Provinzialfettstellen, die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung und an Kommunalverbände oder nach den Weisungen dieser Stellen absetzen.

§ 3. Der Preis für Käse der im § 1 bezeichneten Art darf 65 M. für 50 Kilogramm und bei Abgabe im Kleinverkaufe 0,95 M. für 0,5 Kilogramm nicht übersteigen. Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm. Der Preis von 65 M. schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 4. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Wer der Vorschrift im § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [31. 3.] in Kraft.

## XVI. Eier.

### Inhaltsübersicht.

1. Bef. über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierschalen zur Herstellung von Farben v. 14. Juni 1916 (RGBl. 513) . . . . .
2. Bef. über den Verbrauch von Eiern v. 13. Juli 1916 (RGBl. 697) . . . . .
3. Bef. über Eier v. 12. August 1916 (RGBl. 927) mit der Änderung v. 31. Aug. 1916 (RGBl. 991)  
Hierzu:
  - a) Bef. über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier v. 25. Aug. 1916 (RGBl. 970) mit der Änderung v. 21. November 1916 (RGBl. 1286) . . . . .
  - b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 24. August 1916 (GMBl. 291) . . . . .
  - c) Preuß. Anordnung v. 17. Juni 1916 (GMBl. 172) . . . . .
  - d) Preuß. Bef. über den Verkehr mit Bruteiern v. 15. Januar 1917 (GMBl. 44) . . . . .
4. Verordnung über Eier v. 24. April 1917 (RGBl. 374) . . . . . 295

(Bef. 1 bis 3 in Bd. 4, 391 ff.)

### 4. Verordnung über Eier. Vom 24. April 1917. (RGBl. 374.)

[RR. Volksern. Bd. 22. 5. 16.] Art. 1. Die Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (RGBl. 927) wird, wie folgt, geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 17 erhält folgenden Abs. 2:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [26. 4.] in Kraft.

## XVII. Gerste, Malz, Hefe, Bier.

### Inhaltsübersicht.

1. VO. über die Malz- und Gerstentontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel  
a) v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1157) . . . . . 296  
Hierzu:  
Bef. zur Ausführung des § 4 der (zu 1 genannten) VO. v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1347)  
b) v. 20. November 1917 (RGBl. 1061) . . . . . 297
2. Bef. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 659) und der neuen Fassung vom 24. Juli 1916 (RGBl. 781) mit dem Zusatz v. 1. Dezember 1916 (RGBl. 1315) . . . . . 299  
Hierzu:  
a) Bef. zur Durchführung der VO. über Gerste v. 5. August 1916 (RGBl. 924) . . . . .  
b) Bef. (derselben Bezeichnung) v. 13. September 1916 (RGBl. 1043) . . . . .  
c) VO. zur Durchführung der VO. über Gerste v. 6. Juli 1916 v. 21. Juli 1917 (RGBl. 639) 300  
d) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 31. Juli 1916 (GMBl. 207) . . . . .
3. Bef. über den Verkehr mit (Brotgetreide und) Wintergerste zu Saatweiden v. 27. Juli 1916 (RGBl. 854) . . . . .
4. Bef. über den Verkehr mit . . . Sommergerste zu Saatweiden v. 11. Januar 1917 (RGBl. 696) . . . . .

5. VO. über Höchstpreise für Gerste v. 27. Juli 1916 (RGBl. 824) mit der Änderung v. 18. September 1916 (RGBl. 1049).
6. VO. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1327)
7. Bef. über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrüße v. 9. September 1916 (RGBl. 1010)
- Hierzu:
- Preussische Ausführungsanweisung v. 20. September 1916 (SMBl. 258)
- \*8. VO. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 ... v. 19. März 1917 (RGBl. 295)
- Hierzu:
- a. VO. über Höchstpreise für Getreide, Sudweizen und Hirse v. 10. Juli 1917 (RGBl. 235)
- β. VO. über Saatgut von Sommergetreide v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 975)
- \*γ. VO. über Höchstpreise für ... Gerste v. 24. November 1917 (RGBl. 1081)
- \*9. VO. über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grüße v. 16. Oktober 1917 (RGBl. 901)
- \*10. VO. über die Verfütterung von [Hafer und] Gerste v. 10. September 1917 (RGBl. 825)
- \*11. VO. über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (RGBl. 1082).
- \*12. VO. über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1403)
- \*13. VO. über Bierhefe v. 10. Dezember 1916 (RGBl. 1351)
- \*14. VO. über Bier v. 20. Februar 1917 (RGBl. 162)
- Hierzu:
- \*a) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 23. März 1917 (SMBl. 129)
- \*b) Preuß. Vfg. betr. den Verkehr mit Bier v. 23. März 1917 (SMBl. 129)
- \*15. Bef. über die gemeinsame Benutzung von Brauereiflächen v. 26. April 1917 (RGBl. 375)
- \*16. Bef. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben v. 2. November 1917 (RGBl. 993)
- Hierzu:
- \*a) Bef. über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der VO. ... [15] eingesetzten Schiedsgerichten v. 3. November 1917 (RGBl. 1003)
- \*b) Ausführungsbestimmungen v. 3. November 1917 (ZBl. 389)

### Vorbemerkung.

Die MalzVO. vom 15. Februar 1915 (RGBl. 97, 490), 31. Januar, 16. März und 4. Mai 1916 (RGBl. 77, 170, 355) sind durch § 13 VO. v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137) aufgehoben. Damit hat auch die Bef. v. 18. Mai und 8. September 1916 (RGBl. 380, 1007) über die Vorausverwendung von Malzkontingenten sowie die AusführungsBef. v. 5. April 1916 (RGBl. 241) zur MalzVO. v. 16. März 1916 an Interesse verloren.

## 1. Verordnung über die Malz- und Gerstentkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel.

### a) Vom 7. Oktober 1916. (RGBl. 1137.)

Wortlaut in Bd. 4, 399.

### Begründung. (D. N. X 24.)

Durch die VO. v. 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137) sind die VO. v. 15. Februar 1915 betr. Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, v. 31. Januar 1916 über die Herabsetzung der Malz- und Gerstentkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916, v. 16. März 1916, betr. Übertragung von Malzkontingenten, und v. 4. Mai 1916 über das Verbot des Malzhandels aufgehoben und die darin behandelten Materien einheitlich neu geregelt.

Die VO., die sich auf Gersten- wie auf Weizenmehl bezieht, setzte das Malzkontingent, wie bisher, auf 48 v. H. fest. Die Verwendung der in einem Vierteljahr ersparten Malzmengen in den folgenden Vierteljahren ist in allen Fällen zugelassen. Verpflichtungen zur Lieferung oder zum Bezug von Bier sind nur für das laufende und v. 15. August ab auch für das nächstfolgende Kontingentsjahr zulässig. Aus der Bef. v. 4. Mai 1916 ist die Bestimmung übernommen, daß Betriebe mit Malz- und

Gerstenkontingent Malz und Gerste an Dritte nur bei gleichzeitiger Übertragung des entsprechenden Teils ihres Kontingents veräußern dürfen.

Die Malzkontingente sind, wie bisher, übertragbar. Das Kontingent für das neue — am 1. Oktober beginnende — Kontingentsjahr darf erst vom 15. August ab übertragen werden. Um zu verhindern, daß Brauereien Malzkontingente erwerben, um sie alsbald mit Gewinn weiterzuveräußern, ist die Beschränkung aufgenommen worden, daß die Übertragung nur zum Zweck der Verwendung im eigenen Betriebe der erwerbenden Brauerei zulässig sein soll. Den Vermittlungsstellen ist ein maßgeblicher Einfluß auf die Preisgestaltung dadurch eingeräumt, daß sie berechtigt sind, die Bedingungen, unter denen die Übertragung der Malzkontingente zu erfolgen hat, festzusetzen.

Im einzelnen ist die Übertragung für das norddeutsche Brausteuergebiet näher geregelt durch die Bef. v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1347).

RG. III, Leipzig, 17 587. Ihrem Wortlaut nach enthalten die §§ 10 Abs. 1 BRBD. v. 4. Mai 1916 und 7 Abs. 1 BRBD. v. 7. Okt. 1916 zwar dem Wortlaute nach nur je eine bedingte Erlaubnis für Betriebe mit Gersten-Kont. und solche mit Malz- oder Gerstenkont. zur Veräußerung von Malz und Gerste, ihrem in den Überschriften auch zum Ausdruck gelangten Zwecke und unverkennbaren Sinne nach jedoch, sprechen sie ein allgemeines nur jener äußerst beschränkten Ausnahme unterliegendes Verbot des Malzhandels aus, daß Zuwiderhandlungen dagegen waren durch §§ 13 Nr. 2 vgl. mit 10 Abs. 1 BRBD. v. 4. Mai 1916 und sind durch § 12 Nr. 3 vgl. mit § 7 Abs. 1 BRBD. v. 7. Okt. 1916 mit Strafe bedroht.

### b) Vom 20. November 1917. (RGBl. 1061.)†

[Neue Bef. der RD. a in Folge der Änderungen v. 19. Nov. 1917, RGBl. 1057, i. Nr. seit 24. Nov. 17].

§ 1. Die Bierbrauereien dürfen in der Zeit vom 1. Oktober 1917 ab in jedem Kalendervierteljahre nur 10 Hundertteile, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines 15 Hundertteile der Malzmengen zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 Doppelzentner nicht überstiegen hat, 12 Hundertteile, in Bayern rechts des Rheines 16 Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens 4,8 Doppelzentner, in Bayern rechts des Rheines 6,4 Doppelzentner im Vierteljahre verwenden.

In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (RGBl. 97) dürfen die Bierbrauereien ein Sechstel, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines ein Viertel der Menge verwenden, die die Steuerverwaltung festgesetzt hat.

§ 2. Die zuständige Steuerbehörde setzt für jede Bierbrauerei die Malzmengen fest, die nach § 1 in den einzelnen Kalendervierteljahren zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen (Malzkontingent).

§ 3. Hat eine Bierbrauerei in einem Kalendervierteljahre ihr Malzkontingent nicht voll verwendet, so darf sie den ersparten Teil in den folgenden Vierteljahren des mit dem 30. September endenden Kontingentsjahrs verwenden.

Soweit die für das letzte Vierteljahre eines Kontingentsjahrs festgesetzten Malzmengen nicht verwendet sind, dürfen sie in dem folgenden Kontingentsjahre verwendet werden.

§ 4. Die Übertragung von Malzkontingenten, auch wenn der Brauereibetrieb oder das Eigentum am Brauereigrundstücke mitübertragen wird, auf andere Bierbrauereien ist nur innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets und nur zum Zwecke der eigenen

†) Ausführungsbestimmungen im Nachtrag.

Verwendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei zulässig. Sie bedarf im Gebiete der Norddeutschen Brausteuerergemeinschaft der Genehmigung der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, in Berlin, in den übrigen Brausteuergebieten der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, soweit auf Seiten der übertragenden Bierbrauerei ein wichtiger Grund zu der Übertragung vorliegt und wenn die für die Dauer der Übertragung auf das Kontingent bereits gelieferten oder zugeteilten Getreide- oder die entsprechenden Malzmengen mitberäußert werden.

Diese Bestimmungen gelten rückwirkend für alle seit dem 15. August 1917 erfolgten Übertragungen.

§ 5. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit und in welcher Zeitfolge die Bierbrauereien mit Getreide beliefert werden. Er kann über die Vermälzung des gelieferten Getreides Bestimmungen treffen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat die Mengen an Getreide, die auf die einzelnen Bierbrauereien gemäß dem Malzkontingent entfallen, festzusetzen und die zur Durchführung und Überwachung der Belieferung und der Verwendung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es kann Bierbrauereien, die sich in der Befolgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten unzuverlässig erwiesen haben, von der Belieferung ausschließen.

Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, hat den Bierbrauereien die festgesetzten Mengen zu liefern und, soweit sie die Mengen im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe geerntet haben, auf Antrag aus der eigenen Ernte freizugeben.

§ 6. Verträge, durch die eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über das zur Zeit des Vertragsabschlusses laufende Kontingentjahr hinaus begründet wird, dürfen nicht vor dem 15. August und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahrs abgeschlossen werden. Dies gilt nicht für solche Verträge zwischen Bierbrauereien untereinander.

Verträge der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 15. Februar 1915 abgeschlossen sind, sind insoweit nichtig, als sie eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über den 1. Oktober 1917 hinaus begründen.

§ 7. Über das zugeteilte Getreide oder das daraus hergestellte Malz dürfen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn gleichzeitig der entsprechende Teil des Kontingents gemäß § 4 mitübertragen wird. Mälzereien haben das gesamte hergestellte Malz an den Betrieb zurückzuliefern, aus dessen Kontingent das vermälzte Getreide herrührt.

§ 8. Als Malz im Sinne der Verordnung ist sowohl Gersten- wie Weizenmalz anzusehen.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Bestimmungen zur Ausführung des § 4 können für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuerergemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Brausteuergebiete von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Im übrigen erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer mehr als die zulässige Malzmenge verwendet,
2. wer den Vorschriften in §§ 4, 6, 7 oder den auf Grund des § 5 getroffenen Anordnungen oder den gemäß § 10 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien (RGBl. 97), vom 31. Januar 1916 über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 (RGBl. 77), vom 16. März 1916, betreffend Übertragung von Malzkontingenten (RGBl. 170), und vom 4. Mai 1916 über das Verbot des Malzhandels (RGBl. 355) werden aufgehoben.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

### Begründung.

(NordbVBlgStg. v. 24. November 1917 Nr. 348 AbAusg.)

Durch VO. v. 20. November 1917 ist das Malzkontingent der Bierbrauereien im neuen Kontingentjahr auf 10 %, für die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines auf 15 % festgesetzt worden. Da das Kontingent im abgelaufenen Jahre 25 bzw. 35 % betrug, bedeutet die Festsetzung eine weitere Einschränkung der Bierherstellung, die nach der gesamten Ernährungslage nicht zu umgehen war. Aus den 10 % und 15 % muß der Bierbedarf des Feldheeres und der Besatzungstruppen sowie der Bierbedarf der Rüstungsarbeiter in erster Linie gedeckt werden. Hinsichtlich der Bierversorgung der übrigen Zivilbevölkerung wird sich die Einschränkung stärker fühlbar machen.

Um eine zweckmäßige Verteilung aller Rohstoffe auf das ganze Jahr zu ermöglichen, sieht die VO. vor, daß die im letzten Kalenderdritteljahr des abgelaufenen Kontingentjahres ersparten Malzmengen noch im ganzen neuen Wirtschaftsjahr verwendet werden dürfen. Hinsichtlich der Übertragung der Kontingente sind gleichfalls Neuerungen eingetreten, vor allem nach der Richtung, daß nunmehr jede Übertragung, auch wenn der Brauereibetrieb oder das Brauereigrundstück mitübertragen wird, von den Kontingentübertragungsstellen genehmigt werden muß. Dies gilt rückwirkend für alle seit dem 15. August 1917 erfolgten Übertragungen. Als Kontingentübertragungsstelle ist für die Norddeutsche Brauereiergemeinschaft die RBetrSt., Kontingentstelle, bestimmt worden. Die Bestimmungen darüber, inwieweit und in welcher Zeitfolge die Bierbrauereien mit Getreide auf das Kontingent beliefert werden, ist dem RK. vorbehalten. Er kann auch über die Vermälzung Bestimmungen treffen. Die Lieferung des Getreides erfolgt durch die RBetrSt. Die Bestimmungen über die zeitliche Beschränkung der Bierlieferungsverträge sind neu gefaßt in der Weise, daß nur mehr Verträge zwischen Bierbrauereien untereinander ausgenommen bleiben. Die Bestimmungen über die Veräußerung von zugeteiltem Getreide oder von Malz sind dahin erweitert, daß auch der Erwerber davon betroffen wird.

## **2. Verf. über Gerste aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 659) und der neuen Fassung v. 24. Juli 1916 mit dem Zusatz v. 1. Dezember 1916. (RGBl. 1313.)**

Wortlaut in Bd. 4, 404.

→ Die Verf. Nr. 2 [Bd. 4, 404] ist nachdem die Bewirtschaftung von Gerste auf die Reichsgetreidestelle übergegangen und in der Reichsgetreideordnung geregelt ist, mit der Maßgabe der §§ 74 bis 77 RBetr.O mit Beginn des 16. August 1917 außer Kraft getreten (§ 73 Abs. 1 Ziff. 2 das.). Durch die nachstehend abgedruckte VO. v. 21. Juli 1917 wird auch für Gerste alter Ernte zum Teil die Zuständigkeit der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. zugunsten der RBetrSt. eingeschränkt. ←

**e) Verordnung zur Durchführung der VO. über Gerste vom 6. Juli 1916 (RGBl. 800). Vom 21. Juli 1917. (RGBl. 639.)**

[**Präz.**] Art. I. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (RGBl. 402) wird in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 13. September 1916 (RGBl. 1043) als die nach § 7 Abs. 1 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 800) zuständige Stelle, soweit es sich um den weiteren freihändigen Erwerb von Gerste aller Ernte handelt, die Reichsgetreidestelle bestimmt. Im übrigen bleibt die Reichsgerstengesellschaft n. b. S. die zuständige Stelle.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 7.] in Kraft.

Die Bef. Nr. 3, 4 befinden sich Bd. 4, 135, 710. — Die Bef. Nr. 5 bis 7 [Bd. 4, 411] sind durch die Bef. Nr. 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1917 aufgehoben.

**8. VO. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917. Vom 19. März 1917. (RGBl. 243.)**

Diese VO. ist in Abschnitt I unter 7c abgedruckt. Zu ihr ist zu vgl. die VO. über Frühdrusch v. 2. Juni 1917, RGBl. 443, § 1, gleichfalls in Abschnitt I 7d.

Hierzu [ $\alpha$ ,  $\beta$  in Abschnitt I unter 7c  $\alpha$ ,  $\beta$ ]:

**h) Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 24. November 1917. (RGBl. 1081.)**

[**Staatspr. Art. § 8 PreisVO. 19. 3. 17.**] § 1. Der nach § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (RGBl. 619)/ 27. Oktober 1917 (RGBl. 975) geltende Höchstpreis für Hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 30 Mark für die Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 Mark wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muß bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 20. Dezember 1917 einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgt sind.†) Die Kommunalverbände haben die Anträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgetreidestelle in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung nach deren Anweisungen mitzuwirken.

§ 2. Die durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (RGBl. 443) festgesetzte und durch die Verordnung vom 11. August 1917 (RGBl. 709) für Hafer und Gerste bis auf weiteres aufrechterhaltene Druschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt noch bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg.

§ 3. Die Lieferungsprämie für Hafer und die Druschprämie für Hafer und Gerste dürfen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 gezahlt werden, soweit die Ablieferung der rechtzeitig ausgedroschenen Früchte aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Der Antrag ist nur insoweit zulässig, als die Ablieferung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 erfolgt, und muß gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattfindet. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 72 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGBl. 507) bestimmte Behörde.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 11.] in Kraft.

†) Die Antragsfrist ist durch VO. v. 19. Dezember 1917 (RGBl. 1110) bis zum 31. März 1918 verlängert worden.

## 9. Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Gröhe. Vom 16. Oktober 1917. (RGBl. 901.)

[Staatsj. Nr. 1. Volksern. 22. 5. 16, 18. 8. 17.] § 1. Beim Verlaufe von Grieß, Gerstengraupen (Kollgerste) und Gerstengröhe an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . .	54 Mark,
bei Gerstengraupen (Kollgerste) und Gerstengröhe . . . . .	61 „

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2. Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . .	32 Pfennig,
bei Gerstengraupen (Kollgerste) und Gerstengröhe . . . . .	36 „

Beim Verlaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 4. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Die Verordnung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Kollgerste) und Gerstengröhe vom 9. September 1916 und die Verordnung über einen Höchstpreis für Weizen Grieß vom 2. November 1916 (RGBl. 1010, 1241) werden aufgehoben.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

## 10. Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. Vom 10. September 1917. (RGBl. 825.)

[R. §§ 7, 56 ReichsGetrD.; Volksern. 22. 5. 16, 18. 8. 17.] § 1. In der Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer sowie an Gemenge aus Hafer und Gerste zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verwenden:

1. für Pferde und Maultiere drei Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Genehmigung des Kommunalverbandes daneben eine Zulage bis zu vier Pfund für den Tag;
2. für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen je fünfzig Pfund für den ganzen Zeitraum;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen und für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb je einen Zentner für den ganzen Zeitraum.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes zur Fütterung an nachweislich tragende oder säugende Zuchtjauen und an Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je einen Zentner für den ganzen Zeitraum verwenden. An andere Schweine, insbesondere an Mast Schweine, darf Hafer, Gerste oder Gemenge nicht verfüttert werden.

§ 2. Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, für die Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste gebaut haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuweisen oder freizugeben:

1. für die in Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere 3 Pfund für den Tag;
2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf 2 Kühe für den einzelnen Betrieb die im § 1 bezeichneten Mengen.

Außerdem wird die Reichsfuttermittelstelle ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Milde rung von besonderen Notständen, insbesondere zur Gewährung von Zulagen in Ausnahmefällen an zur Zucht verwendete Ziegenböde und Schafböde während der Deckzeit, Hafer zuzuweisen oder freizugeben.

Die Kommunalverbände haben im Rahmen der ihnen zur Pferde fütterung über wiesenen Gesamtmenge die Pferde rationen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Pferde sowie der übrigen Futtermittelvorräte des Tierhalters abzustufen. Allen nicht unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Pferden und Einhufern, insbeson dere allen Zugpferden, die nur zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden, darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [11. 9.] in Kraft.

#### Begründung.

(NordbAltgZtg. v. 15. September 1917 Nr. 255 1. Ausg.)

Das KrEU. hat eine VO. über die Mengen von Futtergetreide (Hafer, Gerste, Gemenge), die zur Tierfütterung verwendet werden dürfen, erlassen. Es handelt sich dabei einstweilen nur um eine vorläufige Festsetzung für die Zeit bis 15. November 1917, da die endgültige erst erfolgen kann, wenn das Ergebnis der vom 20. September bis 5. Oktober stattfindenden Ernteschätzung ein klareres Bild über den Stand der Vorräte ergeben hat.

Bei der vorläufigen Festsetzung mußte aber bereits davon ausgegangen werden, daß, wie nach dem Ergebnis der Erntevorschätzung und dem allgemeinen Urteil der Landwirtschaft schon jetzt nicht zweifelhaft sein kann, die Ernte an Futtergetreide, ins besondere an Hafer, infolge der Dürre erheblich geringer ausgefallen ist als im Vorjahre. Es konnten daher im wesentlichen nur die Arbeitspferde und Zuchttiere der Landwirt schaft sowie die im Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise tätigen Arbeitstiere und Maultiere bedacht werden. Für die Schweinefütterung, abgesehen von nachweislich tragenden oder säugenden Zuchtsauen und von Ebern, die zum Sprunge benutzt werden, konnte ebenso wie für die Geflügelfütterung die Freigabe von Gerste oder Gemenge ohne Gefährdung der späteren Versorgung der wichtigeren Arbeitstiere leider nicht ermöglicht werden.

Hinsichtlich der Rationen für die Arbeitstiere mußte berücksichtigt werden, daß die Zeit, für die die vorläufige Festsetzung erfolgte, mit den schweren Herbstarbeiten in der Landwirtschaft zusammenfällt und daß ihr das zur Durchführung der Arbeiten unentbehrliche Futter nicht versagt werden kann.

Es wurden demgemäß zur Verfütterung zugelassen an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste für landwirtschaftliche Pferde und Maultiere eine Grundration von 3 Pfund für den Tag und für schwerarbeitende Zugpferde mit Genehmigung des KomVerb. außerdem eine Zulage bis zu 4 Pfund für den Tag, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen und die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb 1 Zentner und für zur Zucht verwendete Zuchtbullen 50 Pfund für den ganzen Zeit raum. Zur Fütterung von nachweislich tragenden oder säugenden Zuchtsauen und von Ebern, die zum Sprunge benutzt werden, sind 1 Zentner Hafer, Gerste oder Gemenge zugelassen worden.

Von den sog. Großstadtpferden konnten mit der bisherigen Ration von 3 Pfund nur die im Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere bedacht werden. Alle übrigen Pferde, insbesondere Zugspferde, die nur zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden, mußten vom Bezug von Körnerfutter ausgeschlossen werden. Außerdem ist den Kom. Verb. die Befugnis eingeräumt, im Rahmen der Gesamtmenge die Pferderation nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Futtereindeckung abzustufen. Daneben wird alles geschehen, um den Großstadtpferden das bisherige Zusatz- und Ersatzfutter möglichst weiter zu gewähren.

(B.D. Nr. 11 oben S. 131.)

## 12. Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 16. Dezember 1916. (RGBl. 1403.)

Wortlaut in Bd. 4, 428.

### Begründung. (D. N. X 25.)

Durch die VO. v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1403) erfolgte eine weitere Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien. Die am 5. Oktober abgeschlossene Nachprüfung der Erntevorschätzung hatte einen wesentlichen Minderbetrag gegenüber der Vorschätzung ergeben. Die nach ihr für die allgemeine Bewirtschaftung bereitstehenden Mengen ließen die Durchführung des ursprünglichen Wirtschaftsplans unmöglich erscheinen, um so mehr, als bei dem Ausfallen der Kartoffeln als Streckungsmittel für das Brot Gerste in größerem Umfange zur Brotstreckung bereitgestellt werden mußte. Die Kürzung der für die einzelnen Zwecke in Aussicht genommenen Mengen mußte da erfolgen, wo sie am leichtesten zu ertragen war. Die Malzkontingente wurden daher auf 25 v. H. herabgesetzt. Entsprechend wurden die Gerstenkontingente gekürzt. Die im Königreich Bayern bestehenden besonderen wirtschaftlichen und Ernährungsverhältnisse ließen die Berücksichtigung der bayerischen Brauereien rechts des Rheins mit einem Zusatzkontingente von 10 v. H. gegenüber den außerbayerischen Brauereien als notwendig erscheinen. Das Königreich Bayern übernahm dagegen die Verpflichtung, die für die Verarbeitung des Zusatzkontingents von 10 v. H. benötigten Gerstenmengen aus den ablieferungsreifen  $\frac{4}{10}$  der bayerischen Gerstenernte zu decken und die dem Zusatzkontingente entsprechenden Gerstenmengen der Reichs-Gerstengesellschaft in Berlin zu überweisen. Diese Mengen werden zu Graupen verarbeitet. Da die wirtschaftlichen und Ernährungsverhältnisse in der bayerischen Pfalz nicht wesentlich andere als die in den übrigen süddeutschen Bundesstaaten sind, erfolgt eine bevorzugte Behandlung der pfälzischen Brauereien nicht.

## 13. Verordnung über Bierhefe. Vom 10. Dezember 1916.

(RGBl. 1351.)

Wortlaut in Bd. 4, 429.

### Begründung. (D. N. X 28.)

Durch die Bef. v. 24. und 26. März 1916 (RGBl. 193 und 197) waren die Bestimmungen der VO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln v. 28. Juni 1915 (RGBl. 399) auf nasse Hefe ausgedehnt worden. Durch die Bef. v. 6. Juni 1916 (RGBl. 443) wurde eine nähere Bestimmung über den Gehalt der getrockneten Hefe erlassen; zugleich wurden Preise für nasse Bierhottichhefe und für fassgelager unter näherer Bestimmung über die Beschaffenheit der Hefe festgesetzt. Diese Regelung diente nur der Verwendung der Hefe als Futtermittel. Bierhottichhefe eignet sich aber in getrocknetem Zustande

und nach Entbitterung hervorragend als Nährhefe für die unmittelbare menschliche Ernährung oder durch chemischen Abbau des in ihr enthaltenen wertvollen Eiweißes zur Herstellung von Fleischextrakt und Bouillonwürfeln usw. Eine möglichst weitgehende Verwertung der Bottichhefe zur menschlichen Ernährung erschien im Hinblick auf die große Knappheit an eiweißhaltigen Nahrungsmitteln dringend erwünscht. Durch die VO. v. 10. Dezember 1916 (RGBl. 1531) ist daher die Verarbeitung der Hefe auf Nährhefe für die menschliche Ernährung sichergestellt. Durch diese VO. ist den Brauereien die Verpflichtung auferlegt, ihre gesamte Erzeugung an Bottichhefe (Kernhefe) vom 20. Dezember 1916 ab an den Verband Deutscher Brauerei-Hefe-Trocknungsanstalten G. m. b. H. in Berlin, oder nach dessen Weisungen an die von ihm bestimmte Stelle zu liefern. Der Verband, dem fast alle Hefe-Trocknungsanlagen angehören, hat die Verarbeitung der Bottichhefe auf Nährhefe oder Nährmittelerzeugnisse zu überwachen. Der Absatz der Erzeugnisse soll nach den Weisungen des Präs. des KrEtl. erfolgen; ebenso sollen die Verkaufspreise seiner Genehmigung unterliegen. Der Geschäftsbetrieb des genannten Verbandes ist seinerseits der Aufsicht des Präs. des KrEtl. unterstellt. Der Fortbestand bestehender bewährter Verarbeitungsstätten ist gesichert.

#### 14. Verordnung über Bier. Vom 20. Februar 1917. (RGBl. 162.)

[RGBl. 22. 5. 16.] § 1. Untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als sechs vom Hundert an Extraktstoffen enthält, darf nicht hergestellt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Herstellung von untergärigem Einfachbier, dessen Stammwürze fünf vom Hundert oder weniger an Extraktstoffen enthält, zulassen.

§ 2. Beim Verlaufe durch den Hersteller darf der Preis für untergäriges Bier in Fässern einunddreißig Mark und für untergäriges Einfachbier (§ 1 Abs. 2) in Fässern zwanzig Mark für hundert Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte, sofern diese am Orte der Herstellung belegen ist, und bei Versendung mit Bahn oder Schiff bis zur Verladestelle des Versandorts ein.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von untergärigem Bier durch den Hersteller, die zu einem höheren als dem nach Abs. 1 zulässigen Preise abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverkauf von Bier sowie für den Verkauf von Bier in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4. Der Höchstpreis (§§ 2, 3 Abs. 1) gilt auch für den Erwerb von Bier, das vom Hersteller aus einem anderen Brausteuergebiete geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausführvergütung.

§ 5. Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Anschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für Bier in den zum Ausschank oder Verlaufe kommenden Maßen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Stammwürzegehalt und die Preise für obergäriges Bier treffen. Die Vorschrift im § 3 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 oder den gemäß § 7 erlassenen Bestimmungen über den Stammwürzegehalt zuwiderhandelt;
2. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise oder die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;
3. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 2) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet;
4. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 6 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist, sowie auf Farbgebier.

Der Reichskanzler kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Februar 1917 in Kraft.

### Begründung. (D. N. X 26.)

Infolge der Festsetzung der Malzkontingente der Bierbrauereien auf 25 v. H. der Friedensverwendung hatte trotz wesentlicher Herabsetzung des Stammwürzegehaltes eine erhebliche Erhöhung der Bierpreise eingesetzt. Um einer weiteren unangemessenen Verteuerung des Bieres vorzubeugen, erging vom Stellvertreter des RK. die VO. v. 20. Februar 1917 (RGBl. 162). Sie setzte die Mindestgrenze der bei der Biererzeugung zu verwendenden Extraktstoffe und Höchstpreise für Bier fest. Sie beschränkt sich auf das Gebiet der norddeutschen Braussteuergemeinschaft, während für die übrigen Brausteuergebiete wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse die Regelung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. Die Regelung erfolgte nur für untergäriges Bier. Die Bestimmungen für obergäriges Bier wurden allgemein den Landeszentralbehörden überlassen. Der § 1 der VO. bestimmt, daß untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als 6 v. H. an Extraktstoffen enthält, nicht hergestellt werden darf. Die Frage der Zulässigkeit der Herstellung von untergärigem Einfachbier wurde den Landeszentralbehörden vorbehalten. Im Falle der Zulassung solcher Biere darf die Stammwürze nicht mehr als 5 v. H. an Extraktstoffen enthalten.

Der Preis für untergäriges Bier in Fässern beim Verkauf durch den Hersteller darf nach § 2 der VO. 31 M. und für untergäriges Einfachbier in Fässern 20 M. für 100 Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Herstellung bis zur Ausschankstätte am Herstellungsort und bei Versendung bis zur Verladestelle des Versandorts ein. Er gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers. Zur Zeit des Inkrafttretens der VO. laufende Lieferungsverträge, die zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, gelten für die noch zu erfüllenden Lieferungen als zum Höchstpreise abgeschlossen. Den Landeszentralbehörden ist nach § 3 der VO. die Festsetzung niedrigerer Preise vorbehalten, sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für den Weiterverkauf von Bier und für den Verkauf von Bier in Flaschen. Der Höchstpreis gilt auch für den Erwerb von Bier, das aus einem anderen Braussteuergebiet geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die dem Hersteller im Herstellungsgebiet gewährte Ausfuhrvergütung. Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften werden verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Anschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für Bier bekanntzugeben; die angekündigten Preise dürfen nicht über-

schritten werden. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser VO. werden durch die §§ 8 und 9 unter Strafe gestellt.

Da besondere Verhältnisse für die Bierlieferungen an die Feldtruppen vorliegen, war ihre Befreiung von den Bestimmungen notwendig; die gleiche Notwendigkeit ergab sich für Farneblere. In besonders dringenden Fällen kann der RK. weitere Ausnahmen zulassen.

Hierzu:

a) Preuß. Ausführungsbestimmungen (RGBl. 162). Vom 23. März 1917. (SMBl. 129.)

[§ 6 BierVO.] I. Gemäß § 1 Abs. 2 der VO. wird die Herstellung von untergärtigem Einfachbier, dessen Stammwürze 5 v. H. oder weniger an Extraktstoffen enthält, zugelassen.

Einfachbier, dessen Stammwürze 5 v. H. oder weniger an Extraktstoffen enthält, darf nur unter der Bezeichnung „Einfachbier“ in den Verkehr gebracht werden.

II. Soweit durch die Vorschrift des § 2 Abs. 3 der VO. der Preis bei laufenden Bierlieferungsverträgen auf 31 M. für 100 Liter herabgesetzt ist, kann der Käufer nur die Lieferung eines der Vorschrift des § 1 Abs. 1 entsprechenden Bieres verlangen.

III. Als die nach § 3 der VO. zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam bestimmt.

b) Preuß. Verfügung, betr. der Verkehr mit Bier. Vom 23. März 1917. (SMBl. 128.)

Die Zulassung der Herstellung von Einfachbier ist erfolgt, um bei der Einschränkung der zugelassenen Malzverwendung eine weitere Streckung des Bieres, die namentlich im Interesse der Versorgung der Arbeiter der Rüstungsindustrie mit Bier während des Sommers erwünscht erscheint, zu ermöglichen. Der Höchstpreis für das zugelassene untergärtige Einfachbier in Fässern beträgt nach § 2 Abs. 1 der Verordnung 20 M. für 100 Liter. Um die Einhaltung der Preisvorschriften zu sichern, ist angeordnet, daß Einfachbier nur unter der ausdrücklichen Bezeichnung als solches in den Verkehr gebracht werden darf. Bei der Festsetzung des Höchstpreises für Einfachbier ist von einem Stammwürzegehalte von 5% ausgegangen. Wird das zugelassene Einfachbier mit einem niedrigeren Stammwürzegehalte hergestellt, so bleibt dort zu prüfen, inwieweit von der in § 3 i. Verb. mit Ziff. III der Ausf. Best. gegebenen Befugnis der Festsetzung niedrigerer Preise Gebrauch zu machen ist. Die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise (Auschantpreise) wird mit Rücksicht auf die erheblichen Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse im allgemeinen den Gemeinden gemäß §§ 12 ff. der Bef. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. September 1915 (RGBl. 607) zu überlassen sein. Die Gemeinden werden nötigenfalls zur Festsetzung von Höchstpreisen anzuhalten sein. Die Preisprüfungsstellen sind auf die ergangenen Bestimmungen hinzuweisen und zu veranlassen, im Falle des Bedürfnisses Anträge auf Festsetzung von Höchstpreisen für den Zwischenhandel sowie für den Kleinhandel dort oder bei den Gemeinden zu stellen.

Den Polizeibehörden ist die Überwachung der Befolgung der Vorschriften des § 5 der VO. zur besonderen Pflicht zu machen.

Die Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für untergärtiges Bier kann zu einer vermehrten Herstellung von obergärtigem Biere sowie zu unangemessenen Preisforderungen für dieses Bier führen. Es ist aus diesem Grunde in § 7 der VO. die Regelung auch für obergärtiges Bier vorgesehen. Falls im dortigen Bezirke das Bedürfnis zu einer Regelung hervortreten sollte, ist uns zu berichten.

### 15. Bef. über die gemeinsame Benutzung von Braustätten.

Vom 26. April 1917. (RGBl. 375.)

[BR.] § 1. Die Vorschrift im § 6 Abs. 7 Satz 2 des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 findet bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [28. 4.] in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 16. Bek. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Vom 2. November 1917. (RGBl. 993.) †)

[BR.] § 1. Zum Zwecke der Zusammenlegung von Brauereibetrieben werden von der Aufsichtsbehörde (§ 16) Zusammenlegungsbezirke gebildet und Zusammenlegungskommissare bestellt. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuß, bei jedem Zusammenlegungskommissar ein Zusammenlegungsausschuß des Brauereigewerbes gebildet.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Zusammenlegungskommissar unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Brauereigewerbes ernannt.

Bei den Ausschüssen werden von dem Zusammenlegungskommissar Vertrauensleute der Brauereiarbeiter unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Arbeitnehmerverbände bestellt.

§ 2. Der Zusammenlegungskommissar setzt dem Bezirksausschuß eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Einreichung eines Zusammenlegungsplans. In dem Plane sind die aufrechtzuerhaltenden und die stillzulegenden Betriebe aufzuführen. Bei der Einreichung des Planes ist anzugeben, wie der Plan durchgeführt werden soll und inwieweit die Durchführung durch freiwillige Vereinbarungen gesichert ist.

§ 3. Der Zusammenlegungsplan ist von dem Bezirksausschuße gleichzeitig mit der Einreichung bei dem Zusammenlegungskommissar den Brauereibetrieben des Bezirkes sowie dem Vertrauensmanne der Brauereiarbeiter mit der Aufforderung mitzuteilen, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb zweier Wochen bei dem Zusammenlegungskommissar geltend zu machen.

§ 4. Der Zusammenlegungskommissar setzt den Zusammenlegungsplan endgültig fest.

§ 5. Wird ein Zusammenlegungsplan nicht rechtzeitig eingereicht oder gelingt es nicht, den aufgestellten Plan im Wege freiwilliger Vereinbarungen durchzuführen, so beschließt der Zusammenlegungskommissar über eine zwangsweise Zusammenlegung.

§ 6. Der Zusammenlegungskommissar ist befugt:

1. Brauereibetrieben die Verpflichtung aufzuerlegen, aus dem ihnen zustehenden Kontingent bei einer anderen Brauerei gegen Lohn Bier bereiten zu lassen und für stillzulegende Betriebe Bier in Lohn zu bereiten (Lohnbrauverhältnis);
2. die Brauereibetriebe eines Bezirkes insgesamt oder teilweise ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen.

§ 7. Die Bedingungen des Lohnbrauverhältnisses werden von dem Zusammenlegungskommissar festgesetzt und den Beteiligten bekanntgegeben. Die Bekanntgabe ersetzt die Erklärungen, die nach bürgerlichem Rechte zur Begründung des Lohnbrauverhältnisses erforderlich sind. Das Lohnbrauverhältnis kann von den Beteiligten nur mit Genehmigung des Zusammenlegungskommissars aufgehoben oder geändert werden.

§ 8. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften (§ 6 Nr. 2) werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird von dem Zusammenlegungskommissar erlassen. Die Gesellschaft entsteht mit dem Erlasse der Satzung. Sie ist rechtsfähig.

§ 9. Soweit in einem Zusammenlegungsbezirke bereits vor Inkrafttreten der Verordnung ein Zusammenlegungsplan aufgestellt worden ist, kann der Zusammenlegungskommissar von dem Verfahren nach den §§ 2 bis 4 absehen, sofern der Plan nach seiner Auffassung den kriegswirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht und mit den Beteiligten ausreichend erörtert worden ist. Der Kommissar hat sich in diesem Falle auf die zur Durchführung des Planes noch erforderlichen Maßnahmen zu beschränken.

§ 10. Die Vertrauensleute der Brauereiarbeiter sind berufen, die Interessen der Arbeiterschaft hinsichtlich der Zusammenlegung wahrzunehmen.

§ 11. Vor der Festsetzung des Zusammenlegungsplans (§ 4) und vor Erlaß von An-

†) Begründung im Nachtrag.

ordnungen gemäß §§ 5 bis 9 ist der Zusammenlegungsausschuß und bei diesem bestellte Vertrauensmann der Brauereiarbeiter zu hören.

§ 12. Hat eine Brauerei infolge der durch den Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Verhältnisse die Lieferung an einen Kunden ganz oder teilweise aufgeben müssen, so ist sie berechtigt, zu verlangen, daß die von einem anderen Betrieb übernommene Belieferung des Kunden sobald und insoweit eingestellt wird, als sie wieder in der Lage ist, den Kunden selbst zu beliefern. Sie hat dies Recht nicht, insoweit dem Kunden die Wiederaufnahme des Bezugs billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Als Kunde gilt jeder Betrieb, in dem Bier weiterveräußert wird.

§ 13. Das Verlangen (§ 12) muß spätestens innerhalb dreier Monate gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem ab die Brauerei wieder in der Lage ist, selbst zu liefern, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

§ 14. Über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung der §§ 12, 13 zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten ein Schiedsgericht. Als Beteiligter gilt auch der Kunde. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für den Bezirk jedes Zusammenlegungskommissars wird ein Schiedsgericht gebildet. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde, die Beisitzer werden von dem Zusammenlegungskommissar ernannt. Der Vorsitzende soll zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Von den Beisitzern sollen je zwei dem Kreise des Braugewerbes und der Bierabnehmer entnommen sein.

Örtlich zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Kunde seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

§ 15. Im Gebiete der norddeutschen Brausteuergemeinschaft ist bei zusammengelegten Brauereibetrieben für die Höhe des Brausteuerjahres nicht die in der fortarbeitenden Brauerei insgesamt verbrauchte Menge von Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die auf jede einzelne der zusammengelegten Brauereien entfällt.

§ 16. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft der Reichskanzler, für die übrigen Brausteuergebiete die Landeszentralbehörde.

§ 17. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Durchführung der Verordnung aufstellen. Die Aufsichtsbehörde erläßt die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 18. Die Verordnung tritt mit dem 12. November 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

### Begründung.

(NordbAllgZtg. v. 5. November 1917 Nr. 313 Abzug.)

Der Bundesrat hat eine VO. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben erlassen. Damit soll die Konzentration des Braugewerbes, die schon bald nach Kriegsausbruch einsetzte und sich unter dem Drucke der Kriegswirtschaft mehr und mehr als eine Notwendigkeit erwiesen hat, in geregelte Bahnen gebracht werden. Der durch den Gerstenmangel bedingte geringe Beschäftigungsgrad der Brauereien sowie das dringende Bedürfnis, den Kohlenbedarf auf das geringste Maß hinabzusenken, Arbeitskräfte zu sparen und die in vielen Betrieben noch reichlich vorhandenen Sparmetalle für Zwecke der Kriegführung verfügbar zu machen, haben eine Zusammenlegung dringend notwendig gemacht. Die Zusammenlegung ist in der Weise gedacht, daß einzelne, nachdem Grundsätze größter Wirtschaftlichkeit ausgewählte Betriebe (Höchstleistungsbetriebe) die Erzeugung anderer Betriebe, die ihrerseits stillgelegt werden, übernehmen. Dabei wird zwischen den stillgelegten Betrieben und den Höchstleistungsbetrieben ein geldlicher Ausgleich stattfinden. Um der Gefahr, die eine Schematisierung bei den in den einzelnen Teilen Deutschlands so verschiedenartigen Verhältnissen des Brauereibetriebes zur Folge

haben würde, zu begegnen, ist die VO. auf dem Gedanken der Dezentralisation aufgebaut. Es ist deshalb zunächst eine Unterteilung nach Brausteuergebieten vorgesehen. Für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft ist der RK., für die übrigen Brausteuergebiete die Landeszentralbehörde Aufsichtsbehörde. Innerhalb dieser Gebiete sind den wirtschaftsgeographischen Verhältnissen entsprechend Zusammenlegungsbezirke gebildet, von denen je mehrere zusammen einem von der Aufsichtsbehörde ernannten Zusammenlegungskommissar unterstehen. Der Zusammenlegungskommissar wird ein Zivilbeamter sein. Dieser setzt den Zusammenlegungsplan fest. Um eine möglichst sachgemäße Durchführung zu gewährleisten, soll ein enges Einvernehmen des Kommissars mit Vertretern der Industrie stattfinden. Es werden sowohl in den einzelnen Bezirken wie am Sitz des Zusammenlegungskommissars Ausschüsse (Bezirksausschuß und Zusammenlegungsausschuß) gebildet, deren Mitglieder unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Braugewerbes ernannt werden. Zur Wahrung der Interessen der Brauereiarbeiter werden bei den Ausschüssen Vertrauensleute der Brauereiarbeiter unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Arbeitnehmerverbände bestellt. Die Aufgabe des Bezirksausschusses besteht vornehmlich in der Aufstellung des Zusammenlegungsplans, gegen welchen Einwendungen zu erheben sowohl den Brauereibetrieben des Bezirks, wie dem Vertrauensmann der Brauereiarbeiter Gelegenheit gegeben ist. Vor der endgültigen Festsetzung des Zusammenlegungsplans durch den Zusammenlegungskommissar ist der Zusammenlegungsausschuß und der bei diesem bestellte Vertrauensmann der Brauereiarbeiter zu hören. Die Durchführung des Zusammenlegungsplans soll, soweit wie irgend möglich, im Wege vertraglicher Vereinbarung zwischen den beteiligten Betrieben (Lohnbrauverhältnisse, Gesellschaftsverträge) durchgeführt werden. Nur wenn dies aus irgendeinem Grunde nicht gelingt, soll Zwang ausgeübt werden. In diesem Falle ist der Zusammenlegungskommissar befugt, Brauereibetrieben die Verpflichtung zur Eingehung eines Lohnbrauverhältnisses aufzuerlegen oder sie ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen. Um Brauereien, die infolge der Kriegsverhältnisse die Belieferung von Kunden ganz oder teilweise aufgeben müssen, einen Schutz dagegen zu verleihen, daß andere Brauereien ihre Notlage zur Erweiterung ihres Kundenkreises ausnutzen, ist solchen Brauereien das Recht gegeben, zu verlangen, daß die von anderen Brauereien übernommene Belieferung der Kunden sobald und insoweit eingestellt werde, als sie selbst in der Lage sind, ihre Kunden zu beliefern. Das gilt jedoch nicht, wenn einem Kunden die Wiederaufnahme des Bezugs billigerweise nicht zugemutet werden kann. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Fragen des Kundenschutzes werden Schiedsgerichte, deren Beisitzer dem Kreise des Braugewerbes und der Bierabnehmer entnommen werden sollen, gebildet werden. Einen besonderen Hypothekenschutz für stillgelegte Brauereien festzusetzen, erscheint angesichts der bisher auf dem Gebiete des Hypothekenschutzes erlassenen VO. des Bundesrats nicht dringend erforderlich. Doch wird die Frage, ob für die Fälle der Zusammenlegung von Betrieben der Erlaß allgemeiner Vorschriften auf dem Gebiete des Schuldnerschutzes ratsam ist, noch näher zu prüfen sein.

Hierzu:

**a) Vet. über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der VO. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben v. 2. November 1917 (RGBl. 993) eingesetzten Schiedsgerichten. Vom 3. November 1917. (RGBl. 1003.)**

[**RG. § 14 Abs. 3 ZusammenlVO. 2. 11. 17.**] § 1. Auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten finden die §§ 1 bis 12 der Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 eingesetzten Schiedsgerichte vom

29. Juli 1917 (RGBl. 673) mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 und des § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 2. Dem Zusammenlegungskommissar sind auf Verlangen die Prozeßakten zur Einsichtnahme mitzuteilen.

§ 3. Die Bestimmungen treten mit dem 12. November 1917 in Kraft.

b) Ausführungsbestimmungen zu der VO. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben v. 2. November 1917. Vom 3. November 1917. (ZBl. 389.)<sup>1)</sup>

[RGBl. 2. 11. 17.] Art. I. ZKom.<sup>1)</sup> für das Brauereigewerbe werden an den nachstehendbezeichneten Orten für die dabei angegebenen Bez. bestellt:

- I. ZKom. zu Königsberg i. Pr.:** 1. Bez. Königsberg (St. Königsberg i. Pr., Kr. Königsberg i. Pr., Kr. Labiau, Kr. Fischhausen, Kr. Wehlau, Kr. Preuß. Eylau, Kr. Friedland, Kr. Gerdauen, Kr. Rastenburg, Kr. Heilsberg, Kr. Rößel).
2. Bez. Tilsit (St. Tilsit, Kr. Tilsit, Kr. Niederung, Kr. Heydekrug, Kr. Ragnit, Kr. Willkallen, St. Insterburg, Kr. Insterburg, Kr. Memel, Kr. Gumbinnen, Kr. Stallupönen, Kr. Darkehmen, Kr. Goldap, Kr. Angerburg, Kr. Dieklo).
- II. ZKom. zu Allenstein:** 1. Bez. Allenstein (St. Allenstein, Kr. Allenstein, Kr. Ortelsburg, Kr. Sensburg, Kr. Osterode i. Ostpr., Kr. Rosenberg i. Westpr., Kr. Lübau, Kr. Neidenburg, Kr. Johannisburg, Kr. Lüben, Kr. Lyd).
2. Bez. Elbing (St. Elbing, Kr. Elbing, Kr. Marienburg i. Westpr., Kr. Pr. Holland, Kr. Braunsberg, Kr. Stuhm, Kr. Mohrungen, Kr. Heiligenbeil).
- III. ZKom. zu Danzig:** 1. Bez. Danzig (St. Danzig, Kr. Danziger Höhe, Kr. Danziger Niederung, Kr. Karthaus, Kr. Dirschau, Kr. Berent, Kr. Neustadt i. Westpr., Kr. Püzig).
2. Bez. Graudenz (St. Graudenz, Kr. Graudenz, Kr. Schweg, Kr. Marienwerder, Kr. Culm, Kr. Briesen, St. Thorn, Kr. Thorn, Kr. Straßburg i. Westpr.).
3. Bez. Konik (Kr. Konik, Kr. Schlochau, Kr. Tuchel, Kr. Preuß. Stargard).
4. Bez. Stolp (St. Stolp, Kr. Stolp, Kr. Schlawa, Kr. Kummelsburg, Kr. Hütow, Kr. Lauenburg).
- IV. ZKom. zu Posen:** 1. Bez. Posen (St. Posen, Kr. Posen-West, Kr. Posen-Ost, Kr. Schroda, Kr. Grätz, Kr. Samter, Kr. Obornik, Kr. Schrimm, St. Kosten, Kr. Schmiegel, Kr. Neutomischl, Kr. Breschen, Kr. Birnbaum, Kr. Dornst, Kr. Mejerik, Kr. Frauastadt, Kr. Lissa, Kr. Gostyn, Kr. Koschmin, Kr. Jarotchin, Kr. Schwerin, Kr. Nawitsch, Kr. Protoschin, Kr. Pleschen, Kr. Adelnau, Kr. Dikrowo, Kr. Schildberg, Kr. Kempen i. Posen).
2. Bez. Görtlich (St. Görtlich, Kr. Görtlich, Kr. Rothenburg i. d. Oberlausitz, Kr. Lauban, Kr. Bunzlau, Kr. Sagan, Kr. Sprottau, Kr. Löwenberg, Kr. Hirschberg, Kr. Schönau, Kr. Goldberg-Hagnau, St. Liegnitz, Kr. Liegnitz, Kr. Lüben, Kr. Glogau, Kr. Jauer, Kr. Hoyerzwerda, Kr. Vollenhain, Kr. Landeshut, Kr. Freystadt, Kr. Grünberg).
- V. ZKom. zu Breslau:** 1. Bez. Breslau (St. Breslau, Kr. Breslau, Kr. Ohlau, Kr. Strehlen, St. Schweidnitz, Kr. Schweidnitz, Kr. Neumarkt, Kr. Trebnitz, Kr. Olz, Kr. Wohlau, St. Brieg, Kr. Brieg, Kr. Steinau, Kr. Militich, Kr. Groß Wartenberg, Kr. Namslau, Kr. Gubrau, Kr. Striegau).
2. Bez. Neutheben (St. Neutheben, Kr. Neutheben, St. Königshütte, St. Gletwitz, Kr. Loh-Gletwitz, Kr. Larnowitz, St. Kattowitz, Kr. Kattowitz, Kr. Hindenburg, Kr. Pleß, Kr. Rybnik).
3. Bez. Oppeln (St. Oppeln, Kr. Oppeln, Kr. Falkenberg, Kr. Groß Strelitz, Kr. Lublinitz, Kr. Rosenberg i. Oberschlesien, Kr. Grottkau, Kr. Kreuzburg).

<sup>1)</sup> ZKom. = Zusammenlegungskommissar; Bez. = Zusammenlegungsbezirk; St. = Stadt; Kr. = Kreis; Krhauptsch. = Kreishauptmannschaft; Ahauptsch. = Amtshauptmannschaft; AGBez. = Amtsgerichtsbezirk; VerwBez. = Verwaltungsbezirk.

4. BBez. Frankenstein (Kr. Frankenstein, Kr. Glas, Kr. Reichenbach, Kr. Münsterberg, Kr. Neurode, Kr. Rimpfisch, Kr. Waldenburg, Kr. Fabelschwerdt).
  5. BBez. Leobschütz (Kr. Leobschütz, Kr. Cosel, St. Ratibor, Kr. Ratibor, (Kr. Neustadt i. Oberschlesien, St. Reife, Kr. Reife).
- VI. Kom. zu Stettin:** 1. BBez. Stettin (St. Stettin, Kr. Randow, Kr. Naugard, Kr. Udermünde, Kr. Kammin, Kr. Regenwalde, Kr. Greifenberg, Kr. Ugedom-Wollin).
2. BBez. Stralsund (St. Stralsund, Kr. Franzburg, Kr. Grimmen, St. Greifswald, Kr. Rügen, Kr. Demmin, Kr. Anklam).
  3. BBez. Stargard (St. Stargard, Kr. Greifenhagen, Kr. Pritz, Kr. Saackig).
  4. BBez. Köslin (Kr. Köslin, Kr. Kolberg-Körlin, Kr. Publiß, Kr. Belgard, Kr. Schlevelbein, Kr. Neustettin, Kr. Dramburg).
  5. BBez. Bromberg (St. Bromberg, Kr. Bromberg, Kr. Wirlich, Kr. Schubin, Kr. Hohensalza, Kr. Flatow, Kr. Colmar, Kr. Wougtowiß, Kr. Jnin, Kr. Mogilno, Kr. Strelno, Kr. Gneseu, Kr. Wittkowo, Kr. Deutsch Krone, Kr. Czarnikau, Kr. Filehne).
- VII. Kom. zu Berlin:** 1. BBez. Berlin (St. Berlin, St. Charlottenburg, St. Berlin-Schöneberg, St. Berlin-Wilmersdorf, St. Neukölln, St. Berlin-Lichtenberg, Kr. Teltow, Kr. Niederbarnim, Kr. Osthavelland, St. Spandau).
2. BBez. Potsdam (St. Potsdam, Kr. Zauch-Belzig, St. Brandenburg a. d. H., Kr. Westhavelland, Kr. Jüterbog-Ludenwalde).
  3. BBez. Landsberg (Kr. Lebus, St. Frankfurt a. O., Kr. Weststernberg, Kr. Oststernberg, Kr. Landsberg, St. Landsberg a. d. W. mit Cüstrin, Kr. Soldin, Kr. Friedeberg Neumark, Kr. Arnswalde).
  4. BBez. Ruppin (Kr. Ruppin, Kr. Ostprignitz, Kr. Westprignitz).
  5. BBez. Cottbus (Kr. Beeslow-Storkow, Kr. Luckau, Kr. Lübben, Kr. Calau, Kr. Cottbus, St. Cottbus, St. Guben, Kr. Guben, Kr. Crossen, St. Forst, Kr. Sorau, Kr. Spremberg, Kr. Züllichau-Schwiebus).
  6. BBez. Prenzlau (Kr. Oberbarnim, St. Eberswalde, Kr. Angermünde, Kr. Templin, Kr. Königsberg Neumark ohne Cüstrin, Kr. Prenzlau).
- VIII. Kom. zu Dresden:** 1. BBez. Dresden (Krhauptmsch. Dresden, Ahauptmsch. Dresden-N. und Dresden-N., Ahauptmsch. Großenhain, Ahauptmsch. Meissen, St.-Kr. Freiberg, Ahauptmsch. Freiberg, Ahauptmsch. Dippoldiswalde, Ahauptmsch. Pirna, Ahauptmsch. Marienberg, Ahauptmsch. Flöha).
2. BBez. Bautzen (Krhauptmsch. Bautzen, Ahauptmsch. Bautzen, Ahauptmsch. Kamenz, Ahauptmsch. Löbau, Ahauptmsch. Zittau).
- IX. Kom. zu Leipzig:** 1. BBez. Leipzig (Krhauptmsch. Leipzig, Ahauptmsch. Leipzig, Ahauptmsch. Borna, Ahauptmsch. Grimma, Ahauptmsch. Dösch, Ahauptmsch. Döbeln).
2. BBez. Chemnitz (Krhauptmsch. Chemnitz, Ahauptmsch. Chemnitz, St. Zwickau, Ahauptmsch. Zwickau mit Ausnahme von: AGBez. Kirchberg, AGBez. Eibensdorf, AGBez. Schneeberg, Ahauptmsch. Glauchau, Ahauptmsch. Stollberg, Ahauptmsch. Schwarzenberg, Ahauptmsch. Annaberg, Ahauptmsch. Rochlitz).
  3. BBez. Meißelau (St. Plauen, Ahauptmsch. Plauen, Ahauptmsch. Auerbach, Ahauptmsch. Dörsch, AGBez. Kirchberg, AGBez. Eibensdorf, AGBez. Schneeberg)
- X. Kom. zu Altona:** 1. BBez. Bremen (St. Bremen, Land Bremen und Vegesack, St. Bremerhaven und die preuß. Gebiete: Kr. Achim, Kr. Osterholz, Kr. Blumenthal, Kr. Rothenburg, Kr. Zeven, Kr. Verden, St. Geestemünde, Kr. Geestemünde, Kr. Lehe).
2. BBez. Hamburg (St. Hamburg, Landherrschaft Ribbützel, Landherrschaft Bergedorf und die preuß. Gebiete: St. Altona, Kr. Pinneberg, St. Wandersbek, Kr. Stormarn, Kr. Jork, Kr. Stade, Kr. Bremerförde, Kr. Neuhaus, Kr. Rehdingen, Kr. Hadeln, Kr. Steinburg).

3. Bez. Kiel (St. Kiel, Kr. Ederförde, Kr. Plön, Kr. Bordesholm, St. Neumünster, Kr. Rendsburg, Kr. Norddithmarschen, Kr. Süderdithmarschen, Kr. Schleswig, Kr. Eiderstedt, Kr. Hadersleben, Kr. Utenrade, Kr. Tondern, Kr. Sonderburg, St. Flensburg, Kr. Flensburg, Kr. Husum, Kr. Segeberg, Kr. Oldenburg und das oldenb. Fürstentum Lübeck).
  4. Bez. Lübeck (St. Lübeck und das preuß. Herzogt. Lauenburg).
  5. Bez. Rostock (die Gr. Herzogt. Mecklenburg-Schwerin und Meckl.-Strelitz).
- XI. Rom. zu Hannover:**
1. Bez. Braunschweig (Herzogt. Braunschweig und die preuß. Gebiete: Kr. Gifhorn, Kr. Peine).
  2. Bez. Göttingen (St. Göttingen, Kr. Göttingen, Kr. Münden, Kr. Uslar, Kr. Northeim, Kr. Duderstadt, Kr. Einbeck, Kr. Osterode, Kr. Zellfeld, Kr. Ilfeld, Kr. Holzminden).
  3. Bez. Hannover (St. Hannover, Kr. Hannover, St. Linden, Kr. Linden, Kr. Neustadt a. R., St. Hildesheim, Kr. Hildesheim, Grafschaft Schaumburg, Kr. Springe, Kr. Gronau, Kr. Marienburg, Kr. Nienburg, Kr. Hameln, Kr. Stolzenau, Kr. Alfeld, Kr. Goslar, Kr. Hoya, Kr. Burgdorf).
  4. Bez. Oldenburg (Gr. Herzogt. Oldenburg und die preuß. Gebiete: Kr. Sfte, Kr. Versenbrück, Kr. Weener, St. Emden, Kr. Emden, Kr. Norden, Kr. Wittmund, Kr. Aurich, Kr. Leer, Kr. Hümmeling, Kr. Meppen, Kr. Lingen, St. Dsnabrück, Kr. Dsnabrück, Kr. Sulingen, Kr. Diepholz, Kr. Melle, Kr. Wittlage, Kr. Iburg, Grafschaft Bentheim).
  5. Bez. Oldenb. (Kr. Oldenb., St. Celle, Kr. Celle, Kr. Hagen, Kr. Lüneburg, Kr. Lüneburg, Kr. Soltau, Kr. Winsen, St. Harburg, Kr. Harburg, Kr. Fallingb. St.).
- XII. Rom. zu Magdeburg:**
1. Bez. Magdeburg (St. Magdeburg, Kr. Wanzleben, Kr. Wolmirstedt, Kr. Kalbe, Kr. Jerichow I, Kr. Neuhaldenleben, Kr. Jerichow II).
  2. Bez. Rüdertshof (Kr. Oschersleben, St. Oschersleben, St. Halberstadt, Kr. Halberstadt, St. Quedlinburg, Kr. Quedlinburg, Grafschaft Bernburgerode).
  3. Bez. Salzweil (Kr. Salzweil, Kr. Gardelegen, Kr. Stendal, St. Stendal, Kr. Osterburg).
  4. Bez. Merseburg (Kr. Merseburg, Kr. Querfurt, Saalkreis, Kr. Sangerhausen, Kr. Delitzsch, Kr. Torgau).
  5. Bez. Halle (Kr. Bitterfeld, St. Halle, Kr. Wittenberg, St. Eisleben, Mansfelder Gebirgskreis, Mansfelder Seekreis, Kr. Schweinitz).
  6. Bez. Weissenfels a. d. S. (St. Weissenfels, Kr. Weissenfels, Kr. Gartzsberga, Kr. Naumburg, Kr. Liebenwerda, St. Zeitz, Kr. Zeitz).
  7. Bez. Dessau (Herzogt. Anhalt).
  8. Bez. Altenburg (Herzogt. Altenburg).
- XIII. Rom. zu Münster:**
1. Bez. Dortmund (St. Dortmund, Kr. Dortmund, St. Hörde, Kr. Hörde).
  2. Bez. Herford (St. Herford, Kr. Herford, Kr. Minden, St. Bielefeld, Kr. Bielefeld, Kr. Halle i. W., Kr. Lübbecke, Kr. Wiedenbrück und das Fürstentum Schaumburg-Lippe).
  3. Bez. Münster (St. Münster, Kr. Münster, Kr. Steinfurth, Kr. Coesfeld, Kr. Lübdinghausen, Kr. Bedum, Kr. Teddenburg, Kr. Warendorf, Kr. Vorken, Kr. Ahauß, St. Hamm, Kr. Hamm).
  4. Bez. Paderborn (Kr. Paderborn, Kr. Höxter, Kr. Warburg, Kr. Büren, Kr. Lippstadt, Kr. Soest).
  5. Bez. Detmold (Fürstentum Lippe).
  6. Bez. Bochum (St. Bochum, Kr. Bochum, St. Witten, St. Herne, Kr. Hattingen, St. Gelsenkirchen, Kr. Gelsenkirchen, St. Heddinghausen, Kr. Heddinghausen).
  7. Bez. Essen (St. Essen, Kr. Essen, Kr. Oberhausen, St. Mülheim a. d. R.).

8. Bez. Hagen (St. Hagen, Kr. Hagen, St. Herlohn, Kr. Herlohn, Kr. Schwelm).
  9. Bez. Grefeld (St. Grefeld, Kr. Grefeld, Kr. Cleve, Kr. Geldern, aus dem VIII. Armeekorps: St. München-Glabbad, Kr. Glabbad, Kr. Kempen, Kr. Rheyt).
  10. Bez. Wesel (St. Wesel, Kr. Wesel, Kr. Nees, Kr. Hamborn).
  11. Bez. Elberfeld (St. Elberfeld, St. Barmen, Kr. Mettmann, Kr. Leunep, St. Remscheid, St. Solingen, Kr. Solingen, aus dem VIII. Armeekorps: Kr. Wipperfürth).
  12. Bez. Düsseldorf (St. Düsseldorf, Kr. Düsseldorf, St. Neuf).
  13. Bez. Duisburg (St. Duisburg, Kr. Duisburg, Kr. Mörz, Kr. Dinslaken, St. Sterkrade).
- XIV. Kom. zu Cassel:**
1. Bez. Cassel (St. Cassel, Kr. Cassel, Kr. Hofgeismar, Kr. Wolfhagen, Kr. Frihlar, Kr. Melsungen, Kr. Wipshausen, Kr. Homberg, Kr. Eschwege, Kr. Rotenburg a. d. Fulda, Kr. Herzfeld, Kr. Frankenberg, Kr. Biegenhain, Kr. Kirchhain, Kr. Marburg, Kr. Biedenkopf, Kr. Hünfeld und die Fst. Walbeck und Pyrmont).
  2. Bez. Coburg (Herzogt. Coburg und der s.-mein. Kr. Sonneberg).
  3. Bez. Greiz (preuß. Kr. Ziegenrück, Fürstentum Neuf a. L., Fürstentum Neuf i. L., der s.-mein. Kr. Saalfeld und der schwarzb. Landratsamtsbez. Rudolstadt).
  4. Bez. Eisenach (die s.-weim. Gebiete: St. Eilenach, BernBez. Eisenach und BernBez. Dermbach sowie die s.-goth. Gebiete: St. Gotha und Landratsamtsbez. Gotha).
  5. Bez. Erfurt (St. Erfurt, Kr. Erfurt).
  6. Bez. Jena (die s.-weim. Gebiete: BernBez. Weimar, BernBez. Apolda, BernBez. Neustadt).
  7. Bez. Hildburghausen (die s.-mein. Gebiete: St. Hildburghausen, Kr. Hildburghausen, der schwarzb.-rud. Landratsamtsbez. Königsee und der preuß. Kr. Schleusingen).
  8. Bez. Meiningen (die s.-mein. Gebiete: St. Meiningen, Kr. Meiningen und die preuß. Gebiete: St. Schmalkalden, Kr. Schmalkalden).
  9. Bez. Mühlhausen (die preuß. Gebiete: St. Mühlhausen, Kr. Mühlhausen, Kr. Worbis, Kr. Heiligenstadt, Kr. Langensalza, Kr. Weiffensee).
  10. Bez. Nordhausen (die preuß. Gebiete: St. Nordhausen, Grafschaft Hohenstein, der schwarzb.-sondersh. Landratsamtsbez. Sondershausen und der schwarzb.-rud. Landratsamtsbez. Frankenhäusen).
  11. Bez. Arnstadt (die schw.-sondersh. Gebiete: St. Arnstadt, Landratsamtsbez. Gehren, die s.-goth. Gebiete: Landratsamtsbez. Ohrdruf, Landratsamtsbez. Waltershausen und die s.-weim. St. Ilmenau).
  12. Bez. Sigmaringen (Fürstentum Hohenzollern).
- XV. Kom. zu Coblenz:**
1. Bez. Cöln (St. Cöln, Kr. Cöln außer St. Brühl, St. Müllheim a. Rh., Kr. Müllheim a. Rh.).
  2. Bez. Grevenbroich (Kr. Grevenbroich, Kr. Bergheim, Kr. Neuf).
  3. Bez. Aachen (St. Aachen, Kr. Aachen, Kr. Eupen, Kr. Montjoie, Kr. Geilenkirchen, Kr. Malmedy, Kr. Heinsberg, Kr. Jülich, Kr. Eifelenz).
  4. Bez. Coblenz (St. Coblenz, Kr. Coblenz, Kr. St. Goar, Kr. Mayen, Kr. Neuwied, Kr. Cochem, Kr. Adenau, Kr. Uhrweiler, aus dem XVIII. Armeekorps: Unterwesterwaldkreis).
  5. Bez. Düren (Kr. Düren).
  6. Bez. Bonn (St. Bonn, Kr. Bonn, Kr. Rheinbach, Kr. Siegtreis, Kr. Walbroel, Kr. Gummersbach, Kr. Schleiden, Kr. Euskirchen, St. Brühl, Kr. Altenkirchen).
  7. Bez. Trier (St. Trier, Kr. Trier, Kr. Berncastel, Kr. Wittburg, Kr. Wittlich, Kr. Prüm, Kr. Daun).

8. Bez. Saarbrücken (Kr. Merzig, St. Saarbrücken, Kr. Saarbrücken, Kr. Saarlouis, Kr. Ottweiler, Kr. St. Wendel, Kr. Simmern, Kr. Zell, Kr. Kreuznach, Kr. Meisenheim und das oldenb. Fürstentum Birkenfeld).
- XVI. Kom. zu Frankfurt a. M.: 1. Bez. Siegen (Kr. Siegen, Kr. Olpe, Kr. Dillkreis, Kr. Wittgenstein, St. Lüdenschcid, Kr. Altena, Kr. Meschede, Kr. Arnsberg, Kr. Brilon).
2. Bez. Limburg a. Lahn (Kr. Limburg, Unterlahnkreis, Oberlahnkreis, Kr. Westerburg, Kr. St. Goarshausen, Oberwesterwaldkreis, Untertaunuskreis).
3. Bez. Gießen (die hess. Gebiete: St. Gießen, Kr. Gießen, Kr. Alsfeld, Kr. Schotten, Kr. Wehlar, Kr. Friedberg, Kr. Büdingen, Kr. Lauterbach und die preuß. Kr.: Kr. Fulda, Kr. Gersfeld).
4. Bez. Frankfurt a. M. (St. Frankfurt a. M., Kr. Höchst, St. Hanau, Kr. Hanau, Obertaunuskreis, Kr. Usingen, Kr. Gelnhausen, Kr. Schlüchtern und der hess. Kr. Offenbach).
5. Bez. Mainz (die hess. Gebiete: St. Mainz, Kr. Mainz, Kr. Bingen, Kr. Gr. Gerau und die preuß. Gebiete: St. Wiesbaden, Kr. Wiesbaden, Rheingaukreis).
6. Bez. Worms (die hess. Gebiete: St. Worms, Kr. Worms, Kr. Alzey, Kr. Densheim, Kr. Oppenheim, Kr. Heppenheim).
7. Bez. Darmstadt (die hess. Gebiete: St. Darmstadt, Kr. Darmstadt, Kr. Dieburg, Kr. Erbach).

Art. II. Zur näheren Ausführung der VO. wird bestimmt:

§ 1. Bezeichnung der Organe. Die Kommissare führen die Bezeichnung „Zusammenlegungskommissar für das Brauereigewerbe zu . . . .“, die Ausschüsse die Bezeichnung „Bezirksausschuß (Zusammenlegungsausschuß) für das Braugewerbe zu . . . .“, die Vertrauensleute die Bezeichnung „Vertrauensmann der Brauereiarbeiter bei dem Bezirksausschuß (Zusammenlegungsausschuß) zu . . . .“.

§ 2. Ausschüsse. Der Kom. bestimmt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse. Der Vorsitzende der Ausschüsse wird von dem Kom. bei der Ernennung der Mitglieder bezeichnet.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen und nimmt die ihm gegenüber abzugebenden Erklärungen entgegen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen im Wege schriftlicher Einladungen. Zu jeder Sitzung sind der Kom. sowie die von ihm bezeichneten Stellen einzuladen. Der Kom., sein Vertreter sowie die Vertreter anderer Stellen haben beratende Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kom. kann dem Ausschuß nähere Anweisungen über das von ihm zu beachtende Verfahren geben.

§ 3. Zusammenlegungsplan. Die Aufforderung an den Bezirksausschuß zur Einreichung des Plans sowie die Einreichung des Plans und seine Mitteilung an die Brauereibetriebe und den Vertrauensmann erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Einstimmungen gegen den Plan sind schriftlich geltend zu machen.

Ist die Anhörung des Ausschusses geboten, so wird der Plan von dem Kom. dem Vorsitzenden des Ausschusses zwecks Herbeiführung einer Beschlussfassung vorgelegt.

Der festgesetzte Plan wird von dem Kom. unterschrieben vollzogen; eine von ihm beglaubigte Abschrift ist dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses, dem Vertrauensmann und, wenn der Plan dem Ausschuß vorzulegen war, auch dem Vorsitzenden dieses Ausschusses und dem bei ihm bestellten Vertrauensmann durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4. Auskunftspflicht. Der Kom. wird hiermit auf Grund der VO. über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. 604) ermächtigt, von Brauereibetrieben seines Bezirkes Auskunft über die für die B. in Betracht kommenden Verhältnisse zu verlangen

ferle etwa erforderliche Nachprüfungen im Sinne des § 3 der angezogenen VO. vorzunehmen.

§ 5. Zwangsweise Zusammenlegung. Eine beglaubigte Abschrift der vom BKom. festgesetzten Bedingungen des Lohnbrauberhältnisses ist den beteiligten Brauereibetrieben durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Satzung einer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der VO. errichteten Gesellschaft ist von dem BKom. auf Kosten der Gesellschaft im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 6. Berechnung der Brausteuern. Zum Zwecke der Einzelberechnung der Brausteuern ist in den vorgeschriebenen Steuer-Anmeldungen und Steuerbüchern nach näherer Anordnung der Steuerbehörde bei jedem Eintrag ersichtlich zu machen, wieviel von der vorgetragenen Braustoff- und Biermenge auf jede beteiligte Brauerei entfällt.

## XVIII. Hafer.

### Inhaltsübersicht.

*1. Verf. über den Hafer aus der Ernte 1916 v. 6. Juli 1916 (RGBl. 666) und der neuen Fassung v. 24. Juli 1916 (RGBl. 781) . . . . .	316
Hierzu:	
a) Verf. zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 v. 24. August 1916 (RGBl. 968) . . . . .	
b) Verf. (derselben Bezeichnung) v. 19. August 1916 (RGBl. 959) . . . . .	
c) Verf. (derselben Bezeichnung) v. 6. September 1916 (RGBl. 997) . . . . .	
d) Verf. über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke v. 15. September 1916 (RGBl. 1045) . . . . .	
*c) Verf. über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung v. 26. Februar 1917 (RGBl. 191) . . . . .	316
f) Verf. über die Verfütterung von Hafer an Einkerer und Fuchtbullen v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1432) . . . . .	
*g) Verf. über die Verfütterung von Hafer . . . v. 10. September 1917 (RGBl. 825) . . . . .	301
h) Verf. über die Gewährung einer außerordentlichen Hafierzulage während der Herbstfeldbestellung v. 25. September 1916 (RGBl. 1076) . . . . .	
i) Verf. über die Gewährung einer Hafierzulage an Holzabfuhrpferde v. 14. Januar 1917 (RGBl. 45) . . . . .	
k) Preuß. Ausführungsanweisung v. 29. August und 8. Dezember 1916 (EMBl. 255, HMBl. 474)	
2. Verf. über den Verkehr mit Hafer . . . zu Saatweden v. 11. Januar 1917 (RGBl. 31) . .	
*3. Verf. über Höchstpreise für Hafer v. 24. Juli 1916 (RGBl. 826) mit den Änderungen v. 18. September und 26. Oktober 1916 (RGBl. 1048, 1199) . . . . .	
*4. VO. über Höchstpreise für Hafer und Gerste v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1327) . . . .	
5. VO. über Höchstpreise für Hafer v. 2. Februar 1917 (RGBl. 100) . . . . .	
6. VO. über die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ernte 1917 . . . v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .	
Hierzu:	
a. VO. über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse v. 12. Juli 1917 (RGBl. 236)	
β. VO. über Saatgut von Sommergetreide v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 975) . . . . .	
γ. VO. über Höchstpreise für Hafer . . . v. 21. November 1917 (RGBl. 1081) . . . . .	
7. Verf. über Höchstpreise für Hafernährmittel v. 2. November 1916 (RGBl. 1242) . . . . .	
*8. VO. über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren v. 6. November 1917 (RGBl. 1014)	316
*9. Verf. über Hafer v. 1. Mai 1917 (RGBl. 385) . . . . .	317
*10. Verf. über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (RGBl. 1082) . . . . .	131

### 1. Verf. über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916. (RGBl. 666.)

Wortlaut in Bd. 4, 430.

Hierzu (a bis d in Bd. 4, 435ff.):

**e) Bef. über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung. Vom 26. Februar 1917. (RGBl. 191.)**

[**PrAgrG.** § 6 Abs. 2b, § 10 Abs. 2a HaferBD. 6. 7. 16; § 1 BD. 22. 5. 16.] I. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde

- a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,
- b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,

je einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten oder wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

III. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 3.] in Kraft.

→ Bef. Nr. 1 f in Bd. 4, 447; g oben S. 301 in Abschnitt XVII (Gerste), h, i, k in Bd. 4, 441, 714, 442. Bef. Nr. 2, 3 bis 5 in Bd. 4, 710, 444ff., 714; [mit Wirkung vom 11. November 1917 aufgehoben durch die BD. Nr. 8]. Bef. Nr. 6 [hierzu auch zu vgl. die BD. über Frühdrusch v. 2 Juni 1917. (RGBl. 443), in Abschnitt I (Brotgetreide) S. 142 nebst  $\alpha$  und  $\beta$  in Abschnitt I S. 138;  $\gamma$  in Abschnitt XVII (Gerste) S. 300; Bef. Nr. 7 [mit Wirkung v. 11. November 1917, aufgehoben durch die BD. Nr. 8] in Bd. 4, 446. ←

**8. Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917. (RGBl. 1014.)**

[**Staatsf. Agr. VolksernBD.** 22. 5. 16/18. 8. 17.] § 1. Beim Verlaufe von Hafernährmitteln an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken

- a) lose . . . . . 81,20 Mark,
- b) in Beuteln zu 250 Gramm . . . . . 111,00 " ;

bei Haferflocken (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen

- a) zu 250 Gramm . . . . . 116,75 Mark,
- b) " 500 " . . . . . 112,75 " ;

bei Hafermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen

- zu 250 Gramm . . . . . 116,00 " .

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2. Beim Verlaufe von Hafernährmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken

- a) für 500 Gramm (lose). . . . . 50 Pfennig,
- b) für einen 250 Gramm-Beutel . . . . . 33 " ;

bei Haferflocken (Kindernahrung)

- a) für eine 250 Gramm-Packung . . . . . 35 Pfennig,
- b) für eine 500 Gramm-Packung . . . . . 68 " ;

bei Hafermehl (Kindernahrung)

- für eine 250 Gramm-Packung . . . . . 35 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Hafernährmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1, 2 vorgesehen, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4. Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:	
für Röhren . . . . .	103 Mark,
„ Röhrenbruch . . . . .	97 „
„ andere Teigwaren . . . . .	99 „ ;
bei Teigwaren aus Auszugmehl:	
für Röhren . . . . .	141 Mark,
„ Röhrenbruch . . . . .	134 „
„ andere Teigwaren . . . . .	137 „ ;

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 5. Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:	
für Röhren . . . . .	62 Pfennig,
„ Röhrenbruch . . . . .	58 „
„ andere Teigwaren . . . . .	60 „ ;
bei Teigwaren aus Auszugmehl:	
für Röhren . . . . .	86 Pfennig,
„ Röhrenbruch . . . . .	80 „
„ andere Teigwaren . . . . .	82 „ ;

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 7. Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9. Die Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 (RGBl. 1242) wird aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

### 9. Bel. über Hafer. Vom 1. Mai 1917. (RGBl. 385.)

[RS. § 1 Volksern. 22. 5. 16.] § 1. Die Kommunalverbände haben die Hafervorräte, die nach der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 811) und der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (RGBl. 263) an sie abgeliefert oder für sie enteignet werden, entsprechend den Anforderungen der Reichsfuttermittelsstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Futterverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (RGBl. 811) vorgesehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung bleiben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (2. 5.) in Kraft.

**Hafervorräte für die Heeresverpflegung.**

(NordbAltztg. v. 3. Mai 1917 Nr. 121 2. Ausg.)

[~~RGBl.~~] Durch eine VO. des Reichsanzlers vom 1. Mai 1917 ist, ähnlich wie im Vorjahre durch die VO. v. 17. Januar 1916, angeordnet worden, daß die Kommunalverbände alle Hafervorräte, die an sie abgeliefert oder für sie enteignet werden, entsprechend den Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen haben. Zur Vornahme des sog. Ausgleiches innerhalb ihrer Kreise sind sie nunmehr soweit berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle dafür Vorräte verfügbar bleiben. Die für Hafernährmittelbetriebe bestimmten Mengen werden durch die Verordnung nicht berührt. Ebenso bezieht sich die Einschränkung des Ausgleiches nicht auf die Stadt- und Industrielandkreise, die für ihre Pferde von der Zentralstelle Hafer zugewiesen erhalten.

(VO. Nr. 10 in Abschnitt I unter 3e.)

**XIX. Zuckerhaltige Futtermittel.**

**Inhaltsübersicht.**

- 1. Bef. über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerraffination v. 8. Februar 1916 (RGBl. 67) mit der Änderung v. 26. Juli 1916 (RGBl. 831) . . . . .
- 2. Bef. über den Anbau von Zuckerrüben v. 4. März 1916 (RGBl. 126) . . . . .
- \*3. Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1114) . . . . . 318  
Hierzu:  
\*Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 3. November 1916 (HMBl. 381) . . . . .
- \*4. VO. zur Abänderung der VO. über zuckerhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916, v. 16. November 1917 (RGBl. 1047) . . . . . 319
- 5. Bef. über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1120) . . . . .
- \*6. VO. über die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ernte 1917 . . . v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . . 320
- \*7. VO. über Sämereien v. 19. November 1917 (RGBl. 1057) . . . . . 320

Bef. 1, 2 in Bb. 1, 716, 729.

**3. Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1114.) †)**

Wortlaut in Bb. 4, 447ff.

DZB. 17 341 (Hamburg V). Die VO. spricht nicht von einer „Beschlagnahme“. Es läßt sich auch nicht bestreiten, daß die Wirkungen einer solchen erheblich weiter gehen als die Beschränkungen, denen die VO. den Handel mit Futtermitteln unterstellt. Immerhin sind diese Beschränkungen, vor allem durch die Verpflichtung, Futtermittel fortan nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abzugeben und durch die vorgesehene Änderung so wesentlich, daß sie im Sinne der Vertragsklausel („Ausfuhrverbot und/oder Beschlagnahme hebt das Geschäft auf“) mit Recht als Beschlagnahme von der R. f. Handelsf. angesehen worden sind.

†) Anordnungen v. 21. November 1917 (ZBl. 406) im Nachtrag

**4. Verordnung zur Abänderung der VO. über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1114). Vom 15. November 1917. (RGBl. 1047.)**

[BR.] Art. I. Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1114) wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
2. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte höchstens zurüdliefen:
  - a) 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühchnitzel), wobei ein Teil Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel mindestens zehn Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen ist;
  - b) Rohzucker melasse im Gesamtgewichte von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben; die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach a zulässig zurüdeliefert werden.
2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält unter Streichung des Schluppunktes folgenden Zusatz: „und Rohzucker melasse.“
4. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen: „und Rohzucker melasse“.
5. Im § 4 Abs. 2 wird nach „besitzen“ eingefügt: „auf Verlangen der Bezugsvereinigung vor anderen“.
6. Im § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen: „und Rohzucker melasse“.
7. Hinter § 4 ist als § 4a folgende Vorschrift einzufügen:

Die Zuckerfabriken haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen eine steueramtliche Bescheinigung über die von ihnen bearbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Melasse einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Bezugsvereinigung auf Verlangen die zur Feststellung der Menge der abzuliefernden Futtermittel erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Menge der Rohzucker melasse, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die Landwirte geliefert werden darf, ist am Schluppe jedes Kalendermonats aus der Menge der jeweils bearbeiteten Rüben zu errechnen.

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahme preis zu zahlen. Dieser Preis darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für nasse Schnitzel . . . . .	0,80	Mark	für	50	Kilogramm
„ gesäuerte Schnitzel Januar/März-					
Lieferung . . . . .	0,95	„	„	50	„
„ spätere Lieferung . . . . .	1,05	„	„	50	„
„ Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel					
ohne Saft . . . . .	12,00	„	„	50	„
„ Zuckerschnitzel nach dem Steffen-					
schen Brühverfahren ohne Saft . .	15,00	„	„	50	„
„ Melasse mit einem Zuckergehalte					
von 50 vom Hundert . . . . .	7,50	„	„	50	„

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel anderer Art und die Sachpreise kann der Reichskanzler festsetzen. Für zuckerhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Preise in Geltung. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß für Melasse, die aus nach dem 30. September 1917 verarbeitetem Rohzucker alter Ernte gewonnen ist, der neue Preis maßgebend ist.

9. Im § 6 Abs. 2 ist hinter Satz 1 einzufügen: Anträge auf schiedsgerichtliche Entscheidung sind nur innerhalb dreier Monate nach Lieferung zulässig.
10. Im § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist hinter dem Worte „erstattet“ einzufügen:  
oder wer den ihm nach § 4a obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

**Art. II.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [17. 11.] in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Verordnung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (RGBl. 1324) und die Verordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1120) außer Kraft.

(RD. Nr. 5 in Bd. 4, 456.)

### **6. Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917. (RGBl. 243.)**

**188.] §§ 1, 2 . . .**

- § 1. Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei
- |   |          |
|---|----------|
| Futtermühen aus der Ernte des Jahres 1917 . . . . . | 30 Mark, |
| Wurden (Rohrüben, Bodenlohrabi, Stedrüben) aus      |          |
| der Ernte des Jahres 1917 . . . . .                 | 35 " "   |
| Futtermühen aus der Ernte des Jahres 1917 . . . . . | 50 " "   |

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

**§§ 5 bis 7 . . .**

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchsthalle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. 842) gelten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Ölfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugscheine treffen.

§ 9. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 3.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### **7. Verordnung über Sämereien. Vom 19. November 1917. (RGBl. 1057.)**

[Staatsfekt. Art. A. VolksernRD. 22. 5. 16; 18. 8. 17.] § 1. Kleejamen, Grassamen, Samen von Futterrüben, von Futterlohrüben oder Wurden, von Stoppel- oder

Basserrüben, von Futtermöhren und Passinat, Samen von Serradella und von sonstigen Futterkräutern darf zu andern als zu Saatzwecken nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle abgesetzt oder verwendet werden.

§ 2. Wer der Vorschrift im § 1 zuwider Sämereien ohne die erforderliche Genehmigung absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 11.] in Kraft.

### Begründung.

(NordbAllgZtg. v. 24. November 1917 Nr. 348 AbAusg.)

Der Handel mit Serradellafamen und ähnlichen Sämereien wird neuerdings vielfach nicht zu Saat-, sondern zu anderen Zwecken betrieben, welche die Sämereien ihrer eigentlichen Bestimmung entziehen. Diese mißbräunliche Verwendung hat einen derartigen Umfang genommen, daß ihr entgegengetreten werden muß, um bei der ohnehin knappen Futtermittelernte dieses Jahres das unbedingt nötige Saatgut in Futterkräutern u. dgl. für das Jahr 1918 sicherzustellen. In dieser Erwägung hat der Staatssekretär des KrE. eine neue VO. erlassen, nach welcher Klee- und Grassamen, Samen von Futterrüben, Serradella und sonstigen Futterkräutern zu anderen als zu Saatzwecken nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle abgesetzt oder verwendet werden darf.

## XX. Andere Futtermittel.

### Inhaltsübersicht.

*1. Verordnung über Futtermittel v. 6. Oktober 1916 (RGBl. 1108) . . . . .	322
Hierzu: Preuß. Ausführungsbestimmung	
*a) vom 3. November 1916 (HMBl. 381) . . . . .	
*b) vom 5. Dezember 1916 (HMBl. 470) . . . . .	
2. Bef. über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel	
a) vom 19. August 1916 (RGBl. 504) . . . . .	
b) vom 6. Januar 1916 (RGBl. 2) . . . . .	
c) vom 26. März 1916 (RGBl. 197) . . . . .	
d) vom 5. August 1916 (RGBl. 923) . . . . .	
3. Bef. über den Verkehr mit Kcimleder v. 24. Februar 1916 (RGBl. 115) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. März 1916 (HMBl. 69) . . . . .	
4. Abänderung der Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Befeltigung von Clerkadavern v. 28. März 1912 (RGBl. 230), v. 5. Mai 1916 (RGBl. 361) . . . . .	
5. Bef. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen v. 29. Juni 1916 (RGBl. 631)	
Hierzu: *Preuß. Ausführungsbestimmung v. 22. Juli 1916 (HMBl. 261) . . . . .	
*6. VO. zur Abänderung der VO. . . [6] v. 17. August 1917 (RGBl. 715) . . . . .	322
7. Bef. über Weinrester und Traubenkerne v. 3. August 1916 (RGBl. 887) . . . . .	
Hierzu:	
a) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 21. September 1916 (RGBl. 1073) . . . . .	
b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. September 1916 (HMBl. 304) . . . . .	
*8. VO. zur Abänderung der VO. . . [7] v. 27. September 1917 (RGBl. 871) . . . . .	323
Hierzu: *Bef. zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen . . . [7 a] v. 28. September 1917 (RGBl. 875) . . . . .	323
9. Bef. über die Verwertung von Speisereften und Küchenabfällen v. 26. Juni 1916 (RGBl. 593)	
*10. Bef. über Seetang und Seegrass v. 6. Juni 1917 (RGBl. 475) . . . . .	324
Hierzu: Ausführungsbestimmung v. 24. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 205) . . . . .	324
*11. Bef. über Schilfrohr v. 6. Juni 1917 (RGBl. 476) . . . . .	326
Hierzu: *Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 28. Juli 1917 (HMBl. 237) . . . . .	326
*12. Erlaß des Reichskanzlers betr. Futterstrot v. 19. Dezember 1916 (HMBl. 17, 99) . . . . .	326

## 1. Verordnung über Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1108.)

Wortlaut in Bd. 4, 457.

### Begründung. (D. N. X 64.)

Die VO. über Futtermittel v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) brachte eine Neuregelung des Verkehrs mit Futtermitteln. Während die bisherige VO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln v. 29. Juni 1915 eine Liste derjenigen Futtermittel enthielt, die der VO. unterlagen, erfaßt die neue VO. grundsätzlich alle Futtermittel. Diese Regelung erschien erforderlich, um den Vertrieb minderwertiger Futtermittel zu übermäßig hohen Preisen, der gerade während der Kriegszeit zum Schaden der Verbraucher einen großen Umfang angenommen hatte, zu unterbinden. Einen weiteren Schutz gegen diese Futtermittel soll der Genehmigungszwang für die Herstellung von Mischfuttermitteln bieten. Sonst sind die Grundzüge der VO. v. 29. Juni 1915 im wesentlichen beibehalten. Im Anschluß an diese VO. wurden die Höchstpreise, die von der Bezugsvereinigung für die Futtermittel und Hilfsstoffe gezahlt werden dürfen, festgesetzt und nähere Anordnungen über die Ausführung der VO. getroffen; dies ist geschehen durch die Bestimmungen v. 18. November 1916 (ZBl. 405<sup>1</sup>). Soweit die der VO. über Futtermittel v. 5. Oktober 1916 unterliegenden Erzeugnisse auch für die menschliche Ernährung nutzbar gemacht werden können, ist durch die Vorschriften in § 13 und 20 der VO. die Möglichkeit gegeben, sie dieser Bestimmung zuzuführen. Demgemäß sind Lupinen zur Verarbeitung auf Kaffee-Ersatz zur Verfügung gestellt. Ferner ist durch die VO. v. 10. Dezember 1916 (RGBl. 135<sup>1</sup>) die Bierhefe und ihre Verarbeitung besonderer Regelung unterworfen.

### Verf. der Reichsfuttermittelstelle. Vom 10. Mai 1917. (Reichsanzeiger Nr. 116.)

Besitzer verhältnismäßig geringer Futtermittelmengen unterlassen es immer noch, diese Mengen nach § 3 der VO. vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin anzuzeigen. Die Geringsfügigkeit des Bestandes an Futtermitteln entbindet nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der VO. den Besitzer nur dann von der Anzeigepflicht, wenn es sich um Mengen handelt,

die vom Inkrafttreten der Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen.

Größere Futtermittelmengen sind nur dann nicht anzeigepflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, § 2 Ziff. 2 und 3 der VO. vorliegen.

(Verf. 2 bis 5 in Bd. 4, 472 ff.)

## 6. Verordnung zur Abänderung der VO. über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen v. 29. Juni 1916 (RGBl. 631). Vom 17. August 1917. (RGBl. 715.)

[BR.] Art. I. In der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (RGBl. 631) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 5 Satz 3 wird gestrichen.
2. Dem § 6 werden als Abs. 2 und 3 folgende Vorschriften angefügt:

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Anordnungen über die Verwertung anfallender Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile treffen. Sie können insbesondere auch für die Verarbeitung in kleineren Betrieben Bestimmungen erlassen, Kommunal-

<sup>1</sup>) in Bd. 4, 465.

<sup>2</sup>) in Bd. 4, 429.

verbänden, Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden die Einrichtung von Abdeckereien oder sonstigen Einrichtungen oder Anlagen zur Verarbeitung von Tierkörpern vorschreiben, den Besitzern von Tieren, die verwendet sind, allgemein die Verpflichtung zur Anzeige und zur Ablieferung der Tierkörper an Kommunalverbände, Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Verbände oder an Abdeckereien zur Verarbeitung auferlegen und in diesem Falle die Vergütungen für die Tierkörper sowie die Gebühren für deren Abholung und Verarbeitung regeln.

Die Vorschriften der §§ 16ff. der Reichsgewerbeordnung über die Genehmigungspflicht von Abdeckereien bleiben unberührt.

**Art. II.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [20. 8.] in Kraft;  
(Bef. 7 in Bd. 4, 485.)

**8. Verordnung zur Abänderung der VO. über Weintrester und Traubenkerne v. 3. August 1916 (RGBl. 887).  
Vom 27. September 1917. (RGBl. 871.)**

[~~887~~] **Art. I.** In der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (RGBl. 887) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Von der Überlassungspflicht sind befreit Weintrester, die zur Verfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Winzers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind; dies gilt jedoch für Weintrester, aus denen Branntwein hergestellt ist, nur soweit, als sie zu Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf verarbeitet (§ 3 Satz 2) oder vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter zur Verfütterung freigegeben sind.“

2. Im § 9 Abs. 1 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

„1. für frische Trester . . . 6,00 Mark für den Doppelzentner,“

3. Im § 13 Abs. 1 Nr. 2 ist statt „verarbeitet (§ 3)“ zu setzen:

„verfüttert oder verarbeitet (§ 2 Abs. 4, § 3);“

4. Im § 13 Abs. 1 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

„3. wer den vom Reichszentraler nach § 2 Abs. 3 oder von den Landeszentralbehörden nach § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

**Art. II.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 9] in Kraft.

Hierzu:

**Bef. zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen v. 21. September 1916 zur VO. über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (RGBl. 887). Vom 28. September 1917. (RGBl. 875.)**

[Staatsf. ~~875~~ ~~887~~ §§ 2, 3 TresterVO. 3. 8. 16; § 1 Bef. 22. 5. 16.] **Art. I.** Die Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (RGBl. 887) werden wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer bei der Weinkelterung Trester gewonnen hat, darf aus ihnen Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf herstellen, soweit nach den zur Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstillbrennereien vom 24. Februar 1917 (RGBl. 179) ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Juni 1917 (BBl. f. d. Deutsche Reich 141) den Brennern das eigene Erzeugnis zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen werden kann.

**Art. II.** § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer aus Weintrestern Branntwein über die nach § 3 Abs. 1 zugelassene Menge herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Kriegsausschusses für Erbsafutter oder der von ihm bezeichneten Stelle. Er ist verpflichtet, den in der flüssigen Schlempe enthaltenen Weinstein nach näherer Anordnung des Kriegsausschusses zu gewinnen.

Art. III. § 7 erhält folgende Fassung:

Das Aussondern der Traubenkerne aus den der Überlassungspflicht unterliegenden Weintrestern ist untersagt.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [2. 10.] in Kraft.

(Bef. 9 in Bd. 4, 489.)

### 10. Bef. über Seetang und Seegras. Vom 6. Juni 1917. (RGBl. 475.)

[**Verordn. d. Reichsreg.** 22. 5. 16.] § 1. Wer Seegras oder Seetang an einen anderen absetzen will, hat diese Stoffe dem Kriegsausschusse für Erbsafutter, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge und Art, zum Erwerb anzubieten.

§ 2. Der nach § 1 Verpflichtete hat das Seegras oder den Seetang dem Kriegsausschuß auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf dessen Abruf zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Überlassung verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen. Er hat für die übernommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist. [Preußen, Vfg. 25. 7. 17, **SMBl.** 238: RegPr., für Berlin OberPr. Ortl. Zuständigk. bestimmt die gewerbliche Niederlassung, in deren Ermangelung der Wohnsitz des Abgabepflichtigen.]

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den ihm nach den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 2 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;

2. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juni 1917 in Kraft.

Hierzu:

**Ausführungsbestimmung. Vom 24. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 203.)**

[**Prärrd. § 2 Abs. 3 SeetangBd.**] Die Eisenbahngüterabfertigungen sind berechtigt, Seetang und Seegras sowie die Bestellungen von Wagen für solche Sendungen nur anzunehmen, wenn der Versender oder Besteller einen Frachtbrief mit der schriftlichen Beförderungsgenehmigung des Kriegsausschusses für Erbsafutter G. m. b. H. in Berlin oder eine vom Kriegsausschuß gemäß § 2 Abs. 2 der **BD.** erteilte Bescheinigung vorlegt, daß der Kriegsausschuß die Überlassung der zu versendenden Mengen nicht verlangt hat.

**11. Ref. über Schilfrohr. Vom 6. Juni 1917. (RGBl. 476.)**

[**RG. Volksw. 22. 5. 16.**] § 1. Die Landeszentralbehörden können Gemeinden oder Kommunalverbänden die Befugnis verleihen, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr in grünem Zustand zu Futterzwecken abzuernten. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Schilfrohr, das der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte selbst zu diesem Zwecke erntet.

Die Gemeinde oder der Kommunalverband haben dem bisherigen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 2. Jeder Besitzer eines Grundstücks im Bezirk einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes, denen die Befugnis nach § 1 Abs. 1 verliehen ist, ist verpflichtet, der Gemeinde oder dem Kommunalverband oder den von ihnen beauftragten Personen das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten, soweit dies zur Feststellung des Vorhandenseins oder zur zweckentsprechenden Überntung von Schilfrohr erforderlich ist. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat er zu diesem Zwecke auch geeignete Plätze zur Trodnung des Schilfrohrs gegen eine von der Gemeinde oder dem Kommunalverbande zu gewährende angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Rähnen und ähnlichen Wasserfahrzeugen verpflichtet, diese zur Überntung des Schilfrohrs gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Erklärt eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, von der nach § 1 Abs. 1 verliehenen Befugnis keinen Gebrauch machen zu wollen, oder geben sie binnen einer ihnen von der zuständigen Behörde gesetzten Erklärungsfrist keine Erklärung ab, so geht auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin die Befugnis auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle über. Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 4. Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [8. 6.] in Kraft.

Hierzu:

**Preuß. Ausführungsbestimmungen. Vom 25. Juli 1917. (HMBl. 237.)**

I. Den Gemeinden und Kommunalverbänden im Königreich Preußen wird hiermit die in § 1 der Bekanntmachung erwähnte Befugnis, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr im grünen Zustande zu Futterzwecken abzuernten, verliehen.

II. Zuständige Behörde für die in § 2 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

III. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auch Streitigkeiten (§ 4), die wegen der Nutzung der verschiedenen Schilfsarten entstehen. Das Kolbenshilfrohr (*Typha latifolia* und *angustifolia*) eignet sich nicht zur Futtergewinnung, ist aber von besonderem Werte für die Fasergewinnung. Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Nutzung des Kolbenshilfes für Faserzwecke durch die Futternutzung der übrigen Rohrbestände nicht beeinträchtigt wird.

12. Erlaß des Reichskanzlers, betr. Futterschrot. Vom 19. Dezember 1916.  
(LMBI. 17 99.)<sup>1)</sup>

I. Um zu ermöglichen, daß in diesem Wirtschaftsjahr Futterschrot zu Mästungszwecken an den Verbraucher höchstens zu dem jeweiligen gesetzlichen Roggenhöchstpreis geliefert wird, hat das Reich unter gewissen Voraussetzungen (vgl. unten Ziff. VI) übernommen, den mit der Durchführung des Ankaufs beauftragten Stellen (LZSt., PrZSt. usw.) Zuschüsse zu leisten, die erforderlich sind, um ohne Verlust für diese Stellen Futterschrot den Verbrauchern für den Roggenhöchstpreis zur Verfügung stellen zu können.

II. Eine Nachprüfung der von den einzelnen Stellen anzumeldenden Kostenbeträge ist unerlässlich. Da die LZSt. auf die Übernahme derartiger Aufgaben nicht eingerichtet ist, so kommt lediglich die sinngemäße Anwendung des Verfahrens in Frage, wie es durch Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers (Reichschatzamt) vom 30. November 1916 — ID 21010 — für die Prüfung der Schadensmeldungen beim Kartoffelverkauf seitens der Gemeinden vorgesehen ist.

Verfahren.

- III. 1. Die Anträge auf Erstattung der Kosten haben die einzelnen LZSt., PrZSt. usw. bis zum 1. Oktober 1917 an die von der zuständigen Landeszentralbehörde zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde (Preußen, Vfg. v. 7. 3. 07, LMBI. 99: OberPr., für Hohenzollern RegPr.) einzureichen.
2. Die Anmeldung hat unter Verwendung des hierfür vorgeschriebenen Musters I<sup>2)</sup> das von der höheren Verwaltungsbehörde den LZSt., PrZSt. usw. zu übersenden ist, in doppelter Ausfertigung zu erfolgen.
3. Die höhere Verwaltungsbehörde prüft und berichtigt die Anmeldung, erforderlichenfalls nach Benehmen mit der LZSt., PrZSt. usw. Sie setzt unter eigener Verantwortlichkeit den Geldbetrag des Schadens auf den beiden Stücken der Anmeldung fest, deren rechnerische Richtigkeit von einem Rechnungsbeamten zu bescheinigen ist.
4. Die höhere Verwaltungsbehörde fertigt für ihren Bezirk nach dem hierfür vorgeschriebenen Muster II<sup>2)</sup> eine nach Verwaltungsbezirken geordnete Zusammenstellung der von den einzelnen LZSt., PrZSt. usw. eingereichten Schadensmeldungen in doppelter Ausfertigung, deren rechnerische Richtigkeit von einem Rechnungsbeamten zu bescheinigen ist. Sie weist vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung den sich aus der Zusammenstellung ergebenden Gesamtbetrag zur voranschüßweisen Zahlung an die einzelnen LZSt., PrZSt. usw. für Rechnung der Reichshauptkasse an. Zu diesem Zwecke wird das eine Stück der Zusammenstellung mit Zahlungsanweisung versehen, mit je einem Stück der festgesetzten Anmeldungen belegt und der zuständigen Landesklasse überwiesen. Die Zahlung hat durch diejenige Landesklasse zu erfolgen, die im Abrechnungsverkehr mit der Reichshauptkasse steht. Die LZSt., PrZSt. usw. hat über die erfolgte Zahlung auf der Anmeldung zu quittieren.
5. Die Landesklasse hat den voranschüßweise gezahlten Gesamtbetrag der Reichshauptkasse bei der nächsten Abrechnung unter Beifügung der Zusammenstellung und der mit den Quittungen versehenen Anmeldungen aufzurechnen.
6. Die höhere Verwaltungsbehörde reicht das zweite Stück der Zusammenstellung nebst den zweiten Stücken der Schadensmeldungen der LZSt., PrZSt. usw., jedoch ohne Belege, an die Landeszentralregierung ein. Auf der Zusammenstellung ist zu bescheinigen, daß der Gesamtbetrag des Schadens zur voranschüßweisen Zahlung angewiesen worden ist. Die Belege sind bei der

<sup>1)</sup> LZSt. = Landesfuttermittelsstelle; RZSt. = Reichsfuttermittelsstelle; PrZSt. = Provinzialfuttermittelsstelle; RGetrSt. = Reichsgetreidestelle.

<sup>2)</sup> Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

- höheren Verwaltungsbehörde für eine Nachprüfung durch das Reichsschatzamt und den Rechnungshof des Deutschen Reichs einstweilen aufzubewahren.
7. Die Landeszentralregierung übersendet die Zusammenstellungen der höheren Verwaltungsbehörden nebst den dazu gehörigen Anmeldungen an das Reichsschatzamt.
  8. Das Reichsschatzamt überprüft die Zusammenstellungen und Anmeldungen und fordert, soweit es notwendig erscheint, die Belege und etwaige Verhandlungen von den höheren Verwaltungsbehörden durch Vermittlung der Zentralinstanzen zur Einsichtnahme ein. Es weist die bereits vorschußweise gezahlten Beträge zur endgültigen Verrechnung dann bei der Reichshauptkasse an. Die Landeszentralregierungen erhalten hiervon Mitteilung.

#### Belege.

IV. Den Anmeldungen der LFSt. und der PrFSt. usw. sind die erforderlichen Unterlagen und Belege, insbesondere die Originalfrachtbriefe, die Rechnungen der Verkäufer, Mühlen usw. sowie die Verwiegungsatteste beizufügen.

#### Mittel für die Gewährung der Zuschüsse.

V. Die Mittel für die vom Reiche zu gewährenden Zuschüsse sollen nicht aus den für die Kriegswohlfahrtspflege übernommenen Fonds, sondern besonders bereitgestellt werden. Die höheren Verwaltungsbehörden haben sich daher zur Vermeidung doppelter Zahlung die Überzeugung zu verschaffen, daß die Zuschüsse nicht etwa bereits im Rahmen der Kriegswohlfahrtspflege eingefordert sind. In Muster II ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

#### Richtlinien.

VI. Die Grundsätze der Erstattungspflicht des Reichs sind niedergelegt in einem an die LFSt., PrFSt. usw. versandten Rundschreiben der RFSt. v. 24. Oktober 1916 — RVI 1980 —. Danach ist die Erstattungspflicht des Reichs nur unter folgenden Voraussetzungen begründet:

1. Die Erstattungspflicht des Reichs bezieht sich nur auf solches Futterschrot, das auf Mästungsverträge abgegeben oder zu Zwecken der Selbstversorgung an solche kleinen Mäster geliefert ist, die höchstens 2 Schweine in ihrem Besitz haben.
2. Das Reich hat die Erstattung der Kosten auch übernommen, insoweit infolge des Mangels an geeignetem Roggen Weizen zur Verschrotung gelangt und zum gesetzlichen Roggenhöchstpreise abgegeben worden ist, vgl. Rundschreiben der RFSt. v. 7. Dezember 1916 — RVI 2920 —.
3. Die Erstattungspflicht des Reichs erstreckt sich lediglich auf die nach den Umständen erforderlichen tatsächlich entstandenen und buchmäßig nachgewiesenen Kosten.

Für solche Kosten kommen außer dem unter 2 angeführten Unterschied zwischen Roggen- und Weizenpreis in Frage die Aufwendungen für die Verarbeitung des Getreides zu Futterschrot (für eine etwaige Trocknung, Gewichtsverluste durch Trocknung, Verschrotung) sowie die Kosten der erforderlichen Transporte.

Als Anhaltspunkt für die äußerste Höhe der in Frage kommenden Kosten sind in dem vorerwähnten Rundschreiben der RFSt. die von der RWetrSt. in entsprechenden Fällen gezahlten Beträge bezeichnet worden. Diese hat für Trocknung höchstens den Betrag von 6 M. und für Schrotung höchstens den Betrag von 10 M. für die Tonne gezahlt. In dem Rundschreiben ist darauf hingewiesen, daß auch diese Kosten bei dem in diesem Jahre gewählten Verfahren einer Verwendung des für Futterzwecke gelaufenen Getreides innerhalb kleinerer Bezirke im allgemeinen nicht entstehen werden. Insbesondere erfordern bei der im allgemeinen verhältnismäßig geringen Transport-

länge und der sofortigen Verwendung des Getreides eine Trocknung nur bei übermäßiger Feuchtigkeit als erforderlich. Es wurde angenommen, daß in der Regel, insbesondere bei nicht übermäßig feuchtem Getreide von der Schrotung abgesehen und lediglich eine Quetschung des Getreides vorgenommen zu werden brauchte, wodurch wesentlich geringere Unkosten entstehen. Wo eine Schrotung in Frage kommen sollte, hielt die RZSt. eine verhältnismäßig grobe Schrotung für genügend. Da der von der RGetrSt. für die Schrotung gezahlte Höchstbetrag von 10 M. für die Tonne lediglich gezahlt worden ist, um für menschliche Ernährungszwecke geeignetes Schrot zu erhalten, und hierin auch die Kosten einer Reinigung des Getreides enthalten sind, so wird für die hier in Frage kommenden Zwecke die Vergütung eines Betrages von 10 M. nur in ganz seltenen Ausnahmefällen zu erfolgen brauchen. Bei den vielfach geringen Versandentfernungen kann unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Futterschrot im allgemeinen sofort verwandt werden wird, auch ein Gewichtsverlust in einem irgendwie beträchtlichen Umfange der Regel nach nicht entstanden sein.

Hiernach wird in allen Fällen, in denen bei der Nachprüfung die entstandenen Kosten der höheren Verwaltungsbehörde als unverhältnismäßig hoch erscheinen, insbesondere dann, wenn beträchtliche Gewichtsverluste entstanden sind oder wenn die Kosten für Trocknung oder Verschrotung die von der RGetrSt. gezahlten Sätze überschreiten, eine Begutachtung durch einen, im Benehmen mit der RZSt. zu benennenden Sachverständigen geboten erscheinen.

4. Die bei der Durchführung des Ein- und Verkaufs und der Verarbeitung entstehenden allgemeinen Verwaltungsunkosten müssen von den in Frage kommenden Stellen selbst getragen werden. Für das Reich besteht eine Erstattungspflicht für diese Kosten nicht.
5. Die Übernahme der Kosten durch das Reich hat zur Voraussetzung, daß die in Frage kommenden Stellen keinerlei Gewinne beim Verkauf des Futterschrots erzielen. Soweit es doch geschehen ist oder soweit über den gesetzlichen Roggenhöchstpreis hinaus irgend welche Aufschläge berechnet worden sind, sind diese auf die in anderen Fällen gehaltenen Verluste in Abrechnung zu bringen, und wird bei der Nachprüfung durch die Landeszentralbehörden deshalb darauf zu achten sein, daß die RZSt. usw. für alles abgegebene Futterschrot Rechnung legen.

## XXI. Stroh, Häcksel und Heu.

### Inhaltsübersicht.

*1. Bef. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 8. November 1915 (RGBl. 745) mit der Änderung v. 23. November 1916 (RGBl. 1288) . . . . .	329
Hierzu:	
a) Ausführungsanordnung des Reichslanzlers v. 18. November 1916 (RGBl. 773) . . . . .	
b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 15. Dezember 1915 (HMBl. 17) . . . . .	
c) Bef. wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 12. Februar 1916 (RGBl. 93) . . . . .	
d) Bef. über die Preise von Stroh und Häcksel v. 29. April 1916 (RGBl. 344) . . . . .	
*e) Bef. über Höchstpreise für Häcksel v. 21. April 1917 (RGBl. 371) . . . . .	329
*f) Bef. über die Preise für Stroh und Häcksel v. 9. Juni 1917 (RGBl. 493) . . . . .	329
*2. VO. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 2. August 1917 (RGBl. 685) . . . . .	329
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 29. August 1917 (ZBl. 286) . . . . .	
3. Bef. über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken v. 13. April 1916 (RGBl. 275) . . . . .	
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. April 1916 (HMBl. 133) . . . . .	
*4. VO. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 v. 12. Juli 1917 (RGBl. 699) . . . . .	335

**1. Bef. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel v. 8. November 1915 (RGBl. 743) mit der Änderung v. 23. November 1916 (RGBl. 1288), i. Kr. seit 24. November 1916.**

Wortlaut in Bd. 4, 491.

Hierzu (a bis d in Bd. 4, 494ff.):

**e) Bef. über die Höchstpreise für Häcksel. Vom 21. April 1917. (RGBl. 371.)**

[Präz. § 10 Abs. 3 StrohsD. 8. 11. 15, 23. 11. 16; § 1 SD. 22. 5. 16.] Art. 1. Die Vorschriften im § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachung vom 8. November 1915 (RGBl. 743)/23. November 1916 (RGBl. 1288) werden, wie folgt, abgeändert:

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 15 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,05 Mark und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 2,25 Mark betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Endbänder mit ein.

Art. 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [23. 4.] in Kraft.

**1) Bef. über die Preise für Stroh und Häcksel. Vom 8. Juni 1917. (RGBl. 493.)**

[Präz. § 15 StrohsD. 8. 11. 15, § 1 SD. 22. 5. 16.] Art. I. Außer dem im § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1916 (RGBl. 1288) festgesetzten Übernahmepreise dürfen dem Erzeuger auch die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst vergütet werden; der hierfür zu zahlende Betrag darf zwei Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Dies gilt auch für den Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger.

Art. II. Soweit der Hersteller von Häcksel gemäß Art. I eine besondere Vergütung gezahlt hat, darf er diese beim Verkaufe von Häcksel neben dem festgesetzten Höchstpreis in Rechnung stellen.

Art. III. Vorstehende Bestimmungen treten am 14. Juni 1917 in Kraft.

**2. Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 2. August 1917. (RGBl. 685.)**

[Bef.] § 1. Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 1500000 Tonnen Stroh, und zwar 650000 Tonnen sofort, der Rest, soweit er nicht nach § 2 zu einem früheren Zeitpunkt zu liefern ist, bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2. Es müssen geliefert sein:

bis zum 30. September 1917 . . . . .	250 000 Tonnen
" " 31. Oktober 1917 . . . . .	200 000 "
" " 30. November 1917 . . . . .	200 000 "
" " 31. Dezember 1917 . . . . .	150 000 "
" " 31. Januar 1918 . . . . .	100 000 "
" " 28. Februar 1918 . . . . .	100 000 "

bis zum 31. März 1918 . . . . .	100 000 Tonnen
" " 30. April 1918 . . . . .	100 000 "
" " 31. Mai 1918 . . . . .	100 000 "
" " 30. Juni 1918 . . . . .	100 000 "
" " 31. Juli 1918 . . . . .	100 000 "
zusammen . . . . .	1 500 000 Tonnen.

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteflächenerhebung und der Ernteterminnung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Für die im § 1 bezeichneten Zwecke freihändig angekauft Stroh der Ernte 1917 ist auf das Lieferungsoll nach näherer Bestimmung der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bestimmter Stelle in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:

- a) bei Flegeldruschstroh . . . . . 90 Mark,  
 b) bei ungepreßtem Maschinendruschstroh . . . . . 80 "

Für gepreßtes Stroh erhöht sich der Preis um 9 Mark für die Tonne; dies gilt jedoch nur dann, wenn das Stroh derartig gepreßt ist, daß mindestens 80 Doppelzentner auf einem Doppelwagen (großen Rungenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen. Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abzusehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf. Bedient sich der Lieferungsverband oder die Gemeinde eines Händlers oder Kommissionärs, so stehen diesem von der Vergütung 6 Mark für die Tonne zu. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen zulassen.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5. Beim Verlaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens 6 Mark für die Tonne zugeschlagen werden; dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 6. Beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 100 Mark für die Tonne ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf vom Beginne der vierten Woche ab die Leihgebühr um 15 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 M. erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,05 Mark, für den Sack, der 50 Kilogramm und mehr hält, nicht mehr als 2,25 Mark betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 5 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 6 Mark die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 7. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 6 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, Hafer und Gerste, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

§ 8. Wer Stroh von Lupinen, Rüderrüben- oder Runkelrübensamenstroh, auch gehäckfelt oder sonst zerkleinert, an einen andern abgeben will, hat es dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abzug zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Überlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 9. Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Überlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 10. Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den Betrag von 80 Mark für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh gehäckfelt oder sonst zerkleinert ist. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges

(§ 9 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum an ihm auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an der zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 9). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 6 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 11. Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 8 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der im § 10 festgesetzte Preis nicht überschritten werden; im übrigen finden die Vorschriften im § 5 Anwendung.

§ 12. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Überlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 13. Die Preise in den §§ 5, 6 und die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 gelten nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentnern, wenn zur Beförderung des Strohes oder Häckfels bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 14. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt, vorbehaltlich der Vorschriften im § 15, die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittlung des diesjährigen Ernteertrags abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen und bestimmt die Stelle, die über die Verteilung des nach §§ 1, 2 aufgebrauchten Strohes Anordnung zu treffen hat sowie die dieser Stelle zu gewährende Vergütung.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 15. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist; sie treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der nach §§ 1, 2 zu liefernden Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihändigen Ankaufs aufbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Stroh treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 13 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind nur bis zur Sicherstellung der in den §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren spätestens mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 16. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (RGBl. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 oder des § 9 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;

2. wer den nach §§ 14, 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 18. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [6. 8.] in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (RGBl. 743), die Bekanntmachung zur Abänderung dieser Verordnung vom 23. November 1916 (RGBl. 1288) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Hierzu:

**Ausführungsbestimmungen. Vom 29. August 1917. (Bl. 286.)**

[**Verordn. § 14 StrohSD. 2. 8. 17.**] 1. Die Reichsfuttermittelstelle trifft die Anordnungen über die Verteilung des nach §§ 1, 2 der Verordnung aufgebrauchten Strohes an die Verbraucher (Heeresverwaltung, Staatsstrohfabriken, Gemeinden, kriegswirtschaftlich wichtige Betriebe) und zwar regelmäßig für bestimmte Zeitabschnitte im voraus.

Die Durchführung der Verteilung obliegt der Strohabteilung beim Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H. in Berlin, als Geschäftsstelle der Reichsfuttermittelstelle.

Der Kriegsausschuß ist berechtigt, von den Empfängern des Strohes eine Vergütung von 50 Pfennig für die Tonne zu erheben.

2. Die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und deren Anordnungen Folge zu leisten.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter bezeichnet den Lieferungsverbänden die Stellen, an welche das aufgebrauchte Stroh zu liefern ist; ihm sind die für die Durchführung der Verteilung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Die Gefahr der Beförderung ab Verladeestelle trägt die empfangsberechtigte Stelle.

4. Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das für jeden Proviantamtsort einzusetzende Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der SD. über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108) bestellte Schiedsgericht.

**Bel. der Reichsfuttermittelstelle über Anrechnung von freihändig angekauftem Stroh auf die nach der Verordnung vom 2. August 1917 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel anzubringenden Mengen. Vom 11. September 1917. (Reichsanzeiger Nr. 217.)**

[§ 3 Abs. 2 StrohSD. 2. 8. 17, Ziff. 1 AusfBest.] Auf die nach § 1 der SD. vom 2. August 1917 für Zwecke der Kriegswirtschaft zu liefernden Mengen an Stroh wird das von der Heeresverwaltung oder auf Berechtigungsscheine der Strohabteilung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter G. m. b. H., Berlin, freihändig angekaufte Stroh der Ernte 1917 angerechnet. In gleicher Weise werden auf das Lieferungssoll auch diejenigen Mengen angerechnet, die bis zum 31. Oktober 1917 noch auf die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, früher ausgestellten Berechtigungsscheine geliefert werden.

(SD. 3 in Bd. 4, 497.)

#### **4. Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917.**

**Vom 12. Juli 1917. (RGBl. 599.) †**

[**MR., VolksernSD. 22. 5. 16.**] § 1. Für das Heer sind insgesamt 1200000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1917, und zwar 500000 Tonnen sofort, der Rest bis

†) Begründung im Nachtrag.

längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2. Es müssen abgeliefert sein:

bis zum 31. August 1917 . . . . .	200 000	Tonnen
" " 30. September 1917 . . . . .	100 000	"
" " 31. Oktober 1917 . . . . .	100 000	"
" " 30. November 1917 . . . . .	100 000	"
" " 31. Dezember 1917 . . . . .	100 000	"
" " 31. Januar 1918 . . . . .	100 000	"
" " 28. Februar 1918 . . . . .	100 000	"
" " 31. März 1918 . . . . .	100 000	"
" " 30. April 1918 . . . . .	100 000	"
" " 31. Mai 1918 . . . . .	100 000	"
" " 30. Juni 1918 . . . . .	50 000	"
" " 31. Juli 1918 . . . . .	50 000	"
zusammen . . . . .	<u>1 200 000</u>	Tonnen.

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteflächenerhebung und der Erntermittlung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Von der Heeresverwaltung freihändig angekauftes Heu der Ernte 1917 ist auf das Lieferungsoll in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:
  - a) bei Heu von Klearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte . . . . . 180 Mark,
  - b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Klearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte . . . 160 " .

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark für die Tonne.  
Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.
2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.
3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5. Beim Verlaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens  
für die Tonne lose verladenes Heu . . . . . 8 Mark,

gebundenes oder gepresstes Heu . . . . . 5 " zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 6. Die Preise im § 5 gelten nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 7. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittlung des diesjährigen Ernteertrags abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der zu liefernden Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihändigen Ankaufs aufbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Heu treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 6 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind nur bis zur Sicherstellung der in §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren spätestens mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 9. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 513) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. September 1915 (RGBl. 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 10. Wer den auf Grund des § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [14. 7.] in Kraft.

## XXII. Die Reichsfuttermittelstelle.

in Bd. 4, 499.

## XXIII.

**Verf. über die Fütterung der Tiere auf Schlachtlehmärkten und Schlachtviehhöfen. Vom 21. Januar 1915. (RGBl. 30.)**

in Bd. 1, 736.

## XXIV. Öle und Fette.

## Inhaltsverzeichnis.

*1. Ölfrüchte und Öle (Fette) . . . . .	338
a) Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 26. Juni 1916 (RGBl. 842) Hierzu:	
α. Ausführungsvorschriften v. 5. August 1916 (ZBl. 341) . . . . .	
β. Bef. über die Vergütung für Ölfrüchte v. 5. August 1916 (RGBl. 491) . . . . .	
γ. Anordnung des Reichskanzlers v. 22. Oktober 1915 (HMBl. 362) . . . . .	
δ. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 29. September 1916 (EMBl. 259) . . . . .	
ε. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 14. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 297) . . . . .	
ζ. Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts v. 6. Oktober 1916 (EMBl. 296) . . . . .	
*η. VO. zur Abänderung der VO. . . . [a] v. 20. April 1917 (RGBl. 372) . . . . .	338
*b) VO. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 23. Juli 1917 (RGBl. 646) . . . . .	338
Hierzu:	
*α. VO. über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl v. 7. August 1917 (RGBl. 697) . . . . .	340
*β. VO. über die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ernte 1917 . . . v. 19. März 1917 (RGBl. 243) . . . . .	342
Hierzu:	
*VO. über die Presse von Ölfrüchten v. 7. August 1917 (RGBl. 699) . . . . .	342
*γ. Preuß. Ausführungsanweisung v. 10. September 1917 (HMBl. 304) . . . . .	344
*δ. Preuß. Vfg. betr. Bewirtschaftung der Ölfrüchte aus der Ernte 1917, v. 10. September 1917 (HMBl. 305) . . . . .	346
*c) Bef. über Öle und Fette v. 8. November 1915 (RGBl. 735) . . . . .	341
Hierzu: Ausführungsvorschriften v. 11. Januar 1916 (ZBl. 16) . . . . .	
d) Verordnung über Buchedern v. 14. September 1916 (RGBl. 1027) . . . . .	
*e) VO. über Buchedern v. 4. Oktober 1917 (RGBl. 890) . . . . .	349
*2. Knochen, Knochenerzeugnisse, Labmägen . . . . .	349
a) Bef. über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten v. 15. April 1916 (RGBl. 276) mit der Änderung v. 6. Oktober 1916 (RGBl. 1128) . . . . .	
Hierzu:	
α. Bef. über Ausdehnung der (vorgenannten) VO. v. 25. Mai 1916 (RGBl. 409) mit den Änderungen v. 5. Oktober und 17. November 1916 (RGBl. 1129, 1283) . . . . .	
β. Ausführungsbestimmungen v. 2. Mai 1916 (ZBl. 103) mit den Änderungen v. 25. Mai und 5. Oktober 1916 (ZBl. 114, 311) . . . . .	
*b) Bef. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fettartigen Stoffen v. 15. Februar 1917 (RGBl. 137) . . . . .	349
Hierzu:	
α. Ausführungsbestimmungen v. 16. Februar 1917 (RGBl. 140) . . . . .	
*β. Preuß. Ausführungsanweisung v. 28. Februar 1917 (HMBl. 75) . . . . .	349
*γ. Bef. über Höchstpreise für Wollfett v. 11. Juni 1917 (RGBl. 494) . . . . .	351
*c) Bef. zur Ergänzung der Bef. . . . [b] v. 3. Mai 1917 (RGBl. 396) . . . . .	352
*d) VO. über Labmägen von Kälbern v. 1. März 1917 (RGBl. 195) . . . . .	352
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 1. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 63) . . . . .	353
*3. Verwendung zu technischen Zwecken und Arzneimitteln . . . . .	354
a) Bef. über die Verwendung von Erdölpech und Öl v. 29. April 1916 (RGBl. 275) . . . . .	
b) Bef. über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette v. 9. Oktober 1915 (RGBl. 646) . . . . .	
Hierzu: Bef., betr. Abänderung der (vorgenannten) Bef., v. 31. Juli 1916 (RGBl. 869)	
c) Bef. über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Öl v. 14. Oktober 1915 (RGBl. 671) mit der Änderung v. 11. November 1915 (RGBl. 758)	
*d) Bef. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken v. 6. Januar 1916 (RGBl. 3) mit der Änderung v. 21. Juli 1916 (RGBl. 765) . . . . .	355
Hierzu:	
α. Ausführungsbestimmungen . . . . .	
αα. vom 21. Juli 1916 (ZBl. 193) . . . . .	
*ββ, vom 21. Juni 1917 (RGBl. 545) . . . . .	355
β. Bef. über das Verbot der Verwendung von Kelnöl zur Herstellung von Druckfarben v. 29. Februar 1916 (RGBl. 134) . . . . .	

γ. Verf. über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben v. 14. März 1916 (RGBl. 164) . . . . .	
δ. Verf. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. v. 1. Mai 1916 (RGBl. 346) . . . . .	
e) Verf., betr. Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelnstoffen, v. 1. Mai 1916 (RGBl. 345) . . . . .	
f) Verf., betr. Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer, v. 16. Februar 1917 (RGBl. 151)	
g) VO., betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln v. 22. März 1917 (RGBl. 256) . . . . .	366
Hierzu: *Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. April 1917 (HMBl. 139) . . . . .	365
b) Verf., betr. die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, v. 25. Febr. 1915 (RGBl. 113) . . . . .	
i) Verf., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, v. 29. Juli 1915 (RGBl. 485) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 5. August 1915 (HMBl. 206) . . . . .	
k) Verf., betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, v. 27. Juli 1916 (RGBl. 853) . . . . .	
Hierzu: Preuß. Ausführungsanweisung v. 11. August 1916 (HMBl. 281) . . . . .	
4. Seife, Seifenersatz, Alkalicen und Soda . . . . .	356
a) Verf. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (RGBl. 307) . . . . .	356
Hierzu:	
*α. Ausführungsbestimmungen	
aa. vom 21. Juli 1916 (RGBl. 766) mit den Änderungen v. 28. August, 14. Dezember 1916 (RGBl. 970, 1381) und 5. Mai 1917 (RGBl. 399) . . . . .	
*ββ. vom 21. Juni 1917 (RGBl. 546) mit der Änderung v. 18. August 1917 (RGBl. 716, i. Kr. seit 20. August 1917) . . . . .	367
*β. Verf. des Reichskanzlers über Ausnahmegewilligung von Höchstpreisen für Seife v. 21. Juni 1917 (HMBl. 238) . . . . .	361
γ. Preuß. Erlasse über den Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln	
αα. vom 10. Januar 1917 (HMBl. 16) . . . . .	
*ββ. vom 22. August 1917 (HMBl. 264) . . . . .	362
b) Verf. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1130) . . . . .	
Hierzu: Ausführungsbestimmungen	
α. vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1131) . . . . .	
*β. vom 19. April 1917 (RGBl. 366) mit der Änderung v. 21. Juni 1917 (RGBl. 644, i. Kr. seit 1. Juli 1917) . . . . .	366
c) Verf. zur Abänderung der VO. . . . [b] v. 21. Juni 1917 (RGBl. 544) . . . . .	368
d) Verf. über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie v. 9. Juni 1917 (RGBl. 485) . . . . .	368
Hierzu: *Verf. über das Verfahren vor den nach Art. III § 5 der Verf. . . . [d] eingesetzten Schiedsgerichten v. 29. Juli 1917 (RGBl. 676) . . . . .	371
e) Verf. über Alkalicen und Soda v. 16. Oktober 1917 (RGBl. 902) . . . . .	372
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 17. Oktober 1917 (RGBl. 905) . . . . .	372
f) Verf. über Höchstpreise für Soda	
α. vom 26. Mai 1916 (RGBl. 417) mit den Änderungen v. 26. Juni und 18. Dezember 1916 (RGBl. 697, 1405) . . . . .	
*β. vom 11. September 1917 (RGBl. 827) . . . . .	373
5. Harz und Harzerzatz . . . . .	374
a) Verf. über den Verkehr mit Harz v. 7. September 1916 (RGBl. 1002) . . . . .	
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 7. September 1916 (RGBl. 1003) . . . . .	
b) Verf. über die Ausdehnung der VO. . . . [a] v. 22. Januar 1917 (RGBl. 69) . . . . .	
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 22. Januar 1917 (RGBl. 70) . . . . .	
c) Verf. über den Verkehr mit Cumaronharz v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1123) . . . . .	376
Hierzu:	
α. Ausführungsbestimmungen v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1125) . . . . .	
*β. Ergänzung zu α v. 13. August 1917 (RGBl. 710) . . . . .	376
d) Verf., betr. Änderung der VO. . . . [c] v. 22. November 1917 (RGBl. 1065) . . . . .	376
Hierzu: *Verf., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen [zu c] v. 22. November 1917 (RGBl. 1066) . . . . .	376
e) Verf. über den Verkehr mit Harzerzatzstoffen v. 1. November 1917 (RGBl. 977) . . . . .	377
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 1. November 1917 (RGBl. 978) . . . . .	377
6. Mineral-, Terpentinerz- und Kiendöl	
a) Verf. über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 60) . . . . .	

Hierzu:	
a. Ausführungsbestimmungen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 61) . . . . .	
•β. Preuß. Erlaß v. 18. Mai 1917 (HMBl. 157) . . . . .	379
*b) Bef., betr. Änderung der Bef. . . [a] v. 24. Februar 1917 (RGBl. 169) . . . . .	379
Hierzu: *Bef. betr. Änderungen der Ausführungsbestimmungen [zu a] v. 24. Februar 1917 (RGBl. 170) . . . . .	
	379
*c) Bef. über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl v. 17. Februar 1917 (RGBl. 152) . . . . .	381
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 20. Februar 1917 (RGBl. 158) . . . . .	
	381
*d) Bef. über Ausdehnung der VO. . . [c] v. 6. Juni 1917 (RGBl. 478) . . . . .	383
Hierzu: *Bef. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen . . . [zu c] v. 6. Juni 1917 (RGBl. 652) . . . . .	
	383
7. Benzin . . . . .	
Bef. über die Höchstpreise für Benzin v. 27. Mai 1916 (RGBl. 426) . . . . .	
Hierzu: Bef., betr. Zulassung einer Ausnahme von der (genannten) Verordnung v. 27. Juni und 20. Dezember 1916 (RGBl. 611. 1409) mit der Änderung v. 29. Juli 1916 (RGBl. 862) . . . . .	
*8. Wachs . . . . .	
a) Bef. über Montanwachs v. 26. Mai 1916 (RGBl. 419) . . . . .	
*b) Bef. über den Verkehr mit Bienenwachs v. 4. April 1917 (RGBl. 303) . . . . .	384
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 18. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 92, 95)	
*9. Keim . . . . .	388
Bef. über den Verkehr mit Keim v. 14. September 1916 (RGBl. 1023) . . . . .	388
Hierzu: Ausführungsbestimmungen	
a) vom 14. September 1916 (RGBl. 1024) . . . . .	
*b) vom 16. Juli 1917 (RGBl. 627) . . . . .	386

### 1. Ölfrüchte und Öle (Fette).

Die VO. a (in Bb. 4, 504) ist weitgehend geändert zunächst durch die VO. v. 20. April 1917 (7) und sodann durch die VO. v. 23. Juli 1917 (RGBl. 643, i. Str. seit 24. Juli 1917). Auf Grund der ihm in Art. II dieser VO. erteilten Ermächtigung hat der Reichszentralrat die VO. neu bekannt gemacht als

#### b) Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 23. Juli 1917. (RGBl. 646.) †)

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Sederich, Rabison, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dotter, Nohn, Weizen und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Ölfrüchte) sind an den Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als dreißig Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnissscheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnissscheine stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Weinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden.

Für den Fall der Zusammenlegung von Ölmühlen kann der Präsident des Kriegsernährungsamts abweichende Vorschriften zu Abs. 2 Nr. 2 und 3 erlassen.

§ 2. Wer Ölfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, dem Kriegsaussschuß anzu-

†) Zu vergl. der Nachtrag.

zeigen. Die Anzeige ist bis zum fünften Tage eines jeden Kalendervierteljahrs zu erstatten. Außerdem sind die am 16. August vorhandenen Vorräte bis 20. August anzuzeigen.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Landeszentralbehörden können abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die Ölfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.

Der Preis für einhundert Kilogramm Ölfrüchte der Ernte 1918 darf nicht übersteigen:

bei Rapä (Winter- und Sommer-) . . . . .	85 Mark,
„ Rübsen (Winter- und Sommer-) . . . . .	83 „
„ Heberich und Ravison . . . . .	62 „
„ Dotter . . . . .	74 „
„ Mohn . . . . .	115 „
„ Leinsamen . . . . .	74 „
„ Hanfsamen . . . . .	62 „
„ Sonnenblumenkernen . . . . .	68 „
„ Senf Saat . . . . .	74 „

Der Lieferungspflichtige hat die Ölfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleich zu achten, die Ölfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

§ 4. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann ferner besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzweden oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 5. Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzendem, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler als Beisitzern.

Werden Ölfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Ölfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl, soweit es nicht auf Anordnung des Reichslanzlers zu technischen Zwecken Verwendung findet, nach den Weisungen der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Ölfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Ölfrüchte aus der Ernte 1917 bis zu 35 Kilogramm, aus der Ernte 1918 bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter aus beiden Ernten je bis zu 50 Kilogramm Ölkuchen zu liefern.

Die übrigen bei der Ölgewinnung anfallenden Kuchen sind der Bezugsvereinigung

der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1108).

Öle, Ölluchen und Ölmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft.

§ 7. Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Ölfrüchte ausdehnen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht, oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert, oder wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 2 nicht verpflichtet ist, oder die ihm nach § 6 Abs. 2 gelieferten Ölluchen an andere entgeltlich abgibt;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnissscheins Ölfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Ölfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

Sie findet ferner Anwendung auf Örtlich, Sesam, Baumwoll- und Rizinusfamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Buchedern, Sojabohnen, Mowrasaat, Flipse-, Schi- und geraspelte Kolosnüsse, Palmkerne und Kopra, die nach dem 20. Oktober 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 7.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Hierzu:

### a) Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl. Vom 7. August 1917. (RGBl. 697.)

[~~Verord.~~ § 1 Abs. 3 ÖlfrVO. 23. 7. 17, VolksernVO. § 1 VO. 22. 5. 16.] § 1. An die Stelle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnenen Produkte vom 23. Juli 1917 (RGBl. 646) treten folgende Vorschriften:

Wer die von ihm gewonnenen Ölfrüchte an den Kriegsausschuß abgeliefert, erhält von diesem auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Hauswirtschaft Öl in folgenden Mengen,

wenn das Gewicht der abgelieferten Ölfrüchte beträgt:

	10 bis	15 Kilogramm	.....	5	Kilogramm,
mehr als	15	„ 30	„	.....	7½
„	„ 30	„ 100	„	.....	10
„	„ 100	„ 500	„	.....	15
„	„ 500	„ 1000	„	.....	20
„	„ 1000	„ 2000	„	.....	25
weitere angefangene je	1000	„	weitere je	5	„
.....	bis zum Höchstbetrage	von 50 Kilogramm.			

Bei Leinsamen, Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zustehenden Ölmengen um ein Viertel, bei Hanssamern und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Heberich oder Radison wird Öl nicht gewährt.

Für Leinsamen wird Leinöl, für Mohn und Sonnenblumenkerne Mohnöl, für die übrigen Ölfrüchte Rüböl gewährt.

Der Preis beträgt:

für 1 Kilogramm Leinöl . . . . .	1,50	Mark,
" 1 " Mohnöl . . . . .	2,30	"
" 1 " Rüböl . . . . .	1,60	"

Sind auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RGBl. 646) Ölfrüchte vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Ölmühlen zur Verarbeitung übergeben, so vermindern sich die nach Abs. 1 zustehenden Ölmengen um das Gewicht des dritten Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Ölfrüchte.

§ 2. Liefert der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RGBl. 646) zustehende Recht auch den von der Ablieferung befreiten Leinsamen ganz oder zum Teil an den Kriegsauschuß ab, so erhält er für je 100 Kilogramm dieses Leinsamens nach seiner Wahl entweder gegen Zahlung des festgesetzten Preises zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft 25 Kilogramm Öl und 70 Kilogramm Ölkuchen oder eine Sondervergütung von 18 Mark.

Ein Anspruch auf Gewährung von Öl nach § 1 dieser Verordnung oder von Ölkuchen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RGBl. 646) besteht für die nach Abs. 1 an den Kriegsauschuß gelieferten Leinsamenmengen nicht.

§ 3. Hat derjenige, der Ölfrüchte nach den §§ 1, 2 abgeliefert, mehrere landwirtschaftliche Betriebe, aus denen er Ölfrüchte abgeliefert, so steht ihm hinsichtlich jedes Betriebs der Anspruch auf Gewährung von Öl oder Ölkuchen nach Maßgabe der §§ 1, 2 zu.

§ 4. Das auf Grund der §§ 1, 2 gelieferte Öl darf von dem Empfänger an die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes und an die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter entgeltlich abgegeben werden.

§ 5. Die gewerbmäßige Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Prääsidenten des Kriegsernährungsamts zulässig.

Ölfrüchte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen Vorlegung und Abnahme der nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RGBl. 646) erforderlichen Erlaubnisheine von Ölmühlen bereits zur Verarbeitung angenommen worden sind, dürfen noch ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung verarbeitet werden.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das ihm nach den §§ 1, 2 gewährte Öl an andere als die im § 4 genannten Personen oder die ihm nach § 2 gewährten Ölkuchen an andere entgeltlich abgibt,
2. wer ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung gewerbmäßig Öl aus pflanzlichen Stoffen herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 8.] in Kraft.

**β) Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917. (RGBl. 243.)**

[BR.] §§ 1 bis 4. . . . .

§ 5. Die in der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. 842) für Ölfrüchte aus der Ernte 1917 festgesetzten Preise für je 100 Kilogramm werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Sie betragen hiernach bei

Raps . . . . .	70 Mark,
Rübsen . . . . .	68 "
Federich und Rabison . . . . .	47 "
Dotter . . . . .	47 "
Mohn . . . . .	100 "
Leinsamen . . . . .	59 "
Hanfsamen . . . . .	47 "
Sonnenblumenkernen . . . . .	53 "
Senf Saat . . . . .	59 "

§§ 6, 7. . . . .

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfalle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. 842) gelten bis zum Erlaß andertweiter Bestimmungen durch ihn auch für Ölfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 9. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [19. 3.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**Verordnung über die Preise von Ölfrüchten. Vom 7. August 1917. (RGBl. 699.)**

[PrärrGA. § 8 PreisSD. 19. 3. 17; § 4 ÖlfrSD. 23. 7. 17.] § 1. Die für Ölfrüchte aus den Ernten 1917 und 1918 festgesetzten Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnhstation des Lieferungspflichtigen.

Der Kriegsausschuß hat dem Lieferungspflichtigen unmittelbar nach Ankunft der Ölfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Dem Lieferungspflichtigen ist das auf der Abgangstation ordnungsmäßig festgestellte Gewicht der Ölfrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsmäßig, wenn sie bahnamtlich vorgenommen wird oder wenn sie Angaben über die Art der Gewichtsermittlung, die Sachzahl und das Gewicht der leeren Säcke enthält und diese Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsfeststellung vor der Absendung, so ist das am Empfangsort am Lager des Kriegsausschusses durch vereidigte Werwieger festzustellende Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Bei Aufgabe von Stückgut ist das bei der Auslieferung auf der Abgangstation amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

§ 2. Erfolgt die Abnahme der Ölfrüchte nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Lieferungspflichtige nach seiner Anzeige zur Lieferung bereit ist (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 [RGBl. 646]), so ist der Kaufpreis nach Ablauf dieser Frist mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung von sechs Mark für je 1000 Kilogramm und je angefangene vier Wochen. Von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Den Nachweis des Zustandes der Ölfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Lieferungspflichtige durch zwei zu diesem Zeitpunkt gezogene Muster der Ölfrüchte von je mindestens  $\frac{1}{2}$  Kilogramm Gewicht, von denen das eine in dichtem Leinensäckchen, das andere in luftdicht abgeschlossenerm Gefäße verpackt sein muß, zu führen; er hat diese Muster dem Kriegsausschuß einzusenden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 8.] in Kraft.

### Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 12. August 1917 Nr. 221 1. Ausg.)

Durch die BRVO. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 23. Juli 1917 (RGBl. 646) sowie durch die VO. des Präs. des KrEtl. über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl v. 7. August 1917 und die VO. über die Preise von Ölfrüchten v. 7. August 1917 sind unter Verwertung der im verflossenen Wirtschaftsjahre gesammelten Erfahrungen eine Reihe von Änderungen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verfügt worden.

Mit Rücksicht auf die vom Kriegsamt im Interesse der Ersparung von Kohlen und Arbeitspersonal verfügte Zusammenlegung der Ölmühlen ist das Ausschlagen von Ölfrüchten für den Erzeuger mit derartigen Erschwernissen verbunden, daß künftig die gesamte Ölfrüchtereinte mit Ausnahme der für die Ausfaat benötigten Mengen sowie der den Anbauern zu belassenden bis zu 5 dz Leinsamen ablieferungspflichtig gemacht worden ist. An die Stelle des Rechts auf Zurückbehaltung von 30 kg Ölfrüchten tritt für den Ablieferer ein Anspruch auf Rücklieferung von Öl durch den Kriegsausschuß. Dieser Anspruch ist abgestuft nach Maßgabe der abgelieferten Mengen. Er bewegt sich zwischen 5 und 50 kg für den einzelnen Erzeuger. Die Höchstgrenze von 50 kg wird erreicht bei einer Ablieferung von mehr als 6000 kg Raps, Rübren oder Mohn, von mehr als 10000 kg Lein, Dotter oder Senf und von mehr als 16000 kg Hanf und Sonnenblumen. Zahlreichen Anregungen ist außerdem dadurch Rechnung getragen worden, daß Unternehmer, die aus verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben Ölfrüchte abliefern, für jeden einzelnen der Betriebe Anspruch auf Rücklieferung von Öl haben. Der Preis für das an die Landwirte zu liefernde Öl ist ein sehr geringer. Er beträgt frei Ausgabestelle des zuständigen KomVerb. für 1 kg Leinöl 1,50 M., Mohnöl 2,30 M., Rüböl 1,60 M.

Zur Vermeidung einer Doppelversorgung der Ölfruchtanbauer einerseits durch Lieferung von Öl durch den Kriegsausschuß und andererseits durch Ausschlagen zurückbehaltener Ölfruchtmengen, hat sich eine scharfe Kontrolle über die Herstellung von Öl als notwendig erwiesen. Die gewerbsmäßige Verarbeitung pflanzlicher Stoffe zu Öl ist daher an die Genehmigung des Präs. des KrEtl. geknüpft worden. Die Genehmigung wird, soweit es sich nicht um Verarbeitung der der Bewirtschaftung des Kriegsausschusses unterliegenden Mengen handelt, nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden können.

Leinsamenanbauer, die die ihnen zustehenden bis zu 5 dz Leinsamen nicht unverarbeitet verwerten wollen, ist die Möglichkeit gegeben, unter Verzicht auf das Zurückbehaltungsrecht, den Samen ganz oder zum Teil an den Kriegsausschuß gegen Ver-

gütung des Höchstpreises abzuliefern. Nach ihrer Wahl erhalten sie dann zu den festgesetzten Preisen für je 100 kg Leinsamen 25 kg Öl und 70 kg Ölkuchen oder eine Sondervergütung von 18 M. über den normalen Preis hinaus. Um stets frische Ware zur Verfügung zu haben, ist den Ablieferern der LeinSaat die Möglichkeit eines ratenweisen Bezugs von Öl gegeben.

Sind bereits Ölfrüchte diesjähriger Ernte auf Grund der alten Bestimmungen geschlagen worden, so wird das daraus gewonnene Öl auf die nach den neuen Bestimmungen zu liefernden Ölmenngen angerechnet.

Die Bedingungen für die Abnahme von Ölfrüchten durch den Kriegsausschuß haben einige Änderungen zugunsten der Landwirte erfahren. Die Gewichtsfeststellung kann bereits am Verladeort nach besonderen in den Kaufverträgen des Kriegsausschusses wiedergegebenen Vorschriften erfolgen. Streitigkeiten über die vom Kriegsausschuß gemachten Preisabschläge gelangen künftig zur Entscheidung durch Schlichtungsausschüsse, denen ein höherer Beamter als Vorsitzender, sowie je ein sachverständiger Händler und Landwirt als Beisitzer angehören. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Landeszentralbehörden ernannt.

Zur weiteren Förderung des Ölfruchtanbaus werden die für die Ernte 1918 um durchschnittlich 15 M. für 100 kg erhöhten Ölfruchtpreise sowie die gesteigerte Rücklieferung von Ölkuchen für die aus der Ernte 1918 abgelieferten Ölfrüchte erheblich beitragen.

Die Rücklieferung der Ölkuchen, die im letzten Jahre häufig zu Beschwerden Anlaß gab, wird durch die für die Bewirtschaftung der diesjährigen Ernte vom Kriegsausschuß vorgesehenen Maßnahmen mit Bestimmtheit rechtzeitig erfolgen können. Der Kriegsausschuß hat eine Reihe von Trocknungsanstalten gepachtet, so daß auch feuchte Saaten nach künstlicher Trocknung alsbald den Ölmühlen zur Verarbeitung zugewiesen werden können.

Das aus den Ölfrüchten gewonnene Öl wird im kommenden Winter bei dem zu erwartenden Rückgang der Buttererzeugung in weit größerem Umfange als bisher in Gestalt von Margarine zur Durchführung der allgemeinen Fettversorgung beitragen müssen. Die Erfassung der gesamten Ölfruchternte ist dazu unbedingt notwendig. Es ist vaterländische Pflicht eines jeden, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und der Ablieferungspflicht voll und ganz zu genügen.

#### 7. Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 10. September 1917. (HMBl. 504.)

I. Zu § 2 Abs. 3. In Abweichung von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 a. a. O. wird folgendes angeordnet:

Die Vorstände der Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, Auszüge aus den anläßlich der Ernteerhebung im Jahre 1917 ausgestellten Ortslisten in doppelter Ausfertigung nach dem anliegenden Muster anzufertigen und spätestens bis zum 20. September 1917 dem Herrn Präj. des KrEA. unmittelbar einzureichen.

Die gemäß Abs. 1 und 2 a. a. O. zu erstattenden Anzeigen fallen fort.

II. Zu § 5 Abs. 1. Für jede Provinz wird ein Schlichtungsausschuß errichtet. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Oberpräsidenten ernannt. Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die Ölfrüchte erzeugt sind. Kommen bei einem Erzeuger mehrere Bezirke in Betracht, so wird der zuständige Ausschuß, sofern sich die Parteien nicht über denselben einigen, von dem mitunterzeichneten Min. d. J. bestimmt.

Zu Abs. 2. Zuständige Behörde i. S. der BD. sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Zu Abs. 3. Höhere Verwaltungsbehörde i. S. der BD. ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

**3. Preuß. Bfg., betr. Bewirtschaftung der Ölfrüchte aus der Ernte 1917.  
Som 10. September 1917. (RMBl. 305.)**

Die im Wirtschaftsjahr 1916/17 gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß es zur Durchführung der allgemeinen Fettversorgung und zur Aufrechterhaltung der jetzigen Fettationen notwendig ist, die Ölfrüchte in erheblich stärkerem Umfang als bisher zu erlassen und den Ölfruchtanbau nach Möglichkeit zu steigern. Der V.R. hat sich daher veranlaßt gesehen, folgende B.D. zu erlassen:

1. B.D. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RMBl. 646).
2. B.D. über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl vom 7. August 1917 (RMBl. 697).
3. B.D. über die Preise von Öl vom 17. August 1917 (RMBl. 699).

Zu der zu 1. genannten B.D. ist die Preuß. Ausf. vom 10. September 1917 ergangen.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen gestaltet sich die Bewirtschaftung der Ölfrüchte wie folgt:

**I. Beschaffung der statistischen Unterlagen für die Erfassung der Ölfrüchte.**

Die nach § 2 Abs. 1 und 2 der B.D. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RMBl. 646) zu erstattenden Anzeigen sind im verflossenen Wirtschaftsjahre häufig nur unvollständig erstattet worden. Es beruhte dies zum Teil auf der hieraus nicht nur den Anbauern, sondern auch den Ortsbehörden und KomVerb. erwachsenden erheblichen Arbeitslast. Es ist daher auf Grund des Abs. 3 a. a. O. in der Preuß. Ausf. zu dieser B.D. vom 10. Sept. 1917 angeordnet, daß die Vorstände der Stadt- und Landkreise, unter Fortfall der bisherigen Anzeigen, den hiesfür näher bezeichneten Auszug anzufertigen und dem Herrn Präs. des K.E. bis zum 20. Sept. 1917 einzureichen haben. Sie sind besonders zu ermahnen, die Auszüge, welche nunmehr die einzige statistische Unterlage bilden werden, auf Grund deren der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette den Ankauf betreibt, sorgfältig aufzustellen und pünktlich einzureichen.

**II. Ablieferung der Ölfrüchte an den Kriegsausschuß und Müdlieferung von Öl an die Erzeuger.**

Die gesamte Ölfrüchternte mit Ausnahme der für die Aussaat benötigten Mengen sowie der den Anbauern auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der B.D. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RMBl. 646) zu belassenden bis zu 5 dz Leinsamen unterliegt der Ablieferungspflicht an den Kriegsausschuß. Für den Ankauf der Ölfrüchte hat der Kriegsausschuß Kommissionäre ernannt. Der Kriegsausschuß ist angewiesen, den Landräten und Magistraten die zu ihrem Bezirke zuständigen Kommissionäre mitzuteilen.

Die Abnahme der Ölfrüchte durch die Kommissionäre geschieht auf Grund der ergangenen Vorschriften und nach Maßgabe der vom Kriegsausschuß mit den Erzeugern abgeschlossenen Kaufverträge, deren Bedingungen vom Herrn Präs. des K.E. genehmigt worden sind.

Durch die an sämtliche Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen gerichtete Verfügung vom 25. Juli 1917 (7222/7. 17. R.) hat das Kriegsministerium (Kriegsamt) die Zusammenlegung der Ölmühlen angeordnet. Es sind insgesamt nur noch 15 Ölmühlen in Deutschland als kriegswichtig anerkannt. Diejenige wird die Verarbeitung der an den Kriegsausschuß abgelieferten Ölfrüchte übertragen. Die anderen Ölmühlen werden in den meisten Fällen ihren Betrieb nicht mehr aufrechterhalten können. Dadurch ist für den Erzeuger die Verarbeitung von Ölfrüchten derart erschwert, daß sich der Herr Präs. des K.E. gezwungen gesehen hat, von der ihm im § 1 Abs. 3 der B.D. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RMBl. 643) erteilten Ermächtigung zur Abänderung der Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 2 Gebrauch zu machen, und die B.D.

über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbmäßige Herstellung von Öl vom 7. August 1917 (RGBl. 797) zu erlassen.

An Stelle des Rechts auf Belassung von 30 kg Ölfrüchten zur Herstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauswirtschaft ist für den Erzeuger nunmehr ein Anspruch auf Rücklieferung von Öl nach Maßgabe der von ihm abgelieferten Ölfrüchte getreten. Das anliegend beigelegte Muster eines Bezugsscheins<sup>1)</sup> für Öl gibt auf der Rückseite des Blattes C Aufschluß über die Höhe der den Erzeugern auf Grund der von ihnen abgelieferten Ölfrüchte zustehenden Ölmenge.

Der Bezug von Öl läßt sich nur ordnungsmäßig durchführen, wenn gewährleistet ist, daß über die ihm zustehenden Ölmenge hinaus eine Doppelversorgung des Erzeugers durch Verarbeitung zurückbehaltener Ölfruchtmengen nicht stattfindet. Es ist daher die gewerbmäßige Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen von der Genehmigung des Herrn Präs. des KrEA. abhängig gemacht. Die Erteilung der Genehmigung zur Verarbeitung von Ölfruchtmengen wird sich, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmefällen, nur auf die vom Kriegsausschuß erfaßten, in den kriegswichtigen Betrieben zu verarbeitenden Ölfruchtmengen beschränken.

Da im Interesse der Erzeuger von Ölfrüchten großer Wert darauf zu legen ist, daß sie rechtzeitig in den Besitz der ihnen nach den neuen Bestimmungen zustehenden Ölmenge gelangen, ohne daß ihnen irgendwelche Behinderungen daraus erwachsen, andererseits aber die Versendung kleiner Gebinde an den einzelnen Bezugsberechtigten bei den heutigen Transportverhältnissen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so sind vom Herrn Präs. des KrEA. für den Bezug des vom Kriegsausschuß zu liefernden Öls folgende Vorschriften erlassen:

Nach Ablieferung der Ölfrüchte erhält der Erzeuger vom Kommissionär einen Bezugsschein nach dem beigelegten Muster<sup>1)</sup>. Auf dem Blatte A des Bezugsscheins ist von der zuständigen Ortsbehörde anzugeben:

1. ob die fragliche Ölfruchtgattung von ihm im laufenden Erntejahr angebaut worden ist,
2. ob und für welche Ölfruchtmengen dem Antragsteller bereits ein Erlaubnischein zum Ausschlagen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RGBl. 646) erteilt worden ist.

Nach Eintragung dieser beiden Bemerkte ist der Bezugsschein wieder dem Kommissionär zuzustellen, der auf Blatt B den Öllieferungsanspruch des Antragstellers berechnet und die errechnete Menge auf den Blättern A und C einträgt. Der Kommissionär reicht dann Blatt A, B und C unmittelbar dem KomVerb. (Stadt- oder Landkreis) ein. Der KomVerb. trennt den eigentlichen Bezugsschein Blatt C ab, versieht ihn mit einem Stempel und schickt ihn dem Bezugsberechtigten zu. Blatt A ist für die Akten des KomVerb. bestimmt, während der KomVerb. Blatt B nach Abtrennung an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Abteilung Ölvergütung, Berlin W, Mauerstraße 53, mit der Weisung weiterzusenden hat, die zu liefernden Ölmenge ihm selbst bzw. der mit der Verteilung des Öls von ihm beauftragten Stelle zu überweisen. Vor Einfindung der bei ihm eingereichten Bezugsscheine wird vom KomVerb. zweckmäßig abzuwarten sein, daß die zu bestellenden Ölmenge ein den Versand lohnendes, größeres Gebinde von mindestens 200 kg ausmachen.

Der Kriegsausschuß vergütet dem KomVerb. für jedes an ihn zwecks Verteilung gelieferte Kilogramm Öl 15 Pf. zur Deckung der mit dem Bezug und der Verteilung verbundenen Unkosten. Die Gebinde sind baldmöglichst an den Kriegsausschuß wieder zurückzusenden. Hin- und Rückfracht werden vom Kriegsausschuß getragen, so daß dem KomVerb. außer der an die Verteilungsstelle für ihre Mühewaltung zu zahlende Vergütung nur die An- und Abrollgebühren sowie evtl. Zinsverluste an Unkosten erwachsen.

<sup>1)</sup> Das Muster gelangt hier nicht zum Abdruck.

Mit Rücksicht auf die geringere Haltbarkeit des Leinöls ist es notwendig, den Erzeugern von Leinsamen den ratenweisen Bezug des ihnen zustehenden Leinöls zu ermöglichen. Die Bezugsscheine für Leinöl weisen daher einige kleine Abweichungen von den gewöhnlichen Bezugsscheinen auf. Ein Muster der Bezugsscheine für Leinöl wird sämtlichen KomVerb. vom Kriegsaussschuß übersandt werden.

Die KomVerb. sind eindringlich darauf hinzuweisen, daß nach § 5 Abs. 1 der B.D. über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung usw. die gewerbsmäßige Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen, abgesehen von der Ausnahme des § 5 Abs. 3, nach der die vor Inkrafttreten der B.D. gegen Vorlegung der erforderlichen Erlaubnis-scheine von Ölmühlen bereits zur Verarbeitung angenommenen Ölsrüchte noch verarbeitet werden dürfen, nur mit Genehmigung des Herrn Präs. des K.Ö. zulässig ist. Die zur Herstellung von Öl notwendige Genehmigung ist, außer den nachfolgend als kriegs-wichtig anerkannten Betrieben, nicht erteilt worden:

A. Ölmühlen.

J. Thörls Vereinigte Harburger Ölsfabriken, Aktiengesellschaft . . . . .	Harburg
Harburger Ölwerke Brindmann und Mergell . . . . .	Harburg
Bremer-Besigheimer Ölsfabriken . . . . .	Bremen
Einhorn & Co., G. m. b. H. . . . .	Riesa
Holz & Willemssen, G. m. b. H. . . . .	Uerdingen
Gaspar Thywissen . . . . .	Neuß
G. W. Falkenholz . . . . .	Magdeburg
S. Herz, G. m. b. H. . . . .	Berlin, Fabrik Wittenberge
Berein Deutscher Ölsfabriken . . . . .	Mannheim
Carl Hagenbucher und Sohn . . . . .	Heilbronn
A. Meißner Söhne . . . . .	Berlin, Fabrik Brandenburg
Eugen Roeser . . . . .	Budenheim
Paul Julius Stahlberg . . . . .	Stettin
A. H. Zander . . . . .	Stettin
F. W. Kallen . . . . .	Neuß

B. Extraktionsfabriken.

J. Thörls Vereinigte Harburger Ölsfabriken, Aktiengesellschaft . . . . .	Harburg
Stettiner Ölwerke A. G. . . . .	Züllchow b. Stettin
Henkel & Co. . . . .	Düsseldorf
Ölwerke Rhönitz . . . . .	Böckneck
Esol-Aktiengesellschaft (Margarinesabrik) . . . . .	Mannheim
Toepffers Ölwerke G. m. b. H. . . . .	Hamburg-Redell.

Den KomVerb. wird durch Vermittlung der Landeszentralbehörde Kenntnis gegeben werden, wenn außer den oben genannten Betrieben anderen in ihrem Bezirke gelegenen Ölmühlen die Genehmigung zur Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen erteilt werden sollte. Hierdurch werden die KomVerb. in die Lage gesetzt, die Ölmühlen zu überwachen. Da im Vorjahr zahlreiche Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften durch Ölmühlen bekanntgeworden sind, wird mit Rücksicht auf die hiermit verknüpfte starke Gefährdung der allgemeinen Fettversorgung ersucht, die KomVerb. anzuweisen, die Ölmühlen, insbesondere die gemischten Betriebe, sorgfältig zu überwachen und etwaige Übertretungen auf das schärfste zu verfolgen.

III. Überwachung der Ablieferung von Ölsrüchten an den Kriegsaussschuß durch die Kommunalverbände.

Die Erfassung der Ölsrüchte hat im verflossenen Wirtschaftsjahre häufig zu wünschen übrig gelassen. Es beruhte dies wohl in der Hauptsache auf dem verhältnismäßig lockeren

Zusammenhänge zwischen dem Kriegsausschuß und seinen Kommissionären. Eine Überwachung der Tätigkeit der Kommissionäre durch Revisoren oder auf ähnliche Weise ist in Ermangelung der hierfür notwendigen, recht umfangreichen Organisation dem Kriegsausschuß nicht möglich. Die KomVerb., in deren Bezirke der Ölfrüchtanbau in größerem Umfang betrieben wird, sind daher anzuweisen, den Kriegsausschuß in der Überwachung der Ablieferung von Ölfrüchten zu unterstützen. Die KomVerb. erhalten durch die bei ihnen eingereichten Ölbezugscheine von den abgelieferten Mengen Kenntnis. Durch Vergleich dieser Mengen mit den auf Grund der Ernteflächenerhebung für das Erntejahr 1917 ermittelten Anbauflächen und den davon zu erzielenden Ernterträgen läßt sich mit annähernder Genauigkeit feststellen, ob die Anbauer von Ölfrüchten der Ablieferungspflicht nachgekommen sind.

#### IV. Verkauf von Ölfrüchten zu Saatzwecken.

Zahlreiche Mitteilungen aus allen Teilen des Reichs zeigen, daß bei dem Verkauf von Ölfrüchten zu Saatzwecken häufig Mißbrauch getrieben und gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wird. Die KomVerb. sind daher dahin zu verständigen, daß nach den vom Herrn Präf. des KrEA. auf Grund des § 4 der W.D. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte v. 23. Juli 1917 (RGBl. 646) erlassenen Bestimmungen ein Verkauf von Raps und Rübsen an Landwirte und die zum Handel mit Saatgut zugelassenen Händler zu Saatzwecken nur dann zulässig ist, wenn das Saatgut von den durch den Kriegsausschuß bezeichneten Saatstellen als Originalzuchtfaat oder erste Abfaat anerkannt worden ist. Die Abgabe von Saatgutmengen über 10 kg an Landwirte und Händler darf nur auf Grund der vom Kriegsausschuß vorgeschriebenen Verpflichtungsscheine erfolgen.

#### V. Ernennung von Schlichtungsausschüssen.

Gemäß Ziff. II Abs. 1 der Preuß. Ausf. v. 10. September 1917 zur W.D. über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 wird zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß ergeben, für jede Provinz ein Schlichtungsausschuß errichtet, dessen Mitglieder vom Oberpräsidenten ernannt werden. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten sowie einem Landwirt und einem sachverständigen Händler als Beisitzern. Die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse wird keine sehr umfangreiche werden. Der Herr Präf. des KrEA. hat den Kriegsausschuß angewiesen, bei Beanstandungen abgelieferter Ölfrüchte mit größter Vorsicht vorzugehen und die Preisabzüge möglichst gering zu bemessen, um zu verhindern, daß durch übermäßige Abzüge vom Höchstpreis der Anbau von Ölfrüchten nachteilig beeinflusst wird.

Es wird ersucht, die Stadt- und Landkreise alsbald entsprechend zu verständigen, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Durchführung im Aufsichtswege zu überwachen.

### c) Bef. über Öle und Fette. Vom 8. November 1915. (RGBl. 735.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 4, 511 ff.

ZB. 17 617 (München I). Der § 1 behandelt lediglich die Anzeigepflicht und erstreckt diese auf Öle und Fette, die sich mit dem Beginn des 11. 11. im Gewahrsam des Anzeigepflichtigen befinden. Das Verbot, Öle und Fette in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß abzusehen (§ 3), ist dagegen seinem klaren Wortlaut zufolge sofort mit der Bekanntmachung selbst, also schon mit dem Beginne des 9. 11. in Kraft getreten. Dadurch, daß die Strafvorschrift des § 16 Nr. 2 erst am 10. 11. in Kraft getreten ist (§ 17), ist eine Zuwiderhandlung gegen § 3, die am 8. 11. 1915 erfolgte, allerdings für nicht strafbar erklärt. Sie bleibt aber eine verbotene Handlung und ist, weil gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend, nichtig (WGB. § 134).

Leipzig. 17 687 (Hamburg VI). Der Befl. sucht darzustellen, daß nach Sprachgebrauch und Sinn des Wortes „absehen“ nur eine Veräußerung, eine wirtschaftliche Ver-

fügung, nicht aber die tatsächliche Verfügung über die Ware gemeint sei. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Die V.D. hat den 11. Nov. 1915 als zeitliche Grenze für die freie Verfügung über Ole, welche damals in Deutschland waren, festsetzen wollen. Sie hat die Anmelde- und Überlassungspflicht auf alle Ole ausgedehnt, welche am 11. Nov. 1915 irgendwo in Deutschland vorhanden waren, und keine Einschränkung auf solche Ware ausgesprochen, über deren Schicksal noch nicht durch Lieferungsverträge verfügt war. Es muß danach angenommen werden, daß die am 11. Nov. 1915 bestehenden Gewahrjamsverhältnisse nicht mehr ohne Zustimmung des Kriegsauslasses verändert werden durften. Mit dieser Auslegung steht der Sprachgebrauch keineswegs im Widerspruch. Absetzen, Absatz bedeutet nicht nur rechtsgeschäftlich veräußern, sondern auch weggeben, liefern. Das Wort „abssetzen“ findet sich auch in anderen KriegsV.D. des WK., so z. B. in den Bef. v. 5. Nov. 1914 (RGBl. 471) und v. 12. Febr. 1915 (RGBl. 78). In § 1 der letzteren V.D. wird ausdrücklich hervorgehoben, daß von derselben auch frühere Verträge betroffen würden.

(V.D. d in Bd. 4, 515.)

**a) Verordnung über Buchedern. Vom 4. Oktober 1917. (RGBl. 890.) †)**

[Staatsf. Art. VolksernV.D. 22. 5. 16; 18. 8. 17; BuchedernV.D. 14. 9. 16.] § 1. Die Verordnung über Buchedern vom 14. September 1916 (RGBl. 1027) tritt außer Kraft.

§ 2. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Sammlung und Bewertung von Buchedern zu erlassen.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Eingichung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [8. 10.] in Kraft.

**2. Knochen, Knochenerzeugnisse, Labmägen.**

(Bef. a in Bd. 4, 518.)

**b) Bef. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfette und anderen fetthaltigen Stoffen.**

**Vom 15. Februar 1917. (RGBl. 137.)**

Wortlaut in Bd. 4, 717.

Hierzu (a in Bd. 4, 719):

**β. Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 28. Februar 1917. (SMBl. 75.)**

[HandW., LandwW., RdZ. § 5 KnochenV.D. 15. 2. 17.] Zuständige Behörde im Sinne des § 1 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 4 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

1. Reichsanzeiger 17 Nr. 65. Der Kriegsauschuß für Ole und Fette macht darauf aufmerksam, daß auf Grund der WKV.D. v. 15. Februar 1917 alle verdorbenen oder sonst für die menschliche Ernährung nicht geeigneten, ganz oder zum Teil aus tierischen Stoffen hergestellten Konserven, Würste sowie sonstigen Fleisch- und Fettwaren, die in

†) Begründung im Nachtrag.

gewerblichen oder Handelsbetrieben anfallen, der Beschlagnahme unterliegen und an den Kriegsausschuß für Öle und Fette abgeliefert werden müssen.

Der Kriegsausschuß hat die Wahrnehmung gemacht, daß recht erhebliche Mengen von verdorbenen Fischen, z. B. Bratheringen, Salzheringen, verdorbenen Räucherwaren usw. im Handel sind. Auf Grund der oben angezogenen Bundesratsverordnung müssen alle diese verdorbenen Nahrungsmittel unverzüglich dem Kriegsausschuß für Öle und Fette, Sektion „Lohnentsetzung“, Berlin NW 7 (Unter den Linden 68a), angemeldet werden.

2. Reichsanzeiger 17 Nr. 65. Die Ver. über den Verkehr mit Knochen, Knochen-erzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fettartigen Stoffen v. 15. Februar 1917 schreibt im § 3 u. a. vor, daß dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. alle durch Pressung oder mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen (extrahierten) Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren anzumelden und auf Verlangen abzuliefern sind. Diese Meldepflicht bezieht sich, wie durch W. L. B. mitgeteilt wird, nicht nur auf diejenigen Öle, die jetzt noch in den Fabriken gewonnen werden, sondern auch auf sämtliche bereits im Handel oder im Besitz der Kommunen befindlichen Öle und Fette, Öl- und Fettsäuren, besonders auch auf Haselnußöl, Mandelöl usw. Die Meldungen sind unter Angabe des Einstandspreises an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Abteilung 4, Berlin W (Mauerstraße 53) zu richten.

Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund obiger VO. u. a. öl-, fett-, öl- oder fettsäurehaltige oder tranzhaltige Klär- und Bleichmassen anmeldspflichtig sind.

3. DR. X 57 Die Organisation des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette zur Erfassung und Aufarbeitung der in den Schlächtereien des Feldheeres anfallenden Rohstoffe und Knochen hat sich günstig entwickelt. Es sind heute sechs Fettgewinnungstellen im Betriebe oder stehen vor der Eröffnung, und zwar befinden sich drei im Westen und drei im Osten. Die Ergebnisse sämtlicher Fettschmelzen sind ständig besser geworden. Es wird überall ein erstklassiger Feintalg erzeugt, der der besten Friedrichsware an Güte gleichkommt. Insbesondere die Organisation im Osten hat eine erhebliche Ausdehnung erfahren.

An sonstigen Rohstoffen haben wir aus den besetzten Gebieten in der Hauptsache Saaten erhalten, und zwar konnten im Westen 3000 t Ölsaaten gewonnen werden, während in dem Bezirke des Oberbefehlshabers Ost der Ernteanteil noch nicht feststeht. Ein Abtransport aus Rumänien hat bisher noch nicht stattgefunden.

Die Zufuhren von Olivenöl aus der Türkei wurden in der Berichtszeit fortgesetzt, wenn auch leider nicht in dem vollen erwünschten Maße. Durch kriegswichtigere Transporte war die Strecke Konstantinopel—Sofia überaus stark in Anspruch genommen. Dadurch konnte der Wagenpark des Kriegsausschusses nicht voll ausgenutzt werden. Eine Einfuhr von Ölsaaten aus Bulgarien fand nicht statt, da die Ergebnisse der dortigen Ernte nur den Bedarf des eigenen Landes decken.

Der größte Teil der inländischen Ölsaaternte des Jahres 1916 ist dem Kriegsausschuß mittlerweile angebient. Das Gesamtergebnis übersteigt das des vorigen Jahres erfreulicherweise fast um das Doppelte. Die Rücklieferung der Ölluchen konnte zum größten Teil bis Januar 1917 an die Ablieferer der Saaten durchgeführt werden, wenngleich sie durch die Masse der Saaten erschwert wurde.

Die Sammlung der durch BRVO. v. 14. September 1916 (RGBl. 1027)<sup>1)</sup> dem Kriegsausschuß zugewiesene Bucheckernernte hat den Erwartungen leider bei weitem nicht entsprochen. Infolge der an die Bundesstaaten und Sammler zu leistenden Vergütungen in Natur, konnten zudem von dem aus den Bucheln erzielten Öl lediglich Teilbeträge für die zentrale Bewirtschaftung gewonnen werden. Die vom Kriegsausschuß propagierte Sammlung der Obstkerne hatte dagegen, wenn man den geringen Ölgehalt der Kerne bedenkt, einen überraschend günstigen Erfolg. Das Sammelergebnis war 2500 t Kerne, die einen Ertrag von 126 t Öl erbrachten.

<sup>1)</sup> Bb. 4, 516.

Die durch Anordnung des RKA. dem Kriegsausschuß übertragene Verwertung der Kastanien zu Öl wird voraussichtlich etwa 250 t Öl ergeben. Die Ernte an Kastanien wird von der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte auf 6 bis 700 Waggons geschätzt.

Die Sonnenblumenernte hat, soviel sich bis jetzt beurteilen läßt, infolge der ungünstigen Witterung und infolge mangelnder Sachkenntnis der Anbauer das Erträgnis, das nach den umfassenden Vorarbeiten hätte erwartet werden dürfen, nicht gebracht.

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Kriegsministerium mit dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette wird Mais zur Fettgewinnung herangezogen. 36000 t Mais wurden dem Kriegsausschuß zu diesem Zwecke zunächst zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis war ein ausgezeichnetes. Infolge der guten Resultate sah sich das RKA. im Einverständnis mit der RGetSt. in der Lage, einer Entleimung des gesamten Brotgetreides zuzustimmen, die nunmehr im großen durchgeführt wird. Um möglichst günstige und reine Ausmahlsergebnisse für die Meime zu erzielen, hat der Kriegsausschuß ein Preisaus schreiben erlassen, und 15000 M. für große, mittlere und kleinere Betriebe ausgelobt, die im Monat Januar 1917 bei der Entleimung des Getreides die besten Ergebnisse aufzuweisen haben.

Auf Grund der WRV.D. v. 16. März 1916 (RGBl. 165)<sup>1)</sup>, betreffend die Bewirtschaftung der beim Schlachten von Rindvieh und Schafen anfallenden Rohfettmengen durch den Kriegsausschuß wurde nach und nach das Verlangen des Kriegsausschusses auf Ablieferung auf etwa 22000 Gemeinden ausgedehnt. Anfängliche Schwierigkeiten mancher Art ließen sich verhältnismäßig rasch überwinden.

Die Ergebnisse der Knochenverwertungs-Abteilung besserten sich von Monat zu Monat. Insbesondere konnte ein erheblicher Bruchteil der aufgebrachten Knochen zur Speisefettgewinnung Verwendung finden; die Knochenpeisefellherstellung ist in ständigem Steigen begriffen, den Städten ist diese Verarbeitungsart übertragen.

Nachdem die durch WRV.D. v. 20. Juli 1916 (RGBl. 755)<sup>2)</sup> ins Leben gerufene Reichsstelle für Speisefette errichtet ist, liegt dieser die Verteilung der sämtlichen Speisefette an die Bevölkerung ob, während es nach wie vor Aufgabe des Kriegsausschusses bleibt, die Margarinefabriken mit den notwendigen Rohstoffen zu versorgen. Die Zuteilung von Rohstoffen konnte dem Verteilungsplan entsprechend weiterhin vorgenommen werden, und zwar in der Weise, daß in den Wintermonaten größere Mengen geliefert wurden. In erheblicher Weise kam bei der Margarineherstellung die Anlieferung von Olivenöl aus der Türkei zu statten. Wegen des inzwischen eingetretenen Milchmangels mußten besondere Vereinbarungen getroffen werden, um die für die Margarineherstellung benötigten Mengen Milch sicherzustellen. Der Kriegsausschuß übernahm ferner für die Fabriken die Beschaffung etlicher Zusatzstoffe. Einzelne Klagen über die Beschaffenheit der Margarine führten zu der Bestimmung, daß die Margarinefabriken von jeder Lieferung eine Probe von 250 g an den Kriegsausschuß zu liefern haben, damit bei Reklamationen einwandfrei die Beschaffenheit der Ware festgestellt werden kann.

Der Bedarf der Gefangenenlager an Margarine, der mit dem Anwachsen der Gefangenzahl naturgemäß steigt, wurde befriedigt.

### 7) Bef. über Höchstpreise für Wollfett. Vom 11. Juni 1917. (RGBl. 494.)

[WR. § 4 KnochenRD. 15. 2. 17.] § 1. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Fette und Fettsäuren darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

- bei wasserfreiem Wollfett (Anhydrit) 450 Mark,
- bei neutralem Wollfett und Wollfettsäuren 350 Mark,
- bei Rohwollfett 300 Mark.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 20. Juni 1917 in Kraft.

<sup>1)</sup> Bd. 4, 372.

<sup>2)</sup> Bd. 4, 361.

**c) Ver. zur Ergänzung der Ver. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fett-haltigen Stoffen v. 15. Februar 1917 (RGBl. 137). Vom 3. Mai 1917. (RGBl. 395.) †)**

**[BR.] Art. I.** Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. 137) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a. Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Darmfleischereien, Mehlgereien, Wurstfabriken, Konservenfabriken, Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche Betriebe, bei denen eine größere Fettausbeute aus Abwässern zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Rückgewinnung der in den Abwässern enthaltenen Fette entweder Fettabscheider auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Aufstellung durch die von der Behörde beauftragten Stellen unter den von der Behörde näher festgestellten Bedingungen zu gestatten.

Die Bestimmungen finden auf Anstalten und Betriebe der Heeresverwaltungen keine Anwendung.

2. Im § 5 Abs. 1 Zeile 2 wird hinter „§ 1“ eingefügt: „§ 3a Abs. 1“.

3. Im § 6 Zeile 2 werden die Worte: „des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte: „der §§ 2, 3a, 5 Abs. 1 Satz 1“.

**Art. II.** Die Verordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

**Begründung.**

(NordbAllgBlg. v. 6. Mai 1917 Nr. 124 1. Ausg.)

Durch eine neue BRVO. ist den Behörden die Handhabe gegeben worden, in Betrieben, bei denen eine größere Fettausbeute aus Abwässern zu erwarten ist, die Anbringung von Fettabscheidern anzuordnen. Die guten Erfahrungen, die der Kriegsaus-schuss für pflanzliche und tierische Fette und Öle mit der Fettrückgewinnung durch Fettabscheider gemacht hat, rechtfertigen eine solche Maßnahme. Diese bezieht sich nun auf Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Darmfleischereien, Mehlgereien, Wurstfabriken, Konservenfabriken, Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche Betriebe. Die von den Landeszentralbehörden zu bestimmende Behörde entscheidet darüber, ob der Einbau eines Fettabscheiders verlangt werden soll oder unter welchen Bedingungen der Einbau von dem Betroffenen zu dulden ist. Die gewonnenen Fette sind dem Kriegsaus-schuss anzumelden und auf Verlangen abzuliefern; kommt hierbei eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er (nach der BRVO. v. 15. Februar 1917) durch die höhere Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Neben der Ablieferung des durch den Fettabscheider gewonnenen Abwässerfettes bleibt die Verpflichtung zur Anmeldung und Ablieferung aller anderen Abfallfette gemäß der genannten VO. v. 15. Februar 1917 bestehen.

**d) Verordnung über Labmägen von Rälbern. Vom 1. März 1917. (RGBl. 195.)**

**[BR. VolksternSD. 22. 5. 16.] § 1.** Labmägen von Rälbern dürfen vom 4. März 1917 ab nur mit Erlaubnis des Kriegsaus-schusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

†) Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. November 1917 und Ergänzungsverordnung v. 14. Dezember 1917 im Nachtrag.

§ 2. Wer Labmägen, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, im Gewahrsam hat, hat sie an den Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. S. in Berlin oder die von ihm bestimmten Stellen nach den Weisungen des Kriegsauschußes zu liefern. Die Lieferungsspflicht gilt nicht für Labmägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, soweit sie im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft Verwendung finden. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Anmeldung, Sammlung, Behandlung, Aufbewahrung und Lieferung der Labmägen.

Der Kriegsauschuß hat die Labmägen abzunehmen und einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts trifft die näheren Bestimmungen über die Preise, die hierbei nicht überschritten werden dürfen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so setzt ihn der Kriegsauschuß endgültig fest. Er ist dabei an die vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts bestimmten Preisgrenzen gebunden.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Kälbermägen gewonnen, aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen. Wer Kälbermägen im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Beamten der Polizei und den von der Polizei beauftragten Sachverständigen über die Vorräte, insbesondere über Herkunft, Menge, Alter und Erwerbspreis Auskunft zu geben.

§ 4. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts den Verkehr mit Labmägen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Labmägen der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;
2. wer der Lieferungsspflicht nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt;
3. wer die von ihm nach § 3 erforderte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den nach § 2 Abs. 1, § 4 erlassenen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder der Landeszentralbehörden zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Labmägen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 3.] in Kraft.

Hierzu:

**Ausführungsbestimmungen. Vom 1. März 1917. (Reichsanzeiger Nr. 53.)**

[Präsident, KälbermSD.] I. Labmägen, die nach § 2 der VO. abzuliefern sind, sind dem Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. S., Rohfettabteilung, in Berlin SW, Friedrichstr. 79a, vom Lieferungspflichtigen anzumelden.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

- a) für die mit Beginn des 4. März 1917 im Gewahrsam des Lieferungspflichtigen befindlichen Labmägen bis zum 7. März 1917; Labmägen, die sich mit Beginn des 4. März unterwegs befinden, sind binnen 3 Tagen nach Empfang anzumelden;
- b) für Labmägen, die aus dem Ausland eingeführt werden, binnen 3 Tagen nach Empfang;
- c) für Labmägen, die nach dem 3. März 1917 im Inland anfallen, binnen 3 Tagen nach der Schlachtung.

Die Anmeldung muß die Anzahl und Art (fehlerfreie oder schadhafte) der Lammägen und den Ort angeben, wo die Lammägen sich befinden; bei Lammägen, die nach dem 3. März 1917 im Inland anfallen, ist auch der Tag und Ort der Schlachtung sowie die Anzahl der geschlachteten Tiere anzugeben. Etwaige besondere Mitteilungen müssen in deutlicher und verständlicher Form gehalten sein.

Die Anmeldung kann durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde erfolgen, die sie nach Prüfung der Vollständigkeit unverzüglich an die Rohfett-Abteilung des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., in Berlin SW, Friedrichstraße 79a, weitergibt.

II. Das Lieferungsverlangen des Kriegsaussschusses erfolgt entweder gegenüber dem einzelnen Lieferungspflichtigen oder auf Ersuchen des Kriegsaussschusses durch Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde gegenüber sämtlichen Lieferungspflichtigen des Bezirkes.

III. Bei Behandlung, Aufbewahrung und Sammlung der abzuliefernden Lammägen ist die größte Sorgfalt anzuwenden.

Die Behandlung hat in folgender Weise zu geschehen: Sofort nach der Schlachtung sind die Lammägen mit möglichst „langem Hals“ abzuschneiden und trocken zu reinigen. Wasser darf bei der Reinigung nicht verwendet werden. Die gereinigten Lammägen sind aufzublasen und zum Trocknen an luftiger Stelle aufzuhängen. Nach beendeter Trocknung sind die Lammägen zum Zwecke des Versandes anzustechen und glatt zustreichen.

Der Lieferungspflichtige kann die Behandlung der Lammägen den dem Kriegsaussschuß angeschlossenen Feintalgsmelzen überlassen, welche die Rohfett-Abteilung des Kriegsaussschusses allgemein oder im Einzelfalle bezeichnet. In diesem Falle hat der Lieferungspflichtige bei der Posttrennung und Reinigung nach den in Abs. 2 gegebenen Vorschriften zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, daß die Lammägen unverzüglich und ohne Beschädigung an die Feintalgsmelze gelangen.

IV. Der Preis für gut aufgeblasene, fehlerfreie Lammägen darf 60 Pf. für das Stück, der Preis für schadhafte Lammägen (Stangenmägen) darf 40 Pf. für das Stück nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt binnen 2 Wochen nach dem Tage, an dem die Lammägen an den Kriegsaussschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen abgeliefert worden sind. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so erfolgt die Zahlung binnen zwei Wochen nach der endgültigen Festsetzung des Preises durch den Kriegsaussschuß.

Für Lammägen, die von dem Besitzer zu einem höheren als dem in Abs. 1 bezeichneten Preise erworben worden sind, können bis zum 1. April 1917 Zuschläge zu den in Abs. 1 bezeichneten Preisen mit der Maßgabe bewilligt werden, daß der Preis für den Lammagen 2 M. nicht übersteigen darf.

Für Lammägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, kann der Kriegsaussschuß besondere Zuschläge bewilligen.

Unterläßt der Lieferungspflichtige die Behandlung der Lammägen einer Feintalgsmelze (vgl. III Abs. 3), so ist von dem Preise die der Feintalgsmelzen für die Behandlung zustehende Gebühr in Abzug zu bringen.

Der Kriegsaussschuß setzt die den Feintalgsmelzen zustehende Gebühr für die Behandlung und Aufbewahrung frischer Lammägen sowie für die Sammlung und Aufbewahrung bereits behandelter Lammägen fest.

Anträge, welche die Festsetzung von Preisen für Lammägen betreffen, sind an die Rohfett-Abteilung des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., in Berlin SW, Friedrichstraße 79a, zu richten.

### 3. Verwendung zu technischen Zwecken und Arzneimitteln.

(Vgl. a bis c in Bd. 4, 523ff.)

**d) Verf. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. 3) mit der Änderung vom 21. Juli 1916 (RGBl. 765, i. Nr. seit 22. Juli 1916).**

(in Bd. 4, 525.)

Hierzu:

**a. Ausführungsbestimmungen (aa in Bd. 4, 526).**

**ββ) Vom 21. Juni 1917. (RGBl. 545.)**

[**RS. § 3 RD. 6. 1. 16 RGBl. 3.**] § 1. Der Reichskanzler stellt monatlich fest, welche Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette sowie daraus gewonnener Öl- und Fettsäuren zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln, welche Mengen und Arten der genannten Öle und Fette zur Herstellung von Leder jeder Art verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.

Der Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette überweist die danach zur Herstellung von Waschmitteln erforderlichen Mengen der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft. Die Verteilung der zur Lederherstellung bestimmten Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette durch Vermittlung der Kriegsleder-Altiengeellschaft in Berlin.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken, vom 21. Juli 1916 (Bl. für das Deutsche Reich 193).

(Verf. e in Bd. 4, 527; f in Bd. 4, 720.)

**g) Verordnung, betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 22. März 1917. (RGBl. 256.)**

[**RS.**] § 1. Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide, Kokain und analog zusammengesetzte Ecgoninverbindungen sowie die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe dürfen außerhalb des Großhandels nur in Apotheken und nur als Heilmittel abgegeben werden. Im Großhandel dürfen sie nur an Apotheken und an solche Personen abgegeben werden, denen der Erwerb von der Landeszentralbehörde oder von der durch diese bestimmten Behörde gestattet ist.

§ 2. Wer den Vorschriften im § 1 zuwider die dort bezeichneten Betäubungsmittel abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Mittel erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 13. April 1917.**

[**RS. u. B. § 1 OpiumRD.**] 1. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb der im § 1 der Verordnung genannten Betäubungsmittel sind die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

2. Der Erlaubnis bedarf mit Ausnahme von Apotheken jeder, der im Großhandel

die in § 1 der B. D. bezeichneten Mittel erwerben will, auch der Hersteller von Waren, die unter Benutzung der in § 1 a. a. O. genannten Stoffe angefertigt sind.

Apotheken bedürfen zum Erwerbe der Betäubungsmittel keiner besonderen Erlaubnis. Sie dürfen indes die Betäubungsmittel fortan nur noch zu Heilzwecken, d. h. unter Beachtung der Vorschriften in §§ 1 bis 9 des Erlasses vom 27. Juni 1896, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. (MBl. 123), abgeben; eine Abgabe zu wissenschaftlichen Zwecken ist Apotheken nicht mehr gestattet.

3. Die Erlaubnis ist Großhändlern nur dann zu erteilen, wenn sie vorwiegend mit chemischen Stoffen und Arzneimitteln im großen Handel treiben und ihre Waren nicht unmittelbar an Verbraucher absetzen; im übrigen ist sie nur solchen Personen zu bewilligen, welche die erwähnten Betäubungsmittel zu einem erlaubten wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecke benutzen wollen und vermöge ihrer Vorbildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung der Mittel bieten.

4. Die Erlaubnis ist nur auf Antrag und unter Ausstellung eines Erlaubnisscheins zu gewähren. In dem Erlaubnisschein ist in der Regel Art und Menge der zu erwerbenden Mittel anzugeben.

5. Die Abgabe der Mittel darf, wenn die in dem Erlaubnisschein angegebene Menge im ganzen bezogen wird, nur gegen Aushändigung des Erlaubnisscheins erfolgen; werden nur Teilmengen erworben, so ist bei der Abgabe von dem Veräußerer Art und Menge der angegebenen Stoffe sowie das Datum der Abgabe auf dem Erlaubnisscheine zu vermerken. Beim Bezuge der Restmenge ist der Schein an den letzten Veräußerer auszuhändigen.

Über die Abgabe ist fortlaufend ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang und Abgang der Mittel müssen die Bezugsquellen sowie Namen, Stand und Wohnort der Empfänger zu erkennen sein.

6. Die eingegangenen Erlaubnisscheine sind nach der Zeitfolge gesondert mit dem Lagerbuch aufzubewahren und den mit der Überwachung beauftragten Personen jederzeit vorzulegen.

#### 4. Seife, Seifensab, Alkalkalien und Soda.

##### a) Bef. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916. (RGBl. 307.)

Wortlaut in Bd. 4, 530.

Hierzu:

##### a. Ausführungsbestimmungen (aa in Bd. 4, 531).

[Mitt. f. d. Preßprüfst. 17 176 (WahObBl. 19. 4. 17.)] Aus dem Zweck der Bef. v. 21. Juli 1916 und der ihr zugrunde liegenden B. D. v. 18. April 1916 über den Verkehr mit Seife wie auch aus den einzelnen Vorschriften der ersteren geht hervor, daß das Verbot nicht nur den in der Gewerbeordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen, der gemeinhin ebenfalls „Hausieren“ genannt wird, sondern auch das sog. Stadthausieren, den örtlichen Warenvertrieb von Haus zu Haus oder auf offener Straße, treffen will. Die hier fraglichen wirtschaftlichen Maßnahmen sollen den Verbrauch gewisser Waschmittel, insbesondere der Seife, möglichst einschränken; sie binden den Verkehr mit solchen an die Abgabe von Seifenkarten, treffen besondere Anordnungen für Barbierere und dgl. und die Verwendung der Waschmittel zu technischen Zwecken, verbieten eine solche Verwendung für Fuß- und Scheuerzwecke usw. Diesen Zielen entspricht es, wenn der Seifenvertrieb im Wege des Hausierhandels in jeder Form, die dieser dem Warenvertrieb äußerst förderliche Handelszweige annehmen kann, unterbunden wird.

**§ 18a) Vom 21. Juni 1917 (RGBl. 546) mit der Änderung v. 18. August 1917 (RGBl. 716, i. Nr. seit 20. August 1917).**

**[RGBl. § 1 SeifenVO. 18. 4. 16.] § 1.** Die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Fetthaltige Waschmittel im Sinne der Verordnung sind Waschmittel, die Ölsäuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben.

Die nach der Weisung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie hergestellte Feinseife trägt die Bezeichnung „R. A. Seife“, das Seifenpulver die Bezeichnung „R. A. Seifenpulver“.

§ 2. Die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers eine zusätzliche Versorgung von Arbeitern in Betrieben, deren Art ein besonderes Reinigungsbedürfnis der dort beschäftigten Personen rechtfertigt, mit Waschmitteln durchzuführen.

Außerdem ist die zuständige Ortsbehörde befugt, auf Antrag

- I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) für mit ansteckender Krankheit sowie Tuberkulose jeder Art behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenkarten;
- II. für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger sowie für Land- und Schiffsteilereinigter je bis zu zwei Zusatzseifenkarten, soweit nicht eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt;
- III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte;
- IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölersatz Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseifenkarten für den Bezug von R. A. Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, bei denen eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt,

ausgegeben.

Auf die nach Abs. 2 Nummer I ausgestellten Zusatzseifenkarten darf in Apotheken statt R. A. Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. 2 Nummer 1c kann an Stelle der Einzelzusatzkarten eine Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

§ 3. Die Überlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die entgeltliche Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 4. Der Überwachungsausschuß der Seifenindustrie kann die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer regeln, insbesondere bestimmen, daß der Bezug von der Abgabe eines von der zuständigen Ortsbehörde ausgestellten Bezugsscheins abhängig sein soll.

Die Überlassung der nach Abs. 1 ausgestellten Bezugsscheine zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, ist nur nach den Bestimmungen des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie gestattet.

Der Vertrieb von fetthaltigen Waschmitteln im Hausierhandel ist verboten.

§ 5. [Fassg. 18. 8.] Bei Abgabe an den Selbstverbraucher dürfen die Preise

1. bei K. A. Seife einschließlich Packung
 

für ein Stück von 50 Gramm . . . . .	0,20	Mark
100	0,40	"
2. bei K. A. Seifenpulver einschließlich Packung
 

für je 250 Gramm . . . . .	0,30	Mark,
----------------------------	------	-------
3. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von
 

a) 50 und mehr vom Hundert	8,00	Mark	für 1	Kilogramm
b) 50 bis 57                    " </td <td>7,20</td> <td>      "<!--</td--> <td>"</td> <td>1       "</td> </td>	7,20	" </td <td>"</td> <td>1       "</td>	"	1       "
c) 40                            " </td <td>6,00</td> <td>      "<!--</td--> <td>"</td> <td>1       "</td> </td>	6,00	" </td <td>"</td> <td>1       "</td>	"	1       "
d) 30                            " </td <td>4,70</td> <td>      "<!--</td--> <td>"</td> <td>1       "</td> </td>	4,70	" </td <td>"</td> <td>1       "</td>	"	1       "
e) 20                            " </td <td>3,35</td> <td>      "<!--</td--> <td>"</td> <td>1       "</td> </td>	3,35	" </td <td>"</td> <td>1       "</td>	"	1       "
f) unter 20                    " </td <td>1,30</td> <td>      "<!--</td--> <td>"</td> <td>1       "</td> </td>	1,30	" </td <td>"</td> <td>1       "</td>	"	1       "
4. bei Feinseife einschließlich Packung 12 Mark für 1 Kilogramm,
5. bei Schmierseife, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3 in Apotheken abzugebenden Kaliseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von
 

a) 38 und mehr vom Hundert	5,20	Mark	für 1	Kilogramm
b) 30 bis 37                    " </td <td>4,65</td> <td>      "<!--</td--> <td>"</td> <td>1       "</td> </td>	4,65	" </td <td>"</td> <td>1       "</td>	"	1       "
c) 20                            " </td <td>3,25</td> <td>      "<!--</td--> <td>"</td> <td>1       "</td> </td>	3,25	" </td <td>"</td> <td>1       "</td>	"	1       "
d) 10                            " </td <td>1,60</td> <td>      "<!--</td--> <td>"</td> <td>1       "</td> </td>	1,60	" </td <td>"</td> <td>1       "</td>	"	1       "
e) unter 10                    " </td <td>0,65</td> <td>      "<!--</td--> <td>"</td> <td>1       "</td> </td>	0,65	" </td <td>"</td> <td>1       "</td>	"	1       "

nicht übersteigen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 616), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 6. Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Zünfte.

§ 7. Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen fetthaltige Waschmittel an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Die Abgabe hat nach näherer Weisung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie zu erfolgen.

Die Überlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

## Seifenkarte

50 Gramm Feinseife August 1917	100 Gramm Seifenpulver August 1917	100 Gramm Seifenpulver August 1917	50 Gramm Seifenpulver August 1917
50 Gramm Feinseife September 1917	100 Gramm Seifenpulver September 1917	100 Gramm Seifenpulver September 1917	50 Gramm Seifenpulver September 1917
50 Gramm Feinseife Oktober 1917	100 Gramm Seifenpulver Oktober 1917	100 Gramm Seifenpulver Oktober 1917	50 Gramm Seifenpulver Oktober 1917
Nicht übertragbar		Nicht übertragbar	
<b>Seifenkarte</b>			
Gültig für die Monate August 1917 bis Januar 1918			
Nr.	Ort der Ausgabe		
50 Gramm Feinseife Januar 1918	100 Gramm Seifenpulver Januar 1918	100 Gramm Seifenpulver Januar 1918	50 Gramm Seifenpulver Januar 1918
50 Gramm Feinseife Dezember 1917	100 Gramm Seifenpulver Dezember 1917	100 Gramm Seifenpulver Dezember 1917	50 Gramm Seifenpulver Dezember 1917
50 Gramm Feinseife November 1917	100 Gramm Seifenpulver November 1917	100 Gramm Seifenpulver November 1917	50 Gramm Seifenpulver November 1917

§ 8. Die Verwendung von fetthaltigen Waschlitteln zu Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 9. Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 7 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde. [Preußen, Bfg. v. 5. 7. 17, GMBI. 193: Landrat, (Hohenz.: Oberamtmann), i. Stadtkr.: GemVorstand. Wer als GemVorst. anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze.]

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschlitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 6, 7, 8, § 4 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,
2. wer Waschmittel an Wiederverläufer entgegen der nach § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung abgibt.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft; sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juli 1916 (RGBl. 766), vom 28. August 1916 (RGBl. 970), vom 14. Dezember 1916 (RGBl. 1381), vom 5. Mai 1917 (RGBl. 399).

### 1. Versorgung der Schwerarbeiter mit Waschmitteln.

(NordbllgZtg. v. 9. Mai 1917 Nr. 127 1. Ausg.)

Als mit Beginn dieses Jahres sich eine zunehmende Knappheit an Seife geltend machte, trat in den dichtbevölkerten Industriebezirken stellenweise ein Mangel an Seife und Waschmitteln auf, zu dessen Beseitigung die Regierung im gesundheitlichen Interesse der Arbeiterbevölkerung die erforderlichen Schritte einleitete. In erster Linie war es erforderlich, für die Bergarbeiter diejenigen Seifenmengen zu beschaffen, welche ihnen als Zusatzmengen über die normale Ration hinaus zustanden. Auf Veranlassung der Regierung hat der Kriegsausschuß für Öle und Fette aus der laufenden Produktion der Seifenfabriken sogleich die erforderlichen Mengen Seife und Seifenpulver gesichert und überweist sie bereits seit Anfang dieses Jahres laufend den Bergverwaltungen zur Verteilung an die Bergarbeiter. Besonderen Wünschen größerer bergbaulicher Verbände wurde bei diesen Zuweisungen möglichst Rechnung getragen. Neben der Versorgung der Bergarbeiter erwies es sich aber auch als erforderlich, den in den sonstigen Industriebetrieben beschäftigten Schwer- und Schwerstarbeitern die Möglichkeit einer ausgiebigeren Reinigung zu verschaffen. In erster Linie handelt es sich auch hier um die mit der Kohlenbewegung beschäftigten Arbeiter, ferner um die Feuerarbeiter, das Kesselpersonal und um Arbeiter, welche in Giftbetrieben in ständiger Berührung mit Giftstoffen sind. Ein besonderes Bedürfnis stellte sich auch in den mit Metallbearbeitung beschäftigten Betrieben heraus, wo die Arbeiter dauernd mit Erbsenölen in Berührung kommen. Die chemische Beschaffenheit dieser Öle bedingt bei empfindlicher Haut leicht Hautreizungen und bei längerer Dauer der Einwirkung Erkrankungen der Haut. Auch hier mußte die Möglichkeit geschaffen werden, durch Verteilung von Zusatzwaschmitteln Abhilfe zu schaffen. Der Kriegsausschuß für Öle und Fette ist bereits im Januar mit den zuständigen Verwaltungsbehörden sämtlicher Bundesstaaten in Verbindung getreten und hat dieselben zur Sammlung eines umfangreichen statistischen Materials über die Versorgung der Arbeiter veranlaßt. Bei ihren Ermittlungen wurden die Verwaltungsbehörden durch sachgemäße Prüfung der Anträge von den zuständigen Kriegsamtsstellen und den Gewerbebehörden unterstützt.

Auf diese Weise ist es bis jetzt gelungen, in den meisten Verwaltungsbezirken des Deutschen Reiches eine geregelte Versorgung der Schwer- und Schwerstarbeiter, bei denen ein besonderes Reinigungsbedürfnis vorliegt, zu bewirken. Die vom Kriegsausschuß für Öle und Fette den einzelnen Verwaltungsbezirken zugewiesenen Seifenmengen werden durch Vermittlung zentraler Verteilungsstellen den Kommunalverbänden zugeführt, die ihrerseits die Seife an die einzelnen Industriebetriebe weiterleiten.

Mit Rücksicht auf die Knappheit an Seife und Seifenpulver wurden, soweit der Zweck auch durch fettfreie Waschmittel erreicht werden konnte, ausreichende Mengen von fettlosen Waschmitteln und Soda beschafft. Der Kriegsausschuß für Öle und Fette hat die erforderlichen Mengen von Rohstoffen, nämlich Seifenfett und Soda, für den Zweck der Arbeiterversorgung auf mehrere Monate gesichert, so daß die in Angriff genommene Versorgung der Industriebezirke mit Waschmitteln fortlaufend in geregelter Weise erfolgen wird.

**2. Verf. des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie. Vom 20. August 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 199.)

[Seifen-Verordn. Ausf. 18. 4. 16; 21. 6. 17.] § 1. Wiederverkäufer, welche fetthaltige Waschmittel unmittelbar an Verbraucher abgeben, haben die bei der Abgabe von Seife und Seifenpulver gesammelten Seifenartenabschnitte des abgelaufenen und laufenden Monats getrennt nach Seifen- und Seifenpulverabschnitten bis spätestens zum 8. jeden Monats bei den für die Ausgabe von Seifenarten zuständigen Ortsbehörden übersichtlich aufgestellt oder in Umschlägen verpackt mit einer Aufstellung einzureichen.

§ 2. Die Ortsbehörden stellen den Wiederverkäufern auf von diesen vorzulegenden, ordnungsmäßig ausgefüllten Vordruck mit Unterschrift und Stempel versehenen Empfangsbesätigungen über diejenigen Mengen Seife und Seifenpulver aus, auf welche die abgelieferten Abschnitte lauten.

§ 3. Die Abgabe von R.A.-Seife oder R.A.-Seifenpulver an Wiederverkäufer ist nur gegen Abgabe von Empfangsbesätigungen gemäß § 2 gestattet.

Die Empfangsbesätigungen sind den Lieferanten einzureichen; soweit ein Lieferant Großhändler ist, bis spätestens zum 12. jedes Monats, soweit die Bestellung (von einem Klein- oder Großhändler) unmittelbar beim Fabrikanten erfolgt, bis spätestens zum 15. jedes Monats.

§ 4. Die Abgabe von R.A.-Seife und R.A.-Seifenpulver durch Wiederverkäufer darf nur zu den vom Überwachungsausschuß der Seifenindustrie durch die Seifenherstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft bekanntgegebenen Preisen und Lieferungsbedingungen erfolgen.

Die Wiederverkäufer haben den durch die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft bekanntgegebenen Weisungen des Überwachungsausschusses hinsichtlich der Lieferung, der Meldung der Bestände und abgegebenen Mengen nachzukommen.

§ 5. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 wird der Wiederverkäufer von dem Bezug von Seife und Seifenpulver dauernd oder zeitweise ausgeschlossen.

§ 6. Die Verf. tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft derart, daß zum ersten Male im Monat Oktober Seifenartenabschnitte des Monats September sowie des Monats Oktober zum Umtausch gegen Empfangsbesätigungen bei den zuständigen Ortsbehörden einzureichen sind.

8. Mitt. f. d. PreisprüfSt. 17 176 (WanDVG.) Aus dem Zweck der Verf. v. 21. 7. 16 und der ihr zugrunde liegenden Verordn. vom 18. April 1916 über den Verkehr mit Seife wie auch aus den einzelnen Vorschriften der ersteren geht hervor, daß das Verbot nicht nur den in der Gewerbeordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen, der gemeinhin ebenfalls „Hausieren“ genannt wird, sondern auch das sog. Stadthausieren, den örtlichen Warenvertrieb von Haus zu Haus oder auf offener Straße, treffen will. Die hier fraglichen wirtschaftlichen Maßnahmen sollen den Verbrauch gewisser Waschmittel, insbesondere der Seife möglichst einschränken: sie binden den Verkehr mit solchen an die Abgabe von Seifenarten, treffen besondere Anordnungen für Barbiers u. dgl. und die Verwendung der Waschmittel zu technischen Zwecken, verbieten eine solche Verwendung für Puh- und Scheuerzwecke usw. Diesen Zielen entspricht es, wenn der Seifenvertrieb im Wege des Hausierhandels in jeder Form, die dieser dem Warenvertrieb äußerst förderliche Handelszweig annehmen kann, unterbunden wird.

**β. Verf. des Reichskanzlers über Ausnahmegewilligung von Höchstpreisen für Seife.**  
Vom 21. Juli 1917. (RMBl. 238.)

Auf Grund des § 1 der Verf. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (RMBl. 307) ermächtige ich die örtlich zuständigen Preisprüfungsstellen, denjenigen Kleinhändlern, die nachweislich noch über ausländische Seife verfügen, die sie vor dem 10. Mai 1917 zu höheren als den in § 5 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 der Ausführungsbestimmungen v. 21. Juni 1917 (RMBl. 546) festgesetzten

Pressen eingekauft haben, zu gestatten, diese Bestände zu einem unter Zugrundelegung des Einlaufpreises von den Preisprüfungsstellen festgesetzten angemessenen Preise während der Zeit vom 1. bis 31. August 1917 zu verkaufen.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen v. 21. Juni 1917 (RGBl. 546) werden hierdurch nicht berührt.

**γ. Preuß. Erlasse über den Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln.**  
(aa in Bd. 4, 721.)

**ββ. Vom 22. August 1917. (HMBl. 264.)**

Mit Bezug auf den Runderlaß v. 10. Januar 1917 (HMBl. 16) (an die Oberpräsidenten), betreffend die Regelung der Seifenabgabe und Seifenkontrolle.

Kinac.

Wie Eure usw. aus der anliegenden Aufzeichnung ersehen wollen, hat infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der in den letzten Monaten entstandenen großen Transportschwierigkeiten eine Neuregelung der Herstellung von Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln und des Verkehrs mit diesen Waren stattfinden müssen. Auf Grund der VO. v. 9. Juni 1917 (RGBl. 485) sind die Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 fetthaltige Waschmittel zum gewerbemäßigen Verkaufe hergestellt haben, zwangsweise zu einer „Seifenherstellungs- und Betriebsgesellschaft“ zusammengeschlossen worden, der die Regelung der Herstellung und des Absatzes aller fetthaltigen Waschmittel obliegt. Die Herstellung von fetthaltigen Waschmitteln, insbesondere die Herstellung von K.A.-Seife und K.A.-Seifenpulver, erfolgt von nun an nach den Weisungen der Gesellschaft durch besonders ausgewählte Betriebe. Die gesamte Erzeugung steht zur Verfügung der Gesellschaft. Ihr Vertrieb geschieht durch die Gesellschafter, und zwar, wie bisher, unter Hinzuziehung des Handels oder durch unmittelbare Zuführung an den Verbraucher. Die bestehenden Absatzwege bleiben somit erhalten. Da sich jedoch ergeben hat, daß trotz der Ausführungsbest. v. 21. Juli 1916 (RGBl. 766), jetzt v. 21. Juni 1917 (RGBl. 546), und unseres Erlasses v. 10. Januar 1917 immer noch von vielen Händlern fetthaltige Waschmittel ohne Vorweisung von Seifenkarten und Seifenausweisen abgegeben werden, hat eine Änderung in der Belieferung des Handels mit fetthaltigen Waschmitteln vorgenommen werden müssen. Für den Kleinhändler ist eine Bezugsscheinplicht in der Weise eingeführt worden, daß der Händler die von ihm vereinnahmten Seifenkarten und Seifenausweise der für ihn zuständigen Ausgabestelle einzureichen hat und gegen deren Vorlegung einen Bezugsschein, sog. „Empfangsbestätigung“, auf eine entsprechende Menge von Waschmitteln ausgestellt erhält. Nur gegen diese Empfangsbestätigung empfängt er von seinem Großhändler oder Seifenfabrikanten die ihm zustehende Menge von Waschmitteln.

Indem wir wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen unter Nr. III der anliegenden Aufzeichnung sowie auf eine demnächst den KomVerb. unmittelbar von dem Überwachungsausschuß noch zugehende Mitteilung hinweisen, ersuchen wir Eure usw., die KomVerb. zu veranlassen, ihre auf Grund unseres Runderlasses v. 10. Januar 1917 zur Durchführung einer wirksamen Seifenabgabe-Kontrolle erlassenen Vorschriften alsbald den Bestimmungen des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie anzupassen. Die Neuregelung ist so zu beschleunigen, daß die Ausstellung der „Empfangsbestätigung“ durch die zuständige Seifenausgabestelle bereits vom 1. Oktober d. Jz. an erfolgen kann. Soweit die von uns unter Nr. II des Runderlasses erlassenen Vorschriften mit den Bestimmungen des Überwachungsausschusses nicht in Einklang stehen, gelten sie hiermit als aufgehoben.

Gleichzeitig bemerken wir nochmals, daß die von den Gemeindevorständen und Landräten auszugebenden Seifenkarten dem den Ausführungsbest. v. 21. Juli 1916, jetzt v. 21. Juni 1917 (RGBl. 546) beigelegten Muster zu entsprechen haben. Die Ausstellung von Seifenkarten anderen Inhalts, insbesondere von Karten, die über andere Mengen

von Seife oder Seifenpulver lauten oder für einen kürzeren oder längeren Zeitraum gelten, als in dem Muster angegeben ist, ist unzulässig.

### Anlage.

#### Regelung der Seifenherstellung und des Seifenverkehrs.

Bereits im Sommer 1916 mußte infolge der Knappheit an Ölen und Fetten die Herstellung und der Vertrieb von Seife und anderen fetthaltigen Waschmitteln besonders geregelt werden. Von den vielen im Frieden arbeitenden Seifen- und Seifenpulverfabriken konnte nur noch eine kleine Anzahl von Betrieben mit der Herstellung von fetthaltigen Waschmitteln weiter befaßt werden. Nur diejenigen Betriebe, welche eine gewisse Verarbeitungsmenge im letzten Friedensjahr überschritten hatten, wurden für die fernere Zuteilung mit Rohstoffen berücksichtigt. Die übrigen, von der Herstellung ausgeschlossenen Betriebe mußten sich damit begnügen, daß sie von den arbeitenden Fabriken eine näher festgesetzte Menge Fertigerzeugnisse zu Vorzugspreisen beziehen und selbständig weiter vertreiben durften. Die Abgabe der Waschmittel an die Verbraucher mußte auf geringe Mengen beschränkt und von der Vorweisung einer Seifenkarte abhängig gemacht werden (vgl. die am 21. Juli 1916 erlassene Bef., betr. Ausföhr. zur B.D. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, v. 18. April 1916, RGBl. 766).

Seitdem sind die wirtschaftlichen Verhältnisse immer schwieriger geworden. Die Knappheit an Ölen und Fetten hat zugenommen. Transportschwierigkeiten sind entstanden. Eine rechtzeitige Belieferung der herstellenden Betriebe mit Rohstoffen war daher nicht immer möglich. Der Abtransport und die Verteilung der Fertigerzeugnisse ließ zu wünschen übrig. Da überdies die Auswahl der herstellenden Betriebe seinerzeit nur nach ihrer Größe, nicht aber nach ihrer örtlichen Lage erfolgt war, waren gewisse Landesteile überaus reichlich mit herstellenden Betrieben versehen, während andere keine oder nur vereinzelt Betriebe aufzuweisen hatten, die den Bedarf des Bezirks nicht zu decken vermochten. Manche Landesteile waren infolgedessen zeitweise von fetthaltigen Waschmitteln gänzlich entblößt.

Eine völlige Neuregelung der Herstellung und des Verkehrs mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln erschien daher notwendig. Diese ist nunmehr erfolgt.

Auf Grund der B.D. v. 9. Juni 1917 (RGBl. 485) sind durch Bef. von dem gleichen Tage (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 137) alle Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln, welche bereits vor dem 1. August 1914 fetthaltige Waschmittel zum gewerbsmäßigen Verkauf hergestellt hatten, zwangsweise zu einer Gesellschaft vereinigt worden. Aufgabe dieser Gesellschaft ist, die Herstellung und den Absatz von fetthaltigen Waschmitteln jeder Art nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der wirtschaftlichen Bedürfnisse zu regeln. Sie trägt den Namen „Seifenherstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft“, hat ihren Sitz in Berlin mit Geschäftsräumen daselbst W 30, Hohenstaufenstraße 33, und besitzt ein Kapital von 40000000 M., das von den Gesellschaftern allein aufgebracht wird. Ihre Mitglieder sind die jeweiligen Inhaber aller Betriebe, die bereits vor dem 1. August 1914 fetthaltige Waschmittel hergestellt haben, sowie die Inhaber von Betrieben, die mit der Herstellung dieser Erzeugnisse erst nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, aber auf besondere Antrag der Landeszentralbehörden ausnahmsweise vom Reichsanzler in die Gesellschaft aufgenommen sind. Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführer. Der Vorstand hat die Bezeichnung „Überwachungsausschuß der Seifenindustrie“ erhalten. Er besteht aus den vom Reichsanzler ernannten Mitgliedern, deren Zahl einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nicht mehr als 32 betragen darf, und einem Vertreter des Reichsanzlers. Der Ausschuß stellt die Zugehörigkeit der Mitglieder der Gesellschaft fest und kann Betriebe auf ihren Antrag von der Mitgliedschaft entbinden. Er hat die Herstellung und den Absatz der fetthaltigen Waschmittel zu überwachen. Er bestimmt die Art, den Ort und den Umfang der Erzeugung und erteilt Anweisungen über den Absatz und die Verkaufspreise. Er ver-

tellt ferner die Rohstoffe, trifft die Auswahl der arbeitenden Betriebe, überwacht die Betriebe und stellt den Verteilungsplan für die von den Gesellschaftern hergestellten Erzeugnisse auf. Er beschließt endlich über die Errichtung von Vertriebsstellen und die Einsetzung von Beiräten für die Leitung dieser Vertriebsstellen. Der Ausschuss untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Nachdem der Überwachungsausschuss mit der Durchführung seiner Aufgaben am 1. Juli d. Js. begonnen hat, ist die Herstellung und der Absatz fetthaltiger Waschmittel bis auf weiteres folgendermaßen geregelt:

I. Fetthaltige Waschmittel, insbesondere die R.A.-Seife und das R.A.-Seifenpulver können fortan nur von den Gesellschaftern und zwar ausschließlich von denjenigen Betrieben hergestellt werden, die von dem Überwachungsausschuss mit der Herstellung betraut worden sind. Anderen Betrieben, gleichgültig, ob sie Mitglieder der Gesellschaft sind oder nicht, ist die Herstellung fetthaltiger Waschmittel bei Strafe verboten. Die Zahl der zugelassener Betriebe beläuft sich zurzeit auf ungefähr 150. Maßgebend für ihre Auswahl war namentlich ihre Leistungsfähigkeit, ihre besondere Eignung zur Herstellung der Kriegsseife und des Kriegseisenpulvers und im Hinblick auf die bestehenden Transportbeschwerden ihre Lage zu dem Orte des Verbrauchs. Diesen Betrieben werden die zur Herstellung der Waschmittel notwendigen Rohstoffe und Halberzeugnisse von dem Überwachungsausschuss geliefert. Sie sind bei ihrer Verarbeitung an die Weisungen des Ausschusses gebunden, der für jeden einzelnen von ihnen die herzustellen Menge an Fertigerzeugnissen festsetzt. In allen Betrieben darf künftig nur die einheitliche R.A.-Seife und das einheitliche R.A.-Seifenpulver hergestellt werden. Verpackung und Aufmachung dieser Erzeugnisse darf nicht mehr die Firma des Herstellers erkennen lassen. Ihr Ursprung kann nur auf Grund von unauffällig angebrachten Kontrollnummern festgestellt werden.

II. Die gesamte Menge der Fertigerzeugnisse steht zur Verfügung der Gesellschaft. Diese übernimmt sie zum Herstellungspreis und überläßt sie sodann den Gesellschaftern zu einem dem Großhandelspreis ungefähr entsprechenden Preise. Einem jeden Gesellschafter, mag er Hersteller sein oder nicht, steht eine seiner Beteiligungsquote an dem Gesellschaftskapital entsprechende Menge Fertigware zu.

Der Vertrieb der Ware erfolgt wie bisher durch die Gesellschafter, sei es unter Hinzuziehung des Zwischenhandels, sei es durch unmittelbare Zuführung an den Verbraucher. Jeder Gesellschafter kann auch künftig mit jedem seiner Kunden in Deutschland Verkaufsgeschäfte abschließen. Hinsichtlich der Erfüllung des Geschäfts, d. h. der Lieferung der Ware, ist er jedoch gewissen Einschränkungen unterworfen. Eine unmittelbare Belieferung des Kunden ist nur noch im sog. Platz- oder Lokalgeschäft gestattet, d. h. innerhalb des Bezirks, den der Gesellschafter ohne Beanspruchung öffentlicher Verkehrsmittel (Eisenbahn, Post, Schiffe usw.) mit eigenem oder fremdem Gespanne beliefern kann. Ist dagegen die Ware nach Plätzen zu liefern, die nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind, so hat — um unnötige Transporte zu vermeiden — die Lieferung durch eine Vermittelungsstelle, die sog. Vertriebsstelle, zu erfolgen.

Artikel B

Wie sich aus dem anliegenden Verzeichnis ergibt, sind in Deutschland 8 örtliche Vertriebsstellen mit 8 zugehörigen Bezirken geschaffen worden. Diesen Vertriebsstellen, denen je ein Beirat von 7 Personen zur Seite steht, liegt die Versorgung ihres Bezirks mit Waschmitteln ob. Sie haben die ihnen aus allen Teilen Deutschlands von den Lieferanten zugehenden Aufträge, die in ihrem Bezirk auszuführen sind, zu sammeln und die Ausführung der Aufträge zu veranlassen. Zu diesem Zwecke werden ihnen von dem Überwachungsausschuss innerhalb ihres Bezirks in den dort gelegenen arbeitenden Betrieben oder in eigenen Vertriebslagern genügende, nach der Einwohnerzahl errechnete Mengen an Seife und Seifenpulver zur Verfügung gestellt. Jeder Lieferant, der nicht im Platzgeschäft zu liefern hat, muß sich mithin zur Erfüllung des von ihm übernommenen Auftrags an die für seinen Kunden zuständige Vertriebsstelle wenden. Diese sorgt ihrerseits für die Ausführung des Auftrags, indem sie die Lieferung aus eigenen Lagern vornimmt oder einen in ihrem Bezirke befindlichen Hersteller veranlaßt, von den bei ihm zur Ver-

fügung der Betriebsstelle lagernden Beständen die vereinbarte Menge an den Kunden zu liefern. Zuständig ist diejenige Betriebsstelle, in deren Bezirk der Besteller der Ware wohnt. Die Abrechnung über die Lieferung erfolgt, wie bisher, unmittelbar zwischen den Vertragsparteien, nachdem der Gesellschafter von der Stelle, die im Auftrag der Betriebsstelle die Ware an den Kunden geliefert hat, über die Ausführung der Belieferung Nachricht erhalten hat. Da es sich bei den zu liefernden Waren um einheitliche Erzeugnisse handelt, die allenthalben in ganz Deutschland in gleicher Weise hergestellt werden, tritt durch das Dazwischentreten der Betriebsstelle eine Benachteiligung des Verbrauchers nicht ein.

III. Es hat sich herausgestellt, daß trotz der Bef., betr. die Ausßbest. zur B.D. für den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, v. 21. Juli 1916 (RGBl. 766), jetzt v. 21. Juni 1917 (RGBl. 546), und ungeachtet der Anordnungen des Kunderlasses v. 10. Januar 1917 (S.MBl. 16) immer noch von vielen Händlern fetthaltige Waschmittel ohne Seifenkarte abgegeben werden, daß sogar an einzelnen Orten Seifenkarten überhaupt noch nicht bestehen. Der Überwachungsausschuß hat insolgedessen zur Beseitigung der hierdurch entstandenen Mißstände in der Versorgung der Bevölkerung mit Waschmitteln auf Grund des § 4 der Bef. v. 21. Juni d. Jz. (RGBl. 546) nachstehende Neuregelung des Bezugs von fetthaltigen Waschmitteln seitens des Handels vorgelesen:

In den ersten Tagen eines jeden Monats haben die Kleinhändler, die fetthaltige Waschmittel zum Vertriebe zu erhalten wünschen, die von ihrer Kundschaft im Vormonate gegen Seifen- und Seifenpulverlieferung abgegebenen Abschnitte der Seifenkarte und Seifenausweise bei denjenigen Stellen einzureichen, denen die Ausgabe der Seifenkarten und Seifenausweise obliegt. Die Einreichung hat in der Weise zu geschehen, daß die einzelnen Abschnitte auf besonderen Vordrucken aufgelegt oder bei größeren Mengen in Bündeln verpackt vorgelegt werden. Den einzelnen Abschnitten und Ausweisen ist in beiden Fällen eine Aufstellung beizufügen, aus welcher die Zahl der abgegebenen Abschnitte und Ausweise und die Menge der auf Grund dieser Abschnitte und Ausweise an die Kundschaft gelieferten fetthaltigen Waschmittel hervorgeht, und für deren Richtigkeit der Einreicher der Ausgabeestelle gegenüber haftet. Auf einer gleichfalls vom Einreicher vorzulegenden, von ihm bereits ausge schriebenen Quittung, sog. „Empfangsbestätigung“, zu der die Vordrucke bei den Seifenherstellern und den örtlichen Betriebsstellen zu erhalten sind, hat die Seifenkarten-Ausgabeestelle den Empfang der abgelieferten Abschnitte und Ausweise durch Unterschrift und Dienstsiegel oder -Stempel zu bestätigen und ferner zu vermerken, daß der Einreicher zum Bezug einer entsprechenden Menge von Waschmitteln berechtigt ist. Die vorgelegten Unterlagen (Seifenkartenabschnitte, Seifenausweise, Aufstellungen usw.) sind von der Ausgabeestelle aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Überwachung betrauten Angestellten der Seifenherstellungs- und Betriebsgesellschaft zur Einsicht zu überlassen. Die Empfangsbestätigung ist alsdann von dem Kleinhändler an seinen Lieferanten, den Großhändler oder, wenn er unmittelbar von dem Hersteller kauft, an diesen weiterzugeben, die nur gegen die Empfangsbestätigung eine entsprechende Menge von Waschmitteln selbst oder durch Vermittelung der Betriebsstelle liefern dürfen. Der Großhändler hat bei Bestellung neuer Ware die Empfangsbestätigung dem Hersteller abzugeben und dieser erhält wieder von der Gesellschaft auch nur gegen Einreichung von Empfangsbestätigungen innerhalb seiner Beteiligungsquote Rohware oder Halberzeugnisse. Jedes Glied des Handels, ob Kleinhändler, ob Großhändler oder Gesellschafter, hat mithin künftig an dem Empfang der Seifenkarten und -Ausweise und der Empfangsbestätigung ein großes Interesse, da es nur gegen die Empfangsbestätigung neue Ware beziehen kann.

#### Anlage B.

##### Verzeichnis der örtlichen Betriebsstellen.

Betriebsstelle Danzig: Provinz Ostpreußen, Provinz Westpreußen.  
 „            Breslau:    Provinz Posen, Provinz Schlesien.

Betriebsstelle Berlin:	Provinz Brandenburg einschließlich Berlin, Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Provinz Pommern.
Hamburg:	Provinz Schleswig-Holstein, Provinz Hannover, Großherzogtum Oldenburg, Herzogtum Braunschweig, freie Hansestädte: Hamburg, Bremen, Lübeck.
Leipzig:	Provinz Sachsen, Königreich Sachsen, Großherzogtum Sachsen-Weimar, Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogtum Sachsen-Mtenburg, Herzogtum Anhalt, Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Herzogtum Sachsen-Meiningen, Fürstentum Reuß älterer Linie, Fürstentum Reuß jüngerer Linie.
Cöln:	Provinz Rheinland, Provinz Westfalen, Fürstentum Schaumburg, Fürstentum Schaumburg-Lippe, Fürstentum Waldeck.
Karlsruhe:	Großherzogtum Hessen, Provinz Hessen-Nassau, Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, Großherzogtum Baden, Königreich Württemberg, Hohenzollern.
München:	Königreich Bayern.

**b) Bef. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln.  
Vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1130.)**

Wortlaut in Bd. 4, 538.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen (α in Bd. 4, 538, aufgehoben durch β).

**Bef. vom 19. April 1917 (RGBl. 366) mit der Änderung v. 21. Juni 1917 (RGBl. 544, i. Nr. seit 1. Juli 1917).**

[**W. § 1 Waschmittel** Bd. 5. 10. 16.]

**I. Allgemeines.**

§ 1. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, insbesondere darf zu ihrer Bezeichnung im gewerblichen Verkehre das Wort „Seife“ oder eine das Wort „Seife“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

§ 2. Zur Bezeichnung von wasserlöslichen Salzen jeder Art, ohne Rücksicht darauf, ob diese mit Soda vermischt sind oder nicht, darf im gewerblichen Verkehre das Wort „Soda“ oder eine das Wort „Soda“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

Die Vorschrift findet auf kaufische Soda, kalzinierte Soda sowie auf Kristall- und Feinsoda, welche bis zu 5 vom Hundert Glaubersalz enthalten dürfen, keine Anwendung. Desgleichen bleibt für Gemische, die lediglich aus kalziniertes Soda und Wasserglaslösung bestehen, die übliche Bezeichnung „Eichsoda“ gestattet.

§ 3. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art, die unter Verwendung von Natrium (kaufischer Soda), kalziniertes Soda, Kristall- und Feinsoda hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

**II. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser unlöslichen oder schwer löslichen Stoffen.**

§ 4. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die aus in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen ohne andere Beimischung hergestellt sind, dürfen nur frei von

größtenteils Bestandteilen, gepreßt in länglichen, ovalen oder kugelförmigen Stücken bis zum Höchstgewichte von 250 Gramm oder in Pulverform in Packungen mit 500 oder 1000 Gramm angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Jedes Stück oder, wenn die Ware in einer Packung abgegeben wird, die Packung muß in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers;
2. a) bei Waren in Stückform das Wort „Lohnwaschmittel“,  
b) bei Waren in Pulverform das Wort „Lohnpulver“;
3. den Kleinverkaufspreis;
4. bei Waren in Packungen den Zeitpunkt der Fällung nach Monat und Jahr.

Anderere Aufschriften auf den Stücken oder der Packung sowie die Verpackung von Anpreisungen sind verboten.

§ 5. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

- a) für Lohnwaschmittel 1 Pfennig für je 25 Gramm,
- b) für Lohnpulver 25 Pfennig für 1 Kilogramm, 13 Pfennig für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 6. Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die unter Verwendung von in Wasser unlöslichen oder nur schwer löslichen Stoffen in Verbindung mit anderen Beimischungen hergestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift findet auf Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, keine Anwendung, falls die Stücke oder die Packungen in auffällender Form die Aufschrift „Nur für Scheuerzwecke“ tragen.

### III. Wasch- und Reinigungsmittel aus in Wasser löslichen Stoffen.

§ 7. Bei fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln in Pulverform, die aus wasserlöslichen Stoffen ohne Beimischung von wasserunlöslichen Stoffen hergestellt sind, darf der Gehalt an Soda 50 vom Hundert, die Gesamtalkalität, berechnet auf Soda, 60 vom Hundert, der Gehalt an anderen wasserlöslichen Salzen als Füllmittel 25 vom Hundert des Gewichtes des Fertigerzeugnisses nicht überschreiten.

§ 8. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packungen oder lose erfolgt, für 1 Kilogramm 0,60 Mark nicht überschreiten.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 9. [Fassg. 21. 6.] Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Stück-, Tabletten-, Pasten-, Schmier- oder Gallertform sowie flüssige Waschmittel, die ausschließlich wasserlösliche Stoffe enthalten, dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

### IV. Ausnahmen.

- § 10. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette kann auf Antrag
1. für Erzeugnisse, die ausschließlich Scheuerzwecken zu dienen bestimmt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4, 5,

2. für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel in Pulverform, die ausschließlich aus wasserlöslichen Stoffen hergestellt sind, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 8,

zulassen.

#### V. Strafbestimmungen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9 oder den von dem Kriegsaussschusse gemäß §§ 3, 6, 9 festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1131).

#### Begründung.

(NorddAllgZtg. v. 27. August 1917 Nr. 230.)

Der bisherige Wortlaut des § 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, v. 21. Juni 1917, der die dort festgesetzten Höchstpreise „bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher“ gelten läßt, ist vereinzelt unberechtigterweise dahin ausgelegt worden, daß der Großhandel bei unmittelbarer Abgabe an die Verbraucher höhere Preise fordern dürfe. Um diesem Mißverständnis jede Grundlage zu entziehen, sind durch eine Bef. des RK. v. 18. Aug. 1917 in dem erwähnten Paragraphen die Worte „im Kleinhandel“ gestrichen worden. Damit ist einwandfrei festgestellt, daß bei der Abgabe an die Verbraucher die Höchstpreise von keiner Seite überschritten werden dürfen.

**c) Bef. zur Abänderung der VO. über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1130).**

**Vom 21. Juni 1917. (RGBl. 544.)**

[RN.] Art. I. § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1130) erhält folgende Fassung:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Wasch- und Reinigungsmitteln, die weder Ölsäuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze noch andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben (fettlosen Wasch- oder Reinigungsmitteln), zu regeln. Er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.“

Art. II. Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

**d) Bef. über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie. Vom 9. Juni 1917. (RGBl. 485.) †)**

[RN.] Art. I. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Hersteller von fetthaltigen Waschmitteln jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 fetthaltige Waschmittel zum gewerbemäßigen Verlaufe hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu einer Gesellschaft zu vereinigen, der die Regelung der Herstellung und der Abgab nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Unter besonderen Verhältnissen kann der Reichskanzler auf Antrag der Landeszentralbehörden anordnen, daß auch ein Betrieb, der erst nach dem 1. August 1914 mit der Herstellung von fetthaltigen Waschmitteln begonnen hat, in die Gesellschaft aufgenommen wird.

Fetthaltige Waschmittel im Sinne der Verordnung sind Waschmittel, die Ölsäuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben.

†) Begründung im Nachtrag.

**Art. II.** Für die auf Grund des Art. I errichtete Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird vom Reichskanzler erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung der Satzung entsteht die Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist rechtsfähig.

§ 2. Die Satzung trifft Bestimmungen über

1. Namen und Sitz der Gesellschaft;
2. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Regelung der Herstellung sowie den Absatz übernimmt (Geschäftsbeginn);
3. die Gegenstände, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, sowie die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter;
4. die Zusammensetzung und die Ernennung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes und der anderen Gesellschaftsorgane, ihre Einberufung und Beschlüßfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
5. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Aufbringung sowie die Beiträge der Gesellschafter;
6. die Regelung des Absatzes durch die Gesellschaft und die Festsetzung der Preise und der Lieferungsbedingungen sowie die Errichtung örtlicher Betriebsstellen;
7. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe;
8. die Festsetzung von Ordnungsstrafen;
9. die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft;
10. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen;
11. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 3. Soweit nicht die Satzung Ausnahmen zuläßt, sind die Gesellschafter verpflichtet, von Geschäftsbeginn der Gesellschaft ab ihre Erzeugnisse an fetthaltigen Waschlmitteln der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen.

§ 4. Zur Überwachung der Herstellung und des Absatzes wird ein Ausschuß (Überwachungsausschuß der Seifenindustrie) gebildet.

Der Überwachungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens weiteren dreißig Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Dem Überwachungsausschusse gehört ferner ein Vertreter des Reichskanzlers an.

Der Reichskanzler kann eine Geschäftsordnung für den Überwachungsausschuß erlassen.

§ 5. Der Überwachungsausschuß erteilt den Gesellschaftern unbeschadet der Vorschrift des § 3 Anweisungen über Art, Ort und Umfang der Erzeugung, über den Absatz und über die Verkaufspreise.

Er verteilt die Rohstoffe; er überwacht die Betriebe der Gesellschafter und stellt fest, welche Betriebe unter die Vorschrift des Art. I Abs. 1 fallen. Er kann Betriebe auf ihren Antrag von der Zugehörigkeit zur Gesellschaft entbinden.

Die Entscheidungen des Überwachungsausschusses sind endgültig.

§ 6. Der Überwachungsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Vorsitzende des Überwachungsausschusses ist verpflichtet, den Vertreter des Reichskanzlers über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu erhalten und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlüßfassungen des Überwachungsausschusses hat der Vertreter des Reichskanzlers beratende Stimme. Er kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze oder

öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 7. Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Gesellschafter über Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die den Gesellschaftern von dem Überwachungsausschuß oder durch seine Vermittlung zugeteilt sind, sowie über daraus hergestellte Erzeugnisse sind unbeschadet der Vorschrift des § 3 nur mit Zustimmung des Überwachungsausschusses zulässig. Entgegenstehende Verfügungen sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 8. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sowie die von ihm mit der Wahrnehmung von Verwaltungsmaßnahmen oder Aufsichtsbefugnissen betrauten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, nachdem der Überwachungsausschuß seine Zugehörigkeit zu der Gesellschaft festgestellt hat,

1. fettthaltige Waschmittel ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses herstellt;
2. der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse der Gesellschaft nicht überläßt;
3. einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Anweisung des Überwachungsausschusses zuwiderhandelt;
4. Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die ihm von dem Überwachungsausschuß oder durch dessen Vermittlung zugeteilt sind, zerstört oder beiseiteschafft oder darüber entgegen den Vorschriften des § 7 ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses verfügt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Art. III. § 1. Hersteller von fettthaltigen Waschmitteln jeder Art haben dem Überwachungsausschuß auf Verlangen Auskunft über ihren Betrieb, ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie über ihre Fabrikationsmittel zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 2. Der Überwachungsausschuß kann verlangen, daß Hersteller von fettthaltigen Waschmitteln ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie ihre Fabrikationsmittel der Gesellschaft gegen eine angemessene Vergütung zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Das Entgelt wird im Streitfall durch ein Schiedsgericht (§ 5) endgültig festgesetzt.

Wird die Überlassung zu Eigentum verlangt, so geht das Eigentum in dem Augenblick auf die Gesellschaft über, in dem das Verlangen dem Hersteller oder Inhaber des Gewerksams zugeht.

Der Überwachungsausschuß kann die Gegenstände, deren Überlassung an die Gesellschaft er verlangen kann, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer die gemäß § 1 erforderliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer unbefugt einen gemäß § 2 Abs. 3 beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer einem gemäß § 2 Abs. 1 gestellten Überlassungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne der auf Grund des Artikel 1 errichteten Gesellschaft anzugehören, fettthaltige Waschmittel herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Streitigkeiten, die sich zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder zwischen der Gesellschaft oder Gesellschaftern und ihren Abnehmern aus dem Lieferungsvertrag oder zwischen der Gesellschaft und Herstellern aus der Überlassungspflicht gemäß § 2 ergeben, werden, soweit nicht die Verordnung oder die Satzung ein anderes bestimmt, durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern endgültig entschieden. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern sowie zwischen Gesellschaft und Herstellern wird ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft, zur Entscheidung von Streitigkeiten mit Abnehmern wird je ein Schiedsgericht an dem Sitze der örtlichen Vertriebsstellen der Gesellschaft gebildet. Die Mitglieder werden von der Landeszentralbehörde des Bundesstaats ernannt, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Der Vorsitzende muß zum Richteramte befähigt sein. Von den Beisitzern soll für die Entscheidung von Streitfällen mit Abnehmern je einer dem Kreise der Hersteller und dem Kreise des Handels entnommen sein, für die Entscheidung der übrigen Streitfälle sollen beide Beisitzer dem Kreise der Hersteller entnommen sein.

Bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft oder Gesellschaftern und ihren Abnehmern ist örtlich zuständig das Schiedsgericht, das für den Bezirk der örtlichen Vertriebsstelle der Gesellschaft gebildet ist, in dem der Abnehmer seine gewerbliche Niederlassung hat.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

Art. IV. Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung gelten die gemäß Artikel 1 errichteten Gesellschaften als aufgelöst.

Hierzu:

**Bef. über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bef. über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie v. 9. Juni 1917 (RGBl. 485) eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917. (RGBl. 676.)**

[RGBl. Art. III § 5 Abs. 2 S. 1. v. 6. 17.] Art. 1. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgerichte finden die Vorschriften der Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (RGBl. 236) eingesetzten Schiedsgerichten vom 29. Juli 1917 (RGBl. 673)<sup>1)</sup> entsprechende Anwendung.

Art. 2. Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

<sup>1)</sup> in Bd. 5, 243.

**Begründung.**

(Nordbllg. v. 13. Juni 1917 Nr. 161 1. Ausg.)

Bisher erfolgte die Auswahl der zur Seifenherstellung heranzuziehenden Betriebe nach ihrer Größe. Bei dieser Regelung hat sich, da diese Fabriken sehr ungleich auf das Reichsgebiet verteilt sind, der Mangel ergeben, daß infolge der Transportschwierigkeiten die einzelnen Teile des Reichs in sehr ungleichem Maße mit Fettseife und Waschmitteln versorgt werden. Eine anderweitige Art des Ausgleichs ist daher notwendig, die weiter auch deshalb wünschenswert geworden ist, weil der Bezug fertiger Waschmittel seitens der sogenannten handelnden Fabrikanten zu zahllosen Kreuz- und Quertemperaturen der Waren geführt hat. Die neue Regelung ist nun durch BRVO. erfolgt. Sie wählt den Weg des engeren Zusammenschlusses der gesamten Industrie zu einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft, die unter anderem auch den Zweck verfolgt, die kleineren, jetzt völlig stillliegenden und später daher im Wettbewerb um so mehr benachteiligten Betriebe vor völliger Zugrunderichtung zu schützen.

Die neue BRVO. geht organisatorisch von dem gleichen Grundgedanken wie die frühere VO. über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie aus. Sie ermächtigt den RK., eine solche wirtschaftliche Vereinigung der Fabriken auch gegen deren Willen vorzunehmen und die Satzung der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft festzusetzen, was nun gleichzeitig auf den Erlaß der BRVO. geschehen ist. Die Regelung des beteiligten Handels wird in noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen erfolgen.

Der Schwerpunkt der Regelung liegt in der Errichtung eines Überwachungsausschusses, der weitgehende Befugnisse hat. Die Mitglieder dieses Überwachungsausschusses der Seifenindustrie werden vom RK. ernannt; er untersteht der Aufsicht des RK., der auch einen Vertreter dauernd zu ihm abordnet. Der Überwachungsausschuß erteilt die Anweisungen über Art, Ort, Umfang der Erzeugung, über Absatz- und Verkaufspreise, verteilt die Rohstoffe, überwacht die Betriebe, kann Auskunft über alle Betriebsfragen und Überlassung der Rohstoffe und Erzeugnisse gegen Vergütung verlangen; seine Entscheidungen sind endgültig.

**e) Bef. über Alkalicen und Soda. Vom 16. Oktober 1917.**  
(RGBl. 902.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Alkalicen und Soda zu regeln. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf verwandte Stoffe ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (18. 10.) in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über Alkalicen und Soda v. 16. Oktober 1917. Vom 17. Oktober 1917. (RGBl. 903.)†)**

[BR. AlkalicenBE.] § 1. Alkalicen und Soda dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Alkalicen und Soda in Berlin abgesetzt werden.

Die Zentralstelle ist ermächtigt, Alkalicen und Soda nach näherer Weisung des Reichskanzlers für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

Die Zentralstelle besteht aus einer Abteilung für Soda und Natrium sowie einer Abteilung für Kali. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

†) Ausführungsbestimmungen v. 18. Dezember 1917 im Nachtrag.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Alkalien oder Soda ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt;
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist;
3. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Bestimmungen treten am Tage der Verkündung [18. 10.], die Bestimmung im § 1 Abs. 1 jedoch erst am 1. November 1917 in Kraft.

#### Verf. der Zentralstelle für Alkalien und Soda.

(NordbllgStg. v. 23. Oktober 1917 Nr. 293 1. Außg.)

Die Abteilung für Soda und Natriatron hat ihren Sitz in Berlin W 10, Matthäikirchstr. 25, und untersteht, wie die bisherige Zentralstelle für Sodaverteilung, an deren Stelle sie tritt, der Leitung des Herrn Rechtsanwalts Mosly. Die Abteilung für Alkali hat ihren Sitz in Berlin W 10, Regentenstr. 23, und untersteht der Leitung des Herrn Dr. Kurze. — Der Absatz von kalz. Soda, laust. Soda (Natriatron), Natronlauge sowie festem Alkali und Kalilauge ist vom 1. November ab an die Genehmigung der Zentralstelle für Alkalien und Soda geknüpft. Anträge sind an die zuständige Abteilung einzureichen. — Diejenigen Händler, welche die Händler-Verpflichtungsscheine der Zentralstelle für Sodaverletzung unterzeichnet haben, dürfen bis Ende dieses Jahres gemäß den in den Scheinen festgelegten Bedingungen Soda und Natriatron verkaufen, ohne daß sie für den einzelnen Fall einer Absatzgenehmigung bedürfen. — Der Handel mit kristallinierter Soda bleibt vorläufig frei. Die Bedarfsmeldungen für kalz. und laust. Soda sowie für Natronlauge sind wie bisher durch die Vertrauensmänner der einzelnen Verbrauchergruppen der Zentralstelle für Sodaverteilung einzureichen. — Wer festes Alkali und Kalilauge im Besitz hat und den Verkauf beabsichtigt, kann die Bedingungen der Absatzgenehmigung bei der Abteilung Alkali erfragen.

#### 1) Höchstpreise für Soda.

(a in Bd. 4, 539.)

#### β) Verf. über Änderung der Höchstpreise für Soda.

Vom 11. September 1917. (RGBl. 827.)

[RS. § 4 Soda-HöchstpreiD. 26. 5., 18. 12. 16.] § 1. Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

##### A. Kalzinierte Soda (Ammonialsoda, Leblancsoda, Sodapulver).

1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers . . . . . 18,00 Mark;
2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung . . . . . 0,27 "
- für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung . . . . . 0,14 "

##### B. Kristall- und Feinsoda.

1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):

##### a) Kristallsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung 9,75 "

- b) Feinsoda:  
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei  
Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung
- |  |       |       |
|--|-------|-------|
| I. im Sack . . . . .   | 10,75 | Mark, |
| II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser<br>Packungen . . . . . | 12,75 | "     |
2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber:
- a) Kristallsoda:  
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei  
Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Lieferung
- |  |       |   |
|--|-------|---|
|  | 12,00 | " |
|--|-------|---|
- b) Feinsoda:  
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei  
Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers
- |  |       |   |
|--|-------|---|
| I. im Sack . . . . .   | 13,00 | " |
| II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser<br>Packungen . . . . . | 14,75 | " |
3. beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall-  
oder Feinsoda:
- |   |      |   |
|---|------|---|
| für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung . . . . . | 0,21 | " |
| für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung . . . . . | 0,11 | " |
- Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.

#### 5. Harz und Harzsaß.

(Verf. a, b in Bd. 4, 543, 722.)

(D. R. X 96.) Die zur Verarbeitung des Rohharzes herangezogene Industrie hat ihre Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst. Deutschland verfügt zurzeit über die modernste und größte Verarbeitungsanlage für Kiefernharz; gleichzeitig wurde ein Verfahren zur Verarbeitung von Fichtenharz bis zu einem hohen Grade der Vollkommenheit in kurzer Zeit entwickelt.

Neben dem Baumharz ist durch die VO. v. 5. Okt. 16 (RGBl. 1023) das Cumaronharz in den Wirtschaftsbereich des Kriegsausschusses eingefügt worden. Cumaronharz wird aus den Derivaten des Steinkohlenteers von den der Benzolgewinnung angegliederten Betrieben gewonnen und hat im Kriege eine steigende Bedeutung, vornehmlich als Harzsaß, erfahren. Es wird vornehmlich der Lack- und der Buch- und Steindruckfarbenindustrie an Stelle von Baumharz zugeführt. Neben der Möglichkeit, die Harzgewinnung und -beschaffung nachdrücklich nach allen Richtungen hin zu fördern, gab die HarzVO. v. 7. Sept. 16 (RGBl. 1002) den Boden zu einer zweckmäßigen und sparsamen Harzverteilung. Die Rationierungsmaßnahmen für Harz erstreckten sich zunächst auf die Papierindustrie, welche einen erheblichen Anteil am Harzverbrauch aufzuweisen hatte. Es sind Vorschriften darüber erlassen, welche Papierarten allein noch mit Harz und gleichzeitig mit welchem höchstzulässigen Harzgehalt sie geleimt werden dürfen. Hierdurch wurde eine wesentliche Harzsparrnis herbeigeführt.

Eine besondere Beachtung mußte der Spinnpapierindustrie geschenkt werden, die eigentlich erst im Kriege entstanden ist, aber durch die sehr umfangreichen und steigenden Aufträge des Ingenieurkomitees an Schanzsäcken aus Spinnpapier als Ersatz für Jutesäcke immer mehr an Bedeutung und Umfang gewinnt.

Besonders hervorgehoben sei die kürzliche Erfindung, Papier und Papiergewebe mittels Zellkoll-Ämal-Verfahrens ohne Harz zu leimen. Der Kriegsausschuß hat durch Übernahme der Zellkoll-G. m. b. H. die Auswertung dieses Verfahrens selbst in die Wege geleitet. Das vom Kriegsausschuß hergestellte Leimmittel Ämal hat gleichzeitig die Fähig-

zeit, Papier und Papiergewebe wasserfest zu machen, was um so wichtiger ist, als es an ähnlichen Mitteln zur Befriedigung des Heeresbedarfs zurzeit fehlt.

Die Harzabgabe an die Lackindustrie ist völlig eingestellt worden, da diese Industrie mit Cumaronharz befriedigt werden konnte. In gleicher Weise konnte die Buch- und Stein-druckfarbenindustrie durch Cumaronharz von dem Verbrauch von Baumharz unabhängig gemacht werden.

Da bei den Brauereien und Brauerpechfabriken die Bestände an Brauerpech teilweise zur Neige gehen, die Brauereien jedoch in umfangreichem Maße zu Heereslieferungen herangezogen sind, so wurde auch hier eine erhebliche Rationierung durchgeführt und durch die sparsame Bewirtschaftung des Brauerei-Auslaufpeches eine ganz erhebliche Ersparnis an Harz zur Herstellung von Brauerpech bewirkt.

Ebenfalls ist es gelungen, einen harzfreien Siegellack herzustellen. Besonders erfreuliche Erfolge haben die Bestrebungen zur Harzersparnis bei der Kabelherstellung ergeben. Im Einvernehmen mit einem aus den führenden Elektrizitätsfirmen zusammengesetzten Ausschuß wurde beschlossen, nur noch Harz für Hochspannungskabel über 3000 Volt freizugeben. Da diese zurzeit nur einen Bruchteil der gesamten Kabelproduktion darstellen, so ist durch diese Maßnahme der Harzverbrauch in der Elektrizitätsindustrie sehr herabgemindert worden.

Die Harzverhältnisse können nunmehr als derart geregelt angesehen werden, daß unser wirtschaftliches Durchhalten auf diesem Gebiet gesichert ist.

### **e) Bef. über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916. (RGBl. 1123.)**

Wortlaut in Bd. 4, 547.

Hierzu:

Ausführungsbestimmung v. 5. Oktober 1916, RGBl. 1123 in Bd. 4, 548.

### **Bef. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Cumaronharz v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1125). Vom 13. August 1917. (RGBl. 710.)**

[**NR. § 9 CumaronharzVO. 5. 10. 16.**] Art. I. Im § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 34 eingefügt:

34. für cumaronharzhaltige Rückstände, technisch frei von Phenolnatrium, mit einem Harzgehalte von 20 bis 35 v. H. und einem Wasserhalte von höchstens 3,5 v. H. des Gesamtgewichts . . . . . 70 Mark.

Art. II. Die Bestimmung tritt mit dem 20. August 1917 in Kraft.

#### **Begründung. (D. N. X 95.)**

Bei dem Mangel an Harz haben sich die Harz verbrauchenden Industrien, insbesondere die Papierindustrie, die Lack- und Farbenindustrie und die Druckfarbenindustrie in steigendem Maße der Verwendung von Harzersatzstoffen zugewandt. Als wichtigstes Harzersatzmittel wird zurzeit das in der Koferei als Nebenprodukt anfallende Cumaronharz verwandt. Während im Frieden Cumaronharz nur in beschränktem Umfang und in mangelhafter Beschaffenheit hergestellt wurde, hat der Krieg dazu geführt, ein bislang wenig geachtetes Erzeugnis durch Weiterbehandlung chemisch zu verfeinern und einen wertvollen Ersatzstoff daraus herzustellen. In den besten hellen springharten Arten kommt Cumaronharz dem echten amerikanischen Harze nahe und bietet bei seiner Verwendung in der Lack- und Farbenindustrie noch den Vorteil, daß es den Zusatz von Öl unnötig macht. Die geringeren Arten des Cumaronharzes finden unter anderem bei der Herstellung von künstlichem Gummi und bei der Schmierölindustrie Verwendung. Infolge der starken Nachfrage nach Cumaronharz als Harzersatz

hatten sich Mißstände hinsichtlich der Versorgung der verbrauchenden Industrien herausgebildet. Die Preise waren in unangemessener Weise hochgetrieben, und dadurch war manchen Industriegruppen die Verwendung des Cumaronharzes völlig unmöglich gemacht worden. Eine einheitliche Bewirtschaftung des Cumaronharzes mit Absatzpflicht der Erzeuger erschien daher erforderlich. Sie wurde eingeführt durch die Bef. v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1123), zu der Ausbest. durch die Bef. v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1125) erlassen worden sind. Durch die Bef. v. 27. Dezember 1916 (RGBl. 1433) ist an Stelle der Verpflichtung der Erzeuger zur Anmeldung der Erzeugung an die Benzolvereinigung die unmittelbare Anmeldung an den Kriegsausschuß vorgeschrieben.

Träger der Bewirtschaftung ist der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, dem auch die einheitliche Bewirtschaftung des echten Harzes übertragen ist. Um jedoch die zwischen der größten Mehrzahl der Erzeuger und der Deutschen Benzolvereinigung, G. m. b. H. in Bochum, bestehenden Beziehungen der allgemeinen Bewirtschaftung dienstbar zu machen, wurde zunächst ein Anmeldezwang für die voraussichtliche und die tatsächliche Erzeugung bei der Deutschen Benzolvereinigung eingeführt. Dieser ist auch das Recht eingeräumt, im Interesse der Erzeugung bestimmter Arten von Cumaronharz die Erzeugung anderer Arten entsprechend einzuschränken. Für die einzelnen Sorten des Cumaronharzes sind Höchstübernahmepreise festgesetzt worden.

**d) Bef., betr. Änderung der VO. über den Verkehr mit Cumaronharz v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1123). Vom 22. November 1917. (RGBl. 1065.)**

[BR.] Art. I. § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1123) erhalten folgende Fassung:

§ 5 Abs. 2. Ist der Erzeuger mit dem angebotenen Preise oder der Erwerber mit dem von dem Kriegsausschuße geforderten Preise nicht einverstanden, so wird der Preis von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Das Reichsschiedsgericht entscheidet auch über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung und aus der Abgabe des Cumaronharzes durch den Kriegsausschuß ergeben. Es bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern. Der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Recht, eine Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht zu verlangen, erlischt, wenn der Verkäufer oder der Abnehmer nicht unverzüglich nach Mitteilung des Preisangebots oder der Preisforderung seitens des Kriegsausschusses davon Gebrauch machen.

§ 7. Der Reichskanzler erläßt Bestimmungen darüber, in welcher Zusammenfassung das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in den ihm durch diese Verordnung überwiesenen Sachen entscheidet.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem 26. November 1917 in Kraft.

Hierzu:

**Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Cumaronharz v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1125). Vom 22. November 1917. (RGBl. 1066.)**

[BR. § 9 Cumaronharz VO. 5. 10. 16.] Art. I. Die §§ 1, 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1125) erhalten folgende Fassung:

§ 1. Das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft entscheidet in den Fällen des § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz in der Besetzung von drei

Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts oder sein Vertreter. Die beiden Beisitzer sind den Mitgliedern des ständigen Ausschusses für Gumaronharz (§ 3) zu entnehmen, mit der Maßgabe, daß je ein Beisitzer dem Kreise der Erzeuger und dem Kreise der Verbraucher angehören soll. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht entsprechende Anwendung.

§ 3. Die Preise gelten für Lieferungen ausschließlich Verpackung. Der ständige Ausschuß für Gumaronharz bestimmt, welche Verpackung jeweilig anzuwenden ist und welche Preise dafür in Aufsaß gebracht werden dürfen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichszanzer ernannt; sie sollen den Preisen der Hersteller und der Verbraucher von Gumaronharz entnommen werden. Den Vorsitzenden stellt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Wird eine Verpackung verwendet, die den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht, so geht ein während der Beförderung etwa entstandener Verlust zu Lasten des Erzeugers, es sei denn, daß der Verlust auch bei der Verwendung der vorgeschriebenen Verpackung entstanden wäre.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 sind auch für die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft bindend.

Art. II. Die Bestimmungen treten mit dem 26. November 1917 in Kraft.

#### d) **Bef. über den Verkehr mit Harzerfahstoffen.** **Vom 1. November 1917. (RGBl. 977.)**

[**RA. § 3 HarzBD. 7. 9. 16.] § 1.** Die Vorschriften der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 werden ausgedehnt auf Harzerfahstoffe jeder Art, soweit nicht bereits eine Regelung durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit Gumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. 1123) und durch die Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (RGBl. 69) erfolgt ist.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.

Hierzu:

#### **Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zur Bef. über den Verkehr mit Harzerfahstoffen v. 1. November 1917 (RGBl. 977.)** **Vom 1. November 1917. (RGBl. 978.)**

[**RA. § 3 HarzBD. 7. 9. 16; § 1 HarzerfahBD. 1. 11. 17.] § 1.** Wer mit Beginn des 10. November 1917 Harzerfahstoffe im Sinne des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerfahstoffen vom 1. November 1917 (RGBl. 977) im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung versiegelter Proben dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Sektion Schellack, in Berlin bis zum 26. November 1917 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des 10. November 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art erzeugt oder ohne Genehmigung des Kriegsausschusses für Öle und Fette in Berlin erwirbt, hat dem Kriegsausschuß die im Vormonat erzeugten oder erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuß hat sich innerhalb 3 Wochen nach Erhalt der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung. Erklärt der Kriegsausschuß, die angemeldete Ware über-

nehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen unverzüglich an die von ihm angegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß in dem Zeitpunkt über, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Vom Kriegsausschuß übernommene Bestände sind seitens der Gewahrsamhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

§ 3. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschuße für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung mit Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angelegten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde [Preußen, Wfg. v. 9. 11. 17, § 231. 348: RegPr., für Berlin OberPr.] bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme der Ware. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

§ 7. Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses verarbeitet werden. Das Verbot der Verarbeitung schließt das der Stofflichen Veränderung ein.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung, die zur Erfüllung eines unmittelbaren Auftrags einer Heeres- oder Marinebehörde notwendig ist, sofern mit der Verarbeitung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnen war. Von solchen Verarbeitungen ist jedoch dem Kriegsausschuß unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im §§ 1, 3 und § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 4 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.

## 6. Mineral-, Terpentin- und Kienöl.

(Bef. a in Bb. 4, 714.)

Hierzu:

**Preuß. Erlass, betr. den Verkehr mit Mineralöl, Erdwachs, Kerzen usw.**  
 Vom 18. Mai 1917. (HMBl. 157.)

[R. f. G. n. d. F., § 5 Ausfbes. 18. 1. 17, RGBl. 61.] Zuständige Behörde für das im § 9 der Ausfbes. vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

**b) Bef., betr. Änderung der VO. über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, v. 18. Januar 1917 (RGBl. 60).**  
 Vom 24. Februar 1917. (RGBl. 169.)

[R.] Art. 1. Der § 1 der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (RGBl. 60) erhält folgende Fassung:

Der Reichszollverwaltungsverordnungsminister wird ermächtigt, Bestimmungen über den Verkehr mit Paraffin, Montanwachs, Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin), Kerzen und Kerzenersatzmitteln sowie mineralischem Rohöl und allen bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnissen (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Olgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolkoks allein und in Mischungen) zu treffen.

Art. 2. Die Verordnung tritt am 26. Februar 1917 in Kraft.

Hierzu:

**Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur VO. über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917. (RGBl. 61) Vom 24. Februar 1917.**  
 (RGBl. 170.)

[R. MineralölVO.] Art. 1. Der § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (RGBl. 61) erhält folgende Fassung:

Paraffin, Montanwachs, Erdwachs (z. B. Ozokerit, Zeresin), Kerzen und Kerzenersatzmittel sowie mineralisches Rohöl und alle bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnisse (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Olgoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolkoks allein und in Mischungen), die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Art. 2. Die Bestimmung tritt am 26. Februar 1917 in Kraft.

**Begründung. (D. R. X 97.)**

Die Versorgung mit Mineralölerzeugnissen, insbesondere mit Schmieröl, Gasöl, Rückstandöl, Paraffinöl, Goudron, Hartpech, Weichpech sowie Petrolkoks allein und in Mischungen, war nach dem Eintritt Rumänlens in den Krieg neu zu regeln. Zunächst wurde durch gleichlautende Verfügung der Generalkommandos sämtliches Schmieröl beschlagnahmt, um eine Regelung der Verteilung durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zu ermöglichen. Weiterhin war die Versorgung mit Ozokerit, Zeresin und Kerzen zu regeln. Wenn auch Österreich-Ungarn als das während des Krieges wichtigste Einfuhr-

Land von Mineralölprodukten den in Deutschland für die Verteilung der genannten Gegenstände geschaffenen Zentralstellen besondere Einfuhrkontingente zugestanden hatte, so war damit weder die Erfassung der genannten Einfuhrmengen noch ihre gleichmäßige Verteilung gesichert, da vielfach mit Ausnahme von Leuchtöl und Benzin über die zugestandenen Kontingentsmengen hinaus Erdölprodukte aus Österreich-Ungarn nach Deutschland eingeführt und auch aus der inländischen Erzeugung nicht unerhebliche Mengen auf den Markt gebracht wurden. Um eine wirkliche Regelung auf dem genannten Gebiete herbeizuführen, war es daher notwendig, eine Ablieferungspflicht sowohl für die aus dem Ausland eingeführten, als auch für die im Inland gewonnenen derartigen Erzeugnisse herbeizuführen.

Außer im Interesse einer ordnungsmäßigen Verteilung und Bewirtschaftung erschien die Zentralisierung aber auch im Interesse der Preisregelung dringend notwendig. Solange Österreich-Ungarn über die zugestandenen Kontingente hinaus die Einfuhr von Mineralölprodukten nach Deutschland verweigerte und den deutschen Zentralstellen damit die alleinige Möglichkeit des Einkaufs und der Ausfuhr von Mineralölprodukten nach Deutschland gewährte, konnten diese Zentralstellen auf die Preisgestaltung der genannten Gegenstände entsprechenden Einfluß nehmen. Es waren daher auch in den Monaten März bis September 1916 die von den deutschen Zentralstellen gezahlten Preise für Mineralölprodukte nur unwesentlich gestiegen. Seit September 1916 gestattete jedoch O.-U., den Raffinerien, Spindelöle außerhalb des Kontingents an deutsche Händler zu verkaufen. Nunmehr stürzten sich die Händler erneut auf den ö.-u. Markt. Die Folge davon war, daß die Preise sprunghaft in die Höhe gingen und für Spindelöl statt 52 M. 70 bis 80 M. gefordert wurden. Die weitere Folge davon war aber, daß selbst große Firmen sich weigerten, die von deutschen Zentralstellen bereits gekauften Waren abzuliefern, da sie von den Händlern höhere Preise zu erzielen in der Lage waren. Es stand daher zu befürchten, daß die deutschen Zentralstellen in der Folge nicht mehr in der Lage sein würden, zu annehmbaren Preisen die ihr von der ö.-u. Regierung zugestandenen Kontingente einzukaufen und daß österreichisch-ungarischerseits in weiterem Umfang die Ausfuhr von Mengen außerhalb des Kontingents freigegeben würde. In diesem Falle mußten die Preise für Mineralölprodukte ins Uferlose steigen. Diesen unhaltbaren Zuständen konnte nur dadurch gesteuert werden, daß der Einkauf von Mineralölprodukten in O.-U. zu beliebig hohen Preisen durch eine Ablieferungspflicht an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft unmöglich gemacht wurde. Dies ist durch die Bef. v. 18. Januar 1917 (RGBl. 60) und durch die Ausbest. v. 18. Januar 1917 (RGBl. 61) geschehen.

Durch die Zentralisierung der Erzeugung und Einfuhr von Paraffin und Teresin wird gleichzeitig die dringend notwendige Regelung der Herstellung und des Verkaufs von Kerzen möglich. Da aber zur Herstellung von Kerzen, insbesondere von Kirchenkerzen, neben Paraffin und Teresin in großem Umfang auch Bienenwachs verwendet wird, so mußte die Möglichkeit einer gleichartigen Zentralisierung des Verkehrs mit Bienenwachs gegeben werden; es ist daher in dem § 5 der Bef. v. 18. Januar 1917 eine entsprechende Ausdehnungsbefugnis des RK. vorgesehen. Wenn auf diese Weise das zur Kerzenherstellung erforderliche Rohprodukt (Paraffin, Teresin und Wachs) in die Hände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft gelangt, so ist es möglich, eine Regelung auf dem Kerzenmarkt ohne Festsetzung von Höchstpreisen herbeizuführen. Eine solche Regelung ist aber dringend notwendig, da heute die Kerzenpreise von 160 M. auf über 800 M. gestiegen sind. Die Regelung des Verkehrs mit Kerzen ist bereits in die Wege geleitet; sie ist so gedacht, daß die Kriegsschmieröl-Gesellschaft den einzelnen Kerzenfabriken nach einem aufzustellenden Verteilungsschlüssel das zur Kerzenherstellung erforderliche Rohmaterial zuteilt und die belieferten Fabriken dabei verpflichtet, die aus dem überwiesenen Material hergestellten Kerzen zu einem aus dem Preise des Rohmaterials und den Verarbeitungskosten errechneten Verkaufspreis in den Verkehr zu bringen und die Packungen mit den im § 13 der Ausbest. verlangten Angaben zu versehen. Erfüllt eine

Fabrik die ihr gestellten Bedingungen nicht, so wird sie in Zukunft von der Verteilung des Rohmaterials ausgeschlossen. Der Kleinverkäufer seinerseits ist durch § 13 i. Verb. mit § 18 Ausb. bei Meidung von Gefängnis- oder Geldstrafe gezwungen, die auf den einzelnen Kerzenpackungen verzeichneten Preise einzuhalten. Eine besondere Regelung wird für die Altsterkerzen, zu deren Herstellung hauptsächlich Bienenwachs verwendet wird, und die in den in § 13 angegebenen Größen nicht hergestellt werden können, von der Kriegsschmieröl-Gesellschaft getroffen werden. Die VO. über den Kleinhandel mit Kerzen v. 25. September 1915 (RGBl. 621) und über Montanwachs v. 26. Mai 1916 (RGBl. 919) waren nunmehr erloschen und sind durch § 5 der Bef. v. 18. Januar 1917 aufgehoben worden. — Bei der Ausführung der VO. v. 18. Januar 1917 hat sich die Notwendigkeit ergeben, die vorgesehene Bewirtschaftung auf solches Paraffin zu erstrecken, das nicht aus mineralischem Rohöl, sondern aus anderen Rohstoffen, insbesondere aus Braunkohle und Schiefer gewonnen ist. Zugleich empfahl es sich, hervorgetretene Zweifel zu beseitigen darüber, ob sich die Regelung auf Montanwachs erstreckt. Unter „Erdwachs“ wird nämlich nach der in der Petroleumindustrie üblichen Bezeichnungsweise nur der in den Erdölgebieten vorkommende wachsartige Stoff (Ozokerit) verstanden, während man die Bitumina, die bei der Verarbeitung von Braunkohlen anfallen, als „Montanwachs“ bezeichnet. Der RK. hat deshalb durch die Bef. v. 24. Februar 1917 (RGBl. 169) dem § 1 der VO. eine Fassung gegeben, welche beiden Gedanken Rechnung trägt. Gleichzeitig hat der RK. die Ausb. durch die Bef. v. 24. Februar 1917 (RGBl. 170) dem neuen Wortlaute der VO. entsprechend geändert.

### c) Bef. über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiennöl. Vom 17. Februar 1917. (RGBl. 157.)

[RK.] § 1. Terpentinöl und Kiennöl jeder Art ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Ole und Fette, G. m. b. H. in Berlin anzuzeigen und auf Verlangen abzuliefern.

§ 2. Terpentinöl und Kiennöl jeder Art, das aus dem Ausland eingeführt wird, ist an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Ole und Fette, G. m. b. H. in Berlin abzuliefern.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen, er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiennöl erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Terpentindlerjak und alle Erzeugnisse der Holzdestillation ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Vorschriften mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Durchfuhr der im § 2 genannten Stoffe erlassen.

§ 5. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 6. Die Verordnung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiennöl v. 17. Februar 1917.

Vom 20. Februar 1917. (RGBl. 158.)

[RK. § 3 Terpentinöl-VO.] § 1. Wer mit Beginn des 26. Februar 1917 Terpentinöl oder Kiennöl jeder Art im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümern, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des

Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung einer versiegelten Probe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, durch eingeschriebenen Brief bis zum 5. März 1917 anzuzeigen.

Dies gilt nicht

1. für Vorräte, die insgesamt 5 Kilogramm nicht übersteigen,
2. für Vorräte, die im Eigentume der Speeresverwaltungen oder der Matneverwaltung stehen.

Mengen, die sich mit Beginn des 26. Februar 1917 unterwegs befinden, sind vom dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Terpentinöl oder Kienöl jeder Art gewinnt, hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat angefallene Menge bis zum 10. jedes Monats anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Abjendung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernimmt, so erlischt die Lieferungsspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen in verhandfesten Behältnissen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über in dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3. Wer aus dem Ausland Terpentinöl und Kienöl jeder Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Terpentinöl und Kienöl jeder Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Probe zu erklären, ob er die Stoffe übernimmt.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde [Preußen, Bfg. v. 3. 3. 17, GMBL. 90: RegPr., für Berlin OberPr.], die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streltige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht;

2. wer entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 der Verpflichtung zur Verladung und Lieferung nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Die Bestimmungen treten am 20. Februar 1917 in Kraft.

#### Begründung. (D. N. X 92.)

Auf dem Terpentinölmarkte machten sich in letzter Zeit ähnliche Mißstände bemerkbar, wie sie seinerzeit zum Erlasse der Bef. über den Verkehr mit Harz v. 7. September 1916 geführt haben. Der Bedarf an Terpentinöl hat sich im Laufe des Krieges in demselben Maße gesteigert, in dem der Lackindustrie andere pflanzliche Öle entzogen werden mußten. Gleichzeitig ist der Bedarf für Heer und Marine erheblich gewachsen. Die Sicherstellung der unbedingt benötigten Mengen aus dem freien Verkehr war nicht mehr gewährleistet, so daß eine Beschlagnahme und einheitliche Bewirtschaftung sowohl der inländischen als auch der aus dem Ausland eingeführten Bestände notwendig wurden. Die Einbeziehung des Kiöls in die Bewirtschaftung erschien angezeigt, da dieses hauptsächlich als Ersatz von Terpentinöl in Frage kommt. Eine entsprechende gesetzliche Regelung erfolgte durch die Bef. v. 17. Februar 1917 (RGBl. 157) und die dazu ergangene Bef. v. 20. Februar 1917 (RGBl. 158). Die Bef. schließen sich im Aufbau und Inhalt im wesentlichen den Bestimmungen über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 an.

#### d) Bef. über Ausdehnung der VO. über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiöl v. 17. Februar 1917 (RGBl. 157). Vom 6. Juni 1917. (RGBl. 478.)

[RR. § 3 TerpentinölVO. 17. 2. 17.] § 1. Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiöl vom 17. Februar 1917 werden auf

1. Holzpech und Holzleerpech jeder Art und Sorte, .
2. Holzteer jeder Art und Sorte sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse: leichte und schwere Holzteeröle

ausgedehnt.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 10. Juni 1917 in Kraft.

Hierzu:

#### Bef. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur VO. über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiöl v. 20. Februar 1917 (RGBl. 158). Vom 6. Juni 1917. (RGBl. 552.)

[RR. § 8 TerpentinölVO. 17. 2. 17.] Art. I. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiöl vom 20. Februar 1917 (RGBl. 158) werden wie folgt ergänzt:

In den §§ 3 und 4 wird hinter den Worten „Terpentinöl und Kiöl jeder Art“ eingefügt: „oder Holzpech und Holzleerpech jeder Art und Sorte oder Holzteer jeder Art und Sorte oder die daraus gewonnenen Erzeugnisse: leichte und schwere Holzteeröle“.

Art. II. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [23. 6.] in Kraft.

Abchnitt 7 (Benzin) in Bb. 4, 552.

8. Wachs.

(Bef. a in Bb. 4, 560.)

**b) Ver. über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917.  
(RGBl. 303.)**

[RGBl. 18. 1. 17.] § 1. Als Bienenwachs im Sinne dieser Bestimmungen gelten Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste.

§ 2. Wer Bienenwachs im Gewahrsam hat, hat es der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder den von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenwachs im Inland gewinnt.

§ 3. Wer Bienenwachs in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kilogramm im Gewahrsam hat oder wer Bienenwachs im Inland gewinnt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 4. Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens zur Lieferung von Bienenwachs an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenwachs bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abbruch zu verladen. Er hat es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 5. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Gesellschaft über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 6. Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Lieferung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

§ 7. Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers endgültig fest.

§ 8. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 9. Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Verkäufer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 10. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 11. Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenwachs, das im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 12. Auf Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (RGBl. 70) entsprechende Anwendung.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 3 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette gewerblich verarbeitet oder stofflich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

Hierzu:

**Ausführungsbestimmungen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H.  
Vom 18. April 1917. (Reichsanzeiger Nr. 92, 93.)**

[BienenwachsVO. 4. 4. 17.] § 1. Wer (mit Ausnahme der Imker — zu vgl. unter § 2 —) Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Pressrückstände und alte Wabenreste in Mengen von mehr als 1 kg in Gewahrsam hat, hat über die am 19. April 1917 vorhandenen Bestände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 68, Marktgrafenstraße 55, bis zum 5. Mai 1917 durch eingeschriebenen Brief unter Zusendung eines Auftrags von 200 g Auskunft zu erteilen.

Bei der Auskunft ist anzumelden, welche Mengen bis zum 15. Mai 1917 zur Herstellung von Erzeugnissen im eigenen Betriebe notwendig sind, wobei nur solche bis zum 15. Mai 1917 zu erfüllende Lieferungsbestellungen berücksichtigt werden dürfen, die vor dem 10. April 1917 erteilt worden sind.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die R. S. G. gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs die Lieferung der Bestände verlangt, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten und gemäß dieser Vorschrift von den Lieferungsspflichtigen angemeldeten Mengen verarbeitet werden.

§ 2. Alle Imker (Besitzer von Bienenvölkern), gleichviel, ob sie einem Bienenzuchtverein angehören oder nicht, haben über ihre gesamten am 10. eines jeden Monats vorhandenen Bestände an Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Pressrückständen und alten Wabenresten bis zum 15. desselben Monats, erstmalig bis zum 15. Mai 1917, den zuständigen Landes- bzw. Provinzial-Bienenzuchtvereinen, als den Sammelstellen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft, Auskunft zu erteilen und die angefallenen Mengen an die bezeichneten Vereine nach deren Weisung zu liefern.

## 9. Leim.

**a) Bef. über den Verkehr mit Leim. Vom 14. September 1916.  
(RGBl. 1023).**

in Bd. 4, 550.

Hierzu:

Ausführungsbestimmungen (a in Bd. 4, 550, aufgehoben durch b.)

## b) Vom 15. Juli 1917. (RGBl. 627.)

[RGBl. § 1 ReichSD. 14. 9. 16.] § 1. Wer mit dem Beginne des 1. August 1917 Leim in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Bestände dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin bis zum 10. August 1917 anzuzeigen. Mengen, die sich mit dem Beginne des 1. August 1917 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kriegsausschuß anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Benützung der vom Kriegsausschuß auszugebenden Vorbrude zu erfolgen.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht Vorräte, die

1. insgesamt 50 Kilogramm nicht übersteigen,
2. Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen.

Der Kriegsausschuß kann weitere Anzeigen der Vorräte anordnen.

Als Leim im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gilt nur der unter Verwendung von tierischen Rohstoffen hergestellte Leim.

§ 2. Wer Leim herstellt, ist verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats, erstmalig bis zum 10. August 1917, die im vergangenen Monat aus inländischen oder ausländischen Rohstoffen erzeugten Mengen unter Benützung der vom Kriegsausschuß auszugebenden Vorbrude dem Kriegsausschuß anzuzeigen.

§ 3. Wer nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen aus dem Ausland Leim einführt, ist verpflichtet, dem Kriegsausschuße den Eingang des Leims im Inland unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. An den Beständen, die nach dem § 1 Abs. 1, den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 1 Abs. 4 erlassenen Anordnungen anzumelden sind, dürfen Veränderungen nur mit Einwilligung des Kriegsausschusses vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5, 6 ein anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 5. Wer nach den §§ 1 bis 3 Leim anzumelden hat, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Auf Verlangen des Kriegsausschusses hat er die Vorräte diesem zu bemustern, zu liefern und auf Abruf zu verladen.

Wer zur Anzeige verpflichtet ist, kann den Kriegsausschuß durch eingeschriebenen Brief zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er die Lieferung verlangen will. Der Kriegsausschuß hat sich binnen einem Monat nach Absendung der Aufforderung, jedoch nicht vor dem 15. September 1917 zu erklären. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, so erlischt die Lieferungsspflicht.

Stellt der Kriegsausschuß das Verlangen auf Lieferung, so geht das Eigentum auf ihn mit dem Zeitpunkt über, in dem das Verlangen dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem dem Kriegsausschuße das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf den Kriegsausschuß über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 7. Der Kriegsausschuß hat für die übernommenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Einstandspreises festzusetzen ist. Der Übernahmepreis darf jedoch die im § 11 Abs. 1 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 8. Alle Streitigkeiten zwischen dem Kriegsausschuß und dem Veräußerer über den Preis, die Lieferung, die Aufbcwahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 9. Verbraucher von Leim dürfen aus ihren eigenen Vorräten und für eigenen Bedarf bis zu anderweiter Regelung durch den Kriegsausschuß monatlich ein Drittel derjenigen Menge verbrauchen, die sie im zweiten Kalendervierteljahr 1917 verbraucht haben.

§ 10. Leim darf nur nach den Grundsätzen in den Verkehr gebracht werden, die der Kriegsausschuß nach den Weisungen des Reichskanzlers aufstellt. Der Kriegsausschuß kann dabei anordnen, daß die Verbraucher ihren Bedarf bei bestimmten Stellen anzumelden haben und daß die Abgabe von Leim nur gegen Bezugsschein erfolgen darf. Der Kriegsausschuß hat den einzelnen Verbrauchergruppen ihren Anteil an den verfügbaren Leimmengen zuzuweisen.

§ 11. Bei der Abgabe von Leim durch den Hersteller an Händler darf der Preis für 100 Kilogramm frei Bahnhof oder Schiffslandeplatz der Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung nicht übersteigen

für Lederleim besserer Qualität . . . . .	450	Mark
"    "    geringerer    "    . . . . .	425	"
"    Knochenleim besserer    "    . . . . .	375	"
"    "    geringerer    "    . . . . .	350	"

Diese Preise verstehen sich bezüglich des Gewichts bei Verpackung in Säcke brutto für netto einschließlich Verpackung, bei Verpackung in Körbe und Kisten netto ausschließlich Verpackung.

Hierbei gilt Lederleim von einer Viskosität von drei und darüber als bessere und solcher von einer Viskosität unter drei als geringere Qualität; Knochenleim von einer Viskosität von zwei und darüber als besserer und solcher von einer Viskosität unter zwei als geringere Qualität; die Viskosität ist in beiden Fällen bei 30 Grad Celsius und 17¼ Spindelung nach Guhr zu messen.

Bei Lieferung von Leim an die Verbraucher durch den Hersteller oder Händler dürfen keine höheren Zuschläge, als die folgenden berechnet werden:

bei Lieferungen über	1000 Kilogramm im Monat	3 v. H. Zuschlag
"    "    von 1000 bis 50	"    "    "	10 "    "    "
"    "    unter 50	"    10	"    "    "    20 "    "    "
"    "    "    "    10	"    "    "	25 "    "    "

Diese Verkaufspreise verstehen sich, soweit Lieferung ab Versandstation des Herstellers nicht in Frage kommt, ab letztem Lager.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. September 1915 (RGBl. 603), vom 23. März 1916 (RGBl. 183), vom 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft

1. wer die in § 1 Abs. 1, §§ 2, 3 vorgeschriebenen oder auf Grund des § 1 Abs. 4 verlangten Anzeigen nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem gemäß § 5 Abs. 2 gestellten Verlangen auf Bemusterung, Lieferung oder Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt;
3. wer den Vorschriften der §§ 4, 6, § 5 Abs. 1, § 10 Satz 1 oder den auf Grund von § 10 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Reims oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Bestimmungen treten mit dem 1. August 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Reim vom 14. September 1916 (RGBl. 1023), vom 14. September 1916 (RGBl. 1024).

## XXV. Tabak.

### Inhaltsübersicht.

1. Bef., betr. Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1152) . . . . .	
*2. Bef. über Rohtabak v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1145) . . . . .	391
Hierzu:	
*a) Ausführungsbestimmungen	
a. vom 10. Oktober 1916 (RGBl. 1149) mit den Änderungen	
aa. vom 30. Dezember 1916 (RGBl. 17, 1) . . . . .	
bb. vom 17. Januar 1917 (RGBl. 54) . . . . .	
*γγ. vom 27. März 1917 (RGBl. 249) . . . . .	391
*δδ. vom 12. April 1917 (RGBl. 353) . . . . .	392
*εε. vom 23. August 1917 (RGBl. 728) . . . . .	392
β. vom 27. Oktober 1916 (RGBl. 1200) mit den Änderungen	
aa. vom 21. November 1916 (RGBl. 1288) . . . . .	
bb. vom 15. u. 30. Dezember 1916 (RGBl. 16, 1389; 17, 1) . . . . .	
γγ. vom 17. Januar 1917 (RGBl. 54) . . . . .	
*δδ. v. 21. Juli 1917 (RGBl. 640) . . . . .	392
*γ. v. 19. April 1917 (RGBl. 359) mit der Änderung v. 6. Juni 1917 (RGBl. 478) . . . . .	393
*b) Anordnung über das Schiedsgericht über Rohtabak anderer als inländischer Herkunft vom 3. Mai 1917 (RGBl. 396) . . . . .	594
*c) Bef. wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft v. 21. Juli 1917 (RGBl. 640) . . . . .	394
*3. Bef. über Ergänzung der VO. . . [2] v. 22. November 1917 (RGBl. 1064) . . . . .	394
*4. Bef. über den Handel mit Tabakwaren v. 28. Juni 1917 (RGBl. 563) . . . . .	394
Hierzu:	
*a) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 7., 13. Juli und 1. September 1917 (HMBl. 194 203, 301) . . . . .	397
*b) Preuß. Vfg. v. 7. Juli 1917 (HMBl. 193) . . . . .	398
*5. Bef. über tabakähnliche Waren v. 27. Oktober 1917 (RGBl. 974) . . . . .	398
*6. Bef. über Herstellung von Zigaretten v. 28. Juni 1917 (RGBl. 562) . . . . .	398
*7. Bef. über Zigarettentabak v. 20. Oktober 1917 (RGBl. 945) mit dem Zusatz v. 6. November 1917 (RGBl. 1011, i. Kr. seit 8. November 1917) . . . . .	399
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 20. Oktober 1917 (RGBl. 965) mit dem Zusatz v. 15. November 1917 (RGBl. 1049, i. Kr. seit 17. November 1917) . . . . .	400

(Bef. 1 in Bd. 4, 554.)

## 2. Bef. über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1916. (RGBl. 1145.)

Wortlaut in Bd. 4, 554.

### Begründung. (D. N. X 81.)

Nach der VO. v. 10. Oktober 1916 wird der im Inland vorhandene und der etwa später einzuführende Tabak an den Handel und die Verarbeiter durch zwei Gesellschaften verteilt, und zwar der ausländische Rohtabak durch die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft von 1916, m. b. H., in Bremen und der Rohtabak inländischer Ernte sowie die Tabaktippen, -stengel und -abfälle durch die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft von 1916, Abteilung Inland m. b. H. in Mannheim. Der ersteren Gesellschaft soll auch zur gegebenen Zeit der Ankauf von Rohtabak im Ausland und dessen Einfuhr übertragen werden. Als Sitze der beiden Gesellschaften wurden in Übereinstimmung mit den

gehörten beteiligten Erwerbskreisen die beiden genannten Orte gewählt, weil diesen auch jetzt schon für die in Betracht kommenden Geschäfte eine hervorragende Bedeutung zukommt. Der gebotene Einfluß auf die Geschäftsführung ist dem Reiche durch das dem Vertreter des RK. eingeräumte Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen der Gesellschaftsorgane gesichert. Außerdem kann der RK. jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung nehmen lassen.

Die Regelung umfaßt den Verkehr mit unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern sowie mit Tabakrippen, -stengeln und -abfällen. Bearbeitete Tabakblätter mußten einbezogen werden, um eine Umgehung der für die unbearbeiteten Tabakblätter geltenden Bestimmungen verhindern zu können. Die Einbeziehung der Rippen und Abfälle erfolgt, weil sie einen wesentlichen Rohstoff für die Rauchtabakherstellung bilden und es nicht angängig ist, ihre Verteilung und Preisbildung dem freien Wettbewerbe zu überlassen. Da der Preis für Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle sich vorwiegend nach dem Preise für inländischen Rohrtabak richtet, und da bisher schon der hauptsächlichste Marktplatz hierfür Mannheim war, ist die Regelung des Verkehrs mit diesen der Inlandsgesellschaft übertragen.

Was die Verkehrsregelung durch die beiden Gesellschaften im allgemeinen anlangt, so soll von dem im § 4 der VO. den Gesellschaften übertragenen Recht auf käufliche Ueberlassung nicht in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß die Gesellschaften sämtliche im Inland befindlichen Tabakvorräte zur Verteilung in Anspruch nehmen. Die Entseignung soll vielmehr nur dann eintreten, wenn der für die Verteilung des Tabaks vorgesehene regelmäßige Weg nicht eingeschlagen werden kann oder nicht zum Ziele führt. Die Regel soll bilden, daß die zurzeit vorhandenen Verarbeiter die in ihren Händen befindlichen Tabakvorräte selbst verarbeiten (§ 3 Abs. 2 der VO.), und daß den nicht genügend eingedeckten Verarbeitern Tabak durch die Gesellschaften aus den Vorräten des Handels oder der Pflanzler durch Zulassung des Erwerbes gemäß § 3 Abs. 1 zugeteilt wird. Nur ausnahmsweise, wenn die bei den Pflanzern oder den Händlern vorhandenen Vorräte zur Deckung des Bedarfs der Verarbeiter nicht ausreichen oder wenn Händler oder Pflanzler Tabak nicht abgeben oder die für die Regelung des Tabakverkehrs getroffenen Anordnungen nicht einhalten würden, soll vom Rechte der Inanspruchnahme der Vorräte durch die Gesellschaften Gebrauch gemacht werden.

Zum Zweck der Anpassung der Verarbeitung an die vorhandenen Vorräte ist dem RK. im § 3 Abs. 2 der VO. das Recht eingeräumt worden, Höchstgrenzen für die Verarbeitung der bei den Verarbeitern befindlichen Tabakvorräte festzusetzen.

Der Grundgedanke bei der Regelung des Verkehrs mit Tabak war der, daß nicht unbedingt erforderliche Eingriffe in die bestehenden Verhältnisse vermieden werden sollten und insbesondere kein Erwerbsstand ausgeschaltet werden sollte, der bisher bereits bei dem Verkehr, sei es als Händler, Vermittler oder Verarbeiter beteiligt war. Es war erforderlich, die Gewinne der Händler und der mit dem Fermentieren des Inlandtabaks beschäftigten Personen zu begrenzen (§§ 7, 10 u. 28 der Ausfbest.) sowie Höchstpreise für Tabakrippen festzusetzen (§ 21 der Ausfbest.). Auf diese Weise ist es verhindert worden, daß die Preise für Tabak und Rippen, wie es sonst mit Sicherheit anzunehmen gewesen wäre, weiter anzogen.

Bei der Regelung ließ sich ferner für Rohrtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 die Festsetzung von Richtpreisen nicht umgehen. Bei Bemessung der Preisgrenzen ist davon ausgegangen worden, daß einerseits dem Pflanzler ein den Verhältnissen entsprechender Erlös für sein Erzeugnis gesichert, andererseits eine nicht angemessene Vertenerung des inländischen Rohrtabaks mit Rücksicht auf dessen hauptsächlichste Verwendung zu Rauchtabak und billigen Zigarren vermieden werden soll.

Nach der beiliegenden Tafel hat der mittlere Preis für 1 dz trockner, dachreifer Tabakblätter (ohne Steuer) im Erntejahr 1914 im deutschen Zollgebiete 66 M. betragen. Hierbei war in den einzelnen Direktionsbezirken der höchste Mittelpreis 88,50 M., der niedrigste 41,10 M. für 1 dz. In den Erntejahren 1905/14 war der höchste mittlere Preis

für 1 dz im deutschen Zollgebiete 74,50 M., in den einzelnen Direktivbezirken 93,10 M. für 1 dz. Als niedrigster Durchschnittspreis erscheint in diesem Zeitabschnitte für das deutsche Zollgebiet im Betrage von 50,40 M. und in den Einzelnen Direktivbezirken der Betrag von 52 M. für 1 dz.

Nach den Vorbemerkungen zur Tabakstatistik haben sich in den Erntejahren 1909 bis 1914 die Preise für die einzelnen Tabaksorten in folgenden Grenzen bewegt:

Obergut . . . . .	14 bis 135 M. für 1 dz,
Sendblatt . . . . .	5 " 135 " " 1 "
Gruppen . . . . .	5 " 60 " " 1 "
Geize . . . . .	1 " 36 " " 1 "

Demgegenüber müssen die festgesetzten Preise für

Gruppen . . . . .	50 bis 70 M. für 50 kg, 100 bis 140 M. für 1 dz,
Geize von . . . . .	30 " 40 " " 50 " 60 " 80 " " 1 "
übrigen Rohtabak	70 " 130 " " 50 " 140 " 260 " " 1 "

so ausreichend erscheinen, daß die Pflanzler hiervon zweifellos neben der Deckung für erhöhte Anbaukosten eine entsprechende Entlohnung finden können. Bei den gepflogenen Verhandlungen haben allerdings die Vertreter der Pflanzler für den übrigen Rohtabak höhere Preisgrenzen, nämlich 120—160 M. für 50 kg, 250—320 M. für 1 dz gefordert. Diese Forderung erschien aber auch durch die gegenwärtigen Verhältnisse nicht begründet; abgesehen davon, daß höhere auf Spekulation beruhende Angebote der in Aussicht genommenen Regelung keinesfalls zugrunde gelegt werden können, würden auch durch höhere Preise, als sie im Entwurfe vorgesehen sind, die billigen Tabakerzeugnisse in einer Weise verteuert, daß einerseits dem Reiche für die Versorgung des Heeres ein bedeutender Mehraufwand erwachsen, andererseits der übrige Verbrauch eine Einschränkung erfahren würde, der die Verhältnisse des Tabakgewerbes und der darin beschäftigten Arbeiter auf das nachteiligste beeinflussen müßte.

Innerhalb der vorgeschlagenen Preisgrenzen hat der bei der Tabakhandelsgesellschaft, Abteilung Inland, gebildeten Preisauschuß, in dem die Pflanzler in gleicher Zahl wie die Tabakfabrikanten und Tabakhändler zusammen vertreten sind, Richtpreise für die einzelnen Tabakarten festgesetzt und durch Gewährung der im § 6 Abs. 4 der VO. vorgesehenen Zuschläge die auf Verbesserung des Tabakbaues gerichteten Bestrebungen begünstigt und gefördert.

Der Verarbeitung des Rohtabaks ist zuerst der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1916 zugrunde gelegt worden. Die Ungewißheit der künftigen Zufuhr von Tabak und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit, mit den vorhandenen Vorräten gegebenenfalls auch noch auf lange Zeit zu reichen und unter allen Umständen den Heeresbedarf sicherzustellen, hat es mit sich gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Februar 1917 ab die Verarbeitung weiter eingeschränkt werden mußte (Bef. v. 30. Dezember 1916). Im Einvernehmen mit der Tabakindustrie und der Tabakarbeiterschaft ist bei der Zigarrenherstellung auf die ersten sieben Monate des Jahres 1915 zurückgegriffen worden. Dasselbe ist bei Kau- und Schnupftabak geschehen. Beim Rauchtobak, bei dem der große Heeresbedarf erst nach dem Juli 1915 im wesentlichen eingesetzt hatte, mußte dagegen ein anderer Maßstab zugrunde gelegt werden. Es ist beim Rauchtobak daher durch den Durchschnitt der Verarbeitung in den ersten sieben Monaten des Jahres 1917 lediglich ein verhältnismäßiger Abschlag gemacht worden. Zu gleicher Zeit ist bestimmt worden, daß den Anforderungen der deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen stattgegeben werden muß.

Da ein Teil der Tabake sowohl zur Herstellung von Zigarren, Rauch-, Kau- und Schnupftabak einerseits als auch zur Herstellung von Zigaretten andererseits verwendbar ist und die Zigarettenindustrie im Laufe des Krieges hauptsächlich wegen der Preissteigerung für orientalische Tabake mehr zur Verarbeitung von überseeischen Tabaken übergegangen war, war ein Ausgleich der Interessen dieser beiden Industriegruppen erforderlich. Der Ausgleich ist in die Hände des RK. gelegt worden (§ 12 der VO.).

Mittlerer Preis für 1 dz trockener, dachreifer Tabakblätter  
(ohne Steuer).

Direktbezirke	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1 jähriger Durchschnitt
	Mark										
Ostpreußen . . . .	46,1	42,1	42,1	49,7	45,3	48,0	52,1	56,4	37,3	54,3	47,3
Westpreußen . . . .	34,0	36,7	35,4	37,0	46,3	59,0	74,0	36,8	33,1	64,7	45,2
Brandenburg . . . .	49,9	51,6	58,7	60,9	64,0	69,0	57,7	55,6	52,6	59,2	56,9
Pommern . . . . .	52,9	57,0	63,8	64,7	68,6	62,6	57,1	52,4	49,1	56,7	58,5
Polen . . . . .	43,6	43,2	47,0	50,9	64,8	62,6	53,5	52,7	53,4	55,0	52,7
Schlesien . . . . .	45,4	47,6	46,0	48,3	54,2	58,7	52,6	60,9	44,3	51,5	50,1
Prov. Sachsen . . . .	32,5	32,0	35,3	37,8	43,6	48,8	45,4	43,7	29,5	41,1	39,0
Hannover . . . . .	52,7	59,5	44,3	57,0	61,2	65,7	40,9	45,9	45,3	67,9	54,0
Hessen-Nassau . . . .	40,1	46,0	50,9	51,3	54,6	65,0	50,8	40,7	38,4	58,5	49,6
Rheinland . . . . .	69,8	72,4	70,3	75,7	74,2	93,1	81,7	77,7	74,0	88,3	77,7
Preussische Direktionsbezirke . . . . .	48,4	51,3	51,7	57,6	61,2	61,7	60,6	51,4	48,7	61,3	55,4
Bayern . . . . .	42,6	57,5	51,4	59,8	64,6	80,1	57,7	53,4	47,5	72,8	58,7
Württemberg . . . .	55,3	65,2	60,7	66,8	66,5	77,8	46,3	56,1	52,0	65,8	61,3
Baden . . . . .	53,2	62,8	61,9	66,8	71,6	82,2	61,2	61,3	52,9	65,9	64,0
Hessen . . . . .	52,2	58,1	57,1	60,5	64,9	74,5	65,5	65,2	59,5	72,6	62,0
Mecklenburg . . . .	46,0	50,5	56,3	62,9	62,8	65,5	59,0	48,6	48,8	63,7	55,4
Thüringen . . . . .	46,0	47,0	48,3	49,6	49,2	60,6	44,9	43,2	49,6	71,1	51,0
Braunschweig . . . .	39,1	39,4	41,6	42,9	50,4	54,8	44,0	42,0	43,2	42,4	44,0
Anhalt . . . . .	50,4	51,9	55,5	64,0	62,1	73,5	78,6	51,0	52,0	63,0	60,2
Elb-Lothringen . . . .	52,3	58,5	56,7	63,3	67,8	76,1	54,5	60,2	51,4	66,5	60,7
Deutsches Zollgebiet	50,4	58,3	57,7	62,9	66,7	74,5	59,4	57,1	50,6	66,0	60,4

Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen.

a) Vom 10. Oktober 1916 (RGBl. 1149) mit den Änderungen v. 30. Dezember 1916 (RGBl. 17, 1).

(aa. in Bd. 4, 557.)

Weitere Änderungen. f)

(ββ. in Bd. 4, 724.)

γγ) Vom 20. März 1917. (RGBl. 249.)

[RG. § 3 Abs. 2, §§ 12, 13 RohtabakVO. 10. 10. 16.] Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1916 (RGBl. 1917, 1) und vom 17. Januar 1917 (RGBl. 54) zu der Verordnung über Rohtabak werden wie folgt geändert:

Im § 3 ist hinter Abs. 3 folgender Absatz einzufügen:

Für den Monat April 1917 ist der Bedarf nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

bei Herstellern von Zigarren, Rau- und Schnupftabak ist die um 20 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 oder die um 20 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916, wenn letztere kleiner ist als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915, bei Herstellern von Rauchtobak und von Zigaretten die um 30 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate von 1916,

f) Neue Änderungen im Nachtrag.

bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Abgabe der ersten sieben Monate 1915 zugrunde zu legen.

**dd) Vom 12. April 1917. (RGBl. 353.)**

[RR. § 3 Abs. 2, §§ 12, 13 Rohstoffabf. 10. 10. 16.] Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (RGBl. 1149) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916 (RGBl. 1288), vom 15. Dezember 1916 (RGBl. 1389), vom 30. Dezember 1916 (RGBl. 1917, 1), vom 17. Januar 1917 (RGBl. 54) und vom 20. März 1917 (RGBl. 249) werden wie folgt geändert:

I. Im § 3 ist hinter Abs. 4 folgender Absatz einzufügen:

Für die Zeit vom 1. Mai 1917 ab ist bei Bemessung des Bedarfs zugrunde zu legen: bei Herstellern von Zigarren sowie von Rau- und Schnupftabak die um 40 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 oder die um 40 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916, wenn letztere kleiner ist als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915;

bei Herstellern von Rauchtobak und für die Verwendung von Ersatztabaken (§ 19 der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohstoffabak — RGBl. 1200 —) zur Herstellung von Zigaretten die um 50 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916;

bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Abgabe im Kleinmengenverkehr in den ersten sieben Monaten des Jahres 1915; als Kleinmengenverkauf gilt bei inländischem Rohstoffabak der Verkauf von nicht mehr als 50 Kilogramm — bei Abgabe von inländischem und ausländischem Rohstoffabak der Verkauf von höchstens 150 Kilogramm — an denselben Abnehmer innerhalb einer Kalenderwoche.

II. Im § 7 ist auf Zeile 3 hinter „18“ einzufügen:

bei Sumatratobak um nicht mehr als 25.

**ee) Vom 23. August 1917. (RGBl. 728.)**

[RR. § 13 Tabakabf. 10. 10. 16.] Im § 2 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (RGBl. 1149) zu der Verordnung über Rohstoffabak ist als Abs. 2 hinzuzufügen:

Die Tabakhandelsgesellschaften können im Falle des Bedürfnisses eine von der Vorschrift des Abs. 1 abweichende Regelung zulassen, wenn der Reichskommissar zustimmt und die Bestimmungen über die Bedarfsmessung (§ 3) eingehalten werden.

**f) Vom 27. Oktober 1916 (RGBl. 1200) mit den Änderungen v. 21. November und 30. Dezember 1916. (RGBl. 16, 1238; 17, 1.)**

(aa, ββ in Bd. 4, 559.)

Weitere Änderungen.

(γγ in Bd. 4, 724.)

**dd) Vom 21. Juli 1917. (RGBl. 640.)**

[RR. § 3 Abs. 2, § 13 Rohstoffabf. 10. 10. 16.] I. § 20 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 (RGBl. 1200) zu der Verordnung über Rohstoffabak erhält folgende Fassung:

§ 20. Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von Tabakrippen und Tabakstengeln zulassen, wenn der Preis für lufttrodene Rippen und Stengel in Ballen verpackt und

gepreßt in Wagenladungen von mindestens 5 Tonnen die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

Rippen und Stengel von deutschem Tabak sowie Rippen und Stengel von deutschem und ausländischem Tabak gemischt . . 115 Mark für 50 Kilogramm,  
Rippen und Stengel von ausländischem Tabak 125 " " 50 " "

Die zum Handel mit Rippen von der Inlandgesellschaft zugelassenen Händler können beim Verlaufe von Rippen für eigene Rechnung hierzu einen Aufschlag bis zu einer Mark für volle 50 Kilogramm machen. Für die Vermittlung des Verkaufs von Rippen von Zigarren- oder Zigarettenherstellern unmittelbar an Rauchtabak- oder Schnupftabakhersteller kann dem Vermittler vom Käufer eine Maklergebühr bis zu einer Mark für volle 50 Kilogramm gewährt werden.

II. Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

**γ) Vom 18. April 1917 (RGBl. 359) mit der Änderung v. 6. Juni 1917.  
(RGBl. 478.)**

[RG. §§ 7, 8 Abs. 1, 13 Abs. 1 RohtabakVO. 10. 10. 16.] § 1. Die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. G. in Bremen (Auslandsgesellschaft) wird ermächtigt, außer den nach § 15 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak (RGBl. 1149), für die Ausstellung von Bezugsscheinen zugelassenen Gebühren eine Gebühr für die Verarbeitung von Rohtabak — mit Ausnahme von orientalischem und ihm gleichartigen Tabak sowie von Tabak, der zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse verwendet worden ist — zur Deckung ihrer Unkosten zu erheben.

§ 2. [Fassg. 6. 6.] Die Gebühr beträgt 30 Pfennig für 1 Kilogramm verarbeiteten Rohtabak.

Die Gebühr wird nicht erhoben für Rohtabak, den Verarbeiter, Selbsthersteller oder Verbraucher im Kleinmengenlauf erworben haben. Inländischer Rohtabak gilt als im Kleinmengenlauf erworben, wenn von demselben Verarbeiter, Selbsthersteller oder Verbraucher innerhalb einer Kalenderwoche nicht mehr als 50 Kilogramm inländischer Rohtabak und insgesamt nicht mehr als 150 Kilogramm Rohtabak (inländischer und ausländischer) erworben worden sind. Für den Erwerb von ausländischem Rohtabak im Kleinmengenlaufe bewendet es bei den Bestimmungen des § 6 der Tabakzollordnung. Die Gebühr wird ferner nicht erhoben für Rohtabak, den Verbraucher vom Kleinhändler (§ 22 der Tabakzollordnung) erworben haben. [Zus. 6. 6.] Ebenso bleiben Kleinhersteller, die nicht mehr als 400 Kilogramm Rohtabak im Monat verarbeiten, von der Erhebung der Gebühr frei.

§ 3. Die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916, Abteilung Inland, m. b. G. in Mannheim (Inlandsgesellschaft) wird ermächtigt, für die Ausstellung von Bezugsscheinen zur Verarbeitung von inländischem Rohtabak zu sogenannten schwarzen Zigaretten außer den nach § 15 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak, (RGBl. 1149) zugelassenen Gebühren eine besondere Gebühr im Betrage von 30 Pfennig für 1 Kilogramm der im Bezugsschein angegebenen Rohtabakmenge zu erheben.

§ 4. Verarbeiter von Rohtabak, für dessen Verarbeitung nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung eine Gebühr zu entrichten ist (§§ 1 und 2), haben nach näherer Bestimmung der Auslandsgesellschaft nach Ablauf jedes Monats die in diesem Monat verarbeiteten gebührenpflichtigen Rohtabake spätestens bis zum zehnten Tage des nachfolgenden Monats anzuzeigen und die fälligen Gebühren einzubezahlen.

§ 5. Die Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft.

### b) Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 3. Mai 1917. (RGBl. 396.)

[RR. § 13 RohtabakVO. 10. 10. 16.] § 1. Die durch §§ 5 und 9 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 über Rohtabak (RGBl. 1145) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen, soweit Rohtabak anderer als inländischer Herkunft in Betracht kommt, durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 2. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je zwei dem Tabakhandel und der Tabakfabrikation angehören sollen. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Reichskanzler ernennt die erforderliche Zahl von Beisitzern. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

§ 3. Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (RGBl. 469) mit Ausnahme der §§ 1, 2, 18, 19 und der Bestimmungen in den §§ 5, 6, 9 und 11 über die Beteiligung der Militär- und Marinebehörden Anwendung.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [4. 5.] in Kraft.

### c) Bef. wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 21. Juli 1917. (RGBl. 640.)

[RR. § 13 RohtabakVO. 10. 10. 16.] § 1. Der nach § 5 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (RGBl. 1145) für überlassene oder enteignete Vorräte von Roh-tabak anderer als inländischer Herkunft zu zahlende Preis (Übernahmepreis) setzt sich zusammen aus:

1. dem für die Rohtabake gezahlten Einkaufspreis als Grundpreis und folgenden Zuschlägen, nämlich:
2. den besonderen und allgemeinen Geschäftskosten,
3. der Verzinsung des Anlagekapitals,
4. einer Risikoprämie,
5. dem Unternehmergewinne.

Erscheint der auf diese Weise errechnete Preis mit Rücksicht auf die Güte und Verwendbarkeit der Ware zu hoch, ist er insbesondere höher als der Marktpreis im Großhandel an dem Tage, an dem der Tabak auf Grund der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. 1145) der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen zu überlassen war, so ist er entsprechend herabzusetzen.

### 3. Bef., betr. Ergänzung der VO. über Rohtabak v. 10. Oktober 1916 (RGBl. 1145). Vom 22. November 1917. (RGBl. 1064.)

[RR.] Art. 1. Die Vorschriften des § 6 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (RGBl. 1145) finden auf ungegorenen, unverseuerten Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1917 Anwendung.

Art. 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 11.] in Kraft.

### 4. Bef. über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917. (RGBl. 563.) †)

[RR.] § 1. Der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juni 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

†) Begründung im Nachtrag.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren,
2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 4. Gegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Untersagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7. Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Die Stelle, von der die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vorräte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Siß Minden) zur Verwertung abzugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Untersagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt,
2. wer den Preis für Tabakwaren durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erlannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerbe von Tabakwaren zu erbieten,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern,
3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Tabakwaren auf die Dauer von mindestens

sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft. Der Reichszanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Personen, die den Auftrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag, spätestens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

### Begründung.

(NordbllgBtg. v. 30. Juni 1917 Nr. 178 1. Ausg.)

Eine BADO. v. 28. Juni 1917 regelt den Handel mit Tabakwaren. Der Handel mit Zigarren, Rauch-, Kau- und Schnupftabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juli 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Ausgenommen sind hiervon der Verkauf selbst hergestellter Tabakwaren sowie der unmittelbare Verkauf an Verbraucher, so daß der Konzessionierungszwang nur für den Zwischenhandel (Großhandel) besteht. Hat man also nicht die große Zahl der Ladengeschäfte zur besonderen Einholung einer Erlaubniserteilung verpflichtet, so schuf man doch die Möglichkeit, Auswüchse, die sich hier zeigen sollten, zu unterdrücken, indem der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden kann, wenn „Bedenken“ wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vorliegen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Erlaubnis zum Zwischenhandel versagt und, wenn sie sich später ergeben sollten, zurückgenommen werden. Außerdem ist die Erlaubnis in der Regel zu versagen, wenn der Erlaubnisbewerber vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt, so werden die Warenvorräte des betreffenden Händlers auf seine Kosten und Gefahr an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen zur Verwertung übergeben. Verboten wird durch die VO. „in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind“, ohne vorherige behördliche Genehmigung sich zum angeboten auf Tabakwaren zu erbieten, zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern, sowie bei Ankündigungen gewisse irreführende Angaben zu machen. Außer der Überschreitung dieses Verbotes sowie der Ausübung des Handels, wo derselbe nach der VO. unerlaubt erscheint, ist unter strenge Strafe gestellt die Steigerung des Preises für Tabakwaren durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel.

Verschiedene preistreibende Vorgänge im Verkehr mit Tabakwaren, die schon seit längerer Zeit wahrnehmbar waren, ganz besonders das spekulative Aufkaufen und Zurückhalten von Waren durch Personen, die sich früher mit diesen Handelszweigen nicht befaßt hatten, hat den Erlaß dieser VO. nötig gemacht.

Hierzu:

a) Preuß. Ausführungsbestimmungen. Vom 7. und [I. Nachtrag] 13. Juli 1917.  
(RMBl. 194, 205.)

[RM. §§ 6, 7, 8 Absf. 2, 10 Absf. 1 Ziff. 1 TabakSD. 28. 6. 17.]

Zu §§ 1, 2, 3, 4.

1. Die Erteilung, Befugung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Tabakwaren sowie die Untersagung des Handels in den Fällen der §§ 1, 2, 3 und 4 erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Ländern durch den Oberamtmann, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Vor dem Erlaß der Entscheidung ist die zuständige amtliche Handelsvertretung gutachtlich zu hören.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob er mit Tabakwaren vor dem 1. April 1916 gehandelt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der VO. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. September 1915 (RMBl. 603) der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Absf. 3 der VO. v. 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und für welches Gebiet und für welche Tabakwaren die Erlaubnis erteilt worden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. April 1916 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Tabakwaren erstreckt hat, so ist das wirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

3. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte nach beiliegendem Muster auszuhandigen. In der Karte ist der Name des Handeltreibenden oder, wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

Zu § 5.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 7.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so behalte ich mir vor, die zuständige Stelle von Fall zu Fall zu bestimmen.

Zu § 8.

Über Streitigkeiten in Fällen des § 8 Absf. 2 entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu verwertenden Tabakvorräte befinden, und soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 10. [13. 7.]

Die Erteilung der im § 10 Absf. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Genehmigung erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Lande durch den Oberamtmann, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin.

Außer.

Erlaubnisschein für den Handel mit Tabakwaren.

Dem (Der) .....

(Name oder Firma)

ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RMBl. 563) die Erlaubnis erteilt worden, ..... (Zeitangabe bis auf weiteres);

bis zum) ..... in (im) ..... (Gebietsbezeichnung)  
 ..... den Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupf-  
 tabak (Tabakwaren) zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

....., den ..... 1917.

## II. Nachtrag. Vom 1. September 1917. (HMBl. 301.)

[§ 6 RD. 28. 6. 17.]

### Zu §§ 1 bis 4.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Tabakwaren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des GewStG. v. 24. Juni 1891 (GS. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 M., für die der GewStM. II 30 M. und der GewStM. III 10 M. Für Betriebe der GewStM. IV und die gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes von der GewSt. befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Die Erlasse vom 13. Oktober 1916 (IIb. 11896) und vom 19. Mai 1917 (IIb. 3850), betr. die Vereinnahmung der aufkommenden Gebühren bei Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und die Überlassung der Gebühren an diejenigen Stadtkreise, in denen die Entscheidung von den kommunalen Polizeibehörden angegliederten Handelserlaubnisstellen erfolgt, finden entsprechende Anwendung. Die aufkommenden Gebühren sind demgemäß in denjenigen Stadtkreisen, in denen die Entscheidung durch eine kommunale Polizeibehörde ergeht, den Stadtkreisen zu überlassen, sofern diese die sämtlichen durch die Einrichtung des Verfahrens und das Verfahren selbst entstehenden Kosten übernehmen.

### b) Preuß. Verfügung. Vom 7. Juli 1917. (HMBl. 193.)

Als Verkauf selbst hergestellter Tabakwaren (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1) ist auch der Vertrieb von Zigaretten durch solche Fabrikanten anzusehen, die die Zigaretten nicht in eigener Fabrik, sondern in Lohn herstellen lassen. Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 bedarf weiter der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher keiner Erlaubniserteilung. Hiernach bedürfen Ladengeschäfte, die Tabakwaren nicht an Wiederverläufer absetzen, keiner Erlaubnis; der Verkauf an Gast- und Schankwirtschaften zum Absatz in deren Wirtschaftsbetrieben ist ebenfalls als Absatz unmittelbar an den Verbraucher anzusehen.

## 5. Bef. über tabakähnliche Waren. Vom 27. Oktober 1917.

(RGBl. 974.) †)

[RM.] § 1. Die Herstellung von Waren aus tabakähnlichen Stoffen ohne Mitverwendung von Tabak, die als Ersatz für Tabakerzeugnisse in den Handel gebracht werden sollen (tabakähnliche Waren), unterliegt den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 über die Verwendung von Tabakerzatzstoffen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen.

Auf tabakähnliche Waren, die als Ersatz für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse dienen sollen, finden die Vorschriften des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906, 15. Juli 1909 sowie von Artikel II, III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 (RGBl. 507) sinngemäße Anwendung.

§ 2. Die Verordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Der Reichszollverwalter bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 6. Bef. über Herstellung von Zigaretten. Vom 28. Juni 1917.

(RGBl. 562.) ††)

[RM.] § 1. Die gewerbmäßige Herstellung von Zigaretten darf nur in der Art erfolgen, daß das Tabakfollgewicht für je tausend Zigaretten

†) Zu vergl. der Nachtrag.

††) Begründung im Nachtrag.

bei Zigaretten mit Hohlmundstück . . . . . 650 Gramm,  
 " " ohne " . . . . . 1000 "

nicht übersteigt. Der Reichszanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten Zigaretten erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft. Der Reichszanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**7. Bef. über Zigarettentabak. Vom 20. Oktober 1917 (RGBl. 945)  
 mit dem Zusatz v. 6. November 1917 (RGBl. 1011, i. Nr. seit  
 8. November 1917).**

[88.] § 1. Zigarettenrohstabak, der im Inland vorhanden ist oder aus dem Ausland eingeführt wird, ist zugunsten der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden beschlagnahmt. Der Beschlagnahme unterliegt auch feingeschnittener Tabak, der nach Inkrafttreten der Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichszanzler bestimmt, was als Zigarettenrohstabak anzusehen ist.

§ 2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über den nach § 1 beschlagnahmten Tabak und Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen. Trotz der Beschlagnahme dürfen Hersteller von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen ihre im Inland befindlichen Vorräte verarbeiten, soweit nicht die Gesellschaft deren läufige Überlassung verweigert (§ 3); dasselbe gilt für ihre beim Inkrafttreten der Verordnung im Ausland befindlichen Vorräte aus dem Erntejahr 1916 oder einem früheren Erntejahre, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingeführt werden.

Der Reichszanzler kann Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerbe durch die Gesellschaft, der Enteignung oder der zugelassenen Verwendung.

§ 3. Der Tabak ist der Gesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Eigentum auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder auf die im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 4. Der Reichszanzler stellt Grundsätze über die Festsetzung des Preises auf, den die Gesellschaft für den überlassenen oder enteigneten Tabak zu zahlen hat. Der Preis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig festgesetzt. Das Reichsschiedsgericht entscheidet, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 5. Die Gesellschaft kann nach näherer Bestimmung des Reichszanzlers zur Deckung ihrer Unkosten Gebühren erheben.

§ 6. Wer Tabak in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichszanzlers der Gesellschaft Auskunfts zu erteilen. Wird die Auskunft nicht erteilt, so kann die Gesellschaft die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Auskunftspflichtigen vornehmen lassen.

Die Mitglieder der Gesellschaft und ihrer Organe sowie die Angestellten und Beauftragten der Gesellschaft haben über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse der Auskunftspflichtigen, die zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7. Wer beschlagnahmten Tabak in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Tabak aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Nimmt der Verwahrer eine zur Erfüllung der ihm nach Abs. 1 obliegenden Ver-

pflichtungen erforderliche Handlung binnen der ihm von der Gesellschaft gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die Arbeiten auf seine Kosten vornehmen lassen. Der Verwahrer hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig.

§ 8. Die zuständige Behörde [Preußen, Vfg. 20. Okt. 17 (SMBI. 345) zu § 9 gen. Beh., in deren Bez. sich der Betrieb od. das Gesch. befindet] kann Betriebe und Geschäfte schließen lassen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. [Preußen, binnen 1 Woche vom Tage der Zust. an die vorgeh. Beh. zu richten.] Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist. [Preußen, Vfg. 20. Okt. 17 (SMBI. 345) zuständige Beh. Landr. (Höhz. Oberamt.) u. Polizeivertw. d. Stadtkr., für Landesp. bezirk Berlin PolPr.; höhere Verwaltungsbeh. RegPr., für Berlin OberPr.]

§ 10. [Fassg. 6. 11.] Der Reichskanzler trifft nähere Bestimmungen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann durch Vertreter Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaft nehmen. Diese haben das Recht, gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Gesellschaftsorgane mit aufschiebender Wirkung Einspruch zu erheben. Gegen den Einspruch ist Beschwerde an den Reichskanzler zulässig.

[Bef. 6. 11.] Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Zigarettentabak erlassen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Überlassung nach § 3 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die gemäß § 6 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift des § 6 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder wer sich der Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält;
5. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 7 Abs. 1) zuwiderhandelt;
6. wer den vom Reichskanzler getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. v. 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak. Vom 24. Oktober 1917 (RGBl. 965) mit dem Zusatz v. 15. November 1917 (i. Nr. seit dem 17. November 1917, RGBl. 1049.)**

[RG. § 1 Abs. 2, §§ 4, 6, 10 ZigarettentabVO. 20. 10. 17.] § 1. Als Zigarettenrohstoff sind orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter (§ 18 der Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über Rohtabak vom 27. Oktober 1916 — RGVl. 1200 — mit den Ergänzungen der Bekanntmachungen vom 21. November und 15. Dezember 1916 — RGVl. 1288 und 1389) anzusehen.

Feingeschnittener Tabak, der nach Inkrafttreten der Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird, unterliegt ohne Rücksicht auf die Art und das Herkunftsland der Beschlagnahme. Als feingeschnitten gilt Tabak, der eine Schnittbreite von 2 Millimeter oder weniger hat. Ferner ist als feingeschnitten mit Ausnahme des Schnupftabaks aller Tabak zu behandeln, der diese Verkleinerung nicht durch Schneiden sondern durch Zerreiben oder auf sonstige Weise erfahren hat.

§ 2. Wer Zigarettentabak (§ 1) aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Deutschen Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Dresden unter Angabe der Menge und Art und des Aufbewahrungsorts unverzüglich durch eingeschriebenen Brief auf Vordruck anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer, abgesehen von der Beschlagnahme, über den Tabak nach Eingang für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt der Empfänger an seine Stelle.

§ 3. Die Gesellschaft hat für den von ihr übernommenen Tabak einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Sie darf hierbei die Preise nicht überschreiten, die innerhalb der vom Reichsanzler bestimmten Höchstgrenze durch einen bei der Gesellschaft zu bildenden Preisauschuß für die einzelnen Tabakarten festgesetzt werden. Eine Kürzung des Übernahmepreises um 25 vom Hundert tritt für Tabak ein, der ohne Einwilligung der Gesellschaft aus dem Ausland eingeführt wird, es sei denn, daß es sich um Tabak aus dem Erntejahr 1916 oder einem früheren Erntejahre handelt, der bei Inkrafttreten der Verordnung in Deutschland ansässigen Personen oder Firmen gehört und der Gesellschaft innerhalb einer von ihr bestimmten Frist angemeldet ist.

Ergeben sich im Einzelfalle besondere Härten, so kann die Gesellschaft mit Zustimmung des Reichsanzlers oder seiner Kommissare von diesen Grundsätzen abweichen.

§ 4. Der Preisauschuß besteht aus einem Kommissar des Reichsanzlers als Vorsitzendem und vom Reichsanzler ernannten sachkundigen Beisitzern.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 10.] in Kraft.

§ 6. [Zus. 15. 11.] Die Durchfuhr über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

(Abschnitt XXVI. Gummi in Bd. 4, 562.)

## XXVII. Wolle, Brennesseln und Seide.

### Inhaltsübersicht.

*1. Ver. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren v. 22. Dezember 1914 (RGVl. 645) . . .	402
2. Ver., betr. Aufhebung des § 1 der ... (Ver. zu 1) v. 23. Oktober 1916 (RGVl. 1190) . . .	
*3. Ver., betr. Aufhebung des § 3 der ... [Ver. zu 1] v. 20. Mai 1917 (RGVl. 433) . . . . .	403
4. Ver. über den Absatz von Brennesseln v. 27. Juli 1916 (RGVl. 839) . . . . .	
*5. Ver., betr. Aufhebung der ... [Ver. zu 4] v. 26. September 1917 (RGVl. 864) . . . . .	403
*6. Ver. über die Verwendung von Chlorzinn zur Verschönerung von Seldenwaren v. 23. November 1916 (RGVl. 1291) . . . . .	403

#### Hierzu:

a) Ausführungsbestimmungen v. 23. November 1916 (RGVl. 1292) . . . . .	
*b) Ver. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen ... [zur Ver. zu 6] v. 8. April 1917 (RGVl. 328) . . . . .	405

### 1. Bef. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914. (RGBl. 545.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 786.

1. RG. II, DZB. 17 334. Wie sich aus der Überschrift der VO. ergibt, betrifft sie nur die Höchstpreise für „Wolle“ und „Wollwaren“. Sie erstreckt sich daher nicht auch auf Waren, die aus einem Gemisch von Wolle und anderen Stoffen bestehen. Als „Wollwaren“ behandelt § 3 das „Militärtuch“, das zur Zeit des Erlasses der VO. nach der damals maßgebenden Bekleidungsordnung nur aus reiner Wolle hergestellt wurde. Daß auch Halbwollgewebe, die erst nach Erlaß der VO. von der Heeresverwaltung als Uniformbekleidungsstücke zugelassen worden sind, als Militärtuch im Sinne dieser VO. anzusehen seien und demgemäß der Höchstpreisfestsetzung unterliegen, ist in der Bef. nicht zum Ausdruck gelangt, und kann daher nicht angenommen werden. Die Ansicht der Straßl., daß das hier in Frage stehende Gemisch von Stoffen als eine neue Ware sich darstellt, und daher nicht unter den Begriff des Militärtuches i. S. der vorliegenden VO. fällt, ist hiernach nicht rechtsirrtümlich.

2. RG. II, JW. 17 852. Die Äußerung des RAJ. vom 6. Januar 1916 besagt nur, daß nach dem Wortlaut der VO. ein Höchstpreis für ungewaschene Wolle nicht bestehe und daß nach dem Wortlaut des § 1 in einem Vorkommnis wie dem hier streitigen eine Überschreitung des Höchstpreises nicht ohne weiteres erblickt werden könne. Damit hat also das RAJ. eine Auslegung der VO. abgelehnt. Ebenso unerheblich ist der Umstand, daß der § 1 VO. am 23. Oktober 1916 außer Kraft gesetzt ist. Hieraus ergibt sich keineswegs, daß man ihn als von Anfang an überflüssig erachtet hat. Die Aufhebung kann ebensowohl erfolgt sein, weil durch die inzwischen erfolgte allgemeine Beschlagnahme der Handel in ungewaschener Wolle aufgehört hatte. Die VO. bedarf allerdings der Auslegung. Der Wortlaut spricht gegen die Auffassung der Vorinstanzen. Nach dieser soll im § 1 ein Höchstpreis für gewaschene Wolle ohne Waschlohn, im § 2 ein solcher für gewaschene Wolle einschließlich Waschlohn festgesetzt sein. Wäre dies die Meinung, so wäre nicht erfindlich, warum § 1 von Rohwolle, § 2 bloß von Wolle spricht, und warum die einleitenden Worte beider Paragraphen verschieden gefaßt sind. Es hätte dann sehr nahe gelegen, entsprechend dem § 2 den § 1 etwa zu fassen: Der Preis für 1 kg darf nicht übersteigen: bei gewaschener Wolle ohne Waschlohn usw. Außerdem ist nicht einzusehen, warum dann die Aufstellung zweier verschiedener Preisstufen für gewaschene Wolle nötig gewesen wäre. Ein klarer Unterschied zwischen den Vorschriften des § 1 und des § 2 Nr. 1 ergibt sich nur, wenn man annimmt, daß die in Klammern gesetzten Worte im § 1 nicht attributiv zu Rohwolle, sondern als nähere Bestimmung des festgesetzten Höchstpreises gemeint sind, daß es also deutlicher hätte heißen müssen: „der Preis (Basis rein gewaschen ohne Waschlohn) für 1 kg Rohwolle“ usw. Entscheidend ist, daß die Festsetzung dieser Höchstpreise eine wirtschaftliche Maßregel ist, die gar nicht ohne Beziehung von Sachverständigen aus Handel und Gewerbe geschaffen sein kann. Es ist deswegen höchst wahrscheinlich, daß bei Abfassung der VO. die im Handelverkehr üblichen Ausdrücke angewandt sind. Alle Sachverständigen, die in der Streitfrage zu Worte gekommen sind — die Sachverständigen St. und U., der Vorstand des Leipziger Vereins für Wollhandel, die Handelskammer zu Leipzig —, verstehen aber den § 1 dahin, daß in ihm ein Höchstpreis für ungewaschene Wolle, berechnet auf Grundlage des Waschergebnisses ohne Waschlohn, festgesetzt ist. Sie behaupten auch, daß die eingeklammerten Worte „rein gewaschen ohne Waschlohn“ gerade deshalb in den § 1 nachträglich eingefügt seien, weil die Handelskammer Leipzig darauf hingewiesen hatte, daß die im Entwurf festgesetzten Preise unmöglich für ein Kilo rohe Wolle gelten könnten. Ist diese Behauptung richtig, so ist außer allem Zweifel, daß die VO. im Sinne der Kl. ausgelegt werden muß; aber auch hiervon abgesehen, muß der Sprachgebrauch der beteiligten Handelskreise berücksichtigt werden. Das BG. hätte daher seine Entscheidung nicht treffen dürfen, ohne die zu diesen Punkten angebotenen Beweise zu erheben.

(Bef. Nr. 2 in Bd. 4, 564.)

**3. Bef., betr. Aufhebung des § 3 der VO. über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren v. 22. Dezember 1914. Vom 20. Mai 1917.**  
(RGBl. 433.)

[RR. § 6 Satz 2 VO. 22. 12. 14, RGBl. 545.] Die Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (RGBl. 545) treten mit dem 29. Mai 1917 außer Kraft.

(Bef. Nr. 4 in Bd. 4, 564.)

**5. Bef., betr. Aufhebung der Bef. über den Absatz von Brenneffeln v. 27. Juli 1916 (RGBl. 839). Vom 26. September 1917.**  
(RGBl. 864.)

[RR.] Auf Grund des § 6 der Bef. über den Absatz von Brenneffeln vom 27. Juli 1916 (RGBl. 839) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917 außer Kraft.

**6. Bef. über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren. Vom 23. November 1916. (RGBl. 1291.)**

in Bd. 4, 565.

Hierzu:

**a) Ausführungsbestimmungen. Vom 23. November 1916.**  
(RGBl. 1292.)

in Bd. 4, 566.

**b) Bef. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren v. 23. November 1916 (RGBl. 1292). Vom 8. April 1917. (RGBl. 328.)**

[RR. § 3 ChlorzinnVO. 23. 11. 16.] I. § 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (RGBl. 1292) erhält folgenden Zusatz:

„Soweit die Einfuhr aus Österreich-Ungarn erfolgt, muß die Richtigkeit der Erklärung nachgewiesen werden durch eine Bescheinigung des Verbandes österreichischer Seidenindustrieller in Wien.“

II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 4.] in Kraft.

## XXVIII. Leder.

### Inhaltsübersicht.

*1. Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder . . . . .	404
*2. Bef. der Kontrollstelle . . . . .	405
*3. Bef. der Klemm-freigabestelle . . . . .	406
*4. Bef. des Reichsanwalters, betr. Bestimmungen für die Herstellung von Zellstoffklemmen und ihre Halbfabrikation v. 26. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 160) . . . . .	402
*5. Prüfung. Dfg., betr. Gründung einer Sattlerleder-Gesellschaft v. 5. Februar 1917 (EMBl. 74) 411	411

## 1. Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

(zu vgl. Bd. 4, 567ff.)

Aus dem 23. Bericht des Reichstags-Ausschusses für Handel und Gewerbe.  
Vom 15. Mai 1917. (Drucksachen Nr. 871.)

Erklärung des Regierungskommissars. Die Petition [der Schuhmacher-Zinnung zu Dresden] ist durch die Verhältnisse überholt. Die Verteilung für Leder ist inzwischen in einer den Wünschen des Handwerks entsprechenden Weise geregelt worden. Im April 1916 ist die Kontrollstelle für freigegebenes Leder gegründet worden, die aus einem Überwachungs-ausschuß und einem Arbeits-ausschuß besteht; dem Überwachungs-ausschuß gehören neben Lederherstellern, Schuhfabrikanten, Lederhändlern auch Vertreter des Schuhmacherhandwerks und der Rohstoffgenossenschaften an. Die Freigabe von Leder, einerlei ob dieses von inländischen Herstellern stammt oder aus den Heulelagern der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, erfolgt nur noch durch Vermittlung der Kontrollstelle, die durch scharfe Bedingungen darüber wacht, daß das Leder ausschließlich den von ihr vorgesehenen Zwecken zugeführt wird. Für die Verteilung von Bodenleder kommen in der Hauptsache das Schuhmacherhandwerk und die Schuhindustrie in Betracht. Zunächst ordnete die Kontrollstelle an, daß das verfügbare Leder je zur Hälfte diesen beiden Gruppen zur Verfügung gestellt werden sollte. Nachdem die Knappheit an Bodenleder aus Gründen des vermehrten Heeresbedarfs sowohl, wie wegen des Rückganges in den Schlachtungen sich wesentlich verschärft hatte, wurde angesichts der Wichtigkeit der Bereitstellung möglichst großer Mengen von Bodenleder für die Schuhausbesserungen festgesetzt, daß dem Handwerk 60 v. H., der Industrie dagegen nur 40 v. H. der jeweils verfügbaren Menge zugewiesen werden sollten. Das gesamte für das Handwerk danach vorgesehene Leder wird von der Reichslederhandels-gesellschaft übernommen. Diese übernimmt es von den Herstellern bzw. der Kriegsleder-Aktiengesellschaft auf eine Reihe von Bezirkslagern, die sie im Reiche verteilt eingerichtet hat, und teilt es von dort aus den Lederkleinhändlern zu. Den Schuhmachern ist eine Lederkarte ausgestellt worden, auf der die Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte vermerkt ist. Gegen diese Lederkarte können die Schuhmacher bei den Lederhändlern in dessen Kundenliste sie sich haben eintragen lassen, die auf sie entfallende Ledermenge jeweils entnehmen. Bei der Abnahme des Leders seitens der Reichslederhandels-gesellschaft ist den Handwerkern Gelegenheit zur Mitwirkung geboten.

Wenn trotz dieser geregelten Verteilung die Klagen des Handwerks nicht verschwunden sind, so beruht dies darauf, daß die Mengen freigegebenen Leders infolge des allgemeinen Ledermangels ständig abgenommen haben, während andererseits das Handwerk geglaubt hat, infolge der geregelten Zuteilung nunmehr Anspruch auf große Mengen und friedensmäßige Qualitäten zu erhalten. Die Kontrollstelle ist bemüht gewesen, den gerechtfertigten Ansprüchen des Handwerks auch hinsichtlich der Qualität des Leders möglichst Rechnung zu tragen, indem sie Anordnungen getroffen hat, daß die stärkeren Lederarten dem Handwerk allein zuzuweisen sind. Trotzdem ist aber das zur Verfügung gestellte Leder immer noch bedeutend minderwertiger als die Friedensware, da die Heeresverwaltung das wirklich gute Leder für ihre Zwecke in Anspruch nehmen muß.

Um der unverkennbaren Not des Handwerks zu steuern, ist die Ersatzsohlengesellschaft bemüht, in möglichst reichlichem Umfang Ersatzsohlen herstellen und nach den Vorschriften der Kontrollstelle zur Verteilung bringen zu lassen. Es sind bereits erhebliche Mengen von Sohlen hergestellt und zum Teil auch zur Verteilung gebracht worden. Es handelt sich dabei sowohl um Sohlen, die aus Lederabfällen zusammengesetzt sind, als um imprägnierte Filzsohlen, sowie vor allem um Holzsohlen. Aufgabe des Handwerks wird es sein, sich an die Verarbeitung dieser Ersatzsohlen zu gewöhnen. Die Ersatzsohlengesellschaft hat dafür Sorge getragen, daß eine Anweisung für die Verarbeitung der Sohlen jedem Paare beigelegt wird.

Weiterhin werden dem Schuhmacherhandwerk fortlaufend eine Reihe von Boden-

Lederabfällen zu Ausbesserungszwecken zur Verfügung gestellt. Eine gewisse Zeit lang mußte mit dieser Zuweisung innegehalten werden, da die Bekleidungsämter nicht in der Lage waren, die Ablieferungen rechtzeitig zu bewirken. Inzwischen sind indessen bereits zwei Raten von Abfällen wieder zur Verteilung gelangt.

## 2. Verf. der Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

### Verf. über die Anmeldung von Vorräten in Ledern und Lederabfällen jeder Art. Som 6. Oktober 1917. (Reichsanzeiger Nr. 240.)

1. Auf Grund der B.D. des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. 604), wonach der Reichskanzler und die von diesem bestimmten Stellen berechtigt sind, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte von Unternehmungen oder Betrieben zu verlangen, und auf Grund der Bestimmung des Reichskanzlers R.V. v. 30. August 1917, daß die Kontrollstelle für freigegebenes Leder als zuständige Stelle im Sinne der genannten Verordnung anzusehen ist, wird eine Bestandsaufnahme in Ledern und Lederabfällen jeder Art angeordnet.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

2. Meldepflichtig sind die Vorräte in Bodenleder, Schuhoberleder jeder Art, Geschirz- und Wallleder, Portefeuilleleder, Buchbinder-, Möbelleder, Oberleder zu technischen Zwecken sowie Abfälle jeder Art von diesen Ledern, ohne Rücksicht darauf, ob die Leder und Lederabfälle beschlagnahmt sind oder nicht und ob sie sich im Eigentum eines In- oder Ausländers befinden.

#### Meldepflichtige Personen und Firmen. Stichtag.

3. Die Vorratsmeldungen sind zu erstatten von Lederherstellern, Lederhändlern, Schuhfabriken, Schuhmachern, Reparaturwerkstätten, Herstellern von Sohlenschonern und Ersatzsohlen, Lederwarenfabriken, Sattlereien und allen sonstigen Leder verarbeitenden Betrieben, Altwarenhändlern, Spediteuren, Lagerhaltern und Kommissionären wie überhaupt von allen Personen oder Firmen, die Leder und Lederabfälle der vorgenannten Arten am 15. Oktober 1917 in ihrem Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben.

#### Für Rechnung Dritter lagernde Vorräte.

4. Spediteure und Lagerhalter, die für Rechnung Dritter Leder und Lederabfälle der vorgenannten Arten aufbewahren, haben anzugeben, für wessen Rechnung diese lagern, in wessen Eigentum sie sich befinden, ob der Verfügungsberechtigte In- oder Ausländer und ob die Ware bereits bezahlt ist.

#### Vordrucke. Termin der Meldung.

5. Die Vorräte sind auf Vordrucken, die bei der zuständigen Handels- oder Handwerkskammer erhältlich sind, unter Angabe der Art und Menge (bei Abfällen und bei Ledern, die nach Gewicht gehandelt werden, in Kilogramm ausgedrückt; bei Ledern, die nach Maß gehandelt werden, in Quadratfuß ausgedrückt) bis zum 25. Oktober 1917 der Kontrollstelle zu melden.

#### Befreiung von der Meldepflicht.

6. Befreit von der Anmeldung sind:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen,
- b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin, stehen,
- c) diejenigen Leder oder Lederabfälle, die von einer behördlichen oder behördlich eingesezten Verteilungsstelle (Leder-Zuweisungs-Amt oder sonstige militärische Stellen, Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Überwachungsaußschuß der Schuhindustrie, Riemen-Freigabe-Stelle, Reichsleiderhandels-gesellschaft m. b. H.,

Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Erbschöhlen-Gesellschaft m. b. H.) zugewiesen worden sind,

- d) bei Lederabfällen und Leder, das nach Gewicht gehandelt wird, Mengen unter 10 kg, bei Leder, das nach Maß gehandelt wird, Mengen unter 3 qm bzw. 30 Ql. mit der Maßgabe, daß der Eigentümer, Besitzer oder Gewerkschaftshaber insgesamt in allen Lagerstellen keine größeren Vorräte besitzt,
- e) die der Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder dem Überwachungsaußenamt der Schuhindustrie regelmäßig zu meldenden Zugänge,
- f) altes Ledermaterial, das aus gebrauchten Gegenständen gewonnen ist.

#### Strafbestimmungen.

7. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann auf Grund des § 5 Abs. 1 der unter 1 gen. VO. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft werden; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann auf Grund des § 5 Abs. 2 der gen. VO. mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft werden.

### 3. Bef. der Riemen-Freigabe-Stelle.

**a) Bef. über den Ablauf der Gültigkeitsfrist von Zuweisungsscheinen. Vom 30. April 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 103.)

Die Gültigkeit der bis in den Januar 1917 ohne Verfallzeit ausgegebenen Zuweisungsscheine erlischt am 15. Mai 1917, sofern nicht bis zu diesem Tage der Schein an einen Hersteller weitergegeben ist und dieser sich zur Ausführung des Auftrags verpflichtet hat, oder sofern nicht bis zum 15. Mai der Schein behufs Verlängerung bei der Riemen-Freigabe-Stelle eingereicht ist.

**b) Bef., betr. Bestimmungen für die Hersteller von Treibriemen. Vom 1. Mai 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 104.)

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Bef., betr. Beschlagnahme und Bestandshebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 setzt die Riemen-Freigabe-Stelle hiermit die Bestimmungen fest, nach denen Treibriemen, die sich im Besitze eines Herstellers von Treibriemen befinden, veräußert und geliefert werden dürfen:

§ 1. Für die Veräußerung und Lieferung von Treibriemen aus Leder, welches durch die Riemen-Freigabe-Stelle zugeteilt worden ist, gelten die in Nr. 1 der „Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle“ vom 30. Januar 1917 veröffentlichten „Bestimmungen für den Verkauf von seitens der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Ledertrohstoffe freigegebenen Treibriemenledern und anderen technischen Ledern seitens der Gerbereien an Fabrikanten von Treibriemen und anderen technischen Lederartikeln“ und „Bestimmungen für die Zuteilung von Treibriemenleder und technischen Ledern sowie für die Herstellung von Treibriemen und technischen Lederartikeln“.

§ 2. Für die Veräußerung und Lieferung von Textilriemen (mit Ausnahme von Textilose- und Papierrriemen) aus Rohstoffen, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums oder der Riemen-Freigabe-Stelle zugeteilt oder freigegeben worden sind, gelten die in Nr. 1 der „Mitteilungen der Riemen-Freigabe-Stelle“ vom 30. Januar 1917 veröffentlichten „Bestimmungen für die Fabrikanten von Textilriemen (mit Ausnahme von Textilose- und Papierrriemen)“.

§ 3. Für Textilose- und Papierrriemen, welche 10 oder mehr v. H. Faserstoffe der im § 1 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Treib-

riemen, vom 15. März 1917 aufgeführten Arten enthalten und daher unter diese Bekanntmachung fallen, werden demnächst besondere Bestimmungen veröffentlicht werden, soweit bei ihrer Herstellung eine Genehmigung zur Einfuhr oder zur Herstellung und Verarbeitung von Natron-Sulfat- oder Sulfat-Zellstoff bzw. daraus angefertigten Halbfabrikaten erforderlich ist.

§ 4. Für die Veräußerung und Lieferung aller übrigen unter die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandszählung von Treibriemen, vom 15. März 1917 fallenden, in obigen §§ 1 bis 3 nicht aufgeführten Treibriemen gelten folgende Bestimmungen:

Die Hersteller solcher Treibriemen sind berechtigt, sie ohne Vorlegung eines Bezugsscheins zu veräußern und zu liefern, Gebühren werden seitens der Riemen-Freigabe-Stelle für solche Treibriemen nicht erhoben; die Hersteller sind aber verpflichtet, bis zum zehnten Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle in Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b, durch eingeschriebenen Brief eine Nachweisung über Erzeugung und Absatz solcher Treibriemen einzureichen, aus welcher zu ersehen sein müssen:

- Menge der Erzeugung, getrennt nach den verschiedenen Arten,
- genaue Bezeichnung oder Beschreibung der erzeugten Arten von Treibriemen,
- Menge und Art der verwendeten Rohstoffe bzw. Halbfabrikate,
- Zusammenstellen der getätigten Verkäufe mit Angabe der Preise, abgelieferte Mengen,
- Höhe der Vorräte an Treibriemen, getrennt nach fest verkauften und nicht fest verkauften Vorräten.

**4. Ver. des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen für die Hersteller von Zellstoffriemen und ihren Halbfabrikaten. Vom 26. Juni 1917. (Reichsanzeiger Nr. 150.)**

Außer den von den zuständigen Stellen der Kriegsrrohstoffabteilung an die Freigabe von Rohstoffen oder an die Erlaubnis zur Einfuhr von Rohstoffen, welche letzten Endes für die Herstellung von Zellstofftreibriemen bestimmt sind, geltenden Beschränkungen sind die Hersteller solcher Treibriemen folgenden Vorschriften der Riemen-Freigabe-Stelle unterworfen:

§ 1. Die durch Vermittlung der Riemen-Freigabe-Stelle erhaltenen Rohstoffmengen dürfen letzten Endes nur auf Treibriemen und Förderbänder verarbeitet werden.

Ausnahmen bedürfen in jedem Falle der vorherigen Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle.

§ 2. Handelt es sich um Rohstoffmengen, die ein Papierfabrikant erhalten hat (Zellstoff), so gelten für seine Abnehmer und deren Abnehmer sinngemäß die Vorschriften dieser Bestimmungen, insbesondere die §§ 3 bis 11. Der Papierfabrikant hat vor Veräußerung irgendwelcher Mengen von derartigem Papier seinen Abnehmern die Unterzeichnung einer Erklärung vorzuschreiben, wonach diese anerkennen, daß sie den vorstehenden Bestimmungen unterliegen, und hat diese Erklärung an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen.

Außerdem hat er der Riemen-Freigabe-Stelle monatliche Aufstellungen binnen fünf Tagen nach Monatschluß über den Eingang obiger Rohstoffmengen und über die Ablieferungen an obigem Papier einzureichen, aus denen Namen und Wohnort des Empfängers, Nummer und Datum des von diesem unterzeichneten Verpflichtungsscheins, Datum der Ablieferung, Nettogewicht in Kilo und Qualität, insbesondere Mischungsverhältnis zwischen Natron- (Sulfat-) und Sulfatzellstoff zu ersehen sein müssen. Außerdem ist eine für Versuche geeignete versiegelte Probe des Papiers im Gewichte von rund 100 g einzureichen.

§ 3. Handelt es sich um Rohstoffmengen, die ein Spinner erhalten hat (Papier), so gelten für seine Abnehmer und deren Abnehmer sinngemäß die Vorschriften dieser Bestimmungen, insbesondere die §§ 4 bis 11. Der Spinner hat vor Veräußerung irgend-

welcher Mengen von daraus hergestelltem Papiergarn seinen Abnehmern die Unterzeichnung einer Erklärung vorzuschreiben, wonach diese anerkennen, daß sie den vorstehenden Bestimmungen unterliegen, und hat diese Erklärung an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen.

Außerdem hat er der Riemen-Freigabe-Stelle monatliche Aufstellungen binnen fünf Tagen nach Monatschluß einzureichen, aus denen zu ersehen ist:

1. Für die von ihm bezogenen Papiere, welche diesen Bestimmungen unterliegen, Eingangsdatum, Name und Wohnort des Lieferers, Angabe der Freigabe oder der Einfuhrerlaubnis, Menge, Qualität und eine versiegelte Probe des geschnittenen Papiers im Gewichte von rund 100 g.

2. Für die abgelieferten Papiergarne: Ausgangsdatum, Name und Wohnort des Empfängers, Nummer und Datum des Verpflichtungsscheins, Menge, Qualität, garantierte Reißlänge und eine versiegelte Probe des abgelieferten Papiergarns im Gewichte von rund 100 g (findet Imprägnierung des Garnes statt, je eine Probe des rohen und imprägnierten Garnes).

§ 4. Handelt es sich um Rohstoffmengen, die ein Weber erhalten hat (Papiergarn), so gelten für seine Abnehmer und deren Abnehmer sinngemäß die Vorschriften dieser Bestimmungen, insbesondere die §§ 5 bis 11. Der Weber hat vor Veräußerung irgendwelcher Mengen von daraus hergestelltem Gewebe seinen Abnehmern die Unterzeichnung einer Erklärung vorzuschreiben, wonach diese anerkennen, daß sie den vorstehenden Bestimmungen unterliegen, und hat diese Erklärung an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen.

Außerdem hat er der Riemen-Freigabe-Stelle monatliche Aufstellungen binnen fünf Tagen nach Monatschluß einzureichen, aus denen zu ersehen ist:

1. Für die von ihm bezogenen Papiergarne, welche diesen Bestimmungen unterliegen, Eingangsdatum, Name und Wohnort des Lieferers, Angabe der Freigabe oder der Einfuhrerlaubnis, Menge, Qualität und eine versiegelte Probe des bezogenen Papiergarns von rund 100 g.

2. Für die abgelieferten Gewebe: Ausgangsdatum, Name und Wohnort des Empfängers, Nummer und Datum des Verpflichtungsscheins, Menge, Qualität und eine versiegelte Probe des abgelieferten Gewebes von  $\frac{1}{2}$  m Länge (findet Imprägnierung des Gewebes statt, je eine Probe des rohen und des imprägnierten Gewebes).

§ 5. Für Hersteller von Zellstofftreibriemen, welche nur aus Zellstoff (gegebenenfalls mit Beimengung von tierischen oder pflanzlichen Fasern) bestehen, gelten folgende Bestimmungen:

a) Ein Betrieb, der Treibriemen aus Rohstoffen herstellt, die durch die RZSt. erhalten worden sind, darf nicht auch Treibriemen aus anderen Rohstoffen herstellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle.

b) Von einem durch die Riemen-Freigabe-Stelle noch festzustellenden Zeitpunkt an dürfen diese Treibriemen nur noch gegen Bezugsscheine der Riemen-Freigabe-Stelle verkauft werden. (Vgl. § 7.)

c) Von diesem Zeitpunkt an behält sich die Riemen-Freigabe-Stelle vor, für die Herstellung dieser Treibriemen noch besondere Vorschriften allgemein oder für den einzelnen Betrieb zu erlassen.

Für Hersteller von Zellstofftreibriemen, welche nicht lediglich aus Zellstoff bestehen, werden die Bestimmungen durch die Riemen-Freigabe-Stelle von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 6. Solange die Treibriemen noch nicht gegen Bezugsschein geliefert werden, sind von dem Hersteller monatlich folgende Aufstellungen einzureichen:

1. Über den Bezug von Geweben, welche diesen Bestimmungen unterliegen, Eingangsdatum, Name und Wohnort des Lieferers, Angabe der Freigabe oder der Einfuhrerlaubnis, Menge, Qualität und eine versiegelte Probe des verarbeiteten Gewebes von je  $\frac{1}{2}$  m Länge (findet Imprägnierung statt, so ist außerdem eine Probe des imprägnierten Gewebes einzusenden).

2. Über die hergestellten und abgelieferten Mengen: Ausgangsdatum, Name und Wohnort des Empfängers, Menge, Qualität, genaue Bezeichnung der Probe des zur Anfertigung des Riemens verarbeiteten Gewebes und etwaige vorhandene Bestände. Ferner ist von den aus einer Partie Gewebe hergestellten Treibriemen jedesmal eine Probe von 3 m Länge des fertigen Treibriemens (bei Imprägnierung außerdem eine gleich lange Probe des rohen Riemens) versiegelt einzureichen.

§ 7. Von dem Zeitpunkt an, zu welchem die in § 5 Abs. 1 bezeichneten Treibriemen nur noch gegen Bezugsscheine verkauft werden dürfen, gelten ferner folgende Bestimmungen:

a) Wenn Treibriemen von dem Hersteller unmittelbar an einen Verbraucher verkauft werden sollen, so darf dies erst geschehen, nachdem der Verbraucher dem Hersteller einen von der Riemen-Freigabe-Stelle ausgestellten Bezugsschein ausgehändigt hat.

b) Wenn der Hersteller Treibriemen an Händler, die für eigene Rechnung beziehen und an den Verbraucher weiter veräußern, verkaufen will, so hat er zunächst eine Liste der dafür von ihm ins Auge gefaßten Händler der Riemen-Freigabe-Stelle zur Genehmigung vorzulegen. Die Riemen-Freigabe-Stelle behält sich das Recht vor, die Abgabe von Treibriemen an solche Händler jederzeit zu beschränken oder einzelne Händler auch ohne Angabe von Gründen von der Liste zu streichen.

Der Hersteller hat sich ferner von jedem solchen Händler einen Verpflichtungsschein, dessen Wortlaut die Riemen-Freigabe-Stelle aufstellt, unterzeichnen zu lassen; in diesen Verpflichtungsschein ist insbesondere die Vorschrift aufzunehmen, daß der Händler nur an Verbraucher, nicht an andere Händler verkaufen darf. Diese Verpflichtungsscheine sind geordnet aufzubewahren und der Riemen-Freigabe-Stelle auf Wunsch einzureichen.

Die Abgabe von Treibriemen an solche Händler darf alsdann nur nach Empfang der entsprechenden, auf den Verbraucher lautenden Bezugsscheine der Riemen-Freigabe-Stelle erfolgen.

c) Wenn der Hersteller Treibriemen durch beauftragte Händlerfirmen, die in seinem Namen und für seine Rechnung verkaufen, vertreiben will, gelten betreffs der Händlerliste und der Verpflichtungsscheine dieselben Vorschriften wie oben unter b. Der Hersteller ist berechtigt, bei solchen beauftragten Händlern ein Lager zu errichten, doch ist dieses als sein eigenes Lager zu betrachten.

Der Verkauf von Treibriemen darf alsdann nur an Verbraucher und nur nach Empfang eines entsprechenden, von der Riemen-Freigabe-Stelle auf den Verbraucher ausgestellten Bezugsscheins erfolgen. Diese Bezugsscheine sind an den Hersteller einzureichen.

d) Die gemäß a bis c dem Hersteller auszuhändigenden Bezugsscheine sind von diesem geordnet aufzubewahren.

e) Für jede Art des Vertriebs gelten ferner folgende Bestimmungen:

Es ist nicht zulässig, den Verkauf eines Treibriemens zu verweigern, sofern der Verbraucher einen von der Riemen-Freigabe-Stelle auf seinen Namen lautenden Bezugsschein vorlegt.

Es ist nicht zulässig, einen Verkauf von Bedingungen abhängig zu machen, die dem Verkäufer einen besonderen Vorteil verschaffen sollen, z. B. zu verlangen, daß Aufträge auf andere Waren erteilt oder frühere Lieferungsverträge ganz oder teilweise aufgehoben werden.

f) Die Ablieferung von Treibriemen aus dem Lager des Herstellers (gegebenenfalls aus seinem Lager bei dem beauftragten Händler) ist der Riemen-Freigabe-Stelle sofort, spätestens am Beginne der folgenden Woche anzumelden und dabei anzugeben: Nummer des vorgelegten Bezugsscheins, Name des Verbrauchers, auf welchen der Bezugsschein lautet, gegebenenfalls der Name des Händlers und Datum des von diesem unterzeichneten Verpflichtungsscheins, genaue Bezeichnung des Riemens wie Länge, Breite, Stärke, Gewicht sowie die ungefähren Gewichte der zur Herstellung verbrauchten Rohstoffe sowie die erzielten Preise.

g) Die Hersteller sind ferner verpflichtet, über Eingang, Verarbeitung und Fabrikationsverlust der Rohstoffe und die jeweiligen Bestände sowie über Erzeugung und jeweiligen Bestände an Treibriemen der verschiedenen Arten und Breiten genau Buch zu führen und Auszüge ihrer Lagerbücher nach vorgeschriebenen Vordrucken der Riemen-Freigabe-Stelle monatlich binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats einzureichen.

h) Zur Dedung der Unkosten der Riemen-Freigabe-Stelle werden bis auf weiteres für jedes Kilogramm verkaufter Zellstofftreibriemen nach dem Gewicht im Augenblick der Ablieferung einschließlich der Imprägnierung 20 Pfennig Gebühren vom Hersteller erhoben.

Die Hersteller von Zellstofftreibriemen sind verpflichtet, monatlich binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendermonats eine auf die eingereichten Anmeldungen über vollzogene Verkäufe (§ 71) bezugnehmende summarische Berechnung der zu entrichtenden Gebühren der Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen und gleichzeitig den Betrag auf ihr Bankkonto bei der Mitteldeutschen Kreditbank, Berlin C 2, Burgstr. 24, einzuzahlen.

§ 8. Sind die Tätigkeit des Papierfabrikanten, des Spinners, des Webers und des Treibriemenfabrikanten ganz oder teilweise in einem und demselben Betriebe vereinigt, so bestimmt die Riemen-Freigabe-Stelle von Fall zu Fall, welche von den nach den §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 zu liefernden Nachweisen fortfallen oder in vereinfachter Form eingereicht werden können. Ebenso setzt die Riemen-Freigabe-Stelle die näheren Bestimmungen in denjenigen Fällen fest, in denen die Herstellung des Treibriemens in die oben vorgesehene Einteilung sich nicht einfügt.

§ 9. Für die zur Herstellung von Zellstoffriemen verwendeten Rohstoffe und Halbfabrikate werden auf Grund der bisherigen Erfahrungen folgende Eigenschaften als Mindestmaß gefordert:

- a) Spinnpapiere 8500 m Reißlänge in der Längsrichtung,
- b) Garne 6000 m Reißlänge bei mittlerer Luftfeuchtigkeit von 65 v. H.,
- c) Gewebe auf 10 cm Breite 100 Kettfäden bei einer Garnnummer von 3er metrisch bei anderen Garnnummern im Verhältnis.

Die Verwendung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, welche diesen Mindestforderungen nicht entsprechen, bedarf von Fall zu Fall der Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle.

§ 10. Die Riemen-Freigabe-Stelle kann durch von ihr beauftragte Revisoren die Einhaltung vorstehender Bestimmungen sowie die Richtigkeit der erstatteten Meldungen nachprüfen lassen. Den Revisoren ist der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerstätten sowie Einsicht in die Verlaufs-, Fabrikations-, Lagerbücher und anderen Unterlagen zu gewähren. Die Riemen-Freigabe-Stelle hat das Recht, Proben in angemessenem Umfang auch aus dem Fabrikationsgange zu entnehmen.

§ 11. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, macht sich einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Beschlagnahmehankmachung vom 1. Februar 1917 schuldig und hat außerdem zu gewärtigen, daß er keine weiteren Freigaben mehr erhält, daß über seine Vorräte anderweitig Verfügung getroffen wird und daß er vom Bezuge von Rohstoffen ausgeschlossen wird.

Hierzu:

**Bek. der Riemen-Freigabe-Stelle über Bezugsscheinplicht für Zellstoffriemen.  
Vom 6. Juli 1917. (Reichsanzeiger Nr. 156.)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Bek., betr. Bestimmungen für die Hersteller von Zellstoffriemen und ihren Halbfabrikaten, vom 26. Juni 1917 wird hiermit festgestellt, daß die von dieser Bekanntmachung betroffenen Zellstoffriemen vom 1. August 1917 an nur noch gegen Bezugsschein der Riemen-Freigabe-Stelle verkauft werden dürfen.

**1. Preuß. Bfg., betr. Gründung einer Sattlerleder-Gesellschaft. Vom 5. Februar 1917.**  
(EMBl. 71.)

Die Regelung des Verkehrs in Treibriemen- und anderen technischen Ledern ist der Riemen-Freigabe-Stelle in Berlin, Bubapeßer Straße 10, übertragen.

Zur Vereinheitlichung des Verkehrs mit freigegebenen Blank-, Geschirr-, Wall- und sonstigen Sattlerledern ist die Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, Wallstraße 76 bis 79, gegründet worden. Sämtliche freigegebenen sowie durch die Kriegsleder-Aktien-gesellschaft zum Verkauf gelangenden Sattlerleder sind von den Lederherstellern bzw. der R.L.A.G. zur Verfügung der Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H. zu halten. Diese hat sämtliche für sie bereitgestellten Leder an die Lederhändler und Genossenschaften weiterzu-leiten, die ihrerseits wiederum das ihnen seitens der Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H. zugeteilte Leder an die Sattlerbetriebe abzugeben haben, und zwar unter möglichst gleich-mäßiger Berücksichtigung ihrer gesamten Kundschaft.

**XXIX. Metalle und Phosphor.**

**Inhaltsübersicht.**

1. Die Metallfreigabestelle . . . . .	
2. Bef. über Höchstpreise für Metalle v. 31. Juli 1916 (RGBl. 865) . . . . .	
*3. Bef. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten v. 31. Juli 1916 (RGBl. 868) . . . . .	411
Hierzu:	
a) Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preis-feststellung für metallische Produkte in Berlin v. 26. August 1916 (RGBl. 963) . . . . .	
*b) Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 23. Juni 1917 (HMBl. 179) . . . . .	412
*4. Eisernen Gewichte und andere Meßwerkzeuge . . . . .	412
a) Bef. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung v. 11. August 1915 mit der Änderung v. 5. Februar 1916 (RGBl. 90) . . . . .	
b) Bef. über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung v. 16. Mai 1916 (RGBl. 460)	
*c) Bef. über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung v. 5. August 1917 (RGBl. 747) . . . . .	412
*d) Bef. über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung v. 12. August 1917 (RGBl. 748) . . . . .	412
*e) Bef., betr. Änderung und Ergänzung der Eichordnung, v. 22. August 1917 (RGBl. 749) . . . . .	412
*f) Bef., betr. Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssig-keiten mit gleichartiger Einteilung v. 22. August 1917 (RGBl. 749) . . . . .	412
*5. Bef. über verflüssigte und verdichtete Gase sowie eiserne Flaschen v. 8. März 1917 i. d. Fassung der Bef. v. 4. Oktober 1917 (RGBl. 887, i. Kr. seit 5. Oktober 1917) . . . . .	413
Hierzu: Bef. des Kommissars	
*a) über eiserne Flaschen v. 25. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 162) . . . . .	414
*b) über Abgabe von verdichtetem Sauerstoff usw. v. 6. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 269)	415
*6. Bef. über Aluminium v. 16. Mai 1917 (RGBl. 409) . . . . .	416
*7. Phosphor . . . . .	416
a) Bef. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine v. 30. November 1916 (RGBl. 1321)	
Hierzu:	
α. VO. zur Durchführung der ... [Bef. zu 7] v. 8. Januar 1917 (RGBl. 26) . . . . .	
*β. Ausführungsbestimmungen v. 5. März 1917 (RGBl. 215) . . . . .	417
*γ. Preuß. Ausführungsanweisung v. 1. März 1917 (HMBl. 76) . . . . .	418
*b) Bef. über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt v. 1. März 1917 (RGBl. 197) . . . . .	418
Hierzu: *Ausführungsbestimmungen v. 2. März 1917 (RGBl. 199) . . . . .	
	419

(Abschnitt 1, 2 in Bd. 4, 570ff.)

**3. Bef. über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten.**  
**Vom 31. Juli 1916. (RGBl. 868.)**

in Bd. 4, 574.

Hierzu (a in Bd. 4, 575)

b) Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 23. Juni 1917. (HMBl. 129.)

In Ausführung des § 14 der vorgenannten Bestimmungen [a] bezeichnen wir als zuständige Behörde im Sinne dieses Paragraphen  
in Städten über 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde,  
im Landespolizeibezirk Berlin den Polizeipräsidenten zu Berlin,  
im übrigen den Landrat  
und in den Hohenzollernschen Landen den Oberamtmann.

#### 4. Eiserne Gewichte und andere Meßwerkzeuge.

(Bef. a, b in Bd. 4, 561.)

#### c) Bef. über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung. Vom 5. August 1917. (RGBl. 747.)

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. 1. Zur Eichung werden zugelassen zylindrische Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung (vgl. § 38 Nr. 3 der Eichordnung), deren Maßraum unten durch den Abflußhahn begrenzt wird.

2. Als Material für die Gefäße ist nur durchsichtiges Glas, für die Fahnfassungen nur Metall zulässig.

3. Die Meßgeräte enthalten nur Teilabschnitte zu ein Viertel Liter, deren Zahl nicht weniger als zehn und nicht mehr als zwanzig betragen darf.

4. Die Strichmarken für die ganzen Liter müssen länger als die übrigen und um etwa den halben Umfang des Glasgefäßes geführt sein. Bei den untersten drei Teilabschnitten kommen die Strichmarken in Wegfall. Der Abstand zweier benachbarter Marken darf nicht weniger als 2,5 Zentimeter betragen. Die Marken für die ganzen Liter müssen bezeichnet sein. Die Bezifferung beginnt mit der untersten Strichmarke für 1 Liter.

5. Im übrigen gelten für Gestalt und Einrichtung die allgemeinen Bestimmungen über Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten im § 40 der Eichordnung.

6. Die Fehlergrenzen betragen: 5 Kubikzentimeter für jede aus vier aufeinanderfolgenden Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von 1 Liter.

§ 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung [3. 9.] in Kraft.

#### d) Bef. über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung. Vom 12. August 1917. (RGBl. 748.)

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende Bestimmung:

§ 1. Neben den nach § 1 Nr. 3 der Bekanntmachung vom 11. August 1915 (RGBl. 595) zulässigen Präzisionsgewichten aus Eisen mit Justierhöhlung zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm dürfen bis auf weiteres auch eiserne Präzisionsgewichte dieser Größe ohne Justierhöhlung geeicht werden. Die Gewichte müssen die Form eines geraden Kreiszylinders mit Knopf haben in den Abmessungen, die im § 76 der Eichordnung für die gleichen Gewichtsgrößen festgesetzt sind. Ihre Oberfläche muß glatt abgedreht und mit einem gegen Rost schützenden festhaftenden Überzug (Metall oder Dryd) bedeckt sein. Für die Einrichtung im übrigen, Bezeichnung, Fehlergrenzen und Stempelung gelten die entsprechenden Vorschriften über die Gewichte ohne Justierhöhlung in den §§ 77 bis 80 der Eichordnung.

§ 2. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [3. 9.] in Kraft.

**e) Bef., betr. Änderung und Ergänzung der Eichordnung.  
Vom 22. August 1917. (RGBl. 749.)**

[NormEichKom.] Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des RGBl. 960) wie folgt geändert.

**Art. 1.** § 9 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Für die Stempelung der aus Eisen gefertigten Meßwerkzeuge für trodene Gegenstände sind Niete oder Plättchen aus weichem Eisen zulässig.

**Art. 2.** Im § 43 Nr. 3 treten an Stelle von Satz 2 folgende beide Sätze:

Besteht die Wand aus mehreren Stücken, so ist deren Zusammenhang durch Stempelung zu sichern. Bei den Mäßen von mehr als 20 Liter muß nötigenfalls die Wand außen durch Reifen verstärkt sein.

**Art. 3.** Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten mit dem Tage ihrer Verkündung [3. 9.] in Kraft.

**f) Bef., betr. Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung.  
Vom 22. August 1917. (RGBl. 749.)**

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende Übergangsbestimmung:

Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, die zur Erleichterung der Benutzung mit einer Verlängerung des Abflußhahns bis zur Nullmarke versehen sind (vgl. Bildliche Darstellungen II Blatt 4 Fig. 13 und 14 und Beschreibung und Erläuterung S. 19 und 20), sind nur noch bis zum 31. Dezember 1917 zur Neueichung, bis zum 31. Dezember 1921 zur Wiederholung der Eichung zugelassen.

**5. Bef. über verflüssigte und verdichtete Gase sowie eiserne Flaschen.  
Vom 8. März 1917 (RGBl. 223) i. d. Fassung der Bef. v. 4. Oktober 1917  
(RGBl. 887, i. Kr. seit 5. Oktober 1917).**

[BR.] § 1. [Fassung. 4. 10.] Der Reichskanzler ernennt einen Kommissar für die Bewirtschaftung der verflüssigten und verdichteten Gase sowie der dazu erforderlichen eisernen Flaschen. Dieser untersteht dem Reichskanzler.

Der Kommissar kann Anordnungen über die Herstellung, den Verbrauch und die Preise von verflüssigten und verdichteten Gasen und von eisernen Flaschen sowie über den Verkehr mit diesen Gasen und Flaschen treffen. Er kann Auskünfte über die Erzeugung der Vorräte und den Verbleib der Gase und Flaschen fordern.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 12. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**Bef. des Kommissars**

**a) über den Verkehr mit eisernen Flaschen. Vom 25. Juni 1917.  
(Reichsanzeiger Nr. 152.)**

[§ 1 Abs. 2 S. 8. 3. 17.]

**A. Allgemeines.**

1. Hersteller eiserner Flaschen haben dem Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen für jedes Vierteljahr — erstmalig für das zweite Vierteljahr 1917 — jeweils bis Ende des nächsten Monats eine Aufstellung über die in diesem Zeitraum zum Versand gebrachten Flaschen, getrennt nach Fassungsraum, zulässigem Füllungsdruck und nach dem Verwendungszweck, sowie eine gleiche Aufstellung über die Verkaufsabschlüsse unter Angabe der Erwerber einzusenden.

2. Die Veräußerung eiserner Flaschen durch die Hersteller oder die im Besitze von Flaschen befindlichen Gasfüllwerke an Händler und Verbraucher darf vom 1. Juli 1917 an nur an solche Erwerber erfolgen, welchen der Kommissar eine Ermächtigung ausgestellt hat.

Bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von dieser Bestimmung.

3. Flascheneigentümer, denen am 1. Juli 1917 mehr als 10 verkehrsfähige Flaschen von mindestens je 10 Liter Wassereinhalt gehören, haben, sofern deren Probedruck mindestens 180 atm. beträgt (bei Flaschen für gelöstes Äthylen ohne Ansehung des Probedruckes), ihren Bestand an solchen Flaschen und deren Lagerort dem Kommissar unter der Adresse der Kriegeswasserstoffgesellschaft m. b. H., Berlin W 15, Kurfürstendamm 213, getrennt nach Fassungsraum, zulässigem Füllungsdruck und nach dem Verwendungszweck, spätestens bis zum 15. Juli 1917 anzuzeigen.

Flaschen, die sich im Eigentume der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden befinden, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

4. Gasfüllwerke für Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Äthylen und Kohlensäure, die Flaschen mit verflüssigten oder verdichteten Gasen in den Verkehr bringen, haben dem Kommissar monatlich — erstmalig für den Monat Juli 1917 — bis zum 25. des folgenden Monats eine Aufstellung über ihre Erzeugung und ihren Versand nach folgenden Gesichtspunkten einzusenden:

- a) größtmögliche Erzeugung an Gasen, tatsächlich hergestellte Menge;
- b) größtmögliche Leistung der Kompressoren in 24 Stunden, tatsächlich erzielte Leistung in täglich ... Arbeitsstunden;
- c) gesamter Auftragsbestand an Gasen im Berichtsmonat;
- d) Höhe der unerledigt gebliebenen Aufträge (unter Angabe der Gründe für die rückständigen Mengen) oder gegebenenfalls nicht ausgenutzte Leistungsmöglichkeit des Werkes.

Gasfüllwerke, die ihr Gas selbst verbrauchen, haben die Aufstellungen in den gleichen Fristen nach den Gesichtspunkten unter a und b dem Kommissar einzusenden.

Die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gehörigen Gasfüllwerke sind von der Einreichung der Aufstellungen ausgenommen.

**B. Sonderbestimmungen über den Verkehr eiserner Flaschen für Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Äthylen.**

5. Eiserner Flaschen, die mit vorgenannten Gasen gefüllt sind, dürfen von den Gasfüllwerken nicht an Händler zum Weitervertrieb abgegeben werden. Verteilungsläger fallen nicht unter das Verbot. Ausnahmen für Sauerstoffflaschen für medizinische Zwecke können von dem Kommissar zugelassen werden.

6. Abs. 1 [Fassg. 6. 11. 17.] Wer die vorgenannten Gase in Leihflaschen bezieht, hat neben der dem Eigentümer vertraglich zustießenden Leihgebühr für jede angefangene Woche, während der er die Flasche ohne Genehmigung des Reichskommissars über 30 Tage — vom Tage des Versandes bis zum Tage des Wiedereintreffens beim Eigentümer gerechnet — in Besitz behält, eine an die Reichskasse fließende Abgabe von 3 M. zu zahlen.

Die Beitreibung erfolgt auf Antrag des Kommissars nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Gasfüllwerke haben für jeden Monat — erstmalig für den Monat Juli 1917 — bis zum 15. des folgenden Monats dem Kommissar ein nach Ortschaften alphabetisch geordnetes Verzeichnis derjenigen Bezieger von Gasen in Leihflaschen einzusenden, welche Flaschen über 30 Tage in Besitz gehalten haben. In dem Verzeichnis ist die Höhe der verfallenen Abgabe zu berechnen. Die Fristberechnung für die Abgabe läuft vom 15. Juli 1917 an.

Abänderungen bestehender Lieferverträge oder der handelsüblichen Kaufverträge über die Höhe der Leihgebühren der Gasfüllwerke unterliegen der Genehmigung des Kommissars. Die Werke sind verpflichtet, die Leihgebühr neben der Reichsabgabe einzuziehen.

#### C. Sonderbestimmungen über den Verkehr eiserner Flaschen für Kohlen- säure.

7. Gewerbetreibende, die am 1. Juli 1917 Leihflaschen für Kohlen- säure länger als 3 Monate im Besitz oder Gewahrsam haben, sind verpflichtet, spätestens bis zum 15. Juli 1917 dem Kommissar unter der Adresse der Kriegswasserstoffgesellschaft m. b. H., Berlin W 15, Kurfürstendamm 213, nachstehende Angaben zu machen:

- a) Zahl der in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen Flaschen, getrennt nach leeren und ganz oder teilweise gefüllten Flaschen;
- b) Bezeichnung der auf den Flaschen eingepprägten Firmen und Nummer.

Zu der Anzeige sind die Vertreter der Gewerbetreibenden oder mangels solcher die Besitzer von Grundstücken, auf denen sich Flaschen des Gewerbebetriebs befinden, dann verpflichtet, wenn der Inhaber des Gewerbebetriebs durch Einziehung zum Heeresdienst an der Anzeige behindert ist.

8. Ziff. 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die abgabepflichtige Leihfrist drei Monate und die Höhe der Abgabe an die Reichskasse 1 M. 50 Pf. für jeden angefangenen Monat, um den diese Frist überschritten wird, beträgt. Die Berechnung der Abgabe ist dem Kommissar vierteljährlich — erstmalig für das dritte Vierteljahr 1917 — bis Ende des nächstfolgenden Monats einzusenden.

#### D. Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten sofort nach ihrer Veröffentlichung [29. 6.] in Kraft.

#### b) Verf. über Abgabe von verdichtetem Sauerstoff. — Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Herstellung von Sauerstoff. — Gebühren für den Bezug von Gasen in Leihflaschen. Vom 6. November 1917. (Reichsanzeiger Nr. 269.)

[§ 1 Abs. 2 RD. 8. 3./4. 10. 17.] I. Bei Abgabe von verdichtetem Sauerstoff an die Verbraucher darf bis auf weiteres kein anderer Preis als 1,60 M./cbm ab Wert gefordert werden. Abweichende Preise können vom Reichskommissar auf Antrag bewilligt oder in besonderen Fällen festgesetzt werden.

Bestehende Lieferungsverträge, die zu anderen Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung als zu den in Abs. 1 bezeichneten oder den vom Reichskommissar besonders festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

II. Die Errichtung neuer Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen zum Zwecke der Herstellung von Sauerstoff wird verboten. Der Reichskommissar kann Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für Anlagen, deren Errichtung oder Erweiterung bereits bei Inkrafttreten der Bekanntmachung begonnen ist.

III. Ziff. 6 Abs. 1 der Bef. vom 25. Juni 1917, wird, wie folgt, geändert: (dort berücksichtigt).

IV. Die Bestimmungen dieser Bef. treten am 15. November 1917 in Kraft.

### 6. Bef. über Aluminium. Vom 16. Mai 1917. (RGBl. 409.)

[RM.] § 1. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde ( $Al_2O_3$ ) und Tonerdehydrat ist nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig. Das gleiche gilt von der Umwandlung bestehender Anlagen in Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat.

Die Genehmigung ist für solche Anlagen nicht erforderlich, mit deren Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen ist. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, dem Reichskanzler von solchen Arbeiten bis zum 15. Juni 1917 Anzeige zu erstatten und auf Erfordern nähere Auskunft zu geben. Der Reichskanzler kann die Fortsetzung der Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung der Anlagen verbieten.

§ 2. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Erzeugung, den Vertrieb und über die Preise und Lieferungsbedingungen von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat treffen. Er kann die Einfuhr von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat regeln.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Waren erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Der Reichskanzler kann Verträge über die Lieferung von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat, die eine Lieferungsverpflichtung von mehr als einem Jahre begründen, für aufgelöst erklären. Diese Erklärung ist insoweit ohne Wirkung, als der Vertrag durch Lieferung der Ware erfüllt war.

Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist endgültig.

§ 4. Wer es unternimmt, ohne Genehmigung (§ 1 Abs. 1) oder entgegen dem Verbote (§ 1 Abs. 2 Satz 3) Anlagen zu errichten, umzuwandeln oder zu erweitern, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer die im § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine von ihm erforderte Auskunft binnen der gesetzten Frist nicht erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [18. 5.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### 7. Phosphor.

#### a) Bef. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 30. November 1916. (RGBl. 1321.)

in Bd. 4, 583.

Hierzu (a in Bd. 4, 724):

**β. Verf. zur Ausführung der VO. über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine v. 30. November 1916 (RGBl. 1321). Vom 5. März 1917. (RGBl. 215.)**

**Präzise. § 5 MineralienVO. 30. 11. 16.] § 1.** Wer mit Beginn eines Kalendermonats phosphorhaltige Mineralien oder Gesteine in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände, getrennt nach Eigentümern und Arten, unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerorts, sowie den Zu- und Abgang während des vorgehenden Monats unter Angabe des Verwendungszwecks der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 9, Röhrener Straße 1—4, bis zum 10. des Monats anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des Kalendermonats unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Vordrucke für die Anzeigen sind rechtzeitig von der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft einzufordern.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für phosphorhaltige Düngemittel und solche Mineralien oder Gesteine, die sich in Bearbeitung zu phosphorhaltigen Düngemitteln befinden.

Die Anzeige für den Monat März hat bis zum 15. März 1917 zu erfolgen.

§ 2. Wer phosphorhaltige Mineralien oder Gesteine, die der Anzeigepflicht nach § 1 unterliegen, in Gewahrsam hat, hat sie an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft zu liefern und auf Abtrieb zu verladen. Die Verpflichtung erlischt, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb drei Wochen nach Empfang der Anzeige die Übernahme verlangt.

Das Eigentum geht auf die Gesellschaft in dem Zeitpunkt über, in dem das Übernahmeverlangen dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3. Die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Ist der Verpflichtete mit dem von der Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest. Der Ausschuss bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, die Beisitzer und ihre Stellvertreter. Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Je ein Beisitzer muß dem Fachhandel und dem Kreise der Phosphatverbraucher angehören.

§ 4. Wer Funde von phosphorhaltigen Mineralien und Gesteinen macht, ist verpflichtet, diese Funde unverzüglich der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft anzuzeigen und die Fundstelle bis zur Besichtigung durch deren Vertreter offenzuhalten.

§ 5. Die Beauftragten der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit die Bergbaubetriebe zu betreten, in denen phosphorhaltige Mineralien und Gesteine zu vermuten sind.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer der ihm nach § 2 obliegenden Verpflichtung zur Lieferung und Verladung nicht nachkommt;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften im § 5 zuwider den Beauftragten der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. den Zutritt zu dem Betriebe verweigert.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem 6. März 1917 in Kraft.

γ. Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 1. März 1917. (SMBI. 76.)

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Oberbergämter.

**b) Bef. über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte. Vom 1. März 1917. (RSBI. 197.) †)**

[BR.] § 1. Der Reichskanzler bezeichnet eine Stelle, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Manganerzen und solchen Erzen, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte zu fördern und sicherzustellen.

§ 2. Die gemäß § 1 bezeichnete Stelle ist befugt,

1. auf fremden Grundstücken und in fremdem Bergwerkseigentum Manganerze und solche Erze, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt aufzusuchen, zu gewinnen sowie die zur Aufbereitung und zur Abfuhr erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben;
2. die Überlassung bestehender Anlagen zur Auffindung und Gewinnung sowie solcher zur Aufbereitung und zur Abfuhr der genannten Erze zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen;
3. zu verlangen, daß Erze der bezeichneten Art, die in einem fremden Felde, in dem Bergwerksbetrieb stattfindet, anstehen, im Zusammenhange mit den dort gefördert Mineralien gegen Erstattung der Selbstkosten mitgefördert werden.

§ 3. Dem Bergwerkseigentümer, dem Grundeigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird in den Fällen des § 2 Ziff. 1 und 2 für die Inanspruchnahme des Bergwerkseigentums, der Grundstücke oder etwaiger Anlagen sowie für die ihm durch den Betrieb entstehenden Nachteile Entschädigung gewährt.

In Streitfällen wird die Entschädigung sowie die Vergütung der Selbstkosten (§ 2 Ziff. 3) von einem Schiedsgericht endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs festgesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

§ 4. Kommt über die Ausübung der im § 2 erteilten Befugnisse eine Einigung zwischen der gemäß § 1 bezeichneten Stelle und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zustande, oder ergeben sich zwischen ihnen Streitigkeiten über die Ausübung der Befugnisse, so entscheidet die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde [Preußen, Bf. 1. Nov. 17 (SMBI. 346). Oberbergamt], in deren Bezirk das Bergwerkseigentum, das Grundstück oder die Anlage sich befinden. Sie weist die Stelle, soweit erforderlich, in den Besitz des Bergwerkes, des Grundstücks oder der Anlagen ein.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen findet Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Landeszentralbehörde kann vorläufige Anordnungen treffen. Sie entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 5. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung. Er kann ferner den Verkehr mit Manganerzen und solchen Erzen, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die die Zuwiderhandlung sich bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die Verordnung tritt am 3. März 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

†) Begründung im Nachtrag.

Hierzu:

**Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte v. 1. März 1917 (RGBl. 197). Vom 2. März 1917. (RGBl. 199.)**

[**RR. § 1, § 3 Absf. 2, § 5 ManganerzVO.] § 1.** Als die Stelle, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Manganerzen und solchen Erzen, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte zu fördern und sicherzustellen, wird die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin bezeichnet.

§ 2. Für jedes in Betrieb befindliche Bergwerk, welches Manganerze oder solche Erze, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, oder Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte fördert, hat der Bergwerksbesitzer der Manganerzgesellschaft binnen sechs Wochen einen Bericht über die frühere und jetzige Betriebstätigkeit einzureichen.

§ 3. Jeder Fund der im § 2 bezeichneten Erze, insbesondere auch jeder Fund im fremden Felde, ist unverzüglich der Manganerzgesellschaft durch den Finder anzuzeigen. Den Vertretern der Manganerzgesellschaft ist zur Besichtigung eines Fundes sowie eines jeden Bergwerkes, das auf die bezeichneten Mineralien baut, der Zutritt zu gestatten.

§ 4. Der Bergwerksbesitzer hat die Vorräte an den bezeichneten Erzen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf dem Bergwerk lagern, der Manganerzgesellschaft bis zum 21. März 1917 anzuzeigen.

§ 5. Der Manganerzgesellschaft ist in allen Fragen, die zur Erfüllung der in der Verordnung gestellten Aufgaben dienen, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 6. Das nach § 3 der Verordnung zu bildende Schiedsgericht besteht aus:

- a) dem zuständigen Bergrevierbeamten oder der entsprechenden unteren Bergbehörde,
- b) dem zuständigen Landrat oder der entsprechenden unteren Verwaltungsbehörde,
- c) einem von dem Leiter des Oberbergamts oder der entsprechenden oberen Bergbehörde zu bestimmenden Mitglied dieser Behörde,
- d) einem von dem Direktor der zuständigen geologischen Landesanstalt zu bestimmenden Mitglied dieser Anstalt,
- e) einem vom Kriegsamt zu bezeichnenden Sachverständigen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die nach den §§ 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen oder die gemäß § 5 von ihm geforderten Auskünfte nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
- 2. wer einem gemäß § 2 der Verordnung oder gemäß § 3 Satz 2 an ihn gestellten Ersuchen nicht Folge leistet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die die Zuwiderhandlung sich bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Die Ausführungsbestimmungen treten am 3. März 1917 in Kraft.

## XXX. Schwefel.

### Inhaltsübersicht.

1. Bef., betr. die private Schwefelwirtschaft, v. 13. November 1915 (RGBl. 761) . . . . .	420
Hierzu:	
a) Ausführungsbestimmungen v. 14. November 1915 mit der Änderung v. 6. April 1916 (ZBl. 15, 461, 16, 65) . . . . .	
b) Bef. des Reichskanzlers v. 7. März 1916 (Reichsanzeiger Nr. 58) . . . . .	
c) Bef., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum	
α. vom 28. Oktober 1916 (RGBl. 1210) geändert durch Bef. v. 25. Juli 1917 (RGBl. 658)	420
β. vom 21. September 1917 (RGBl. 855) . . . . .	420

- \*2. Bef. über den Verkehr mit Schwefel v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1195) . . . . . 422  
 Hierzu:  
 a) Ausführungsbestimmungen v. 27. Oktober 1916 (RGBl. 1196) . . . . .  
 \*b) Bef. über den Verkehr mit Schwefelflyss v. 18. Februar 1917 (RGBl. 153) . . . . . 422

**1. Bef., betr. die private Schwefelwirtschaft. Vom 13. November 1915.**  
 (RGBl. 761.)

in Bd. 4, 584.

Hierzu (a, b in Bd. 4, 585f.):

**c) Bef. über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.**

→ Die Bef. α [Bd. 4, 588] ist nebst der Änderung v. 25. Juli 1917 (RGBl. 658) aufgehoben durch die Bef. β ←

**β. Bef., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.**  
**Vom 21. September 1917. (RGBl. 855.)**

[**RR. § 5 Schwefelwirtschaft. 13. 11. 15.**] § 1. Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Sätze nicht übersteigen:

- a) Glover Säure: 330 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;  
 b) helle Kammer Säure sowie höhergradige Säure und Oleum: 470 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle und schließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (RGBl. 761) zu entrichtende Umlage ein.

Der Preis für Abfallschwefelsäure darf nicht höher sein, als sich bei Zugrundelegung des Höchstpreises für Glover Säure unter Berücksichtigung der friedensüblichen Abschläge ergibt.

Dünne Kammer Säure bis einschließlich 55 Grad Bé ist nach Abs. 1 a zu berechnen.

Insofern als Schwefelsäure und Oleum für besondere Anwendungsfälle, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit im Frieden gegenüber den für helle Kammer Säure friedensüblichen Preisen mit Preiszuschlägen belegt war, dürfen die friedensüblichen Zuschläge auf die im Abs. 1 unter b bezeichneten Preise berechnet werden.

**§ 2. Zuschläge für Verpackung und Versand.**

**1. Lieferung in Kesselwagen:**

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenem Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem dem Ankunftsstag auf der Station des Bestimmungsorts folgenden Werktag zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

## 2. Lieferung in Eisenfässern:

- a) Werden Eisenfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,25 Mark für je 100 Kilogramm Säuregewicht einschließlich Füllgebühr berechnet werden. Die Eisenfässer sind innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, zurückzuliefern. Bei verzögerter Rückgabe darf für jedes Faß und jeden angefangenen Monat bis zu 4 Mark Leihgebühr berechnet werden.
- b) Wird bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Eisenfässer an den Säureempfänger die Rückgabe der Fässer an den Verkäufer vereinbart, so darf, sofern die Fässer in brauchbarer Beschaffenheit zurückgegeben werden, der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.
- c) Bei Stellung der Eisenfässer durch den Säureempfänger darf der Verkäufer eine Füllgebühr von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen.

## 3. Lieferung in Korbflaschen:

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 Mark das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnet werden.

- b) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für Wollmantelkorbflaschen nicht mehr als 20,00 Mark das Stück

„ Wandeisenkorbflaschen „ „ „ 10,50 „ „ „

„ Weidenkorbflaschen „ „ „ 7,50 „ „ „

außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht.

Für Flaschen mit eingeschlifenen Stöpseln und für  $\frac{1}{2}$  Weidenkorbflaschen mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 Kilogramm (Demphohns) darf ein Preisaufschlag von bis zu 1,50 Mark für die Flasche berechnet werden.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 3a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

- c) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnet werden.
- d) Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, die Säure aus Kesselwagen auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Aufschlägen nach Abs. 3a, b oder c einen Aufschlag für Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen.

## § 3. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Schwefelsäure (Händler).

1. Bei Lieferung von Schwefelsäure, ausgenommen chemisch reiner Säure, in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm unmittelbar von der Erzeugungsstelle frachtfrei Station des Bestimmungsorts oder frei Schiff Bestimmungsort darf der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, dem Käufer einen Aufschlag von nicht mehr als 3 Mark für je 100 Kilogramm Säuregewicht über die in den §§ 1, 2 bezeichneten Preise hinaus berechnen.

Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, Schwefelsäure, ausgenommen chemisch reine Säure, in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm vom eigenen Lager, so darf er für je 100 Kilogramm Säuregewicht über die in den §§ 1, 2 verzeichneten Preise hinaus einen allgemeinen Aufschlag von bis zu 3 Mark berechnen, ferner einen besonderen Aufschlag von

- a) bis zu 3 Mark bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfängers unter Einfluß der Übernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung;
- b) bis zu 4 Mark bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsorts oder frei Schiff Bestimmungsort.

2. Bei Lieferung von chemisch reiner Schwefelsäure in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm darf der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, einen Aufschlag von bis zu 10 vom Hundert über die in den §§ 1, 2 verzeichneten Preise, ferner die ihm erwachsenen tatsächlichen Kosten an Fracht und Kollgeld berechnen.

3. Bei Lieferung von Schwefelsäure, einschließlich chemisch reiner Schwefelsäure, in Mengen, welche 5 Kilogramm nicht überschreiten, darf der Verkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Höchstpreisen entsprechen, zuzüglich 10 Pfennig für das angefangene Kilogramm Säure berechnen.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [22. 9.] in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916/25. Juli 1917 (RGBl. 1210/658).

## 2. Bef. über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916. (RGBl. 1196.)

in Bd. 4, 590.

Hierzu (a in Bd. 4, 590):

### b) Bef. über den Verkehr mit Schwefelkies. Vom 18. Februar 1917. (RGBl. 153.)

[RS. § 2 SchwefelBD. 27. 10. 16.] § 1. Wer Schwefelkies im Inland gewinnt, hat ihn vom Beginne des 20. Februar 1917 ab an die Kriegeschemikalien-Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin zu liefern.

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 5 bis 8 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (RGBl. 1196) finden entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Bestimmung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

## XXXI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel, Elektrizität, Gas, Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser.

### Inhaltsübersicht. †)

1. VO. über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau v. 12. Juli 1915 (RGBl. 427) i. d. Fassung v. 30. August 1916 (RGBl. 537) . . . . .
2. Bef. über die Ausdehnung der Bef. v. 11. November 1915 (RGBl. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen v. 13. April 1916 (RGBl. 274) . . . . .
- \*3. Bef. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420) mit den Änderungen v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 683) und 1. Mai 1916 (RGBl. 350) . . . . . 424

Hierzu:

- a) Ausführungsbestimmungen v. 1. Mai 1916 mit der Änderung v. 30. Mai 1916 (RGBl. 350, 431) . . . . .

†) Weitere Bekanntmachungen im Nachtrag.

•b)	Anderung v. 19. März 1917 (RGBl. 247) . . . . .	424
•c)	Bef., betr. den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken v. 11. August 1917 (RGBl. 707) . . . . .	424
•4.	Bef., betr. Änderung der VO. [3] v. 19. Oktober 1917 (RGBl. 905) . . . . .	424
•5.	Bef. über die Vorverlegung von Stunden . . . . .	425
a)	während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916, v. 6. April 1916 (RGBl. 243) . . . . .	
b)	während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917, v. 16. Februar 1917 (RGBl. 151) . . . . .	
•6.	Bef., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln v. 11. Dezember 1916 (RGBl. 1355) . . . . .	426
	Hierzu:	
a)	Preuß. Ausführungsanweisung v. 13. Dezember 1916 (EMBl. 475) . . . . .	
b)	Preuß. Dfg. v. 7. Februar 1917 (EMBl. 65) . . . . .	426
•7.	VO. zur Ergänzung der VO. [6] v. 26. April 1917 (RGBl. 379) . . . . .	427
•8.	Bef. über den Bedürfnisnachweis für Schauspielerunternehmungen v. 3. August 1917 (RGBl. 681) . . . . .	427
•9.	Bef. über die Veranstaltung von Lichtspielen v. 3. August 1917, aufgehoben durch Bef. v. 26. Oktober 1917 (RGBl. 681, 972) . . . . .	427
•10.	Bef. über Prüfung i. S. des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung v. 3. August 1917 (RGBl. 680) . . . . .	428
•11.	Bef. über den Verkehr mit Sünderwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1395) . . . . .	428
	Hierzu:	
a)	Ausführungsbestimmungen v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394) . . . . .	428
b)	Änderungen	
α.	vom 26. Februar 1917 (RGBl. 182) . . . . .	429
β.	vom 8. Oktober 1917 (RGBl. 894) . . . . .	430
•12.	Bef. über Regelung des Verkehrs mit Kohle v. 24. Februar 1917 (RGBl. 167) . . . . .	430
	Hierzu:	
a)	Bef. über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenversorgung v. 28. Februar 1917 (RGBl. 193) . . . . .	431
b)	Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung v. 21. März 1917 (RGBl. 250) . . . . .	432
c)	Bef. des Reichskommissars	
α.	Bef. über Lieferung von Kohlen nach Österreich-Ungarn v. 28. Mai 1917 (Reichsanzeiger Nr. 130) . . . . .	433
β.	Bef. über Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts v. 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) . . . . .	435
γ.	Bef. über Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes v. 19. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 174) . . . . .	436
	Hierzu:	
αα.	Preuß. Ausführungsanweisung v. 21. August/6. Oktober 1917 (MBl. 210, 242) . . . . .	439
ββ.	Anordnung der Landeszentralbehörden, betr. Errichtung eines Kommunalverbandes „Kohlenverband Groß-Berlin“ v. 21. August 1917 (MBl. 211) . . . . .	440
γγ.	VO. über die Einschränkung des Kohlenverbrauchs in Groß-Berlin v. 28. September 1917 . . . . .	441
δ.	Bef. über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung v. 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 174), § 1 einstweilen außer Kraft gesetzt durch Bef. v. 28. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 233) . . . . .	442
ε.	Bef. über Lieferung von Hausbrandkohlen v. 3. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 185) . . . . .	444
ζ.	Bef., betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts v. 9. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 192) . . . . .	446
η.	Bef. über Kontrolle der Hausbrandlieferungen v. 16. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 197) . . . . .	446
θ.	Bef. über Meldepflicht usw. wie zu ζ) für Oktober 1917 v. 20. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 228) . . . . .	446
ι.	Bef. über Meldepflicht usw. wie zu ζ) über 10 t monatlich im November 1917, v. 22. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 261) . . . . .	448
•13.	Bef. über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser v. 21. Juni 1917 (RGBl. 543) . . . . .	452
	Hierzu:	
a)	Bef. über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas v. 30. August 1917 (RGBl. 743) . . . . .	452
b)	Bef. über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser v. 3. Oktober 1917 (RGBl. 879) . . . . .	453
c)	Bef. des Reichskommissars	
α.	Bef. über Sicherstellung der Gasanstalten v. 26. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 183) . . . . .	454
	Hierzu:	
αα.	Ausführungsbestimmungen v. 26. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 183) . . . . .	456
ββ.	Bef. v. 2. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 263) . . . . .	456
β.	Bef., betr. Regelung des Betriebs der Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserleitungsanlagen nebst Abhilfelinien zur Einschränkung des Brennstoffverbrauchs für Hausbrand v. 18. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 255) . . . . .	456

•y. Bef. über Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit v. 2. November 1917 (Rechts- anzeiger Nr. 263) . . . . .	463
*14. Bef. über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen v. 2. No- vember 1917 (RGBl. 989) . . . . .	466
Hierzu:	
•a) Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen v. 2. November 1917 (RGBl. 991)	467
•b) Preuß. Ausführungsanweisung v. 6. November 1917 (MBl. 257) . . . . .	468

(Bef. Nr. 1 in Bb. 1, 945; 4, 592; Nr. 2 in Bb. 3, 174.)

**3. Bef. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände v. 8. Juli 1915 (RGBl. 420) mit den Änderungen v. 21. Oktober 1915 (RGBl. 683, i. Rr. seit 22. Oktober 1915) und 1. Mai 1916 (RGBl. 350, i. Rr. seit 2. Mai 1916)**

in Bb. 4, 597.

Hierzu (a in Bb. 4, 599):

**b) Bef. einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der VO. über die Höchstpreise für Petroleum usw. v. 1. Mai 1916 (RGBl. 350). Vom 19. März 1917. (RGBl. 247.)**

[RR.] Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. 350) erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — RGBl. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1917 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. April 1917 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1917 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

**c) Bef. über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken. Vom 11. August 1917. (RGBl. 707.)**

[RR. § 6 PetrolVO. 8. 7. 15 i. F. v. 1. 5. 16.] Das im § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. 350) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1917 (RGBl. 247) — enthaltene Verbot, Petroleum zu Leuchtzwecken abzusetzen, wird, soweit es den Absatz an Verbraucher betrifft, auf die Zeit bis einschließlich 16. September 1917 erstreckt.

**4. Bef., betr. Änderung der VO. über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 19. Oktober 1917. (RGBl. 905.)**

[RR.] Art. I. In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. 420) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1915 (RGBl. 683) und vom 1. Mai 1916 (RGBl. 350) werden die Vorschriften in den §§ 1, 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf beim Verkaufe von 100 Kilogramm und mehr 35 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Übernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder

die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Überlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. für die käufliche Überlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 16 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rücklauf des Fasses vereinbart, so darf der Rücklaufpreis nicht geringer sein als 13 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;
2. für die leihweise Überlassung von Gebinden eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums, und, wenn die Gebinde nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1,25 Mark für jedes Gebinde und jeden weiteren angefangenen Monat;
3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2. Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 36 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 40 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Überlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

Bei Lieferung aus Straßentankwagen darf ohne Rücksicht auf die Größe der abgegebenen Mengen der Preis für je 1 Liter Petroleum bis zu 32 Pfennig betragen.

Art. II. Die Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Bef. Nr. 5a in Bd. 4, 601; Nr. 5b in Bd. 4, 724.

### Begründung. (D. N. X 101.)

Die früherlegung der Stunden während der Monate Mai bis einschließlich September des Jahres 1916 durch die Bef. v. 6. April 1916 (RGBl. 243) hat ihr Hauptziel, eine Ersparnis an den für Beleuchtungszwecke verfügbaren Rohstoffen und Erzeugnissen herbeizuführen, erreicht. Der in fast allen deutschen städtischen und industriellen Bezirken beobachtete starke Rückgang an Gas- und Elektrizitätsverbrauch, der sich durchschnittlich auf 15 bis 20 v. H. gegenüber dem Verbrauch der gleichen Monate des Jahres 1915 beläuft, ist mindestens zum Teil auf die bessere Ausnutzung des Tageslichts zurückzuführen. Auch hat sich ergeben, daß die Regelung der Volksgesundheit zugute gekommen ist. Aber nachteilige Wirkungen ist in der Landwirtschaft, beim Bergbau und teilweise in der Schule geklagt worden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß ein großer Teil der beklagten Nachteile sich beseitigen läßt, insbesondere durch geeignetes Verlegen der Eisenbahnzüge in den Morgenstunden und durch Beibehaltung des Winterstundenplans der Schulen während des Sommers. Die aus landwirtschaftlichen Kreisen wiederholt vorgebrachte Beschwerde, die Sommerzeit führe dazu, die Arbeit früher zu beginnen, als im Hinblick auf die Lichtverhältnisse und auf den morgendlichen Taufall zweckmäßig sei, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Die Sommerzeit ist, wie sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands gezeigt hat, kein Hindernis dagegen, daß der Landwirt seinen Betrieb nach der Sonne und der natürlichen Tageszeit einrichtet. Ungeachtet des noch gesteigerten Zwanges zu sparsamster Bewirtschaftung der der Beleuchtung dienenden Rohstoffe ist die Bef. v. 16. Febr. 17 (RGBl. 151) ergangen. Die DV. bringt gegenüber der Regelung der Sommerzeit im Jahre 1916 einige Änderungen. Während es im Jahre 1916 für zweckmäßig erachtet wurde, die Geltung

der Sommerzeit mit derjenigen der Sommerfahrpläne der deutschen Eisenbahnen zusammenfallen zu lassen, hat die Erfahrung erwiesen, daß dies aus betriebstechnischen Gründen nicht vorteilhaft ist. Es ist damit die Möglichkeit gegeben, die Geltungsdauer der Sommerzeit zwecks besserer Anpassung an die tatsächlichen Lichtverhältnisse gegenüber der im Vorjahre getroffenen Regelung um einen halben Monat vorzulegen. Ferner lassen die Verhältnisse des Güterverkehrs es für die Eisenbahn- und Postverwaltungen wünschenswert erscheinen, daß der Übergang von einer Zeit in die andere in der Nacht von einem Sonntag zu einem Montag stattfindet. Demgemäß erscheint im Jahre 1917 als der geeignetste Tag zum Beginne der Sommerzeit der 16. April, zu ihrem Ende der 17. September. Da gegen 2 Uhr vormittags die wenigsten Eisenbahnzüge verkehren, empfiehlt sich dieser Zeitpunkt zum Übergange.

Der Übergang zur Sommerzeit bedingt, daß am 16. April 1917 die Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wegfällt, die Rückkehr zur alten Zeitrechnung, daß der 17. September die Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags doppelt aufweist. Zur Vermeidung von Störungen und Zweifeln erscheint es geboten, das entsprechende Umstellen der öffentlich angebrachten Uhren ausdrücklich vorzuschreiben und Vorsorge zu treffen, daß die Stunde von 2 bis 3 Uhr, die am Vormittage des 17. September 1917 zweimal erscheint, im ganzen Reiche einheitlich bezeichnet werde.

Zeiler, DRZ. 17 183. Die Sommerzeit hat reichsrechtliche Kraft wie das StGB. Es ist das jüngere Gesetz und soll zudem offensichtlich alle Rechtsverhältnisse ohne Einschränkung regeln. Für die Zeitspanne der Sommerzeit „ist die gesetzliche Zeit“ die „mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich“. „Ist die gesetzliche Zeit“ — d. h. wenn irgendein für Verkehr und Recht beachtliches Ereignis während dieser Zeitspanne eintritt, — so gilt es für Verkehr und Recht als eingetreten nach der für die Sommerzeit maßgebenden Stundenzeitordnung. Durch den Machtpruch des Gesetzgebers wird in der Nacht vom 16. zum 17. April in der Zählung eine Stunde überschlagen, auf 1<sup>o</sup> folgt 3<sup>o</sup>, ein Tag von nur dreiundzwanzig leibhaftigen Stunden wird einem Tage von vierundzwanzig rechtlich gleichgesetzt. Soll — nach der Anschauung des Obersten Landesgerichts — der Tag „a momento ad momentum, wonach sich das Strafende zu bestimmen hat, dasjenige, das nach der allgemein verfügenden Sommerzeitordnung als „Nachmittag 2 Uhr“ gesetzlich gilt, das Nachmittag 2 Uhr „ist“, wenn es auch ohne diese Ordnung erst 1 Uhr hieße und wäre. Und in der Nacht vom 16. zum 17. September wird entsprechend der Lauf der Zeit für das Recht gehemmt, eine leibhaftig verlaufende Stunde nicht gezählt (soweit das Recht überhaupt imstande ist, durch einen künstlichen Eingriff die Bedeutung einer Stunde auszuschalten) und bestimmt, daß die jeweils folgende Stunde die Bedeutung habe, die ohne die Vorschrift über den Sommerzeitschluß die vorhergehende hätte.

## 6. Ver., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916. (RGBl. 1355.)

in Bd. 4, 602.

Hierzu (a in Bd. 4, 603):

### b) Preuß. Vig. Vom 7. Februar 1917. (HMBl. 65.)

Nach § 2 der BMRD. vom 11. Dezember 1916, betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, sind alle offenen Verkaufsstellen um 7, Sonnabends um 8 Uhr zu schließen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob auf Grund dieser Bestimmung Gewerbetreibende, die in den offenen Verkaufsstellen neben dem Handelsgewerbe noch ein anderes Gewerbe betreiben, diesen Betrieb ebenfalls zu den angegebenen Zeiten einzustellen haben.

Der Begriff „offene Verkaufsstellen“ in dem genannten § 2 ist i. S. der GewD.

(§§ 41a, 44, 55, 139c, 139e) und der durch diese geschaffenen festen Praxis auszuliegen. Der Gewerbebetrieb wird daher von der fraglichen Bestimmung auch nur insoweit getroffen, als er unter das Handelsgewerbe fällt. Gewerbetreibende, welche neben dem Handelsgewerbe noch ein anderes Gewerbe betreiben, können also auch nicht gehindert werden, diesen Betrieb über die oben angegebenen Zeiten hinaus fortzusetzen.

Die Schließung der offenen Verkaufsstellen wird im allgemeinen derart zu erfolgen haben, daß die Schaufenster verdunkelt und in der üblichen Weise verhängt werden und jede Verkaufstätigkeit eingestellt wird.

**DZ. 17, 904, Leipz. 17 886 (RG.)** Es kommt nicht darauf an, ob dem Angell. daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, daß er die Herren, die einige Minuten nach der festgesetzten Zeit noch bei gefüllten Biergläsern saßen, auf ihren Bekannten warten ließ, oder ob er damals das Erforderliche getan hat, um die Gäste zum alsbaldigen Fortgehen zu bewegen. Der Angell. mußte, zumal es sich um eine größere Wirtschaft handelt, bereits geraume Zeit vor dem gebotenen Schluß mit den Vorbereitungen zu der bevorstehenden Schließung beginnen. Es genügt nicht, daß er mit dem Eintritt der festgesetzten Zeit pünktlich die Musik aufhören ließ und von nun ab Bier nicht mehr ausshenkte. Schon dadurch, daß der Angell. das kurz vorher verabfolgte Bier austrinken ließ, hat er mindestens fahrlässig verschuldet, daß die Wirtschaft nicht zu der festgesetzten Zeit pünktlich geschlossen wurde.

## **7. Verordnung über die Ergänzung der VO., betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, v. 11. Dezember 1916 (RGBl. 1355). Vom 26. April 1917. (RGBl. 379.)**

**[RR.] Art. 1.** Der § 2 der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (RGBl. 1355) erhält folgenden Zusatz 2:

Zu diesen Verkaufsstellen dürfen in den Stunden, in denen andere offene Verkaufsstellen geschlossen sind, nur Lebensmittel oder Zeitungen verkauft werden.

**Art. 2.** Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

## **8. Bef. über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen. Vom 3. August 1917. (RGBl. 681.)**

**[RR.] § 1.** Die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer ist außer den im § 32 der Gewerbeordnung angegebenen Gründen zu versagen, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

**§ 2.** Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

## **9. Bef. über die Veranstaltung von Lichtspielen. Vom 3. August 1917. (RGBl. 681.)**

**[RR.] § 1.** Wer gewerbsmäßig Lichtspiele öffentlich veranstalten will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden, oder wenn der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachzuweisen vermag;
2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann Bestimmungen über diese Anforderungen erlassen;

3. wenn der den Verhältnissen des Bezirkes entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Veranstaltung der Lichtspiele den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderläuft, oder wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbetreibenden dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt; aus den gleichen Gründen kann solchen Personen, die das Gewerbe zu einer Zeit begonnen haben, als eine Erlaubnispflicht dafür noch nicht bestand, der Gewerbebetrieb untersagt werden.

§ 2. Die Landeszentralbehörde bestimmt die Behörde, durch welche die Erlaubnis erteilt, versagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird und regelt das Verfahren.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den im § 1 bezeichneten Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt oder von den bei der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht. Zuwiderhandlungen verjähren binnen 3 Monaten.

§ 4. Die Vorschriften der Gewerbeordnung finden insoweit Anwendung, als nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. September 1917<sup>1)</sup> in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsstatler<sup>2)</sup>.

#### **10. Bef. über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Vom 3. August 1917. (RGBl. 680.)**

[Bk.] Für die Berechnung des dreijährigen Zeitraums im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Zeitdauer des Krieges nicht in Ansatz zu bringen.

#### **11. Bef. über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916. (RGBl. 1393.)**

nebst

##### **a) Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916. (RGBl. 1394.)**

Wortlaut in Bd. 4, 603.

##### **Begründung. (D. R. X 100.)**

Die Klagen darüber, daß Zündwaren in einzelnen Gegenden des Reichs nicht in ansehnlichem Maße oder wenigstens nur zu ständig steigenden Preisen zu erhalten waren, wurde zum Teil darauf zurückgeführt, daß die inländische Zündholzindustrie nicht in der Lage wäre, den erforderlichen Bedarf zu decken und daher aus dem Ausland Zündhölzer zu höheren Preisen eingeführt werden müßten. Diese Ansicht war jedoch nicht zutreffend, denn daß die deutsche Zündholzindustrie in der Lage war, den Bedarf an Zündhölzern zu decken, solange sie sich die erforderlichen Rohstoffe beschaffen konnte, ergab sich aus der Einfuhrstatistik, wonach in der Zeit vom Jan. bis Sept. 15 mehr Zündhölzer eingeführt wurden als in der gleichen Zeit des Jahres 1916. Der innere Grund der plötzlichen Zündholznot lag vielmehr in den auf anderen Gebieten beobachteten unbegründeten Angstkäufen des Publikums und der Neigung zum Hamstern.

<sup>1)</sup> Durch Bef. v. 30. August 1917 (RGBl. 745) ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. November 1917 verlegt.

<sup>2)</sup> Die B.D. ist durch Bef. v. 26. Oktober 1917 (RGBl. 972) aufgehoben.

Es erschienen daher die Preissteigerungen durchaus ungerechtfertigt. Durch aufklärende Mitteilungen in der Presse ließen sie sich leider nicht beseitigen. Um weitere Preissteigerungen hintanzuhalten und das Publikum vor Ausbentung zu schützen, war die Regelung des Verkehrs mit Zündwaren und die Festlegung von Höchstpreisen im Verordnungswege erforderlich. Um für den Fall, daß die zur Herstellung oder Verpackung erforderlichen Materialien knapp werden sollten, die Möglichkeit einer umfassenden Regelung des Verkehrs mit Zündwaren und der Einwirkung auf ihre Einstellung zu haben, wurde im § 1 der VO. vorgesehen, Vorratserhebungen nicht nur über Zündwaren selbst, sondern auch über die zu ihrer Herstellung und Verpackung erforderlichen Stoffe vornehmen zu können. Es würde auch auf Grund der VO. möglich sein, eine Zentralstelle zu schaffen und diese mit der gesamten Bewirtschaftung und insbesondere der Verteilung sowohl der im Inland erzeugten als auch der aus dem Ausland eingeführten Zündwaren zu betrauen.

Zurzeit schien eine derartige zentrale Bewirtschaftung ebensowenig erforderlich wie eine Regelung des Verkehrs mit anderen Zündwaren als Zündhölzern. Es wurden daher durch die AusführungsVO. lediglich für Zündhölzer Höchstpreise, die mit Herstellern und Händlern vereinbart worden sind, in Aussicht genommen. Durch § 5 der AusführungsVO. wurde für die Beschaffung derjenigen Zündhölzer, welche von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung gebraucht werden, eine besondere Anordnung dahingehend getroffen, daß dieser Bedarf vorzugsweise befriedigt werden muß und im Verhältnis der Steuerkontingente auf die einzelnen Fabriken verteilt wird. Es soll damit verhindert werden, daß durch eine allzu große Beschäftigung einer einzelnen Fabrik für derartigen Bedarf die Versorgung des bisherigen Versorgungsgebiets dieser Fabrik allzu stark eingeschränkt oder gar in Frage gestellt wird. Die Verteilung ist dem Verein Deutscher Zündholzfabrikanten in Berlin, da diesem fast sämtliche deutsche Zündholzfabriken angeschlossen sind, übertragen worden.

Um eine Umgehung der VO. zu verhindern, ist im § 4 der Ausfbest. die Herstellung von andern Arten von Zündhölzern als den im § 1 genannten, die sämtliche zurzeit üblichen Arten umfassen, verboten worden; dagegen sind durch die Regelung nicht erfaßt worden Westentaschenhölzer, Buchhölzer und Sturmhölzer, da die Herstellungsmöglichkeit und die Verbreitung dieser Hölzer nur gering ist.

## b) Änderungen der Ausführungsbestimmungen

### a. vom 26. Februar 1917. (RGBl. 182.)

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (RGBl. 1393) werden die Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394) wie folgt geändert:

1. im § 1 wird unter AI1 und II die Zahl „52“ durch die Zahl „70“ ersetzt,
2. dem § 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

D. Papierumhüllungen, Papierhülsen oder -kapseln und Spahnschachteln zu je 60 Hölzern stehen einer Schachtel zu je 60 Hölzern, Umhüllungen dieser Art zu je 120 Hölzern zwei Schachteln zu je 60 Hölzern gleich. Sind mehr als je 10 Schachteln oder sonstige Umhüllungen zu einem Pack vereinigt, so sind die für die entsprechende Hölzerzahl unter A1, B und C festgesetzten Preise maßgebend.

3. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt und ins Inland eingeführt sind, darf beim Verkauf an den Verbraucher für das Pack zu je 10 Schachteln 75 Pfennig, für zwei Schachteln 15 Pfennig nicht übersteigen.

- II Die Bestimmung tritt am 27. Februar 1917 in Kraft.

**β. vom 8. Oktober 1917. (RGBl. 894.)**

[RR. § 1 ZündwSD. 16. 12. 16.] I. Der § 7 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren, vom 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1917 (RGBl. 182) erhält folgenden Absatz 2:

„Zündhölzer, die im Großherzogtume Luxemburg hergestellt und in das Reichsgebiet eingeführt werden, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 3, 6.“  
II. Die Bestimmung tritt am 10. Oktober 1917 in Kraft.

**12. Bef. über Regelung des Verkehrs mit Rohle.****Vom 24. Februar 1917. (RGBl. 167.)**

[RR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlenwerke (Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts und Koks) für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen. Er kann insbesondere Erzeuger und Besitzer der im § 1 bezeichneten Brennstoffe anweisen, die Brennstoffe an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Er kann Auskunft über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch der im § 1 bezeichneten Brennstoffe fordern.

§ 3. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe die Brennstoffe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

§ 4. Hat der Reichskanzler den Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen angewiesen, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen und kommt eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so wird der Übernahmepreis durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren regelt der Reichskanzler. Er kann bestimmen, welche Summe der Empfänger auf den Übernahmepreis vorläufig zu zahlen sowie ob und in welcher Höhe der Empfänger Sicherheit zu leisten hat. Im übrigen regelt der Reichskanzler die Bedingungen, unter denen die Überlassung zu erfolgen hat. Er kann bestimmen, daß die von ihm angeordneten Handlungen ohne Rücksicht auf die Feststellung oder Zahlung des Übernahmepreises vorzunehmen sind.

§ 5. Das Schiedsgericht (§ 4) kann auf Antrag bestehende Vertragsverpflichtungen mit Rücksicht auf Anordnungen, die gemäß § 2 ergehen, ganz oder teilweise aufheben oder ändern.

§ 6. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit den im § 1 bezeichneten Brennstoffen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 7. Die Verordnung tritt am 26. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**Begründung. (D. N. X 105.)**

Die außerordentlichen Schwierigkeiten, auf die zurzeit die Versorgung des Inlandes und der besetzten Gebiete mit Brennstoffen stößt, sowie die Notwendigkeit, gewisse Mengen für die Ausfuhr bereitzustellen, haben eine Regelung des Verkehrs mit Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts und Koks unerläßlich gemacht. Es war nicht erforderlich, den gesamten Verkehr in bestimmte vorgeschriebene Bahnen zu lenken. Im allgemeinen hat vielmehr der Handel bisher seine Aufgabe, die vorhandenen Brennstoffe zweckmäßig zu verteilen, zur Zufriedenheit zu lösen vermocht. Tritt jedoch, wie

dies neuerdings wiederholt geschehen ist, der Fall ein, daß infolge von Transport-  
schwierigkeiten oder anderen Hinderungsgründen der Bedarf nur teilweise gedeckt  
werden kann, so darf unter den heutigen Verhältnissen die Verteilung nicht mehr dem  
zumeist durch Verträge gebundenen Handel allein überlassen werden; es muß viel-  
mehr eine Behörde eingreifen, die ohne Rücksicht auf bestehende privatrechtliche An-  
sprüche lediglich nach den durch die Kriegswirtschaft gegebenen Gesichtspunkten über  
die vorhandenen Vorräte verfügt und sie dahin leitet, wo sie für die erfolgreiche Durch-  
führung des Krieges und die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit am meisten  
benötigt werden. Die Einsetzung einer solchen Behörde ist erfolgt durch die Bef. v.  
24. Febr. 1917 (RGBl. 167).

Danach ist die Behörde vorbehaltlich der Aufsicht des Reichskanzlers in ihren  
Entscheidungen selbständig. Damit sie dauernd mit den militärischen Stellen zusammen-  
arbeitet und in der Lage ist, die Organe des Kriegsamts für ihre Zwecke zu benutzen  
und militärische Hilfe unmittelbar in Anspruch zu nehmen, wird sie dem Kriegsamt  
angegliedert werden. Selbstverständlich wird die Behörde außerdem in engster Fühlung  
mit den militärischen und zivilen Verkehrsbehörden arbeiten müssen. Der Zentral-  
stelle werden Nebenstellen für die wichtigsten Erzeugungsgebiete anzugliedern sein,  
die nach den Weisungen der Zentralstelle deren Befugnisse auszuüben haben.

Die Tätigkeit wird weniger in dem Erlaß allgemeiner Anordnungen, als in der  
Beschlagnahme gewisser Mengen und deren Zuteilung an bestimmte Empfänger be-  
stehen. Dieser voraussichtlich wichtigste Fall ist daher in der Bekanntmachung besonders  
erwähnt und, soweit erforderlich, geregelt.

Wenn eine bestimmte Menge, sei es, daß sie auf der Grube lagert, sich auf dem  
Transporte befindet oder bereits am Bestimmungsort angekommen ist, einem Dritten,  
für den sie nicht bestimmt war, überwiesen wird, so können Schwierigkeiten, namentlich  
bei der Festsetzung der Übernahmepreise, entstehen. Die Bekanntmachung überläßt  
diese zunächst der freien Vereinbarung. Findet keine Einigung statt, so erfolgt die  
Entscheidung durch ein Schiedsgericht. Bei der Festsetzung der näheren Bedingungen  
wird auf die berechtigten Interessen des Eigentümers oder Besitzers Bedacht genommen.

Hierzu:

### a) Bef. über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlen- verteilung. Vom 28. Februar 1917. (RGBl. 193.)

[RG. §§ 3, 6 KohleED. 24. 2. 17.] § 1. Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichs-  
kanzler nach den §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle  
sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit den im § 1 der genannten Verordnung  
bezeichneten Brennstoffen zustehen, wird dem Reichskommissar für Kohlenverteilung  
übertragen.

§ 2. Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers ist der Reichs-  
kommissar in seinen Entscheidungen selbständig. Er soll sich in engster Fühlung mit dem  
Kriegsamt halten und wird zu diesem Zwecke dem Kriegsamt angegliedert.

§ 3. Der Reichskommissar ist ermächtigt, für den Fall seiner Behinderung einen  
Stellvertreter zu bestellen und diesen mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Be-  
fugnisse zu betrauen. Er hat die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen  
Arbeitskräfte zu berufen.

§ 4. Der Reichskommissar hat seinen Sitz in Berlin. Zu seiner Unterstützung kann  
er an geeigneten Orten Kohlenausgleichstellen als seine Organe einrichten und mit der  
Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse betrauen.

§ 5. Dem Reichskommissar wird ein Beirat beigegeben. Der Beirat besteht aus  
Vertretern des Reichsamts des Innern, des Reichs-Marineamts, der Landesregierungen,  
des Kohlenbergbaues, des Kohlenhandels und der Kohlenverbraucher.

Die Mitglieder werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichskommissar.

§ 6. Soweit der Reichskommissar, sein Stellvertreter, die übrigen Beamten und Hilfskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7. Wer einer von dem Reichskommissar auf Grund des § 2 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer die von dem Reichskommissar erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wer öffentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Die Bestimmungen treten am 1. März 1917 in Kraft.

### b) Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung. Vom 21. März 1917. (RGBl. 250.)

[RG. § 4 Satz 2 KohleV. 24. 2. 17.] § 1. Die durch §§ 4 und 5 der Verordnung vom 24. Februar 1917 über Regelung des Verkehrs mit Kohle (RGBl. 167) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 2. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen je einer dem Kohlenbergbau und dem Kohlenhandel angehören soll. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Reichskanzler ernennt die erforderliche Zahl von Beisitzern. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

§ 3. Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (RGBl. 469), mit Ausnahme der §§ 1, 2, § 9 Abs. 1, § 18, § 19 Abs. 1 und der Bestimmungen in den §§ 5, 6 und 9 über die Beteiligung der Militär- und Marinebehörden, Anwendung. Im § 11 tritt an die Stelle der Militär- und Marinebehörde der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 4. Der Beschluß des Schiedsgerichts steht einem rechtskräftigen Urteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung gleich.

Der Beschluß, durch den der Übernahmepreis festgesetzt wird, hat den zur Zahlung Verpflichteten und den Empfangsberechtigten zu bezeichnen sowie die Verpflichtung zur Zahlung des Übernahmepreises auszusprechen.

Aus dem Übernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die in Anspruch genommenen Brennstoffe Aufwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Brennstoffen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zufließt, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Übernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung; die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.

Ist der Reichs- oder ein Landesfiskus zur Zahlung verpflichtet, so hat der Vorsitzende die Überweisung des festgesetzten Übernahmepreises an den Empfangsberechtigten zu veranlassen.

§ 5. Für die Festsetzung des Übernahme-preises wird von dem Empfänger der in Anspruch genommenen Brennstoffe eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird von dem Schiedsgerichte festgesetzt. Sie soll für jede angefangenen tausend Mark des festgesetzten Übernahme-preises eine Mark, im ganzen jedoch nicht weniger als zehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark betragen.

Werden die Brennstoffe dem Reichs- oder einem Landesfiskus überlassen, so erfolgt die Festsetzung des Übernahme-preises gebührenfrei.

Die Beitreibung der Gebühr erfolgt auf Ersuchen des Reichsschiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 6. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [22. 3.] in Kraft.

### c) **Bel. des Reichskommissars.**

#### a. **Bel. über Lieferung von Kohlen nach Österreich-Ungarn. Vom 28. Mai 1917.** (Reichsanzeiger Nr. 130.)

[§§ 2, 6 KohleSD., § 1 KohleKommSD. 28. 2. 17.] § 1. Die Lieferung von Steinkohlen, Briketts und Koks nach Österreich-Ungarn ist nur mit meiner besonderen Genehmigung zulässig.

Die Genehmigung wird durch Aushändigung der grünen Ausfuhranmeldescheine für die Statistik des Warenverkehrs, die mit meinem Stempel und mit laufender Nummer versehen sind, erteilt. Die Scheine werden für jeden Monat besonders gekennzeichnet und verlieren mit Ablauf des Monats ihre Gültigkeit.

§ 2. Jede Lieferfirma, die Brennstoffe der bezeichneten Art nach Österreich-Ungarn ausführen will, hat bis zum 20. des der Lieferung vorangehenden Monats die erforderliche Zahl von Scheinen bei mir zu beantragen und auf mein Erfordern die einzelnen Lieferungen, für welche die Scheine verlangt werden, näher zu bezeichnen.

§ 3. Bis zum 10. des auf die Lieferung folgenden Monats sind die nicht verwendeten Ausfuhrscheine zurückzugeben. Auf mein Erfordern ist mir bis zum gleichen Zeitpunkt von der Lieferfirma eine Nachweisung der überwiesenen Scheine vorzulegen. In dieser Aufstellung sind die Scheine ihrer Nummerfolge nach mit Angabe der Wagenummer (Bezeichnung des Schiffs) und der Tonnenzahl nachzuweisen. Der Aufstellung sind die Duplikatfrachtbriefe (Duplikattonnossemente) beizufügen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden gemäß § 7 der Bel. vom 28. Februar 1917 über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung (RGBl. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Bestimmungen treten am 15. Juni 1917 in Kraft. Für die Ausfuhr von diesem Tage ab sind spätestens bis zum 10. Juni die erforderlichen Scheine gemäß § 2 zu beantragen.

#### b. **Bel., betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.** Vom 17. Juni 1917. (Reichsanzeiger Nr. 145.)

[§§ 2, 3, 6 KohleSD., §§ 1, 7 KohleKommSD. 28. 2. 17.]

##### § 1. **Meldepflicht.**

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

##### § 2. **Meldepflichtige Personen.**

(1.) Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne =

1000 kg) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

(2) Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebslohlen der Staatseisenbahnen, Marinebunkerlohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

(3) Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerlohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen) Leerbdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brickettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

(4) Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

(5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortslohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die ausländische Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die ausländische Kriegsamtsstelle.

#### § 3. Inhalt der Meldung.

(1) Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gaskohle, Ruhrzechenkoks, rheinische Kohlenbraunkohle, Niederlausitzer Braunlohlenbricketts) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Lieferer folgende Angaben enthalten:

- a. Bestand am Anfang des Vormonats,
- b. Zufuhr im Vormonat,
- c. Bestand am Schluß des Vormonats,
- d. Verbrauch im Vormonat,
- e. Mindertlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist.
- f. Bestellung für den laufenden Monat,
- g. Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.

(2.) Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

#### § 4. Meldefrist, Meldestelle.

(1) Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a. die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortslohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die ausländische Kriegswirtschaftsstelle,
- b. die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle,
- c. denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist,

#### Kohlenausgleich Essen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunlohlengruben, die Zechen des Aachener Reviers, sowie die sächsischen Zechen Obernkirchen, Töbenbüren und am Deister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft —

**Kohlenausgleich Mannheim:**

für die Becken des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Abjaagebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft,

**Kohlenausgleich Halle:**

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

**Kohlenausgleich Dresden:**

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlenzechen und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg,

**Kohlenausgleich Rattowitz:**

für die Steinkohlenzechen von Ober- und Niederschlesien,

Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin:

für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,

d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

(2) Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a) fort.

(3) Kommen mehrere Kohlenausgleichsstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichsstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

(4) Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

**§ 5. Art der Meldung.**

(1) Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldebarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vgl. § 4a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von M. 0,15, für vier zusammenhängende Barten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldebarten sind dort einzeln erhältlich.

(2) Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

(3) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldebarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

**§ 6. Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.**

(1) Jeder Lieferer, dem eine Meldebarte zugegangen ist (§ 4 d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

(2) Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegsamtsstelle mitzuteilen.

**§ 7. Zweck der Meldung.**

Durch die in Vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen

Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Abänderungen erhält.

#### § 8. Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtsstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

#### § 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegsamtsstelle zu richten.

#### § 10. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bef. vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 11. Inkrafttreten.

Diese Bef. tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

### 7. Bef. über Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Eine Bef. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.

Vom 19. Juli 1917. (Reichsanzeiger Nr. 174.)

[§§ 1, 2, 6 KohleWD. 24. 2. 17; §§ 1, 7 KohleKommWD. 28. 2. 17.]

#### A. Allgemeines.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bef. sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßleine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art.

§ 2. Diese Bef. bezieht sich auf den Verkehr mit Brennstoffen sowohl auf dem Lande als auch in Städten.

§ 3. I. Von dieser Bef. werden betroffen:

1. der gesamte Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten, aber ausschließlich des von den Intendanturen beschafften Bedarfs der militärischen Anstalten,
2. der Bedarf der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 kg) verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nach § 2 Absf. 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Wädereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen).

II. Zweifel darüber, ob ein Betrieb unter die in Absf. I erwähnte Bef. vom 17. Juni 1917 fällt, entscheidet die für den Sitz des Betriebs zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die Kriegsamtsstelle.

### B. Bestands- und Bedarfsermittlung.

§ 4. I. Die Vorstände der KomVerb. haben den am 1. September 1917 innerhalb ihres Bezirkes mit Ausnahme der Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern vorhandenen Brennstoffbestand zu ermitteln. Die Ermittlung hat sich auf die Bestände der Verbraucher im Sinne des § 3 Abs. 1 und auf diejenigen Bestände der Händler zu erstrecken, die nicht zur Belieferung solcher Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Roß und Briketts nach der Bef. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 unterliegen. Auf Bestände unter 100 kg hat sich die Ermittlung nicht zu erstrecken.

II. In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern liegt die in Abs. I vorgesehene Ermittlung dem Gemeindevorstand ob.

III. Die Vorstände der KomVerb. (Abs. I) und Gemeinden (Abs. II) haben ferner den Bedarf ihres Bezirkes in dem in § 3 Abs. I bezeichneten Umfang für die Zeit vom 1. September 1917 bis zum 31. März 1918 zu ermitteln.

IV. Die Angaben sind getrennt für die in § 1 genannten Brennstoffarten und nach folgenden Verbrauchsgruppen zu machen:

1. Hausbrand.
2. Landwirtschaftlicher Bedarf mit Ausschluß des Hausbrandes (Ziff. 1).
3. Gewerblicher Bedarf (§ 1 Abs. I Ziff. 3).

V. Bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen Bedarfs sind diejenigen Mengen abzusetzen, die auf Grund besonderer Ermittlungen zum Getreidetrichen, Pflügen, für Mollereien und Schmieden für die Zeit bis zum 30. September 1917 bereits gesondert ermittelt und der RWetrSt. angemeldet worden sind. Bei der Ermittlung des Bestandes der Landwirtschaft ist in diesen Fällen sowohl der gesamte Bestand als auch der Bedarf festzustellen, der zum Getreidetrichen und Pflügen und für Mollereien und Schmiedezwecke für den Monat September 1917 erforderlich ist.

VI. Bei der Bedarfsmeldung ist für die einzelnen Verbrauchsgruppen zu berücksichtigen und anzugeben, in welchem Umfang andere Feuerungsmittel (Holz, Torf) bisher herangezogen worden sind und bei tunlichst weitgehender Ausnutzung herangezogen werden können.

§ 5. Bei den Bedarfsermittlungen haben sich die Vorstände der KomVerb. (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) mit denjenigen Dienststellen ins Einvernehmen zu setzen, die nach der Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Roß und Briketts, vom 17. Juni 1917 (Nr. 145 des Reichsanzeigers) für die Anmeldung des gewerblichen Bedarfs zuständig sind, damit Doppelanmeldungen und Doppelbelieferungen desselben Verbrauchers vermieden werden.

§ 6. Eine Zusammenstellung der Brennstoffbestände und des vom Vorstand des KomVerb. (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) als notwendig erachteten Bedarfs, nach Brennstoffarten und Verbrauchsgruppen geordnet, ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung bis zum 1. Oktober 1917 vorzulegen; eine Abschrift dieser Zusammenstellung ist der Kriegsamtsstelle zu übersenden, und zwar, falls eine Ortskohlenstelle besteht, durch deren Vermittlung. Besteht keine Ortskohlenstelle, aber eine Kriegswirtschaftsstelle, so ist die Abschrift der Zusammenstellung der Kriegsamtsstelle durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle zu übersenden.

§ 7. Vorbrude für die in § 6 vorgeschriebene Zusammenstellung werden den KomVerb. (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung zur Verfügung gestellt werden.

### C. Oberverteilung.

§ 8. I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung prüft die Bedarfsmeldungen und setzt fest, bis zu welcher Höhe innerhalb des Bezirkes der einzelnen KomVerb. (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) der Bezug von Brennstoffen den einzelnen Verbrauchs-

gruppen gestattet ist. Er behält sich vor, vorläufige Festsetzungen ohne Rücksicht auf Verbrauchsgruppen zu treffen.

II. Ein Anspruch auf Lieferung der festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9. I. Die Vorstände der KomVerb. und Gemeinden haben zu überwachen, daß für die Verbraucher ihres Bezirkes nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als der Reichskommissar für die Kohlenverteilung festgesetzt hat.

II. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich den Erlaß besonderer Vorschriften für die Ausübung der Überwachung vor.

#### D. Unterverteilung.

§ 10. I. Die Unterverteilung der für die einzelnen KomVerb. (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) zum Bezuge zugelassenen (§ 8) und im Bezirke vorhandenen Brennstoffmengen auf die Verbraucher erfolgt durch die Vorstände der KomVerb. und Gemeinden.

II. Der Vorstand des KomVerb. kann den Vorständen einzelner Gemeinden die Unterverteilung und die Ausübung der ihm nach §§ 11 bis 13 zustehenden Befugnisse in ihrem Bezirk überlassen.

#### E. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 11. I. Vom 1. November 1917 ab sind die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines KomVerb. (§ 4 Abs. I) oder einer Gemeinde (§ 4 Abs. II) einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirkes beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des KomVerb. bzw. der Gemeinde verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Brennstoffe zur Verfügung des Vorstandes zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen.

II. Die Bestimmung des Abs. I erstreckt sich nicht auf die Brennstoffe, die nachweislich zur Abgabe an solche gewerbliche Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht nach der Bef. des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 unterliegen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

III. Bei solchen Händlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, übt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Vorstand des KomVerb. (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) die Befugnisse gemäß Abs. I aus. Er hat Ersuchen der Vorstände der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfall entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 12. Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, welche Brennstoffe über die vom Vorstand des KomVerb. (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge hinaus beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des KomVerb. oder der Gemeinde verpflichtet, die das zugelassene Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Vorstandes des KomVerb. oder der Gemeinde zu halten und nach Anweisung des Vorstandes anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 13. Die Brennstoffmengen, die zur Versorgung von Verbrauchern, die unter diese Verordnung fallen, bezogen worden sind, dürfen nur für Zwecke des Hausbrandes, der Landwirtschaft und der Gewerbebetriebe im Sinne des § 3 Abs. I Ziff. 3 in Anspruch genommen werden.

#### F. Deputatkohle.

§ 14. Soweit Brennstofflieferungen der Brennstoffherzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatkohlen), bleiben sie auch weiterhin gestattet; sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Gemeinden und KomVerb. nicht. Die hier in Betracht kommenden Mengen sind bei der Bedarfsmeldung (§ 6) gesondert anzugeben. Der Brennstoffherzeuger hat ein Verzeichnis der Deputatkohlenbezieher dem KomVerb. (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) einzureichen.

Solchen Personen darf ein anderweitiger Brennstoffbezug vom RomVerb. oder der Gemeinde nicht gestattet werden.

#### **G. Überwachung der Ausführung.**

§ 15. I. Der Reichskommissar wird durch sachverständige Personen die Ausführung dieser Verordnung nachprüfen lassen. Zu diesem Zwecke kann er im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Mitwirkung der Kriegsamtstellen, Ortskohlen- und Kriegswirtschaftsstellen in Anspruch nehmen.

II. Verbraucher, Händler und Dienststellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars auf Verlangen über den von dieser Verordnung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

III. Die mit der Prüfung Beauftragten haben das Ergebnis ihrer Feststellungen dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zu melden; zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht befugt.

IV. Die mit der Prüfung Beauftragten sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. 604) verpflichtet.

#### **H. Schluß- und Strafbestimmungen.**

§ 16. I. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als RomVerb., Gemeinde, Vorstand des RomVerb. und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

II. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der RomVerb. oder Gemeinden mit den in dieser Bef. den Vorständen der RomVerb. oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen.

III. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden von weniger als 10000 Einwohnern die in dieser Bef. den Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 17. Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 20 Abs. II der Bef. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. September und 4. November 1915 (RGBl. 607 und 728) sind entsprechend anwendbar.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bef. und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Bef. erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bef. über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung v. 28. Februar 1917 (RGBl. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger [24. 7.] in Kraft.

Hierzu:

**aa. Brenß. Ausführungsanweisung. Vom 21. August/6. Oktober 1917.**

Reichsanzeiger Nr. 174. (MBl. 210, 242)

I. Zu § 16 Ziff. I. RomVerb. im Sinne der Bef. sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. II dieser AusfAnw. die Stadt- und Landkreise, Gemeinden im Sinne der Bef. die kreisangehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern und die Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern.

Wer als Vorstand des RomVerb. (der Gemeinde) anzusehen ist, bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften in Ziff. II dieser AusfAnw., die Kreisordnungen und die Gemeindeverfassungsgesetze.

II. Hinsichtlich der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und der Landkreise Teltow und Niederbarnim, sowie der diesen Landkreisen angehörenden Gemeinden mit über 10000 Einwohnern, welche auf Grund des § 15 Abs. 2 der Bef. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen usw. v. 25. Sept. und 4. Nov. 1915 (MBl. 607, 728) durch Erlaß vom heutigen Tage — M. d. F. IIe, 1746; Min. f. Handel pp. I. 6203; Min. f. Landw. pp. IA. Ia. 12182 — zum Zwecke der Regelung der Brennstoffversorgung zu einem besonderen KomVerb. unter der Bezeichnung „Kohlenverband Groß-Berlin“ vereinigt worden sind, wird folgendes bestimmt:

KomVerb. (Gemeinde) i. S. der Bef. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 ist der KomVerb. „Kohlenverband Groß-Berlin“.

Vorstand des KomVerb. i. S. der Bef. ist der gemäß Ziff. II des bezeichneten Ministerial-Erlasses gebildete „Auschuß“.

III. Die Herren RegPr. in der Prov. Westfalen/Rheinprovinz werden hierdurch ermächtigt, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen Ämter/Bürgermeistereien mit mehr als 10000 Einwohnern den Einzelgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern i. S. der Bef. gleichzustellen.

**ßß. Anordnung der Landeszentralbehörden vom 21. August 1917, betr. Errichtung eines Kommunalverbandes „Kohlenverband Groß-Berlin“ zur Regelung der Abgabe, Entnahme und des Verbrauchs von Brennstoffen für die Haushaltungen, die Landwirtschaft und das Kleingewerbe. Vom 21. August 1917. (MBl. 211.)<sup>1)</sup>**

[§ 15 Abs. 2 PreisprüfBE.] I. Zur Regelung der Abgabe, Entnahme und des Verbrauchs von Brennstoffen für die Haushaltungen, die Landwirtschaft und das Kleingewerbe (§ 3 Abs. 1 der Bef. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) werden die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim unter dem Namen „Kohlenverband Groß-Berlin“ zu einem Kommunalverband vereinigt, dem zugleich die Befugnisse aus den §§ 12 bis 14 der eingangs bezeichneten Bekanntmachung übertragen werden.

II. Den Vorstand des Kommunalverbandes „Kohlenverband Groß-Berlin“ bildet der „Auschuß“.

Der „Auschuß“ besteht aus Vertretern der beteiligten Stadt- und Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern. In dem Ausschusse haben der Stadtkreis Berlin vier, nur einheitlich abzugebende Stimmen, die übrigen beteiligten Stadt- und Landkreise je eine Stimme, die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Teltow und des Landkreises Niederbarnim mit mehr als 10000 Einwohnern je insgesamt zwei Stimmen. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister von Berlin oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß Vertreter von mindestens vier verschiedenen Stadt- und Landkreisen anwesend sind.

<sup>1)</sup> Bfg. v. 21. Aug. 17 (MBl. 211). Den Kommunalverbänden und Gemeinden ist zu eröffnen, daß der Erlaß der Anordnung von der Voraussetzung ausgeht, daß die zu errichtende „Kohlenstelle Groß Berlin“ der Kohlenabteilung der Kriegsamtsstelle in den Marken in der Weise angegliedert wird, daß der Leiter der Kohlenabteilung gleichzeitig Leiter dieser Stelle ist, daß an den Beratungen des Ausschusses ein Vertreter der Kohlenabteilung der Kriegsamtsstelle in den Marken teilnimmt und daß, falls ein Beschluß von dem Vertreter der Kriegsamtsstelle beanstandet wird, der Reichskommissar für die Kohlenverteilung Entscheidung zu treffen hat. Die sofortige amtliche Veröffentlichung der Anordnung in den in Betracht kommenden amtlichen Organen ist von dort aus zu veranlassen. — Die Aufsicht über den „Kohlenverband Groß Berlin“ führt der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß Berlin.

III. Die Bearbeitung der laufenden Geschäfte des Kommunalverbandes sowie die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse geschieht durch eine besondere Geschäftsstelle unter dem Namen „Kohlenstelle Groß-Berlin“.

IV. Die dem Verbande erwachsenden Kosten werden von den beteiligten Stadt- und Landkreisen nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl auf Grund des Ergebnisses der letzten allgemeinen Volkszählung getragen, soweit sie nicht aus Einkünften der Geschäftsstelle gedeckt werden können.

Etwasige Überschüsse werden auf die beteiligten Stadt- und Landkreise nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl verteilt.

V. Die Bef. von Verordnungen des Kommunalverbandes liegt dem Oberbürgermeister von Berlin namens des Kommunalverbandes „Kohlenverband Groß-Berlin“ ob.

**77. SD. über die Einschränkung des Kohlenverbrauchs in Groß-Berlin.  
Vom 28. September 1917.**

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden über die Errichtung des Kohlenverbandes Groß-Berlin vom 21. August 1917 wird für das Gebiet des Kohlenverbandes Groß-Berlin, nämlich die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Nichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim folgendes bestimmt:

§ 1. Kohlen dürfen vor dem 15. Oktober 1917 nicht zur Heizung von Räumen verbraucht werden, es sei denn, daß der Kohlenverband Groß-Berlin einen anderen Zeitpunkt öffentlich bekanntgibt.

§ 2. Kohlen dürfen zur Heizung von Räumen nur insoweit verbraucht werden, daß die Innentemperatur 18° C nicht übersteigt, gemessen in der Mitte des Raumes, 1,5 m über dem Fußboden.

§ 3. Für zentrale Warmwasserbereitungsanlagen, die ohne Benutzung von Abwärme arbeiten, dürfen Kohlen nur in der Zeit von Freitag vormittags 11 Uhr bis Sonntag mittags 12 Uhr verbraucht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für zentrale Warmwasserbereitungsanlagen, wenn und soweit sie dienen: für gewerbliche Küchenzwecke, Badeanstalten zur öffentlichen Benutzung, Schul- und Fabrikbäder sowie Krankenanstalten und Erholungsstätten, die unter berufssärztlicher Aufsicht stehen.

§ 4. Zur Versorgung von Kirchen, Kapellen, Synagogen dürfen an Kohlen nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  der in der Zeit vom 31. März 1916 bis 1. April 1917 gelieferten Mengen abgegeben und entnommen werden. Die seit dem 1. Mai 1917 bezogenen Mengen sind davon in Abzug zu bringen.

Zur Versorgung von Leichenhallen dürfen Kohlen weder abgegeben noch entnommen werden.

Der Verbrauch von Kohlen für die Beheizung der in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten ist unzulässig.

1. wenn die Außentemperatur über 0° C beträgt,
2. wenn die Innentemperatur des Raumes bei Beginn des Gottesdienstes + 8° C übersteigt,
3. zu anderen Zwecken als zur Abhaltung von Gemeindegottesdiensten an Sonn- und Feiertagen.

§ 5. Zur Versorgung von Museen sowie von Theatern, Konzertsälen, Lichtspielhäusern und ähnlichen Vergnügungsstätten dürfen Kohlen weder abgegeben noch entnommen werden.

Soweit es sich um Stätten zur Pflege höherer künstlerischer, wissenschaftlicher oder sonstiger Bildungsinteressen handelt, kann die Kohlenstelle Groß-Berlin (Berlin W 9, Vintstr. 25, Fuggerhaus) Ausnahmen zulassen.

§ 6. Sind die Räumlichkeiten der in §§ 4, 5 genannten Anstalten und Einrichtungen in Häusern mit Zentralheizung untergebracht, in denen sich zugleich Haushaltungen oder

Bureau und Geschäftsräume befinden, so verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Regelung der Kohlenverteilung in Groß-Berlin vom 6. Juli 1917.

§ 7. Kohlen im Sinne dieser Verordnung sind Steinkohlen jeder Art, Braunkohlen jeder Art, Briletts jeder Art sowie Koks jeder Art und Anthrazit.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft.

**δ. Bef. über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung. Vom 20. Juli 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 174.)

[§§ 1, 2, 6 KohleBD. 24. 2. 17; §§ 1, 7 KohleKommBD. 28. 2. 17.] § 1. I. Von Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriletts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenbriletts aller Art, Breßsteinen und Rechen- bzw. Hütkenkoks dürfen die Erzeuger bis auf weiteres im fuhrerweisen Verlaufe (Landabsatz) wöchentlich höchstens ein Sechstel der im Landabsatz in der Woche vom 24. bis 30. Juni 1917 gelieferten Menge abgeben, und zwar nur an solche Verbraucher, die ein dringendes Verbrauchsbedürfnis durch eine Bescheinigung nachweisen.

II. Die Bescheinigung ist für Verbraucher, die in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern wohnen, vom Gemeindevorstande, für Verbraucher, die auf dem Lande oder in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern wohnen, vom Vorstand des KomVerb. unter Angabe der benötigten Mengen auszustellen und zu stampeln. Maßgebend für die Einwohnerzahl sind die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1916.

III. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf gewerbliche Verbraucher, die unter die Bef. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briletts, vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) fallen.

IV. Diese Bestimmung bezieht sich ferner nicht auf die Abgabe von Brennstoffen an die Berg- und Hütkenarbeiter und Angestellten des Erzeugers, soweit diese Brennstoffabgabe bisher üblich war (Deputatkohle). Deputatkohle ist bei der Berechnung der in der letzten Juniwoche des Jahres 1917 abgegebenen Landabsatzmenge (Abs. 1) außer Betracht zu lassen.

§ 2. Die Versendung von Gaskoks ist bis auf weiteres nur nach Bahnhöfen im Umkreise von höchstens 30 km vom Erzeugungsorte gestattet.

§ 3. I. Da die endgültige Regelung der Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes erst nach Prüfung und Bearbeitung der durch die Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 (§ 4) für den 1. September 1917 angeordneten Bestands- und Bedarfsermittlung erfolgen kann, wird zur vorläufigen Regelung der Belieferung für jeden Versorgungsbezirk (§ 4 Abs. I und II der Bef. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) nach gleichmäßigen Grundsätzen, abgestuft nach der Einwohnerzahl und nach der Schwierigkeit der Brennstoffversorgung, die Brennstoffmenge für einen ersten Lieferungszeitraum bestimmt.

II. Diese Brennstoffmenge wird in den nächsten Tagen mitgeteilt werden.

III. Der erste Lieferungszeitraum beginnt mit dem 1. August 1917.

IV. Die Vorstände der Versorgungsbezirke haben festzustellen, welche Brennstoffmengen vom 1. August 1917 ab insgesamt und welche Teilmengen davon für die Haushaltungen, die Landwirtschaft und das Kleingewerbe (§ 3 Abs. I Biff. 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) in den Versorgungsbezirk eingeführt und, sofern sie in diesem erzeugt werden, vom Erzeuger bezogen werden.

V. Eine über die festgesetzte Menge hinausgehende Belieferung soll erst dann stattfinden, wenn durch Lieferung der vorläufig festgesetzten Menge an alle Versorgungsbezirke der erste Lieferungszeitraum beendet ist.

§ 4. I. Die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines KomVerb. oder einer Gemeinde einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirkes beziehen, sind auf Verlangen des Vorstandes des KomVerb., in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern auf Verlangen des Gemeindevorstandes, verpflichtet, bis zu einem Drittel der bei ihnen lagernden und eingehenden Brennstoffe zur Verfügung dieser Behörde zu halten und den von der Behörde bezeichneten Personen zu überlassen sowie die zur Übergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

II. Die in Abs. 1 bezeichnete Behörde kann aus dieser Menge zur Befriedigung eines dringenden Verbrauchsbedürfnisses der Landwirtschaft, des Kleingewerbes oder der Haushaltungen Brennstoffe den Verbrauchern zuweisen.

III. Bei einem Händler, der für Verbraucher verschiedener Bezirke liefert, übt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Gemeinde- oder KomVerb.-Vorstand die vorstehend angegebenen Befugnisse aus. Er hat Ersuchen der Vorstände der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfall entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

IV. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Brennstoffe, welche von den Händlern nachweislich zur Lieferung an solche gewerbliche Verbraucher bezogen werden, die unter die in § 1 genannte Vel. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 fallen. Sie bezieht sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen lagern und eingehen.

§ 5. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie weitergehende Befugnisse der Vorstände der KomVerb. und Gemeinden, als sie in § 4 vorgesehen sind, kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung bewilligen.

§ 6. I. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 und gegen die auf Grund des § 4 von den Vorständen der Gemeinden und KomVerb. getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Bestimmungen treten am Tage der Bekanntmachung [24. 7.] in Kraft.

Hierzu:

**Vel. über einstweilige Außertrastsetzung des § 1 der Bekanntmachung über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917.**

**Vom 28. September 1917. (Reichsanzeiger Nr. 233.)**

Mit Rücksicht auf den eingetretenen Eisenbahnwagenmangel wird bestimmt:

Der § 1 der Vel. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917 tritt bis auf weiteres außer Kraft. Der Absatz von den Landverkaufsstellen, der Kohlenruben, Brickettfabriken und Stolsanstalten wird in vollem Umfang freigegeben.

Dies gilt nicht für die am Wasserwege gelegenen Kohlenruben, Brickettfabriken und Stolsanstalten des rheinisch-westfälischen Reviers; für diese bleibt es bei der bisherigen Einschränkung.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

e. **Verl. über Lieferung von Hausbrandkohlen. Vom 8. August 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 185.) \

In Ausführung des § 3 meiner Verl. über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 174) habe ich den Kohlenhandel angewiesen, für die Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (§ 3 m. Verl. über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juli 1917 [Reichsanzeiger Nr. 174]) sofort verstärkte Brennstofflieferungen zu leisten.

Es wird daher auf Grund der §§ 1 und 2 der VO. des RK. über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. 167) und der §§ 1 und 7 der Verl. des Reichsanzeigers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. 193) bestimmt:

§ 1. Unter „Hausbrand“ im Sinne dieser Verl. werden Brennstoffe (Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Holz jeder Art) verstanden, die zum Verbrauch in Haushaltungen, in der Landwirtschaft und im Kleingewerbe (vgl. § 3 der oben angeführten Verl. vom 19. Juli 1917) bestimmt sind. Ausgeschlossen sind die Kohlen, welche für die Landwirtschaft zum Dreschen, Pflügen, für Molkereien und zum Schmieden von den RomVerb. bei der RomVerSt. angemeldet sind.

§ 2. Besteller von Hausbrandlieferungen (Verbraucher, die ohne Vermittlung eines Plakhändlers beziehen, und Händler) haben bei der Bestellung anzugeben, daß die Lieferung für den Hausbrand bestimmt ist.

I. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet, ist verpflichtet, den Frachtbrief bzw. das Schiffspapier mit der Aufschrift (Aufdruck):

Hausbrand

zu versehen.

II. Bei Schiffsladungen, die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in dem Schiffspapier anzugeben, welche Menge für Hausbrandlieferungen bestimmt ist.

III. Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandsendungen von demjenigen, der das Umschlagen befragt, mit der Aufschrift (Aufdruck):

Hausbrand

zu versehen.

§ 4. Händler und Verfrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 5. I. Der Empfänger des Frachtbriefs oder Schiffspapiers hat dem Vorstand des RomVerb., in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern dem Gemeindevorstand, sofort nach Ankunft des Eisenbahnwagens oder Schiffes Anzeige von dem Eingang einer Hausbrandlieferung unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Die Anzeige ist an denjenigen RomVerb. bzw. Gemeindevorstand zu richten, in dessen Bezirke der Brennstoff verbraucht werden soll.

III. Ist der Inhalt eines Wagens oder Schiffes für Verbraucher verschiedener RomVerb. bzw. Gemeinden bestimmt, so ist die Anzeige an die Vorstände aller beteiligten Bezirke unter Angabe der auf den einzelnen Bezirk entfallenden Menge zu erstatten.

IV. Im Falle des § 3 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefs die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Abgabe und der Verbrauch von Hausbrandlieferungen zu anderen Zwecken als für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe ist verboten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verl. werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben

der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Diese Vel. tritt mit dem Tage der Veröffentlichung [6. 8.] im Reichsanzeiger in Kraft.

**6. Vel. über Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.**  
 Vom 8. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 192.)

[§§ 1, 2, 6 KohleW.D. 24. 2. 17; §§ 1, 7 KohleKommW.D. 28. 1. 17.] § 1. Die in der Vel., betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erneut zu erstatten.

§ 2. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

- a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegsamtsstelle;
- c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin;
- d) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldeart zu richten, welche mit den unter a bis c genannten nicht gleichlautet, sondern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und außerdem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen Lieferern bestellten Mengen ohne Namensnennung der anderen Lieferer angibt.

§ 3. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung ausgegebenen Meldearten, sondern neue, in einzelnen Punkten abgeänderte Vorbrude zu benutzen, die bei den in § 5 der W.D. vom 17. Juni 1917 bezeichneten Stellen zu beziehen sind.

§ 4. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Vel., betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145.)

**7. Vel. über Kontrolle der Hausbrandlieferungen.** Vom 16. August 1917.  
 (Reichsanzeiger Nr. 197.)

[§ 9 Vel. 19. 7. 17, Reichsanz. Nr. 174.] § 1. Damit im Bezirke eines KomVerb. oder einer Gemeinde für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als gemäß § 8 der Vel. v. 19. Juli 1917 vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung zum Bezuge vorläufig oder endgültig festgesetzt wird, haben die Vorstände der KomVerb. bzw. Gemeinden darüber zu wachen:

1. welche Brennstoffmengen durch Händler zur Abgabe an Verbraucher für Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes in den Bezirk waggonweise oder durch Rahnladung eingeführt werden,
2. welche Brennstoffmengen durch Verbraucher oder Vermittlung eines im Bezirke ansässigen Plaghändlers für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe waggonweise oder durch Rahnladung in den Bezirk eingeführt werden,
3. welche Brennstoffmengen durch Händler und Verbraucher fuhrtenweise und im Kleinverkauf von Plaghändlern anderer Bezirke und unmittelbar von Erzeugungstätten (Landverkaufsstellen der Gruben, Brikettsfabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) bezogen werden.

§ 2. Die §§ 1 bis 6 der Vel. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 3. August 1917 über Lieferung von Hausbrandkohlen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) finden Anwendung.

§ 3. I. Verbraucher und Händler, die auf dem in § 1 mit Nr. 1 und 2 angegebenen Wege beziehen, haben vor dem Bezuge von Brennstoffen den Bestellschein dem Vorstand des KomVerb. oder der Gemeinde vorzulegen.

II. Der Vorstand hat den Bestellschein unter Angabe der für den Besteller zum Bezug zugelassenen Menge abzustempeln und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Bestellscheine sind in einer Liste einzutragen (§ 6).

III. Bestellungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes dürfen nicht mit Bestellungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach der Bef. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 meldepflichtig sind, in einem Bestellschein vereinigt werden.

§ 4. I. Der Besteller hat den abgestempelten Bestellschein an seinen Lieferer zu geben, der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bestellschein dem Erzeuger einzureichen.

II. Bestellungen, die sich als für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kom.-Verb. oder der Gemeinde abgestempelter Bestellschein vorgelegt wird.

§ 5. I. Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrtenweise oder im Kleinverkauf von Plaghändlern eines anderen Bezirks oder von Landverkaufsstellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen (§ 1 Nr. 3), bedürfen eines abgestempelten Bestellscheins nicht. Sie sind jedoch sonstigen von dem KomVerb. oder der Gemeinde erlassenen Kontrollvorschriften oder Bezugsregelungen unterworfen.

II. Der Vorstand des KomVerb. oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferern anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirks für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferer festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgegeben werden.

III. Werden von einem Lieferer verschiedene Bezirke beliefert, so hat die Angabe und Überwachung des zulässigen Bezugs durch die Vorstände der beteiligten Bezirke im Einvernehmen miteinander zu erfolgen.

§ 6. I. Die Vorstände der KomVerb. und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu vermerken sind, welche der Reichskommissar für die Kohlenverteilung für den Bezirk festgesetzt hat, und andererseits die Mengen anzugeben sind, deren Bezug der Vorstand durch Abstempelung von Bestellscheinen (§ 3) und durch Anweisung an die Lieferer (§ 5) zum Bezuge genehmigt hat.

II. In diese Liste sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, so daß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen dürfen.

§ 7. Wegen der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen findet § 18 der Bef. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

**9. Bef. über Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Briketts für Oktober 1917. Vom 20. September 1917. (Reichsanzeiger Nr. 228.)**

[§§ 1, 2, 6 KohleSD.; §§ 1, 7 SD. KohleKommSD. 28. 2. 17.]

**§ 1. Meldefrist.**

Die in der Bef., betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Briketts, vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober erneut zu erstatten.

**§ 2. Meldestellen.**

1. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

- a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;

- b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;
- c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin;
- d) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere gleichlautende Meldearte zu richten. Es ist dem Meldepflichtigen freigestellt, in diesen Karten jeweils die Namen derjenigen fortzulassen, an die die betreffende Karte nicht gerichtet ist.

3. Für die von einem im Ausland wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die für den Handel bestimmten Meldearten nicht an den betreffenden Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreiche Bayern liegende gewerbliche Niederlassungen handelt), an den Kohlenausgleich Dresden zu senden, und zwar mit der Aufschrift „Auslandskohle“. Für gewerbliche Niederlassungen, die im Königreiche Bayern liegen, sind diese Meldearten an die für ihren Bezirk zuständige Kriegsamtstelle bzw. Kriegsamtnebenstelle zu senden.

4. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Bezirke des Kohlenausgleichs Mannheim (Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft, gemäß Bekanntmachung vom 17. Juni 1917, § 4 Biff. 1c) haben außer den vorerwähnten Meldearten eine besondere gleichlautende Meldearte an den Kohlenausgleich Mannheim zu senden.

5. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Königreiche Sachsen senden eine solche besondere Meldearte an den Kohlenausgleich Dresden.

#### § 3. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldearten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldearte bereithat, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldearte auch die für den Lieferer bestimmte Meldearte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldearte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

#### § 4. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldearte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldearte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldearte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldearten, als Vorlieferer in Frage kommen. Diese neuen Meldearten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die für die Aufteilung erforderlichen Einzelmeldearten mit gleichem Bordrud wie die übrigen Meldearten sind bei den Ortskohlenstellen (Kriegswirtschaftsstellen, Kriegsamtstellen) für je 0,03 M. erhältlich. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldearten dürfen zusammen nicht mehr ergeben als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldearte hat

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte zu enthalten. Die neuen Meldearten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer oder Vorlieferer, der von einem im Ausland wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldearten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldearten handelt, die von im Königreiche Bayern liegenden gewerblichen Niederlassungen herrühren, an die für die Verbrauchsstelle zuständige Kriegsamtstelle bzw. Kriegsamtnebenstelle, andernfalls an den Kohlenausgleich

Bresben zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

#### § 5. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferanten sind verboten.

#### § 6. Besondere Meldelarten für Oktober.

1. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die beiden früheren Meldungen ausgegebenen Meldelarten, sondern neue Bordrude mit rotem Druck und dem Aufdruck „Oktobermeldung“ zu benutzen.

2. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldelarten, erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, gegen eine Gebühr von 0,15 M. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 2 noch weiter erforderlichen Meldelarten sind dort einzeln erhältlich.

#### § 7. Zusammenstellung bei den Hauptlieferern.

1. Lieferer, die die meldepflichtigen Brennstoffe unmittelbar von der Grube beziehen oder selbst erzeugen (§ 6 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1917) haben bis zum 18. Oktober 1917 Listen der bei ihnen gemeldeten Gesamtmengen einzureichen, für welche Bordrude von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, unter der Bezeichnung „Listenvordrude für Hauptlieferer“ zu beziehen sind.

2. Listen sind einzureichen:

- a) für Steinkohlen und Koks an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
- b) für Braunkohlen und Braunkohlenbriketts bzw. Breßsteine je nach der Zuständigkeit an die amtlichen Verteilungsstellen für Braunkohlen in Köln, Berlin, Halle;
- c) für Gasanstaltskoks an die Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Gaswerke in Köln bzw. Berlin.

3. Für etwa nach dem 18. Oktober noch eingehende Meldungen sind Nachträge einzusenden.

#### § 8. Inkrafttreten.

Diese Bef. tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

**4. Bef. über Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 t monatlich im November 1917. Vom 22. Oktober 1917.**

(Reichsanzeiger Nr. 251.)

[§§ 1, 2, 6 KohleWV., §§ 1, 7 KohleKommWV. 28. 2. 17.]

#### § 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis 5. November erneut zu erstatten.

#### § 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der See- und Marineverwaltung, die

Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gewehrfabriken, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatsseisenbahnen;
- b) die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Speereßbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) die Gaswerke;
- e) Schiffsbefitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;
- f) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebs (Zechenselbstverbrauch) oder zum Betrieb eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktenanlagen), Leerddestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkohlen, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- g) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhange mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- h) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bädereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Sitz des Betriebs zuständige Kriegsamtsstelle.

### § 3. Inhalt der Meldung.

Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gaslole), Herkunft nach Gebieten der amtlichen Verteilungsstellen — siehe § 6 (z. B. Steinkohle aus Oberschlesien, Braunkohle aus dem Gebiete rechts der Elbe usw.) — und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staubkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

### § 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

### § 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht

der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen gleichlautende Meldearten einzusenden;

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldeart zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer soviel gleichlautende Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Ausland wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldearten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreiche Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenauszgleich Dresden (siehe § 6 Ziff. 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreiche Bayern liegen, sind diese Meldearten an die für ihren Bezirk zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsnebenstelle zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Sämtliche Meldearten sind gleichlautend auszufüllen.

III. Für Gastolz, für böhmische nach Bayern eingeführte Kohle sowie für die im rechtsrheinischen Bayern, in den Revieren Jöbenburen, Parsinghausen, Obernirchen und in den sonstigen in der Nähe des Deisteres gelegenen Zechen geförderte Kohle fallen die unter Abs. 1 Ziff. 3 genannten, an die Amtlichen Verteilungsstellen zu richtenden Meldearten fort.

#### § 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle<sup>1)</sup> aus Ober- und Niederschlesien:  
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W 8, Unter den Linden 32.
2. Für rheinisch-westfälische Steinkohle<sup>1)</sup>:  
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle<sup>1)</sup> aus dem Aachener Revier:  
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kohlscheid (Bez. Aachen).
4. Für Steinkohle<sup>1)</sup> aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:  
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für Braunkohle<sup>2)</sup> aus dem Gebiete rechts der Elbe:  
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.
6. Für mitteldeutsche Braunkohle<sup>2)</sup> (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:  
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstraße 2.
7. Für Braunkohle<sup>2)</sup> aus dem Königreiche Sachsen links der Elbe und dem Herzogtume Sachsen-Altenburg sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle<sup>2)</sup>:  
Kohlenauszgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle<sup>2)</sup>, Braunkohle<sup>2)</sup> der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle<sup>2)</sup> aus dem Sillgebiete, dem Westerwald und dem Großherzogtume Hessen:  
Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

<sup>1)</sup> Auch Steinkohlenbrittels, Schlammkohle und Koks.

<sup>2)</sup> Auch Steinkohlenbrittels und Koks.

<sup>3)</sup> Auch Braunkohlenbrittels, Raßpreßsteine und Grubekoks.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen, für November bestimmten Meldelarten mit blauem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 15 Pf. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldelarten (siehe § 5<sup>a</sup> und <sup>b</sup> und § 9<sup>a</sup>) sind dort einzeln für 3 Pf. das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldelarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebs zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebs gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldelarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldelarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldelarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldelarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleit Schreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldelarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldelarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Kleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldelarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldelarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldelarten wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldelarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldelarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldelarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Kennung der Lieferer

zu enthalten. Die neuen Meldelarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Ausland wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldelarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldelarten handelt, die von im Königreiche Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die für die Verbrauchsstelle zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsnebenstelle, andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

**§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.**

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferanten sind verboten.

**§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.**

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht genügt, hat neben der Bestrafung gemäß § 13 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

**§ 12. Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, die diese Bef. betreffen, mit Ausnahme der in § 2<sup>a</sup> erwähnten, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

**§ 13. Strafen.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Bf. werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bef. vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**§ 14. Inkrafttreten.**

Diese Bef. tritt am 1. November 1917 in Kraft.

**13. Bef. über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. Vom 21. Juni 1917. (RGBl. 543.)**

[RN.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Erzeugung, die Fortleitung und den Verbrauch von Elektrizität und Gas sowie von Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser zu regeln. Er kann Auskunft über die Erzeugung, die Fortleitung und den Verbrauch dieser Betriebsmittel erfordern. Der Reichskanzler kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse durch eine seiner Aufsicht unterstehende Stelle ausüben.

§ 2. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 1 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [23. 6.] in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Hierzu:

**a) Bef. über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas. Vom 30. August 1917. (RGBl. 743.)**

[RN. § 1 ElektrBf. 21. 6. 17.] § 1. Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler auf Grund der Verordnung über Elektrizität und Gas usw. zustehen, wird dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas übertragen.

§ 2. Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers ist der Reichskommissar in seinen Entscheidungen selbständig. Er soll sich in engster Fühlung mit dem Kriegsamt halten.

§ 3. Der Reichskommissar ist ermächtigt, für den Fall seiner Behinderung Stellvertreter zu bestellen und diese mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse zu betrauen. Er hat die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte zu berufen.

§ 4. Der Reichskommissar hat seinen Sitz in Berlin. Zu seiner Unterstützung kann er örtliche Stellen als seine Organe einrichten und mit der Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse betrauen.

§ 5. Dem Reichskommissar wird ein Beirat beigegeben.

Die Mitglieder werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichskommissar.

§ 6. Soweit der Reichskommissar, seine Stellvertreter, die übrigen Beamten und Hilfskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit, zu verpflichten.

§ 7. Wer einer von dem Reichskommissar oder von einer nach § 4 von ihm eingerichteten örtlichen Stelle auf Grund des § 1 der Verordnung über Elektrizität und Gas usw. erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt oder wer die erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [30. 8.] in Kraft.

#### **b) Ver. über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. Vom 3. Oktober 1917. (RGBl. 879.)**

[RGBl. 21. 6. 17.] § 1. Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler auf Grund der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser zustehen, wird dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung übertragen.

§ 2. Der Reichskommissar ist ermächtigt, für den Fall seiner Behinderung Stellvertreter zu bestellen und diese mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse zu betrauen. Er hat die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte zu berufen.

§ 3. Der Reichskommissar kann zu seiner Unterstützung örtliche Stellen als seine Organe einrichten und mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse betrauen.

§ 4. Dem Reichskommissar wird ein Beirat für Elektrizität und Gas beigegeben.

Die Mitglieder werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichskommissar.

§ 5. Soweit die Stellvertreter des Reichskommissars, die übrigen Beamten und Hilfskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit, zu verpflichten.

§ 6. Wer einer von dem Reichskommissar oder von einer von ihm eingerichteten örtlichen Stelle auf Grund des § 1 der Verordnung über Elektrizität und Gas usw. erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt oder wer die erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7. Die Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 30. August 1917 (RGBl. 743) tritt außer Kraft. Die Anordnungen, die der Reichskommissar für Elektrizität und Gas und die von ihm eingerichteten örtlichen Stellen in Ausführung der vorstehend genannten Bekanntmachung erlassen haben, bleiben bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung in Kraft.

§ 8. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [3. 10.] in Kraft.

### c) Bef. des Reichskommissars.

#### a) Bef. über Sicherstellung des Betriebs der Gasanstalten. Vom 26. Juli 1917. (Reichsanzeiger Nr. 183.)

Um den ungestörten Betrieb der Gasanstalten sicherzustellen, ordne ich hierdurch an:

1. Für jede Gasanstalt werden je nach deren Größe durch die zuständige Kriegsamtsstelle nach Maßgabe der Bef. vom 3. März 1917 ein oder mehrere Vertrauensmänner verpflichtet. Als Vertrauensmänner kommen vorwiegend die Leiter der Gaswerke in Betracht. Bei im Staats- oder Gemeindebesitz befindlichen Werken erfolgt die Auswahl auf Vorschlag der für das Gaswerk zuständigen Behörde. Durch die Verpflichtung wird die Verantwortlichkeit des Verpflichteten als Staats- oder Gemeindebeamter nicht berührt.

2. Neue Hausanschlüsse, Neuberohrungen, die Aufstellung von Gasbadöfen und die von Gaszimmeröfen sind verboten. In außergewöhnlich dringlichen Fällen und bei Anlagen bis zu einer Gasmessergröße von 100 Flammen ist der für die Gasanstalt zuständige Vertrauensmann befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs, Ausnahmen zuzulassen, solange dadurch die Leistungsfähigkeit der Gasanstalt nicht unzulässig beansprucht wird. Bei Anschlüssen, die über den Rahmen dieser Ermächtigung hinausgehen, ist meine besondere Zustimmung erforderlich und bei der zuständigen Kriegsamtsstelle zu beantragen.

3. Der Gasverbrauch wird eingeschränkt.

a) Zu diesem Zwecke erläßt der Vertrauensmann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Ortsvorschriften. Er hat, sofern er nicht selbst Beamter der Gemeinde oder des Kommunalverbandes ist, auf dessen Bezirk die Ortsvorschriften sich beziehen sollen, einen von der zuständigen Behörde hierfür Bezeichneten hinzuzuziehen; zuständig ist in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes. Den Wünschen der Bezeichneten ist zu entsprechen, soweit dazu die technische Möglichkeit besteht und, bei einer Mehrzahl beteiligter Gemeinden oder Kommunalverbände, soweit nicht durch Erfüllung der Wünsche die Gesamtheit der Verbraucher des einen beteiligten Bezirkes vor anderen Bezirken, auf die sich die Ortsvorschriften beziehen, bevorzugt werden. Eine Verzögerung darf hierdurch nicht eintreten.

Die Höhe der Einschränkung der Gesamtgasabgabe werde ich jeweils festsetzen. Die Berechnung für die einzelnen Werke erfolgt auf gleichmäßiger technischer Grundlage.

b) Die öffentliche Beleuchtung ist weitgehendst einzuschränken.

c) Die Vertrauensmänner sind berechtigt, den Gebrauch von Gaszimmeröfen zu verbieten.

d) Das Brennen von Leuchtflammen und Kocheinrichtungen zu Raumheizungszwecken ist verboten.

e) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von § 2 und § 3 Abs. a, c und d ist die Absperrung der Zuleitung zu gewärtigen. Außerdem hat der Zuwiderhandelnde mit der Verhängung von Strafe nach § 7 zu rechnen.

4. In gasverbrauchenden industriellen Anlagen sind für die Einhaltung der von den Vertrauensmännern aufgestellten und von mir genehmigten Ortsbestimmungen die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter jeder in seinem Arbeitsbereiche mitverantwortlich.

5. Den industriellen und gewerblichen Abnehmern ist verboten, Aufträge ohne weiteres anzunehmen, durch deren Übernahme sie zu einer Vergrößerung des ihnen zugebilligten Gasverbrauches veranlaßt oder genötigt werden.

6. Wie weit diese VO. auch auf den Verbrauch von Gas Anwendung findet, das der Verbraucher für eigenen Bedarf herstellt, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

7. Für jedes über das nach § 3a zugelassene Ausmaß hinaus verbrauchte Abil-

meter Gas wird durch die Gasanstalt ein Aufpreis erhoben, den ich durch die Ausbesserungen werde.

Im Wiederholungsfalle werden bei Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 bis 5 die Verbraucher, gegen § 2 auch die Einrichter mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese VO. tritt mit dem Tage ihrer Verf. in Kraft.

Hierzu:

aa) Ausführungsbestimmungen. Vom 26. Juli 1917. (Reichsanzeiger Nr. 103.)

1. a) Der Abfaß des gegen Entgelt abgegebenen Gases soll bis auf weiteres so geregelt werden, daß die Verbraucher, die schon im Vorjahr Gas bezogen haben, jetzt von Monat zu Monat oder in anderen für die Ableseung der Gasmesser üblichen Zeiträumen insgesamt nicht mehr als 80 v. H. ihres vorjährigen Bezugs erhalten.

b) Hat sich seit dem Vorjahr der Heizwert des Gases nachgewiesenermaßen geändert, so vermindert oder erhöht sich die 80 prozentige Einschränkung im gleichen Verhältnis.

2. Die Einschränkung gilt auch für die kriegswichtigen Betriebe; Ausnahmebestimmungen können im allgemeinen nur widerruflich für die Herstellung unmittelbaren Heeresbedarfes, für Massenspeisungen, Lazarette, Krankenhäuser, Eisenbahnbetriebsmittel und Wasserwerke und zunächst nur bis zum 1. Oktober d. J. getroffen werden. Über Anträge befindet der Vertrauensmann gemeinsam mit der zuständigen Kriegsamstelle. Berufung an mich ist zulässig.

3. Betriebe, die im Vorjahr bereits Einschränkungen der Abgabe des in § 1 bezeichneten Gases vorgenommen hatten, können bei dem zuständigen Vertrauensmann beantragen, daß die jetzige Einschränkung entsprechend vermindert wird. Für die Behandlung solcher Anträge gilt die unter Riff. 2 getroffene Bestimmung gleichfalls.

4. Neu hinzugetretene Abnehmer sind bei der Gaszuteilung so zu behandeln wie die schon vorhandenen gleichartigen Abnehmer.

5. Die Überschreitung des den Abnehmern für den einzelnen Monat zugestandenen Gasverbrauches ist nachdrücklich zu verhindern. In dem Sinne bestimme ich, daß bei trotzdem eingetretene Mehrverbrauche seitens des Abnehmers an die Gasanstalt je Kubikmeter ein Aufgeld von 50 Pf. zu bezahlen ist. In besonderen Fällen kann dieser Aufpreis mit meiner Zustimmung erhöht werden.

6. Der Vertrauensmann hat auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die in § 3 der Verfügung vom 26. Juli 1917 vorgesehenen Vorschriften mit der Unterschrift „Im Auftrag des Reichskommissars für Elektrizität und Gas der Vertrauensmann“ innerhalb einer Woche nach Eingang der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen bei ihm sowie bei den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen; eine Ausfertigung ist mir einzusenden. In Bayern geht außerdem eine Ausfertigung an das königliche Kriegsministerium in München.

ββ) Verf. vom 2. November 1917. (Reichsanzeiger Nr. 263.)

[§§ 3, 5, 6, 7 Verf. 3. 10. 17.] 1. In der VO. vom 26. Juli 1917 und den zugehörigen Ausbesser. tritt an die Stelle des Reichskommissars für Elektrizität und Gas überall der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

2. Für jedes in staatlichem oder kommunalem Betriebe stehende Gasversorgungsunternehmen kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag der Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, dieser den Erlaß der Ortsvorschriften übertragen, während die anderen Aufgaben der Vertrauensleute eine von ihr bezeichnete Dienststelle oder Person übernimmt.

Eine Verpflichtung der Bezeichneten auf ihre Obliegenheiten nach der Verf. des Bundesrats vom 3. Mai 1917 (RGBl. 393) entfällt, soweit es sich dabei um Staats- oder Kommunalbeamte handelt.

Gasversorgungsunternehmungen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmungen), gelten als Staats- oder Kommunal- oder private Unternehmen, je nachdem der Vorsitzende des Aufsichtsrats Vertreter des Staates, der Kommune oder des beteiligten privaten Kapitals ist.

3. Läßt die Gesamtgasabgabe eines Werkes erkennen, daß die getroffenen, den Gasverbrauch einschränkenden Maßnahmen in ihrer Wirkung das auf Grund der VO. v. 26. Juli 1917 und der zugehörigen AusfBest. erwartete Ergebnis haben, so kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung widerruflich genehmigen, daß die den Verbrauch einschränkenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden, als die zuständigen örtlichen Organe (vgl. Ziff. 1 der VO. v. 26. Juli 1917 und Ziff. 2 dieser Bef.) dies zur fortgesetzten Aufrechterhaltung des erzielten Ergebnisses für erforderlich halten.

Ferner bestimme ich, daß die AusfBest. zur VO. v. 26. Juli 1917, betr. Sicherstellung des Betriebes der Gasanstalten, folgende Fassung erhalten:

1. a) Der Abfuß des gegen Entgelt abgegebenen Gases soll bis auf weiteres so geregelt werden, daß die Verbraucher, die schon im vorigen Jahre Gas bezogen haben, jetzt von Monat zu Monat oder in andern für die Ablefung der Gasmesser üblichen Zeiträumen insgesamt nicht mehr als 80 v. H. ihres vorjährigen Bezugs erhalten.

b) Ist seit dem Vorjahr der Heizwert des Gases nachgewiesenermaßen gestiegen oder gesunken, so vermindert oder erhöht sich die eingeschränkte Gasbezugsmenge im gleichen Verhältnis.

c) Außer der auf Grund von a und b zugeteilten Gasmenge können Gasverbraucher noch fernere 10 v. H. ihres vorjährigen Verbrauchs bewilligt erhalten — jedoch im ganzen keinesfalls mehr als ihre vorjährige Bezugsmenge —, wenn sie zur Beleuchtung ausschließlich Gas verwenden.

d) Als Vorjahr gilt ständig das Kalenderjahr 1916.

2. bleibt unverändert.

3. Gaswerke, in deren Abgabebereich bereits im Vorjahr Einschränkungen des unter Ziff. 1 der AusfBest. fallenden Gasverbrauches bestanden, können bei dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung beantragen, daß die jetzige Einschränkung entsprechend vermindert wird.

4. bis 6. bleiben unverändert.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bef. [S. 11.] in Kraft.

**β) Bef., betr. Regelung des Betriebes der Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen. Vom 18. Oktober 1917. (Reichsanzeiger Lr. 255.)**

[§ 1 Bef. 21. 6. 17; §§ 1, 3, 6 Bef. 3. 10. 17.] § 1. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung überträgt die ihm zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Regelung des Betriebes von Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Wohn-, Dienst- und Geschäftsräumen aller Art auf die Gemeindevorstände in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, im übrigen auf die Vorstände der KomVerb.

Durch diese Übertragung werden die dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung selbst zustehenden Befugnisse nicht beschränkt.

§ 2. Die Bestimmungen der Landeszentralbehörden darüber, wer im Sinne des § 16 der Bef. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juli 1917, abgedruckt als KomVerb., Gemeinde, Vorstand des KomVerb. und als Gemeindevorstand anzusehen ist, gelten auch für diese Bekanntmachung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, welche von den mit der Regelung des Betriebes von Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger [26. 10.] in Kraft.

Hierzu:

#### **Richtlinien zur Einschränkung des Brennstoffverbrauches für Hausbrand.**

Wie die Industrie und das Verkehrswesen, im Frieden aus wirtschaftlichen Gründen, im Kriege aus Selbsterhaltungstrieb, rastlos und ununterbrochen darauf sinnen, nicht ein Gramm Kohle mehr zu verbrauchen, als zur Erreichung des technischen Erfolgs nötig ist, müssen wir jetzt auch im Hause Mittel und Wege suchen, unter voller Aufrechterhaltung des zum Leben Notwendigen das Entbehrliche freizumachen.

Es muß in der Einzelwirtschaft Kohle in jeder Form, ob sie als Hausbrand oder umgeseht als Gas, als Elektrizität, als Zimmerwärme, Warmluft, Warmwasser oder Dampf in die Erscheinung tritt, erspart werden. Wir müssen im Hause Kohle sparen und wie können es.

Im fast fünfzigjährigem ununterbrochenem Aufstieg hat sich die Lebenshaltung des deutschen Volkes und jedes einzelnen in ihm gehoben, wir hatten uns bis zum Ausbruch des Krieges daran gewöhnt, uns über das Lebensnotwendige hinaus Unnecessitäten zu verschaffen, die aus der Gewohnheit zu scheinbaren Bedürfnissen geworden sind.

Wie in der Ernährung und in der Kleidung haben wir uns auch in der Heizung und Beleuchtung an einen Aufwand gewöhnt, der ohne Schaden für die Allgemeinheit eine Einschränkung verträgt.

Dies gilt nicht nur für den Einzelhaushalt, auch das öffentliche Leben, Verwaltung, Kirche, Schule, Museum, Theater, Gasthaus, Warenhaus und Bureau, sie alle haben Heizung und Licht aus dem Vollen geschöpft.

Alle auf eine Einschränkung der Heizbetriebe hinielenden Maßnahmen müssen sich auf eingehende technische Sachkenntnis stützen.

Aus diesem Grunde müssen bei der Entscheidung aller Heizungs- und Lüftungsfragen Sachleute aus der Heiztechnik maßgebend gehört werden, und zwar Sachleute, die selbst im praktischen Leben stehen, behördlich angestellte Ingenieure, Fabrikanten von Zentralheizungen, Ofensehmeister und praktisch tätige Baumeister, außerdem Vertreter der Mieter und Vermieter. Es dürfte sich deshalb empfehlen, daß die mit der Kohlenunterverteilung betrauten Dienststellen sich die, möglichst ehrenamtliche, Mithilfe dieser Kreise sichern.

Als allgemeine Richtlinien sind den Dienststellen die von dem Beirat des Reichskommissars für Elektrizität und Gas aufgestellten Leitsätze an Hand zu geben, deren zweckmäßiger Ausbau unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse an Hand der weiteren Erläuterungen und unter Benutzung der ferner beigefügten Merkblätter<sup>1)</sup> zu erfolgen hätte.

Gewisse Anhaltspunkte über bau- und betriebstechnische Fragen geben die Seiten 1 bis 19 der in Carl Heymanns Verlag erschienenen Schrift: „Die Ersparnis an Brennstoffen, auf Grund der Verhandlungen des technischen Beirats beim Reichskommissar für Elektrizität und Gas“ von Rudolf Uber, Geheimer Oberbaurat und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

#### **Leitsätze:**

1. Es gilt als Regel, daß in Wohngebäuden mindestens zwei und höchstens die Hälfte der mit Heizvorrichtungen versehenen bewohnten Räume beheizt werden. Die Küche gilt als bewohnter Raum.
2. Heizungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn an mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen nach den Feststellungen des öffentlichen Wetterdienstes die Außentemperatur abends 9 Uhr 12° C oder weniger beträgt, oder wenn die Außentemperatur auf 5° C gefallen ist.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

3. Die Heizung muß aufgehoben werden, wenn am wenigstens sechs aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur abends 9 Uhr  $12^{\circ}$  C überschreitet.
4. Die Raumtemperatur, gemessen in der Mitte des Raumes, braucht von vormittags 9 Uhr bis abends 9 Uhr in Wohnräumen und Büreaus nicht mehr als  $18^{\circ}$  C betragen.
5. In Schulen, Verkaufsräumen, Versammlungssälen, Bergungsstätten, auch Theatern, Hotels und Gastwirtschaften müssen die Heizvorrichtungen bei Erreichung einer Innentemperatur von  $16^{\circ}$  C, in Treppenhäusern, Korridoren, Hallen in Hotels bei  $+ 5^{\circ}$  C Innentemperatur außer Betrieb gesetzt werden.
6. In Fabrikbetrieben braucht, sofern die Art der Fabrikation nicht andere Raumtemperaturen erfordert, die durchschnittliche Raumtemperatur, in 1,5 m Höhe über Fußboden gemessen,  $15^{\circ}$  C nicht zu überschreiten.
7. Krankenhäuser und Erholungsstätten, die unter berufärztlicher Aufsicht stehen, bleiben bis auf weiteres von den Leitjahren 1 bis 6 unberührt.
8. Es dürfen in der Regel nicht beheizt werden, Kirchen, Museen, Ausstellungshallen, Turnhallen, Klubs. Die von den betreffenden Stellen zugelassenen Ausnahmen, die nur in dringendsten Fällen zulässig sind, sind dem Reichskommissar mitzuteilen.
9. In allen beheizten Räumen sind obere Abluftöffnungen einschließlich verstellbarer Glasluftklappen dauernd dicht abzuschließen.
10. Künstliche Lüftungsanlagen dürfen nur bei Außentemperatur von über  $+ 5^{\circ}$  C betrieben werden.
11. Bestehen in einzelnen Verwaltungsbezirken mehrere Schulgebäude, die in der täglichen Benutzungszeit nicht voll ausgenutzt sind, so soll deren Zusammenlegung verfügt werden.
12. Zentrale Warmwasserbereitungsanlagen, die ohne Benutzung von Abwärme arbeiten, dürfen höchstens wöchentlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und anderen übrigen Tagen täglich nur beschränkte Zeit, keinesfalls aber vor 12 Uhr mittags betrieben werden. In Hotels sind sie ganz zu schließen. Badeanstalten zur öffentlichen Benutzung, Schul- und Fabrikbäder und Krankenanstalten, sowie Erholungsheime unter berufärztlicher Aufsicht bleiben von dieser Einschränkung unberührt.

Bei der Benutzung und Auslegung der Leitjäre ist vor allen Dingen zu beachten, daß sie nicht schematische starre Vorschriften, sondern eine elastische Unterlage sein sollen, die sich den wechselnden Ansprüchen der örtlichen Verschiedenheiten anpassen kann.

Als leitender Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen ist jedoch die Forderung oben anzustellen, daß das Hauswesen der wirtschaftlich schwachen Kreise durch irgendwelche behördlichen Verordnungen nicht oder nur im allergeringsten Maße getroffen werden darf und daß sich Einschränkungs Vorschriften auf alle tragsfähigen Kreise ohne Unterschied erstrecken müssen, daß ihnen ebensowohl jeder leistungsfähige Bürger wie jede Behörde oder jedes öffentliche Institut unterworfen werden muß.

Neben den in den Leitjären behandelten Maßnahmen können noch andere auf Ersparung von Heizung hinzielende Anordnungen getroffen werden, z. B. über durchgehende Arbeitszeit in Amtsstuben und Geschäftsräumen, frühzeitigen Ladenjchluß, Spielzeit für Theater, Kinos usw.

Im einzelnen sind die Leitjäre folgendermaßen zu betrachten:

Zu 1. Die Regel, daß in Wohngebäuden höchstens die Hälfte der mit Heizvorrichtungen versehenen bewohnten Räume beheizt werden darf, ist im weitesten Sinne anzulegen. Die Einschränkungen sollen sich auf die reinen Wohngelegenheiten erstrecken, ohne daß die Erwerbsmöglichkeit der Wohnungsinhaber dadurch beeinträchtigt werden soll. Da, wo besondere Gründe für ein Beheizen von mehr als der Hälfte der Räume vorliegen, etwa der Betrieb eines Hausgewerbes, die Vermietung von Zimmern, einer ärztlichen oder wissenschaftlichen Praxis, muß dem natürlich Rechnung getragen werden.

In den Wohnungen mit Ofenheizung dürfte schon im Frieden der allgemeine Brauch dieser Regel entsprochen haben. Es kommt sehr selten vor, daß sämtliche Öfen einer Wohnung gleichzeitig beheizt werden, wie es ja in weiten Kreisen üblich ist, die nur vorübergehend benutzten Räume, z. B. die sog. gute Stube fast stets unbeheizt zu lassen.

In Wohnungen mit Zentralheizung ist zu beachten, daß gerade diese vielfach in allen Nebenräumen, wie Klosetts, Badezimmer, Korridor, Schrank- und sonstigen Zimmern mit Heizkörpern versehen sind, von denen ein Teil ganz gut unbeheizt bleiben kann. Leerstehende Räume oder solche, die nur zu Aufbewahrungszwecken dienen, fallen nicht unter den Begriff Wohnräume. Es muß deshalb darauf gesehen werden, daß zunächst die Nebenräume, unbenutzte Fremdenzimmer, grundsätzlich unbeheizt bleiben. Gleichzeitig ist darauf zu achten, daß auch Räume, die nur vorübergehend benutzt werden, wie Repräsentations- und sonstige Zimmer von der Heizung nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. In welcher Weise diese Ausschließung technisch durchführbar ist, soll die Heizkommission entscheiden. Wenn auch ein öffentliches Verbot, nur eine bestimmte Anzahl von Zimmern zu heizen, vielfach übertreten werden dürfte, so hat es doch einen gewissen moralischen Einfluß, so daß sich trotzdem der Erlaß eines solchen empfehlen würde. Es könnte hierbei darauf hingewiesen werden, daß die Hausbesitzer und Mieter mit gelegentlichen behördlichen Revisionen namentlich in Einzelwohnhäusern zu rechnen haben. Bei etwaigen technischen Vorschriften sind die in den beigegebenen Merkblättern enthaltenen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zu 2. Die Vorschriften über den Heizbeginn können sinngemäß dahin ausgelegt werden, daß da, wo die Verhältnisse dies zulassen, Heizungen erst nach einem bestimmten Zeitpunkt, in Süd- und Mitteldeutschland etwa vom 15. Oktober ab, in Betrieb genommen werden dürfen. Sollten früher Kältetage eintreten, so ist die Bestimmung, daß die Feststellungen des öffentlichen Wetterdienstes herangezogen werden sollen, möglichst zu beachten. Auch hier ist Rücksicht zu nehmen auf besondere klimatische Verhältnisse des Ortes, gegebenenfalls wäre auch die Vorschrift dahin zu ergänzen, daß der Heizbetrieb in Wohnungen nicht vor einem bestimmten Termin aufgenommen werden darf, wenn nicht durch öffentliche Bekanntmachung eine frühere Benützung von Heizanlagen erlaubt wird. Auch hier muß es dem Sachverständigen-Ausschuß überlassen werden, nach Lage der Sonderverhältnisse seine Vorschläge zu machen.

Zu 3. Für diesen Leitsatz sind dieselben Erwägungen maßgebend wie für 2.

Zu 4. Der hier gegebene Vorschlag bezweckt, bei Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern den mit der Entscheidung betrauten Behörden und Gerichten einen Anhaltspunkt zu geben, welche Raumtemperatur im allgemeinen für das körperliche Befinden und die Aufrechterhaltung der Gesundheit als zulässig anzusehen ist.

Zu 5. Bei der Beurteilung dieses Punktes der Leitsätze ist zu berücksichtigen, daß man bei den hier genannten Gebäuden ohnehin mit einer niedrigeren Heiztemperatur zu rechnen pflegt, da alle Räume, in denen Menschenansammlungen stattfinden, wie Schulen, Versammlungsjale und Vergnügungszitäten sich bei größerer Besuchszahl von selbst anwärmen. Derartige Räume werden selten vor ihrer Benützung auf eine höhere Temperatur als 14 bis 16 Grad gebracht. Auch hier ist eine sinngemäße Auslegung durchzuführen. Als Beispiel möge angeführt werden, daß ein allgemeines Verbot der Beheizung der Hallen in Hotels undurchführbar wäre, weil diese vielfach als Betriebsräume und dauernde Aufenthaltsräume für das Personal, Kasse, Empfang, Telephon, zum Teil auch als Lese- und Schreibzimmer benutzt werden müssen. Die Einschränkung der Heizung für Hotelhallen kommt deshalb nur für solche Hallen in Frage, die überwiegend Luxus-zwecken dienen. Soweit Hallen in Hotels zum dauernden Aufenthalt des Betriebspersonals dienen, oder soweit sie bis jetzt als alleinige Lese- und Schreibräume für den Fremdenbetrieb gedient haben, kann eine Vchheizung bis 12 Grad zugelassen werden.

Zu 6. Für die Aufstellung des Leitsatzes unter 6 sind ähnliche Erwägungen maßgebend gewesen wie für diejenigen unter 4. Im vorigen Winter haben in größeren Fabrikbetrieben verschiedentlich Arbeits-einstellungen stattgefunden, weil die Arbeiter erklärten,

bei Temperaturen von 12 bis 16 Grad nicht arbeiten zu können, namentlich sei bei der mangelhaften Ernährung ein durchschnittlicher höherer Wärmeegrad in den Arbeitsräumen erforderlich. Für Fabrikräume, in denen Arbeiten verrichtet werden, die größere körperliche Bewegungen mit sich bringen, genügt aber nach allen Erfahrungen eine Temperatur von 14 bis 15° C vollständig, dies trifft namentlich zu bei Schlossereien, Maschinenfabriken, Bad- und Lagerräumen usw. Durch den hier gegebenen Leitsatz soll den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben werden, sich ihren Arbeitern gegenüber auf eine behördliche Verordnung berufen zu können, im Falle aus einer Herabsetzung der Raumtemperatur Schwierigkeiten entstehen. Gleichzeitig soll auch ein Hinweis darauf gegeben werden, wie in den Arbeitsräumen die Temperatur zu messen ist.

Zu 7. Leitsatz 7 bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Zu 8. In Leitsatz 8 ist eine Anzahl von Gebäuden beispielsweise angeführt, bei denen die Beheizung im allgemeinen unterbleiben kann. Dieser Leitsatz ist nicht derart aufzufassen, daß nun die hier genannten oder ähnliche Gebäude und Gebäudeeile grundsätzlich von jeder Heizung ausgeschlossen sein sollen. Es ist jedoch zu erwägen, daß ein großer Teil der Kirchen in ländlichen Bezirken, vielfach auch Kirchen in Städten überhaupt keine Heizvorrichtungen besitzen. Im allgemeinen genügt es, wenn in Kirchen, in denen sich die Besucher doch stets in voller Straßenkleidung aufhalten, nur eine mäßige Erwärmung auf etwa 5 bis 6° C stattfindet. Ganz besonders ist aber hierbei darauf zu achten, daß an besonders kalten Tagen die Türen derart überwacht werden, daß kein Gegenzug entsteht, es empfiehlt sich deshalb, zum Betreten der Kirche nur eine Tür, die gegen Windanfall geschützt ist, zu öffnen.

Im übrigen könnten die kirchlichen Behörden in Großstädten ersucht werden, sich dazu zu äußern, ob nicht in besonderen Fällen eine Zusammenlegung der Gottesdienste in einzelne Kirchengebäude erwogen werden kann.

Auch für Museen kann das Verbot natürlich nicht grundsätzlich durchgeführt werden. In allen Museen, in denen sich durch Unterschreitung des Taupunktes Feuchtigkeit auf die Ausstellungsgegenstände niederschlagen und diese beschädigen kann, oder in Sammlungsräumen, in denen Flüssigkeitspräparate, die durch Frost leiden könnten, aufbewahrt werden, sind die Ausstellungsgegenstände möglichst in besonderen, mäßig beheizten Räumen zusammenzustellen und die übrigen Räume unbeheizt zu lassen.

Wenn auch gegen das Nichtbeheizen von Turnhallen und Kulen vielfach Bedenken geäußert werden dürften, so ist doch auch hierbei zu berücksichtigen, daß gerade derartige Räume starke Kohlenfresser sind, und daß andererseits Turnunterricht, der immer körperliche Bewegungen mit sich bringt, auch sonst an ziemlich kalten Tagen häufig im Freien erteilt wird; schlimmstenfalls muß der Turnunterricht ausfallen.

Zu 9. Diesen Leitsätzen ist bei dem Erlaß örtlicher Vorschriften besondere Beachtung zu schenken. Es kann nicht oft genug betont werden, daß ein sehr erheblicher Teil der zum Heizen der Räume verwendeten Brennstoffe durch unrichtige Anordnung oder unsachgemäße Verwendung oberer Abluftöffnungen verloren geht. Für normale Wohn- und Betriebsräume, in denen keine besonders großen Menschenansammlungen stattfinden und in denen nicht durch besondere Luftverunreinigungen, Tabakrauch usw., eine starke Dauerlüftung notwendig ist, genügt, namentlich in kalten Tagen, fast in allen Fällen der natürliche Luftanszug durch die Mauern, durch Fenster- und Türspalten usw., der durch gelegentliches Öffnen der Fenster unterstützt werden kann. Der Brennstoffverlust durch gelegentliches kurzes Öffnen der Fenster, auch in Schulräumen, ist nur ein kleiner Teil von dem Brennstoffaufwand, der durch dauerndes Abziehen der Warmluft aus den oberen Teilen der Räume entsteht. Im übrigen ist besonders darauf zu achten, daß in Wohnungen wie in öffentlichen Gebäuden usw. eine Entlüftung durch die Fenster nicht in allen Fällen und dauernd notwendig ist, eine solche kann auch durch das Öffnen von Türen nach den Gängen geschehen, die im allgemeinen reinere Luft enthalten und in denen fast durchweg eine größere Luftbewegung vor sich geht. Entlüftet man durch die Türen nach den Gängen,

so bleibt wenigstens ein Teil der Wärme innerhalb des Gebäudes und eine schädliche Abkühlung der äußeren Mauerflächen findet in geringerem Maße statt.

Zu 10. Die Verwendung künstlicher Lüftungsanlagen wird vielfach übertrieben. Im allgemeinen sind künstliche Lüftungsanlagen um so notwendiger, je geringer das Temperaturgefälle zwischen den Innenräumen und der Außenluft ist. Es darf nicht vergessen werden, daß künstliche Lüftungsanlagen zur Brennstoffverschwendung führen können, wenn sie unvorsichtig gehandhabt oder wenn sie nicht sachgemäß unterhalten werden.

Gerade zu den Lüftungsvorschriften muß besonders darauf hingewiesen werden, daß wir uns gewissen Unbequemlichkeiten, die sich aus den Ersparnismaßnahmen ergeben, unterwerfen müssen. Die beteiligten Kreise sind immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier um vorübergehende Kriegsmaßnahmen handelt.

Zu 11. Die Zusammenlegung von Schulen in einzelnen Gebäuden hat vielfach bei den Stadtverwaltungen, bei denen sie bereits durchgeführt worden ist, zu recht guten Ergebnissen in heiztechnischer Beziehung geführt. Selbstverständlich spielen auch hier die örtlichen Verhältnisse eine ausschlaggebende Rolle. Bei den großen Kohlenmengen jedoch, die zur Beheizung der Schulen aufzuwenden sind, muß dieser Leitsatz einer ganz besonderen Aufmerksamkeit der Verwaltungen empfohlen werden.

Zu 12. Die Frage der Einschränkung der zentralen Warmwasserbereitung gehört wohl zu denen, die in der Öffentlichkeit mit die stärkste Bewegung hervorgerufen haben. Zunächst ist hierbei zu beachten, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der städtischen Bevölkerung, nach Schätzung etwa 4 bis 5%, an zentraler Warmwasserbereitung interessiert ist, daß aber gerade das in zentralen Anlagen hergestellte Warmwasser wohl der stärksten Verschwendung ausgesetzt ist, die überhaupt bei haustechnischen Leistungen vorkommt. Selbstverständlich sollen die sehr wichtigen hygienischen Vorteile, angesichts der schlechten Ernährung, des Scifenmangels und der Gefahr von infektiösen Krankheiten, nicht verkannt und auch der Bevölkerung nicht entzogen werden. Es soll lediglich der oft sinnlosen Verschwendung, die mit Warmwasser getrieben wird, in energischer Weise entgegengetreten werden. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Beschränkung des Warmwasserverbrauchs nicht nur eine direkte Kohlenersparnis aus der Bereitung des Warmwassers mit sich bringt, sondern auch eine indirekte dadurch, daß die Wasserwerke, die, abgesehen von Quellwasserleitungen, zum größten Teil ihre Kraft zur Pumpenarbeit aus der Kohle ziehen, bei einem Minderverbrauch an Wasser ebenfalls erhebliche Kohlenersparnisse buchen können. Im allgemeinen dürfte es genügen, wenn jeder Benutzer einer Warmwassereinrichtung über wöchentlich ein warmes Bad verfügen kann und wenn für die übrige Zeit so viel Wasser zur Verfügung steht, daß die täglichen Reinigungsarbeiten im Haushalt, das Baden kleiner Kinder, ohne daß allzu viel Gelegenheit zur Wasserverschwendung gegeben ist, ausgeführt werden können. Die stärkste Wasserverschwendung findet erfahrungsgemäß durch die übermäßige Benutzung warmer Bäder vormittags und am späteren Abend statt. Wird deshalb die Lieferung von Warmwasser auf diejenigen Tagesstunden beschränkt, in denen im wesentlichen Reinigungsarbeiten in der Haushaltung auszuführen sind, so wird schon eine erhebliche Ersparnis an Brennstoffen herbeigeführt werden können. Die hierfür in Betracht kommenden Zeiten richten sich ganz nach den örtlichen Verhältnissen, namentlich beeinflussen die Stunden, in denen die Hauptmahlzeiten gehalten werden, diesen Verbrauch ganz erheblich. Es ist deshalb den betreffenden Stellen freigegeben, entweder den Warmwasserbezug auf zwei Tage in der Woche oder täglich mehrere Stunden einzuschränken. Gegebenenfalls kann beides gleichzeitig durchgeführt werden. Es ließe sich beispielsweise denken, wie es seit längerer Zeit schon in Berlin durch die Hausbesitzer-Organisationen durchgeführt worden ist, den Warmwasserbezug auf zwei Tage in der Woche zu beschränken, und zwar auf Sonnabend und Sonntag. Wenn auch diese bis jetzt vorliegende nur private Regelung vielfach Widerspruch ausgelöst hat, so läßt sich doch jetzt schon im allgemeinen anerkennen, daß ein größerer Teil der Bevölkerung sich mit dieser Regel abgefunden bzw. sich an sie gewöhnt hat. Will man jedoch nicht so weit gehen, so müßte man unter allen Umständen daran festhalten,

daß der Warmwasserbezug vor 12 Uhr vormittags und nach 9 Uhr abends ausgeschlossen sein muß, und daß innerhalb dieser Zeit eine Zurverfügungstellung von Warmwasser bis zu sechs Stunden vollständig genügt. In jedem Falle ist darauf zu achten, daß außerhalb dieser Zeiten die Warmwasserzuleitung nach den einzelnen Wohnungen abgestellt werden muß, damit in der dazwischen liegenden Zeit kein Warmaustausch innerhalb der Leitung stattfindet. Besonderes Augenmerk ist jedoch bei einer derartigen Verordnung darauf zu richten, daß mit der Einschränkung der zentralen Warmwasserbelieferung eine Vermehrung des Brennstoffverbrauchs für die Einzelbereitung des warmen Wassers verbunden ist, bei der die Wärmeausnutzung natürlich unvorteilhafter ist. Demgegenüber steht aber die Tatsache, daß bei der Einzelbereitung des warmen Wassers auf Gas, durch Kohlenfeuerung in Herden und Öfen usw. niemals dieselben großen Wassermengen erwärmt werden, die der Bezücker andernfalls aus der Leitung entnehmen würde. Es muß hierzu auf ein Beispiel aus der Praxis verwiesen werden, nach dem der Gesamtbedarf an Leitungswasser in einem Hause mit zentraler Warmwasserbereitung von rd. 80 cbm auf rd. 30 bis 40 cbm in der gleichen Zeiteinheit gesunken war, nachdem die Warmwasserbereitung des Hauses infolge eines technischen Fehlers längere Zeit abgestellt werden mußte. Es ist klar, daß von den in diesem Falle nicht gelieferten 50 bis 70% zentralen Warmwassers nur ein ganz kleiner Bruchteil durch Warmwasser mit Einzelbereitung ersetzt worden ist. Der Gesichtspunkt, daß bei der Einzelbereitung von Warmwasser der Verbraucher ein größeres Interesse an der Sparsamkeit im Umgang mit den Brennstoffen hat wie bei zentraler Belieferung, ist hierbei in den Vordergrund zu stellen.

Die Vorschrift, daß in den Hotels die Warmwasserabgabe ganz zu schließen ist, hat im wesentlichen auf die Abgabe von Warmwasser an die Hotelgäste Bezug, da diese erfahrungsgemäß große Wasserverschwendung treiben. Doch wird es namentlich in größeren Hotels nicht angängig sein, die Herstellung von Warmwasser in der Zentralanlage ganz zu untersagen, da es außer in den Fremdenzimmern auch zum Küchen- und Reinigungsbetriebe gebraucht wird. Es wird sich also bei den zu erlassenden Vorschriften hauptsächlich darum handeln, die Abgabe von Warmwasser in den Fremdenzimmern zu regeln und sie möglichst auf die Küchen- und Betriebsräume, sowie in jedem Stockwerk auf etwa eine Zapfstelle und ein Badezimmer zu beschränken. Für sog. Sanatorien, Erholungsheime und ähnliche Institute, die vielfach nur den Namen führen, aber oftmals reine Hotels sind, hätten natürlich dieselben Bestimmungen Platz zu greifen, wenn diese Anstalten nicht unter dauernder berufärztlicher Aufsicht oder Leitung stehen. Gegebenenfalls wären hierzu die Ärztekammern des betreffenden Bezirks gutachtlich zu hören.

Als Ersatz für die in den Haushaltungen ausfallenden Badegelegenheiten müssen natürlich die öffentlichen Bäder in verstärktem Maße herangezogen werden. In diesen ist im allgemeinen die Warmwasserbereitung und Verwendung rationeller als in Privathaushalten, so daß in ihnen eine gleiche Anzahl Bäder mit wesentlich geringeren Kohlenmengen erzeugt werden kann als im Privatbetriebe. Nur ist es fraglich, ob in diesen Anstalten etwaige Schwimmbäder aufrechterhalten werden sollen, da diese erfahrungsgemäß großen Kohlenverbrauch infolge der Wasseranwärmung und des Beheizens der Schwimmhalle haben. Bedenken bestehen dann nicht, wenn zum Betriebe solcher Anlagen Abwärme benutzt wird. Wannenbäder in öffentlichen Anstalten sind in der Regel nur als Halbbäder zu verabsolgen, Reinigungsbäder als Brausebäder. Kurbäder fallen nicht hierunter.

Neben den etwa zu erlassenden Vorschriften ist aber ganz besonders Wert auf die sachliche Belehrung des Publikums zu legen. Es empfiehlt sich die Herausgabe und die Verteilung von Merkblättern in großem Umfange, auf deren Inhalt auch durch die Lokalzeitungen immer wieder hingewiesen werden könnte. Diese Merkblätter können als Unterlagen dienen.

Ferner wird es sich empfehlen, auf die Hausfrauen und das Hauspersonal durch gemeinnützige Vereine oder Hausfrauenvereine einzuwirken. Es lassen sich ganz erhebliche Ersparnisse an Hausbrandkohlen im Küchenbetriebe durch die allgemeine Einführung Brennstoff sparender Behelfe erzielen, z. B. durch Kochlisten, Kochhauben usw. Eine in-

düstermäßige Herstellung der Kochlisten in großen Mengen ist bei dem heutigen Rohstoff- und Arbeitermangel schwierig, dagegen ist die Selbstherstellung im Haushalt bei entsprechender Anleitung keine allzuschwere Aufgabe. Es sind schon mit guten Erfolgen fast in allen Teilen Deutschlands Anregungen hierzu gegeben worden. Der Verband deutscher Hausfrauenvereine, Vorsitzende Frau Voß-Zick, Hamburg, hat sich bereit erklärt, entsprechende Rednerinnen nachzuweisen, die in den einzelnen Bezirken hierüber Vorträge halten können. Selbstverständlich hat die Kochliste nur dann Zweck, wenn der Kochherd nicht gleichzeitig der dauernden Raumheizung dient. Außerdem dürfte es sich aber empfehlen, Fachleute aus der Heizungs- und Ofen-Industrie zu Vorträgen in den technischen und gemeinnützigen Vereinen über Ersparnisse im Brennstoffverbrauch zu gewinnen, die in populärer, auch dem Hauspersonal verständlicher Weise, bestimmte leicht zu erfüllende Richtlinien geben und auf die Anwendung der Merklblätter hinweisen können.

**γ) Bef. über Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit. Vom 2. November 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 263.)

[§§ 1, 3, 6 Bef. 3. 10. 17.]

### § 1. Verbrauchsregelung.

a) Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird eingeschränkt sowohl bei den Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsunternehmen beziehen, als auch bei denen, die sie in eigener Anlage (Einzelanlage) erzeugen.

b) Der Verbrauch wird für alle Verbraucher von elektrischer Arbeit, also auch für kriegsnotwendige Betriebe, eingeschränkt, und zwar im allgemeinen auf 80 v. H. des Verbrauchs im gleichen Monat des Kalenderjahrs 1916. Ist der Verbrauch im Vergleichsmonat aus besonderen Gründen außergewöhnlich gewesen, so kann ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Erfolgt die Ablesung des Elektrizitätszählers an anderen Tagen als am Monatsersten, so sind die bisher üblichen Ablesezeiträume für die Bemessung der Einschränkung maßgebend.

c) Es bleibt vorbehalten, einzelne Verbraucher in stärkerem Maße als auf 80 v. H. des Verbrauchs von 1916 einzuschränken.

d) Kriegsnotwendige Betriebe, deren Verbrauch infolge von Erweiterungen gegenüber dem des gleichen Monats des Jahres 1916 wesentlich gestiegen ist, werden auf 80 v. H. des Durchschnittsverbrauchs der Monate August, September und Oktober 1917 eingeschränkt. Können bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben die Verbrauchszahlen bzw. die Durchschnittszahlen von August bis Oktober 1917 zum Vergleiche nicht herangezogen werden, so wird der Verbrauch nach billigem Ermessen geregelt.

e) Für Betriebe, die besonders kriegsnotwendig oder im Interesse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig sind, kann auf Antrag die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden. Von jeder derartigen Genehmigung ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Mitteilung zu machen.

f) Verbraucher, die vor Inkrafttreten dieser Bef. bereits Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorgenommen hatten, können Berücksichtigung bei Durchführung der Bestimmungen dieser Bef. beantragen.

g) Die Regelung des Verbrauchs — bei neu hinzutretenden Abnehmern die Festsetzung des zulässigen Verbrauchs — erfolgt für kriegsnotwendige Betriebe durch die Kriegsamtsstelle (§ 7), für alle übrigen Verbraucher durch die Kommunalbehörde (§§ 5, 8), in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann (§ 4). Bei der Durchführung sind die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung herausgegebenen Richtlinien zu befolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vertrauensmann und der Kriegsamtsstelle bzw. der Kommunalbehörde nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

h) Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer

Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Die Kommunalbehörden sind berechtigt, für den von der Einschränkung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzusetzen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

i) Für Stromversorgungsunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind und bei deren Betrieb außerdem eine Ersparnis an Kohle oder Treiböl nicht möglich oder nicht notwendig ist (gewisse Wasserkraftanlagen, gewisse Braunkohlenwerke, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Kraftwerke usw.), kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

k) Sämtliche Anträge und Beschwerden, auch in den der Entscheidung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vorbehaltenen Fällen, sind an den Vertrauensmann zu richten, der sich mit der Kriegsamtsstelle bzw. mit der Kommunalbehörde in Verbindung setzt.

### § 2. Neuanschlüsse und Erweiterungen.

a) Neuanschlüsse sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese darf nur in dringenden Fällen und nur dann erteilt werden, wenn der Mehrbedarf an Kohle oder Treiböl sichergestellt ist, und wenn die Leistungsfähigkeit des Stromversorgungsunternehmens es zuläßt.

b) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist

1. bei Anschlüssen bis zu 10 KW und bei Erweiterung kleinerer Anlagen, bis auf diesen Anschlußwert der Vertrauensmann,
2. bei höherem Anschlußwert die Kriegsamtsstelle im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

### § 3. Belastungsausgleich.

Die für die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Belastung bezwecken.

### § 4. Vertrauensmänner.

a) Für die in ihrem Bereiche liegenden, von privater Seite betriebenen Stromversorgungsunternehmen ernannt jede Kriegsamtsstelle Vertrauensmänner, im Bedarfsfalle auch Stellvertreter. Sie weist jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbezirk zu. In diesem ist der Vertrauensmann nicht nur für die öffentlichen Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher zuständig, sondern auch für die Einzelanlagen, jedoch nur soweit, als für diese nicht besondere Vertrauensmänner ernannt sind. Erstreckt sich der Verbrauchsbezirk eines Stromversorgungsunternehmens über die Bereiche mehrerer Kriegsamtsstellen, so ernannt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Kriegsamtsstellen zu keiner Einigung gelangen.

b) Für vom Reiche, einem Bundesstaate, einem RomVerb. oder einer Gemeinde betriebene Stromversorgungsunternehmen und Einzelanlagen bezeichnet die Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmanns. Die Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Kriegsamtsstelle zu benennen.

c) Bei Stromversorgungsunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum andern Teil in privatem Besitze befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), ist für das Verfahren bei Bestellung des Vertrauensmanns ausschlaggebend, ob der Vorsitzende des Aufsichtsrats Vertreter des Staates bzw. der Kommune oder Vertreter des privaten Kapitals ist.

a) In der Regel sollen die technischen Leiter der Stromversorgungsunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter nicht Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, sind sie von der ernennenden Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bef. vom 3. Mai 1917 (RGBl. 393) zu verpflichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der erfolgten Bestellung sofort Anzeige zu erstatten.

e) Die Vertrauensmänner und die im Absatz b genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe,

1. mit den Kriegsamtsstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken,
  2. die ihnen durch diese Bef. oder durch die Ortsvorschriften (§ 5) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.
- f) Die Vertrauensmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 5. Ortsvorschriften.

Die Kommunalbehörden, und zwar in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Vorstände der KomVerb., haben sobald wie möglich im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Abf. h dieser Bekanntmachung.

#### § 6. Anordnungen in dringenden Notfällen.

Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorzunehmen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dem Verbraucher hat er tunlichst von der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kriegsamtsstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

#### § 7. Kriegsamtsstellen.

An Stelle der Kriegsamtsstellen treten überall da, wo Kriegsamtsnebenstellen bestehen, die Kriegsamtsnebenstellen; beim Fehlen von Kriegsamtsstellen tritt an deren Stelle das Kriegsministerium.

#### § 8. Landeszentralbehörden.

a) Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bef. als KomVerb. Gemeinde, Vorstand des KomVerb. und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

b) Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der KomVerb. oder Gemeinden mit den in dieser Bef. den Vorständen der KomVerb. oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben sich selbst vorbehalten.

c) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern die in dieser Bef. den Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

#### § 9. Aufpreis für den Mehrverbrauch.

Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 50 Pf. zu zahlen.

#### § 10. Strafbestimmungen.

a) Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bef. und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Ver-

trauenmanns zulässig ist, oder wer den Vorschriften des § 2 dieser Bef. oder den auf Grund dieser Bef. sonst erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist

1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragsstellung schriftlich beauftragte Person,
2. bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer andern Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bef. ergangen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bef. die Kriegsamtstelle.

Nichtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zuwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

### § 11. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

a) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung (S. 11.) in Kraft.

b) Bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben oder Betriebsabteilungen kann von der Kriegsamtstelle bis zur Regelung der Einschränkung der Verbrauch elektrischer Arbeit im bisherigen Umfang gestattet werden, jedoch längstens bis zum 30. November 1917.

c) Die Kommunalbehörden haben diese Bef. und die von ihnen aufgestellten Vorschriften öffentlich bekanntzumachen und die Ortsvorschriften nach Erlaß sogleich dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung vorzulegen.

## 14. Bef. über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 2. November 1917. (RGBl. 989.)

[BR.] § 1. Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, Schiedsstellen zu errichten, welche die in den §§ 2 bis 7 festgesetzten Befugnisse haben. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Errichtung von Schiedsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, anordnen. Schiedsstelle kann auch ein Einigungsamt oder die amtliche Stelle sein, der die Unterverteilung der Hausbrandkohlen obliegt.

Die Errichtung der Schiedsstelle ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiedsstelle erlassen.

§ 2. Die Schiedsstelle kann bestimmen,

1. in welcher Weise ein Vermieter die Menge von Heizstoffen, die er nach Anordnung der zuständigen Behörde während des Winters 1917/18 verwenden darf, auf bestimmte Zeiträume (Monate, Wochen, Tage) zu verteilen und in welchem Umfang er die Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen der Mieträume in Betrieb zu halten hat;
2. ob und in welcher Höhe der Mieter einen Anspruch auf Minderung des Mietzinses oder der besonderen Vergütung für die Heizung oder Warmwasserversorgung geltend machen kann, wenn die durch Anordnungen der zuständigen Behörde oder durch Entscheidung der Schiedsstelle (Nr. 1) festgesetzten Leistungen des Vermieters an Heizung der Mieträume und Lieferung von warmem Wasser hinter dem vertragmäßigen Umfang dieser Leistungen zurückbleiben;
3. ob der Mieter, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen, berechtigt ist, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Bestimmung kann durch allgemeine Anordnung oder auf Anrufen des Vermieters oder des Mieters im einzelnen Falle getroffen werden. Allgemeine Anordnungen sind von der Schiedsstelle in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 3. Die Schiedsstelle entscheidet nach billigem Ermessen. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

Werden nach der Entscheidung von der zuständigen Behörde neue Anordnungen, insbesondere über die Zuteilung oder die Verwendung von Heizstoffen getroffen oder tritt sonst eine Änderung der bei Erlass der Entscheidung bestehenden tatsächlichen Verhältnisse ein, so können die Beteiligten die Entscheidung der Schiedsstelle erneut anrufen.

§ 4. Die Bestimmungen der Schiedsstelle gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags. Soweit der Vermieter die Anordnungen der zuständigen Behörde und die Bestimmungen der Schiedsstelle über die Verwendung der Heizstoffe und den Betrieb der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen erfüllt, sind weitergehende Ansprüche des Mieters ausgeschlossen.

§ 5. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil von der Entscheidung der Schiedsstelle ab, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung der Schiedsstelle auszusetzen sei.

§ 6. Ist eine Entscheidung gemäß § 2 Nr. 1 von dem Vermieter und dem Mieter oder von dem Vermieter gegen mehrere Mieter desselben Hauses oder von mehreren Mietern desselben Hauses beantragt, so kann die Schiedsstelle die Verhandlung und Entscheidung über die Anträge verbinden.

§ 7. Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, regelt der Reichskanzler das Verfahren vor der Schiedsstelle. Das Verfahren ist gebührenfrei; die Schiedsstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 8. Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (§. 11.) in Kraft.

Die Schiedsstelle kann die ihr übertragenen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1917 an treffen.

Die Zuständigkeit der Schiedsstellen und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein die Ansprüche wegen Heizung von Mieträumen oder Lieferung von warmem Wasser betreffendes Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist.

Hierzu:

### **a) Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen.**

**Vom 2. November 1917. (RGBl. 991.)**

[RG. § 7 SammelheizGD.] § 1. Die Schiedsstellen sind berufen, in dem in § 2 der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen bezeichneten Fällen endgültig zu entscheiden.

Die Mitglieder der Schiedsstellen sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2. Der Antrag auf Entscheidung ist an die Schiedsstelle zu richten, in deren Bezirk sich die Mietsache befindet.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers der Schiedsstelle zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 3. Die Schiedsstelle verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4. Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören.

Der Leiter der Schiedsstelle kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit

den Parteien stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

§ 5. Die Parteien sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Leiter der Schiedsstelle kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Parteien können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 6. Die Schiedsstelle kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Veräumung der Frist kann die Schiedsstelle nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 7. Die Schiedsstelle kann auf Antrag oder von Amtes wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegen nehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Schiedsstellen um Ausnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Befugnisse aus den §§ 6, 7 stehen außerhalb der Sitzungen dem Leiter der Schiedsstelle zu.

§ 9. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen, der von dem Leiter der Schiedsstelle durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Leiter der Schiedsstelle und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden.

§ 10. Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Leiter der Schiedsstelle zu unterschreiben.

§ 11. Die Beschlüsse sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 12. Für das Verfahren werden Gebühren nicht erhoben.

Die Schiedsstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Entscheidung hierüber ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

**b) Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 6. November 1917. (MBl. 257.)**

Der BR. hat unter dem 2. November d. J. (RGBl. 989) eine VO. über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen erlassen, die allen Ge-

melnden mit mehr als 20000 Einwohnern die Pflicht auferlegt, Schiedsstellen zu errichten, denen die Aufgabe obliegt, Streitigkeiten, die sich aus dem infolge des Kohlenmangels verringerten Betriebe von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen zwischen Vermieter und Mieter ergeben können, auf dem in § 2 der Verordnung näher bezeichneten Wege zu schlichten und gegebenenfalls die Rechtsfolgen festzustellen. Obwohl der Vermieter, wenn er durch Anordnungen der zuständigen Behörden über die Kohlenversorgung und durch die Maßnahmen der Kohlenverteilung verhindert ist, die bezeichneten Anlagen vertragsmäßig zu betreiben, sich in einer von ihm nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung befindet, kann doch im Einzelfalle über das Maß, in welchem die Leistung unmöglich ist, und über die Ansprüche, welche dem Mieter gegenüber der nicht völlig aufgehobenen, sondern nur eingeschränkten Erfüllungsmöglichkeit verblieben sind, Streit entstehen. Die Anordnungen der für die Regelung der Kohlenversorgung zuständigen Stellen werden meist auch nicht so ins einzelne gehen, daß der Vermieter dadurch über die Verwendung des Brennstoffes nach Zeit, Raum, Art und Umfang der ihm noch möglichen Teilleistungen bindende Vorschriften erhält. Aus diesen Gründen sollen die gemeindlichen Schiedsstellen einerseits im Interesse des Vermieters, um ihn vor übertriebenen Ansprüchen und vor unbillig mitredenden Rechtsfolgen zu schützen, andererseits im Interesse des Mieters, um seine bestmögliche verhältnismäßige Befriedigung sicherzustellen, die in § 2 Ziff. 1 bis 3 bezeichnete Zuständigkeit erhalten. Bei den hiernach zu treffenden Bestimmungen werden diese Schiedsstellen zugleich die allgemeinen örtlichen Verhältnisse und die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen haben. Diese Aufgaben der Schiedsstellen sind um so bedeutamer und einschneidender, als die von ihnen zwischen Vermieter und Mieter über das Maß der gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffene Regelung nicht nur die Parteien, sondern im Streitfalle auch das Gericht binden soll. Die Zusammensetzung der Schiedsstelle muß die Gewähr dafür bieten, daß diese Aufgaben mit Verständnis, Sachkenntnis und Unparteilichkeit ausgeübt werden. Die Verordnung hat ihrerseits keine bindenden Vorschriften über die Zusammensetzung der Schiedsstellen erlassen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind nach § 1 Abs. 3 zum Erlaß solcher Bestimmungen befugt. Auf Grund dieser Vorschrift übertrage ich dieses Befugnis hierdurch dem Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten in Potsdam mit der Maßgabe, daß zurzeit von dem Erlaß allgemeiner Bestimmungen abzusehen ist und lediglich im Einzelfalle sorgfältig zu prüfen bleibt, ob die Organisation und die Zusammensetzung der Schiedsstelle für eine sachgemäße Handhabung der wichtigen Befugnisse Gewähr leistet. Ich sehe meinerseits davon ab, ins einzelne gehende Richtlinien hierfür zu geben, und beschränke mich auf den Hinweis, daß die Entscheidungen der Schiedsstelle sowohl technische Sachkunde als juristische Urteilsfähigkeit voraussetzen. Die Interessen der Vermieter und der Mieter müssen bei ihnen in gleicher Weise gut aufgehoben und die Voraussetzungen für die Befolgung der von dem Reichskanzler nach § 7 erlassenen Verfahrensvorschriften (RWB. 991) gegeben sein. In denjenigen Orten, für die Mietseinigungsämter oder Hypothekeneinigungsämter errichtet sind, können diese als vorzugsweise für die in Rede stehenden Aufgaben geeignet angesprochen werden, worauf die Verordnung selbst ausdrücklich hindeutet. Daß diese Einigungsämter nach der VO. v. 15. Dezember 1914 oder nach der VO. v. 26. Juli 1917 bevorrechtet seien, wird nicht unbedingt verlangt werden müssen. Es ist an und für sich durchaus denkbar, daß ein Einigungsamt in einer Gemeinde besteht, das legenstreich wirkt, trotzdem es sich auf keine besonderen Zwangsbesugnisse stützt und ihm zunächst auch keine rechtserhebende Tätigkeit zugewiesen ist. Auch dieses Einigungsamt kann die Aufgaben erfüllen, die sich aus der neuen WRVO. ergeben. Seine Zusammensetzung wird aber einer besonderen Prüfung unterzogen werden müssen. Andererseits werden jedenfalls diejenigen Einigungsämter, denen die weitgehenden Befugnisse aus der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 verliehen worden sind, regelmäßig ohne weiteres als geeignet befunden werden können, auch in den Heizungs- und Warmwasserversorgungsfragen schlichtend und regelnd eingzugreifen.

Die Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern sind verpflichtet, solche Schieds-

stellen zu errichten. Maßgebend ist die Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Die Verfügung, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 die Errichtung von Schiedsstellen in kleineren Gemeinden anzuordnen und die Gemeindebehörden dazu anzuhalten, übertrage ich hierdurch auf die Regierungspräsidenten. Was die sachliche Tätigkeit der Schiedsstellen anbetrifft, so wird es für sie von Wert sein, die Begründung kennen zu lernen, welche der BPr. seiner BPr. beigegeben hat. Diese Begründung ist in der ersten Beilage des Deutschen Reichsanzeigers Nr. 264 vom 6. November 1917 abgedruckt, sie wird auch in dem Ende November erscheinenden MBl. Aufnahme finden. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß nach § 2 Abs. 2 der BPr. die Schiedsstellen nicht nur zur Regelung des Einzelfalles gemäß den Bestimmungen von Abs. 1 berufen sind, sondern daß sie für Fälle, in denen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, z. B. für Gemeindeteile oder für Gruppen von Mietwohnungen, je unter Umständen selbst für den ganzen Umfang der Gemeinde allgemein Anordnungen, insbesondere nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 treffen können. Wenn gleich schon nach § 6 die Möglichkeit zur Zusammensetzung von Einzelsreitfällen gegeben ist, wird die gebotene Entlastung der Schiedsstellen vielfach nur auf dem Wege des Erlasses solcher allgemeinen Anordnungen herbeigeführt werden können.

### Begründung.

(Reichsanzeiger 1917 Nr. 264.)

Die Einschränkungen in der Lieferung von Brennstoffen machen es den Vermietern von Räumen mit Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen unmöglich, die ihnen obliegenden Leistungen an Heizung der Mieträume und Lieferung von warmem Wasser im vollen vertraglichen Umfang zu erfüllen. Da die Einschränkung der Lieferungen und der Verwendungsmöglichkeit durch die reichsgesetzlich für zuständig erklärten Behörden, den Reichskommissar für Kohlenverteilung oder die von ihm ermächtigten örtlichen Dienststellen (VO. über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiz- und Leitungswasser v. 21. Juni und v. 5. Oktober 1912, RGBl. 543, 879), angeordnet ist, beruht die Nichterfüllung der bezeichneten Vertragspflichten auf einer vom Schuldner, dem Vermieter, nicht zu vertretenden Unmöglichkeit. Mit dieser grundsätzlichen Anerkennung steht indessen noch nicht fest, welche bestimmten Leistungen im Einzelfalle dem Vermieter unmöglich sind und worauf der Mieter bei der nicht völlig aufgehobenen, sondern nur eingeschränkten Erfüllungsmöglichkeit weiter Anspruch hat. In dieser Hinsicht haben bisher nur einige der von dem Reichskommissar für Kohlenverteilung ermächtigten Stellen die Vorschrift erlassen, daß Wohnräume nicht auf mehr als 18° C erwärmt werden dürfen. Weitere Anordnungen sind, entsprechend den vom Reichskommissar herausgegebenen Richtlinien, von den örtlichen Kohlenverteilungsstellen zu erwarten. Aber auch dann bleiben dem einzelnen Vermieter für die Verwendung der ihm zum Verbräuche freigegebenen Mengen Brennstoff noch die verschiedensten Möglichkeiten nach Zeit, Raum, Art und Umfang der damit erfüllbaren Teilleistungen. Die Verteilung der verfügbaren Mengen zur bestmöglichen verhältnismäßigen Befriedigung aller seiner Mieter und aller ihrer einzelnen Ansprüche ist zunächst Sache des leistungspflichtigen Vermieters. Seine Würdigung der Verhältnisse ist jedoch nicht endgültig maßgebend. Mag er die Verteilung der ihm zugemessenen Vorräte auch den Erfordernissen von Treu und Glauben und den Rücksichten auf die Verkehrsmitte, so wie er sie auffassen zu können glaubt, nach bestem Ermessen angepaßt haben, so sichert ihn dies nicht vor der Gefahr, daß sein Mieter und Gläubiger eine andere Auffassung geltend macht und sie auch im Rechtswege durchsetzt. Diese Ungewissigkeit schädigt den Vermieter und häufig auch seine anderen Mieter, sie belastet die Gerichte durch Vermehrung der Klagen und Anträge auf einstweilige Verfügung mit allen ihren Nebenwirkungen, und sie gefährdet nicht zuletzt zum Nachteil der Allgemeinheit die wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen Heizmittel. Der vorliegende Entwurf hat den Zweck, diesen wirtschaftlichen Schädigungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Er schlägt vor, daß, soweit sich die Beteiligten nicht in Güte einigen, eine unparteiliche

und sachkundig beratene Stelle das Maß der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vermieter und Mieter, wie sie unter der Einwirkung der behördlichen Beschränkungen zu gestalten sind, festsetzen, und daß diese Festsetzung die Parteien und im Streitfall das Gericht binden soll.

Die Errichtung der Schiedsstellen, die zur Schlichtung der Heizungs- und Warmwasserfragen berufen sind, ist den Gemeinden übertragen. Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern sind zur Errichtung der Stellen verpflichtet, kleinere Gemeinden sind dazu berechtigt; soweit ein Bedürfnis besteht, kann die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde auch in kleineren Gemeinden die Errichtung von Schiedsstellen anordnen. Mit den Befugnissen einer Schiedsstelle können auch bereits vorhandene kommunale Stellen betraut werden; als solche kommen namentlich Einigungsämter und örtliche Kohlenverteilungsstellen in Betracht. Das Nähere über die Besetzung der Schiedsstellen zu bestimmen, liegt in erster Linie den Gemeinden ob. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammensetzung eine sachgemäße geschäftliche Behandlung und eine gleichartige Berücksichtigung aller widerstreitenden Interessen verbürgt. Im Bedarfsfall kann die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Zusammensetzung der Schiedsstelle vorschreiben. Die Errichtung der Schiedsstelle oder die Übertragung ihrer Befugnisse auf eine andere Stelle ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen (§ 1).

Die Streitigkeiten, zu deren Entscheidung die Schiedsstelle befugt ist, sind von dreierlei Art:

Durch die Anordnungen der Behörde ist festgelegt, wieviel Kohlen oder Koks der Hausbesitzer während des Winters verbrauchen darf; möglicherweise wird durch die Kohlenverteilungsstellen schon genauer bestimmt, wie diese freigegebene Menge auf einzelne Abschnitte der kalten Jahreszeit zu verteilen ist, oder eine andere bestimmte Verhaltensvorschrift gegeben. Soweit dies nicht geschieht, kann nach § 2 Nr. 1 die Schiedsstelle weiter regelnd eingreifen. Sie kann beispielsweise bestimmen, wieviel von dem zugeteilten Brennstoff in einem Monat oder in jedem einzelnen Monat des Winters, wieviel in der Woche oder an einem Tage verbraucht werden darf, wie viele und unter Umständen auch welche Räume einer Mietwohnung geheizt werden dürfen und welche nicht, ob einzelne Räume ständig oder nur an gewissen Tagen oder zu bestimmten Stunden erwärmt sein müssen; wie hoch die Erwärmung in den verschiedenen Räumen sein muß oder darf, wieviel von dem Heizvorrat für die Versorgung mit warmem Wasser zu verwenden und wie dessen Lieferung zu verteilen ist, u. dgl. mehr. Selbstverständlich ist, daß die Schiedsstelle sich bei ihren Bestimmungen innerhalb der Grenzen der behördlichen Anordnungen halten muß. Andererseits bilden diese Anordnungen die Grundlage für ihre Entscheidungen. Nicht was der Vermieter an greifbaren Vorräten tatsächlich zur Hand hat, ist Gegenstand der von der Schiedsstelle vorzunehmenden Unterverteilung, sondern was dem Vermieter zu verbrauchen gestattet und was er mithin an vertraglichen Pflichten zu erfüllen durch das Eingreifen der Obrigkeit nicht gehindert ist.

Hinter der vollen Vertragspflicht werden die von der Behörde und der Schiedsstelle festgesetzten Leistungen zurückbleiben. Der Mieter hat deshalb kraft Gesetzes einen Anspruch auf Kürzung des Mietzinses, mag man ihn auf § 537 oder auf § 323 BGB. stützen. In beiden Fällen wäre der Mietzins in entsprechender Anwendung des § 472 in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Mieträume mit dem Anspruch auf vertragmäßige Heizung und Warmwasserversorgung zur Zeit des Vertragschlusses (d. h. der letzten Festsetzung des Mietzinses) zu dem Werte bei Einschränkung der Nebenleistungen gestanden haben würde. Diese Berechnungsart, über deren praktische Anwendung bereits weit auseinandergehende Äußerungen in der Öffentlichkeit laut geworden sind, birgt eine Fülle von Schwierigkeiten, die zu langwierigen Streitigkeiten und zu erheblichen Verschiedenheiten und Unbilligkeiten in der Handhabung führen können. Auch hier soll daher (§ 2 Nr. 2) die Schiedsstelle das Maß bestimmen, in dem der Mieter seinen Minderungsanspruch geltend machen kann, wenn der Vermieter seine Pflichten

in dem durch Behörde und Schiedsstelle begrenzten Umfang ordnungsmäßig erfüllt. Entsprechendes gilt, sofern für die Heizung und Warmwasserversorgung neben dem Mietzins eine besondere Vergütung ausbedungen worden ist, für den Anspruch auf Minderung dieser Vergütung. Unter besonderen Umständen wird die Entscheidung auch dahin gehen können, daß der Anspruch auf Herabsetzung des Mietzinses nicht geltend zu machen sei.

Endlich soll (§ 2 Nr. 3) die Schiedsstelle entscheiden, ob die durch die Zustände verursachte Herabsetzung der Mietleistungen nach Lage der Einzelfälle wichtig genug ist, um dem Mieter die Ausübung des Rechts zur fristlosen Kündigung nicht zu verschränken, oder ob ihm ohne Unbilligkeit zugemutet werden kann, den Mietvertrag mit den von keinem der Beteiligten zu vertretenden Leistungsbeschränkungen weiter anzuhalten.

Zur Anrufung der Schiedsstelle ist jeder Vertragsteil berechtigt. Die Entscheidung ergeht dann für den einzelnen Fall. Daneben kann es angezeigt sein, daß die Schiedsstelle über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, z. B. über die Verteilung der Brennstoffe auf bestimmte Zeiträume oder über die Grenzen des Minderungsrechts allgemeine Anordnungen erläßt. Der § 2 Abs. 2 sieht in dieser Hinsicht die nötige Ermächtigung vor. Das Recht, die Entscheidung im einzelnen Falle anzurufen, wird den Beteiligten durch eine allgemeine Anordnung nicht genommen.

Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung unter freier Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Von erheblicher Bedeutung ist dabei der Einfluß, den die Übernahme der Heizungspflicht auf die Bemessung des Mietzinses gehabt hat. Außerdem sind in Betracht zu ziehen beispielsweise die Größe und der Preis der Wohnung, die Zahl und die Verwendung der Räume, die Zahl, der Beruf, und die Gesundheitsverhältnisse der Benutzer, ferner die Lage und die Beschaffenheit des Hauses; in besonderen Fällen können auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten herangezogen werden. Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind unanfechtbar (§ 3 Abs. 1). Treten in den der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnissen Änderungen ein, insbesondere durch neue Anordnungen der zuständigen Behörde, sei es, daß sie weitere Mengen von Heizstoffen zur Verwendung oder weitere Einschränkungen anordnet, seien sie anderer Art, so können die Beteiligten die Entscheidung der Schiedsstelle von neuem anrufen (§ 3 Abs. 2).

Die Bestimmungen der Schiedsstelle, mögen sie für den einzelnen Fall oder als allgemeine Anordnungen ergehen, gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages (§ 4 Satz 1). Sie binden also die Parteien wie der Vertrag selbst, dessen Vereinbarungen, soweit sie durch die Entscheidung nicht berührt werden, unverändert weiter in Kraft bleiben. Ebenso bilden sie die Grundlage für die gerichtlichen Entscheidungen (Urteile und einstweilige Verfügungen), die über die von Bestimmungen der Schiedsstelle betroffenen Ansprüche ergehen. Weitergehende Ansprüche des Mieters aus Unlaß der von der Behörde angeordneten oder von der Schiedsstelle bestimmten Beschränkungen der Vertragspflichten sind ausgeschlossen (§ 4 Satz 2). Dies gilt vor allem von weitergehenden Erfüllungs- und von Schadensersatz- und Minderungsansprüchen des Mieters, aber auch von seinem außerordentlichen Kündigungsrechte. Auch wenn der Mieter behauptet, daß die angeordneten Einschränkungen der Heizung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden seien, kann das Kündigungsrecht aus § 544 des BGB. von der Schiedsstelle nach § 2 Nr. 3 ausgeschlossen werden. Dagegen bleiben alle Ansprüche unberührt, die der Mieter daraus herleiten kann, daß der Vermieter auch die herabgesetzten Vertragspflichten nicht erfüllt. Als Bestandteile des Mietvertrages können die Bestimmungen der Schiedsstelle, nachdem sie ergangen sind, wie jede andere Vertragsbestimmung von den Parteien durch Abereinkommen abgeändert werden. Im voraus getroffene Vereinbarungen, daß eine Entscheidung der Schiedsstelle für die Parteien nicht oder nur beschränkt verbindlich sein soll, ist dagegen durch die Vorschrift des § 8 ausgeschlossen.

Durch die Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen, sind die Parteien nicht gehindert, sich mit ihren Ansprüchen sofort an das Gericht zu wenden. Da indessen die Bestimmungen der Schiedsstelle erst die endgültigen Unterlagen für die Entscheidung des Gerichts schaffen, sieht der § 5, um widersprechende Entscheidungen zu verhüten, vor, daß auf Antrag einer Partei die gerichtliche Verhandlung auszusetzen ist, bis die Schiedsstelle entschieden hat. Ein ohne vorherige Anrufung der Schiedsstelle ergangenes Urteil oder eine gerichtliche einstweilige Verfügung kann auch nach Eintritt der Rechtskraft, wie durch Parteivereinbarung, so auch durch die Bestimmung der Schiedsstelle geändert werden.

Die §§ 6 und 7 enthalten Verfahrensvorschriften. Mehrere Anträge, welche Mieträume desselben Hauses, also die Benutzung derselben Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage und die Verwendung desselben Heizvorrates betreffen, können zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden werden (§ 6). Das Verfahren ist gebührenfrei; die Schiedsstelle entscheidet, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Im übrigen ist die Regelung des Verfahrens dem Reichskanzler übertragen.

Die Anwendung des Entw. kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen werden (§ 8). Aber die materiellrechtliche Tragweite der Vorschrift ist bereits gesprochen; auch eine Abrede, daß die Parteien auf die Anrufung der Schiedsstelle verzichten, ist unwirksam.

Die VO. soll mit ihrer Verkündung in Kraft treten (§ 9 Abs. 1). Zu diesem Zeitpunkt wird die teilweise Nichterfüllung der Vertragspflichten der Vermieter in zahlreichen Fällen bereits vorliegen. Der § 9 Abs. 2 ordnet deshalb an, daß die Schiedsstelle die im § 2 vorgesehenen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1917 an treffen kann; sie kann also die vom Vermieter nach seinem Ermessen vorgenommenen Leistungseinschränkungen als berechtigt anerkennen und die entsprechenden Folgerungen daraus ziehen; damit treten dann auch hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstandenen Ansprüche die Wirkungen des § 4 Satz 2 ein, soweit dessen Voraussetzung, nämlich die Vertragserfüllung des Vermieters in dem behördlich zugelassenen und gebilligten Umfang, gegeben ist. Der § 9 Abs. 5 enthält eine Übergangsvorschrift für die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits rechtshängigen Fälle.

#### Literatur.

Netzungsbeschränkungen und Mietrecht mit Einl. von Dronke, Berlin 1917. Vahlen.

Dronke a. a. 10. Die einzige sachliche Vorschrift für die Spruchfähigkeit der Schiedsstellen in den ihnen durch § 2 Abs. 1 (vgl. auch § 3 Abs. 2) zugewiesenen Fragen enthält der § 3 Abs. 1 Satz 1: sie entscheiden nach billigem Ermessen. An die Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind sie also nicht streng gebunden. Sie können z. B. im Falle der Minderung des Mietzinses von der Berechnungsweise des § 472 BGB. abweichen; sie können unter Umständen die Geltendmachung eines Minderungsanspruchs, trotzdem seine gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ausschließen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, anderseits einen Minderungsanspruch zu erkennen, wo er nach dem Vertrage nicht besteht; sie können die nach strengem Recht entstandene Befugnis des Mieters zu fristloser Kündigung für einen bestimmten Fall aufheben usw. Dabei können und müssen sie alle Umstände des Falles, die allgemeine Lage und die Besonderheiten der einzelnen Streitfachen in Betracht ziehen; auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten dürfen und müssen unter Umständen berücksichtigt werden. Die Schiedsstellen sollen eben die Streitigkeiten nicht einfach entscheiden, sondern ausgleichen, sie sollen nicht lediglich das gesetzliche Recht ermitteln und anwenden, sondern das gerechte Maß finden und als bindendes Recht neu sehen.

## XXXII. Zement. \

## Inhaltsübersicht.

1. Bef. über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement v. 29. Juni 1916 (RGBl. 633) . . . . .  
 Hierzu: Bef. v. 24. November 1916 (RGBl. 1294) . . . . .  
 \*2. Bef. über Zement v. 25. Januar 1917 (RGBl. 74) . . . . . 474  
 Hierzu:  
 \*Bef. des Reichskommissars über Höchstpreise für Zement v. 1. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 234) . . . . . 477

(Bef. Nr. 1 in Bd. 4, 605.)

## 2. Bef. über Zement. Vom 25. Januar 1917. (RGBl. 74.)

Wortlaut in Bd. 4, 725.

## Begründung. (D. R. X 106.)

Der freie Zusammenschluß der Zementindustrie hatte sich bis zum 30. November 1916 nicht erreichen lassen. Der Reichskanzler hat daher durch Bef. v. 24. Nov. 1916 (RGBl. 1294) von der Ermächtigung des § 1 Abs. 2 der Bef. über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement v. 29. Juli 1916 (RGBl. 633) Gebrauch gemacht und bestimmt, daß Verträge über Lieferung von Zement, durch welche eine Lieferungsverpflichtung für die Zeit nach dem 30. Juni 1917 begründet wird, vor dem 1. Juni 1917 nicht abgeschlossen werden dürfen. Bei den Verhandlungen über den Zusammenschluß der deutschen Zementindustrie auf der Grundlage freier Verständigung hat sich herausgestellt, daß in Verbraucherkreisen die Befürchtung besteht, es könne ohne staatlichen Einfluß von dem künftigen Zement Syndikat eine Preispolitik getrieben werden, die den Interessen der Verbraucher und der Allgemeinheit nicht in genügendem Maße Rechnung trägt. Um Auswüchsen in dieser Beziehung entgegenzutreten und auf eine möglichste Stetigkeit der Preise hinwirken zu können, mußte der Reichsverwaltung eine Einwirkung auf die Preisbildung und die Lieferungsbedingungen gegeben werden. Auch erschien es angezeigt, dem Reiche einen Einfluß auf die Erzeugung und den Absatz von Zement zu gewährleisten. Durch die Bef. v. 25. Jan. 17 (RGBl. 74) ist daher der Reichskanzler ermächtigt worden, Bestimmungen über die Erzeugung und den Absatz sowie über die Preise und Lieferungsbedingungen von Zement zu treffen.

Nach der gleichen VO. kann der Reichskanzler Verträge über Lieferung von Zement, die eine Lieferungsverpflichtung von mehr als sechs Monaten begründen, für aufgelöst erklären. Diese Maßnahme war aus folgenden Gründen notwendig: Das erstrebte Ziel des freiwilligen Zusammenschlusses der gesamten deutschen Zementindustrie wird behindert durch die im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Verbandes vorhandenen außenstehenden Werke. Diese Fabriken haben bei ihrer Gründung und auch später Zementlieferungsverträge mit Händlern und anderen Abnehmern abgeschlossen, in denen über die Gesamterzeugung der Werke und teilweise noch darüber hinaus auf eine lange Reihe von Jahren verfügt worden ist. Es hat sich als unmöglich erwiesen, diese Verträge im Wege freier Vereinbarung zu beseitigen. Um das Ziel zu erreichen, war es notwendig, dem Reichskanzler die Befugnis zu erteilen, solche Verträge für aufgelöst zu erklären. Für das Baugewerbe, die Betonindustrie und die Verbraucher in weitem Sinne kann aus dieser Ermächtigung ein Schaden nicht entstehen.

Mit der Ausführung der Bestimmungen der Verordnung vom 25. Januar 1917 ist die Reichsstelle für Zement betraut worden.

Hierzu:

**Bel. des Reichskommissars für Zement über Höchstpreise für Zement.  
Vom 1. Oktober 1917. (Reichsanzeiger Nr. 234.)**

[§ 1 ZementD. 25. 1. 17.] Die vom Reichszentraler (Reichsstelle für Zement) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1917 festgesetzten Kriegsteuerungszulagen für Zementlieferungen werden vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 um den Betrag von 85 M. erhöht.

Es werden also für Zementlieferungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 die Grenzpreise für 10 t Zement, ab Wert ohne Verpackung, wie folgt, festgesetzt:

a) Für den Rheinisch-Westfälischen Zement-Verband, einschließlich der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofen-Zementwerke:

1. Staatspreis (Front, Militär- und Zivilbaubehörden)

auf  $400 + 180 + 85 = 665$  M.,

2. Listenpreis auf  $430 + 175 + 85 = 690$  M.;

b) für den Süddeutschen Zement-Verband:

1. Staatspreis (Front, Militär- und Zivilbaubehörden)

auf  $400 + 180 + 85 = 665$  M.,

2. Listenpreis auf  $470 + 180 + 85 = 735$  M.;

c) für den Norddeutschen Zement-Verband:

1. Staatspreis (Front, Militär- und Zivilbaubehörden)

auf  $400 + 180 + 85 = 665$  M.,

2. Listenpreis auf  $465 + 185 + 85 = 735$  M.

## XXXIII. Kali.

### Inhaltsübersicht.

1. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen v. 7. September 1915 (RGBl. 559) . . . . .
2. Bel., betr. den Absatz von Kalisalzen, v. 30. März 1916 (RGBl. 214) . . . . .
3. Bel., betr. Verbot des Abteufens von Schächten, v. 8. Juni 1916 (RGBl. 445) . . . . .
4. Bel., betr. Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen vom 2. Februar 1917 (RGBl. 93) . . . . .
5. Bel., betr. den Absatz von Kalisalzen, v. 26. Juli 1917 (RGBl. 670) . . . . . 475

Bel. Nr. 1 bis 4 in Bd. 4, 607, 725. . . . .

### 5. Bel., betr. den Absatz von Kalisalzen. Vom 26. Juli 1917. (RGBl. 670.)

[BR.] Die Vorschriften der Ziffer VII des Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 21. Juni 1916 (RGBl. 559) bleiben, auch soweit ihre Wirksamkeit nur für die Rechnungsjahre 1915 und 1916 vorgesehen ist, für die Zeit vom 1. April 1917 bis einschließlich 20. Juni 1917 in Kraft.

## XXXIV. Säcke und Fässer.

### Inhaltsübersicht. †)

#### A. Säcke.

1. Bel. über Säcke v. 27. Juli 1916 (RGBl. 634) . . . . .

Hierzu:

\*a) Bel. über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke

a. vom 27. Juli 1916 (ZBl. 196) . . . . .

\*b) vom 1. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 182) . . . . . 476

†) Weitere Vorschriften im Nachtrag.

b) Ausführungsbestimmungen der Reichs-Sackstelle	
I und II vom 27. Juli 1916 (SBl. 199, 200)	
III vom 16. August 1916 (SBl. 217)	
IV vom 9. Oktober 1916 (SBl. 356)	
c) Preuß. Ausführungsanweisung v. 8. Oktober 1916 (HMBl. 340)	
*d) Bef. der Reichs-Sackstelle über Inanspruchnahme von Säcken v. 7. August 1917 (Reichs- anzeiger Nr. 187)	476
*2. Bef., betr. Zollfreiheit für Säcke, v. 28. Juni 1917 (RSBl. 567)	476
<b>B. Fässer.</b>	
*1. Bef. über den Verkehr mit Fässern v. 6. Juni 1917 (RSBl. 475)	479
Hierzu:	
*a) Bef. der Reichs-Fassstelle betr. Geschäftsanweisung für die Vorstände der Verteilungs- stellen für Fassbewirtschaftung, v. 26. Oktober 1917 (MittlReichsfaßst. 17, 202)	479
*b) Bef. des Reichskommissars über Enteignungen durch die Reichsfaßstelle v. 29. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 232)	
Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 9. November 1917 (MittlReichsfaßst. 17, 202)	
*2. Bef. über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fassbewirtschaftung (Reichsfaßstelle v. 28. Juni 1917 (RSBl. 675)	486
*3. Bef. über die Beschlagnahme von Fässern v. 28. Juni 1917 (RSBl. 577) mit der Änderung v. 12. Oktober 1917 (RSBl. 899, i. Kc. seit 15. Oktober 1917)	486
Hierzu:	
*a) Ausführungsbestimmungen des Reichskommissars v. 1. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 189)	486
*b) Bef. über Ausnahmegewilligungen in den Weinbaugebieten v. 1. Oktober 1917 (Mittl. Reichsfaßst. 17, 160)	491
*c) Bef. über den Ankauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinden v. 9. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 163)	492
*d) Bef. der Organisation des Fasshandels und der Fassfabrikation v. 18. August 1917 (Mittl. Reichsfaßst. 17, 130)	493
*e) Preuß. Anordnung v. 28. August 1917 (HMBl. 268)	493

### A. Säcke.

(Bef. Nr. 1 in Bd. 4, 609.)

Hierzu:

**Bef. über Übernahmepreise für gebrauchte Säcke.**

(a in Bd. 4, 612.)

β) Vom 1. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 182.)

[§ 11 SackVO. 27. 7. 16.] I. Die Übernahmepreise für gebrauchte Säcke aller Art, mit Ausnahme der getriebenen Papiersäcke, dürfen bei handelsüblicher Beschaffenheit nicht übersteigen:

Bezeichnung der Sacksorten	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm
<b>Gruppe I: Übernahmepreis 2 M.</b>	
100 kg Mehl-Säcke	65 × 135
100 kg Kartoffelmehl-Säcke (aus Jessians-, Twilleb-, Tarpaulings- und Faggings-Gewebe)	70—75 × 120
100 kg Getreide-Säcke, 1 kg schwer, I. Sorte	65 × 135
100 kg Raffinade-Zucker-Säcke	68 × 115
Treiber- bzw. Schnitzel-Säcke	80 × 130—140
½ Str. Säffel-Säcke	100 × 150
1/3 Str. Säffel-Säcke	115 × 175
Original feldfreie gewendete Saat- und Reis-Bombay-, Saat- Körper-Säcke und ähnliche Säcke, ohne Geruch (zum Transport von Lebensmitteln geeignet)	70 × 100—115

Bezeichnung der Sacksorten	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm
Original-Katao-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen) . . . . .	75 × 120
100 kg Original schwere prima Mandel-Säcke (noch nicht mit an- deren Produkten gefüllt gewesen) . . . . .	75 × 130
Gruppe II: Übernahmepreis 1,50 M.	
75 kg Mehl-Säcke . . . . .	65 × 115
100 kg Getreibe-Export-Säcke (bestehend aus 2 Ztr. Mehl-Säcken II und gleichwertigen Sorten für 2 Ztr. Getreide geeignet) . . . . .	65 × 135
Original südfreie Saat- und Reis-Bombay, Saat-Rüper-Säcke und ähnliche Säcke, mit Geruch (zum Transport von Lebens- mitteln nicht mehr geeignet) . . . . .	70 × 100—115
Rohzucker-Bombay-Säcke (gewaschen oder gebürstet (für 2 Ztr. Rohzucker-Versand geeignet) . . . . .	72 × 100
Rohzucker-Kalkutta-Säcke, gewaschen oder gebürstet, für 2 Ztr. Rohzucker-Versand geeignet) . . . . .	72 × 100
Gruppe III: Übernahmepreis 1 M.	
100 kg Raffinade-Zucker-Säcke II (bestehend aus Raffinade- und 75 kg Mehl-Säcken II, ebenso Hülsenfrucht-Säcken) . . . . .	68—75 × 110—115
Original-Santos-Kaffee-Säcke I (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen) . . . . .	70 × 95
75 kg Original-Salz-Säcke (für diesen Zweck geeignet) . . . . .	55 × 120—135
50 kg Mehl-Säcke . . . . .	55 × 105
5/4 Kleie-Säcke (bestehend auch aus Ballen gleichen Fassungsver- mögens) . . . . .	65 × 135
4/4 Kleie-Säcke (darunter fallen auch andere in dieser ungefähren Größe vorkommende Sorten, ebenso 50 kg Hafer-Säcke) . . . . .	70 × 105
Kalkutta- und Bombay-Säcke II (Reis-, Bombay- und Kalkutta- Säcke II) . . . . .	70—75 × 105—115
50 kg Graupen-Säcke (50 kg Kolonialwaren-Säcke für Graupen usw.) . . . . .	50 × 100
Original-Leinsaat-Laplata-Säcke (noch nicht mit anderen Pro- dukten gefüllt gewesen) . . . . .	58 × 100
Original-Pflaumen-Säcke und kleine Ballen I (darunter fallen auch Kaffee-, Austral-, Katao-Säcke und andere Sorten in diesem Gewebe, die kleiner als Reis-Säcke sind; noch nicht mit an- deren Produkten gefüllt gewesen) . . . . .	65 × 100—110
Gruppe IV: Übernahmepreis 0,70 M.	
Säcke, für 50 kg Melassefutter geeignet . . . . .	58 × 100
Gewaschene trodrene Original-Salpeter-Säcke (noch nicht mit an- deren Produkten gefüllt gewesen) . . . . .	65 × 90
Original-Kleie und Mais-Laplata-Säcke (noch nicht mit anderen Produkten gefüllt gewesen) . . . . .	58 × 100
Kartoffel-Säcke zum Nähen . . . . .	56 × 100
Kartoffel-Säcke zum Binden . . . . .	65 × 100
50 kg Original-Salz-Säcke (für diesen Zweck geeignet) . . . . .	45 × 105
62½ kg Original-Salz-Säcke (für diesen Zweck geeignet) . . . . .	50 × 115
50—85 kg Original-Zement-Säcke (für diesen Zweck geeignet) . . . . .	45—50 × 85—95
Original-Thomasmehl-Säcke (für diesen Zweck geeignet) . . . . .	44—50 × 90—95
Säcke, für 50 kg Dünger und Kalk geeignet . . . . .	50—55 × 90—100

Bezeichnung der Sacksorten	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm
Kleine Säcke für Kohlen und ähnliche Produkte . . . . .	50—65 × 100—106
Große Säcke für Kohlen und ähnliche Produkte . . . . .	65—75 × 100—120

Gruppe V: Übernahmepreis 0,40 M.

50 kg Soba-Säcke (für diesen Zweck geeignet) . . . . .	50 × 90
100 kg Soba-Säcke (für diesen Zweck geeignet) . . . . .	65 × 110
Obst- und Zwiebel-Säcke . . . . .	60 × 100—110

II. Die Übernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens.

III. Die Bef. tritt mit dem 5. August 1917 in Kraft.

(Bef. b, c in Bd. 4, 613ff.)

**d) Bef. der Reichs-Sackstelle, betr. Inanspruchnahme von Säcken. Vom 7. August 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 187)

[§§ 9, 10, 23 SackVO. 27. 7. 16.] § 1. Sämtliche Säcke, die mit Ware gefüllt von dem Verbraucher einschließlich Sack erworben sind oder erworben werden, werden nach ihrer Entleerung für die Reichs-Sackstelle in Anspruch genommen.

§ 2. Die Eigentümer haben die nach § 1 in Anspruch genommenen Säcke den von den zuständigen Sammelfstellen mit dem Einsammeln beauftragten, mit Ausweis versehenen Personen vorzuliegen und gegen Zahlung des Übernahmepreises (§ 4) auszuliefern oder der Sammelfstelle ihres Bezirkes unmittelbar zu übersenden. Im letzteren Falle trägt der Ablieferer die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten der Einladung.

Bis zur Ablieferung haben die Eigentümer die Säcke aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 3. Werden die Säcke nicht spätestens 14 Tage nach der Entleerung von den mit dem Einsammeln betrauten Personen abgefordert, so hat der Eigentümer, falls er die Säcke nicht unmittelbar seiner Sammelfstelle übersendet, dieser von der Nichtabholung schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 4. Für die Überlassung der Säcke sind dem Eigentümer bei handelsüblicher Reichsaffenheit die vom Reichsfinanzler auf Grund des § 11 der Bef. v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834) für gebrauchte Säcke festgesetzten Übernahmepreise zu zahlen.

§ 5. Der Verkäufer ist verpflichtet, über den empfangenen Betrag in dem von dem Einsammler geführten Annahmebuche durch seine Unterschriftsleistung Quittung zu erteilen. Dabei hat er anzugeben, ob er mit dem gebotenen Preise einverstanden ist. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, so setzt auf seinen Antrag die für den Ort, von dem die Abgabe der Säcke erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Der Verpflichtete hat die Säcke ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises auszuliefern.

§ 6. Ausgeschlossen von der Ablieferungspflicht sind nicht mehr verwendungsfähige Säcke sowie getriebene Papiersäcke.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 finden auf Industrien oder Verbände, denen die Rücknahme der leeren Säcke von der Reichs-Sackstelle ausdrücklich gestattet ist, keine Anwendung.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2, 3 werden nach § 28 Biff. 2 und 4 der Bef. v. 27. Juli 1916 bestraft.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1917 in Kraft.

## 2. Bet., betr. Zollfreiheit für Säcke. Vom 28. Juni 1917. (RGBl. 567.)

[BR.] I. Säcke der bei der Beförderung von Massengütern gebräuchlichen Art aus Geweben von Gespinnsten aus pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Geflechten von pflanzlichen Flechtstoffen bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei. Soweit solche Säcke auf Grund des § 6 Ziff. 9 des Zolltarifgesetzes als Verpackungsmittel zur Ausfuhr von Waren zollfrei abgelassen sind, ist der Nachweis der Wiederausfuhr nicht mehr zu fordern.

Als Massengüter im Sinne dieser Verordnung gelten die als solche im § 11 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1916 (RGBl. 109) und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen bezeichneten Waren.

Als Ersatz dienende Säcke aus Papiergeweben oder Papiergeflechten sind wie die Gespinnstwaren, als deren Nachahmungen sie sich darstellen, nach den für diese Gespinnstwaren an sich geltenden Sätzen zu verzollen.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [29. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### B. Fässer.

## 1. Bet. über den Verkehr mit Fässern. Vom 6. Juni 1917. (RGBl. 473.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Fässer, soweit sie nicht von den Seeeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind, für die Versorgung des Inlandes in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Er kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der Fässer sowie den Verkehr mit Fässern regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnungen über die Befehung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

§ 3. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe die Fässer, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit Fässern zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5. Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung [7. 6.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

a) Bet. der Reichsfassstelle, betr. der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Verteilungsstellen für Jagdbewirtschaftung. Vom 26. Oktober 1917.

(Mitt. der Reichsfassst. 17 Nr. 39, 202.)

### 1. Aufgabe der Verteilungsstellen.

Die Reichsfassstelle errichtet an geeigneten Orten im Reiche Verteilungsstellen. Diese haben im allgemeinen die Aufgabe, innerhalb des ihnen zugewiesenen Arbeitsgebietes den angemeldeten Bedarf an gebrauchten Fässern aus den in ihrem Gebiet vorhandenen Beständen tunlichst zu decken.

## 2. Organisation der Verteilungsstellen.

a) An der Spitze jeder Verteilungsstelle steht ein Vorstand, der von der Kriegswirtschafts-Aktien-Gesellschaft (KWA) mit Genehmigung des Reichskommissars für Jagdwirtschaftung auf monatliche, beiden Teilen jeberzeit freistehende Kündigung an-gestellt wird.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach dieser Geschäftsanweisung und nach den ihm er-teilten allgemeinen oder besonderen Weisungen des Reichskommissars bzw. der KWA zu verfahren.

Er hat in ständiger Fühlung mit der KWA zu arbeiten und Beziehungen mit den für sein Arbeitsgebiet maßgebenden Behörden und Körperschaften zu pflegen. In wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten hat er die Entschliebung der KWA einzuholen.

Er hat die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände zu be-schaffen, das notwendige Personal nach Maßgabe der ihm von der KWA erteilten Weisungen anzustellen und ist für einen geordneten Betrieb der Verteilungsstelle ver-antwortlich.

b) Dem Vorstand steht ein Beirat von in der Regel 7 bis 9 Personen zur Seite, die von dem Reichskommissar für Jagdwirtschaftung ernannt werden. Der Beirat, gegebenen-falls einzelne seiner Mitglieder, sind in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegen-heiten zu hören.

Der Beirat tritt unter Leitung des Vorstandes nach Bedarf, zunächst alle 14 Tage, zusammen.

Kann sich der Vorstand der Verteilungsstelle mit dem Beirat nicht verständigen, so hat er die Entscheidung der KWA bzw. des Reichskommissars einzuholen.

c) Dienst- und Aufsichtsbehörde ist der Reichskommissar für Jagdwirtschaftung.

## 3. Übersicht über die verfügbaren Bestände.

Die Übersicht über den in ihrem Arbeitsgebiet verfügbaren Fassbestand erhalten die Vorstände der Verteilungsstellen dadurch, daß die Beauftragten der Kriegvereinigung Deutscher Fasshändler ihnen am 1. und 15. jedes Monats die Lagerbestandsanmeldung der zum Anlauf beschlagnahmter Fässer ermächtigten Personen des Arbeitsgebiets in zwei Ausfertigungen übersenden.

Die Vorstände der Verteilungsstellen haben die Lagerbestandsmeldung an Hand der vorhergegangenen Lagerbestandsmeldung sowie ihrer eigenen Verfügungen über Fässer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und die eine Ausfertigung mit ihren Bemerkungen der KWA einzujenden, die zweite aber geordnet aufzubewahren.

## 4. Übersicht über den Bedarf und Deckung desselben.

Der Vorstand der Verteilungsstelle hat von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise inner-halb seines Arbeitsgebietes zur Einreichung etwaiger Bedarfsmeldungen öffentlich aufzufordern und etwa vorhandene Formblätter für Bedarfsmeldungen zur Verfügung zu stellen. Etwa trotzdem bei der KWA oder bei anderen Verteilungsstellen einlaufende Bedarfsmeldungen werden der zuständigen Verteilungsstelle unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Vorstand der Verteilungsstelle hat die einlaufenden Bedarfsmeldungen dem Beauftragten der Kriegvereinigung Deutscher Fasshändler zur Belieferung aufzugeben.

Kann der angemeldete Bedarf aus den verfügbaren Beständen nicht gedeckt werden, so sind zunächst die dringlichen Bedarfsmeldungen, soweit erforderlich nach Anhörung des Beirates oder einzelner seiner Mitglieder, zur Belieferung aufzugeben.

Jede Bedarfsmeldung hat der Vorstand der Verteilungsstelle unter Mitteilung der von ihm darauf getroffenen Verfügung der KWA zu melden.

## 5. Ausgleich unter den Verteilungsstellen.

Die Vorstände von Verteilungsstellen, in deren Arbeitsgebieten die als verfügbar ermittelten Bestände an gebrauchten beschlagnahmten Fässern den sofortigen und voraus-

iehbaren künftigen Bedarf übersteigen, haben den mutmaßlichen oder wirklichen greifbaren Mehrbestand der RWAG. zu melden.

In gleicher Weise ist ein etwaiger vorrätig zu berechnender Fehlbedarf der RWAG. zu melden.

Der Ausgleich zwischen mehreren Verteilungsstellen erfolgt durch die RWAG.

#### 6. Lagerbuch.

Die Vorstände der Verteilungsstellen haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jederzeit der Faßbestand ihres Arbeitsgebietes zu ersehen ist.

#### 7. Rechnungstypen.

Über jede auszuführende Bedarfsbelieferung haben die Beauftragten der Kriegsbereinigung Deutscher Faßhändler den Vorständen der Verteilungsstellen den Durchschlag der vorläufigen Rechnung zu behändigen.

Die Vorstände der Verteilungsstellen haben die Ordnungsmäßigkeit der vorläufigen Rechnung zu prüfen und etwaige Erinnerungen der RWAG. mitzuteilen. Nach erfolgter Lieferung erhält der Vorstand der Verteilungsstelle von der Kriegsbereinigung Deutscher Faßhändler einen Durchschlag der endgültigen Rechnung.

Die Vorstände der Verteilungsstellen haben ferner in einem besonderen Buche jede einzelne bei ihnen eingehende endgültige Rechnung einzutragen, dieses Buch am letzten Tage eines jeden Kalendermonats abzuschließen und einen getreuen Buchauszug des abgeschlossenen Monats an die RWAG. einzusenden.

#### 8. Geldverkehr.

Die für die von der Verteilungsstelle aufgegebenen Bedarfsbelieferungen der RWAG. zufallenden Vermittlungsgebühren werden von der Kriegsbereinigung Deutscher Faßhändler ausschließlich an die RWAG. bezahlt.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und Unkosten wird den Verteilungsstellen bei der Bank ihres Sitzes ein Konto eröffnet. Der Vorstand hat ein ordnungsgemäßes Kassaabuch zu führen. Die Belege sind geordnet zu sammeln; der Kassaabluß ist am letzten Tage jedes Kalendermonats der RWAG. zu übersenden.

#### 9. Neue Fässer.

Die bei dem Vorstand der Verteilungsstellen etwa eingehenden Anforderungen neuer Fässer sind von ihm unverzüglich an die RWAG. in Berlin zur Erledigung weiterzuleiten.

#### 10. Proper-Geschäfte und anderweitige geschäftliche Betätigung der Vorstände der Verteilungsstellen.

Fässer unmittelbar für Rechnung der RWAG. einzukaufen und zu verkaufen, ist den Vorständen der Verteilungsstellen nur auf Grund einer ihnen besonders erteilten Ermächtigung der RWAG. gestattet. Bei Verkäufen dieser Art darf die Zahlung des Kaufpreises nur an die RWAG. in Berlin, die Übergabe an den Käufer nur gegen Vorlegung einer Bescheinigung über die Einzahlung des Kaufpreises bei einer am Platz befindlichen Bank erfolgen.

Sich geschäftlich anderweit neben ihrer Tätigkeit für die Verteilungsstellen zu betätigen, ist den Vorständen der Verteilungsstellen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Reichskommissars für Faßbewirtschaftung gestattet.

#### 11. Formblätter.

Alle Formblätter, Lager-, Verkauf- und Kassenbücher werden den Verteilungsstellen von der RWAG. geliefert.

Die Formblätter müssen in allen hierzu geeigneten Fällen verwendet werden.

**b) Bef. des Reichskommissars für Jagdbewirtschaftung über Enteignungen durch die Reichsjagdstelle. Vom 26. September 1917. (Reichsanzeiger Nr. 232.)**

Da festzustellen gewesen ist, daß in zahlreichen Fällen beschlagnahmte Fässer und Jagdholz zurückgehalten bzw. dafür Preise gefordert werden, die unangemessen sind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsjagdstelle der Kriegvereinigung Deutscher Jagdhändler G. m. b. H. auf Grund von § 5 des Vertrags vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für Fässer stehen, wird sich die Reichsjagdstelle veranlaßt sehen, in derartigen Fällen gemäß § 2 Abs. 1 der Bef. über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (RWB. 473) verbunden mit § 1 der Bef. über die Errichtung einer Reichsstelle für Jagdbewirtschaftung vom 28. Juni 1917 (RWB. 576) zur Enteignung zu schreiten. Insbesondere wird die Enteignung ausgesprochen werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände ein Angebot auf freihändige Überlassung zu von der Reichsjagdstelle für angemessen erklärten Preisen abgelehnt wird.

Für die Enteignung wird bestimmt:

§ 1. Das Eigentum an den durch die Bef. über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RWB. 577) beschlagnahmten Fässern, Kùbeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden sowie an Jagdfläben, Jagdhauben und Jagdböden kann durch Anordnung der Reichsjagdstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2. Die Anordnung des § 1 kann an den Gewahrsamsinhaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahrsamsinhaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabebetags des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 3. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 4. Der Übernahmepreis wird von der Reichsjagdstelle festgesetzt.

Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsjagdstelle festgesetzten Übernahmepreise nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragen.

§ 5. Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Hierzu:

**Ausführungsbestimmungen. Vom 9. November 1917. (Mitt. d. Reichsjagst. 210)**

**I. Enteignung von beschlagnahmten Fässern, Kùbeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.**

1. Die mit Ausweisarten versehenen Jagdhändler haben dem Vorstände der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungsstelle für Jagdbewirtschaftung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin der Geschäftsabteilung der Reichsjagdstelle, Berlin W 50, Spichernstr. 23 — alsbald Anzeige zu erstatten, wenn ihnen oder ihren Unterbevollmächtigten der Auslauf beschlagnahmter Fässer usw. nicht gelungen ist.

Hierbei sind anzugeben:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bzw. Gewahrsamsinhabers der Fässer usw.;
- b) Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Zustand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben;
- c) der angebotene und der verlangte Preis;
- d) Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsjagdstelle

haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstandener Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachverständigenschätzung unvermeidlich ist und die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Fässer im Verhältnis stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den erschienenen Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Fässer usw. Bedenken, so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die erlaufenen Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle mit eingehendem Berichte vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler zur Äußerung und Erklärung zu, ob sie Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle selbst die Ausgleichsverhandlungen geführt hat (siehe Ziff. 2).

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bzw. Gewahrsamshabers;
- b) die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
- c) die Erklärung, daß die Enteignung zugunsten der Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler erfolgen soll;
- d) die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteter Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Äußerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung sei es zu ihren, sei es zugunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlass der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamshaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfaßstelle, Berlin W 50, Spichernstr. 23 schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5 c und d, 6c der Bef. über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — RGBl. 577 — erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfaßstelle unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt.

Im letzteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Übernahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des Übernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfaßstelle, Berlin W 50, Spichernstr. 23 oder beim Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu

einer gütlichen Einigung noch zu einer Entlehnung, so entscheidet die Reichsfäßstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch § 3 der Bef. über Enteignungen durch die Reichsfäßstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfäßstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmaßnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

#### 11. Enteignung von Faßfläben, Faßdauben und Faßböden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Faß- und Faßholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfäßstelle zugunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthüllen:

- a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers.
- b) der Menge, Art und des Lagerorts der zu enteignenden Gegenstände.
- c) an wen diese Gegenstände abzuliefern sind.
- d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
- e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufes.

3. Ziff. I 2, 6, 9, 11 bis 14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfäßstelle zu führen sind.

### 2. Bef. über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfäßstelle). Vom 28. Juni 1917. (RGBl. 575.)

[**RG. FaßBd. 6. 6. 17.**] § 1. Die Befugnisse, die dem Reichskanzler durch die Verordnung über den Verkehr mit Fässern erteilt sind, werden der Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfäßstelle) übertragen.

§ 2. Die Reichsfäßstelle hat insbesondere die Aufgabe

- a) die im Deutschen Reiche befindlichen Fässer, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beansprucht sind, zu verwalten und für ihren sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
- b) den Bedarf an Fässern, insbesondere den zur Verwahrung, Bereitung und Verschwendung von Lebensmitteln benötigten, sicherzustellen.

§ 3. Die Reichsfäßstelle hat ihren Sitz in Berlin. Sie gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus dem Reichskommissar für Faßbewirtschaftung als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter als stellvertretendem Vorsitzenden und einer Anzahl von ständigen und nichtständigen Vorstandsmitgliedern.

Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder.

Die übrigen zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte beruft der Reichskommissar.

§ 5. Geschäftsabteilung der Reichsfäßstelle ist die „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsberleiderstelle“.

Bei ihr ist gemäß § 12 ihrer Satzungen mindestens ein besonderer Arbeitsausschuß für Faßbewirtschaftung zu bilden, der in grundsätzlichen Fragen zu hören ist.

§ 6. Zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses beziehungsweise der Arbeitsausschüsse können das Reichsamt des Innern, das Kriegs- und Ernährungsamt, die Kriegsministerien der Bundesstaaten und das Reichs-Marineamt Kommissare entsenden, denen ein Widerspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Ausschusses zusteht. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Ausführung der Beschlüsse der Reichskanzler.

Der Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr ist jeweils einzuladen.

§ 7. Soweit der Reichskommissar, sein Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Arbeitskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältniſſe stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8. Wer einer von dem Reichskanzler oder dem Reichskommissar für Faßbewirtschaftung auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

### **3. Bef. über die Beschlagnahme von Fässern. Vom 28. Juni 1917 (RGBl. 577) mit der Änderung v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 899, i. Kr. seit dem 15. Oktober 1917).**

[**FAßB.** 6. 6. 17.] § 1. Wer innerhalb des Deutschen Reichs Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

Die näheren Anordnungen erläßt der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

§ 2. Beschlagnahmt werden alle innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die zur Aufnahme von

Fischen und Schattieren,  
Wein, Obst- und Beerenwein (auch Most),  
Spirituoſen und Eſſig,  
Schweineſchmalz (Tierceſ),  
Fleisch,  
Därmen,  
Kohl, Gurken und Gemüse,  
Obst,  
Syrup,  
Öl (weißes und dunkles Öl),  
Petroleum,  
Teer und Gerbstoffen,  
Firnis, Lacken und Farben,  
Trockenwaren aller Art

dienen, gleichviel, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind.

Dafür, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist einerseits die Bauart und andererseits die letzte Verwendung maßgebend.

§ 3. Wer beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 4. An den beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden dürfen, unbeschadet der Bestimmungen im § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde sind nichtig, den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Versendung mit Ware sowie die Zurüdlieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware ist zulässig.

§ 5. [Fassg. 12. 10. 17.] Von der Beschlagnahme sind ~~ausgenommen~~ ausgenommen:

- a) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften sich befinden, die der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien oder einer Landesregierung unterstehen,
- b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die an die unter a erwähnten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften auf Grund bereits abgeschlossener Verträge zu liefern sind,
- c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt, als Betriebseinrichtung benötigt werden,
- d) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben.

Die in diesem Paragraphen aufgeführten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde werden von dem Zeitpunkt ab von der Beschlagnahme betroffen, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

§ 6. Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

- a) ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden,
- b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Seeeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
- c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden.

§ 7. Ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft vorliegt (§ 4 Abs. 3), welche Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben als Betriebseinrichtungen und in den Haushaltungen benötigt werden (§ 5c und 6c) oder einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert, § 5d) haben, entscheiden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden.

§ 8. Der Reichskommissar für Fassbewirtschaftung hat für die Durchführung dieser Bekanntmachung zu sorgen. Er kann allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

Hierzu:

a) Ausführungsbekanntmachung des Reichskanzlers. Vom 1. August 1917.

(Reichsanzeiger Nr. 189.)

[§ 1 Abs. 2, 8 Beschl. (RD.)]

#### I. Geltungsbereich der Bekanntmachung.

Von der Bef. werden alle Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde betroffen, welche nicht durch § 6 der Bekanntmachung oder durch eine vom Reichskommissar für Fassbewirtschaftung auf Grund des § 8 erlassene Anordnung ausgenommen sind. Soweit nicht im einzelnen ein anderes bemerkt ist, kommt es auf die zur Herstellung verwendeten Stoffe ebensowenig an wie darauf, ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Von der Bef. werden nicht betroffen und sind daher weder anzumelden noch beschlagnahmt:

1. nach § 6 der Bef.:

- a) Ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden.

Unter Herstellern im Sinne dieser Vorschrift sind Fassfabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler zu verstehen, die zum Zwecke des Abjages oder des Verleihs auf eigene Rechnung Fässer usw. herstellen. Die in Nebenbetrieben anderer Betriebe hergestellten Fässer usw. werden von der Bef. betroffen, sind anzumelden und unterliegen an sich im Rahmen der §§ 2 und 5 der Bef. der Beschlagnahme. Auf Grund des § 8 der Bef. wird jedoch angeordnet, daß die Wirkung der Beschlagnahme der in solchen Nebenbetrieben hergestellten Fässer usw. vorläufig ruht.

- b) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Böttche und ähnliche Gebinde, die von den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind. Hierunter fallen diejenigen Fässer usw., die die genannten Verwaltungen und Behörden in ihrem Gewahrsam haben oder in sonstiger Weise beanspruchen. Die Inanspruchnahme muß jedoch eine unmittelbare sein, d. h. es muß nachweisbar feststehen, daß die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichs- oder Staatsbehörden für ihre Zwecke über die Fässer usw. selbst ein Verfügungsrecht erlangen wollen.

Gemeinden und KomVerb. genießen diese Ausnahmestellung nicht.

- c) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Böttche oder ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden. Hier handelt es sich um den normalen Haushaltsbedarf einschließlich der unentbehrlichen Ersatz-(Reserve)-Stücke. Zum Haushaltsbedarfe gehören nicht nur die im täglichen Gebrauche stehenden, sondern auch die zur Aufbewahrung der üblichen Haushaltsvorräte benötigten Gebinde. Das Einlagern fremder Fässer usw. lediglich zum Zwecke der Umgehung der Bef. ist unstatthaft. Im Zweifel haben die nach § 7 zuständigen Landesbehörden zu entscheiden, ob Fässer in den Haushaltungen benötigt werden.

Die unter a bis c erwähnten Fässer usw. unterliegen jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme von dem Zeitpunkt ab, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

Wenn daher z. B. Fässer usw. aus dem Gewahrsam der Fassfabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler ausscheiden, so verfallen sie im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme. Es können hiernach Fassfabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler solche — unbeschadet des § 5 — ohne Genehmigung des Reichskommissars weder veräußern noch verleihen.

2. Auf Grund Anordnung des Reichskommissars für Fassbewirtschaftung gemäß § 8:

- a) Fässer usw., welche eingemauert, mit den Betriebsräumen fest verbunden oder in die Erde eingelassen sind, soweit sie nicht ohnehin schon nach § 6 von der Bef. überhaupt ausgenommen sind;
- b) Fässer usw., welche zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Besprengen der Straßen, zu Feuerpolizei- oder Feuerlöschzwecken verwendet werden;
- c) Fässer usw., welche für die allgemeine Bewirtschaftung ohne Bedeutung sind, wie Haushaltsgeräte, Tragbütten, kleine Schöpfgesäße, im Gebrauche befindliche Sauche-, Pfuhl-, Latrinen-, Abtritt-Fässer, Tonnen und Kübel sowie die notwendigen Ersatzstücke, soweit sie nicht ohnehin in den Haushaltungen benötigt sind;
- d) Fässer usw., welche zur Aufbewahrung, Zubereitung und Versendung giftiger Stoffe gebient haben. Welche Stoffe als giftige im Sinne dieser Vorschrift zu erachten sind, bestimmt der Reichskommissar für Fassbewirtschaftung<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Bef. v. 17. Sept. 1917 (Mitt. d. Reichsfaßf. 17 151.)

## II. Anmeldung.

## Zu §§ 1 und 6.

Wer innerhalb des Deutschen Reichs von der Bekanntmachung betroffene Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch andere selbständige Rechtspersönlichkeiten (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Verbände, Gesellschaften und Vereine) verpflichtet; nicht dagegen Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften, die sich aus selbständigen Gesellschaften, Firmen, oder Vereinen zusammensetzen. Für ihre Betriebe sind letztere allein meldepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften durch Aktienbesitz, Geschäftsanteile oder in anderer Art an ihnen beteiligt sind oder nicht. Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften gedachter Art gelten daher nicht als einzelne, alle ihre Mitglieder umfassende Betriebe im Sinne dieser Bekanntmachung. Die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften haben indessen diejenigen Fässer usw. anzumelden, die sie unter ihrem eigenen Namen im Besitz oder Gewahrsam haben.

2. Nur im Gebiete des Deutschen Reichs befindliche Fässer usw. sind anzumelden. Nicht in Betracht kommen hiernach im Ausland oder in besetzten Gebieten befindliche Fässer usw.

3. Was unter Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden zu verstehen ist, bemißt sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Demgemäß gehören hierher auch z. B. Zuber, Schaffe, Eimer und andere mehr, nicht jedoch eiserne Flaschen und Zylinder. Auf die Stoffe, aus welchen die Fässer usw. hergestellt sind, kommt es nicht an. Demnach sind auch Fässer aus Eisen, Zement, Papier usw. anzumelden. Es macht keinen Unterschied, ob die Fässer usw. neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Anzumelden sind auch die nach § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Fässer.

4. Im Sinne dieser Vorschriften ist unter Besitz die tatsächliche Verfügungsgewalt, unter Gewahrsam die Innehabung für andere zu verstehen. Wer Fässer an einem von seinem Betriebs- oder Wohnsitz verschiedenen, nur ihm oder seinen Beauftragten zugänglichen Orte oder in Zweigniederlassungen oder ihm gehörigen Nebenbetrieben lagern hat, muß demnach diese Fässer usw. anmelden. Werden aber die Fässer usw. von einem Dritten, sei es gesondert oder mit anderen Gebinden oder Gegenständen verwahrt, so obliegt dem Dritten die Anmeldung.

5. Maßgebend ist der Bestand am

15. September 1917

(Stichtag)

Fässer usw., welche sich am Stichtag unterwegs — auf dem Transport — befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst den Besitz oder Gewahrsam erlangt.

6. Die Anmeldung hat bei der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erfolgen. Wird der Transport erst nach dem Stichtag beendet, so hat die nachträgliche Anmeldung sofort nach der Abnahme zu geschehen.

Bei der Anmeldung ist das nachstehend abgedruckte Formblatt (Anlage<sup>1)</sup>) zu verwenden. Die benötigten Formblätter werden den Landeszentralbehörden von der Reichsfachstelle zur Verfügung gestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf kann von der Reichsfachstelle unmittelbar bezogen werden.

Das Formblatt ist unter Beachtung der auf demselben befindlichen Erläuterungen genau auszufüllen, mit Datum und Unterschrift des Meldepflichtigen zu versehen und bei der Landeszentralbehörde oder bei der von dieser bestimmten Behörde bis spätestens

20. September 1917

abzugeben.

<sup>1)</sup> Hier nicht mit abgedruckt.

Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten zuständigen Behörden werden ersucht werden, die Anmeldungen zu sammeln und bezirks- und gemeindeweise geordnet bis spätestens

29. September 1917

an die volkswirtschaftliche Abteilung der Reichsbeschickungsstelle und Reichsfaßstelle in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, unmittelbar einzuliefern.

Den Landeszentralbehörden wird das Ergebnis der Behandlung mitgeteilt.

### III. Beschlagnahme.

#### Zu §§ 2, 5 Abs. 2, 6.

Nach § 2 werden alle vorkselbst näher bezeichneten, innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen Fässer usw. beschlagnahmt, gleichviel, ob dieselben gefüllt oder leer, schon gebraucht oder neu sind. Nicht aufgeführte Fassarten unterliegen der Beschlagnahme nicht.

1. Die Beschlagnahme ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bef. vom 28. Juni 1917, d. i. am 30. Juni 1917, erfolgt. Eine weitere Beschlagnahmeordnung ist daher nicht geboten. Die Beschlagnahme ergreift aber auch ohne weiteres die in § 5 Abs. 1 und § 6 erwähnten Fässer in dem Augenblick, in welchem die die Ausnahme von der Beschlagnahme oder der Bekanntmachung begründenden Voraussetzungen in Wegfall kommen.

2. Im Ausland oder in den besetzten Gebieten befindliche Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme nicht. Sie werden jedoch im Rahmen der §§ 2 und 6 von der Beschlagnahme ergriffen, sobald sie in das Gebiet des Deutschen Reichs gelangen.

3. Maßgebend ist nicht der vom Inhaber der Fässer angegebene, sondern der tatsächliche Verwendungszweck. Im Zweifel ist die Bauart und die letzte Verwendung, kann letztere nicht ermittelt werden, die Bauart allein maßgebend.

### IV. Bewegung und Gebrauch der beschlagnahmten Fässer.

#### Zu §§ 3 und 4.

1. An den beschlagnahmten Fässern usw. dürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Aus der Bezugnahme auf § 3 ergibt sich, daß Ortsveränderungen, die erforderlich sind, um die beschlagnahmten Fässer aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und zu erhalten, nicht nur zulässig, sondern vorgeschrieben sind. Wer hiernach beschlagnahmte Fässer usw. im Besitz oder Gewahrsam hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, dieselben an jenen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen, wo die Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Erhaltung erfolgen kann. Wenn daher jemand zwar nicht an seinem Betriebs- oder Wohnsitz, wohl aber an einem anderen Orte geeignete Räume zur Verfügung hat oder beschaffen kann, so ist er verpflichtet, die beschlagnahmten Fässer usw. auf seine Kosten in letztere zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.

2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer usw. sind nichtig. Diese Nichtigkeit umfaßt nicht nur alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bef. noch nicht abgewickelten, auf beschlagnahmte Fässer usw. bezüglichen, sondern auch alle nach dem Inkrafttreten der Bef. abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder leer sind, macht keinen Unterschied, soweit sich nicht aus § 4 Abs. 3 der Bef. und der nachfolgenden Ziff. 3 ein anderes ergibt.

Der unmittelbare Verkauf von ausschließlich im Haushalt benötigten Fässern usw. an den Verbraucher ist zulässig.

3. Nach § 4 Abs. 3 ist der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer usw. durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Verladung mit Ware sowie die Zurückerlieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware zulässig.

a) Diese erleichternde Bestimmung hat den Zweck, unnötige Störungen im Geschäftsverkehr zu vermeiden. Das Wort „insbesondere“ deutet darauf hin, daß die dort aufgeführten Fälle des Gebrauchs nicht erschöpfend aufgezählt sind.

Hierher gehört z. B. auch die Bewegung der Fässer innerhalb eines und desselben, wenn auch über mehrere Orte sich erstreckenden Betriebs, ferner die Verladung der Fässer zur Einholung von Rohmaterial und Waren zur Verarbeitung, zur Auffüllung der Läger und Bestände, zur Ausführung von Warenbestellungen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln. Im Zweifelsfall entscheidet darüber, was unter Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu verstehen ist, die nach § 7 der Bekanntmachung zuständige Behörde.

- b) In manchen Industrie- und Handelszweigen ist es üblich, daß die Fässer usw. mit der Ware verlastet und versendet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gebinde bei einmaligem Gebrauch und bei einmaliger Versendung unbrauchbar werden. Die Erfassung und Feststellung aller dieser Fälle ist nicht möglich. Als Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft ist dabei auch die Lieferung bzw. Versendung der Ware mit Gebinde ohne Verpflichtung der Zurückerlieferung des letzteren anzusehen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß in den hierzu geeigneten Fällen auf Zurückerlieferung bestanden wird.
- c) Bei der Auslegung des Wortes „Verfügungsberechtigter“ ist II, 1 sinngemäß anzuwenden. Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung kann Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

#### V. Beschlagnahmefreiheit.

##### Zu § 5.

In § 5 der Bef. sind jene Fässer usw. aufgeführt, die an sich im Rahmen des § 2 der Beschlagnahme unterliegen würden, jedoch mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

1. Beschlagnahmefrei sind nach § 5 Abs. 1a Fässer usw., die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften, die der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien, des Reichsmarineamts oder einer Landesregierung unterstehen, sich am Tage des Inkrafttretens der Bef. (30. Juni 1917) befunden haben. Hiernach wurden und werden Fässer usw., die erst nach dem Inkrafttreten der Bef. in das Eigentum oder den Gewahrsam der genannten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften übergegangen sind oder übergehen, von der Beschlagnahme erfaßt, sofern nicht die Lieferung auf Grund bereits vor dem Inkrafttreten der Bef. abgeschlossener Verträge erfolgt ist bzw. erfolgt (§ 5 Abs. 1b).

2. Von der Beschlagnahme sind nach § 5 Abs. 1c ausgenommen Fässer usw., die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben (auch in Gärtnereien) als Betriebseinrichtung benötigt werden, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt.

- a) Was als „Betriebseinrichtung“ zu erachten ist, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht in einer alle Fälle treffenden Formel bestimmen. Im Zweifel haben hierüber gemäß § 7 die zuständigen Landesbehörden zu entscheiden. Es ist beabsichtigt, den in Rede stehenden Betrieben die Weiterführung des normalen Betriebs zu ermöglichen. Zur Betriebseinrichtung gehören nicht nur die im Betriebe zum Zwecke der Zubereitung, Verwahrung und Lagerung der Waren, Erzeugnisse, Vorräte und Betriebsmittel benötigten Gebinde, sondern auch die für Durchschnittsverhältnisse bemessenen Ersatzstücke. Die Knappheit der Faßvorräte und der zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe läßt es jedoch als zwingende Pflicht erscheinen, jeder Spekulation und Anhäufung nicht benötigter Faßvorräte entgegenzutreten. Eine Eindeckung mit Faßvorräten auf Jahre hinaus und für einen die für den einzelnen Betrieb maßgebende Durchschnittsgrenze überschreitenden Bedarf würde dem Verkehre zu viel Faßtage entziehen, die Lebensmittelversorgung gefährden und eine geordnete Faßbewirtschaftung erschweren oder unmöglich machen. Sie kann daher nicht geduldet werden. Wenn z. B. ein Weinbauer jeither schon zu seinem Eigenwachstum von

anderen Trauben oder Traubenmost zugekauft hat, so ist bei der Auslegung des Wortes „Betriebs Einrichtung“ dieser Umstand zu berücksichtigen. Im Weinbau ist ferner nicht der durch die letzte Weinernte bedingte Lagerbestand, sondern der für einen Durchschnitts Herbst benötigte Bestand einschließlich der erforderlichen Ersatzstücke zu berücksichtigen. In ähnlicher Weise ist in jenen Gegenden zu verfahren, in denen die Vereitung von Most aus Obst üblich ist. In Gast- und sonstigen Wirtschaften ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Zubereitung, Bewahrung und Erhaltung der für die Gäste durchschnittlich benötigten Lebensmittel und Genußmittel sowie der für den Betrieb sonst benötigten Stoffe erforderlichen Fässer usw. sichergestellt sind.

Die sogenannten Versandfässer gehören dann zur Betriebs Einrichtung, wenn der Versand mit Faß üblich ist oder seither schon erfolgte oder durch besondere Verhältnisse geboten ist. Die Zahl der hiernach von der Beschlagnahme ausgenommenen Versandfässer muß jedoch mit dem durchschnittlichen Betrieb in Einklang stehen. Für die Bestimmung, ob ein Faß als Versandfaß anzusehen ist, sind die in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reichs verschiedenen Gewohnheiten und Anschauungen zu beachten. Werden solche Versandfässer mitverkauft, so ist der Rückverkauf an den Versender zulässig.

b) Auf die Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen finden die Ausführungen unter II, 1 sinngemäße Anwendung.

3. Von der Beschlagnahme ausgenommen sind nach § 5 Abs. 1 d Fässer usw., die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben. Hierher gehören auch Fässer, die, ohne einen ausgesprochenen geschichtlichen oder Kunstwert zu besitzen, z. B. wegen ihrer außer Übung gekommenen Bauart, wegen der verwendeten Stoffe, wegen der Person des Herstellers oder Eigentümers oder als Bestandteil besonders bemerkenswerter Einrichtungen oder Sammlungen erhaltenswert erscheinen. Im Zweifel haben die Landesbehörden gemäß § 7, soweit geboten nach Einvernahme der etwa vorhandenen Denkmalsbehörden, darüber zu entscheiden, ob den Fässern usw. geschichtlicher oder Kunstwert (Denkmalswert) zukommt.

4. Nur eiserne Fässer usw. sind nach § 5 Abs. 1 e von der Beschlagnahme ausgenommen. Aus anderen Stoffen hergestellte Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme.

## VI. Bewilligung von Ausnahmen.

### In § 8.

Nach § 8 der Bef. kann der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

Von dieser Befugnis kann nach dem Beginne der demnächst in Kraft tretenden Bewirtschaftung der Fässer durch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbelleidungsstelle nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden. Anträge sind daher eingehend zu begründen und zu belegen. In Gesuchen, welche die Freigabe von Fässern usw. betreffen, sind die Zahl und die Art der freizugebenden Fässer und die liefernden Firmen anzugeben, der sofortige dringende, eine Ausnahme begründende Bedarf glaubhaft nachzuweisen und zu belegen.

Die Beschlagnahme der Fässer usw. als solche wird durch die im einzelnen Falle erfolgte Freigabe nicht aufgehoben.

b) **Bef. des Reichskommissars über Ausnahmbewilligung in den Weinbaugebieten.**  
**Vom 1. Oktober 1917. (Mitt. d. Reichsfaßst. 17 160.)**

[§ 8 Bef. 28. 6. 17.] Bis zum 16. November 1917 ist in den unten<sup>1)</sup> aufgeführten Bezirken des Deutschen Reiches der Verkauf von beschlagnahmten Fässern, Kùbels, Bottichen und ähnlichen Gebinden, die zur Aufnahme von Erzeugnissen des Weinbaues geeignet und be

<sup>1)</sup> Anmerkung siehe S. 492.

nötigt sind, unmittelbar an Weinbaubetriebe und Weinhändler, die in diesen Bezirken ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben, allgemein zugelassen.

Von jedem Verkauf hat der Verkäufer spätestens am Tage nach dem Kaufabschluss und der Käufer spätestens am Tage nach Empfang der Fässer unter Angabe des Tages des Kaufabschlusses, der Namen und Adressen des Verkäufers und des Käufers sowie der Anzahl, der Größe und des Preises der Fässer der Kriegswirtschafts-Mitengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbelleidungsstelle, Abteilung Fässer, Berlin W 59, Münchberger Platz 1, schriftlich Mitteilung zu machen.

**e) Ver. des Reichskommissars für Jagdbewirtschaftung über den Verkauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde. Vom 9. Juli 1917.  
(Reichsanzeiger Nr. 163.)**

Der Verkauf der nach § 2 der Ver. vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (RGBl. 577) beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde erfolgt ausschließlich durch Personen, welche im Besitze von auf den Namen lautenden mit der Unterschrift des Reichskommissars für Jagdbewirtschaftung versehenen Ausweisarten sind.

Die Unterbevollmächtigten von Jagdhändlern bedürfen überdies eines von dem bevollmächtigenden Jagdhändler mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen, von der Vereinigung Deutscher Jagdhändler G. m. b. H. in Berlin gegengezeichneten Berechtigungsausweises.

Die Formblätter für die Ausweisarten und Berechtigungsausweise werden vom Reichskommissar für Jagdbewirtschaftung bestimmt.

Die Verkäufer haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweisarten und bzw. Berechtigungsausweise bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeivorgänger und der Verkäufer von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden vorzuzeigen. Die Namen der mit Ausweisarten versehenen Verkäufer werden in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht<sup>1)</sup>. Bei Entziehung der Ausweisarten, die der Reichskommissar für Jagdbewirtschaftung jederzeit verfügen kann, wird in gleicher Weise verfahren.

Personen, die mit Ausweisarten und bzw. Berechtigungsausweisen nicht versehen sind und solche nicht bei sich führen, sind zum Verkauf von beschlagnahmten Fässern, Kübeln,

- <sup>1)</sup> 1. Preußen:  
Regierungsbezirk Wiesbaden:  
die Kreise Frankfurt Stadt u. Land  
St. Goarshausen,  
Höchst,  
Limburg,  
Oberlahnkreis,  
Ober-Taunus,  
Rheingau,  
Unterlahnkreis,  
Wiesbaden Stadt u. Land  
Regierungsbezirk Koblenz:  
die Kreise Adenau,  
Ahrweiler,  
St. Goar,  
Koblenz Stadt u. Land  
Kochern,  
Kreuznach,  
Mayen,  
Weinheim,  
Neuwied,  
Simmern,  
Bell.

Regierungsbezirk Köln:  
die Kreise Bonn Stadt u. Land,  
Ahrbach,  
Siegkreis.

Regierungsbezirk Trier:  
die Kreise Berncastel,  
Bilburg,  
Wierzig,  
Saarburg,  
Saarbüden,  
Saarlouis,  
Trier Stadt u. Land,  
St. Wendel,  
Wittlich.

2. Bayern: der ganze Regierungsbezirk der Pfalz, der Regierungsbezirk Unterfranken einchl. des Sächsl. Koburg-Gothaischen Amtsgerichtsbezirks Königsberg,  
die Oberfränkischen Bezirke Bamberg Stadt, Bamberg Land I und II und Staffelstein.  
3. Württemberg: das ganze Königl. Reich.  
4. Baden: das ganze Großherzogtum.  
5. Hessen: die Provinzen Starkenburg u. Rhein Hessen.  
6. Elsaß-Lothringen: das ganze Reichsland.

<sup>1)</sup> Ver. der Namen in Mitt. d. Reichs-Jagdstelle 17 218.

Bottichen und ähnlichen Gebinden nicht berechtigt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 der Bef. über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) vom 28. Juni 1917 (RMBl. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlungen bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**d) Bef., betr. Organisation des Faßhandels und der Faßfabrikation.  
Som 18. August 1917. (Mitt. d. Reichsfaßst. 17 159.)**

Nach § 4 Abs. 2 der Bef. vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern sind rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnehmete Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde nichtig. Ausnahmen sind nur in den in Ziffer IV 2 Abs. 23b und in Ziff. V 2a Abs. 2 Schlußsatz der Bef. vom 1. August 1917 erwähnten Fällen zugelassen. Im übrigen erfolgt die Bewirtschaftung der beschlaggenommenen Fässer usw. ausschließlich durch die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle d. i. der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle.

1. Die Bewirtschaftung der neuen Fässer usw. bemißt sich nach einem Vertrage, der von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft mit dem Kriegsverbande der Faß- und Faßholzfabrikanten Deutschlands abgeschlossen und nach Beendigung der Verhandlungen veröffentlicht werden wird.
2. Die Bewirtschaftung der gebrauchten beschlaggenommenen Fässer usw. erfolgt nach Maßgabe des von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft mit der Vereinigung Deutscher Faßhändler G. m. b. H. in Berlin abgeschlossenen, unten nebst den Verkaufsbedingungen abgedruckten Vertrages.

Zum Aufkauf der beschlaggenommenen gebrauchten Fässer usw. sind ausschließlich jene Faßhändler und Unterbevollmächtigte berechtigt, die mit Ausweisarten und bzw. Berechtigungsausweisen im Sinne der Bef. vom 9. Juli 1917 versehen sind. Die zugelassenen Faßhändler und Unterbevollmächtigten dürfen beschlagnehmete Fässer usw. nur für Rechnung der Vereinigung Deutscher Faßhändler aufkaufen. Zu einem Weiterverkauf sind sie überhaupt nicht berechtigt. Auf eigene Rechnung abgeschlossene beschlagnehmete Fässer usw. betreffende Geschäfte der Faßhändler und Unterbevollmächtigten sind nichtig. Faßhändler und Unterbevollmächtigte, welche gegen die Anordnungen verstoßen, haben un-nachlässiglich Strafanzeige und gegebenenfalls die sofortige Entziehung der Ausweisarten und Berechtigungsausweise zu gewärtigen.

**e) Preuß. Anordnung. Som 28. August 1917. (HMBl. 268.)**

[Handw., Wdz., Landw. § 7 ReichsB., Ziff. II 6 AusfB.] I. Die gemäß den beiden Bef. zu erstattende Anmeldung hat bei den Landräten, in den Stadtkreisen bei dem Gemeindevorstande zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden, die von der Reichsfaßstelle in Berlin zu beziehen sind. Die Handelsvertretungen und Landwirtschaftskammern sind ersucht worden, den Anmeldepflichtigen bei der Bestandsaufnahme und Ausfüllung der Anmeldebogen tunlichst an die Hand zu gehen. Die bis zum 20. September 1917 abzugebenden Anmeldebogen sind zu sammeln und gemeindefeise geordnet bis spätestens den 29. September 1917 an die Volkswirtschaftliche Abteilung der RMSt. und Reichsfaßstelle in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1 einzusenden.

Die Handwerkskammern sind von ihren Aufsichtsbehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

II. Zur Entscheidung in den Fällen des § 7 der Bef. vom 28. Juni 1917 (vgl. I, Ziff. 1 c, IV Ziff. 3a, V Ziff. 2a und 3 der Bef. des Reichskommissars vom 1. August 1917), sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, befugt. Die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin sind ermächtigt, die ihnen hiernach zustehenden Befugnisse auf die ihnen unterstellten Behörden oder Beamten zu übertragen.

## XXXV. Druckpapier und Druckfarbe, Papierholz, Papier, Karton, Pappe. Graphit.

### Inhaltsübersicht.

<p><b>*1. Bef. über Druckpapier v. 18. April 1916 (RGBl. 306)</b> . . . . .</p> <p style="padding-left: 20px;">Hierzu:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Bef. über Druckpapier v. 19. April 1916 (ZBl. 84) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Bef. über Druckpapier v. 3. Juni 1916 (RGBl. 436) . . . . .</p> <p style="padding-left: 60px;">Hierzu: Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Beirat v. 4. September 1916 (ZBl. 223) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">c) Bef. über Druckpapier v. 20. Juni 1916 (RGBl. 534) mit der Änderung v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1136) . . . . .</p> <p style="padding-left: 60px;">Hierzu: Geschäftsanweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe beigegebenen Auspruch v. 4. September 1916 (ZBl. 221) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">d) Bef. über Druckpapier v. 22. August 1916 (RGBl. 951) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">e) Bef. über Druckpapier v. 30. September 1916 (RGBl. 1097) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">f) Bef. über Druckpapier v. 31. Oktober 1916 (RGBl. 1225) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">g) Bef. über Druckpapier v. 16. Juli 1916 (RGBl. 745) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">h) Bef. über Druckpapier v. 21. Dezember 1916 (RGBl. 1414) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">*i) Bef. über Druckpapier v. 30. März 1917 (RGBl. 293) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">*k) Bef. über Druckpapier v. 31. März 1917 (RGBl. 295) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">*l) Bef. über Druckpapier v. 30. April 1917 (RGBl. 390) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">*m) Bef. über Druckpapier v. 29. Mai 1917 (RGBl. 439), aufgehoben durch Bef. v. 18. Juni 1917 (RGBl. 499) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">*n) Bef. über Druckpapier v. 18. Juni 1917 (RGBl. 497) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">*o) Bef. über Druckpapier v. 18. Juni 1917 (RGBl. 500) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">*p) Bef. über Druckpapier v. 20. September 1917 (RGBl. 639) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">*q) Bef. über Druckpapier v. 25. September 1917 (RGBl. 861) . . . . .</p> <p><b>2. Bef., betr. die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier, v. 31. Juli 1916 (RGBl. 863)</b> . . . . .</p> <p style="padding-left: 20px;">Hierzu:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Geschäftsordnung für die Reichsstelle für Druckpapier v. 7. September 1916 (ZBl. 225) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Bef., betr. die Reichsstelle für Druckpapier, v. 18. Oktober 1916 (RGBl. 1171) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">c) Bef., betr. die Reichsstelle für Druckpapier, v. 17. Januar 1917 (RGBl. 50) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">d) Bef., betr. die Reichsstelle für Druckpapier, v. 12. Februar 1917 (RGBl. 126) . . . . .</p> <p><b>3. Papierholz</b></p> <p style="padding-left: 20px;">a) Bef. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdrukpapier v. 30. November 1916 (RGBl. 1305) . . . . .</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Bef. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdrukpapier in Elsaß-Lothringen vom 8. Februar 1917 (RGBl. 122) . . . . .</p> <p style="padding-left: 20px;">*c) Bef. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdrukpapier v. 2. November 1917 (RGBl. 996) . . . . .</p> <p><b>4. Druckfarbe</b></p> <p style="padding-left: 20px;">a) Bef. über Druckfarbe v. 15. Februar 1917 (RGBl. 133) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">Hierzu: Bef. über Druckfarbe v. 16. Februar 1917 (RGBl. 134) . . . . .</p> <p style="padding-left: 20px;">*b) Bef. über Druckfarbe v. 26. Juli 1917 (RGBl. 663) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">Hierzu: *Bef. über Druckfarbe v. 27. Juli 1917 (RGBl. 664) . . . . .</p> <p><b>*5. Papier, Karton und Pappe</b></p> <p style="padding-left: 20px;">*Bef. über Papier, Karton und Pappe v. 15. September 1917 (RGBl. 835) . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">Hierzu: *Bef. über Papier, Karton und Pappe v. 20. September 1917 (RGBl. 841) . . . . .</p> <p><b>*6. Graphit</b></p> <p style="padding-left: 20px;">*Bef. über Graphitindustrie v. 4. August 1917 (RGBl. 693) . . . . .</p>	<p>494</p> <p>494</p> <p>496</p> <p>496</p> <p>496</p> <p>496</p> <p>497</p> <p>497</p> <p>498</p> <p>499</p> <p>499</p> <p>500</p> <p>502</p> <p>605</p> <p>605</p> <p>506</p> <p>607</p> <p>609</p>
--	---

### 1. Bef. über Druckpapier. Vom 18. April 1916. (RGBl. 306.)

(in Bd. 4, 621.)

Hierzu (a bis h in Bd. 4, 622ff.):

#### i) Bef. über Druckpapier. Vom 30. März 1917. (RGBl. 293.)

[RR. DruckBD. 18. 4. 16.] § 1. Zur Herstellung von Druckwerken, (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen perio-

diesch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker nur diejenigen Mengen von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier sowie von Druckpapier jeder anderen Art beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden, und zwar auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt.

Die Festsetzung geschieht für die Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 nach dem Grundsatz, daß 90 vom Hundert derjenigen Menge bezogen werden darf, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften verwendet worden ist.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 2 bezogen werden darf, werden Bestände an solchem Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, nach Abzug einer dem Verbrauche des vorangegangenen Monats entsprechenden Menge, die als Reserve anzuziehen ist, angerechnet.

Ein sich über diese Anrechnung hinaus ergebender Mehrbestand darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle nicht verwendet werden.

§ 2. Falls Verleger und Drucker das ihnen nach § 1 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 nicht oder nicht vollständig ausnützen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 dieses Bezugsrecht um die nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Juli 1917 bei der Kriegswirtschaftsstelle geltend machen.

§ 3. Die Bestellungen (Abrufe) auf Lieferungen von Druckpapier jeder Art, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, haben auf den von der Kriegswirtschaftsstelle vorgeschriebenen Bordruden zu erfolgen. Diese Bordrude sind zum Preise von zwanzig Pfennig für zehn Stück zuzüglich zehn Pfennig für die Übersendung zu beziehen.

Der Kriegswirtschaftsstelle sind auf ihr Verlangen Proben des bestellten oder verwendeten Papiers unverzüglich kostenlos einzusenden.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 6, 10 und 11 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für Zeitungen, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden.

§ 6. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen; die Vorschriften des § 12 Satz 2 bis 4 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Wer den Vorschriften des § 1 zuwider Druckpapier in größeren Mengen bezieht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden, oder den nach § 4 entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§ 6 und 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

### **k) Bek. über Druckpapier. Vom 31 März 1917. (RGBl. 295.)**

[**MS. DruckSD. 18. 4. 16.**] § 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden.

§ 2. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:  
 Von Verlegern und Druckern von Zeitungen darf die gleiche Menge bezogen werden, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 21. Dezember 1916 (RGBl. 1414) in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 gestattet war.

Das gleiche gilt von den sonstigen Personen, die unbedrucktes maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften. Für diese Verleger und Drucker gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917.

§ 3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 1 Biff. 3, der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 21. Dezember 1916 (RGBl. 1414) unverändert in Geltung.

§ 4. Die Vordrucke, auf denen die Anzeigen nach § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 84) erflattet werden müssen, sind vom 1. April 1917 ab von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe gegen Einsendung von zehn Pfennig für zehn Stück zuzüglich zehn Pfennig für die Übersendung zu beziehen.

§ 5. Die Bestimmungen treten am 1. April 1917 in Kraft.

**l) Bef. über Druckpapier. Vom 30. April 1917. (RGBl. 380.)**

[RG. § 14 Abs. 2 DruckpD. 18. 4. 16.] § 1. Der nach den §§ 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 84) und 8 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 (RGBl. 745) an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin abzuführende Betrag wird auf zwanzig Pfennig für einhundert Kilogramm Druckpapier erhöht.

Für Verbraucher von maschinenglattem, holzhaltigen Band-, Schachtel-, Welle-, Telegraphen-, Tapeten- und Streichpapier bleibt es bei den durch die Bekanntmachung vom 26. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 196) getroffenen Bestimmungen.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

**m) Bef. über Druckpapier. Vom 29. Mai 1917. (RGBl. 439.)†)**

[RG. DruckpD. 18. 4. 16.] § 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, dürfen im Juni 1917 nur 90 vom Hundert des dritten Teiles derjenigen Menge von Druckpapier verbrauchen, deren Bezug auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 31. März 1917 (RGBl. 295) gestattet war.

§ 2. Ergibt sich mit Ablauf des Juni 1917, daß Verleger und Drucker von Zeitungen in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezogen haben als neunundzwanzig Dreißigstel der nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 31. März 1917 für den Bezug festgesetzten Mengen, so werden die überschießenden Mengen auf das für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 festzusetzende Bezugsrecht angerechnet.

§ 3. Der Aushang von Zeitungen und Zeitschriften oder Teilen davon sowie der Aushang von Extrablättern an Schaufenstern, Anschlagssäulen, Anschlagtafeln, in Verkaufsstellen, Gast- und Schankwirtschaften sowie an allen übrigen Stellen des öffentlichen Verkehrs wird verboten.

An solchen Stellen, an denen ein gewerbsmäßiger Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften stattfindet, darf je ein Stück jeder zum Verkauf stehenden Zeitung oder Zeitschrift ausgehängt werden.

†) Aufgehoben durch Bef. v. 18. Juni 1917 (RGBl. 499).

§ 4. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

**n) Bek. über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917. (RGBl. 497.)**

[RG. DruckBD. 18. 4. 16.] § 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, dürfen in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Feststellung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche
  1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert
  2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13,5 vom Hundert
  3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 18 vom Hundert
  4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 22,5 vom Hundert
  5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 27 vom Hundert
  6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 30 vom Hundert
  7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 31 vom Hundert
  8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert
  9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert
  10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert
  11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert
  12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert
  13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert
  14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 42 vom Hundert
  15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 44,5 vom Hundert

der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 300 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 301 bis 450 Quadratmeter beträgt, 5 vom Hundert
3. von 451 bis 500 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
4. über 500 Quadratmeter beträgt, 7 vom Hundert

über diejenige Menge hinaus, an deren Bezug sie gemäß Differenz berechnigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert
4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert
5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Differenz berechnigt sind.

2. Alle übrigen Bezahler von unbedrucktem maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, abgesehen von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 nur 70 vom Hundert derjenigen Menge von solchem Papier beziehen und verbrauchen, die sie im Jahre 1915, berechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten, bezogen haben.

3. Bei Festsetzung der Menge, die nach Ziffer 1 und 2 bezogen werden darf, werden Bestände an unbedrucktem maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, die sich auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 31. März 1917 (RGBl. 295) und der des § 2 der Bekanntmachung vom 29. Mai 1917 (RGBl. 439) am 30. Juni 1917 ergeben, angerechnet.

§ 2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als 7 Bogen zu je 4 Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauch von Druckpapier der genannten Art, sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der vierfachen Menge des Verbrauchs im Monat Juni 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeldfrei zu überweisen.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) bleiben unverändert in Geltung.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer Druckpapier in größeren Mengen verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgelegt wird.

§ 5. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

#### o) Verf. über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917. (RGBl. 500.)

[RG. DruckpD. 18. 4. 16.] § 1. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. September 1917 75 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 1 bezogen werden darf, werden sich auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und 4 der Bekanntmachung über Druckpapier

vom 30. März 1917 (RGBl. 293) am 30. Juni 1917 ergebende Bestände an solchem Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften bestimmt ist, angerechnet.

§ 2. Falls Verleger und Drucker das ihnen nach § 1 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. September 1917 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. Oktober 1917 dieses Bezugsrecht um die nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Oktober 1917 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und §§ 3 bis 7 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917 (RGBl. 293) unverändert in Geltung.

§ 4. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

#### **p) Ver. über Druckpapier. Vom 20. September 1917. (RGBl. 839.)**

[**RG. DruckpD. 18. 4. 16.**] § 1. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 55 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 1 bezogen werden darf, werden Bestände an Druckpapier der im Abs. 1 bezeichneten Art angerechnet.

§ 2. Falls Verleger und Drucker das ihnen nach § 1 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 nicht oder nicht vollständig ausnutzen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. Januar 1918 dieses Bezugsrecht um die im vierten Vierteljahr 1917 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. Januar 1918 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 3. Geht eine Zeitschrift an einen anderen Verleger oder Drucker über, so haben diese Anspruch an den bisherigen Verleger oder Drucker der Zeitschrift auf Übertragung eines Bezugsrechts für diejenigen Mengen Druckpapier, die auf die betreffende Zeitschrift entfallen. Maßgebend für die Höhe des zu übertragenden Bezugsrechts sind die Vorschriften des § 1. Ergeben sich aus dieser Übertragung Streitigkeiten zwischen dem früheren und dem jetzigen Verleger oder Drucker, so entscheidet die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe.

§ 4. Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe nicht verkauft oder sonstwie weitergegeben, auch nicht zu einem anderen als dem in der Bestellung (Abruf) angegebenen Zwecke verwendet werden.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

§ 6. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und der §§ 3 bis 7 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 30. März 1917 (RGBl. 293) behalten Geltung.

§ 7. Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.

#### **q) Ver. über Druckpapier. Vom 25. September 1917. (RGBl. 861.)**

[**RG. DruckpD. 18. 4. 16.**] § 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, abgesehen

von Verlegern und Druckern von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerte, Jugendschriften usw.), Musicals, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, dürfen in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 die gleichen Mengen beziehen und verbrauchen, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 18. Juni 1917 (RGBl. 497) in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum 30. September 1917 gestattet war.

Bei Festsetzung der Menge, die nach Abs. 1 bezogen werden darf, werden vorhandene Bestände angerechnet.

§ 2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als 7 Bogen zu je 4 Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauch von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der vierfachen Menge des Verbrauchs im Monat September 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellungsfrei zu überweisen.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (RGBl. 534) bleiben in Geltung.

§ 4. Verboten wird die Beifügung von Fahrplänen, Kursbüchern und Kalendern jeder Art zu Zeitungen und Zeitschriften.

§ 5. Sonderblätter (Extrablätter) jeder Art dürfen in keinem größeren Format hergestellt werden, als dem vierten Teile eines Bogens des Formats der Zeitung entspricht, unter deren Namen das Sonderblatt ausgegeben wird.

§ 6. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin kann Ausnahmen von den in §§ 4 und 5 gegebenen Bestimmungen zulassen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer Druckpapier in größeren Mengen verkauft, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird, oder wer den Vorschriften der §§ 4, 5 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 treten am Tage der Verkündung [27. 9.] dieser Bekanntmachung, die übrigen am 1. Oktober 1917 in Kraft.

## **2. Bef., betr. die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier.**

**Vom 31. Juli 1916. (RGBl. 863.)**

in Bd. 4, 635.

**Bef. der Reichsstelle für Druckpapier. Vom 29. Oktober 1917. (Reichsanzeiger Nr. 262.)**

[RD. 12. 2. 17.] Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf, soweit Lieferung in der Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. März 1918 erfolgt, nur zu folgenden Preisen abgesetzt werden:

§ 1. Jeder Empfänger hat den Preis zu zahlen, den er für die letzte ihm vor dem 1. Juli 1915 gemachte Lieferung an den damaligen Lieferer zu zahlen hatte, zuzüglich eines Aufschlags

a) für Rollenpapier von 27,75 M.,

b) für Formatpapier von 31,75 M.

für 100 kg.

Zu dem Aufschlag ist die vom 1. August 1917 ab zu entrichtende Kohlen- und Frachtsteuer einbegriffen.

§ 2. Die Lieferung hat im übrigen zu den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 gegolten haben.

Es hat jedoch

1. in den Fällen, in denen Lieferung frei Haus des Empfängers erfolgt, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem Rollgelbsatz, der im zweiten Vierteljahr 1915 von dem Lieferer zu bezahlen war, und demjenigen, den er für Lieferungen in der Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. März 1918 bezahlen muß, zu erstatten;

der Empfänger ist jedoch berechtigt, die Abfuhr des Druckpapiers selbst vorzunehmen lassen. In diesem Falle hat der Lieferer dem Empfänger den Rollgelbsatz, der im zweiten Vierteljahr 1915 zu bezahlen war, zu vergüten;

2. in den Fällen, in denen Lieferung auf dem Wasserwege vereinbart war, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem für Wasserbeförderung im zweiten Vierteljahr 1915 geltenden und dem für Wasserbeförderung in der Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. März 1918 zu bezahlenden Frachtsatz zu erstatten.

§ 2. Erfolgt die Lieferung vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund des § 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Aufschlag von 10 v. H. berechnen.

§ 4. Bei allen Lieferungen von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 2) einen Rabatt von 2 v. H. zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger bis zum 30. Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt.

Wird die Rechnung an den Händler bis zum 60. Tage bezahlt, so kann der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Rabatt verlangen.

Erfolgt die Bezahlung nach dem 60. Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 2) 2 v. H. aufzuschlagen.

Weitere als die in den §§ 1 bis 4 zugelassenen Aufschläge für Lieferungen vom Lager darf der Händler auf die nach § 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

§ 5. Hatte die Lieferung vertragsmäßig vor dem 1. November 1917 zu erfolgen, so gelten die Bestimmungen dieser Bef. nur insoweit, als die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin bescheinigt, daß die Lieferung bis zum 31. Oktober 1917 nicht möglich war. Andernfalls gelten die Bestimmungen der Bef. der Reichsstelle für Druckpapier v. 31. Mai 1917.

### 3. Papierholz.

Wortlaut der Bef. a und b in Bd. 4, 640, 726.

#### Begründung. (D. R. X 109.)

Die Zuschußleistung des Reichs zugunsten der Verleger von Tageszeitungen, die zur Verhütung des Erliegens eines größeren Teils der Tagespresse erfolgt ist, war von vornherein eine vorübergehende Notstandsmaßnahme und ist durch die Bef. v. 30. Nov. 16 (RSBl. 1305) hinfällig geworden. Die Neuregelung bezweckt im wesentlichen die für das Fortbestehen der Tagespresse unbedingt erforderlichen Papierholzmengen durch Bereitstellung bei den bundesstaatlichen Fachverwaltungen zu angemessenen Preisen zu sichern und dafür zu sorgen, daß die bei den Betrieben vorhandenen Papierholzbestände verarbeitet werden, und zwar derart, daß trotz der höheren Einstandspreise das hergestellte Papier den Zeitungen zu erschwinglichen Preisen zugeführt werden kann. Die Durchführung der Maßnahmen ist einer besonderen Holzbewirtschaftungsstelle, der Reichsstelle für Papierholz, übertragen worden.

Für Elsaß-Lothringen ist mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse auf Grund des § 14 VO. eine besondere Regelung getroffen worden (Bef. v. 8. Febr. 17 RSBl. 122). Abgesehen hiervon ist die Reichsleitung im Benehmen mit der Heeresverwaltung

dauernd bemüht gewesen, die Schwierigkeiten, die der Krieg der gesicherten Papierversorgung der Presse bereitet, nach Möglichkeit zu beseitigen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte und der Bestellung von Eisenbahnwagen und anderen Beförderungsmitteln. In dieser Richtung interessiert die Bek. über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde v. 14. Jan. 17 (RGBl. 45).

**c) Bek. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier.  
Vom 2. November 1917. (RGBl. 996.)**

[BR.] § 1. Die Durchführung der Beschaffung von Papierholz für die Versorgung der Tageszeitungen mit Druckpapier zu angemessenen Preisen liegt der Reichsstelle für Papierholz in Berlin ob. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwanzig Mitgliedern, von denen zehn auf Reich und Bundesstaaten, vier auf Zeitungsdruckpapierfabriken, eins auf Zellstofffabriken, eins auf Holzschleifereien und vier auf Zeitungsverleger entfallen. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, deren Bestellung der Bestätigung des Reichskanzlers bedarf.

Die Änderung der Satzung der Gesellschaft und Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 2. Zur Versorgung der Tageszeitungen mit maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier sind für die Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. Oktober 1918 600000 Raummeter Papierholz alsbald zu sichern.

Von der Holzmenge müssen zur Verfügung gestellt sein:

spätestens bis zum 28. Februar 1918 . . . . .	300000 Raummeter,
spätestens bis zum 31. Juli 1918 . . . . .	300000 Raummeter

Diese Holzmenge wird von dem Reichskanzler für das ganze Wirtschaftsjahr im voraus auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

Der Reichskanzler kann die Holzmenge herabsetzen und die Termine hinauschieben.

Sofern Langholz geliefert wird, gilt für die Umrechnung, daß 0,7 Festmeter gleich 1 Raummeter sind.

§ 3. Die umgelegten Holzmenge müssen der Reichsstelle in Papierholz mittlerer Art und Güte in einer Topfstärke von mindestens sieben Zentimeter ohne Rinde und in handelsüblicher Aufmachung an einer Stelle angeboten werden, von der aus sie ohne besondere Schwierigkeiten zur Bahn oder zum Wasser zwecks Versendung abgefahren werden können.

Als Papierholz ist grundsätzlich Fichtenholz zu liefern. Tannenholz darf in größerer Menge als bis zur Höhe von 25 vom Hundert der Gesamtlieferung des Lieferungspflichtigen nur angeboten werden, soweit die Forstverhältnisse eine Lieferung von Fichtenholz untunlich erscheinen lassen.

Die Reichsstelle für Papierholz hat sich spätestens innerhalb vier Wochen zu erklären, ob sie die angebotenen Holzmenge übernimmt. Sie ist berechtigt, solche zurückzuweisen, wenn den Erfordernissen der Absätze 1 oder 2 nicht genügt ist oder wenn durch Lagerung oder Fortschaffung der angebotenen Mengen außergewöhnliche Schwierigkeiten, Unkosten oder Gefahren hervorgerufen werden. Für hiernach zurückgewiesene Mengen ist von dem Lieferungspflichtigen Ersatz in Holz oder Geld (§ 6) zu gewähren. Soweit die Reichsstelle sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, gelten die angebotenen Mengen als angenommen.

Streitigkeiten über die Berechtigung der Zurückweisung entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt.

Die Reichsstelle für Papierholz muß größere Mengen, als der Lieferungspflicht

eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens zu einem bestimmten Termin entspricht oder zu früheren Zeitpunkten als umgelegt ist, abnehmen, wenn ihr die Mengen vier Wochen vorher mitgeteilt sind und dadurch die gesamte lieferungspflichtige Menge des Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens nicht überschritten wird.

§ 4. Die Reichsstelle für Papierholz hat für die von ihr abgenommenen Holzmengen, nach deren Lage, Güte und Aufbereitungsart einen entsprechenden Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf einschließlich der Beförderungskosten bis zum Abnahmeort (§ 3 Abs. 1) zwölf Mark für das Raummeter geschälten Holzes und zehn Mark vierzig Pfennig für das Raummeter ungeschälten Holzes nicht überschreiten.

Ist die Landesbehörde mit dem von der Reichsstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das Schiedsgericht (§ 3 Abs. 4) den Preis innerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Preisgrenzen endgültig fest. Ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises hat die Landesbehörde das Holz zu übergeben und die Reichsstelle das Holz abzunehmen und den vorläufig von ihr gebotenen Preis zu zahlen.

Die Zahlung ist spätestens sechs Wochen nach der Abnahme des Holzes zu leisten, für streitige Restbeträge binnen vier Wochen von dem Tage ab, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsstelle für Papierholz zugeht. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist oder im Falle des § 3 Abs. 5 nicht innerhalb sechs Wochen nach der Anzeige, so ist der Kaufpreis mit 2 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 5. Ein Ausschuß von neun Mitgliedern, der vom Reichskanzler aus Forstfachverständigen ernannt wird, stellt vor dem 6. November 1917 und vor dem 1. Mai 1918 auf Grund der Holzverkaufsergebnisse im letzten vollendeten Kalenderhalbjahre die von den Forstverwaltungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens am Abnahmeort im Walde erzielten Holzpreise fest. Er veranschlagt auf Grund dieser Feststellungen den durchschnittlichen Preis des Papierholzes am Abnahmeort im Walde für den genannten Zeitraum.

Von dieser Veranschlagung ausgehend setzt der Reichskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz einen durchschnittlichen Einstandspreis des Papierholzes der Betriebe (§ 7) für die dem Zeitpunkt der Veranschlagung folgende Preisperiode für Zeitungsdruckpapier fest.

§ 6. Die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen können statt der Holzlieferung eine entsprechende Zahlung an die Reichsstelle für Papierholz leisten. Das Reich leistet die entsprechende Zahlung für eine Gesamtholzmenge von 300 000 Raummeter. Die Zahlung der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt jeweils für die abgelaufene Frist des § 2 bis zum 25. des folgenden Monats und wird von der Reichsstelle für Papierholz bis zum 10. des Monats aufgegeben.

Sie berechnet sich aus der Menge des für diese Frist umgelegten Holzes und dem Unterschiede zwischen dem Übernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem durchschnittlichen Einstandspreise (§ 5) des Papierholzes.

Durch die Zahlung vermindert sich die zu liefernde Holzmenge (§ 2) entsprechend.

Der Reichskanzler kann im Einverständnis mit der in Betracht kommenden Landesregierung und nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz bestimmen, daß und wie weit Holz geliefert oder statt der Holzlieferung Zahlung geleistet werden muß.

§ 7. Die von der Reichsstelle für Papierholz aufgeforderten Besitzer von Zellstofffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben ihre Papierholzbestände am 1. jedes Monats, ferner die im abgelaufenen Monat hiervon verarbeiteten Holzmengen und die daraus gewonnenen Mengen an Zellstoff und Holzschliff, ferner die gesamten in ihren Betrieben hergestellten und abgelieferten Mengen an Papier, darunter gesondert an Zeitungsdruckpapier, bis zum 10. jedes Monats der Reichsstelle für Papierholz nach deren näherer Bestimmung anzuzeigen.

§ 8. Die Reichsstelle für Papierholz kann anordnen, daß ohne ihre Genehmigung Besitzer von Zellstofffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken an ihren nach § 7

angezeigten Beständen keine Veränderung vornehmen dürfen. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen wie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Sie muß binnen zehn Tagen nach Eingang der Anzeige getroffen werden. Die Reichsstelle für Papierholz hat bei solcher Anordnungen auf Anträge des Papiermacher-Kriegsausschusses die im Secretesinteresse erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Heranschaffung von Papierholz von einem anderen Lagerungsorte nach der Bearbeitungsstätte ist zulässig.

§ 9. Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben das ihnen von der Reichsstelle für Papierholz zugewiesene Papierholz an der von ihr bestimmten Stelle abzunehmen und ihr binnen vier Wochen zu bezahlen. Sie haben das zugewiesene sowie das in ihren Beständen befindliche Papierholz auf Verlangen der Reichsstelle für Papierholz nach deren Weisung für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier binnen angemessener Frist zu verarbeiten. Sie haben das Papierholz wie die gewonnenen Erzeugnisse bis zum Abruf sorgsam zu verwahren, handelsüblich zu versichern und pflichtlich zu behandeln.

Weigert sich der Besitzer eines derartigen Betriebs, so kann die Reichsstelle für Papierholz die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten mit den Mitteln seines Betriebs durch Dritte vornehmen lassen.

Für die Lagerung von Papierholz, dessen Verarbeitung nicht binnen sechs Monaten nach der Abnahme (Abs. 1) oder nach der Stellung des Verlangens (§ 8) angeordnet wird, und von Erzeugnissen, die nicht binnen zwei Monaten nach der Anzeige ihrer Fertigstellung abgerufen werden, ist vom Beginne des folgenden Monats ab eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Streitigkeiten, die aus der Abnahme, Bezahlung, Lagerung und Verarbeitung entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt.

§ 10. Die Reichsstelle für Papierholz hat dem Besitzer eines Betriebs (§ 7), der auf ihr Verlangen Papierholz aus seinen Beständen verarbeitet, bei Ablieferung der Erzeugnisse den Betrag zu erstatten, der dem Unterschiede zwischen dem Übernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem Einstandspreise des verarbeiteten Papierholzes entspricht. Dabei darf der Einstandspreis höchstens zu dem nach § 5 festgesetzten durchschnittlichen Einstandspreis angelegt werden.

§ 11. Erzeugnisse, die aus Papierholz nach § 9 hergestellt sind, müssen nach Anordnung der Reichsstelle für Papierholz an die von ihr bezeichneten Stellen gegen Barzahlung geliefert werden. Streitigkeiten aus der Lieferung entscheidet das Schiedsgericht nach § 9 Abs. 4.

§ 12. Der Reichskanzler kann nach Anhörung der Reichsstelle für Papierholz

1. die Preise für Zellstoff und für Holzschliff zur Druckpapierherstellung sowie für Zeitungsdruckpapier festsetzen; die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 13. März 1916 (RGBl. 1914 339, 516; 1915 25; 1916 183);
2. die Lagerungsvergütung nach § 9 Abs. 3 bestimmen.

§ 13. Die Reichsstelle für Papierholz kann die Befugnisse nach §§ 7 bis 11 auch gegenüber Vereinigungen von Betrieben derselben Art anwenden, wenn sie hinreichende Gewähr für die erforderlichen Leistungen bieten.

§ 14. Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung treffen.

Der Reichskanzler kann in Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse für Esß-Bottirungen besondere Vorschriften erlassen.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 7 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1, § 11 Satz 1 zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund des § 14 ergangenen Bestimmungen oder Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [5. 11.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt die Zeit des Außerkrafttretens.

#### 4. Druckfarbe.

(Ref. a in Bd. 4, 727.)

#### b) Ref. über Druckfarbe. Vom 26. Juli 1917. (RGBl. 663.)

[RGBl.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Herstellung und den Verbrauch von Druckfarbe sowie den Verkehr mit Druckfarbe zu regeln. Es wird ferner ermächtigt, für Hersteller und Verbraucher von Druckfarbe den Bezug und den Verbrauch von Stoffen, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, zu regeln.

§ 2. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 7.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

#### Ref. über Druckfarbe. Vom 27. Juli 1917. (RGBl. 664.)

[RGBl. DruckSD. 26. 7. 17.] § 1. Wer in gewerblichen Betrieben Druckfarbe verwendet, darf Druckfarbe sowie Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, vom 1. August 1917 ab nur in den Mengen beziehen, die für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, G. m. b. H. in Berlin festgesetzt sind.

Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß innerhalb eines Kalendervierteljahrs, erstmalig innerhalb des Zeitraums vom 1. August bis zum 30. September 1917 einschließlich, an Druckfarbe und an Stoffen, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, nur die Mengen bezogen werden dürfen, die innerhalb eines entsprechenden Zeitraums im Durchschnitt des Jahres 1916 verbraucht worden sind.

Bei Festsetzung der Mengen, die nach Abs. 2 bezogen werden dürfen, werden Bestände nach Abzug einer dem Verbrauch der vorangegangenen drei Monate entsprechenden Menge, die als Rücklage anzusehen ist, angerechnet. Soweit der Bestand die Rücklage übersteigt, darf er nur mit Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle verwendet werden.

§ 2. Wer in gewerblichen Betrieben Druckfarbe verwendet, darf Druckfarbe und Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, vom 1. August 1917 ab nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch die Kriegswirtschaftsstelle, welche die Bestellungen oder Abrufe an den von dem Besteller namhaft gemachten Lieferer weiterleitet.

In gleicher Weise haben die im Abs. 1 genannten Bezieher zu verfahren, die Druckfarbe oder Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, auf andere Weise als durch Kauf beziehen, z. B. Bezug aus eigenen Fabriken, kostenlose Lieferungen usw.

Die Ablieferung darf erst erfolgen, nachdem der Bezug durch die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe genehmigt worden ist.

§ 3. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 zulassen.

§ 4. Wer Druckfarbe besitzt, hat sie der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Der gleichen Verpflichtung unterliegen die Verbraucher von Druckfarbe hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle durch die zuständige Behörde auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörde zuständig ist, bestimmt die Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, von dem aus die Lieferung erfolgt, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 5. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragten sind auf Verlangen alle Auskünfte, die sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, unverzüglich zu erteilen.

§ 6. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwider Druckfarbe oder Stoffe, die zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe bestimmt sind, in größeren Mengen bezieht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden;
2. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 zuwiderhandelt;
3. wer die ihm nach § 5 obliegende Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Der nach § 8 Abs. 1 der Bekanntmachung über Druckfarbe vom 16. Februar 1917 (RGBl. 134) an die Kriegswirtschaftsstelle abzuführende Betrag wird mit Wirkung vom 1. August 1917 ab bei Lieferungen im Gewichte von

	1 bis	20 Kilogramm einschließlich	auf	20 Pfennig,
mehr als	20	" 50	"	" 40
"	" 50	" 100	"	" 60
				"

für jede Lieferung,

bei Lieferungen von mehr als 100 Kilogramm auf 60 Pfennig für je volle oder angefangene 100 Kilogramm festgesetzt.

§ 9. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

## 5. Papier, Karton und Pappe.

### Verf. über Papier, Karton und Pappe. Vom 15. September 1917. (RGBl. 841.)

[BR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Erhebungen über die Vorräte, die Lieferung, den Bezug und den Verbrauch von Papier, Karton und Pappe jeder Art anzuordnen und vorzuschreiben, daß über Lieferung, Bezug und Verbrauch Buch zu führen und Anzeige an eine von ihm zu bestimmende Stelle zu erstatten ist.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Anordnungen über Herstellung, Lieferung, Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe zu treffen.

§ 3. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann der Reichskanzler den an dem Verkehre mit Gegenständen der genannten Art Beteiligten Beiträge auferlegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (15. 9.) in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**Bel. über Papier, Karton und Pappe. Vom 20. September 1917.  
(RGBl. 841.)**

[RG. PapierSD. 15. 9. 17, AusfSD. 12. 7. 17.] § 1. Wer mit Beginn des 8. Oktober 1917 Papier, Karton oder Pappe in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen nach Maßgabe des anliegenden Fragebogens 1<sup>1)</sup> anzuzeigen.

Anzeigen nach Abs. 1 über Mengen, die sich mit Beginn des 8. Oktober 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Die Anzeigen haben getrennt nach Eigentümern und Lagerungsorten zu erfolgen.

§ 2. Wer Papier, Karton oder Pappe verbraucht, ist verpflichtet, den Verbrauch im letzten Geschäftsjahr nach Maßgabe des anliegenden Fragebogens 1<sup>1)</sup> anzuzeigen. Schätzungsweise Angabe des Verbrauchs ist nur zulässig, wenn die genaue Ermittlung mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 3. Kommunalbehörden sowie diejenigen Kriegsorganisationen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind, haben ihre Bezüge und Bestände von Papier, Karton oder Pappe nach Maßgabe des anliegenden Fragebogens 2<sup>1)</sup> anzuzeigen.

§ 4. Die Durchführung der Erhebungen wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin übertragen. Die Fragebogen sind von dieser Stelle schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Aufschrift des Anzeigepflichtigen versehenen Altbriefumschlags und unter Beifügung von Freimarken im Werte von dreißig Pfennig für je drei Fragebogen und fünfundsanzig Pfennig für deren Übersendung.

§ 5. Die Fragebogen sind von dem Anzeigepflichtigen auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle bis zum 22. Oktober 1917 einschließlich einzusenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen hat der Anzeigepflichtige eine Abschrift zurückbehalten und bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

§ 6. Alle Anzeigepflichtigen haben vom 8. Oktober 1917 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe nach Maßgabe der Bestimmungen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe Buch zu führen.

Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig bis zum 10. November 1917 für die Zeit vom 8. Oktober 1917 bis zum 31. Oktober 1917) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle nach Maßgabe des anliegenden Meldebogens 3<sup>1)</sup> die gesamte im vorausgegangenen Monat bezogene und verbrauchte Gewichtsmenge an Papier, Karton und Pappe in Kilogramm anzuzeigen.

<sup>1)</sup> Die Fragebogen sind hier nicht mit abgedruckt.

Die Kommunalbehörden sowie diejenigen Kriegsorganisationen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind, haben die vorgeschriebenen Meldungen nach Maßgabe des anliegenden Meldebogens <sup>1)</sup> zu erstatten.

Die Meldebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle gegen Einreichung von fünfzig Pfennig für fünf Meldebogen, zuzüglich fünfzehn Pfennig für deren Übersendung, zu beziehen.

§ 7. Zur Deckung der entstehenden Unkosten haben vom 8. Oktober 1917 ab sämtliche Bezahler von unbedrucktem Papier, Karton und Pappe von den im Laufe eines Monats an sie erfolgten Lieferungen einen Betrag von zwanzig Pfennig für einhundert Kilogramm zuzüglich Bestellgeld für die Überweisung an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar gleichzeitig mit der nach § 6 zu erstattenden Anzeige. Ungefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben. Bei Streit über die Beitragzahlung entscheidet der Reichsanzler oder die von ihm bezeichnete Stelle endgültig.

§ 8. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe wird ermächtigt, die in der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. 604) bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung dieser Bekanntmachung auszuüben.

§ 9. Wer unbedrucktes Papier, Karton oder Pappe im Besitze hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen läuflich zu überlassen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des unbedruckten Papiers, Kartons oder der Pappe zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassene Menge ein angemessener Übernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, in dem der Besitzer seinen Wohnort hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 10. Falls sich Zweifelsfragen grundsätzlicher Art bei der Durchführung der Bekanntmachung ergeben, hat die Kriegswirtschaftsstelle die Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs zu hören.

§ 11. Die Kriegswirtschaftsstelle kann Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 6 gegebenen Bestimmungen zulassen.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

1. die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens,
2. wer im Jahre 1916 im ganzen weniger als eintausend Kilogramm Papier, Karton, und Pappe bezogen hat, sofern der Bezug auch im laufenden Jahre eintausend Kilogramm nicht erreicht hat,
3. bedruckte oder beschriebene Papiere, Kartons oder Pappen, soweit nicht in den anliegenden Fragebogen anderes bestimmt ist,
4. maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier und solches Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften verwendet wird, soweit nicht in den anliegenden Fragebogen anderes bestimmt ist. Soweit die Kriegswirtschaftsstelle Ausnahmen von

<sup>1)</sup> Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

- den in den Bekanntmachungen über Druckpapier gegebenen Vorschriften in bezug auf die Meldepflicht zugelassen hat, werden diese Ausnahmen allgemein aufgehoben;
3. Spinn- oder Nitrierpapiere jeder Art, Rohdachpappen und Dachpappen jeder Art sowie alle natronzellstoffhaltigen Papiere.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1, 2 und 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer dem § 6 Abs. 1 zuwider Bücher nicht oder wissentlich unrichtig führt.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [21. 9.] in Kraft.

**Verf. der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, betr. Durchführung für den Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe. Vom 21. September 1917.**  
(Reichsanzeiger Nr. 226.)

[§ 6 PapierSD. 20. 9. 17.] § 1. Aus den nach § 6 Abs. 1 der Verf. über Papier, Karton und Pappe v. 20. September 1917 (RGBl. 841) zu führenden Aufschreibungen muß folgendes ersichtlich sein:

1. Name und Wohnort des Lieferers jeder einzelnen Lieferung von Papier, Karton und Pappe,
2. der Tag des Eingangs jeder Lieferung von Papier, Karton und Pappe,
3. die von jedem Lieferer bezogene Menge in Kilogramm jeder einzelnen Sorte von Papier, Karton und Pappe,
4. die in einem Kalendermonat verbrauchte Menge Kilogramm jeder einzelnen Sorte von Papier, Karton und Pappe. Zu diesen Aufzeichnungen sind Hersteller und Händler von Papier nur verpflichtet, wenn sie einen Nebenbetrieb der Papierverarbeitung oder des Druckgewerbes haben.

§ 2. 1. Die einzelnen Sorten von Papier, Karton und Pappe müssen entsprechend den Bezeichnungen, die in den nach § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vorgeschriebenen Meldebogen gebraucht sind, bezeichnet werden.

2. Kommunalbehörden sowie diejenigen Kriegsorganisationen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind, haben diejenigen Bezeichnungen anzuwenden, die in dem durch § 6 Abs. 3 der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vorgeschriebenen Meldebogen gebraucht sind.

## 6. Graphit.

**Verf. über Graphitindustrie. Vom 4. August 1917.**  
(RGBl. 693.)

[BR.] § 1. Die Landeszentralbehörde kann Bestimmungen treffen über die Art und Höhe der Vergütung für die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das zum Zwecke der Graphitförderung erworben wird, sowie der Vergütung für die Bestellung oder Übertragung des Rechtes, Graphit auf einem Grundstück zu fördern. Sie kann insbesondere anordnen, daß mindestens ein Teil der Vergütung nach der Menge des geförderten Rohgraphits zu bemessen ist (Förderabgabe). Sie kann ferner Anordnungen über das Verfahren treffen, in dem auf Antrag eines Beteiligten im einzelnen Falle nach Abschluß eines Vertrags die Höhe der Vergütung oder für einen beabsichtigten Vertrag die zulässige Höhe der Vergütung bestimmt wird.

§ 2. Macht ein Abbauberechtigter von seinem Rechte keinen oder nicht den durch die Verhältnisse gebotenen Gebrauch, so kann die Landeszentralbehörde über die weitere Regelung des Abbaurechts Bestimmungen treffen. Sie kann insbesondere dem Rechtsvorgänger des Abbauberechtigten das Abbaurecht wieder übertragen oder dieses anderweitig vergeben sowie für den Erwerb oder die Benutzung der vorhandenen Betriebsanlagen eine Vergütung festsetzen. Die Entscheidung der Landeszentralbehörde ist endgültig.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann die Besitzer von Graphitgruben und Graphitaufbereitungsanstalten zum Zwecke gemeinsamer Bewirtschaftung ihrer Abbau- und Aufbereitungsanlagen, der Versorgung ihrer Anlagen mit elektrischer Kraft sowie der Regelung des Absatzes ihrer Erzeugnisse auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften vereinigen und die beteiligten Personen verpflichten, die erforderliche Auskunfte zu erteilen sowie ihre Bücher einsehen zu lassen.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften werden durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird von der Landeszentralbehörde erlassen. Die Gesellschaften entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

§ 4. Die Landeszentralbehörde kann die ihr nach §§ 1, 2 und 3 zustehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 5. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die nach §§ 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen und Bestimmungen sowie eine Überschreitung der in dem Verfahren nach § 1 Satz 3 bestimmten Vergütung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (6. 8.) in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Wirksamkeit tritt.

### Begründung.

(NordbAltgZtg. v. 1. Juli 1917 Nr. 179 1. Ausg.)

Eine BRVO. bestimmt, daß bei Grundstückskäufen zum Zwecke der Graphitförderung oder beim Erwerb des Rechtes, auf einem fremden Grundstücke Graphit zu fördern, zumindest ein Teil der Vergütung in einer nach der Menge des geförderten Rohgraphits zu berechnenden Abgabe (Förderabgabe) bestehen muß. Ohne Festsetzung einer Förderabgabe sind derartige Verträge künftighin ungültig. Behördlicherseits können allgemein oder auf Antrag eines Beteiligten im einzelnen Falle für die Vergütungen bei solchen Rechtsgeschäften Höchstbeträge vorgeschrieben und Bestimmungen über die Förderabgabe erlassen werden. Überschreitungen der auf diese Weise festgesetzten Höchstpreise unterliegen der Bestrafung nach dem Höchstpreisgesetz. Werden Abbaurechte nicht binnen Jahresfrist ausgeübt oder vorhandene Betriebe mehr als drei Monate still liegen gelassen, so kann die zuständige Behörde auf Antrag eines Beteiligten zur weiteren Regelung des Abbaurechtes Bestimmungen treffen. Die zuständige Behörde kann auch Besitzer von Graphitgruben und Graphitaufbereitungsanstalten zu gemeinsamer Bewirtschaftung ihrer Abbau- und Aufbereitungsanlagen, zur Versorgung ihrer Anlagen mit elektrischer Kraft sowie zur Regelung des Absatzes ihrer Erzeugnisse in Vereinigungen zusammenschließen, nähere Bestimmungen hierfür erlassen und die Beteiligten verpflichten, zu dem Zwecke der Vereinigung erforderliche Auskünfte zu geben und ihre Bücher einsehen zu lassen. Auf diese Weise können nun auch in der Graphitindustrie Zwangssyndikate gebildet und dieselben gleichzeitig behördlicherseits geregelt werden.

Zu dieser VO. haben verschiedene wirtschaftliche Erscheinungen im bayerischen Graphitgebiete, dem weitaus wichtigsten Graphitvorkommen in Deutschland, Veranlassung gegeben. Ungeregt durch die großen Preissteigerungen für Graphit hat sich eine ungesunde Spekulation im Erwerbe von Abbaurechten, für die übermäßige Preise bezahlt wurden, entfaltet. Man mußte fürchten, daß auf diese Weise die Graphit-

Industrie, deren Entwicklung unter der Einwirkung der Kriegsverhältnisse sehr wünschenswert ist, auf eine Grundlage gelangt, die schließlich zu einem Zusammenbruche führt. Die zwangsweise Beteiligung des Grundbesizers an der Förderung im Zusammenhang mit der Möglichkeit, behördlicherseits auf die Höhe der Vergütung und auf die Durchführung der Förderung regelnd einzuwirken, soll eine solide Entwicklung gewährleisten. Die Syndikatsbildung wird von vielen Seiten als notwendig erachtet, um diese Industrie, in der sich verhältnismäßig viele kleine, wirtschaftlich schwache Unternehmungen befinden, die wünschenswerte innere Kraft gewinnen zu lassen. Ein Zwang zum Zusammenschluß soll jedoch erst ausgeübt werden, wenn das erstrebte Ziel auf dem Wege freiwilliger Organisation nicht zu erreichen ist.

---

# 5. Zuwiderhandlungen gegen die Kriegswirtschaftsgesetze.

## Inhaltsübersicht.

- \*1. Bef. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 58) . . . . . 512  
Hierzu:  
a) Preuß. Allg. Bfg. über die Stellung von Gnadenanträgen aus Anlaß der . . . [Bef. Nr. 1] v. 18. Januar 1917 (ZMBl. 12) . . . . .  
\*b) Preuß. Allg. Bfg. zu § 1 der [Bef. Nr. 1] v. 2. April 1917 (ZMBl. 132). 521
2. Preuß. Allg. Bfg., betr. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zur Sicherstellung der Volksernährung  
a) vom 28. Januar 1916 (ZMBl. 19) . . . . .  
\*b) vom 10. Juli 1917 (ZMBl. 216) . . . . . 522
- \*3. Bef., betr. einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände, v. 22. März 1917 (RGBl. 255) . . . . . 523  
Hierzu:  
\*a) Preuß. Allg. Bfg. über die Behandlung von Vorräten, die im Strafverfahren eingezogen sind, v. 9. Juni 1916 (ZMBl. 127) . . . . . 524  
\*b) Preuß. Allg. Bfg. über Gegenstände, die im Strafverfahren beschlagnahmt oder eingezogen sind v. 24. Oktober 1917 (ZMBl. 341) . . . . . 525

## 1. Bef. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 58.) †)

Wortlaut und Begründung in Bd. 4, 729ff.

### Literatur.

Nachtrag zu der Nachweisung in Bd. 4, 732.

Bendtg, Straffreiheit wegen unverschuldeten Irrtums bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen, DStrafz. 17 160. — Bindig, Klein in großer Zeit. Die BKV. v. 18. Januar über den sog. Rechtsirrtum, Leipz. 17 297 ff. — Blandmeister, Unkenntnis der Kriegsverordnungen, Recht 17 544. — Goldschmidt, Die Bef. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 18. Januar 1917 (RGBl. 58), ZB. 17 183 ff. — v. Hippel, Rechtsirrtum und Bundesratsverordnung, Leipz. 17 697 ff. — Derselbe, Ein wichtiger Fortschritt der Schuldlehre, DStrafz. 17 14. — Lobe, Eine bedeutsame Kriegsnotverordnung über Kriegsnotverordnungen, Leipz. 17 225. — Derselbe, Irrtum bei Kriegsverordnungen, AuWirtsch. 17 57. — Meyer, Ein gesetzgeberischer Fortschritt in der Behandlung des strafrechtlichen Irrtums, DZ. 17 179. — Schäfer, Der Rechtsirrtum bei Zuwiderhandlungen gegen Kriegsverordnungen, Leipz. 17 425 f.

## § 1.

### Inhaltsübersicht.

- I. Anwendungsgebiet VI 515. 1. Die Möglichkeit eines Irrtums VI 515.  
II. Der unverschuldete Irrtum VI 513. 2. Der unverschuldete Irrtum VI 513.

†) Neues Spruchrecht im Nachtrag.

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) Merkmale VI 515.<br/>                 b) Die Feststellung des unverschuldeten Irrtums VI 515.<br/>                 5. Der verschuldete Irrtum VI 516.</p>          | <p>a) um einen Schuldausschließungsgrund VI 517.<br/>                 b) um einen Strafausschließungsgrund VI 517.</p>   |
| <p>11. Die Rechtsfolgen des unverschuldeten Irrtums VI 517.<br/>                 1. Handelt es sich um einen Schuld- oder um einen Strafausschließungsgrund? VI 517.</p> | <p>2. Keine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit VI 518.<br/>                 3. Beachtung in der Revisionsinstanz VI 518.<br/>                 4. Befugnisse der Amtsanwaltschaft VI 520.<br/>                 5. Bürgerlich-rechtliche Folgen VI 521.</p> |

### I. Anwendungsgebiet.

1. Reyer, DZB. 17 181. Die WD. betrifft nicht die auf Grund des § 9b Preuß. BelZG. und Art. 4 Nr. 2 BayKriegsZG. erlassenen Vorschriften der Militärbefehlshaber, ebenso Goldschmidt a. a. O. 184.

2. Lobe a. a. O. 226 ff. Höchstpreisvergehen fallen nur insoweit unter die WD., als sie sich gegen die in der WD. v. 17. 12. 14 hinzugefügten neuen Verbote (§ 6 Nr. 2, 3, 4) richten.

3. Schäfer a. a. O. 429. Auch das Höchstpreisgesetz wird von der WD. erfaßt. Der Grund liegt darin, daß die jetzt maßgebende Strafvorschrift des HPrG. nicht mehr der ursprüngliche § 4 des Ges., betr. HPr. v. 4. August 1914 ist, sondern eine neue vom RM. auf Grund des § 3 des ErmächtG. erlassene Vorschrift, der § 6 des Gesetzes, betr. HPr. i. d. Fassg. d. Bef. v. 17. Dez. 1914 (RGBl. 513, 516) oder richtiger i. d. Fassg. d. Bef. v. 23. März 1916 (RGBl. 183). Dabei ist es nicht angängig, hinsichtlich der einzelnen Nummern des § 6 zu untersuchen, inwieweit ihre Bestandteile bereits in dem § 4 des alten HPrG. enthalten waren. Wenn durch eine WRWD. eine Bestimmung „an die Stelle“ einer andern Bestimmung „tritt“, so ist die alte Vorschrift als aufgehoben zu betrachten und die Regelung, die in der neuen Vorschrift getroffen wird, stellt auch insoweit, als sie mit der früheren Vorschrift inhaltlich übereinstimmt, eine neue selbständige Vorschrift dar. X. M. Binding a. a. O. 299.

4. RG. III, Recht 17 172 Nr. 283, SächsPflA. 17 314. Die WRWD. greift Platz, weil die späteren Abänderungen zum Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 — WRWD. v. 28. Oktober 1914 (RGBl. 513) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183) —, deren Anwendung hier in Frage kommt, auf Grund des § 3 des ErmächtG. v. 4. August 1914 (RGBl. 427) erlassen worden sind.

### II. Der unverschuldete Irrtum.

#### 1. Die Möglichkeit eines Irrtums.

a) DZB. 17 970, ZB. 17 819 (BayOLG.) Die Anwendbarkeit der WD. v. 18. Jan. 1917 setzt vor allem die Möglichkeit eines Irrtums voraus. Diese ist nur gegeben, wenn die übertretene Vorschrift einem vernünftig denkenden Menschen berechtigten Anlaß zu Zweifeln über ihre Bedeutung und Tragweite geben kann. Dabei ist nicht der Standpunkt des von der Vorschrift betroffenen Fachmanns, sondern der Inhalt des Gesetzes, der durch ihn zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers maßgebend. Ist eine Vorschrift klar und bestimmt, kommt der Wille des Gesetzgebers deutlich zum Ausdruck, dann ist für Zweifel über den Inhalt der Vorschrift, für eine Auslegung kein Raum.

Recht 17 520, Nr. 974 (BayOLG.). Gegenüber klaren Vorschriften ist die Berufung auf Irrtum unbehelflich, z. B. bezüglich des Unterschieds zwischen Marktpreis und Marktlage in § 5 PreissteigWD.

#### 2. Der unverschuldete Irrtum.

##### a) Merkmale.

a. RG. V, Mitt. f. Preisprüf. 17 Nr. 19 202. Hat der Angekl. bewußt auf die Gefahr hin gehandelt, daß sein Tun unerlaubt sei, die Gesetzesverletzung als solche in seinen

Willen aufgenommen, so handelt er nicht im unverschuldeten Irrtum über die Erlaubtheit seines Tuns im Sinne der W.D. v. 18. Januar 1917, sondern es übertritt schuldhaft vorsätzlich das Verbot.

β. v. Hippel, Leipzig. 17 702. Fahrlässiger Irrtum schützt nicht vor Strafe.

γ. Schäfer a. a. O. 430. Das Wort „erlaubt“ ist im Anschluß an die Vorschläge der StRkomm. gewählt. Nach dem Zusammenhange, in dem es gebraucht ist, kann es nicht die Bedeutung haben, daß der Täter geglaubt haben muß, ein Recht zur Handlung zu haben; vielmehr genügt es, wenn er davon ausgegangen ist, daß seiner Handlung kein Verbot entgegenstehe. Ebenso v. Hippel a. a. O. 703.

δ. DStZ. 17 906 (BayOStG.). Angekl. hat vor Abschluß des Verkaufs eine Erkundigung bei Sachverständigen oder Behörden nicht eingezogen, sondern sich erst nachträglich bei einer Behörde erkundigt. Eine nachträgliche Erkundigung bei irgendeiner Behörde kann ihn aber nicht schützen. Hierzu wäre i. S. der W.D. v. 18. Jan. 17 der Nachweis erforderlich, daß er vor der Vornahme der Handlung die Auskunft einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder einer der zahlreichen nichtamtlichen Auskunftsstellen eingeholt und die Auskunft erhalten hat, die Handlung sei erlaubt, und selbst eine solche Auskunft könnte ihn in dem Falle nicht schützen, wenn er die Auskunft als unrichtig erkannt hat oder ihm sein Vertrauen auf die Richtigkeit als Verschulden angerechnet werden kann.

ε. Goldschmidt a. a. O. 187. Die selbständigen Gewerbetreibenden oder Betriebsleiter (§ 151 GewO.) haben die Pflicht, sich über Bestehen und Anwendbarkeit der ihren Wirtschaftsbetrieb betreffenden Vorschriften sorgfältig zu unterrichten (vgl. z. B. RG. in JW. 15, 1443). Sie werden unter Umständen sogar die Einsichtnahme in das Reichsgesetzblatt nicht umgehen können (RG. v. 12. 10. 15, DStZ. 15, 501), während es freilich eine Überspannung auch der an den Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen bedeutet, wenn von ihm verlangt wird, daß er jede Nummer des Reichsgesetzblatts einsehen, zumal, wenn er sich nach der ihm bekannten Übung der örtlichen Verwaltungsstellen im allgemeinen darauf verlassen kann, daß von diesen für die sachgemäße und rechtzeitige Bekanntgabe aller einschlägigen Anordnungen, sowohl der vom Bundesrat wie den staatlichen Verwaltungsstellen ausgehenden, Sorge getragen wird (RG. v. 12. 7. 15).

ζ. DStZ. 17 906 (BayOStG.). Die Zweifel des Angekl. haben nicht sowohl den Bestand und den buchstäblichen Inhalt der Vorschriften als vielmehr deren Auslegung und Tragweite betroffen. Solchenfalls ist es einem Laien nicht ohne weiteres als Mangel der erforderlichen Sorgfalt anzurechnen, wenn er sich mit seinen Zweifeln nicht an die betreffende Behörde, sondern an einen zur Auslegung von Gesetzesvorschriften berufenen Rechtskundigen, insbesondere an einen Rechtsanwalt wendet. Hat er diesem den Fall sachgemäß vorgetragen und war er von der Richtigkeit des erhaltenen Bescheides überzeugt, so handelt er nicht fahrlässig, wenn er dem gegebenen Räte folgt, mag sich dieser hinterher auch als irrig erweisen. Der Rechtsirrtum ist alsdann auf seiner Seite unverschuldet.

η. Leipzig. 17 886 (RG.). Gewerbetreibenden ist es zur Pflicht zu machen, sich über Bestehen und Anwendb. der für ihren Betrieb maßgebenden Vorschr. Kenntnis und erforderlichenfalls auch Belehrung zu verschaffen.

θ. RG. IV, DStZ. 17 689, Recht 17 365 Nr. 701. Hinsichtlich der Nichtkenntnis der W.D. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland (Devisenordnung) kann die Nichtentschuldbarkeit des strafrechtlichen Irrtums darin gefunden werden, daß ein Kaufmann bei Vornahme eines außerordentlichen, das Ausland betreffenden Handelsgeschäfts sich nicht durch Nachfragen an zuverlässiger Stelle, insbesondere bei der Reichsbank oder einem Bankgeschäft über die Erlaubtheit des Geschäftes vergewissert hat. Eine Überspannung der an die lautmännische Sorgfalt zu stellenden Anforderungen ist darin nicht zu erblicken.

ι. RG. IV, Recht 17 556 Nr. 1064. Die Unkenntnis von dem Bestehen einer in das Gewerbe des Täters einschlagenden W.D. muß nicht notwendig verschuldet sein. Die große Anzahl der Kriegsgesetze, ihr schnelles und häufiges Erscheinen, die unverzügliche

Geltung nach Erlaß, stehen dieser Annahme in der Kriegszeit entgegen. Verschuldet wird aber regelmäßig die Unkenntnis von dem Bestehen einer V.D. sein, die bereits länger besteht, in Tages- und Fachzeitungen, in Gerichtsverhandlungen und im Tagesgespräch vielfach behandelt ist. Anders der Irrtum über die Anwendbarkeit einer dem Täter bekannten Verordnung, also über ihre Bedeutung und das Unterfallen einer Handlung unter dies Gesetz so z. B. über den Begriff des täglichen Bedarfs und die Zugehörigkeit einer Ware zu diesem. Insofern kann das Verschulden weder aus der Gewerbspflicht allein noch aus der Unterlassung der Ratseinhaltung gefolgert werden. Vielmehr kommt es darauf an, wie der Täter sich sein Urteil gebildet hat, ob aus eigener oberflächlicher Überlegung oder aus einer Belehrung, die er nicht ohne weiteres für richtig halten durfte. Die Unterlassung der Ratseinhaltung für sich allein ist nur dann schuldhaft, wenn der Täter nach den Umständen sich eines Rates bedürftig fühlte oder fühlen mußte, sich also der Unzuverlässigkeit oder Unsicherheit der eigenen Meinung bewußt sein mußte oder konnte. Das Verschulden entfällt auch, wenn dem Täter schuldlos Personen oder Stellen zur Ratserteilung nicht bekannt waren.

z. RG. I, Recht 17 555 Nr. 1063. Der Irrtum ist nicht unverschuldet, der darauf beruht, daß der Täter nur gelegentlich erfahren hat, daß die zuständigen Verwaltungsstellen oder die bei Schaffung des Gesetzes tätigen Reichsbehörden eine bestimmte Auffassung vertraten. Nur darauf kommt es an, daß der Täter zur Erlangung der Kenntnis von dem Bestehen, dem Inhalt und der Bedeutung des Gesetzes alles getan hat, was nach seiner Persönlichkeit und den Verhältnissen gefordert werden kann. Gleichgültig ist es dagegen, ob der Täter, der dies versäumt hat, dann, wenn er pflichtgemäß gehandelt hätte, auch eine richtige Auskunft erhalten hätte oder ob er umgekehrt vermutlich von maßgebenden Stellen in seinem Irrtum bestärkt worden wäre. Lediglich die Prüfung des eigenen Verhaltens des Täters kann über Verschulden oder Nichtverschulden entscheiden, nicht aber der vermutliche Erfolg pflichtgemäßen Verhaltens, der sich nicht im voraus sicher bestimmen läßt, zumal auch eine irrtige Auskunft unter Umständen und in einer Form erteilt werden kann, die dem Täter die richtige Auslegung nahelegen oder ihn zu Nachforschungen veranlassen können.

l. RG. I, Recht 17 556 Nr. 1065. Ist in kaufmännischen Kreisen die irrtige Meinung verbreitet, der Kaufmann dürfe auch für vorhandene Bestände oder die noch nicht gelieferte aber fest gekaufte Ware die Preise heraufsetzen, sobald die Fabrikanten mit der neu hergestellten Ware in die Höhe gingen, so wird dadurch allein der einzelne für die Heraufsetzung der Preise nicht entschuldigt, sondern nur dann, wenn er im Vertrauen auf die Wichtigkeit der von den Berufsgenossen allgemein vertretenen Meinung und indem er diese — ohne Verschulden — teilte, jenes Verfahren für erlaubt hielt.

#### b) Die Feststellung des unverschuldeten Irrtums.

a. v. Hippel, LeipzB. 17 703. Nachweislicher Irrtum wird nicht verlangt. Bei non liquet ist freizusprechen; ebenso Binding a. a. O. 300.

ß. Goldschmidt a. a. O. 187. Aus der verwaltungsstrafrechtlichen Natur der Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des ErmächtG. erlassenen Vorschriften ist zu folgern, daß nur der „nachweislich“ unverschuldete Rechtsirrtum vor Strafe schützt.

γ. JW. 17 774 (BayOStG.). Auf die V.D. kann sich nur der Angell. berufen, der die Handlung in der Annahme vorgenommen hat, daß ihr kein Verbot entgegenstehe und bei dem diese irrtige Annahme nicht auf einem Verschulden beruht. Der Beweis des Irrtums und des Nichtverschuldens ist durch die Beweis Ausnahme zu erbringen. Wenn auch nicht dem Angeklagten obliegt, diesen Beweis zu erbringen, so kann doch für die Regel die bloße Behauptung des Angeklagten, in unverschuldetem Rechtsirrtum gehandelt zu haben, nicht ausreichen, um ihn vor der Bestrafung zu sichern. Eine solche Behauptung muß, wenn nicht durch die Beweiserhebung unterstützendes Material herbeigebracht wird, unberücksichtigt bleiben (Schäfer, LeipzB. 17 425 ff.). Wollte man der bloßen Behauptung des Angell., in unverschuldetem Irrtum gehandelt zu haben, eine ausschlaggebende

Bedeutung beilegen, so wäre wohl in den meisten Fällen, auf die sich die *BRWD.* bezieht, eine Bestrafung unmöglich, weil der von dem Angeklagten behauptete Vorgang nur höchst selten formgerecht widerlegt werden könnte.

Der Angekl. hat vor Abschluß des Verkaufs eine Erkundigung bei Sachverständigen oder Behörden nicht eingezogen, er hat das unterlassen, obwohl er einige Zeit vorher wegen Vornahme einer eben solchen Handlung bereits verantwortlich vernommen worden war. „Er führt an,“ sagt die Strafk., „daß auch Behörden, bei denen er sich allerdings erst nachträglich erkundigt habe, derselben Ansicht gewesen seien.“ Die Strafk. hat dem bloßen „Anführen“ des Angekl. „geglaubt“. Entzieht sich auch der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, ob die Strafk. zureichenden Grund hatte, dem bloßen Behaupten — „Anführen“ — des Angekl. nach dieser Richtung ohne weitere Beweiserhebung einfach zu „glauben“, so kann den Angekl. eine nachträgliche Erkundigung bei irgendeiner Behörde nicht schützen. Hierzu wäre der Nachweis erforderlich, daß der Angekl. a) vor der Vornahme der Handlung die Auskunft, b) einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder einer der zahlreichen nichtamtlichen Auskunftsstellen eingeholt und die Auskunft erhalten hat, die Handlung sei erlaubt; und selbst eine solche Auskunft könnte ihn in dem Falle nicht schützen, „wenn er die Auskunft als unrichtig erkannt hat oder ihm kein Vertrauen auf die Richtigkeit als Verschulden angerechnet werden kann“ (Schäfer a. a. O. 431).

8. *DSZ.* 17 971 (Braunschweig). Nach der *VO.* v. 18. Jan. 1917 soll eine Verurteilung nicht eintreten, wenn der Angekl. „in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt“ hielt. Es genügt nicht festzustellen, daß er die Bestimmung gekannt hat, sondern es muß geprüft werden, ob er auch die Anwendbarkeit der Vorschrift erkannt oder mit Verschulden verkannt habe, zumal da der Angekl. geltend macht, daß er mit Rücksicht auf die verfügbaren Rohstoffe geglaubt habe, durch die Warenbezeichnung nicht gegen die *VO.* zu verstoßen.

### 3. Der verschuldete Irrtum.

a) Schäfer a. a. O. 428. Wenn die Berücksichtigung des Rechtsirrtums in gewissen Fällen durch Gesetz vorgeschrieben wird, so liegt darin mindestens für die Geltungsdauer der *VO.* ein kaum widerlegbares *argumentum e contrario* dafür, daß der Rechtsirrtum in anderen Fällen nach dem Willen des Gesetzgebers keine Berücksichtigung finden soll.

b) v. Hippel, *LeipzZ.* 17 704. Ein *argumentum e contrario* im Sinne Schäfers ist völlig unmöglich. Denn der *BR.* ist außerhalb des Gebiets des ErmächtG. überhaupt kein „Gesetzgeber“, sondern nur einer der Faktoren der Gesetzgebung, also gar nicht in der Lage, solche Gesetze authentisch zu interpretieren oder indirekt für deren Auslegung rechtsverbindliche Grundsätze aufzustellen. Es ist das auch durchaus nicht die Absicht des *BR.* gewesen. Ebenso *Binding* a. a. O. 299.

c) *RG.* IV, *JW.* 17 907. Die *BRWD.* v. 18. Jan. 17 erkennt die Berücksichtigung des entschuldbaren Rechtsirrtums an. Keineswegs ist aber der strafrechtliche Irrtum schlechthin dem Tatirrtum gleichgestellt, so daß beim Vorliegen eines durch Fahrlässigkeit verschuldeten Irrtums gemäß § 59 Abs. 2 *StGB.* Bestrafung nur wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung einzutreten hatte. Bei dem Schweigen der *BRWD.* über den verschuldeten Irrtum muß vielmehr angenommen werden, daß es bei dem bisherigen Rechtszustand verblieben ist, wonach der strafrechtliche Irrtum keine Berücksichtigung findet.

d) *RG.* I, *Recht* 17 556 Nr. 1066. Die *VO.* schafft neues Recht, indem sie den Strafrechtsirrtum als Schuldausschließungsgrund anerkennt; es handelt sich nicht etwa um eine maßgebende Erläuterung des bestehenden Rechts dahin, daß aus diesem zu Unrecht in der Rechtsprechung hergeleitet werde, es müsse dem Irrtum über das Strafgesetz keine Bedeutung bei. Trotzdem ist aber die neue Vorschrift nach § 2 Abs. 2 *StGB.* auch dann anwendbar, wenn die Tat vor dem Inkrafttreten der *VO.* begangen ist, die Aburteilung aber erst nach diesem Zeitpunkt stattfindet.

e) RG. IV, RGStr. 50 309, Recht 17 322 Nr. 618, LeipzZ. 17 791. Nach der Bd. v. 18. Jan. 1917 bleibt der verschuldete Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift unberücksichtigt, so daß auch bei festgestelltem Vorhandensein eines auf Fahrlässigkeit beruhenden Rechtsirrtums Verurteilung wegen vorsätzlicher Übertretung der Vorschrift zu erfolgen hat.

f) Lobe a. a. O. 229. Die Bd. ändert nichts an dem unbefriedigenden Rechtszustand, daß bei fahrlässiger Unkenntnis des Strafgesetzes die Bestrafung nicht wegen fahrlässiger sondern wegen vorsätzlicher Gesetzesverletzung erfolgt.

g) RG. I, Recht 17 365 Nr. 702. Aus der Urteilsbegründung muß ersichtlich sein, daß der Täter bei Bildung seiner Ansicht über die „Erlaubtheit“ seines Verhaltens mit der Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu Werke gegangen ist, zu der er allgemein oder durch seine Gewerbepflichten besonders gehalten ist. Es muß dargetan sein, weshalb es begreiflich und entschuldbar ist, daß der Täter die Strafbestimmung entweder nicht gekannt oder sich bei Auslegung des ihm bekannten Gesetzes hinsichtlich der Anwendbarkeit auf seine Tat geirrt und für die unrichtige Ansicht entschieden hat; ebenso warum er zu Erlundigungen keinen Anlaß hatte oder die eingezogene unrichtige Auskunft für richtig halten durfte. Ist der Irrtum des Täters über das Strafgesetz nicht unverschuldet, so ist er überhaupt nicht beachtlich. Die gegen das Gesetz verstoßende Handlung ist dann nicht etwa wegen fahrlässiger Verschuldung des strafrechtlichen Irrtums auch selbst als fahrlässig begangen zu behandeln, sondern trotz des Irrtums als vorsätzliche, wenn im übrigen die Voraussetzungen vorsätzlichen Handelns gegeben sind.

### III. Die Rechtsfolgen des unverschuldeten Irrtums.

#### 1. Handelt es sich um einen Schuld- oder um einen Strafausschließungsgrund?

##### a) um einen Schuldaußschließungsgrund.

α. v. Hippel, LeipzZ. 17 699. Es handelt sich um einen Schuldaußschließungsgrund (ebenso Binding a. a. O. 301). Der vorsätzliche Anstifter des schuldlosen Täters ist selbst als (mittelbarer) Täter strafbar. Will man die Beihilfe zur schuldlosen Tat strafen, so bedarf es dazu einer besonderen Vorschrift.

β. Goldschmidt a. a. O. 186. Es handelt sich um einen Schuldaußschließungsgrund. Daraus folgt, daß, wenn er in der Person des Täters vorliegt, auch etwaige Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen) straflos sind.

##### b) um einen Strafausschließungsgrund.

α. Meyer, DJZ. 17 182. Die Bd. begründet einen persönlichen Strafausschließungsgrund. Anstifter oder andere Teilnehmer können unbeschränkt verfolgt werden, wenn bei ihnen der unverschuldete Irrtum fehlt.

β. BayZMBl. 17 131, LeipzZ. 17 933 (BayOLG.). Nach der allerdings vom Schrifttum bekämpften, aber ständigen Rechtspr. des RG., der das ObLG. nicht ausnahmslos gefolgt ist, insbesondere nicht bei Verfehlungen gegen die aus Anlaß des Krieges ergangenen Strafvorschriften (ObLGSt. 10, 388; Weibl. z. ZMBl. 15, 135, 428; 16, 78), ist Unkenntnis des Strafgesetzes oder Irrtum über dessen Inhalt oder Tragweite nicht zu beachten. Soweit das ObLG. den Strafrechtsirrtum berücksichtigt, kommt nur der unverschuldete Irrtum in Betracht. Jeder aus Verschulden insbesondere auch aus Fahrlässigkeit verursachte Irrtum ist auch nach der Auffassung dieses Gerichts bei der Schuldfrage nicht zu berücksichtigen; ein fahrlässiger Strafrechtsirrtum kann nur beim Strafausmaß seinen Ausgleich finden. Daraus folgt, daß eine an sich vorhandene Vorsätzlichkeit des Täters bei Begehung einer strafbaren Handlung von einem fahrlässigen Rechtsirrtum nicht beeinflusst werden kann oder mit anderen Worten: eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung wird dadurch nicht zu einer fahrlässigen, daß der Täter aus Fahrlässigkeit

zeit das Strafgesetz nicht gekannt oder über dessen Inhalt oder Tragweite im Irrtum war (JW. 17, 183, 187, 188 Note 10; Lobe in Leipz. 17, 225, 229). Vorliegenden Falls hat der Angekl. das Kaufgeschäft in Kenntnis der Menge von Malz, der Herstellungskosten und des Verkaufspreises abgeschlossen und vollzogen, die Erzielung des außerordentlich hohen Gewinns gewollt und erreicht, somit vorsätzlich gehandelt; dadurch daß er aus Fahrlässigkeit die Eigenschaft des Malzes als Gegenstand des täglichen Bedarfs nicht erkannte, so nach aus Fahrlässigkeit über einen wesentlichen Bestandteil des Strafgesetzes (§ 5 Nr. 1 PrStG) sich irrte, wurde die vorsätzliche Handlung nicht zu einer fahrlässigen. Die gegenteilige Annahme des RG. insbesondere der Satz, daß Strafrechtsirrtum und Tatirrtum in ihren Wirkungen gleich seien, ist unrichtig. Eine aus fahrlässigem Tatirrtum begangene Tat wird zur fahrlässigen; der fahrlässige Irrtum über das Strafgesetz hat diese Wirkung nicht. In diesen Grundsätzen hat die Bd. v. 18. Jan. 1917 nichts geändert, soweit verschuldeter Strafrechtsirrtum in Frage kommt, weil sie sich mit diesem nicht befaßt. Nur soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften handelt, die auf Grund des § 3 ErmächtG. ergangen sind oder noch ergehen, wird, wie die Begr. in der Nordb. Allg. befagt, der Einwand des strafrechtlichen Irrtums im Strafverfahren zugelassen. Aus den Vorschriften des § 1 der Bd. ergibt sich zunächst, daß der Rechtsirrtum dem Tatirrtum nicht gleichgestellt ist. Aus der Fassung des § 1 folgt aber auch weiter, daß grundsätzlich in die Grundsätze des RG. über Schädlichkeit des Strafrechtsirrtums nicht eingegriffen werden sollte, da sonst das Gesetz anders hätte gefaßt werden müssen, etwa dahin, daß unverschuldeter Irrtum ein strafbares Verschulden ausschließt. Von einer „übertrretenen Vorschrift“ kann ferner nur dann die Rede sein, wenn der äußere und innere Tatbestand, d. h. auch das subjektive Verschulden gegeben ist. Dieser Umstand berechtigt zu der Annahme, daß die nach den Grundsätzen des RG. über den Strafrechtsirrtum zu behandelnde Frage des Verschuldens von der Bd. nicht berührt, sondern, daß nur bestimmt werden will, daß der unverschuldete Irrtende, der die Tat für erlaubt hält, aus Billigkeitsgründen von dem Übel der Strafe nicht getroffen werden darf. Die Bd. vertritt offensichtlich den gesetzgeberischen Gedanken, daß der an sich, d. i. nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schuldige Täter nicht bestraft werden darf. Daß ausschließlich Billigkeitsgründe den Anstoß zur Erlassung der Bd. gegeben haben, geht aus der Entstehungsgeschichte (JW. 17, 183) hervor. Der Senat tritt deshalb der in DJZ. 17, 182, Leipz. 17, 425 (433) vertretenen Auffassung bei, daß die Bd. für den Täter einen persönlichen Strafausschließungsgrund aufstellt. Die gegenteilige Anschauung (Leipz. 17, 230, 301; JW. 17, 182 (186); DStrafz. 17, 24) trägt der Eigenart, dem Grunde und Zwecke der Sonderbestimmung der Bd. nicht genügend Rechnung und würde zu dem unbefriedigenden Ergebnisse führen, daß der in der Person des Täters vorhandene unverschuldete Irrtum auch etwaigen Teilnehmern zugute käme, die sich auf diese Rechtswohltat mit Erfolg nicht berufen können.

## 2. Keine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit.

a) Alsberg, Kriegswucherstrafrecht<sup>2</sup> 128. Wird der Irrtum des Täters nicht als entschuldbar anerkannt, so bleibt die Nichtkenntnis des Gesetzes schlechterdings unberücksichtigt, also auch bezüglich der rechtlichen Qualifikation des Schuldmoments: der Täter ist der vorsätzlichen Übertretung des Gesetzes für schuldig zu erachten. Bei entschuldbarem Rechtsirrtum kann der Täter nicht etwa wegen fahrlässiger Gesetzesverletzung bestraft werden. Ein Fahrlässigkeitsvergehen wegen (unentschuldbarer) Nichtkenntnis oder falscher Auslegung des Gesetzes ist durch die Bd. nicht geschaffen; ebenso Goldschmidt, JW. 17 187.

b) Die Entsch. III 1by.

## 3. Beachtung in der Revisionsinstanz.

a) RG. I, Mitt. f. d. Preisprüfl. 17 191. Allerdings ist in der Rechtspr. des RG. wiederholt ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 2 StGB., die allein die Anwendung der Bd. v. 18. Jan. 17 rechtfertigen könnte, in der Revisionsinstanz keine Anwen-

dung finden kann, insofern diese lediglich zu prüfen hat, ob das ergangene Urteil auf einer Verletzung von Rechtsnormen beruht, die zur Zeit der Aburteilung bereits gelten. Urteil des 1. Senats v. 15. 2. 92, RGSt. 22, 347, des III. StrS. v. 1. 2. 00 D. 5082/99 und des IV. StrS. v. 2. 3. 00 227/00 (Goldh. 47, 159 und 165). Daran ist auch festzuhalten. Nach § 376 StPD. kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht, und sie muß versagen, wenn das Gesetz richtig angewendet worden ist. Ob das der Fall ist, kann aber in der Tat nur auf Grund des Rechts entschieden werden, das bei Erlass des nachzuprüfenden Urteils gegolten hat, und deshalb haben es die die Revision des Angekl. verwerfenden oben angeführten Urteile des III. und IV. StrS. mit Recht abgelehnt, die ihnen vorliegenden Urteile daraufhin nachzuprüfen, ob sie mit Gesetzen im Einklang standen, die erst nach ihrer Verkündung in Kraft getreten waren. Dagegen können die in dem Urteil des 1. Senats v. 15. 2. 92 enthaltene Sätze, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 2 StGB. in der Revisionsinstanz keinen Einfluß ausüben könne, und daß deshalb die Revisionsinstanz das nach dem ersten Urteil in Kraft getretene Gesetz außer acht lassen müsse, nicht ganz ohne Vorbehalt aufrecht erhalten werden, wenigstens nicht für den hier vorliegenden ganz besonderen Fall, daß das erste freisprechende Urteil gerade auf der Rechtsansicht beruht, die bei seiner Fällung noch mit dem geltenden Recht im Widerspruch stand, dann aber ausdrücklich gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Bei rein formaler Betrachtung muß freilich zugegeben werden, daß auch dann, weil das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, nach § 393 StPD. die Revision begründet, das Urteil aufzuheben und die weitere Verhdl. und Entsch. der Vorinstanz zu überlassen wäre, die dann, wenn nicht auch die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden, denselben Sachverhalt, wie früher aburteilen und auf Grund des nunmehr geltenden und unbedenklich nach § 2 Abs. 2 des StGB. anzuwendenden Rechts notwendig wieder zu demselben Ergebnis kommen müßte, wie früher, also den Angeklagten, der früher aus Rechtsirrtum freigesprochen worden ist, wiederum aus denselben Gründen, aber diesmal mit Recht, freisprechen müßte. Steht aber schon in der Revisionsinstanz fest, wie in der Sache selbst entschieden werden muß, so wäre es eine ganz zwecklose Weiterung, die Sache zur anderweiten Verhdl. und Entsch. an die Vorinstanz zurückzuverweisen, nur überflüssige Bemühungen und Kosten und eine unerwünschte Verzögerung der Entscheidung würden dadurch herbeigeführt werden. Das will das Gesetz nicht, wie § 394 StPD. mit Sicherheit erkennen läßt, vielmehr hat in solchen Fällen das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Das erscheint in wenn auch nicht unmittelbarer, so doch sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung auch im vorliegenden Falle als das Gebotene. Auch hier steht fest, daß der Angekl. nach § 2 der WD. v. 18. Jan. 17, die im Falle der Aufhebung des Urteils anzuwenden wäre, freigesprochen werden muß, wenn die Feststellungen des angefochtenen Urteils zugrunde gelegt werden, und daß müssen sie, sofern sie durch die Gesetzesverletzung, auf der das Urteil beruht, nicht getroffen werden. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß diese Feststellungen insofern durch den Rechtsirrtum der Strafl. beeinflusst worden sind, als wegen der (irrigen) Verneinung des inneren Tatbestandes, die schon für sich allein zur Freispr. führen mußte, die Feststellung des äußeren Tatbestandes nicht für erforderlich erachtet worden ist. Doch kommt es auf die fehlende Feststellung nach dem jetzt geltenden und im Falle der Aufhebung des Urteils anzuwendenden Rechte nicht mehr an, jetzt genügen die getroffenen Feststellungen, es ist danach, wie § 394 StPD. verlangt, ohne weitere tatsächlichen Erörterungen nur auf Freisprechung des Angekl. zu erkennen. Es wäre offenbar unbillig, die rechtsirrtümliche Unterlassung der Feststellung des äußeren Tatbestandes nach § 393 Abs. 2 StPD. als Handhabe zur Aufhebung der tatsächlich getroffenen Feststellungen zu benutzen und so die Möglichkeit zu eröffnen, daß bei anderweiter Verhandlung der Sache sowohl nach der inneren, wie nach der äußeren Tatseite andere, dem Angekl. ungünstigere Feststellungen getroffen werden. Denn diese Möglichkeit wäre nicht gegeben, die Feststellungen des Urteils müßten aufrecht erhalten und der Angekl. müßte daraufhin freigesprochen werden, wenn die fehlende Feststellung einwandfrei zu ungunsten des Angekl. getroffen worden wäre, und er kann

unmöglich dadurch schlechter gestellt sein, daß jene ihm ungünstig Feststellung nicht gegen ihn getroffen worden ist.

b) RG. III, Recht 17 322 Nr. 167. Ist das Urteil 1. Instanz vor Inkrafttreten der WD. erlassen, so kann in der Revisionsinstanz auf deren Bestimmungen keine Rücksicht genommen werden, denn es handelt sich um ein neues Strafgesetz, das der erste Richter nicht anzuwenden hatte, nicht etwa um eine maßgebende gesetzliche Auslegung, des in bezug auf den Strafrechtsirrtum geltenden Rechts.

c) RG. III, Leipzig. 17 915, Recht 17 365 Nr. 703. (Es wird zunächst ausgeführt, daß die Freisprechung nach dem Rechtszustand zur Zeit der Landgerichtsentscheidung zu Unrecht erfolgt ist, weil der Angell. über das Strafgesetz geirrt hatte.) In Frage kommt dagegen, ob nicht das RevGericht, sofern festgestelltermaßen die Angell. in unverschuldetem Irrtum über die Anwendbarkeit der WMWD. v. 20. Jan. 1916 ihre Handlungen für erlaubt gehalten haben, auf Grund des § 2 Abs. 2 der WMWD. v. 18. Jan. 1917, nach welchem freizusprechen ist, wenn nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, unter sinngemäßer Anwendung des § 394 Abs. 1 StPD. zu einer Verwerfung der Revision gelangen kann. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit einem demnächst zum Abdruck gelangenden Ur. des I. StG. v. 14. Juni 1917 I 68/17 bejaht worden. Grundsätzlich wird daran festgehalten, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 2 StGB. in der RevInstanz keinen Einfluß ausüben kann und daß deshalb das RevGericht ein nach dem ersten Ur. in Kraft getretenes Gesetz außer acht lassen muß. In Fällen jedoch, wie im vorliegenden, in denen das erste freisprechende Urteil gerade auf der Rechtsansicht beruht, die bei seiner Fällung noch mit dem geltenden Recht in Widerspruch kam, dann aber ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gefunden hat, darf an obigem Grundsatz nicht schroff festgehalten werden. Steht in der RevInstanz auf tatsächlicher Unterlage fest, wie in der Sache selbst entschieden werden muß, so wäre es eine ganz zwecklose Weiterung, die Sache zur anderw. Verhbl. und Entsch. an die Vorinstanz zurückzuverweisen; nur überflüssige Bemühungen und Kosten und eine unerwünschte Verzögerung der Entsch. würden dadurch herbeigeführt werden. Dies will das Gesetz nicht, wie § 394 StPD. mit Sicherheit erkennen läßt; vielmehr hat in solchen Fällen das RevGericht in der Sache selbst zu entscheiden. Die Verwerfung der Revision war damit geboten.

d) DZB. 17 438 (RG.). Das Revisionsgericht hat nur zu prüfen, ob der Richter bei seiner Entscheidung ein Gesetz verletzt hat. Vorliegend kann das RevGer. die WD. v. 18. 1. 17 nicht verletzt haben, weil diese beim Erlaß des Berufungsurteils noch gar nicht ergangen war. Darüber, ob die nach § 2 Abs. 2 daselbst erforderlichen Voraussetzungen des § 1 vorliegen und der Angell. daher freizusprechen sei, hat das Revisionsgericht nicht zu entscheiden. Mithin kann auf die Angaben der Revision, daß der Angell. sich in einem unverschuldeten Irrtum über das Bestehen oder die Möglichkeit des Bestehens der übertretenen Vorschriften befunden habe, nicht eingegangen werden.

e) DZB. 17 529, JW. 17 555, Leipzig. 17 816 (BayOStG.). Die WMWD. v. 18. Jan. 1917 ist in der Revisionsinstanz nicht zu berücksichtigen, wenn das angefochtene Urteil vor ihrem Inkrafttreten erlassen wurde.

Hierzu:

Lobe a. a. O. 230. Für die auf Grund des Ermächtigung. ergangenen WD. ist die WD. v. 18. Jan. 1917 das mildere Strafgesetz i. S. des § 2 Abs. 2 StGB.

#### 4. Befugnisse der Anwaltschaft.

Schäfer a. a. O. 437. Das Recht, die Einstellung des Verfahrens zu beantragen, steht der „Staatsanwaltschaft“ zu. Nach feststehender auf § 143 GVG. gestützter Gesetztechnik umfaßt dieser Begriff auch die Anwaltschaft. Auch diese ist demnach befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Antrag zu stellen.

## 5. Bürgerlich-rechtliche Folgen.

Zeffner, JW. 17 453. Daß dem Leistenden, auch wenn er auf Grund der Vet. vom 18. Januar 1917 nicht bestraft wird, gleichwohl ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Last fällt, ist zweifellos. Man kann aber folgendes sagen:

An sich entfällt das Rückforderungsrecht des § 817 Satz 2 deswegen, weil der Gesetzgeber in einem Falle so ungesetzlichen Handelns überhaupt keinen Rechtsschutz verleihen will. Die Gerichte sind nicht dazu da, zur Durchführung derartiger, in ungesetzlichem Verhalten beruhender Ansprüche zu verhelfen. Ist nun aber positiv bestimmt, daß der Täter auf Grund seiner einwandfreien subjektiven Gesinnung ausnahmsweise strafflos ausgehen soll, so liegt auch keine Veranlassung mehr vor, dem Täter den Zivilrechtsschutz zu versagen. Im Rahmen der positiven Vorschrift der W.D. v. 18. Jan. 1917 gilt also der Grundsatz von RG.; JW. 1904, 385, wonach subjektives Verschulden, eine verwerfliche Gesinnung, Voraussetzung der Unwendbarkeit des § 817 Satz 2 ist. Dies findet auch eine gewisse innere Rechtfertigung in dem Gedanken, der vorher zur Rechtfertigung der W.D. vom 18. Jan. 1917 überhaupt angeführt wurde, daß nämlich dort diejenigen Bestimmungen gemeint sind, von denen noch nicht angenommen bzw. gefordert werden darf, daß sie in dem Maße in das Allgemeindewußtsein übergegangen sind, daß ein Irrtum nicht entschuldigbar ist. Was die Beweislast anbetrifft, so darf dies allerdings nicht dahin aufgefaßt werden, daß der Bereicherte, der sich auf § 817 Satz 2 beruft, dem andern die verwerfliche Gesinnung besonders nachweisen müßte. Vielmehr müssen in analoger Anwendung der W.D. vom 18. Jan. 1917 die Voraussetzungen der Vet. von den Rückfordernden besonders behauptet und bewiesen werden. Sie unterliegen im Zivilprozeß einer selbständigen Prüfung. Es ist natürlich das Ergebnis denkbar, daß über ihr Vorhandensein im Zivil- und Strafprozeß verschieden entschieden wird. Dies ist nicht erfreulich, aber z. B. auch in ähnlicher Weise der Fall, wenn die Unterlassungsklage bei unerlaubter Handlung deswegen ausgeschlossen ist, weil die Handlung zugleich strafbar ist.

## § 2.

Schäfer a. a. D. 440. Die Mehrzahl „Voraussetzungen“ ist kein Druckfehler (so Binding a. a. D. 301), er bringt vielmehr zum Ausdruck, daß die sämtlichen vier Bedingungen, an welche die Einstellung des Verfahrens gemäß § 1 geknüpft ist, auch für die Entscheidung des Gerichts gemäß § 2 erforderlich sind. Diese vier Bedingungen bestehen darin, daß es sich 1. um eine Zuwiderhandlung gegen eine W.D. des RM. auf Grund § 3 des ErmächtG. handelt, 2. daß der Beschuldigte im Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift gehandelt hat, 3. daß er infolge dieses Irrtums seine Tat für erlaubt gehalten hat, 4. daß der Irrtum ein unverschuldetes war.

Hierzu (a in Bd. 4, 732):

**b) Preuß. Allg. Verfügung vom 2. April 1917 zu § 1 der W.D. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 18. Januar 1917, RGBl. 58. (JWBl. 152.)**

Anträge der Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 1 der W.D. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. 58) werden bei den Amtsgerichten in Spalte 4f des Strafprozeßregisters (S) eingetragen. Die entsprechenden Schriftstücke sind zu den Akten der Staatsanwaltschaft zu nehmen. Sollten solche Anträge bei einzelnen Amtsgerichten bisher anders eingetragen worden sein, so behält es bei diesen Eintragungen sein Verwenden.

In dem Register für Strafsachen — I — der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind die nach dem 31. März 1917 gestellten Anträge in Spalte 5a ohne Veränderung der Überschrift einzutragen (unter Einstellung des Datums des Antrags) und durch Beifügung eines (x) sowie durch Bezeichnung des Sitzes des Amtsgerichts, bei dem der Antrag gestellt wird, kenntlich zu machen. Die Bestimmung im § 23 Z. 6, letzter Satz der Geschäftsordnung bleibt unberührt. Wird der Antrag von dem Amtsgericht abgelehnt,

so ist die Eintragung in Spalte 5a zu durchstreichen und in Spalte 12 ein kurzer Vermerk mit Datumangabe aufzunehmen, ohne Unterschied, ob die Fortsetzung des Verfahrens in das gleiche oder in ein späteres Jahr fällt. Die Zahl der in der angegebenen Weise gekennzeichneten Eintragungen ist bei der in den Text der Hauptübersichten der Geschäfte bei den Landgerichten und Staatsanwaltschaften aufzunehmenden Zahlenangabe (Tab. VI Spalte 2) nicht zu berücksichtigen, sondern in einer Fußnote dazu unter Angabe der Gesamtzahl der Fälle und der Zahl der durchstrichenen Eintragungen zu vermerken. In der Zusammenstellungen der Geschäftsübersichten ist in der Tab. VI Spalte 2 die Gesamtzahl mit roter, die Zahl der durchstrichenen Eintragungen mit blauer Tinte einzutragen.

In die Nebenlisten, die von den Sekretariaten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nach der Allg. Verfügung v. 26. September 1916 (RMBl. 264) über Zählung der Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Volksernährung zu führen sind, ist vom 1. April 1917 ab auch der Tag des Antrags auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 1 der bezeichneten Bundesratsverordnung einzutragen. Am Schlusse jedes Monats ist zu ermitteln und nach den Bestimmungen der bezeichneten Allgemeinen Verfügung anzuzeigen auch die Zahl der Personen, in Ansehung deren nach den im Laufe des Monats erfolgten Eintragungen Anträge der bezeichneten Art gestellt worden sind, ohne Unterschied, ob den Anträgen stattgegeben ist oder nicht.

## 2. Preuß. Allg. Verfügungen über Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zur Sicherstellung der Volksernährung.

(a in Bd. 2, 296.)

b) Vom 10. Juli 1917. (RMBl. 216.)

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind durch die Verfügung vom 19. Juli 1915 — I. 4649 — angewiesen worden, Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen nur einzulegen, wenn es im Einzelfalle durch wesentliche Interessen der Rechtspflege oder der an dem Verfahren beteiligten Personen geboten erscheint. Diese Bestimmung hat Anlaß dazu gegeben, daß auch in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zur Sicherstellung der Volksernährung von der Einlegung der Berufung gegen schöffengerichtliche Urteile abgesehen worden ist, obwohl die Staatsanwaltschaft annahm, daß die von dem Schöffengericht erkannte Strafe nicht der Sachlage entspreche. Eine solche Auslegung ist unzutreffend. Es ist in der jetzigen Zeit eine der wichtigsten Aufgaben der Strafrechtspflege, an ihrem Teile dazu mitzuwirken, daß die zur Sicherstellung der Volksernährung erlassenen Vorschriften beachtet und ausgeführt werden und dadurch das Durchhalten im Kriege ermöglicht wird. Deshalb ist es in hervorragendem Maße durch wesentliche Interessen der Rechtspflege geboten, in solchen Strafsachen Rechtsmittel gegen Urteile einzulegen, die nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft diese Aufgabe der Strafrechtspflege nicht in vollem Umfange berücksichtigen. Diese Erwägungen treffen auch dann zu, wenn es sich, wie z. B. bei Diebstahl von Brotarten, Fälschung von Lebensmittelmarken, um Zuwiderhandlung nicht gegen Kriegsverbordnungen, sondern gegen das Strafgesetzbuch handelt. Zur Frage der Straf bemessung haben die Beamten der Staatsanwaltschaft stets zu beachten, daß zu geringe Strafen geeignet sind, in der Bevölkerung die Zuwiderhandlungen als harmlos erscheinen zu lassen und die Scheu vor Gesetzesverletzungen zu mindern, während angesichts des Ernstes der Lage auch Verfehlungen, die für sich allein betrachtet, unbedeutend erscheinen, die wichtigsten vaterländischen Interessen verletzen können. Geldstrafen sind jedenfalls dann den Strafzweck zu erfüllen ungeeignet, wenn sie in ihrer Höhe hinter dem Werte der Vorteile zurückbleiben, die der Täter durch seine Straftat unmittelbar oder mittelbar erstrebt oder erlangt hat. Das ist bereits in den Vorschriften des Bundesrats durch die Bemessung der Mindesthöhe der Geldstrafe vielfach zum Ausdruck gekommen (vgl. z. B. Bef. über die Änderung des Gesetzes, betr. Höchstpreise, und der W.D. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. März 1916 — RMBl. 183 —, RVerf.O. für die Ernte 1917 v. 21. Juni 1917 — RMBl. 507 —

§ 79 Abs. 4, B.D. über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 — RGBl. 569 — § 17 Abs. 3).

### **3. Bek., betr. einige Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Vom 22. März 1917. (RGBl. 255.)**

[Bek.] Art. I. Ist in Strafvorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. 327) ergangen sind oder ergehen werden, die Einziehung oder die Verfallerklärung von Gegenständen zugelassen, so kann in Fällen, in denen die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, auf die Einziehung oder die Verfallerklärung selbständig erkannt werden.

Art. II. 1. Gegenstände, die auf Grund der im Art. I bezeichneten Strafvorschriften zur Sicherung einer Einziehung sichergestellt oder beschlagnahmt werden, können vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind oder wenn die Veräußerung aus Gründen der Volksversorgung notwendig erscheint. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

2. Die Anordnung der Veräußerung steht dem Richter zu.

Im Ermittlungsverfahren können die Staatsanwaltschaft und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Veräußerung anordnen, soweit sie die Sicherstellung oder die Beschlagnahme angeordnet haben. Hat der Betroffene gegen die Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht, so kann der Richter anordnen, daß die Veräußerung auszulassen sei.

Die Anordnung der Veräußerung ist dem Betroffenen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

3. Soweit die Gegenstände nicht nach bestehenden Vorschriften einer bestimmten Stelle anzubieten oder zu überlassen sind, können sie nach Anhörung eines Sachverständigen freihändig zu angemessenen Preise verkauft werden. Der Verkauf zum Höchstpreis ist ohne Anhörung eines Sachverständigen zulässig.

Art. III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [23. 3.] in Kraft.

#### **Begründung.**

(NordbllgStg. v. 25. März 1917 Nr. 83 1. Ausg.)

Die VO., betreffend einige die KriegsVO. ergänzende Vorschriften über die Einziehung und über die Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände, die der Bundesrat am 22. d. M. erlassen hat, ist von großer praktischer Bedeutung, so daß wir auf sie nochmals besonders aufmerksam machen wollen.

Die Einziehung oder Verfallerklärung von Gegenständen oder Vorräten, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ist in den Strafbestimmungen zahlreicher KriegsVO. zugelassen. Diese Maßnahme hat sich als besonders wirksam zur Bekämpfung von Mißständen, insbesondere auf dem Gebiete der Volksversorgung, erwiesen. Sie kann jedoch in den meisten Fällen nur im Zusammenhange mit der Bestrafung einer bestimmten Person, nicht für sich allein angeordnet werden. Das hat sich in der Praxis als ein Mißstand herausgestellt. Es kommt häufig vor, daß Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, z. B. Post- und Bahnsendungen, in die Hände der Strafverfolgungsbehörden gelangen, während der Täter sich der Verfolgung entzogen hat oder nicht ermittelt werden kann. Hier bildet die Einziehung oft das einzige Mittel, um den Schuldigen wirksam zu treffen oder weiteren Zuwiderhandlungen vorzubeugen. Deshalb wird angeordnet, daß die Einziehung oder Verfallerklärung auch dann zulässig ist, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Damit ist das sog. objektive Verfahren bei allen auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Strafvorschriften, die eine Einziehung oder Verfallerklärung vor-

sehen, zugelassen. Unter die Strafvorschriften, die auf Grund des § 3 des ErmG. erlassen sind, fallen nicht bloß die VO. des Bundesrats, sondern auch die Anordnungen anderer Stellen, insbesondere des Reichskanzlers und des KrErl., soweit sie in ihrer bindenden Kraft auf das Verordnungsrecht des Bundesrats zurückgehen.

Die VO. trifft ferner Vorkehrungen dagegen, daß Gegenstände, die zur Sicherung der Einziehung beschlagnahmt, in Verwahrung genommen oder in anderer Weise sichergestellt sind, nicht verderben oder sonst in unwirtschaftlicher Weise der Volkerversorgung entzogen werden. Diese Gegenstände gehen erst mit der Rechtskraft des ihre Einziehung anordnenden Strafurteils in das Eigentum des Staates über; der Staat war bisher nicht berechtigt, vor diesem Zeitpunkt über diese Gegenstände zu verfügen. Dies konnte zu wirtschaftlichen Schädigungen führen, wenn es sich um Vorräte handelte, die wegen Gefahr des Verderbens nicht lange aufbewahrt werden können oder die zur Volkerversorgung, d. h. zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, dringend benötigt werden. Um Abhilfe zu schaffen, bestimmt die VO., daß Gegenstände, die zur Sicherung einer Einziehung sichergestellt oder beschlagnahmt werden, schon vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden können, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind oder wenn die Veräußerung aus Gründen der Volkerversorgung notwendig erscheint. Im Falle der Veräußerung tritt der Erlös an die Stelle der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Anordnung der Veräußerung steht nach Erhebung der öffentlichen Klage anschließend dem Richter, im Ermittlungsverfahren auch der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten zu. Ist gegen eine Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht, so kann der Richter die Aussetzung der Veräußerung anordnen.

Gegenstände, deren Veräußerung angeordnet ist, sollen, soweit sie nicht nach bestehenden Vorschriften einer bestimmten Stelle, z. B. der Zentral-Einkaufsgesellschaft oder der Kriegs-Getreidegesellschaft anzubieten oder zu überlassen sind, nach Anhören eines Sachverständigen freihändig zu angemessenem Preise verkauft werden. Bestehen Höchstpreise und kann zum Höchstpreis verkauft werden, so ist der Verkauf zu diesem Preise ohne weiteres zulässig; der Anhörung eines Sachverständigen bedarf es nicht. Selbstverständlich kann auch dann ohne Anhörung eines Sachverständigen verkauft werden, wenn der Betroffene mit dem Verkaufspreis sich einverstanden erklärt.

Hierzu:

**a) Preuß. Allg. Verfügung v. 9. Juni 1916 über die Behandlung von Vorräten, die im Strafverfahren eingezeichnet sind. (MBl. 127.)**

In zahlreichen VO. des Bundesrats über die Sicherstellung der Volksernährung ist als Nebenstrafe die Einziehung von Vorräten zugelassen. Zur Vermeidung von Zweifeln, die sich bei der Handhabung dieser Vorschriften ergeben haben, weise ich darauf hin, daß es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, die zur Durchführung der Einziehung, insbesondere zur Verwertung der eingezogenen Vorräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Strafverfolgungsbehörden haben bei Einleitung von Ermittlungsverfahren, bei denen eine Einziehung in Frage kommt, alsbald zu prüfen, welche Maßnahmen zum Zwecke der Sicherung der späteren Einziehung (§ 94 StrP.O.) geboten sind.

Entsprechendes gilt für die Fälle der Verfallerklärung.

Bei der Verwertung der eingezogenen oder für verfallen erklärten Vorräte sind die Vorschriften des Bundesrats, die Absatzbeschränkungen aussprechen, zu berücksichtigen, namentlich soweit sie bestimmten Stellen einen Anspruch auf Lieferung, Abietung und dergleichen gewähren. Vielfach werden von diesen Stellen die Vorräte ohne weiteres übernommen werden, oder sie werden ihnen, falls sie bereits übernommen waren, gegen Zahlung des Übernahmepreises belassen werden können.

Von Maßnahmen zur Sicherstellung und von der ausgesprochenen Einziehung oder Verfallerklärung ist diejenige Stelle, der nach den Vorschriften des Bundesrats die Be-

Verwaltung der betroffenen Vorräte obliegt (Reichsgetreidestelle, Reichskartoffelstelle usw.), alsbald zu benachrichtigen, damit Zahlung des Übernahmepreises an den Beschuldigten verhängt wird. In einem Falle einer Verfallerklärung gemäß § 11 der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 — RMBl. 691 —, in dem die betroffenen Getreidevorräte von dem Landrat als dem Kommissionär der Reichsgetreidestelle bereits übernommen und verwertet waren, haben die Minister des Innern und der Finanzen angeordnet, daß der Erlös bei Kapitel 30 Titel 1 der Einnahmen (Etat der Justizverwaltung) zu vereinnahmen sei.

**b) Preuß. Allg. Verfügung v. 24. Oktober 1917 über Gegenstände, die im Strafverfahren beschlagnahmt oder eingezogen sind. (JMBI. 341.)**

Wenn in einem Strafverfahren Gegenstände beschlagnahmt werden, die von Militär- oder Marinebehörden auf Grund der VO. über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 i. d. Fassung der Bef. v. 26. April 1917 — RMBl. 376 — oder auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand beschlagnahmt waren, so haben die Beamten der Staatsanwaltschaft von der Beschlagnahme im Strafverfahren alsbald der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums unter Hinweis auf diese Verfügung unmittelbar Anzeige zu erstatten. Entsprechende Anzeigen haben die Strafvollstreckungsbehörden zu erstatten, wenn solche Gegenstände rechtskräftig eingezogen oder für dem Staate verfallen erklärt worden sind.

Sollen Gegenstände, die im Strafverfahren beschlagnahmt worden sind, auf Grund der VO. vom 22. März 1917, betr. einige die KriegsVO. ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände — RMBl. 255 —, veräußert werden, so ist zuvor zu prüfen, ob Veräußerungsverbote oder Veräußerungsbeschränkungen der kriegswirtschaftlichen Vorschriften Platz greifen. Das Gleiche gilt, wenn Gegenstände veräußert werden sollen, die im Strafverfahren eingezogen oder für dem Staate verfallen erklärt worden sind (Allg. Verfg. v. 9. Juni 1916 — JMBI. 127 —). Da die erwähnten kriegswirtschaftlichen Vorschriften keine Ausnahmen für die Veräußerungen in der Strafvollstreckung oder der Zwangsvollstreckung enthalten, so sind sie auch bei solchen Veräußerungen stets zu beachten; dies gilt insbesondere für die Veräußerungsverbote, die sich aus den erwähnten militärischen Beschlagnahmen ergeben, und die Veräußerungsbeschränkungen, nach denen bestimmte Gegenstände nur mit Genehmigung der zu ihrer Bewirtschaftung berufenen Stellen oder nur unter Innehaltung von Höchstpreisen oder nur gegen Karten, Bezugsscheine und dergleichen abgesetzt werden dürfen (vgl. Allg. Verfg. v. 7. März 1917 — JMBI. 78 —).

Werden im Strafverfahren beschlagnahmte Gegenstände, über die der Staatsanwaltschaft die Verfügung zusteht, zu Zwecken der Volkerversorgung von den dazu berechtigten Stellen in Anspruch genommen, so sind sie diesen Stellen von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu überlassen, soweit sie nicht für das Strafverfahren als Beweismittel unentbehrlich sind. Der von der übernehmenden Stelle zu zahlende Übernahmepreis wird nach den Bestimmungen und in dem Verfahren festgesetzt, die für die Festsetzung des Übernahmepreises bei Enteignung von Gegenständen der jeweils in Frage stehenden Art maßgebend sind. Der Übernahmepreis tritt für das weitere Verfahren der Staatsanwaltschaft an die Stelle des Gegenstandes. Volkerversorgung ist im Sinne dieser Verfügung ebenso wie im Sinne des Artikel II Abs. 1 der erwähnten VO. vom 22. März 1917 im weitesten Sinne zu verstehen, so daß insbesondere auch die Versorgung des Heeres und der Marine mit Gegenständen des Kriegsbedarfes darunter fällt.

Von rechtskräftiger Einziehung oder Verfallerklärung von Schuhwaren hat die Strafvollstreckungsbehörde alsbald den Hauptverteilungsauschuß der Schuhindustrie zu benachrichtigen und ihm die Waren anzubieten (Art. II § 4, Art. III § 2 der VO. über Schuhhandelsgeellschaften vom 26. Juli 1917 — RMBl. 666).

# 6. Übergangswirtschaft.

## Inhaltsübersicht.

1. Bef. über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft v. 3. August 1916 (RGBl. 885) . . . . .
- Hierzu:  
Bestimmungen, betr. den Reichskommissar für Übergangswirtschaft v. 28. September 1916 (RGBl. 297) . . . . .
- \*2. Bef., betr. Änderung der VO. über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft v. 3. August 1916 (RGBl. 885), v. 22. November 1917 (RGBl. 1064) . . . . . 526

(Bef. Nr. 1 in Bd. 4, 644.)

## 2. Bef., betr. Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft v. 3. August 1916 (RGBl. 885). Vom 22. November 1917. (RGBl. 1064.)

[RM.] Art. I. Im § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (RGBl. 885) werden die Worte „Staatssekretär des Innern, in seiner Vertretung der Reichskommissar“ ersetzt durch die Worte „Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter“.

Art. II. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [24. 11.] in Kraft.

### Literatur.

Nachtrag zu der Nachweisung in Bd. 4, 646.

VerlHandelsMitt. 17 171, 200, 234. Zur Überführung der Anstellungs- und Arbeitsverträge aus dem Kriegs- in den Friedenszustand. — Creelius, Vaugerationschancen und Übergangswirtschaft, WenoBl. 17 336. — Purpus, Zur Frage der Mobilisierungsversorgung des Handwerks während der Übergangszeit, WenoBl. 17 327, 346.

Die Überführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft ist inzwischen Gegenstand eingehender Beratungen in dem Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe gewesen. Hierüber sind der zweite bis fünfte Teilbericht des Ausschusses (über den ersten Teilbericht vgl. Bd. 4, 647f.) Druckf. Nr. 740, 749, 805, 875 erstattet worden. Im Anschluß hieran ist über die wichtigsten im Ausschuß erörterten Übergangsfragen folgendes mitzuteilen.

### I. Versorgung mit Rohstoffen.

#### Reichskommissar für Übergangswirtschaft.

(Druckf. Nr. 740 S. 2.)

In erster Linie hat sich das Reichskommissariat mit statistischen Erhebungen beschäftigt. Es ist eine Produktionsstatistik in die Wege geleitet, welche sich an die Produktionsstatistik vom Jahre 1912, deren Ergebnisse dem Reichskommissar mitgeteilt sind, anschließt, und sie ist insofern erweitert, als noch das Jahr 1913 hinzugezogen werden soll und einige Ergänzungen in Aussicht genommen sind. Im weiteren ist eine Aufnahme über die während der Kriegszeit im neutralen Ausland kontrahierten Schulden begonnen, die aber noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Ebenso schwebt noch unerledigt eine Statistik über die im Ausland getätigten Vorläufe von Waren aller Art, deren Ergebnisse für die zukünftigen Dispositionen sowohl hinsichtlich der Valuta wie hinsichtlich der Rohstoffver-

sorgung von großer Bedeutung sind. Endlich ist eine Statistik über die Schifffahrt aufgenommen, die den Standort der einzelnen Schiffe, deren voraussichtliche Fahrbereitschaft und die Vergebung der in ihnen zur Verteilung stehenden Schiffsräume zum Gegenstand hat. Diese letzte Statistik ist im wesentlichen abgeschlossen.

Neben diesen statistischen Erhebungen haben umfangreiche Verhandlungen mit der Industrie und dem Handel stattgefunden, um über die Frage, welche Organisationen für die Versorgung der Industrie mit Rohstoffen die zweckdienlichsten sind, Klarheit zu schaffen. Diese Verhandlungen erfordern, weil sie sich in sehr viele Einzelheiten zu vertiefen haben, erhebliche Zeit und sind noch in der Schwebe. Im großen und ganzen ist ihr Ausgangspunkt der gewesen, daß eine möglichst gleichmäßige Versorgung aller Industrien anzustreben ist, um vor allem die von der Fahne entlassenen Arbeiter turndüchst gleichmäßig zu beschäftigen. Diesem Grundgedanken hat sich die Industrie im wesentlichen zustimmend erklärt. Dabei spielt die Frage, in welcher Weise die inzwischen getätigten Vorkäufe zu behandeln sind, eine nicht unbedeutende Rolle und es bestehen noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten auf diesem Gebiete. Es liegt in der Natur der Dinge, daß derjenige, der das Risiko des Kaufes gelaufen hat, auch den Vorteil des Geschäftes für sich beansprucht. Würde dieser Gedanke durchgeführt werden, so wäre das Prinzip der möglichst gleichmäßigen Beschäftigung der gesamten Industrie nicht durchzuführen, und es wird deshalb der Gedanke ventiliert, diejenigen, welche Vorkäufe getätigt haben, in bestimmter Weise, gewissermaßen durch eine Prämie, zu bevorzugen, im übrigen aber die durch Vorkäufe gesicherten Waren der allgemeinen Verteilung zuzuführen. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Die Aufgabe der Organisation soll vornehmlich in der Verteilung der eingeführten Warenmengen nach bestimmten Schlüsseln, die im voraus zu finden sind, bestehen. Der Einkauf der benötigten Waren soll dem einzelnen Verbraucher überlassen bleiben.

Besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Organisation ergeben sich da, wo neben den aus dem Ausland zuströmenden Rohstoffen Inlandsprodukte zur Deckung des Bedarfs der Industrie in Frage stehen. Das ist der Fall bei Wolle, Hanf, Flach, Leder. Hier werden besondere Einrichtungen notwendig werden, die die Inlandsprodukte in gleicher Weise wie die Auslandsprodukte zur Verteilung bringen und da, wo es nötig ist, den Ausgleich der Preise bewirken sollen.

## II. Gestaltung des Geldverkehrs in der Übergangswirtschaft.

### Präsident der Reichsbank.

(Druck. Nr. 749 S. 14.)

Selbstverständlich bin ich nicht in der Lage, mit Sicherheit zu prophezeien, wie die Zukunft sich gestalten wird. Ich kann heute nicht mit Sicherheit sagen, welchen Einfluß diese Verhältnisse auf das Kapital, auf den Zinsfuß und auf die Geldsteuerung haben werden. Ich kann nicht mit Sicherheit sagen, ob ein etwaiges Leertwerden des Geldes und wie weit es einen Einfluß haben wird auf den Kurs unserer Kriegsanleihen. Das alles wird zunächst abhängen von dem Ausgang des Krieges und wird weiter davon abhängen, ob und in welcher Höhe wir eine Kriegsentzädigung erzwingen können. Aber daß die gewaltigen Ansprüche, die an das deutsche Volk in bezug auf Steuerlasten und allgemeine Aufwendungen nach dem Kriege herantreten werden, und daß die großen Kreditansprüche die an den Markt drängen werden, eine Verteuerung des Geldes herbeiführen werden, das ist mir in hohem Grade wahrscheinlich.

Daraus folgt aber noch nicht, und wir brauchen noch nicht damit zu rechnen, daß insolge dessen nun auch eine starke Erhöhung des Kapitalzinsfußes über die gegenwärtigen Verhältnisse hinaus erfolgen wird. Denn es ist nicht der Zinsfuß des offenen Geldmarkts und der Bankdiskont entscheidend, jedenfalls nicht allein entscheidend für die Entwicklung und Gestaltung des Kapitalzinsfußes. Wir sind in der schwersten Kriegszeit mit einem Zinsfuß von 5% ausgekommen, mit diesem Zinsfuß haben wir sechs Kriegsanleihen fast ohne Änderung des Ausgabekurses ausgeben können. Sie sind mit Freude und mit großer

Opferwilligkeit vom Volke aufgenommen worden, und dieser Zinsfuß, der doch schon 1% höher ist als der Friedenszinsfuß für erste Kapitalanlagen, braucht — und das möchte ich besonders betonen — durchaus nicht höher nach dem Kriege zu werden als 5%. Also über diese allgemeinen Verhältnisse brauchen wir uns, glaube ich, keine so übermäßig große Sorge zu machen.

Ich nehme aber auch an, daß die Herren weniger den Einfluß dieser allgemeinen Verhältnisse auf die Kriegsanleihen bei ihrer Frage im Auge gehabt haben als die allerdings recht ernst zu nehmende und durchaus verständliche Sorge, daß nach dem Frieden, und zwar zunächst etwa in den ersten beiden Jahren, ein sehr starker und große Verluste drohender Verkaufandrang von Kriegsanleihe an den Markt strömen wird, hervorgerufen dadurch, daß, wenn auch der größte Teil unserer Inlandszeichner die Anleihen als dauernde Anlagen gezeichnet hat aus gegenwärtigen oder mit Hilfe der Darlehnskassen auch aus vergangenen oder zukünftigen Ersparnissen, doch ein beträchtlicher Teil der Anleihen gezeichnet worden ist aus Kapital, das früher festgelegt war in der Form von Rohstoffen, Warenmengen, Inventar, Pferdmaterial usw., das sich allmählich in Geld umgekehrt hat, daß das alles nur vorübergehend flüssiges Betriebskapital geworden ist und sich den Kriegsanleihen zugewendet hat, daß aber dieses Kapital bei Umstellung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft wieder notwendig zu Geld gemacht werden muß, um Rohstoffe, Inventar, Pferde usw. dafür zu beschaffen. Diese Besorgnis ist durchaus verständlich und sehr ernst zu nehmen.

Ich kann aber auch versichern, daß uns diese Gefahr völlig klar ist, daß uns völlig klar ist, daß dieser plötzliche Verkaufandrang von großen Werten in den ersten beiden Jahren nach dem Kriege sehr viel größer sein wird, als die Aufnahmefähigkeit des deutschen Kapitalmarkts überhaupt verträgt. Der deutsche Kapitalmarkt hat vor dem Kriege jährlich etwa 3½ Milliarden Papiere aufgenommen; ob er das nach dem Kriege, wenigstens in der ersten Zeit, wieder wird leisten können, können wir heute nicht mit Sicherheit sagen. Ich rechne damit, daß wir — ich spreche immer von den beiden ersten Jahren nach dem Frieden — das an den Markt herandrängende Kapital aus den Kriegsanleihen vielleicht mit 6, 7, 8 und mehr Milliarden werden beziffern müssen.

Das ist aber nicht das Einzige, was hier in Frage steht; daneben werden an den Markt alle die neuen Kreditansprüche herantreten, die bis jetzt im Interesse des Reichs zurückgestellt worden sind; die der Staaten, der Kommunen, der Realkreditanstalten, der Privatindustrie, des Gewerbes, das alles drängt dann auch an den Markt, und dafür ist der Markt nicht aufnahmefähig. Wir haben uns aber auch gesagt, daß es notwendig sein wird, soweit das in Menschenkraft liegt — mehr kann ja von niemandem verlangt werden —, heute schon diejenigen Vorkehrungen zu überlegen und in Aussicht zu nehmen, die nach menschlichem Ermessen geeignet und ausreichend sein werden, einem solchen starken Verkaufandrang von Kriegsanleihen an den Markt Widerstand zu leisten, die Milliarden an Papieren aufzunehmen und nicht bloß aufzunehmen, sondern nachher auch ihre Unterbringung und Auffaugung zu ermöglichen. Nach dieser Richtung haben wir bestimmte Maßnahmen überlegt, und ich habe die Überzeugung, daß sie geeignet und ausreichend sein werden für den Zweck, einen stärkeren Kurssturz — mehr kann man nicht versprechen —, der etwa durch einen solch gewaltigen Andrang herbeigeführt werden könnte, zu verhindern und die Kursgestaltung der Kriegsanleihen in den ihrem inneren Wert entsprechenden Grenzen zu halten. [Der Redner machte vertrauliche Mitteilungen über die geplanten Maßnahmen und fuhr alsdann fort:]

Ich hoffe, daß dieser Plan, über den die Reichsbank, das Reichsschatzamt und das Reichsamt des Innern miteinander in Verbindung getreten, und über den sie im Prinzip einig sind, ein sehr wohl gangbarer Weg ist, vielleicht der einzig gangbare Weg — einen anderen brauchbaren Gedanken habe ich wenigstens bis jetzt nicht gefunden —, und daß es auf diesem Wege möglich sein wird, auch bei einem sehr starken Andrang einen Kurssturz zu verhüten und einen berechtigten und angemessenen Preis für unsere Anleihen aufrecht zu halten, um so mehr, als wir nicht zu befürchten brauchen, wie ich bereits an-

geführt habe, daß für allererste Kapitalsanlagen, also für erste Hypotheken und die ersten aller Staatspapiere der Zinsfuß sich unbedingt höher stellen müsse, als er während der Kriegszeit sich gestaltet hat.

### III. Demobilisation.

#### 1. Kommissar des Preussischen Kriegsministeriums.

##### a) Druck. Nr. 749 S. 2.

Die Heeresverwaltung hat den Grundsatz aufgestellt, daß kein Mann entlassen werden soll, der keine Arbeitsgelegenheit gefunden hat. Um dies durchführen zu können, hat man eine Bestimmung aufgenommen, nach der Leute, die keine Arbeit, keine Stelle bekommen können, bis zu vier Monaten noch im Heere zurückbehalten werden dürfen. Dieser Termin ist einstweilen festgesetzt. Sie erhalten also ihr Unterkommen und ihre Verpflegung, wenn sie keine Stelle haben, bis zu vier Monaten beim Heere.

Es ist dann ferner in diesen Bestimmungen gesagt worden, daß im allgemeinen die ältesten Jahreshklassen zuerst entlassen werden, daß ferner die Familienernährer vorzugsweise zu berücksichtigen sind und daß als Grundsatz festgehalten werden muß, daß kein versorgungsberechtigter Mann zu entlassen ist, dessen Versorgungsansprüche nicht geregelt sind.

Der zweite Hauptgrundsatz ist, daß den für die Friedenswirtschaft wichtigsten Betrieben so schnell als möglich die nötigen Kräfte zugeführt werden. Daher ist folgende Einteilung aufgenommen worden. Ich füge gleich hinzu, daß das, was ich jetzt vorlese, vielleicht noch etwas ergänzt werden muß. Es heißt:

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die ältesten Jahreshklassen zuerst zu entlassen sind, haben bei Auswahl der zu entlassenden Personen nachgenannte Berufe vorzugsweise Berücksichtigung zu finden:

- a) führende Persönlichkeiten aus dem Bereiche des Handels, der Industrie, der Schifffahrt und des sonstigen Wirtschaftslebens,
- b) Leiter von Handels-, Industrie- und landwirtschaftlichen Betrieben und deren Angestellte, z. B. Ingenieure, Werkmeister, Inspektoren,
- c) selbständige Gewerbetreibende, Landwirte usw.
- d) Staats-, Provinzial- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Bedienstete der Staats- und Privatbahnen einschließlich Klein- und Straßenbahnen,
- e) Seeleute und Fischer, soweit sie sofort in den Dienst der Handelsmarine und der Fischerei treten, ferner Kahnbesitzer und Schiffer der Binnenschifffahrt, soweit sie selbständig sind oder eine feste Stellung nachweisen,
- f) gelernte Arbeiter und Handwerker, z. B. im Schiffsbau erfahrene Leute, Maschinenbauer, Maschinenisten, Schlosser, Metallarbeiter, Hafnarbeiter, Tischler, Schneider, Schuhmacher, Bauhandwerker, Bauarbeiter, Landarbeiter, Bergarbeiter, Schlächter, Bäcker usw., soweit sie sogleich in ein festes Arbeitsverhältnis treten,
- g) ungelernete Arbeiter solcher Berufe, in denen sogleich ein großer Bedarf an Arbeitskräften vorliegen wird, z. B. Bergbau, Landwirtschaft, Überseeverkehr, Hafenverkehr,
- h) Studierende und solche Personen, die sich bei Ausbruch des Krieges bereits in einer Ausbildung für einen Lebensberuf befanden,
- i) Auslandsdeutsche, die vor ihrer Einberufung ihren Wohnsitz im Ausland hatten und dorthin zurückkehren wollen.

Es ist wohl erklärlich, daß noch einige Ergänzungen dazu notwendig sind. So gut es ging, haben wir die einzelnen Klassen hier zusammengestellt.

Run möchte ich Ihnen ein Bild geben, wie ich mir den Verlauf der ganzen Sache denke. Die Truppenteile stellen seinerzeit fest, welche Mannschaften sofort entlassen

werden können. Als Anforderung kann hier die Stellung und ein angemessener Lebensunterhalt gelten. Das ist Klasse 1. Dann zweite Klasse: die von den Arbeitgebern persönlich angeforderten Leute. Bei den stellvertretenden Generalkommandos werden die Listen der Betriebe eingereicht und die stellvertretenden Generalkommandos setzen sich mit dem betreffenden Truppenteil in Verbindung. Dritte Klasse: die zahlenmäßig von den Betrieben angeforderten Leute. Eine große Anzahl von Betrieben wird gar nicht mehr imstande sein, die Leute namentlich aufzuführen. Wir haben die Beweise bei den Rückstellungen und Reklamationen sehr oft gehabt. Da haben wir Hunderte von Telegrammen bekommen, von denen wir nur ein Drittel erledigen konnten, teils weil die Leute gar nicht mehr lebten, teils weil sie schon in andere Truppenteile versetzt waren. Das wird nach dem Kriege genau dasselbe sein.

Was nun die Leute anbetrifft, die zahlenmäßig angefordert werden, so müssen die Zentralauskunftsstellen diese Sammelforderungen zusammenfassen und über die stellvertretenden Generalkommandos zu den Truppenteilen hinleiten. Der Rest der Personen, die weder namentlich angefordert werden noch zur Deckung von Sammelanträgen verwendet werden können, ist am längsten unter den Waffen zu behalten. Vierte Klasse: Name und Beruf dieser Leute müssen von den Truppenteilen ermittelt und den stellvertretenden Generalkommandos mitgeteilt werden, die nun ihrerseits wieder den Zentralauskunftsstellen die Namen übermitteln. Für diese Leute käme unter Umständen die Beschäftigung mit Notstandsarbeiten in Stadt und Land in Betracht, die namentlich von Staats- und Kommunalbehörden für diesen Fall aufgespart sind.

#### b) Druck. Nr. 875 S. 6.

Die grundlegenden Gedanken, die das Kriegsarbeitsamt, dem ja ganz besonders die personelle wirtschaftliche Demobilmachung obliegt, geleitet haben, sind in kurzem folgende:

Es sind aus dem deutschen Wirtschaftsleben mehrere Millionen männliche Arbeitskräfte herausgezogen worden. Von ihnen ist ein Teil gefallen, ein anderer Teil für die Arbeit unbrauchbar geworden. Dieser Ausfall ist zahlenmäßig größer, als die Summe der Arbeitslosen vor dem Kriege. Ferner haben wir vor dem Kriege eine sehr große Anzahl ausländischer Arbeitskräfte — vornehmlich in der Landwirtschaft, aber auch in der Industrie — beschäftigt, von der uns nach dem Kriege nur ein geringer Bruchteil zur Verfügung stehen wird. Ob wir dafür mit auch nur einigermaßen erheblichen Rückwanderungen von Deutschen zu rechnen haben werden, ist fraglich. Rein rechnerisch dürfte also eine Arbeitslosigkeit an sich nicht zu befürchten sein, da der Ausfall größer ist, als der zur Zeit mögliche Ersatz. Könnte und würde demnach jeder, der bei Friedensschluß zur Entlassung kommt, in seine frühere Friedensarbeitsstelle zurückgehen, so wäre die personelle Demobilmachung denkbar einfach zu regeln.

Einer solchen einfachen Regelung wirken aber zwei Ursachen besonders entgegen, von denen die eine in der Umgestaltung der Betriebe, die andere in der Veränderung des aus dem Felde heimkehrenden Arbeiters nach seiner physischen und psychischen Seite hin liegt.

Die Umstellung der Betriebe hat sich während des Krieges in einem ganz außerordentlichen Maße vollzogen. Der größte Teil der Industrie hat sich auf Rüstungsproduktion geworfen. Ein anderer Teil (z. B. die Textilindustrie aus Mangel an Rohstoffen) hat seinen Betrieb erheblich einschränken müssen. Ein letzter Teil endlich (z. B. Luxusindustrie) mußte ganz stillgelegt werden. Dadurch hat sich auch die Zahl der Arbeiter in den einzelnen Industriezweigen und in den einzelnen Arbeitsstätten einschneidend verschoben. Die Zahl der jetzt beschäftigten Arbeiter bedarf sich mit der vor dem Kriege fast nirgends. Entsprechend der eben gekennzeichneten Art der Betriebsumstellung hat sich die Arbeiterzahl in der Rüstungsindustrie vervielfacht, die der anderen Industrien stark vermindert, teilweise ist sie überhaupt nicht mehr vorhanden. Für die durch den notwendigen Heeresersatz entzogenen Arbeitskräfte ist Ersatz der verschiedensten Art vorgenommen worden, durch Kriegs-

beschädigte, Frauen, Jugendliche, Kriegsgefangene, Zivilgefangene und endlich durch Hilfsdienstpflichtige. Die Rückentwicklung dieser umfangreichen Betriebsumstellungen wird sich nun aller Voraussicht nach so vollziehen, daß sich der größte Teil der heutigen Rüstungsindustrie seiner alten Friedensproduktion wieder zuwenden wird, daß die eingeschränkte Industrie bestrebt sein wird, möglichst bald ihre alte Produktion zu erreichen, und daß die stillgelegten Betriebe ihre frühere Tätigkeit wieder aufnehmen werden. Dabei ist vorauszusehen, daß nach der langen Entbehrung gerade nach den Fabrikaten dieser Industrie eine besonders starke Nachfrage sein wird.

Darüber hinaus sind aber auch noch neue Industrien entstanden, besonders auf gemischtem Gebiet, die unvermindert an Produktion und Arbeitskräften in die Friedenswirtschaft übergehen werden, zum Teil sogar sofort erheblich vermehrte Tätigkeit entfalten müssen (z. B. Farbstoffe, künstliche Düngemittel). Wenn also auch die Rüstungsindustrie einen großen Teil Arbeiter freibekommen wird, so werden dafür die bisher eingeschränkten, stillgelegten und neuentstandenen Betriebe ein starkes Mehr von Arbeitern beanspruchen.

Bei der Landwirtschaft ist von vorn herein und ohne weiteres mit einem sehr starken Arbeitermangel zu rechnen. Für die Heeresverwaltung kommt es bei der Demobilmachung darauf an, ihrerseits alles zu unternehmen, um der Landwirtschaft möglichst viele Kräfte zuzuführen.

Bei dem gewerblichen Mittelstand und den freien Berufen liegen die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege besonders schwierig. Hier gebietet die Sorge, diese Existenzen so bald wie möglich wieder lebenskräftig zu machen, die sofortige Entlassung in ihre Geschäfte und Berufe.

Während sich so die Arbeitserzeugung und Arbeitsvermittlung im Laufe des Krieges verschoben haben, hat sich auch der Charakter der Arbeiter selbst nicht unwesentlich verändert. Nach der physischen Seite hin wird ein recht unbeträchtlicher Teil der aus dem Felde Zurückkehrenden nicht mehr in der Lage sein, die alte Arbeit im vollen Umfang wieder aufzunehmen, und nach der psychischen Seite hin wird ein großer Teil in seinem Selbstbewußtsein so gehoben sein, daß er nur mehr in eine gegen seine ehemalige Friedensarbeit höher bewertete Stellung einzutreten gewillt ist. Schließlich wird auch ein gewisser Teil zunächst wenigstens zur Arbeit ganz unlustig geworden sein. Alles in allem also dürfte bei Friedensschluß nicht so sehr mit einem Arbeitsmangel zu rechnen sein, als vielmehr mit der Schwierigkeit, die zurückkehrenden Kräfte schnell und reibungslos an die richtigen Stellen zu leiten, so daß ihrem eigenen Wunsche entsprochen wird, aber auch die Wirtschaft als solche nicht leidet. Würde deshalb eine unregelmäßige Entlassung der Heerespflichtigen eintreten, so müßte trotz der an sich wohl genügend vorhandenen offenen Stellen doch mit einer starken Störung des Wirtschaftslebens durch Zusammenballen der Arbeitssuchenden an gewissen Orten und in gewissen Industrien zu rechnen sein. Um dieser Gefahr zu begegnen, muß

1. die Demobilmachung organisch vor sich gehen, d. h. es müssen zuerst sofort ohne jede Einschränkung alle die Persönlichkeiten entlassen werden, die organisatorisch oder in leitenden Stellungen den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens übernehmen müssen,
2. muß die Entlassung in bestimmter Reihenfolge vor sich gehen, wie sie im Demobilmachungsplan niedergelegt ist;
3. muß die organisierte Arbeitsvermittlung in denkbar bester Vollenendung den Kriegsamtsstellen zur Verfügung stehen.

Diese Bestimmungen sind flüssige und bedürfen je nach der Jahreszeit, in der die Demobilmachung ausgesprochen wird, und je nach der Regelung der Rohstoff- und Kreditfrage der Abänderung in jedem Falle.

Die Ausführung dieser Gedanken wird sich etwa so vollziehen: Die Träger der personellen wirtschaftlichen Demobilmachung sind die Kriegsamtsstellen (und Kriegs-

wirtschaftsämter in engster Zusammenarbeit mit den Zentralauskunftsstellen und dem ihnen angeschlossenen System der Hilfsdienstmeldestellen und Arbeitsnachweisen aller Art. Zunächst muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Personalsfrage bei den Kriegsamtstellen und Kriegswirtschaftsämtern durchaus befriedigend gelöst ist. Es dürfen nur durchaus fachverständige Leute dorthin kommandiert werden. Sie müssen schon jetzt anfangen, sich einzuarbeiten, dürfen demgemäß nicht abgelöst werden und müssen mindestens 3 bis 4 Monate nach Friedensschluß noch in ihrer Stellung verbleiben, damit an diesen wichtigsten Stellen keinerlei Wechsel in den Personen der Bearbeitenden eintritt. Die Arbeit selbst wird in der Hauptsache in zwei große Abschnitte zu trennen sein:

1. die vorbereitenden Maßnahmen, die schon möglichst frühzeitig beginnen müssen, um jederzeit, wenn die Demobilmachung ausgesprochen wird, abgeschlossen zu sein, und
2. die Maßnahmen, die sich auf Grund der Vorarbeiten mit dem Augenblick ergeben, wo die Demobilmachung einsetzt.

Die vorbereitenden Maßnahmen werden ihrerseits wieder hauptsächlich sich darauf zu erstrecken haben, daß einmal diejenigen Persönlichkeiten, die nach den grundlegenden Richtlinien des Demobilmachungsplans sofort zu entlassen sind, namentlich bei den Kriegsamtstellen listlich gefaßt sind, und zweitens darauf, daß die Betriebe angehalten werden, beizeiten sich darüber klar zu sein, wie sie nach Friedensschluß weiter zu arbeiten gedenken. Die erste Frage, also die namentliche Erfassung der sofort zu Entlassenden, wird verhältnismäßig nicht allzu schwer sein. Bei den unselbständigen wirtschaftlichen Existenzen wird sie herbeigeführt werden durch die Anforderungen der Betriebe aller Art, bei den selbständigen wirtschaftlichen Existenzen, besonders also bei dem gewerblichen Mittelstand in Stadt und Land, werden teils Behörden, teils die Handwerkskammern, Innungen usw. die nötigen Mitteilungen geben müssen.

Schwieriger wird sich die Lösung der zweiten Frage gestalten, in welchem Umfang die einzelnen Betriebe künftig arbeiten, d. h. für die personelle Demobilmachung ihre Arbeiterschaft vergrößern, verkleinern oder umstellen wollen. Naturgemäß wird die Beantwortung dieser Frage den Betrieben fast nirgends ohne Vorbehalt möglich sein. Die Frage, inwieweit die notwendigen Rohstoffe für die Produktion zur Verfügung stehen, wird dabei ebenso mitsprechen als die andere Frage, inwieweit die Rüstungsindustrie zunächst noch weiter von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden muß. Hierzu werden die Kriegsamtstellen und Kriegswirtschaftsämter die nötigen Unterlagen seinerzeit vom Reichsamt des Innern, von dem Kommissar für die Übergangswirtschaft, Wumba und RWA. erhalten. Notwendig ist ferner die Mitarbeit der berufenen Korporationen, der Handelskammern, Handwerkskammern, der gewerkschaftlichen Organisationen usw. Ein solcher Überblick ist für die Kriegsamtstellen notwendig, damit sie auf die Betriebe wegen Weibehaltung oder Abstoßung der bisherigen Hilfskräfte an Kriegsbeschädigten, Hilfsdienstpflichtigen, Frauen, Jugendlichen usw. einwirken können. Besonders Augenmerk werden die Kriegsamtstellen hierbei auf die Unterbringung der Kriegsbeschädigten richten müssen, da selbstverständlich an dieser außerordentlich wichtigen sozialen Frage die Heeresverwaltung auch ein ganz besonderes Interesse hat. So sehr alles vermieden werden soll, um den Anschein zu erwecken, als wolle die Heeresverwaltung auch nach Kriegschluß in das Wirtschaftsgetriebe mit Vorschriften eingreifen, so muß doch darauf gesehen werden, daß bei der ersten Regelung des Zurüßrömens der Entlassenen eine einigermaßen zweckmäßige, den Bedürfnissen der gesamten Wirtschaft entsprechende Verteilung erfolgt.

Das dürften in groben Umrissen die hauptsächlichsten vorbereitenden Aufgaben sein. Mit dem Moment der Demobilmachung tritt nun die eigentliche Überleitung der Arbeitskräfte hervor. Von nun an müssen innig zusammenwirken Kriegsamtstellen, Kriegswirtschaftsämter, die Zentralauskunftsstellen mit dem angeschlossenen Netz der Arbeitsnachweise und die Truppenteile. Praktisch wird sich von nun an die Arbeitsvermittlung etwa so entwickeln:

Auf Grund der Vorarbeiten kann den Truppenteilen die namentliche Liste der sofort zu Entlassenden zugleich zugestellt werden. Somit blieben in den Truppenteilen noch die zu versorgen, die keine feste Arbeitsgelegenheit gefunden haben. Um dies zu erreichen, sind die Zentralauskunftsstellen angewiesen, die offenen Stellen ihres Bezirks in so viel Exemplaren den Kriegsamtstellen zur Verfügung zu stellen, daß diese Mitteilungen jeder Kompagnie in mehreren Exemplaren zugänglich gemacht werden können. Ebenso sollen gleich eine ausreichende Anzahl von Arbeitsformularkarten den Kompagnien zugestellt werden, damit den arbeitssuchenden Soldaten das Anbringen ihrer Gesuche möglichst erleichtert wird.

In den Kompagnien wird der Kompagnieführer selbst verantwortlich sein für die Besorgung der Arbeitsvermittlung. Daneben werden in jeder Kompagnie ein bis zwei gewandte Leute bestimmt werden, die lediglich den arbeitssuchenden Soldaten behilflich sein und mit ihnen gleich das Ausfüllen der Arbeitskarten vornehmen sollen.

Berücksichtigt ist auch noch die Schwierigkeit, die zweifellos dadurch entsteht, daß infolge der Länge des Krieges der Ersatz der Truppenteile so durcheinandergeworfen ist, daß nicht mehr damit gerechnet werden kann, daß die Mannschaften eines Truppenteils, der aus einem bestimmten Korpsbezirk seinen Ersatz planmäßig zu erhalten hätte, nun auch wirklich aus diesem Korpsbezirk stammen. Um dieser Schwierigkeit zu begegnen, werden den Leuten nicht nur die offenen Stellen des betreffenden Korpsbezirks, sondern auch die Stellen ihres eigenen Heimatbezirks zugänglich gemacht werden und die Zentralauskunftsstellen werden ihrerseits durch sofortigen Ausgleich der nicht in ihren Bezirk fallenden Meldungen die Vermittlung sicherstellen. Die Heeresverwaltung glaubt, daß sich, wenn in solcher Weise die Vorarbeiten der Kriegsamtstellen und Kriegswirtschaftsämter in Zusammenarbeit mit den Behörden, Korporationen und Organisationen erledigt werden und wenn die eigentliche Arbeitsvermittlung in enger Zusammenarbeit zwischen Kriegsamtstelle, Zentralauskunftsstelle und Truppenteil stattfindet, der Rückstrom der Arbeitssuchenden, soweit es eben bei den vielen Millionen, um die es sich handelt, möglich ist, in schneller und einfacher Weise in die richtigen Kanäle leiten lassen wird.

## 2. Kommissar des Reichs-Marineamts.

(Druck. Nr. 749 S. 10.)

Zu den grundlegenden Richtlinien schließt sich der Plan für die Demobilmachung der Marine eng an den Demobilmachungsplan des Heeres an. Das ist schon deshalb geboten, weil die militärischen Interessen und Verhältnisse innerhalb der Marine bezüglich der Demobilmachung im großen und ganzen mit denen des Heeres übereinstimmen. Es entspricht aber auch dem Grundsatz der Billigkeit, daß eine gleichartige Behandlung des Personals der Marine mit dem des Heeres vorgesehen wird, wenn die besonderen Verhältnisse einen Zwang zu Abweichungen nicht auferlegen.

Speziell für die Übergangswirtschaft sind auf dem Gebiete der Demobilmachung folgende drei Punkte von Interesse: erstens die Schaffung minenfreier Wege für die Handelschiffahrt und ihre ständige Kontrolle, bis die Räumarbeiten in unseren Gewässern weit genug zum Abschluß gebracht sind; zweitens die Rückgabe der für Kriegszwecke von der Marine in Anspruch genommenen Handelschiffe, Fischdampfer, Logger und Motorboote an die Reedereien und Eigentümer und drittens die Entlassung der Mannschaften des Landsturms und des Beurlaubtenstandes.

Zu Punkt 1, also zur Schaffung minenfreier Wege, darf ich ausführen, daß die Säuberung unserer Gewässer von eigenen und feindlichen Minen eine außerordentlich umfangreiche, verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe darstellt, die nur dann mit Erfolg durchgeführt werden kann, wenn alle für diesen Zweck vorhandenen Mittel sowohl materieller wie personeller Natur dafür eingesetzt werden. Es ist deshalb in Aussicht genommen, nicht nur alle Minenräum- und Minensuchdivisionen der Marine in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen, sondern auch die zurzeit dem gleichen Zweck dienenden Hilfs-

formationen, die sich aus Fischdampfern und Motorbooten zusammensetzen, hierfür zunächst zurückzuhalten. Welche Zeit die Räumungen in Anspruch nehmen werden, läßt sich noch nicht übersehen. Sie hängt von den Wetterverhältnissen und der Jahreszeit ab, in der die Demobilmachung stattfindet, und von dem Gesamtumfang der Minenversuchung in unseren Gewässern, der sich bis zum Kriegsende noch erheblich verschieben kann.

Die Räumungsarbeiten setzen ein sehr großes Maß von semännischem Geschick und praktischen Erfahrungen voraus, nicht nur bei den Offizieren, sondern auch bei den Mannschaften. Die Besatzungen der Fahrzeuge für den Minenträumdienst setzen sich deshalb auch zum erheblichen Teile aus Seeleuten von Beruf und Fischern zusammen, und es liegt nicht nur im Interesse der Arbeiten, sondern auch besonders im Interesse der Sicherheit des Personals, daß die miteinander eingefahrenen und eingearbeiteten Besatzungen ihrer gefährvollen Aufgabe geschlossen beisammen bleiben. Es wird deshalb voraussichtlich notwendig sein, einen Teil des sonst zur Entlassung gelangenden Personals für diesen Zweck zurückzuhalten. Um aber der Entlassung des nicht mehr dienstpflichtigen Personals nach Möglichkeit die Wege zu ebnen, wird schon jetzt darauf hingewirkt, daß die Besatzungen dieser Fahrzeuge, soweit es die personellen Mittel gestatten, mit berufs- und dienstpflichtigem Personal im Austausch gegen Entlassungsberechtigte aufgefüllt werden. Welchen Erfolg diese Bestrebungen zeitigen werden, läßt sich zurzeit nicht übersehen. Unsere personellen Kräfte sind leider nur sehr beschränkt. Es wird aber das Möglichste getan werden, um die Zahl der festzuhaltenden Leute niedrig zu gestalten.

Zu den Schiffen möchte ich noch bemerken, daß die Marine selbst eine größere Zahl von Fischdampfern für diesen Dienst in Bau gegeben hat, die später, nach der Demobilmachung und nachdem die Räumarbeiten beendet sind, an die Fischereigesellschaften abgegeben werden können.

Bezüglich der Rückgabe der Handelschiffe an die Reedereien und Eigentümer möchte ich ausführen, daß für sie bereits ein Abrüstungsplan aufgestellt ist, der für jedes Schiff Abrüstungsort und Abrüstungswerft vorsieht.

Es ist Ihnen wohl bekannt, daß die Schiffe, die wir von den Reedereien übernommen haben, für die Marine besonders ausgerüstet worden sind. Sie tragen zum Teil Bewaffnung und andere Einrichtungen, die für Friedenszwecke nicht nötig sind. Letztere müssen erst ausgebaut werden, bevor die Handelschiffe zurückgegeben werden können, und das erfordert seine Zeit. Damit aber diese Abrüstung möglichst schnell durchgeführt und die Handelschiffe ihrem eigentlichen Zweck wieder übergeben werden können, ist eine Anordnung dahin getroffen, daß die Handelschiffe in der Abrüstung allen Kriegsschiffen vorangehen, und daß nicht nur die Kaiserlichen Werften, sondern auch die leistungsfähigen Privatwerften mit dieser Abrüstung betraut werden.

Bezüglich der Entlassung des Personals wird sich die Marine aus den elungangs bereits erwähnten Gründen den Anordnungen des Kriegsministeriums anschließen. Den Seeleuten und Fischern ist dabei eine bevorzugte Stelle eingeräumt worden; sie sollen möglichst frühzeitig entlassen werden, um für die Handelschiffahrt, die dringend der Personalausführung bedürfen wird, frei zu werden.

Die Reihenfolge der Entlassungen werde bei der Marine in derselben Weise erfolgen wie bei der Heeresverwaltung.

Bei der Zurückhaltung der Leute handelt es sich nicht um Landsturmpflichtige. Die Landsturmpflichtigen werden ebenso wie beim Heere entlassen werden, sobald die Allerhöchste Verordnung über die Entlassung des Landsturms ergangen ist. Wenn aber die aktiven Jahresklassen hinaus Leute zurückbehalten werden müssen, wird davon nur der Beurlaubtenstand berührt. Es besteht die Bestimmung, daß sowohl Offiziere wie Mannschaften des Beurlaubtenstandes zurückbehalten werden können, wenn die dienstlichen Interessen es erfordern; diese Zurückhaltung wird den Leuten als eine Übung angerechnet. Die Zurückhaltungen werden sich voraussichtlich nicht über 4 Monate erstrecken, sondern sich in der Mehrzahl der Fälle auf eine erheblich kürzere Zeit beschränken lassen können.

Jedenfalls wird das allgemeine Streben dahin gehen, sobald wie möglich mit dem aktiven Personal allein auszukommen.

### 3. Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern.

(Druck. Nr. 749 S. 13.)

Bei der Seever sicherungsbank ist eine besondere Reparaturabteilung eingerichtet worden. Dadurch wird den Reedern die Möglichkeit gegeben, ihre Schiffe nicht nur in den früheren Zustand versehen, sondern auch geeignete Verbesserungen, die sie ihrerseits an den Schiffen vornehmen möchten, zugleich mit dem Wiederherstellungsbau ausführen zu lassen. Die Auseinanderrechnung der Kosten, die danach die Marine einerseits und die Reeder andererseits zu übernehmen haben, würde bei der Reparaturabteilung der Seever sicherungsbank zu erfolgen haben. Durch diese Einrichtung hoffen wir wesentlich dazu beizutragen, die von der Marine benutzten Handelsschiffe usw. unserer Handelsschiffahrt nach dem Kriege in möglichst modernem Zustand zurückzugeben.

### 4. Gewerblichke Forderungen.

(Druck. Nr. 805 S. 4.)

1. Die Entlassung der Kriegsteilnehmer aus dem Heeresdienst ist dergestalt zu regeln, daß die für die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens und für die Instandsetzung unentbehrlicher Betriebe benötigten Gewerbetreibenden, Techniker, Werkmeister, Facharbeiter und Verwaltungsbeamte sofort entlassen werden. Ferner sind die Berufsangehörigen solcher Gewerbe vorzugsweise zu berücksichtigen, in denen sich eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften geltend macht. Im übrigen soll jede Verzögerung der Entlassung vermieden werden. Die Rücksichtnahme auf Arbeitsmangel darf kein Grund sein, die Kriegsteilnehmer länger, als militärisch notwendig, im Dienst zu behalten.

2. Die Entlassung soll nach dem Wohnort der Familie oder, bei Nachweis erlangter Beschäftigung, nach dem Arbeitsort erfolgen.

3. Die Heeresbehörden sollen die Mannschaften zur Erlangung geeigneter Beschäftigung tunlichst unterstützen, insbesondere durch Hinweisung auf die zuständigen Arbeitsnachweise, Auskunftsvereine und Erleichterung des schriftlichen Verkehrs.

4. Den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit die Wiedereinstellung in demjenigen Betriebe, in dem sie bis zu ihrer Einberufung zum Heeresdienst mindestens ein Jahr lang beschäftigt waren, zu sichern.

Ob im Einzelfalle dem Betriebsunternehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung möglich ist, wird durch eine paritätische Schlichtungsstelle entschieden.

Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen, die verhindert oder nicht gewillt sind, die Mitgliedschaft in einer Betriebspensionskasse unter den früheren Bedingungen fortzusetzen, muß gestattet werden, ihre erworbenen Anrechte durch Zahlung einer mäßigen Anerkennungsgeld aufrechtzuerhalten.

5. Die vom Heeresdienst entlassenen Arbeiter und Angestellten, denen eine Beschäftigung, die ihrer früheren Tätigkeit entspricht, nicht zugewiesen werden kann, erhalten Arbeitslosenunterstützung. Solange eine staatliche Arbeitslosenversicherung nicht eingeführt ist, sind den Gemeinden vom Reich die hierfür gemachten Aufwendungen zurückzuerstatten.

6. Den vom Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmern sind zu Zwecken der Erholung und der Ordnung ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die seitherigen Dienstbezüge als Beurlaubte für einen vollen Monat weiterzugewähren. Ebenso ist den Angehörigen der entlassenen Kriegsteilnehmer ohne Rücksicht darauf, ob sie Beschäftigung haben, die bisher bezogene staatliche und gemeindliche Familienunterstützung für einen vollen Monat und für den Fall der Erwerbslosigkeit darüber hinaus weiterzuzahlen.

7. Kriegsteilnehmern mit erheblich geschwächter Gesundheit, die aus dem Heeresdienst entlassen werden sollen, ist ein ausreichender Erholungsurlaub und nötigenfalls Kuraufenthalt und Verpflegung in einem Kurort oder Erholungsheim zu gewähren.

Die gleiche Vergünstigung muß den im Ausland Internierten bei ihrer Rückkehr zuteil werden.

8. Betriebsunternehmern, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, ist die Pflicht aufzuerlegen, auf je 20 Arbeiter wenigstens einen Kriegsbeschädigten in eine für ihn geeignete Beschäftigung zu nehmen. Ausnahmen hiervon sind nur durch Entscheidung der paritätischen Schlichtungskommissionen oder der zuständigen Tarifinstanzen zulässig.

9. Die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt gewesenem Kriegsbeschädigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und Angestellten wieder einzustellen.

10. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten, sowohl in privaten Unternehmungen als auch in Staats- und Gemeindebetrieben, soll unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Leistungen erfolgen; insbesondere müssen ihnen die gleichen Anforderungen gewährt werden, wie gesunden Arbeitern. Die Aufrechnung der Rente bei der Entlohnung ist unter allen Umständen zu untersagen.

11. Die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführten Beschäftigungsverhältnisse sind alsbald nach Kriegsabschluß in dem Maße, als es die Zurückführung der Betriebe zum früheren Stand erfordert, rückgängig zu machen. Den solcherart Entlassenen steht, sofern sie vor ihrem Eintritt in den Hilfsdienst schon als Arbeiter oder Angestellter tätig waren, bis zur Wiedererlangung einer Beschäftigung das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu.

12. Arbeiter und Angestellte (männliche und weibliche), die entlassen werden müssen, um die Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern zu ermöglichen, erhalten, sofern ihnen nicht anderweitige Beschäftigung zugewiesen wird, ebenfalls Arbeitslosenunterstützung.

### 5. Beschluß des Ausschusses.

(Druck. Nr. 875 S. 44.)

Der Reichstag wolle beschließen:

folgende Resolutionen anzunehmen:

den Herrn Reichskanzler zu eruchen:

1. dahin zu wirken, daß bei der erfolgenden Demobilisation die einberufenen Wehrpflichtigen gegen ihren Willen nicht länger im Dienste zurückbehalten werden, als dies im Heeresinteresse unbedingt erforderlich ist;
2. dahin zu wirken, daß bei der erfolgenden Demobilisation folgende Grundsätze durchgeführt werden:
  - a) Die Entlassung der Kriegsteilnehmer aus dem Heeresdienst ist dergestalt zu regeln, daß die für die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens und für die Instandsetzung unentbehrlicher Betriebe benötigter Gewerbetreibenden, Techniker, Werkmeister, Facharbeiter und Verwaltungsbeamte sofort entlassen werden. Ferner sind die Berufsangehörigen solcher Gewerbe vorzugsweise zu berücksichtigen, in denen sich eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften geltend macht. Im übrigen soll jede Verzögerung der Entlassung vermieden werden. Die Rücksichtnahme auf Arbeitsmangel darf kein Grund sein, die Kriegsteilnehmer länger, als militärisch notwendig, im Dienste zu behalten.
  - b) Die Entlassung soll nach dem Wohnort der Familie oder, bei Nachweis erlangter Beschäftigung, nach dem Arbeitsort erfolgen.
  - c) Die Heeresbehörden sollen die Mannschaften zur Erlangung geeigneter Beschäftigung tunlichst unterstützen, insbesondere durch Hinweisung auf die zuständigen Arbeitsnachweise, Auskunftserteilung und Erleichterung des schriftlichen Verkehrs.

- d) Den vom Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmern sind zu Zwecken der Erholung und der Ordnung ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die seitherigen Dienstbezüge als Beurlaubte für einen vollen Monat weiterzugewähren.
- e) Kriegsteilnehmern mit erheblich geschwächter Gesundheit, die aus dem Heeresdienst entlassen werden sollen, ist ein ausreichender Erholungsurlaub und nötigenfalls Kuraufenthalt und Verpflegung in einem Kurort oder Erholungsheim auf Kosten des Reichs zu gewähren. Die gleiche Vergünstigung muß den im Ausland Internierten bei ihrer Rückkehr zuteil werden.

#### IV. Arbeitslosigkeit.

##### 1. Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern.

###### a) Druck. Nr. 749 S. 4.

Auf dem Arbeitsprogramm das in der von mir erwähnten Sitzung im Reichsamt des Innern aufgestellt worden ist, steht unter der ersten Ziffer die Frage der Verhütung der Arbeitslosigkeit, nebst den einschlagenden Nebenfragen, Art der Entlassung aus dem Militärdienste, Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen usw. in Anlehnung an den Entwurf des Demobilmachungsplans. Ich glaube nicht, daß wir mit einer erheblichen Arbeitslosigkeit nach dem Kriege zu rechnen haben werden, wenigstens nicht in den ersten Jahren. Wir müssen uns gegenwärtig halten, daß eigentlich unsere ganze Wirtschaft liquidiert ist, daß alles von neuem wieder aufgebaut werden muß. Dieser Neuaufbau wird natürlich eine große Masse von Kräften beanspruchen, die wir zunächst kaum verfügbar haben werden. Wir werden sowohl unser Heer, als auch unsere innere Wirtschaft und unsere ganze Außenwirtschaft, unseren ganzen Exporthandel neu aufbauen müssen. Wir werden versuchen müssen, den Exporthandel soviel wie möglich wieder zu beleben und soviel wie möglich Waren auszuführen. Davon wird auch die Frage abhängen, wie sich unsere Valuta gestaltet. Zu alledem werden wir sehr viel Kräfte brauchen, so daß ich zunächst nicht annehmen kann, daß wir einen Überfluß an Arbeitskräften haben werden. Im Gegenteil, wir werden wahrscheinlich Arbeitermangel haben, so daß wir in den ersten Jahren nach Friedensschluß für Arbeitslose kaum zu sorgen haben werden. Vorbereitungen müssen aber gleichwohl für den Fall getroffen werden, daß die Verhältnisse etwa doch anders sich gestalten, als man jetzt annimmt.

###### b) Druck. Nr. 875 S. 5.

Eine Arbeitslosigkeit in erheblichem Umfang wird nach Friedensschluß kaum eintreten. Man muß sich gegenwärtig halten, daß wir während des Krieges unsere gesamte Wirtschaft liquidiert, zum Teil sogar in der Substanz angegriffen haben. Der Wiederaufbau und die Wiederherstellung wird sehr zahlreiche Arbeitskräfte in Anspruch nehmen. Man braucht nur auf den Zustand der Verkehrsmittel und Verkehrswege, auf die zahllosen Reparaturen, die zurückgestellt werden mußten, hinzuweisen, um die Befürchtungen, daß es an Arbeit mangeln werde, als nicht berechtigt erscheinen zu lassen. Auf allen Gebieten, die nicht von der Beschaffung von Rohstoffen abhängig sind, wird sich sofort eine erhebliche Erwerbstätigkeit ergeben. Insbesondere wird auch die notwendige Belebung des Baumarktes Anlaß für die alsbaldige Betätigung zahlreicher Industriezweige geben. Der Baumarkt ist stets der Regulator für die gesamte Konjunktur. Bei lebhaftem Baubetriebe wird auch allen Industriebezirken eine sehr lohnende Beschäftigung zuteil. Selbst wenn der Friedensschluß nicht besonders günstig für uns ausfallen sollte, wird eine große Arbeitslosigkeit nicht zu befürchten sein. Es wird eher ein Mangel an Arbeitern eintreten, namentlich auch in der Landwirtschaft, deren völlige Inbetriebhaltung im Interesse der Ernährung unserer Bevölkerung auch für die Zeit nach dem Friedensschluß von getadezu ausschlaggebender Bedeutung ist. Wir werden daher im Friedensschluß Sicherheiten

dafür anstreben müssen, daß die polnisch-russischen und polnisch-galizischen Arbeiter, die in einer sehr großen Zahl in Deutschland beschäftigt sind, im Lande behalten werden und daß weitere Anwerbungen ungehindert erfolgen können.

c) Druck. Nr. 875 S. 25.

Sehr erhebliche Bedenken müsse [wird berichtet] er gegen den Vorschlag äußern, wonach die Anwerbung und Zulassung ausländischer Arbeitskräfte nur dann gestattet werden solle, wenn Mangel an einheimischen Arbeitskräften bestehe, und wonach bei Zulassung ausl. Arbeitskräfte eine Sicherung gegen Lohndruck zu treffen sei. Zunächst vermisse er ein Bedürfnis für eine solche in ihren Folgen sehr weittragende Bestimmung. Aller Voraussicht nach würde nach Friedensschluß nicht mit einem Arbeiterüberfluß, sondern im Gegenteil mit einem erheblichen Mangel an Arbeitern zu rechnen sein, namentlich auch in der Landwirtschaft, so daß es für Deutschland gerade darauf ankommen würde, sich die Möglichkeit der Anwerbung ausländischer Arbeiter in Osterreich-Ungarn und Rußland — der sog. Sachjengänger — auch für die Zeit nach dem Friedensschluß zu sichern. Die in Vorschlag gebrachte Bestimmung sei dem Contract Labor laws nachgebildet, wie sie früher in den Vereinigten Staaten und in Australien in Geltung gestanden hätten. Diese Gesetze hätten aber lediglich das Verbot zur vertraglichen Anwerbung von Arbeitern im Auslande ausgesprochen und sie hätten selbst in dieser Beschränkung für die in Betracht kommenden Länder sehr ungünstig gewirkt, da der Industrie dadurch die Anwerbung namentlich von Facharbeitern, insbesondere von solchen, die zur Hochbringung neuer Industriezweige erforderlich gewesen seien, überaus erschwert worden wäre. So weit sei aber bisher noch kein Staat gegangen, daß er jede Einwanderung fremder, ausländischer Arbeitskräfte untersagt oder von seiner ausdrücklichen Zustimmung abhängig gemacht hätte. Es sei auch nicht recht abzusehen, wie von einer zentralen Stelle eine Entscheidung darüber getroffen werden solle, ob an irgend einer Stelle im Deutschen Reich Arbeitermangel bestände. Es könnte beispielsweise sehr wohl der Fall sein, daß im Ruhrrevier ausreichend Arbeitskräfte vorhanden seien, während in Oberschlesien ein empfindlicher Arbeitermangel bestände. Würden nun nach Oberschlesien ausländische Arbeiter zugelassen, so stünde diesen doch zweifellos nach den eigenen Wünschen der Antragsteller das Recht der Freizügigkeit zu; sie könnten sich daher, einmal in Deutschland befindlich, überall hin, also auch nach dem Ruhrrevier begeben. Die Einführung derartiger Beschränkungen, stehe in der Tat auch im Widerspruch mit allen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Gesetzgebung der großen Kulturstaaten eingeführten Grundsätzen. Schon der Artikel 11 der preussischen Verfassungsurkunde bestimme, daß die Auswanderung nur mit Rücksicht auf die Wehrpflicht beschränkt werden dürfe. Er könne nicht annehmen, daß die Antragsteller in dieser Beziehung etwas ändern wollten. Sei das aber nicht der Fall, wünschten die Antragsteller vielmehr, daß den eigenen Volksgenossen die Ausreise aus dem Heimatland und die Zureise in andere Länder auch künftig nicht versagt werden dürfe, so würden sie selbstverständlich auch dem Ausländer den Eintritt in das eigene Gebiet nicht in der hier vorgeschlagenen Weise beschränken dürfen. Eine solche Maßnahme würde auch mit den Handelsverträgen im vollen Widerspruch stehen. So laute z. B. der Artikel 1 des Handelsvertrags mit Schweden:

„Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Schifffahrt und sonstige Gewerbe dieselben Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden.“

Obwohl also hiernach jeder Gewerbetreibende, jeder Gelehrte, jeder Arzt, jeder selbständige Kaufmann und jeder selbständige Handwerker das Recht hätte, im anderen Lande sich niederzulassen und dort Gewerbe aller Art zu betreiben, sollte nach der Absicht der vorgeschlagenen Bestimmung lediglich den Arbeitern dieses durch die Handelsverträge ver-

brleste Recht entzogen werden. Dadurch würde man die Arbeiter geradezu zu Staatsbürgern minderen Rechtes herunterdrücken.

### 3. Gewerkschaftliche Forderungen.

(Druck. Nr. 805 S. 3.)

1. Die Arbeitsvermittlung muß einheitlich für das Reichsgebiet durch ein Gesetz geregelt werden. Sie muß auf gleichmäßiger Anteilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung beruhen und unentgeltlich sein.

2. Die Organisation des Arbeitsnachweises soll alle Berufsgruppen umfassen; hierbei ist die Stellenvermittlung der Privatangestellten nach den Hauptgruppen: kaufmännische, technische und Bureauangestellte, zu gliedern. Für jede größere Stadt mit ihren Vorortgemeinden, sowie für jeden Bezirk von Landgemeinden ist ein Arbeitsamt zu errichten, dem die Arbeitsnachweise ihres Bezirks unterstellt sind. Die Arbeitsämter sind zu Verbänden für bestimmte Landesteile (Bezirksarbeitsämter) zusammenzufassen. Die Zentrale dieser Organisationen bildet das Reichsarbeitsamt.

3. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes sind alle nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise bezirksweise unter Zentralauskunftsstellen zusammenzuschließen. Eine Reichsstelle aller Arbeitsnachweise regelt den Verkehr der Zentralauskunftsstellen untereinander.

Die offenen Stellen sind bei einem der allgemeinen oder für den Beruf bestehenden Arbeitsnachweise zu melden. Eine Ausschreibung offener Stellen befreit nicht von dieser Meldepflicht. Die Zentralauskunftsstellen vermitteln den Ausgleich bei Mehrangeboten und unbefriedigter Nachfrage nach Arbeitskräften innerhalb ihres Bezirks.

Die Reichsstelle besorgt den Ausgleich zwischen den Zentralauskunftsstellen und erläßt die Vorschriften über die Arbeitsvermittlung für die Übergangswirtschaft.

4. Für die Verbindung der Arbeitsnachweise untereinander und mit den Zentralauskunftsstellen sind Erleichterungen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu gewähren. Den Zentralauskunftsstellen ist die Befugnis zu verleihen, Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen freie Fahrt zur Erreichung des Arbeitsorts zu gewähren.

5. Die Anwerbung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen ist zu verbieten, sofern nicht nachweislich ein Mangel an einheimischen Arbeitern besteht. Über die Zulassung entscheiden die Zentralauskunftsstellen nach Anhörung der wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und der Arbeitnehmer. Die Reichsstelle aller Arbeitsnachweise regelt die Grundsätze über die Zulassung ausländischer Arbeiter während der Übergangswirtschaft. Den ausländischen Arbeitern muß der Lohn in der gleichen Höhe wie den heimischen Arbeitern gezahlt und die Sicherung der gleichen Rechte garantiert werden.

### 4. Beschluß des Ausschusses.

Der Reichstag wolle beschließen, folgende Resolution anzunehmen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. Mittel zur Bekämpfung der Arbeits- und Stellenlosigkeit rechtzeitig anzufordern;
2. dahin zu wirken, daß für die Dauer der Übergangswirtschaft
  - a) unter Beibehaltung der bestehenden Arbeitsnachweise neue öffentliche und paritätische Arbeitsnachweise für gewerbliche Arbeiter und Angestellte überall da errichtet werden, wo ein Bedürfnis hierfür besteht,
  - b) für größere Gebiete Zentralauskunftsstellen zwecks Ausgleiche von Angebot und Nachfrage allgemein geschaffen werden,
  - c) durch eine Reichsstelle aller Arbeitsnachweise der Verkehr der Zentralauskunftsstellen untereinander geregelt wird,
  - d) die nicht gewerbsmäßigen Nachweise für gewerbliche Arbeiter und Angestellte paritätisch verwaltet werden,

- a) zwecks Verbindung der Arbeitsnachweise untereinander und mit den Zentralauskunftsstellen Erleichterungen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr gewährt und den Zentralauskunftsstellen die Befugnis erteilt wird, Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen bei ihrer Entlassung freie Fahrt zur Erreichung des Arbeitsorts zu gewähren;
3. dahin zu wirken, daß dem Reichstag baldigst ein Gesetzentwurf zwecks einheitlicher Regelung der Arbeitsvermittlung unter gleichmäßiger Anteilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an deren Verwaltung vorgelegt wird;
4. zu veranlassen, daß die Ermittlung und Befriedigung des Bedarfs an landwirtschaftlichen Arbeitern, soweit dieser Bedarf nicht durch unmittelbare Anforderung seitens der Arbeitgeber auf Grund der Demobilisationsvorschriften gedeckt wird, den Kriegswirtschaftskämtern und Kriegswirtschaftsstellen in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und insbesondere mit deren Arbeitsämtern übertragen wird.
5. dahin zu wirken, daß bei der erfolgenden Demobilisation folgende Grundsätze durchgeführt werden:
- a) den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit die Wiedereinstellung in demjenigen Betriebe, in dem sie bis zu ihrer Einberufung zum Heeresdienst mindestens ein Jahr lang beschäftigt waren, zu sichern.
- Ob im Einzelfalle dem Betriebsunternehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung möglich ist, wird durch eine paritätische Schlichtungsstelle entschieden.
- Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen, die verhindert oder nicht gewillt sind, die Mitgliedschaft in einer Betriebspensionskasse unter den früheren Bedingungen fortzusetzen, muß gestattet werden, ihre erworbenen Anrechte durch Zahlung einer mäßigen Anerkennungsgebühr aufrechtzuerhalten.
- b) Den Angehörigen der entlassenen Kriegsteilnehmer ist ohne Rücksicht darauf, ob sie Beschäftigung haben, die bisher bezogene staatliche und gemeindliche Familienunterstützung für einen vollen Monat und für den Fall der Erwerbslosigkeit darüber hinaus weiterzuzahlen.
- c) Betriebsunternehmern, die in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigen, ist die Pflicht aufzuerlegen, auf je 50 Arbeiter wenigstens einen Kriegsbeschädigten in eine für ihn geeignete Beschäftigung zu nehmen. Ausnahmen hiervon sind nur durch Entscheidung der paritätischen Schlichtungskommission zulässig.
- d) Die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt gewesenen Kriegsbeschädigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und Angestellten wieder einzustellen.
- e) Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten, sowohl in privaten Unternehmungen als auch in Staats- und Gemeindebetrieben, soll unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Leistungen erfolgen; insbesondere müssen ihnen die gleichen Allordräge gewährt werden, wie gesunden Arbeitern. Die Aufrechnung der Rente bei der Entlohnung ist unter allen Umständen zu unterlassen.
- f) Die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführten Beschäftigungsverhältnisse sind alsbald nach Kriegsabschluß in dem Maße, als es die Zurücksührung der Betriebe zum früheren Stand erfordert, rückgängig zu machen. Den solcherart Entlassenen steht, sofern sie vor ihrem Eintritt in den Hilfsdienst schon als Arbeiter oder Angestellte tätig waren, bis zur Wiedererlangung einer Beschäftigung das Unrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu.

## V. Arbeitsnachweis.

## 1. Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern.

(Druck. Nr. 749 S. 5.)

Den Herren ist bekannt, daß in Übereinstimmung mit dem Kriegsamt und den sonstigen militärischen Stellen die Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens auch im Kriege sehr lebhaft betrieben ist. Es ist durch die Verfügung des Reichsamt des Innern den Landeszentralbehörden die Möglichkeit gegeben, überall öffentliche Arbeitsnachweise, auch im Zwangswege einzurichten, und wo unsere Gesetzgebung im Frieden versagt hat, hat jetzt im Kriege viel die militärische Hand eingegriffen, und wir haben dadurch auf diesem Gebiete manche erfreulichen Fortschritte erzielt.

Es sind neuerdings 100000 M. zur Förderung des Arbeitsnachweiswesens zur Verfügung gestellt worden, und außerdem ist den Herren bekannt, daß im Etat des Reichsamts des Innern der Betrag von 50000 M. als fortlaufende Jahresbeihilfe für den Verband deutscher Arbeitsnachweise ausgeworfen ist.

## 2. Kommissar des Preussischen Kriegsministeriums.

(Druck. Nr. 875 S. 22.)

Ich möchte kurz darlegen, in welcher Weise während des Krieges militärischerseits eine Einwirkung auf den Ausbau des Arbeitsnachweiswesens stattgefunden hat. Die Heeresverwaltung ist sich ganz genau der außerordentlichen Bedeutung einer straff und lückenlos durchgeführten Organisation des Arbeitsnachweiswesens bewußt. Diese Organisation hat schon während des Krieges eine bedeutende Rolle gespielt, sie wird bei der Demobilmachung eine der Hauptträgerin der wirtschaftlichen personellen Demobilmachung sein, und sie kann für eine künftige Demobilmachung gar nicht mehr entbehrt werden. Die Gründe dafür liegen klar zutage, denn es handelt sich nicht mehr darum, für die Heeresverwaltung während eines Krieges allein den Ersatz für das Kriegsheer sicherzustellen, sondern ebensosehr für das Arbeitsheer. Aus diesem Grunde heraus hat die Heeresverwaltung in engem Einvernehmen mit dem R.A.F. und den beteiligten anderen Ministerien folgende Maßnahmen ergriffen.

Zunächst kam es darauf an, die bestehenden Arbeitsnachweise zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen. Bis vor dem Krieg waren in Deutschland nebeneinander entwickelt die sog. öffentlichen Arbeitsnachweise und die Arbeitsnachweise der verschiedenen Interessentengruppen. Von diesen waren einige zum Teil recht gut ausgebaut. Das allgemeine Bild aber war ein Konkurrenzkampf unter den einzelnen Arbeitsnachweisen, der sich teilweise bis zur offenen Feindschaft gesteigert hatte. Das Ziel, diese Arbeitsnachweise zu einer gemeinsamen Arbeit zusammenzufassen, ist erreicht. Als besondere Merksteine aus den Maßnahmen zum Ausbau des Arbeitsnachweiswesens erwähne ich zunächst die Einführung des Meldezwinges (festgelegt im Erlaß der Kriegsministeriums vom 31. Januar 1916 Nr. 61. 1. 16 AZS), durch den alle nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise gesetzlich verpflichtet wurden, dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbände oder von einem Bundesstaat errichteten Arbeitsnachweis wöchentlich zweimal die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie nicht erledigen konnten. Ebenso war in diesem Erlaß die Entzifferungspflicht vorgeschrieben. Durch einen Erlaß vom 14. November 1916 Nr. 99. 10. 16 AZS wurde die Einrichtung von Zentral- und Bezirks-Auskunftsstellen festgelegt. Der Zweck dieser Maßnahme war, alle an der Versorgung des Arbeitsmarktes beteiligten Stellen zu erfassen, damit sie ihr gesamtes Arbeitsmaterial zugunsten des Arbeitsmarktes möglichst restlos verwerten könnten.

In diesem Erlaß waren die Zentralauskunftsstellen als Organe der öffentlichen Arbeitsnachweisverbände eingesetzt und somit den öffentlichen Arbeitsnachweisen eine gewisse Vormachtstellung eingeräumt. Bei der Wahl der Beiräte war nur allgemein gesagt worden, daß Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berücksichtigt, nicht aber

die anderen Arbeitsnachweis-Organisationen besonders herangezogen werden sollten. Gegen diese beiden Bestimmungen wandten sich die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in geschlossener Einmütigkeit. Sie sahen darin eine unverdiente Zurückstellung und wiesen nicht mit Unrecht auf die sehr große segensreiche Mithilfe hin, die sie bei der Arbeitsvermittlung geleistet hätten. Sie erklärten, daß, wenn der Zwangserlaß, wie sie ihn nannten, bestehen bleibe, ihre Arbeitsfreudigkeit aufgehoben wäre. Da nun bei einer so schwierigen Frage, wie die der Arbeitsvermittlung, die gerade so unendlich von persönlichen Einwirkungen abhängig ist und die wirklich ein Arbeiten mit Lust und Liebe verlangt, in den an sich schon schwierigen Verhältnissen nicht noch eine Verärgerung der beteiligten Kreise erwünscht war, so kamen das Kriegsministerium und die Zivilministerien nach Rücksprachen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Nachweisverbänden dazu, den Novembererlaß durch einige Zusatzparagraphen zu erweitern, in denen den Wünschen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rechnung getragen wurde.

Die hauptsächlichste Änderung bestand darin, daß der Vorsitz der Zentralauskunftsstelle einem Vertreter des Verbandes öffentlicher Arbeitsnachweise oder einem öffentlichen Beamten übertragen wird, der Vorstand der Zentralauskunftsstellen kollegial zusammengesetzt und in diesem Kollegium neben dem öffentlichen Arbeitsnachweisverband auch den übrigen Arbeitsnachweis-Organisationen, insbesondere denjenigen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Vertretung eingeräumt werden kann. Inzwischen ist die Bildung dieser Zentralauskunftsstellen überall erfolgt.

Durch die Aufstellung des Hindenburg-Programms und die in Verbindung damit notwendig gewordene Einführung des Hilfsdienstgesetzes wurde ein weiterer Ausbau des Arbeitsnachweiswesens dringend. Dieser Ausbau ist erfolgt durch Organisationsbestimmungen, die in dem Erlaß vom 29. Januar 1917 Nr. 356. 1. 17 AZS. 1 niedergelegt sind:

Kurz zusammengefaßt bestehen sie darin:

1. Die Leitung der gesamten Arbeitsvermittlung im Korpsbezirk liegt bei der Kriegsamtsstelle, die sachliche Arbeitsausführung bei der Zentralauskunftsstelle.
2. Die unmittelbare Arbeitsvermittlung leisten die nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise aller Art.
3. Als neue Instanz treten hinzu die Hilfsdienstmeldestellen.

An Orten mit mehreren Arbeitsnachweisen soll der geeignetste als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet werden. An Orten mit nur einem Arbeitsnachweis wird dieser Hilfsdienstmeldestelle. An Orten ohne geeigneten Arbeitsnachweis ist dafür Sorge zu tragen, daß eine kommunal- oder staatsbehördliche Stelle angewiesen und bekannt gemacht wird, die von allen denen, die ihre Meldungen dort einreichen wollen, diese entgegennimmt, auch bei der Erstattung derselben behilflich ist.

Dadurch ist jetzt über das ganze Land ein Netz gespannt, um jedem Arbeitssuchenden Gelegenheit zu geben, in einfacher Weise sein Gesuch bei der Arbeitsvermittlungsorganisation anzubringen. Die Arbeitsvermittlung, sowohl für die Arbeitssuchenden, wie für die offenen Stellen ist ohne jeden weiteren Zwang. Jeder benützt denjenigen Arbeitsnachweis, an den er von jeher gewöhnt ist.

Ein Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß die richtige Erfassung des Arbeitsmarktes durch Vielmeldungen einer Stelle sehr häufig irreführt wird. Um dies zu vermeiden, sind Arbeitssuchende und Arbeitgeber darauf hingewiesen, daß sie sich grundsätzlich nur an einer Stelle melden sollen. Halten sie aus bestimmten Gründen eine zweite Meldung noch für notwendig, so sollen sie dies bei der Meldung vermerken.

Was den Verkehr der Arbeitsnachweise untereinander betrifft, so gleichen die Arbeitsnachweise weitestgehend ihre Stellenangebote und offenen Stellen aus. Überschüssige Meldungen beider Art werden an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle gegeben. Für diese wiederum sind die weitere Instanz der Abgabe überschüssiger Meldungen die Zentralauskunftsstellen. Diese endlich geben die Meldungen, die sie nicht ausgleichen können, an das Kaiserliche Statistische Amt und damit mittelbar an das Kriegs-Arbeits-Amt als oberste Instanz ab. Es muß besonders hervorgehoben werden, daß sich die technischen

Verbände, die bis vor dem Kriege teilweise im schärfsten Kampf einander gegenüberstanden, in dankenswerter Weise im Interesse einer einheitlichen Arbeitsvermittlung zu einem Kriegsauschuß der technischen Verbände zusammengeschlossen und den Zentralauskunftsstellen unterstellt haben. Das gleiche trifft zu für die kaufmännischen Verbände und für die weiblichen Verbände.

Das ist in großen Zügen das Bild der Arbeitsvermittlungsorganisation, wie sie augenblicklich besteht und sich nach allen vorliegenden Meldungen gut einspielt. Wenn Sie daneben noch das halten, was ich gestern über die vorsorglichen Maßnahmen dargelegt habe, die bei den Truppenteilen getroffen sind, um den Arbeitsuchenden behilflich zu sein, so haben Sie die Maßnahmen der Heeresverwaltung, um die sehr schwierige personelle wirtschaftliche Demobilmachung, die Überleitung der Millionen von Arbeitsuchenden in die Friedenswirtschaft, glatt durchführen zu können.

## VI. Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen.

Untersstaatssekretär im Reichsamt des Innern.

(Druckf. Nr. 749 S. 5.)

Die Frage der Beschäftigung der Frauen und der Jugendlichen ist schon im Haushaltsauschuß erörtert worden, und es ist dort von einer Seite der Wunsch laut geworden, daß wir womöglich schon in Kriegszeiten die Arbeiterschutzgesetze in vollem Umfang wieder in Kraft treten lassen sollen. Das geht bei den gegenwärtigen Verhältnissen natürlich nicht an.

In diesem entsetzlichen aller Kriege, in dem unsere Truppen so gewaltige Leistungen zu vollbringen haben, müssen wir hinter der Front alle Kräfte anspannen, um den Truppen zu geben, was sie für ihre schweren Kämpfe an Waffen und Munition unbedingt nötig haben, und es müssen daher jetzt auch die Frauen in ganz anderer Weise herangezogen werden, als man dies in Friedenszeiten auch nur geahnt hat. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß in dieser ganzen Entwicklung etwas Bedenklisches liegt. Wenn man heutzutage die Frauen ansieht, wie sie in allen diesen schweren Diensten tätig sind, die Frauen in den Munitionsfabriken, auf dem Rutscherbod, bei der Straßenreinigung, da muß man manchmal scharf hinblicken, um zu sehen, ob man eine Frau oder einen Mann vor sich hat. Durch diese Beschäftigung der Frauen in den männlichen Berufen wird eben der ganze weibliche Organismus und die ganze weibliche Sinnesrichtung in andere Bahnen gedrängt, und das prägt sich schließlich auch äußerlich aus. Es wird mit allem Ernst darauf Bedacht genommen werden müssen, davon wieder loszukommen. Das wird nicht immer ganz leicht sein. Die Frauen haben eine sehr lohnende Beschäftigung in den verschiedenen Betrieben gefunden, sie befinden sich darin im übrigen vielfach sehr wohl, und es wird daher Schwierigkeiten haben, sie aus diesen Beschäftigungen wieder herauszubringen. Und doch muß dies im Interesse unseres Volkswohls erstrebt werden, zugleich auch im Interesse der männlichen Arbeiter. Es wird da also einerseits mit aller gebotenen Vorsicht, andererseits aber auch mit der nötigen Energie vorzugehen sein.

Zu diesem Behufe werden die jetzt mehrfach im Ausnahmeweg außer Kraft gesetzten Arbeiterschutzbestimmungen allmählich wieder in Kraft gesetzt werden, vor allen Dingen die Nachtarbeit der Frauen wieder beseitigt werden müssen. Desgleichen werden da, wo die Frauen jetzt über die durch die GewO. — ich glaube, es ist § 137 — vorgesehene Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden, die Bestimmungen der GewO. wieder voll in Kraft zu setzen sein. Das wird, wie gesagt, erst im Laufe einer gewissen Übergangszeit geschehen können, die aber so kurz wie irgend möglich zu bemessen sein wird.

Das gleiche gilt für die Arbeit der Jugendlichen, die jetzt auch vielfach in weiterem Umfange zur Arbeit in Fabriken und Bergwerken herangezogen sind, als das in Friedenszeiten erlaubt war.

## VII. Regelung der Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsschutzes.

**Gewerkschaftliche Forderungen.**

(Druck. Nr. 805 S. 6.)

1. Bei der Unsicherheit der Erwerbsverhältnisse während der Übergangswirtschaft ist, sofern nicht eine staatliche Arbeitslosenversicherung durchgeführt wird, eine Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln zu gewähren.

2. Der durch Bundesratsverordnung geschaffene Zustand, wonach das Arbeitseinkommen in höherem Betrage als nach § 4 Ziff. 4 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes der Pfändbarkeit entzogen ist, ist aufrechtzuerhalten; § 850 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten, sowie auf Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der auf Privatdienstvertrag Beschäftigten, soweit Bezüge von nicht mehr als 5000 M. jährlich in Betracht kommen, auszu dehnen.

3. Die während des Krieges vorübergehend außer Kraft gesetzten Arbeiter-Bestimmungen müssen sofort nach Friedensschluß wieder in ihre volle Wirksamkeit treten.

Das durch Bundesratsverordnung geschaffene Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien, sowie der Siebenuhrladenschluß für offene Verkaufsstellen mit seinen Ausnahmen für Lebensmittelverkauf, sind beizubehalten.

4. Die während des Krieges vorübergehend außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze sind sofort nach Friedensschluß wieder in Geltung zu bringen.

Die Krankenversicherung der Heimarbeiter ist neu zu regeln.

5. Die Bundesratsverordnung über die Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung ist während der Dauer der Übergangswirtschaft aufrechtzuerhalten und ihre Einführung in die Reichsversicherungsordnung vorzubereiten.

6. Zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten und Arbeitsdifferenzen, die nicht durch die zuständigen Instanzen der Tarifverträge erledigt werden können, sind für die einzelnen Bundesstaaten bzw. Provinzen amtliche Schlichtungsstellen auf paritätischer Grundlage zu errichten, bei Streitigkeiten für den Bereich eines Reichstarifs ein im Reichskommissariat für Übergangswirtschaft zu errichtender paritätischer Reichsausschuß.

7. Die durch das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst geschaffenen Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse, Schlichtungsstellen und Armeekorps-Ausschüsse werden sinngemäß auf die Übergangswirtschaft übertragen, dergestalt, daß die Schlichtungsstellen in der Regel für den Bezirk eines Stadtkreises bzw. Landkreises, die Armeekorps-Ausschüsse für den Bezirk einer Provinz oder eines Bundesstaates zu errichten sind. An Stelle der militärischen Vorsitzenden treten die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, an Stelle des Kriegsamts der Reichskommissar für Übergangswirtschaft. Wo ein Gewerbegericht oder Berggericht als Einigungsamt besteht, kann im Einverständnis beider Parteien auch dieses als Schlichtungsstelle angerufen werden.

8. Die Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse haben Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter ihres Betriebs in bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und mit eigener Äußerung zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen.

Die Schlichtungsstellen entscheiden über Streitfälle, die durch Verhandlung zwischen Arbeiterausschuß und Unternehmer nicht erledigt werden konnten, durch Fällung eines Schiedsspruchs. Der Einladung der Schlichtungskommission haben die streitenden Parteien Folge zu leisten. Die Schlichtungsstelle soll auch dann entscheiden, wenn die eine der Parteien der Verhandlung fernbleibt. Die streitenden Parteien haben innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie den Schiedsspruch anerkennen.

9. Den Arbeitern und Angestellten ist durch Reichsgesetz eine anerkannte Vertretung in Kammern auf beruflicher Grundlage zu gewähren.

10. Vereinbarungen von Arbeitsgemeinschaften der Unternehmer und der Arbeiter- bzw. Angestelltenverbände zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung oder Kriegsbeschädigten-

Arbeitsangelegenheiten sind beim Reichskommissariat für Übergangswirtschaft zu hinterlegen. Die Durchführung dieser Vereinbarungen ist zu fördern.

11. Für die Heimarbeitsberufe sind sofort nach Friedensschluß Sachausschüsse einzusetzen, die die Lohn- und Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich regeln.

12. Soweit Aufträge vom Reich, Staat oder Gemeinden in die Heimarbeit vergeben werden, haben die Auftraggeber nach Verständigung mit den Berufsorganisationen der Unternehmer und der Arbeiter die Löhne dergestalt festzusetzen, daß der Anteil der Arbeiter sowie der Zwischenmeister erkennbar ist und durch anderweitige Abmachungen nicht geschmälert werden darf.

Das Reichskommissariat für Übergangswirtschaft erhält die Befugnis, diesen Lohnfestsetzungen für die Heimarbeiter rechtsverbindliche Kraft zu verleihen. Über Streitigkeiten entscheiden, sofern keine besonderen Tarif- oder Schlichtungsinstanzen bestehen, die Schlichtungsstellen für den betreffenden Stadt- oder Landkreis.

## VIII. Hilfeleistungen für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige.

### 1. Gewerkschaftliche Forderungen.

(Druckf. Nr. 805 S. 7.)

1. Zur Unterstützung in wirtschaftlichen Verfall geratener Kriegsteilnehmer sind öffentliche Darlehnskassen zu errichten, die Darlehen zu mäßigem Zinsfuß und billigen Rückzahlungsbedingungen gewähren. Die erforderlichen Mittel sind vom Reiche zur Verfügung zu stellen.

2. Der während der Kriegszeit geschaffene Schuldnerschutz ist auch für die Zeit der Übergangswirtschaft aufrechtzuerhalten. Das Reichskommissariat für Übergangswirtschaft regelt die Grundsätze, nach denen die getroffenen Vergünstigungen abgelöst werden.

3. Die Mieteinigungsämter bleiben bestehen. Sie sollen bei Streitigkeiten über die Abtragung aufgehäufter Mietzinsrückstände zwischen den streitenden Parteien auf einen Vergleich hinwirken und bei Nichtzustandekommen eines solchen einen rechtsverbindlichen Schiedsspruch fällen, wobei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners zu berücksichtigen sind. Der Schiedsspruch soll alle möglichen Erleichterungen der Begleichung der Schuld durch Vermittlung der Darlehnskasse, Teilzahlung, Stundung und Erlaß eines Teils der Schuld durch den Vermieter, oder Übernahme auf Gemeinde, Staat oder Reich in Rücksicht ziehen.

### 2. Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern.

(Druckf. Nr. 749 S. 6.)

Einen weiteren Punkt des Arbeitsprogramms bildet die Frage der Verhütung wirtschaftlicher Notstände, die Fortsetzung der Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere der Erwerbslosenunterstützung. Ich habe schon vorher gesagt, daß wir mit einer großen Zahl von Erwerbslosen wohl kaum zu rechnen haben werden. Immerhin müssen alle etwa erforderlichen Vorkehrungen in die Wege geleitet werden. In dieser Beziehung wird besonders die Beschaffung von Arbeit durch Staats- und Kommunalverbände ins Auge zu fassen sein. Besondere Schwierigkeiten dürften sich auch hierbei nicht bieten. Alle Bauten, die die Kommunen schon im Frieden vorgeesehen hatten, sind ja zurückgestellt worden; sie haben zurückgestellt werden müssen aus Mangel an Arbeitskräften, zum Teil sind sie auch verboten worden, damit die infolge des Verbots freierwerbenden Kräfte in den Heeresdienst oder in die Munitionsbetriebe eingestellt werden konnten. Es wird also den Kommunen für den Fall, daß wirklich irgendwo ernstere Arbeitslosigkeit eintreten sollte, nicht an Gelegenheit fehlen, derartige Arbeiten ausführen zu lassen.

Es besteht nun die Absicht — im RAG. diese Fragen der Reihe nach vorbereitend zu bearbeiten und sie dann einem Beirat aus Interessentenkreisen vorzulegen, in dem der Städtetag, die Landwirtschaft, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, unter letzteren

Beretreter der Gewerkschaften der verschiedenen Richtungen, und die Arbeitsnachweisverbände vertreten sein würden. Nach erfolgter Erörterung im Beirat würden dann die Arbeiten innerhalb des Ressorts fortzusetzen und die nötigen Vorbereitungen, seien sie nun gesetzgeberischer oder verwaltungstechnischer Art, zu treffen sein.

### 3. Ministerialdirektor im Reichsamt des Innern.

(Druckf. Nr. 875 S. 12.)

Es ist darauf hingewiesen, daß eine Arbeitslosenunterstützung auch für die Zeit nach Friedensschluß ins Auge zu fassen sei. Jetzt erfolgt eine solche Unterstützung bekanntlich in Form der Kriegswohlfahrtspflege durch die Gemeinden, denen Beihilfen des Reichs und der Bundesstaaten zufließen. Eine andere Form wird auch für die Zeit nach Friedensschluß nicht in Betracht kommen können. Es muß in jedem einzelnen Falle eine Prüfung des Bedürfnisses nach Unterstützung stattfinden, welche nur von den Gemeinden vorgenommen werden kann. Die Gemeinden werden auch weiter zu den Unterstützungen beitragen müssen, damit eine Sicherheit für die sachgemäße Verwendung gegeben ist und eine übermäßige Inanspruchnahme des Reichs und der Bundesstaaten nicht stattfinden kann. Eine Übernahme der gesamten Unterstützungsbeträge auf das Reich ist nicht angängig.

Die jetzt bestehenden Bestimmungen werden einer zukünftigen Regelung der Erwerbslosensfürsorge im wesentlichen zum Anhalt dienen müssen.

### 4. Beschluß des Ausschusses.

(Druckf. Nr. 875 S. 47.)

Der Reichstag wolle beschließen, folgende Resolution anzunehmen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

1. dahin zu wirken, daß während der Zeit der Übergangswirtschaft eine Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln nach bestimmten Grundsätzen gewährt wird,
2. dahin zu wirken, daß bei der erfolgenden Demobilisation folgende Grundsätze durchgeführt werden:
  - a) Die vom Seeresdienst entlassenen Arbeiter und Angestellten, denen eine angemessene Beschäftigung nicht zugewiesen werden kann, erhalten Arbeitslosenunterstützung. Solange eine staatliche Arbeitslosenunterstützung nicht eingeführt ist, sind den Gemeinden vom Reiche die hierfür gemachten Aufwendungen zurückzuerstatten.
  - b) Die vor ihrer Einberufung zum Seeresdienst in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt gewesenen Kriegsbeschädigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und Angestellten wieder einzustellen.
  - c) Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten, sowohl in privaten Unternehmungen als auch in Staats- und Gemeindebetrieben, soll unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Leistungen erfolgen; insbesondere müssen ihnen die gleichen Allordräge gewährt werden, wie gesunden Arbeitern. Die Aufrechnung der Rente bei der Entlohnung ist unter allen Umständen zu unterlassen.
  - d) Die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführten Beschäftigungsverhältnisse sind alsbald nach Kriegsabschluß in dem Maße, als es die Zurückführung der Betriebe zum früheren Stand erfordert, rückgängig zu machen. Den solcherart Entlassenen steht, sofern sie vor ihrem Eintritt in den Hilfsdienst schon als Arbeiter oder Angestellte tätig waren, bis zur Wiedererlangung einer Beschäftigung das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu.

## **Nachtrag.**

**Fortsührung des ersten Teiles bis zum 31. Dezember 1917.**



# 1. Organisatorische Maßnahmen.

Fortsetzung von Seite 1 bis 11.

## 1. Das Treuhandbureau.

Zur Durchführung der dem PrGA. obliegenden Aufsicht über die Kriegsgesellschaften hat eine Kommission von Sachverständigen (Treuhandbureau des Kriegs-ernährungsamts) im April 1917 ihre Tätigkeit begonnen. Es ergab sich dabei, daß einige Ges. zur Durchführung der erstrebten Ziele nicht mehr unbedingt erforderlich sind; bei anderen ließen sich wesentliche Vereinfachungen der Organisation herbeiführen. Auch wurde die Umlage- und Kapitalpolitik eingehend geprüft. Bezüglich dieser fanden jedoch die in völliger Unabhängigkeit arbeitenden, im Treuhandwesen vom Frieden her erfahrenen Sachverst. einen Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen bisher nicht. Um insbesondere die Unabhängigkeit der Preispolitik der Ges., insoweit sie bisher lediglich durch Vertreter der Interessenten und durch öffentl. Beamte gelenkt wurde, nach jeder Richtung hin zu sichern, wurden Sachverständige aus Verbraucherkreisen in die Preiskommission und teilweise in den Aufsichtsrat der betr. Ges. berufen.

## 2. Bef. über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Vom 3. Mai 1917. (RGBl. 393.)

Wortlaut in Ab. 6, 8.

### Begründung. (D. N. XI 242.)

Vorkommnisse der jüngsten Zeit haben gezeigt, daß der bestehende Strafschutz gegen unlautere Machenschaften von Personen, die in kriegswirtschaftl. Organisationen oder bei Behörden beschäftigt sind, einer Verstärkung bedarf. Den kriegswirtschaftl. Organisationen, insbesondere den Kriegsgesellschaften, sind wichtige staatliche Aufgaben, vor allem hinsichtlich der Beschaffung des Heeresbedarfs und auf dem Gebiete der Vollversorgung, übertragen. Mit der Erledigung dieser Aufgaben sind überwiegend Personen betraut, die nicht Beamte sind. Solche Personen stehen nach geltendem Rechte zu den kriegswirtschaftl. Organisationen lediglich in einem durch ihren Anstellungsvertrag bestimmten privatrechtl. Verhältnis, sie unterliegen weder den Bestimmungen des Disziplinarrechts der Beamten, noch den Bestimmungen des StGB. gegen die Verletzung von Amtspflichten. Diese Regelung ist unbefriedigend, sie entspricht nicht der Bedeutung der Kriegsorganisationen und der Stellung eines Teiles der bei ihnen beschäftigten Personen. Pflichtwidrige Handlungen dieser Personen können die Allgemeinheit in ungleich höherem Maße gefährden als Pflichtwidrigkeiten gewöhnlicher Angestellten. Das gleiche gilt von Personen, die, ohne Beamte zu sein, bei Behörden beschäftigt sind. Solchen durch Privatvertrag angestellten Personen sind infolge der ständig zunehmenden Einziehung von Beamten zum Heeresdienste zahlreiche im Frieden von Beamten verschene Obliegenheiten übertragen. Es ist daher gerechtfertigt, die bezeichneten Personen für Verletzungen der ihnen übertragenen Pflichten in ähnlicher Weise wie die Beamten strafrechtlich verantwortlich zu machen. Die insoweit bestehenden Lücken des geltenden Rechtes werden durch die Bef. über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftl. Organisationen beschäftigten Personen vom 3. Mai 1917, RGBl. 393 [S. 8f.] ausgefüllt.

Wer, ohne Beamter zu sein, bei Behörden oder in kriegswirtschaftl. Organisationen beschäftigt ist, kann nach dieser VO. auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Ob-

liegenheiten durch Handschlag besonders verpflichtet werden. Er wird damit den Strafvorschriften unterstellt, die in der VO. gegen Bestechung und Verletzung der Schweigepflicht gegeben sind.

Die Vorschriften gegen Bestechung sind den für Beamte gegebenen Vorschriften des StGB. nachgebildet. Bestraft wird nicht bloß die durch Handschlag verpflichtete Person, die Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt (passive Bestechung), sondern auch derjenige, welcher einer durch Handschlag verpflichteten Person für eine Handlung, die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt (aktive Bestechung). Die Vorschriften über Verletzung der Schweigepflicht beruhen auf der Erwägung, daß den bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen infolge der Ausübung ihrer Tätigkeit in weitem Umfange Kenntnisse zugänglich werden, deren mißbräuchliche Weitergabe oder Verwertung verhindert werden muß. Es handelt sich hierbei zunächst um Kenntnisse über die Einrichtungen der Behörde oder der Organisation sowie über die von der Behörde oder der Organisation getroffenen oder in Aussicht genommenen Maßnahmen. Diese Kenntnisse können dadurch mißbraucht werden, daß sie von den bei der Behörde oder in der Organisation beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung oder später in unlauterer Weise verwertet oder an Dritte zu unlauteren Zwecken weitergegeben werden. Solcher Mißbrauch wird in der VO. mit Strafe bedroht. Voraussetzung ist, daß der Täter in der Absicht handelt, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. Um zu ermöglichen, daß die Strafverfolgung in Fällen, in denen kein Bedürfnis hierfür besteht, unterbleibt, ist bestimmt, daß die Verfolgung nur auf Antrag der in Betracht kommenden Zentralbehörde eintritt. Während die eben bezeichnete Vorschrift den Mißbrauch solcher Geheimnisse unter Strafe stellt, deren Träger die Behörde oder die kriegswirtschaftl. Organisation selbst ist, schützt eine andere Bestimmung dritte Personen dagegen, daß ihre privaten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt weitergegeben oder verwertet werden. Die bei der Behörde oder in der Organisation beschäftigten Personen haben die Pflicht, über solche Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die infolge ihrer Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangt sind, Verschwiegenheit zu beobachten und sich ihrer Verwertung zu enthalten. Die Pflicht besteht auch dann weiter, wenn die Tätigkeit des Angestellten bei der Behörde oder in der kriegswirtschaftl. Organisation ihr Ende erreicht hat. Die Verletzung der Pflicht wird nach der Verordnung bestraft, außerdem kann dem Verletzten auf Antrag eine Buße zugesprochen werden. Da es sich um eine Verletzung privater Interessen handelt, ist die Strafverfolgung von einem Antrag abhängig gemacht, der zurückgenommen werden kann.

## 2. Beschaffung und Erhaltung der Rohstoffe, Nahrungs-, Futter- und Gebrauchsmittel.

Fortsetzung von Seite 12 bis 32.

### Übersicht über die Nachträge.

I. Bodenverbesserung und Landbestellung . . . . .	551
1. VO. zur Ergänzung der VO. über die Festsetzung von Pachtpreisen von Kleingärten v. 4. April 1916 (RGBl. 234), v. 12. Oktober 1917, RGBl. 797 [S. 18]. — Begründung . . . . .	551
2. VO. über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomaspfahatmehl v. 10. Dezember 1917 (RGBl. 1099) . . . . .	551

3. VO. über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel v. 19. Dezember 1917 (RGBl. 1110) . . . . .	552
4. Dek. über Ammoniakdünger v. 18. Mai 1917, RGBl. 427 [S. 22]. — Begründung . . . . .	552
II. Einfuhrerleichterungen . . . . .	553
Dek., betr. Anwendung der Vertragzollsätze v. 13. Dezember 1917 (RGBl. 1104) . . . . .	553

I. Bodenverbesserung und Ackerbestellung.

**1. VO. zur Ergänzung der VO. über die Festsetzung von Pachtpreisen von Kleingärten v. 4. April 1916 (RGBl. 234). Vom 12. Oktober 1917. (RGBl. 797.)**

Wortlaut in Bd. 6, 18.

**Begründung. (D. N. XI 12.)**

Wiederholt haben Eigentümer ehemals brachliegender städtischer Ländereien, nachdem diese Ländereien von Kleinpächtern mühevoll zur Kultur geeignet gemacht worden waren, die Pacht aufgelündigt, um den kultivierten Boden gegen höhere Entschädigung anderweitig zu verpachten. Allerdings war gegen unberechtigte Pachtpreissteigerungen die BRVO. v. 4. April 1916 (RGBl. 234) anwendbar. Um aber zu verhindern, daß Personen um die Früchte ihrer Arbeit gebracht werden, wenn der Verpächter ihnen die weitere Nutznießung nicht überlassen will, sondern an die Stelle der bisherigen andere Pächter setzt, hat der RA. die VO. v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 897) erlassen.

**2. Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl. Vom 10. Dezember 1917. (RGBl. 1099.)**

[Staatsjerr. Nr. 21. § 12 DüngemVO. 11. 1., §. 6. 16.] Art. 1. Die in der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 beigefügten Liste unter G aufgeführten Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl werden, wie folgt, abgeändert:

1. Preise.

Der Höchstpreis beträgt bei Lieferungen vom 1. Januar 1918 ab für 1 Kilogrammprozent:

Gesamt-Phosphorsäure . . . . .	43½ Pfennig,
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure . . . . .	39½ " .

2. Besondere Lieferungsbedingungen.

a) Fracht. Für die Berechnung der Frachtvergütung von 10 vom Hundert bei Lieferungen nach Stationen die 500 Kilometer und mehr von der Frachtausgangstation entfernt liegen, ist der Ausnahmetarif 3, Kalitarif, in der allgemeinen Kilometertarifstafel vom 1. Oktober 1917 maßgebend.

b) Verpackung. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebefäcken. Wird in Papierfäcken geliefert, so wird ein Zuschlag von 50 Pfennig für je 100 Kilogramm berechnet. Werden Gewebefäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Zuschlag von 3 Mark für 100 Kilogramm, bei Säcken mit 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Zuschlag von 2,50 Mark für 75 Kilogramm berechnet.

Die Gewebefäcke sind, wenn sie unbeschädigt und zur Versendung von Thomas-

mehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung nach folgenden Sätzen frei Wert zurückzunehmen:

Die Vergütung beträgt, je nachdem die Säcke 100 oder 75 Kilogramm Fassungsvermögen haben, wenn die Rückgabe erfolgt:

vor Ablauf der 4. Woche . . . . .	2,50	Mark	oder	2,00	Mark
" " " 5. " . . . . .	2,40	"	"	1,90	"
" " " 6. " . . . . .	2,15	"	"	1,65	"
" " " 7. " . . . . .	1,90	"	"	1,40	"
" " " 8. " . . . . .	1,65	"	"	1,15	"

Die Frist wird jeweils vom Tage des Empfanges der Lieferung an gerechnet. Nach Ablauf der 8. Woche sind die Werke zur Rücknahme der Säcke nicht mehr verpflichtet.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

### 3. Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 19. Dezember 1917 (RGBl. 1110) mit der Änderung v. 28. Dezember 1917 (RGBl. 1128).

[Staatsfekt. Art. § 12 DüngemSD. 11. 1., 5. 6. 16.] Art. I. Die durch Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 (RGBl. 819) für Superphosphat und Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise werden, wie folgt, geändert:

1. Reine Superphosphate.

	Preise für 1 kg <sup>0/0</sup> wasserlösliche Phosphorsäure
Gebiet I . . . . .	193 Pf.,
Gebiet II . . . . .	185 "
Gebiet III . . . . .	183 "
Gebiet IV . . . . .	179 "

2.<sup>1)</sup> . . . . .

3.<sup>1)</sup> . . . . .

Art. II. Der durch § 3 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung in mehrfachen Papierfäden festgesetzte, durch Artikel II der Verordnung vom 28. August 1917 abgeänderte Aufschlag wird auf 1,45 Mark für 100 Kilogramm erhöht.

Art. III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

### 4. Bek. über Ammoniakdünger. Vom 18. Mai 1917. (RGBl. 427.)

Wortlaut in Bd. 6, 22.

#### Begründung. (D. N. XI 14.)

Die bisherigen Grundsätze für die Versorgung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln sind weiter befolgt worden. Insbesondere hat man sich jeder Bewirtschaftung künstlicher Düngemittel durch die öffentliche Hand enthalten, weil man sich bewußt war, daß ein gerechter Schlüssel für die Düngemittelverteilung mit Rücksicht auf

<sup>1)</sup> Durch Art. I BD. v. 28. Dez. 1917 (RGBl. 1128) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1918 angeordnet, daß die Nr. 2 u. 3 fortfallen und die im Art. I Abs. 2 der BD. v. 28. Aug. 1917 (RGBl. 819 [oben S. 20] unter A Nr. 2 u. 3 für Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise bestehen bleiben.

die Verschiedenartigkeit des Bedarfs der einzelnen landw. Betriebe schwer zu finden sein würde. Man ging vielmehr von der Annahme aus, daß die einzelnen Düngemittel-lieferanten, um sich für spätere Zeiten ihren Kundenkreis zu erhalten, diejenigen Be-zieher auch im Kriege weiter beliefern würden, denen sie schon in Friedenszeiten künst-liche Düngemittel geliefert hatten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese Voraussetzung bei der größer werdenden Düngemittelknappheit nicht immer zutreffend gewesen ist. Bevorzugungen einzelner Bezieher wurden immer häufiger, insbesondere solcher, die sich dazu herbeiließen, im Wege des Tauschhandels Lebensmittel gegen die Lieferung von Düngemitteln herzugeben. Dieser Tauschhandel griff immer mehr um sich und drohte nicht nur den Düngerhandel sehr nachteilig zu beeinflussen, sondern er wurde geradezu zu einer Gefahr für die ordnungsgemäße Verteilung der Lebensmittel, da immer häufiger auch solche Lebensmittel im Tauschhandel hingegeben wurden, die sich in öffentlicher Bewirtschaftung befinden. Um diesen schädlichen Einfluß auf die Dünge-mittel- und Lebensmittelverteilung zu beseitigen, wurde auf die Hauptproduzenten von Düngemitteln in dem Sinne eingewirkt, daß sie sich der Tauschverträge zu enthalten und nur an diejenigen Bezieher Düngemittel zu liefern haben, die solche in früherer Zeit schon erhalten hatten. Da aber auf diese Weise eine Regelung des Absatzes von schwefelsaurem Ammoniak nicht erzielt werden konnte, wurde durch die Bef. v. 18. Mat 1917 (RGBl. 427) der Absatz von Ammoniak zu Düngemittelzwecken von der Genehmi-gung der Überwachungsstelle für Ammoniak abhängig gemacht. Durch diese Geneh-migungspflicht ist die Möglichkeit geboten, Bevorzugungen einzelner Abnehmer hint-anzuhalten und eine anteilmäßige Verteilung nach Maßgabe des früheren Bezuges herbeizuführen.

## II. Einfuhrerleichterungen.

### **Bef., betr. Anwendung der Vertragszollsätze.**

**Vom 13. Dezember 1917. (RGBl. 1104.)**

[BR.] Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Waren, die aus Italien durch die Seeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 12.] in Kraft.

## **4. Verwertung der Rohstoffe, Nahrungs-, Fütter- und Gebrauchsmittel. — Preisregelung.**

Fortsetzung von Seite 46 bis 511.

### **Überzicht über die Nachträge.**

#### **I. Brotgetreide und Mehl.**

##### **3. Die Ernte 1917.**

- Zu a) Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 v. 21. Juni 1917, RGBl. 507 [S. 79]:
- |                            |     |
|----------------------------|-----|
| 1. Begründung . . . . .    | 568 |
| 2. zu § 79 Nr. 1 . . . . . | 569 |
- Zu d) VO. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken v. 21. Juli 1917 (RGBl. 609) mit den Änderungen v. 25. Sept. 1917 (RGBl.

- 863, i. Nr. seit 29. Sept. 1917) und 27. Oktober 1917 (RGBl. 975, i. Nr. seit 30. Oktober 1917) [S. 124];  
 Weitere Änderungsverordnung v. 22. Dezember 1917 (RGBl. 1124) . . . . . 559
- Zu e) B.D. über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917, RGBl. 1082 [S. 131]; — Begründung . . . . . 560
4. Ausmahlen von Brotgetreide — Meie.  
 Zu b) B.D. über Meie und Getreide v. 18. Oktober 1917 (RGBl. 941); Bef. der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung des § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur B.D. über Meie aus Getreide v. 1. November 1917, RGBl. 1001 [S. 135] vom 29. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 286). . . . . 561
7. Höchstpreise.  
 Zu c) B.D. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse usw. vom 19. März 1917, RGBl. 243 [S. 138]; — Begründung . . . . . 561
- II. Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse, Kohlrüben.  
 Zu m) B.D. über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 v. 28. Juni 1917, RGBl. 569 [S. 149]; — Begründung . . . . . 561
- III. Branntwein.  
 Zu 26. Bef. über . . . . . Essigverbrauchsabgabe v. 18. Oktober 1917, RGBl. 934 [S. 169]; — Begründung . . . . . 562
- V. Hülsenfrüchte, Bienen, Lupinen.  
 Zu 3. und 4. Bef. zur Änderung der Bef. über Saatgut von Buchweizen usw.; Bef. über Hülsenfrüchte v. 23. März 1917, RGBl. 267 [S. 174, 175]; — Begründung . . . . . 563
- VIII. Gemüse, Obst und Südfrüchte — Wein.  
 A. Gemüse, Obst und Südfrüchte.  
 1. Gemeinsames.  
 Zu b) B.D. über Gemüse, Obst und Südfrüchte v. 3. April 1917 (RGBl. 307) mit den Änderungen v. 19. August 1917 (RGBl. 723, i. Nr. seit 26. August 1917) [S. 183]; — Begründung . . . . . 564
2. Gemüse.  
 d) Bef. der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften. . . . . 565  
 Zu δ. der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse G. m. b. H. [S. 196]; Bef. über den Absatz von Dörrgemüse v. 22. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 277) . . . . . 565
3. Obst und Südfrüchte.  
 c) Bef. der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften. . . . . 566  
 Zu α. der Reichsstelle für Gemüse und Obst: 4. Bef. über Obst v. 20. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 199) [S. 199] . . . . . 566  
 Zu β. der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmelade G. m. b. H. [S. 201]; Bef. über den Absatz von Dörrobst v. 20. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 281) . . . . . 567  
 Zu γ. der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und Verteilung G. m. b. H. [S. 202]; Bef. betr. den Handel mit Obst- und Rhubarbertwein mit Ausnahme des Heidelbeerweins des Jahrganges 1917 v. 10. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 302) . . . . . 567
- h. Wein.  
 Zur B.D. über Wein v. 31. August 1917, RGBl. 751 [S. 208]; — Begründung . . . . . 569

XII. Süßigkeiten, Schokolade, Kunsthonig.	
B.D. über Kunsthonig v. 7. Dezember 1917 (RWB. 1094)	570
XIII. Kaffee, Tee, Kakao.	
Zu b) B.D. zur Abänderung der B.D. über Kaffee-Ersatzmittel v. 16. Novbr. 1917 (RWB. 1053) v. 18. Dezember 1917 (RWB. 1109)	571
XIV. Fleisch, Wild, Fische, Seemuscheln und Krammetsbügel.	
Zu 9a) B.D. über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte v. 29. November 1917 (RWB. 1086)	571
Zu 12. B.D. über die Regelung des Fleischverbrauchs usw. v. 19. Oktober 1917, RWB. 949 [S. 245]: — Begründung	572
Zu 16. B.D. über den Handel mit Gänsen v. 3. Juli 1917, RWB. 581 [S. 257]: Preuß. Bfg., betr. Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen v. 28. Oktober 1917 (RWB. 306)	572
XV. Speisefette, Milch und Käse.	
1. Speisefette.	
Zu a) Bef. über Speisefette v. 20. Juli 1916, RWB. 755: Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die bis auf weiteres auf den Kopf der Bevölkerung entfallende wöchentliche Verbrauchsmenge an Speisefetten v. 15. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 298)	573
Zu f) B.D. über die Preise für Butter v. 28. August 1917, RWB. 731 [S. 281]:	
m) Bef., betr. die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett, v. 22. April 1917 (RWB. 1118)	573
Hierzu: Ausführungsbestimmungen von demselben Tage (RWB. 1119)	574
2. Milch.	
Zu b) B.D. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. November 1917, RWB. 1005 [S. 289]: — Begründung	575
XVII. Gerste, Malz, Hefe, Bier.	
Zu 1b) B.D. über die Malzkontingente der Bierbrauereien und des Malzhandels v. 20. November 1917, RWB. 1061 [S. 297]:	
a) Ausführungsbestimmungen v. 19. Dezember 1917 (RWB. 1112)	577
b) Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zu § 5 Abs. II B.D. v. 13. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 304)	578
Zu 16 Bef. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben v. 2. November 1917, RWB. 993 [S. 307]: — Begründung	578
XIX. Zuderhaltige Futtermittel.	
Zu 3. und 4. Anordnungen zu der B.D. über zuderhaltige Futtermittel v. 21. November 1917 (RWB. 406)	580
XXI. Stroh, Häcksel, Heu.	
Zu 4. B.D. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 v. 12. Juli 1917, RWB. 599 [S. 333]: — Begründung	581
5. B.D. über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig v. 27. Dezember 1917 (RWB. 1125)	581
XXIV. Öle und Fette.	
1. Ölfrüchte und Öle (Fette).	
Zu b) B.D. über Ölfrüchte und daraus gewonnenen Produkten v. 23. Juli 1917, RWB. 646 [S. 338]: Rundschreiben des Staats-	

sekretärs des Kriegsernährungsamts v. 19. Oktober 1917 (RMBl. 361) . . . . .	582
Zu e) B.D. über Buchedern v. 4. Oktober 1917, RMBl. 890 [S. 349]: — Begründung . . . . .	585
2. Knochen und Knochenzeugnisse.	
Zu c) Bef. zur Ergänzung der Bef. über den Verkehr mit Knochen usw. v. 15. Februar 1917 v. 3. Mai 1917, RMBl. 395 [S. 352]: Preuß. Ausführungsanweisung v. 25. November 1917 (RMBl. 365) . . . . .	586
e) Bef., betr. Änderung der Bef. über den Verkehr mit Knochen usw. v. 15. Februar 1917 v. 14. Dezember 1917 (RMBl. 1106) Hierzu: Bef., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen der Bef. über den Verkehr mit Knochen usw. v. 16. Februar 1917, v. 14. Dezember 1917 (RMBl. 1107) . . . . .	586 587
4. Seife, Seifenersatz, Alkalicen, Soda.	
Zu d) Bef. über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesell- schaft in der Seifenindustrie v. 9. Juni 1917, RMBl. 485 [S. 368]: — Begründung . . . . .	587
Zu e) Bef. über Alkalicen und Soda v. 16. Oktober 1917, RMBl. 902 [S. 372]: Ausführungsbestimmungen v. 18. Dezember 1917 (RMBl. 1117) . . . . .	589
XXV. Tabak.	
Zu 2. Bef. über Rohtabak v. 10. Oktober 1916 (RMBl. 1145): Weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 10. Oktober 1916 (RMBl. 1149) v. 27. Dezember 1917 (RMBl. 1132) . . . . .	589
Zu 4. Bef. über den Handel mit Tabakwaren v. 28. Juni 1917, RMBl. 563 [S. 394]: — Begründung . . . . .	590
Zu 5. Bef. über tabakähnliche Waren v. 27. Oktober 1917, RMBl. 974 [S. 398]:	
a) Beschluß des Bundesrats über die Mitverwendung von Hopfen v. 29. November 1917 (ZBl. 410) . . . . .	590
b) Bef. des Reichskanzlers über denselben Gegenstand an dem- selben Tage (das.) . . . . .	591
Zu 6. Bef. über Herstellung von Zigaretten v. 28. Juni 1917, RMBl. 562 [S. 398]: — Begründung . . . . .	591
Zu 7. Bef. über Zigarettentabak v. 20. Oktober 1917 (RMBl. 945) mit dem Zusatz v. 6. November 1917 (RMBl. 1011, i. Nr. seit 8. November 1917) [S. 399]:	
a) Begründung . . . . .	591
b) Bef., betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen v. 24. Ok- tober 1917 zu der B.D. über Zigarettentabak v. 27. Dezember 1917 (RMBl. 1133) . . . . .	592
XXIX. Metalle und Phosphor.	
7. Phosphor.	
Zu b) Bef. über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphor- gehalt v. 1. März 1917, RMBl. 197 [S. 418]: — Begründung	592
XXXI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel, Elektrizität, Gas, Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser.	
Zu 3c) Bef. über den Absatz von Petroleum usw. v. 11. August 1917, RMBl. 707 [S. 424]: — Begründung . . . . .	593

Zu 11. Bef. über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394): Bef. zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dez. 1916 (RGBl. 1394) v. 29. Dez. 1917 (RGBl. 18 2) . . . . .	593
Zu 12. Bef. über Regelung des Verkehrs mit Kohle v. 24. Februar 1917, RGBl. 167 [S. 430]:	
Zu c) Bef. des Reichskommissars	
1. Bef., betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Roß und Bricketts über 10 t monatlich im Dezember 1917 v. 20. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 277) und im Januar 1918 v. 21. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 302) . . . . .	595
2. Bef. des Kohlenverbandes Groß-Berlin, betr. den Bezug weiterer Kohlenmengen v. 30. November 1917 (NordbAllgZtg. v. 4. Dezember 1917 Nr. 366 Neb.-Ausgabe) . . . . .	595
3. Preuß. Vfg., betr. Gebührenerhebung für die Tätigkeit der Kommunalverbände bei der Kohlenverteilung v. 12. Oktober 1917 (MBl. 256) . . . . .	596
Zu 13. Bef. über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser v. 21. Juni 1917, RGBl. 543 [S. 452] . . . .	597
Zu c) Bef. des Reichskommissars über Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit v. 2. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 263 [S. 455]: Preuß. Ausführungsanweisung v. 8. Dezember 1917 (SMBl. 380) . . . . .	597
Zu 14. Bef. über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in den Mieträumen v. 2. November 1917, RGBl. 989 [S. 466]. — Begründung . . . . .	597
<b>XXXIV. Säcke und Fässer.</b>	
<b>A. Säcke.</b>	
Zu 1. Bef. über Säcke v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834) . . . . .	599
1. Bef. zur Änderung der Bef. über Säcke v. 20. Dezember 1917 (RGBl. 1116) . . . . .	599
2. Ausführungsbestimmungen VI und VII der Reichsackstelle v. 20. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 305) . . . . .	600
3. Bef. der Reichsackstelle v. 20. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 305) . . . . .	601
<b>B. Fässer.</b>	
Zu 1. Bef. über den Verkehr mit Fässern v. 6. Juni 1917 (RGBl. 473) [S. 479]: — Begründung . . . . .	602
<b>XXXV. Druckpapier und Druckfarbe, Papierholz, Papier, Karton, Pappe, Graphit.</b>	
Zu 1. Bef. über Druckpapier v. 18. April 1916 (RGBl. 306):	
r) Bef. über Druckpapier v. 28. Dezember 1917 (RGBl. 1129) . . . . .	602
Zu 3. Papierholz.	
d) Bef. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen v. 13. Dezember 1917 (RGBl. 1103) . . . . .	604

## I. Brotgetreide und Mehl.

## 3. Die Ernte 1917.

**a) Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. Vom 21. Juni 1917.  
(RGBl. 507.)**

Wortlaut in Bd. 6, 79.

**1. Begründung. (D. R. XI 25.)**

Die Erfahrungen der vergangenen Erntejahre machten für die bevorstehende neue Ernte den Erlass einer VO. für das Erntejahr 1917 erforderlich, auf Grund deren außer dem Brotgetreide auch Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse reiflos beschlagnahmt und durch eine gemeinsame Organisation, die RGetr St., bewirtschaftet werden konnten. Dem BR. wurde daher die RGetrVO. für die Ernte 1917 v. 21. Juni 1917 (RGBl. 507) erlassen. In dieser VO. ist an dem bisherigen System der Erfassung des Brotgetreides, das auch auf die genannten anderen Früchte ausgedehnt wurde, grundsätzlich festgehalten worden. Die Lieferung der Früchte erfolgt auch nach der RGetrVO. wie bisher, also entweder durch den KomVerb. als Selbstlieferer oder durch die Kommissionäre der RGetr St., bei deren Bestellung der KomVerb. mitzuwirken hat. Dabei ist die Selbstwirtschaft der KomVerb. jedoch auf diejenigen KomVerb. beschränkt worden, die mit ihrer Getreideernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung ihrer Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918, also 9 Monate, ausreichen. Die Lieferung beschlagnahmter Früchte durch den KomVerb. an die RGetr St. als Eigenhändler (Selbstlieferung) ist nur den selbstwirtsch. KomVerb. und auch diesen nur dann gestattet, wenn sie bestimmte, die ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte gewährleistende Bestimmungen erfüllen. Selbstwirtschaft gibt es nach der RGetrVO. übrigens nur bei Brotgetreide und in gewissen Umfang, zwecks Bewirkung des Futterausgleichs, bei Futtergetreide. Der Aufkauf von Hafer und Gerste zur Nahrungsmittel- und Bierherstellung auf Grund besonderer Bezugsscheine findet nicht mehr statt, die Zuweisung geeigneter Qualitäten für diesen Zweck ist jetzt vielmehr ausschließlich Sache der RGetr St. Dem Handel wird durch die RGetrVO. eine größere Betätigungsmöglichkeit als bisher gegeben.

Um die KomVerb. in den Stand zu setzen, den ihnen obliegenden Pflichten zu genügen und für die Überntung, den Ausdruck und die Ablieferung der Früchte Sorge zu tragen, wurden ihnen gegenüber dem bisherigen Rechte wesentlich erweiterte Machtbefugnisse eingeräumt, entsprechend den schon für den Frühdruck vorgesehenen Maßnahmen; namentlich wurde ihnen das Recht eingeräumt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichenfalls alle in ihrem Bezirke vorhandenen landwirtschaftl. Geräte und Betriebsmittel jeder Art, also auch, soweit nicht die besonderen Anordnungen des Kohlenkommissars entgegenstehen, Kohlen, in Anspruch zu nehmen. Die Pflicht des KomVerb., für die Ablieferung der in seinem Bezirk angebauten Früchte zu sorgen, ist durch die RGetrVO. zu einer Haftung für die Ablieferung in der Art verdichtet worden, daß der KomVerb. eine Kürzung der für seine versorgungsberechtigte Bevölkerung und seine Selbstversorger festgesetzten Verbrauchsmengen an Brotgetreide, Mehl und Nahrungsmitteln zu gewärtigen hat, wenn er es etwa schuldhaft anterlassen sollte, seinen Lieferpflichten rechtzeitig zu genügen. Die Feststellung der Lieferfristen erfolgt nach der RGetrVO. auf Grund der im Sommer stattfindenden Ernteschätzung und der später vorzunehmenden Nachschätzungen. Dabei sind die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen, die darüber hinaus verfügbaren, also die sonst schon ausgedroschenen oder durch die Festsetzung nicht erfassten Mengen, jeweils sofort, nachdem sie lieferbar geworden sind, der RGetr St. zur Verfügung zu stellen. Dieser Haftung des KomVerb. mit ihren Folgen entspricht eine Haftung der Gemeinde gegenüber dem KomVerb. und eine Haftung der einzelnen Erzeuger gegenüber der Gemeinde oder, wo die Um-

lage durch den KomVerb. unmittelbar auf die Erzeuger vorgenommen wird, der letzteren gegenüber dem KomVerb. Die Folgen der Haftung sollen insoweit nicht eintreten, als die Unterlassung rechtzeitiger und vollständiger Ablieferung auf einen Umstand zurückzuführen ist, den ein ablieferungspflichtiger Betriebsunternehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere also, soweit der Ausbruch infolge Kohlenmangels nicht möglich war oder Vorräte nachweislich ohne sein Verschulden zugrunde gegangen sind.

Die Grundlage für die Überwachung der Erfassung bilden nach der RGetrO. die Wirtschaftskarten, die für jeden landwirtschaftl. Betrieb bei dem KomVerb., wahlweise auch bei der Gemeinde, zu führen sind.

Den KomVerb. und Gemeinden ist durch die Neuregelung eine erhebliche Mehrarbeit auferlegt worden. Zu ihrer Erfüllung sollen in möglichst großem Umfang die Lehrkräfte sowie Hilfsdienstpflichtige herangezogen werden; die Verbände sollen ferner zur Erfüllung der erweiterten Aufgaben durch Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln der RGetrSt. instand gesetzt werden. Hierbei sollen die Zuschüsse nicht nur nach der erfassten Menge, sondern auch nach der Zahl der geführten Wirtschaftskarten bemessen werden.

Dem KomVerb. ist die Möglichkeit gegeben worden, zwecks rascher und nachdrücklicher Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bekämpfung des Schleichhandels, Vorräte, die einer gesetzlichen Vorschrift zuwider hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der RGetrSt. oder des von ihr bezeichneten KomVerb. als verfallen zu erklären.

## 2. Zu § 79 Nr. 1.

RG. V, Mitt. f. Preisprüfl. 17 245. Der Erwerb unerlaubterweise veräußerten Brotgetreides kann Sachhehlerei sein. Die Absicht, eine Besserstellung in der Fütterung des Viehes zu erreichen, genügt zur Anwendung des § 258 StGB., der nur verlangt, daß der Angell. seines Vorteils wegen die durch die strafbare Handlung erlangte Sache angelauft hat, aber nicht ein Handeln zwecks Erlangung eines Vermögensvorteils erfordert. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob in dem erstrebten Vorteil nicht auch ein Vermögensvorteil zu erblicken wäre.

## d) Verordnung zur Abänderung der VO. über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 22. Dezember 1917. (RGBl. 1124.)

[Staatsfekt. Nr. 1. § 8 RGetrO.] Art. 1. In der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1917 und 27. Oktober 1917 (RGBl. 609, 863, 975) [S. 124] werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abf. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, RGBl. 507) zu Saatzwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Saatkarte erlaubt.

2. § 1 Abf. 3 wird gestrichen.

3. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der Saatkarten sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle.

4. Im § 14 Satz 2 ist hinter den Worten: „im Sinne des“ einzufügen:

„§ 1 Abf. 1 Satz 1“.

5. Zu dem der Verordnung vom 12. Juli 1917 beigelegten Muster 1 der Saatlärte wird der auf die Ausstellung durch die Gemeinde bezügliche Vordruck gestrichen.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 12.] in Kraft.

**o) VO. über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 24. November 1917. (RGBl. 1082.)**

Wortlaut in Bd. 6, 131.

**Begründung.**

(NorddAllgZtg. v. 30. November 1917 Nr. 358 MorgAusg.)

Ungeachtet der nur auf Schätzung beruhenden und daher teilweise unrichtigen Ergebnisse, die die Ernteerhebung für Getreide gezeitigt hat, hat es sich, um die Volksern. für das laufende Erntejahr unbedingt sicherzustellen, als notwendig erwiesen, baldmöglichst die vorhandenen Bestände zuverlässig zu ermitteln und in die Hand der RBetrSt. und der selbstw. KomVerb. zu bringen. Auch für Futtergett. ist die gleiche Maßnahme geboten, um den Heeresbedarf und den Bedarf der kriegswirtschaftl. wichtigen Betriebe bis zur neuen Ernte sicherzustellen und einen klaren Überblick über die Futterwirtschaft im kommenden Winter und Frühjahr zu gewinnen. Durch eine VO. des Staatssekt. des KrEU. v. 24. Nov. 1917 ist daher angeordnet, daß die Besitzer von Vorräten an Brotgetreide, Futtergetreide, Buchweizen, Hirse sowie Hülsenfrüchten sämtliche Früchte bis spätestens zum 28. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausbruch bis zu diesem Zeitpunkte abzuliefern haben, soweit sie sie nicht zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes, zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke, als anerkl. Saatgut usw. zurückbehalten dürfen. In den meisten Bezirken wird aber die Beendigung des Ausbruchs und die Ablieferung je nach der Lage der Verhältnisse seitens der Lzentrbh. schon für einen früheren Zeitpunkt angeordnet werden. Erfolgt die Ablieferung nicht bis zum 28. Febr. 1918, so ermäßigen sich die HPr. für Gett., Buchweizen u. Hirse sowie Hülsenfrüchte um je hundert Mark für die Tonne. Unmittelbar nach Beendigung des Ausbruchs findet eine Feststellung sämtlicher beschlagn. Vorräte durch zu diesem Zwecke in den KomVerb. zu bildende Ausschüsse statt. In gleicher Weise, wie dies durch die VO. v. 22. März 1917 für die letztjährige Ernte vorgeschrieben war, werden in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung die etwa noch vorhandenen Vorräte, auf deren Zurückbehaltung der Betriebsuntern. kein Recht nachweisen kann, für die Volksern. in Anspruch genommen und ausgesondert. Mit dieser Aussonderung gehen die in Anspruch gen. Vorräte in das Eigentum des KomVerb. über, in dem sie lagern. Der Besitzer ist bei Strafe verpflichtet, die Vorräte bis zu Übernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Vorräte, die verheimlicht oder ver schwiegen werden, verfallen ohne Zahlung einer Entschädigung. Erweist sich der rechtzeitige Ausbruch und die rechtzeitige Ablieferung im Einzelfalle trotz der gegebenenfalls auf Erf. des KomVerb. bereit zu stellenden ausgiebigen milit. Hilfe als nicht möglich, so kann die RBetrSt. Ausnahmen von der Einhaltung dieser Fristen zulassen.

4. Ausmahlen von Brotgetreide — Kleie.

Zu b)

**VO. über Kleie aus Getreide. Vom 18. Oktober 1917. (RGBl. 941.)**

Wortlaut in Bd. 6, 135.

**Bef. der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung des § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur VO. über Mele aus Getreide vom 1. November 1917, RGBl. 1001 [S. 135] (Reichsanzeiger Nr. 286.)**

Bei der Lieferung von Mele in geflechten Papiersäcken darf der Sackpreis für mindestens dreifach geflechte Säcke nicht mehr als 2,50 M. für den Doppelzentner betragen.

7. Höchstpreise.

Zu c)

**VO. über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse usw.  
Vom 19. März 1917. (RGBl. 243.)**

Wortlaut in Bb. 6, 138.

**Begründung. (D. N. XI 9.)**

Die bisher für die wichtigsten landw. Erzeugnisse geltenden Höchstpreise waren nicht nach einem einheitlichen Plane aufgestellt worden, sondern waren nach und nach, so wie es die Umstände der betr. Zeitlage geboten, entstanden. Hieraus ergaben sich im Laufe der Zeit Unstimmigkeiten, die eine grundsätzliche Neuregelung in Form eines Preisausgleichs erwünscht erscheinen ließen. Das geschah durch die VO. v. 19. März 1917 (RGBl. 243). Die durch sie vorgenommene grundsätzliche Neuordnung der Preise der landw. Erzeugnisse zielt darauf hin, daß alle zur menschlichen Ernährung geeigneten Ackererzeugnisse, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung der landw. Betriebe unbedingt nötig sind, unmittelbar der menschlichen Ernährung zugeführt und nicht verfüttert werden, während die bis dahin geltenden Preise für Kartoffeln und Brotgetreide unzureichend eine wesentlich höhere Verwertung durch die Verfütterung ermöglichten als durch den Verkauf für Speiseweide. Der zweite Gesichtspunkt bei der Preisregelung ist der, daß die landw. Erzeugung möglichst auf ihrer Höhe erhalten wird. Dementsprechend werden die Preise der Bodenerzeugnisse so weit erhöht, daß der Anbau auch auf ärmerem Boden und trotz der wirtschaftl. Erschwerungen der Kriegszeit lohnend bleibt. Dies ist um so notwendiger, als mit einem Rückgang der Hektarerträge an Brotgetreide schon wegen des Mangels an künstlichem Dünger, der Abnahme der Gespannkraft und der Verminderung der menschlichen Arbeitskräfte mit Sicherheit zu rechnen ist. Aus diesen Erwägungen ergab sich die Notwendigkeit, einerseits die Preise für Roggen und Weizen, für Kartoffeln und für Zuckerrüben in angemessenem Umfang zu erhöhen, andererseits die Preise für Schlachtvieh erheblich herabzusetzen. Beides stand in untrennbarem Zusammenhang. Diesen Zusammenhang festzuhalten, zwang auch die Rücksicht auf die Verbraucher, welche den höheren Brot- und Kartoffelpreis nur dann willig tragen können, wenn sie auf der anderen Seite billigeres Fleisch erhalten. Dies war um so mehr geboten, als eine wesentliche Erhöhung der Milchpreise in vielen Bezirken unvermeidlich erschien.

II. Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse, Kohlrüben.

Zu m)

**VO. über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.  
Vom 28. Juni 1917. (RGBl. 569.)**

Wortlaut in Bb. 6, 149.

**Begründung. (D. N. XI 37.)**

Die VO. hält an der öffentl. Bewirtschaftung der Kart., an dem Zwangsumlage-system nach an der bisherigen Behördenorganisation fest. Zur Ermöglichung eines

besseren Überblicks und einer genaueren Kontrolle über die Höhe und den Verbleib der Vorräte der einzelnen KartErzeuger werden den KomVerb. die Führung sog. Wirtschaftskarten für jeden landwirtschaftl. Betrieb und deren Vorlegung an die Beauftragten der RKartSt. zur Pflicht gemacht. Um einen Druck auf die rechtzeitige Erfüllung der Lieferungsverpflichtung auszuüben, führt die VO. hierfür eine besondere Haftung der KomVerb. und der Gemeinden ein. Die Nichterfüllung der Lieferungsverpflichtung ist für die Säumigen mit wirtschaftl. Nachteilen verbunden, vor allem mit der Gefahr einer Herabsetzung der KartVerbrMengen, unter Umständen sogar mit einer Einschränkung oder Einstellung der Lieferungen der von der RKartSt. bewirtschafteten Erzeugnisse.

Die Verpflichtung der KartErzeuger zu sachgemäßem Uebernten der Kart. und zu ihrer pfleglichen Behandlung ist besonders hervorgehoben. Das Enteignungsverfahren ist weiter ausgestaltet worden; die Enteignung zieht für den Betroffenen eine Kürzung des Uebernahmepreises um 3 M. (bisher 1,50 M.) für den Zentner Kart. nach sich. Zur Beseitigung hervorgetretener Mißstände ist eine Vereinigung benachb. KomVerb. und Gem. zu einer einheitlichen Versorgungsregelung vorgesehen.

Die Strafbest. haben in einigen Punkten eine Verschärfung erfahren, insbes. durch Einführung einer Mindestgeldstrafe für eine Reihe vorfälliger Zuwiderhandlungen gegen die Vorschr. der VO.

Zur Ausführung der VO. v. 28. Juni 1917 hat der Präsident des KrEU. die VO. v. 16. August 1917 (RGBl. 713) erlassen. Sie hat einen Verbrauchshöchstsatz von vorläufig 7 Pfd. für die Woche und den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung eingeführt und die Sicherstellung der Kart. nach neuen Gesichtspunkten geregelt. Die Sicherstellung erfaßt in dem Wirtschaftsjahre 1917/18 grundsätzlich alle Kart. der Kart.-Erzeuger mit einer KartAnbaufläche von mehr als 200 qm — die kleineren Anbauflächen sind freigelassen — wobei die Feststellung der geernteten Mengen auf Grund eines nach Anordnung der RKartSt. vorläufig zu schätzenden Ernteertrags zu erfolgen hat. Jedoch sind der Eigenbedarf des KartErzeugers und seiner Wirtschaftl. Angeh., der Saatgutbedarf sowie ein Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kart. und die Verluste durch Schwund in festgesetzten Grenzen von dem Ertrage vorweg in Abzug zu bringen; auch bleiben die Landwirte trotz der Sicherstellung in einem noch zu bestimmenden Umfang zur Verarb. von Kart. in eigenen Betrieben und zu zulässigen Saatgutverkäufen berechtigt.

Gesunde und wenigstens 1 Zoll große Kart., KartStärke, KartStärke- und die Erzeugnisse der KartTrocknerei unterliegen wiederum dem Verfütterungsverbot, und zwar jetzt auch dem Verbot einer Verarb. zu Futterzwecken.

### III. Branntwein.

Zu 25)

#### **Verf. über . . . Essigverbrauchsabgabe. Vom 18. Oktober 1917.**

(RGBl. 934.)

Wortlaut in Bd. 6, 169.

#### **Begründung. (D. R. XI 110.)**

Infolge der Unterbindung der Einfuhr von essigsaurer Kalk aus Amerika, die 192727 dz im Jahre 1912 und 203643 dz im Jahre 1913 betragen hat, war das Gew. gezwungen, für die Herst. von Essigsäure zu anderen Rohstoffen zu greifen. Es gelang nämlich, aus Acetaldehyd Essigsäure herzustellen. Diese Essigsäure, die zunächst nur für gewerbl. Zwecke Verw. fand, wird neuerdings besonders gereinigt und zur Bereitung von Speiseessig in den Verkehr gebracht. Da nach § 110 des BranntwStG. die dort vorgesehene Essigsäureverbrauchsabg. von 0,30 M. für das kg wasserfreier Säure nur von der Essigsäure zu erheben ist, die im Inland aus Holzessig oder essigsauren Salzen

gewonnen wird, so würde die aus Aldehyd hergestellte Essigsäure nicht unter die genannte Vorschr. fallen und von der Verbrauchsabg. befreit bleiben. Dadurch würde aber die aus Holzessig und essigsauren Salzen hergestellte Essigsäure benachteiligt werden. Aus diesem Grunde hatten Beteiligte schon den Antrag gestellt, auch die aus Holzessig und essigsauren Salzen hergestellte Essigsäure von der Verbrauchsabg. frei zu lassen. Es lag kein Anlaß vor, auf die Einnahmen aus der Essigsäure zu verzichten; außerdem würde dadurch dem Gärungseffiggew., das Essig aus Branntw. gewinnt, der in der Essigsäureverbrauchsabg. gewährte Schutz genommen. Wenn in dem BranntwStG. nicht auch die aus anderen Stoffen wie aus Holzessig und essigsauren Salzen hergestellte Essigsäure der Verbrauchsabg. unterworfen ist, so hat dies darin seinen Grund, daß bei Erlaß des Ges. die Technik noch nicht so weit vorgeschritten war, die gewmäßige Herstellung von Essigsäure aus Aldehyd mit Vorteil vorzunehmen. Es ist fraglich, ob diese Gewinnung der Essigsäure auch mit dem Eintritt geordneter Verhältnisse nach dem Kriege wird fortgesetzt werden können. Sollte Aussicht vorhanden sein, die Gewinnung von Essigsäure aus Aldehyd oder in einem andern in dem BranntwStG. nicht vorgeesehenen Verfahren später beizubehalten oder neu einzuführen, so wird die Heranziehung dieser Essigsäure zur Steuer auf gewöhnl. gesetzl. Wege herbeizuführen sein. Die augenblickl. Lage ist jedenfalls derart, daß durch die gewerbl. Herst. von Essigsäure aus Aldehyd zweifellos wirtschaftl. Schädigungen von Gewzweigen eintreten, die entweder — wie die BranntwEssigindustrie — durch die Essigsäureverbrauchsabg. besonders geschützt werden sollten oder — wie die Holzessigindustrie — durch eben diese Abg. belastet sind, welche das neue Gew. — Aldehydessigindustrie — nicht trifft. Solche Schädigungen waren durch den BA. abzuwenden.

V. Hülsenfrüchte, Widen, Lupinen.

Zu 3 u. 4)

**Bef. zur Änderung der Bef. über Saatgut von Buchweizen usw.;**  
**Bef. über Hülsenfrüchte. Vom 23. März 1917. (RGBl. 267.)**

Wortlaut in Bd. 6, 174, 175.

**Begründung. (D. R. XI 34.)**

Nach der Bef. über Saatgut von Buchw. u. Hüse, Hülsenfr., Widen und Lupinen v. 6. Januar 1917 (RGBl. 14) war der Verkehr mit Hülsenfrsaatgut weder durch HPr. noch durch sonstige einschränkende Best. erschwert, wenn die Hülsenfrüchte nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt waren. Diese Freiheit hatte zu erheblichen Mißbräuchen geführt, da auch Hülsenfr., die nicht zu Gemüsesaatgut bestimmt waren, unter dieser Bez. zu außerordentlich hohen Preisen lediglich zu Speisezwecken gehandelt worden sind. Da hierdurch auch vielfach wertvolles, für eine Steigerung des Hülsenfrbaues dringend benötigtes Saatgut seiner Zweckbest. entzogen worden ist, wurde durch die beiden Bef. v. 23. März 1917 (RGBl. 267) auch derartiges Saatgut zu Gemüseanbauzwecken den strengeren Kontrollvorschriften der oben erwähnten VO. v. 6. Januar 1917 unterstellt. Hülsenfr. zu Gemüseanbauzwecken dürfen nunmehr nur abgesetzt werden, wenn sie von der RHülsenfrSt. freigegeben sind, und zwar auch die schon im Handel befindlichen Mengen. An HPr. wurde das Gemüsesaatgut allerdings auch jetzt nicht gebunden; jedoch dürfen sich mit dem Hülsenfrsaatgut zu Gemüsebauzwecken nur diejenigen Händler befassen, die auf Grund des § 1 der VO. über den Handel mit Sämereien v. 15. November 1916 (RGBl. 1277) dazu ermächtigt sind. Ferner wurde für derartiges Gemüsesaatgut der Saatkartenzwang eingeführt mit Ausnahme von Mengen unter 125 g.

## VIII. Gemüse, Obst und Südfrüchte — Wein.

## 1. Gemeinsames.

Zu b)

**VO. über Gemüse, Obst und Südfrüchte v. 3. April 1917 (RGBl. 307)  
mit der Änderung v. 19. August 1917 (RGBl. 723, i. Rr. seit  
26. August 1917).**

Wortlaut in Wd. 6, 183.

**Begründung. (D. N. XI 41.)**

Obwohl die Ernte 1916 an Gem. u. O. in Deutschland sehr reichlich war, sind diese Erzeugnisse schnell von dem Markte verschwunden und nur zu übermäßig hohen Preisen für die Verbraucher zu erreichen gewesen. Die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Preise auf erschwinglicher Höhe zu halten, haben versagt, vornehmlich deshalb, weil eine Überwach. der Preisgestaltung für Gem. u. O. und die Verfolgung von Machenschaften, welche die unliebsamen Zustände im Verkehr mit diesen Lebensmitteln herbeigeführt haben, sich als mit den damaligen gesetzl. Mitteln nicht durchführbar herausgestellt hatten. Wenn man sich auch vereinzelt bereits zu einem Vorgehen auf Grund der BAWO. v. 25. Sept. 1915 (RGBl. 607) u. 4. Nov. 1915 (RGBl. 728) entschlossen hatte, hat doch dadurch die Lage im ganzen nicht beeinflusst werden können. Es bestand im Gegenteil die Gefahr, daß infolge solcher Regelungen in einzelnen Bezirken die Vorräte an O. u. Gem. aus Gebieten mit Vorsch., die den Verkehr notwendigerweise erschwerten, in andere Gebiete geleitet wurden, in denen Vorsch. dieser Art nicht bestanden. Eine Überwach. der Preisbildung, die Verfolgung von Auswüchsen und ein Einfluß auf die Preisgestaltung ist in wirkf. Weise nur durch einheitl. Vorsch. für das ganze Reich möglich. Diese wurden gegeben durch die VO. v. 3. April 1917 (RGBl. 307). Die VO. hat die gesetzl. Grundlage für den Verkehr und den Verbrauch von Gem. u. O. im Wirtschaftsjahre 1917 geschaffen. Von einer zentralen Bewirtschaftung mit Beschlagnahme und Rationierung ist darin grundsätzlich abgesehen und der Verk. mit Gem. u. O., wenn auch unter gewissen Beschränkungen, dem freien Handel überlassen. Als solche Beschränkungen stellen sich dar die Preisregelung, das Schlußscheinsystem und die Genehmigung von Verträgen und des Großhandelsbetriebs mit Gem. u. O. Der RStfGuO. ist die Möglichkeit gegeben, Erzeugerhöchstpreise festzusetzen, während die Best. von HPr. für den Groß- und Kleinhandel den KomVerb. überlassen ist, die allein in der Lage sind, den örtlichen Bedürfnissen in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Das Schlußscheinsystem bezweckt eine eingehende Kontrolle des Ganges der Ware vom Erzeuger bis zum Verbraucher. Schlußscheine sind bei jeder Veräußerung an Groß- und Kleinhändler auszustellen und 3 bzw. 8 Monate aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen. Ferner bedürfen Verträge, durch die sich der Erzeuger zur entgeltlichen Veräußerung von Gem. u. O. vor der Übernennung verpflichtet, der schriftl. Form und Genehmigung durch die RStfGuO. Diese ist hierdurch in die Lage versetzt worden, Verträge, die sich von dem aufgestellten Muster entfernen und eine ungesunde Preisentwicklung bedingen, zu vereiteln. Schließlich ist für jeden, der Großhandel mit Gem. u. O. betreiben will, eine widerrufl. Genehmigung durch die RSt. vorgegeschrieben. Durch diese Maßnahmen ist der mit der Durchführung der VO. beauftr. RStfGuO. die Möglichkeit belassen, die von ihr im Laufe der Entwicklung gesammelten Erfahrungen zur Ausgestaltung der ihr übertragenen Befugnisse zu verwerten. Durch die §§ 11 und 12 der VO. ist sie sogar ermächtigt worden, gegebenenfalls den freien Handel auszuschalten. Die VO. fand eine Ergänzung durch die VO. v. 19. August 1917 (RGBl. 723). Da nämlich die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung in den Großstädten und Industriebezirken

**Bef. der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse mbH. über den Absatz von Dörrgemüse. 300**

mit Gem. u. O. im kommenden Winter zum erheblichen Teil auf den von den KomVerb. und Großverbrauchern mit Genehmigung der RStfSuO. abgeschl. Lieferungsverträgen beruht, so mußte die Erfüllung dieser Verträge unbedingt sichergestellt werden. Da bei der großen Nachfrage nach Ware die Gefahr bestand, daß unlauntere Elemente die Anbauer durch Versprechung besonderer Vorteile zum Vertragsbruch verleiteten, ist ähnlich wie im § 329 StGB. die Nichterfüllung von Heereslieferungen durch diese VO. die vorsätzl. und fahrl. Nichterfüllung der bezeichneten Lieferungsverträge unter Strafe gestellt worden.

**2. Gemüse.**

**d) Bef. der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften.**

Zu d)

**Bef. der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. über den Absatz von Dörrgemüse. Vom 22. November 1917. (Reichsanzeiger Nr. 277.)**

[§ 2 GemVO. 5. 8. 16]. § 1. 1. An Stelle der im § 2 der Bef. der Kriegsgesellschaft über den Absatz von Dörrgemüse vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 32)<sup>1)</sup> festgesetzten Abschappreise dürfen die Hersteller von Dörrgemüse beim Absatz folgende Preise nicht überschreiten:

	für 100 kg netto
1. für Steckrüben . . . . .	190 M.
2. " Karotten . . . . .	350 "
3. " Wirjingkohl . . . . .	395 "
4. " Weißkohl . . . . .	310 "
5. " Grünkohl . . . . .	354 "
6. " Rotkohl . . . . .	340 "
7. " Spinat . . . . .	610 "
8. " Zwiebeln . . . . .	525 "
9. " Mischgemüse in der Zusammenfassung von:	

a) 55 v. H. Steckrüben . . .	} für 100 kg netto 276 M.	b) 35 v. H. Steckrüben . . .	} für 100 kg netto 304 M.
20 " Karotten . . . . .		30 " Karotten . . . . .	
10 " Weißkohl . . . . .		20 " Weißkohl . . . . .	
10 " Wirjing . . . . .		10 " Wirjing . . . . .	
5 " Suppengrün . . . . .		5 " Suppengrün . . . . .	

2. Die Herstellung von Mischgemüse ohne Beimischung von Suppengrün ist unzulässig.

3. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber gepuhte Ware, blanchiert oder nicht blanchiert, unverpackt ab Herstellungsort.

4. Für die Verpackung in Kisten ist ein Aufschlag bis zu 20 M., in Zute- oder Papiergewebefäden bis zu 15 M., in Streppfäden und vierfach geklebten Papiersäcken bis zu 10 M. für je 100 kg zulässig.

5. Für Gemüsemehle und Gemüsepulver darf für Nachtrodnung und Vermahlung ein Zuschlag von 60 M. für 100 kg zu den in § 1 festgesetzten Abschappreisen berechnet werden.

Gemüsemehle oder Gemüsepulver aus minderwertigem Dörrgemüse oder aus minderwertigen Abfällen von Dörrgemüse dürfen nicht hergestellt werden.

6. Soweit nach den näheren Bestimmungen der Landeszentralbehörden die weitere Verteilung des Dörrgemüses seitens der in § 1 Abs. 2 der Bef. der Kriegsgesellschaft vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 32) bezeichneten Stellen dem Groß- und Kleinhandel überlassen wird, dürfen im Großhandel höchstens 7½ v. H., im Kleinhandel höchstens weitere 20 v. H. zu den in § 1 festgesetzten Preisen hinzuge schlagen werden.

<sup>1)</sup> Bb. 4, 706.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Bef. der Kriegsgesellschaft über den Absatz von Dörrgemüse vom 1. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 32) sowie der Schiedsgerichtsbef. für Streitigkeiten aus der Lieferung von Dörrgemüse bleiben unberührt.

§ 3. Auf die Strafbestimmungen der vorgenannten B.D. v. 5. August 1916 wird ausdrücklich hingewiesen.

### 3. Obst und Südfrüchte.

#### c) Bef. der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften.

##### a) Bef. der Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Zu 4)

Bef. über Obst. Vom 20. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 199.)

Wortlaut in B.D. 6, 199.

1. Neukamp, Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht 26. Die Bef. vom 20. Aug. 1917 entbehrt, soweit sie die Notwendigkeit der Ausstellung eines Beförderungsscheins für die Beförderung von Obst und Gemüse mit der Eisenbahn vorsieht und gleichzeitig bestimmt, daß durch die Landesstellen die Ausstellung eines solchen Beförderungsscheins auch auf weitere Beförderungsarten (z. B. durch die Post) ausgedehnt werden kann, der Rechtsgültigkeit. Einmal schon deshalb, weil sie in § 1 Nr. 1 vorsieht, daß für das Gebiet des Deutschen Reiches Apfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschgen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle abgesetzt werden dürfen: die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat nämlich ihre Bef. lediglich auf Grund der §§ 11 und 12 der Bef. des R.R. v. 3. April 1917 (RGBl. 307) erlassen, die auch die einzige Rechtsgrundlage für ihre Anordnungen bildet. In § 11 dieser Bef. ist aber der Reichsstelle f. Gem. u. O. nur die Befugnis beigelegt, für bestimmte, örtlich abgegrenzte Bezirke, nicht aber für das Gebiet des Deutschen Reiches anzuordnen, daß gewisse Arten von Obst nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen. Abgesehen davon kann die Reichsstelle auf Grund jener Vorschr. des R.R. lediglich ihre Genehmigung zum Verkauf verlangen oder diese Genehmigungsbefugnis auf die Landesstellen übertragen; keinesfalls ist ihr aber das Recht eingeräumt, die Beförderung des Obstes durch die Eisenbahn oder Post von einem von ihr oder der Landesstelle zu erteilenden Beförderungsschein abhängig zu machen.

2. Neukamp, das. 26. Es ist ganz unerfindlich, woraus die Reichsstelle f. Gem. u. O. oder deren Vorsitzender die Befugnis herleiten will, eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und eine Geldstrafe bis zu 10000 M. anzudrohen, falls den von dieser Bef. erlassenen Vorschr. zuwidergehandelt wird.

Selbst wenn man nämlich dem V.R. auf Grund des § 3 des ErmG. für befugt erachtet, zur Durchführung der von ihm „zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen“ erlassenen „gesetzlichen Maßnahmen“ Kriminalstrafen anzudrohen, was keineswegs unzweifelhaft erscheint, so ist doch lediglich dem V.R. selbst eine derartige Befugnis übertragen worden. Daß er das Recht hätte, diese außerordentliche „diktatorische“ Gewalt seinerseits einer anderen Behörde zu übertragen, dafür bietet das Ges. vom 4. Aug. 1914 (RGBl. 327) oder eine sonstige gesetzl. Bestimmung nicht den geringsten Anhalt. Von diesem Standpunkt aus muß schon die Rechtsgültigkeit des § 2 der B.D. vom 22. Mai 1916 (RGBl. 401) über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung mindestens insoweit bezweifelt werden, als dadurch der eigentliche Erlaß der Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksern. dem R.R. übertragen und dieser seinerseits ermächtigt wird, Strafen bis zu einem Jahre Gefängnis und bis zu 10000 M. Geldstrafe anzudrohen, wie dies in der B.D. des R.R. vom 3. April 1917 (RGBl. 307) geschehen ist.

Noch viel weniger aber kann es für zulässig erachtet werden, daß der R.R. die ihm

<sup>1)</sup> B.D. 4, 707.

übertragenen Befugnisse seinerseits einer anderen Reichsbehörde überträgt, was übrigens im vorliegenden Falle nicht einmal geschehen ist. Vielmehr sind die der Reichsstelle eingeräumten Befugnisse in der BZ. vom 3. April 1917 genau angegeben und einzeln aufgeführt; von einer Befugnis dieser Stelle, selbständig Strafandrohungen zu erlassen, ist darin aber mit keiner Silbe die Rede.

Die im § 8 der Def. vom 20. Aug. 1917 enthaltene Strafvorschrift muß endlich aber auch schon deshalb für rechtsunverbindlich erachtet werden, weil sie lediglich im Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist, während alle Reichsgesetze, insbesondere auch die Strafgesetze gemäß Art. 2 RB. zu ihrer Rechtswirkksamkeit der Verkündung im RGBl. bedürfen.

**β) Def. der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen über Absatz von Dörrobst. Vom 20. November 1917. (Reichsanzeiger Nr. 281.)**

[§ 2 DbrRSD. 5. 8. 16, 24. 8. 17; DbrReichsRSt. 3. 9. 17.] Aller Absatz von Dörrobst ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrobst werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufgekauft werden.

Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die stellvert. Intendantur des IX. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 38/42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrobst an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer derartiger Lieferungsverträge ist unzulässig.

Daß das vorstehende Absatzverbot für alle gewerbemäßigen und nichtgewerbemäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, wird besonders hervorgehoben.

Nur wer im Jahre weniger als 20 dz Dörrobst nicht gewerbemäßig herstellt, bleibt vom Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Weiterabsatz von Dörrobst, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

**γ) Def. der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, betr. den Handel mit Obst- und Rhabarberwein mit Ausnahme von Heidelbeerwein des Jahrganges 1917. Vom 10. Dezember 1917. (Reichsanzeiger Nr. 302.)**

[§ 2 DbrRSD. 5. 8. 16; 24. 8. 17.] § 1. Für rein herben und für gesüßten Apfelwein des Jahrganges 1917 werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- I. Beim Verlaufe durch den Hersteller an den Handel:
  1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l 0,95 M.
  2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank . " 1 l 1,05 "
  3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreise zu vergüten) " 1 Fl. 1,05 "
- II. Beim Verlaufe durch den Hersteller an den Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:
  1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l 1,15 M.
  2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . . . . " 1 l 1,25 "
  3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreise zu vergüten) " 1 Fl. 1,25 "
- III. Bei der Abgabe an den Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:
  1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l 1,20 M.
  2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt . . . . . " 1 l 1,25 "
  3. im Ausschank . . . . . " 1 l 1,45 "
  4. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreise zu vergüten) " 1 Fl. 1,45 "

Für rein herben und gesüßten Birnenwein des Jahrganges 1917 ermäßigen sämtliche Preise um 10 Pf., für Mischungen von Apfel- und Birnenwein aller Art des Jahrganges 1917 tritt eine Ermäßigung obiger Preise um 5 Pf. ein.

§ 2. Für rein herben und für gesüßten oder süß vergorenen Apfel- oder Birnenwein früherer Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, bleiben, auch wenn die letzteren gesüßt sind, die in der Bekanntmachung vom 3. April 1917 festgesetzten Preise zuzüglich 10 Pf. für Zuschlag bestehen, ebenso für ausländische Apfel- und Birnenweine früherer Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, Berlin, gemäß § 7 der angezogenen Verordnung Maßnahmen zulassen wird.

Die Preise für ausländische Apfel- und Birnenweine des Jahrganges 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, Berlin.

§ 3. Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gesüßt sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitze solcher Obstweine befinden, haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 6 III, bis zum 28. Dezember dieses Jahres anzumelden.

§ 4. Für die folgenden Weerenweine und für Rhabarberwein des Jahrganges 1917 werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

	Rhabarberwein	Johannisbeerwein, Stachelbeerwein	Brombeerwein, Himbeerwein, Kirschenwein	Stroberwein
<b>I. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel:</b>	M.	M.	M.	M.
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . . . . . für 1 l	0,80	1,70	1,80	2
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank . . . . . für 1 l	0,90	1,85	1,95	2,15
3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreise zu vergüten) für 1 Fl.	0,90	1,85	1,95	2,15
<b>II. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:</b>				
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . . . . . für 1 l	1	2	2,10	2,30
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l	1,10	2,10	2,20	2,40
3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreise zu vergüten) für 1 Fl.	1,10	2,10	2,20	2,40
<b>III. Bei der Abgabe an den Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:</b>				
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber . . . . . für 1 l	1,05	2,10	2,20	2,40
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l	1,10	2,15	2,25	2,45
3. im Ausschank . . . . . für 1 l	1,30	2,50	2,75	3
4. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreise zu vergüten) für 1 Fl.	1,30	2,50	2,75	

§ 5. Beerenweine und Rhabarberweine aller früheren Jahrgänge sowie ausländische Beerenweine und Rhabarberweine früherer Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, Berlin, für diese letzteren gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 3. April 1917 Ausnahmen zulassen wird, dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die unter den in § 4 festgesetzten Höchstpreisen liegen. Die Preise für ausländischen Beeren- und Rhabarberwein des Jahrganges 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, Berlin.

§ 6. Beim Verkauf in kleineren als 0,7 l fassenden Flaschen (vgl. §§ 1 und 4) müssen die Preise entsprechend ermäßigt werden. Bei Abgabe in kleinen Mengen in Flaschen oder offen darf der Preis auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

§ 7. Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffsstation des Herstellungsorts, für Händler ab Bahn- oder Schiffsstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung, diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 8. Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Geslehungspreis sich an Hand der Einkäufe der Rohware niedriger stellt, die Händler desgleichen, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Berechnung gelangten.

§ 9. Die Landesstellen für Gemüse und Obst dürfen im Einverständnis mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, niedrigere, für den Ausschank jedoch höhere Preise festsetzen. Insbesondere liegt es den Landesstellen ob, niedrigere Preise für landesüblich gewässerte Apfel- und Birnenweine festzusetzen.

§ 10. Über die Freigabe des Handels mit Heidelbeerwein des Jahrganges 1917 und die Festsetzung der Preise dafür werden besondere Bestimmungen ergehen. Bis dahin ist der Absatz von Heidelbeerwein des Jahrganges 1917 verboten.

§ 11. Obstweine des Jahrganges 1917, die aus bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, bisher nicht angemeldeten Betrieben sowie aus nicht gewerblichen Betrieben herrühren, dürfen nach wie vor nicht abgesetzt werden. Im übrigen wird die Bekanntmachung vom 1. August 1917 aufgehoben.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. 911) und der sie abändernden Verordnung vom 24. August 1917 (RGBl. 719) bestraft.

§ 13. Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe im Reichsanzeiger [21. 12.] in Kraft.

B. Wein.

Zur

**VO. über Wein. Vom 31. August 1917. (RGBl. 751.)**

Wortlaut in Bd. 6, 208.

**Begründung. (D. R. XI 46.)**

Die auf dem Weinmarkte beobachteten übertriebenen Preissteigerungen machten ein behördliches Einschreiten erforderlich, das auch von Vertretern der Konsumenten und von einem Teil des Weinhandels in Eingaben an die Reichsregierung sowie in den Landtagen einzelner Bundesstaaten und in der Öffentlichkeit dringend gefordert wurde. Da eine Festsetzung von HPr. nicht als zweckmäßig erschien, war es angezeigt, sich auf solche kriegswirtschaftl. Verw. Maßnahmen zu beschränken, die bei gleichzeitiger entschiedener Anwendung der bereits geltenden Best. gegen übermäß. Preissteigerung u. gegen den Kettenhandel eine Handhabe boten, Ausschreitungen und bestehenden Mißbräuchen entgegenzutreten. Die dieserhalb ergangene VO. über Wein v. 31. August

1917 (RGBl. 751) enthält ein Verbot für Weinversteigerungen, soweit es sich nicht um eigenes Gewächs handelt. Hierdurch sollen die wilden Versteigerungen durch solche Personen unmöglich gemacht werden, die im Frieden mit dem Weinhandel nichts zu tun gehabt hatten und im Kriege Verst. zu dem Zwecke veranstalteten, um sich überm. Gewinne zu verschaffen. Daneben ist den Landesreg. die Befugnis gegeben, auch über die Verst. von Wein eigenen Gewächses nähere Best. zu erlassen; doch ist nicht beabsichtigt, Verst. dieser Art, wie sie im Frieden üblich waren, auszuschließen. Den von vielen Seiten gemeldeten Spekulationskäufen in Erzeugnissen der neuen Ernte, die zu überm. Preisen abgeschlossen sind und den Ausgang für weitere Überforderungen abgeben, wird der Rechtsboden entzogen, indem die vor Erlaß der VO. abgeschl. Vorverkäufe für nichtig erklärt worden sind. Kaufverträge über Weintrauben am Stod, Traubenmaische und Traubenmost sowie Wein aus der Ernte 1917 sind erst von einem bestimmten Zeitpunkt ab zulässig, der von den zust. Beh. für die einzelnen Gemarkungen bestimmt wird. Durch weitere Vorschr. wird der Weinhandel einer besonderen vom 20. Sept. ab geltenden Erlaubnispflicht unterworfen. Vom 10. Sept. ab hat ferner für jede Veräußerung von Wein, Traubenmaische, Traubenmost und von Trauben zur Weinbereitung an Personen, die damit Handel treiben oder die Erzeugnisse gew. mäßig weiterverarbeiten wollen, einschließl. der Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung zu erteilen, aus der unter anderem Art, Herkunft, Menge und Preis der veräußerten Ware ersichtlich sind.

## XII. Süßigkeiten, Schokolade, Kunsthonig.

### Verordnung über Kunsthonig. Vom 7. Dezember 1917. (RGBl. 1094.)

[Staatsfekt. *Arkt. Volksern. V. D.* 22. 5. 16; 18. 8. 17.] § 1. Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden.

§ 2. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verlaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließl. Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm . . . . .	53,25 Mark,
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm . . . . .	53,75 „

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Beförderung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers ein.

§ 3. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verlaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließl. Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm . . . . .	63,00 Mark,
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm . . . . .	58,75 „

Diese Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Empfängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm . . . . . 75 Pfennig,  
im übrigen . . . . . 73 " .  
Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennig abgerundet werden.

§ 5. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253).

§ 6. Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (RGBl. 924) entsprechende Anwendung.

Die Durchfuhr der im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 7. Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 8. Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abs. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (RGBl. 1271) außer Kraft.

### **Verordnung zur Abänderung der VO. über Kaffee-Ersatzmittel v. 16. November 1917 (RGBl. 1053). Vom 18. Dezember 1917. (RGBl. 1109.)**

[Staatsfetr. Art. A. KaffeeVO. 11. 11. 15; 4. 4. 16.] Art. I. § 9 Abs. 2 der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (RGBl. 1053) erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf von Kaffee-Ersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 15. März 1918 einschließlich zulassen.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [21. 12.] in Kraft.

#### XIV. Fleisch, Wild, Fische, Seemuscheln und Krammetzvögel.

Zu 9a)

### **Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte. Vom 29. November 1917. (RGBl. 1086.)**

[Staatsfetr. Art. A. § 5 Abs. 3 FleischVO. i. Fassung v. 19. 10. 17.] § 1. An Stelle der durch § 1 der Verordnung über die Ausgestaltung der Fleischkarte vom 21. August 1916 (RGBl. 945) vorgeschriebenen Muster treten vom 24. Dezember 1917 ab die nachstehend abgedruckten Muster (Muster 1: Bolkarte, Muster 2: Kinderkarte) in der aus ihnen ersichtlichen Größe.

Ein Mindestgewicht für das für die neuen Fleischkarten zu verwendende Papier wird nicht vorgeschrieben.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 (RGBl. 945) unberührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [1. 12.] in Kraft.

Fleischarten nach den bisherigen Mustern, die vor dem 7. Dezember 1917 hergestellt sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen ist, dürfen auch nach dem 24. Dezember 1917 noch zur Ausgabe gelangen.

→ Die neuen Muster sind hier nicht abgedruckt. Sie unterscheiden sich von den alten Mustern (Bd. 4, 335) lediglich durch die Größe. Diese beträgt für Muster 1 statt  $15 \times 15$ :  $10,5 \times 10,5$  cm und für Muster 2 statt  $15 \times 10,7$ :  $10,5 \times 7,5$  cm. ←

Zu 12)

### **VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs usw. Vom 19. Oktober 1917. (RGBl. 949.)**

Wortlaut in Bd. 6, 245.

#### **Begründung. (D. N. XI 56.)**

Für den Verbrauch von Schweinefleisch und Handel mit Schweinen wurde die ÄnderungsVO. v. 2. Oktober 1917 (RGBl. 881) erlassen, die die Regelung dieses Gegenstandes im Anschluß an die VO. vom 21. August 1916 und 2. Mai 1917 vorsieht. Sie bringt an Neuerungen zunächst die Übertragung des Handels mit Schweinen von 25 kg Lebendgewicht an auf die Viehhandelsverbände. Käufer Schweine zu Zucht- und Nutzzwecken einschl. der Selbstversorgung können in Zukunft nur noch an die Viehhandelsverb. abgesetzt und von diesen erworben werden. Ausnahmen für Hochzuchten regeln die Landesbeh., die übrigens auch den Handel mit Ferkeln zwangsweise regeln dürfen. Diese Maßnahme soll den wilden Handel mit Schweinen und das heimliche Abschachten hindern. Ferner wird eine Zwangsabgabe von Speck aus allen Hauschlachtungen eingeführt, die sich auf der bisherigen Hindenburgspende aufbaut und im einzelnen landesrechtlich geordnet wird. Die abgabepfl. Menge wird dem Selbstversorger nicht auf seinen Verbrauch angerechnet. Auf diesem Wege soll im Winter die Fettversorgung der Städte, einschl. der Schwerstarbeiterversorgung, Wurfbereitung und Massenküchenbetrieb eine wertvolle Unterstützung erfahren. Die Landesstellen bestimmen, ob der Speck geräuchert abzugeben ist oder ob andere Teile abzuliefern sind. Schließlich hat die Anrechnung des Fleisches von Kälbern und Schweinen bei Hauschlachtungen gewisse Änderungen erfahren. Wer Kälber vor Erreichung eines Alters von drei Wochen hauschlachtet, spart der Allgemeinheit Vollmilch für die Milchversorgung; deshalb werden solche Kälber mit 500 g Wochenkopfmenge auf den Selbstversorgerverbrauch angerechnet. Die Schweine können, da Gerste nicht verfüttert werden darf, nicht auf schwere Gewichte gebracht werden; ihre frühere Abschachtung trotz geringen Gewichts ergibt aber stark wasserhaltiges Fleisch und viel Knochen. Deshalb ist hinsichtlich des Fleisches leichter Schweine unter 40 kg Schlachtgewicht ein Verbrauch von 700 g, mit 50—60 kg Schlachtgewicht ein solcher von 600 g, für alle übrigen ohne Unterschied ein solcher von 500 g für den Kopf und die Woche zugelassen worden.

Zu 16)

### **VO. über den Handel mit Gänsen. Vom 3. Juli 1917. (RGBl. 581).**

Wortlaut in Bd. 6, 257.

**Preuß. Bfg. betr. Handel mit hochwertigen Kassezuchtgänsen. Vom 28. Oktober 1917. (LMBI. 306.)**

Nachdem der Herr Staatssek. des Reichs gemäß § 7 der VO. über den Handel mit Gänsen v. 3. Juli 1917 (RGBl. 581) genehmigt hat, daß für hochwertige Kassezuchtgänse höhere Preise, als in der VO. festgesetzt sind, dann zugelassen werden, wenn der Verkauf

durch staatlich zugelassene und kontrollierte Züchterorganisationen erfolgt oder vermittelt und wenn weiter in geeigneter Weise sichergestellt wird, daß die fraglichen Tiere tatsächlich zur Zucht verwendet werden,

bestimmen wir, daß ein Verkauf hochwertiger Rassezuchtgänse durch die Züchter ohne Bindung an die im § 1 der B. v. 3. Juli 1917 festgesetzten Höchstpreise für lebende Gänse dann stattfinden darf, wenn

1. der Verkauf durch die für den Wohnort des Verkäufers zuständige LandwKammer erfolgt oder vermittelt wird. Die LandwKammern werden ermächtigt, sich für diesen Verkauf der Vermittlung der Geflügelzuchtvereine ihres Bezirkes zu bedienen.
2. die zum Verkauf bestimmten Gänse den von den LandwKammern festzusetzenden Anforderungen an Rassezuchtgänse entsprechen. Die LandwKammern können hierbei die Anforderung stellen, daß die zum Verkauf bestimmten Zuchtgänse ihnen an bestimmten Stellen zur Besichtigung vorgestellt werden, oder daß eine Besichtigung am Orte durch Sachverständige stattzufinden hat.
3. der Verkauf nur an solche Personen stattfindet, die sich schriftlich der LandwKammer des Verkaufsortes gegenüber verpflichten, die Gänse zur Zucht zu verwenden, und die sich einer Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die von der LandwKammer der Wohnortsgemeinde des Käufers näher bestimmten Personen oder Stellen unterwerfen. Die LandwKammern können zur Sicherung der Überwachung vorschreiben, daß die als Zuchtgänse verkauften Gänse durch Fußringe als solche gekennzeichnet werden müssen.

Die von den LandwKammern zur Durchführung dieser Maßnahmen zu treffenden Bestimmungen sind von den LandwKammern in den für ihre Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekannt zu geben.

#### XV. Speisefette, Milch und Käse.

##### 1. Speisefette.

Zu a)

#### **Bel. über Speisefette. Vom 20. Juli 1916. (RGBl. 755.)**

**Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die bis auf weiteres auf den Kopf der Bevölkerung entfallende wöchentliche Verbrauchsmenge an Speisefetten.**

Vom 15. Dezember 1917. (Reichsanzeiger Nr. 298.)

[§ 6 Abf. 1 SpeisefettB. 20. 7. 16.] Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Verbrauchsmenge an Speisefetten beträgt bis auf weiteres für 1 Woche höchstens:

- auf den Kopf des Fettselförersorgers 100 g und
- auf den Kopf des Versorgungsberechtigten 70 g.

Die vorstehend festgesetzten, auf den Kopf entfallenden Verbrauchsmengen sind Höchstmengen. Ihre Zuteilung ist, wie bisher, von dem Umfang der zur Verfügung stehenden Menge an Speisefetten abhängig, so daß ein Anspruch auf die Lieferung bestimmter Kopfmengen nicht besteht.

Die bezüglich der Zulagen für besondere Bevölkerungsklassen (Schwerstarbeiter usw.) bestehenden Vorschriften finden mit den sich aus vorstehendem ergebenden Maßgaben weiterhin Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Zu f)

#### **B. über die Preise für Butter. Vom 25. August 1917. (RGBl. 731.)**

Wortlaut in B. 6, 281.

**Begründung. (D. R. XI 67.)**

Die in manchen Teilen Deutschlands nicht gut ausgefallene Futtermittelernie, die in manchen Gebieten eingetretene Verminderung des Rindviehbestandes, die Verteuerung der Löhne, Materialien, Arbeitskosten und das zunehmende Mißverhältnis zwischen den Preisen für Milch und Butter und die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Vorbedingungen für die Preisbildung von Milch und Milchprodukten in den einzelnen Landesteilen waren für den Präsidenten des KrE. die wichtigsten Gründe zu dem Erlaß der VO. über die Preise für Butter v. 25. Aug. 1917 (RGBl. 731). Der einheitliche Molkereibutterpreis hatte seit seiner Festsetzung durch die VO. v. 23. Okt. 1915 keine Änderung erfahren und zweifellos lange Zeit den berechtigten Ansprüchen genügt. Das war jetzt nicht mehr der Fall. Der unbestreitbar in vielen Teilen des Reichs eingetretene Mangel an Milch, sowie die Erschwerung und Verteuerung der Milchviehhaltung und des Molkereibetriebs mußten bei der Notwendigkeit, die Frischmilchversorgung der großen Bedarfsgebiete sicherzustellen, dazu führen, den Preis der frischen Milch, für die ein fester HPr. nicht bestand, in die Höhe zu treiben und ein Mißverhältnis zwischen den Preisen für Milch, Butter und Käse herbeizuführen. Der starre Butterpreis trug außerdem die Gefahr in sich, daß in Gegenden, in denen nicht alle Milch als Frischmilch zu den hohen Preisen verwertet werden konnte und andererseits die Selbstkosten für die Milcherzeugung und Butterherstellung so gestiegen waren, daß der alte Butterpreis keine angemessene Entschädigung mehr bildete, die Butterherstellung gehemmt wurde und die Milch entweder in zunehmendem Maße zur Verfütterung gelangte, oder, wo Einrichtungen dafür vorhanden waren, zu Käse verarbeitet wurde.

Dieser Zustand ist durch die neue VO. beseitigt. Sie geht davon aus, daß zwar eine allgemeine Erhöhung der Butterpreise nicht geboten ist, daß es aber bei Aufrechterhaltung der bestehenden Grundpreise den Landeszentralbehörden gestattet sein soll, innerhalb bestimmter Grenzen in Anpassung an die Wirtschaftsbedingungen der einzelnen Landesteile an Stelle der Grundpreise Höchstpreise für Butter zu bestimmen.

**m) Bef., betr. die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.  
Vom 22. Dezember 1917. (RGBl. 1118.)**

[BR.] § 1. Die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett ist nur denjenigen Betrieben gestattet, denen der Reichskanzler oder die von ihm bestellte Stelle die Genehmigung dazu erteilt. Die Genehmigung ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 2. Wer ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung Margarine oder Kunstspeisefett herstellt oder den Bedingungen, an die die Genehmigung geknüpft ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt am 28. Dezember 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**Bef., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO., betr. die Herstellung  
von Margarine und Kunstspeisefett v. 22. Dezember 1917 (RGBl. 1118).  
Vom 22. Dezember 1918. (RGBl. 1119.)**

[BR.] Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (RGBl. 1118) wird der Margarineverband (Verband der Margarine- und Speisefettwerke), G. m. b. H. in Berlin als die-

jenige Stelle bestimmt, die die Genehmigung zur Herstellung von Margarine- und Kunstspeisefett zu erteilen berechtigt ist.

### Begründung.

(NordbllgStg. v. 29. Dezember 1917 Nr. 410 AbAusg.)

Der RK. hat am 22. Dez. eine VO. erlassen, durch deren § 1 die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett nur denjenigen Betrieben gestattet wird, denen der RK. oder die von ihm dafür bestimmte Stelle die Genehmigung dazu erteilt, und deren § 2 jeden, der den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, mit Strafe bedroht. Durch Ausführungsbest. vom gleichen Tag hat der RK. den Margarineverband (Verband der Margarine- und Speisefettwerke), G. m. b. H. in Berlin als die für die Genehmigung zuständige Stelle bestimmt. Wie bei anderen Industrien hat sich auch bei der Margarineindustrie eine Zusammenlegung der Betriebe als notwendig erwiesen. Sie durchzuführen, erscheint der „Margarineverband“, zu dem sich die genannte deutsche Margarineindustrie durch freie Vereinbarung schon am 30. Okt. 1917 zusammengeschlossen hat, berufen. Der Verband hat sich zur Aufgabe gesetzt, in Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit der Kriegsabrechnungsstelle der deutschen Margarine- und Speisefettwerke die Versorgung der Margarine- und Speisefettfabriken mit Rohstoffen, die Herstellung und den Absatz der Erzeugnisse und die wirtschaftliche Wiedererrichtung der einzelnen Gesellschafterfirmen in der Übergangszeit nach dem Kriege zu regeln. Ihm liegt insbesondere ob die Best. über Art, Ort und Umfang der Erzeugung, der Ausgleich und die Verrechnung zwischen den weiterarbeitenden und den stillgelegten Betrieben. Besonderer Wert ist bei der Abfassung seiner Satzungen darauf gelegt worden, daß für eine möglichst weitgehende Schadloshaltung der stillgelegten Betriebe Sorge getragen werde, indem sie für die Dauer der Stilllegung in angemessener Weise an dem Gewinne der weiterarbeitenden Betriebe beteiligt werden und ihnen durch Fortfall der Gründe der Stilllegung die Wiederaufnahme des Fabrikbetriebes nach Möglichkeit erleichtert wird. Zu den Beratungen des Verbandes ist ein Vertreter des RK. hinzuzuziehen, der Beschlüsse mit der Wirkung beanstanden kann, daß ihre Ausführung unterbleiben muß, solange nicht seitens des RK. der Einspruch als unberechtigt anerkannt ist. Die erwähnten Bestimmungen der BVVO. haben den Zweck, dem Verbande zur Durchführung seiner schwierigen Aufgaben die von ihm selbst als unbedingt notwendig erachtete sichere Grundlage zu bieten.

### 2. Milch.

Zu b)

### VO. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 3. November 1917. (RGBl. 1005.)

Wortlaut in Bd. 6, 289.

### Begründung. (D. R. XI 64.)

Die seit dem Erlasse der VO. über die Bewirtsch. von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. Oktober 1916 (RGBl. 1100) eingetretene Veränderung der Verhältnisse führte zu der VO. über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch v. 3. November 1917 (RGBl. 1005).

Die wesentlichen Neuerungen dieser VO. gegenüber dem früheren Rechtszustande bestehen in der Erweiterung der Zuständigkeit der Reichsstelle für Speisefette durch eine andere Fassung des Begriffs „Milch“, in der Pflicht der KomVerb. zur Vollmilchzwangsrationierung der Selbstversorger, in dem Recht der KomVerb. zur Abforderung eines Teiles der in Kuhhaltungen und Molkereien anfallenden Magermilch, in dem Zwang, die nach Deckung des Bedarfs der Selbstversorger und der Versorgungs-

berechtigten verbleibende Vollmilch zu verbuttern, im Ausweiszwang bei Abgabe von Vollmilch, in der Einführung des Systems der Landleieferungen zur besseren Versorgung der Bedarfsgemeinden und in der Zulassung kom. Verkehrsregelung von Ziegen- und Schafmilch in gewissen Grenzen.

Während bisher den Selbstversorgern der Eigenbedarf an Milch zu belassen war und die KomVerb. nur befugt waren, den Vollmilchbedarf der Selbstversorger zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch festzusetzen, ist durch die neue VO. den KomVerb. zur Pflicht gemacht, mit Zustimmung der Landeszentralbehörden den gesamten Vollmilchverbrauch der Selbstversorger, wobei der Begriff Selbstversorger wesentlich enger gefaßt worden ist, vorzuschreiben.

Um für die Zwecke der menschlichen Ernährung Vollmilch freizumachen, ist das Verbot der Verfütterung von Vollmilch dahin erweitert worden, daß in Zukunft Vollmilch nur noch an Kälber unter 6 Wochen abgegeben werden darf. Einheitliche reichsrechtliche Vorschriften über die den Selbstversorgern für Ernährungs- und Verfütterungszwecke zu belassenden Vollmilchmengen sind nicht gegeben worden. Es ist Sache der Landesbeh., die Feststellungen gemeinsam mit den KomVerb. unter Prüfung der örtlichen Verhältnisse zu treffen und gegebenenfalls die Regelung bezirksweise vorzunehmen.

Ähnliche Best. auch für den Magermilchverbrauch zu treffen, erschien angesichts der Verschiedenheit der landwirtschaftl. Verhältnisse nicht angängig. Es ist deshalb von einer Magermilchzwangsrationalierung der Selbstversorger zwar abgesehen, wohl aber den KomVerb. die Befugnis gegeben, mit Zustimmung der Landeszentralbeh. einen bestimmten Teil der in größeren Kuhhaltungen und Molkereien anfallenden Magermilch für die Zwecke der menschlichen Ernährung namentlich als Ersatz für fehlende Vollmilch in Anspruch zu nehmen oder statt dessen die Verarb. bestimmter Magermilchmengen zu Quark vorzuschreiben.

Die Ungleichheit der Milchversorgung, die in schlecht versorgten Bedarfsgebieten schwer empfunden wird, hat zu der Vorschrift geführt, daß die nach Deckung des Bedarfs der Selbstversorger und Versorgungsberechtigten zur Verfügung stehenden Vollmilchmengen verbuttert oder, wo die Verbutterung aus technischen oder zwingenden wirtschaftlichen Gründen nicht angängig ist, bei der Fettzuweisung angerechnet werden müssen. Die Abgabe von Vollmilch darf nur noch gegen Karte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen, damit der Vollmilchverschwendung gesteuert wird.

Im Interesse der besseren Versorgung von Bedarfsgemeinden kann KomVerb. oder Gem. die Lieferung bestimmter Tagesmilchmengen an andere KomVerb. oder Gem. (sog. Landleieferungen) aufgegeben werden.

Die Knappheit an Milch gab ferner dazu Veranlassung, den KomVerb. die Möglichkeit zu gewähren, in gewissen Grenzen und unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse den Verkehr mit Ziegen- und Schafmilch näher zu regeln. Demzufolge können Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen von der Befugnis, Vollmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ebenso ist die Festsetzung von Höchstpreisen beim Verlaufe von Ziegen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowohl im Groß- wie auch im Kleinhandel möglich. Bei der Anwendung dieser Befugnis durch die KomVerb. soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß diese Erfassung der Ziegen- und Schafmilch nicht unsozial oder nachteilig auf die Hebung der Ziegen- und Schafzucht wirkt.

Um den Schleichhandel wirksamer zu bekämpfen, ist auch der Versuch bestimmter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der neuen VO. unter Strafe gestellt.

Während die neue VO. im übrigen mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten ist, ergab sich die Notwendigkeit, für die Durchführung der Vorschriften über die Vollmilch-Zwangsrationalierung der Selbstversorger, über den Verbutterungszwang der nach Deckung des Bedarfs der Selbstversorger und der Versorgungsberechtigten

verbleibenden Vollmilch und über den Kartenzwang bei der Verabfolgung von Vollmilch oder aber Erzeugnissen aus Vollmilch an die Verbraucher, soweit sie nicht Selbstversorger sind, eine Frist bis zum 15. Dezember 1917 zu gewähren.

## XVII. Gerste, Malz, Hefe, Bier.

Zu 1b)

### VO. über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. Vom 20. November 1917. (RGBl. 1061.)

Wortlaut in Bd. 6, 297.

#### a) Ausführungsbestimmungen. Vom 19. Dezember 1917. (RGBl. 1112.)

[Staatsfekt. Nr. 1. § 10 Abs. 1 MalzVO. 20. 11. 17.] § 1. Bierbrauereien, die gemäß § 4 der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 ihr Malzkontingent ganz oder teilweise auf andere Bierbrauereien zur eigenen Verwendung in deren Betrieb übertragen, haben bei der Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, in Berlin W 50, Tauentzienstraße 10, schriftlich den Antrag auf Genehmigung der Übertragung zu stellen.

In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Art und Höhe sowie der Preis des zu übertragenden Kontingents;
2. der Zeitraum, für welchen die Übertragung erfolgt;
3. die für die Dauer der Übertragung bereits zugeteilten, gelieferten oder freigegebenen Getreidemengen und, falls diese bereits vermälzt sind, die entsprechenden Malzmengen, ferner der Einstandspreis derselben;
4. der Grund für die Übertragung.

Außerdem muß dem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde darüber beigefügt werden, daß das Malzkontingent, dessen Übertragung genehmigt werden soll, der Bierbrauerei für den Zeitraum, für welche die Übertragung erfolgt, unter Berücksichtigung der bereits verwendeten Malzmenge noch zur Verfügung steht und von der Steuerbehörde bis zur Genehmigung der Übertragung gesperrt ist.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, kann weitere Angaben und Nachweise verlangen. Sie kann die Benutzung von Wordruden vorschreiben.

§ 2. Die Genehmigung zur Übertragung kann an Bedingungen geknüpft werden, zu deren Einhaltung die Bierbrauereien verpflichtet sind. Als Bedingung soll insbesondere die Sicherstellung der Belieferung der Kunden der veräußernden durch die erwerbende Bierbrauerei auferlegt werden.

Die Genehmigung soll in der Regel nur für das laufende und vom 15. August an für das nächstfolgende Kontingentjahr erteilt werden.

§ 3. Ist die veräußernde oder erwerbende Bierbrauerei in einem Bezirke gelegen, für den der Zusammenlegungsplan gemäß der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (RGBl. 993) endgültig festgesetzt ist, so soll vor der Genehmigung der Zusammenlegungskommissar gehört werden.

§ 4. Bei der Berechnung der Malzmenge, die der gelieferten oder freigegebenen Getreidemenge entspricht, wird, sofern nicht nachweislich ein anderes Vermälzungsergebnis erzielt ist, das Umrechnungsverhältnis zugrunde gelegt, nach dem von dem Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle die Mengen an Getreide, die auf das Kontingent entfallen, festgesetzt sind.

§ 5. Der Preis des Kontingents darf 100 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

Die Reichsgetreidestelle, Kontingentstelle, ist berechtigt, zur Deckung ihrer Unkosten

von der erwerbenden Bierbrauerei eine Gebühr in Höhe von 2 Mark für den Doppelzentner zu erheben.

Für die mitzuliefernde Getreide- oder Malzmenge darf nicht mehr als der nachgewiesene Einstandspreis nebst fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Aufwendung an bezahlt werden. Bei Getreide eigener Ernte gilt als Einstandspreis der zur Zeit der Freigabe durch die Reichsgetreidestelle in Berlin geltende Höchstpreis zuzüglich der für die Freigabe entrichteten Gebühren. Für Malz, das von einer Bierbrauerei in eigener Mälzerei hergestellt ist, darf kein höherer Mälzungslohn als 8,50 Mark für hundert Kilogramm Malz berechnet werden.

§ 6. Die Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, fordert im Falle der Genehmigung die erwerbende Bierbrauerei zur Zahlung des Preises für das Kontingent und die mitzuliefernden Getreide- oder Malzmengen sowie der Gebühren auf. Nach deren Eingang ergeht an die veräußernde Bierbrauerei die Aufforderung, der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder das Malz, das mitübertragen wird, zu liefern. Zugleich veranlaßt die Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, die Abschreibung des Kontingents bei der für die veräußernde Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde unter Mitteilung der erwerbenden Bierbrauerei. Die Steuerbehörde darf die Abschreibung erst vornehmen, wenn die veräußernde Bierbrauerei nachgewiesen hat, daß sie der erwerbenden Bierbrauerei das Getreide oder Malz geliefert hat. Die erfolgte Abschreibung teilt sie der für die erwerbende Bierbrauerei zuständigen Steuerbehörde mit. Diese bewirkt die Zuschreibung des Kontingents und teilt der Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, die erfolgte Zuschreibung mit. Die Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, bewirkt alsdann die Auszahlung des Preises, soweit er nicht gesundet oder verrechnet ist, an die veräußernde Bierbrauerei. Die von dem Eingang des Preises bei der Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, bis zur Auszahlung aufgelaufenen Bankzinsen fallen der veräußernden Bierbrauerei zu.

§ 7. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung (21. 12.) in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (RGBl. 1137) vom 8. Dezember 1916 (RGBl. 1347).

**b) Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle zur Ausführung des § 5 Abs. II der VO. über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel v. 20. November 1917. Vom 13. Dezember 1917. (Reichsanzeiger Nr. 304.)**

#### Umrrechnungsverhältnis von Malz und Getreide.

Auf je 75 kg der für die einzelnen Bierbrauereien festgesetzten Gerstenmalzkontingente entfallen 100 kg Gerste, auf je 75 kg der festgesetzten Weizenmalzkontingente 100 kg Weizen.

#### Bestandsaufnahme.

Die Brauereien haben den für sie zuständigen Steuerbehörden auf dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Formblatt bis zum 15. Januar 1918 anzuzeigen, welche Mengen Gerste, Weizen, Gersten- und Weizenmalz sich am 31. Dezember 1917 um 12 Uhr nachts in ihrem Besitz befanden. Als im Besitz der Brauereien befindlich gelten alle Getreide- und Malzmengen, die der Brauerei zur Verarbeitung zu Bier zur Verfügung stehen, das sind alle Mengen, die sich

- a) bei der Brauerei selbst,
- b) in eigener oder fremder Mälzerei befinden, und
- c) solche Mengen, die der Brauerei von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung bei einem Kommunalverband oder Kommissionär zur Verfügung gestellt sind.

Su 16)

**Verf. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.  
Vom 2. November 1917. (RGBl. 993.)**

Wortlaut in Bd. 6, 307.

**Begründung.** (D. N. XI 103.)

Auf Veranlassung des Kriegsamts haben seit dem Frühjahr 1917 unter der Leitung des Kriegsanschlusses für die deutsche Industrie innerhalb des Brauereigew. Erörterungen über eine Zusammenlegung\*) von Brauereibetr. stattgefunden. Die Z. erscheint aus kriegswirtschaftlichen Gründen als unbedingt geboten, insbesondere handelt es sich darum, den Kohlenbedarf der Brauereien auf das geringste Maß herabzusetzen, Arbeitskräfte zu sparen und die in vielen Brauereien noch reichlich vorhandenen Sparmetalle für die Zwecke der Kriegführung verfügbar zu machen. Namentlich auf die Notwendigkeit, das Kupfer der Brauereien freizumachen, ist in der neuesten Zeit seitens der Heeresverwaltung mit besonderem Nachdruck hingewiesen und eine organisatorische Z. der Brauereibetriebe als unbedingt geboten bezeichnet worden.

Während Z. dieser Art, soweit sie im Arbeitsgebiete der Heeresverwaltung notwendig wurden, bisher i. allg. im Wege der Rohstoffzuteilung oder Auftragsvergebung durchgeführt werden konnten, erwies es sich im vorliegenden Falle als erforderlich, den Weg einer BRVO. zu beschreiten. Nach der übereinst. Auffassung des Brauereigew. ist es nämlich, um die stillliegenden Betriebe vor unnötigen Nachteilen zu schützen, unbedingt geboten, eine Sicherung der Kundschaftsbeziehungen der Brauereien durchzuführen. Auch gewisse steuerliche Fragen bedürften einer gesetzlichen Regelung.

Nachdem die Grundlagen des Vorgehens mit der von dem Zentralauschuß des deutschen Brauereigewerbes gebildeten Sachkommission von der Reichsleitung eingehend durchberaten worden waren, hat der RK. die Bef. v. 2. Nov. 1917 (RGBl. 993) erlassen, durch die das Verfahren bei der Z. geregelt wird. Die Verordnung sucht sich, soweit wie irgend möglich, an die von der Sachkommission des deutschen Brauereigew. ausgearbeiteten Grundlagen anzuschließen.

Die Z. ist in der Weise gedacht, daß einzelne, nach dem Grundsatz größter Wirtschaftlichkeit ausgewählte Betriebe (Höchstleistungsbetriebe) die Erzeugung anderer Betriebe, die ihrerseits stillgelegt werden, übernehmen. Dabei wird zwischen den stillgelegten Betrieben und den Höchstleistungsbetrieben ein geldlicher Ausgleich stattfinden. Um der Gefahr, die eine Schematisierung bei den in den einzelnen Teilen Deutschlands so verschiedenartigen Verhältnissen des Brauereigewerbes zur Folge haben würde, zu begegnen, ist die VO. auf dem Gedanken der Dezentralisation aufgebaut. Es ist deshalb zunächst eine Unterteilung nach Brausteuergebieten vorgesehen. Für das Gebiet der norddeutschen Brausteurgemeinschaft ist der RK., für die übrigen Brausteuergebiete die Zentralbeh. Aufsichtsbeh. Innerhalb dieser Gebiete sind den wirtschaftsgeographischen Verhältnissen entsprechend Bezirke gebildet, von denen je mehrere zusammen einem von der Aufsichtsbeh. ernannten ZKommissar unterstehen. Dieser setzt den ZPlan fest. Um eine möglichst sachgemäße Durchführung zu gewährleisten, soll ein enges Einvernehmen des Kommissars mit Vertretern der Industrie stattfinden. Es werden sowohl in den einzelnen Bezirken wie am Sitz des ZKommissars Ausschüsse (BezAussh. und ZAussh.) gebildet, deren Mitglieder unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Brauereigewerbes ernannt werden.

Zur Wahrung der Interessen der Brauereiarbeiter werden bei den Ausschüssen Vertrauensleute der Brauereiarbeiter unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Arbeitnehmerverbände bestellt. Die Aufgabe des BezAusshusses besteht vornehmlich in der Aufstellung des ZPlans, gegen welchen Einwendung zu erheben sowohl den Brauereibetrieben des Bezirkes, wie dem Vertrauensmann der Brauereiarbeiter Gelegenheit gegeben ist. Vor der endgültigen Festsetzung des ZPlans durch den ZKommissar ist der ZAussh. und der bei diesem bestellte Vertrauensmann der Brauereiarbeiter zu hören. Die Durchführung des ZPlans soll, soweit wie irgend möglich, im Wege vertraglicher Vereinb. zwischen den beteiligten Betrieben (Lohnbraverhältnisse, Gesell-

\*) abgek. Z.

(schaftsverträge) durchgeführt werden. Nur wenn dies aus irgendeinem Grunde nicht gelingt, soll Zwang ausgeübt werden. In diesem Falle ist der ZKommissar befugt, Brauereibetrieben die Verpflichtung zur Eingehung eines Lohnbrauerverhältnisses aufzuerlegen oder sie ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen. Um Brauereien, die infolge der Kriegsverhältnisse die Belieferung von Kunden ganz oder teilweise aufgeben müssen, einen Schutz dagegen zu verleihen, daß andere Brauereien ihre Notlage zur Erweiterung ihres Kundenkreises ausnützen, ist solchen Brauereien das Recht gegeben, zu verlangen, daß die von anderen Brauereien übernommene Belieferung der Kunden sobald und insoweit eingestellt werde, als sie selbst in der Lage sind, ihre Kunden zu beliefern. Das gilt jedoch nicht, wenn einem Kunden die Wiederaufnahme des Bezugs billigerweise nicht zugemutet werden kann. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Fragen des Kundenschutzes werden Schiedsgerichte, deren Beisitzer dem Kreise des Braugewerbes und der Bierabnehmer entnommen werden sollen, gebildet werden. Einen besonderen Hypothekenschutz für stillgelegte Brauereien festzusetzen, erscheint angesichts der bisher auf dem Gebiete des Hypothekenschutzes erlassenen VO. des BA nicht dringend erforderlich. Doch wird die Frage, ob für die Fälle der Z. von Betrieben der Erlaß allgemeiner Vorschriften auf dem Gebiete des Schuldnerschutzes ratsam ist, noch näher geprüft werden.

Schon vor Erlaß der VO. hatte das Kriegsamt auf Anregung des Wirtschaftl. die Kriegsamtstellen angewiesen, die von ihnen in die Wege geleiteten Maßnahmen zur Z. von Brauereibetrieben nicht durchzuführen, sondern sich auf Vorarbeiten zu beschränken. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wird bei den Erörterungen der Z. Kommissare verwertet werden.

#### Literatur.

Kopp, Die WAB. über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben.

#### XIX. Zuderhaltige Futtermittel.

Anordnungen zu der VO. über zuderhaltige Futtermittel. Vom 5. Okt. 1916/15. Nov. 1917. (ZBl. 406.)

[Staatsfetr. BrSA.] Auf Grund der § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 der VO. über zuderhaltige Futtermittel v. 5. Okt. 1916 (RWB. 1114)/15. Nov. 1917 (RWB. 1047) wird bezüglich der Erzeugnisse des Betriebsjahrs 1917/18 in Abänderung der Anordnungen v. 21. Oktober 1916 (ZBl. 379) folgendes bestimmt:

1. Zu § 1 Abs. 3: Der Höchstgehalt an Zuder, der in der Rohmelasse bezahlt werden darf, beträgt 54 vom Hundert.

2. § 2 und § 4 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

§ 2. Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung einschließlich Sack oder in Leihsäcken oder in eingesandten Säcken zu versenden. Getrocknete Schnitzel dürfen nicht in Leihsäcken versandt werden. Gellebte Papiersäcke gelten nicht als Säcke im Sinne dieser Bestimmungen.

Wird in Leihsäcken geliefert, so kann der Lieferungspflichtige von demjenigen, an den verladen wird, eine Leihgebühr von 1 ½ Pfennig für den Tag und je 50 Kilogramm Melassefutter verlangen, die Leihgebühr ist zu berechnen vom Tage der Verladung bis zum Tage der Wiederabsendung, höchstens aber für 30 Tage.

Sind die Säcke nicht binnen 30 Tagen wieder abgesandt, so hat der Lieferungspflichtige neben der Leihgebühr Anspruch auf Ersatz der Säcke in Höhe von 2 Mark für je 50 Kilogramm Melassefutter.

Ansprüche aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht gegen die Bezugsvereinigung, soweit die Ware nicht an sie verladen wird.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 gelten auch zwischen der Bezugsvereinigung und den Stellen, an den sie die Futtermittel absetzt.

§ 4 Abs. 1. Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§ 5 Abs. 2 und § 13 der VO. v. 5. Oktober 1916/15. November 1917) beträgt für je 50 Kilogramm und jeden angefangenen Monat bei getrockneten Schniteln, einschließlich der Zuderschnitel und Melasseschnitel . . . . . 8 Pfennig  
bei Melasse . . . . . 3 „

XXI. Stroh, Häcksel, Heu.

Su 4)

**VO. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Juli 1917.**  
(RGBl. 599.)

Wortlaut in Bd. 6, 333.

**Begründung.** (D. N. XI 82.)

Um bei der in diesem Jahre äußerst knappen Heuernte den Bedarf des Heeres an Heu sicherzustellen, ist es notwendig, wie im Vorjahre, die erforderlichen Mengen im Wege der Landleieferungen aufzubringen; dies ist durch die VO. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (RGBl. 599) angeordnet worden.

Insgesamt war eine Menge von 1200000 t in der Zeit bis zum 31. Juli 1918 zu liefern, wovon sofort 500000 t sicherzustellen waren. Dieser Betrag wurde reichlich bemessen, damit in Notfällen auch an kriegswirtschaftl. wichtige Betriebe Heu abgegeben werden konnte. Gleichzeitig wurden Höchstpreise für den allgemeinen Verkehr mit Heu festgesetzt; die mit den für die Landleieferungen zu zahlenden HPr. übereinstimmen; sie wurden mit Rücksicht auf den geringen Ertrag der Heuernte und die allgemeine Knappheit der Futtermittel hoch bemessen; damit der Verschiedenheit in den einzelnen Teilen des Reichs Rechnung getragen werden konnte, waren die Zentralbeh. ermächtigt, niedrigere Preise festzusetzen; der Kleinverkauf von Heu blieb von der Preisbeschränkung frei; doch waren auch hier die Zentralbeh. zu einer anderweitigen Regelung befugt.

Der Verteilung des Lieferungsolls auf die Bundesstaaten wird das tatsächliche Ergebnis der Heuernte zugrunde gelegt werden, sobald hierüber die erforderlichen Unterlagen gegeben sind; die Härten, die sich bei der sofort notwendigen vorläufigen Verteilung ergeben, können bei den späteren Lieferungen ausgeglichen werden. Die Unterverteilung auf die Lieferungsverb. erfolgt durch die Landesbeh. Um die Sicherstellung der zu liefernden Mengen zu erleichtern, werden Verkehrsbeschränkungen (Ausfuhrverbote) nicht zu vermeiden sein; es ist aber angeordnet, daß diese nach Wegfall dieses Zweckes, spätestens bis zum 1. Februar 1918, aufgehoben werden müssen.

**5. Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig.**  
**Vom 27. Dezember 1917.** (RGBl. 1125.)

[Staatsfekt. Art. A. VolksernSD. 22. 5. 16; 18. 8. 17.] § 1. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig zu erlassen.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu diesem Zwecke insbesondere den Einschlag in Laubholzbeständen und die Aufarbeitung der bei diesem Einschlag anfallenden Zweige zeitlichen Beschränkungen unterwerfen sowie Forsteigentümern und sonstigen Forstnutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, gegen Vergütung Laubheu und Futterreisig abzugeben und den Erwerb berechtigten das Betreten der Laubholzbestände und das Errichten von Anlagen in ihnen zu gestatten.

§ 2. Wer den gemäß § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 12.] in Kraft.

## XXIV. Öle und Fette.

## 1. Ölfrüchte und Öle (Fette).

Zu b)

**VO. über Ölfrüchte und daraus gewonnenen Produkte.****Vom 23. Juli 1917. (RGBl. 646.)**

Wortlaut in Bd. 6, 338.

**Kundschreiben des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts, betr. die Bewirtschaftung der Ölfrüchte. Vom 19. Oktober 1917. (HfBl. 301.)**

Die auf Grund der Zusammenlegung der Ölmühlen getroffene, in meinem Kundschr. v. 15. Aug. 1917 erläuterte Neuregelung in der Bewirtsch. der Ölfrüchte hat in den Kreisen der Landwirte vielfach eine nicht unbedenkliche Mißstimmung hervorgerufen, obwohl die Erzeuger von Ölfrüchten durch die Best. der VO. v. 7. Aug. 1917 (RGBl. 697) in keiner Weise benachteiligt werden, sondern im Gegenteil hinsichtlich der Fettversorgung bei einer Ernte von mehr als 100 kg Ölfrüchte sich erheblich besser als früher sehen. Es mag dies wohl in der Hauptsache auf Unkenntnis der gesetzlichen Best. beruhen. Nichtsdestoweniger habe ich mich entschlossen, den Wünschen der Ölfrüchterzeuger entgegenzukommen, soweit dies im Rahmen der im Interesse einer ordnungsmäßigen Bew. der Ölfrüchte erlassenen Best. und der vom Kriegsamt für notwendig befundenen Maßnahmen möglich ist.

Was das wirtsch. Interesse an der Aufrechterhaltung der Ölmühlen i. allg. angeht, so möchte ich nicht verfehlen darauf hinzuweisen, daß eine finanzielle Entschädigung der stillgelegten Betriebe mit Hilfe von Abgaben, die den weiterarbeitenden Betrieben auferlegt werden sollen, von den dafür zuständigen Stellen als notwendig anerkannt ist, und demnächst zur Durchführung gelangen wird.

Für eine weitere Verarb. von Ölfrüchten zur Selbstversorgung kommen künftig nur noch die von der Verwend. von Kohlen unabhängigen kleinen Ölmühlen mit Wasserkraft in Frage, wobei möglichst zu berücksichtigen ist, daß die Ölmühlen für die Erzeuger so günstig gelegen sein müssen, daß sich ein Transport der Ölfrüchte mit der Bahn und der damit verbundene Stückgutverkehr erübrigt. Ob in einzelnen Landesteilen die vorhandenen Wasserölmühlen imstande sind, die Ansprüche der Landwirte auf Rüdlieferung von Öl in dem gesetzlich festgesetzten Umfang voll zu befriedigen, dürfte sich ohne Schwierigkeiten feststellen lassen. Für Bezirke, in denen dies einwandfrei nachgewiesen wird, bin ich bereit, auf Antrag der L-BentrBeh. oder der von ihnen beauftragten Stellen, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 der VO. v. 7. Aug. 1917 (RGBl. 697) in der nachfolgend bezeichneten Form zu gewähren.

1. Gegen Verzicht auf den Ölfrüchtelieferungsanspruch beläßt der RAussch. für pflanzl. u. tier. Öle u. Fette dem Erzeuger zur Herstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauswirtschaft von den abzuliefernden Ölfrüchten bei Raps, Rübsen und Mohn das Dreifache, bei Leinsamen, Dotter und Senf das Vierfache und bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen das Sechsfache der Gewichtsmenge Öl, die nach § 1 der VO. v. 7. August 1917 (RGBl. 697) dem Ablieferer von Ölfrüchten zusteht. Betragen die insgesamt abzuliefernden Ölfrüchte nicht mehr als 30 kg, so sind sie dem Erzeuger ganz zu belassen. Die Höhe der darüber hinaus zu belassenden Ölfrüchtmengen ist aus der anliegenden Tabelle zu ersehen.

a) Nach Ablieferung erhält der Erzeuger vom Kommissionär des RAussch. für pflanzl. u. tier. Öle u. Fette eine Bescheinigung über die von ihm abgelieferten und die ihm belassenen Ölfrüchte (s. Anl. Muster A). Auf der Rückseite dieses Scheines ist von der Ortsbeh. zu bescheinigen, daß der Ablieferer der Ölfrüchte die fragliche Ölfrüchtgattung angebaut und geerntet hat, und daß ihm bisher keine, bzw. außer der bezeichneten keine Erlaubnis zum Schlagen von Ölfrüchten erteilt worden ist (s. Anl. Muster B). Die Erlaubnisscheine

zum Ausschlagen der den Landwirten belassenen Ölfrüchte sind vom KomVerb. bzw. der von ihm beauftragten Stelle auszustellen. Die Ausstellung der Erlaubnisscheine darf nur gegen Einreichung der Bescheinigungen nach Muster A und B erfolgen.

b) Besteht keine Ablieferungspflicht, da die geerntete Menge 30 kg oder bei Leinsamen 530 kg nicht übersteigt, so bedarf es der Einreichung des Musters A nicht, die Ortsbeh. hat in diesem Falle eine Bescheinigung nach Muster B auszustellen. Der KomVerb. hat darauf zu achten, daß insgesamt für nicht mehr als 30 kg — oder bei Leinsamen — 530 kg — die Schlägerlaubnis erteilt wird.

Die Verarb. der Ölfrucht darf nur in der von dem KomVerb. bestimmten und auf dem Erlaubnisscheine vermerkten Mühle geschehen. Muster eines Erlaubnisscheins, wie dieser zweckmäßig auszugestaltet ist, wird beigelegt (s. Anl. Muster C).

2. Die Ausnahmen nach Ziff. 1 werden nur für diejenigen Bezirke gewährt, für die sie von den ZentrBeh. oder den von ihnen beauftragten Stellen beantragt worden sind. Den Anträgen der ZentrBeh. ist eine Aufstellung der für die Verarbeitung vorzuschlagenden Wasserölmühlen beizufügen. Hierbei ist von den ZentrBeh. zu bescheinigen, daß die vorhandenen Wasserölmühlen in der Lage sind, die den Erzeugern zu belassenden Ölfrüchte zu verarbeiten. Diesen Betrieben werde ich die nach § 5 der B.D. v. 7. Aug. 1917 (RGBl. 697) erforderliche Genehmigung zur Herstellung von Öl erteilen. Ich mache dabei zur Bedingung, daß Ölfrüchte nur gegen Abnahme der Erlaubnisscheine und in Höhe der auf den Scheinen vermerkten Gewichtsmengen von den Ölmühlen angenommen werden dürfen. Die Ölmühlen haben laufend ein Buch (Mahlbuch) zu führen, aus dem folgendes zu ersehen ist:

1. Art und durch Verwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Saaten,
2. Tag der Einlieferung,
3. Name des Einlieferers,
4. Name des KomVerb., von dem der Erlaubnisschein ausgestellt ist,
5. Nummer des Erlaubnisscheins,
6. Menge des jeweils zurückgelieferten Oles.

Die Erlaubnisscheine sind von den Mühlen sorgfältig aufzubewahren, um jederzeit damit die Angaben des Mahlbuches belegen zu können. Das Ausschlagen der Ölfrüchte darf nur gegen Varentschädigung erfolgen.

Der RAussch. wird von mir veranlaßt, über die auf Grund von Anträgen der ZentrBeh. gewährten Ausnahmen seine Organe im Sinne der Ausführungen zu Ziff. 1 anzuweisen. Dem RAussch. steht das Recht zu, jederzeit die Geschäftsführung der Ölmühlen nachzuprüfen. Sollten sich dabei Unregelmäßigkeiten ergeben, so behalte ich mir vor, die erteilte VerarbGenehmigung wieder zurückzuziehen.

3. Bei Gewährung der Ausnahme zu Ziff. 1 und 2 setze ich voraus, daß die zuständigen KomVerb. eine ständige sorgfältige Überwachung derjenigen Wasserölmühlen, denen ich auf Grund der Anträge der ZentrBeh. gemäß Ziff. 2 die Genehmigung zur Verarb. von Ölfrüchten erteilt habe, vornehmen. Durch die Einführung der in gleichmäßiger Form von den KomVerb. auszustellenden Erlaubnisscheine wird die Kontrolle der Ölmühlen sich ohne Schwierigkeiten durchführen lassen.

Ich bitte, die KomVerb. entsprechend zu verständigen, damit sie in Fällen örtlichen Bedürfnisses Anträge i. S. meiner Ausführungen bei der ZentrBeh. oder der von ihr beauftragten Stelle einreichen.

(Unterschrift.)

An die Bundesregierungen.

#### Anlage I.

Zur Herstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauptwirtschaft werden auf Grund der vom Herrn Staatssek. des Reichs. gewährten Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 der B.D. v. 7. August 1917 (RGBl. 697) dem Erzeuger gegen Verzicht auf den Rücklieferungsanspruch von den abzuliefernden Ölfrüchten folgende Mengen belassen:

## A. Bei Raps, Rübsen und Mohn:

Abzuliefernde Ölfrüchte		Ölrücklieferungs- anspruch	Belassene Ölfruchtmengen.
Bis zu 30 kg		Bis zu 10 kg	Bis zu 30 kg Gesamtmenge.
Mehr als	30 "	10 "	30 "
"	100 "	15 "	45 "
"	500 "	20 "	60 "
"	1000 "	25 "	75 "
"	2000 "	30 "	90 "
"	3000 "	35 "	105 "
"	4000 "	40 "	120 "
"	5000 "	45 "	135 "
"	6000 "	50 "	150 "

## B. Bei Leinsamen, Dotter und Senf:

Bis zu 30 kg		Bis zu 7,50 kg	Bis zu 30 kg Gesamtmenge.
Mehr als	30 "	7,50 "	30 "
"	100 "	11,25 "	45 "
"	500 "	15 "	60 "
"	1000 "	18,75 "	75 "
"	2000 "	22,50 "	90 "
"	3000 "	26,25 "	105 "
"	4000 "	30 "	120 "
"	5000 "	33,75 "	135 "
"	6000 "	37,50 "	150 "
"	7000 "	41,25 "	165 "
"	8000 "	45 "	180 "
"	9000 "	48,75 "	195 "
"	10000 "	50 "	200 "

## C. Bei Hanf und Sonnenblumen:

Bis zu 30 kg		Bis zu 3,75 kg	Bis zu 30 kg Gesamtmenge.
Mehr als	30 "	5 "	30 "
"	100 "	7,5 "	45 "
"	500 "	10 "	60 "
"	1000 "	12,5 "	75 "
"	2000 "	15 "	90 "
"	3000 "	17,5 "	105 "
"	4000 "	20 "	120 "
"	5000 "	22,5 "	135 "
"	6000 "	25 "	150 "
"	7000 "	27,5 "	165 "
"	8000 "	30 "	180 "
"	9000 "	32,5 "	195 "
"	10000 "	35 "	210 "
"	11000 "	37,5 "	225 "
"	12000 "	40 "	240 "
"	13000 "	42,5 "	255 "
"	15000 "	47,5 "	285 "
"	16000 "	50 "	300 "

Maßstab A.

Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.  
Berlin W 8, Mauerstraße 53.

..... in .....  
(Name des Landwirts) (Adresse des Landwirts)  
hat an den Kriegsauschuß ..... kg .....  
(Ölfruchtgattung)  
abgeliefert.  
Gegen Verzicht auf den Vorrüchlieferungsanspruch sind ihm ..... kg  
..... belassen worden.  
(Ölfruchtgattung)  
Ort und Datum .....  
Unterschrift des Kommissionärs .....

Maßstab B.

Dem ..... in .....  
(Name des Landwirts) (Adresse des Landwirts)  
wird von der unterzeichneten Ortsbehörde bescheinigt, daß er im Jahre 1917 in eigener  
Wirtschaft ..... angebaut und abgeerntet und hierfür .....  
(Ölfruchtgattung)  
keine Erlaubnis zum Schlagen von Ölfrüchten\*)  
bisher nur eine Erlaubnis zum Schlagen von ..... kg Ölfrucht erhalten hat.  
Ort und Datum .....  
Unterschrift und Amtssiegel der Ortsbehörde .....  
\*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Maßstab C.

Nr. ....  
Kommunalverband .....  
(Name ist einzusehen)  
..... in .....  
(Name des Landwirts) (Adresse des Landwirts)  
ist berechtigt, gegen Ablieferung dieses Erlaubnissscheins in der Ölmühle von .....  
..... in .....  
..... kg ..... ausschlagen zu lassen.  
(Ölfruchtgattung)  
Ort und Datum .....  
Unterschrift und Amtssiegel des Leiters des  
Kommunalverbandes oder seines Beauftragten: .....

Zu e)

**VO. über Buchedern. Vom 4. Oktober 1917. (RGBl. 890.)**

Wortlaut in Ab. 6, 349.

**Begründung. (D. N. XI 73.)**

Durch die VO. v. 4. Okt. 1917 (RGBl. 890) hat der Staatssekr. des KrEz. die  
VO. über Buchedern v. 14. Sept. 1916 (RGBl. 1027) außer Kraft gesetzt. Den Anlaß

hierzu bot die Erwägung, daß trotz der vorjährigen guten Buchedernmaß nur verhältnismäßig geringe Mengen Buchedern der öffentlichen Bewirtschaftung zugeführt worden sind. Obwohl den Sammlern erhebliche Vorteile, wie angemessener Preis, Belassung ausreichender Mengen usw., durch die vorjährige VO. zugesichert waren, ist die Sammeltätigkeit nur schwach gewesen. Erschien es deshalb schon zweckmäßig, die VO. nicht aufrechtzuerhalten, so war dies in diesem Jahre um so mehr der Fall, weil nach übereinstimmenden Nachrichten aus den verschiedenen Bundesstaaten in diesem Jahre nur ganz vereinzelt eine Buchedernmaß vorliegt. Um jedoch eine etwa vorkommende Buchedernmaß nötigenfalls in Form einer öffentlichen Bewirtschaftung ausnützen zu können, sind in der neuen VO. die Landeszentralbehörden ermächtigt worden, (Dorschr. über die Sammlung und Verwertung von Buchedern zu veranlassen.

2. Knochen und Knochenerzeugnisse.

Zu c)

**Verf. zur Ergänzung der Verf. über den Verkehr mit Knochen usw. v. 15. Februar 1917. Vom 3. Mai 1917. (RGBl. 395.)**

Wortlaut in Ab. 6, 352.

**Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 25. November 1917. (HMBl. 365.)**

Die in der AusfAnw. v. 28. Febr. 1917 (HMBl. 75) zur VRSO. v. 15. Febr. 1917 (RGBl. 137) als zuständige Behörden im Sinne des § 1 der VO. bestimmten Behörden sind auch für die auf Grund des § 3a der VRSO. v. 3. Mai 1917 (RGBl. 395) zu treffenden Anordnungen zuständig. Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Anstalt oder der Betrieb befindet.

**e) Verf., betr. Änderung der Verf. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen v. 15. Februar 1917 (RGBl. 137).**

**Vom 14. Dezember 1917. (RGBl. 1106.)**

[RS. § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 KnochenVO. 15. 2. 17.] Art. I. § 3 Abs. 1 Nummer 4 und § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Nummer 4: alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren sowie alle Öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückstände;

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure bis zu 20 vom Hundert . . . . .	360	Mark
bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure von mehr als 20 vom Hundert . . . . .	350	„
bei Speisefleischknochenfett . . . . .	375	„
bei rohem Klauenöl . . . . .	400	„
bei Abbedereifett . . . . .	350	„

Die Preise gelten frei Waggon Versandstation, und zwar bei technischem Knochenfett, Speisefleischknochenfett und rohem Klauenöl einschließlich Verpackung, bei Abbedereifett ausschließlich Verpackung.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 und 2 oder gemäß Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), vom 23. September 1915 (RGBl. 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. 183).

Art. II. Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Hierzu:

**Verf., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur VO. über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen v. 16. Februar 1917 (RGBl. 140). Vom 14. Dezember 1917. (RGBl. 1107.)**

[RA. §§ 2, 3, 5 KnochenVO. 15. 2. 17.] Art. I. Die §§ 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (RGBl. 140) erhalten folgende Fassung:

§ 3. Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, mit Ausnahme der Rinderfüße, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 5. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917/14. Dezember 1917 (RGBl. 137, 1106) bezeichneten Art vorhanden sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette anzubieten. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen die Stoffe fortlaufend gewonnen werden oder abfallen, haben anzubieten, sobald die vorhandenen Mengen mindestens 100 Kilogramm betragen; alle übrigen haben die gewonnenen oder angefallenen Mengen bis zum 1. jedes Monats anzubieten. Der Kriegsausschuß ist ermächtigt, im Einzelfall eine besondere Vereinbarung über fortlaufende Lieferung der Stoffe zu treffen.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. II. Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

4. Seife, Seifenersatz, Alkalkalien, Soda.

Zu d)

**Verf. über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Seifenindustrie. Vom 9. Juni 1917. (RGBl. 485.)**

Wortlaut in Bd. 6, 368.

**Begründung. (D. R. XI 101.)**

Die [bisherige] Regelung der Herstellung und Verteilung von Seife und anderen fetthaltigen Waschmitteln wurde den veränderten wirtschaftl. Verhältnissen nur unvollkommen gerecht.

Infolge der Transportschwierigkeiten hatte sich insbesondere in den Wintermonaten weder die rechtzeitige Belieferung der herst. Betriebe mit den erforderl. Rohmaterialien, noch auch der Abtransport der fertigerzeugnisse in zufriedenstellender

Welse durchführen lassen. Einzelne Landesteile waren zeitweilig völlig von fettth. Waschmitteln entblößt, während andere verhältnismäßig reichlich versorgt waren. Dies beruhte i. wesentl. darauf, daß die Auswahl der herst. Betriebe seinerzeit lediglich nach ihrer Größe, nicht aber nach der örtl. Lage erfolgt war. Das hatte dahin geführt, daß in den Gebietsteilen, in denen, vorwiegend mit Rücksicht auf die erleichterte Rohstoffbeschaffung, im Frieden die Seifenindustrie sich in besonders starkem Maße ansässig gemacht hatte, viele Fabriken weiterarbeiteten, während in anderen Gebietsteilen keine oder doch nur sehr wenig arbeitende Fabriken vorhanden waren. Erschwerend trat noch hinzu, daß als Ausgleich für die durch die Stilllegung begründete Härte den nichtarbeitenden Betrieben das Recht zugesprochen war, eine ihrer Fettquote entsprechende Menge von fertigerzeugnissen von arbeitenden Betrieben zu Vorzugspreisen zu beziehen und nach eigenem Gutdünken in den Handel zu bringen. Auf diese Weise wurden viele unnötige Hin- und Hertransporte verursacht und die Verteilung nutzlos aufgehalten.

Eine grundsätzl. Umkehr von dem bisherigen Maßstab für die Auswahl der arbeitenden Betriebe war daher auf die Dauer nicht zu vermeiden. Es stand jedoch zu befürchten, daß in dem Augenblick, in dem das Prinzip der Auswahl nach der Fettquote verlassen wurde, sich die von der Weiterarbeit ausgeschlossenen Betriebe noch mehr geschädigt fühlten, wenn nicht gleichzeitig ein anderer Ausgleich zwischen Herstellern und Nichtherstellern gefunden wurde. Ohnedies war bereits von weiten Kreisen der stillgelegten Fabriken Beschwerde darüber geführt worden, daß die weiterarbeitenden Betriebe unverhältnismäßig günstiger gestellt seien als sie, da der für die Abgabe der fertigerzeugnisse an die stillgelegten Fabriken vorgesehene Preis den Herstellern noch gewisse Gewinnmöglichkeiten gewähre. Es wurde daher in Erw. gezogen, einen Zusammenschluß der Seifenindustrie in ähnlicher Weise durchzuführen, wie er bereits für die Schuhindustrie bestand. Für einen derartigen Zusammenschluß war vor allen Dingen auch hier die Erw. ausschlaggebend, daß eine geldliche Vergütung oder ein Bezugsrecht von fertigerzeugnissen zu Vorzugspreisen nicht geeignet sein konnte, alle Nachteile aufzuwiegen, die die Stilllegung in ihrem weiteren Verlaufe für die davon getroffenen Betriebe im Gefolge haben mußte. Auch galt es, die Ungerechtigkeit auszuschalten, die darin lag, daß zwar die Inhaber von Betrieben eine gewisse Entschädigung empfangen, die infolge der im Frühjahr 1916 getroffenen Maßnahme an der Weiterarbeit verhindert waren, daß aber die zum Heeresdienst einberufenen Mitglieder der Industrie eine Entschädigung nicht empfangen, obwohl sie in gleich ungünstiger Lage sich befanden.

Zur Erörterung der Frage einer Neuorganisation der Seifenindustrie wurde seitens des Vorstandes der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Margarinefabriken unter Berücksichtigung der verschiedenen Bundesstaaten und Landesteile ein Ausschuß von 40 Mitgliedern der Seifenindustrie gebildet, der Vertreter der kleinen, mittleren und großen Betriebe in sich schloß. Die von diesem Ausschuß gebilligten Vorschläge führten zu der Bef. über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie v. 9. Juni 1917 (RGBl. 485).

Danach wurden die Hersteller von fettth. Waschmitteln jeder Art, die bereits vor dem 1. August 1914 fettth. Waschmittel hergestellt haben, zu einer das gesamte Reichsgebiet umfassenden Ges. vereinigt, der die Regelung der Herst. und der Abf. von fettth. Waschmitteln nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftl. Bedürfnisse obliegt. Als Vorstand der Ges. ist der Überwachungsausschuß der Seifenindustrie gebildet worden. Seine Mitglieder werden vom RK. ernannt. Die Ernennung ist erfolgt nach den Vorschlägen des Ausschusses, der sich mit der Vorbereitung der Neuordnung befaßt hatte. Es ist dabei Sorge getragen, daß die Bundesstaaten und Landesteile entsprechend vertreten sind und auch die verschiedenen Arten der Industrie eine genügende Vertretung gefunden haben. Von den Unterschieden abgesehen, die sich daraus ergeben, daß hier eine einzige Ges. gebildet worden ist, ist der Aufbau ein ähnlicher wie bei den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Da die

Ges. bestimmungsgemäß in der Lage sein sollte, die zur Herstellung der Waschmittel zur Verfügung gestellten Öle und Fette selbst zu erwerben und auf die Mitglieder zu verteilen, ist sie mit einem GesKapital von 40 Mill. M. ausgestattet worden. Die Satzung vom 9. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 137) trifft die näheren Bestimmungen über den Aufbau der Gesellschaft.

Der Seifenhandel ist durch die Bildung der Ges. in keiner Weise beeinträchtigt worden, da er nach wie vor an dem Vertriebe der fetth. Waschmittel beteiligt bleibt. Ebenso sind die Beziehungen der einzelnen Seifenhersteller zu ihrer Kundschaft in keiner Weise unterbrochen. Jedes Mitglied der Ges. hat das Recht, Verkäufe über die Menge von fetth. Waschmitteln abzuschließen, die der auf es entfallenden Fettquote entspricht. Lediglich die Ausführung der Belieferung ist im Interesse der Transportersparnis so geregelt, daß sie nach Anweisung der Ges. bzw. ihrer örtl. Vertriebsstellen jeweils von der Fabrikationsstätte oder dem Lager erfolgen muß, das dem Bedarfsgebiet am nächsten gelegen ist. Diese Art der Belieferung machte es unvermeidlich, daß die Firmen- und Markenbezeichnung auf den einzelnen Erzeugnissen verschwinden mußte. Um jedoch der Ges. die Kontrolle darüber zu ermöglichen, daß die einzelnen Erzeugnisse ordnungsgemäß hergestellt werden, wurde jedem der herst. Fabrikanten eine Nummer zugeteilt, die er auf dem Fabrikat bzw. der Packung anzubringen hat.

**e) Ver., betr. Ausführungsbestimmungen zu der VO. über Alkalkalien und Soda v. 16. Oktober 1917 (RGBl. 902). Vom 18. Dezember 1917. (RGBl. 1117.)**

[**Ver. AlkalkalienVO. 16. 10. 17.**] § 1. Alkalkalien und Soda sowie Pottasche dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Alkalkalien und Soda in Berlin abgesetzt oder in eigenen Betrieben des Erzeugers verwendet werden.

Die Zentralstelle ist ermächtigt, Alkalkalien und Soda sowie Pottasche nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Wird die Überceignung verlangt, so geht das Eigentum auf die in der Anordnung bezeichnete Stelle über, sobald die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten zugeht. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch das Reichskriegsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin endgültig festgesetzt.

Die Zentralstelle besteht aus Abteilungen für Soda und Alkatrium, für Alkali sowie für Pottasche. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Alkalkalien, Soda oder Pottasche ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt oder verwendet;
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine zu § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt wird;
3. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Die Bestimmungen treten am Tage der Verkündung [24. 12.] in Kraft. Sie treten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 17. Oktober 1917 (RGBl. 903).

XXV. Tabak.

Zu 2)

**Ver. über Roh-tabak. Vom 10. Oktober 1916. (RGBl. 1145.)**

**Bef., betr. weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen v. 10. Oktober 1916 zu der VO. über Rohtabak. Vom 27. Dezember 1917. (RGBl. 1132.)**

[**RR. § 3 Abs. 2, § 13 RohtabakVO. 10. 10. 16.**] Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (RGBl. 1149) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. November 1916 (RGBl. 1288), vom 15. Dezember 1916 (RGBl. 1389), vom 30. Dezember 1916 (RGBl. 1917 S. 1), vom 17. Januar 1917 (RGBl. 54), vom 20. März 1917 (RGBl. 249) und vom 12. April 1917 (RGBl. 353) werden wie folgt geändert:

Im § 3 hinter Abs. 6 ist folgender Absatz einzufügen:

Die Übertragung von Bedarfsanteilen ist nur auf Antrag der Zentrale mit Genehmigung der Auslandsgesellschaft unter Zustimmung des Reichskommissars zulässig.

Zu 4)

**Bef. über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917. (RGBl. 563.)**

Wortlaut in Bd. 6, 394.

**Begründung. (D. R. XI 112.)**

Eine Folge der Einschränkung der Verarb. und des starken Heeresbedarfs ist eine Knappheit der im Handel befindlichen Tabakwaren, die sich mit dem wachsenden Verbrauche der Vorräte aus früherer Zeit mehr und mehr fühlbar macht. Diese Lage haben sich dem angestammten Tabakwarenhandel zumeist fernstehende Personen dadurch zunutze gemacht, daß sie zur Erzielung ungerechtfertigten Gewinns Tabakwaren in größerem Umfang aufgekauft und teils durch preissteigernden Kettenhandel weiterverschoben, teils auf Lager gelegt haben. Nach Mitt. aus den Kreisen des eingebürgerten Tabakwarenhandels sind solche Aufkäufe und Aufstapelungen von vorausschauenden Personen schon seit längerer Zeit (etwa Frühjahr 1916) und vor dem Beginn der eigentlichen Warenknappheit bewirkt worden. Diesen unlauteren Machenschaften mußte im Interesse des angestammten Handels und der Verbraucher entgegengetreten werden. Es ist das dadurch versucht worden, daß der Betrieb des Zwischenhandels mit Tabakwaren entsprechend der für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und für den Handel mit Arzneimitteln durch die VO. v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581)/29. Juli 1916 (RGBl. 861) u. v. 22. März 1917 (RGBl. 270) getroffenen Regelung grundsätzlich von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig gemacht ist. Außerdem sind Vorschriften über das zweifellos zur Preissteigerung beitragende Erbieten zum Erwerbe von Tabakwaren und über die Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren erlassen worden.

Zu 5)

**Bef. über tabakähnliche Waren. Vom 27. Oktober 1917. (RGBl. 974.)**

Wortlaut in Bd. 6, 398.

**a) Beschluß des Bundesrats über die Mitverwendung von Hopfen.**

Vom 29. November 1917. (ZBl. 410.)

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen zu genehmigen, daß bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen die Mitverwendung von Hopfen als Erlaßstoff nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers und mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die jährliche Mindestmenge 10 kg beträgt und daß im übrigen die Bestimmungen der Tabakerzzeugstoff-Ordnung Anwendung zu finden haben.

**b) Bef. des Reichskanzlers über denselben Gegenstand an demselben Tage (das.)**

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 29. November 1917 bestimme ich:

1. Hopfen darf nur zur Herstellung von nicht zigarettensteuerpflichtigem Rauchtobak sowie von Zigaretten als Beimischung zu Tabak verwendet werden;
2. die als Tabakerzatzstoff verwendete Hopfenmenge darf bei Rauchtobakherstellern nicht mehr als 10 v. H. der Tabalmenge betragen, deren Verarbeitung ihnen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Rohrtobak vom 10. Oktober 1917 (RGBl. 1145) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gestattet ist, bei Zigarettenherstellern nicht mehr als 10 v. H. der jeweils dem Zigarettenkontingent entsprechenden Tabalmenge, wobei für je 1000 Stück Zigaretten 1000 Gramm Tabak in Ansatz zu bringen sind;
3. das Mischungsverhältnis des Hopfens zum Tabak darf bei den einzelnen Tabakerzeugnissen 20 v. H. des Gesamtgewichts der Mischung nicht übersteigen.

zu 6)

**Bef. über Herstellung von Zigaretten. Vom 28. Juni 1917.  
(RGBl. 562.)**

Wortlaut in Bd. 6, 398.

**Begründung. (D. N. XI 113.)**

Die deutsche Zigarettenherzeugung ist im Laufe der letzten Jahre in größerem Umfang dazu übergegangen, Zigaretten mit erhbl. Tabakgewichte herzustellen, die zum Teil die Zigarre ersetzen sollen. Der Krieg hat diese Entwicklung beschleunigt, und ein weiteres Fortschreiten auf dieser Bahn war um so mehr zu erwarten, je mehr die Lage des Tabakmarkts zu einer Einschränkung der Abgabe von Zigaretten an die Verbraucher führte. Andererseits sind auch die Bestände an Zigarettentabak in Deutschland wegen des stark gestiegenen Verbrauchs nicht völlig ausreichend. Die Zufuhren aus Bulgarien, dessen letzte Ernten unter den Kriegsverhältnissen gelitten haben, und aus der Türkei sind infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse spärlich und stockend und werden es aller Voraussicht nach bleiben. Unter diesen Umständen erschien es geboten, auf eine Streckung der Vorräte an Zigarettentabak hinzuwirken. Hierzu bot sich ein einfacher Weg in der Einführung von Höchstgewichten für Zigaretten, die von der großen Mehrheit der Industrie selbst gefordert wird und deren Nachteile für den Verbraucher so geringfügig sind, daß sie in Kauf genommen werden können.

**Bef. über Zigarettentabak v. 20. Oktober 1917 (RGBl. 945) mit dem  
Zusatz v. 6. November 1917 (RGBl. . . . i. Nr. seit 17. November 1917).**

Wortlaut in Bd. 6, 399.

**Begründung. (D. N. XI 113.)**

Nach dem Inkrafttreten der auf Tabakersparnis abzielenden Bef. über Herstellung von Zigaretten v. 28. Juni 1917 hat sich das Bedürfnis nach einer umfassenden Regelung des Verkehrs mit Zigarettentabak herausgestellt. Es war im wesentlichen hervorgerufen durch die Gestaltung der Lage auf dem für die deutsche Versorgung hauptsächlich in Betracht kommenden orientalischen Tabakmarkt, wo solche Preisauswüchse entstanden waren, daß neben den sich hieraus für unsere Valuta ergebenden Schädigungen eine ernste Gefahr für die Zukunft unserer Zigarettenindustrie eingetreten war.

Nach der VO. v. 20. Okt. 1917 über Zigarettentabak ist der im Inland vorhandene und der aus dem Ausland eingeführte Zigarettenrohrtobak für die bereits bestehende Deutsche Zigarettentabak-Einfö. m. b. H. in Dresden beschlagnahmt. In die Regelung ist aus dem Ausland zur Einfuhr gelangender, feingefchnittener Tabak einbezogen,

am eine Umgehung der für Zigarettenrohtabak gegebenen Bestimmungen zu verhindern. Der Gesellschaft fällt die Aufgabe zu, für die Verteilung des Zigarettenrohtabaks an die Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse zu sorgen und zu gegebener Zeit Ankäufe von Zigarettentabak im Ausland tunlichst unter Ausnutzung der bestehenden Handelsverbindungen zu tätigen. Der gebotene Einfluß auf die Geschäftsführung ist dem Reiche durch das den Vertretern des RK. eingeräumte Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen der Gesellschaftsorgane gesichert. Außerdem kann der RK. jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung nehmen lassen.

Für die Verkehrsregelung ist grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Hersteller ihre im Inland befindlichen Tabakvorräte im eigenen Betriebe verarbeiten dürfen (§ 2 Abs. 1 der VO.). Die Gesellschaft soll auf diese Vorräte in Ausübung des ihr durch § 3 der VO. übertragenen Rechtes auf käufliche Überlassung — gegebenenfalls im Wege der Enteignung — im allgemeinen nur soweit zurückgreifen, als die im Inland oder Ausland befindlichen Tabakbestände des Handels nicht ausreichen oder nicht erlangbar sind, um den Bedarf der nicht genügend eingedeckten Hersteller zu befriedigen. Entsprechend soll mit den zur Zeit des Inkrafttretens der VO. im Ausland befindlichen, Herstellern gehörigen Tabakvorräten aus dem Erntejahr 1916 oder einem früheren Erntejahr nach Einfuhr verfahren werden (§ 2 Abs. 1 der VO.). Die Bestimmung über Tabake aus der Ernte des Jahres 1917, die voraussichtlich im Herbst 1918 hereinkommen werden, mußte vorbehalten bleiben.

Zum Zwecke der Anpassung der Verarb. an die vorhandenen Vorräte ist dem RK. im § 2 Abs. 2 der VO. das Recht eingeräumt worden, Höchstgrenzen für die Verarbeitung festzusetzen. Ihm liegt es ferner ob, Grundsätze über die Festsetzung des Preises aufzustellen, den die Gesellschaft für den käuflich überlassenen oder enteigneten Tabak zu zahlen hat (§ 4 der VO.).

**b) Ver., betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen v. 24. Oktober 1917 zu der VO. über Zigarettentabak. Vom 27. Dezember 1917. (RGBl. 1133.)**

[**RS. § 2 Abs. 2, § 5 ZigarettentabakVO. 20. 10. 17.**] I. Die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 (RGBl. 965) zu der Verordnung über Zigarettentabak werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 7. Vom 1. Februar 1918 ab darf bei der Verarbeitung von Zigarettenrohtabak eine Höchstmenge nicht überschritten werden, die für den Kalendermonat einem Sechstel der in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 zum einfachen Kriegsaufschlage herstellbaren Zigarettenmenge entspricht. Hierbei ist als Durchschnittsgewicht für 1000 Stück Zigaretten anzunehmen:

- a) für Betriebe, die in den ersten 8 Monaten des Jahres 1917 zur Herstellung von 1000 Stück Zigaretten durchschnittlich 850 Gramm oder mehr Tabak verwendet haben, 850 Gramm;
- b) für Betriebe, die in der bezeichneten Zeit im Durchschnitt weniger als 850 Gramm Tabak auf 1000 Stück Zigaretten verarbeitet haben, dieses Gewicht.

§ 8. Die Gesellschaft darf für die Zuteilung von Tabak an die Hersteller Gebühren bis zur Höhe von 3 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

**XXIX. Metalle und Phosphor.**

**7. Phosphor.**

zu b)

**Ver. über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt. Vom 1. März 1917. (RGBl. 197.)**

Wortlaut in Bd. 6, 418.

**Begründung.** (D. R. XI 130.)

Das deutsche Wirtschaftsleben brauchte für seine Versorgung mit Manganerzen und phosphorarmen Eisenerzen in Friedenszeiten einen erheblichen Zuschuß aus dem Ausland. Demgegenüber war die deutsche Erzeugung gering. Da die ausländische Zufuhr während des Krieges großenteils aufgehört hat, reichten die vorhandenen Vorräte an hochprozentigen Manganerzen nicht aus. Infolgedessen ist das Bestreben der dem Kriegsamt angegliederten Manganerzgesellschaften darauf gerichtet, im befreundeten Ausland Manganerzlagerstätten zu erschließen und vor allem in Deutschland selbst alles zu unternehmen, um aus den vorhandenen Lagerstätten eine Steigerung der Fördermengen zu bewirken. In zahlreichen Fällen stand hierbei jedoch der notwendigen und wirtschaftlichen Ausbeutung der deutschen Lagerstätten eine Zersplitterung des Feldbesitzes oder das mangelnde Interesse der Bergwerkseigentümer gegenüber. Dieselben Hinderungsgründe bestanden für die Erschließung und den wirtschaftlichen Abbau von Erzen mit niedrigem Phosphorgehalt in Deutschland. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten hat der BR. die Bef. v. 1. März 1917 (RGBl. 197) erlassen.

XXXI. Brennstoffe und Beleuchtungsmittel, Elektrizität, Gas, Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser.

Zu 3c)

**Bef. über den Abfaz von Petroleum. Vom 11. August 1917.**  
(RGBl. 707.)

Wortlaut in Bd. 6, 424.

**Begründung.** (D. R. XI 140.)

Die Ausgabe von Leuchtpetroleum sollte nach der Bef. v. 19. März 1917 (RGBl. 247) mit dem 1. September 1917 wieder beginnen. Inzwischen hatten sich aber die Aussichten für die Winterversorgung wesentlich verschlechtert. Die Zufuhren aus Osterreich-Ungarn haben von Anf. Sept. ab einen nochmaligen starken Rückgang erfahren. Dieser Ausfall wird nicht durch die Mengen gedeckt, die der heimischen Petroleumindustrie aus den in Konstanz erbeuteten Petroleumvorräten und der fortlaufenden Erdölgewinnung der Walachei zur Verfügung stehen. Es muß deshalb mit einer gegenüber den Vorjahren wesentlich verringerten Deckung des heimischen Leuchtbedarfs gerechnet werden.

Bei dieser Sachlage erschien es ratjam, durch die Bef. über den Abfaz von Petroleum zu Leuchtzwecken vom 11. August 1917 (RGBl. 707) das Verbot des Abf. von Leuchtpetroleum, soweit es den Abfaz an Verbraucher betrifft, auf die Zeit bis einschließlich 16. Sept. 1917 zu erstrecken. An Wiederverkäufer durfte Petroleum vom 1. Sept. 1917 ab wieder abgesetzt werden. Die Petroleumges. konnten also Anfang September mit dem Ausfahren beginnen. Das bisherige Verfahren der Petroleumvertellung wurde im wesentlichen beibehalten.

Zu 11

**Bef. zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dez. 1916 (RGBl. 1394). Vom 29. Dezember 1917.**  
(RGBl. 18, 2.)

I. Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1393) werden die Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1394) i. d. Fassg. der Bef. v. 26. Februar 1917 (RGBl. 182) und 8. Oktober 1917 (RGBl. 894) wie folgt geändert:

1. Im § 1 treten an Stelle der Absätze A und C folgende Vorschriften:
- A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis)
- I. 1. für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück
- |  |              |
|--|--------------|
| für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln | 400,00 Mark  |
| für $\frac{3}{4}$ Kisten zu je 500 Pack . . . . .        | 405,00 Mark  |
| für $\frac{1}{4}$ Kisten zu je 250 Pack . . . . .        | 407,50 Mark  |
| für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Pack . . . . .      | 410,00 Mark; |
2. für imprägnierte bunte Hölzer die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 40 Mark;
3. für weiße oder bunte flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 50 Mark.
- II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter
1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück
- |  |              |
|--|--------------|
| für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern                | 390,00 Mark  |
| für $\frac{3}{4}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern . . . . .   | 395,00 Mark  |
| für $\frac{1}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern . . . . .   | 397,50 Mark  |
| für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern . . . . . | 400,00 Mark; |
2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück
- |  |              |
|--|--------------|
| für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern                | 330,00 Mark  |
| für $\frac{3}{4}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern . . . . .   | 335,00 Mark  |
| für $\frac{1}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern . . . . .   | 337,50 Mark  |
| für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern . . . . . | 340,00 Mark; |
3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück
- |  |              |
|--|--------------|
| für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern                | 215,00 Mark  |
| für $\frac{3}{4}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern . . . . .   | 220,00 Mark  |
| für $\frac{1}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern . . . . .   | 222,50 Mark  |
| für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern . . . . . | 225,00 Mark. |
- C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen
- |   |            |
|---|------------|
| für die unter A I 1 genannten Bündhölzer    |            |
| für das Pack zu 10 Schachteln . . . . .     | 50 Pfennig |
| für eine Schachtel . . . . .                | 5 Pfennig  |
| für die unter A I 2, 3 genannten Bündhölzer |            |
| für das Pack zu 10 Schachteln . . . . .     | 55 Pfennig |
| für zwei Schachteln . . . . .               | 11 Pfennig |
| für die unter A II 1 genannten Bündhölzer   |            |
| für die Schachtel oder den Koffer . . . . . | 50 Pfennig |
| für die unter A II 2 genannten Bündhölzer   |            |
| für die Schachtel oder den Koffer . . . . . | 42 Pfennig |
| für die unter A II 3 genannten Bündhölzer   |            |
| für die Schachtel oder den Koffer . . . . . | 28 Pfennig |
- Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

2. Im § 3 Abs. 1 werden hinter „Preise“ die Worte eingeschaltet:  
„und die im § 2 bezeichneten Bedingungen“.

II. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [1. 1. 18.] in Kraft.

Zu 12)

**Verf. über Regelung des Verkehrs mit Kohle. Vom 24. Februar 1917.  
(RGBl. 167.)**

Wortlaut in Bd. 6, 430.

Zu c)

**Verf. des Reichskommissars.**

1. Am 20. Nov. und 21. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 277, 302) hat der Reichskommissar den früheren Verf. entsprechende Verf., betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts im Dezember 1917 und Januar 1918 erlassen.

2. Verf. des Kohlenverbandes Groß-Berlin, betr. den Bezug weiterer Kohlenmengen. Vom 30. November 1917. (NorddAllgSta. v. 4. Dezember 1917 Nr. 366 AbAusg.)

Auf Grund der Verf. des RK. für die Kohlenverteilung v. 19. Juli 1917 i. Verb. mit der Anordnung der ZentralBeh. über die Errichtung des Kohlenverbandes Groß-Berlin v. 21. Aug. 1917 wird im Anschluß an die VO. des Oberbefehlshabers i. d. M., betr. die Regelung der Kohlenverteilung in Groß-Berlin, v. 6. Juli 1917 für das Gebiet des Kohlenverb. Groß-Berlin, nämlich die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Dichtenberg, Neutölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim, folgendes bestimmt:

A. Freigabe des Bezuges von Kohlen für Zentralheizung und Warmwasserversorgung.

1. Vom 1. Dez. 1917 ab dürfen für Haus- oder Stadwerkszentralheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen an Kohlen weitere 25 v. H. der in der Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 bezogenen Mengen an Verbraucher abgegeben und von ihnen entnommen werden. Soweit an Stelle der in der Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 bezogenen Mengen an Kohlen die Jahresmenge für die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 durch schriftlichen Bescheid der Kohlenstelle Groß-Berlin oder der Kohlenabteilung der Kriegsamtsstelle in den Marken anderweit festgesetzt worden ist, sind die beziehbaren Mengen 25 v. H. von dieser Jahresmenge zu berechnen. Die seit dem 1. April 1917 bereits an Verbraucher abgegebenen Mengen sind bei der Lieferung der nunmehr insgesamt zum Bezug freigegebenen 75 v. H. der Jahresmenge anzurechnen. Soweit die nach Abs. 1 beziehbare weitere Menge von dem Verbraucher bereits eingelagert ist, ist eine Abgabe und Entnahme von Kohlen unzulässig. Insofern die eingelagerte Menge den zugelassenen Höchstbetrag von 75 v. H. der Jahresmenge übersteigt, gilt sie als beschlagnahmt und darf nicht verbraucht werden.

2. Insofern Verbrauchern auf Grund der §§ 31 oder 34 der VO. des Oberbefehlshabers i. d. M. vom 6. Juli 1917 der Bezug von Kohlen in bestimmten Mengen bereits für die Zeit bis zum 31. März 1918 gestattet worden ist, wird hierin nichts geändert. Auch der Kohlenbezug derjenigen Verbraucher, deren beziehbare Mengen durch die §§ 4 und 5 der VO. des Kohlenverb. Groß-Berlin vom 28. Sept. 1917 festgesetzt worden sind, wird durch diese VO. nicht berührt. Dagegen dürfen an diejenigen Verbraucher, deren Bezug an Kohlen in bestimmter Menge zwar bereits für die Zeit bis zum 31. März 1918 festgesetzt, jedoch bis zum 1. Januar 1918 auf 50 v. H. der festgesetzten Mengen eingeschränkt worden ist, auch vor dem 1. Januar 1918 weitere 25 v. H. der festgesetzten Menge abgegeben und von ihnen entnommen werden.

**B. Freigabe von Abschnitten der Kohlenkarte.**

1. Vom 10. Dezember 1917 ab darf gegen Vorlegung der Kohlenkarte

der Gruppe	I	bis	Abschnitt	10	einschließlich	
"	"	II	"	"	20	"
"	"	III	"	"	30	"
"	"	IV	"	"	40	"
"	"	V	"	"	60	"

auf jeden Abschnitt  $\frac{1}{2}$  Zentner Kohlen abgegeben und entnommen werden. Insofern diese Abschnitte bereits wegen der bei den Verbrauchern vorhandenen Bestände vor Ausgabe der Karten abgetrennt sind, dürfen Kohlen weder abgegeben noch entnommen werden. Die Kohlenhändler haben eine der gelieferten Menge entsprechende Zahl von Abschnitten der Kohlenkarte abzutrennen. Die Abgabe von Kohlen auf getrennte Abschnitte ist unzulässig.

2. Die Befugnis zur Entnahme und Abgabe von Kohlen auf das Mittelstück der für die Zeit vom 9. Juli 1917 ab gültigen Reichsfleischkarte für Berlin und Nachbarorte sowie auf Abschnitt 5 der Kaffee-Ersatzkarte für Groß-Berlin hört mit dem 31. Dezember 1917 auf.

**C. Freigabe von Abschnitten der Sonderkarte.**

1. Vom 10. Dez. 1917 ab dürfen gegen Vorlegung der Sonderkarte auf die einzelnen Abschnitte 1 bis 10 je  $\frac{1}{2}$  Zentner Kohlen abgegeben und entnommen werden, sofern diese Abschnitte nicht schon abgetrennt worden sind. Die Kohlenhändler haben eine der gelieferten Menge entsprechende Zahl von Abschnitten der Sonderkarte abzutrennen. Die Abgabe von Kohlen auf abgetrennte Abschnitte ist unzulässig.

**D. Besondere und Strafvorschriften.**

1. Kohlen im Sinne dieser VO. sind Steinkohlen jeder Art, Braunkohlen jeder Art, Briketts jeder Art sowie Koks jeder Art und Anthrazit.

2. Vorbestellungen von Kohlen auf Grund der Kohlenkarte sind nur für solche Mengen zulässig, die der betr. Verbraucher auf bereits freigegebene Abschnitte der Kohlenkarte noch beziehen darf.

3. Bis auf weiteres werden Kohlenhändler, die waggontweise oder in Wagenladungen Briketts empfangen, von der Verpflichtung befreit, 10 v. H. der eingehenden Mengen Briketts auf Lager zu nehmen.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Vel. werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

5. Diese Vel. tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**8. Preuß. Vfg., betr. Gebühren-Erhebung für die Tätigkeit der Kommunalverbände bei der Kohlenverteilung. Vom 12. Oktober 1917. (MBl. 256.)**

Es ist hier bekannt geworden, daß in mehreren Kreisen seitens der KreisKomVerb. für die Erfüllung der ihnen durch die Vel. des RK. für die Kohlenverteilung vom 19. Juli und 16. August d. Js. übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Abstempelung der Bestellscheine, Gebühren erhoben werden. Ganz abgesehen von der außergewöhnlichen Höhe der Gebühren (0,10 M. für den Zentner), muß die Gebührenerhebung wegen mangelnder Rechtsgrundlagen beanstandet werden, da es sich nicht um Benutzungsg-, sondern um Verwaltungsgebühren handelt und das Kreis- und ProvinzialabgGes. v. 23. April 1906 den Kreisen die Berechtigung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht einräumt. Was die entsprechende Frage in Gemeinden betrifft, so dürfen diese zwar Verwaltungsgebühren erheben, nicht aber solche der hier fraglichen Art (§ 6 Abs. 1 und 2 Kom.-AbgGes. v. 14. Juli 1893). Ich erlaube Sie, das Weitere sofort zu veranlassen. Ich möchte

annehmen, daß die Aufsicht der Gemeinden und der Kreise über die Kohlenversorgung billigerweise unentgeltlich geübt werden kann.

Zu 13)

**Verf. über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. Vom 21. Juni 1917. (RGBl. 543.)**

Wortlaut in Bd. 6, 452.

Zu 13)

**Verf. des Reichskommissars über Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit. Vom 2. November 1917. (Reichsanzeiger Nr. 263.)**

Wortlaut in Bd. 6, 455.

**Preuß. Ausführungsanweisung. Vom 8. Dezember 1917. (RMBl. 380.)**

1. KomVerb. i. S. der Verf. sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. A 2 dieser AusfAnw. die Stadt- und Landkreise, Gemeinden i. S. der Verf. die Kreisangehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern und die LandGem. mit mehr als 10000 Einw.

Wer als Vorstand d. KomVerb. (d. Gem.) anzusehen ist, bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften in Ziff. A 2 dieser AusfAnw., die KreisD. und die GemVerfGef.

2. Hinsichtlich der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neutölln, B.-Sichtenberg, B.-Schöneberg, B.-Wilmersdorf und der Landkreise Lestow und Niederbarnim sowie der diesen Landkreisen angehörenden Gem. mit mehr als 10000 Einw. wird folgendes bestimmt:

KomVerb. (Gem.) i. S. der Verf. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung ist der durch Erlaß vom 21. August 1917 zum Zwecke der Regelung der Brennstoffversorgung besonders gebildete KomVerb. „Kohlenverband Groß-Berlin“; Vorstand des KomVerb. i. S. der Verf. ist der gemäß Ziff. II des bez. Ministerial-Erlasses gebildete „Auschuß“.

B. zu § 8 Abs. b.

Es kann sich empfehlen, von der Befugnis des § 8b für Gebiete großer Stromversorgungsunternehmen, die über die Grenzen einzelner Gem. oder KomVerb. hinausgehen, Gebrauch zu machen. Etwaige Anträge sind uns vorzulegen.

Jedenfalls erscheint es angebracht, für solche Gebiete dahin zu wirken, daß die von den einzelnen Gem. oder KomVerb. ergehenden Ortsvorschriften möglichst gleichartig gestaltet werden.

C. zu § 8 Abs. c.

Wir behalten uns die Entscheidung von Fall zu Fall auf besonderen Antrag vor.

Zu 14)

**Verf. über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in den Mieträumen. Vom 2. November 1917. (RGBl. 989.)**

Wortlaut in Bd. 6, 466.

**Literatur.**

Grünbaum, Sammelheizung und Warmwasserversorgung, Recht 17 601. — Levin, Die Notstandsgerichtsbarkeit in Mietstreitigkeiten u. die ordentlichen Gerichte, DZB. 17 981.

**Begründung. (D. R. XI 231.)**

Die Einschränkungen in der Lieferung von Brennstoffen machen es den Vermietern von Räumen mit Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen un-

möglich, die ihnen obliegenden Leistungen an Heizung der Mieträume und Lieferung von warmem Wasser im vollen vertraglichen Umfange zu erfüllen. Da die Einschränkung der Lieferungen und der Verwendungsmöglichkeit durch die reichsgesetzlich für zuständig erklärten Behörden, den RKohlenkom. oder die von ihm ermächtigten örtlichen Dienststellen angeordnet ist, beruht die Nichterfüllung der bezeichneten Vertragspflichten auf einer vom Schuldner, dem Vermieter, nicht zu vertretenden Unmöglichkeit. Mit dieser grundsätzlichen Anerkennung steht indessen noch nicht fest, welche bestimmten Leistungen im Einzelfalle dem Vermieter unmöglich sind und worauf der Mieter bei der nicht völlig aufgehobenen, sondern nur eingeschränkten Erfüllungsmöglichkeit weiter Anspruch hat. In dieser Hinsicht haben bisher nur einige der von dem RKohlenkom. ermächtigten Stellen die Vorschrift erlassen, daß Wohnräume nicht mehr auf als 19° C erwärmt werden dürfen. Weitere Anordnungen sind, entsprechend den vom RKom. herausgegebenen Richtlinien, von den örtlichen Kohlenverteilungsstellen zu erwarten. Aber auch dann bleiben dem einzelnen Vermieter für die Verwendung der ihm zum Verbrauche freigegebenen Mengen Brennstoff noch die verschiedensten Möglichkeiten nach Zeit, Raum, Art und Umfang der damit erfüllbaren Teilleistungen. Die Verteilung der verfügbaren Mengen zur bestmöglichen verhältnismäßigen Befriedigung aller seiner Mieter und aller ihrer einzelnen Ansprüche ist zunächst Sache des leistungspflichtigen Vermieters. Seine Würdigung der Verhältnisse ist jedoch nicht endgültig maßgebend. Mag er die Verteilung der ihm zugemessenen Vorräte auch den Erfordernissen von Treu und Glauben und den Rücksichten auf die Verkehrsitten, so wie er sie auffassen zu können glaubt, nach bestem Ermessen angepaßt haben, so sichert ihn dies nicht vor der Gefahr, daß sein Mieter und Gläubiger eine andere Auffassung geltend macht und sie auch im Rechtsweg durchsetzt. Diese Ungewißheit schädigt den Vermieter und häufig auch seine anderen Mieter, sie belastet die Gerichte durch Vermehrung der Klagen und Anträge auf einstw. Vfg. mit allen ihren Nebenwirkungen, und sie gefährdet nicht zuletzt zum Nachteil der Allgemeinheit die wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen Heizmittel. Diesen wirtschaftl. Schädigungen sucht die Bef. v. 2. Nov. 1917 (RGBl. 989) nach Möglichkeit vorzubeugen. Sie bestimmt, daß, soweit sich die Beteiligten nicht in Güte einigen, eine unparteiisch und sachkundig beratene Schiedsstelle das Maß der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vermieter und Mieter, wie sie unter der Einwirkung der behördlichen Beschränkungen zu gestalten sind, festsetzen, und daß diese Festsetzung die Parteien und im Streitfall das Gericht binden soll.

**Allgemeine Anordnung des Kohlenverbandes Groß-Berlin über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 21. Dezember 1917.**

Auf Grund der Bef. des RK. über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen v. 2. Nov. 1917 wird für das Gebiet des Kohlenverbandes Groß-Berlin, nämlich die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Wilmersdorf sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim folgendes bestimmt:

1. Auf Grund des Einvernehmens der beteiligten Gemeinden ist der Kohlenverband Groß-Berlin Schiedsstelle mit Befugnis zum Erlaß allgemeiner Anordnungen i. S. von § 2 der RWBef. v. 2. Nov. 1917.

Auf Anrufen des Vermieters oder des Mieters Best. i. S. des § 2 der RWBef. v. 2. Nov. 1917 im Einzelfall zu treffen, bleibt den örtlichen Schiedsstellen der einzelnen Gemeinden überlassen.

2. Die nachfolgenden Best. finden nur für Mieträume mit Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen oder für Mieträume mit einer dieser Anlagen Anwendung. Sie gelten als vereinbarte Best. des Mietvertrages. Ihre Abänderung durch nachträgliche Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter ist zulässig.

3. Der Vermieter hat die Zentralheizungsanlage insoweit in Betrieb zu halten,
- a) daß die Mieträume mindestens auf 17 Grad Celsius erwärmt werden,
  - b) daß die zulässige Temperatur in den Mieträumen in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends erreicht wird.

4. Sofern die durch die Vorschrift in § 3 oder durch andere behördliche Bestimmungen festgesetzten Leistungen des Vermieters an Heizung der Mieträume und Lieferung von warmem Wasser hinter dem vertragsmäßigen Umfange dieser Leistungen zurückbleiben, stehen dem Mieter folgende Ansprüche auf Minderung des Mietzinses zu:

- a) für die Heizung der Mieträume:
  - i) für das Vierteljahr vom 1. Oktober 1917 bis 31. Dezember 1917 um 2 v. H. des vierteljährlichen Mietzinses,
  - ii) für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1918 um 4 v. H. des vierteljährlichen Mietzinses;
- b) für die Lieferung von warmem Wasser:
  - i) für jedes Vierteljahr seit dem 1. Oktober 1917 um 1 v. H. des vierteljährlichen Mietzinses.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des Abj. 1 stehen Mietern von Räumen, die geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen, Minderungsansprüche nur in halber Höhe der unter a und b festgesetzten Sätze zu, sofern für diese Räume ein jährlicher Mietzins von mehr als 3000 M. zu entrichten ist.

5. Die dem Mieter auf Grund des nach § 4 zugebilligten Minderungsanspruches zustehende Geldforderung kann gegen die Forderung des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses aufgerechnet werden.

6. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abj. 1 ist der Mieter zur Kündigung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht berechtigt, es sei denn, daß besondere Gründe eine solche Kündigung nach billigem Ermessen als gerechtfertigt erscheinen lassen.

7. Sofern der Vermieter durch behördliche Vorschrift in dem Brennstoffbezug nicht beschränkt ist, finden die Bestimmungen dieser „Allgemeinen Anordnung“ keine Anwendung. In diesem Falle bleiben die Bestimmungen des Mietvertrages unberührt.

8. Diese „Allgemeine Anordnung“ tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### XXXIV. Säcke und Fässer.

##### A. Säcke.

### 1. Bef., betr. Änderung der Bef. über Säcke v. 27. Juli 1916 (RGBl. 834). Vom 20. Dezember 1917. (RGBl. 1116.)

[RM.] Art. 1. Zu der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (RGBl. 834) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 wird die Zahl 3800 ersetzt durch die Zahl 3000.  
Dem § 1 wird als Abj. 2 zugefügt:  
„Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere Säcke auszudehnen.“
2. Die §§ 6, 7 und 8 sind zu streichen.
3. § 9 erhält folgende Fassung:  
„Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sackstelle oder an die Seeeresverwaltung oder an die Marineverwaltung zum Eigentum oder zur Benutzung überlassen werden. An Dritte dürfen sie nur mit Genehmigung der Reichs-Sackstelle überlassen werden.“
4. § 23 erhält folgende Fassung:  
„Die Reichs-Sackstelle kann Bestimmungen über den Verkehr mit Säcken und die Behandlung von Säcken erlassen.“

5. § 24 ist zu streichen.

6. Im § 28 Abs. 1 wird die Nr. 1 gestrichen.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

Art. II. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [21. 12.] in Kraft.

## 2. Ausführungsbestimmungen VI und VII der Reichs-Sackstelle.

Vom 20. Dezember 1917. (Reichsanzeiger Nr. 365.)

[§§ 9, 28 SackStD. 27. 7. 16; 20. 12. 17; AuslanfStD. 12. 7. 17.]

### I. Bestandsanmeldung.

§ 1. Die Sachhändler und die Hersteller von Säcken aller Art haben am 1. eines jeden Monats, alle übrigen Eigentümer von Säcken, die mehr als 100 Stück besitzen, haben am 1. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs ihren Bestand an Säcken der Reichs-Sackstelle<sup>1)</sup>, GeschäftsAbtl., Berlin W 35, Lützowstr. 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzuzeigen.

§ 2. Die Sackbestände der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung unterliegen nicht der Meldepflicht, die übrigen im Eigentume des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens befindlichen Bestände nur insoweit, als sie in ihren gewerblichen Betrieben Verwendung finden.

### II. Bedarfsanmeldung.

§ 3. Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht aus den eigenen Beständen gedeckt werden kann, ist erstmals am 5. Januar 1918 für das erste Vierteljahr 1918, sodann bis zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs für das folgende Kalendervierteljahr bei der RSt., GeschäftsAbtl., Berlin W 35, Lützowstr. 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden.

### III. Verbrauchsregelung.

§ 4. Neue Säcke aus reinem Papiergewebe und neue gellebte Papierfäde dürfen nur zu solchen Zwecken verwendet werden, für die sie von der RSt. freigegeben sind. Neue Säcke anderer Art dürfen nur mit Zustimmung der RSt. in Benutzung genommen werden.

Gebrauchte Säcke, die sich für die Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln eignen, dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

§ 5. Das Auftrennen und Zerschneiden von Gespinnstfäden ist verboten.

Das Auftrennen und Zerschneiden von zerrissenen Gespinnstfäden zwecks Ausbesserung anderer Säcke ist mit Zustimmung der RSt. gestattet.

### IV. Überlassung von mit Waren gefüllten Säcken.

§ 6. Der Verkauf von Waren in Säcken erfolgt entweder einschließlich Sack oder unter mietsweiser Überlassung des Sackes.

§ 7. Die mietsweise Überlassung von mit Ware gefüllten Säcken ist allgemein gestattet, wenn sie zur Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln dienen.

Sind die Säcke mit anderen Waren gefüllt, so darf ihre mietsweise Überlassung nur mit Zustimmung der Reichs-Sackstelle erfolgen.

Die Benutzungsfrist bei mietsweiser Überlassung beträgt 4 Wochen. Bei Überschreitung dieser Frist ist für jede angefangene weitere Woche eine Miete in doppelter Höhe in Rechnung zu stellen. Über 8 Wochen darf die Benutzungsfrist nicht ausgedehnt werden. Die Säcke dürfen nur zu den bei der mietsweisen Überlassung bestimmten Zwecken

<sup>1)</sup> abgek. RSt.

benußt werden. Die Rückgabe der Säcke ist durch Vertragsstrafe zu sichern. Die Vertragsstrafe muß mindestens den doppelten Betrag der von der RSt. für gebrauchte Säcke festgesetzten Verkaufspreise erreichen. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der RSt.

§ 8. Sämtliche Säcke, mit Ausnahme der geklebten Papiersäcke, die mit Ware gefüllt von den Verbrauchern einschließlich Sack erworben sind oder erworben werden, sind nach ihrer Entleerung durch die Verf. der RSt. v. 7. Aug. 1917 in Anspruch genommen und an die bestellten Sachhändler und Sammelstellen gegen die vom Reichskanzler festgesetzten Höchstübernahmepreise abzuliefern.

§ 9. Die Seeeres- und Marineverwaltungen stellen nach einem Übereinkommen beim Bezug von Waren die erforderlichen Säcke, mit Ausnahme der geklebten Papiersäcke selbst. Sie haben sich verpflichtet, die Säcke zurückzugeben oder gleichwertige Säcke als Ersatz zu liefern, wenn die Ware bereits in Säcke gefüllt oder es ihnen im einzelnen Falle nicht möglich ist, rechtzeitig Säcke zur Füllung einzusenden.

Die Verkäufer der Ware werden angewiesen, den Wiedereingang derartiger an die Seeeres- oder Marineverwaltungen gelieferter Säcke sorgfältig zu überwachen und der RSt., VermAbtl., Anzeige zu erstatten, falls die Rücklieferung nicht innerhalb 6 Wochen erfolgt.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 10. Die AusfBest. I der RSt. v. 27. Juli 1917 und die AusfBest. III v. 16. Aug. 1916 werden aufgehoben.

§ 11. Die für die Bestands- und Bedarfsanmeldungen vorgeschriebenen Formblätter sind von den amtl. Handelsvertretungen oder bei der RSt., GeschAbtl., Berlin W 35, Lüchowstr. 89/90, anzufordern.

§ 12. Diese AusfBest. tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 12.] in Kraft.

#### 3. Verf. der Reichs-Sackstelle. Vom 20. Dezember 1917. (Reichsanzeiger Nr. 305.)

[§§ 9, 23 SackVO. 27. 7. 16; 20. 12. 17.] § 1. Als Sackleihanstalten werden nur solche Firmen zugelassen, die bereits vor dem 1. August 1914 Säcke gewerbsmäßig vermietet und am 1. Juli 1917 einen Bestand von mindestens 10000 Leihsäcken angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von der Reichs-Sackstelle<sup>1)</sup> widerruflich erteilt.

Im Falle eines sachlichen Bedürfnisses kann die RSt. von der Erfüllung der unter Abs. 1 festgesetzten Bedingungen absehen.

§ 2. Die RSt. bestellt Revisoren, um die Erfüllung der für die Sackleihanstalten gültigen Vorschriften zu prüfen. Die Sackleihanstalten sind verpflichtet, dem mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Revisor die Besichtigung der Geschäftsräume zu gestatten und ihm sämtliche Geschäftsbücher und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 3. Die Sackleihanstalten dürfen die von der RSt. zur mietsweise Überlassung freigegebenen Säcke nur für diesen Zweck verwenden.

§ 4. Die mietsweise Überlassung von leeren Säcken ist nur dann gestattet, wenn sie zur Beförderung von menschlichen Nahrungsmitteln dienen.

Sollen die Säcke zu anderen Zwecken verwendet werden, so darf ihre mietsweise Überlassung nur mit Zustimmung der Reichs-Sackstelle erfolgen.

Die Benutzung von mietsweise überlassenen Säcken zu anderen Zwecken als den freigegebenen ist verboten.

§ 5. Die Miete beträgt pro Sack und Tag

1. für einen mindestens 75 kg Schwerkorn fassenden Sack 1 Pf.,
2. für kleinere Säcke ¾ Pf.

§ 6. Die Benutzungsfrist bei mietsweise Überlassung beträgt höchstens 6 Wochen.

<sup>1)</sup> abgef. RSt.

Bei Überschreitung dieser Frist ist das Doppelte der in § 5 festgesetzten Beträge zu zahlen.

Über 3 Monate hinaus darf die Benutzungsfrist nicht ausgedehnt werden.

§ 7. Die Säcke müssen heil und unversehrt zurückgegeben werden.

Veränderungen oder Verschlechterungen der Säcke, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

§ 8. Werden die Säcke nach Ablauf von 3 Monaten nicht zurückgegeben, so ist außer der Miete eine Entschädigung für jeden fehlenden Sack zu bezahlen. Die Entschädigung beträgt:

1. für einen mindestens 75 kg Schwergetreide fassenden Sack . . . . . 6 M.
2. für kleinere Säcke . . . . . 4,50 M.

Die RSt. ist befugt, die Höhe der Entschädigung anderweitig festzusetzen, falls die Rückgabe der Säcke ohne Verschulden des Mieters unmöglich geworden ist.

§ 9. Die Benutzungsfrist wird gerechnet vom Tage der Aufgabe auf der Versandstation des Vermieters zur Beförderung bis zum Tage des Wiedereintreffens der Säcke auf dieser Station. Am Platze ist der Tag der Übergabe der Säcke maßgebend.

§ 10. Die Kosten für die Übersendung und Rücksendung der Säcke trägt der Mieter mit Ausnahme der Kosten, die durch den Transport der Säcke vom Lager des Vermieters bis zur Versandstation und zurück entstehen. Diese trägt der Vermieter. Am Platze trägt der Vermieter die durch die Versendung und Rücksendung entstehenden Kosten.

§ 11. Die AußWst. tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 12.] in Kraft.

## B. Fässer.

Zu 1)

**Bef. über den Verkehr mit Fässern. Vom 6. Juni 1917. (RGBl. 473.)**

Wortlaut in Bd. 6, 479.

### Begründung. (D. N. XI 141.)

Die Schwierigkeiten der Beschaffung von Fässern hatten sich während des Winters 1916/17 außerordentlich verschärft. Die Herstellung neuer Fässer war infolge des Mangels und der erheblich gestiegenen Preise der erforderlichen Rohstoffe sowie infolge des Fehlens von Arbeitskräften erschwert. Soweit sich übersehen ließ, hätte der Bedarf an Fässern im wesentlichen gedeckt werden können, wenn nicht die Besitzer sie aus Spekulationsrücksichten zurückgehalten hätten. Infolgedessen wurde der Versand von allerhand kriegswichtigen Gegenständen, namentlich von Lebensmitteln, stark gefährdet. Verhandlungen mit Herstellern und Händlern von Fässern ergaben, daß ohne eine öffentliche Bewirtschaftung der Fässer nicht auszukommen war. Auf den gleichen Standpunkt stellte sich eine große Reihe von Kriegsgesellschaften, die zur Durchführung ihrer Aufgabe teilweise einen großen Bedarf an Fässern haben. Diese Gründe führten zum Erlaß der Bef. über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (RGBl. 473).

XXXV. Druckpapier und Druckfarbe, Papierholz, Papier, Karton, Pappe, Graphit.

Zu 1)

**Bef. über Druckpapier. Vom 18. April 1916. (RGBl. 306.)**

**r) Bef. über Druckpapier. Vom 28. Dezember 1917. (RGBl. 1129.)**

[RG. DruckpapierBd. 18. 4. 16.] § 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 Druckpapier nur in den Mengen beziehen und verbrauchen,

die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche

1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert
2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13,5 vom Hundert
3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 18 vom Hundert
4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 22,5 vom Hundert
5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 27 vom Hundert
6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 30 vom Hundert
7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 31 vom Hundert
8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 32 vom Hundert
9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 33 vom Hundert
10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 36 vom Hundert
11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 37 vom Hundert
12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 38 vom Hundert
13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 39 vom Hundert
14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 42 vom Hundert
15. über 1600 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 44,5 vom Hundert

der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 300 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 301 bis 450 Quadratmeter beträgt, 5 vom Hundert
3. von 451 bis 500 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
4. über 500 Quadratmeter beträgt, 7 vom Hundert

über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert
2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert
3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert
4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert
5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12,5 vom Hundert

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

2. Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als sechs Bogen zu je

vier Seiten umfassen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbräuche von Druckpapier der genannten Art; sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der dreifachen Menge des Verbrauchs im Monat Dezember 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellgeltfrei zu überweisen.

Die Bestimmungen nach Ziff. 2 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verleger und Drucker, in deren Verlag auch Zeitungen erscheinen, die den Vorschriften der Ziff. 1 unterliegen.

3. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften dürfen deren Verleger und Drucker in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 55 vom Hundert derjenigen Menge Druckpapier beziehen und verbrauchen, die — errechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten — im Jahre 1916 zu deren Herstellung verwendet worden ist.

4. Bei Festsetzung der Menge nach Ziff. 1 bis 3 werden vorhandene Bestände angerechnet.

5. Falls Verleger und Drucker von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften das ihnen nach Ziff. 3 zustehende Bezugsrecht in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. März 1918 nicht oder nicht vollständig ausnützen, erhöht sich bei Festsetzung eines Bezugsrechts für die Zeit nach dem 1. April 1918 dieses Bezugsrecht um die im ersten Vierteljahre 1918 nicht bezogene Menge. Sie können diesen Anspruch bis zum 10. April 1918 bei der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin geltend machen.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art in größeren Mengen bezieht oder verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird,
2. wer Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe verkauft oder liefert oder den von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe an die Lieferung geknüpften Bedingungen zuwiderhandelt.

§ 3. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft.

Zu 3 Papierholz.

#### **1) Ver. über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. Vom 13. Dezember 1917. (RGBl. 1103.)**

[RG. § 14 Abs. 2, PapierholzBD. 2. 11. 17.] In Elsaß-Lothringen können die Forsteigentümer des Landes mit mehr als fünfzig Hektar über vierzig Jahre altem Tannen- und Nichtenholzbestände bis zu insgesamt 40 vom Hundert der nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier vom 2. November 1917 (RGBl. 996) auf Elsaß-Lothringen umgelegten Holzmengen herangezogen werden.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen; insbesondere kann, wenn ein Forsteigentümer sich weigert, die hiernach auf ihn entfallende Holzmenge zu liefern, bestimmt werden, daß das Eigentum an geeignetem geschlagenen Holze durch Anordnung der zuständigen Behörde an die Reichsstelle für Papierholz übertragen wird, oder daß geeignete Bestände in seiner Forst auf

seine Kosten geschlagen werden und das Holz nach dem Abnahmeort auf seine Kosten herangeschafft wird.

Für dieses aus anderem Forsteigentume gelieferte Papierholz ist dem Eigentümer der Preis zu zahlen, den Elsaß-Lothringen nach § 4 der Bekanntmachung vom 2. November 1917 von der Reichsstelle für Papierholz erhält.

## 5. Zuwiderhandlungen gegen die Kriegswirtschaftsgesetze.

### 1. Bef. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 58.)

#### Neues Spruchrecht.

1. RG. III, Mitt. f. Preisprüf. 17 241. Die Darlegungen des ersten Richters lassen keine aus der Verhandlung geschöpfte Überzeugung erkennen, der Beschwerdeführer sei als Gewerbetreibender nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande gewesen, sich um das Bestehen und den Inhalt der sein Gewerbe betreffenden Vorschriften zu kümmern, habe dadurch, daß das von ihm unterlassen worden sei, pflichtwidrig gehandelt und könne sich nicht auf entschuldbaren Irrtum berufen.

Darin liegt keine Überspannung des Begriffes der Fahrlässigkeit; fahrlässig verschuldeter Rechtsirrtum schließt Verurteilung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Preissteigerungsverordnung nicht aus, wie vom erkennenden Senat schon des öfteren dargelegt worden ist.

2. Mitt. f. Preisprüf. 17 240 (RG. Düsseldorf). Es konnte von dem Angekl., der wie feststeht, nicht Händler, sondern Agent ist und, wie nicht widerlegt ist, lediglich in diesem einen Falle Mehl eingeführt hat, nicht verlangt werden, daß er alle hier erscheinenden Zeitungen daraufhin durchjah, ob sie eine VO. über die Einfuhr von Auslandsmehl enthielten. War es richtig — das Gegenteil hat nicht festgestellt werden können —, daß dem Angekl. durch seinen Lieferanten schriftlich die Verkehrs- und Beschlagnahmefreiheit des Mehles versichert war, so durfte er sich mit Rücksicht darauf, daß die Bekanntmachung der VO. ungewöhnlicherweise im General-Anzeiger unterblieben war, auf die Richtigkeit dieser Auskunft verlassen.

3. Mitt. f. Preisprüf. 17 240 (BayObLG.) Unkenntnis einer Vorschrift kann nur dann nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn der Gewerbetreibende trotz Sorgfalt und Aufmerksamkeit von den ihn treffenden Vorschriften keine Kenntnis erlangen konnte. Das Lesen nur einer, die einschlägige Anordnung nicht enthaltenden Zeitung kann unter Umständen als beachtenswerte Entschuldigung erachtet werden, keinesfalls aber dann, wenn dem von der Anordnung Betroffenen auf andere Weise deren Kenntnis möglich war. Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteile wurde die Bef. v. 5. Oktober 1916, die am 25. Oktober 1916 in Kraft trat, nach ihrem Erscheinen also längst vor Begehung der Straftaten — 12. und 13. Dezember 1916 — mehrfach in der Presse erwähnt. Darnach war der Angekl., der als Hausierer mit dem Tonwaschmittel im großen Umkreis außerhalb seines Wohnortes herumkam und darum reichlich Gelegenheit zum Lesen anderer, die Bef. enthaltender Blätter hatte, die Möglichkeit gegeben, die übertretene Vorschrift kennen zu lernen.

4. RG. V, Mitt. f. Preisprüf. 17 182. Die angebliche gegenteilige Auffassung des Angekl. ist ein Strafrechtsirrtum über den Begriff „Gegenstand des täglichen Bedarfs“ im Sinne der VO. und daher auch nach der RMVO. v. 18. Januar 1917 nur beachtlich, wenn er entschuldbar ist. Nach dem Urteil hat sich der Angekl. in der Haupt-

verhandlung zum Nachweise des Irrtums und seiner Entschuldbarkeit nicht auf die Ansichten beachtlicher und maßgebender Stellen berufen, sondern nur behauptet, daß die im Deutschen Handelstage vertretenen Handelsgruppen, also Interessentenkreise, seiner Ansicht gewesen seien. Diesen Einwand hätte die Strafl. schon unter dem Hinweis auf die Lebenserfahrung abtun können. Wenn sie ein übriges getan hat, so genügt das auf jeden Fall. Nach dem Urteil aber hat der Angekl. auch selbst Zweifel gehabt, ob Stärke für Wäsche zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehöre. Wenn die Strafl. bei diesem eigenen Zweifel des Angekl. ihm Fahrlässigkeit deshalb zur Last legt, weil er sich unter Beiseitesetzung dieser Zweifel einfach der Auffassung der Interessentenkreise angeschlossen und nicht eine Auskunft von maßgebender, amtlicher Stelle über die Zulässigkeit des von ihm beabsichtigten Verkaufs eingeholt habe, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

5. Mitt. f. Preisprüf. 17 240 (BayObLG.) Nicht angängig ist, den Irrtum als vorhanden zu unterstellen und die Entscheidung darauf zu beschränken, ob der Irrtum verschuldet ist oder nicht. Der fahrlässige Irrtum über das Strafgesetz stempelt zwar die Straftat nicht zu einer fahrlässigen, aber er kann Einfluß auf die Strafzumessung haben. Das Recht verlangt jedoch eine der Schuld entsprechende Strafe, die nur dann gerecht sein kann, wenn die wirkliche Schuld ermittelt wird. Die Strafe wird anders zu bemessen sein, wenn die Tat in Kenntnis des Strafgesetzes als wenn sie in fahrlässiger Unkenntnis des Gesetzes begangen wurde. Der Beweis über das Vorhandensein eines Irrtums überhaupt oder eines unverschuldeten Irrtums ist von Amts wegen zu führen. Eine vollständige Überprüfung des gesamten Inhalts der vorliegenden Akten hätte eine ausreichende Unterlage für die Entscheidung bringen können, ob die Behauptung des Angekl. von seiner Unkenntnis der übertretenen Vorschrift wahr ist.

6. RG. V, Recht 17 591 Nr. 1125. Beruht der Irrtum über das Strafgesetz auf Fahrl., so ist deshalb doch der Vorsatz für die Begehung der Tat nicht ausgeschlossen. Das Verschulden des Täters in bezug auf die Unkenntnis des Strafgesetzes beseitigt lediglich die durch die WRWD. erst geschaffene Beachtlichkeit dieser Unkenntnis. Die Frage, ob der Täter vors. oder fahrl. gehandelt hat, beantwortet sich unabhängig hiervon, danach, ob er die Tatumsände gekannt und in seinen Willen aufgenommen hat, die nach dem Gesetz den äußeren Tatbestand des Vergehens bilden, oder ob, soweit dies nicht zutrifft, sein tatsächlicher Irrtum fahrlässig verschuldet war (§ 59 Abs. 1 u. 2 StGB.).

7. RG. IV, Recht 17 590 Nr. 1124. Der Staatsbürger hat die Pflicht, sich während des Krieges über die seine Lebensverhältnisse berührenden KriegsWD. zu unterrichten, insbesondere gilt das für Handel- und Gewerbetreibende hinsichtlich der ihr geschäftliches Gebiet betreffenden Verordnungen. Die WRWD. vom 18. Januar 1917 beruht indes gerade auf dem Gedanken, daß es vielen unmöglich sei, in den Kriegsgesetzen Bescheid zu wissen und deshalb ihre Unkenntnis unverschuldet sein könne. Deshalb kann die Berufung auf Unkenntnis nicht allgemein durch den Hinweis auf die Möglichkeit zur Erkundigung zurückgewiesen werden; vielmehr bedarf es im Einzelfall sorgfältiger Prüfung, ob dem Täter nach persönlicher Einsicht und Fähigkeit und den sonstigen Verhältnissen zugemutet werden konnte, daß er sich nach dem Bestehen der Vorschr. erkundigte. Besteht für den Täter kein ausreichender Grund zu der Annahme, daß seine Handlung im Krieg verboten sein könne, so hat er auch keinen Anlaß zur Erkundigung; seine Verpflichtung zu einer solchen muß daher stets aus bestimmten Anhaltspunkten abgeleitet werden.

8. RG. IV, Recht 17 590 Nr. 1123. Als auf Grund des ErmGes. erlassen, haben auch die WD. des RK. zu gelten, die von diesem auf Grund der ihm in der WRWD. über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. 401) erteilten Ermächtigung erlassen sind. Daher gilt die Bestimmung über die unverschuldete Unkenntnis des Strafgesetzes auch für Zuwiderhandlungen gegen die KettenhandelsWD. vom 24. Juni 1916 (RGBl. 581).

9. RG. I, Recht 17 591 Nr. 1127. Die Annahme, daß Malz nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehöre und daher Preisvereinbarungen in jeder Höhe erlaubt

feien, ist ein Irrtum über das Strafgesetz und, falls unverschuldet, geeignet, die Strafbarkeit auszuschließen.

10. RG. V, Recht 17 591 Nr. 1126. Hat der Täter daraus, daß der Handel mit einer Ware von keiner Behörde beanstandet wurde, geschlossen, der Handel sei erlaubt, und deshalb eine Erkundigung unterlassen, so gereicht ihm diese Unterlassung nicht zum Verschulden.

11. RG. I, Leipz. 18 38. Entscheidend für die Annahme eines unverschuldeten Irrtums i. S. der VO. v. 18. Jan. 1917 ist stets, daß der Beschuldigte bezügl. der Erlangung der Kenntnis vom Bestehen oder der Anwendbarkeit einer Vorschrift sich so verhalten hat, wie es von ihm nach seiner Persönlichkeit und seinen Verhältnissen verlangt werden kann. Nur wenn er das getan hat, kann bei Verletzung der Vorschrift durch den Beschuldigten von einem unverschuldeten Irrtum gesprochen werden. Es muß geprüft werden können, ob der Irrtum trotz pflichtgemäßen Verhaltens bestanden hat. Bei nicht pflichtgemäßem Handeln bleibt immer die Möglichkeit offen, daß andernfalls der Irrtum vermieden worden wäre, und kann daher ein Beweis für unverschuldeten Irrtum nicht erbracht werden. Einen Irrtum ohne Rücksicht auf das Verhalten des Beschuldigten als unverschuldet zu erklären, ist begrifflich ausgeschlossen. Schwierigkeit und Strittigkeit der Auslegung der Vorschrift können daran nichts ändern. Auch hierbei ist die Möglichkeit, bei pflichtgemäßer Erkundigung den richtigen Aufschluß zu erhalten, immerhin vorhanden und für den Fall, daß der Anfragende Kenntnis von den widerstreitenden Auffassungen erhält, wird er regelmäßig Grund haben, der einen wie der andern Auffassung zunächst zu mißtrauen und bis zu besserer Aufklärung sein Handeln tunlichst so einzurichten, daß es weder im einen noch im andern Sinne der Vorschrift zuwiderläuft, oder es überhaupt zu unterlassen.

12. RG. I, Recht 18 20 Nr. 35. Treffen in einer und derselben Handlung (§ 73 StGB.) Zuwiderhandlungen gegen verschiedene VO. über wirtschaftliche Maßnahmen zusammen (z. B. verbotswidrige Preissteigerung innerhalb des durch die WRVO. v. 4. Mai und 7. Okt. 1916 verbotenen Malzhandels), so ist dem Täter nicht etwa der Schutz aus dem Rechtsirrtum um deswillen völlig zu versagen, weil er in bezug auf eine der mehreren Verfehlungen und daher auch in bezug auf sein einheitliches Tun die Unerlaubtheit kannte. Vielmehr ist jede Zuwiderhandlung für sich gesondert zu beurteilen und hat straflos zu bleiben, wenn insoweit entschuldbares Unkenntnis des Strafgesetzes besteht. Denn der Ausdruck „erlaubt“ hat nicht die Bedeutung: in allen strafrechtlichen Beziehungen erlaubt, sondern bezieht sich auf die einzelne übertretene Verordnung. Daher kann gegebenenfalls Bestrafung wegen Malzhandels eintreten, wegen der Preissteigerung aber zu unterbleiben haben.

## **2. Bel., betr. einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Vom 22. März 1917. (RGBl. 255.)**

Wortlaut in Bd. 6, 523.

### **Begründung. (D. R. XI 243.)**

Die Einziehung oder Verfallerklärung von Gegenständen oder Vorräten, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ist in den Strafbestimmungen zahlreicher Kriegs-VO. zugelassen. Diese Maßnahme hat sich als besonders wirksam zur Bekämpfung von Mißständen, insbesondere auf dem Gebiete der Volksversorgung, erwiesen. Sie konnte jedoch in den meisten Fällen nur im Zusammenhange mit der Bestrafung einer bestimmten Person, nicht für sich allein angeordnet werden. Das hatte sich in der Praxis als ein Mißstand herausgestellt. Es kommt häufig vor, daß Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, z. B. Post- oder Bahnsendungen, in die Hände der Strafverfolgungsbehörden gelangen, während der Täter sich der Verfolgung entzogen hat oder nicht ermittelt werden kann. Hier bildet die Einziehung oft das einzige Mittel um den Schuldigen wirksam zu treffen oder weiteren Zuwiderhandlungen vorzubeugen.

Deshalb ist durch die Bef. v. 22. März 1917 (RStBl. 255) angeordnet, daß die Einziehung oder Verfallenerklärung auch dann zulässig ist, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Damit ist das sog. objektive Verfahren bei allen auf Grund des § 3 des ErmG. erlassenen Strafvorschriften, die eine Einziehung oder Verfallenerklärung vorsehen, zugelassen. Unter die Strafvorschriften, die auf Grund des § 3 des ErmG. erlassen sind, fallen nicht bloß die VO. des BR., sondern auch die Anordnungen anderer Stellen, insbesondere des RK. und des KrSt., soweit sie in ihrer bindenden Kraft auf das VO-Recht des BR. zurückgehen.

Die VO. trifft ferner Vorkehrungen dagegen, daß Gegenstände, die zur Sicherung der Einziehung beschlagnahmt, in Verwahrung genommen oder in anderer Weise sichergestellt sind, nicht in unwirtschaftlicher Weise der Volksversorgung entzogen werden. Diese Gegenstände gehen erst mit der Rechtskraft des ihre Einziehung anordnenden Strafurteils in das Eigentum des Staates über; der Staat war bisher nicht berechtigt, vor diesem Zeitpunkt über solche Gegenstände zu verfügen. Dies konnte zu wirtschaftlichen Schädigungen führen, wenn es sich um Vorräte handelte, die wegen Gefahr des Verderbens nicht lange aufbewahrt werden können oder die zur Volksversorgung, d. h. zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, dringend benötigt werden. Die VO. bestimmt daher, daß Gegenstände, die zur Sicherung einer Einziehung sichergestellt oder beschlagnahmt werden, schon vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden können, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind oder wenn die Veräußerung aus Gründen der Volksversorgung notwendig erscheint. Im Falle der Veräußerung tritt der Erlös an die Stelle der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Anordnung der Veräußerung steht nach Erhebung der öffentlichen Klage ausschließlich dem Richter, im Ermittlungsverfahren auch der StAnwaltschaft und deren Hilfsbeamten zu. Ist gegen eine Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht, so kann der Richter die Aussetzung der Veräußerung anordnen.

Gegenstände, deren Veräußerung angeordnet ist, sollen, soweit sie nicht nach bestehenden Vorschriften einer bestimmten Stelle, z. B. der ZEG. oder der ABetrSt., anzubieten oder zu überlassen sind, nach Anhörung eines Sachverständigen freihändig zu angemessenem Preise verkauft werden. Bestehen Höchstpreise und kann zum Höchstpreis verkauft werden, so ist der Verkauf zu diesem Preise ohne weiteres zulässig; der Anhörung eines Sachverständigen bedarf es nicht. Selbstverständlich kann auch dann ohne Anhörung eines Sachverständigen verkauft werden, wenn der Betroffene mit dem Verkaufspreis sich einverstanden erklärt.

## 6. Übergangswirtschaft.

Bef. zur Abänderung der Bestimmungen v. 28. September 1916 (StBl. 297), betr. den Reichskommissar für Übergangswirtschaft. Vom 26. November 1917. (StBl. 405.)

[RK. § 6 RD. 3. 8. 16.] Art. I. Die Bestimmungen, betr. den Reichskommissar f. ÜW. v. 28. Sept. 16 (StBl. 297) werden wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 9 u. 13 werden die Worte „Staatssekretär des Innern“ durch die Worte „Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts“ ersetzt.

2. Die Best. in dem § 10 Abf. 2 Satz 1, 2 erhalten folgende Fassung.

„Der Vorsitz in den Sitzungen führt der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts oder ein von ihm bestellter Vertreter. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Reichskommissars fest.“

Art. II. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung [30. 1. 17] in Kraft.

## Zweiter Teil.

# Die anderen Kriegsgesetze.

Rechtsgesetze und Wirtschaftsgesetze im weiteren Sinne.

Fortführung der Abschnitte A bis D  
und F bis M des Kriegsbuches bis zum 31. Dezember 1917  
im Anschluß an den 5. Band.



# A. Das Sonderrecht der Kriegsteilnehmer. †)

## Übersicht.

### Das Sonderrecht der deutschen Kriegsteilnehmer.

Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, v. 4. August 1914 (RGBl. 328) . . . . .	611
Bef. über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern, v. 5. Juli 1917 (RGBl. 590) . . . . .	614
Bef. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, v. 14. Januar 1915 (RGBl. 17) . . . . .	614
Bef. über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, v. 8. März 1917 (RGBl. 219) . . . . .	617

### Das Sonderrecht der deutschen Kriegsteilnehmer.

[1.]\*) Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Vom 4. August 1914. (RGBl. 328.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 1ff.

#### § 1.

(in Bd. 1, 16; 2, 1.)

#### § 2.

Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 2.

### A. Die Voraussetzungen der Unterbrechung.

#### Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Die einzelnen Verfahrensarten.

→ Zu vgl. Bd. 1, 21; 2, 4; 3, 3; 5, 3. <

1. Leipzig. 17 1193 (Braunschweig I). Die Aussetzung des Ehescheidungsprozesses auf Grund des § 620 ZPO. schließt die Aussetzung nach Maßgabe des RZSchG. aus.

2. Leipzig. 17 1192 (Hamburg III). Das Verfahren betr. Erteilung eines weiteren Vollstreckungsbefehls wird durch die Kriegsteilnahme nicht unterbrochen. Allerdings fällt auch das Mahnverfahren unter den Begriff der bürgerl. Rechtsstreitigkeit i. S. der Kriegsgesetze, so daß das Verf. als unterbr. anzusehen ist. Nach § 249 Abs. 2 ZPO. sind die während der Unterbr. von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgeh. Prozeßhandlungen der anderen Partei gegenüber ohne rechtl. Wirkung. Unter diesen Begriff der Prozeßhandl. können aber nur solche Akte fallen, welche dem Fortgange des Rechtsstreits selbst dienen, nicht aber solche, welche, wie hier, nur zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung vorgeh. werden und den Rechtsstreit als solchen unberührt lassen.

†) Letzte Hauptübersicht über den Abschnitt A des Werkes in Bd. 5, 1.

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 1.

### Ein Kriegsteilnehmer.

#### Der Begriff der Kriegsteilnehmer.

→ Zu vgl. Bd. 1, 81; 2, 17; 3, 7; 5, 5. ←

DDG. 85 166 (Braunschweig II). Der Wohltat, die das RZSchG. Kriegsteilnehmern gewährt, kann keinesfalls teilhaftig werden, wer sich der unerlaubten Entfernung nach § 68 MilStrGB. oder gar der Fahnenflucht (§ 69 das.) schuldig macht. Entsprechend diese Ansicht nicht schon dem Gesetze, so könnte man an der Hand der seinem § 3 durch § 2 der RD. v. 14. Januar 1915 angefügten Vorschrift zu demselben Ergebnis gelangen.

(Abschnitt B in Bd. 1, 99; 2, 24; 3, 9.)

### C. Verzicht auf die Unterbrechung.

(Erläuterung 1 bis 5 in Bd. 1, 104; 6 in Bd. 5, 7).

7. HeftRspr. 17 196 (LG. Gießen). Der Kriegsteilnehmer kann auf das Privileg wirksam verzichten.

#### § 3.

→ Zu vgl. Bd. 1, 105; 3, 9; 5, 7. ←

1. LeipzB. 17 1145 (Braunschweig II). Aussetzung ist geboten, wenn auch nur einer von mehreren notwendigen Streitgenossen R. ist.

2. LeipzB. 17 1144 (Braunschweig I). Aussetzung kann nach Erlaß einer einstw. Verfsg. durch den davon Betroffenen nicht begehrt werden. Vereinzelt wird zwar behauptet, daß das Verfahren über eine einstw. Verfsg. infolge Kriegsteilnehmerschaft einer Partei überhaupt nicht unterbrochen oder ausgesetzt werden könne. Allein § 3 Nr. 1 RZSchG. läßt ersehen, daß nur eine bestimmte Arrestart dem Gesetze entzogen sein soll. Die einstw. Verfsg. sind ihm also ausnahmslos unterworfen. Das hat der erl. Sen. wiederholt ausgeführt (BraunschwB. 63, 61; LeipzB. 16, 413) und es entspricht der herrschenden Meinung, an der festzuhalten ist. Allein von der Unterbrechung oder Aussetzung wird nur das Verfahren bezüglich der Erlassung einer einstw. Verfsg. ergriffen, nicht das ihrer Vollziehung durch ZwVollstreckung. Die ZwVollstreckung ist gegen R., abgesehen von den Beschränkungen im § 5 RZSchG. schlechthin zulässig, namentl. auch die Pfändungen in Geld oder Geldforderungen. Hier ist das Verfahren durch Erlaß der einstw. Verfsg. zum vorläufigen Abschluß gebracht. Allerdings könnte der Bell. dem Verfahren durch Widerspruch nach §§ 924, 336 ZPO. oder wegen veränderter Umstände nach § 927 ZPO. Fortgang verschaffen, aber die Kl. ist dazu nicht imstande. Irgendein schutzwürdiges Interesse an der Aussetzung des weiteren den Erlaß der einstw. Verfsg. betreffenden Verfahrens hat daher der Bell. nicht. Offenbar bezweckt er mit seinem Antrage nur, die Vollziehung der bereits erlassenen einstw. Verfsg. und damit der ZwVollstreckung aus dieser durch seinen Aussetzungsantrag unmöglich zu machen.

#### § 4.

(Erläuterung 1 bis 7 in Bd. 1, 154; 8 bis 11 in Bd. 2, 51; 12 bis 14 in Bd. 3, 31.)

15. RG. V, WarnG. 17 289. Dem Erstbell. F. gegenüber ist während der Begründungsfrist der vom Kl. eingelegten Revision das Verfahren ausgesetzt worden, weil F. mit einer mobilen Kraftfahrtruppe ins Feld gerückt war und besondere Billigkeitsgründe die Fortsetzung des Verfahrens damals nicht erforderten (§§ 2 Nr. 1, 3 Nr. 2 und Abs. 2 RZSchG., § 2 RD. v. 14. Jan. 1915). Nach Erlaß eines RG-Urteils gegenüber dem Zweitbell. hat der Kl. dem Bell. F. einen Schriftsatz zustellen lassen, wonach er diesem Bell. gegenüber die Revision zurücknahm. Die Erklärung hatte infolge der Aussetzung des Verfahrens keine rechtliche Wirkung (ZPO. § 249 Abs. 2; RGZ. 45, 326; GruchotsBeitr. 60, 162). Darauf hat der Kl. den Bell. F. zur mündlichen Verhandlung über die Aufnahme des Rechtsstreits geladen. Er hat eine eidesstattliche Versicherung überreicht,

wonach F. sich jetzt bei dem immobilien Kraftwagendepot in S. befindet, und hat geltend gemacht, daß die weitere Aussetzung des Rechtsstreits offenbar unbillig sein würde. Er wolle seine Revision zurücknehmen und den Eid, den der Besl. ihm zugeschoben und der Berufungsrichter ihm auferlegt habe, leisten. Er sei 72 Jahre alt und leidend, es bestehe die Gefahr, daß er außerstand gesetzt werde, den Eid zu leisten. Zur Glaubhaftmachung hat sich der Kl. auf eine eidesstattliche Erklärung seines Bruders bezogen. F. ist trotz gehöriger Ladung im Verhandlungstermine nicht erschienen. Der Kläger hat beantragt, das Verfahren für aufgenommen zu erklären. Aus den Gründen: Beim Nichterscheinen des Besl. F. war gemäß §§ 347 Abs. 2, 331 ZPO. im Versäumnisverfahren zu entscheiden. Das Aufnahmeverlangen stellte sich als begründet dar, weil der Fall des § 4 Abs. 2 RZSchG. gegeben ist. Nach der beigebrachten eidesstattl. Versicherung hat das mobile Dienstverhältnis des Besl. F. seit mehr als einem Monat sein Ende erreicht. Er zählt nach dieser glaubhaften Versicherung jetzt zu den immobilien Truppen, und es war nur nach Maßgabe der Bef. v. 20. Jan. 1916 (RWB. 47) zu prüfen, ob etwa die Aussetzung deshalb aufrechtzuerhalten ist, weil der Besl. an der Wahrnehmung seiner Rechte behindert ist, andererseits Gründe, die die Aussetzung nach den Umständen des Falles als offenbar unbillig erscheinen ließen, nicht vorliegen. Eine Behinderung des Besl., der in S. seinen Garnisonort hat, insbesondere eine Behinderung an der Wahrnehmung des Schwurtermins, worauf der Besl. besonderen Wert legt, war jedoch nicht anzunehmen. Auch würden die von dem Kl. angeführten Gründe die weitere Aussetzung des Rechtsstreits, der durch Rücknahme der Revision und Leistung des Urteilsedes seinem Ende entgegengeführt werden soll, offenbar unbillig erscheinen lassen, weil der Kl. leicht der Möglichkeit, den Eid zu leisten, beraubt werden kann. Nach alledem war, da die Revisionsfristen noch laufen müssen, ehe zur Sache verhandelt werden kann, durch Zwischenurteil das Verfahren für aufgenommen zu erklären.

16. RWB. 17 67 (RG. VIII). Der Kläger macht eine Wechselforderung geltend, die lange nach Ausbruch des Krieges begründet worden und — nach der eidesstattlichen Versicherung des Kl. — lange vor dem Wiedereintritte des Besl. in den Heeresdienst fällig geworden ist. Der Besl. hat sachliche Einwendungen nicht erhoben, er steht nach der eidesstattlichen Versicherung des Kl., während er diesen mit Zahlungsversprechen hingehalten hat, im Begriff, eine bedeutende Erbschaft zu Gelde zu machen. Endlich ist der Kl. nach seiner eidesstattlichen Versicherung selbst zum Heeresdienst einberufen und gewärtig, ins Feld rücken zu müssen. Diese Umstände reichen hin, um das Interesse des Kl. an der Fortsetzung des Verfahrens für schutzwürdiger zu erachten, als das Interesse des Besl. an der Aussetzung.

17. Recht 17 558 Nr. 1079 (Münchberg II). Ist das Verfahren gegen den Angehörigen eines mobilen Truppenteils durch einen unangefochtenen oder bestätigten Beschluß ausgesetzt, so ist auf den Antrag des Gegners über die Verpflichtung des Kriegsteilnehmers zur Aufnahme des Verfahrens nicht durch einen — den früheren Beschluß aufhebenden neuen — Beschluß zu entscheiden, sondern im Endurteil zur Hauptsache oder allenfalls in einem nicht selbständig anfechtbaren Zwischenurteil. Ist dennoch ein Beschluß hierüber ergangen, so ist die Beschwerde hiergegen unzulässig.

18. LeipzB. 17 1145 (Hamburg III). Eine Aufhebung der Aussetzung kann nur durch Antrag auf Aufnahme des Verfahrens erfolgen.

## § 5.

### Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 8.

ZB. 17 778 (RG. Elbing). Zwar handelt es sich bei § 5 RZSchG. um eine öffentl.-rechtl. Bestimmung. Es ist aber nicht ihr Zweck, sämtliche Grundstücke von Kriegsteilnehmern als solche ohne weiteres der Zwangsversteigerung zu entziehen. Vielmehr wollte das Ges. den Kl. nur gegen Versteigerung seines Grundstücks schützen, weil er seine Rechte meist nicht genügend wahrnehmen kann und weil ihm nicht die Grundlage seiner wirt-

schaftl. Existenz in seiner Abwesenheit entzogen werden soll (vgl. aml. Begr. zu § 5 Kriegsbuch 1, 10f.). Will der Schuldner dies alles auf sich nehmen, so steht kein Grund entgegen, bei Vorliegen seines schriftl. begl. Einverständnisses wie hier zur Versteigerung zu schreiten. Ebenso RG. Danzig und Graudenz JW. 17 778 Anm.

**[2.]\*) Ver. über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern. Vom 5. Juli 1917. (RGBl. 590.)**

Wortlaut in Bd. 5, 9.

**Begründung. (D. R. XI 226.)**

Nach § 6 KC SchG. darf das KonkVerfahren über das Vermögen eines KC. auf Antrag der Gl. nicht eröffnet werden. Damit ist die Möglichkeit ausgeschlossen, Rechtshandlungen, die der GlGesamtheit nachteilig sind, nach Maßgabe der §§ 29 ff. der KO. anzufechten. Dies kann, da die Anfechtbarkeit vielfach davon abhängt, daß die Rechtshandlung innerhalb bestimmter Fristen vor der KonkEröffnung, dem Eröffnungsantrag oder der Zahlungseinstellung erfolgt ist, für die Gläubiger zu einem Verluste begründeter AnfAnsprüche führen. So kann es z. B. vorkommen, daß eine Pfändung gegen einen KC., die nach § 30 der KO. der Anfechtung unterliegen würde, unanfechtbar wird, weil in dem späteren Konkurse die im § 33 der KO. vorgesehene Frist bereits verstrichen ist. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Anfechtung von Rechtshandlungen eines KC. außerhalb des Konkurses. Zwar läßt sich hier in geeigneten Fällen eine Erstreckung der AnfFristen auf dem Wege des § 4 des AnfG. ermöglichen. Immerhin bleibt die Gefahr eines Rechtsverlustes für die Gläubiger bestehen, weil ihnen, solange der Schuldner KC. ist, der nach § 2 des AnfG. erforderliche Nachweis der fruchtlosen V. im Hinblick auf die Vorschriften im § 5 KC SchG. in der Regel kaum möglich sein wird. Um diesen Unzuträglichkeiten zu begegnen, ist durch die Ver. v. 5. Juli 1917 (RGBl. 590) der Lauf der AnfFristen für die bezeichneten Fälle um die Zeit verlängert worden, während deren der Schuldner zahlungsunfähig ist und den Schutz des KC SchG. genießt. Dabei ist unter der Zahlungsunfähigkeit, je nachdem es sich um die Anf. innerhalb oder außerhalb des Konkurses handelt, entweder das allgemeine Zahlungsunvermögen i. S. des § 102 KO. oder das in den §§ 2, 4 des AnfG. gekennzeichnete Unvermögen zur Befriedigung des einzelnen Gl. zu verstehen. Um die neue Regelung auch auf die Fälle zu erstrecken, in denen die AnfFristen bereits vor dem Inkrafttreten der VO. abgelaufen waren, ist der VO. rückwirkende Kraft v. 4. Aug. 1917 an beigelegt worden; soweit ein AnfAnspruch wegen Fristablaufs bereits rechtskräftig abgewiesen sein sollte, behält es hierbei, wie sich aus den Grunds. über die Grenzen der Rückwirkung ergibt, sein Bewenden.

**[3.]\*\*) Ver. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 14. Januar 1915. (RGBl. 17.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 136 bis 138.

**§ 1.**

*Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 9.*

**Der Antrag des Gegners.**

**Der Antragberechtigte.**

(Erläuterung a bis d in Bd. 1, 141; e bis g in Bd. 2, 33; h bis l in Bd. 3, 17; m in Bd. 4, 736; n in Bd. 5, 10.)

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 1.

\*\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 1.

Leipzig 17 1366 (Hamburg VI). Die Bestellung eines Vertreters vor Zustellung der Klage ist jedenfalls dann unzulässig, wenn der Kriegsteilnehmer eine Wohnung oder ein Geschäftslokal hat, in dem die Klage zugestellt werden kann.

## § 2.

*Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 11.*

### Der Begriff der offenbaren Unbilligkeit.

Einzelfälle.

Bedeutung der Verfahrensklage.

Offenbare Unbilligkeit ist verneint.

(Erläuterung aa bis yy in Bd. 2, 44 ff.; dd bis zz in Bd. 3, 23; rr in Bd. 5, 13.)

DD. Leipzig 17 1145 (Braunschweig II). RESchG. § 3 Abs. 2. Das Interesse des Gegners an der Fortführung des Rechtsstreits soll hinter dem von vornherein zu unterstellenden Interesse eines Kl. an der Aussetzung ohne weiteres zurücktreten, wenn nicht ganz außergewöhnliche Umstände die Aussetzung für unbillig erscheinen lassen. Als solche Umstände sind die Tatsachen nicht anzuerkennen, daß der Rechtsstreit schon mehrere Jahre gedauert hat und absehend ohne die Aussetzung in erster Instanz bald zum Abschluß kommen würde. Eine etwaige Erschwerung der Beweisführung infolge der Aussetzung würde in erster Linie die beweispfl. Kl. treffen; die Erschwerung des Gegenbeweises kann die Bell. durch Beweisicherung nach §§ 485 ff. ZPO. entgegentreten.

LL. PößM Schr. 17 55 (Posen II). Kl. hat sich allein auf die Tatsache berufen, daß der Prozeß schon über 3 Jahre schwebt. Der Beschwerdeführer hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß er für die lange Dauer des Prozesses nicht verantwortlich sei, da er seit Kriegsausbruch zum Heeresdienst eingezogen sei und den größten Teil der Zeit an der Front bei einem mobilen Truppenteil sich befunden habe, wo er zur Erteilung hinreichender Information weder Zeit noch die erforderlichen Unterlagen, wie Bücher usw. gehabt habe. Die Prozeßakten ergeben, daß durch Beschl. v. März 1915 der Rechtsstreit bis nach Beendigung des Krieges ausgesetzt worden ist, weil der Bell. sich im Felde befand, und daß diese Aussetzung bis in den Okt. 1916 hinein gedauert hat. Es ist daher dem Bell. darin Recht zu geben, daß er für die lange Dauer des Prozesses nicht verantwortlich gemacht werden kann. Es ist auch kein tatsächlicher Anhalt dafür, daß er sich etwa einer fälligen Schuld böswillig zu entziehen suche, zumal er den Rechtsstreit in erster Instanz gewonnen hat. Die eingeklagte Forderung ist überdies, besonders da die Kl. eine A.-G. ist, so unbedeutend, daß auch aus diesem Gesichtspunkt ein irgendwie erhebl. Interesse an beschleunigter Beendigung des Prozesses auf Seiten der Kl. nicht zu entnehmen ist. Es kann dem Bell. ohne weiteres geglaubt werden, daß er für die Klageforderung, falls sie der Kl. zugesprochen werden sollte, in jedem Falle sicher ist. Hat es hiernach die Kl. an dem Beweise von Tatsachen, die die Aussetzung als offenbare Unbilligkeit erscheinen lassen, gänzlich fehlen lassen, so war auf die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses dem Aussetzungsantrage stattzugeben.

Bedeutung des Verhaltens des Kriegsteilnehmers.

Offenbare Unbilligkeit ist bejaht.

(Erläuterung aa bis yy in Bd. 2, 45; dd, ee i. Bd. 3, 24; zz, rr i. Bd. 5, 13.)

DD. RG. V, Recht 17 411 Nr. 891. Die Verträge sind erst am 21. Juni 1916 abgeschlossen worden, als der Bell. mit seiner Einberufung bereits rechnen mußte. Auch der Kl. sah, wie der Bell. mußte, sich zum Kauf gerade deshalb veranlaßt, weil sein einziger Sohn einberufen war und er selbst neben seinem Beruf in dem weit abgelegenen St. ohne wesentliche Nachteile sich nicht gleichzeitig und für länger auch der Wirtschaftsführung in R. unterziehen konnte. Bei dieser Sachlage wäre weitere Aussetzung offenbar unbillig.

u. LeipzB. 17 1146 (Braunschweig II). Antragsteller hat . . . glaubhaft gemacht, daß der Gegner ihm außer den Hypothekenzinsen noch 2000 M. aus Warenlieferungen schuldet, worauf am 6. Jan. 1915 100 M. abgetragen sind. In einem Schreiben entschuldigt sich der Gegner, daß er infolge des Krieges nicht in der Lage sei, größere Summen abzuführen; er werde „von jetzt ab“ bis zum 1. Juli jeden Monat 50 M., von da ab jeden Monat 100 bis 150 M. zahlen . . . Diese Versprechungen sind nur wenig gehalten. Es sind bloß 100 M. abgetragen. Ob der Schuldner und nach dessen Einziehung zum Heeresdienste seine Ehefrau mehr zur Abtragung nicht erübrigen konnten, steht dahin. Aber selbst, wenn man dies annimmt, ist es offenbar unbillig, einem Gläubiger, der so große Nachsicht geübt hat, eine Maßregel zu versagen, die ihm davor bewahren kann, daß er mit einer durch erste Hyp. gesicherten Zinsforderung erst hinter später eingetragenen Hyp. zum Zuge kommt, oder sie sogar einbüßt.

Bedeutung der Art der Ansprüche.

Vaterschafts- und Unterhaltsklage.

(Erläuterung *aa*, *ββ* in Bd. 2, 47; *γγ* bis *κκ* in Bd. 3, 25; *λλ* in Bd. 5, 14.)

μμ. VormBgl. 17 150 (Stettin LG.); ebenso LG. Stabe das. Der Tatsache gegenüber, daß mit der Klage ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, kann die Erwägung, die Bestellung eines Kriegsbetreters enthalte etwas Sittenwidriges gegenüber dem im Felde befindlichen Beklagten, der verhindert sei, persönliche Nachforschungen in der Heimat anzustellen, nicht für stichhaltig erachtet werden. Man wird vielmehr annehmen müssen, weil es sich eben um einen Anspruch auf Gewährung von Unterhalt handelt, würde gerade durch die Nichtbeordnung eines Kriegsbetreters dem Kläger eine „unbillige“ Gefahr entstehen (vgl. Kriegsbuch Bd. 1 Anm. 5.)

Scheidungsanspruch.

OLG. 35 167 (Braunschweig I). Der Scheidungsanspruch der Kl. gründet sich auf Verfehlungen des Bekl., die einzeln betrachtet, nicht sehr erheblich sind, aber zusammen genommen den Anspruch rechtfertigen können. Bei der Beweisaufnahme, in der nur Zeugen der Kl. vernommen sind, ist niemand für den Bekl. anwesend gewesen. Er behauptet, er habe infolge seiner Einziehung nicht zugegen sein können. Die Akten ergeben, daß er noch weitere Aufklärung schaffen, besonders neue Zeugen benennen will. Der Gegenstand des Rechtsstreits und die Prozeßlage erfordern danach dringend persönliche Besprechungen des Beklagten mit seinem Prozeßbevollmächtigten. Schriftliche Auseinandersetzungen würden die Sache nicht fördern, ganz abgesehen davon, daß der Beklagte nach seiner Behauptung wegen der großen dienstlichen Anstrengungen dazu nicht imstande ist. Daß er von seinem Truppenteile, der sich schon in Alarmbereitschaft befinden soll, ausreichenden und wiederholten Urlaub zu Besprechungen mit seinem Prozeßbevollmächtigten oder zur Teilnahme an Beweisaufnahmen erhalten wird, ist nicht anzunehmen.

Vermischtes.

(Erläuterung *α* bis *γ* in Bd. 2, 48; *δ* bis *λ* in Bd. 3, 26; *μ* in Bd. 4, 738; *ο*, *π* in Bd. 5, 14.)

ρ. OLG. 35 167 (Braunschweig II). Der Kl. erachtet die weitere Aussetzung für offenbar unbillig. Er sei 70 Jahre alt und Invalide, beziehe monatlich 29 M. an Invaliden- und Veteranenrente, sei also der eingeklagten Forderung zu seinem Unterhalte dringend bedürftig. Andererseits sei Bekl., der sich in guten Verhältnissen befinde und Hausbesitzer sei, in der Lage, die Berufung durchzuführen, da sein erstinstanzlicher Anwalt genügend unterrichtet sei, eine etwaige Ergänzung der Instruktion auch schriftlich geschehen könne. Der Antrag ist unbegründet. Allerdings kann er daran, daß jener Anwalt nicht einmal die Feldadresse des Beklagten kennt, nicht scheitern; denn es ist nicht wohl zu bezweifeln, daß durch Nachfrage bei dessen Angehörigen diese Adresse ermittelt werden könnte. Es ist auch zuzugeben, daß Kl. mit den 29 M. Rente seinen Unterhalt kaum bestreiten kann.

Daß ihm aber weitere Mittel dafür nicht zu Gebote stehen, ist nicht glaubhaft gemacht. Hat er bisher sein Auskommen ohne Einziehung der Forderung gehabt, die ihm durch das vom Bell. angefochtene Urteil zugesprochen ist, so ist nicht einzusehen, warum es hinfort nicht mehr möglich sein soll. Die hauptsächlichsten Lebensmittel wie Fleisch, Fett, Brot, Kartoffeln und Stedrüben sind im Laufe des jetzigen Winters zwar knapper, aber — dank der gesetzlichen und obrigkeitlichen Preisbeschränkungen — im allgemeinen nicht teurer geworden.

### § 3.

*Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 15.*

Der Begriff der besonderen Kosten.

(Erläuterung a bis h in Bd. 1, 151, 152; i bis n in Bd. 2, 49; r, s in Bd. 3, 29; t bis v in Bd. 5, 15.)

w) *Han[O]B. 17 BBl. 220 (Hamburg VI)*. Für richtig ist die Ansicht zu halten, nach welcher unter den „besonderen Kosten“ diejenigen Kosten zu verstehen sind, welche vermieden worden wären, wenn der Bell. kein Kriegsteilnehmer wäre und daher die Bestellung eines Kriegsvertreters nicht erforderlich geworden wäre.

## **[7.] \*) Verz. über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 8. März 1917. (RGBl. 219.)**

Wortlaut in Bd. 5, 18.

**Begründung.** (D. N. XI 245.)

Die Erfordernisse der Kriegführung gebieten es, den jeweiligen Aufenthalt eines Truppenteils nicht bekannt werden zu lassen. Dies hat dahin geführt, daß auch in Urkunden, die von Militärpersonen im Felde ausgehen, der Ort, an dem sie vollzogen werden, nicht genannt wird. Statt dessen finden sich Angaben, wie z. B. „D. St. Qu.“ (Divisionsstabsquartier), „Schützengraben der x. Kompagnie“ oder auch nur einfach „im Felde“. Bei den bestehenden Vorschriften können daraus ernstliche Rechtsunsicherheiten und Schädigungen entstehen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen die Gültigkeit einer derartig abgefaßten Urkunde in Frage gestellt sein kann. Der § 1 der VO. bestimmt daher, daß die im Felde (§ 5 des *EM StGO.*) aufgenommenen oder errichteten Urkunden einer Ortsangabe überhaupt nicht bedürfen. Die Befreiung gilt einmal für die Urkunden, die im Felde von einer militärischen Urkundsperson aufgenommen werden. Dazu gehören vor allem die sämtlichen Urkunden des gerichtlichen Notariats, soweit sie nach den Vorschriften des Ges. v. 28. Mai 1901, des § 184 *FGG.* und der VO. v. 14. Jan. 1915 (*RGBl. 18*) von militärischen Urkundspersonen aufgenommen werden, einschließlich der Unterschriftsbeglaubigungen, ferner die nach der *M StGO.* (§ 164 Abs. 1, 332 Nr. 1) oder im Wege der Rechtshilfe (§ 1 Nr. 3. Ges. v. 28. Mai 1901) aufgenommenen Verhandlungen. Sodann erstreckt sich die Befreiung auf alle Urkunden rechtsgeschäftlicher oder anderer Art, die im Felde von einer militärischen Behörde oder von einer der im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 *M StGO.* bezeichneten Personen errichtet werden, mag für sie eine Ortsangabe gesetzlich vorgeschrieben (vgl. z. B. § 1 Nr. 4 *SchedG.*, § 141 Abs. 2 *M StGO.*) oder, wie bei Quittungen, verkehrsüblich sein. Von besonderer Bedeutung kann die Vorschrift für die nach § 44 *AMMG.* Artikel 44 *EGGG.* und § 2 der VO. v. 14. Januar 1915 im Felde errichteten eigenhändigen Testamente werden. Ist ein solches Testament von dem Erblasser unter Angabe der Zeit, aber ohne Angabe des Ortes der Errichtung eigenhändig geschrieben

\*) Riffer der Übersicht Bd. 5, 1.

und unterschrieben, so entspricht es bis auf die Ortsangabe den Erfordernissen des ordentlichen Testaments nach § 2231 Nr. 2 BGB. Vermöge der Formerleichterung des § 1 gilt eine derartige letztwillige Verfügung dann als vollgültiges privatschriftliches Testament und behält als solches ihre Wirksamkeit ohne die zeitliche Begrenzung, die für die Gültigkeit der privilegierten militärischen letztwilligen Verfügungen vorgesehen ist. An Stelle der Ortsangabe sollen die nach § 1 errichteten oder aufgenommenen Urkunden die Bezeichnung der Dienststelle (des Truppen- oder Marineteils oder der Behörde) enthalten, der der Aufnehmende oder Errichtende angehört, und bei der Aufnahme der Erklärung eines anderen auch die Bezeichnung von dessen Dienststelle (§ 1 Satz 2). Soweit es sich um öffentliche Urkunden handelt, gehört die Beabsichtigung dieser Vorschriften zu den Dienstpflichten der errichtenden oder aufnehmenden Stelle; die Gültigkeit hängt jedoch von ihrer Einhaltung weder bei öffentlichen noch bei Privaturkunden ab.

Auf besondere Schwierigkeiten stößt es, wenn im Inland die urkundliche Erklärung eines Deutschen benötigt wird, der sich in feindlicher Kriegsgefangenschaft befindet. Eine Beurkundung der Erklärung des Kriegsgefangenen durch die nach den Gesetzen des Aufenthaltsorts zuständige Behörde des feindlichen Staates, die nach den deutschen Vorschriften in der Regel genügen würde, ist durch die Verhältnisse außerordentlich erschwert, unter Umständen völlig unmöglich. So haben die französischen Militärbehörden es ausdrücklich abgelehnt, zu gestatten, daß französische Notare die Unterschriften von deutschen Kriegsgefangenen beglaubigen; sie vertreten den Standpunkt, daß hierfür allein die Konsulate des Staates zuständig seien, der während des Krieges den Schutz der Deutschen in Frankreich ausübt. Die Inanspruchnahme der fremden Konsuln durch deutsche Kriegsgefangene wird aber meist mit zu großen Welterungen und Schwierigkeiten verknüpft sein. Um hier die in zunehmendem Maße erforderlich gewordene Möglichkeit der Abhilfe zu schaffen, sieht der § 2 für Kriegsgefangene eine erleichterte Erbschaftsform für die öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB.) in der Weise vor, daß ihr die Feststellung der Echtheit einer Unterschrift durch zwei andere Kriegsgefangene deutsche Militärpersonen, die wenigstens im Range eines Unteroffiziers stehen müssen, gleichgestellt wird. Die insoweit als Urkundspersonen anzusehenden Unterschriftszeugen müssen schriftlich bezeugen, daß die Unterschrift von dem durch sie Bezeichneten herrühre. Irgendeine Form für die Bestätigungserklärung der Unterschriftszeugen ist nicht vorgeschrieben. Zum Beweise der Echtheit soll (§ 2 Abs. 2) ein schriftliches mit dem Dienstiegel oder -stempel versehenes Zeugnis einer ausländischen Dienststelle, der die Unterschriftszeugen unterstehen, genügen. Welcher den Kriegsgefangenen vorgesezten ausländischen Dienststelle die Ausstellung derartiger Zeugnisse übertragen werden wird, muß der betreffenden feindlichen Staatsgewalt überlassen bleiben. Die Übermittlung der solchergestalt beglaubigten und bescheinigten Urkunden soll durch die diplomatischen Vertretungen der Schutzmächte erfolgen. Die Durchführung des Verfahrens erheischt noch Vereinbarungen mit den feindlichen Mächten, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in Aussicht genommen sind. Von Frankreich liegt eine dahingehende Anregung bereits vor. Die gesetzliche Unterlage für die durch Vereinbarungen einzuführende Regelung beschränkt sich auf die Erleichterung der Unterschriftsbeglaubigung. Für das praktische Bedürfnis handelt es sich in der Hauptsache um die Möglichkeit, daß die Kriegsgefangenen zur Besorgung ihrer Rechtsgeschäfte formgültige Vollmachten auf Personen im Inland ausstellen können. Für Vollmachten aber wird die Form der Beglaubigung fast ausnahmslos ausreichen. Daneben ist die Beglaubigung anderer Erklärungen, z. B. von Eintragungsbewilligungen oder Vaterschaftsanerkennnissen, nicht ausgeschlossen.

Soweit seit Kriegsbeginn Urkunden aufgenommen oder errichtet worden sein sollten, die den Voraussetzungen der §§ 1 oder 2 der VO. entsprechen, wird ihnen durch die Vorschrift des § 3 volle Gültigkeit verliehen.

Durch die Vorschrift des § 4 endlich wird in Angelegenheiten der freiw. und in Grundbuchsachen die Einlegung der weiteren Beschwerde und der sofortigen weiteren

Beschwerde im Felde dadurch sachgemäß erleichtert, daß zur formgerechten Aufnahme des Rechtsmittels auch geeignete militärische Dienststellen für zuständig erklärt werden.

---

Leonhard, JW. 17 761. Die rückwirkende Kraft der Formerleichterung auf die vom 2. 8. 14 bis 10. 3. 17 errichteten ordentl. eigentl. Selbsttestamente kann sich nur auf solche Verfügungen beziehen, mit denen der Erblasser ein Testament dieser Art errichten wollte, aber aus Rechtsirrtum oder militärischen Rücksichten der damals erforderlichen Form nicht genügt hatte. Ein solches Testament war bis zum 10. 3. 17 formungültig, obwohl es der für ein priv. Testament ausreichenden Form genügte, wenn der Erblasser ein solches Testament nicht errichten wollte. Umgekehrt aber bleiben die früher errichteten priv. Verfügungen, die als solche errichtet werden sollten, von der Änderung der Gesetzgebung trotz deren rückwirkender Kraft unberührt, weil diese sich bloß auf formungültige ordentliche, nicht aber auf formgültige priv. Testamente bezieht. Nicht etwa werden diese bisher formgültig errichteten privil. Testamente nunmehr zu ordentlichen, die ohne zeitliche Begrenzung wirksam sind (a. M. anscheinend Dronke, JW. 17 500). Diese Ansicht wird widerlegt durch den Grundsatz, daß schon nach bisherigem Rechte auch bei Erfüllung sämtlicher für beide Arten vorgeschriebenen Voraussetzungen die Rechtsnatur des Testaments vom Willen des Erblassers bestimmt wird. Die Rückwirkung soll nur Formmängel heilen, nicht aber den gewollten Inhalt formgültiger Geschäfte umgestalten.

# B. Geltendmachung von Ansprüchen während der Kriegszeit.†)

## Übersicht.

### I. Maßnahmen zugunsten des Schuldners.

Bef. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916 (RGBl. 452) . . . . .	621
Bef., betr. Ausdehnung der B.D. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916 (RGBl. 452) auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten, v. 8. November 1917 (RGBl. 1021) . . . . .	621
Bef. über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, v. 8. Juni 1916 (RGBl. 454) . . . . .	621
Bef. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 7. August 1914 (RGBl. 360) . . . . .	624
Bef. über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1363) . . . . .	626
Bef. des Reichskanzlers, betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 7. Juli 1917 (RGBl. 635) . . . . .	629
Bef., betr. Änderung der Bef., betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 25. Februar 1915 (RGBl. 111), v. 8. November 1917 (RGBl. 1019) . . . . .	629
Hierzu: Bef., betr. Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 9. November 1917 (RGBl. 1019) . . . . .	630
Bef. über die Pfändung des Ruhegelbes der im Privatdienst angestellten Personen v. 22. März 1917 (RGBl. 254) . . . . .	631
Bef. über Lohnpfändung v. 13. Dezember 1917 (RGBl. 1102) . . . . .	632
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 24. Oktober 1917 (RGBl. 973) . . . . .	632

### II. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers.

Bef. über die Verjährungsfristen v. 22. November 1917 (RGBl. 1068) . . . . .	633
Bef. über Verjährungsfristen im Wechselrechte v. 19. Juli 1917 (RGBl. 635) . . . . .	633
Bef. über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen v. 20. Dezember 1917 (RGBl. 1121) . . . . .	634

### III. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers und des Schuldners.

Bef., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, v. 20. Dezember 1917 (RGBl. 1114) . . . . .	636
Bef., betr. die Postportestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, v. 29. Dezember 1917 (RGBl. 18, 1) . . . . .	636
Bef. zum Schutze der Mieter v. 26. Juli 1917 (RGBl. 659) . . . . .	637
Hierzu:	
Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor den Einigungsämtern, v. 26. Juli 1917 (RGBl. 661) . . . . .	637
B.D., betr. Änderung der Bef. zum Schutze der Mieter v. 26. Juli 1917, v. 15. September 1917 (RGBl. 834) . . . . .	638

†) Beste Hauptübersicht über den Abschnitt B in Bd. 5, 20.

Hierzu:

Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen v. 15. September 1917 (RGBl. 834) . . . . .	639
Ref. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken v. 22. April 1915 (RGBl. 233)	648
Ref. über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken v. 12. Juli 1917 (RGBl. 604) . . . . .	658
Ref. über die Todeserklärung Kriegsererschollener v. 9. August 1917 (RGBl. 703)	652

## I. Maßnahmen zugunsten des Schuldners.

### [4.]\*) Ref. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 8. Juni 1916. (RGBl. 452.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 60f.

RM. 17 911 (München I). Über eine Handelsgesellschaft war Geschäftsaufsicht verhängt worden. Erst geraume Zeit danach ist der eine Gesellschafter zur Fahne einberufen worden; er verlangt nunmehr Zahlungsfrist, die ihm gewährt wurde. Denn wenn auch die Kriegsteilnahme des Gesellschafters nicht der Grund für die Entstehung der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft gewesen sein kann, so ist durch seine Einberufung doch eine weitere Verschlechterung eingetreten. Die RM. v. 8. Juni 1916 verfolgt eben den Zweck, die Kriegsteilnehmer noch weitgehender zu schützen, als dieses bereits vorher geschehen war. Es braucht somit nicht die Kriegsteilnehmerchaft die Ursache für die Entstehung der Zahlungsschwierigkeiten zu sein.

### [Neu] Ref., betr. Ausdehnung der VO. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916 (RGBl. 452) auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten. Vom 8. November 1917. (RGBl. 1021.)

[RM.] § 1. Die Vorschriften der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (RGBl. 452) finden auf Kriegsteilnehmer eines verbündeten Staates insoweit Anwendung, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers die Gegenseitigkeit in diesem Staate verbürgt ist.  
§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 11.] in Kraft.

### [6.]\*\* Ref. über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916. (RGBl. 454.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 62ff.

#### I. Bewilligung von Zahlungsfristen.

##### § 1.

*Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 27.*

Zahlungsfristen für persönliche Forderungen.

→ Zu vgl. Bd. 3, 74; 5, 30. ←

\*) Ziffer der Übersicht.

\*\*\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 20.

**RGBl. 17 77, DGB. 35 333 (RG. II).** Da der § 1 der HypV. die im Interesse des Grundbesitzes zugelassene Fristbewilligung auch bei Rechtsstreitigkeiten über Forderungen, für die eine Hypothek bestellt ist, gestattet, sofern der Eigentümer des Grundstücks zugleich der persönliche Schuldner ist, so darf der Eigentümer nicht nur gegen die Geltendmachung derjenigen persönlichen Forderung, zu deren Sicherung die Hypothek ursprünglich eingetragen ist, sondern auch gegen die Geltendmachung derjenigen persönlichen Forderung geschützt werden, welche an Stelle der ursprünglichen Forderung als Ersatzaanspruch des § 1164 Abs. 1 Satz 1 BGB. getreten ist. Denn die V. will den Grundbesitzer gegen die Verfolgung der Hypothek und derjenigen persönlichen Forderung schützen, für welche die Hypothek bestellt ist. Sie spricht zwar von der Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, bestellt ist die Hypothek aber für jede Forderung, welche durch diese Hypothek nach gesetzlicher und vertraglicher Bestimmung gesichert werden soll; andernfalls würde der Schutz der V. versagen müssen, wenn die ursprüngliche Forderung nach § 1180 BGB. vertragsmäßig durch eine andere Forderung ersetzt wird. Deshalb wird jede Forderung von der V. betroffen, welche infolge späterer Rechtsvorgänge an Stelle der ursprünglichen Forderung durch die Hypothek gesichert wird.

Anlaß zur Fristbewilligung.

→ Zu vgl. Bd. 3, 81; 5, 30. ←

1. **PosNSchr. 17 56 (Posen V).** Die vom Besl. beantragte Bewilligung einer Zahlungsfrist ist durch seine Lage nicht gerechtfertigt. Er ist schon vor Kriegsausbruch in den erheblichsten und andauernden Zahlungsschwierigkeiten gewesen. Es kann also nicht angenommen werden, daß an seinem von ihm behaupteten Unvermögen, die Kl. zu befriedigen, die allgemeine Erschwerung der Wirtschaftslage durch den Krieg entscheidenden Anteil hätte. Dies um so weniger, als gerade landwirtschaftliche Betriebe, wie allgemein bekannt ist, regelmäßig nicht nur nicht in ihrer Ergiebigkeit durch die Kriegsnotlage berührt sind, sondern im Gegenteil fast durchweg der hohen Preise und des gesteigerten Absatzes aller Felderzeugnisse zurzeit vergrößerte Einnahmen ergeben. Ohne weiteres war daher anzunehmen, daß seine wirtschaftliche Lage durch den Krieg jedenfalls nicht ungünstig beeinflusst worden ist und daß sein Unvermögen zur Befriedigung der Kl., sofern es besteht, nur in der schon vor dem Kriege vorhanden gewesenen Vermögenszerrüttung seinen Grund haben kann. Solchen Schuldnern ist aber der Schutz des § 1 HypV. nicht zugebacht. Wegen die auch von solchen Schuldnern nach Möglichkeit fernzuhaltenden, durch die Kriegsnotlage bedingten besonderen Nachteile der Zwangsvollstreckung durch Zwangsversteigerung haben sie ausreichenden Schutz in der Möglichkeit der Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 10 HypV.

2. **HypEinigM. Berlin, JM. 17 984.** Der Inhaber der zweiten Hypothek muß unter Umständen einem Anschwellen der Zinsrückstände der ersten Hypothek durch Übernahme der Zwangsverwaltung oder auf andere Weise selbst entgegenwirken, wenn seine Interessen bei der Einstellung der Zwangsversteigerung berücksichtigt werden sollen.

## § 2.

*Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 33.*

**Zahlungsfrist für das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder für die Ablösungssumme der Rentenschuld.**

(Erläuterung 1 bis 5 in Bd. 3, 83; 6 in Bd. 5, 33.)

7. **DGB. 17 908 (Karlsruhe).** Der Anspruch auf die regelmäßig wiederkehrenden Tilgungsbeiträge einer Amortisationshypothek ist seiner Natur nach eine Kapitalforderung. Nur, soweit diese Beiträge als Zuschläge zu den Zinsen zu entrichten sind, sind sie, wie zufolge BGB. § 197 der vierjährigen Verjährung, so kraft der positiven Ausnahme-

bestimmung des ZB. § 10 Nr. 4 auch dem Rangverlust der älteren Ruchstände unterworfen. Zuschläge zu den Zinsen sind die Tilgungsbeiträge aber bloß, wenn sie durch Erhöhung des Zinsfußes geleistet werden, dagegen nicht auch schon dann, wenn ziffermäßig fest bestimmte Geldbeträge in regelmäßiger Wiederkehr zu denselben Terminen wie die Zinsen zu zahlen sind. Die Vorinstanzen haben daher mit Recht vierteljährlich zu entrichtende Tilgungsbeiträge letzterer Art auch i. S. des § 2 der HypV. als Kapitalschulden und nicht als den Zinsen gleichstehende „andere Nebenleistungen“ behandelt; dagegen fehlt es an einem hinreichenden Grund, die Stundung des auf 15. März 1917 fälligen Tilgungsbeitrags bis zu einem Jahr gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der V. von der Zahlung der am 15. Juni 1915 fällig gewordenen, aber schon bis August 1917 gestundeten Amortisationsquote bis spätestens 15. Juni 1917 lediglich wegen eines ihr ansonst drohenden Rangverlustes abhängig zu machen.

### § 4.

Stundungsverfahren außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits.

OLG. 35 175 (Braunschweig I). Der Beschluß v. 1. August 1916, der sich auf Fristgewährung beschränkte, war gegenüber der Maßvorschrift des § 4 Abs. 4 HypV. ergänzungsbedürftig; daher ist an sich nicht zu beanstanden, daß sich das Amtsgericht, einem Antrage des Schuldners folgend, überhaupt zu einer Ergänzung jenes Beschlusses am 20. August entschloß. Dies hat es aber in unzutreffender, mindestens unklarer Weise getan, indem es die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt bezugsweise die bereits begonnene Zwangsvollstreckung eingestellt hat, insoweit als durch den Beschluß vom 1. August die Zinszahlung befristet sei. Nach § 4 Abs. 4 war nur eins: Unzulässigkeit oder Einstellung möglich, und erstere Maßnahme ausgeschlossen, weil der Gläubiger schon am 27. Juni wegen der Zinsansprüche die Zwangsverwaltung erwirkt hatte. Das Amtsgericht hätte sich daher auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung für die Dauer der bewilligten Frist beschränken müssen. Daß es aber, wie das OLG. meint, wohlverordneten Rechten der Gläubigerin entgegengetreten sei und die Zwangsverwaltung aufgehoben habe, läßt sich nicht der Anordnung entnehmen; viel näher liegt es, ihre Fassung auf die irrtümliche Meinung des Richters zurückzuführen: die Einstellung werde nur die eingeleitete Zwangsverwaltung, nicht auch die übrigen im § 866 ZB. zugelassenen Formen der Zwangsvollstreckung begreifen, gegen letztere müsse durch Unzulässigkeitsklärung gesorgt werden. Wie dem aber auch sei, in keinem Falle durfte sich das OLG. damit begnügen, die Anordnung des Amtsgerichts einfach aufzuheben, sondern hatte diejenige, die es für zulässig hielt, an die Stelle zu setzen.

## II. Beseitigung der Verzugsfolgen.

### §§ 8, 9.

(Erläuterung 1 bis 8 in Bd. 3, 92f.; 9 bis 17 in Bd. 5, 36ff.)

18. JW. 17 177 (OLG. II Berlin). Der Zwangsverwalter ist für den Antrag auf Rechtsfolgenbeseitigung (§§ 8, 9 HypV.) nicht legitimiert. Es ist zu erwägen, daß der ZwBertw., wenn er mit seiner Beschwerde durchdränge, gar nicht in der Lage sein würde, den von dem ZWRichter aufgestellten Teilungsplan, der die streitigen Strafzinsen der Antraggegnerin zuspricht, zu ändern. Denn er hat weder einen Widerspruch noch ein Klagerrecht gegen den aufgestellten Teilungsplan, §§ 156, 159 ZB. (vgl. Fädel-Güthe Nr. 5 zu § 156). Nur der Schuldner selber ist dazu legitimiert. Der ZwBertw. ist dagegen an den Teilungsplan, so wie ihn das ZWRicht aufgestellt hat, gebunden; hierzu: Stillschweig, JW. 17, 777.

## III. Zwangsversteigerung.

### § 10.

Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5. 36.

1. OLG. 35 III (Hamburg FG.). Der Besl. ist durch Anerkenntnisurteil zur Zahlung von Hypotheken sowie zur Duldung der Zwangsverf. in das belastete Grundstück verurteilt. Da inzwischen die Zwangsverf. in das Grundstück eingeleitet worden und Versteigerungstermin ansteht, hat Besl. beantragt, die Zwangsverf. auf Grund des § 10 HypV. auf 6 Monate einzustellen. Das LG. hat wegen Unzuständigkeit abgewiesen, da das Prozeßgericht nur für die auf Grund der Besl. im Urteile zu treffenden Entscheidungen zuständig ist. Die Beschwerde ist nicht begründet. Der angeführte § 10 ordnet im Abs. 2 nur die entsprechende Anwendung des § 1 und des § 2 Satz 2 an. Daraus, sowie aus der Einteilung der HypV. ergibt sich, daß sie die Beschlusfassung über die Einstellung der Zwangsverf. auf Grund des § 10 dem Vollstredungs- nicht dem Prozeßgerichte hat zuweisen wollen.

2. Niedhammer, BahRpflG. 17 284. Der bay. Notar ist zur Einstellung der Zwangsverf. nach § 10 HypV. nicht zuständig.

**[7.]\*) Besl. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914. (RGBl. 360.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 299ff.

**§ 1.**

*Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 44.*

**A. Persönliches Geltungsgebiet.**

1. RG. VI, RG. 90 223, JW. 17 770. Die sinngemäße Anwendung des Satz 2 des § 1 Abs. 1 und der gesetzgeberische Grund der Besl., ein Inlandwohner solle während des Krieges gegen Auslandsforderungen geschützt sein, weil das Ausland die Geltendmachung von Ansprüchen Deutscher vielfach durch Moratorien verhindert (RG. 87, 168, 188), ergibt, daß das Verfahren über einen von einem Inlandwohner anhängig gemachten vermögensrechtlichen Anspruch unterbrochen wird, wenn der Anspruch während des Rechtsstreits auf einen Auslandwohner übergegangen ist. (M. Mendelssohn-Bartholdy, JW. a. a. O.)

2. OLG. 35 104 (Breslau VIII). Wenn auch das Gegenmoratorium nur von natürlichen und juristischen Personen spricht, so fallen doch zweifellos auch die Forderungen offener Handels-, Kommandit- oder sonstiger Gesellschaften des Auslandes, die nicht juristische Personen im eigentlichen Sinne sind, sinngemäß unter diese Vorschrift. → zu vgl. Bd. 1, 304; 2, 84. ←

**B. Der Inhalt des § 1 Abs. 1.**

Geltendmachung im Wege der Zwangsverf.

→ zu vgl. Bd. 1, 310; 2, 85. ←

1. OLG. 35 104 (Breslau VIII). Mit Recht hat der Schuldner gemäß § 766 ZPO. Erinnerung erhoben. Die Ansicht, daß nur die Klage aus § 767 ZPO. stattfindet (Mayer, Privatrecht des Krieges 92), verkennt, daß es sich hierbei nicht um Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst handelt. Depterer wird hier in keiner Weise in Frage gestellt, er bleibt nach wie vor bestehen und wird von der ZPO. v. 7. Aug. 1914 überhaupt nicht berührt. In Streit ist lediglich, ob auf Grund dieser ZPO. die ausgerichtete Forderung beigetrieben werden durfte.

2. OLG. 35 104 (Breslau VIII). Der Zweck des Gegenmoratoriums ist auf Verhinderung der Durchsetzung des Anspruchs mit gerichtlicher Hilfe gerichtet; dieser Bestimmung entspricht nur die Auslegung, daß dem im Auslande wohnenden Gläubiger der

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 20.

Rechtsschutz zeitweise überhaupt versagt wird. Auch die Denkschrift (S. 22) weist ausdrücklich darauf hin, daß das „Eintreiben“ der Schulden durch ausländische Gläubiger verhindert werden müsse, was unmöglich ist, wenn die Zwangsvollstreckung zulässig wäre. Der Wortlaut steht nicht entgegen; auch zum Betriebe der Zwangsvollstreckung ist die Inanspruchnahme gerichtlicher Organe (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht) erforderlich, und die Inanspruchnahme dieser Organe bedeutet deshalb auch eine Geltendmachung des Anspruchs vor inländischen Gerichten. Hiernach verbietet das Gegenmoratorium, wie es im § 1 der Vel. Ausdruck gefunden hat, auch die Zwangsvollstreckung aus einem vorher erworbenen Titel.

#### Geltendmachung durch Teilnahme am Vergleichsverfahren.

Lischbein, BayRpfZ. 17 253. In der Teilnahme an einem Vergleichsverfahren liegt eine „Geltendmachung“ der Forderung mit Rücksicht auf § 61 GeschAuffVO. (vollstreckbarer Titel).

Klagen aus §§ 767, 771 ZPO.

→ zu vgl. Bd. 1, 313; 2, 86. ←

OLG. 35 106 (RG. VIII). Der Widerspruchsbekl., der eine Pfändung vornehmen ließ, hat durch sie ein Pfändungsrecht erlangt oder er wird wenigstens so lange als Pfändungspfandgläubiger angesehen, als nicht dargetan ist, daß das Pfändungspfandrecht deshalb nicht rechtswirksam entstanden ist, weil der Schuldner nicht Eigentümer der Pfandsache ist; er befindet sich in einer Rechtsstellung, die der des Besitzers einer beweglichen Sache entspricht. Gegen diese Rechtsstellung des Widerspruchsbekl. kämpft der Kl. an, der die Unwirksamkeit des Pfändungspfandrechts wegen seines Eigentums an den Pfandsachen, wegen seines die Veräußerung hindernden Rechts dartut. Er macht sein Recht bezüglich des Pfandgegenstandes geltend und folgert aus dem Bestehen seines Rechts die Unwirksamkeit des Pfändungspfandrechts des Bekl. Gewiß will er sein Recht gegen die Pfändung verteidigen und diese als einen unzulässigen Eingriff in sein Recht beseitigt haben. Aber daraus ist nicht zu folgern, daß es nur äußerlich den Anschein habe, als ob er einen Anspruch erhebe, daß er sich in Wahrheit nur gegen einen gegen ihn erhobenen Anspruch des Widerspruchsbekl. wehre. Vielmehr ist er der Angreifer; er erhebt auf Grund seines die Veräußerung hindernden Rechts den Anspruch auf Beseitigung der Pfändung, die sich seiner Behauptung nach als Eingriff in sein Recht darstellt. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß diese Anwendung dem Zweck und dem Sinn der VO. widerspräche. Sie ist zwar ein Gegenzug gegen die im Ausland erlassenen Moratorien und will verhindern, daß die im Auslande wohnenden Personen ihre inländischen Forderungen betreiben, wie auch die im Inlande wohnenden Gläubiger in Folge der Auslandsmoratorien nicht in der Lage sind, ihre ausländischen Forderungen einzuziehen. Um dies zu erreichen, hat sie sich aber nicht darauf beschränkt, eine Geltendmachung von Forderungen im Auslande wohnhafter Personen, eine Zahlung an solche zu verbieten, sondern sie hat den im Auslande wohnhaften Personen für die von ihr festgesetzte bestimmte Zeit überhaupt jeden Rechtsschutz vor den deutschen Gerichten bezüglich ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche versagt, und zwar grundsätzlich bezüglich aller solcher Ansprüche. Freilich sollten durch diese Anordnung Deutsche nicht geschädigt werden. Dem ist aber lediglich in der Weise Rechnung getragen worden, daß der Reichskanzler ermächtigt wurde, Ausnahmen von der Verordnung zuzulassen. In dieser selbst ist es bei dem uneingeschränkten Verbote verblieben.

#### C. Der Inhalt des § 1 Abs. 1 Satz 2.

1. HansGZ. 17 268 (Hamburg V). Die BRVO. über die Unterbrechung des Verfahrens hinsichtlich der Ansprüche ausländischer Gläubiger finden keine Anwendung, wenn es sich in dem Rechtsstreit nur noch um den Rückzahlungsanspruch des inlän-

diesen Beklagten wegen des zur Abw. der Zwangsvollstreckung gezahlten Betrages handelt. Zu vgl. RG. 87, 188.

2. HansRG. 17 WBf. 219 (Hamburg II). Einer Aufnahme des Rechtsstreits im Sinne des § 250 ZPO. und einer Ladung zur Aufnahme entsprechend § 239 Abs. 2 das. bedarf es im vorliegenden Falle nicht. Die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der VO. v. 7. August 1914, mit diesem Tage eingetretene Unterbr. des Verfahrens dauert nicht (wie die Unterbrechung im Falle des § 239 ZPO.) bis zu einer Aufnahme des Verfahrens. Sie endet vielmehr (ähnlich wie die Unterbr. im Falle des § 240 ZPO. bei Aufhebung des Konkursverfahrens und die Unterbr. im Falle des § 245 ZPO., sowie die Aussetzung im Falle des § 247 ZPO. bei Wegfall des Hindernisses) von selbst bei Eintritt des in der VO. bzw. den dazu erlassenen NachtragsVO. (RGBl. 1914, 449; 1915, 31, 236, 451; 1916, 273, 694, 1132; 1917, 5) festgesetzten Endtermins oder bei Zulassung der Ausnahme von den Beschr. der VO. durch den Reichskanzler.

### Zeitliche Beschränkung des Verbots.

Der ursprünglich auf den 31. Oktober 1914 bestimmte Termin ist weiter vertagt, und zwar durch Bef. v. 13. April 1916 (RGBl. 273) auf den 31. Juli 1916, durch Bef. v. 13. Juli 1916 (RGBl. 694) auf den 31. Oktober 1916, durch Bef. v. 5. Oktober 1916 (RGBl. 1132) auf den 31. Januar 1917, durch Bef. v. 26. März 1917 (RGBl. 277) auf den 31. Juli 1917, durch Bef. v. 28. Juli 1917 (RGBl. 566) auf den 31. Oktober 1917, durch Bef. v. 20. September 1917 (RGBl. 854) auf den 31. Januar 1918 und durch Bef. v. 20. Dezember 1917 (RGBl. 1114) auf den 31. Mai 1918.

3. Tischbein, Bahnpfß. 17 252. Die Verjährung wird durch das Gegenmoratorium nicht gehemmt. Eine Änderung des Rechtszustandes durch BRVO. ist notwendig.

### [9.] \*) Bef. über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. Dezember 1916. (RGBl. 1363.)

Wortlaut in Bd. 3, 900, Begründungen in Bd. 3, 900ff.; 5, 50.

#### Literatur.

Nachtrag zu den Nachweisungen in Bd. 4, 747; 5, 52.

Kohler, Geschäftsaufsicht und freier Zwangsvergleich in Deutschland, Gläubigersch. 80 472.

#### § 2.

Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 56.

1. Freigeleitet durch den Satz der amtlichen Begr., der § 54 HGB. liefert, wenn der Schuldner Kaufmann sei, regelmäßig einen zutreffenden Maßstab für die Vertretungsmacht der Aufsichtsperson, behauptet Boveniepen S. 33 zur Verfügung über Grundstücke zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung bedürfe die Aufsichtsperson „genau wie der Generalhandlungsbevollmächtigte stets einer besonderen Vollmacht des Schuldners“. Diese Übertragung des § 54 Abs. 2 HGB. ermangelt jedes rechtfertigenden Grundes. Gebietet der Aufsichtszweck solche Handlungen, so liegen sie auch im Bereiche der Vertretungsmacht (und zwar der gesetzlichen) des Aufsichtspflegers. Alsdann ist er noch freier gestellt als ein Konf. Verwalter, da ihm Schranken nach Art der §§ 133, 134 R.D. nicht gezogen sind: eine Erlaubnis des Gläubigerbeirats braucht der Aufsichtspfleger nicht einzuholen.

2. Jäger, BZB. 47 175. Widersetzt sich der Schuldner dem Zutritte der Aufsichtsperson in seinen Geschäfts- oder Hausräumen, so kann darin eine die Aufhebung der Aufsicht rechtfertigende Pflichtwidrigkeit liegen. Keinesfalls aber macht der Schuldner sich

\*) Biffer der Übersicht Bd. 5, 20.

wegen Hausfriedensbruch strafbar (§ 123 StGB.), wenn er seine eigenen Räume entgegen einem Verbote der Aufsichtsperson betritt oder dahin trotz einer hinausweisung verweilt. Nur soviel trifft zu, daß die Aufsichtsperson ihrerseits, wenn sie in Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Räume des Schuldners betritt oder darin verweilt, im Sinne des § 123 StGB. nicht „widerrechtlich“ oder „ohne Befugnis“ handelt. Wohl aber verübt sie im Sinne der §§ 858ff. BGB. verbotene Eigenmacht, wenn sie dem Schuldner wider dessen Willen den Besitz einer Sache entzieht. Der widerspenstige Schuldner wird nicht zur Duldung gezwungen. Er hat nur die Aufhebung der Geschäftsaufsicht zu gewärtigen.  
→ Zu vgl. Bd. 5, 56. ←

### § 3.

*Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 59.*

Jäger, *BB.* 47 175. Die Eintragung einer Vormerkung oder eines Sperrvermerkes im Grundbuch anordnen sowie ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, das wären Verfügungsbeschränkungen, nicht bloße Verpflichtungen. Die Verfügungsbefugnis eines Aufsichtsschuldners wird weder von Rechts wegen beschränkt, noch kann sie durch gerichtliche Anordnung aufgehoben oder geschmälert werden. Das stellt die Fassung des § 3 außer Zweifel. Auch hier ist der Gedanke maßgebend, daß der Schuldner schon in seinem eigenen Interesse vor Pflichtwidrigkeiten zurückschrecken wird, die zur Aufhebung der Geschäftsaufsicht führen könnten. Dinglich wirkender Schranken glaubt die *RD.* nicht zu bedürfen.

### § 6.

*Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 68.*

Jäger, *JW.* 17 916. Gegenstände, die nur der Einzelvollstreckung, nicht dem Konkurs entrückt sind, unterliegen der Geschäftsaufsicht. Siehe namentlich § 1 Abs. 2, 3 *RD.*  
→ zu vgl. Bd. 1, 340; 2, 107; 5, 69. ←

### § 13.

Pfeiffer, *JW.* 17 807. Nach § 13 Nr. 4 *RD.* sind an dem Verfahren nicht beteiligt „die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgefonderte Befriedigung verlangen können“. Also nur in ihrer Eigenschaft als Pfandgläubiger sind sie von dem Verfahren nicht betroffen. Soweit sie zu gleicher Zeit persönliche Gläubiger des Schuldners sind, sind sie von dem Verfahren betroffen und können daher insoweit auch gemäß § 6 I mit *ZwVollstr.* nicht vorgehen. Soweit sie aber dingliche Gläubiger sind, ist ihnen nur die verpfändete Sache verhaftet. Soweit, als der Gläubiger absonderungsberechtigt ist, ist er zwar vom Verfahren nicht betroffen, kann aber aus materiellrechtlichen Gründen nicht mit *ZwVollstr.* in das ihm nicht verhaftete Vermögen des Schuldners vorgehen.

Auch in Höhe ihrer etwaigen Ausfallforderung können die Absonderungsgläubiger nicht etwa das sonstige Vermögen des Schuldners mit Beschlag belegen; denn soweit sie durch ihr Pfandrecht nicht gesichert sind, sollen sie vor den anderen Gläubigern ein Vorrrecht nicht genießen.

### § 21.

→ zu vgl. Bd. 1, 333; 2, 102; 3, 110; 5, 95. ←

1. Wendig, *DZB.* 17 604. Ergeht der Anordnungsbeschluß auf Grund mündlicher Verhandlung (§ 15), so muß er verkündet werden. Im Augenblick der Verkündung gelangen die Anordnung und die Geschäftsaufsicht zugleich zur Wirksamkeit.

Wird der Beschluß ohne mündliche Verhandlung erlassen, so tritt an die Stelle der Verkündung mit gleicher Bedeutung die Zustellung an den Schuldner; von ihr hängt auch die Rechtswirksamkeit des Beschlusses und der Beginn des Verfahrens ab. Erst die Zustellung gibt den Willensentschluß des Gerichts nach außen hin kund und entzieht ihn seiner ferneren Einwirkung durch Abänderung oder Widerruf, während die Entscheidung bis

dahin trotz unterschriftlicher Vollziehung durch den beteiligten Richter und trotz der Aushängung an den Gerichtsschreiber seiner Abänderung und Aufhebung unterliegt. Erst durch die auf seine Anordnung bewirkte Zustellung hat das Gericht sich seines Beschlusses entäußert.

2. Fahn, JW. 17 894. § 329 ZPO. und § 108 KO. sind nicht entsprechend anwendbar. Es bleibt nichts übrig, als auf den allgemeinen Grundsatz zurückzugreifen, daß ein Beschluß als erlassen gilt, sobald er, entsprechend der Absicht des Gerichts nach außen in die Erscheinung getreten ist. Da die KO. ein Rechtsmittel gegen die Anordnung der Gl. nicht zuläßt (§ 19), ist sie sofort rechtskräftig und wirksam, wenn z. B. der Aufsichtsperson die Bestallung behündigt oder dem Schuldner formlos eröffnet ist, daß seinem Antrage stattgegeben sei. Geschieht das eine oder das andere durch den Richter selbst bei der Niederschrift des Beschlusses, so wird er in der Lage sein und gut tun, den Zeitpunkt im Beschlusse zu beurkunden; der Regel nach aber wird er das nicht können, weil der Zeitpunkt, in dem der Beschluß aufhört ein „Gerichtsinfernum“ zu sein, sich bei der Abfassung des Beschlusses meistens noch nicht feststellen läßt.

3. Jäger, JW. 17 895. Die Stunde der Anordnung muß im Beschluß genau bestimmt werden. Diese Bestimmung hat wie bei der Konkursöffnung rechtsgestaltende Wirksamkeit derart, daß im festgesetzten Zeitpunkt die Folgen der Gl. für alle Beteiligten eintreten, auch wenn der Beschluß erst hinterher in die äußere Erscheinung tritt. Dem Zeitpunkt, in dem der Beschluß „über die Schwelle des Gerichts“ geht, kommt nicht die allein maßgebende Bedeutung zu.

4. Jäger, JW. 17 636. Da in Ansehung des Antragstellers selbst (des Schuldners oder gesetzl. Schuldnervertreters) keine Besonderheit vorgesehen ist, bewendet es insoweit bei der Regel amtlicher Zust. Sollte der Anordnungsbeschluß auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, was nach § 15 KO. statthaft ist, aber höchst selten vorkommen wird, dann muß er verkündet werden (§ 14 AufssKO. mit § 329 Abs. 1 ZPO.). Diese Verkündung wirkt auch gegenüber abwesenden Beteiligten (§ 329 Abs. 2 mit § 312 Abs. 1 ZPO.). Da gegen kann die Zust. nicht wie im Konkurse (§ 76 Abs. 3 KO.), durch öffentl. Ver. ersetzt werden (§ 18 Abs. 1 AufssKO.).

5. Jäger, JW. 17 636. Verkehrssicherheit und Aufsichtszweck fordern, daß das Verfahren einheitlich gegenüber allen Beteiligten beginne. Darf aber keinesfalls zugegeben werden, daß die den übrigen Beteiligten gar nicht erkennbare Zeit der Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner oder an einen von mehreren Mitschuldnern für und gegen alle den Beginn seiner Wirksamkeit darstellt, so muß der unentbehrliche Einheitspunkt entsprechend dem rechtsähnlichen Falle der Eröffnung des Konkurses (§ 108 Abs. 1 KO.) im Beschlusse selbst ausdrücklich und genau bestimmt werden. Diese Angabe ist eine Amtspflicht des Aufsichtsrichters, die als stillschweigend verordnet zu gelten hat, weil es bei der Anordnung der Gl. wie bei der Eröffnung des Konkurses nicht nur auf den Tag des Verfahrensbeginnes, sondern auf die Stunde ankommt. Schon deshalb erweisen sich die allgemeinen Vorschriften des Zivilprozesses als unzulänglich.

## § 22.

→ zu vgl. Bb. 5, 95. ←

**Preuß. Allg. Vfg. über die Auswahl der Konkursverwalter. Vom 17. November 1917.**  
(JMBI. 367.)

Durch die Allg. Verf. v. 12. November 1897, betr. die Auswahl der im allgemeinen zu beeidigenden kaufmännischen Sachverständigen und der Konk. Verw. (JMBI. 288) ist den Amtsgerichten empfohlen worden, die Handelsk. und sonstigen kaufm. Korporationen um Namhaftmachung von Personen, die zur Bestellung als Konk. Verw. geeignet sind, im voraus zu ersuchen und die gemachten Vorschläge, soweit nicht besondere Bedenken im Einzelfall entgegenstehen, bei der demnächstigen Ernennung der Konk. Verw. zu berücksichtigen. In gleicher Weise empfiehlt die Allg. Verf. v. 27. März 1901, betr. die Aus-

wahl der KonkVerw. bei ländlichen Konkursen (RMBl. 83), die Landw. oder sonstige landw. Vertretungen um Benennung solcher Personen zu erjuden, die als KonkVerw. bei ländlichen Konkursen geeignet erscheinen. Diese Verfügungen sind dahin verstanden worden, als ob durch sie einer Bestellung von Rechtsanwälten als KonkVerw. habe entgegengetreten werden sollen. Eine solche Auffassung entspricht der mit jenen Anordnungen verfolgten Absicht nicht.

§ 78 Abs. 1 der KonkO. überträgt die Ernennung des KonkVerw. -- vorbehaltlich einer anderweiten Wahl durch die Gläubigerversammlung (§ 80 der KonkO.) -- dem KonkG. Dieses hat seine Entscheidung im einzelnen Falle unter Würdigung aller Umstände zu treffen. Es wird dabei vielfach zu dem Ergebnisse kommen können, daß nach der Art der KonkVerw. die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Verwalter zweckentsprechend ist.

Bei Bestellung der Aufsichtspersonen gemäß § 22 der VO. über die Geschäftsaufsicht zur Abw. des Konk. v. 14. Dezember 1916 (RGBl. 1363) sind dieselben Gesichtspunkte zu beachten. In gleicher Weise wie die Rechtsanwälte sind auch die Notare, die nicht Rechtsanwälte sind, zu berücksichtigen.

### [19.]\* Ref., betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 7. Juli 1917. (RGBl. 635.)

Wortlaut in Bd. 5, 128.

#### Begründung. (D. N. XI 209.)

Nach der Ref., betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 25. Febr. 1915 (RGBl. 111) dürfen in öffentl. Ref. oder in Mitteil., die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Mitteil. über Wertpapierpreise nicht gemacht werden. Es konnte und sollte jedoch nicht verhindert werden, daß eine Bank z. B. ihrer filiale oder ihren verschiedenen Abtl. im inneren Verkehre derartige Mitteil. zugehen läßt. Zweifelhaft aber war es, ob die Banken untereinander sich solche Mitteil. machen durften. Eine diese Frage verneinende Gesetzesauslegung mußte dahin führen, daß zwar die Großbanken mit ihrem ausgebreiteten filialnetz überall rechtzeitig im Besitze dieser Mitteil. waren, auf Grund deren sich der Handel mit Wertpapieren vollzieht, daß aber die sog. Provinzbanken untereinander nicht in der Lage waren, diese Mitteil. auszutauschen und somit unter gleich günstigen Bedingungen das Effekten-geschäft zu betreiben. Um hier die erforderliche Gleichstellung herzustellen, bestimmt die Ref. v. 7. Juli 1917 (RGBl. 635), daß derartige Mitteil. über Wertpapierpreise zwischen im Inland ansässigen Personen oder Firmen, die gewerbsmäßig Bankier-geschäfte betreiben, gestattet sind.

### [Neu] Ref. über Änderung der Ref., betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 25. Februar 1915 (RGBl. 111). Vom 8. November 1917. (RGBl. 1019.)

[19.] Art. 1. Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren, vom 25. Februar 1915 (RGBl. 111) erhält folgende Fassung:

In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, dürfen zahlenmäßige Angaben darüber, welche Preise für den Umsatz von Wertpapieren in Betracht kommen, insbesondere zahlenmäßige Angaben, die als Anhalt dafür dienen, zu welchen Preisen Wertpapiere in lehter Zeit gehandelt worden sind, nicht gemacht werden. Dies gilt auch für zahlenmäßige Angaben über Veränderungen der Preise.

Art. 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 11.] in Kraft.

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 20.

Hierzu:

**Bef., betr. Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 9. November 1917. (RGBl. 1019.)**

[RG. § 1 Abs. 3, § 2 WertpSD. 25. 2. 15; 8. 11. 17.] Es sind zulässig:

1. Mitteilungen zwischen im Inland ansässigen Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, über die für Wertpapiere beim Handel an einer inländischen Börse erzielten Preise;
2. Mitteilungen zwischen Börsenbesuchern, wenn sie innerhalb der Börsenräume gemacht und die von den Börsenaufsichtsbehörden dafür erlassenen Bestimmungen innegehalten werden;
3. Mitteilungen an Personen, welche auf Grund einer von der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle erteilten Erlaubnis über die beim Handel an einer inländischen Wertpapierbörse amtlich festgestellten Preise Kurslisten für die in Ziff. 1 bezeichneten Personen herausgeben, und die Mitteilung dieser Listen an diese Personen;
4. Mitteilungen von Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, an ihre Kunden über Verkaufspreise, die für ausländische Wertpapiere auf Grund der im Ausland notierten Kurse im Inland zu erzielen sind;
5. Bekanntmachungen und Mitteilungen über Kurse ausländischer Börsen;
6. Bekanntmachungen und Mitteilungen über die Kurse, zu denen die Devisenstellen kaufen und verkaufen (§ 7 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 — RGBl. 105 —);
7. Mitteilungen über ausländische Geldsorten und Noten sowie über Wechsel, Schecks und Auszahlungen auf das Ausland zwischen Personen, die das Bankier- oder Geldwechslergeschäft gewerbsmäßig betreiben.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Mitteilungen dürfen sich für Wertpapiere, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, nur auf die amtlich festgestellten Preise erstrecken.

Die in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Ausnahmen treten an die Stelle der Ausnahmen, die in den Bekanntmachungen, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 und 17. März 1915 (RGBl. 112 und 154) und betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren vom 22. Januar 1916, 29. August 1916 und 7. Juli 1917 (RGBl. 1916 S. 64, 993; 1917 S. 635) zugelassen sind. Diese Bekanntmachungen werden aufgehoben.

**Begründung. (D. Nr. XI 210.)**

Die Entwicklung des Handels mit Dividendenpapieren während des Krieges hatte zu Mißständen geführt, die je länger je mehr ernste Gefahren für den Wertpapiermarkt mit sich brachten. Die Beseitigung dieser Mißstände war ein dringendes Erfordernis geworden. Sie hingen im wesentlichen damit zusammen, daß durch das Fehlen einer amtlichen Kursfeststellung dem Kommissionsgeschäfte die Grundlage entzogen war. Für festverzinsliche Papiere muß von Kursfeststellungen während des Krieges Abstand genommen werden. Die gleichen Bedenken bestehen dagegen nicht mehr für den Markt der Dividendenpapiere, auf den sich die Mißstände im wesentlichen beschränkt haben, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der Kursfeststellungen unterbleibt und der Bef. v. 7. Juli 1917 entsprechend daran festgehalten wird, daß Kurszettel nur an Banken und Bankiers verjandt werden dürfen. Die Bef., betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., v. 25. Februar 1915 (RGBl. 111) hat die von ihr im § 1 Abs. 1 festgesetzten Beschränkungen für die Verbreitung von Preismitteilungen über die Ergebnisse des Wertpapierhandels auf diejenigen an einer deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere beschränkt, für welche infolge des Krieges keine amtlichen Kursfeststellungen stattfinden. Um die Einhaltung der erwähnten Beschränkungen nach Wiederaufnahme der amtlichen Kursfeststellung sicherzustellen, war

eine Änderung des § 1 Abs. 1 der Bef. erforderlich. Diese erfolgte durch die Bef. v. 6. November 1917 (RGBl. 1019). Durch die Fassung ist auch der Tatsache Rechnung getragen worden, daß sich der spekulative Handel immer mehr auch auf solche Wertpapiere erstreckt, die zum Börsenhandel an einer deutschen Börse nicht zugelassen sind, sondern im freien Handel umgesetzt werden.

Auf Grund dieser ErgänzungsVO. sind die gemäß § 1 Abs. 5 erlassenen Ausnahmebestimmungen — Bef. v. 25. Febr. u. 12. März 1915 (RGBl. 112 u. 154), v. 22. Jan. u. 29. Aug. 1916 (RGBl. 54 u. 995), v. 7. Juli 1917 (RGBl. 635) — einheitlich zusammengefaßt worden in der Bef. v. 9. Nov. 1917 (RGBl. 1019.) Dabei ist auch klargestellt worden, daß Mitteilungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zwischen Börsenbesuchern zulässig sind, wenn sie innerhalb der Börsenräume gemacht und die von den Börsenaufsichtsbehörden dafür erlassenen Bestimmungen innegehalten werden. Andernfalls würde eine Kursfeststellung nicht möglich sein. Die Herausgabe von Kurslisten über die amtlich festgestellten Börsenpreise, die ausschließlich an Banken und Bankiers versandt werden sollen, sind ferner nicht nur für Banken und Bankiers zugelassen worden — vgl. Bef. v. 7. Juli 1917 (RGBl. 635) —, sondern auch solchen Personen freigegeben, denen hierzu von der Zentralbeh. oder der von ihr bezeichneten Behörde die Erlaubnis erteilt wird. Andererseits wird, um Mißbräuchen zu begegnen, die für Banken und Bankiers erlassene Ausnahmebestimmung v. 7. Juli 1917 dahin eingeschränkt, daß sich die Kursmitteilungen für Wertpapiere, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, auf die amtlich festgestellten Preise zu beschränken haben.

## [21.] \*) Bef. über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen. Vom 22. März 1917. (RGBl. 254.)

Wortlaut in Bd. 5, 128.

### Begründung. (D. N. XI 233.)

Nach den Vorschriften LohnbeschlagnahmeG. v. 21. Juni 1869 (RGBl. 242, RGBl. 1897, 159; 1898, 332) i. Verb. mit den Bestimmungen der Bef. über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen v. 17. Mai 1915 (RGBl. 286) ist die Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, der Pfändung regelmäßig nur insoweit unterworfen, als der Gesamtbetrag der Vergütung die Summe von 2000 M. für das Jahr übersteigt. Für die auf Vertrag beruhenden Ruhegeldansprüche der im Privatdienst angestellten Personen besteht keine allgemeine, die Pfändbarkeit einschränkende Vorschrift. Nur für Einzelfälle, z. B. für die Pensionen invalider Arbeiter (zu vgl. § 850 Abs. 1 Nr. 7 SPO.), ist eine solche Beschränkung vorgeschrieben. Der Mangel einer allgemeinen Regelung hat sich schon vor dem Kriege als eine Lücke der Gesetzgebung fühlbar gemacht und den Wunsch rege werden lassen, daß die Pfändbarkeit der auf Gewährung von Ruhegeld gerichteten Ansprüche eingeschränkt werde. Bei der durch den Krieg hervorgerufenen Verteuerung aller Lebensbedürfnisse ist jener Rechtszustand besonders hart empfunden worden. Die Bef. v. 22. März 1917 (RGBl. 254) sieht daher für das Ruhegeld der im Privatdienst angestellten Personen die gleichen Pfändungsgrenzen vor, wie sie für den Arbeits- oder Dienstlohn bestehen. Die neue Regelung beschränkt sich auf die Gebiete, für die es an anderweiten Vorschriften über die Pfändung von Ruhegeldern fehlt. Unberührt bleiben z. B. die Vorschriften im § 850 Abs. 1 Nr. 7 SPO. sowie die Bestimmungen der RVO. (zu vgl. § 119) und des Angest.-VO. (zu vgl. §§ 25, 93). Der VO. ist insofern rückwirkende Kraft beigelegt worden, als eine vor dem Inkrafttreten vorgenommene Zwangsvollstreckung, Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit verliert, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unzulässig sein würde.

\*) Riffer der Übersicht Bd. 5, 20.

**[Neu] Bef. über Lohnpfändung. Vom 13. Dezember 1917.  
(RGBl. 1102.)**

**[§ 1.]** § 1. Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, RGBl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, RGBl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist, soweit er die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt, zu einem Zehntel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jeden dieser Unterhaltberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf fünf Zehntel des Mehrbetrags. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

Soweit im Falle des Abs. 1 Satz 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark, im Falle des Abs. 1 Satz 2 den Betrag von dreitausendsechshundert Mark übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen.

§ 2. Ändern sich die Verhältnisse, die nach § 1 Abs. 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Änderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

§ 3. Auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 4. Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes der im § 3 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichsstaatslex bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des Lohnes oder Ruhegeldes eintritt, finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unwirksam sein würde.

**[Neu] Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 24. Oktober 1917. (RGBl. 973.)**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Dem § 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) wird folgender dritter Absatz angefügt:

Das gleiche gilt von Unternehmungen, die der Förderung des Grundkredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen, insbesondere in der Weise, daß sie gegen ein von dem Hypothekenschuldner zu entrichtendes Entgelt sich für die ihm obliegenden Leistungen verbürgen oder Bürgschaften auf diese Leistungen zahlen.

Urkundlich usw.

**Begründung. (D. N. XI 274.)**

Der Anlaß für ein Eingreifen der Gesetzgebung ergab sich damit, daß führende Verbände des Baugewerbes und des Grundbesitzes den Betrieb des Hypothekenschutzes durch eine Reihe von besonders für diesen Zweck errichteten Banken unter Anlehnung an eine „Hauptbank für Hypothekenschutz“ in Berlin nach einem umfassenden Plane in Angriff nahmen und daß diese Banken, soweit sie im übrigen in den Bereich der reichs-

gesetzlichen Versicherungsaufsicht fielen, vom Kaiserl. Aussch. f. PrivatVerj. als aufsichtspflichtige Versch. Untern. angesehen wurden, während die Gründer behaupteten, daß es sich lediglich um Kreditzusagen, Verbürgung und Vorfußleistung handle. Der HypSchutz wird auf Antrag des Pfandschuldners gegen eine von ihm zu zahlende Vergütung (Schutzzins) für eine oder mehrere oder alle auf seinem Grundstücke haftenden Posten gewährt. Die Bank leistet dann dem HypGläubiger, der für einen vereinbarten Zeitraum auf Kündigung zu verzichten hat, Bürgschaft dafür, daß seine Ansprüche auf Zinsen, Abträge und Hauptgeld bei Fälligkeit erfüllt und ferner, daß die Zinsen und Tilgungsbeträge der vorangehenden Posten sowie regelmäßige Lasten und Abgaben berichtigt werden. Zahlt die Bank als Bürge, so tritt sie in die Rechte des Gläubigers ein.

Durch den HypSchutz soll der Gläubiger gesichert, dem Schuldner die Erlangung von Beleihungen erleichtert, der Realcredit im ganzen stetiger und billiger gemacht und der Pfandschuldner von den mit der Neubeschaffung von Hyp. verbundenen Sorgen und Kosten möglichst entlastet werden. Auch erhofft man davon eine Neubelebung der Bautätigkeit unter Ausmerzung des Wauschwindels, namentlich auch mit dem Ziele einer Bekämpfung der befürchteten Wohnungsnot. Besonderer Wert wird auf die Förderung nachstelliger Beleihungen gelegt. Beabsichtigt wird weiter, mit dem Betriebe des HypSchutzes eine Reihe anderer in den Bereich des Grundcreditwesens fallender Geschäfte zu verbinden, wie z. B. HypVermittlung, Beratung der Schuldner und Schlichtung von Streitigkeiten mit ihren Gläubigern, Sanierungen, Verwaltung von Tilgungsbeträgen.

Die Reichsleitung hat sich in formeller Hinsicht der Notwendigkeit nicht verschließen können, die aufgetretene Streitfrage alsbald einer erschöpfenden und einheitlichen Lösung zuzuführen, und in der Sache selbst dem Bedürfnis, dem groß angelegten und aussichtreichen, über den Rahmen eines Versch. weit hinausgreifenden Werke der Selbsthilfe die Möglichkeit ungehinderter Entfaltung zu schaffen. Die einstimmige Annahme des in diesem Sinne vorgeschlagenen Ges. im Reichstag hat gezeigt, daß die Auffassung der Reichsleitung der allgemeinen Überzeugung entspricht.

## II. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers.

### [Neu] **Verf. über die Verjährungsfristen. Vom 22. November 1917.** (RGBl. 1068.)

[38.] Die Verordnungen über die Verjährungsfristen vom 4. November und vom 9. Dezember 1915 (RGBl. 732, 811) werden im Anschluß an die Verordnung vom 26. Oktober 1916 (RGBl. 1198) weiter dahin geändert, daß die Verjährung nicht vor dem Schluß des Jahres 1918 vollendet wird.

### [8.]\*) **Verf. über Verjährungsfristen im Wechselrecht.** **Vom 19. Juli 1917. (RGBl. 635.)**

Wortlaut in Bd. 5, 129.

#### **Begründung. (D. R. XI 237.)**

Es handelt sich hier um Wechsel, die im Inland zahlbar sind, bei denen aber der Akzeptant oder, wenn es sich um eigene Wechsel handelt, der Aussteller seinen Wohnort im Ausland hat. Solche Wechsel, und zwar meist Cratten, sind besonders im Warenverkehr mit poln. Firmen üblich (russisch-poln. Mark-Domizile). Die Inhaber haben die Wechsel während des Krieges nicht einziehen können und rechnen erst auf Bezahlung nach Beendigung des Krieges. Da der wechself. Anspruch gegen den Akzeptanten und ebenso bei eigenen Wechseln gegen den Aussteller in drei Jahren vom Verfalltag des

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 20.

Wechsels an verjährt, würden die Inhaber in der Regel gezwungen sein, demnächst Handlungen zur Unterbrechung der Verjährung vorzunehmen. Wenn auch der Schuldner vielfach nicht erreichbar ist, so kommen doch die Vorschr. über die Hemmung der Verjährung in Fällen höherer Gewalt (§ 203 Abs. 2 BGB.) nicht in Betracht, weil Infolge des inl. Zahlungsorts ein inl. Gerichtsstand gegeben und daher die Rechtsverfolgung nicht verhindert ist. Die Rechtsverfolgung nötigt indessen die Wechselinhaber, zumal es sich um zahlreiche kleine Wechsel handelt und die Zustellung im Ausland oder durch öffentl. Zustellung erfolgen muß, zur Aufwendung verhältnismäßig erheblicher Kosten, ohne daß sie zurzeit feststellen können, ob sich diese Ausgaben mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Schuldner rechtfertigen; sie führt ferner zu einer Inanspruchnahme der Gerichte. Der Bundesrat hat daher, einer Anregung des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes entsprechend, bestimmt, daß die in Frage kommenden Wechsel, sofern sie noch nicht verjährt sind, nicht vor dem 31. Dez. 1918 verjähren. Die Wirkung der Verlängerung der Verjährungsfrist wird allerdings mit Sicherheit nur insoweit eintreten, als es sich um Geltendmachung von Ansprüchen vor deutschen Gerichten handelt. Für Gerichte anderer Staaten kann sie nur in Frage kommen, wenn diese nach den für sie maßgeblichen Grundsätzen des internationalen Privatrechts zur Anwendung deutschen Rechtes gelangen und hierbei auch die während des Laufs des Wechsels geschehene Gesetzesänderung anerkennen. Nach Mitteilungen von Interessenten ist aber in erster Linie mit Klagen vor deutschen Gerichten zu rechnen.

### **[Neu] Vet. über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. Vom 20. Dezember 1917. (RGBl. 1121.) \***

**[SR.] § 1.** Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

§ 2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens auf; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Werden die Bestimmungen nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu stellenden Frist zur Genehmigung eingereicht oder im Falle der Beanstandung nicht innerhalb der weitergestellten Frist so geändert, daß die Genehmigung erteilt werden kann, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Bestimmungen festzusetzen.

Bestehen bei der Aufsichtsbehörde gegen die Genehmigung der vorgelegten Bestimmungen Bedenken, oder will sie zur Festsetzung schreiten, so ist die Entscheidung unter entsprechender Anwendung der §§ 73 bis 75 und des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) zu treffen.

Sind die Bestimmungen rechtskräftig genehmigt oder festgesetzt, so hat das Unternehmen dies in der für seine Bekanntmachungen vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

§ 3. Die Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Krieges beantragt werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Zeitpunkt, in dem der Krieg als beendet anzusehen ist, näher zu bestimmen.

Wird die Genehmigung oder Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen erst nach der Beendigung des Krieges bekanntgemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muß mindestens sechs Monate von der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben.

\* ) Begründung im Reichsanzeiger v. 9. Januar 18, 1. Beilage.

Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

§ 4. Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten.

Tritt nach der Absendung des Antrags der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt.

§ 5. Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung seine Obliegenheiten nicht, so kann er eine nochmalige Wiederherstellung nur verlangen, wenn die allgemeinen Bestimmungen es vorsehen.

§ 6. Die allgemeinen Bestimmungen haben auch zu regeln:

1. die Wiederherstellung von Versicherungen, bei denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Kriegsteilnahme, Eintritt in den Heeresdienst oder ähnliche Umstände erloschen oder gemindert sind;
2. die Wiederherstellung von Versicherungen, welche die Versicherungsnehmer infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Erfüllung ganz oder teilweise durch Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben haben;
3. die Rechte und Pflichten solcher Versicherungsnehmer, denen der Versicherer aus Anlaß des Krieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder andere Erleichterungen der Beitragspflicht zugestanden hat.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist ferner in den allgemeinen Bestimmungen, mit Wirkung auch für die laufenden Verträge, vorzusehen, daß in Fällen, in denen eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt wird, künftig ein Erlöschen oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers tunlichst vermieden wird.

§ 7. Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden.

Die Entscheidung, die ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Versicherer zu hören.

Die Parteien haben ihre tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist über die Versicherung bereits ein Rechtsstreit anhängig, so hat auf Antrag des Versicherungsnehmers das Prozeßgericht in dem Urteil gleichzeitig über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden. Die Vorschrift des Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen im Falle des § 7 Abs. 1 fünf Zehntel des Sazes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Findet eine Beweisaufnahme statt, die nicht nur in der Vorlegung der in Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, so erhöht sich die Gerichtsgebühr und, wenn der Anwalt die Partei in dem Beweisaufnahmeverfahren vertreten hat, auch die Anwaltsgebühr auf zehn Zehntel des bezeichneten Sazes.

Wird durch Endurteil über die Wiederherstellung entschieden oder diese in einem zur Beilegung eines Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich vereinbart, so bleiben für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren die nur auf die Wiederherstellung sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland das Versicherungsgeschäft durch Vermittler betreiben, insoweit entsprechende Anwendung, als die Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte im Inland geschlossen worden sind.

Die allgemeinen Bestimmungen hat der für das Reich bestellte Hauptbevollmächtigte einzurichten. Die Anträge auf Wiederherstellung sind an ihn zu richten.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend auch für Versicherungen, die bei einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt freiwillig genommen sind.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [27. 12.] in Kraft.

### III. Maßnahmen zugunsten des Gläubigers und des Schuldners.

#### [Neu] **Bef., betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 20. Dezember 1917. (RGBl. 1114.)**

[BR.] Die Fristen für die Bornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Mai 1918 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bei Wechseln, bei denen die Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung nach Abs. 1 verlängert ist, verjährt der wechselfähige Anspruch gegen den Akzeptanten oder, soweit es sich um eigene Wechsel handelt, gegen den Aussteller frühestens am 31. Mai 1919.

#### **Bef., betr. die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 29. Dezember 1917. (RGBl. 18 1.)**

[BR.] Auf Grund des § 50 des Ges. über das Postwesen v. 28. Oktober 1871 (RGBl. 347) und des § 3 Abs. 2 des Ges., betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, v. 30. Mai 1908 (RGBl. 321) sowie auf Grund der Bef. des Bundesrats v. 20. Dez. 1917 (RGBl. 1114), betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird im Anschluß an die Bef. v. 4. Okt. 1917, betr. die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind (RGBl. 890)†), folgende Verordnung erlassen:

A. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Mai 1918 eingetreten ist, am 31. Mai 1918;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Mai 1918 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vor-

†) Damit gegenstandslos.

druck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ..... ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

- b. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1918 (Abj. A) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

### [5.)\* Bef. zum Schutze der Mieter. Vom 26. Juli 1917.

(RGBl. 659.)

Hierzu:

#### **Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor den Einigungsämtern. Vom 26. Juli 1917. (RGBl. 661.)**

Wortlaut in Bd. 5, 132j.

#### **Begründung. (D. N. XI 229.)**

In verschiedenen Gegenden des Reichs sind Hausbesitzer, zum Teil auf Grund von Beschlüssen ihrer Vereine und Verbände, an die Mieter mit dem Verlangen herantreten, eine Herauffekung des Mietzinses zu bewilligen. Auch Vermieter von kleineren Wohnungen, die bisher vielfach von einer Steigerung abgesehen hatten, haben sich diesem Vorgehen angeschlossen. Die Mieter sind wegen der Schwierigkeiten und hohen Kosten, mit denen ein Umzug in der Kriegszeit verbunden ist, meist genötigt, die verlangte Mietsteigerung bedingungslos anzunehmen.

Soweit sich die Erhöhungen bei Berücksichtigung der Lage beider Teile in angemessenen Grenzen bewegen, liegt kein Anlaß vor, ihnen entgegenzutreten. Die Mehrforderungen haben sich jedoch nicht immer im Rahmen dessen gehalten, was mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Hausbesitzer notwendig erscheint und den Mietern zugemutet werden kann. In den Kreisen der Mieter hat dies Beunruhigung erregt und den Wunsch nach gesetzlichen Schutzmaßnahmen laut werden lassen. Auch im Reichstag ist das Bedürfnis, übermäßigen Mietsteigerungen einen Riegel vorzuschieben, anerkannt worden (zu vgl. RTDruckf. Nr. 898, 904; Sten. Ber. 3507, 3536 ff.).

Der Erlass eines allgemeinen Mietsteigerungsverbots würde allerdings, wie auch im Reichstag nicht verkannt worden ist, mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten in Widerspruch treten und ernste Schädigungen des durch den Krieg ohnehin hart betroffenen Grundbesitzes zur Folge haben. Für den Einzelfall dagegen ist es gerechtfertigt, die Möglichkeit zu eröffnen, daß eine unparteiische Stelle auf Anrufen des Mieters über die Angemessenheit einer Kündigung des Vermieters und der von ihm beanspruchten Mietsteigerung entscheidet. Diese Regelung ist in der Bef. zum Schutze der Mieter v. 26. Juli 1917 (RGBl. 659) vorgesehen. Die Bef. knüpft an die bewährte Einrichtung der Einigungsämter an, die schon jetzt mit der Vermittlung eines billigen Interessenausgleichs zwischen Vermietern und Mietern betraut sind. Sie ermächtigt die Landes-

\*) Nummer der Übersicht Bd. 5, 20.

zentralbehörden, den Einigungsämtern die Nachprüfung der Kündigung und Mietsteigerung durch besondere Anordnung zu übertragen. Auf Grund der Anordnung ist das Einigungsamt befugt, auf Verlangen des Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters zu bestimmen, insbesondere die Kündigung, mag sie auch nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zulässig und rechtzeitig sein, für wirkungslos zu erklären. Geschieht dies, so hat das Einigungsamt regelmäßig auch über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer zu befinden. Ordnet es die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses an, so kann es zugleich für die Dauer der Fortsetzung den Mietzins angemessen erhöhen.

Für den Vermieter, der die gekündigte Wohnung bereits anderweit vermietet hat, können sich aus der Anordnung des Einigungsamts, daß der bisherige Mietvertrag fortzusetzen ist, Rechtsnachteile gegenüber dem neuen Mieter ergeben. Um ihn hiergegen zu schützen, sieht die Verordnung die Möglichkeit vor, den mit dem neuen Mieter geschlossenen Vertrag mit rückwirkender Kraft zur Auflösung zu bringen.

Bei der Entscheidung des Einigungsamts sind alle Umstände in billiger Weise gegeneinander abzuwägen. Dabei ist z. B. zu berücksichtigen, daß eine angemessene Mietsteigerung oft geboten ist, um dem Hausbesitzer über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die ihm infolge der Erhöhung sämtlicher Preise, der Heraufsetzung der Hypothekenzinsen sowie der Steigerung der Hausunkosten während des Krieges möglicherweise erwachsen sind. Auf der anderen Seite werden die bestehenden Umzugsschwierigkeiten sowie der Gebrauchswert, den die Wohnung für den Mieter hat, in Betracht kommen. Auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile werden unter Umständen nicht unberücksichtigt bleiben können. Das freie Ermessen des Einigungsamts ist durch Aufstellung bestimmter Richtlinien nicht eingeschränkt. Die Besetzung des Amtes, dessen Beisitzer zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören müssen, bietet genügende Gewähr, daß bei der Entscheidung alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Interessen Beachtung finden. Die Entscheidungen des Einigungsamts unterliegen keinem Rechtsmittel.

**[Neu] Bek., betr. Änderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter v. 26. Juli 1917. Vom 15. September 1917. (RGBl. 834.)**

**[RR.] Art. I.** Dem § 7 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (RGBl. 659) wird folgender Abs. 2 angefügt:

Solange im Bezirk einer Gemeinde die im § 1 vorgesehenen Befugnisse weder einem Einigungsamte noch einer anderen Stelle übertragen sind, sind die Amtsgerichte für die im § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Entscheidungen zuständig; die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung.

**Art. II.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 9.] in Kraft.

Hierzu:

**Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen. Vom 15. September 1917. (RGBl. 834.)**

**[§ 8 MieterchutzVO. 26. 7. 17.]** Die Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 26. Juli 1917 (RGBl. 661) findet auf das Verfahren vor den Amtsgerichten, soweit sie für die im § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (RGBl. 659) bezeichneten Entscheidungen zuständig sind, mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.
2. Die Vollstreckung der Entscheidung über die baren Auslagen des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten.

**Preuß. Allg. Bfg. v. 18. September 1917 zu der Bef. v. 15. September 1917 (RGBl. 834), — betr. Änderung der Bef. zum Schutze der Mieter v. 26. Juli 1917, RGBl. 659- (JMBL. 309.) \*)**

Bei den Amtsgerichten sind die Anträge, die auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 15. September d. J. (RGBl. 834) gestellt werden, in besondere Mieterschutzregister — M. Sch. — einzutragen, die folgende Spalten enthalten:

1. Fortlaufende Nummer;
2. Name des
  - a) Antragstellers,
  - b) Gegners;
3. Tag des Einganges der ersten Schrift;
4. Tag
  - a) etwaiger mündlicher Verhandlung,
  - b) etwaiger Beweisaufnahme;
5. Tag der Erledigung
  - a) durch Vergleich,
  - b) durch Beschluß zugunsten des Antragstellers,
  - c) durch Beschluß auf Ablehnung des Antrags,
  - d) auf andere Weise.

Ergehen in einer Sache mehrere Beschlüsse nacheinander, so ist nur der Tag des letzten Beschlusses einzustellen. Wird dem Antrage nur zu einem Teil entsprochen, so ist die Sache als zugunsten des Antragstellers erledigt einzutragen.

Die LG-Präsidenten haben, soweit es erforderlich erscheint, die Vordrucke für die Register durch Umdruck herstellen zu lassen und den Amtsgerichten zuzufertigen.

Auf Grund der Register haben die Gerichtsschreiber zum 5. jeden Monats, erstmalig zum 5. Oktober, der Geheimen Kalkulatur des Justizministeriums unter Bezugnahme auf diese Verfügung auf einer Postkarte mitzuteilen, wie viele Anträge im Laufe des Vormonats eingegangen sind, und wie viele der im ganzen — also auch im Laufe früherer Monate — eingegangenen Anträge im Laufe des Vormonats durch Vergleich, wie viele durch Beschluß erledigt sind. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

Sind für den Bezirk einer Gemeinde die im § 1 der Bef. des Bundesrats vorgesehenen Befugnisse einem Einigungsamt oder einer anderen Stelle übertragen, so hat der Erste Gerichtsschreiber dies unter Benennung der Gemeinde oder des Gemeindebezirktes alsbald der Geheimen Kalkulatur des Justizministeriums mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung erst in Zukunft erfolgt.

#### **Begründung. (JMBL. 310.)**

Die in der VO. zum Schutze der Mieter v. 26. Juli 1917 (RGBl. 639) vorgesehenen Einigungsämter haben in Preußen noch nicht allgemein eingerichtet werden können. Insbesondere ist es nicht möglich, überall die Besetzung der Einigungsämter mit geeigneten Beisitzern rechtzeitig sicherzustellen. Die Entscheidung über die erfolgten Kündigungen muß aber in zahlreichen Fällen vor dem 1. Oktober 1917 erfolgen. Es bleibt daher nur übrig, bis ordnungsmäßig eingerichtete Einigungsämter oder andere entsprechend zusammengesetzte Stellen (§ 7) von den Landeszentralbehörden mit den Entscheidungsbefugnissen des § 1 ausgestattet sind, diese Befugnisse einstweilen bereits bestehenden Behörden zu übertragen. Hierfür eignen sich am besten die Amtsgerichte. Der Entw. schlägt daher vor, ihnen dort, wo Einigungsämter noch fehlen, deren Befugnisse so lange zu übertragen, bis die Voraussetzungen des § 1 oder des § 7 gegeben sind. Für die Amtsgerichte gelten die sämtlichen Vorschriften der Verordnung; nur von der Daziehung von Beisitzern (§ 4) muß aus den nämlichen Gründen abgesehen werden.

\*) Die Mitteilungen an die Geheime Kalkulatur des JustMn. (Abf. 4, 5) fallen fort (Allg. Bfg. v. 30. 1. 18, JMBL. 25).

die schon die rechtzeitige Schaffung der Einigungsämter unmöglich gemacht haben. Wo ein Einigungsamt besteht und die Ermächtigung gemäß § 1 erhalten hat oder einer anderen Stelle die Befugnisse des § 1 übertragen sind, tritt die Ersatzzuständigkeit des Amtsgerichts nicht ein, auch dann nicht, wenn die Zuständigkeit des Einigungsamts beschränkt ist. Mit der — beschränkten oder unbeschränkten — Ermächtigung eines Einigungsamts oder einer anderen Stelle hört die Zuständigkeit des Amtsgerichts ohne weiteres auf.

### Literatur.

Alexander-Raß, Spruchkammern bei den Mieteinigungsämtern und Amtsgerichten als Mieteinigungsämter, *DZB.* 17 883. — Bovenstiepen, Die Bef. zum Schutze der Mieter, *DZBz* 17 420. — Cohn, Zur Mieterschutzordnung v. 26. Juli 1917, *PolW Schr.* 17 42. — Harner, Die Mieter-Schutzverordnung v. 26. Juli 1917, *DZB* 17 775. — Levin, Die Notstandesgerichtsbarkeit in Mietstreitigkeiten und die ordentlichen Gerichte, *DZB* 17 981. — Löwenfeld, Schutz der Mieter gegen Mietsteigerungen, *Grundbesitz und Realcredit* 17 Nr. 35, 38, 40, *Beilagen des „Tag“* 17 Nr. 202, 220, 232. — Mittelstein, Die Bundesratsverordnung v. 26. Juli 1917 zum Schutze der Mieter, *JW.* 17 794. — Neuberger, Der Krieg und das Mietrecht, *LeipzB* 17 1313. — Dertmann, Über die Tragweite der Entscheidungen der Mieteinigungsämter, *JW.* 17 956. — Pfeiffenberger, Die materielle Bestimmungen der WRV. zum Schutze der Mieter, *LeipzB.* 17 1316 — Senfner-Usher, Mieter und Vermieter im Krieg. — Festschriftausgabe mit der amtlichen Begründung, Berlin, Wahlen.

### § 1.

1. Mittelstein, a. a. O. 795. Wie die Wendungen „Vermieter“ und „Mietverhältnis“ zeigen, bezieht diese Verordnung sich nicht auf die Pacht.

2. Löwenfeld, *Grundbesitz und Realcredit* 1917 Nr. 38. Es fragt sich, ob ein Mieter auch bei einer Kündigung von Geschäfts- oder Fabrikräumen das Einigungsamt anrufen darf. Nach dem Wortlaut des § 1 B. wäre dies zu bejahen. § 1 B. lautet so allgemein, daß er auf alle Mietverträge, auch Mietverträge über bewegliche Sachen, paßt. Die Entstehungsgeschichte und Begr. ergeben, soll das Anwendungsgebiet der B. nach der Absicht des Gesetzgebers aber ein engeres sein. Die Begr. spricht nur von „Wohnungen“, auch bisher war vielfach, z. B. in Berlin, die Wirksamkeit der Mieteinigungsämter auf Wohnungen beschränkt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes empfiehlt es sich aber, diese Frage in der Ermächtigung der Landeszentralbehörde oder durch die Geschäftsanweisung der Gemeindebehörden klarzustellen.

3. Dertmann a. a. O. 957. Die Ermächtigung kann auch für die Miete von Geschäfts-, Fabrik- und Bureauräumen erteilt werden.

4. Cohn a. a. O. 42. Nur wenn der Vermieter gekündigt hat, soll das Einigungsamt bestimmen. Diese Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt. Der Mieter kann gekündigt haben, weil er zur Fahne einberufen wurde, während man ihn nach wenigen Tagen entlassen hat, oder weil er seinen Betrieb stilllegen mußte und mit Grund, aber schließlich doch irrtümlich erwartete, nun in einem anderen Orte neue Beschäftigung zu finden. Auch in solchen Fällen kann der Vermieter die Lage des Mieters zu übermäßiger Preissteigerung auszuweichen trachten.

5. Pfeiffenberger a. a. O. 1319. Der Kündigung des Vermieters ist gleichzustellen die des Erwerbers des vermieteten Grundstücks (§ 571 BGB., des Nießbrauchers) (§ 1030) und des Pfandgläubigers, ferner des Zwangs- und Konkursverwalters sowie des Testamentsvollstreckers, nicht dagegen des Erfinders im Patentsverfahren. Als Kündigung gilt mit Rücksicht auf den Zweck der B. auch der Rücktritt nach §§ 325 ff., 346 BGB., bezgl. bei einer vertragsmäßigen Bestimmung, daß das Mietverhältnis bei Eintritt bestimmter Umstände im Interesse des Vermieters als gelöst gilt, der Eintritt dieses Umstandes. Nicht als Kündigung gilt die Befreiung des Vermieters infolge Unmöglichkeit der Leistung (§ 323 BGB.), auch nicht Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Mietverhältnisses oder Endigung des Mietverhältnisses ohne Kündigung durch Zeitablauf. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung handelt.

6. Mittelstein, a. a. D. 795. Endigt das Mietverhältnis ohne Kündigung durch Zeitablauf, so ist kein Raum für die Verordnung.

7. Mittelstein, a. a. D. 795. Handelt es sich um ein Mietverhältnis, welches auf bestimmte Zeit eingegangen war, das aber fortläuft, wenn nicht vorher gekündigt wird, so handelt es sich nach der Meinung des RG. (RG. 86, 60) nicht um eine Kündigung in echtem Sinne, weil nicht dem Mietverhältnis ein Ende bereitet, sondern der Abschluß eines neuen Mietvertrags abgelehnt wird. Allein der Zweck der WD. dem Mieter eine vorhandene Wohnung möglichst unter den bestehenden Bedingungen zu erhalten, spricht dafür, daß eine solche Kündigung, mag sie selbst keine im Sinne des bürgerlichen Rechts sein, eine i. S. dieser WD. ist. Auch die Ankündigung einer Mietsteigerung in Verbindung mit der Erklärung, daß wenn die Mietsteigerung nicht angenommen werde, gekündigt werde, ist als Kündigung des Vermieters i. S. dieser WD. anzusehen, mag auch solche bedingte Kündigung dem bürgerlichen Recht nicht genügen, denn gerade in solchem Falle kündigt der Vermieter dem Mieter an, daß er ihn nicht unter den alten Bedingungen wohnen lassen wolle. Hiergegen soll aber das Einigungsamt einschreiten können.

8. Eohn a. a. D. 42. Die Begr. hat nur den Fall der Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung im Auge. Davon hat die Bewegung zum Schutze der Mieter ihren Ausgang genommen, und deren Beschränkung ist ohne Zweifel ihr eigentlicher Zweck. Daß die Kündigung nur in diesem Falle für wirkungslos erklärt werden kann, ist der WD. jedoch nicht zu entnehmen. Die Kündigung kann z. B. auch dann vor billigem Ermessen nicht bestehen, wenn der Vermieter eine kinderreiche Familie in seinem Hause nicht mehr dulden will, weil er jetzt für denselben Mietzins einen kinderlosen Mieter findet, oder wenn er gar keinen vernünftigen Grund für die Kündigung anzugeben vermag, während der Mieter nach den örtlichen Verhältnissen nur mit großen Schwierigkeiten und Kosten ausziehen könnte.

9. Levin a. a. D. 982. Die WD. spricht von jeder Kündigung. Gemeint ist, wie die Begr. ergibt, der Schutz der Mieter gegen mißbräuchliche Kündigung zum Zwecke der übermäßigen Mietserhöhung. Aber diese Beschränkung hat in der WD. keinen Ausdruck gefunden. Sie folgt mit Nichten aus der Überschrift „Zum Schutze der Mieter“. Des Schutzes bedürftig sind die Mieter in den meisten Fällen der Kündigung im Kriege, schon allein wegen der bestehenden Umzugsschwierigkeiten. Den Beweggrund der Mietsteigerung in einwandfreier Weise festzustellen, ist oft unmöglich. Die Einigungsämter werden daher wohl in allen Fällen der Kündigung, z. B. wegen Nichtzahlung der Miete und Übertretung der Hausordnung, angerufen werden, u. z. nicht nur bei ausbrüchlicher Kündigung, sondern auch bei der, in der sofortigen Anstrengung der Räumungslage liegenden Kündigung; sie werden, wohl mit Recht, in allen diesen Fällen ihre Zuständigkeit bejahen.

10. Dertmann a. a. D. 957. Die WD. ist auf alle Fälle der Kündigung anzuwenden, und nur bei solchen auszuschließen, wo der Vermieter nachweislich andere Zwecke als die der Zinserhöhung verfolgt hat. Soweit das der Fall ist, kann er die aus der Kündigung erworbenen Rechte, insbesondere den Räumungsanspruch, vor dem ordentlichen Gericht verfolgen.

11. Löwenfeld, Grundbesitz und Realrecht 1917 Nr. 35. Zweifelhaft ist, ob die außerordentlichen Kündigungen unter die WD. fallen. Es sind dies:

- a) Die Kündigungen, die erfolgt sind, weil Mieter den Mietzins nicht oder nicht pünktlich bezahlt hat (§ 554 BGB. und die bekannten Bestimmungen der Mietverträge, die den Vermieter bei nicht pünktlicher Entrichtung des Mietzinses zur Aufhebung des Mietvertrages berechtigen);
- b) Kündigungen wegen Mißbrauchs der vermieteten Räume (§ 553 BGB.) bzw. Verstoß gegen die Hausordnung, soweit Vermieter nach dem Vertrage deshalb den Mietvertrag aufzuheben berechtigt ist;
- c) Kündigungen beim Tode des Mieters (§ 569 BGB.);
- d) Kündigung eines von einem Mißbraucher oder Mißbrauchsberechtigten abgeschlossenen Mietvertrages (der die Wohnräume über die Dauer des Mißbrauchs usw. hinaus vermietet hat), durch den Eigentümer nach Beendigung des Miß-

brauchs (§ 1056 BGB.) oder der Nutzung des Ehemanns (§ 1423 BGB.), des Vaters (§ 1663 BGB.), des Vorerben (§ 2135 BGB.);

e) Kündigung des Ersetzers im Falle der Zwangsversteigerung (§ 57 ZBG.).

Zunächst werden die Einigungsämter nach dem Wortlaute und dem Zwecke der ZD. diese Zweifel selbst lösen müssen. Da die ZD. die Kündigungen weder nach ihrer Art noch nach ihrem Rechtsgrunde unterscheidet, so fallen an sich alle, also auch die außerordentlichen Kündigungen (a—c) darunter. Da aber der Zweck der ZD. ist, übermäßigen Mietsteigerungen einen Riegel vorzuschieben, so fallen die Kündigungen nicht darunter, die nicht den Zweck verfolgen, eine Mieterhöhung zu erlangen. Nur muß das festgestellt werden. Und nach allgemeinen Grundsätzen ist es Sache des Mieters, dies in seinem Antrage unter Angabe der Beweismittel darzulegen. Fälle, in denen Vermieter nicht eine Mieterhöhung anstrebt, sondern in denen er die Fortsetzung des Mietverhältnisses aus einem anderen Grunde nicht will, gewähren dem Mieter keinen Anspruch auf Aufhebung der Kündigung. Das sind die Kündigungen wegen unpünktlicher Mietzahlung, wegen Mißbrauch der Mieträume, weil Vermieter die Räume für sich oder seine Familie oder sonst braucht, z. B. weil er sie umbauen oder anders verwenden will.

Dabei wird aber immer vorausgesetzt, daß es sich nicht nur um einen Vorwand handelt, hinter dem sich die Absicht der Mietsteigerung verbirgt.

12. Cohn a. a. D. 42. Streitigkeiten darüber, ob die Kündigung überhaupt ausgesprochen ist, gehören vor den ordentlichen Richter. Stellt der Vermieter die Kündigung in Abrede, so wird sich die Sache ja erledigen. Es kann aber auch vorkommen, daß er die Tatsache der Kündigung, z. B. deren Eingang bestreitet, indes bittet, für alle Fälle sie für wirkungslos zu erklären. Ein solcher Antrag ist nicht schlüssig, weil darin die Voraussetzung der Zuständigkeit des Einigungsamts nicht behauptet ist. Der Mieter muß also zuerst vor dem ordentlichen Richter auf die Feststellung klagen, daß das Mietverhältnis mangels Kündigung fortbestehe, und kann erst nach Abweisung dieser Klage das Einigungsamt erfolgreich anrufen. Allerdings wird er wegen der Pflicht, den Antrag beim Einigungsamt unverzüglich zu stellen, gut daran tun, ihn dort jedenfalls sofort einzureichen und damit das Gesuch um Aussetzung der Entscheidung des Einigungsamts bis zur Erledigung des Rechtsstreits.

13. Cohn a. a. D. 42. Die Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils über die Wirksamkeit der Kündigung schließt die Entscheidung des Einigungsamts nicht aus. Denn über die Angemessenheit der Kündigung konnte im Prozesse nicht erkannt werden und ist auch nicht erkannt worden. Der Mieter kann also trotzdem die Entscheidung des Einigungsamts anrufen und, wenn er dort Erfolg hat, das Urteil des Gerichts mit der Vollstreckungsklage (§ 767 ZPD.) anfechten. Diese Klage ist auch gegen Feststellungsurteile zulässig, nur daß hier regelmäßig wohl das Rechtsschutzinteresse fehlen wird.

14. Cohn a. a. D. 42. Der Vermieter wird, wenn er sich vor Kosten bewahren will, die Feststellungs- oder die Räumungsklage vor dem Ablauf der Mietzeit künftig erst erheben dürfen, nachdem er den Mieter zur Anrufung des Einigungsamts eine kurze Überlegungsfrist gelassen hat.

15. Dertmann a. a. D. 957. Ist der neue abändernde Mietvertrag wegen Wuchers nichtig, so ist für eine Anrufung des Einigungsamts insoweit weder Raum noch Bedürfnis. Aber damit ist eine Nichtigkeit der Kündigung selbst noch nicht ohne weiteres verbunden; sie ist ihrerseits kein Akt, der von einer Gegenleistung abhängt, so daß von einem wucherischen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei ihr nicht die Rede sein kann. Wegen der Kündigung könnte also an sich auch dann das Einigungsamt angerufen werden, wenn der daraufhin geschlossene Abänderungsvertrag wegen Wuchers nichtig sein sollte.

16. Levin a. a. D. 983. Die unter Mitwirkung des Einigungsamts geschlossene Vergleich ist keine Entscheidung i. S. der Ziff. 2 der ZD.

17. Garnier a. a. D. 779. Die zugunsten der Kriegsteilnehmer bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Danach ist im Regelfalle einem K. gegenüber die Durchführung einer Räumungsklage und damit auch die Verwirklichung einer Mietsteigerung

unmöglich. Immerhin unterliegen grundsätzlich auch die Wohnungen der R. der Kündigung und demgegenüber können auch diese die Schutzvorschriften der neuen B. zu ihren Gunsten anwenden. Nur wird allerdings praktisch dadurch kaum eine besondere Veränderung geschaffen. Denn eine Kündigung und in deren Verlauf eine Räumungsfrage ist auch seither nur durchzuführen, wenn das Gericht dem R. zur Verhütung offenkundiger Unbilligkeiten einen Vertreter bestellt (z. B. bei groben Verstößen seiner Familienangehörigen bei Benutzung der Mietwohnung). Da aber, wo solche groben Verstöße wirklich vorliegen, wird auch ein Schutzantrag des R. nach der neuen B. nicht dazu führen, daß das Einigungsamt nach billigem Ermessen eine ausgesprochene Kündigung aufheben sollte.

### § 2.

Sohn a. a. D. 42. Unverzüglich bedeutei „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB.), und als Entschuldigung wird man im Anfange, von kleinen Leuten auch später oft Unkenntnis der B. hören. Aber der in Strafsachen durchgedrungene Grundsatz, daß in der immer neues Recht schaffenden Kriegsnot jedermann verpflichtet sei, die Zeitung zu lesen, ist auch für das bürgerliche Recht anzuerkennen. Die B. ist sofort aus dem BGB. in die Tageszeitungen übergegangen, auch in die kleine Lokalpresse. Außerdem ist die Gemeindebehörde nach § 1 Abs. 2 B. verpflichtet, die Ermächtigung des Einigungsamts zur Entscheidung gemäß der B. in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Demgegenüber wird der Mieter ganz besondere Umstände darlegen müssen, um die Unkenntnis der B. zu rechtfertigen.

### § 3.

1. Löwenfeld, Grundbesitz und Realcredit 1917 Nr. 36. Der Mieter, der die Aufhebung der Kündigung beantragt, muß nachweisen, daß sie unangemessen ist. Der Antrag muß dreierlei darlegen und unter Beweis stellen:

- a) daß Vermieter gekündigt hat,
- b) daß er Mietsteigerung beansprucht,
- c) daß diese Mietsteigerung unangemessen ist.

Der klagende Mieter kann ferner geltend machen, daß er zu den Personen gehöre, die die B. besonders gegen Mietsteigerungen schützen wolle, zum Kreise der kleinen Mieter, der wirtschaftlich Schwachen, oder der Kriegerfamilien (Staatsf. Helfferich und Abg. Hoch im R. St. B. 3539 und 3536), oder daß ihm nicht zugemutet werden könne, die Wohnung zu räumen, weil er keine Leute zum Umzug bekomme (Abg. Hoch), oder, daß der Umzug mit besonderen Schwierigkeiten und besonders hohen Kosten verbunden sei (Begr.). Kläger kann auch noch andere, persönliche oder wirtschaftliche Gründe für seinen Antrag vorbringen, z. B. daß ihn infolge Krankheit eine Räumung der Wohnung besonders schwer treffe, daß am Orte keine andere, für ihn in Betracht kommende Wohnung zu haben sei. Dagegen kann der beklagte Vermieter einwenden, daß er nicht etwa allen seinen Mietern planmäßig gekündigt habe, sondern daß gerade die gekündigte Wohnung unter ihrem Werte vermietet worden sei, oder daß er notgedrungen gekündigt habe, weil er gegenüber den gesteigerten Ausgaben mit der bisherigen Miete nicht auskomme. Er kann ferner einwenden, daß er überhaupt gar nicht zwecks Mietsteigerung gekündigt habe, so daß der Streitfall gar nicht unter die B. falle, sondern daß die Kündigung notwendig geworden sei, weil der Kläger unpünktlich zahle, oder weil er die Hausordnung beharrlich verlege; er kann endlich einwenden, daß er die Wohnung überhaupt gar nicht weiter vermieten wolle, sondern sie für sich, seine Familie oder für andere Zwecke brauche. Solche und andere persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Vermieters hat das Einigungsamt bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Mittelstein, JW. 17 795. Alle widerstreitenden Interessen sind nach Billigkeit abzuwägen. Die gesamte Lage des Mieters und des Vermieters ist zu berücksichtigen, insbesondere aber auch die Lage des Wohnungsmarkts, die Schwierigkeiten eines Umzugs zur Kriegszeit, insbesondere bei Abwesenheit des Mieters im Felde.

3. Löwenfeld, Grundbesitz und Realcredit 1917 Nr. 38. Bei Beantwortung der Frage, ob der erhöhte Mietzins angemessen ist, kann das Einigungsamt einen objektiven oder subjektiven Maßstab anlegen oder beide. Es kann objektiv untersuchen: Was ist die Wohnung nach ihrer Lage und Beschaffenheit wert? Welcher Mietzins ist dafür im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielt worden? Welcher Mietzins wird für eine Wohnung in solcher Art und Lage gewöhnlich gezahlt? Welche Mieterhöhung ist infolge etwaiger Verbesserungen der Wohnung oder des Hauses berechtigt? Welche Mieterhöhung ist durch die infolge allgemeiner Preisüberschiebung eingetretene Wertsteigerung der Wohnungen überhaupt gerechtfertigt? Der LandesVerb. bay. Haus- und Grundbes.-V. und der Verbandstag der Haus- und Grundbes.-V. Deutschl. haben grundsätzlich gefordert, daß die Mieten so viel einbringen, daß sie

- a) in vollem Umfange die Zinsen, Steuern und Unkosten des Hauses bedecken,
- b) dem Hausbesitzer eine angemessene Verzinsung, etwa 5—6 v. H. seines eigenen im Hause investierten Kapitals, gewährleisten, sowie daß
- c) dem Hausbesitzer eine angemessene Entlohnung für seine Mühewaltung und Arbeit verbleibe.

In den Materialien zur Verordnung ist für die Bemessung des Mietzinses der subjektive Maßstab hervorgehoben. Bei ihm ist davon auszugehen, wieviel die Lasten des Hauses unter normalen Verhältnissen vor dem Kriege betragen haben. Dann ist weiter zu fragen, um wieviel sie infolge Erhöhung sämtlicher Preise, der Heraushebung der Hypothekenzinsen sowie der Steigerung der Hausunkosten gewachsen sind (Begr.). Daß eine solche Erhöhung der Hausunkosten während des Krieges stattgefunden hat, wurde, wie die Materialien ergeben, allseits anerkannt. Ferner ist zu prüfen, welche Verluste der Vermieter durch Mietausfälle infolge Zahlungsunfähigkeit von Mietern und infolge Leerstehens von Wohnungen während des Krieges gehabt hat. (Staatsfekt. Helfferich im NT. St. B. 3539ff.) Auf dieser Grundlage ist zu berechnen, um wieviel die Mietpreise erhöht werden müssen, um diese Mehrkosten und Verluste auszugleichen. Sache des klagten Vermieters ist es, eine zahlenmäßige Rechnung aufzumachen, welche die Gesamtsumme der Mehrausgaben und ihre entsprechende Verteilung auf die einzelnen Mieträume des Hauses ersehen läßt. Auf der andern Seite ist der Gebrauchswert, den die Wohnung für den Mieter hat (Begr.), und die Höhe seines Einkommens zu berücksichtigen, um festzustellen, welche Mieterhöhung ihm nach seinen Einkommenverhältnissen zugemutet werden kann.

4. Löwenfeld, Grundbesitz und Realcredit 1917 Nr. 38. Auf das Verfahren vor dem Einigungsamt dürfen die Vorschriften der ZPO. wegen der erheblichen Unterschiede beider Verfahrensarten nur mit größter Vorsicht analog angewendet werden. So wäre es bedenklich, wenn das Einigungsamt in Fällen, in denen es nach der ZPO. oder infolge mangelnder Ermächtigung der Landeszentralbehörde unzuständig ist, sich auf Grund der §§ 38 und 40 ZPO. durch Vereinbarung der Parteien zur Entscheidung für zuständig erachten würde; noch bedenklicher wäre es, wenn das Einigungsamt in einem Falle, in dem es unzuständig ist, auf Grund des § 39 ZPO., weil der Beklagte sich auf die Verhandlung eingelassen hat, ohne die Unzuständigkeit des Einigungsamts geltend zu machen, eine wirksame, stillschweigende Vereinbarung der Zuständigkeit annehmen wollte.

5. Cohn a. a. O. 42. Zweifelhaft ist es, wie das Amt zu verfahren hat, wenn der Vermieter einwendet, auf seine Kündigung komme es gar nicht an, weil das Mietverhältnis nach dem Mietvertrag auch ohne Kündigung endige. Man könnte meinen, das Amt müsse diese Behauptung prüfen und, wenn es sie richtig finde, den Antrag des Mieters wegen Fehlens eines Schutzbedürfnisses ablehnen. Es ist aber zu bedenken, daß die Entscheidung des Einigungsamts darüber, ob das Mietverhältnis ohne Kündigung aufhört, nicht maßgebend wäre, der ordentliche Richter anders urteilen könnte und dann auch das Amt zu erneuter Prüfung gezwungen würde. Richtiger ist es deshalb, wenn das Einigungsamt sich alsbald über die Wirksamkeit der nun einmal erfolgten Kündigung ausspricht, auch, so-

welt es angemessen ist, die Fortsetzung des Verhältnisses anordnet, natürlich mit dem Vorbehalt der Rechte, die der Vermieter ohne Rücksicht auf die Kündigung hat.

6. Cohn a. a. D. 42. Der Richter hat in Mietstreitigkeiten über alle Fragen zu entscheiden, die bisher gerichtlich auszutragen waren, das Einigungsamt nur darüber, ob die gesetzmäßige Kündigung wegen Unbilligkeit nicht gelten soll. Daraus folgt: das Einigungsamt kann die Kündigung wohl für unwirksam, doch nicht für wirksam erklären, sondern, wenn es keinen Anlaß sieht, ihr die Wirkung zu versagen, nur den dahin gestellten Antrag ablehnen und es dem ordentlichen Richter überlassen, zu befinden, ob die Kündigung nach den Gesetzen wirksam ist. Sollten dennoch Entscheidungen des Einigungsamts ergehen, die eine Kündigung für wirksam erklären, so werden sie nur in diesem beschränkten Sinne zu verstehen sein und den ordentlichen Richter nicht hindern, der Kündigung den Erfolg zu versagen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür fehlen. Nur wenn das Einigungsamt die Kündigung für unwirksam erklärt, werden Untersuchungen des Gerichts darüber, ob die Kündigung sonst vor dem geltenden Recht bestehen könnte, hinfällig. Im einzelnen ergeben sich daraus folgende Schlüsse:

a) Beim Inkrafttreten der B. D. b. h. in dem Zeitpunkt, wo das Einigungsamt die vorbehaltene Ermächtigung von der Zentralbehörde erhält, kann der ordentliche Richter über die Wirksamkeit der Kündigung mittelbar oder unmittelbar schon rechtskräftig entschieden haben, z. B. indem er der darauf gestützten Räumungslage oder der Klage auf Feststellung der Beendigung des Mietverhältnisses stattgab oder die auf das Gegenteil hinauslaufende Klage des Mieters abwies.

b) Schwebt beim Inkrafttreten der B. D. ein Prozeß der erwähnten Art, so kann er weitergehen, bis das Mieteinigungsamt die Kündigung für unwirksam erklärt. Dann freilich muß diese Bestimmung dem Urteil des Gerichts zugrunde gelegt werden. Ob das Gericht vorher, sobald der Mieter das Einigungsamt anruft, den Rechtsstreit aussetzt, steht in seinem Ermessen. Wegen der Notwendigkeit einer schnellen Erledigung der Mietsachen kann es richtiger erscheinen, die Verhandlung und die Beweisaufnahme über die gesetzliche Berechtigung des Klageanspruches fortzusetzen, und wenn das Gericht alsbald zu dem Schlusse kommt, die Kündigung sei unwirksam, dann hat es auch nach § 300 Z. P. D. die Pflicht, unter Ablehnung des Aussetzungsantrages zu entscheiden. Seine Entscheidung macht dann auch dem Verfahren vor dem Einigungsamt ein Ende. Unangemessen wäre die Aussetzung auch dann, wenn der Mieter das Amt offenbar verspätet angerufen hat. Über die Kosten ist allemal nach § 91 Z. P. D. zu befinden. Also auch wenn der Vermieter seine Klage vor dem Erlaß der B. D. erhoben hat und damals mit Sicherheit auf Erfolg rechnen konnte, fallen ihm die Kosten des Rechtsstreits zur Last, sofern der Mieter beim Einigungsamt die Entscheidung der Unwirksamkeit der Kündigung und auf deren Grund die Abweisung der gerichtlichen Klage erlangt; denn der Kläger trägt die Gefahr des Wechsels der Gesetzgebung (R. G. 48, 50), und das Ergebnis ist hier nicht unbillig, weil das Vorgehen des Vermieters selbst nicht vor billigem Ermessen besteht.

7. Mittelstein a. a. D. 795. Das Einigungsamt stellt nicht fest, was Rechtens ist, sondern schafft neues Recht zwischen den Mietparteien durch seinen Spruch. Und diese Befugnis des Einigungsamts ist nicht beschränkt auf die eine Frage, ob die Kündigung wirken soll oder nicht, sondern das Einigungsamt kann bei dieser Gelegenheit auch darüber Entscheidung treffen, auf wie lange Zeit das Mietverhältnis noch fortgesetzt werden soll. Trifft das Einigungsamt eine solche Anordnung, so ist es weiter befugt, für solche von ihm beliebte Fortdauer des Mietverhältnisses seinerseits den Mietzins zu erhöhen. So kann die Anrufung des Einigungsamts durch den Mieter zur Folge haben, daß er zwar noch das Mietverhältnis fortsetzen darf, daß er aber einen höheren Mietzins als bisher, wenn auch vielleicht nicht den vom Vermieter begehrten zu entrichten hat. Der Mieter, welcher das Einigungsamt anruft, muß daher mit der Möglichkeit einer Erhöhung des Mietzinses rechnen. Er kann natürlich, wenn er einen Ausgang erwarten muß, der ihm nicht günstig genug erscheint, seinen Antrag auf Abgabe einer Entscheidung vor deren Erlaß zurückziehen.

8. Goldmann, JW. 17 895. Die Bestimmungen, ob die Kündigung des Vermieters wirksam ist oder nicht, ob und für welche Zeit das Mietverhältnis fortzusetzen, daß und welcher höhere Mietzins vom Mieter zu zahlen ist, haben ihre einzige und ausschließliche Quelle in dem unanfechtbaren Ausspruch des Einigungsamts. Was die Parteien wollen, ist völlig gleichgültig. Der Ausspruch des Einigungsamts wird sich ja auch regelmäßig gegen den Willen einer der Parteien richten: der Vermieter muß das Mietverhältnis fortsetzen trotz seiner Kündigung, der Mieter muß den vom Einigungsamt bestimmten höheren Mietzins zahlen, mag dies auch seinem Willen noch so sehr widersprechen. Es gibt keine Anfechtung wegen Willensmängel (Frtum, arglistige Täuschung usw.), ja auch die mangelnde Geschäftsfähigkeit der Parteien oder einer von ihnen ist unerheblich, denn das Einigungsamt hat alle in Betracht kommenden Verhältnisse untersucht und die Entscheidung nach seinem billigen Ermessen (§ 93 Bst.), unabhängig von dem Willen der Parteien, getroffen.

9. Wurzmann, JW. 17 895. Bestimmt das Mieteinigungsamt, daß das Mietverhältnis für längere Zeit als ein Jahr festgesetzt werde, so hat es hierbei sein Bemühen. Eine besondere Schriftform nach §§ 566, 126 BGB. ist nicht notwendig, da das Einigungsamt nicht nur feststellt, was Rechtsens ist, sondern neues Recht zwischen den Mietparteien durch seinen unanfechtbaren Spruch schafft. Die BMD. greift insoweit in das materielle Recht ein und hebt es auf, da es ganz allein an Stelle der gesetzlichen oder vertragsmäßigen von sich aus unanfechtbare Bestimmungen über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer treffen darf.

10. Mittelstein a. a. D. 922. Hatte das Einigungsamt die Kündigung für unwirksam erklärt und klagt darauf der Vermieter trotzdem auf Räumung, so ist der belagte Mieter in der Lage, solche Klage mit der Verteidigung zurückzuschlagen, daß die Kündigung für unwirksam erklärt sei. Wenn demgegenüber der Vermieter geltend macht, daß das Einigungsamt falsch entschieden habe, so hat das Gericht solchen Einwand nicht zu hören, denn die Entscheidung des Einigungsamts ist unanfechtbar, sollte sie auch dem ordentlichen Gericht unrichtig erscheinen. Das ordentliche Gericht hat auch nicht nachzuprüfen, ob das Einigungsamt ordnungsmäßig (z. B. paritätisch) besetzt oder örtlich zuständig (§ 2 Abj. 1 B. D.) war. Sollte aber das ordentliche Gericht sich darüber hinwegsetzen und trotzdem auf Räumung erkennen, so ist das ein zwar unrichtiges, aber zur Vollstreckung geeignetes Urteil, gegen welches nur im Wege des Rechtsmittels etwas zu machen ist.

Hatte das Einigungsamt den Antrag des Mieters abgelehnt, und erhebt der Vermieter jetzt beim Amtsgericht die Räumungsklage, so besteht für diese kein Hindernis. Der Vermieter kann sich aber nicht etwa auf den Standpunkt stellen, daß durch die Entscheidung des Einigungsamts unanfechtbar festgestellt sei, daß er wirksam gekündigt habe. Das Einigungsamt hat weiter nichts beschlossen, als daß es abgelehnt hat, zugunsten des Mieters in die private Rechtslage einzugreifen.

11. Goldmann, JW. 17 895. Die B. D. ermächtigt das Einigungsamt nur, die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses zu bestimmen. Das Mietverhältnis, wie es zwischen den Parteien bestand, wird fortgesetzt für diejenige Zeit, welche das Einigungsamt anordnet, und zu demjenigen erhöhten Mietzins, welchen das Einigungsamt bestimmt. Das Mietverhältnis der Parteien richtet sich also auch weiterhin an erster Stelle — abgesehen von Dauer und Mietzins — nach dem bestehenden Mietvertrage.

12. Cohn a. a. D. 42. Der Vermieter, den das Einigungsamt nötigt, das gekündigte Mietverhältnis fortzusetzen, kann die Mieträume schon weiter vermietet haben und nun außerstande sein, diesen Vertrag zu erfüllen. Dann darf das Einigungsamt auf sein Ansuchen den neuen Vertrag aufheben. Trifft das Amt die Bestimmung, dann erlischt der Vertrag mit rückwirkender Kraft. Auch Schadensersatz, Reuegeld, Vertragsstrafe stehen dem Mieter nicht zu. Verpflichtet, dem Antrag stattzugeben, ist das Einigungsamt aber nicht. Es entscheidet auch hier nach billigem Ermessen und wird ihn z. B. ablehnen, wenn der Vermieter dem Mieter Gewähr geleistet hat oder wenn er sich grundlos weigert, dem Mieter andere gleichwertige Räume zu überlassen.

Wie sieht nun aber dieser Mieter da, der nach dem Abschluß des neuen Mietvertrags sein altes Mietverhältnis gekündigt hatte und nun, nachdem der neue Vertrag gemäß § 1 Nr. 2 B.D. vom Einigungsamt aufgehoben worden ist, sein altes Verhältnis fortsetzen möchte? Die B.D. versagt hier, weil sie in fehlerhafter Weise nur über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters eine Entscheidung des Einigungsamts zuläßt. Der neue Mieter kann also der Leidtragende sein, während die Folgerichtigkeit geböte, weitere Verträge abwechselnd zur Fortsetzung oder zur Aufhebung zu bringen.

13. Cohn a. a. D. 42. Es ist nicht nötig, daß der Mieter die Anordnung über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer beantragt, und noch viel weniger, daß die Dauer die Fortsetzung seinem Antrag gemäß bestimmt wird. Nur dem Vermieter wird vielfach an einer bestimmten Dauer der Verlängerung gelegen sein, und es kann sogar geschehen, daß er, wenn seine Kündigung überhaupt für wirkungslos erklärt wird, eine größere Verlängerung wünscht als sein Mieter. Anders als bei der Gewährung einer gerichtlichen Räumungsklage erwirbt er hier auch Rechte. Eine solche Räumungsfrist auszunutzen, ist der Mieter keineswegs gezwungen. Wird dagegen die Fortsetzung des Mietverhältnisses angeordnet, so gilt die Bestimmung des Einigungsamts nach § 3 Abs. 2 als Teil des Vertrags. Daraus folgt übrigens, daß der Mieter, wenn nach der Bestimmung des Einigungsamts das Mietverhältnis an einem bestimmten Tage ohne Kündigung endigt, bei Eintritt dieses Zeitpunkts das Einigungsamt nicht nochmals um die Verlängerung des Verhältnisses angehen kann. Will das Einigungsamt ihm diese Möglichkeit offenhalten, so muß es bestimmen, daß das Mietverhältnis zu dem festgesetzten Zeitpunkt nur dann aufhört, wenn der Vermieter es bestimmte Zeit vorher kündigt.

14. Tauber, JW. 17 807. Soweit es sich um eine Fortsetzung des Mietverhältnisses für längere Zeit als ein Jahr handelt, bedürfen derartige „Vereinbarungen“ gemäß § 566 BGB. der Schriftform, widrigenfalls der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt und vorzeitig (frühestens für den Schluß des ersten Jahres) gekündigt werden kann.

Nach der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern (vgl. § 10) ist über die Verhandlungen vor den Mieteinigungsämtern eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann aber natürlich als gerichtliche Beurkundung (§ 126 Abs. 3 BGB.) nicht gelten; sie ersetzt also nicht die Schriftform. Um einen schriftlichen Mietvertrag nach der Vorschrift des § 566 BGB. zu erhalten, müßte also das Protokoll zum mindestens auch von den Vertragsparteien unterzeichnet werden. § 10 Abs. 2 a. a. D. enthält aber die Vorschrift, daß das Protokoll von den Beteiligten zu unterzeichnen ist, nur als Sollschrift. Die Rechtswirksamkeit der Bestimmungen des Mieteinigungsamts ist also von dieser Unterzeichnung unabhängig. Da das Mieteinigungsamt auch ohne mündliche Verhandlung und ohne Anwesenheit der Parteien entscheiden kann (vgl. § 4 a. a. D.), so wird die Schriftform im Sinne des § 126 häufig nicht gewahrt sein. In diesem Falle ist, soweit die Bestimmungen des Mieteinigungsamts sich auf längere Zeit als ein Jahr erstrecken, nur ein mündlicher Mietvertrag als vorliegend zu erachten, welcher gemäß § 566 BGB. vorzeitig gekündigt werden kann.

15. Dertmann a. a. D. 957. Wenn der Entscheid nach Maßgabe der B.D. ergangen ist, ist er unanfechtbar; aber ob er danach ergangen ist, unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung. Dafür sprechen nicht nur zwingende rechtspolitische Gesichtspunkte, sondern auch die Erwägung, daß die Einengung des ordentl. Rechtsweges und der gerichtlichen Nachprüfungsmöglichkeit unseres geltenden Rechts immer etwas Ausnahmeweises ist (BGB. § 17 Abs. 1), das nicht weiter ausgedehnt werden kann, als das Gesetz es in aller Form verlangt.

16. Dertmann a. a. D. 957. Sehr zweifelhaft ist, ob bei unzulänglicher Befassung des Einigungsamts ebenso zu entscheiden ist, mindestens da, wo der Beschluß diese Unzulänglichkeit nicht schon in seinem äußeren Habitus erkennen ließ — eine Nachprüfung auf interne Vorgänge bei Fällung des Spruchs kann dem ordentlichen Gericht sinngemäß nicht zurechnigt werden. Anders z. B., wenn er in aller Form nicht vom Einigungsamt,

sondern nur „vom Vorsitzenden“ erlassen ist; alsdann liegt überhaupt keine Entscheidung „des Einigungsamts“ vor, die unanfechtbar sein könnte. Zweifelhaft, ob das auch zu gelten habe, wenn das Einigungsamt nur in — äußerlich erkennbarer — unborschriftsmäßiger Besetzung entschieden hat, z. B. entgegen § 4 W.D. mit zwei Mietern als Beisitzern. Die Analogie der ZPO. § 579 Ziff. 1 spricht doch wohl dafür, und die naheliegende Erwägung, daß es in solchen Fällen an den nötigen Garantien für eine wirklich unparteiische Entscheidung gefehlt habe, läßt dieses Ergebnis auch rechtspolitisch wünschenswert erscheinen.

17. Dertmann a. a. O. 957. Wo die Gültigkeit des Beschlusses angezweifelt wird, kann eine neue Entscheidung des Einigungsamts selbst angerufen werden. Es geht nicht an, daß der unglückliche Zufall einer unstatthafsten und daher für die Gerichte unmaßgeblichen Entscheidung die betroffenen Parteien nunmehr der Wohlthaten des Einigungswesens unteilhaftig machte. Der Text der W.D. steht zum mindesten nicht zwingend entgegen. Denn die Unanfechtbarkeit in § 3 kann sich sinngemäß nur auf eine an sich wirksame, rechtsgültige Entscheidung beziehen; sie will nur eine sachliche Nachprüfung ausschließen, die in unserem Falle eben nicht in Frage steht. Es wäre auch unerhört, wenn ein Spruch des Einigungsamts, selbst trotz der schlimmsten Verstöße gegen die Grundätze jedweden ordentlichen Rechtsgangs, z. B. der Verl. war nicht geladen, oder er war entschuldigt ausgeblieben und wurde nun ohne Gehör verurteilt, oder er war prozeßunfähig, die Verhältnisse der Parteien ohne jede Möglichkeit der Besserung regeln könnte.

### § 8.

Mittelstein a. a. 923. Die einstw. Anordnungen, von denen der § 3 W.D. o. 26. Juli 1917 spricht, gelten nur für die Zeit vor der Entscheidung und können sich selbstverständlich nur gegen den Vermieter, nicht etwa gegen das ordentliche Gericht wenden. Eine einstw. Anordnung kann nicht weiter greifen als die Entscheidung in der Sache. Das Einigungsamt kann daher dem Vermieter nicht verbieten, beim ordentlichen Gericht zu klagen oder ein schon erwirktes Räumungsurteil zu vollstrecken, sondern es kann nur beschließen (§ 3), daß das Mietverhältnis einstweilen (evtl. unter neu festzusetzenden Bedingungen) fortzusetzen ist. Solcher Beschluß wirkt, wie wenn der Vermieter in eine derartige Fortsetzung des Mietverhältnisses gewilligt hätte, weshalb der Mieter sich damit gegenüber einem Vorgehen des Vermieters beim ordentlichen Gericht verteidigen kann, ebenso wie es der Fall ist, wenn der Vermieter freiwillig Frist gewährt hatte. Der Mieter erlangt daher eine aufschiebende Einrede gegen das Verlangen auf Räumung und gegen ein etwa schon vorliegendes Räumungsurteil eine Unterlage für den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung.

### [6.]\*) **Verf. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken.** **Vom 22. April 1915. (RGBl. 233.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 423ff.

1. RG. XI (Gutachten v. 8. 6. 17), JWBl. 395. Bei Eilbedürftigkeit der Beschlagnahme kann ein Verwalter vorläufig bestellt und nach Abschluß der Ermittlungen durch eine der in den §§ 1, 3 und 4 der Verordnung aufgezählten Personen von Amts wegen oder auf Erinnerung eines Beteiligten ersetzt werden.

2. JW. 17 872 (RG. I Berlin). Die Bestellung eines Institutsangestellten zum Zwangsverwalter gemäß der W.D. v. 22. April 1915 ist auch nach Einleitung der Zwangsverwaltung zulässig, wenn nach vernünftigen Ermessen die Umstände dies rechtfertigen.

### [8.]\*) **Verf. über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken.** **Vom 12. Juli 1917. (RGBl. 604.)**

Wortlaut in Bd. 5, 136.

\*) Riffer der Übersicht Bd. 5, 20.

Begründung. (D. N. XI 247)

Infolge der durch den Krieg verschärften Noilage des städtischen Grundbesitzes werden, wie namentlich in letzter Zeit beobachtet worden ist, die laufenden öffentlichen Lasten der Grundstücke nicht immer regelmäßig getilgt werden können. Mit der längeren Dauer des Krieges droht nach den bestehenden Vorschriften den wachsenden Rückständen in immer steigendem Umfang bei der Zwangsvollstreckung die Gefahr des Rangverlustes. Um den zu begegnen, sind die Steuerbehörden, vornehmlich Behörden der gemeindlichen Selbstverwaltung, in einer sich mehrenden Zahl von Fällen mit der Beschlagnahme der leistungspflichtigen Grundstücke, insbesondere durch Einleitung der Zwangsversteigerung, vorgegangen. Diese Sachlage führte zu der Bef. v. 12. Juli 1917 (RSBl. 604).

Bei der Regelung war einmal zu beachten, daß ein Eingriff der Vollstreckungsgerichte in das Beitreibungsverfahren der einzelstaatlichen Steuerbehörden vermieden werden mußte. Andererseits verbot es sich, den sich fortgesetzt aufsummenden Rückständen wiederkehrender Lasten bis auf weiteres schlechthin den bevorzugten Rang der dritten Klasse des § 10 Nr. 3 ZVG. beizulegen, wie dies durch die VO. v. 22. April 1915 (RSBl. 235) hinsichtlich der nicht wiederkehrenden Lasten geschehen ist. Gerade der Umstand, daß es sich nur um einmalige, also übersichtbare und gleichbleibende Beträge handelt, rechtfertigte es, dort die Bedenken gegen die Ausnahmeregel zurückzustellen. Hier, wo die Sache in dem ausschlaggebenden Punkte anders liegt, durfte weder der bewährte Grundsatz der Prüfung des Einzelfalles verlassen noch den durch die Rangverschiebung in Mitleidenschaft gezogenen dinglichen Gläubigern die Möglichkeit genommen werden, nötigenfalls ihre Rechte nach ihrem Ermessen zu wahren. Von diesen Gesichtspunkten aus bestimmt die VO. (§ 1) zunächst, daß die von der zuständigen Behörde gestundeten Beträge wiederkehrender öffentlicher Lasten im Sinne des § 10 Nr. 3 ZVG. als laufende zu gelten haben. Dadurch behalten diese Beträge in der ZVerst. und der ZVerw. ihren bevorzugten Rang, und die Steuerbehörde ist in die Lage versetzt, in allen geeigneten Fällen einstweilen von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, und den von ihr als berücksichtigungswert erkannten Ausstandsgesuchen zu entsprechen, ohne den Verlust des Ranges ihrer gestundeten Ansprüche und damit dieser selbst befürchten zu müssen. Sind die wiederkehrenden öffentlichen Lasten eines Grundstücks für zwei Jahre nicht gezahlt und rückt damit der Zeitpunkt heran, an dem infolge des § 1 eine Rangverschiebung zuungunsten der dinglich Berechtigten eintritt, so werden die Beteiligten benachrichtigt (§ 2). Sie sind dann in der Lage, sich zu entschließen, ob sie das weitere Anwachsen vorgehender Lastenbeträge geschehen lassen oder ob sie nunmehr ihrerseits auf den ihnen offenstehenden Wegen vorgehen wollen.

Literatur.

Stillschweig, Die Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken v. 12. Juli 1917, JW. 17 954 ff.

1. Stillschweig a. a. O. 954. Für Pr. kommen die Art. 1 bis 3 PrVOZVG. in Betracht. Man wird noch als weitere Voraussetzung die der regelm., nach bestimmtem Turnus erfolgenden Wiederkehr hinzufügen müssen. Hängt die Wiederkehr von nicht vorhersehbaren Umständen ab, so dürfte die VO. vom 22. April 1915 zur Anwendung kommen.

2. Stillschweig a. a. O. 954. Ausstand ist der weitere Begriff als Stundung. Die Stundung ist zugleich ein Ausstand, nicht umgekehrt. Dem Ausstand als solchen, im techn. S. der VO., fehlen jene Eigentümlichkeiten der Stundung, insbesondere fehlt er nicht einen Vertrag mit dem Sch., und demgemäß keine Bindung der Steuerbeh. voraus; es genügt die einseitige Erklärung der Beh., daß sie für bestimmte oder unbestimmte Zeit nicht beabsichtige, gegen den Sch. vorzugehen. Das Erfordernis der Schzustimmung würde dem Zweck der Einrichtung widersprechen, die ja nicht nur im Interesse des Sch.,

sondern zugleich in dem der Steuerbeh. selbst und der HypGl., und schließlich, da die Verhütung von Versteigerungen der Allgemeinheit, der Sicherheit der Kreditverhältnisse dient, im öffentl. Interesse eingeführt ist. Andererseits ist die Gewährung des Ausstandes eine empfangsbedürftige Willenserklärung; es ist eine an den Sch. gerichtete Willensäußerung erforderlich, die, wie die Begr. hervorhebt, auch eine stillschweigende sein kann. Keinesfalls reicht eine innere VerwMaßregel aus, etwa ein Vermerk in den Akten oder die Bfg. einer geräumigen Vorlegungsfrist in ihnen oder gar das einfache Unterlassen der Beitreibung. Da die Bindung der Steuerbeh. für das Erfordernis des Ausstandes nicht wesentlich ist, so reicht zur Rangwahrung auch ein Ausstand unter Vorbehalt des Widerrufs aus. Am einfachsten wird es sein, wenn die Steuerbeh. sich in Anlehnung an den Wortlaut der Vorschrift auf die Erkl. an den Sch. beschränkt, daß sie ihm bezüglich der genau zu bezeichnenden Steuer „Ausstand gewähren“. Das reicht zur Rangverhaltung aus. Die Hinzufügung von Zahlungsfristen würde bei ausdrücklicher Zustimmung oder Schweigen des Sch. im Zweifel als Stundungsvereinbarung anzusehen sein, die eine Bindung der Beh. bewirkt.

3. Stillschweig a. a. D. 954. Der Ansicht der Begr., daß auch Anspr., die des Ranges bereits verlustig gegangen sind, sollen nachträglich mit ihm wieder ausgestattet werden können, wird man sich nicht anschließen können. Sie würde zu einem starken Eingriff in wohlertworbene Rechte der RealGl., vor allem aber zu einem dem Zweck des Ges. fremden Ergebnis führen; es soll ja doch nur verhütet werden, daß die Steuerbeh. aus Besorgnis des Rangverlustes zur Vollstr. schreiten, wie es bisher vielfach der Fall gewesen ist. Diese Erwägung trifft nicht mehr zu, wenn der Rangverlust bereits eingetreten ist; den Gem. ihre durch die Rangeinbuße bereits so gut wie verlorenen Anspr. mit neuer Kraft zu versehen, ist nicht der Zweck der WD.

4. Stillschweig a. a. D. 955. Es ist gleichgültig, ob der Ausstand vor oder nach Einleitung einer ZBerst. oder ZBerw. gewährt wird; in jedem Fall gelten die Beitr. so weit sie den Rang bei der Ausstandsgewährung noch nicht eingebüßt hatten, als laufend. Auch die Rücknahme des Verst.- oder ZBerwAntr. ändert hieran nichts, denn die Wirkung ist nicht an die Beschlagnahme, sondern an die Ausstandsgewährung geknüpft. Die Gem. können also die zur Zeit des Inkrafttretens der WD. bereits gestellten Anträge ohne Verlust ihres Rangrechts zurücknehmen.

5. Stillschweig a. a. D. 955. Es steht nichts im Wege, den Ausstand von vornherein auch für die künftig fällig werdenden Beträge zu gewähren: im Zweifel wird man die Erklärung in diesem Sinne auslegen können.

6. Stillschweig a. a. D. 955. Die Rücknahme des Ausstandes kann durch Erkl. an den Sch., aber auch durch den Antrag auf Einleitung der ZBerst. oder ZBerw. erfolgen. Für die hier in Betracht kommende Beziehung ist die Stundungsvereinbarung mit unbestimmter Frist (Stundung bis auf weiteres) der einfachen Ausstandsgewährung gleichzustellen. Welche Wirkung hat aber nun die Rücknahme des Ausstandes? Der Rang, der durch den Ausstand gewahrt worden war, geht nicht wieder verloren. Der Beh. soll mit der Gewährung des Ausstandes nicht etwa ein Verzicht auf die Verwirklichung ihrer Forderung zugemutet werden; wäre mit der Verwirklichung der Rangverlust verbunden, so könnte sie nie Ausstand gewähren, müßte vielmehr zur Rangwahrung sofort Beschlagnahme des Grundstücks herbeiführen; das wäre ein schroffer Widerspruch zum Zweck der WD. Nur soweit sich der Ausstand auf Beträge erstreckte, die erst nach der Rücknahme fällig wurden (vgl. Nr. 9), fällt die Wirkung der Rangwahrung fort.

7. Stillschweig a. a. D. 955. Der § 10 ZWG. regelt den Rang der dort bezeichneten Anspr. auch für die ZBerw. Die durch die WD. herbeigeführte Änderung dieses Rangverhältnisses äußert somit auch für diese ihre Wirkung. Die durch den Ausstand begünstigten Beträge gelten daher als laufend auch i. S. des § 155 Abs. 2 ZWG. Daß dies in der Tat die Absicht der WD. ist, kann nicht zweifelhaft sein. Weder in der Vorschr. selbst noch in der aml. Begr. wird zwischen ZBerst. und ZBerw. unterschieden, die Begr. hebt im Gegenteil als den Inhalt des § 1 hervor, daß Anspr. auf Entr. wiederf. öffentl. Lasten,

für die von der zuständigen Beh. Ausstand gewährt worden ist, in der ZBerst. und der ZBerw. ihren Rang behalten sollen.

8. Kofmann, PrVerwBl. 39 34. Infolge der allgemeinen Fassung der Bestimmung und weil als Schuldner der öffentlichen Lasten das Grundstück selbst gilt, wird man annehmen müssen, daß die Rückstände auch dann noch bevorrechtigt sind, wenn inzwischen ein Verkauf oder eine ZBerst., bei der die Lasten verscheinlich nicht angemeldet sind, stattgefunden hat. Es erscheint sogar zweifelhaft, ob nicht auch bei einer früheren ZBerst. ausgefallene Lasten vorweg berücksichtigt werden müssen, wenn dies auch zu verneinen sein wird, weil durch den Ausfall der Anspruch als erloschen anzusehen ist. Die Folge der Bestimmung ist jedoch jedenfalls eine weitergehende als sie anscheinend vom BR. beabsichtigt ist. Denn auch Rückstände, die nicht auf Grund eines berücksichtigten Stundungsgesuches, sondern durch ein Versehen der Behörde ihren Rang verloren haben, erhalten ihn durch eine einfache nachträgliche Stundung wieder zurück.

9. Kofmann, PrVerwBl. 39 35. Welche Rechtsfolge die unterbliebene Mitteilung an das Grundbuchamt äußert, ist in der Bef. nicht gesagt. Es ist anzunehmen, daß die Rückstände dadurch ihren Rang nicht wieder verlieren, da die Mitteilung sonst bereits vor Ablauf der zwei Jahre hätte vorgezogen und im Gesetz diese Rechtsfolge ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen. Vielmehr wird sich die Behörde nur unter Umständen schadensersatzpflichtig machen, wenn etwa ein Hypothekengläubiger infolge der unterbliebenen Mitteilung die Zwangsversteigerung nicht rechtzeitig betrieben hat, infolge des Anwachsens der Rückstände mit einem entsprechenden Teil seiner Hypothek ausgefallen ist und dieser Ausfall gerade auf das Unterlassen der Mitteilung zurückzuführen ist.

10. Preuß. Min. d. J. 8. 9. 17, PrVerwBl. 39 35. Eine Bestimmung der Zentralbehörde gemäß § 1 Satz 2 der BRWD. v. 12. Juli 1917 (RWB. 604) über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken ist nur in dem Fall erforderlich, daß die Zuständigkeit zur Gewährung von Ausstand anderen als den bereits nach bestehendem Rechte zu Abgabestundungen befugten Stellen übertragen werden soll. Eine solche anderweitige Regelung ist für das Gebiet der kommunalen Abgaben nicht in Aussicht genommen. Infolgedessen haben diejenigen kommunalen Dienststellen (Gemeindevorstand, Steuerdeputation, Einziehungsamt), welche nach den in der Gemeinde geltenden Vorschriften über Steuerstundungen beschließen, auch den in § 1 a. a. D. vorgesehenen Ausstand zu gewähren.

Wegen der Form, in der die Stundungsbewilligungen zu erfolgen haben, verweisen wir auf die in Nr. 168 des Reichsanzeigers für 1917 abgedruckte Begründung zur WD. v. 12. Juli 1917.

Diese Begr. erläutert auch des näheren den Zweck des § 2 a. a. D. Hiernach ist die [dortige] Anfrage, ob die Anzeige nach § 2 zu erstatten ist, wenn für zwei Jahre überhaupt keine Steuern gezahlt sind, oder auch dann, wenn ein einzelner Rückstand zwei Jahre alt geworden ist, dahin zu beantworten, daß eine Mitteilung an das Grundbuchamt nur dann erforderlich ist, wenn die Steueransprüche in einer Höhe ungetilgt sind, die dem Gesamtbeitrage zweijähriger Hebungen gleichkommt. Der Zeitraum, für welchen die Beträge rückständig sind, ist unerheblich. In denjenigen Fällen, in denen auf Grund des bisherigen Rechts Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsanträge bereits vor Inkrafttreten der Bef. v. 12. Juli 1917 gestellt worden sind, ist eine nochmalige Benachrichtigung des Grundbuchamts überflüssig.

Zu § 3 a. a. D. nehmen wir ebenfalls auf die mehrerwähnte Begr. Bezug. Danach ist in Aussicht genommen, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der neuen WD. geraume Zeit vorher bekannt zu geben. Die Gemeinden werden infolgedessen in der Lage sein, sich die Wohltat der Bestimmung in § 3 Abs. 2 Satz 2 a. a. D. rechtzeitig zu sichern.

11. Stillschweig a. a. D. 955. Das preuß. Justizmin. hat auf eine Anfrage folgende Auskunft erteilt: Vorschr. zur Ausf. der BRWD. v. 12. Juli 1917 sind in Preußen weder erlassen noch in Aussicht genommen. Die Zuständigkeit zur Gewährung von Ausstand

verbleibt den nach bestehendem Recht zu Abgabensitundungen befugten Stellen, so daß sich eine besondere Bestimmung nach § 1 Satz 2 B.D. erübrigt.

Es ist hiernach nicht zweifelhaft, daß die B.D., auch wo eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, in allen ihren Teilen am 16. Juli 1917 in Kraft getreten ist.

12. Stillschweig a. a. O. 955. Aus dem Zweck der Vorschrift des § 2 ergibt sich, daß die Mitteilung nur dann zu ergehen hat, wenn die Steuerbehörde den Zustand gewährt hat. Denn nur dann besteht die Gefahr des übermäßigen Anschwellens. Das ist in der Vorschrift zwar nicht ausdrücklich gesagt, versteht sich aber von selbst.

13. Stillschweig a. a. O. 955. Zu benachrichtigen sind alle die, die durch das Anschwellen benachteiligt werden, in erster Reihe also die in der zweiten und dritten Abteilung eingetragenen Realberechtigten, auch die, deren Recht durch einen Widerspruch oder eine Vormerkung gesichert ist; ferner die, für die ein Pfandrecht an einem Recht oder eine Löschungsvormerkung aus § 1179 BGB. eingetragen ist. Aus der, zu dessen Gunsten eine Auflassungsvormerkung oder ein Widerspruch gegen die Eigentums-eintragung eingetragen ist.

14. Stillschweig a. a. O. 955. Soweit die Benachrichtigung der Steuerbehörde an das Grundbuchamt in Frage kommt, bildet die Vorschrift ihrem Zwecke nach ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Ihre Verletzung gibt demnach dem nicht benachrichtigten Beteiligten einen Schadensersatzanspruch. Die Haftung für Versehen des Grundbuchbeamten regelt sich nach § 12 G.B.D.

### [11.]\* **Bef. über die Todeserklärung Kriegsverhollener.**

**Vom 9. August 1917. (RGBl. 703.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 5, 138ff.

#### Literatur.

Nachtrag zu den Nachweisungen in Bd. 3, 129; 4, 754; 5, 136.

Brunn, Die Verhollenerheit nach § 1265 R.D. im Verhältnis zur gerichtlichen Todeserklärung auf Grund der B.D. v. 9. August 1917, DRZ. 17 713. — Leonhard, Zur Todeserklärung Kriegsverhollener, DRZ. 17 779.

1. Leonhard, DRZ. 17 780. Auch wer sich freiwillig gefangen gegeben oder sonst als Fahnenflüchtiger von der Truppe entfernt hat, kann nachträglich vermißt werden, wenn, aller Nachforschungen ungeachtet, über seinen Verbleib keine Auskunft zu erhalten ist. In diesem Falle ist seine T.E. nach § 1 B.D. zulässig.

2. R.W.A., Nr. 17 509 Nr. 2357. Für die in § 1 der Bef. v. 18. April 1916 (RGBl. 296) bezeichneten Kriegsteilnehmer ist die Tatsache, daß sie während dieses Krieges vermißt werden, ein Umstand, der auch gemäß § 1265 Abs. 1 R.D. ihren Tod wahrscheinlich macht.

Das O.W.A. verkennt hierbei insofern den Begriff der Verhollenerheit, als es ihn den Voraussetzungen zu einer Todeserklärung nach der Bef. v. 18. April 1916 gleichsetzen will. Diese Bef. soll offensichtlich den strengeren Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts über Todeserklärungen (BGB. §§ 13ff., besonders § 15) gegenüber die Todeserklärung Kriegsverhollener erleichtern. Auf die Sondervorschriften des § 1265 R.D., die sich bereits als Erleichterungen gegenüber den Verhollenerheitsvorschriften des bürgerlichen Rechts darstellen, wirkt die Bef. nur insofern, als sie die Vorschriften der R.D. dem Kriegsfall anpaßt und auch hier Erleichterungen für den Nachweis der Verhollenerheit schafft.

3. Schwiete, DRZ. 17 451. schlägt vor, den 2. Satz im § 9, „die Entscheidung ist dem Staatsanwalt zuzustellen“, zu streichen, zu bestimmen, daß dem Staatsanwalt auch das Urteil zuzustellen ist, bzw. daß er Abschrift des Urteils bekommt, und daß ihm auch der Aussetzungsbefehl (§ 21) zugestellt wird.

\* ) Biffer der Übersicht Bd. 5, 20.

# C. Handelsfachen und Gewerbliches Eigentum.†)

## Übersicht.

### Handelsstand.

Preuß. Bd. über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder v. 8. Oktober 1917 (GS. 93) . . . . .	654
Ges. über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges v. 7. November 1917 (RGBl. 1017) . . . . .	654
Verf. über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes v. 6. September 1917 (RGBl. 829) . . . . .	655
Verf. über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht v. 2. August 1917 (RGBl. 683) . . . . .	655

### Handelsgesellschaften, Gesellschaften mbG., Genossenschaften.

Verf., betr. die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw., v. 30. August 1917 (RGBl. 746) . . . . .	657
--	-----

### Handelsgeschäfte.

Bd., betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, v. 30. November 1917 (RGBl. 1089) . . . . .	657
Mafnahmen zur Preisregelung und zur Bekämpfung des Wuchers . . . . .	
Gesetz, betr. Höchstpreise v. 4. August 1914 i. d. Fassung v. 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) mit den Änderungen v. 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253) . . . . .	657
Verf. gegen übermäßige Preissteigerung, v. 23. Juli 1915 (RGBl. 467) mit den Änderungen v. 22. August, 23. September 1915 und 23. März 1916 (RGBl. 15, 514, 603; 16, 183) . . . . .	662
Verf. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. September 1915 (RGBl. 603) . . . . .	676
Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581) mit den Änderungen v. 29. Juli 1916 (RGBl. 861) und 16. Juli 1917 (RGBl. 626) . . . . .	676
Verf. über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 18. Mai 1916 (RGBl. 380) . . . . .	682
Hierzu:	
Verf. des Reichskanzlers derselben Bezeichnung v. 5. Dezember 1917 (RGBl. 1093) . . . . .	682
Verf. gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln v. 26. Juni 1916 (RGBl. 588) . . . . .	682
Verf. über Zeitungsanzeigen v. 16. Dezember 1915 (RGBl. 827) . . . . .	682
Verf. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung i. d. Fassung v. 23. Dezember 1916 (RGBl. 1420) . . . . .	683
Verf., betr. Änderung der Bd. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. 1420) v. 11. Oktober 1917 (RGBl. 895) . . . . .	685
Hierzu:	
Verf. des Reichskanzlers über Bezugsscheine v. 31. Oktober 1916 (RGBl. 1218) mit dem Zusatz v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1345) und Ausführungsvorschriften der Reichsbekleidungsstelle v. 13. Oktober 1917 . . . . .	685

†) Letzte Hauptübersicht über den Abschnitt C in Bd. 5, 142f.

Bel. über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle v. 22. März 1917 (RGBl. 257)	686
Hierzu:	
Anordnungen der Reichsbekleidungsstelle . . . . .	686
Bel. über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenchonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen v. 4. Januar 1917 (RGBl. 7)	697
Hierzu:	
Bel. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 4. Januar 1917 v. 7. November 1917 (RGBl. 1014)	697
Hierzu:	
Bel. der ErsatzsohlenGmbH. . . . .	698
Bel. über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie v. 17. März 1917 (RGBl. 236)	701
Bel. über Schuhhandelsgesellschaften v. 26. Juli 1917 (RGBl. 666)	707
Bel. über den Handel mit Arzneimitteln v. 22. März 1917 (RGBl. 270)	709
RD. über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel v. 25. Oktober 1917 (RGBl. 969)	709

### Gewerbliches Eigentum.

Bel., betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, v. 10. September 1914 (RGBl. 403)	711
Bel., betr. die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, v. 7. Mai 1915 (RGBl. 272) mit der Änderung v. 8. April 1916 (RGBl. 259)	712
Hierzu:	
Bel. v. 18. August 1917 (RGBl. 724)	712
Bel. v. 20. August 1917 (RGBl. 728)	712
Bel. v. 15. November 1917 (RGBl. 1050)	712
Bel., betr. die Zahlung patentamtlicher Gebühren, v. 8. März 1917 (RGBl. 222)	712

### Handelsstand.

#### [Neu] Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 8. Oktober 1917. (GG. 93.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (GG. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß auf die im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 (GG. 134, 343) festgesetzte Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1917 nicht anzurechnen ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung [15. 10.] in Kraft.  
Urkundlich usw.

#### [Neu] Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 7. November 1917. (RGBl. 1017.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Solange die durch den Bundesrat verlängerte Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte besteht (Verlautbarung vom 12. Juli 1917 — RGBl. 606 —), werden für ausgeschiedene Beisitzer im Falle des Bedürfnisses Ersatzmänner nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufen.

§ 2. Die Entscheidung über das Bedürfnis trifft, soweit nicht § 3 Anwendung findet nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts die in den Fällen des § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichtsgesetzes zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

Soweit sie das Bedürfnis bejaht, läßt sie zur Ergänzung Beisitzer in der erforderlichen Zahl durch die nach § 18 Buchstabe a des Gewerbegerichtsgesetzes und § 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, zur Vornahme der Wahl berufene Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes aus der Zahl der Wählbaren wählen.

Für diese Wahlen können die im Bereiche der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, Vorschläge einreichen. Soweit dies innerhalb der von der Landeszentralbehörde gemäß § 4 bestimmten Frist geschieht, sind die Beisitzer aus diesen Vorschlägen derart zu entnehmen, daß die Wählergruppen nach Maßgabe des Ergebnisses der letzten Wahl wieder berücksichtigt werden.

Für gemeinsame Gewerbegerichte (§ 1 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes) sowie für gemeinsame Kaufmannsgerichte (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte) bestimmt sie zugleich, wieviel Beisitzer von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem der beteiligten weiteren Kommunalverbände zu wählen sind.

§ 3. Für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte sowie für die auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen, nach § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte ernennt die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts über die Bedürfnisfrage aus der Zahl der Wählbaren so viel Beisitzer, wie sie für erforderlich hält, um eine die für im § 1 bezeichnete Zeit nicht ausreichende Zahl zu ergänzen. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche höheren Verwaltungsbehörden hierfür zuständig sind.

Das gleiche gilt für das Kaufmannsgericht für die Stadt Hamburg.

Für Innungsschiedsgerichte (§ 84 des Gewerbegerichtsgesetzes) gilt Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde der Innung tritt und außer dem Vorsitzenden des Gerichts auch der Innungsvorstand über die Bedürfnisfrage zu hören ist.

§ 4. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§ 2, 3 erläßt die Landeszentralbehörde.

§ 5. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung [10. 11.] in Kraft.  
Urkundlich usw.

### **[Neu] Ver. über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes. Vom 6. September 1917. (RGBl. 829.)**

[RM.] § 1. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß bei der Berechnung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersahmänner von Handwerkskammern und ihren Gesellenausschüssen die Kalenderjahre 1915, 1916 und 1917 oder ein Teil dieser Zeit nicht anzurechnen sind.

Die gleiche Befugnis steht ihnen für die Amtsdauer der Mitglieder, Vertreter und Ersahmänner in den übrigen auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Organen des Handwerkerstandes mit Ausnahme der Innungsschiedsgerichte zu.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [12. 9.] in Kraft.

### **[VII.]\* Ver. über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. Vom 2. August 1917. (RGBl. 683.)**

Wortlaut in Bd. 5, 147.

\*) Ziffer der Übersicht in Bd. 5, 142.

Hierzu:

**Preuß. Ausführungsaufweisung. Vom 9. August 1917. (HMBl. 252.)**

Die Bef. bezweckt, eine wirksame Bekämpfung der Mißstände im gewerbl. und kaufm. Privatunterrichtswesen durch Einführung einheitlicher Bestimmungen für das Reichsgebiet zu ermöglichen. Sie beschränkt sich auf die Aufstellung der zur Erreichung des Zweckes unerläßlichen Grundsätze, während die Ausführung und weitere Ausgestaltung dieser Grundsätze den Einzelstaaten überlassen bleibt (§ 7 a. a. O.). Die Grunds. stimmen in ihren Hauptzügen mit dem für Preußen geltenden Rechtszustand überein. Die wesentlichen Abweichungen sind folgende:

1. Der Genehmigungspflicht unterliegen alle Unterrichtsveranstaltungen (Privatschulen und gemäßigter Privatunterricht der in Rede stehenden Art) ohne Rücksicht darauf, ob die Schüler und Schülerinnen als schutzbedürftig im Sinne der Ziff. 3 der Bef. v. 1. Mai d. J. (HMBl. 159) anzusehen sind oder nicht.

2. Als Bedingung für die Erteilung der Erlaubnis kann die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebs des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden (§ 3 der Bef.).

3. Neben Zwangsstrafen im Verwaltungswege sind gerichtliche Strafen vorgesehen (§ 8 der Bef.).

Zur Ausführung wird auf Grund des § 7 der Bef. folgendes angeordnet:

1. Die Best. der Nummerklasse v. 15. Febr. 1908 (HMBl. 67) und v. 1. Mai d. J. (HMBl. 159) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Bef. selbst oder die nachfolgende AusfAnw. abgeändert sind.

2. Zu § 1: Als Unterricht in gew. und kaufm. Fächern ist jeder Unterricht anzusehen, welcher die Ausbildung zu einem gew. und kaufm. Berufe zum Zwecke hat (vgl. auch MinErl. v. 11. Nov. 1905, HMBl. 355). Ob dieser Zweck verfolgt wird, ergibt sich in der Regel aus dem Gesamtcharakter der Veranstaltungen. Daneben kann ein Vergleich der Lehrpläne und Lehrgegenstände mit denen der öffentl. gew. und kaufm. Schulen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage bieten. Zweifel werden hiernach in der Regel nicht obwalten. Sollten solche gleichwohl in Einzelfällen bestehen, so ist mir als der für das gew. und kaufm. Unterrichtswesen zuständigen Zentralbeh. zu berichten, damit gegebenenfalls in Gemeinschaft mit den übrigen an der Unterrichtsverw. beteiligten Ressorts entschieden werden kann.

Gemäß Ziff. 28 des Numderl. v. 1. Mai 1915 haben die Schulunternehmer die Zulassung der Lehrer, die sie an ihren Privatschulen beschäftigen wollen, bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Im Falle der stets nur auf Widerruf zulässigen Erteilung der Erlaubnis ist von der Schulaufsichtsbehörde den Lehrern Abschrift der Bsg. zuzufertigen, soweit sie davon betroffen werden. Die Abschrift gilt für die Lehrer als Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 der Bef. Für den einzelnen Lehrer hat die Erlaubnis immer nur auf 1 Jahr Gültigkeit. Es ist aber nichts dagegen einzuwenden, daß sie für solche Lehrer, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr von dem Schulunternehmer angenommen und an der Schule ausschließlich (nicht nur nebenamtlich) beschäftigt sind, stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wird, sofern nicht die Schulaufsichtsbehörde zu einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis Anlaß nehmen oder von dem Widerruf Gebrauch machen will.

3. Zu § 5: Als Rechtsmittel findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt.

4. Zu § 6: Dieser Paragraph enthält Übergangsbestimmungen.

Sinsichtlich des Abs. 1 fällt ins Gewicht, daß nach § 7 Satz 2 weitergehende landesrechtl. Beschränkungen zulässig bleiben. Demzufolge ist der Fortsetzung von Unterrichtsveranstaltungen (Privatschulen, Privatunterricht), zu denen die nach Landesrecht erforderliche Erlaubnis nicht erteilt worden ist, auch nach dem Inkrafttreten der Bef., nötigenfalls, wie bisher, an der Hand der durch § 132 des RWG. v. 30. Juli 1883 gegebenen Zwangsbesugnisse entgegenzutreten. Vom 1. Jan. 1918 ab kommt neben der Anw. von Zwangs-

strafen im Verwaltungsweg auch noch die Herbeiführung des gerichtlichen Strafverfahrens in Frage.

Der Abs. 2 enthält für Preußen keine Neuerung, da die Verfassung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses bereits landesrechtl. vorgesehen ist.

5. Zu § 8: In der Regel wird sich empfehlen, daß die zuständigen Behörden in erster Linie auf Grund des § 132 RStG. vorgehen. Die Wfg. sind, ungeachtet der Einlegung von Rechtsmitteln, nach § 53 des RStG. zur Ausf. zu bringen, wenn die Ausf. ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgef. bleiben kann, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung im § 133 Abs. 3 dieses Ges. In geeigneten Fällen ist ein entsprechender Hinweis in die Wfg. aufzunehmen. Das gerichtl. Strafverfahren wird durch die Festsetzung von Zwangsstrafen im Verwaltungswege nicht berührt.

### **Handelsgesellschaften, Gesellschaften mbH., Genossenschaften, [Neu] Vel., betr. die Veröffentlichung der Handelsregistereintragen usw. Vom 30. August 1917. (RGBl. 746.)**

[RM.] I. Die Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragen usw., vom 11. Februar 1915 (RGBl. 71) wird dahin ergänzt, daß hinter den Worten „über die Erteilung von Abschriften und Bescheinigungen“ eingefügt wird „über die Prüfung des Herganges der Gründung einer Aktiengesellschaft durch Revisoren und über die Einsicht des von den Revisoren erstatteten Berichtes, über die Bekanntmachung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, über die Einreichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zum Handelsregister“.

11. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung [31. 8.] in Kraft.

### **Handelsgeschäfte.**

### **[Neu] Verordnung, betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 30. November 1917. (RGBl. 1089.)**

[RM. § 44 Abs. 1, 2 BörsG.] § 13 der Vel., betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (RGBl. 917) erhält folgenden Absatz 4:

Die Landesregierung kann die Zulassungsstelle einreihen, bei Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren die Ausnahme von Angaben in den Prospekt und die Vorlage von Beweisstücken dann nicht zu fordern, wenn die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liegt.

Maßnahmen zur Preisregelung und zur Bekämpfung des Wuchers.

### **[1.]\*) Gesetz, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Vel. vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) mit den Änderungen vom 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253.)**

Geschichtliche Entwicklung, Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 747 bis 752.

#### **§ 1.**

Gegenstand — Allgemeine Bedeutung und Wirkung der Festsetzung von Höchstpreisen.

#### **Gegenstand.**

(Erläuterung 1, 2 in Bd. 1, 752, 753; 2 bis 5 in Bd. 2, 161; 6 bis 12 in Bd. 3, 156; 13, 14 in Bd. 5, 149.)

15. RG. I, Recht 17 512 Nr. 914. In der RMWD. v. 14. Febr. 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine usw. (RGBl. 99) ist der Begriff des Schlachtschweins

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 142.

nicht festgelegt. Nach Sinn und Zweck der Bestimmung sind aber darunter schlachtreife Schweine zu verstehen, d. h. solche, die bereits Schlachtwert besitzen und nach ihrem Gewicht alsbald geschlachtet werden können. Es ist nicht ausschlaggebend, ob der Käufer mit der Schlachtung noch 6 Wochen zuwarten soll; nur die Eigenschaft des Tieres als schlachtreifen und der beim Kauf verfolgte Zweck der Schlachtung sind maßgebend. Will der Käufer vor der Schlachtung noch eine Ergänzungsmästung vornehmen, um den bereits vorhandenen Schlachtwert zu erhöhen, so schließt das nicht aus, daß der Erwerb des an sich schlachtreifen Tieres zum Zweck der Schlachtung, nicht zum Zweck der Zucht und Mästung erfolgt. Keineswegs wird der Ankauf dadurch allein vom HPr. frei, daß der Käufer das Tier noch 6 Wochen durchhält. Aus der Preuß. AusfAnw. v. 16. Febr. 1916, HMBl. 52 folgt nichts Gegenteiliges; auch ist darin die HPr.Festsetzung nicht auf den Verkauf an Händler und Fleischer beschränkt.

16. RG. V, Recht 17 513 Nr. 915. Die WMBO. v. 14. Febr. 1916 über die Regelung der Preise für Schlachtschweine (RGBl. 99) bezieht sich auch auf Verkäufe an Privatpersonen zwecks einer nach vorgängiger Weitermästung beabsichtigten Schlachtung. Dem steht § 7 BO. nicht entgegen, denn dieser befaßt sich nur mit der Abgabe einzelner Teile von geschlachteten Tieren an den Verbraucher. Die Preuß. AusfAnw. HMBl. 52, wonach die HPr. für Schweine Erzeugerpreise sind, die beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den „Händler oder Fleischer“ gelten, enthält nur eine Erläuterung für die häufigsten Fälle des Verkaufs durch den Viehhalter, spricht aber nicht die Meinung aus, daß auf den Verkauf an den Verbraucher die WMBO. nicht anwendbar sei.

17. RG. I, Recht 17 400 Nr. 820. Nach § 9 WMBO. vom 10. Dez. 1914 (RGBl. 501 (inzwischen ersetzt durch WMBO. vom 31. Juli 1916, RGBl. 867) über die HPr. für Kupfer usw. gelten diese für alle Waren, die sich im freien Verkehr des Inlands befinden, d. h. für alle, deren Veräußerung, Erwerb oder Verbrauch im Inland nicht verboten ist; dagegen sollen durch die Fassung der Vorschrift nicht etwa die Metalle von der HPr.Festsetzung befreit bleiben, die aus dem Ausland eingeführt werden: auch diese unterliegen dem HPr. Da, wo das Gesetz die eingeführte Auslandsware ausnehmen will, kommt das unzweideutig in anderer Fassung zum Ausdruck (§ 45 WMBO. über den Verkehr mit Brotgetreide vom 25. Jan. 1915, RGBl. 35, § 43 WMBO. über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915, RGBl. 384 u. a.).

18. RG. IV, Recht 17 400 Nr. 819. Die in der Bef. vom 28. Dez. 1914 (RGBl. 551) für Messingblech festgesetzten HPr. gelten sowohl für schwarzweiches als auch hartblankes (blankgebeiztes) Messingblech.

### Bedeutung der Höchstpreise für das Schuldrecht.

(Unterabschnitt 1 in Bd. 2, 162; 3, 157.)

Einwirkung auf neue Verträge (zu vgl. Bd. 2, 162).

(Erläuterung 1 in Bd. 3, 158; 2 in Bd. 4, 760; 3 bis 6 in Bd. 5, 149.)

7. Dertmann, WesuR. 18 516. Ein den HPr. übersteigender Vertragspreis tritt automatisch auf den HPr. herab. Einer besonderen richterlichen Herabsetzung bedarf es dabei nicht. Denn ein „angemessener“ Betrag ist ja nicht noch besonders zu ermitteln, sondern liegt im gesetzlichen HPr. schon fest bestimmt vor.

### § 5.

Festsetzung der Höchstpreise.

RG. IV, Recht 17 512 Nr. 913. Es wird daran festgehalten, daß die Militärbefehlshaber auf Grund des § 4 BZG., wonach die vollziehende Gewalt auf sie übergegangen ist, befugt sind, an Stelle der zuständigen Zivilbehörden Höchstpreise festzusetzen.

→ zu vgl. Bd. 1, 756 ff.; 2 162; 3, 158. ←

## § 6.

### Strafbestimmungen.

Letzte Fassung des § 6 und letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 150.

#### I. Äußerer Tatbestand.

##### Täterschaft des Gewerbegehilfen.

(Erläuterung a, b in Bd. 2, 165; c in Bd. 5, 151.)

d) RG. IV, Mittelpreisprüfst. 17 184. Auch der bloße Angestellte eines Gewerbetreibenden kann Täter des Vergehens gegen § 6 Nr. 1 des HPrG. sein, sofern er das in Betracht kommende Veräußerungsgeschäft abgeschlossen und dabei nicht lediglich nach den Weisungen des Geschäftsinhabers und nicht nur mit dem Willen, dessen Tat zu fördern, gehandelt hat.

##### Die strafbare Handlung.

(Zu vgl. die Erläuterungen a bis s in Bd. 2, 167.)

##### a) Zu Nr. 1.

(Erläuterung α bis θ in Bd. 3, 163; ι in Bd. 4, 762; κ bis v in Bd. 5, 151f.)

φ. RG. IV, Mittelpreisprüfst. 17 184. Überschreitung der HPr. setzt notwendig das Geben und Nehmen oder auch nur das Fordern eines die gezogene Grenze übersteigenden Preises für die Ware, d. h. eines Entgelts für deren Überlassung zu Eigentum, voraus. Entgelt ist die Gesamtheit der vereinbarten Gegenleistung mit Einschluß aller, in demselben oder in einem besonderen Vertrage bedungenen Nebenleistungen. Immer aber muß die Nebenleistung, um in den Preis der Ware eingerechnet werden zu können, Entgelt für deren Überlassung sein. Ein Vorteil, der dem Veräußerer nicht auf Grund eines Vertrags über die Überlassung einer bestimmten Ware und nicht als Teil des Entgelts für diese gewährt wird, ist nicht Teil des Preises der Ware, kann also bei Entscheidung der Frage nach dem Vorliegen einer HPr. Überschreitung nicht in Betracht gezogen werden. Dies gilt insbesondere von Zuwendungen, die dem Veräußerer ohne rechtliche Verpflichtung und nur zu dem Zwecke gemacht werden, um seine Geneigtheit zu künftigen weiteren Lieferungen herbeizuführen, und muß um so mehr von derartigen Zuwendungen gelten, wenn sie nicht dem Geschäftsinhaber, sondern dessen Angestellten gemacht werden (sog. Schmiergelder).

χ. RG. IV, Recht 17 399 Nr. 815. Schließen die HPr. die Versandkosten nicht ein (§ 10 WRV.D. über HPr. für Kupfer usw. v. 14. Dez. 1914, RWBl. 501), so kann der Verkäufer doch neben dem Kaufpreise nur solche Versandkosten eintreiben, die bei der Erfüllung des Kaufgeschäftes entstehen, nicht etwa auch solche, die für ihn bei dem Bezug der Ware entstanden sind. Diese Kosten, die er aufwendete, um sich selbst in den Besitz der Ware zu setzen, gehören zu den Verletzungs-kosten, die im HPr. abgegolten werden.

ψ. RG. I, Recht 17 399 Nr. 818. Der Handel mit Stroh unterliegt — von den für den Kleinverkauf zugelassenen Ausnahmen abgesehen — allgemein der HPr. Festsetzung, insbesondere ist das Stroh nicht ausgenommen, das von der Anmeldung bei der Bezugsvor-eignung der deutschen Landwirte befreit ist oder das dort vorchriftswidrig nicht angemeldet wurde (WRV.D. v. 8. Nov. 1915, RWBl. 743, §§ 2, 5, 9, 16). Durch die für die Händler mit Stroh zugelassenen Zuschläge (§ 9 a. a. O. und Art. III Bef. v. 12. Febr. 1916, RWBl. 93) sind alle Aufwendungen gedeckt, mit Ausnahme der Fracht vom Abnahmeort, d. h. dem Ort, wo der Händler die Ware abnimmt bis zur Endstelle, wo sie dem Käufer zugeht. Nur diese Fracht darf bei der Vergleichung des Kaufpreises mit dem HPr. berücksichtigt werden. Dagegen wird der HPr. überschritten durch Forberungen des Händlers für sonstige bei der Zusammenstellung und Verpackung der Ladung berechnete Auslagen (anders in den Fällen des § 7 WRV.D. über die HPr. von Brotgetreide v. 23. Juli 1915, RWBl. 458).

ω. RG. I, Recht 17 399 Nr. 817. Die Ungültigkeit oder Unverbindlichkeit der  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ -Festsetzung kann nicht daraus hergeleitet werden, daß die  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ . zu niedrig bemessen und den besonderen Verhältnissen einer Gegend nicht angepaßt sind, so daß ihre Durchführung zur Zurückhaltung der Vorräte führt und so Gefahr und Verluste entstehen (völligen Mangel des für die Viehhaltung notwendigen Strohes). Die Absicht, einem solchen drohenden Schaden durch die  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ -Überschreitung vorzubeugen, steht dem Glauben an die Erlaubtheit des Handelns (WRB. v. 18. Januar 1917) nicht gleich und ist auch sonst nicht geeignet, Straflosigkeit zu begründen, solange die Voraussetzungen des Notstandes nicht vorliegen.

a/α. RG. I, Recht 17 400 Nr. 821. Die in der WRB. v. 10. Dez. 1914 (RGBl. 501) über die  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ . für Kupfer usw. festgesetzten  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ . sind auch dann maßgebend, wenn altes Metall zusammen mit anderen Waren zu einem Einheitspreis verkauft wird. Dieser Einheitspreis darf den  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ . nicht übersteigen.

a/β. RG. III, Recht 17 588 Nr. 1105. Die WRB. v. 10. Dez. 1914 über  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ . für Kupfer usw. (RGBl. 501) ist nicht auf Grund des  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}\mathfrak{G}$ ., sondern unmittelbar auf Grund des ErmG. erlassen, sie setzt selbst  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ . fest und enthält eigene Strafdrohungen gegen deren Überschrt. Die unter ihrer Herrschaft begangenen Übertretungen sind daher nicht nach dem  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}\mathfrak{G}$ . zu bestrafen. Die WRB. ist allerdings gegenstandslos geworden, weil durch die WRB. v. 31. Juli 1916 (RGBl. 867)  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ . und zwar hier auf Grund des  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}\mathfrak{G}$ . festgesetzt sind, deren Überschreitung nunmehr nach dem  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}\mathfrak{G}$ . zu bestrafen ist. Auf die unter der Herrschaft der WRB. vom 10. Dez. 1914 begangenen Überschrt. sind aber deshalb doch nach wie vor deren Strafbest. anzuwenden, weil ihre Aufhebung ohne Änderung der Rechtsanschauung über die Strafbarkeit der  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ -Überschreitungen erfolgt ist und die Anwendung eines anderen, neuen Strafgesetzes auf diese Straftaten nicht gerechtfertigt ist (§ 2 StGB.).

a/γ. RG. I, Recht 17 399 Nr. 816. Die Höhe der Überschreitung ist zu finden durch Vergleichung des  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ . mit demjenigen Preis, den der Verkäufer fordert oder der Käufer bewilligt. Auf den Reingewinn kommt es nicht an. Maßgebend ist der im Vertrag für die Überlassung der Ware und die sonstigen den Verkäufer treffenden Leistungen vereinbarten Preise. Verluste infolge unrichtiger Berechnung, unvorgesehene Aufwendungen, Preiserminderungen wegen Verschaffens- oder Gewichtsmängeln, spätere Nachlässe, Prozeßkosten, Ausfälle in der Beitreibung der Forderung bleiben außer Betracht.

a/δ. Grasemann, Recht 17 509, 511. Das LG. Hamburg hat in einem Beschl. v. 8. Juni 1917 (J. Bz. IX 179/17) ausgesprochen, daß die ZwVollstr., welche nach dem geltenden Gesetz nicht dem Gläubiger überlassen ist, sondern nur durch Vermittelung der Staatsgewalt betrieben werden kann, auf öffentl.-rechtl. Grundfäken beruht, auf diese aber ein privat-wirtschaftl. Gesetz wie das  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}\mathfrak{G}$ . keine Anwendung finden kann.

Dieses Ergebnis ist nicht befriedigend und nicht einwandfrei.

Ebensogut wie der Gerichtsvollzieher polizeil. Verbote des Verkaufs von Gift, Sprengstoffen, Nahrungsmitteln usw. beachten muß, wird man vielleicht sagen können, daß das  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}\mathfrak{G}$ . auch auf öffentl.-rechtl. Grundf. beruht, indem es Waren dem Verkehr entzieht, soweit sie zu einem höheren als zu dem in dem Gesetze erlaubten Preise in den Verkehr gebracht werden.

Immerhin ist die Frage zweifelhaft. Sie ist von grunds. Bedeutung von ihrer Beantw. hängt die Entscheidung ab, ob der Vertrag der durch Überschrt. des  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ -Verbots in der Versteigerung abgeschlossen wird, wichtig ist, die weitere Frage der Schadenersatzpflicht und die der Bestrafung der beteiligten Personen, ferner wem der Gerichtsvollzieher den Zuschlag zu erteilen hat, wenn mehrere Bieter bei der Versteigerung den  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ . bieten.

#### b) Zu Nr. 2.

(Erläuterung α bis ζ in Bd. 3, 164; η, θ in Bd. 5, 154.)

ι. RG. IV, Recht 17 554 Nr. 1049. Aufforderung zum Abschluß eines Vertrages unter Überschreitung der festgesetzten  $\mathfrak{H}\mathfrak{P}\mathfrak{r}$ . ist jede an einen anderen sich richtende ernstliche

Rundgebung, durch die dieser zum Abschluß eines solchen Vertrags bestimmt werden soll. Es ist nicht erforderlich, daß die Einzelheiten des Vertrags schon so bestimmt sind, daß durch Annahme des in der Aufforderung enthaltenen Angebots ohne weiteres eine vertragliche Bindung eintritt, insbesondere braucht die zu veräußernde Menge nicht beziffert, der Erwerber nicht genannt zu sein und namentlich braucht der Auffordernde nicht selbst als Erwerber aufzutreten.

#### Verschleierung der Höchstpreisüberschreitung.

(Erläuterung a bis f in Bd. 2, 168, 169, g bis m in Bd. 3, 166; n bis t in Bd. 5, 154.)

μ. DZB. 17 971, LeipzB. 17 1269 (BayObLG.). Ein Händler, der zur Erlangung eines vom Gesetz mißbilligten Gewinnes eine außer Verhältnis zu dem ihm bekannten Bedarf stehende Überzahl von kleinen Packungen feilhält und verkauft und dadurch unverhältnismäßig viele Käufer größerer Mengen nötigt, ihren Bedarf gegen Zahlung der Preiszuschläge für die kleinen Packungen zu decken, macht sich einer verschleierten HPr-Überschreitung schuldig. Sonst aber werden die HPr-Vorschriften nicht verletzt, wenn ein Händler nach Verkauf seiner größeren Packungen später kommenden Käufern statt einer größeren Packung die entsprechende Zahl kleiner Packungen zu den höheren Preisen anbietet und verkauft.

#### Innerer Tatbestand.

(zu vgl. Bd. 2, 169; 3, 167; 5, 156.)

1. RG. IV, MittlPreisprüfst. 17 184. Belanglos ist, ob der Angell. durch Überschreitung der Höchstpreise einen persönlichen Gewinn gehabt hat, denn Eigennuß gehört nicht zum Tatbestand des Vergehens gegen § 6 Nr. 1 des Höchstpreisgesetzes.

2. RG. IV, Recht 17 587 Nr. 1103. Zur vorf. Begehung der HPr-Überschreitung, wie sie in der WRWD. v. 23. März 1916 besonders bedroht ist, genügt auch bedingter Vorsatz. Dazu gehört, daß der Täter das Bestehen der HPr. als möglich in seine Vorstellung aufgenommen hat, und daß sein Wille darauf gerichtet war, gegebenenfalls die Festsetzungen zu überschreiten. Es genügt zur vorf. Begehung nicht, daß der Täter (Angestellter eines Warenhauses) mit dem Bestehen von HPr. hätte rechnen müssen, sich aber um deren Bestehen überhaupt nicht gekümmert hat (Fahrlässigkeit).

3. RG. IV, Recht 17 587 Nr. 1104. Die Annahme, daß eine Ware, weil sie aus ausl. Stoffen hergestellt sei, nicht unter die HPr-Festsetzung eines Militärbefehlshabers falle, ist ein Irrtum tats. Tat. Daher kann Bestr. wegen jahrl. HPr-Überschreitung erfolgen, wenn der Irrtum selbst auf Fahrlässigkeit beruht (§ 59 Abs. 2 StGB.).

#### Änderung des Strafgesetzes nach der Straftat.

(zu vgl. Bd. 3, 171; 5, 156.)

1. RG. V, Recht 17 513 Nr. 916. Der Umstand, daß die WRWD. v. 10. Dez. 1914 über die HPr. für Kupfer usw. (RGBl. 501) durch die WRWD. v. 31. Juli 1916 (RGBl. 867) aufgehoben und ersetzt worden ist, schließt ihre derzeitige Anwendung auf die unter ihrer Herrschaft begangenen Übertretungen nicht aus; denn es handelt sich dabei um die Anwendung eines durch die Kriegsverhältnisse bedingten, vorübergehend, wirksamen Gesetzes (RGSt. 21, 294). Wenn für die Dauer der Geltung des nunmehr aufgehobenen Gesetzes der Irrtum über das Bestehen von Höchstpreisen nur als unbeachtliches Strafrechtsirrtum zu gelten hatte, während unter der Herrschaft des neuen Gesetzes der gleiche Irrtum als ein solcher über eine außerhalb des Strafgesetzes liegende Verwaltungsmaßnahme erscheint, so vermag auch das die Annahme nicht zu begründen, daß die neue WD. im Verhältnis zu der aufgehobenen als milderes Strafgesetz (§ 2 Abs. 2 StGB.) zu gelten habe.

2. RG. I, Recht 17 399 Nr. 814. Ist der Höchstpreis in einer fortgesetzten Handlung überschritten, die vor Inkrafttreten der WRWD. v. 23. März 1916 (RGBl. 183) begonnen und erst nach deren Inkrafttreten zum Abschluß gelangt ist, so gilt die Einheitstat als in

diesem letzten Zeitpunkt begangen (RGBl. 43, 355); daher unterliegt sie in vollem Umfang der strengeren Strafbestimmung und für die Bemessung der Geldstrafe ist der gesamte Betrag der Überschreitung zugrunde zu legen.

3. RG. III, Recht 17 587 Nr. 1102. Ausfluß eines Gesamtvorjages und deshalb Bestandteile einer einheitlichen fortgesetzten Tat sind solche Verfehlungen gegen die HPr.-Anordnungen, die zwar bei Verkäufen an verschiedene Kunden begangen sind, aber dem einheitlichen Vorjag entspringen, innerhalb des Betriebes eines Verkaufsgeschäftes zur Erzielung eines höheren Gewinnes die behördlich festgestellten HPr. gleichmäßig zu überschreiten. Die Urteilsbegründung entspricht in solchen Fällen schon dann den Anforderungen des § 266 Abs. 1 StPD., wenn angeführt ist, daß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes im Geschäftsbetrieb die HPr. bei den Verkäufen an Kunden nicht eingehalten, sondern um einen bestimmten Gesamtbetrag überschritten worden seien. Ist die fortgesetzte Handlung unter dem früheren HPrG. begonnen, aber erst unter der zeitlichen Herrschaft der strengeren Vorschrift der WRD. v. 23. März 1916 zum Abschluß gelangt, so sind auf die gesamte Handlung lediglich deren Strafbestimmungen anzuwenden.

**[5.]\*) Ver. gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. 467), mit den Änderungen der Ver. vom 22. August, 23. September 1915 und 23. März 1916. (RGBl. 15 514, 603; 16 183.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 2, 182ff.

**Literatur.**

Nachtrag zu den Nachweisungen in Bd. 2, 186; 3, 175; 5, 158.

Kriegswucher, Handel und Reichsgericht, Antwort der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin auf den offenen Brief des Reichsanwalt Dr. Lobe. 2. Aufl. (Sim. II). — Conrad, Der Kriegswucher und seine Bekämpfung, Berlin 1917. — Lehmann, Kriegswucher, Handel und Reichsgericht, FZJ. 17 772. — Liske, Reichsgericht und übermäßige Gewinne — Matthiesen, Die zivilrechtlichen Folgen übermäßiger Preissteigerung, Leipzig 17 1289ff. — Neufamp, Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht eine nationale Gefahr. — Rosenbaum, Der angemessene Preis, Hamburg 1917.

**§ 5.**

Die strafbaren Tatbestände.

Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 159.

Nr. 1. Der Wucherpreis.

Der äußere Tatbestand.

(Erläuterung a bis h in Bd. 2, 187ff.)

i) Gegenstände des täglichen Bedarfs.

(Erläuterung a bis d in Bd. 3, 176ff.; e bis η in Bd. 4, 763; θ bis ηη in Bd. 5, 159f.)

u. Neufamp, a. a. O. 35 hält daran fest, daß unter Gegenständen des täglichen Bedarfs solche zu verstehen sind, „die bestimmungsgemäß durch Ge- oder Verbrauch untergehen und zwecks Befriedigung eines ständigen Bedarfs in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen durch neue gleichartige Gegenstände ersetzt werden“.

xx. RG. III, Leipzig. 17 1331. Der Umstand, daß zeitweise der Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs verboten oder beschränkt wird schließt, die Anwendung der WRD. nicht aus, wenn solche Gegenstände dennoch in den Handel kommen.

\*) Differ der Übersicht Bd. 5, 142.

II. RG. III, Recht 17 554 Nr. 1050. Gegenstände des täglichen Bedarfs sind solche, für die ein Anschaffungsbedürfnis gleicher Art und gleichen Umfangs besteht, wie bei den im Gesetz beispielsweise aufgeführten Massenartikeln. Der bloße Umstand, daß irgendwo täglich Nachfrage oder Bedarf nach bestimmten Gegenständen hervortritt, genügt nicht. Der Bedarf muß auch ein umfangreicher und in weiten Schichten des Volkes vorhanden sein und sich in täglicher Wiederkehr innerhalb der Bedarfskreise geltend machen. Unter dieser Voraussetzung kommen nicht ausschließlich hauswirtschaftliche Bedürfnisse in Frage, sondern auch solche des Gewerbes, des Handels, der Landwirtschaft und Industrie, und zwar ohne Beschränkung auf den notwendigen Bedarf und ohne Rücksicht, ob gerade Nahrungsmittel damit hergestellt oder Rohprodukte gewonnen werden.

III. RG. 17 835 (BayObLG.). Eine Sache verliert die Eigenschaft eines Gegenstandes des täglichen Bedarfs nicht dadurch, daß wegen des hohen Preises nur Begüterte in der Lage sind, ein tägliches Bedürfnis danach zu befriedigen.

IV. Leipzig. 17 1001 (Königsberg I). Die VO. spricht von Gegenst. des tägl. Verbr. u. erwähnt i. Zusammenh. damit die Marktlage, zu dem Zwecke, um eine allg. Versorgung der Bevölkerung mit den für das Leben notwendigsten Gegenständen zu erträglichen Preisen sicherzustellen. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß diese Gegenstände im regelmäßigen Markthandel zu kaufen seien. Dies trifft bei Abdeckerknochen keinesfalls zu. Die Verf. beruft sich aber darauf, daß diese Knochen zur Gewinnung von Futtermitteln, von Ölen und Fetten verwendet werden und daß diese Gegenst. des tägl. Verbr. seien. Damit wird die Frage angeschnitten, ob die Gegenst., um dem § 5 der VO. zu unterliegen, unmittelbar dem bez. Zweck dienen müßten, oder ob es genügt, wenn sie nur mittelbar diesem Zweck dienlich gemacht sind. Wenn Alsberg (Kriegswucher-StR. S. 16) ausführt, man dürfe keinen Unterschied machen, ob der Gegenst. unmittelbar oder mittelbar dem bez. Zweck diene, so kann dem in dieser Allgemeinh. nicht zugestimmt werden. Maschinen z. B. zum Dreschen des Getreides u. Mühlen oder sonstige Anlagen zum Mahlen dienen mittelbar sicher zur Herst. von Nahrungsmitteln, also von Gegenst. des tägl. Bedarfs, u. doch würde man der Verkehrsauffassung kaum gerecht werden, wenn man Dreschmaschinen und Mühlen selbst als Gegenst. des tägl. Bedarfs ansprechen wollte. Andererseits dient das Getreide unmittelbar auch nicht als Nahrungsmittel u. auch nicht in allen Fällen als Futtermittel, aber es ist Gegenstand des regelmäßigen Handels u. seine bestimmungsgemäße Verwendung besteht darin, zu Nahrungsmitteln verarbeitet zu werden. Getreide also wird man als unter die VO. fallend anzusehen haben. Anders bei den Abdeckerknochen. Wenn sie auch unmittelbar zu Futtermitteln, Speisen, Ölen verwendet werden, so stellen sie selbst doch nur Abfallware dar, welche vom tägl. u. regelmäßigen Handel ausgeschlossen ist. Gerade der Umstand, daß sie Abfallware sind, kennzeichnet, daß sie mit dem tägl. Bedarf nichts zu tun haben, u. wenn sie auch durch Vermittelung der technischen Industrie schließlich in gänzlich veränderter Gestalt unter Auflösung ihrer Substanz dem tägl. Bedarf dienlich gemacht werden können, so können sie selbst nach der in erster Linie ausschlaggebenden Verkehrsauffassung doch nicht als Gegenstände des tägl. Bedarfs angesehen werden. Die entgegengesetzte Auffassung müßte dazu führen, daß auch das Zurückhalten derartiger Knochen unter Strafe gestellt wäre, während doch gerade derartige Abfälle gesammelt u. nach größeren Zeitabschnitten, mitunter vielen Monaten im ganzen verkauft zu werden pflegen, was mit dem Begriff des „tägl. Bedarfs“ kaum in Einklang zu bringen ist. Ja, wollte man einer so ausdehnenden Auslegung über die Verkehrsauffassung hinaus das Wort reden, so würde, da fast alles in der Kriegszeit den in § 5 der VO. bez. Zwecken wenigstens mittelbar dienlich gemacht wird, kaum ein Gegenst. übrig bleiben, der nicht unter die VO. fielen, während die VO. doch sich absichtlich auf Gegenst. des tägl. Bedarfs beschränkt.

V. RG. I, Recht 17 588 Nr. 1106. Gegenst. des tägl. Bedarfs sind Sachen, für deren Anschaffung in der Gesamtheit des Volkes täglich ein Bedürfnis besteht, oder welche

zur Herst. oder Unterh. solcher Sachen bestimmt sind. Wenn alle Sachen, für deren Anschaffung ausschl. bei einzelnen Klassen der Gewerreibenden täglich Bedürfnis besteht, unter die B. fallen, dann bliebe kaum ein Gegenst. übrig, auf den dies nicht zutrifft, und die Beschränkung des Ges., die sich aus den Worten „tägliches Bedarfs“ ergibt, wäre praktisch völlig wertlos.

oo. R. V, Recht 17 590 Nr. 1120. Ob ein Gegenstand, der als Lebensmittel zu gelten hat, beispielsweise eine Ersatzware, auch Nährwert besitzt, ist gleichgültig.

Alphabetisches Verzeichnis der als solcher anerkannten Gegenstände des täglichen Bedarfs.

(Ergänzung zu Bb. 5, 165.)

Band (R. V., Mittlpreisprüfst. 17 22).  
 Bier (R. IV Recht 17 513 Nr. 917).  
 Bindfaden (R. V., Mittlpreisprüfst. 17 22).  
 Bureauartikel (R. V., Mittlpreisprüfst. 17 22).  
 Dedengarn (R. IV, Recht 17 400 Nr. 824).  
 Düngefalk (R. V. Mittlpreisprüfst. 17 193).  
 Fußbodenöl (R. V. Mittlpreisprüfst. 17 22).  
 Futtermittel (R. V. Mittlpreisprüfst. 17 22).  
 Gänse (R. III, Recht 17 588 Nr. 1108).  
 Glycerin-Ersatz (R. V. Mittlpreisprüfst. 17 167).  
 Grog (R. IV, Recht 17 400 Nr. 822).  
 Halbfabrikate (R. V, Recht 17 513 Nr. 918, BayObL., D. Z. 17 835).  
 Kalbsleberwurst (BayObL., D. Z. 17 835).  
 Karbid (R. V. Mittlpreisprüfst. 17 22).  
 Käsequark (BayObL., D. Z. 17 835).  
 Kleidungsstücke (R. V. F. S., Recht 17 400 Nr. 823).  
 Kunstwolle (R. V. Mittlpreisprüfst. 17 167).  
 Myrtholinseife (R. V, Recht 17 400 Nr. 824).  
 Rindvieh (BayObL., Mittlpreisprüfst. 17 170).  
 Rohstoffe (R. V. Recht 17 513 Nr. 918).  
 Scheuertücher (R. V. Mittlpreisprüfst. 17 22).  
 Schreibmaschinen (R. V. Mittlpreisprüfst. 17 22).  
 Schuhwerk (R. V. F. S., Recht 17 400 Nr. 823).  
 Soda-Ersatz (R. V. Mittlpreisprüfst. 17 167).  
 Sirup (R. V, Recht 17 513 Nr. 918).  
 Unverarbeiteter Brauntwein (R. III, Leipz. Z. 17 1331).  
 Treibriemen (R. IV, Recht 17 400 Nr. 824, 554, 1052).  
 Waschapparate (R. V. Mittlpreisprüfst. 17 22).  
 Weizenstärke (R. V, Mittlpreisprüfst. 17 182).  
 Zwischenprodukte (BayObL., D. Z. 17 835).

Gegenstände des Kriegsbedarfs.

(Erläuterung  $\alpha$ ,  $\beta$  in Bb. 3, 177;  $\gamma$ ,  $\delta$  in Bb. 5, 166.)

$\epsilon$ . R. V, Recht 17 554 Nr. 1051. Gegenst. des Kriegsbedarfes sind auch solche, die nötig sind, um aus ihnen die Gegenst. herzustellen, die unmittelbar im Krieg Verw. finden. Neben den Rohstoffen kommen also auch Werkzeuge, Maschinenteile und sonstige zur Bearbeitung erforderliche Sachen in Betracht. Es ist gleichgültig, ob diese Gegenst. auch im Einzelfalle tatsächlich zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln verwendet werden, es muß genügen, daß sie dazu ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind und ihrer Art nach dazu gebraucht zu werden pflegen. Dazzu gehören Treibriemen zu den Gegenständen des Kriegsbedarfes.

Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse.

a. Marktlage.

(Erläuterung aa bis oo in Bd. 3, 177ff.;  $\pi\pi$  bis  $\tau\tau$  in Bd. 4, 763ff.; vv bis a/v in Bd. 5, 167ff.)

a/k. Liste a. a. O. 21. Es ist total abwegig, daß der Marktpreis gleich sei dem Preise, den die einzelnen Händler forderten. Der Marktpreis — im freien, d. h. nicht durch Preisvereinbarungen irgendwelcher Art gebundenen Markt — ist immer gleich dem Gebrauchswert, den eine Ware zu gegebener Zeit im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage für die jeweils überwiegende Mehrzahl der Verbraucher hat. Deswegen wird im Marktpreis auch nur selten eine Übervorteilung des Verbrauchers liegen. Es ist denkbar, daß der Preis, von dem die Nachfrage ausgeht, sich verändert, wie das z. B. während des Krieges bei Lebens- und Genußmitteln der Fall gewesen ist. Immer aber ist der Marktpreis, den dann die Nachfrage gegenüber dem Angebot erzeugt, gleich dem Gebrauchswert, den die Ware für die zahlungsfähigen Bedarfsträger hat. Denn wäre er höher, dann wäre die Ware unverkäuflich.

a/o. Rfm. II. 21. Es ist durchaus möglich, einen angemessenen Preis auch für eine Ware zu finden, für die kein richtiger Marktpreis besteht, ohne die Herstellungskosten des einzelnen Verkäufers zum Ausgangspunkt zu nehmen.

a/n. RG. III, JB. 17 935. Im Amtsbezirk B. bestanden 5 Pr. für Eier beim Verkauf durch den Geflügelhalter. Der Angell. behauptet, diese 5 Pr. seien gegenüber dem Marktpreise zu niedrig. Sein billiger Einkauf habe den Gewinn herbeigeführt, nicht seine Preisforderung einen überm. Gewinn enthalten. Auch wenn der Angell. billig eingekauft hat, berechtigte ihn das nicht, mit dem Marktpreise zu gehen. Nicht er hat durch einen von der besonderen Kriegslage unabhängigen und den Gesetzeszweck nicht berührenden Umstand den Einkaufspreis niedrig gehalten. Der Vorteil war nicht auf ihn allein beschränkt. Die 5 Pr. Festsetzung galt allgemein für den Amtsbezirk und war deshalb für die Preisbildung gegenüber der Allgemeinheit keineswegs ohne Einfluß.

a/p. ElBothzB. 17 293 (Colmar Str.). Eine Notmarktlage ist nicht maßgebend.

a/s. LeipzigB. 17 1366 (RG.). Für Schwindelmittel (nachgemachter Salatöl-Erfaß) gibt es keine Marktlage also auch keinen Vergleich mit einem Friedensgewinn.

a/t. RG. V, Recht 17 588 Nr. 1111. Werden auf dem Markte bestimmte Preise für eine Ware nur bei deren Absatz an den Verbraucher bezahlt, während der Zwischenhandel billiger kauft, so bedeutet es für den Erzeuger der Ware einen übermäßigen Gewinn, wenn er beim Verkauf an den Zwischenhändler die Preise fordert, die nur der Verbraucher zahlt.

Betriebs- und Herstellungskosten.

(Erläuterung aa bis  $\rho\rho$  in Bd. 3, 181ff.; u bis oo in Bd. 5, 173.)

$\pi\pi$ . RG. V, Recht 17 513 Nr. 919. Bei Ermittlung der Herstellungskosten sind die Erwerbspreise einerseits und die auf die Ware bis zur Veräußerung erwachsenen einzelnen Kosten, sowie die anteiligen Zuschläge aus den allgemeinen Betriebsunkosten andererseits zu berücksichtigen und zwar die letzteren in der Höhe, in der sie wirklich erwachsen sind, also so, wie sie sich unter dem Einfluß der Kriegsteuerung gestaltet haben. Gerade daraus aber, daß die Kriegsverhältnisse bei der Ermittlung der Herstellungskosten schon Berücksichtigung zu finden haben und deshalb insbesondere auch der Unternehmerlohn mit Rücksicht auf die gesteigerten Kosten der Lebenshaltung höher als im Frieden eingestellt werden kann, folgt, daß es nicht angängig ist, im Krieg auch noch einen höheren Reingewinn zuzulassen, als im Frieden. Das würde dazu führen, daß ein Geschäftsbetrieb lediglich infolge des Krieges einen Gesamtgewinn erbringen würde, der denjenigen des Friedens ohne Grund übersteigt, und daß der Gewerbetreibende infolge der bestehenden Teuerung zum Schaden derjenigen bereichert und begünstigt würde, auf denen die Last der Teuerung ruhen bleibt. Gerade das will das Gesetz verhindern.

pp. RG. IV, Recht 17 401 Nr. 827. Für die Gewinnberechnung kommt es nicht auf die rechtliche Form, sondern die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts an. Danach bemisst es sich, ob dem Kaufmann der Gewinn des Eigenhändlers gebührt oder nur ein solcher, wie er dem Vermittler zukommt. Der Eigenhandel weist als wesentliches Merkmal die Aufwendung und Riskierung eigenen Kapitals zur Erlangung der Ware auf. Deshalb kann ein zum Zweck der Spekulation auf steigende Preise von mehreren Händlern gemeinschaftlich gemachtes Geschäft, bei dem einer der Spekulanten eigenes Kapital zur Verfügung stellt, und diese mit Zinsen bei Veräußerung der Ware zurückerhalten, der verbleibende Gewinn aber geteilt werden soll, als reines Agentengeschäft selbst dann nicht gelten, wenn die Ware sofort ungesetzt und unmittelbar vom Lieferer dem Erwerber zugeht, ohne daß sie in die Hand der Händler gelangt. Der Gewinn ist also nicht als Agentenlohn, sondern als Unternehmergewinn auf der Grundlage der Gesehungskosten zu berechnen.

oo. RG. IV, JW. 17 906. Es ist zwar im allgemeinen und für den Frieden zutreffend, wenn das LG. annimmt, die Angell. könne einen Verlust an der Ware, der auf dem Eisenbahntransport eingetreten sei, nicht ohne weiteres als Geschäftsunkosten oder als Risikoprämie in Ansatz bringen, da die Eisenbahn für den Verlust hafte. Nichtgeltendmachung des Anspruchs würde unwirtschaftlich sein. Es sind aber im vorliegenden Falle die besonderen Verhältnisse der Kriegswirtschaft ins Auge zu fassen und danach zu prüfen, ob und inwieweit die Eisenbahnverwaltung haftet und mit Aussicht auf Erfolg in Anspruch genommen werden kann. Ebenso ist die Frage der Beweismöglichkeit und der Durchführbarkeit eines Rechtsstreits nach der Auffassung der Angell. zu beachten. Jedenfalls kommt es darauf an, ob von deren Standpunkt aus es kaufmännisch richtig und verständlich war, unter Vermeidung eines Prozesses mit der Eisenbahnverwaltung oder dem Lieferanten lieber selbst den Schaden und Verlust zu tragen.

rr. RG. III, LeipzB. 17 964. Die Eigenart des Großhandels des Angell. in Fleisch- und Wurstwaren bringt es mit sich, daß durch Diebstahl, Schwund und Beschädigung der Dosen regelmäßig Verluste entstehen, die sich im einzelnen nicht ziffermäßig feststellen lassen. Diese Verluste können als fester Bestandteil der Geschäftsunkosten durch einen in Bruchteilen ausgedrückten Zuschlag zum Einkaufspreis — neben anderen allgemeinen Geschäftsunkosten — bei der Berechnung des Reingewinnes in Ansatz gebracht werden.

rw. RG. I, Recht 17 555 Nr. 1057. Für das sog. Überschußmalz sind bei Nachprüfung der Angemessenheit des Verkaufspreises ebenso wie für Malz, das der Eigentümer der Gerste herstellen läßt, Gesehungskosten zu berechnen, denn der Mälzer hat es durch seine Arbeit als Lohn verdient.

rs. RG. V, Recht 17 514 Nr. 923. Bei sog. Markenwaren, bei denen der Verkäufer die vom Lieferer oder Hersteller festgesetzten Preise einzuhalten hat, bedeutet der eigenmächtige Aufschlag durch den Verkäufer ohne weiteres einen unberechtigten und daher übermäßigen Gewinn, namentlich dann, wenn die Markenpreise schon für den Kriegsfall berechnet sind.

rx. RG. III, MittlPreisprüfst. 17 247. Wenn es einem Händler gelingt, durch die Aufwendungen besonderer, das übliche Maß übersteigenden Fähigkeiten oder Bemühungen Gesehungskosten im Verhältnis zur allgemeinen Wirtschaftslage zu verringern, so kann ihm die Befugnis nicht verjagt werden, sich eine entsprechende Gegenleistung für diese Aufwendungen durch eine Erhöhung des auch hiernach zu bemessenden Unternehmerlohns zu verschaffen, der wiederum einen Bestandteil des zulässigen Gewinnes bildet.

ry. RG. IV, MittlPreisprüfst. 17 Nr. 19, 198. Kosten, die lediglich aus einem ganz persönlichen besonderen Bedürfnis aufgewendet worden sind, etwa um sich von einem aus rein persönlichen Gründen lästig gewordenen Geschäft wieder freizumachen und die Ware deshalb mit Hilfe von kostspieliger Reklame, Reisen usw. schnell abzustößen, oder etwa um soziale Wohltätigkeit und Fürsorge seinen Angestellten gegenüber auszuüben, dürfen nicht zu einer Preissteigerung der Ware führen. Es handelt sich dann nicht mehr um Befriedigung von Geschäftsbedürfnissen, um Aufwendungen im

ordentlichen und gewöhnlichen Vertrieb der Ware, sondern um Aufwendungen für Bedürfnisse, die außerhalb des Geschäftsbetriebes stehen, allein in der Person des Inhabers beruhen und daher auch nicht dem Geschäftsvermögen, sondern dem Privatvermögen zur Last fallen müssen.

*ωω.* RG. I, BayApfLz. 17 258, JW. 17 818, LeipzZ. 17 959. Von der Rev. selbst wird ein Schmiergeld als eine unsittliche Ausgabe bezeichnet. Wenn dann aber die Rev. meint, im Gesetz gegen übermäßige Preissteigerung stehe nichts davon, daß „unsittliche Ausgaben vom Verdienst nicht abgezogen werden sollten“, so verkennt sie, daß die im allgemeinen für das Rechtsleben zu fordernde Beobachtung der guten Sitten erst recht bei einem Gesetz zur Geltung kommen muß, das sich gegen unsittliche Ausbeutung der Kriegsnot wendet. Soll nach diesem Gesetz die Angemessenheit eines Gewinns geprüft werden, so können dabei nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die mit den guten Sitten vereinbar sind und als zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehörig vom Recht anerkannt werden. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig (§ 138 BGB.). Die Zahlung von Schmiergeldern verstößt gegen die guten Sitten, sie liegt außerhalb einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, begründet keine Geschäftsausgabe, die vom Rechte anerkannt wird, und muß für die nach dem Gesetz vorzunehmende Prüfung der Angemessenheit eines Geschäftsgewinns als nicht vorhanden gelten. Im Ergebnis läuft sie nur darauf hinaus, daß der Gewinn in der Höhe des bezahlten Schmiergeldes dessen Empfänger zugewendet ist; zustimmend Kohler das.

*a/a.* RG. IV, Recht 17 554 Nr. 1054. Bei Prüfung der Frage, ob übermäßiger Gewinn vorliegt, ist für den Ansat einer Risikoprämie die tatsächliche Gestaltung des Geschäftes maßgebend, nicht aber kommt es auf die durch irrtümliche Vorstellungen beeinflusste Auffassung des Verkäufers an. Das Risiko, das eine bevorstehende Beschlagnahme der Ware bietet, ist also zu berücksichtigen, auch wenn der Verkäufer bei dem Erwerb der Ware sie nicht von der Beschlagnahme bedroht hielt.

*a/β.* RG. IV, Recht 17 513 Nr. 920. Bei Ermittlung der Angemessenheit des Verkaufspreises handelt es sich stets mehr oder weniger um eine Kalkulation bei der Berechnung der in Betracht zu ziehenden Faktoren, so daß der Natur der Sache nach auch Schätzungen nicht zu entbehren sind. Deshalb hindert der Umstand, daß die Gestehungskosten einer Ware in einem Betriebe nach der Art desselben ziffernmäßig nicht zu ermitteln sind, nicht daran, einen bestimmten Betrag für die Gestehungskosten oder einzelne Teile derselben in die Rechnung einzustellen auf Grund einer Schätzung, bei der alle Verhältnisse berücksichtigt sind. Besondere Untkosten eines Betriebes, die nicht in diesem selbst, sondern in persönlichen Verhältnissen des Inhabers ihren Grund haben (Pflicht eines Gutbesizers, Verwandte aus den Erträgen des Gutes zu unterhalten), dürfen nicht berücksichtigt werden, dagegen zählen Ruhegehälter von Beamten und Arbeitern als Teil der aufgewendeten Arbeitslöhne zu den sachgemäßen Aufwendungen eines Betriebes.

*a/γ.* LeipzZ. 17 1146 (RG.). Die Ansicht der Rev., daß das Gericht von festen Gewinnsätzen nicht habe ausgehen dürfen, sondern verpflichtet gewesen sei, die tatsächl. Untkosten zu ermitteln und zwar sowohl die allg. wie die besonderen und auch den Umfang der Verlustgefahr, geht fehl. Auf welche Weise das LG. den Gewinn berechnen wollte, stand in seinem Belieben. Eine Verletzung materieller Rechtsnormen, insbes. des § 5 kann darin nicht gefunden werden, daß es für die allg. Untkosten einschl. der Anpreisung sowie für den Reingewinn einen bestimmten Zuschlag angesetzt und den die Anschaffungskosten und die Zuschläge übersteigenden Betrag als Reingewinn angesprochen hat.

*a/δ.* RG. V, Recht 17 588 Nr. 1112. In die Gestehungskosten für eine Ware können nicht ohne weiteres solche allgemeine und besondere Betriebskosten eingerechnet werden, die außerhalb des Verkaufsgeschäfts des Täters in dessen Fabrikationsgeschäft entstanden sind, das er getrennt von jenem betreibt. Die Preisbemessungen sind vielmehr innerhalb jeden Geschäftszweiges nach dessen Eigenart selbständig vorzunehmen und es ist nicht anständig, einem notleidenden Erwerbszweig dadurch aufzuhelfen, daß die Verkaufspreise im Handelsgeschäft erhöht werden.

*a/c.* RG. V, S. 17 974. Es darf dem Kaufm. nicht verwehrt werden, der aus dem bevorstehenden Schwanken der Preise drohenden Gefahr des Verlustes bei der Preisbestimmung angemessene Rechnung zu tragen. Unzulässig wäre dies nur, wenn es sich um haltlose Börsengerüchte ohne ernsthaften Hintergrund oder um unlautere Börsentreiberereien handelt. . . . Die StR. nimmt an, daß der Preis, um den der Angekl. die Ware selbst erworben zu haben behauptet, stark überseht war und spricht aus, daß der Angekl. sich deshalb mit einem um so niedrigeren Gewinn habe begnügen müssen. Wenn damit nur gesagt sein sollte, daß der Angekl. sich vor der Berechnung überm. Gewinns besonders hüten mußte, so ist dagegen nichts einzuwenden. Wenn das aber heißen soll, der Kaufm. müsse, um die Teuerung des Einkaufs nicht ungemindert auf den Verbraucher einwirken zu lassen, auf angemessenen Gewinn verzichten, so wäre das zu beanstanden.

*a/c.* RG. IV, Recht 17 589 Nr. 1115. Wird Ware erworben, um damit erst nach dem Kriege zu handeln, dann aber auch während des Krieges zum Tagespreise verkauft, so liegt ein unzulässiger Gewinn vor, wenn inzwischen die Preise gestiegen sind und der Verkaufspreis den Einkaufspreis und die sonstigen Gestehungskosten um einen höheren als den zulässigen Reingewinn übersteigt.

*a/n.* RG. IV, Recht 17 589 Nr. 1117. Ist die Ware von dem Verk. besonders günstig erworben worden, weil der Lieferer ihn für wirtschaftl. Nachteile aus einem früheren Geschäft entschädigen wollte und hiernach den Preis bestimmte, so ist dieser Umstand insoweit zu berücksichtigen, als dadurch der übliche und angemessene Einkaufspreis herabgesetzt wurde. Durch den Eink. wurde ein Verm. Vorteil erzielt, der außerhalb der Gestehungskosten liegt, die der Berechnung der Angemessenheit des demnächstigen Verkaufspreises zugrunde zu legen sind. Bei dem Wiederverk. der Ware kann daher der Verk. den Verk.-Preis entsprechend höher kalkulieren; er kann in seiner Rechnung unter den Gestehungskosten den Preis einstellen, den er ohne die bes. Verhältnisse zu entrichten gehabt hätte.

#### Reingewinn.

(Erläuterung *aa* bis *dd* in Bd. 3, 183ff.; *u* bis *xx* in Bd. 4, 764; *ll* bis *a/d* in Bd. 5, 173ff.)

*a/e.* Leipzig. 17 1097 (RG.). Die nach § 5 Nr. 1 zugrunde zu legenden Beziehungen zwischen EinkPr. und VerkPr. setzen voraus, daß der EinkPr. sich unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Gesichtspunkten allgem. wirtschaftlicher Natur gebildet hat. Undernfalls verliert er als solcher seine Bedeutung und es sind die für seine Höhe bestimmenden besonderen Umstände zu berücksichtigen. Diese liegen hier darin, daß Angekl. die Ware durch die verspätete Lieferung zu einem längst überholten EinkPr. erhielt. Dieses Ergebnis stellt sich für Angekl. als ein Glückszufall dar (RG. 50, 97). In solchen Fällen ist der Gewinn schon mit dem Erwerb eingetreten; für die wirtschaftl. Zwecke des Ges., insbes. für d. Schutz d. Verbraucher ist ein so entstandener EinkPr. belanglos. Der Angekl. durfte also die zufällig so eingekaufte Seife höher verkaufen, als ihm sonst bei regelmäßigen Verhältnissen gestattet wäre. Da er mit dem VerkPr. unter der Hälfte des MarktPr. geblieben ist, würde der Gewinn bei richtiger Würdigung keinesfalls als übermäßiger angesehen werden können.

*a/f.* Leitner, HsHandelwissenschaft. 17 88. Die Verzinsung des eigenen Kapitals und der Unternehmerlohn bilden Teile des Reingewinns, sind nicht Unkosten und nicht Teile der Gestehungskosten. Der Reingewinn beim einzelnen Verkauf deckt beide und das Unternehmungsrisiko in seiner Gesamtheit. Insoweit eine geringe prozentuale Erhöhung der Reingewinnquote in der Einzelberechnung Berücksichtigung finden kann, ist nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen; dabei ist durch Vervielfachung der Erhöhung mit der Gesamtstückzahl zu berechnen, wie groß die Zuschlagserhöhung in ihrem Gesamtbetrag ist. Eine Erhöhung der Gewinnquote wegen eines angeblich gestiegenen Kapitalzinses oder unter Zugrundelegung des Marktzinsfußes ist ausgeschlossen. Einzelnen Gefahren können in die Unkostenberechnung mit angemessenen Sätzen einbezogen werden, wenn dies nach Lage des Falles berechtigt erscheint.

*αη*. RG. I, Recht 17 554 Nr. 1056. Wird Überschußmalz (Malz, das über den eingefährten Prozentsatz hinaus in der Mälzerei aus der Gerste erzielt wird und dem Mälzer als Teil seiner Entlohnung verbleibt) zu einem übersehten Preis verkauft, so kann es dem Mälzer nicht zur Entschuldigung gereichen, daß die Entlohnung für die Mälzerei unzureichend sein soll. Denn die wucherische Eigenschaft des Kaufpreises, den ein Dritter zahlt, ist ganz unabhängig von dem Ertrag der Mälzerei als solchem; der Malzhandel steht mit der Mälzerei nur in wirtschaftlichem Zusammenhang und es ist nicht angängig, Verluste in der Mälzerei durch besonders hohe Gewinne im Handel auszugleichen.

*αθ*. Ditzle a. a. D. 15. Der Kaufmann und sonstige Händler — ob er nun den Groß-, Zwischen- oder Kleinhandel betrieb — hat seinen Bruttonutzen in der Mehrzahl der Fälle nach Erfahrungssätzen kalkuliert, wie sie auch in anderen Geschäften gleicher Art üblich zu sein pflegten und er hat dann den so sich ergebenden Verkaufspreis je nach seinen Bedürfnissen nach oben oder unten abgerundet. War er beim Verkauf an geltende Marktpreise gebunden, oder stand er unmittelbar einem Wettbewerber gegenüber, dessen Preispolitik er — freiwillig oder unfreiwillig — mitmachen mußte, dann entfiel eine regelrechte Kalkulation des Verkaufspreises überhaupt. Dieser stand fest, der Einkaufspreis war aber in den meisten Fällen schwankend. Was an seinem Zwischennutzen, Ersatz der Gestehungskosten, was Unternehmerlohn oder gar, was Kapitalüberschuß war, das merkte er erst, wenn am Ende des Jahres der Saldo auf dem Gewinn- und Verlustkonto gezogen wurde. Wieviel aber die einzelne Ware für sich zu dem Endergebnis beigetragen hatte und was von diesem nun Unternehmerlohn im Sinne der Theorie des RG. und was im gleichen Sinne Reingewinn war, das hat im Frieden wohl kein Geschäftsmann je zu ergründen versucht. Einzig und allein die großen Waren- und Kaufhäuser haben für jeden einzelnen der von ihnen geführten Artikel — oder wenigstens für kleinere Gruppen derselben — genaue Statistiken geführt, um ihren Anteil am Gesamtergebnis mit Rücksicht darauf festzustellen, ob es sich lohne, den Artikel fernerhin zu führen oder nicht.

*αι*. RG. IV, Recht 17 588 Nr. 1110. Für eine Tätigkeit, die sich — rein wirtschaftlich betrachtet — als die eines Maklers darstellt, kann nicht der dem Eigenhändler gebührende Unternehmergewinn zugewilligt werden. Der Gewinn ist vielmehr in solchen Fällen so zu bemessen, wie ein Maklerlohn im Frieden. Auch die Bemessung des Vermittlerlohnes kann durch prozentuale Zuschläge auf die Einkaufspreise erfolgen. Es kann dabei auch dem Vermittler als angemessener Lohn ein höherer als der durchschnittlich übliche bewilligt werden, wenn nur der bewilligte Satz noch innerhalb der äußersten Grenze des üblichen Zuschlags liegt und als angemessen gelten kann.

*ακ*. RG. I, Recht 17 590 Nr. 1119. Wenn im inl. Handel zwecks Einbringung des Reingewinnes, des Unternehmerlohnes und der Gefahrenlohnung der Verkaufspreis einer Ware durch bestimmte prozentuale Zuschläge auf die Erzeugungskosten oder den Einkaufspreis bestimmt zu werden pflegt, so ist eine derartige, allgemein in den beteiligten Handelskreisen des Inlandes übliche Berechnung nicht ohne weiteres auf die Auslandsware übertragbar. Die Angemessenheit der Preise und Gewinne für diese kann nicht unter Zugrundelegung des Zuschlags festgestellt werden; vielmehr sind die besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen, unter denen die Auslandsware hergestellt, erworben und auf den deutschen Markt gebracht ist. Daß Risiko (Ausfuhrverbote, Bollenrichtungen, Währung) ist für die Auslandsware ganz anders gestaltet wie für die inländische; der Unternehmerlohn braucht nicht den inl. Kriegsverhältnissen angepaßt zu werden, für seine Höhe sind vielmehr die ausl. Verhältnisse bestimmend.

#### Verhältnis zum Friedenspreis.

(Erläuterung *αα* bis *αη* in Bd. 3, 186 ff.; *θθ* bis *υ* in Bd. 4, 765; *κκ* bis *ππ* in Bd. 5, 180 ff.)

*αα*. RG. IV, Recht 17 401 Nr. 828. Maßgebend für die Beurteilung des Gewinnes ist der Reingewinn aus dem einzelnen Handelsgeschäft, wie er sich aus dem Überschuß

des Verkaufspreises über die Summe der im Krieg aufzuwendenden Anschaffungskosten, besonderen Betriebsunkosten, dem Anteil an den allgemeinen Geschäftsunkosten, dem Kapitalzins, der Risikoprämie und dem Unternehmerlohn ergibt (vgl. „Recht“ 1917 Nr. 698 und Anmerkung). Dieser Reingewinn ist mit dem bei gleichartigen Geschäften im Frieden üblichen Reingewinn zu vergleichen und danach zu bemessen, ob er übermäßig ist. Daher ist es nicht angängig, die Übermäßigkeit daraus zu folgern, daß der Verkaufspreis höher ist, als die von einer Reichshandelsstelle (Futtermittelstelle) als vereinbarte Höchstpreise bekannt gegebenen Preise oder die von einer Handelskammer veröffentlichten Marktpreise.

aa. RG. V, Recht 17 514 Nr. 921. Die Übermäßigkeit des Kriegsgewinnes wird durch Vergleichung mit dem Gewinn gefunden, den eine normale Geschäftstätigkeit gleicher Art im Frieden abwirft. Es ist aber nicht notwendig, daß gerade die von dem Verkäufer selbst im Frieden aus seiner eigenen Geschäftstätigkeit erzielten Gewinne zum Vergleich herangezogen werden. Das würde auch dann nicht möglich sein, wenn der Verkäufer erst im Laufe des Krieges seinen Geschäftsbetrieb eröffnet hat. Deshalb ist regelmäßig der Friedensgewinn zu ermitteln und maßgebend, der in gleichartigen Betrieben unter normalen Verhältnissen im Frieden erzielt wurde.

rr. RG. I, Recht 17 554 Nr. 1053. Wird der Verkaufspreis — wie kaufmännisch namentlich im Kleinhandel üblich — derart bestimmt, daß auf den Einkaufspreis ein bestimmter Prozentsatz desselben aufgeschlagen wird, so ist das nicht zu beanstanden, wenn in diesem Aufschlag, der den Bruttogewinn darstellt, neben den Gestehungskosten nur ein angemessener Reingewinn eingeholt wird. Da aber die Einkaufspreise im Kriege in die Höhe geschwenkt sind, so verbietet es sich von diesen den gleichen Prozentsatz aufzuschlagen wie von den Friedenspreisen, wenigstens solange außer dem Einkaufspreis nicht auch die sonstigen Gestehungskosten gestiegen sind, denn sonst erhält der aus dem Aufschlag sich ergebende Verkaufspreis rechnerisch notwendig einen viel höheren Reingewinn, als den Friedensreingewinn. Dieser ist aber auch im Krieg bei sonst gleichen Umständen einzuhalten, soweit sich nicht aus der inzwischen eingetretenen Entwertung des Geldes zahlenmäßig eine Erhöhung rechtfertigt.

#### Berücksichtigung der Höchstpreise.

(Erläuterung aa bis dd in Bd. 3, 88; ee in Bd. 5, 181.)

ζζ. RG. IV, Recht 17 401 Nr. 829. Es ist rechtsirrig, das Übermaß über einen gesetzlich oder behördlich festgesetzten Höchstpreis ohne weiteres als verbotenes Übermaß des Reingewinnes zu behandeln. Der übermäßige Reingewinn ist unabhängig vom HPr. und auch da, wo er neben der HPr. Überschreitung besteht, kann er dem Betrag nach höher oder geringer sein, als der Betrag, um den der HPr. überschritten ist.

ηη. DZB. 17 836 (Naumburg). Bei Feststellung der Höchstpreise sind die allgemeinen Verhältnisse, namentlich die Marktlage im Interesse der Käufer selbstverständlich in vollem Umfange berücksichtigt, weil sie gerade den Zweck verfolgen, die Käufer vor Übervorteilung zu schützen. Wenn der Verkäufer diese Preise nicht überschreitet, muß er wenigstens dann für straffrei erklärt werden, wenn der von ihm erzielte Gewinn zwar ungewöhnlich hoch ist, aber auf Umständen beruht, die mit der Kriegsnotlage nicht in Zusammenhang stehen, wie der ungewöhnlich niedrige Einkaufspreis.

θθ. DZB. 17 904 (RG.). Eine Überschreitung der Höchstpreise und damit eine Übertretung der RWVO. v. 23. Juli 1915 und des § 6 des RWG. (Bef. v. 23. März 1916) liegt vor, trotzdem der Angekl. nach der Berechnung und Feststellung des RG. für jede halbe Haut den Preis von 5,18 M. fordern durfte und nur 5,15 M. berechnet hat. Denn er hat sich neben dem Kaufpreis noch einen besonderen Vorteil ausbedungen, indem er den Käufer zum Ankauf von Pferdegeschirren veranlaßte und von der Abnahme der Pferdegeschirre den Verkauf des Leders abhängig machte. An jedem Pferdegeschirr hat er eine Mark verdient. Er hat damit den Höchstpreis für Leder um diesen Betrag überschritten; denn er hätte die Bedingung des Ankaufs der Pferdegeschirre nicht gestellt, hätten die

Käufer des Leders die Geschirre nicht gekauft. Der Mehrverdienst ist dem Angekl. also nur dieserthalb zugefallen.

### Fordern des Preises.

(Erläuterung  $\alpha$ ,  $\beta$  in Bd. 3, 189;  $\gamma$ ,  $\delta$  in Bd. 4, 765;  $\epsilon$  bis  $\kappa$  in Bd. 5, 181.)

1. RG. IV, Mittlpreisprüf. 17 243. „Fordern“ setzt begrifflich nicht ein bindendes Preisangebot voraus. Es genügt, wenn durch Preisangabe auf dem Bierschein nach außen der Wille kundgegeben wird, von dem Käufer der darauf bezeichnete Preis zu verlangen.

μ. HansGZ. 17 Bd. 215 (Hamburg). Daß der eine Ware Ankündigende einen übermäßigen Preis „fordert“, setzt nicht voraus, daß sich ein Kauflustiger findet und ihm gegenüber der Preis beansprucht wird.

ν. RG. FS., Recht 17 400 Nr. 826. Das Vergehen, das in dem Fordern übermäßiger Preise besteht, kann nicht nur von dem Verkäufer (selbständigen Gewerbetreibenden oder den gewerbepolizeilich verantwortlichen Stellvertretern und Betriebsleitern) als Täter begangen werden, sondern auch von Dritten, namentlich Angestellten und Angehörigen des Gewerbetreibenden. Die Frage, ob der Dritte Täter oder Gehilfe ist, bemißt sich nach den allg. strafrechtl. Regeln. Die Ehefrau des Gewerbetreibenden, die — gleichviel wie das Güterrechtsverhältnis gestaltet ist — aus dem Geschäft Vorteil zieht, kann Mittäterin (vgl. „Recht“ 1916 Nr. 1006), sie kann auch Alleintäterin sein.

ο. RG. IV, Recht 17 400 Nr. 826. Fordern (§ 5 Nr. 1) setzt kein bindendes Angebot voraus, auch freibleibende Angebote und namentlich die in Preislisten enthaltenen Einladungen zu Angeboten nach bestimmter Höhe fallen unter den Begriff.

π. RG. I, Recht 17 555 Nr. 1059. Von dem „Fordern eines Preises“ kann nicht die Rede sein, wenn nach beiderseitiger Erfüllung des Kaufgeschäftes von dem Verkäufer an den Käufer in Form einer Bitte das Ansinnen gestellt wird, nachträglich noch mehr als geschieden zu zahlen, wie es vorkommt, wenn es der Billigkeit entspricht, daß der Käufer wirtschaftliche Nachteile mitträgt und ausgleicht, die dem Verkäufer aus dem Geschäft erwachsen sind und zu deren Ertrag eine Rechtspflicht nicht besteht. Das Erbieten, „sich einen Preis gewähren zu lassen“ (§ 5 Nr. 5), das an sich in die Form einer Bitte eingekleidet sein kann, kommt in den Fällen der genannten Art gleichfalls nicht in Betracht, denn nach völliger Erfüllung und Abwicklung des Geschäftes steht begrifflich ein „Preis“ nicht mehr in Frage. Wird aber das Verlangen einer Nachzahlung aus einem derart erledigten Geschäft in der Weise erhoben, daß von seiner Erfüllung der Abschluß eines weiteren neuen Geschäftes abhängig gemacht wird, so handelt es sich um eine Forderung, die verschleiert aus dem neuen Geschäft erhoben wird und die daher nur bei Beurteilung der Übermäßigkeit des neuen Geschäftsgewinnes in Betracht kommt.

ξ. RG. I, Recht 17 590 Nr. 1118. Nur wenn „Fordern, Versprechen- oder Gewährnlassen“ im Inl. erfolgt sind, ist die Tat im Inl. begangen und auch dem Ausl. gegenüber strafbar. Die Tatsache, daß die Ware nach einem inl. Ort vom Ausl. aus geliefert wurde, genügt dazu nicht. Das Fordern ist im Inl. erfolgt, auch dann, wenn vom Ausl. aus Vertragsanträge mit Preisangabe oder Auff. zu Vertragsangeboten zu einem bestimmten Preise nach inl. Orten gesandt wurden. Gewährnlassen ist im Inl. erfolgt, wenn die Zahlung bei einer inl. Zahlungsstelle für den ausl. Verkäufer oder durch Übersf. aus dem Inl. nach dem Ausl. stattgefunden hat.

### Käufer, Vermittler.

(Erläuterung  $\alpha$  bis  $\gamma$  in Bd. 3, 189;  $\delta$  bis  $\zeta$  in Bd. 5, 182.)

η. RG. III, Recht 17 401 Nr. 831. Der Käufer, der sich freiwillig oder der Not gehorchend dazu herbeiläßt, den Bucherpreis zu bewilligen, ist nicht strafbar; er wird dadurch nicht Teilnehmer an dem Vergehen des Verkäufers. Auch enthält die bloße Bewilligung des Bucherpreises für sich allein kein „Aufordern“ oder „Anreizen“ (§ 5 Nr. 5).

Die Erwägungen, die dazu geführt haben, für  $\text{§ 5}$  Pr.Überschreitungen auch den Käufer verantwortlich zu machen, greifen hier nicht Platz.

9. RG. III, Recht 17 588 Nr. 1109. Darin allein, daß der Käufer solche Preise verspricht oder gewährt, von denen er weiß, daß sie für den Verkäufer einen übermß. Gew. enthalten, ist eine Verfehlung nicht zu finden, weder gegen  $\text{§ 5}$  Nr. 1 noch gegen  $\text{§ 5}$  Nr. 5.

z. RG. III, Recht 17 565 Nr. 1060. Der Vermittler eines Geschäfts, der die Höhe des damit erstrebten Gewinns und dessen Übermäßigkeit kennt, ist als Gehilfe strafbar.

z. RG. I, Recht 17 514 Nr. 922. Agenten und Makler können für ihre Vermittlergeschäfte keinen höheren Verdienst als im Frieden berechnen. Das schließt aber nicht aus, daß Umstände, die sich aus den Kriegsverhältnissen ergeben, sofern sie nach allgemeinen wirtschaftlichen Regeln für die Berechnung des Gewinnes von Bedeutung sind, bei der Frage nach der Übermäßigkeit des Vermittlerlohns berücksichtigt werden; so namentlich auch die Höhe der Spesen und zwar auch dann, wenn im Frieden der Makler überhaupt nicht dabei bestehen könnte und ohne Rücksicht darauf, ob wirtschaftlich die Aufwendung solcher Spesen gerechtfertigt war.

λ. RG. I, Recht 17 555 Nr. 1058. Der Vermittler hat nicht Anspruch auf den gleichen Gewinn, wie der Händler ihn aus eigenen Geschäften zieht. Wer eigenen Namens und insbesondere mit eigenem Kapital und unter Übernahme der Ver-lustgefahr kauft, ist aber kein Vermittler, weder im Rechts- noch im wirtschaftlichen Sinne, auch dann nicht, wenn er die angekaufte Ware unmittelbar von dem Lieferer an den Bezieger versenden läßt und sie nicht zu Gesicht oder in eigene Verfügungsgewalt bekommt.

μ. RG. IV, Mittl. Preisprüfst. 17 Nr. 19, 198. Auch ein Vertreter, der Preise fordert, die nur für den von ihm vertretenen Dritten übermäßigen Gewinn enthalten, kann Täter im Sinne von  $\text{§ 5}$  Nr. 1 der B. D. v. 23. März 1916 sein, wenn er im eigenen Namen und nur für fremde Rechnung handelt. Dann kommt es auf die Höhe dieses Gewinns an. Dagegen ist allerdings die Provision allein kein Gewinn i. S. dieser B. D., da nach ihr der Gewinn ein Teil des Preises für den Gegenstand des täglichen Bedarfs sein muß, die Provision aber eine Entschädigung für die Arbeitsleistung des Vermittlers bildet. Anders würde es nur liegen, wenn die Provision zugleich ein versteckter Teil der Gegenleistung für die Ware wäre.

ν. RG. I, Recht 17 555 Nr. 1061. Bei vorsätzlichem Vergehen ist jeder Mittäter für den gesamten Erfolg verantwortlich, soweit dieser seinem Willen entspricht. Daher bildet bei gemeinschaftlich begangener Preissteigerung der gesamte Gewinn die Grundlage, von der aus die Bemessung der Strafe eines jeden Mittäters zu erfolgen hat ( $\text{§ 5}$  i. d. Fassg. v. 23. März 1916), nicht etwa der Anteil, den der einzelne bezogen hat. Anderenfalls müßten Mittäter, die an dem Gewinn nicht beteiligt wurden (bzw. Angestellte des Geschäftsinhabers oder seine Angehörigen) überhaupt von der nach Maßgabe des Gewinnes zu berechnenden Geldstrafe befreit bleiben.

ξ. RG. IV, Recht 17 514 Nr. 924. Haben mehrere Personen mittels gemeinschaftlichen Geschäftes Preiswucher betrieben, so bemißt sich nach der Vorschrift der B. D. v. 23. März 1916 die Strafe für jeden Mittäter nach der vollen Höhe des gemeinschaftlich erzielten übermäßigen Gewinnes, nicht etwa nach der Höhe des auf den einzelnen Mittäter entfallenden Gewinnanteils.

#### Der innere Tatbestand.

(Erläuterung a, b in Bd. 2, 189; c bis o in Bd. 3, 189; f in Bd. 4, 766; g bis i in Bd. 5, 183.)

k) RG. IV, SächsArch. 17 392. Es reicht aus, wenn der Angekl. wußte, daß der von ihm erstrebte Reingewinn den angemessenen Reingewinn, der aus gleichartigen Geschäften im Frieden gezogen wird, überhaupt überstieg; daß er die genaue Höhe des übersteigenden Betrages ziffernmäßig kannte, ist nicht erforderlich.

l) RG. IV, Recht 17 401 Nr. 830. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die PreissteigerungsVO. ist nach der WMVO. v. 23. März 1916 das Mindestmaß der Geldstrafe stets das Doppelte des übermäßigen Reingewinnes. Dessen Geldbetrag muß daher festgestellt werden. Überschreitet dieser Mindestbetrag der Geldstrafe (§ 5 Abs. 2) die in § 5 Nr. 1 angedrohte Höchststrafe von 10000 M., so ist trotzdem „auf ihn“ d. h. auf das Doppelte des Reingewinns zu erkennen; Abs. 2 enthält sonach eine Ausnahme von dem relativen Strafmaß des Abs. 1.

m) HansRG. 17 WHl. 215 (Hamburg). Für die Strafbarkeit unerheblich ist es, daß der Einkaufspreis noch nicht sicher feststeht und daß der Unkündigende sich der Übermäßigkeit des Gewinnes möglicherweise nicht bewußt war.

n) RG. I, Recht 17 555 Nr. 1062. Die Bestimmungen der WMVO. v. 23. März 1916 bilden zusammen mit der PreissteigerungsVO. ein einheitliches in sich abgeschlossenes Gesetz. Die Unkenntnis der WMVO. ist daher ein Irrtum über das Strafgesetz, der nicht anders als nach der WMVO. v. 18. Jan. 1917 zu entschuldigen vermag. Irrtum über den Begriff des täglichen Bedarfs ist Strafrechtsirrtum. Die Übermäßigkeit des Gewinnes braucht der Täter nicht anders zu kennen, als daß ihm die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich die Übermäßigkeit ergibt.

#### Bürgerlichrechtliche Wirkungen.

(Erläuterung a bis c in Bd. 2, 189ff.; d, e in Bd. 4, 766; f bis h in Bd. 5, 184.)

i) LeipzB. 17 1277 (Fiel I). Der Tatbestand der §§ 134, 138 BGB. ist nicht gegeben, wenn nur eine Partei beim Abschluß des Geschäftes gegen Gesetz oder gute Sitte verstößt, ohne daß auch dem Vertragsgegner dieser Vorwurf zu machen ist; alsdann kann nicht festgestellt werden, daß das zweiseitige Rechtsgeschäft als solches von dem Verbot oder der Unsitlichkeit betroffen würde. So liegt aber der Fall hier. Denn § 5 Nr. 1 der WMVO. v. 23. Juli 1915 wendet sich nur gegen das einseitige Handeln des Verkäufers, gegen seine zu hohe Preisbemessung, und schon das Fordern eines zu hohen Preises ohne Rücksicht darauf, ob ein Geschäft überhaupt zustande gekommen ist, oder nicht, fällt unter das Strafgesetz. Dagegen macht sich der Käufer, der den übermäßigen Preis bewilligt, an sich nicht strafbar, es sei denn, daß er den Verkäufer zu der übermäßigen Preisforderung angestiftet hätte (WahObRG., LeipzB. 16, 824). Nicht die rechtsgeschäftl. Einigung, sondern die einseitige Preisbestimmung des Verkäufers ist also dasjenige, was das Gesetz und die guten Sitten verbieten. Das Rechtsgeschäft als solches ist daher nicht nichtig. Nahe liegt zwar die entspr. Anwendung des § 138 Abs. 2 BGB., zumal das Fordern übermäßiger Preise allgemein und auch in der aml. Begr. der WMVO. (Glüthe-Schlegelberger, Kriegsbuch II, 189) als Kriegswucher bezeichnet wird. Daß der Tatbestand des Wuchers, obwohl § 138 Abs. 2 mit „insbesondere“ der allgemeinen Bestimmung des § 138 Abs. 1 angegliedert ist, in Wahrheit begrifflich nicht schon unter § 138 Abs. 1 fällt, da der Wucherer seinerseits einen Verstoß gegen die guten Sitten nicht begeht, ist schon in der Rechtslehre hervorgehoben worden (Hülber, DZB. 1908, 46). Immerhin trifft das Handeln des Wucherers den Tatbestand der rechtsgeschäftl. Einigung selbst, da das Rechtsgeschäft als solches das Mittel sein muß, durch welches eine Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit des Vertragsgegners stattfindet. Es ist diese rechtsgeschäftl. Ausbeutung bestimmter Verhältnisse oder Eigenschaften des Vertragsgegners ein wesentliches und notwendiges Tatbestandsmerkmal des Wuchers, und das RG. hat bereits früher ausgesprochen, daß in dem Ausbedingen unverhältnismäßig hoher Vermögensvorteile allein bei dem Fehlen der übrigen Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 kein das Rechtsgeschäft nichtig machender Umstand gefunden werden dürfe (vgl. RG. 64, 181). Mit dem Vergehen gegen § 5 Nr. 1 WMVO. wird vielfach zugleich der Tatbestand des Wuchers gegeben sein. Wo es sich aber, wie hier, nicht um eine Ausbeutung der Notlage usw. handelt, erscheint es bedenklich, die für einen wesentlich anderen und schwereren Tatbestand gegebene Rechtsfolge auf einen Fall entsprechend anzuwenden, wo nur eine dieser mehreren Voraussetzungen des Wuchers gegeben ist. Demnach ist das Rechtsgeschäft nicht nichtig.

k) Leipzig, 17 1001 (Rönigsberg I). Die Bell. bemängelt die Höhe des Schadens, indem sie geltend macht, der Gewinn des Kl. sei übermäßig. Wäre das zutreffend, so würde die Folge davon allerdings nicht die sein, daß das Rechtsgeschäft nichtig wäre. In Übereinstimmung mit RG. (Leipzig, 1916, 1291; WarnE. 1916, 385; JW. 1916, 1071<sup>o</sup>; RG. 88, 250; Seuff. 72, 73) ist vielmehr anzunehmen, daß der Kauf als zum angemessenen Preise abgeschlossen gilt (Böndi, RuW. 1916, 267; Menner, JW. 1917, 32).

l) OLG. 35 299 (Hamburg I). In Betracht kommt § 5 Nr. 1 der V.D. v. 23. Juli 1915, nach der bestraft wird: „wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert, die einen übermäßigen Gewinn enthalten“. Läge dieser Tatbestand vor, so wäre das Geschäft der Parteien trotzdem nicht nach § 134 nichtig, weil sich das Verbot nur gegen die Handlungsweise des einen Vertragsschließenden, des Verkäufers, richtete (RG. 60, 275). Dafür aber, daß der Vertrag sittenwidrig, also nach § 138 nichtig sei, ist nichts beigebracht. Hierfür würden die gleichen Tatbestandsmomente, die in obiger Strafvorschrift enthalten sind, nicht ausreichen. Wenn wirklich der vom Verkäufer geforderte Preis einen übermäßigen Gewinn enthalten haben sollte, so könnte von einer Unbilligkeit des Geschäftes erst dann die Rede sein, wenn ein beiden Vertragsteilen gemeinsamer unsittlicher Beweggrund und Vertragszweck vorläge (RG. 78, 353), z. B. die in § 11 der V.D. v. 24. Juni 1916 genannten „unlauteren Machenschaften“ zur Steigerung der Preise für Lebens- und Futtermittel. Es ist aber nichts dafür beigebracht, daß der vom Beklagten beabsichtigte Weiterverkaufsgewinn die erlaubten Grenzen überschritten hätte.

m) Matthießen a. a. O. 1289. Der Verkauf zum Wucherpreis ist weder nichtig noch als zum angemessenen Preis abgeschlossen zu behandeln. Dem Anspruch auf den Wucherpreis steht indessen einer Schadensersatzforderung des Käufers aus § 823 Abs. 2 BGB. gegenüber, die im Wege der Einrede geltend gemacht werden kann und den Anspruch des Verkäufers zu Fall bringt, soweit er den angemessenen Preis übersteigt. Bei der Beurteilung der Einrede ist § 254 BGB. zu berücksichtigen. Das ist von Bedeutung für die Fälle, in denen der Käufer (Hamsterer) den Verkäufer zum Verkauf zum Wucherpreis überredet hat.

n) RG. II, RG. 90 305, HansOG. 17 5Bl. 203. Die V.D. v. 23. Juli 1915 ist auch anwendbar auf eine wegen Nichtlieferung geltend gemachte abstrakte Schadensberechnung. Das BerufungsG. ist der Ansicht, die V.D. sei nicht anwendbar, weil sie Forderung und Bewilligung von Preisen im Handel und beim Geschäftsabschluss im Auge habe, hier aber nur ein Schadensausgleich und überhaupt keine Ware in Frage stehe. Damit ist die Bedeutung des Einwands der Bell. verkannt. Die Rev. weist zutreffend auf den Zusammenhang hin, der zwischen der gebilligten abstrakten Schadensberechnung und der Strafdrohung besteht. Die Zulassung einer abstrakten Berechnung der vorliegenden Art beruht auf der Vermutung, daß der Käufer die Ware, wenn sie ihm geliefert worden wäre, um den Preis hätte weiter veräußern können und weiter veräußert hätte, den andern zu der in Betracht kommenden Zeit dafür erzielt haben und daß ihm deshalb durch das Unterbleiben der Lieferung ein dem Mehrbetrage dieses Preises entsprechender Gewinn entgangen sei. Dieser Vermutung ist der Boden entzogen, wenn der Käufer um den von anderen erzielten Preis nicht hätte veräußern können. Aber auch insoweit kann die Vermutung nicht mehr Platz greifen, als der Käufer zufolge eines gesetzlichen Verbots, wie ein solches in der erwähnten Strafbestimmung enthalten ist, um den anderwärts erzielten Preis nicht hätte weiter veräußern dürfen. Denn ein Verbot, dessen Erlangung das Gesetz verbietet, kann nicht auf dem Umwege des Schadensersatzanspruchs zu einem von der Rechtsordnung gebilligten und schutzwürdigen werden. Das ist dadurch ausgeschlossen, daß der Schadensersatz nach § 249 BGB. nur die Herstellung desjenigen Zustandes bezweckt, der ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses bestehen würde.

o) HansOG. 17 5Bl. 284 (Hamburg III), Auf die vor dem Inkrafttreten der Wucher-V.D. vorgenommenen Geschäfte kann die V.D. auch nicht entsprechend angewendet werden.

### Nr. 3. Unlautere Machenschaften.

#### Der äußere Tatbestand.

(Erläuterung 1, 2 in Bd. 2, 191; 3, 4 in Bd. 3, 191; 6 bis 8 in Bd. 5, 184.)

9. RG. IV, MittlPreisprüfst. 17 Nr. 19, 198. Der Zwischenhandel kann möglicherweise als wirtschaftlich schädliche Einschlebung in den Vertrieb des Mehls und seiner Zuführung vom Erzeuger zum Verbraucher eine unlautere Machenschaft darstellen. Jede Handlung ist als eine unlautere Machenschaft anzusehen, die auf einer eigensüchtigen Ausnutzung der Not der Kriegswirtschaftsverhältnisse beruht. Wußten die Angekl., daß durch ihre unwirtschaftliche Einschlebung oder durch eine hohe Provisionsforderung der Preis des Mehls gesteigert wurde, und billigten sie die dadurch herbeigeführte Preissteigerung, so handelten sie auch mit dem in B.D. v. 23. März 1916 § 5 Nr. 3 erforderlichen Vorsatz. Daß die Preissteigerung gerade der Beweggrund ihres Handelns war, ist nicht erforderlich. Der Senat hat bereits ausgeführt, daß i. S. der B.D. v. 23. März 1916 § 5 Nr. 3 die Preissteigerung nur das eine gewollte Ziel der unlauteren Machenschaft zu sein braucht, neben dem das weiter gesteckte Ziel, mit der Preissteigerung sich einen übermäßigen Gewinn zu verschaffen, derart vereinbar ist, daß diese Eucht nach dem Gewinn allein als Beweggrund des Handelns erscheint. Zur Verwirklichung der Schuld aber genügt bereits die vorsätzlich verübte unlautere Machenschaft und das in dem Willen aufgenommene nähere Ziel, die Preissteigerung. Durch das hinzutretende weitere Ziel der Gewinnziehung und den Beweggrund der Gewinnsucht wird jenes jedenfalls nicht ausgeschaltet.

10. RG. IV, Recht 17 514 Nr. 925. Nach § 5 Nr. 3 BRWB. v. 23. März 1916 ist die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Preissteigerung bezieht, nicht nur dann zulässig, wenn diese vorsätzlich, sondern auch dann, wenn sie fahrlässig begangen ist.

11. Heßlenfeld, Recht 17 585. In der Verweigerung der Abgabe von Waren ist ebenso, wie in jedem anderen Zurückhalten ein „Einschränken des Handels“ und, wenn sie zum Zwecke der Preissteigerung erfolgt, eine unlautere „Machenschaft“ zu erblicken. Es kann daher Bestrafung aus § 5 Nr. 3 PrStGB. eintreten. Zur Absicht der Preissteigerung gehört nicht auch die Absicht, einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, die Absicht, das Sinken der Preise zu verhüten, muß aber nach dem Zwecke des Gesetzes für ausreichend erachtet werden.

### Nr. 5. Die Aufforderung und das Erbieten zu Wucherhandlungen.

(zu vgl. Bd. 3, 192.)

RG. III, JW. 17 935. S. hatte die Gans von 7 M. das Pfund gekauft; wenn der Bekl. ihm 7,50 M. bot, so kann in solchem Verhalten an sich ein Unreizen zum Fordern eines einen übermäßigen Gewinn enthaltenden Preises nicht erblickt werden, zumal da nicht festgestellt ist, daß S. selbst den hohen Preis, den er bezahlte, durch Preistreibererei herbeigeführt hat. Sonach entbehrt die Annahme, der Angeklagte habe gleichzeitig der Bestimmung des § 5 Nr. 5 zuwidergehandelt, ausreichender tatsächlicher Begründung. Die StR. hat zwar in den beiden Zuwiderhandlungen gegen § 5 Nr. 1 und gegen § 5 Nr. 5 nur ein Vergehen erblickt, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Annahme einer gleichzeitigen Verfehlung gegen § 5 Nr. 5 das Strafmaß zuungunsten des Angeklagten beeinflusst hat, und deshalb mußte das Urteil gegen ihn aufgehoben werden, und zwar bei Annahme nur einer Tat im ganzen Umfang, obwohl die Zuwiderhandlungen gegen § 5 Nr. 1 rechtsirrtumfrei festgestellt erscheinen.

#### Die Bestrafung.

(Erläuterung 1 bis 5 in Bd. 5, 186.)

6. RG. I, Recht 17 554 Nr. 1055, LeipzB. 17 1332. Der Gewinn ist in den Urteilsgründen (§ 266 Abs. 1 StGB.) als übermäßig nachzuweisen. Es genügt aber regelmäßig, daß der Gewinn ermittelt und angeführt wird, wie er sich unter Berücksichtigung aller

für die Preisbemessung erheblichen Umstände ergibt, und daß dieser Gewinn dem tatsächlich bezogenen gegenübergestellt wird. Nur wenn der Sachverhalt oder die Verteidigung des Angeklagten dazu nötigt, bedarf es der Erörterung, ob Umstände vorliegen, die im gegebenen Falle besonderen Einfluß auf die Preisbemessung hatten.

7. JW. 17 908 (BayObLG.). Kein Urteil, das wegen übermäßiger Preissteigerung auf Strafe erkannt, kann aufrecht erhalten werden, wenn es nicht den Gewinn ersehen läßt, der sich für den Verkäufer der Ware bei dem geforderten oder gewährten Preise ergibt, weil erst dann beurteilt werden kann, ob der Gewinn übermäßig ist. Den Gewinn bei dem Verkauf einer Ware ergibt die Vergleichung der Gestehungskosten — des Einkaufspreises, der besonderen Betriebskosten und des auf die verkaufte Ware treffenden Anteils an den allgemeinen Betriebskosten des Verkäufers — mit dem Verkaufspreise. Die Grundlage einer Beurteilung wegen übermäßiger Preissteigerung bildet demnach der Reingewinn, der sich für den Verkäufer bei dem Absatz der Waren ergibt.

8. RG. I, Recht 17 589 Nr. 1116. Die strengeren Strafbest. der WRSt. v. 23. März 1916 sind auf ein fortgesetztes Vergehen anwendbar, wenn die einheitliche Tat unter der zeitl. Herrschaft dieser St. zum Abschluß gelangt ist, mag ein Teil der Einzelhandlungen auch schon vor deren Inkrafttreten begangen sein. Gerade deshalb gereicht aber in einem solchen Fall die ungerechtfertigte Annahme einer Fortsetzungstat (die sonst regelmäßig den Angeklagten nicht beschwert) dem Angekl. zum Nachteil. Aus der Tatsache allein, daß der Täter fortgesetzt mit einem Gegenstand des täglichen Bedarfs Handel getrieben hat, folgt nicht, daß deshalb auch alle innerhalb des Handels begangenen Preissteigerungen unter sich im Fortsetzungszusammenhang stünden, dazu bedarf es vielmehr des Nachweises, daß der auf Erzielung übersehener Gewinne gerichtete Voratz von vornherein einheitlich alle Geschäfte derart beherrschte, daß nur ein unerlaubter Gewinn durch die gesamte Tat erstrebt wurde, keinesfalls genügt, daß der Handel sich überhaupt gewinnbringend — wenn auch nicht ausschließlich durch Preissteigerung — gestalten sollte.

### [6.]\*) **Bef. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.** **Vom 23. September 1915. (RGBl. 603.)**

Wortlaut und Begründung in Bb. 2, 192.

(Erläuterung 1 bis 7 in Bb. 3, 192f.; 8, 9 in Bb. 5, 188.)

10. Mißpreisprüfst. 17 245 (BayObLG.). Der Erwerb von Waren ist den wegen Unzuverlässigkeit aus dem Handel ausgeschlossenen Personen auch dann verboten, wenn die Waren nach einer Wiederaufhebung der Handelsunterfügung veräußert werden sollten.

11. DStG. III, PrVerwBl. 38 674. Die Bestimmungen über die Rechtsmittel in Biff. 2 der Ausführungsbestimmungen v. 23. Sept. 1915 zur WRSt. über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. Sept. 1915 (RGBl. 603) können nur Anwendung finden auf die Verfügungen der zuständigen Behörde, nicht auf die Verfügungen anderer Behörden, die sich irrtümlich für zuständig halten.

### [9.]\*\*) **VO. des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916 (RGBl. 581) mit den Änderungen vom 29. Juli 1916 (RGBl. 361, i. Nr. seit dem 29. 7. 16) und 16. Juli 1917 (RGBl. 626, i. Nr. seit dem 23. 7. 17).**

Wortlaut in Bb. 5, 191, Begründung zur HauptSt. in Bb. 3, 210.

\*) Biffer der Übersicht in Bb. 5, 142.

\*\*\*) Biffer der Übersicht Bb. 5, 142j.

Begründung (zur ÄnderungsRD.).

(D. N. XI 10.)

Die Bestimmung, daß die zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln zugelassenen Personen auf geschäftlichen Mitteilungen den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken haben, von der sie zugelassen sind, soll eine wirksamere Kontrolle der nicht zugelassenen Händler ermöglichen und insbesondere dazu beitragen, daß diese von dem Geschäftsverkehre mit KomVerb. und Großverbrauchern sicherer als bisher ausgeschlossen werden. Die Strafvorschriften der VO. sind gleichzeitig, um eine fühlbare Lücke auszufüllen, durch Aufnahme der Bestimmung ergänzt worden, daß auch die Einziehung der Gegenstände zulässig ist, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Waren, die Gegenstand des Kettenhandels sind, den beteiligten Personen im Wege der Beschlagnahme wegzunehmen und sie weiterem Kettenhandel zu entziehen und dem allgemeinen Verbrauche alsbald zuzuführen. Mit Rücksicht darauf, daß Zeitungsanzeigen, in denen Rezepte zur Herstellung von Ersatzmitteln angepriesen werden, in bedenklichem Umfang zunehmen, ist ferner die Vorschrift im § 12 Nr. 1 der VO. v. 29. Juni 1916, wonach Zeitungsanzeigen für Lebens- und Futtermittel in gewissem Umfang der Genehmigung bedürfen, auf Anzeigen von Rezepten zur Herstellung von Ersatzmitteln für Lebens- und Futtermittel ausgedehnt worden. Da diese Anzeigen sich hauptsächlich an Personen wenden, die ihrerseits die Rezepte zur gewerbsmäßigen Herstellung von Ersatzmitteln beziehen, darf gehofft werden, daß dadurch gleichzeitig eine Einschränkung der Herstellung von schwindelhaften Ersatzmitteln erreicht wird.

Die Handels-erlaubnis.

1. Neufkamp, Die Ausschaltung unseres Handels 55. Eine Änderung des geltenden Rechts ist nach zwei Richtungen hin geboten: einmal wird allen denjenigen Personen, die durch Verfassung der Genehmigung zu einem nach Kriegswirtschaftsrecht konzessionspflichtigen Betriebe oder durch Entziehung der Konzession oder durch Unterfassung oder Schließung ihres Betriebes zu Unrecht betroffen zu sein glauben, gegen die letztinstanzliche Entscheidung der zust. VerwBeh. die Anrufung der VerwGerichte oder der nach § 21 GewD. zust. Instanzen zu gewähren sein. Sodann ist den durch sachlich unberechtigte Schließung ihrer Betriebe oder durch Entziehung der Befugnis zum GewBetrieb oder durch Unterfassung der Fortführung des Betriebes grundlos und zu Unrecht geschädigten Personen ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat zuzubilligen. Den gleichen Anspruch wird man denjenigen Personen nicht versagen können, denen lediglich aus volkswirtschaftlichen Gründen, also im öffentlichen Interesse, die Fortführung ihres GewBetriebes unterfagt worden ist. Die Frage, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines solchen Entschädigungsanspruches vorliegen, wird man gleichfalls der Entscheidung der VerwGerichte überlassen können, während Streitigkeiten über die Höhe des Anspruches am zweckmäßigsten dem ordentl. Rechtswege zuzuweisen sein dürften.

2. DZB. 17 969 (NW.). Lebensmittel i. S. der RD. sind nach dem VerGer. auch diejenigen der menschlichen Ernährung dienenden Gegenstände, welche an sich weniger nach ihrem Nährgehalt als nach den durch sie vermittelten Geschmacksgeüssen bewertet werden und deshalb in früheren Gesetzen vielfach als minder notwendige und minder schußbedürftige Genußmittel den eigentlichen Nahrungsmitteln gegenübergestellt wurden. Das ist nicht richtig. In der gegenwärtigen Kriegszeit ist auch bei den sog. Genußmitteln der in ihnen vorhandene Nährgehalt derart ausschlaggebend geworden, daß sie in erster Linie als Lebensmittel anzusprechen und deshalb den zur Sicherung der Volksernährung im Kriege erlassenen Vorschriften für Lebensmittel ohne weiteres zu unterwerfen sind. Hiernach ist es nicht zu beanstanden, daß das VerGer. Himbeerjast als ein unter die RD. fallendes Lebensmittel angesehen hat.

3. Hovensiepen, DZB. 17 892. Das Verbot des Handels mit Lebens- und Futtermitteln

mitteln ohne Erteilung einer Erlaubnis umfaßt auch die Abwidlung alter, schon vor Ver-  
fagung der Erlaubnis betätigter Abschüsse.

4. RG. III, Leipzig. 17 1245, Recht 17 555 Nr. 1067. Zweifellos ist nach Sinn und  
Zweck der VO. auch derjenige gelegentliche Handel mit Lebensmitteln verboten, den ein  
Kaufmann für eigene Rechnung durch einen Dritten auf dessen Namen im Wege sog.  
indirekter Stellvertretung durch Weiterveräußerung der von ihm erworbenen Lebensmittel  
betätigt. Andernfalls könnte der Zweck der VO., den Handel mit Lebensmitteln einzu-  
schränken und gewisse Personen davon auszuschließen, ohne Schwierigkeit umgangen  
werden.

5. Mittlpreisprüfst. 17 2 (PrKrGA.). Die Handels-erlaubnis ist nach § 1 der er-  
wähnten VO. v. 24. Juni 1916 demjenigen zu erteilen, der als Inhaber des Handels-  
betriebs anzusehen ist; ist der Inhaber eine juristische Person, so ist die Erlaubnis für die  
juristische Person als solche zu erteilen. Für diese Auffassung spricht insbesondere auch der  
§ 8 VO., wonach im Falle der Verfagung oder Zurücknahme der Erlaubnis die Vorräte  
von dem KomVerb. zu übernehmen und zu verwerten sind. Diese Vorschrift würde bei  
jur. Personen keine Anwendung finden können, wenn die Geschäftsführer persönlich als  
diejenigen angesehen würden, denen die Erlaubnis erteilt oder verfagt wird. Einer be-  
sonderen Erlaubnis für ihre eigene Person bedürfen die Geschäftsführer daneben nicht;  
doch wird mit Rücksicht darauf, daß die Zuverlässigkeit der Geschäftsführung in erster Linie  
von der Persönlichkeit der Geschäftsführer abhängt, bei Erteilung der Erlaubnis auf die  
Persönlichkeit der Geschäftsführer besonders zu achten und folgerweise die Erlaubnis zu  
entziehen sein, wenn der Geschäftsführer nicht die erforderliche Gewähr bietet. Auf diese  
Weise wird sich auch dem von einer Handelszulassungsstelle geschilderten Verfahren be-  
gegnet lassen, daß eine G. m. b. H. oder AG., welcher die Handels-erlaubnis verfagt worden  
ist, sich einen Geschäftsführer anstellt, dem für seine Person die Erlaubnis erteilt ist, um  
auf diesem Umwege die Fortführung ihres Betriebes zu ermöglichen. Dieses Verfahren  
kann übrigens auch deshalb nicht zum Ziel führen, weil der Geschäftsführer in dem ge-  
dachten Fall einer Person gleichsteht, die keine Handels-erlaubnis hat, da die ihm persön-  
lich erteilte Erlaubnis nur für den Betrieb Geltung besitzt, für den sie beantragt und erteilt  
worden ist.

6. Mittlpreisprüfst. 17 Nr. 20, 210 (RG.). Auch die Geschäfte der Handlungs-  
agenten und der Handelsmänner (§§ 84, 93 HGB.) sind als Handel mit Lebensmitteln  
anzusehen, sobald sie sich auf die Vermittlung der Anschaffung oder Veräußerung solcher  
Gegenstände beziehen. Das folgt aus dem klaren Wortlaut des § 7 VO., der von dem  
Handel mit Lebensmitteln schlechthin spricht, also auch von den Geschäften der Handlungs-  
agenten und Handelsmänner, wobei sich die Vorschrift im Einklange mit dem § 1 Abs. 2  
Nr. 7 HGB. befindet. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man den Zweck  
der VO. berücksichtigt. Sie will, wie ihre Überschrift beweist, den Kettenhandel bekämpfen.  
Es soll verhindert werden das Einschleichen eines Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß  
einer Ware, das für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnützlich ist und ledig-  
lich aus eigensüchtigen Interessen erfolgt (vgl. RG. Str. 50, 270). Deshalb verlangt die  
VO. für den Handel mit Lebensmitteln auch eine vorgängige Erlaubnis. Vor der Er-  
teilung dieser Erlaubnis wird unter anderem zu prüfen sein, ob die Tätigkeit desjenigen,  
der einen solchen Handel betreiben will, für die allgemeinen Bedürfnisse überhaupt dien-  
lich ist. Diese Prüfung kann bei den Geschäften der Handlungsagenten und der Handels-  
männer nicht entbehrt werden, weil andernfalls das Einschleichen dieser Personen in den  
Verteilungsprozeß der Lebens- und Futtermittel ohne Not erheblich zur Verteuerung  
dieser Ware führen könnte.

#### Kettenhandel.

(zu vgl. Vd. 5, 193 ff.)

1. Mittlpreisprüfst. 17 171 (RG.). Die Ermächtigung des RK., auf Grund deren  
er die VO. v. 24. Juni 1916 erlassen hat, beschränkt sich keineswegs auf Maßnahmen

gegenüber Personen, die mit Lebens- und Futtermitteln Handel treiben, die Erm. ist vielmehr ganz allgemein und in weitestem Umfang erteilt. Es besteht deshalb kein ersichtlicher Grund dafür, die Bestimmung in § 12 Abs. 1 Biff. 1 irgendwie einschränkend auszuliegen oder gar in ihrer allgemeinen Fassung für unwirksam anzusehen.

2. RG. I, Recht 17 401 Nr. 832. Zur Annahme eines Kettenhandels (§ 11) genügt es, daß der Täter sich als überflüssiges Glied in die zum kriegswirtschaftlichen Warenverkehr ordnungsgemäß erforderliche Reihe der Händler einschleibt, gleichviel, ob das unter bewußter Mitwirkung eines Vor- oder Nachmannes geschieht. Indes muß stets geprüft und festgestellt werden, aus welchen tatsächlichen Gründen die Tätigkeit des einzelnen im Warenverteilungsprozeß überflüssig und dieser als unnützes Zwischenglied erscheint.

3. OLG. 85 298 (Hamburg VI). Seinem Wesen nach unterscheidet sich der Kettenhandel von dem erlaubten Zwischenhandel dadurch, daß er den ganzen Handel umfaßt, der ohne Erfüllung einer notwendigen volkswirtschaftlichen Aufgabe auf unlautere Weise eine an sich nicht gebotene Preissteigerung oder Zurückbehaltung der Ware herbeiführt.

4. RG. V, Mißpreisprüfst. 17 242. Der Angekl. wird nach dem Gutachten des Sachverständigen im Urteil als ein Großhändler zweiter Ordnung (Provinzialgroßhändler) bezeichnet, dessen Aufgabe darin besteht, die Ware von dem Großhändler erster Ordnung, der sie vor dem sog. Importeur bezieht und sich mit dem Absatz in der Provinz an die Kleinhändler nicht befaßt, zu diesem Zweck abzunehmen. Der Angeklagte hat indes die Ware an einen anderen Großhändler zweiter Ordnung verkauft und sich sonach, wie die Strafkammer rechtsirrtumsfrei folgert, als ein unnützes und überflüssiges Glied in die Händlerkette preissteigernd eingeschoben.

5. OLG. 85 299 (RG. VII). Da die Parteien weder Erzeuger oder Verbraucher, noch als Werkzeug des Groß- oder Kleinhandels zur Überleitung der Ware (Seife) von der Herstellung zum Verbrauche nötig waren, vielmehr Glieder bildeten, die sich in die Kette der Handelsvorgänge ohne volkswirtschaftl. Nutzen allein aus gewinnlüchtiger Absicht einzuschalten suchten und deren verhältnismäßig erhebliche Aufschläge auf die vom Kl. nicht fest gekaufte Ware weder durch besondere Mühewaltung, noch durch ein besonderes Wagnis gerechtfertigt wurden, so liegt ein Musterbeispiel von Kettenhandel vor. Die Parteien waren sich ferner der Tatsachen bewußt, die in objektiver Beziehung die Voraussetzungen des Kettenhandels ergeben. Der Kl. wußte, daß die Bekl. keine Kleinhändler waren, und diesen war bekannt, daß jener nicht Hersteller war, und die Bekl. war sich natürlich auch bewußt, daß sie an andere Zwischenhändler weiter verkaufen wollten.

Im Frieden konnte ein solcher Handel unter der Herrschaft grundsätzlich unbeschränkter wirtschaftlicher Freiheit als zulässig angesehen werden. Er wurde dadurch unschädlich gemacht, daß sich die durch ihn herbeigeführte Preissteigerung infolge des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage von selbst regelte und innerhalb mäßiger Grenzen hielt. In dem gegenwärtigen Kriege jedoch, der die Gegenst. des tägl. Bed. durch den Abschluß der Grenzen Deutschlands der Menge nach beschränkt hat, finden solche Preissteigerungen keinen Ausgleich, da die Nachfrage das Angebot an solchen Gegenständen, zu denen auch Seife gehört, notwendig immer übersteigt. Demnach gefährdet heute der preistreiberische Kettenhandel die gleichmäßige Befriedigung des Bedürfnisses des Volkes und muß als wirtschaftsschädlich, vaterlandsfeindlich und sittenwidrig angesehen werden. Diese Anschauung über die sittenwidrige Natur des Kettenhandels hat sich mit der zunehmenden Warenknappheit zunehmend im Handel durchgesetzt. Sie bestand bereits zur Zeit des Kaufabschlusses Anfang März 1916. Hiergegen spricht nicht, daß erst die WMW. v. 24. Juni 1916 und v. 8. Febr. 1917 der Kettenhandel nur in zwei Geschäftszweigen, bei denen er besonders schädigend hervorgetreten war, strafrechtlich zu erfassen bezweckte. Aus ihnen folgt zwar, daß er auf einzelnen Gebieten nicht nur als unsittlich, sondern geradezu als strafwürdig betrachtet wird, aber nicht umgekehrt, daß er auf allen anderen Gebieten zulässig sei. Zudem rechnet die WD. v. 24. Juni 1916 in § 11 zu den unlauteren preissteigernden Machenschaften besonders den Kettenhandel und die „unlauteren Machenschaften“ sind bereits in § 6 Nr. 3 der Def. v. 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung unter

Strafe gestellt. Während schließlich die Strafbarkeit einer Handlungsweise nur durch Gesetz bestimmt wird, entscheidet über ihre Sittenwidrigkeit bereits die Anschauung der billig und gerecht denkenden Volksgenossen. Eine solche bestand in dem Sinne, daß Kettenhandel als unfittlich galt, im März 1916 schon seit geraumer Zeit (aM. Hamburg I 23. April 1917, OLG. 35, 299, wonach bis zum Inkrafttreten der KettenhandelsV.D. Wichtigkeit des Kettenhandels wegen Sittenwidrigkeit nicht angenommen werden könne).

6. RZB. 17 1034 (RG.). Der Kettenhandel unterscheidet sich vom berechtigten, weil der Förderung wirtschaftlicher Zwecke dienenden Zwischenhandel dadurch, daß sich bei ihm in eigennütziger Absicht ein Zwischenglied in den Prozeß der Warenverteilung einschleibt, das zur Erfüllung der dem Warenhandel obliegenden Aufgabe, der zweckmäßiger Zuleitung der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher, nichts beiträgt, also unnützlich ist, die Ware vom Verbraucher fernhält und durch die Verlängerung ihres Weges um den Betrag des von dem Zwischenglied angestrebten Gewinns und weiterer Unkosten verteuert. Das Merkmal der Unlauterkeit wird diesem Geschäftsgebahren, dieser „Machenschaft“, aufgedrückt durch die selbstsüchtige Gesinnung, die unter Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Bedingungen des eigenen Gewinns halber die Interessen der Allgemeinheit hintansetzt und schädigt. Dieses unwirtschaftliche Eingreifen in den natürlichen Ablauf des Verteilungsprozesses kann sich auch in der Art vollziehen, daß der Großhändler die beim Kleinhändler angelangte Ware wieder an sich zieht, ja ein solcher Wiederaufkauf aus dem Kleinhandel kann gerade besonders dazu beitragen, den Umweg der Ware zu verlängern. Wesentliches Erfordernis für den inneren Tatbestand ist das Bewußtsein des Täters von dieser Folge seines Eingreifens in die Warenzirkulation; er muß die Preissteigerung oder doch deren Möglichkeit als Folge seines Tuns vorausgesehen haben. Dagegen ist nicht erforderlich eine auf Herbeiführung dieser Preissteigerung gerichtete Absicht, wie das beim Tatbestand der auch in der Form des Kettenhandels übermäßigen Preissteigerung nach § 5 Nr. 3 der RMW.D. v. 23. Juli 1915 bzw. 23. März 1916 der Fall ist.

7. RM. 17 938 (RG.). Der Handel soll sich möglichst unter Ausschaltung unnötiger Zwischenglieder, durch deren Eingreifen die Ware nur verteuert wird, zwischen dem Erzeuger, dem Großhändler und dem Kleinhändler, welcher letzterer die Ware an den Verbraucher abgibt, vollziehen. Die durch den Handelsverkehr nicht gebotene Abweichung von diesem Gange des Warenverkehrs kann eine unlautere Machenschaft im Sinne des § 11 enthalten. Der Regelfall des strafbaren Kettenhandels besteht deshalb darin, daß die Weitergabe der Ware von mehreren, den Handel auf der gleichen Stufe des Umlaufs betreibenden Personen untereinander vorgenommen wird; das trifft zu, wenn ein Großhändler an den anderen, oder ein Kleinhändler an den anderen die Ware verkauft, deren Preis dadurch gesteigert wird, bevor sie an den Verbraucher gelangt. Die zugleich entstehende Verzögerung der Weitergabe an den Verbraucher kommt dabei ebenfalls in Betracht, insofern sie der Versorgung der Allgemeinheit zu angemessenen Preisen hinderlich ist und von den Tätern in diesem Bewußtsein herbeigeführt wird. Ein besonders hierher gehöriger Fall, in dem der regelmäßige Gang des Warenverkehrs unterbrochen wird, ist dann gegeben, wenn der Großhändler die Ware vom Kleinhändler zurückkauft und sie dann an einen anderen Großhändler verkauft.

8. Leipzig. 17 1270 (BayObLG.). Kettenhandel ist auch in der Weise möglich, daß der Großhändler die beim Kleinhändler angelangte Ware wieder an sich zieht. Wesentliches Erfordernis für den inneren Tatbestand ist, daß der Täter die Preissteigerung oder doch ihre Möglichkeit als Folge seines Tuns voraussieht. Nicht erforderlich ist aber die auf die Preissteigerung gerichtete Absicht, die zum Tatstande der auch in der Form des Kettenhandels möglichen überm. Preissteigerung nach § 5 Nr. 3 der RMW.D. v. 23. März 1916 gehört.

9. RGHl. 17 78 (LG. I Berlin). Schon der Ausdruck „Kettenhandel“, der sich bereits in § 11 R.D. v. 24. Juni 1916 findet, weist darauf hin, daß nicht jeder vielleicht entbehrliche Zwischenhandel gemeint ist; im Ausdruck liegt der Vorwurf von etwas Gemeinlichem und von einem dem ehrenwerten Handel fremden Verfahren. Die Erschei-

nungen, die während des Krieges zu dem Verbote des Kettenhandels zunächst für Nahrungs- und Genußmittel geführt haben, bestanden darin, daß eine verkaufte Ware in kurzer Zeit, oft innerhalb weniger Stunden von einem Käufer an den anderen weitergeschoben und dauernd im Preise gesteigert wurde. Solche Geschäfte sind unlautere Machenschaften und nur sie meint das Gesetz mit dem verbotenen Kettenhandel. Wie der Begriff scharf abzugrenzen ist, kann dahingestellt bleiben. Keinesfalls fällt darunter ein Verkehr, der in den beteiligten Handelskreisen längst vor dem Kriege bestand und der während des Krieges unabhängig von den durch den Krieg eingetretenen besonderen Verhältnissen fortgedauert hat, und der von jeher als wirtschaftlich unbedenklich und ehrenhaft angesehen worden ist.

10. RG. V, Mißpreisprüf. 17 242. Die Revision leitet aus dem Urteil die Schlußfolgerung her, daß zum inneren Tatbestand des strafbaren Kettenhandels die Verfolgung eines eigennützigen Interesses gehöre. Offenbar will aber dieses Urteil, das sich übrigens mit dem nach § 5 Nr. 3 der Preissteigerungsw. als unlautere Machenschaft sich darstellenden Kettenhandel beschäftigt, in diesen Begriff nicht den ihm fremden Bestandteil des Eigennutzes hineintragen, sondern nur daraus denjenigen Zwischenhandel ausscheiden, der zur Erfüllung einer wirtschaftlich gerechtfertigten Aufgabe, nämlich zur Ermöglichung oder Erleichterung der Zuführung der Ware an den Verbraucher, erfolgt, also dem allgemeinen Verkehrsinteresse, nicht bloß dem rein persönlichen Interesse des Zwischenhändlers dient. Die Widerlegung dieser Voraussetzung erhellt zur Genüge aus den Urteilsgründen. Der Angekl. hat, wie dort festgestellt ist, sich lediglich aus dem Grunde in die Reihe der Händler eingeschoben, um innerhalb seines Betriebes Gewinn aus dem Handel zu ziehen. Daß er durch den Weiterverkauf an den Großhändler einen höheren Gewinn erzielen wollte, als ihm beim Verkauf an einen Kleinhändler erwachsen wäre, ist für den Tatbestand des Vergehens nicht erforderlich.

11. RG. III, Recht 17 590 Nr. 1121. Als Kettenhandel ist verboten jedes Einschleppen eines Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß einer Ware, das für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnütz ist und lediglich aus eigennützigen Interessen erfolgt. Als unnütz kann nicht ohne weiteres das Auftreten eines Händlers gelten, der sich mit dem Verkauf einer Ware bei dem Erzeuger und deren Absatz an Zwischen- oder Kleinhändler oder den Verbraucher befaßt, auch dann nicht, wenn sonst im allgemeinen ein unmittelbarer Absatz üblich war.

12. RG. IV, Recht 17 590 Nr. 1122. Als unnützes Zwischenglied in der Kette der Händler kann nicht ohne weiteres derjenige gelten, der die Ware zum Zweck des Weiterverkaufs an einen Großhändler aufsucht und ankauft. Der Umstand, daß regelmäßig in der Friedenswirtschaft Waren der gleichen Art unmittelbar vom Großhändler aufgekauft werden, schließt nicht aus, daß im Krieg der Weg der Ware vom Hersteller zum Verläufer notwendiger oder zweckmäßiger länger wird, und es ist deshalb nicht angängig jede Person, die im Krieg in diesen Weg eintritt, deshalb allein als wirtschaftlich überflüssig zu behandeln. Nur die besonderen Umstände des Einzelfalles können die Annahme eines verletzenden Kettenhandels begründen.

13. Wendigen, HansR. 17 —. Eine unlautere Machenschaft: das ist eine fittlich verwerfliche Handlungsweise, wie sie ein achtbarer Kaufmann nie begehen würde. Es ist nicht nur ein objektiv verkehrtes Handeln, das etwa in falschem Urteil seinen Grund haben könnte, sondern es setzt subjektives Verschulden voraus, und zwar eine arglistige Gesinnung und Absicht, das Bewußtsein unlauteren, oder wie man sich gewöhnlich ausdrückt, unanständigen Handelns. Wer dagegen bei seinem Tun sich vor Gott und Menschen rein fühlt, dem darf man nicht eine „unlautere Machenschaft“ vorwerfen. Der achtbare Kaufmann, der mit dem besten Gewissen ein Geschäft abschließt, wie es in seinem Betriebe herkömmlich ist, kann unmöglich unter die Strafandrohung fallen. Er handelt nicht unlauter, selbst wenn das Gericht der Ansicht ist, daß das Geschäft eine preissteigernde Wirkung gehabt habe und wirtschaftlich überflüssig gewesen sei.

**[11.]\*) Bef. über die äußere Kennzeichnung von Waren.  
Vom 18. Mai 1916. (RGBl. 380.)**

Wortlaut in Bd. 3, 218.

Leipzig. 17 1367 (RG.). Auch wenn Suppenwürfel im Großhandel in Dosen verkauft werden, müssen die Umhüllungen der einzelnen Würfel die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen. Entsprechendes gilt für Zwieback und Keks.

**[Neu] Bef. über die äußere Kennzeichnung von Waren.  
Vom 5. Dezember 1917. (RGBl. 1093.)**

[Staatsfekt. Art. § 1 KennzB. 18. 5. 16.] § 1. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, § 6 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (RGBl. 422) finden auf Gewürze in jeder Form und deren Ersatzmittel Anwendung.

Soweit die genannten Erzeugnisse vor dem 1. Januar 1918 in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 nicht entsprechen, dürfen sie bis zum 15. Februar 1918 einschließlich feilgehalten und verkauft werden.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

**[12.]\*) Bef. gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln. Vom 26. Juni 1916. (RGBl. 588.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 223.

DZ. 17 971 (Braunschweig). In dem Vertrieb eines als „feinster Braunschweiger Honigluchen, hergestellt aus bestem Rohmaterial“ bezeichneten Erzeugnisses, das tatsächlich nur aus Roggenmehl, 5% Honig und minderwertigem Sirup bestand, ist eine zur Täuschung geeignete Angabe erblickt, die unter die Strafvorschrift fällt, da nach der Begr. zur WD. nicht etwa nachgemachte oder verfälschte, sondern solche Lebensmittel getroffen werden sollten, die unter irreführenden Angaben über ihren Nähr-, Genuß- oder Gebrauchswert vertrieben werden.

**[13.]\*) Bef. über Zeitungsanzeigen. Vom 16. Dezember 1915.  
(RGBl. 827.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 224.

WittfPreisprüf. 17 Nr. 18, 189. In einer Zeitung war folgende Anzeige veröffentlicht:

„Altertümer, Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren, Dosen, Handarbeiten sammelt Liebhaberin z. höchst. Preisen. Off. unt. D. 92 Altonaerstraße 17, Hamburg.“

Die zuständige Preisprüfungsstelle hat bei der Volkswirtschaftl. Abtl. des Art. angefragt, ob die in der Anzeige genannten Gegenst. zu den Gegenst. des tägl. Bed. zu rechnen seien und die Anzeige demnach gemäß der Bef. über Zeitungsanzeigen v. 16. Dez. 1915 zu beanstanden wäre. Die Volkswirtschaftl. Abtl. des Art. hat darauf folgenden Bescheid erteilt:

„Möbel, Porzellan und Uhren, soweit sie für ihren ursprünglichen Gebrauchszweck verwendbar sind, sind zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen. Auch auf Handarbeiten und unter Umständen auf Altertümer und Dosen dürfte dies zum Teil zutreffen. Ob und inwieweit Bilder Gegenstände des täglichen Bedarfs sind, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Soweit es sich aber bei den Gegenständen, die in der Anzeige

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 142.

genannt sind, um Waren handelt, die keinen Gebrauchswert, sondern lediglich einen Altertumswert haben, dürfte eine Zugehörigkeit zu dem Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs nicht in Frage kommen.

Eingehende Ermittlungen, um welche Art Waren es sich handelt, und ob nicht der Anzeigende durch die Andeutung, daß es sich um Altertümer handelt, nur eine Verschleierung des Tatbestandes hat herbeiführen wollen, dürfte sich empfehlen.“

### [18.] \*) **Verf. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916. (RGBl. 1420.)**

Wortlaut in Bd. 3, 938.

**Abgrenzung der Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle einerseits und des Überwachungs Ausschusses der Schuhindustrie sowie des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels andererseits auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Schuhwaren.**  
(Mitt. 17 Nr. 31, 137.)

Nachdem die gemäß § 19 der WRWD. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. 1420) erforderliche Ausnahmegewilligung durch Verfügung des Herrn Reichskanzlers v. 27. August 1917 erteilt worden ist, wird mit seiner Genehmigung die Zuständigkeit zwischen der RWellSt. einerseits und dem Überwachungs Ausschuss der Schuhindustrie sowie dem Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels andererseits auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Schuhwaren folgendermaßen abgegrenzt.

#### I. Neue Schuhwaren.

1. Der RWellSt. verbleibt von der ihr in § 1 der WRWD. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916 übertragenen Verpflichtung, den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung an Schuhwaren sicherzustellen, im allgemeinen nur die Aufgabe, gemäß § 2 Ziff. 1 der bezeichneten WRWD. für den sparsamen Verbrauch der Vorräte an neuen Schuhwaren Sorge zu tragen. :

2. Dagegen wird ihr die Verpflichtung, den Vorrat an Schuhwaren zu verwalten und insbesondere für eine gleichmäßige Verteilung dieser Vorräte zu sorgen, abgenommen und auf den Überwachausschuss der Schuhindustrie sowie den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels übertragen.

3. Die RWellSt. behält gemäß § 2 Ziff. 2 der bezeichneten WRWD. die Verpflichtung, den Behörden, öffentlichen und privaten Kranienanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Herrn Reichskanzlers oder der Zentralbeh. von der RWellSt. gedeckt werden soll, die nötigen Schuhwaren zu beschaffen.

4. Ferner liegt es ihr nach §§ 1, 10 und 11 der Verf. der RWellSt. über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der HPflichtigen mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren v. 27. März 1917 ob, die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit den bei Ausübung ihres Berufes erforderlichen Berufsschuhwaren, sowie die in den besetzten Gebieten bei Truppenteilen und militärischen Behörden beschäftigten HPflichtigen mit den nötigen Schuhwaren zu versorgen.

5. Die RWellSt. hat hiernach bei den Behörden und Anstalten sowie bei den in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen und den unter 4 vorbezeichneten HPflichtigen den Bedarf an Schuhwaren zu prüfen und unter Ausfertigung der Bezugsscheine festzustellen. Dessen Bedarf teilt sie dem Überwachungs Ausschuss der Schuhindustrie mit, worauf dieser die von der RWellSt. als erforderlich bezeichneten Mengen an Schuhwaren an die von der RWellSt. angegebenen Stellen nach Möglichkeit zuleitet.

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 142.

## II. Bestandsaufnahme.

## 1. (Erledigt)

2. Die RWellSt. behält sich vor, falls aus den monatl. Bestandsaufnahmen sich ergeben sollte, daß an irgendeiner Stelle besonders großer Bedarf an Schuhwaren ist, die den Überwuchsschuß der Schuhindustrie und dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels noch besonders mitzuteilen und um entsprechende Zuteilung von Schuhwaren zu ersuchen. Der Überwuchsschuß der Schuhindustrie und der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels haben solchem Ersuchen der RWellSt. zu entsprechen, falls ihnen die verlangten Schuhwaren zur Verfügung stehen.

**Abgrenzung der Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle und der Erbschuhlen-Gesellschaft m. b. H. auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Schuhwaren und des Allleders.**  
(Mitt. 17 Nr. 31, 138.)

Nachdem die gemäß § 19 der VMVD. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. 1420) erforderliche Ausnahmebewilligung durch Verfügung des Herrn Reichskanzlers v. 27. August 1917 erteilt worden ist, wird mit seiner Genehmigung die Zuständigkeit zwischen der RWellSt. und der Erbschuhlen-Gesellschaft m. b. H. auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Schuhwaren und des Allleders folgendermaßen abgegrenzt:

## I. Neue Schuhwaren.

Die in § 2 unter Ziff. 4 der VMVD. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916 ausgesprochene Verpflichtung, die Herstellung und den Vertrieb von Erbschuhstoffen auf dem Gebiete der Schuhindustrie zu fördern, geht von der RWellSt. auf die Erbschuhlen-Gesellschaft über.

## II. Getragene Schuhwaren.

1. Hinsichtlich der getragenen Schuhwaren verbleibt es bei den Bestimmungen des § 9a der VMVD. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916, der VMVD. über Befugnisse der RWellSt. v. 22. März 1917 und der Bef. des RK. über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäscheartikeln und getragenen Schuhwaren v. 23. Dezember 1916.

2. Hiernach unterliegen getragene Schuhwaren der Zuständigkeit der RWellSt. Die KomVerb. sind weiter wie bisher verpflichtet, der RWellSt. den ganzen Bestand an getragenen Schuhwaren, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung als Schuhwerk nicht verwendbar sein würden, zu überlassen.

## III. Lederabfälle.

Nicht nur die von getragenen Schuhwaren herrührenden (§ 1 der VMVD. über Befugnisse der RWellSt. v. 22. März 1917, RGBl. 257), sondern sämtliche Alllederabfälle, sowohl die von der bürgerlichen Bevölkerung, wie die von der Militärverwaltung herkommenden, ebenso auch diejenigen der besetzten Gebiete werden der RWellSt. zur Bewirtschaftung überlassen.

Soweit die ErSch. über Alllederabfälle Vereinbarungen mit der Militärverwaltung getroffen hat, tritt die RWellSt. in die aus diesen Vereinbarungen herkommenden Rechte und Pflichten der ErSch. ein.

Die Abfälle von Neuleder bleiben nach wie vor der ErSch. zur alleinigen Bewirtschaftung vorbehalten.

**[Neu] Bez., betr. Änderung der VO. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. 1420). Vom 11. Oktober 1917. (RGBl. 895.)**

**[BR.] Art. I.** Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. 1420) wird wie folgt geändert: Der § 5 erhält folgende Fassung:

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbelleidungsstelle als Vorsitzendem, fünf Königlich Preussischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, je zwei Vertreter des Deutschen Städtetags und der Verbraucher, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerks und acht weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

**Art. II.** Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 10.] in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Hierzu:

**[18a]\*) Bez. des Reichskanzlers über Bezugsscheine v. 31. Oktober 1916 (RGBl. 1218) mit dem Zusatz v. 8. Dezember 1916 (RGBl. 1345)**

und

**Bez. der Reichsbelleidungsstelle über Änderung der Freiliste. Vom 13. Oktober 1917. (Mitt. 17 161.)**

Wortlaut in Bd. 3, 237.

RBellSt. Mitt. 17 Nr. 44, 252. Nr. 2. 81. Halbseidene Plüsch sind gleichzustellen den halbseidenen Sammeten.

RBellSt. Mitt. 17 Nr. 44, 252. Nr. 14. 82. Futtergaze ist nicht zu den undichten baumwollenen Kleiderstoffen zu rechnen. 83. Glatte, gemusterte und bestickte Tulle, sowie Spitzenstoffe sind bezugscheinfrei.

RBellSt. Mitt. 17 Nr. 44, 252. Nr. 14 und 15. 84. Leinen-Batist (Sinon) ist bezugscheinpflichtig.

RBellSt. Mitt. 17 Nr. 44, 252. Nr. 37. 85. Bei Gegenständen, die paarweise benutzt werden, gilt der Preis von 2 Mark für das Paar.

**Neue Richtlinien für Erstellung von Bezugsscheinen vom 27. März 1917 i. d. Fassung vom 13. Oktober 1917. (Mitt. 17 163.) Nebst Bestandsliste.**

Wortlaut in Bd. 5, 222, 226.

RBellSt. 17 Nr. 45, 255. In der Regel ist Berufskleidung, deren Tragen einzelne Geschäfte ohne zwingende Notwendigkeit von ihren Angestellten verlangen (z. B. schwarze Blusen, besondere Schürzen für Verkäuferinnen) nur im Rahmen der Bestandsliste II. Fassung vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, Mitt. Nr. 36 S. 166) zu bewilligen. Die unter Ziff. 14 Abs. 1 der neuen Richtlinien II. Fassung vom gleichen Tage enthaltene Bestimmung, nach der Personen, die durch Beruf oder Beschäftigung zu größerem Bekleidungsanwand gezwungen sind, unter Umständen mehr Bezugsscheine ausgestellt werden dürfen, kommt in solchen Fällen nicht in Betracht.

\*) Ziffer der Übersicht in Bd. 5, 142.

Reichs-Verordn. (Mitt. 17 143). Die vorhandenen Bestände an Webwaren gestatten nicht mehr, Sonderleistung für besondere Zwecke anzuschaffen. Deshalb dürfen Bezugsscheine auf Kleider für Konfirmation und erste heilige Kommunion oder Stoffe hierzu nur dann bewilligt werden, wenn der Bestand des Konfirmanden dadurch nicht die in der Bestandsliste vom 27. März 1917 (Mitt. Nr. 9) angegebenen Ziffern überschreitet. Die Bewilligung von Bezugsscheinen auf besondere Konfirmanden- oder Kommunionantenkleidung nur zum Zwecke der Einsegnung und über den nach der Bestandsliste erlaubten Bestand hinaus, ist unzulässig. Die Bestimmung unter a) in § 6 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu § 11 und 12 der RD. v. 10. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258) ist nicht mehr anzuwenden.

**[29.]\* Ver. über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle.  
Vom 22. März 1917. (RGBl. 257.)**

Wortlaut in Bd. 5, 251.

**Anordnungen der Reichsbekleidungsstelle.**

(zu vgl. Bd. 5, 252 ff.)

**1. Ver., betr. Änderung der Ver. über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften,  
vom 14. Juli 1917. Vom 25. August 1917. (Mitt. 17 Nr. 29, 117.)**

[BefugnisRD. 22. 3. 17.] Im § 1 der Ver. der Reichs-Verordn. über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 165 Mitt. Nr. 23 S. 86) werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

Tische, deren Holzplatten derart roh hergerichtet sind, daß sie von vornherein nur zur Verwendung mit einem Überzug aus Web-, Wirk- oder Strickwaren oder Filz als Unterlage für das Tischtuch bestimmt waren, und die auch vor dem 25. August 1917 mit einem solchen Überzug dauernd benutzt worden sind, dürfen auch fernerhin mit einem Tischtuche auf der Unterlage bedeckt werden.

Polierte, lackierte oder gestrichene Tischplatten sind keine Platten im Sinne des Abs. 3.

Die nach Abs. 3 noch zulässigen Tischtücher dürfen erst nach einer jedesmaligen Benutzungszeit von wenigstens 2 Tagen ausgewechselt werden. Das Bedecken des Tischtuches oder einzelner Teile desselben mit weiteren Tüchern ist verboten.

**2. Ver. über Beschlagnahme der im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche. Vom 25. August 1917. (Mitt. 17 Nr. 29, 118.)**

[BefugnisRD. 22. 3. 17; BeschlagnRD. 4. 4. 17; RNz. Nr. 82.]

**I. Beschlagnahme.**

§ 1. Bett-, Haus- und Tischwäsche, die sich im Besitze von Gewerbe- und gemeinnützigen Betrieben befindet, die auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen oder den Verkauf von Lebens- oder Genußmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtet sind, insbesondere Hotels, Pensionen, Logierhäusern, privaten (nicht öffentlich-rechtlichen) Krankenanstalten, einschließlich Genesungs- und Erholungsheimen, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Personenschiffahrts-, Schlaf- und Speisewagenbetrieben u. dgl. wird, soweit sie zum Gebrauche in den bezeichneten Betrieben bestimmt ist, beschlagnahmt. Das gleiche gilt von der im Besitze von Wäscheverleihgeschäften befindlichen Wäsche der bezeichneten Art.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf die gesamte vorhandene Bett-, Haus- und Tischwäsche ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht ist.

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 142.

§ 2. Als Bett-, Haus- und Tischwäsche gilt alle weiße und farbige Wäsche, die zum Beziehen oder Bedecken von Betten, zum Gebrauche im Wirtschafts- oder Küchenbetriebe oder in Aufenthalts- oder Speiseräumen bestimmt ist, insbesondere Bettbezüge, -decken und -laken, Bademäntel und -tücher, Hand- und Mundtücher, Tischtücher und -decken, Wirtschafts- und Scheuertücher.

§ 3. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Gegenstände, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind.

§ 4. Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 5. Der bestimmungsgemäße Gebrauch der bezeichneten Gegenstände im eigenen Betriebe, insbesondere das gewerbmäßige Vermieten durch bereits bestehende Wäscheverleihgeschäfte wird durch die Beschlagnahme nicht berührt.

§ 6. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese unbeschadet der Bestimmung des § 5 aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 7. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmung des § 6, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese Gegenstände und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Der Erwerb der unter diese Beschlagnahmeanordnung fallenden Gegenstände ist verboten.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche im Besitze der bezeichneten Betriebe befindlichen Gegenstände, über die vor ihrem Inkrafttreten Verfügungen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgenommen sind.

Die RWellSt. behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die durch diese Anordnung beschlagnahmt sind, zur Veräußerung freizugeben.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Lumpenfortierbetriebe und der Erwerb durch diese.

## II. Meldepflicht.

§ 8. Die Besitzer der unter Ziff. I bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, die am 1. Oktober 1917 in ihrem Besitze (Eigentum oder Gewahrsam) befindlichen Gegenstände der vorbezeichneten Art der RWellSt. anzumelden.

Der Meldepflicht unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die an den unter Ziff. I bezeichneten Gegenständen seit dem 14. Juli 1917 vorgenommen worden sind.

Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf

1. solche auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauche für Gäste zur Verfügung stehen,
2. solche auf den Verkauf von Lebens- oder Genussmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden.

Gemischte Betriebe d. h. solche, die auf Beherbergung oder Beförderung und zugleich auf Belöstigung von Personen gerichtet sind, sind in vollem Umfang meldepflichtig, wenn nur einer dieser beiden Befreiungsgründe vorliegt.

§ 9. Die Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände hat nach Gattungen getrennt zu erfolgen. Sie darf nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldkarten erstattet werden. Diese sind, soweit sie nicht bis zum 24. September 1917 von der zuständigen Behörde den Meldepflichtigen zugesandt werden, von diesen bei der RWellSt. (Wolfsbr. Abtl.) anzufordern.

Die Meldkarten müssen spätestens am 15. Oktober 1917 bei der RWellSt. eingereicht werden.

Mitteilungen anderer Art dürfen auf den Meldkarten nicht vermerkt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 3 der WRVd. v. 22. März 1917 über Befugnisse der RWellSt. mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

**3. Bef., betr. Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung. Vom 25. August 1917. (Mitt. 17 Nr. 29, 119.)**

[BefugnisSD. 22. 8. 17.] § 1. Die KomVerb. haben öffentlich bekannt zu machen, wann sie mit der vorgeschriebenen Veräußerung von Kleidungsstücken an bedürftige entlassene Krieger beginnen, die in der Bef. der RWVSt. betr. Verwendung getragener Männeroberkleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung v. 23. Juli 1917 (Mitt. Nr. 25, Reichsanzeiger Nr. 178) vorgeschrieben ist. Der Beginn ist spätestens auf den 1. Oktober 1917 anzuberaumen.

§ 2. Von dem Tage ab, an dem ein KomVerb. mit der Versorgung beginnt, dürfen in seinem Bezirke gemeinnützige Wohlfahrts-, Unterstützungs- und Fürsorge-Unternehmen Kleidungsstücke für Männer und zwar Röcke, Jacken, Westen, Joppen, Hosen, Wintermäntel und Umhänge mit Ausschluß der Fracks und Gehröcke an die aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger nur gegen eine Bescheinigung des zuständigen KomVerb. des Inhaltes unentgeltlich abgeben (schenken), daß der Empfänger die notwendigsten Kleidungsstücke der genannten Art nicht besitzt und derart unbemittelt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann. Die Bescheinigung ist auf dem in der Anlage zu der im § 1 gen. Bef. der RWVSt. v. 23. Juli 1917 enthaltenen Bordruck auszustellen. Für die unentgeltliche Abgabe fällt das auf dem Bordruck aufgedruckte Erfordernis der Hingabe eines Bezugsscheines weg.

Die Schenkgeber haben die empfangenen Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (löchen u. dgl.), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an den KomVerb. abzuliefern, der sie ausgestellt hat. Der KomVerb. hat die ungültigen Scheine der zuständigen Bezugsschein-Ausfertigungsstelle zum Vermerk auf der Personalliste zu übersenden.

§ 3. Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres und der Marine, die während der Dauer des Krieges nur zeitweilig entlassen (zurückgestellt) worden sind, insbesondere weil sie bei Behörden oder Kriegswirtschaftl. Unternehmungen nicht zu entbehren sind, soll eine Bescheinigung nach § 4 der Bef. der RWVSt. v. 23. Juli 1917 nur bei besonderer Bedürftigkeit ausgestellt werden. Solchen Entlassenen soll in den Fällen künftiger endgültiger Entlassung nicht nochmals eine Bescheinigung ausgestellt werden. Dies ist ihnen vor Ausstellung der Bescheinigung mitzuteilen.

§ 4. Wer den in § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

**4. Bef. über den Verkehr mit gebräuchter Wäsche. Vom 1. September 1917. (Mitt. 17 Nr. 30, 125.)**

[BefugnisSD. 22. 8. 17.] § 1. Es ist verboten, in Gebrauch gewesene Haus-, Bett- und Tischwäsche zu erwerben, zu veräußern oder in irgendwelcher Weise zu verarbeiten, sofern der Erwerb, die Veräußerung oder die Verarbeitung zum Zwecke der Erzielung eines Gewinnes erfolgt.

§ 2. Gestattet bleibt, soweit nicht die Verarbeitung oder Veräußerung durch die Bef. der RWVSt. über Beschlagnahme der im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche v. 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 202) verboten ist:

- a) die Verarbeitung durch einen Beauftragten, sofern sie nur für den eigenen Verbrauch des Auftraggebers oder seiner Angehörigen erfolgt,
- b) die Veräußerung an die KomVerb. oder die Stellen, deren sich diese zur Durchführung der Bewirtschaftung der getragenen Bekleidungsstücke bedienen (§ 1 der Bef. über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren v. 23. Dez. 1916, RWV. 1427).

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständigen Behörde zugelassenen Lumpensortierbetriebe und der Erwerb durch diese.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 finden auf Wäschestücke, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, keine Anwendung.

§ 4. Die RWelSt. behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zuzulassen.

§ 5. Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 3 der RWV. über Befugnisse der RWelSt. v. 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der RWV. über Befugnisse der RWelSt. bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 6. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

5. Bel. der RWelSt. über baumwollene Verbandstoffe. Vom 1. Dezember 1917.  
(Reichsanzeiger Nr. 285.)

[§§ 1, 2 BefugnisRW. 22. 3. 17.] § 1. Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren (Meterware und fertig geschnittene Binden), die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, dürfen, soweit sie sich im Besitze von Verbandstofffabriken oder von Händlern befinden oder künftig von Verbandstofffabriken fertiggestellt werden, im Großhandel nur an die von der RWelSt. zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden.

Verbandstofffabriken dürfen künftig Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nicht mehr im Kleinhandel an Verbraucher veräußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände. Die Verbandstofffabriken haben ihre gesamten Bestände an derartigen Verbandstoffen mit Ausnahme der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bel. bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände unverzüglich der RWelSt. nach Art und Menge mitzuteilen.

§ 2. Von der Vorschrift des § 1 bleiben die Mengen unberührt, die als sog. Anstaltskontingent zur Verfügung der RWelSt. zu halten sind, ebenso die Mengen, die auf Grund von Aufträgen des Heeres oder der Marine angefertigt sind.

§ 3. Die Veräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, an die Verbraucher ist allen anderen Personen als den in § 4 genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 4. Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes) veräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 3 bezeichneten Art sich schriftlich verordnen.

Die ärztliche Verordnung darf nur den für die allernächste Zeit des Heilungsprozesses bzw. des beruflichen Bedarfs des Arztes erforderlichen Vorrat zubilligen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papiergarngewebe oder Papier zu verwenden.

Zu der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere Verordnungszettel zu verwenden, die anderweitige Verordnungen nicht enthalten dürfen.

§ 5. Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als approbierter Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechnikern u. dgl. dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Bescheinigung einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw.

Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Vorrat für die allernächste Zeit enthalten, dessen die Medizinalperson unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- und Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6. Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bzw. Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk unter Angabe des Liefertages ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7. Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bef.

§ 8. Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Gattung und Menge bei der RWVSt., BerwVbtl. (Vbtl. B für Anstaltsversorgung) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, zu melden.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bef. finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bef. die Person des Verunglückten oder Erkrankten gefährden würde;
2. auf die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahme;
3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10. Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überw. der Einhaltung der Vorschriften dieser Bef. berufen sind, gelten die im § 18 der RWV. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dez. 1916 (RGBl. 1420) i. d. Fassung der VO. v. 1. März 1917 (RGBl. 196) hinsichtlich der Bezugscheine bezeichneten Behörden.

§ 11. Die RWVSt. behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bef. zuzulassen.

§ 12. Wer den Bestimmungen dieser Bef. zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der RWV. über Befugnisse der RWVSt. v. 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der RWV. über Befugnisse der RWVSt. bezeichneten Nebenstrafen erlaunt werden.

§ 13. Die Bef. tritt sofort in Kraft.

Hierzu:

**a) Bef. über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle. Vom 1. Dezember 1917. (Reichsanzeiger Nr. 285.)**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Bef. der RWVSt. über baumwollene Verbandstoffe v. 1. Dezember 1917 wird die Hageda (Handelsgesellschaft deutscher Apotheker) in Berlin NW 87, Dortmunder Straße 12 als Stelle bezeichnet, an welche und von welcher künftig die dort genannten Verbandstoffe veräußert werden dürfen.

**b) Bfg. des Preuss. Ministers d. Innern. Vom 22. Oktober 1917. (LMBI. 505.)**

Einem Wunsche des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung (RWVSt.) entsprechend, ersuche ich Sie (die RegPräs.) im Einvernehmen mit dem Herrn FinMin., erg., die Behörden der allg. Staatsverw. und der Berw. d. F., sowie die Ihrer Aufsicht

unterstellten KomVerw., Krankenanstalten und sonstigen Anstalten (auch Medizinal-untersuchungsämter usw.) entsprechend Nachstehendem mit Anweisung zu versehen.

Ich ersuche, den Krankenanstalten (einschließlich der ResLaz. mit bürgerl. Bewirtschaffung und der VereinsLaz.) davon Mitteilung zu machen, daß sie künftig die Bestellungen auf Bindenmull und Mullbinden sowie Gippsbinden und voraussichtlich Brandbinden nur zu einem geringen Teil — später voraussichtlich überhaupt nicht mehr — aus Baumwollgeweben werden erhalten können. Es wird ohne Rücksicht auf die sehr beträchtlich höheren Kosten und auf die geringere Möglichkeit einer Wiederverwendung künftig für alle äußeren und Deckverbände nur noch Papiergarngewebe zu verwenden sein, soweit nicht Verbände aus Zellstoffwatte und Krepp-Papierbinden möglich sind.

Den Krankenanstalten werden voraussichtlich die für Verbandzwecke geeigneten Papiergarngewebe — sei es in Rollenware, sei es in der Form von geschnittenen Binden — durch Vermittlung der RWellSt. unmittelbar von den Herstellern zugesandt werden. Soweit dies insbesondere während der Übergangszeit nicht zu bewirken ist, werden die Anstalten Bezugsscheine zu dem Zwecke erhalten, sich daraufhin Papiergarngewebe selbst zu beschaffen.

Welche für die Zeit vom 1. Jan. bis 30. Sept. 1918 bestellten Verbandstoffe einstweilen noch aus Baumwollgewebe geliefert werden können, wird noch vor Jahresluß mitgeteilt werden.

Ferner ersuche ich, die Krankenanstalten, Ärzte und Apotheken sowie sonstigen Verbandstoffhandlungen zu benachrichtigen, daß künftig aus Mangel an Bleichmitteln nur noch ungebleichte Zellstoffwatte und ungebleichte Krepp-Papierbinden zur Lieferung gelangen werden, und daß aus diesem Grunde an der Farbe der Gegenständen kein Anstoß genommen werden möge.

Die RWellSt. erklärt förmlich, daß alle Verbandstoffe aus Papiergarngewebe — soweit dieses Gewebe ersichtlich für Verbandzwecke zugeschnitten oder zubereitet ist — nach Ziff. 16 der Freiliste bezugscheinfrei sind, ausgenommen natürlich für Krankenanstalten und solche Krankenkassen, die eine eigene Verbandstoffniederlage unterhalten.

Auch wollen Sie die oben genannten Behörden usw. dahin verständigen, wie bei der Behandlung von Papiergarngeweben bezüglich der Reinigung zweckmäßig zu verfahren ist. Das Nähere hierzu bitte ich aus der Anlage zu ersehen. Soweit die Behörden und Anstaltsverwaltungen Papiergarngewebe im freien Handel auf Grund der von der RWellSt. erteilten Bezugsscheine nicht selbst beschaffen können, wird eine Rückfrage nach Bezugsquellen bei der Kriegswirtschafts-UG. — Abtl. f. Ersatzstoffe — in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, anheimgestellt.

Für die Versorgung von Wöchnerinnen und Säuglingen sind bisher besondere Zuweisungen aus den Beständen der Speereverwaltung nicht gemacht worden. Es können daher die sehr weitgehenden Wünsche, besonders der Säuglingsheime und Krippen bei Kriegswirtschaftl. Betrieben nur in sehr eingeschränktem Umfange berücksichtigt werden. Soweit derartigen Stellen damit gedient ist, aus Beständen an alter Wäsche versorgt zu werden, wird von der RWellSt. anheimgestellt, unter Einwendung der von ihr erteilten Bezugsscheine bei ihr den Antrag zu stellen, daß eine Lieferung aus den Vorräten der Kriegswirtschafts-UG. — Abtl. f. Mitbelleidung — aus Altmaterial versucht wird.

Wenn die Verwaltungen von Waisenhäusern und Fürsorge-Erziehungsanstalten auf Grund der erteilten Bezugsscheine Anzüge für Knaben nicht beschaffen können, so stellt die RWellSt. weiter anheim, ihr diese Bezugsscheine mit einem Nachweise über die Unmöglichkeit der Beschaffung im freien Handel und mit dem Antrage zurückzusenden, eine Belieferung aus Altkleiderbeständen zu versuchen.

Ich ersuche ferner, alle in Betracht kommenden Behörden und Anstalten über die Regelung aufzuklären, die für die Versorgung der Behörden und Anstalten, sowie der einzelnen Beamten mit Schuhwaren und Ersatzsohlen getroffen ist. Danach ist die RWellSt. nur zur Erteilung von Bezugsscheinen zuständig. Derartige Bezugsscheine werden in gleicher Weise erlangt, wie Bezugsscheine auf Bekleidungsgegenständen, d. h. nach Anmeldung auf vor-

geschriebenen Vordruck (Bedarfsanmeldung) und Prüfung des Bedürfnisses durch die dazu bestimmten Behörden. Läßt sich auf einen Bezugsschein der RWSt. die Beschaffung von Schuhwaren nicht durchführen und ist es nachweislich auch unmöglich, einen Ersatz in der Form von Schuhwaren aus Papiergarngeweben mit Holzsohlen zu beschaffen, so ist der Bezugsschein mit den erforderlichen Beweisstücken an die RWSt. mit dem Antrage zurückzusenden, eine Versorgung durch den Überwachungsausschuß der Schuhindustrie herbeizuführen. Diesem werden die Bezugsscheine dann übermittelt. Soweit die Verwendung getragenen Schuhwerks in Frage kommt, kann auch eine Lieferung durch die Abtl. M der RWSt. in Betracht kommen.

Als zur Uniform der Beamten gehörig wird das Schuhwerk im allgemeinen nicht angesehen. Vielmehr müssen sich die Beamten das nötige Schuhwerk selbst im freien Handel beschaffen. Dies gilt auch für die Beamten der Eisenbahn, Polizei u. dgl., die das Schuhwerk verhältnismäßig stark abnutzen. Es ist insbesondere nicht zulässig, daß jezt die Behörde den Bedarf ihrer Bediensteten und Arbeiter als Dienstbedarf anmeldet.

Hinsichtlich der Beschaffung von Fliedmaterial, Schuhsohlen und Ersatzsohlen sind die Beamten ebenfalls auf den freien Handel zu verweisen. Sind nachweislich in einer Gemeinde Fliedmaterial oder Ersatzsohlen nicht zu erlangen, so müssen der Überwachungsausschuß der Schuhindustrie, Berlin SW 19, Beuthstraße 6, bzw. die Ersatzsohlengesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, ersucht werden, den Händlern und Schuhmachern des betreffenden Bezirks nach Möglichkeit das fehlende Material zuzuführen.

#### Anlage.

Wie die von dem Ausschusse der RWSt. — Abtl. für Anstaltsversorgung — im Allg. Krankenhaus Eppendorf in Hamburg vorgenommenen Versuche ergeben haben, ist für eine große Reihe von Verwendungszwecken das Papiergarngewebe schon jezt ein vollwertiger Ersatz. Es läßt sich abtuchen, in strömendem Dampf sterilisieren und — auch im Vakuumapparat — mit Formalindämpfen behandeln. Es läßt sich bei vorsichtiger Handhabung mit der Hand oder mit weicher Bürste auf glatter Unterlage waschen; nur ist im allgemeinen zu vermeiden, es in Waschtrommeln zu reinigen und in feuchtem Zustande zu zerren oder zu drehen. Bevor es nicht vorsichtig getrocknet ist, zerreißt es leicht. Im übrigen verbessert sich die Herstellung der Papiergarngewebe andauernd.

Besonders widerstandsfähig ist das in Kette sowohl wie in Schuß auf Ring-Spinnmaschinen hergestellte Papiergarn. Ringgarnpapiergewebe sind daher für den Krankenhausbedarf den Zellergarngeweben vorzuziehen. Sie können unbedenklich getocht werden. Es empfiehlt sich für ihre Reinigung folgendes Verfahren:

Es werden gleiche Gewichtsteile Seifenpulver und Soda (je ½ Pfund auf 2 bis 3 Eimer kochend) in lauwarmem Wasser aufgelöst. Darauf wäscht man in der gleichenauge 10 Minuten mit der Waschmaschine, jedoch ohne andere Wäsche als Papiergarnwäsche in die Trommel zu legen. Die Wäsche ist dann gereinigt, wird vorsichtig — ohne Zerrn und Ziehen — aus der Waschtrommel genommen, gut ausgespült, naß aufgehängt und in noch feuchtem Zustande gebügelt (mit der Hand oder auf der Dampfmaschine).

**6. Bef. über eine Änderung der Ausnahmegewilligung zu § 7 der WRB. v. 10. Juni/23. Dezember 1916 für Lieferungen an Kleinhändler und Arbeiter auf Grund der Bescheinigung IV. Vom 1. Dezember 1917. (Reichsanzeiger Nr. 285.)**

Die Ausnahmegewilligung I v. 21. August 1916/8. Januar 1917 (Reichsanzeiger 1916 Nr. 200, 1917 Nr. 7) zu § 7 der WRB. über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 10. Juni/23. Dezember 1916 (RWBl. 1420) wird geändert, wie folgt:

I. Die Bestimmung unter d des Abf. 1 erhält folgende Fassung:

„d) der Abnehmer über das Vorliegen dieser Voraussetzungen — mit Ausnahme der Bedingung unter b — eine jederzeit widerrufliche Bescheinigung der für ihn zuständigen amtlichen Handels- oder Gewerbevertretung besitzt.“

II. Der Absf. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Bescheinigung ist vom Inhaber aufzubewahren. Dieser hat eine Abschrift der Bescheinigung vor jeder Lieferung dem Lieferer zu übergeben. Auf der Abschrift ist genau die Person des Lieferers und der Gegenstand der Lieferung nach Art und Menge, sowie die Zeit der Lieferung zu vermerken.

Der Lieferer hat diese Abschrift bei seinem Rechnungsdoppel aufzubewahren.“

**7. Verf. der ReichsSt. zur Abänderung der Verf. über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche v. 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Verf. auf Schuhwaren sowie Uniformen. Vom 1. Dezember 1917. (Reichsanzeiger Nr. 285.)**  
[§§ 1, 2 BefugnisWD. 22. 3. 17; §§ 11, 19 WehWD. 10. 6./23. 12. 16.]

**§ 1. Zeitliche Beschränkung der Bezugsschein-Erteilung gegen Abgabebescheinigung nur bei Oberkleidung.**

§ 2 Absf. 5 Satz 1 der Verf. der ReichsSt. über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche v. 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) erhält folgende Fassung:

„Bezugsscheine auf Oberkleidung nach Absf. 1 dürfen für dieselbe zu versorgende Person von Inkrafttreten dieser Verf. bis 1. August 1918 nur erteilt werden bis zu zwei Gegenständen derselben Art.“

**§ 2. Bezugsscheine auf Schuhwaren bei Abgabe gebrauchten Schuhwerks.**

Die Bestimmungen in §§ 2 bis 4 der Verf. der ReichsSt. über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche v. 13. Oktober 1917 werden auf Schuhwaren erstreckt. Das in diesen Bestimmungen für „Stück“ Bestimmte gilt bei Schuhwaren für „Paar“.

Eine Abgabebescheinigung für Schuhwaren wird nur gegen Abgabe von zwei nach Verwendungszweck (d. h. für Erwachsene einerseits oder für Kinder andererseits) gleichartigen Paar Schuhen und Stiefeln mit Lederunterboden erteilt, falls sie nach Entscheidung der Annahmestelle noch so gut erhalten sind, daß sie ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten zum Straßengebrauch sich eignen. Besohlen gilt nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeit.

Auf Stoff oder Leder zur Herstellung von Schuhwaren wird ein Bezugsschein nicht erteilt.

**§ 3. Bezugsscheine auf bürgerliche Oberkleidung bei Abgabe gebrauchter Uniformen.**

Die Bestimmungen über Oberkleidung in §§ 2 bis 4 der Verf. der ReichsSt. über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche v. 13. Oktober 1917 werden auf Oberkleidungsstücke von Militär-Uniformen und von Uniformen bürgerlicher Beamter erstreckt. Unter Abweichung von § 2 Absf. 4 der Verf. v. 13. Oktober 1917 sind auch für bezugscheinfreie Militär-Uniformen Abgabebescheinigungen zu erteilen.

Vollständige Uniformen, Männer-, Jünglings- oder Knaben-Anzüge gelten im Sinne des § 2 Absf. 1 der oben bezeichneten Verf. v. 13. Oktober 1917 sowie des Ausdruckes auf der Vorder- und Rückseite vorliegender Verf. als Muster beigefügten Abgabebescheinigung als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ bzw. als „Stücke der gleichen Art“. Teile einer Uniform und entsprechend verwendbare Teile eines Männer-, Jünglings- oder Knaben-Anzuges gelten im Sinne dieser Bestimmungen ebenfalls als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ bzw. als „Stücke der gleichen Art“. Es kann daher z. B. gegen eine Abgabebescheinigung über ein bzw. zwei Waffentröcke (Übertrocke, kleine Röcke, Litenoten, Borbjadetts, Bergmannskittel, Ulanen-, Artillerie-, Koller oder Marinejaden) ein Bezugsschein A II oder B II über einen Rock (Gehrock oder eine Cad- oder Sportjade oder dgl.), gegen eine Abgabebescheinigung über einen Uniformmantel oder einen Uniformmantelet und einen bürgerlichen Mantel ein derartiger Bezugsschein über einen Überzieher oder Mantel oder Umhang erteilt werden.

Auf Uniformen, soweit solche überhaupt bezugscheinpflichtig sind, dürfen Bezugsscheine gegen Abgabebescheinigung nicht erteilt werden.

#### § 4. Geänderte Abgabebescheinigung.

Für die Abgabe gebrauchter Uniformen und Schuhwaren ist dieselbe Abgabebescheinigung zu verwenden wie für bürgerliche Kleidung.

Der erste Bedarf an dem entsprechend dieser Bef. abgeänderten und ihr als Muster angefügten Vordrucke RWSt. 506 der Abgabebescheinigung geht den KomVerb. ohne Bestellung unentgeltlich zu; für Bestellung weiteren Bedarfs gilt § 1 Ziff. 4 der oben im § 1 bezeichneten Bef. v. 13. Oktober 1917. Vor seiner Verwendung sind die vorhandenen Bestände des Vordruckes RWSt. 450 aufzubrauchen. Der den Bestimmungen vorliegender Bef. nicht entsprechende Aufdruck auf dem Vordrucke RWSt. 450 steht der Ausfertigung eines Bezugsscheines A II, B II nach Maßgabe vorliegender Bef. nicht entgegen.

#### § 5. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.

Diese Bef. tritt sofort in Kraft.

Die bisherigen Vordrucke der „Abgabebescheinigung für Schuhwaren“ (Druckf. Nr. 152) dürfen von den Annahmestellen nicht mehr verwendet werden.

Auf noch nicht eingelöste, bisher gültige Abgabebescheinigungen für Schuhwaren (Druckf. Nr. 152) dürfen Bezugsscheine D für Luxus-Schuhwaren von den Ausfertigungsstellen nur noch bis 31. Dezember 1917 erteilt werden.

Noch nicht eingelöste Bezugsscheine D werden am 1. März 1918 ungültig; die Gewerbetreibenden dürfen sie von da ab nicht mehr annehmen.

#### § 6. Änderung bisheriger Bestimmungen.

1. Es werden aufgehoben, und zwar mit sofortiger Wirkung, soweit nicht nach § 5 dieser Bef. eine beschränkte Ausstellung des Bezugsscheines D für Luxus-Schuhwaren noch bis 31. Dezember 1917 zugelassen und die Gültigkeit der bis dahin erteilten Bezugsscheine D bis Ende Februar 1918 aufrecht erhalten ist:

a) § 2 der Bef. des Reichszanclers über Schuhwaren v. 23. Dezember 1916 (RWBl. 1426).

b) § 2 der Ausf.-Bef. der RWBlSt. zu §§ 1, 11 und 12 der BRWD. v. 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 302).

2. Der § 5 der Anwsq. der RWBlSt. über abgelieferte getragene Uniformen v. 31. Januar 1917 (Mitteilungen Nr. 4 S. 1) erhält folgende Fassung:

#### „§ 5. Erteilung von Abgabebescheinigungen.

Wegen der Erteilung von Abgabebescheinigungen für gebrauchte Uniformen ist nach der Bef. der RWBlSt. zur Abänderung der Bef. über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche v. 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bef. auf Schuhwaren sowie Uniformen v. 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285) zu verfahren.“

3. Der § 3 der Ausf.-Bef. der RWBlSt. über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren v. 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 302) i. d. Fassg. des § 1 Ziff. 2 der oben in § 1 bez. Bef. v. 13. Oktober 1917 erhält folgenden Wortlaut:

#### „§ 3. Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die KomVerb. haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine A II, B II und D (D nur noch bis 31. Dezember 1917) zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bef. über Bezugsscheine v. 31. Okt. 1916 § 3 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917], Ausf.-Bef. der RWBlSt. v. 31. Okt. 1916 § 7 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917],

Verf. der RWVSt. über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche v. 13. Okt. 1917, Verf. der RWVSt. zur Abänderung der Verf. über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche v. 13. Okt. 1917 und Erstreckung dieser Verf. auf Schuhwaren sowie Uniformen v. 1. Dez. 1917; Verf. über Schuhwaren v. 23. Dez. 1916 § 2 [beschränkt gültig noch bis Ende Februar 1918], Ausf.-Verf. der RWVSt. v. 23. Dez. 1916 § 2 [beschränkt gültig noch bis Ende Februar 1918]."

4. Die Ziff. II 4, Satz 1, der Richtlinien der RWVSt. für die Durchführung des Erwerbs, der Verarbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren v. 23. Dez. 1916 (Mitt. Nr. 2 S. 12) i. d. Fassung des § 1 Ziff. 3 der oben in § 1 bez. Verf. v. 13. Okt. 1917 erhält folgende Fassung:

„Abgabebescheinigungen.

Um die Ausgabe von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen A II, B II oder D gegen Abgabebescheinigung (D nur noch bis 31. Dez. 1917) überwachen zu können, ist es unerlässlich, sofort bei Ablieferung der Stücke festzustellen, ob eine Abgabebescheinigung verlangt wird oder nicht."

Herbertzelle

Reichsbekleidungsstelle

**Abgabebescheinigung \*)**

für bürgerliche und Uniform-Oberkleidung, für Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- und Tischwäsche sowie Schuhwaren.

(Bemerkung: Für Schürzen, Handtücher, Taschentücher, Strümpfe, ferner auf bezugsichnefreie Gegenstände (ausgenommen Militär-Uniformen) und auf Kleidung die nicht als Verbrauchskleidung dienen kann, dürfen Abgabebescheinigungen nicht erteilt werden.)

Hiermit wird bescheinigt, daß

(Vor-, Zuname des Verkäufers) .....	
(Stand) .....	
(Wohnort, Straße und Hausnummer) .....	
folgende noch gebrauchsfähige Stücke (Paare) (bürgerliche bzw. Uniform-Oberkleidung oder Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- oder Tischwäsche oder Schuhwaren)	
.....	.....
(Anzahl in Buchstaben)	(Art bzw. Verwendungszweck)

abgegeben hat, worauf ihm ein Bezugsschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung über ein Stück (Paar) der gleichen Art ausgefertigt werden kann. Ist Uniform-Oberkleidung abgegeben, so darf der Bezugsschein nur über ein entsprechendes Stück bürgerlicher Männer-, Jünglings- oder Knaben-Oberkleidung lauten (vgl. Rückseite Abs. 3).

(Ort) ....., den ..... 191

Unterschrift oder Stempel der Annahmestelle.

\*) Anweisung für die Annahmestellen. Die einzelne Abgabebescheinigung darf, da gegen ihre Abgabe nur ein Bezugsschein über 1 Stück (Paar) verteilt werden kann (s. oben), nur enthalten 1 oder 2 (s. Rückseite) Oberkleidungsstücke (auch ganze Anzüge oder Kleider oder Uniformen) oder 3 Unterkleidungsstücke oder 3 Stück Männer-Plättwäsche oder 3 Stück Bett-, Haus- oder Tischwäsche oder 2 Paar Schuhe oder Stiefel, und zwar nach Verwendungszweck gleichartige Stücke. Sie darf zum Beispiel lauten über 1 Uniform und 1 Anz.-Anzug oder 2 Frauenkleider oder 3 Männertragen oder 3 Bettbezüge oder 3 Handtücher oder 2 Paar Schuhe oder Stiefel für Erwachsene; nicht darf sie lauten zum Beispiel über 1 Frauenkleid und 1 Frauen-Kleidrock oder über 1 Frauenkleid und 1 Mädchenkleid oder über 1 Frauenkleid und 1 Frauen-Unterrock oder über 1 Hemd und 2 Handtücher oder über 1 Paar Kind-stiefel und 1 Paar Stiefel für Erwachsene. — Die Ausfüllung hat überall mit Tinte zu erfolgen. Zahlen sind in Buchstaben zu schreiben.

Rückseite beachten.

(Rückseite)

Eine Abgabebescheinigung wird erteilt:

1. Bei Oberkleidung (auch Uniform-Oberkleidung) a) falls sie nach Entscheidung der Annahmestelle noch so gut erhalten ist, daß sie ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten an Brauchbarkeit einem neuen Stücke fast gleich steht, gegen Abgabe eines Stückes, b) andernfalls gegen Abgabe zweier Stücke;
2. bei Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- und Tischwäsche gegen Abgabe von drei Stücken;
3. bei Schuhwaren mit Lederunterboden, falls sie nach Entscheidung der Annahmestelle ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten zum Straßengebrauch sich eignen, gegen Abgabe von zwei Paar.

Zu vgl. auch „Bemerkung“ auf der Vorderseite.

Gegen Abgabe dieser Bescheinigung kann die für den Wohnort der in ihr genannten Person zuständige Bezugsschein-Ausfertigungsstelle ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung einen Bezugsschein A II (B II)\* über ein nach Verwendungszweck mit den abgegebenen Stücken (Paar) gleichartiges fertiges oder nach Maß anzufertigendes Stück (Paar) oder, außer bei Schuhwaren, über den Stoff dazu erteilen. Rock-, Gehrock-, Sack- und Sportanzug unter sich, Jacken-, Mantel- und garniertes Kleid unter sich und sonstige ihrer Verwendung nach gleiche Kleidungs- oder Wäschestücke unter sich (nicht aber z. B. Knaben-Anzüge und Männer-Anzüge unter sich), ferner z. B. Erwachsenen-Schuhe, -Stiefel, -Halbschuhe unter sich (nicht aber Kinder- und Erwachsenen-Schuhe unter sich) sind im Sinne dieser Bestimmung „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“. Eine vollständige Uniform bzw. ein Teilstück einer Uniform und ein Männer-, Jünglings- oder Knaben-Anzug bzw. ein entsprechend verwendbares Teilstück eines solchen Anzuges gelten ebenfalls als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ (z. B. darf gegen eine Abgabebescheinigung für 1 Uniform oder für 1 Uniform und 1 Knaben-Anzug ein Bezugsschein erteilt werden auf einen Männer-, Jünglings- oder Knaben-Anzug (einschl. Weste), gegen eine Abgabebescheinigung für eine Wanka oder 1 Wanka und 1 Knabenjacke ein Bezugsschein auf eine Männer-, Jünglings- oder Knaben-Sackjacke oder dgl.). Bezugsscheine auf Uniformen, soweit solche überhaupt bezugsscheinpflichtig sind, dürfen gegen Abgabe dieser Bescheinigung nicht erteilt werden.

Bezugsscheine auf Oberkleidung nach Abs. 3 dürfen für dieselbe zu versorgende Person bis 1. August 1918 nur erteilt werden bis zu 2 Gegenständen derselben Art. Dabei gelten der einzelne Rock (bzw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Weinkleid als Teile eines vollständigen Anzuges, die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides.

Diese Abgabebescheinigung ist nicht übertragbar. Ihre Übertragung oder Verwendung für eine andere Person als die, auf die sie ausgestellt ist, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

#### 8. Ref. über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke.

Vom 29. Dezember 1917. (Mitt. 17 Nr. 47, 265.)

[Beschlagn. 22. 3. 17; Beschlag. 4. 4. 17.] § 1. Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind und sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

\* Anmerkung. Auf dem Bezugsschein A II ist der Satz „Die Notwendigkeit“ bis „bezeichnet“ im unteren Abschnitt zu streichen. Auf dem Bezugsschein B II ist der letzte untere Abschnitt unanwendbar zu lassen und zu durchstreichen.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Trödler, Landler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiher.

§ 2. Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 3. Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zugunsten des KomVerb., in dessen Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen KomVerb. zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsinhaber meldepflichtig.

Die KomVerb. haben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6. Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Übereignung an die KomVerb. nicht freihändig erfolgt, werden gemäß § 2 der BRZO. über Befugnisse der RWVSt. v. 22. März 1917 und der Verf. der RWVSt. über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die RWVSt. v. 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen KomVerb. enteignet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5 Abs. 3 von den KomVerb. zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vorschrift des § 3 der BRZO. über Befugnisse der RWVSt. v. 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der gen. BRZO. bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

**[25.] \*) Verf. über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen. Vom 4. Januar 1917. (RGBl. 7.)**

Wortlaut in Bd. 4, 773.

Hierzu:

**[Neu] Verf. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen v. 4. Januar 1917 (RGBl. 10). Vom 7. November 1917. (RGBl. 1014.)**

[MR. § 1 SchuhsohlenVO. 4. 1. 17.] Art. I. § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (RGBl. 10) erhält folgenden Absatz 2:

Die Ersatzsohlen-Gesellschaft ist berechtigt, ihre Zustimmung von der Entrichtung von Gebühren abhängig zu machen. Der Reichszentraler kann Grundsätze über die Höhe der Gebühren aufstellen.

Art. II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung (9. 11.) in Kraft.

\*) Riffert der Übersicht Bd. 5, 142f.

**Verf. der Erbschuh-GmbH.**

**1. Verf. über Änderung der Verf., betr. das Verbot der Herstellung und des Verkehrs von Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, die ganz oder zum Teil aus Leder bestehen. Vom 22. November 1917. (Reichsanzeiger Nr. 280.)**

[SohlenschonerAusfBest. 4. 1./1. 8. 17.] Art. I. In § 3 Abs. 1 Satz 1 (Vertriebsverbot) der Verf. der Erbschuh-Gesellschaft m. b. H. v. 23. Sept. 1917 treten an die Stelle der Worte:

„vom 1. Dezember 1917 an verboten“

die Worte:

„vom 1. Januar 1918 an verboten“.

Art. 2. Diese Bestimmung tritt sofort [26. 11.] in Kraft.

**2. Verf. über das Verbot der Herstellung und des Verkehrs von Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, die ganz oder zum Teil aus Leder bestehen.**

Vom 23. September 1917. (Reichsanzeiger Nr. 226.)

[SchuhsohlenAusfBest. 4. 1./1. 8. 17; AusfBest. 12. 7. 17.]

**§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von der Verf. werden betroffen alle ganz oder zum Teil aus Leder hergestellten Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen beliebiger Art, Form und Herkunft, d. h. alle zum Schutze der Laufsohle bestimmten, ganz oder zum Teil aus Leder bestehenden Erzeugnisse, die nicht den Zweck haben, die Sohlenauflage in geschlossener Fläche zu bedecken.

**§ 2. Herstellungsverbot.**

Die gewerbmäßige Herstellung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist vom 30. Sept. 1917 an verboten.

**§ 3. Verkehrsverbot.**

Der Verkehr der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist vom 1. Dez. 1917 an verboten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Verkehr nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Der Hersteller darf nicht zu höheren Preisen verkaufen als diejenigen, die sich aus der Zusammenrechnung der notwendigen Aufwendungen für Material, Lohn und Unkosten, zuzüglich höchstens 10 vom Hundert dieser Summe als Gewinn, ergeben;
- b) der Großhändler darf nicht mehr als 20 vom Hundert auf seinen Nettoeinkaufspreis aufschlagen;
- c) der Verkaufspreis letzter Hand darf um nicht mehr als 33 1/2 vom Hundert höher als der nach Ziff. b zulässige Verkaufspreis des Großhändlers sein.

Der Nettoeinkaufspreis schließt Fracht und Verpackung ein; alle etwaigen Vergütungen sind abzuziehen.

**§ 4. Meldepflicht.**

Personen und Firmen, die beim Eintritt des Verkehrsverbots (also mit Ablauf des 30. Nov. 1917) Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Besitz oder Gewahrsam haben, haben diese Vorräte binnen 10 Tagen (spätestens also am 10. Dez. 1917) der Erbschuh-Gesellschaft zu melden, sofern die Mengen an Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen aller Arten zusammen mindestens 100 kg betragen. Aus der Meldung müssen die von jeder Art vorhandenen Mengen (nach kg) und die Verkaufspreise ersichtlich sein.

**§ 5. Ausnahmegestimmungen.**

Durch die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 nicht berührt werden:

- a) Hersteller und Großhändler bezüglich derjenigen im § 1 bezeichneten Gegenstände, die sie an die Erbschuh-Gesellschaft oder infolge schriftlicher Abmachungen mit dieser Gesellschaft an Dritte zu liefern haben;

- b) die in der Liste der weiterarbeitenden Betriebe des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie aufgeführten Firmen hinsichtlich derjenigen Sohlenschonere, die sie im eigenen Betriebe zur Anfertigung neuer Schuhwaren verarbeiten.

### § 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 30. Sept. 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Ersatzsohlen-Gesellschaft, Nr. 1 Jahrgang 1917 v. 27. Jan. 1917, „betreffend die Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr mit Ersatzsohlen, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen aus Leder außer Kraft.

**3. Verf., betr. Zustimmung zur Herstellung und zum Vertriebe von Sohlen, die nicht ausschließlich aus Leder in einem Stück bestehen. — Auskunft über Sohlen solcher Art. Vom 18. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 197.)**

[Schuhsohlen-Verordng. 4. 1./1. 8. 17; Ausf. 12. 7. 17.]

### § 1. Meldepflicht.

1. Betriebe, die seit dem 1. Januar 1917 mindestens 3000 Paar Sohlen hergestellt haben, die nicht aus Leder in einem Stück bestehen, haben bis spätestens 31. August 1917 der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu melden:

- a) welche Arten Sohlen sie herstellen; der Meldung ist je ein Muster in einer Mittelgröße aller derjenigen Arten, von denen der Meldepflichtige bisher mindestens 500 Paar hergestellt hat, im durchschnittlichen Ausfall der Ware beizufügen;
- b) wann mit der Herstellung von solchen Sohlen begonnen worden ist;
- c) welche Mengen jeder einzelnen Art von obigen Sohlen bis zum Meldetag im eigenen Betriebe für eigene und wieviel für fremde Rechnung (und für wessen Rechnung) hergestellt worden sind;
- d) welche Mengen solcher Sohlen im eigenen Betriebe für eigene oder fremde Rechnung (und für wessen Rechnung) lagern;
- e) die auf je 100 Paar in Herren-, Damen- und Kindergrößen entfallenden Aufwendungen für Material und Arbeitslohn im letzten Herstellungsmonat;
- f) die beim Weiterverkauf
  - an a) Schuhwarenhersteller,
  - b) Großhändler,
  - c) Kleinhändlerim letzten Monat berechneten prozentualen Zuschläge zum Gestehungspreise;
- g) welche Mengen von Sohlen im eigenen Betrieb aus den vorhandenen Materialbeständen und mit der zur Zeit der Meldung von der Firma beschäftigten Arbeiterschaft wöchentlich hergestellt werden können.

2. Betriebe, die seit dem 1. Januar 1917 bis zum Inkrafttreten dieser Verf. noch nicht 3000 Paar Sohlen der unter Ziff. 1, erster Absatz, bezeichneten Art hergestellt haben, haben die unter Ziff. 1 vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten, sobald ihre Erzeugung 3000 Paar erreicht hat.

3. Von den Bestimmungen unter Ziff. 1 und 2 dieses Paragraphen ausgenommen sind diejenigen Betriebe, die in der Liste der weiterarbeitenden Betriebe des Überw.-Ausschusses der Schuhindustrie aufgeführt sind, hinsichtlich derjenigen Ersatzsohlen, die sie mit Genehmigung der Ersatzsohlen-Gesellschaft herstellen und lediglich im eigenen Betriebe zur Anfertigung neuer Schuhwaren verarbeiten.

### § 2. Lagerbuchführung.

Jeder nach § 1 Meldepflichtige hat von seiner übrigen Buchführung getrennt Buch zu führen über:

1. die gemäß § 1 Ziff. 1d angemeldeten Bestände,

2. jeden Zugang mit Datum und Mengenangaben,
  3. jeden Abgang mit Datum, Mengenangaben und Namen der Abnehmer.
- Für jede Art von Ersatzsohlen sind diese Angaben gesondert einzutragen.

### § 3. Herstellungsgenehmigung.

Die Herstellung von Sohlen, die nicht aus Leder in einem Stück bestehen, ist bis auf Widerruf

- a) den nach § 1 meldepflichtigen Betrieben hinsichtlich der von ihnen gemäß § 1, Ziff. 1a gemeldeten Arten,
- b) den gemäß § 1 nicht meldepflichtigen Betrieben hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten dieser Bef. von ihnen hergestellten Arten.

ohne weiteres gestattet.

In diese Genehmigung nicht einbegriffen sind Sperrholzsohlen sowie Sohlen aus deutschen Nadelhölzern.

### § 4. Betriebsgenehmigung.

1. Der Vertrieb der bis zum 19. August 1917 einschließlich hergestellten, nicht aus Leder in einem Stück bestehenden Sohlen sowie der späterhin gemäß § 3 dieser Bef. erlaubterweise hergestellten Sohlen ist bis auf Regelungen von Fall zu Fall, die vorbehalten bleiben, unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) der Hersteller darf nicht zu höheren Preisen verkaufen als denjenigen, die sich aus der Zusammenrechnung der notwendigen Aufwendungen für Material, Lohn und Unkosten, zuzüglich höchstens 15 v. H. dieser Summe als Gewinna ergeben;
- b) der Großhändler darf nicht mehr als 10 v. H. auf seinen Nettoeinkaufspreis aufschlagen;
- c) der Verkaufspreis letzter Hand darf um nicht mehr als 33 ½ v. H. höher als der nach Ziff. 2 zulässige Verkaufspreis des Großhändlers sein.

Der Nettoeinkaufspreis schließt Fracht und Verpackung ein; alle etwaigen Vergütungen sind abzuziehen.

2. Der § 2 der Bef. Nr. 1 der Ersatzsohlen-Gesellschaft, betreffend die Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr mit Ersatzsohlen, Sohlenchonern und Sohlenbewehrungen aus Leder, v. 27. Januar 1917, sowie die Bestimmungen über die Gewinnzuschläge in den §§ 3 und 4 der Bef. Nr. V der Ersatzsohlen-Gesellschaft, betreffend die Zustimmung zur Herstellung und den Verkehr mit Schuhwarenbestandteilen, die ganz oder zum Teil aus Gummi bestehen, v. 28. Juni 1917 treten außer Kraft.

3. Vor dem Inkrafttreten dieser Bef. abgeschlossene Lieferungsverträge bleiben vorbehaltlich etwa notwendigen Eingreifens im Einzelfall unberührt.

§ 5. Diese Bef. tritt am 20. August 1917 in Kraft.

### Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 erforderliche Anmeldung vorsätzlich nicht in der gesetzten Frist oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird nach § 5 der Bef. über Auskunftsspflicht v. 12. Juli 1917 (RGBl. 604) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer, ohne die im § 1 geforderte Auskunft in der gewünschten Frist zu erteilen, Sohlen der in § 1 erwähnten Art herstellt, wird nach § 3 der Bef. v. 4. Januar 1917 (RGBl. 10) in Verb. mit der Bef. v. 1. August 1917 (RGBl. 679) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft.

Neben der Strafe kann in beiden Fällen auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden.

**4. Verf. über weitere Änderung der Verf. v. 23. Sept. 1917 (bezüglich des Verbots der Herstellung und des Vertriebs von Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen, die ganz oder zum Teil aus Leder bestehen). Vom 22. Dezember 1917.**

(Reichsanzeiger 1918 Nr. 1.)

[SohlenschonerAusfVerf. 4. 1./ 1. 8./ 7. 11. 17.] Art. I. An die Stelle des § 3 (Vertriebsverbot) der Verf. der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. v. 23. Sept. 1917 mit Änderung v. 22. Nov. 1917 treten die folgenden Vorschriften:

Der Vertrieb der in § 1 bezeichneten Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen ist v. 1. Januar 1918 an verboten, insoweit sie nicht aus kernigem Blank- oder Bodenleder ausgestanzt sind und nicht eine Stärke von wenigstens 2 mm besitzen. Nur der Vertrieb solcher Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, die aus kernigem Blank- oder Bodenleder ausgestanzt sind und eine Stärke von wenigstens 2 mm haben, ist noch bis zum 28. Februar 1918 gestattet, unter der Bedingung, daß die Kleinverkaufspreise für das Stück

- a) bei einer Länge von 2 bis zu 3 cm . . . . . 4 Pf.,
- b) bei einer Länge von mehr als 3 cm . . . . . 5 "

nicht überschreiten.

Aufwendungen für Verpackung, Kartons und ähnliches dürfen nicht besonders berechnet werden.

Art. II. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 (Vertriebsverbot) der Verf. der Ersatzsohlen-Gesellschaft v. 23. Sept. 1917 außer Kraft, ebenso der § 4 (Meldepflicht), insoweit er sich auf die in Art. I Abs. 2 dieser Verf. verbotenen Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen bezieht. Im übrigen sind die in § 4 vorgeschriebenen Meldungen binnen 10 Tagen nach Eintritt des Vertriebsverbots (spätestens also am 10. März 1918) zu erstatten.

**[27.]\*) Verf. über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 17. März 1917.**

(RGBl. 236.)

Wortlaut in Bd. 5, 239.

**Begründung. (D. N. XI 95.)**

Die deutsche Schuhindustrie, in der bei Beginn des Jahres 1917 noch etwa 1600 Betriebe tätig waren, war durch die fortschreitende Knappheit an Leder, insbesondere an Bodenleder, in ihrem Fortbestand aufs tiefste gefährdet. Ebenso wie das Schuhmacherhandwerk wird die Industrie aus den Ledermengen gespeist, die die Heeresverwaltung nach Deckung des eigenen Bedarfs für den Bedarf der Zivilbevölkerung freigibt. Die auf die Schuhindustrie entfallende Menge hat im Laufe der Jahre 1916 eine ständige Verminderung erfahren und war zuletzt auf dem Stande angelangt, der eine auch nur die Unkosten deckende Wirtschaft der vielen damals noch arbeitenden Betriebe ausgeschlossen erscheinen ließ. Freilich war zu erwarten, daß durch die allmählich sich bessernde Möglichkeit der Beschaffung von Ersatzmitteln eine gewisse Erleichterung geschaffen werden konnte, jedoch durfte dem ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt werden, da auch die Ersatzsohlenerzeugung bei der gespannten allgemeinen Wirtschaftslage gewisse Grenzen nicht übersteigen kann und überdies dem noch dringenderen Bedarf an Sohlenmaterial für die Ausbesserung von Stiefeln Rechnung getragen werden mußte. Selbst bei günstigster Entwicklung der Ersatzsohlenerzeugung konnte mit einer auch nur einigermaßen rationellen Wirtschaft der gesamten Schuhfabriken nicht gerechnet werden. Der Beschäftigungsgrad der einzelnen Betriebe würde niemals über einen ganz geringen Bruchteil des Friedensbeschäftigung hinausgekommen sein.

\*) Ziffer der Übersicht in Bd. 5, 142.

Das eigene Interesse der Industrie ließ danach eine weitgehende Zusammenlegung der Betriebe dringend geboten erscheinen.

Daneben bestanden große allgemeine Interessen an der Beschränkung der Zahl der arbeitenden Betriebe. Der starke Ledermangel hatte bereits eine Reihe von unerfreulichen Nebenerscheinungen gezeitigt. Einzelne Betriebe hatten es verstanden, sich unter Mißachtung der Lederbeschlagsnahme und der sonstigen einschlägigen Bedingungen mehr oder weniger große Mengen von Leder zu beschaffen. Als Deckmantel diente häufig die Behauptung, daß es gelungen sei, Leder aus dem Ausland einzuführen, jedoch war der Nachweis für die tatsächliche Einfuhr in den seltensten Fällen zu erbringen. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß es sich im wesentlichen um inländisches Leder handelte, das der Beschlagsnahme entzogen war. Diese Annahme fand eine Stütze darin, daß es gleichzeitig anderen Betrieben nicht möglich war, das Leder zu erhalten, für das ihnen von der Kontrollstelle für freigegebenes L. der Lederarten ausgestellt worden waren. Durch derartige Verschiebungen einheimischer Lederbestände mußte die Allgemeinheit in empfindlichster Weise geschädigt werden, da dadurch das an sich schon knappe Material für die Ausbesserung von Schuhwaren noch weiter verringert wurde.

Eine besonders unerwünschte Folge der Lederknappheit waren auch die Schwierigkeiten der Aufteilung der vorhandenen Mengen in kleine und kleinste Teile, wie sie bei einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller Schuhfabriken erforderlich waren. Die allgemeine Lage erheischte dringend tunlichste Erleichterung der Transportmittel. Die Schwierigkeiten der Kohlenversorgung, das unbedingte Erfordernis möglichstster Ersprung von Betriebsmitteln jeder Art sowie Haushalten mit Arbeitskräften wies dringend auf weitgehende Zusammenlegung der Betriebe hin.

Infolge des ständigen Rückganges der Freigaben an Leder sowie der Schwertigkeit der Ersatzstoffbeschaffung waren im Laufe der Zeit die ursprünglich vorhandenen Bestände an Schuhwaren außerordentlich zurückgegangen. Es konnte nicht mehr dem Ermessen der einzelnen Schuhfabrikanten überlassen werden, ob und welche Mittel sie ergreifen wollten, um einem Notstand entgegenzuarbeiten. Es erschien unbedingt geboten, für die gesamte Industrie eine verantwortliche Stelle zu schaffen, die planmäßig und zielbewußt alle Maßnahmen vorbereiten und durchführen konnte, die geeignet waren, Abhilfe zu schaffen. Würde man es dem einzelnen Fabrikanten überlassen haben, sich das nötige Material für eine Steigerung der Schuhwarenherstellung zu beschaffen, so würde zweifellos ein nicht unerheblicher Teil dazu überhaupt die Mittel und Wege nicht gefunden haben. Die übrigen, die infolge größerer Voraussicht eingegriffen hätten, mußten infolge der unvermeidlichen Konkurrenz eine äußerst unerwünschte Steigerung der Preise der gewählten Ersatzstoffe hervorrufen. Die Preise der Schuhwaren hatten aber schon infolge der naturgemäß dauernd steigenden Unkosten und der ständig sich erhöhenden Preise für Futterstoffe, Klebstoffe und andere Materialien einen äußerst unerwünschten Stand erreicht. Würde diese Steigerung durch gegenseitiges Überbieten der einzelnen Hersteller beim Auslauf wichtiger Rohmaterialien weiter beschleunigt worden sein, so hätte letzten Endes auch eine etwa erzielte Erhöhung der Erzeugung nicht zu einer Linderung der Not beitragen können, da es dann weiten Kreisen der Bevölkerung nicht mehr möglich gewesen wäre, die Mittel für die Anschaffung der dringend benötigten Schuhwaren aufzubringen. Vereinheitlichung der Beschaffung der hauptsächlichsten Ausgangsstoffe mußte deshalb erreicht werden. Es mußte eine Stelle geschaffen werden, die einer weiteren Preissteigerung für die fertigen Schuhwaren entgegenwirkte und gleichzeitig versuchte, die bis dahin erreichte Preishöhe allmählich abzubauen.

Ein von den verschiedenen Interessenverbänden der Schuhindustrie selbst aus Vertretern der Groß- und Kleinbetriebe unter Berücksichtigung der verschiedensten Landesteile gebildeter Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage der Zusammenlegung beschäftigt. Die Mitglieder des Ausschusses sind übereinstimmend zu der Ansicht gelangt,

daß man den Wirtschaftsverhältnissen am besten Rechnung trage, wenn man grundsätzlich nur solche Fabriken weiterarbeiten lasse, die im Frieden mindestens 5000 kg Bodenleder im Monat verarbeitet haben. Das bedeutete eine Beschränkung auf etwa 200 Betriebe. Die in Aussicht genommene Grenze sollte naturgemäß nicht unter allen Umständen eingehalten werden, man war sich vielmehr darüber klar, daß die örtliche Verteilung der Industrie, insbesondere soweit verschiedene Bundesstaaten dabei in Betracht kommen, im wesentlichen aufrechterhalten bleiben müsse und daß deshalb unter Umständen auch kleinere Betriebe zur Weiterarbeit herangezogen werden mußten. So sollte an Orten, an denen lediglich kleinere Betriebe ansässig sind, von diesen der etne oder andere aufrechterhalten bleiben, während an anderen Orten, an denen überwiegend Großbetriebe vorhanden sind, auch von diesen ein Teil stillgelegt werden sollte.

Bei der Prüfung der wichtigen Frage, in welcher Weise die Härten für die von der Weiterarbeit ausgeschlossenen Betriebe möglichst gemildert werden könnten, gelangte der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß allein eine syndikatswidrige Organisation der gesamten Schuhindustrie allen Anforderungen gerecht werden könne. Sie sollte neben dem finanziellen Ausgleich der Vorteile für die weiterarbeitenden und der Nachteile für die stillgelegten Betriebe Gewähr dafür bieten, daß nicht die weiterarbeitenden Betriebe die Kunden der stillgelegten an sich ziehen und damit auch über den Krieg hinaus die stillgelegten Betriebe in ihrem Bestehen gefährden könnten. Man war sich darüber klar, daß bei der großen Zahl der in der Industrie in Betracht kommenden Einzelbetriebe eine privatrechtliche Gesellschaftsbildung nicht möglich sein würde. Auf Grund von Vorschlägen des Ausschusses wurde die Bef. über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaften in der Schuhindustrie v. 17. März 1917 (RGBl. 236) erlassen. Der Aufbau der Organisation ist in folgender Weise durchgeführt worden: Das gesamte Reichsgebiet wurde unter tunlichster Berücksichtigung der bundesstaatlichen Grenzen in der Weise in eine Reihe von Bezirken eingeteilt, daß die einzelnen Bezirke eine annähernd gleich große Friedensschuhherzeugung in sich schließen. Die Abgrenzung der Bezirke erfolgte durch die Bef. v. 24. März 1917 (RGBl. 274). Die gesamte Friedensschuhindustrie eines Bezirkes ist zu einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft zusammengefaßt, die allein für die weiterverarbeitenden Betriebe den gesamten Verkehr mit den Kunden, soweit er sich auf Annahme der Bestellungen und Bezahlungen, Beanstandung der Ware u. dgl. sowie die Ausstellung von Rechnungen bezieht, übernimmt. Der Vorstand der Gesellschaft (Verteilungsausschuß) ist aus Vertretern der arbeitenden und stillgelegten Betriebe gebildet. Die in den weiterarbeitenden Betrieben hergestellten Schuhwaren dürfen keinerlei Marke oder Firmenbezeichnung tragen; der Versand wird von den weiterarbeitenden Betrieben übernommen, geschieht jedoch nach Anweisung und unter der Firma der Gesellschaft. Die weiterarbeitenden Betriebe erhalten als Vergütung lediglich die Herstellungskosten, wie sie sich aus der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren und den dazu von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise erlassenen Richtsätzen ergeben. Der nach den Richtsätzen der Gutachterkommission zulässige Gewinn von 6 v. H. des Herstellungspreises wird nach Abzug eines bestimmten Prozentsatzes, der einer Zentralausgleichskasse zugeführt wird, auf die in dem Bezirk ansässigen Schuhwarenhersteller, ohne Rücksicht darauf, ob sie weiterarbeiten oder nicht, im Verhältnis ihrer Produktion in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914 verteilt. Da die stillgelegten Betriebe an dem gesamten Fabrikationsgewinne teilnehmen, sind sie verpflichtet, eine bestimmte Abgabe an die Gesellschaft abzuführen, wenn sie durch anderweite Verwertung ihrer Fabrikationsmittel Gewinne erzielen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht für alle weiterarbeitenden Betriebe, die ihre an sich für die Schuhwarenherstellung bestimmten Fabrikationsmittel teilweise anderweit gewinnbringend verwerten. Auch diese Einkünfte der Gesellschaft werden in der oben dargelegten Weise auf die Hersteller des Bezirkes verteilt.

Als Zusammenfassung der einzelnen Gesellschaften ist unter Beteiligung eines

Vertreters des RK., dem ein Vetorecht zusteht, ein Überwachungsausschuß der Schuhindustrie\*) mit dem Sitz in Berlin gebildet worden, der die Ausgleichskasse zu verwalten hat. Aus dieser Kasse sind den Gesellschaften Beiträge zu zahlen, bei denen infolge der Anordnungen des ÜberwA. das Verhältnis der auf die Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile zu dem Umsatz der Gesellschafter vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914 sich ungünstiger gestaltet hat als bei dem Durchschnitt der Gesellschaften. Zur Deckung der unvermeidlichen weiterlaufenden Unkosten der stillgelegten Betriebe erhebt der ÜberwA. gewisse Aufschläge auf die Herstellungspreise. Die eingehenden Beträge werden an die stillgelegten Betriebe entsprechend verteilt.

Die wesentlichste Aufgabe des ÜberwA. ist die Bestimmung über Art, Ort und Umfassung der Erzeugung von Schuhwaren. Er setzt danach fest, welche Betriebe arbeiten, welche nicht, er bestimmt den Grad und die Art der Beschäftigung der einzelnen Betriebe. Fernerhin bestimmt er, welche Arten von Schuhwaren von den einzelnen Betrieben hergestellt werden sollen, dabei strebt er möglichste Vereinfachung der Schuhwaren auf eine geringe Anzahl von Arten an. Soweit Rohstoffe verfügbar sind, sucht er sich dem durch eine Bestandsaufnahme der Schuhwaren bei Herstellern und Händlern festgestellten tatsächlichen Bedarf anzupassen. In gleicher Weise verteilt er die Heeresaufträge auf Schuhwaren an die weiterarbeitenden Betriebe. Die auftragsvergebenden Stellen der Heeres- und Marineverwaltung wenden sich nicht mehr an die einzelnen Betriebe, sondern bedienen sich nur noch der Vermittlung durch den ÜberwA. Der ÜberwA. übt die Kontrolle über die weiterarbeitenden Betriebe aus und hat die Möglichkeit, Betriebe, die sich wegen nicht rationeller Verarbeitung des ihnen zur Verfügung gestellter Materials oder wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften oder der Anordnungen des ÜberwA. als ungeeignet für die weitere Herstellung erweisen, stillzulegen, andere Betriebe dafür aber zur weiteren Arbeit heranzuziehen. Er hat das Recht, die Preise für die Schuhwaren festzusetzen. Ihm liegt es auch ob, in einem Augenblick, in dem wieder Rohstoffe in reichlicherem Maße zur Verfügung stehen, planmäßig die Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Fabriken durchzuführen, bis die Möglichkeit völliger Freistellung der Industrie sich ergibt.

Um die zweckmäßigste Verwertung aller der Schuhwarenherstellung dienenden Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fabrikationsmittel, die sich im Besitz eines Schuhwarenherstellers befinden, im Interesse der Versorgung des Heeres und der Bevölkerung sicherzustellen, ist dem ÜberwA. das Recht der Bestandsaufnahme sowie der Übertragung des Eigentums oder der Nutzung auf die einzelnen Gesellschaften verliehen.

Der ÜberwA. wird von dem RK. ernannt und abberufen. Die Ernennung ist nach den Vorschlägen der von der Industrie selbst gebildeten Kommission erfolgt. Eine Wahl des ÜberwA. erschien der Industrie selbst untunlich bei der außerordentlich großen Zahl der in Betracht kommenden Betriebe. Außerdem mußte die Möglichkeit gewahrt bleiben, Vertretern der verschiedenen Arten der Industrie, Vertretern von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben und endlich Vertretern der verschiedenen Bundesstaaten und Landesteile die ihnen zukommende Beteiligung zu sichern. Soweit Neuernennungen oder Ergänzungen des ÜberwA. notwendig werden, erfolgt die Ernennung jeweils nach Vorschlag der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, aus deren Bezirk ein Vertreter in den ÜberwA. berufen werden soll.

Die Vorstände der einzelnen Gesellschaften werden von dem ÜberwA. nach den Vorschlägen der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung als solche erschien erforderlich, um jeden Zweifel über die tatsächliche Legitimation des Vorstandes auszuräumen, wie er sich etwa dadurch ergeben könnte, daß von einzelnen Interessenten die Rechtmäßigkeit der Wahl aus formellen Gründen beanstandet würde. Die Einzelvorschriften über die Organisation der Gesellschaften sind niedergelegt in der Sitzung v. 19. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 68).

\*) abgek. ÜberwA.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gesellschaft und Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder zwischen einer Gesellschaft und ihren Abnehmern aus dem Lieferungsvertrag oder zwischen einer Gesellschaft und Herstellern von Schuhwaren aus der Pflicht der Überlassung von Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fabrikationsmitteln ergeben, ist ein Schiedsgericht für den Bezirk einer jeden Gesellschaft eingerichtet worden. Das Verfahren vor diesem Schiedsgericht ist geregelt durch die Bef. v. 29. Juli 1917 (RGBl. 675).

Hierzu:

**Preuß. Vfg. betr. Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 11. August 1917. (HMBl. 248.)**

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzes Tagegelber und Fahrkosten nach den Sätzen für Staatsbeamte der vierten und fünften Rangklasse (vgl. Gesetz, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, v. 26. Juli 1910, GS. 150).

Die Reisekosten sind ebenso wie die sonstigen Kosten des Schiedsgerichts von der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft zu tragen, bei der das Schiedsgericht errichtet ist.

2. Die Verpflichtung des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch den Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten.

**Bef. des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie. Vom 26. Juni 1917.  
(Reichsanzeiger Nr. 149.)**

Auf Grund des Art. II § 5 und Art. III § 1 und § 2 der Bef. über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie v. 17. März 1917 wird hierdurch folgendes mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bef. nach Art. II § 10 und Art. III § 3 der Bef. v. 17. März 1917 bestraft werden.

**A. Verwendungs- und Bearbeitungsverbot.**

§ 1. Sämtliche Rohmaterialien sowie alte und neue Bekleidungsgegenstände jeder Art, die zur Herstellung von Hausschuhen und Pantoffeln dienen und sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam von Herstellern von Schuhwaren befinden oder dahin gelangen, sind beschlagnahmt.

Diese Beschlagnahme erstreckt sich auf die im Abs. 1 erwähnten Gegenstände ohne Unterschied, ob sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Gesellschafters einer Schuhwerkst.- u. VertrGes. befinden oder eines Herstellers, der nicht Gesellschafter einer Schuhwerkst.- u. VertrGes. ist.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Soweit sich die beschlagnahmten Gegenstände im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam eines Herstellers von Hausschuhen und Pantoffeln befinden, ist auch die Verwendung und Verarbeitung im eigenen Betriebe sowie jeder Wechsel im Gewahrsam dieser Gegenstände verboten, soweit nicht in dieser Bef. Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. Insbesondere ist die Verarbeitung und die Verwendung sowie die Vornahme irgendeiner Veränderung bei folgenden Gegenständen gänzlich verboten: altes und neues Segeltuch, alte und neue Segeltuchabfälle, alte und neue Filze oder Luche und Filzstoffe jeder Art sowie alte Militärtuche.

§ 3. Trotz des Verbots können ohne besondere Genehmigung von Cord, Plüsch, Samt, Velvet, echten und imitierten Kamelhaargestoffen, Ledertuchen, Papiergeweben, Militärtuchabfällen und allen übrigen nach § 1 beschlagnahmten, in § 2 nicht besonders erwähnten Gegenständen bis zu 25 v. H. der am 30. Juni 1917 vorhandenen Mengen von

Herstellern von Schuhwaren, soweit sie Gesellschafter einer Schuhwerkst.- u. Vertr.Ges. sind und auf der Liste der weiterarbeitenden Betriebe stehen, zur Herstellung von Schuhwaren verwendet werden. Die Verwendung ist dann ausgeschlossen, wenn die Beschlagnahme dieser Gegenstände durch das Kriegsministerium oder eine sonstige Behörde angeordnet ist.

§ 4. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Teil der Gegenstände, deren Verwendung und Verarbeitung nach § 3 gestattet ist, ist getrennt von den übrigen beschlagnahmten Gegenständen aufzubewahren.

#### B. Bestands- und Zugangsmeldungen.

§ 5. Sämtliche Hersteller von Schuhwaren, soweit sie Hauschuhe und Pantoffeln herstellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Schuhwerkst.- u. Vertr.Ges. angehören oder nicht und ohne Rücksicht darauf, ob sie zurzeit noch Schuhwaren herstellen oder nicht, sind verpflichtet, die Bestände an Rohmaterialien, die zur Herstellung von Hauschuhen und Pantoffeln dienen, und die sich in ihrem Eigentume, Besitz oder Gewahrsam befinden, auf besonderen Vordrucken, welche vom Oberw.Ausschuß der Schuhindustrie ausgegeben werden, zu melden.

§ 6. Die Vordrucke sind in 3 Ausfertigungen auszustellen. Von diesen Ausfertigungen behält eine der Anmeldende zurück, 2 Vordrucke sind an den Oberw.Ausschuß der Schuhindustrie, Berlin SW 19, Beuthstraße 5, zu senden.

Die Vordrucke sind, soweit sie nicht den Herstellern zugesandt werden, bei den Schuhwerkst.- u. Vertr.Ges. in Empfang zu nehmen.

§ 7. Für die Meldepflicht ist der am Beginne des 30. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldung ist bis zum 10. Juli 1917 an den Oberw.-Ausschuß der Schuhindustrie, Berlin SW 19, Beuthstraße 5 abzusenden. Die Meldung ist mit genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen. Sämtliche in dem Meldescheine gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in den Vordrucken aufgeführten Gruppen genau anzugeben.

Auf einem Meldescheine darf nur ein Vorrat eines und desselben Eigentümers, Besitzers und Gewahrsaminhabers gemeldet werden.

§ 8. Alle Abgänge der zur Verwendung freigegebenen Rohstoffe sind am 26. und 10. eines jeden Monats, zum ersten Male am 26. Juli 1917, dem Oberw.Ausschuße der Schuhindustrie zu melden. Ebenso sind alle Zugänge an dem gleichen Tage dem Überwachungsausschuße der Schuhindustrie zu melden.

#### C. Ausnahmebestimmungen.

§ 9. Den Vorschriften dieser Bef. unterliegen nicht

1. Betriebe der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung,
2. Hersteller von Straßenschuhwerk ohne Lederböden,
3. Schuhmacherei- und Reparaturwerkstätten.

Auf besonderen Antrag kann die Geschäftsführung des Oberw.Ausschusses der Schuhindustrie weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 10. Diese Bef. tritt mit ihrer Veröffentlichung [26. 6.] im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

#### Litteratur.

Hirschfeld, Das Zwangssyndikat, D.R. 17 996.

Hirschfeld a. a. O. 99\*. Diese Zwangssyndikate stellen keine Gewerbebetriebe dar und unterliegen auch nicht der GewStPflcht. Da sie juristische Personen sind, unterliegen sie der EinkStPflcht insofern, als die bundesstaatlichen Steuergesetze jede juristische Person als einStPflchtig ansehen; so unterliegen sie z. B. in Preußen nicht der EinkStPflcht, da das preuß. EinkStG. die steuerpflichtigen juristischen Personen einzeln aufzählt und sich ein Zwangssyndikat unter diese Aufzählung nicht einreihen läßt.

**[28.]\*) Bef. über Schuhhandelsgesellschaften. Vom 26. Juli 1917.  
(RGBl. 666.)**

Wortlaut in Bd. 5, 246 ff.

**Begründung. (D. Nr. XI 99.)**

Nachdem die Zusammenfassung der Schuhindustrie in Schuhwaren-Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaften erfolgt war, regten die Vertreter der großen Schuhhandelsverbände eine entsprechende Organisation des Schuhhandels an. Die Bestände an Schuhwaren, die bei Kriegsausbruch und auch während des ersten Kriegsjahres noch in den Schuhgeschäften vorhanden waren, waren mittlerweile aufgebraucht. Die Erzeugung war nicht in der Lage, dem Bedarfe nachzukommen, es mußte daher alles darauf ankommen, die geringen Mengen der jeweils fertiggestellten Schuhwaren mit möglichster Beschleunigung den Kleinhändlern zuzuführen. Infolgedessen blieb nach der Anschauung der Vertreter des Schuhhandels für die weitere Tätigkeit des Großhandels kein Raum mehr. Außerdem erschien es unzweifelhaft, daß eine Anzahl von Kleinhändlern in Zukunft kaum noch mit soviel Schuhwaren versehen werden könnten, daß sie aus dem Handel ihr Auskommen finden könnten. Man hielt es daher für zweckmäßig, sich gleichfalls zu Gesellschaften zusammenzuschließen, damit den durch die Kriegsverhältnisse Geschädigten von der Gesamtheit der Berufsgenossen ein geldlicher Ausgleich geboten werden könnte. Um die Mittel zu diesem Ausgleich aufzubringen, wurde vorgesehen, eine Abgabe von allen Händlern zu erheben, denen fortan noch Schuhwaren zugeteilt werden. Für die Zuteilung der Waren sollte der tatsächliche Bedarf an den einzelnen Orten den Maßstab bieten. Die Durchführung der Verteilung selbst sollte in der Weise erfolgen, daß zunächst allen in den Gesellschaften vereinigten Kleinhändlern ein gewisser Prozentsatz ihrer Bezüge im letzten Friedensjahre zugewiesen wird, außerdem dann zusätzliche Mengen in die Gegenden gelegt werden, in denen infolge eingetretener Verschiebungen in der Bevölkerung der Bedarf an Schuhwaren eine Steigerung erfahren hat. Den Anregungen des Handels folgend, wurde vom RK. die Bef. über Schuhhandelsgesellschaften v. 26. Juli 1917 (RGBl. 666) erlassen. Der Aufbau der Gesellschaften entspricht im wesentlichen den Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaften in der Schuhindustrie. Auch bei den Schuhhandelsgesellschaften ist als Überwachungsorgan über sämtliche Gesellschaften ein Ausschuß, der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels, gebildet worden. Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem RK. ernannt; die Auswahl ist entsprechend den Vorschlägen der Schuhhandelsverbände unter Berücksichtigung des nicht organisierten Handels erfolgt. Der Bezirk der einzelnen Schuhhandelsgesellschaften ist festgestellt worden durch die Bef. v. 6. August 1917 (RGBl. 695). Die Einzelschriften über die Organisation der Gesellschaften sind niedergelegt in der vom RK. erlassenen Satzung v. 3. August 1917.

**Satzung für die auf Grund der Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften errichteten Gesellschaften. Vom 3. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 185.)**

**[Art. II § 1 SchuhhGesG.]**

**I. Name und Sitz der Gesellschaft. Gesellschaften. Zweck der Gesellschaft. Betriebskapital.**

**§ 1. Name und Sitz.**

Die Händler von neuen Schuhwaren jeder Art, die bereits vor dem 1. August 1914 Schuhhandel betrieben und in der Zeit v. 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 für mindestens 3000 M. Schuhwaren (Einkaufswert) bezogen und innerhalb eines durch besondere Ver-

\*) Biffer der Übersicht Bd. 5, 142 ff.

des RR. bestimmten Bezirkes eine Niederlassung oder Zweigniederlassung haben, werden zu einer Gesellschaft unter dem Namen Schuhhandels-Gesellschaft vereinigt.

Der Sitz der Gesellschaft wird durch besondere Bef. des Reichskanzlers bestimmt.

### § 2. Gesellschafter.

Gesellschafter sind die jeweiligen Inhaber der im § 1 genannten Handelsbetriebe. Ein Verzeichnis der Gesellschafter ist vom Vorstand (Verteilungsausschuß) aufzustellen und laufend zu führen.

### § 3. Zweck der Gesellschaft.

Die Gesellschaft bezweckt die Verteilung von neuen Schuhwaren, insbesondere der von den Schuhwerkst.- u. Vertr.Ges. hergestellten und vom Überw.Ausschuß der Schuhindustrie zugewiesenen, der beschlagnahmten und enteigneten Schuhwaren, soweit diese für die bürgerliche Bevölkerung bestimmt sind, sowie der aus dem Ausland eingeführten Schuhwaren, nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse.

### § 4. Geschäftsbeginn.

Die Gesellschaft übernimmt die Durchführung der im § 3 bezeichneten Aufgaben v. 1. Sept. 1917 an.

### § 5. Betriebskapital.

Das Betriebskapital beträgt 100000 Mark (Einhunderttausend Mark). Es ist von den Gesellschaftern aufzubringen. Die Höhe der Beiträge wird von dem Hauptverteilungsausschuß bestimmt. Den Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt der Verteilungsausschuß. Werden die Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, so werden sie auf Antrag des Verteilungsausschusses nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Verfolgung öffentlicher Angaben beigeschrieben.

## II. Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

### §§ 6 bis 22 usw.

## III. Verpflichtungen der Gesellschafter.

§ 23. Die Gesellschafter sind verpflichtet, gemäß Art. II § 3 der Verordnung die ihnen zugeteilten Schuhwaren abzunehmen, den innerhalb der gesetzlichen Grenzen festzusetzenden angemessenen Preis zu zahlen und die Waren nach den Weisungen des Hauptverteilungsausschusses abzugeben.

## IV. Zahlungsbedingungen.

§ 24. Die Regelung der Zuteilung und die hieran zu knüpfenden Bedingungen werden von dem Hauptverteilungsausschuß festgesetzt.

### § 25. Verwendung der Einkünfte.

Die Gesellschaften haben ihre Einkünfte nach Abzug der Verwaltungskosten an den Hauptverteilungsausschuß abzuführen.

## V. Auflösung und Liquidation.

§ 26. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Verordnung des Bundesrats v. 26. Juli 1917 (RGBl. 666) außer Kraft tritt. Die Auflösung wird durch den Reichskanzler bekanntgemacht.

Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Verteilungsausschusses als Liquidatoren, sofern nicht der Hauptverteilungsausschuß andere Personen dazu bestimmt.

Das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis der Beteiligung am Gesellschaftskapital verteilt.

## VI. Schlußbestimmungen.

### §§ 27 bis 33 usw.

**[30.]\*) Bef. über den Handel mit Arzneimitteln. Vom 22. März 1917.  
(RGBl. 270.)**

Wortlaut in Bd. 5, 259.

**Begründung. (D. N. XI 129.)**

Schon seit längerer Zeit zeigten sich auf dem Gebiete des Arzneimittelhandels Erscheinungen und Bestrebungen, die geeignet waren, diesen Handel zum Schaden des arzneibedürftigen Publikums ungünstig zu beeinflussen. So nahm die Spekulation beim Arzneimittelhandel erheblich zu. Arzneimittel, von denen angenommen wurde, daß sie in Deutschland knapp würden, kauften vielfach Leute an, die sich bisher niemals mit dem Arzneimittelhandel befaßt hatten und auch keine Kenntnisse darin besaßen. Durch Angebote in Zeitungen und Zeitschriften wurde ein häufiger Wechsel der Besitzer dieser Waren bewirkt, wobei die gebotenen Preise oft deren inneren Wert erheblich überstiegen. Vielfach kauften auch Auslandfirmen in Deutschland Arzneimittel zu den niedrigeren deutschen Einkaufspreisen an, um sie zu geeigneter Zeit im Ausland zu hohen Preisen wieder abzusetzen. Hierdurch wurden nicht nur dem deutschen Markte große Mengen von Arzneimitteln entzogen, sondern infolge der Verminderung der Rohstoffe und Arzneimittelvorräte die Preise im Inlande wesentlich gesteigert. Derartigen Mißständen, denen durch die bisherigen gesetzlichen und Verwaltungsanordnungen nicht in genügender Weise beigegeben werden konnte, entgegenzuwirken, dient die Bef. über den Handel mit Arzneimitteln v. 22. März 1917 (RGBl. 270). Sie will in Anlehnung an die VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581) unzuverlässige Personen vom Arzneimittelhandel dadurch fernhalten, daß die Ausübung dieses Handels, abgesehen von gewissen Ausnahmen, an eine besondere Erlaubnis geknüpft ist, die unter Umständen zurückgezogen werden kann. Des weiteren untersagt sie den Kettenhandel mit Arzneimitteln und das Anpreisen von solchen in ungehöriger Form. Der § 10 Abs. 2 der Bef. v. 22. März 1917 verbietet in periodischen Zeitschriften bei Ankündigungen über Veräußerung von Arzneimitteln die Angabe von Preisen. Soweit eine solche im Verkehr unerwünscht ist, wird der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck, wie sich nach dem Inkrafttreten der Bef. herausgestellt hat, bereits durch § 9 a. a. O. erreicht, der denjenigen mit Strafe bedroht, der den Preis für Arzneimittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert. Da der § 10 Abs. 2 sich demnach erübrigt und nur zu Mißdeutungen Anlaß gibt, die einerseits die mit § 9 verfolgte Wirkung in Frage stellen, andererseits für die Interessentenkreise nicht gewollte Nachteile zur Folge haben können, ist § 10 Abs. 2 nebst der betreffenden Strafandrohung durch die vom Reichskanzler erlassene Bef. v. 15. Juli 1917 (RGBl. 633) außer Kraft gesetzt.

**[Neu] Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.  
Vom 25. Oktober 1917. (RGBl. 969.)**

[RM.] § 1. Erzeugnisse in fester oder loser Form (Würfel, Tafeln, Kapseln, Körner, Pulver), die bestimmt sind, eine der Fleischbrühe ähnliche Zubereitung zum unmittelbaren Genuß oder zum Würzen von Suppen, Soßen, Gemüse oder anderen Speisen zu liefern, dürfen auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, nur dann die Bezeichnung „Fleischbrühe“ oder eine gleichartige Bezeichnung (Brühe, Kraftbrühe, Bouillon, Hühnerbrühe usw.) ohne das Wort „Ersatz“ enthalten, wenn

1. sie aus Fleischextrakt oder eingedickter Fleischbrühe und aus Kochsalz mit Zusätzen von Fett oder Würzen oder Gemüseauszügen oder Gewürzen bestehen;

\*). Biffer der Übersicht Bd. 5, 142.

2. ihr Gehalt an Gesamtkreatinin mindestens 0,45 vom Hundert und an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 3 vom Hundert beträgt;

3. ihr Kochsalzgehalt 65 vom Hundert nicht übersteigt;

4. Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind.

§ 2. Erzeugnisse der im § 1 genannten Bestimmung in fester oder loser Form, die den Anforderungen im § 1 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen, dürfen nur gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 2 vom Hundert beträgt, ihr Kochsalzgehalt 70 vom Hundert nicht übersteigt, Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind und sie auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in Verbindung mit der handelsüblichen Bezeichnung in einer für den Verbraucher leicht erkennbaren Weise das Wort „Ersatz“ enthalten.

§ 3. Bei Erzeugnissen der in den §§ 1, 2 genannten Art, die bestimmt sind, in kleinen Packungen an den Verbraucher abgegeben zu werden, darf der Inhalt ohne die Packung nicht weniger als 4 Gramm wiegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Erzeugnisse mit einer unzulässigen Bezeichnung versieht oder solche mit unzulässiger Bezeichnung versehenen Erzeugnisse feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer der Vorschrift im § 2 zuwiderhandelt;

3. wer der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren v. 18. Mai 1916 (RGBl. 380) bleiben unberührt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### Begründung. (D. N. XI 58.)

Infolge des Mangels an Fleischextrakt herrschten schon seit mehreren Monaten im Verkehr mit Fleischextrakt und insbesondere im Verkehr mit fleischextrakt haltigen Zubereitungen arge Mißstände. Soweit es sich um verfälschten und nachgemachten Fleischextrakt handelte, boten § 10 und § 11 des Nahrungsmittelgesetzes v. 14. Mai 1879 und die Bef. v. 26. Juni 1916 gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln ausreichende Handhaben zur Bekämpfung der betreffenden Mißstände. Anders hingegen verhielt es sich mit den sog. Bouillonwürfeln und deren Ersatzmitteln, weil bisher Bestimmungen über die Beschaffenheit derartiger Erzeugnisse nicht erlassen und das Nahrungsmittelgesetz und die Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 nach dieser Richtung in der Regel versagten. Infolge des Mangels an Fleischextrakt hatte sich zudem der Begriff der Normalware während des Krieges immer mehr verschoben, und unreelle Hersteller derartiger Erzeugnisse versuchten, diese Zustände unter fortgesetzter Täuschung der Bevölkerung mit großem Gewinn auszubeuten. Hinzu kam, daß seit mehreren Monaten der inländische Markt mit dänischen Fleischbrüh- und Fleischbrüherersatzwürfeln überschwemmt wurde und es sich hierbei zum größten Teil um nachgeahmte, grob verfälschte oder jedenfalls minderwertige Erzeugnisse handelte,

die — vom Preise ganz abgesehen — überhaupt keine Daseinsberechtigung hatten. Zur Beseitigung dieser Mißstände wurde die VO. v. 25. Oktober 1917 (RGBl. 969) erlassen, die die Mindestanforderungen an Fleischbrühwürfel und dergleichen feststellte, wobei sie die sog. Nürnberger Beschlüsse des Bundes deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler vom 29. Mai 1916 zur Grundlage nahm. Die Mindestanforderungen sind den Kriegsverhältnissen angepaßt. Für die Praxis haben sie besondere Bedeutung, weil auf dieser Grundlage der Begriff des noch zulässigen Ersatzes im § 2 festgestellt worden ist. Diese Vorschrift ermöglicht dem soliden Handel die bisherige Fabrikation, während sie die Verbraucher vor minderwertigen und meist zu übermäßigen Preisen vertriebenen Herstellungen schützt.

#### **Sollwirtschaftl. Abtl. des Reichs. (Mittelpreisprüfst. 17 239.)**

1. Unter Fleischextrakt oder Fleischbrühe versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach den Verhandlungen, die dem Erlaß der VO. vorausgegangen sind, solche Erzeugnisse, die aus Fleisch im Sinne seiner Verwendung als menschliches Nahrungsmittel hergestellt sind; also aus Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Hammelfleisch, Gänsefleisch, Hühnerfleisch u. dgl., dagegen nicht Erzeugnisse aus Hundefleisch, Fischfleisch, Muscheln u. dgl.

2. Als Fett kann jedes an sich genußtaugliche Fett zugelegt werden, gleichgültig, ob es tierischen oder pflanzlichen Ursprungs ist.

3. Der in den §§ 1, Ziff. 3 und 2 festgesetzte Natriumgehalt für Kochsalz bezieht sich, da nichts anderes angegeben ist, auf die im Verkehr befindliche Ware. Wenn der Salzgehalt auf Trockensubstanz bezogen werden sollte, so hätte dies ausdrücklich bestimmt werden müssen.

4. Festsetzungen über Grenzzahlen für Suppenwürfel hat man bei den Beratungen über den Entwurf der VO. v. 25. Okt. 1917 für entbehrlich gehalten, weil die Herstellung der Suppenwürfel im Auftrage und unter Kontrolle der Reichsnährmittelleitung geschieht, so daß Mißstände nicht zu befürchten sind, bzw. jederzeit leicht abgestellt werden können. Sollten übrigens Erzeugnisse unter der Bezeichnung Suppenwürfel in den Verkehr kommen, die ihrer Beschaffenheit nach unter den Begriff Fleischbrühwürfel oder Fleischbrüherersatzwürfel fallen, so würden sie den Bestimmungen der VO. v. 25. Okt. 1917 unterliegen.

5. Unter der Bezeichnung „Suppenwürfel“ sind ausschließlich Mischungen, aus denen ohne weiteres durch Auflösen mit heißem Wasser vollständig fertige Suppen bereitet werden können, wie Erbsen-, Grünkern-, Kartoffel-, Linsen-, Reis-, Sago- usw.-Suppen, zu verstehen und in den Verkehr zu bringen.

### **Gewerbliches Eigentum.**

#### **Verl. betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 10. September 1914. (RGBl. 403.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 461.

Patentamt, Entsch. d. BeschwAbtl. II v. 1. März 1917. DZB. 17 832.

Anwendung der BVerf. v. 10. Sept. 1914 auf den deutschen Lizenznehmer eines einem Feinde gehörigen Patents. Das Patent steht auf den Namen zweier Engländer in der Rolle eingetragen. Die fällige Jahresgebühr ist von der Lizenznehmerin, einer deutschen Firma, verspätet gezahlt. Nach § 2 der BVerf. v. 10. Sept. 1914 ist ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verläumdung der Zahlungsfrist gewährt worden. Die BVerf. wolle in erster Reihe die deutschen Staatsangehörigen gegen nachteilige Einwirkungen des Kriegszustandes schützen. Nicht die formelle Berechtigung an einem Patente bilde die Voraussetzung der Berordnung, sondern

es genüge eine materielle Berechtigung. Diese treffe bei dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz zu. Der eingetragene Patentinhaber sei auch nicht Schuldner der Jahresgebühren. § 8 des PatG. belege nur, daß die Zahlung der Gebühren die tatsächliche Voraussetzung für die künftige Fortdauer des Patentschutzes bildet. Sie stehe aber völlig im Belieben des Patentinhabers und könne von jedem Dritten mit rechtlicher Wirkung geleistet werden. Gegen den deutschen Lizenznehmer spreche nicht, daß der nicht antragsberechtigte feindliche Staatsangehörige die Vorschrift des § 3 jederzeit zu umgehen vermöchte, indem er, was Tatsrage sei, einen inländischen Lizenznehmer vorschlebe. In der Sache selbst sei die verspätete Zahlung versehenlich unterblieben wegen der Einberufung ihres mit der Überwachung der Patente betrauten Beamten und der starken Arbeitsüberhäufung ihres nur noch geringen Personals.

**Bef., betr. die Verlängerung der im Art. 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen. Vom 7. Mai 1915. (RGBl. 272.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 466, 467.

→ Die B.D. ist geändert durch die Bef. betr. die verlängerten Prioritätsfristen, vom 8. April 1916, RGBl. 259 (in Bd. 3, 261). ←

Zu der B.D. vom 7. Mai 1915 sind weiter ergangen:

**Bef., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1917. (RGBl. 724.)**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (RGBl. 272) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. August 1916 (RGBl. 949) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Norwegen für Patente die bezeichneten Fristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 31. Dezember 1917 verlängert sind.

**Bef., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 20. August 1917. (RGBl. 728.)**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (RGBl. 272) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Schweden für Patente die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen sind, zugunsten der deutschen Reichsangehörigen bis zum 30. Juli 1918 verlängert sind.

**Bef., betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 15. November 1917. (RGBl. 1050.)**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (RGBl. 272) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1917 (RGBl. 428) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Dänemark die Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen weiter bis zum 1. Juli 1918 verlängert sind.

**Bef., betr. die Zahlung patentamtlicher Gebühren.  
Vom 8. März 1917. (RGBl. 222.)**

Wortlaut in Bd. 5, 268.

## Begründung. (D. R. XI 215.)

Aus wirtschaftlichen Gründen ist es von Nutzen und besonders im Kriege wünschenswert, daß der umfangreiche Zahlungsverkehr bei der Patentamtstasse sich mehr als bisher im Wege des bargeldlosen Überweisungsverfahrens vollzieht. Da die Zurückhaltung, die hierin noch von den Beteiligten geübt wurde, zum Teil auf den gegenwärtigen Vorschriften des PatentG. beruht, so sind diese durch die Bek. v. 8. März 1917 (RGBl. 222) abgeändert worden. Das Patentamt ist ermächtigt, außer der im § 9 des PatentG. für die Entrichtung der Gebühren allein vorgesehenen Barzahlung andere Zahlungsformen zuzulassen und darüber Bestimmungen zu erlassen. Außerdem ist die Entscheidung über die Rechtzeitigkeit der Zahlung von Jahresgebühren für Patente und von Verlängerungsgebühren für Gebrauchsmuster ausschließlich dem Patentamt übertragen, so daß die Befugnis der Gerichte, sie nachzuprüfen, wegfällt. Dadurch soll die mit der Überweisung von Geld bisher verbundene Gefahr von Rechtsverlusten und die vorhandene Rechtsunsicherheit behoben werden. Auf Grund der dem Patentamt erteilten Vollmacht sind die Bestimmungen, betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren, v. 12. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 61) und v. 25. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 150) erlassen worden. Danach kann die Zahlung geleistet werden 1. durch Postscheck, 2. durch Überweisung auf das Reichsbank-Girokonto des Patentamts zu Lasten eines bei der Reichshauptbank oder bei einer Reichsbankanstalt oder bei einer dem Abrechnungsverkehr dieser Stellen angeschlossenen Bank bestehenden Kontos, 3. durch privaten Bankscheck, Wechsel oder sonstige Anweisung. Die Zahlung ist rechtswirksam an dem Tage, wo 1. der Postscheck bei dem das Konto des Einzahlers führenden Postscheckamt oder auch bei dem Patentamt selbst eingeht, 2. der Auftrag zur Gutschrift für das Patentamt bei der das Guthaben des Einzahlers verwaltenden Bankstelle eingeht, 3. der Bankscheck usw. bei dem Patentamt eingeht; im letzteren Falle ist jedoch die Wirksamkeit der Zahlung davon abhängig, daß der Scheck usw. innerhalb von zehn Tagen eingelöst wird. Die Regelung ist so weitherzig, daß die bargeldlose Gebührenzahlung nunmehr, wie gehofft werden kann, bald in allgemeine Aufnahme kommen wird.

---

# D. Finanzgesetze.

## Übersicht.

### Einleitung.

Bel., betr. die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink, v. 29. November 1917 (RGBl. 1089) . . . . .	715
Bel., betr. die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen, v. 6. Dezember 1917 (RGBl. 1098) . . . . .	715
Bel., betr. Ergänzung der Bel. v. 10. Mai 1917 über die gewerbliche Bewertung von Reichsmünzen usw., v. 20. Dezember 1917 (RGBl. 1115) . . . . .	715
Bel. über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien v. 8. März 1917 (RGBl. 220) . . . . .	715
Bel. über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande v. 8. Februar 1917 (RGBl. 105)	716
Hierzu:	
a) Bel., betr. den Zahlungsverkehr mit Luxemburg, v. 9. Mai 1917 (Reichsanzeiger Nr. 112) . . . . .	716
b) Bel. über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder v. 31. August 1917 (RGBl. 737) . . . . .	717
c) Bel., betr. die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank v. 31. August 1917 (RGBl. 741) .	718
Bel., betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln, v. 17. März 1917 (RGBl. 235)	718
Bel. über ausländische Wertpapiere v. 22. März 1917 (RGBl. 260) . . . . .	719
Bel. über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen v. 24. Mai 1917 (RGBl. 432) . . . . .	720
Bel. über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. v. 2. November 1917 (RGBl. 987) . . . . .	721
Hierzu:	
a) Ausführungsbestimmungen v. 2. November 1917 (RGBl. 988) . . . . .	722
b) Preuß. Verfügungen v. 12. u. 24. November 1917 (Preuß. 348, 364) . .	724
Kriegssteuergesetze.	
Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. Dezember 1915 (RGBl. 837) . . . . .	725
Kriegsteuergesetz v. 21. Juni 1916 (RGBl. 561) . . . . .	726
Gesetz über einen Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 (RGBl. 639) . . . . .	731
Hierzu:	
a) Preuß. Ausführungsverordnung v. 9. Oktober 1916 (G. 133) . . . . .	731
b) Preuß. Verfügungen v. 24. September u. 24. November 1917 (Preuß. 332, 362)	731
Gesetz, betr. die Abwälzung des Warenumsatzstempels v. 30. Mai 1917 (RGBl. 441)	732
Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs v. 8. April 1917 (RGBl. 329) . . . . .	732
Kohlensteuergesetz v. 8. April 1917 (RGBl. 340) . . . . .	732
Gesetz, betr. Abänderung des Kohlensteuergesetzes, v. 28. Dezember 1917 (RGBl. 189)	733
Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer v. 10. August 1917 (RGBl. 981) . . . . .	733
Preussisches Gesetz, betr. Steuerfreiheit der Kriegsheilfen usw., v. 30. Mai 1917 (G. 72) . . . . .	734

**[Neu] Bel., betr. die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink.  
Vom 29. November 1917. (RGBl. 1089.)**

[BR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze zum Erfasse für einzuziehende Zehnpfennigstücke aus Nickel weitere Zehnpfennigstücke aus Zink bis zur Höhe von zehn Millionen Mark herstellen zu lassen.

§ 2. Auf die Prägungen finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl. 282) entsprechende Anwendung.

**[Neu] Bel., betr. die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen.  
Vom 6. Dezember 1917. (RGBl. 1098.)**

[BR.] § 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. 507) für die Prägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze weitere Fünfpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von zehn Millionen Mark herstellen zu lassen.

§ 2. Auf diese Prägungen finden die Vorschriften der Verordnungen vom 26. August 1915 (RGBl. 541) und vom 11. Mai 1916 (RGBl. 379) entsprechende Anwendung.

**[Neu] Bel., betr. Ergänzung der Bel. v. 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. (RGBl. 406).  
Vom 20. Dezember 1917. (RGBl. 1115.)**

[BR.] § 1. Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen vom 10. Mai 1917 (RGBl. 406) finden auch auf solche Reichsmünzen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten jener Verordnung außer Kurs gesetzt worden sind oder außer Kurs gesetzt werden.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [21. 12.] in Kraft.

**[XIX.]\*) Bel. über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien. Vom 8. März 1917.  
(RGBl. 220.)**

Wortlaut in Bd. 5, 276.

**Begründung. (D. N. XI 234.)**

Mit Rücksicht auf die Befriedigung der Geldbedürfnisse des Reichs muß dahin gestrebt werden, daß für die Dauer des Krieges der deutsche Kapitalmarkt von anderweitigen Ansprüchen, soweit sie sich irgend vermelden lassen, frei gehalten wird. Nicht minder ist für die Übergangszeit nach dem Friedensschluß, in welcher sich die in den Kriegsjahren zurückgedrängten Kapitalansprüche der Bundesstaaten, der Gemeinden, des Handels und der Industrie im größten Umfang geltend machen werden, darauf Bedacht zu nehmen, daß die alsdann verfügbaren Mittel mit äußerster Sparsamkeit verwendet und in die richtigen Kanäle geleitet werden. Ein gleichzeitiger Andrang aller dieser Ansprüche an den Geldmarkt würde dessen Leistungsfähigkeit bedeutend übersteigen und den Wertpapiermarkt und die Kurse der Börsenwerte in schädlicher Weise beeinflussen. Soweit es sich in der Kriegszeit bei Industriegesellschaften um die Herstellung von Anlagen und Erweiterungen handelt, die ausschließlich dazu dienen, den Bedarf des Heeres oder der Kriegswirtschaft sicherzustellen, ist gegen eine Inanspruchnahme des Kapitalmarkts grundsätzlich nichts einzuwenden. Dagegen wird eine solche überall da hintanzuhalten sein, wo sie nicht vaterländische Zwecke, sondern ganz

\*) Biffer der Übersicht in Bd. 5, 269.

oder überwiegend die eigenen Interessen der Gesellschaft zu fördern bestimmt ist. Auch kann es selbst bei solchen Erweiterungsanlagen, die vom Standpunkt der Allgemeinheit aus eine Förderung verdienen, nicht für richtig erachtet werden, daß lediglich aus privatwirtschaftlichen Gründen, z. B. um ein weiteres Anschwellen der Dividende zu vermeiden oder um den Aktionären bei der Auslegung neuer Aktien besondere Vorteile zuzuwenden, das Aktienkapital erhöht wird, obwohl die für die Betriebserweiterungen erforderlichen Gelder ohne weiteres aus den flüssigen Mitteln entnommen werden können.

Nach § 795 BGB. dürfen im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung kann aber dadurch vermieden werden, daß die Schuldverschreibungen auf Order gestellt und von der die Ausgabe vermittelnden Bank mit einem Blanko-Indossament versehen werden. Im Frieden haben sich hieraus keine Nachteile ergeben. Auch hat während des Krieges die Industrie in der Ausgabe von Obligationen freiwillig in weitestem Maße Zurückhaltung geübt. Indessen war doch wegen der Fälle, in denen es an der notwendigen Rücksicht auf die Kriegsnotwendigkeiten gefehlt hat, eine strengere Kontrolle bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen unentbehrlich. Daher hat der RR. durch die Bef. v. 8. März 1917 (RGBl. 220) vorgesehen, daß auch die nicht auf den Inhaber ausgestellten Teilschuldverschreibungen, sofern sie wirtschaftlich die gleichen Merkmale wie die Inhaberschuldverschreibungen aufweisen, bis auf weiteres nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde in den Verkehr gebracht werden dürfen. Eine Ungültigkeit der ohne Genehmigung ausgestellten Papiere soll aber der Rechtsicherheit wegen hier nicht eintreten, die Ausgabe ohne Genehmigung vielmehr lediglich unter Strafe gestellt sein.

Auch für die Ausgabe solcher Aktien, welche vorzugsweise vor den übrigen Aktien das Recht auf eine im voraus bestimmte, nach oben festbegrenzte Dividende gewähren, führte die VO. v. 8. März 1917 die Genehmigungspflicht ein. Diese Art von Vorzugsaktien nähert sich in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung so sehr dem Charakter der festverzinslichen Obligationen, daß ihre Freilassung zur Umgehung der für Schuldverschreibungen gegebenen Bestimmungen hätte Anlaß geben müssen. Im übrigen würde dagegen bei dem Erlasse der genannten Verordnung von einer Beschränkung der Ausgabe von Aktien noch abgesehen. Dieser Standpunkt mußte indessen später verlassen werden.

### XXIII. Devisenordnungen.

Bef. a in Bd. 2, 233ff.

#### [XXIIIb]\*) Bef. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917. (RGBl. 105.)

Wortlaut in Bd. 4, 783; Begründung in Bd. 5, 277.

Hierzu:

##### a) [Neu] Bef., betr. den Zahlungsverkehr mit Luxemburg. Vom 9. Mai 1917. (Reichsanzeiger Nr. 112.)

[RR.] Auf Grund des § 9 der VO. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland v. 8. Februar 1917 (RGBl. 105) wird in Ergänzung des Art. 7 Abs. 2 der Bef. zu dieser VO. vom gleichen Tage (RGBl. 109) folgendes bestimmt.

Gegenüber Luxemburg findet der Abs. 2 des § 3 der VO. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland v. 8. Februar 1917 (RGBl. 105) auch insoweit keine Anwendung, als es sich um den Erwerb von Wertpapieren handelt.

\*) Biffer der Übersicht Bd. 5, 269.

**b) [Neu] Bel. über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder. Vom 31. August 1917. (RGBl. 737.)**

[RR. § 4 DevisenBD. 8. 2. 17.] Art. 1. Zur Anmeldung verpflichtet sind natürliche und juristische Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder ihren Sitz haben.

Art. 2. Der Anmeldung unterliegen:

1. Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen in ausländischer Währung;
2. sonstige Zahlungsmittel (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 8. Februar 1917, RGBl. 105), die auf die Währung Bulgariens, Dänemarks, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Türkei, von Argentinien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay oder Venezuela lauten;
3. Forderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Februar 1917, RGBl. 105) in ausländischer oder in Reichswährung gegen Personen oder Firmen, die in einem der unter 2 genannten Länder oder in ihren Kolonien oder auswärtigen Besitzungen ansässig sind.

Art. 3. Die zu einer ausländischen Niederlassung des Anmeldepflichtigen gehörigen Zahlungsmittel oder in ihrem Geschäftsbetrieb entstandenen Forderungen sind nur anzumelden, wenn sich die Niederlassung in Bulgarien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz oder der Türkei befindet.

Art. 4. Nicht anzumelden sind:

1. Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen im Gesamtbetrage von weniger als fünfhundert, sonstige Zahlungsmittel im Gesamtbetrage von weniger als eintausend, Forderungen im Gesamtbetrage von weniger als fünftausend Mark für jede einzelne Währung;
2. Forderungen und Zahlungsmittel, die nach dem 1. August 1917 bei einer Devisenstelle erworben sind;
3. Forderungen und Zahlungsmittel, die nach dem 1. Januar 1919 fällig werden;
4. Wechsel, Schecks und Anweisungen, die bis zum 15. September 1917 fällig werden. Werden solche Wechsel nicht bezahlt, sondern durch andere Wechsel ersetzt, so sind letztere spätestens am 1. Oktober 1917 anzumelden;
5. Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners entstanden sind;
6. Bürgschafts- und Regreßforderungen, es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regreßfall schon eingetreten ist; nicht anzumelden sind ferner Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks;
7. Ansprüche auf Versicherungsprämien;
8. Forderungen aus Wertpapieren, die nach der Auffassung des Verkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine.

Art. 5. Die Ermittlung des Wertes von Beträgen in ausländischer Währung im Sinne dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1909 S. 40?).

Art. 6. Die Anmeldung liegt hinsichtlich der Forderungen dem Gläubiger, hinsichtlich der Zahlungsmittel dem Verfügungsberechtigten, im Falle der Verhinderung dem Vertreter des Gläubigers oder Eigentümers ob.

Hat das anmeldepflichtige Unternehmen mehrere Niederlassungen, so erfolgt die Anmeldung durch die Hauptniederlassung.

Art. 7. Die Anmeldung hat nach Maßgabe des beigefügten Anmeldebogens\*) bei der Reichsbauhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbankniederlassung, in deren Be-

\*) hier nicht mit abgedruckt.

zirt der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin bei der Statistischen Abteilung der Reichsbank zu erfolgen.

**Art. 8.** Die Anmeldung ist nach dem Stande vom 1. September 1917 bis zum 11. September 1917, im Falle des Artikels 3 bis zum 1. Oktober 1917 vorzunehmen; dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag von der Anmeldestelle eine Nachfrist gewährt werden.

**Art. 9.** Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

### **e) [Neu] Bez., betr. die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank.**

**Vom 31. August 1917. (RGBl. 741.)**

[**RG. § 5 DevisenVO. 8. 2. 17.**] **Art. 1.** Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen in ausländischer Währung, sowie sonstige Zahlungsmittel (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 8. Februar 1917), die auf die Währung Bulgariens, Dänemarks, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Türkei, von Argentinien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay oder Venezuela lauten, sowie Forderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Februar 1917) in ausländischer Währung gegen Personen oder Firmen, die in einem der genannten Länder oder in ihren Kolonien oder auswärtigen Besitzungen ansässig sind, sind der Reichsbank auf ihr Verlangen gegen Erstattung des Wertes in Mark zu übertragen. Das Verlangen muß durch eingeschriebenen Brief gestellt werden. Die Übertragung hat unverzüglich nach Empfang dieses Briefes zu erfolgen, und zwar nach Wahl der Reichsbank entweder käuflich oder zum Einzug oder zu sonstiger Verwertung.

**Art. 2.** Die Ermittlung des Wertes erfolgt nach dem amtlich notierten Berliner Geldkurs für telegraphische Auszahlungen in der betreffenden Währung. Wird ein solcher Kurs an der Berliner Börse amtlich nicht notiert, so ist der Wert auf Grund des von der Reichsbank anderweit zu ermittelnden Tageskurses festzustellen.

Die Abrechnung hat zu geschehen:

1. im Falle käuflicher Übernahme zu dem letzten der ankaufenden Stelle bekanntgewordenen Kurse;
2. im Falle der Einziehung oder der sonstigen Verwertung im Ausland zum Kurse des Tages, an dem die Reichsbank die Anzeige ihres ausländischen Korrespondenten darüber erhalten hat, daß der Betrag ihrem Konto gutgeschrieben ist;
3. im Falle der Einziehung oder der sonstigen Verwertung im Inland zum Kurse des Tages, an dem die Verwertung stattgefunden hat.

Die Reichsbank ist berechtigt, Zinsen, Kosten und Gebühren in Abzug zu bringen.

**Art. 3.** Wer entgegen den Vorschriften des Artikels 1 der Aufforderung der Reichsbank, Zahlungsmittel und Forderungen der bezeichneten Art auf sie zu übertragen, nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

**Art. 4.** Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

### **[XXV.]\*) Bez., betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. Vom 17. März 1917. (RGBl. 235.)**

Wortlaut in Bd, 5, 289.

**Begründung. (D. N. XI 216.)**

Die Einfuhr von Rubeln über das neutrale Ausland hatte sich im Laufe des Krieges erheblich gesteigert, mit Rücksicht auf die zu einem namhaften Gewinn anreizende Kursdifferenz zwischen dem hohen Rubelpreis in den besetzten Gebieten Rußlands und dem

\*) Biffer der Übersicht Bd. 5, 269.

niedrigen Rubelkurs auf dem internationalen Markte. Die Höhe des ersteren erklärte sich im wesentlichen daraus, daß der Rubel in den besetzten Gebieten noch als gesetzliches Zahlungsmittel galt, die Menge des im Umlauf vorhandenen Rubelgelds aber sich durch Abnutzung, Abführung nach Deutschland usw., vor allem aber vielfach durch Thesaurierung vermindert hatte.

Die Ein- und Durchfuhr von Rubeln fand meist für Rechnung ausländischer Banken statt, die über ihre inländischen Marktguthaben zum Zwecke des Rubelankaufs auf den nordischen Märkten verfügten. Diese Übertragung von Marktguthaben auf das Ausland und die dadurch geschaffene Möglichkeit, dort Marktbeträge auf den Markt zu werfen, bedeutete eine ernste Schädigung der deutschen Währung. Die Bef. v. 8. Febr. 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland verbietet zwar dem Inländer derartige Geschäfte, der Ausländer dagegen kann über seine inländischen Marktguthaben frei verfügen. Es mußte daher auf andere Weise verhindert werden, daß solche Rubelgeschäfte über Deutschland auf Kosten der deutschen Währung stattfinden.

**[XXVIII.] \*) Bef. über ausländische Wertpapiere. Vom 22. März 1917.  
(RUBl. 260.)**

Wortlaut in Bd. 5, 269.

**Begründung. (D. R. XI 211.)**

Zum Zwecke der besseren Verwertung des deutschen Besitzes an ausländischen Wertpapieren wurde die Bef. v. 22. März 1917 (RUBl. 260) erlassen. Schon vor Erlaß der VO. hatten infolge des durch die erhebliche Steigerung der fremden Wechselkurse gebotenen Anreizes ständig starke Verkäufe von fremden Effekten nach dem Ausland stattgefunden und wesentlich zur Beschaffung der für die deutschen Einfuhrbedürfnisse erforderlichen fremden Zahlungsmittel beigetragen. Die VO. v. 22. März bezweckte mit Rücksicht auf die im Verlaufe des Weltkrieges sich immer empfindlicher fühlbar machenden Schwierigkeiten in der Beschaffung fremder Zahlungsmittel in erster Linie einen beschleunigten und noch gesteigerten freiwilligen Absatz der Wertpapiere nach dem Ausland. Mit der dem RK. gegebenen Ermächtigung, die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich anzuordnen, sofern sie nicht binnen einer in der Anordnung festzusetzenden Frist in das Ausland veräußert sind, sollten die Besitzer fremder Wertpapiere darauf hingewiesen werden, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, die Wertpapiere selbst unverzüglich nach dem Ausland zu verkaufen, weil sie andernfalls stets mit der Möglichkeit der zwangsweisen Übernahme durch das Reich zu rechnen haben. Daneben war beabsichtigt, für Rechnung des Reichs bestimmte Gattungen von Wertpapieren, deren Verwendung durch Verkauf oder Beleihung im Ausland nutzbringend erscheinen könnte, gegen angemessene Vergütung einzufordern. Um die für den jeweiligen Aufruf der einzelnen Wertpapiere notwendigen Feststellungen zu erleichtern, ist angeordnet, daß jeder Eigentümer oder Besitzer von fremden Wertpapieren der vom RK. zu bestimmenden Stelle auf Verlangen genaue Auskunft darüber zu erteilen hat.

Wenn auch der freiwillige Verkauf von Wertpapieren nach dem Ausland durch Erlaß der VO. gefördert werden sollte, so schien es doch erforderlich, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Verwertung des deutschen Besitzes an fremden Effekten durch Vermittlung der für solche Geschäfte berufenen Stellen erfolge, um von vornherein die ordnungsmäßige Abführung des Verkaufserlöses in Form von ausländischen Zahlungsmitteln an die Reichsbank sicherzustellen. Zu diesem Zwecke wurde bestimmt, daß die Übermittlung sowie die Veräußerung ausländischer Wertpapiere nur durch Vermittlung von Banken und Bankiers oder der Reichsbank selbst erfolgen darf. Die Überlassung von fremden Wertpapieren an das Reich ist von allen Stempelabgaben freigelassen. Ferner sind etwaige Verfügungsbeschränkungen für Vermögensverwalter

\*) Biffer der Übersicht Bd. 5, 269.

aller Art, sofern sie der Überlassung von Wertpapieren an das Reich an sich im Wege stehen, beseitigt worden.

Mit Rücksicht auf die Härten, welche die Durchführung der VO. in einzelnen Fällen mit sich bringen könnte, ist dem RK. das Recht gegeben, Ausnahmen von den Vorschriften der VO. zuzulassen. Auf Grund der VO. hat sodann der RK. durch die Bef. v. 22. Mai 1917 (RGBl. 429) bestimmte schwedische, dänische und schweizerische Wertpapiere, in der Hauptsache fest verzinsliche Effekten, zur Überlassung an das Reich aufgerufen. Zur Überlassung verpflichtet sind deutsche im Inland ansässige Personen und alle Firmen mit Sitz in Deutschland in bezug auf diejenigen Wertpapiere, welche sich am 31. Mai 1917 in ihrem Eigentume befanden. Der Pflicht zur Überlassung unterliegen auch solche Wertpapiere, die sich im neutralen Ausland und in den verbündeten Ländern befinden. Die aufgerufenen Wertpapiere waren bis zum 15. Juni 1917 durch Vermittlung der Reichsbank oder einer anderen Bank dem Statistischen Bureau des Reichsschatzamts zwecks Überlassung an das Reich anzuzeigen, sofern sie nicht auf Grund der schon vor Erlass der Bef. ins Werk geleiteten freiwilligen Überlassung von Wertpapieren zur Verfügung des Reichs gestellt waren. Die weitere Handhabung der zu überlassenden Wertpapiere gestaltet sich so, daß das Statistische Bureau des Reichsschatzamts auf Grund der eingegangenen Anzeigen die Eigentümer auffordert, die Papiere an die Bank des Berliner Kassenvereins auszuliefern, welche vom Reichskanzler mit der bankmäßigen Wahrnehmung dieser Geschäfte betraut ist, oder, sofern die Wertpapiere im neutralen Ausland liegen, sie zur Verfügung des Kassenvereins zu stellen. Gleichzeitig teilt das Statistische Bureau den Eigentümern die Bedingungen der Überlassung in Gemäßheit der hierfür mit der Bef. vom 22. Mai 1917 verlautbarten Bestimmungen mit. Alles weitere, insbesondere die Auszahlung der Zinsen und der Vergütung für die Überlassung sowie die etwaige käufliche Übernahme der Wertpapiere durch das Reich, wird im direkten Benehmen zwischen den Einlieferern der Wertpapiere und der Bank des Berliner Kassenvereins geregelt.

Die dem Reiche überlassenen Wertpapiere dienen in der Hauptsache als Unterlage für größere Kreditgeschäfte im Ausland, die im Interesse des Reichs zwecks Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel abgeschlossen werden.

### [XXXII.]\*) Bef. über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen. Vom 24. Mai 1917. (RGBl. 432.)

Wortlaut in Bd. 5, 295.

#### Begründung. (D. R. XI 214.)

Nach § 49 Abs. 1 ZVG. ist bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks der Teil des geringsten Gebots, der zur Deckung der Kosten sowie der im § 10 Nr. 1 bis 3 und im § 12 Nr. 1, 2 bezeichneten Ansprüche bestimmt ist, desgleichen der das geringste Gebot übersteigende Betrag des Meistgebots von dem Ersteher im Verteilungstermin bar zu berichtigen (Bargebot). Bei der Versteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes ist nach § 169 Abs. 1 Satz 2 das Meistgebot seinem ganzen Betrage nach durch Zahlung zu berichtigen. Die Zahlung erfolgt an den Richter, der dann den Barerlös dem Verteilungsplan entsprechend in Einzelbeträgen an die Berechtigten auszahlt (§ 117). Hierbei werden häufig beträchtliche Mengen barer Umlaufsmittel in wirtschaftlich unerwünschter Weise in Bewegung gesetzt. Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erschien es angebracht, auch im Zwangsversteigerungsverfahren die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. In dieser Hinsicht erwies es sich aus praktischen Rücksichten als untunlich, im Verteilungstermin selbst die Ein- und Auszahlungen durch Banküberweisung, Schecks oder in anderer, Umlaufsmittel nicht beanspruchender Weise zuzulassen. Auch die Zahlung mittels Schecks, die von der Reichs-

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 295.

bank bestätigt sind, würde regelmäßig schwer durchführbar sein. Dagegen bietet schon das geltende Recht eine andere Möglichkeit. Nach der Vorschrift des § 49 Abs. 3, die gemäß § 162 auch bei Schiffsversteigerungen Anwendung findet, wird der Ersteher durch Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn die Hinterlegung und die Ausschließung der Rücknahme im Verteilungstermin nachgewiesen wird. Für die Ausführung der Hinterlegung steht vom Standpunkt des Reichsrechts aus der Benutzung eines bargeldlosen Zahlungswegs nichts im Wege. Ihre Zulassung hängt hier lediglich von den landesrechtlichen Bestimmungen ab, die sie z. B. in Preußen (vgl. § 13 Abs. 2 der Allg. Vfg. v. 5. Februar 1914 zur Ausführung der HinterlO. v. 21. April 1913, JMBL 1914, 115) ermöglichen. Das gleiche gilt für die Auszahlung des hinterlegten Erlöses, wenn dem Berechtigten im Verteilungstermin gemäß § 117 Abs. 3 statt der Zahlung eine Anweisung auf den hinterlegten Betrag erteilt wird (§ 54 Abs. 1 der Allg. Vfg. v. 5. Februar 1914). Von der Möglichkeit der Hinterlegung wird indessen — wie die Erfahrung gezeigt hat — bisher so gut wie kein Gebrauch gemacht. Auch müßte die Hinterlegung, sollen die nach § 49 Abs. 3 im Verteilungstermin erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu erbringen sein, schon mehrere Tage vor dem Termin erfolgen; die Verhandlungen über das etwaige Fortbestehen von Hypotheken u. dgl. ziehen sich aber vielfach bis in die letzten Stunden, wenn nicht bis in den Termin selbst hin, so daß es erst im oder ganz kurz vor dem Termin feststeht, welcher Betrag wirklich bar zu berichtigen sein wird. Eine Hinterlegung ist dann nicht mehr möglich. Hier setzt die Bek. v. 24. Mai 1917 (RGBl. 452) ein. Sie stellt der Hinterlegung die Einzahlung an die Gerichtskasse oder — insbesondere dort, wo keine besonderen Gerichtskassen bestehen — die Einzahlung an eine von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Kasse dergestalt gleich, daß der Ersteher von seiner Verbindlichkeit befreit wird, wenn die Einzahlung an diese Kasse im Verteilungstermin nachgewiesen wird. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt einmal darin, daß die Zahlung an die Gerichtskasse noch am Terminstage selbst und sogar noch zur Terminsstunde vorgenommen werden kann. Sodann ermöglicht sie es, ebenso, wie bei der Hinterlegung, durch landesrechtliche, insbesondere auch durch Verwaltungsvorschriften, zu bestimmen, daß und unter welchen Umständen die Zahlung durch Überweisung, durch Übergabe eines bestätigten Reichsbankchecks oder eines gewöhnlichen Schecks oder auf einem sonstigen die Barzahlung vermeidenden Wege angenommen werden kann. Wird so die in den reichsrechtlichen Vorschriften begründete Hinderung des bargeldlosen Verkehrs beseitigt, so wird es Sache der Einzelstaaten sein, durch eine zweckmäßige Gestaltung der zu erlassenden Kassenvorschriften darauf hinzuwirken, daß die bargeldlose Zahlung nicht nur ermöglicht, sondern auch tatsächlich geübt wird.

Ist das Bargebot an die Gerichtskasse gezahlt, so soll die Auszahlung an die Berechtigten gleichfalls durch die Kasse auf Anweisung des Richters erfolgen können (§ 1 Satz 2). Auch hier ist dann die Durchführung des bargeldlosen Verkehrs in gleicher Weise Sache der Einzelstaaten.

### **[Neu] Bek. über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. Vom 2. November 1917. (RGBl. 987.)**

**[§§.] § 1.** Eine staatliche Genehmigung ist bis auf weiteres erforderlich:

1. für die Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn das Grund- oder Stammkapital mehr als dreihunderttausend Mark beträgt. Werden die Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben, so ist der Betrag, für welchen die Ausgabe stattfindet, maßgebend;
2. für den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Erhöhung allein oder in Verbindung mit anderen nach dem

Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommenen Erhöhungen oder, falls die Gesellschaft erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden ist, in Verbindung mit dem ursprünglichen Grund- oder Stammkapital die Summe von dreihunderttausend Mark übersteigt. Sollen die neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, maßgebend;

3. für den Beschluß über die Ausgabe von Genußscheinen, welche bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien einen Anspruch auf Dividende oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft einen Anspruch in bezug auf das zu verteilende Gesellschaftsvermögen gewähren sollen.

§ 2. Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat oder haben soll. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß die Genehmigung nur im Einvernehmen mit ihm oder mit einer von ihm beauftragten Stelle erteilt werden soll.

Der Anmeldung der Gesellschaft oder der Anmeldung der im § 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Beschlüsse zur Eintragung in das Handelsregister ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

§ 3. Ist eine Gesellschaft ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung in das Handelsregister eingetragen, so kann sie gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 und des § 141 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als nichtig gelöst werden. Entsprechendes gilt, wenn die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals oder der Beschluß über die Erhöhung des Kapitals oder über die Ausgabe von Genußscheinen ohne die Genehmigung in das Handelsregister eingetragen ist.

Der Mangel der Genehmigung kann durch nachträgliche Erteilung der Genehmigung geheilt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 5. November 1917 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Hierzu:

**Ausführungsbestimmung, betr. die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. Vom 2. November 1917.**  
(RGBl. 988.)

[R.R.] Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. vom 2. November 1917 (RGBl. 987) wird hierdurch bestimmt, daß die Landeszentralbehörden die im § 1 Nr. 1 bis 3 der Bekanntmachung vorgesehene Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Reichshandelsdirektorium erteilen sollen.

**Begründung.** (D. R. XI 235.)

Als im Jahre 1916 eine wachsende Belastung des Kapitalmarkts durch Ausgabe von Industriekapitalen beobachtet wurde, hatte die Leitung der Reichsbank zunächst die Vorstände der ihr unterstellten Anstalten auf die für die Schonung des Kapitalmarkts in Betracht kommenden Gesichtspunkte hingewiesen und sie veranlaßt, ihr über alle auf Beschaffung neuen Kapitals gerichteten Pläne von AG. ihrer Bezirke zu berichten. Es zeigte sich indessen, daß es ohne Kenntnis der Betriebsverhältnisse der Gesellschaften außerordentlich schwer oder sogar unmöglich war, über die Zulässigkeit der Kapitalansprüche nach den erwähnten Gesichtspunkten ein zuverlässiges Urteil zu gewinnen. Hier Abhilfe zu schaffen, wurde um so notwendiger, als die Ausgabe neuer Aktien, die sich im ersten Halbjahr 1916 auf 124 Millionen belief, in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1917 auf 302 Mill. M. wuchs, während die industrielle Geldaufnahme in England von 1 889 000 Pfund Sterling im ersten Halbjahr 1916 auf 713 000 Pfund im ersten

Halbjahr 1917 zurückgegangen ist. Es bedurfte eines gesetzlichen Mittels, welches die Gesellschaften zwingt, einer berufenen Stelle die obwaltenden Verhältnisse klarzulegen, und welches unerwünschte Belastungen durch Ausgabe von Aktien dem deutschen Kapitalmarkt fernhalten kann.

Die geeignete Handhabe, um die Ansprüche auf das im Interesse der Kriegs- und Übergangswirtschaft notwendige Maß einzuschränken, bot auch hier die Genehmigungspflicht. So sehr anzuerkennen ist, daß der deutschen Arbeit nach dem Kriege möglichst freie Bahn geschaffen werden muß, wenn die Schäden des Krieges geheilt und Fortschritte gemacht werden sollen, so nötigt doch gerade auch diese Erwägung dazu, das vorhandene, für alle zu erwartenden Ansprüche unzulängliche Kapital pfleglich zu behandeln und nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen. Die Genehmigungspflicht ist eingeführt worden durch die Bef. v. 2. Nov. 1917 (RGBl. 987). Die Genehmigung wird erfordert bei der Gründung und der Kapitalserhöhung von AG. u. v. KomG a. U., ebenso — zur Vermeidung von Umgehungen — bei GmbH. (§ 1 Nr. 1, 2). Dabei kann es sich nicht, wie früher bei der staatlichen Genehmigung von AG., darum handeln, im Interesse derjenigen, die mit der Gesellschaft in Beziehung treten, die Solidität der Gründung zu prüfen, vielmehr ist entscheidend, ob die Lage des Kapitalmarktes und die Rücksicht auf die Kriegs- und Übergangswirtschaft die Gründung oder Kapitalserhöhung zuläßt. Bei verhältnismäßig geringfügigen Kapitalansprüchen kann von der Genehmigungspflicht für die Gründung und die Kapitalserhöhung abgesehen werden. Die VO. zieht die Grenze bei dreihunderttausend Mark. Dadurch wird die Zahl der genehmigungspflichtigen Fälle erheblich eingeschränkt und die Durchführung der Maßnahme wesentlich erleichtert; insbesondere wird bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur ein sehr kleiner Bruchteil der Genehmigungspflicht unterliegen. Ob die Grenze später höher gezogen werden kann, muß die Erfahrung lehren. Sobald die Verhältnisse am Kapitalmarkt es irgend zulassen, wird die Genehmigungspflicht überhaupt wieder zu beseitigen sein.

Aber den Antrag auf Genehmigung hat die Zentralbehörde des Bundesstaats zu entscheiden, in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat oder haben soll (§ 2 Abs. 1). Eine völlige Zentralisation des Genehmigungsverfahrens bei einer Reichsstelle würde sich nicht durchführen lassen. Die Anträge auf Genehmigung werden vielmehr zweckmäßigerweise bei den Landeszentralbehörden gestellt, zunächst von ihnen geprüft und auch von ihnen beschieden. Um aber eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten und den mit der Leitung der Geldwirtschaft des Reichs betrauten Stellen den erforderlichen Einfluß zu sichern, hat der RK. auf Grund einer ihm in der Verordnung gegebenen Ermächtigung durch die Ausführungsbest. v. 2. Nov. 1917 (RGBl. 988) bestimmt, daß die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium erteilt werden soll. Die Landeszentralbehörde bleibt hiernach befugt, von sich aus, ohne weitere Mitwirkung, einen Antrag abzulehnen. Will sie dagegen einem Antrage stattgeben, so muß sie sich des Einverständnisses der Reichsbank versichern. Die Herbeiführung des Einvernehmens bildet dabei lediglich eine innere Angelegenheit der Verwaltung, namentlich hat also der Registerrichter nicht nachzuprüfen, ob das Einvernehmen vorliegt.

Nach § 2 Abs. 2 der VO. ist der Anmeldung der Gesellschaft oder der Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals zur Eintragung in das Handelsregister die Genehmigungsurkunde beizufügen. Ohne die erforderliche Genehmigung darf die Eintragung nicht stattfinden. Andererseits ist die Ausgabe von Aktien oder Interimscheinen vor der Eintragung nach § 314 Nr. 3 HGB. strafbar. Sollte eine Gesellschaft ohne die erforderliche Genehmigung eingetragen werden, so ist sie nichtig. Die Nichtigkeit kann aber durch nachträgliche Genehmigung geheilt werden (§ 3 Abs. 2). Wird eine nachträgliche Genehmigung nicht erteilt, so kann die Gesellschaft gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 und des § 144 Abs. 3 HGB. als nichtig gelöscht werden (§ 3 Abs. 1). Nach der Löschung findet alsdann zum Zwecke der Abwicklung der Verhältnisse die Liquidation statt (§ 311 HGB.).

Die Vorschrift der VO. v. 8. März 1917, wonach zur Ausgabe von Vorzugsaktien der dort bezeichneten Art ohne Rücksicht auf die Höhe des auszugebenden Betrags die staatliche Genehmigung erforderlich ist, ist neben den Bestimmungen der neuen Verordnung in Kraft geblieben. Zugleich ist, um auch in dieser Beziehung den Kapitalmarkt tunlichst freizuhalten, in der neuen VO. (§ 1 Nr. 3) vorgesehen, daß auch die Ausgabe von Genussscheinen, welche einen Anspruch auf Dividende oder auf den Liquidationserlös gewähren, der staatlichen Genehmigung bedarf.

Hierzu:

**1. Preuß. Vfg. über Errichtung von Aktiengesellschaften und Ausgabe von Vorzugsaktien usw. Vom 12. November 1917. (HMBl. 348.)**

Durch die BRWD. v. 8. März 1917 (RMBl. 220) ist die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, auch wenn sie nicht auf den Inhaber lauten, von der Genehmigung der Zentralbeh. abhängig gemacht und die Genehmigungspflicht auf die Ausg. von Vorzugsaktien mit nach oben fest begrenzter Dividende ausgedehnt worden. Die BRWD. v. 2. Nov. 1917 (RMBl. 987) hat ferner für die Errichtung einer AG., KomAG. und GmbH. sowie für die Erhöhung des Grundkapitals dieser Ges. und die Ausgabe von Genussscheinen in bestimmten Grenzen die staatl. Genehmigung für erforderlich erklärt. Ich beabsichtige, die aml. HandVertr., die bereits nach meinem Erlaß v. 26. Januar d. Jz. — IIa 48 — die Notwendigkeit von Kapitalerhöhungen der AG. zu prüfen hatten und auch über Anträge auf staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldversch. und Vorzugsaktien gehört worden sind, regelmäßig bei der Prüfung der nach den angegebenen BRWD. meiner Entscheidung unterliegenden Anträge zu beteiligen. Über die Gesichtspunkte, welche dabei zu beobachten sein werden, wird den HandelsVertr. demnächst weitere Mitteilung zugehen. Es wird Aufgabe der HandelsVertr. sein, auf Grund der Kenntnis, welche sie von den Verhältnissen der Unternehmungen ihres Bezirks besitzen, zu prüfen, inwieweit die Absichten der Beteiligten mit dem öffentl. Interesse einer pfleglichen Behandl. des Kapitalmarkts während des Krieges und der Übergangswirtschaft zu vereinigen sind. Außer den HandelsVertr. werde ich die Anträge auch einem von mir berufenen Beirat zur Begutachtung zugehen lassen, dessen besondere Aufgabe es sein wird, bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaften mitzuwirken und dabei für die Wahrung einheitlicher Gesichtspunkte zu sorgen.

Die förmlichen Genehmigungen können erst nach der Beschlußfassung der zust. Ges.Organe erteilt werden. Ich bin jedoch bereit, auch Pläne, deren Ausf. erst in bestimmte Aussicht genommen ist, zu prüfen und den Beteiligten mitzuteilen, ob auf die Genehmigung gerechnet werden kann. Die Anträge und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind mir in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Für bereits bestehende Ges. sind die Satzungen und die Geschäftsberichte mit den Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre, wenn die letzte Bilanz länger als 3 Monate zurückliegt oder seit dem Bilanzabschluß erhebliche Änderungen in der Lage der Unternehmungen eingetreten sind, Rohbilanzen oder Aufstellungen, die einen ausreichenden Überblick über die gegenw. finanzielle Lage des Unternehmens gewähren, beizufügen. Soweit eine Prüfung der Verhältnisse der Ges. für die Entscheidungen erforderlich ist, wird von mir je ein Stück der Anträge dem Beirat und der zuständigen HandelsVertr., die ihre Rückäußerungen nach Möglichkeit zu beschleunigen haben, zugefertigt werden.

Ich ersuche, die beteiligten Kreise des Bezirks zu verständigen.

**2. Preuß. Vfg. Vom 24. November 1917. (HMBl. 561.)**

Ob die in der Bef. über die staatl. Genehmigung zur Errichtung von AG. usw. v. 2. Nov. 1917 (RMBl. 987) vorgesehene Genehmigung erforderlich ist, wenn die Errichtung der Ges. oder der Kapitalerhöhung bereits vor dem Inkrafttreten der VO. beschlossen worden ist, während die Eintragung in das HandReg. noch aussteht, kann nach dem Wort-

laut der *RO.* zweifelhaft sein. Für die strengere Auslegung spricht, daß eine *AG.* oder *GmbH.* als solche vor der Eintragung nicht besteht und auch der Beschluß über die Erhöhung des Kapitals erst mit der Eintragung wirksam wird (§ 200, § 277 Abs. 3 *HGB.*, § 54 Abs. 3 *GmbHG.*). Zu der Frage in verneinendem Sinne Stellung zu nehmen, muß ich Bedenken tragen, da die maßgebende Entscheidung den Gerichten zusteht, deren Stellungnahme von hier aus nicht vorgegriffen werden kann. Da auch durch die Eintragung der Mangel der Genehmigung nicht geheilt werden würde, empfehle ich zur Vermeidung von Weiterungen, die Genehmigung nachzusuchen.

### Kriegssteuergesetze.

#### Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 24. Dezember 1915. (RGBl. 837.)

Wortlaut und Begründung in *Wd.* 2, 238 ff.

#### § 8.

Rücklage und Einkommensteuer.

(Erläuterung a bis g in *Wd.* 3, 305, 306; h bis m in *Wd.* 5, 301.)

n) *Konietko*, *JW.* 17 892 wendet sich gegen die Bejahung der Einkommensteuerpflicht in dem Ministerialerlaß v. 18. Febr. 1916, da die Entscheidungen des *OVG.* über die Latonsteuerrücklage hier nicht zutreffen.

o) *OVG.* VII, *BanlN.* 17 52, *JW.* 17 940. Die Kriegsteuer-Sonderrücklage ist ein steuerpflichtiger Reservefonds im Sinne der §§ 15, 16 des Preuß. Einkommensteuergesetzes. Das Urteil des *OVG.* v. 8. Nov. 1913 (*PrOVGSt.* 16, 252, Latonsteuer) bezieht sich auf eine *AG.*; ihre zur Bildung eines Reservefonds verwendeten Überschüsse unterliegen nach der besonderen Vorschrift des § 15 *EinkStG.* i. d. Fassung v. 19. Juni 1906 der *EinkStPfl.*, während diejenige der *GmbH.* im § 16 des Ges. geregelt ist. Danach gilt als steuerpflichtiges Eink. der *GmbH.* der erzielte, unter jünnemäßer Anwendung des § 13 *EinkStG.* zu berechnende Geschäftsgewinn, Hiernach unterliegt der gesamte Geschäftsgewinn ohne Rücksicht auf seine Verwendung der *EinkSt.* (*Fuisting-Struß*\*, S. 766 Num. 2 zu II A 1) also auch der zur Bildung eines Reservefonds bestimmte Teil, wobei es lediglich auf die Bestimmung, nicht auf die Benennung des Fonds ankommt. Es fragt sich deshalb, ob die hier in Rede stehende Rücklage als ein echter Reservefonds anzusehen ist. Nach der feststehenden Rechtspr. des *OVG.* (*PrOVGSt.* 13, 267) ist ein Reservefonds vorhanden, wenn aus dem Gewinn ein Betrag im Verm. der Ges. zur Verwendung für irgendwelche künftige Zwecke zurückbehalten wird. Dieser Begriff des Reservefonds ist auch für die *GmbH.* anerkannt (a. a. O. S. 304). Der bezeichnete Tatbestand liegt hier vor und die von der Gesellschaft dagegen beigebrachten Gründe greifen nicht durch. Die nach § 1 des *RücklG.* v. 24. Dez. 1915 gemachte Sonderrücklage ist zwar nach § 8 Abs. 1 das. „der freien Verfügung der Ges. entzogen“, getrennt von dem sonstigen Verm. der Ges. zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eine Bundesstaates anzulegen. Daraus folgt aber nicht, daß sie aus dem Verm. der Ges. ausgeschieden und in das Eigentum des Staates bzw. Reichs übergegangen sind. Schon der Wortlaut des § 8 Abs. 1 a. a. O. steht dem entgegen; denn er unterscheidet die Sonderrücklage von „dem sonstigen Vermögen“, rechnet sie also zum Verm. der Ges. Folgerichtig fließen die Zinsen der Rücklage nach § 8 Abs. 3 das. den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu. Die parlament. Verb. (*KommV. Nr.* 175 S. 27, 28 zu § 8) lassen ersehen, daß die von dem *RT.* dem § 8 Abs. 1 eingefügten Worte „der freien Verfügung der Ges. entzogen“, der Verpfändung der Rücklage durch die Ges. vorbeugen sollen, daß man aber eine Pfändung seitens Dritter für zulässig erachte; solche wären ausgeschlossen, wenn die Rücklage in das Eigentum des Reichs übergegangen wäre. Von einer Seite wurde besonders betont, daß neben der Rücklage selbstverständlich

auch das sonstige Verm. der Ges. dem Reiche für seine Steuerforderung hafte, eine Auffassung, die ebenfalls davon ausgeht, daß die Rücklage im Verm. der Ges. bleibt. Ebenso unbegründet ist die Annahme der Beschwerdeführerin, daß mit dem Gesetz v. 24. Dez. 1916 und mit der durch dieses angeordneten Verpflichtung zur Bildung der Sonderrücklage die Existenz der Steuerforderung des Staates zum Ausdruck gekommen und eine „Beschlagnahme“ erfolgt sei. Schon die Überschrift des Gesetzes widerlegt diese Annahme; nach ihr will es sich auf „vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne“ beziehen; es verfolgt den Zweck, den späteren steuerlichen Rückgriff auf die Gewinne bereits abgelaufener Geschäftsjahre zu ermöglichen und sicherzustellen. Die Steuer selbst ist erst durch RStG. v. 21. Juni 1916 eingeführt; vor Erloß des Ges. konnte eine auf ihm beruhende Steuerforderung des Reichs nicht entstehen. Eine auf der Passivseite der Bilanz zu bewertende Schuld der Gesellschaft bestand am 31. Dez. 1915 betreffs der Steuer weder bilanz- noch steuerrechtlich. Die Einstellung der Sonderrücklage unter die Passiven dient also der Deckung einer später zu erwartenden besonderen Ausgabe und stellt an sich die Bildung eines steuerpflichtigen Reservefonds dar. Daß damit die RSt. als solche versteuert wird, steht der Steuerpflicht nicht entgegen. Denn alle Personalsteuern, zu denen auch der Wehrbeitrag und die RSt. gehören, sind nicht Werbungskosten der GesmbH. im Sinne des § 8 I EinkStG. und deshalb bei der Berechnung des steuerpflichtigen Eink. nicht abzugsfähig (PrDVSt. 14, 336).

#### 4. Kriegssteuergesetz. Vom 21. Juni 1916. (RGBl. 561.)

Wortlaut, Begründung und Kommissionsbericht in Bd. 3, 310ff.

##### § 3.

→ zu vgl. Bd. 3, 435ff.; 5, 305ff. ←

1. Fallbauer, SächsN. 17 336. Auch ein Vermögenserwerb, der im Laufe des 31. Dez. 1916 eintritt, wird noch von der RSt. ergriffen. Dies muß zu der Folgerung führen, daß dann, wenn der Steuerpfl. im Laufe des 31. Dez. 1916 vor dem Schlusse dieses Tages stirbt, eine Kriegsteuerpfl. bei ihm nicht anzunehmen ist; denn er hat das maßgebende Ende des Veranl.zeitraums nicht erlebt. Ob sein Erbe bezüglich des Erbzuwachs Kriegsteuerpfl. ist, richtet sich dann nach § 3 RStG.

2. Fallbauer, SächsN. 17 336. U. stirbt am 21. Dez. 1916 mit Hinterlassung eines Verm. von 100000 M. Hier kann von einer RSt.-Nachlassschuld, die von seinem Erben D. als solchem zu entrichten wäre, nicht die Rede sein. Bei dem U. ist am 31. Dez. 1916 die subjektive Steuerpfl. nicht mehr vorhanden. Ob D. infolge des durch die Erbschaft erlangten Verm. Zuwachs eine RSt. zu entrichten habe, richtet sich nach § 3 Ziff. 1 in Verb. mit § 3 Abs. 2 RStG. Jedenfalls ist aber dann die Steuer eine eigene Schuld der Erben, die auf seinem Vermögen ruht.

Ist der Steuerpfl. nach dem 31. Dez. 1916 gestorben, so hat er den Steuerpflichttag erlebt. Die Steuerlast ruht auf seinem Vermögen und ist von seinem Erben als Nachlassschuld zu begleichen. Ob der Steuerpfl. z. B. seines Todes bereits zur RSt. veranlagt war oder nicht, ist unerheblich. Die Steuererklärung ist solchenfalls vom Erben abzugeben, jedoch in dem Sinne, daß sie auf das Verm. des Erblassers am 31. Dez. 1916 abzustellen ist. Dies ändert aber an der Tatsache nichts, daß die Steuer als Nachlassschuld auf dem Verm. des Erblassers ruht und rechtlich allenthalben als solche zu behandeln ist.

Stirbt E. am 20. Jan. 1917 mit einem Verm. von 150000 M., das sich seit dem 1. Jan. 1914 um 50000 M. vermehrt hatte, so ruht die dadurch bedingte RSt.-Last auf dem Nachlasse des E. und ist von seinem Erben D. als solchem zu begleichen. Für den D. kommt solchenfalls ein der RSt. unterliegender Verm. Zuwachs überhaupt nicht in Frage, da ja der Verm. Erwerb hinter dem 31. Dez. 1916 liegt und die RSt. nur einmal erhoben wird.

3. Moll, PrVermBl. 38 666. Eine Kapitalabfindung an die Empfänger von Kriegshinterbliebenenrenten ist Kriegsteuerpflichtig. Zwar kann nach § 36 der VA. zur Ver-

meidung besonderer Härten einzelne außerordentliche Vermögensanfänge von der Abgabe befreien oder eine anderweitige Berechnung bewilligen. Hier empfiehlt sich jedoch eine allgem. Regelung durch Nachtragsgesetz oder bundesrätliche Anordnung, da sie im Ges. v. 3. Juli 1916 nicht enthalten ist.

**4. Bfg. des Reichskanzlers, betr. Kriegssteuergesetzliche Behandlung einer Wittwe der Ehefrau eines Offiziers. (FMBI. 302.)**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 KStG. ist behufs Ausschreibung des kriegsteuerfreien Vermögenszuwachses vom Endvermögen der Betrag desjenigen Vermögens abzugiehen, welches nachweislich im Veranlagungszeitraum durch Schenkung oder durch eine sonstige, ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen von wenigstens eintausend Mark handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand. Ein gesetzlicher Anspruch besteht nur auf die Aussteuer (§ 1620 BGB.), nicht dagegen auf die Ausstattung oder Wittgift (§ 1624 BGB.).

Demnach ist die Wittgift bei der Empfängerin bzw. ihrem Ehemann abzugsfähig, woraus dann folgt, daß der gleiche Betrag dem Vermögen des Gebers hinzuzurechnen ist (§ 4 KStG., S. 12 des KW.).

**§ 8.**

König, DZS. 17 823. § 8 Abs. 1 hat nicht die Bedeutung, daß er einen Vermögenszuwachs unter 3000 Mark völlig von der außerordentl. Kriegsabgabe befreit; seine Bedeutung besteht vielmehr nur darin, daß er dessen Heranziehung mit dem erhöhten Satze der Biff. 1 des § 9 ausschließt und nur die mit dem geringeren Satze der Biff. 2 zuläßt.

**§ 12.**

→ zu vgl. Bd. 3, 444ff.; 5, 319. ←

1. Girndorfer, JW. 17 806. Bleibt bei der Aufgabe der deutschen Selbsttätigkeit kriegsteuerbares Vermögen (Grund, Betriebsvermögen) zurück, so tritt für die Zukunft beschränkte Steuerpflicht ein. Strup will einen solchen Steuerpflichtigen so behandeln, als ob er im Augenblick der Auswanderung inländisches steuerbares Vermögen erworben hätte. Bei Zugrundelegung dieser Fiktion wäre demnach der Steuerpfl. bis zum Auswanderungstage mit seinem Gesamtvermögen, vom Auswanderungstage bis 31. Dez. 1916 mit dem steuerb. Inlandsvermögen heranzuziehen, letzteres nach Maßgabe der Ges.-Best., wonach bei Begr. der persönlichen Steuerpfl. innerhalb eines Veranlagungszeitraums „die erste Feststellung des Vermögens für das zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht vorhandene steuerbare Vermögen des Steuerpflichtigen“ erfolgt.

Nach dem Ges. soll jedoch die Veranlagung zum Auswanderungstage nur eintreten, wenn „die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts den Wegfall der Steuerpflicht nach dem BesStG. zur Folge“ hat. Daß im Inlande zurückgebliebene Vermögen unterliegt der Besitzsteuer. Insofern hat die Aufgabe der inl. Selbsttätigkeit keinen Wegfall der BesStPfl. zur Folge. Allerdings lautet das Gesetz nicht „Insofern die Aufgabe usw. den Wegfall der BesStPfl. zur Folge hat“; es läßt aber eine Auslegung dahin, daß das im Inlande verbleibende steuerbare Vermögen nicht zum Auswanderungstage verlangt wird, zu. Sie dürfte mit dem Gedanken des Ges. besser zu vereinigen sein, als eine Doppelveranlagung des im Inl. verbleibenden Verm., zumal dadurch nicht gewollte Benachteiligungen des Steuerpfl. wie auch des Steuerfiskus eintreten. Der Steuerpfl. wird benachteiligt, wenn sein im Inlande verbleibendes Vermögen vor dem Auswanderungstage sich vermehrt, nachher vermindert hat, ebenso wenn nach dem Auswanderungstage eine Vermehrung dieses vorher verminderten Vermögens erfolgt ist. Der regelmäßig eintretende Ausgleich ist durch die Doppelveranlagung ausgeschlossen. Im Falle einer Vermehrung des vor dem Auswanderungstage verminderten Vermögens ist der Nachteil des Steuerpfl. noch stärker, da bei der zweiten Veranlagung von einem niedrigeren Werte

ausgegangen wird, als geschähe, wenn keine Auswanderung erfolgt. Der Fiskus wird durch die Doppelveranl. geschädigt, wenn ein Zuwachs vor und nach Auswanderung eingetreten, da die Steuerstaffel nicht zur vollen Wirkung kommt.

Zu Unbilligkeiten führt auch die Doppelveranl. des nicht gewachsenen Vermögens. Daß im Inl. verbliebene Verm. würde zunächst zum Auswanderungstage innerhalb des Gesamtverm. versteuert, nachher nochmals als inl. steuerb. Vermögen zum 31. Dez. 1916. Also nicht bloß Doppelveranl., sondern auch Doppelverst.

Sinn und Wortlaut des Ges. wie das praktische Ergebnis dürften eher dazu führen, daß im Inl. verbleibende Verm. bei der Veranl. zum Auswanderungstage von der Verst. auszuschließen, und hinsichtlich desselben nur die regelm. Veranl. zum 31. Dez. 1916 eintreten zu lassen.

2. Birnborfer, *FZ.* 17 806. Verliert der Auslandsdeutsche nach erfolgter Auswanderung und vor dem 31. Dez. 1916 die Reichsangehörigkeit, so wird er besitzsteuerfrei, auch wenn er sich noch nicht über zwei Jahre dauernd im Auslande aufhält. Der 31. Dez. 1916 ist auch hier maßgebender Stichtag. Für die KSt. fehlt eine direkte Bestimmung. Dennoch dürfte man in entsprechender Anwendung von § 12 KSt. entscheiden, daß Auslandsdeutsche, die zwischen 9. Juli und 31. Dez. 1916 Ausländer geworden, dann kriegssteuerpflichtig sind, wenn sie die inländische Selbstständigkeit nach dem 9. Juli 1914 aufgegeben haben.

### § 13.

Hirschfeld, *DZ.* 17 998. Die Schulzwangshyndikate sind nicht kriegssteuerpflichtig, da nur die im § 13 KStG. aufgezählten juristischen Personen, worunter das Zwangshyndikat nicht fällt, der Besteuerung unterliegen. Allerdings hätte der BM. sie für kriegssteuerpflichtig erklären können (§ 23 KStG.), er hat es jedoch nicht getan.

### § 17.

Erlaß des Reichskanzlers v. 7. Juni 1917, *GesR.* 18 420. Die Anwendung der Vorschriften im § 17 Abs. 2 und 5 KStG. führt bei Genossenschaften zu großen Schwierigkeiten. Als Grundkapital gilt bei Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile, die Summe der „Geschäftsguthaben“ der Genossen. Da diese Geschäftsguthaben auch innerhalb eines Jahres dauernden Schwankungen unterworfen sind, ist eine genaue Prozentberechnung je für die Zeit vor oder nach der Vermehrung nahezu ein Ding der Unmöglichkeit. Daraus kann andererseits nicht der Schluß gezogen werden, die Guthabenvermehrung für das Jahr, in dem sie erfolgt ist, noch nicht zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der strengen Durchführung der gesetzlichen Vorschriften erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Besitzsteuerämter, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstande, Durchschnittsberechnungen anwenden, also die Guthabenvermehrung innerhalb eines Jahres für das betreffende Jahr mit einem Durchschnittsbetrage für einen durchschnittlichen Zeitraum berücksichtigen.

### § 31.

→ zu vgl. Bd. 3, 461; 5, 328. ←

1. Strub, *DZ.* 17 815. Ob de lege ferenda es billig gewesen wäre, die Verzinsung von der vorherigen Zustellung des Steuerbescheides abhängig zu machen oder bei Vorauszahlungen der zweiten und dritten Rate einen Rabatt zu bewilligen, ist eine andere Frage. De lege lata ist die Verpflichtung zur Verzinsung der am 1. Juli noch nicht gezahlten Beträge nicht nur zu bejahen, sondern sie entspricht auch der Auffassung des Gesetzgebers vom Wesen der Kriegsteuer als einer einmaligen, einheitlichen Abgabe von dem am 1. Jan. 1917 vorhanden gewesenen Vermögenszuwachs. Diese Auffassung von der Abgabe als einer einheitlichen, einmaligen kommt übrigens auch bei den Gesellschaften sinntypisch im § 28 zum Ausdruck.

**2. Bfg. des Reichskanzlers vom 3. August 1917, betr. die Miterstattung von Zinsen bei Kriegssteuerrückerstattungen. (RMBl. 288.)**

Wie mir bekannt geworden ist, sind bei den für die Erhebung der Kriegsabgabe zuft. Beh. Zweifel darüber entstanden, ob im Falle der Erstattung der Kriegsabgabe auf Grund der Vorschr. im § 31 Abs. 5 KStG. auch die nach Abs. 3 a. a. O. vom 1. Juli 1917 ab entrichteten Zinsen von 5 v. H. jährlich mitzuerstatten sind, soweit sie auf den zu erstattenden Abgabebetrag entfallen.

R. E. ergibt sich die Miterstattung der auf den zu Unrecht erhobenen Abgabebetrag entfallenden Zinsen nicht erst aus der besonderen Vorschrift im § 31 Abs. 5 KStG., sondern schon aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen. Die nach § 31 Abs. 3 a. a. O. vom 1. Juli 1917 ab zu zahlenden Zinsen stehen zu der Abgabe selbst im Verhältnis einer Nebenleistung zum Hauptanspruch. Daraus wird zu folgern sein, daß der Anspruch auf Erstattung eines zu Unrecht bezahlten Abgabebetrag auch den Anspruch auf Erstattung der auf diesen Betrag entfallenden Zinsen in sich schließt. Aus der auch für die Kriegsabgabe geltenden Vorschr. im § 69 Satz 1 BesStG. ist ein anderer Schluß nicht zu ziehen. Mit dieser Vorschr. steht in innerem Zusammenh. die Vorschr. im § 31 Abs. 5 KStG. (§ 69 Abs. 2 BesStG.), dagegen besagt sie nichts für die Frage der Miterstattung der auf den zu Unrecht bezahlten Abgabebetrag entfallenden Zinsen (§ 31 Abs. 3 KStG.), was schon daraus erhellt, daß die Vorschr. im § 69 Satz 2 BesStG. und im § 31 Abs. 5 KStG. sich entsprechen, während eine Verzinsung der Abgabe durch den Steuerschuldner nur im KStG. vorgesehen ist. Aus dem Zusammenh. der Vorschr. im § 31 Abs. 5 KStG. und im § 69 Satz 2 BesStG. wird man vielmehr entnehmen müssen, daß unter den „Beträgen“ im Sinne des § 91 Abs. 5 KStG. nur die Abgabebeträge selbst, nicht auch die auf sie entfallenden Zinsen, die gemäß § 31 Abs. 3 a. a. O. zu zahlen waren, zu verstehen sind. Diese Zinsen sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mitzuerstatten, dagegen sind von den gezahlten und wiederzuerstattenden Zinsen nicht auch noch gemäß § 31 Abs. 5 KStG. Zinsen zu berechnen.

**§ 32.**

→ zu vgl. Bd. 3, 461; 5, 328. ←

**1. Bef. des Reichskanzlers über den Annahmewert der Stücke und Schuldbuchforderungen der 7. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Entrichtung der Kriegssteuer. Vom 26. September 1917. (RMBl. 351.)**

Gemäß § 32 KStG. v. 21. Juni 1916 (RMBl. 561) wird der Grundkurs — berechnet für einen Zinsenlauf vom 1. Juli 1917 ab —, zu dem die auslosbaren 4 ½ v. H. Schatzanweisungen der siebenten Kriegsanleihe des Deutschen Reichs bei der Entrichtung der außerordentl. Kriegsabgabe an Zahlungs Statt anzunehmen sind, auf 100 M. für je 100 M. Nennwert festgesetzt. Für die Berechnung des Annahmewerts der genannten Schatzanweisungen wie der anderen Kriegsanleiherwerte wird nach § 36 Abs. 1 Satz 3 der KStAusfBesl. (RMBl. 469) der auf die Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum Beginne des Zinsenlaufs der mitübergebenen Zinscheine entfallende Zinsenbetrag vom Kurswert abgezogen, da in dem Annahmewerte bereits die Verzinsung der Kriegsabgabe vom 1. Juli 1917 ab (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) berücksichtigt ist.

Die 4 ½ v. H. auslosbaren Schatzanweisungen der 7. Kriegsanleihe mit Zinsenlauf vom 1. Jan. 1918 ab sind daher zum Annahmewerte von 97,75 M., die 5 v. H. Schuldbuchforderungen und Schuldbuchforderungen der 7. Kriegsanleihe mit Zinsenlauf vom 1. April 1918 ab zum Annahmewerte von 96,25 M. für je 100 M. Nennwert bei Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungs Statt anzunehmen.

Die vom Reichsbankdirektorium ausgestellten Zwischenscheine sind zu demselben Annahmewert anzunehmen, wie die Anleihestücke selbst, die Zwischenscheine zu den Reichs-

Schapanweisungen der 7. Kriegsanleihe also zu 97,75 M., die zu den Reichsschuldbverschreibungen der 7. Kriegsanleihe zu 96,25 M. für je 100 M. Nennwert.

Auf die buchmäßige Behandlung der angenommenen auslösbaren  $4\frac{1}{2}$  v. H. Schapanweisungen der 7. Kriegsanleihe und der Zwischenscheine zu solchen sowie auf die Berechnung der von den Annahmestellen ausgestellten Bescheinigungen über die Annahme solcher Stücke und Zwischenscheine finden Abs. 2 und 3 meiner Bef. v. 19. März 1917 (RBl. 104) über die buchmäßige Behandlung der angenommenen Schapanweisungen, Zwischenscheine und Bescheinigungen der 6. Kriegsanleihe Anwendung. Einer Trennung der Schapanweisungen usw. der 7. Kriegsanleihe von denen der 6. Kriegsanleihe bedarf es dabei nicht.

## 2. Erlaß des Reichskanzlers vom 19. September 1917, betr. die Begleichung der Kriegssteuer durch Kriegsanleihestücke. (RBl. 324.)

In zahlreichen Fällen haben Hebestellen Bescheinigungen über eingelieferte Kriegsanleihestücke oder übertragene Schuldbuchforderungen auf Grund des § 36 Abs. 2 RSt.-AusfBef. zurückgewiesen, weil sie über einen höheren Betrag lauteten als die Kriegsabgabe betrug. Dadurch sind Schwierigkeiten entstanden, weil die Annahmestellen, an die sich dann die Steuerzahler mit der Bitte um Rückgabe der Wertpapiere wandten, hierzu nicht mehr in der Lage waren. Da der Annahmestelle und manchmal — insbesondere bei Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe — auch dem Einlieferer der Papiere die Steuerschuld unbekannt ist, wird sich eine Überzahlung schwer vermeiden lassen. In den RStAusfBef. ist die Beseitigung solcher Überzahlungen nicht besonders geregelt. Die Beseitigung der Überzahlungen durch die Annahmestellen in der Weise bewirken zu lassen, daß bei Rückgabe der ausgestellten Bescheinigungen die eingelieferten Kriegsanleihestücke oder gleichwertige Stücke ganz oder teilweise ausgefolgt werden, erweist sich als undurchführbar. Es erscheint deshalb geboten, die Rückgabe des zubiel gezahlten Betrags bei solchen Überzahlungen auf dem für Erstattungen (§ 42 RSt.-AusfBef.) vorgesehenen Wege zu bewerkstelligen. Die Hebestellen wären danach anzuweisen, die Bescheinigungen auch dann anzunehmen, wenn sie über eine höhere Summe lauten als zu zahlen ist. Der volle Betrag der Bescheinigung würde in solchen Fällen im Kriegssteuereinnahmehuch in Einnahme zu buchen sein. Die Erstattung des zubiel gezahlten Betrags hätte nach den Bestimmungen des § 42 a. a. O. zu geschehen. Die Hebestelle bedient sich auch hier des Antrags Muster 14 der AusfBef. Da jedoch nach § 36 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. eine bare Herauszahlung auf keinen Fall erfolgen darf, sind vom Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in solchen Fällen, auch wenn es sich um Beträge unter 100 M. handelt, Wertpapiere in einem die Herauszahlung voll deckenden, gegebenenfalls um einen tunlichst geringen Betrag überschreitenden Annahmewert zu übersenden, auf die dann der Steuerzahler gegebenenfalls in bar herauszuzahlen hat. Um nun sofort ersichtlich zu machen, daß es sich nicht um eine eigentliche Erstattung handelt, bei der auch bare Auszahlungen erfolgen können, ist über den Antrag nach Muster 14 zu schreiben: „Beseitigung einer Überzahlung“, und es sind im ersten Satze des Antrags die Worte „davon . . . M. in bar und . . . M.“ und „soweit dies nach der Stückelung möglich ist“ zu streichen. Der Annahmewert der dem Einzahler zurückgegebenen Papiere wäre dann im Anhang zum RSt.Einnahmehuch wie sonstige Erstattungen, der vom Einzahler auf die zurückgegebenen Papiere zur völligen Deckung seiner Kriegssteuerschuld gegebenenfalls bar herauszuzahlende Betrag wiederum im eigentlichen RSt.Einnahmehuche zu buchen.

Es ist vorgekommen, daß ein Steuerpflichtiger auf den übergezählten Betrag verzichtet hat. In solchen Fällen ist es zur Vereinfachung der Abrechnung zweckmäßig, die Überzahlung als Zugang zum Soll zu behandeln und demgemäß in Spalte 5 des RSt.-Sollbuchs mit der Bemerkung „freiwilliger Beitrag“ einzutragen. Das berichtigte Soll (Spalte 7) entspricht alsdann dem vollen Betrag, über den die Bescheinigung lautet, so daß der Vereinnahmung und Berechnung dieses Betrags keine Schwierigkeiten mehr entgegenstehen.

In gleicher Weise (Behandlung als Zugang zum Soll) kann auch zur Vereinfachung der Abrechnungen mit Beträgen verfahren werden, die bei den Gebestellen von Nichtkriegssteuerpflicht. als freiwillige Kriegsabgabe angeboten und bar eingezahlt werden.

### **Gesetz über einen Warenumsatzstempel. Vom 26. Juni 1916. (RGBl. 639.)**

Wortlaut, Begründung und Kommissionsbericht in Bd. 3, 465 ff.

1. Hirschfeld, DZB. 17 998. Die Schuhzwangssyndikate liefern zwar im eigenen Namen, die Warenlieferung in Natur geschieht jedoch unmittelbar vom Hersteller an den Abnehmer, ohne daß die Ware die Gesellschaft berührt. Folglich sind die Gesellschaften nach Zuz. 4 der Nr. 10 RStempGes. von der WUSt. befreit. Es käme also nur eine WUStpflicht für die Hersteller der Schuhwaren in Betracht, falls man diese als „Lieferer“ von Waren ansieht, trotzdem sie nur zuzufolge Zwang liefern.

2. Wertheim, DZB. 17 963. Zeitungs-Korrespondenzen sind nicht Ware und unterliegen deshalb nicht dem WUStG.

Hierzu:

#### **Preussische Ausführungsverordnung vom 9. Oktober 1916. (GS. 133.)**

Wortlaut in Bd. 3, 509.

Hierzu:

**Preuß. Vfg., betr. Einrichtung des Warenumsatzstempels in Betrieben, die wissenschaftliche oder Unterrichtszwecke verfolgen. Vom 24. November 1917. (SMBl. 362.)**

Wenn staatliche Betriebe, welche an sich wissenschaftliche oder Unterrichtszwecke verfolgen, die hierbei erzeugten oder sonst in ihren Besitz gelangenden Waren veräußern, so entfalten sie damit neben ihren eigentlichen Zwecken eine auf Erzielung von Einnahmen aus Warenumläufen gerichtete geschäftliche Tätigkeit im Sinne der Nr. XIII Abs. 1 der AuslegGrunds. zum WUStG. Sie unterliegen daher insoweit den Vorschriften des § 76 ff. RStG. v. 3. Juli 1913/26. Juni 1916. Hierunter fallen z. B. landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche oder gewerbliche Lehr- oder Versuchsanstalten, Fachschulen u. dgl.

Werden derartige Anstalten nicht für Staatsrechnung, sondern z. B. für Rechnung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften oder von Einzelpersonen betrieben, so kommen die gleichen Grundsätze in Betracht.

**Preuß. Vfg., betr. Verteilung der Verwaltungs- und Erhebungsvergütung beim Warenumsatzstempel. Vom 24. September 1917. (SMBl. 332.)**

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der NotVO. v. 9. Okt. 1916 (GS. 133), betreffend Ausführung des WUStG., muß der zur Verteilung an die Belegenheitsgemeinden bestimmte Teil der Verwaltungs- und Erhebungsvergütung nach dem Ertrage verteilt werden; nur wenn ein Ertrag nicht erzielt ist, kommt das Anlage- und Betriebskapital in Betracht. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Quoten des Gesamtertrages eines Gewerbetriebes, die hiernach den Maßstab für die Verteilung der Vergütung abzugeben haben, sind, wie der 2. Abs. der Nr. 1 noch besonders durch Bezugnahme auf Bestimmungen des GewStG. und des KomAbgGes. hervorhebt, in derselben Weise zu ermitteln, wie das bei der Zerlegung des GewStGesetzes unter verschiedene Gemeinden geschieht. Es steht also nichts im Wege, erforderlichenfalls von den dort für die Zerlegung des Gesamtertrages in die einzelnen Ertragsquoten zugelassenen Aushilfsmitteln der Heranziehung der Gehälter und Löhne, des Umsatzes u. ff. (vgl. Entsch. DVG. i. Staatsf. 3, 422; 4, 292) je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen Falles Gebrauch zu machen.

**Gesetz, betr. die Abwälzung des Warenumsatzsteuere.**  
**Vom 30. Mai 1917. (RGBl. 441.)**

Wortlaut in Bd. 5, 354.

1. Hirschfeld, LeipzZ. 17 1044. Nicht geregelt ist der Fall, daß die Lieferung aus mehreren Verträgen erfolgt, die teils vor, teils nach dem kritischen Zeitpunkt abgeschlossen worden sind; ein Beispiel hierfür kommt bei der Elektrizitätslieferung vor. Denn die Stromlieferung geschieht vielfach auf Grund zweier Verträge, nämlich eines Konzessionsvertrages, welcher die Tarife enthält, und eines mit den einzelnen Stromabnehmern geschlossenen Anschlußvertrags. Hier taucht die Frage auf, ob die Inrechnungstellung der USt. deshalb zufolge dem neuen Gesetz v. 30. Mai 1917 verboten ist, weil der Anschlußvertrag des einzelnen Abnehmers nach dem 1. Okt. 1916 liegt, obschon der Konzessionsvertrag mit dem Tarif früheren Datums ist. Hier müssen jedoch die nachfolgenden Erwägungen Platz greifen. Zweck der Vorschrift in Art. V Abs. 3 ist, wie aus den Worten „Zuschlag zum Preise“ hervorgeht, eine Verbesserung des vertraglich festgelegten Verkaufspreises aus Anlaß und in Höhe der nachträglich den Lieferer belastenden, von ihm unvorhergesehenen USt. Wenn also diese gesetzliche Bestimmung einen Vertrag ins Auge gefaßt hat, der vor dem Inkrafttreten des UStG. bereits abgeschlossen war, so faßt sie denjenigen Vertrag allein ins Auge, welcher über die Preisbestimmung die Festlegung enthält; denn nur diese vertragliche Preisfestlegung hätte es ohne ausdrückliche gegenteilige Gesetzesvorschrift dem Lieferer unmöglich gemacht, wegen der bei der früheren Preiskalkulation außer Ansatz gebliebenen USt. jetzt nachträglich die Preise entsprechend zu erhöhen. Es war ja gerade der Zweck der Vorschrift, daß der Lieferer nicht mit einer Steuer belastet werden sollte, die er in gänzlicher Unvorhersehbarkeit nicht in seine Preise einrechnen konnte.

2. Hirschfeld, LeipzZ. 17 1042. Die Wichtigkeit der Abwälzungsklausel hat die Wichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge, wenn nicht besondere Umstände nach § 139 BGB. eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

**Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.**  
**Vom 8. April 1917. (RGBl. 329.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 5, 359.

Der Bundesrat hat in der Sitzung v. 27. Sept. 1917 beschlossen, daß die in der Zusammenstellung, ZBl. 353, aufgeführten Hafengebiete als ein Hafengebiet im Sinne der Vorschrift im § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes anzusehen sind.

**Rohlensteuergesetz. Vom 8. April 1917. (RGBl. 340.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 5, 387.

Hierzu:

**Preuß. Vfz., betr. Auslegung des § 5 des Rohlensteuergesetzes. Vom 12. Oktober 1917.**  
 (JMBl. 327.)

Der Herr Reichsfinanzminister (Reichsfinanzamt) hat sich mit folgender Auslegung des § 5 RohlenStG. einverstanden erklärt:

1. Zum Betriebe des Bergwerks im Sinne des § 5 Abs. 1 RohlenStG. gehört außer dem technischen Betrieb auch der hierfür unterhaltene kaufmännische Betrieb.

2. Voraussetzung für die im § 5 Abs. 2 des Gesetzes gewährte Steuerfreiheit ist die Abgabe der Hausbrandkohle unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis, der die Selbstkosten nicht überschreiten darf.

Die unentgeltliche oder höchstens zum Selbstkostenpreise erfolgende Gewährung von Hausbrandkohlen an Priegerfamilien der Beamten und Belegschaft ist eine gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes gestattete steuerfreie Abgabe.

**[Neu] Gesetz, betr. Abänderung des Kohlensteuergesetzes v. 8. April 1917 (RGBl. 310). Vom 28. Dezember 1917. (RGBl. 18 9.)**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

**Einziger Artikel.** § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes wird aufgehoben.  
Urkundlich usw.

**[Neu] Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer. Vom 10. August 1917. (RGBl. 981.)**

Die Unterzeichneten . . . . haben unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgendes Abkommen abgeschlossen:

**Art. 1.** Im Großherzogtume Luxemburg wird am 1. August 1917 ein Gesetz über die Besteuerung von Kohlen in Kraft treten, das mit dem im Deutschen Reiche an dem gleichen Tage in Kraft tretenden Gesetz über denselben Gegenstand inhaltlich übereinstimmt. Mit Rücksicht hierauf soll v. 1. August 1917 an zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg eine Gemeinschaft der Kohlensteuer eintreten.

**Art. 2.** Für der Kohlensteuer unterliegende Waren wird zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche völlige Freiheit des Verkehrs bestehen. Bei der Versendung von solchen Waren aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt wird eine Kohlensteuer nicht erhoben.

**Art. 3.** Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Kohlensteuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete verteilt.

- Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Kohlensteuer, nach Abzug
1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuerergänzungen und Ermäßigungen,
  2. der Rückerstattung aus unrichtigen Erhebungen,
  3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, die für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind wie für die Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

**Art. 4.** Dem Deutschen Reiche bleibt unbenommen, wegen der an sein Zoll- und Steuersystem angeschlossenen österreichischen Gemeinden mit Osterreich in eine Gemeinschaft der Kohlensteuer zu treten. In diesem Falle wird bei der Abrechnung mit Luxemburg die Bevölkerung der betreffenden österreichischen Gebietsteile der Bevölkerung des Deutschen Reichs (Artikel 3 Abs. 1) hinzugerechnet.

**Art. 5.** Die Verwaltung und Erhebung der Kohlensteuer im Großherzogtume Luxemburg wird den luxemburgischen Zollbehörden übertragen, und es finden in bezug auf diese Steuer diejenigen Vereinbarungen, die hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Zölle getroffen sind, entsprechende Anwendung.

**Art. 6.** Das vorstehende Abkommen gilt für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollsystem.

Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. April jedes Jahres zu kündigen.

Im Falle einer Änderung der im Deutschen Reiche oder in Luxemburg bestehenden Kohlensteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjährlicher Frist erfolgen.

Geschehen zu Luxemburg in doppelter Ausfertigung am 10. (zehnten) August 1917 (Eintausendneunhundertsiebzehn).

Ramen.

Nachdem der Bundesrat dem vorstehenden Abkommen die Zustimmung erteilt hat, ist es von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Die Auswechslung der Genehmigungserklärungen hat stattgefunden.

**[Neu] Gesetz, betr. Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw.  
Vom 30. Mai 1917. (GG. 72.)**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie was folgt:

**Einzigster Paragraph.** Die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reichs, des Staates und der Kommunalverbände sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinden sind frei von Staats- und Gemeindefeuer.

Urkundlich usw.

(Abschnitt E bildet den ersten Teil dieses Bandes nebst Nachtrag.)

# F. Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte. Arbeiterchutz. — Kriegswohlfahrtspflege. — Kriegsschädenersatz, Wiederaufbau Ostpreußens. Übersicht.

Bereinfachtes Enteignungsverfahren in Preußen . . . . .	736
Erlasse des Staatsministeriums . . . . .	736
Außerkräftsetzung von Betriebsvorschriften . . . . .	737
Bef., betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, v. 1. Dezember 1917 (RGBl. 1090) . . . . .	737
Maßnahmen für die Textilarbeiter . . . . .	737
Bef., betr. Außerkräftsetzung der B.D., betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., v. 7. November 1915 (RGBl. 733), v. 9. September 1917 (RGBl. 829) . . . . .	737
Arbeiter- und Angestelltenversicherung . . . . .	738
Allgemeines . . . . .	738
a) Bef. über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz für die RWA. für Angestellte v. 18. August 1917 (RGBl. 722) . . . . .	737
b) Bef. über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen v. 30. November 1917 (RGBl. 1091) . . . . .	737
c) Bfz. des Kriegeministeriums, betr. die Versicherungspflicht der Zivilge- fangenen feindlicher Staatsangehörigkeit v. 11. Juli 1917 (RGBl. 209) . . . . .	738
Krankenversicherung . . . . .	738
Gesetz, betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, v. 4. August 1914 (RGBl. 337) . . . . .	738
Bef., betr. Krankenversicherung bei Ersagklaffen, v. 5. Juli 1916 (RGBl. 655) . . . . .	738
Bef., betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, v. 22. No- vember 1917 (RGBl. 1085) . . . . .	738
Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenenversicherung . . . . .	739
Bef. über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwarts- schaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung v. 23. Dezember 1915 (RGBl. 845) . . . . .	739
Bef. über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten v. 30. März 1917 (RGBl. 301) . . . . .	739
Bef. über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten v. 15. November 1917 (RGBl. 1056) . . . . .	741
Bef. über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesund- heitsbeschädigung durch aromatische Nitroverbindungen v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 900) . . . . .	742
Bef. über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Krankenpflege v. 15. März 1917 (RGBl. 231) . . . . .	743
Angestelltenversicherung . . . . .	743
Bef., betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges, v. 26. August 1915 (RGBl. 531) . . . . .	743
Bef. über Berührung der Beitragsrückstände der Angestelltenversicherung v. 12. Ok- tober 1917 (RGBl. 897) . . . . .	745

Bef., betr. die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, v. 11. Mai 1916 (RGBl. 370) . . . . .	
Bef. über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 19. Oktober 1917 (RGBl. 933) . . . . .	745
Bef. über die Wahlen nach dem Versicherungsgejetze für Angestellte v. 11. Dezember 1917 (RGBl. 1101) . . . . .	746
Bef. über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges v. 30. September 1916 (RGBl. 1097) . . . . .	
Kriegswohlfahrtspflege . . . . .	
Fürsorge für Kriegsinvaliden . . . . .	
Maßnahmen in Preußen . . . . .	
Ministerialerlaß v. 9. November 1917 (MBl. 261) . . . . .	747
Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) v. 3. Juli 1916 (RGBl. 680) . . . . .	749
Hierzu: Bfg. v. 27. Juli 1917 (MBl. 236) . . . . .	
Wochenhilfe . . . . .	
Bef., betr. Wochenhilfe während des Krieges, v. 3. Dezember 1914 (RGBl. 492) . . . . .	749
Familienunterstützung . . . . .	
Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 28. Februar 1888 (RGBl. 59), v. 4. August 1914 (RGBl. 332) . . . . .	752
Bef., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften v. 2. November 1917 (RGBl. 985) . . . . .	753
Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene v. 15. August 1917 (RGBl. 725) . . . . .	755
Kriegsschädenersatz . . . . .	
Kriegsschäden im Inland . . . . .	
Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet v. 3. Juli 1916 (RGBl. 675). . . . .	755
Hierzu:	
Preuß. B.D. über Sonderleistungen des Preussischen Staats zum Ausgleich von Kriegsschäden in der Provinz Ostpreußen v. 4. August 1917 (MBl. 212) . . . . .	756
Nachtrag zu den ergänzenden Ausführungsbestimmungen v. 25. Juni 1917 zum Feststellungsgesetz v. 3. Juli 1916 für den Umfang der Provinz Ostpreußen v. 15. August 1917 (MBl. 222) nebst Ausführungsverfügung v. 17. August 1917 (daf.) . . . . .	762
Preuß. ergänzende Ausführungsbestimmungen v. 23. September 1917 zum Feststellungsgesetz v. 3. Juli 1916 für den Umfang des Preussischen Staates mit Ausnahme der Provinz Ostpreußen (MBl. 244) . . . . .	764
Preuß. Bfg., betr. Vorentscheidung bei Kriegsbautschäden an Beamte usw., v. 5. Oktober 1917 (MBl. 245) . . . . .	764

#### Vereinfachtes Enteignungsverfahren.

#### a) Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren usw.     Vom 11. September 1914. (GS. 159 in Bd. 1, 803.)

b) Hierzu sind seit dem 5. August 1917 (zu vgl. Bd. 5, 436) noch folgende Erlasse des Staatsministeriums ergangen: 20. Juli, 14., 20. September, 3., 3., 18. Oktober, 8., 20., 20., 26. November 1917. GS. 76, 89, 92, 95, 97, 95, 99, 100, 101.

Verf., betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie v. 1. Dezember 1917. 737

#### Außerkräftsetzung von Betriebsvorschriften.

### **[Neu] Verf., betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 1. Dezember 1917. (RGBl. 1090.)**

[RM. §§ 120f., 189b GewD.] Unter Aufhebung der Bestimmung vom 23. November 1916 (RGBl. 1287) wird der § 7 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1914, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie (RGBl. 118) wie folgt geändert:

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1918 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 (RGBl. 650).

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1918 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1918 sämtlich außer Kraft.

#### Maßnahmen für die Textilarbeiter.

### **[Neu] Verf. über das Außerkräfttreten der VO., betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirtereien usw., v. 7. November 1915 (RGBl. 733). Vom 9. September 1917. (RGBl. 829.)**

[RM. § 4 RD. 7. 11. 15.] Die Verordnung [v. 7. 11. 15.] tritt mit dem 1<sup>o</sup> Oktober 1917 außer Kraft.

## **Arbeiter- und Angestelltenversicherung.**

### **I. Allgemeines.**

#### **a) Verf. über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 18. August 1917. (RGBl. 722.)**

[RM.] Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat die erstmalige versicherungstechnische Bilanz (§ 173 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) für den Schluß des Kalenderjahrs aufzustellen, das als viertes dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

#### **b) Verf. über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Vom 30. November 1917. (RGBl. 1091.)**

[RM.] § 1. Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, welche im Einnahme- und Ausgabebuch (§ 14 der Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1009) — die Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Kapiteln und Titeln des Rechnungsabschlusses getrennt aufführen und am Jahreschlusse sowohl die Reineinnahme als auch die Reinausgabe feststellen, sind von der Aufstellung einer besonderen Jahresrechnung (§ 321 Ziff. 7 der Reichsversicherungsordnung) befreit. An Stelle der Jahresrechnung sind die Kassenbücher vorzulegen.

§ 2. Sind in der Satzung einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse Bestimmungen über die Aufstellung der Jahresrechnung enthalten, so kann, sofern die Kassenbücher entsprechend der Vorschrift des § 1 geführt werden, die Vorlegung der Kassenbücher an die Stelle der besonderen Jahresrechnung treten. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschrift bedarf es nicht.

§ 3. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung [4. 12.] in Kraft. Der Reichs-Lanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

**Bfg. des Kriegsministeriums, Kriegsamt, betr. Versicherungspflicht der Zivilgefangenen feindlicher Staatsangehörigkeit. Vom 11. Juli 1917. (RMBl. 208.)**

Zivilgefangene feindlicher Staatsangehörigkeit unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Ungestelltenversicherung in keinem Falle. Als Zivilgefangene gelten nicht nur die als solche in Kriegs- und Zivil-Gefangenenlagern ohne Unterbrechung untergebrachten und dort mit Lagerarbeiten beschäftigten Personen, sondern auch folgende Gruppen feindlicher Staatsangehöriger:

1. Diejenigen Leute, die mit Lagerarbeiten außerhalb der Lager unter militärischer Bewachung beschäftigt werden, noch zum Lagerbestand gehören und täglich in die Lager zurückgeführt werden.
2. Diejenigen Leute, die sich freiwillig zu Arbeitern außerhalb der Lager, die nicht mehr als Lagerarbeiten zu betrachten sind, bereit erklärt haben, demzufolge bei einzelnen Arbeitgebern beschäftigt werden und nicht mehr regelmäßig in die Lager zurückkehren, obschon sie noch zum Lagerbestande gehören, die jedoch aus Sicherheitsgründen unter militärischer Bewachung in Arbeitskommandos tätig sind.

Dagegen verlieren Personen, die auf Grund selbstgeschlossener Arbeitsverträge dauernd aus den Zivilgefangenenlagern zur freien Arbeit entlassen und deshalb in den Lagerlisten nicht weiter geführt, auch nicht militärisch bewacht werden, die Eigenschaft als Zivilgefangene. Sie sind der gesetzlichen Versicherung nach den Vorschriften in den B.D. vom 2. Nov. 1916, 25. Jan. 1917 und 30. März 1917 (RGBl. 1247, 79 u. 381) unterworfen.

## 2. Krankenversicherung.

**Gesetz, betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. August 1914. (RGBl. 337.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 819.

RRN. (ReichsG.), Nr. 17 557 Nr. 2381, MfWR. 17 673. Auch unter der Herrschaft des RG., betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenk., v. 4. August 1914 dürfen die Beitragsteile des Arbeitgebers für einzelne Betriebe mit erheblich höherer Ertragsgefahr (§ 381 Abs. 1 RB.D.) erhöht werden. Dies gilt auch dann, wenn Beiträge in Höhe von 4 1/2 v. H. des Grundlohns erhoben werden.

**Verf., betr. Krankenversicherung bei Ersatzkassen. Vom 5. Juli 1916. (RGBl. 655.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 579.

RRN., Nr. 17 520 Nr. 2364. Der § 7 der Verf. hat keine Bedeutung für das Verhältnis der Ersatzkassenmitglieder zu den gesetzlichen Krankenkassen (§ 517ff. RB.D.).

**[Neu] Verf., betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 22. November 1917. (RGBl. 1085.)**

[BBl.] § 1. Die im § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Festsetzung des Grundlohns bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts wird von fünf auf acht Mark, die im Abs. 2 und 4 daselbst bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts und des wirklichen Arbeitsverdienstes von sechs auf zehn Mark erhöht.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, vom 14. Dezember 1916 (RGBl. 1383) erhält folgende Fassung:

Der Grundlohn bestimmt sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten bis zu zehn Mark für den Arbeitstag (§ 140 Abs. 2, 4 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2. Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen, bei denen Beiträge bis zu vierundeinhalb vom Hundert des Grundlohns zur Deckung der Regelleistungen ausreichen, können auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß zur Deckung von Mehrleistungen die Beiträge über vierundeinhalb vom Hundert bis auf sechs vom Hundert erhöhen.

§ 3. Die Satzung einer Krankenkasse kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns

1. das Krankengeld für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abtufen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat,
2. für alle oder nur für die niedrigeren Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Beträge bewilligen,
3. das Wochengeld höher als das Krankengeld bemessen.

§ 4. Für uneheliche Kinder ist der Anspruch auf Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (RGBl. 257) auch dann gegeben, wenn zwar Unterstützung auf Grund des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. 332) nicht gewährt wird, aber die Verpflichtung eines Kriegsteilnehmers zur Gewährung des Unterhalts für das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt ist.

§ 5. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung [1. 12.] in Kraft.

### 3. Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

#### [f.]\*) **Bef. über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. Dezember 1915. (RGBl. 845.)**

Wortlaut in Bd. 2, 308; Begründung in Bd. 3, 588.

RMBl., Nr. 17 510 Nr. 2358. Die Nachbringung freiwilliger Beiträge nach dem Tode des Versicherten ist weder nach § 1443 RVO. noch nach § 3 der BVO. über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung v. 23. Dez. 1915 zulässig. Auch infolge eines von dem Versicherten erteilten Auftrags dürfen solche Beiträge nach seinem Tode nicht mehr entrichtet werden.

#### [i.]\*) **Bef. über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 30. März 1917. (RGBl. 301.)**

Wortlaut in Bd. 5, 442.

Hierzu:

**Erläuterungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern). (MBl. 1917, 250.)**

Durch die auf Grund des § 3 des sog. ErmGes. ergangene Bef. v. 30. März 1917 (RGBl. 301) werden diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche wegen der ihnen als solchen durch Anordnungen deutscher Behörden auferlegten Beschränkungen den Vorschriften der RVO. über UB. nicht unterliegen, diesen Vorschriften unterstellt.

Die RVO. geht vom gegenwärtigen Stande der UB-Gesetzgebung aus und läßt die Rechtslage derjenigen feindlichen Ausländer, welche bisher schon den Vorschr. der RVO. unterstellt waren, völlig unberührt. Sie trifft demgemäß nicht solche feindlichen Aus-

\*) Buchstabe der Übersicht Bd. 5, 431

länder, welche während des Krieges freiwillig und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind und trotz der ihnen auferlegten Beschränkungen schon bisher von der Rechtsprechung (zu vgl. die MelEntsch. 2877, *M.* 1916, 497) als der reichsgesetzlichen ArbVersf. unterliegend anerkannt sind. Sie berührt ferner insbesondere nicht solche Angehörigen feindlicher Staaten, welche, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund von Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung zur Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt sind, und deren Arbeitsverhältnis durch diese einschränkende Maßnahmen beeinflusst wird. Denn diese, zu denen namentlich die sog. arbeitscheuen Belgier gehören, sind schon durch die Bef. v. 25. Jan. 1917 (*RGBl.* 79) den Vorschriften der Reichsversicherung, wie über die KrankV., so auch über die UV. unterstellt worden; für sie bleibt es lediglich bei den Vorschriften dieser Bef. v. 25. Jan. 1917, insbesondere also auch bei der besonderen Regelung, die § 3 a. a. O. für Übernahme des Heilverfahrens seitens der Heeresverwaltung und für die dabei gegebenen Erfassungsansprüche trifft.

Bei der neuen *RVV.* v. 30. März 1917 kommen praktisch in erster Linie die seit Beginn des gegenwärtigen Krieges in Deutschland befindlichen, hier festgehaltenen Angehörigen feindlicher Staaten in Betracht. Solche feindlichen Ausländer waren nach den maßgebenden Entsch. des *RVV.* (zu vgl. die Bescheide 2012, 2183, 2189, 2198, 2242, *M.* 1915, 460; 1916, 433, 443, 489, 599) zunächst allgemein als nicht versichert im Sinne der *RVV.* angesehen worden. Für das Gebiet der KrankV. ist das bereits durch die *VD.* v. 2. Nov. 1916 (*RGBl.* 1217) geändert worden, indem dadurch auch solche ausländischen Arbeiter den Vorschriften der *RVV.* über KrankV. unterstellt worden sind. Für das Gebiet der UV. war eine entsprechende gesetzliche Regelung noch nicht getroffen worden. Jedoch hatte das *RVV.* inzwischen, am 2. Dez. 1916 (*M.* 1916, 781 Ziff. 2929), sich dahin ausgesprochen, daß seit Errichtung des Königreichs Polen russisch-polnische Arbeiter aus diesem Gebiete, die bereits seit Beginn dieses Krieges sich in Deutschland aufhalten, schon ohne weiteres als der deutschen ArbV. unterliegend angesehen werden sollen. Die neue *VD.* v. 30. März 1917 unterstellt nunmehr darüber hinaus alle ausländischen Arbeiter, die wegen der ihnen als solchen durch Anordnung deutscher Behörden auferlegten Beschränkungen den Vorschriften der *RVV.* über UV. noch nicht unterliegen, diesen Vorschriften und beseitigt damit allgemein auch für diesen Versicherungszweig den auf die Dauer nicht angebrachten Unterschied zwischen den seit Beginn des Krieges in Deutschland befindlichen und hier festgehaltenen feindlichen Ausländern einerseits und den nachher freiwillig nach Deutschland zur Arbeit gekommenen feindlichen Ausländern.

Diese Einbeziehung der seit Beginn des Krieges in Deutschland befindlichen und hier festgehaltenen feindlichen Ausländer in die UV. liegt besonders auch im Interesse der beteiligten Unternehmer, die dadurch von der Einzelhaftspflicht befreit werden, sowie auch im Interesse der Unternehmerschaft im ganzen, die nunmehr aus den Unfällen aller ihrer Arbeiter gleichmäßig belastet wird; sie liegt auch im Interesse der Armenverb., die sonst unter Umständen Aufwendungen für unfallverletzte ausländische Arbeiter zu machen haben würden.

Die neue *VD.* bezieht sich nur auf Fälle, in denen die feindlichen Ausländer „als solche“ Beschränkungen unterworfen sind, also nicht auf Fälle, in denen die Beschränkungen nicht lediglich auf der feindlichen Staatsangehörigkeit, sondern auf besonderen Gründen wie Kriegsgefangenschaft, Strafgefangenschaft und dergleichen beruhen.

Die „Unterstellung unter die Vorschriften der *RVV.*“, wovon die Verordnung spricht, bedeutet nur, daß die Beschränkungen, denen solche feindlichen Ausländer unterworfen sind, ihre Versicherung im sonstigen Rahmen der reichsgesetzlichen UV. nicht hindern. Im übrigen bleiben die Grenzen der reichsgesetzlichen UV. auch für diese Ausländer bestehen, so daß also zum Beispiel ihre Beschäftigung in einem nach den Vorschriften der *RVV.* nicht versicherten Betriebe durch die neue *VD.* nicht zu einer versicherten wird.

Die neue *VD.* soll nach § 2 mit Wirkung v. 1. Jan. 1917 in Kraft treten. Sie erstreckt sich also auf die seit Anfang 1917 eingetretenen Unfälle solcher Arbeiter, auf die

seitdem erwachsene Haftpflicht der Unternehmer sowie auf ihre Beitragspflicht auf Grund der von solchen Ausländern seit Anf. 1917 verdienten Löhne.

**[Neu] Verf. über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten.  
Vom 15. November 1917. (RGBl. 1056.)**

**[BR.] § 1.** Die Vorstände der Berufsgenossenschaften können die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den in der Reichsversicherungsordnung oder in der Satzung oder Nebenatzung für die Grenze der Versicherungspflicht vorgesehenen Betrag übersteigt (§ 548 Nr. 3, § 925 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2. Der Beschluß des Vorstandes (§ 1) bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung der Satzung zuständigen Behörde. Er tritt mit dem Tage der Genehmigung in Wirkung, sofern kein anderer Zeitpunkt in ihm bestimmt ist.

§ 3. Der Beschluß des Vorstandes ist der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Wird die Zustimmung versagt, so tritt er mit Ablauf des Monats außer Kraft; andernfalls tritt er mit dem Ende des Jahres außer Kraft, das auf das Jahr folgt, in welchem der Friede geschlossen wird.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (19. 11.) in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

**Begründung. (D. Nr. XI 265.)**

Betriebsbeamte sind nach der RDV. kraft Gesetzes gegen Unfall nur dann ohne weiteres versichert, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 M. an Entgelt nicht übersteigt. Die Satzung der Berufsgenossenschaft kann die Versicherungspflicht jedoch auf Betriebsbeamte mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst ausdehnen; außerdem kann die Satzung bestimmen, unter welchen Bedingungen Betriebsunternehmer ihre sonst nicht versicherten Betriebsbeamten versichern können.

Die Grenze von 5000 M. entspricht vielfach zurzeit nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen. Zahlreiche Betriebsbeamte, die früher versichert waren, fallen jetzt bei höherer Entlohnung aus der Versicherung heraus, ohne daß sie bei dem gesunkenen Geldwert sich wirtschaftlich in besserer Lage als früher befinden. Zudem ist die Überschreitung der Verdienstgrenze von 5000 M. bei ihnen voraussichtlich nur vorübergehend. Die Mehrzahl der BerGen. hat von der gesetzlichen Ermächtigung zur Ausdehnung der Versicherung durch die Satzung keinen Gebrauch gemacht. Eine allgemeine Ausdehnung der Versicherungspflicht würde zu weit gehen, weil die Verhältnisse bei den einzelnen BerGen. verschieden liegen, sowohl hinsichtlich der Gewerbszweige als der örtlichen Bezirke. Auch der Krieg hat das nicht beseitigt, vielmehr hat er auf die einzelnen Gewerbszweige recht verschiedenartig eingewirkt. Darum war es angezeigt, die Ausdehnung der Versicherungspflicht, soweit sie sich aus den jetzigen Verhältnissen als erforderlich ergibt, im Wege der KriegsRDV. nicht allgemein zu bestimmen, sondern dies auch während des Krieges dem Ermessen der BerGen. zu überlassen. Der Weg einer solchen Ausdehnung durch die Satzung, worüber die GenVers. beschließen muß, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen zeitraubend, umständlich und bei Einberufung einer außerordentlichen GenVers. auch kostspielig. Deshalb hat der BR. das Recht zur Ausdehnung der Versicherungspflicht für Betriebsbeamte den Vorständen der Gen. überlassen. Der Beschluß des Vorstandes bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung der Satzung zuständigen Behörde und ist der nächsten GenVers. zur Zustimmung vorzulegen. Wird diese versagt, so tritt er mit Ablauf des Monats, andernfalls mit dem Ende des auf das Jahr des Friedenschlusses folgenden Jahres außer Kraft.

**Bef. über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitschädigung durch aromatische Nitroverbindungen.**  
**Vom 12. Oktober 1917. (RGBl. 900.)**

[**BA.**] §§ 1. Wenn eine nach dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherte Person bei Herstellung von Kriegsbedarf sich eine Gesundheitschädigung durch nitrierte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe (z. B. Dinitrobenzol, Trinitrotoluol, Trinitroanisol) zuzieht und infolge ihrer Einwirkung stirbt, so sind Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch dann zu gewähren, wenn der Tod nicht als Folge eines Unfalls, sondern als Folge einer allmählichen Einwirkung der genannten Stoffe anzusehen ist.

§ 2. War der Verstorbene in mehreren Betrieben beschäftigt, welche die im § 1 genannten Stoffe herstellen oder verarbeiten, so hat derjenige Versicherungsträger die Bezüge festzusetzen und zu gewähren, dem der Betrieb angehört, in welchem der Verstorbene zuletzt mit jenen Stoffen beschäftigt worden ist.

§ 3. Der Reichskanzler kann besondere Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung, insbesondere über die Aufbringung der Mittel erlassen.

§ 4. Diese Verordnung gilt rückwirkend für die seit dem 1. August 1914 eingetretenen Todesfälle. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen läuft frühestens mit dem 1. Februar 1918 ab.

Ansprüche auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten, die seit dem 1. August 1914 rechtskräftig abgelehnt worden sind, weil die schädigende Einwirkung der im § 1 genannten Stoffe nicht die Folge eines Unfalls gewesen ist, hat der Versicherungsträger nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

§ 5. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens dieser Verordnung.

**Begründung. (D. N. XI 264.)**

Während des Krieges hat sich ein dringendes Bedürfnis ergeben, für die bei Herstellung und Verarbeitung gewisser Munitionsstoffe auftretenden Gesundheitschädigungen einen erweiterten Schutz zu schaffen. Denn es waren mehrfach tödlich verlaufene Vergiftungsfälle beobachtet worden, in denen eine Fürsorge für die Hinterbliebenen nach dem dritten Buche der RVO. nicht eintreten konnte, weil der Tod das Endergebnis einer Reihe längere Zeit andauernder schädlicher Einwirkungen der Betriebsweise war und in solchen Fällen nach der Rechtsprechung des RVO. die Merkmale eines versicherungspflichtigen Unfalls nicht vorliegen. Es handelt sich wesentlich um die schädliche Einwirkung nitrierter Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe. Nach ärztlicher Ansicht endet die gesundheitschädliche Einwirkung solcher Stoffe in der Regel in verhältnismäßig kurzer Zeit entweder mit der Genesung oder mit dem Tode. Im ersteren Falle ist durch die KrankV. hinreichend gesorgt. Es war deshalb nur eine Fürsorge bei Todesfällen für die Hinterbliebenen erforderlich. Diese Versorgung wird für die Hinterbliebenen der den Vorschriften der Reichsversicherung über die UnfallV. unterliegenden Personen gewährt durch die Bef. v. 12. Okt. 1917 (RGBl. 900).

Die VO. ist nicht auf Grund des § 547 RVO. als dauernde Maßnahme, sondern, auf Grund des § 3 des sog. ErmG. als KriegsVO. erlassen worden, weil die stark giftig wirkenden Nitroverbindungen, wie Dinitrobenzol, Trinitrobenzol, Trinitrotoluol, in Friedenszeiten nur gelegentlich und in Betrieben mit geschulten Arbeitern und mit den erforderlichen Schutzeinrichtungen verwendet werden, während bei dem durch den Krieg herbeigeführten dringenden und umfassenden Munitionsbedarf die Herstellung und Verarbeitung jener Giftstoffe notgedrungen nicht selten unter Verhältnissen geschehen muß, die für die Gesundheit der Arbeiter erheblich ungünstiger sind. Es handelt

sich deshalb wesentlich darum, für dieses durch die Kriegsverhältnisse herbeigeführte Bedürfnis nach erweiterter versicherungsrechtlicher Sicherung gegen wirtschaftliche Schädigungen Abhilfe zu schaffen.

#### 4. Angestelltenversicherung.

### [c] \*) Bel., betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 26. August 1915. (RGBl. 531.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 2, 309ff.

#### § 1.

1. AngestB. 17 217 (Rentenaussch. Berlin). Ein KZ., der von der Militärverw. zur Arbeit für Kriegslieferungen bei einer Privatfirma teils beurlaubt teils mit Bestiftung entlassen worden ist und unbestritten eine an sich versicherungspflicht. Beschäftigung ausgeübt hat, ist, obwohl er Person des Soldatenstandes geblieben ist, dennoch beitragspflichtig, da auf ihn weder der § 10 Abs. 3 des AngestVersG. noch die VO. v. 26. Aug. 1915 Anwendung finden.

2. MfVBl. 17 627 (Mf.). Auf eine in einem inf. MelLazarett auf Grund eines Privatdienstvertrags beschäftigte Angestellte, welche eine zweifellos und unbestritten versicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, findet die VO. v. 26. Aug. 1915 keine Anwendung. Im privatrechtlichen Dienstvertragsverhältnis zur Heeresverwaltung stehende Personen, die außerhalb des Kriegsgebietes eine an sich versicherungspflicht. Tätigkeit ausüben, leisten keine Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Dienste.

3. MfVBl. 17 738 (Mf.). Für einen von der eigenen Beitragsleistung befreiten Kriegsdienste leistenden Angestellten hat der Arbeitgeber die nach § 392 für überweisungsfähig erklärten Beiträge an die RfV. weiter zu entrichten. Darüber hinaus ist er zur Beitragszahlung während der Einziehung des Angestellten zum Kriegsdienst nicht verpflichtet.

4. MfVBl. 17 738 (Mf.). Voraussetzung der Anrechnung von Zeiten, während deren Kriegsdienste geleistet worden sind, als Beitragsmonate ist nicht unmittelbarer Anschluß der Erfakttatsachen an eine mit Beiträgen belegte Zeit.

5. MfVBl. 17 738 (Mf.). Die Feststellung, ob einem Angestellten mit Rücksicht auf früher gezahlte Beiträge zur VB. Beitragsmonate auf Grund von im gegenwärtigen Kriege geleisteten Kriegsdiensten gemäß § 1 der VO. des Bundesrats v. 26. Aug. 1915 und § 51 Nr. 1 MfVBl. angerechnet werden können, ist im Wege des Streitverfahrens nach § 210 zu treffen.

#### § 8.

1. AngestB. 17 236 (Rentenaussch. Berlin). Freiw. Eintritt in den Heeresdienst während des Krieges sowie die durch den Krieg verursachten Verhältnisse im Inlande berechnen nicht zu der im § 8 VO. v. 26. Aug. 1915 (RGBl. 532) nachgelassenen Nachzahlung von freiw. Beiträgen zur AngestVersf.

2. MfVBl. 17 738 (Mf.). Die Vorschr., wonach Versicherte, die während des gegenw. Krieges infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten verhindert sind, Beitr. zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung einzuzahlen, die Beiträge bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, welches dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, nachzahlen dürfen, enthält eine gesetzliche Stundung der Beitr. Die an sich erloschene Antw. lebt in solchen Fällen auch dann wieder auf, wenn anspruchsberechtigte Hinterbliebene des an der Nachzahlung verhinderten inzwischen verstorbenen Versicherten innerhalb der angegebenen Frist die freiwilligen zur Aufrechterhaltung der Antw. erforderlichen Beiträge nachzahlen.

\*) Buchstabe der Übersicht Bd. 5, 431.

## § 9.

1. MfNB. 17 683 (RA.). Die nachträgliche Entrichtung von Beitr. ist auch in dem Falle zulässig, in dem ein versichert gewesener Angestellter, dessen Anw. noch nicht erloschen ist, infolge des Krieges für längere Zeit dadurch stellenlos geworden ist, daß er nach dem Ausscheiden aus seiner früheren Stellung mit Rücksicht auf die verminderte Nachfrage eine neue Stellung nicht hat finden können.

2. MfNB. 17 738 (RA.). Das Recht zur nachträglichen Entrichtung von Beitr. gemäß § 9 B.D. vom 26. Aug. 1915 steht solchen Angestellten nicht zu, die ihre Stellung kündigen, oder denen seitens ihres Arbeitgebers gekündigt wird, wenn sie infolge Einschränkung des Geschäftsbetriebs bei dem gleichen Arbeitgeber in einer anderen als ihrer bisherigen Tätigkeit beschäftigt werden sollen und die Übernahme dieser Beschäftigung ablehnen.

3. MfNB. 17 627 (RA.). Nachzahlung freiwilliger Beiträge im Falle der Stellenlosigkeit während des Krieges infolge einer Betriebseinstellung ist ebenso wie die Erneuerung der Anw. nach § 50 Abs. 1 ABG. nach dem Tode eines Angestellten unzulässig.

**[f)\*] Bef., betr. Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916. (RGBl. 370.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 593.

1. MfNB. 17 627 (RA.). Der Anspruchsberechtigte aus § 398 ist infolge von Kriegsverhältnissen an der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs verhindert, wenn sich die amtliche Todesnachricht über den im Kriege gefallenen Versicherten verzögert.

2. MfNB. 17 683 (RA.). Eine nachträgliche Entrichtung von Beiträgen ist nicht zulässig bei solchen Angestellten, die ihre Stellung kündigen oder denen seitens ihres Arbeitgebers gekündigt wird, wenn sie infolge Einschränkung des Geschäftsbetriebs bei dem gleichen Arbeitgeber in einer andern als ihrer bisherigen Tätigkeit beschäftigt werden sollen und die Übernahme dieser Beschäftigung ablehnen.

3. MfNB. 17 738 (E&G.). Der Anspruch auf Beitragserstattung ist vor seiner Geltendmachung als ein höchstpersönlicher, vom Erbrecht losgelöster Anspruch unvererblich, da nur einzelne besonders bezeichnete Hinterbliebene als Anspruchsberechtigte bezeichnet sind. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Kinder unter 18 Jahren anspruchsberechtigt sind, wenn die Witwe nach dem Tode eines Versicherten stirbt, ohne den Anspruch geltend gemacht zu haben, da die Worte „falls solche nicht vorhanden sind,“ sich nicht auf den Zeitpunkt des Todes des Versicherten, sondern auf den ganzen für die Anspruchserhebung zugelassenen einjährigen Zeitraum beziehen.

**[h)\*] Bef. über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September 1916. (RGBl. 1097.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 596.

1. MfNB. 17 627 (RA.). Die Beschäftigung muß „nur für die Dauer des Kriegszustandes angenommen“ sein; sie muß also ursächlich mit dem Kriegszustand im Zusammenhang stehen. Daher ist ein Ausländer, der während des Krieges eine Stellung zu dem Zwecke angenommen hat, um sich in der deutschen Sprache zu vervollkommen, versicherungspfl., auch wenn er vor und nach dieser Beschäftigung wieder ausschließlich im Ausland tätig sein wird, falls die Dauer des Kriegszustandes und der Beschäftigung nur zufällig zusammenfallen.

2. MfNB. 17 739 (E&G.). Nach dem Wortlaut bleiben Personen, die bereits nach dem ABG. versichert gewesen sind, unter allen Umständen versicherungspflichtig. Ange-

\*) Buchstabe der Übersicht Bd. 5, 431.

stellte Frauen, die zwar unmittelbar vor dem Kriege verheiratet gewesen sind und daher eine versicherungspflicht. Tätigkeit nicht mehr ausgeübt haben, aber doch vor ihrer Verheiratung, wenn auch nur kurze Zeit, der V. angehört haben, werden daher von der V. v. 30. Sept. 1916 nicht betroffen und unterliegen der Versicherungspflicht.

3. MfW. 17 739 (M.). Für die Versicherungspflicht eines Angestellten wegen einer Kriegsbeschäftigung ist es gemäß der V. v. 30. Sept. 1916 gleichgültig, ob die vor dem Kriege ausgeübte, an sich versicherungspflichtige Tätigkeit etwa als vorübergehende Beschäftigung nach der V. v. 9. Juli 1913 versicherungsfrei ist.

4. Angef. 17 214 (Dsch.). Die Beschäftigung eines Ehegatten durch einen anderen (§ 6 Angef. Versf.) ist nicht eine „an sich nach dem Versicherungsgezet für Angestellte versicherungspflichtige Tätigkeit“ i. S. des § 1 der Verf. v. 30. Sept. 1916 (RGBl. 1097).

### **[Neu] Verf. über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung. Vom 12. Oktober 1917. (RGBl. 897.)**

[BBl.] Die im § 228 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände bestimmte Frist läuft nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahrs ab, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist. Dies gilt nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits verjährt sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 10.] in Kraft.

### **[Neu] Verf. über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 19. Oktober 1917. (RGBl. 933.)**

[BBl.] § 1. Wenn ein Versicherter, der als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), während dieser Teilnahme verstorben ist, oder wenn ein solcher Versicherter während der Teilnahme an dem Kriege vermißt gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist, so beginnt die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Krieg beendet ist.

Dies gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Ist der Berechtigte innerhalb der im § 1 dieser Verordnung bestimmten Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3. Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Die Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, vom 11. Mai 1916 (RGBl. 370) tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung [22. 10.] außer Kraft.

Ansprüche auf Beitragserstattung, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung [22. 10.] schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

Ist nach dem 31. Juli 1914 eine Beitragserstattung wegen Verfalls des Anspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder nach der Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte:

vom 11. Mai 1916 rechtskräftig abgelehnt worden, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

### Begründung. (D. R. XI 268.)

Nach § 228 Abs. 1 AngestVersG. verjährt der Anspruch auf Rückstände — d. h. der Forderungen, die der RVerfAnst. gegen Arbeitgeber und Versicherte zustehen, insbesondere die „Forderung auf Versicherungsbeiträge —, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit. Soweit hiernach Beiträge zur AngestVersf. für eine vor dem 1. Jan. 1916 liegende Zeit zu entrichten waren, würden sie, abgesehen von dem Falle der absichtlichen Hinterziehung, mit Ablauf des 31. Dez. 1917 verjährt sein.

Soll dieser nachteilige Erfolg vermieden werden, so muß die RVerfAnst. dafür sorgen, daß die Verjährung unterbrochen wird. Dies geschieht in der Regel durch eine Mahnung an den Arbeitgeber, durch Einleitung eines Streitverfahrens oder durch eine Zwangsbeitreibungshandlung. Die RVerfAnst. hat sich bisher in der Hoffnung, daß der Krieg nicht so lange danern würde, mit diesen ihr vom Gesetze gebotenen Maßnahmen begnügt.

Solche Mahnungen, Zahlungsaufforderungen und Zwangsvollstreckungshandlungen sind jedoch in der gegenwärtigen Zeit, wo viele Arbeitgeber und Angestellte im Felde stehen, mit erheblichen Weiterungen und Unannehmlichkeiten für alle Beteiligten verknüpft.

Zur Vermeidung dieser Mißstände und um der RVerfAnst. unnötige Arbeit und Kosten für Mahnschreiben usw. abzunehmen, hat der BR. nach dem Vorgang der für das Gebiet der Arbeiterversicherung erlassenen BRVO., betr. Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der RVO., v. 2. Dez. 1916 (RGBl. 1341) auch für die AngestVersf. eine entsprechende VO. erlassen.

Wenn ein Versicherter, der als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem Kriege teilgenommen hat, während dieser Teilnahme verstorben ist, oder wenn ein solcher Versicherter während der Teilnahme an dem Kriege vermißt gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist, so beginnt die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 398 Satz 3 AngestVersG. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Krieg beendet ist. War der Berechtigte infolge der Kriegsverhältnisse verhindert, den Erstattungsanspruch rechtzeitig geltend zu machen, so ist eine weitere Fristverlängerung vorgesehen. Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die RVerfAnst. die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

Diese Regelung ist ersetzt durch die Bek. v. 19. Oktober 1917 (RGBl. 933).

### [Neu] Bek. über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte. Vom 11. Dezember 1917. (RGBl. 1101.)

[BR.] Die Amtsdauer der nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte gewählten Vertrauensmänner, der Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber in den Verwaltungsorganen der Reichsversicherungsanstalt und der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung wird bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Das gleiche gilt für ihre Ersatzmänner.

## Kriegswohlfahrtspflege.

### Fürsorge für Kriegsinvaliden.

#### Maßnahmen in Preußen.

**Preuß. Bfg., betr. soziale Kriegsinvalidenfürsorge. Vom 9. November 1917. (MBl. 261.)**

Bei der Bereitstellung weiterer besonderer Reichsmittel für Zwecke der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge hat der RR. am 20. Sept. d. J. neue Verwendungsbestimmungen beschlossen. Diese Reichsmittel haben in erster Linie die Aufgabe, die Einrichtung der Kriegsinvalidenfürsorge zu erleichtern und den Ausgleich der durch Kriegsbeschädigung verursachten wirtschaftlichen Nachteile, insbesondere mittels Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung zu fördern; darüber hinaus können sie auch zur Einrichtung einer „ergänzenden Fürsorge“ verwandt werden, um während der auf jenen Ausgleich gerichteten Fürsorgearbeit die Kriegsinvaliden und ihre unterhaltungsberechtigten Familienangehörigen vor wirtschaftlicher Not aller Art zu schützen und ihnen den Übertritt in das Erwerbsleben zu erleichtern. Auch Kosten der ärztlichen Untersuchung und der Heilbehandlung sollen ausnahmsweise, soweit sie auf Fonds der Heeresverwaltung nicht übernommen werden und der Zurückführung der Kriegsinvaliden in ein geordnetes Erwerbsleben dienen, aus den besonderen Reichsmitteln für die soziale Kriegsinvalidenfürsorge bestritten werden können.

Eine Heranziehung dieser Reichsmittel zu der „ergänzenden Fürsorge“, worüber im einzelnen noch nähere Anweisungen zu erwarten sind, soll aber nur für die Zeit stattfinden, während deren der unterstützungsbedürftige Kriegsbeschädigte noch Gegenstand pflegerischer Tätigkeit einer der mit der Fürsorge für Kriegsverletzte in den einzelnen Provinzen betrauten besonderen Vereinigungen ist. Nach dieser Zeit hat nötigenfalls die Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden und Gemeindeverbände einzugreifen, deren Aufwendungen für diesen Zweck — im Gegensatz zu der bisherigen Übung — mit der durch diesen Erlass gegebenen zeitlichen Einschränkung als beihilfefähige Kriegswohlfahrtsausgaben anerkannt werden und in der Erwartung, daß es nunmehr auch den Gemeinden möglich sein wird, die in Frage kommenden Reichsfonds scharf auseinanderzuhalten, fortan — zum ersten Mal für den Monat November d. J. — in den monatlichen Ausgaben nachweisung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zur Beihilfe aus Reichs- und Staatsmitteln angemeldet werden können.

Eine nachträgliche Bewilligung von Beihilfen zu schon bisher geleisteten Aufwendungen dieser Art ist nicht angängig. Anträge, die in dieser Richtung gestellt sind, finden hierdurch ohne besonderen Bescheid ihre Erledigung.

**Bfg. des Kriegsamts, betr. Beschäftigung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft. Vom 20. Juli 1917. (MBl. 236.)**

Verschiedene seitens der KriegswÄmter hierher gelangte Anfragen lassen vermuten, daß noch nicht überall ausreichende Kenntnis über die Wege besteht, auf denen Kriegsbeschädigte und genesende Mannschaften zwecks Beschäftigung in der Landwirtschaft zu erlangen sind. Eine möglichst weitgehende Heranziehung dieser zum Teil noch brach liegenden Kräfte ist aber auch für die KriegswÄmter eine ebenso aus kriegswirtschaftl. wie aus vaterländ. Gründen wichtige Aufgabe.

Mit Rücksicht hierauf wird auf folgendes hingewiesen:

#### 1. Kriegsbeschädigte.

Die Zuführung der als kriegsunbrauchbar aus dem Heere ausgeschiedenen Kriegsbeschädigten in einen ihren verbliebenen Kräfte angepaßten bürgerlichen Beruf ist Sache der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, deren Träger aus der Anlage zu ersehen sind. Diese bürgerl. Kriegsbeschädigtenfürsorge, die in enger Fühlung mit der Heeresverwaltung arbeitet, hat sich zum Ziel gesetzt, die vom Lande stammenden Kriegsbeschädigten soweit

als nur irgend möglich der Landwirtschaft zu erhalten. Danach wird die Aufgabe der Kriegsämter von diesen Stellen bei planmäßiger Zusammenarbeit eine wesentliche Unterstützung erlangen. Insbesondere muß die Hauptfürsorgeorganisation bei der Beschaffung geeigneten Erjages aus der Reihe der Kriegsbeschädigten für vom Heeresdienst zurückgestellte Landwirte und landw. Arbeiter weitgehend herangezogen werden. Dagegen können beim Kriegs-Arbeits-Amt in derartigen Fällen Kriegsbeschädigte nicht angefordert werden.

Soweit der Bedarf an dienstentlassenen Kriegsbeschädigten für die landw. Betriebe des dortigen Bezirks nicht durch Zusammenarbeiten mit der Hauptfürsorgeorganisation gedeckt werden kann, werden in vielen Fällen die vom Kriegsmin. herausgegebenen: Anstellungs-Nachrichten bei der Zurückführung der vom Lande stammenden Kriegsbeschädigten und damit bei der Versorgung der Landw. mit Arbeitskräften Dienste leisten können. Dieses Blatt erscheint seit 1. Juli d. J. täglich, und zwar ist seine Herstellung wie bei anderen Tageszeitungen jetzt derartig beschleunigt worden, daß es bereits tags zuvor eingegangene Stellenangebote bringen kann. Da diese Zeitschrift allen Lazaretten, Erjagtruppenteilen, Bezirkskommandos und Fürsorgestellen im Deutschen Reich zugestellt wird, mithin fast jedem Kriegsbeschädigten zugänglich ist, so wird gerade hierdurch die Möglichkeit geboten, eine rechtzeitige und erschöpfende Heranziehung aller in Betracht kommenden Kriegsbeschädigten zu bewirken. Wie bekannt, werden in diesem Organ Stellenangebote jeder Art für Kriegsbeschädigte und ebenso auch Stellengesuche dieser Personen kostenfrei aufgenommen, wenn sie zu diesem Zwecke der Fürsorge-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Bellevuestraße 12a, zugehen. Den Kriegsämtern wird in Zukunft diese Zeitschrift regelmäßig von Amts wegen zugeleitet werden.

Das Ziel muß sein, unter Ausnutzung aller in Betracht kommenden Möglichkeiten in jedem Falle dem vom Lande stammenden und zur Entlassung aus dem Heere bestimmten Kriegsbeschädigten sofort nach Abschluß des mil. Heilverfahrens wieder eine den ihm verbliebenen Kräften angepasste Beschäftigung in der Landw. zu verschaffen. Nach Ziff. 90 Eba (Entlassungsbeschleunigungsanweisung vom 12. April 1917 Nr. 1529/4. 17. MA) soll grundsätzlich jeder sicher als kriegsunbrauchbar Anerkannte und daher zu Entlassende sowie jeder sonst zur Verw. in der Kriegswirtschaft (also auch in der Landwirtschaft) in Aussicht genommene Lazarettkranke nach Abschluß der für das kriegsunbrauchbar- oder Versorgungszeugnis erforderlichen ärztlichen Untersuchung im Einverständnis mit dem zuständigen Erjagtruppenteil unmittelbar vom Lazarett aus mit den zuständigen Gebührensstellen (ARBl. 1916 S. 546ff. insbesondere Ziff. 8) beurlaubt werden.

## 2. Genesende Mannschaften.

Durch den in der Anlage beigefügten Erlaß K vom 2. Febr. 1917 Nr. 110/1. 17. AZS 6 ist auf die möglichst erschöpfende Heranziehung aller genesenden ganz oder teilweise arbeitsfähigen Mannschaften zur Kriegswirtschaft hingewirkt worden. Auf Grund der darin gegebenen Richtlinien sind entsprechende Anordnungen seitens aller stellb. GenKorn. ergangen. Demzufolge stehen für die in der Nähe von Lazaretten und Erjagtruppenteilen gelegenen landw. Betriebe zahlreiche genesende Mannschaften, die mit landw. Arbeiten vertraut sind, zur Verfügung. Wenn eine Beschäftigung der Genesenden in kriegswichtigen gewerbl. Betrieben wegen der örtl. Lage des Lazaretts usw. nicht oder nur beschränkt möglich ist, so sind in solchen Fällen vielfach auch die nicht mit landw. Arbeiten vertrauten Mannschaften mit Erfolg zu Hilseleistungen in der Landw. (z. B. Hofdienst, Erntehilfe, Hilfs-Feldhüter usw.) herangezogen worden. Zumeist wird allerdings aus ärztlichen Rücksichten die Beurl. oder Kommand. Genesender zu landw.-Arbeiten nur für die Dauer von Stunden oder Arbeitsschichten möglich sein, wobei der betreffende Mann also beim Erjagtruppenteil oder Lazarett zu übernachten hat. Immerhin sind in einzelnen Korpsbezirken gute Erfahrungen gemacht mit mehrtägiger, auch wochenweiser Beurlaubung seitens der Chefärzte der Reservelazarette, soweit die Bedingungen dazu gegeben waren. Als zweckmäßig haben sich endlich auch besondere Sammellazarette für landw. Arbeiter (von 25

bis 50 Betten) erwiesen, die gleichzeitig die häufig erwünschte Gelegenheit geben, die Landwirte aus den Lazaretten der Großstädte in eine geeignetere Umgebung zu verlegen. Derartige Maßnahmen, die naturgemäß weitaus größere Verwendungsmöglichkeiten für die genesenden Mannschaften in der Landw. sichern, sind gegebenenfalls bei den stellv. GenKom. anzuregen.

Soweit die Mahlzeiten nicht im Lazarett oder im Ersatztruppenteil eingenommen werden, sind die im RZBl. 1917 S. 181 festgesetzten Vergütungssätze für Naturalverpflegung zuständig.

Stets empfiehlt es sich, für eine weitgehende Bekanntgabe aller getroffenen Maßnahmen in den beteiligten landw. Kreisen Sorge zu tragen, wie bereits in dem anliegend mitgeteilten Erlaß vom 21. März 1917 Nr. 5603/3. 17. MA hervorgehoben ist.

Falls bei der Durchführung der vorstehend bezeichneten Maßnahmen Schwierigkeiten hervortreten, die durch Venehmen mit den örtlich zuständigen Stellen nicht behoben werden können, oder sofern Vorschläge für eine weitere Ausgestaltung dieses Arbeitsgebietes gemacht werden können, scheidet das Departement einem Bericht entgegen.

### [5.]\*) Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz). Vom 3. Juli 1916. (RZBl. 680.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 3, 609ff.

#### Literatur.

Nachtrag zu der Nachweisung in Bd. 3, 622; 5, 450.

Þurpus, Die Bedeutung des Kapitalabfindungsgesetzes für kriegsbeschädigte städtische Handwerksmeister, GenossBl. 17 374. — Recht, Das Kapitalabfindungsgesetz.

#### Wochenhilfe.

### Bef., betr. Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. Dezember 1914. (RZBl. 492.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 833.

#### § 1.

1. ArbVersorg. 17 760 (RZA.). Die Versicherung braucht lediglich vor dem Beginne der Kriegsdienste nicht etwa auch während ihrer ganzen Dauer und insbesondere auch nicht etwa zur Zeit der Entbindung bestanden zu haben. Andernfalls würden die Voraussetzungen zur Gewährung der Kriegswochenhilfe nur selten gegeben sein, da die überwiegende Mehrheit der RZ. mit ihrem Eintritt in den Kriegsdienst aus der Versicherung ausscheidet. Es kann daher auch auf den Anspruch der Wöchnerin nicht von Einfluß sein, daß der Ehemann vorliegend während des Krieges eine feste Anstellung im Postdienste erlangt hat und infolgedessen aus dem Kreise der Versicherten gemäß § 169 RVD. ausgeschieden sein würde, wenn dies nicht infolge seiner Einberufung zum Heeresdienste bereits vorher geschehen wäre.

2. AR. 17 591 Nr. 2386 (RZA. RS.). Die Voraussetzung des § 1 Nr. 1 WochenhWD. v. 3. Dez. 1914 ist nicht erfüllt, solange ein von der Militärbehörde bewilligter Urlaub dem Ehemanne der Wöchnerin gestattet, das bürgerliche Leben wieder aufzunehmen oder fortzusetzen.

3. ArbVersorg. 17 758 (RZA. Leipzig). Nach dem für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden Wortlaut der Bef. soll zwar die Wochenhilfe nur Ehefrauen von RZ., die an der Wiederaufnahme einer Erwerbsfähigkeit durch Erkrankung verhindert sind, geleistet werden. Das RAZ. hat jedoch in dem unterm 30. März 1916 erteilten, in der

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 431.

„Ortskrankenlasse“ 1916 Sp. 453 abgedr. Bescheide ausgeführt, daß die Kriegswohlfahrtshilfe auch Ehefrauen solcher Kriegsteilnehmer zugute kommen soll, die zwar eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausüben, damit aber nicht den ganzen Lebensunterhalt für die eigene Person und für die Familie zu beschaffen imstande sind. Wenn das RMZ. dabei auch im Einzelfalle die Entscheidung der Spruchinstanzen zugewiesen wissen will, so bringt es doch gleichzeitig als Vertreter des letzten Endes zahlungspflichtigen Reichsfiiskus zum Ausdruck, daß das Reich in dem oben begrenzten Umfange die Unterstützung über den reinen Wortlaut der WMO. hinaus gewähren will. Es ist dies auch durchaus vereinbar mit den sozial- und bevölkerungspolitischen Erwägungen, aus denen heraus die WMO. geschaffen worden ist, und das DM. trägt kein Bedenken, sich dieser Auslegung der Bef. anzuschließen.

4. ArbVersorg. 17 758 (W. Münster). In Frage steht, ob dann, wenn nach der Entlassung aus dem Heeresdienst zunächst eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde und erst später infolge eines im Kriege entstandenen Leidens eine Arbeitsunfähigkeit eintritt, wenn also an sich eine „Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit“ bereits erfolgt ist und nur die Fortsetzung einer solchen Erwerbstätigkeit durch das Leiden verursacht wird, von der Verhinderung an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit i. S. des § 1 Ziff. 1 der Bef. vom 3. Dez. 1914 gesprochen werden kann. Das VersM. hat dies, ganz abgesehen davon, daß es sich hier nach dem ärztlichen Gutachten nur um einen Arbeitsversuch handelte, bejaht. Wenn der Gesetzgeber auch von einer „Wiederaufnahme“ der Erwerbstätigkeit spricht und hierbei allerdings zunächst nur an die erste Aufnahme einer Arbeit nach der Entlassung gedacht werden mag, so muß es doch — wenigstens für die Dauer der Geltung der Bef. — als im Sinne des Gesetzgebers gelegen erachtet werden, jede Unmöglichkeit der Aufnahme einer Arbeit, sofern sie nur überwiegend in einer auf den Kriegsdienst zurückzuführenden Verwundung oder Erkrankung ihre Ursache findet, als eine „Behinderung an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit“ anzusehen.

5. RMV. ArbVersorg. 17 797. Der Ehemann der Kl. war über ein Jahr beurlaubt, zur Zeit der Entb. seiner Ehefrau war er bereits eine Reihe von Monaten als Beurlaubter seinem Beruf nachgegangen. In einem solchen Falle kann man nicht mehr davon sprechen, daß der Beurlaubte zur Zeit der Entb. der Ehefrau Kriegs- oder ähnliche Dienste geleistet hat. Freilich mag wirtschaftl. auch der Fall mitunter kaum anders liegen, in dem der Ehemann zur Ausübung des bürgerl. Berufs kommandiert ist, wie hier auch der Ehemann B. vor der Zeit seiner Beurlaubung zu derselben Tätigkeit bereits mehrere Monate kommandiert gewesen ist. Indessen ist die Entsch. über den Anspruch auf KrWohlfh. nach § 1 Nr. 1 der Bef. v. 3. Dez. 1914 nicht allein auf den wirtschaftl. Ertrag der Tätigkeit des Ehemannes in der Wochenzeit der Ehefrau abzustellen (Mmtl. N. 1917, 440). Der Kommandierte ist auch die bürgerl. Berufstätigkeit im Rahmen des mil. Befehls als Soldat aus; das mil.-dienstliche Verhältnis stellt ihn in solche Abhängigkeit, daß man da von einer Wiederaufnahme des bürgerl. Lebens auch bei Ausübung bürgerl. Berufstätigkeit nicht sprechen kann. Anders verhält es sich bei einem Beurlaubten, wenigstens bei einem für längere Zeit Beurlaubten. Wo hier die Grenze zu ziehen ist, muß nach Lage des Einzelfalles erwogen werden. Beim Ehemann der Kl. liegt jedenfalls die Voraussetzung des § 1 Nr. 1 der Bef. v. 3. Dez. 1914 nicht vor.

6a) Reichsstaatsmin. d. J. 26. 5. 17 (ArbVersorg. 17 757). Auf Grund Mitteilung des RMZ. wird bekannt gegeben: Die Best. in § 1 Ziff. 2 der Bef. v. 3. Dez. 1914 (RMBl. 492), wonach die Wochenhilfe an die nicht selbst versicherten Ehefrauen von Kriegsteilnehmern nur dann zu gewähren ist, wenn letztere vor dem Eintritt in den Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienst in den vorausgegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen gegen Krankheit versichert waren, ist wohlwollend auszulegen. Danach macht es bei wiederholter Einberufung eines K. keinen Unterschied, ob die Wartezeit bereits vor dem ersten oder erst vor dem neuerlichen Eintritt in den Kriegs- usw. Dienst zurückgelegt worden ist.

Nach sind die Zeiten, in denen der Kriegsteilnehmer Kriegs- u. u. Dienst geleistet hat, in die einjährige Frist, innerhalb welcher die Wartezeit von 26 Wochen zurückgelegt sein muß, nicht einzubeziehen.

b) Reg. v. Bayern v. 18. 7. 17 (ArbVerf. 17 757). Die MinVer. v. 26. Mai 1917 über Kriegswochenhilfe ist nach den Eingangsworten veranlaßt durch eine Mitteilung des R. u. u. und diese ist im Einverständnis mit dem R. u. u. erlassen. Es wird also kein Zweifel bestehen können, daß die Veröffentlichung es mit Absicht vermeidet, die nach § 1 Ziff. II der B. v. 3. Dez. 1914 neben der 26-Wochenfrist in Betracht kommende 6-Wochenfrist zu erwähnen. Die beteiligten Stellen scheinen Bedenken getragen zu haben, die für Berechnung der 26-Wochenfrist empfohlene weitgehende Auslegung auch auf die Fälle der 6-Wochenfrist auszudehnen, in denen nach dem Gesetz die Versicherung unmittelbar vor dem Eintritt in den Kriegsdienst mindestens 6 Wochen gedauert haben muß.

Die Bezugnahme des [anfragenden] Versicherungsamts auf die B. v. 16. Nov. 1916 (R. u. u. 1279) ist nicht durchschlagend, denn diese Bef. enthält eine Gesetzesänderung auf Grund der allg. Ermächt. des § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 (R. u. u. 327), während es sich für die Bef. der R. u. u. und des R. Staatsmin. v. 3. darum handelte, inwieweit eine Angleichung an die erwähnte B. v. 16. Nov. 1916 auf die Fälle der Kriegswochenhilfe im Wege der Gesetzesauslegung zulässig erscheint.

### § 8.

1. R. u. u. Nr. 17 538 Nr. 2368. Anspruch auf Wochenhilfe nach § 8 der Bef. v. 3. Dez. 1914 haben auch gegen Krankheit versicherte Angehörige neutraler Staaten.

2. R. u. u. Nr. 17 536 Nr. 2367. a) Der in § 3 Nr. 1, § 8 der Bef. v. 3. Dez. 1914 vorgesehene Entbindungskostenbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn der Wöchnerin durch die Entbindung keine Kosten entstanden sind.

b) Wenn die Wöchnerin während der siebenten und achten Woche nach der Entbindung infolge von Krankheit arbeitsunfähig war, ist das Wochengeld (§ 195 B. v.) für eine entsprechend lange Zeit vor der Entbindung zu gewähren.

c) Die von einem Versicherungsträger nach § 59 Abs. 2 B. v. zu erstattenden Vorauslagen des Verfahrens in Spruchsachen dürfen dem Versicherungsträger nicht in der im Spruchverfahren ergehenden Entscheidung auferlegt werden.

### Preuß. Bfg. Vom 4. August 1917. (R. u. u. 252.)

In verschiedenen Orten sind Streitigkeiten über die Frage entstanden, in welcher Höhe die Hebammen Gebühren in solchen Fällen zu nehmen berechtigt sind, in denen die Krankenlassen die Gebühren aus der Reichswochenhilfe decken.

An sich soll der Betrag der Reichswochenhilfe ein Beitrag zu den gesamten Kosten der Entbindung sein, also nicht allein für die Bezahlung der Hebammen dienen. Doch haben die Hebammen in allen Fällen wenigstens auf Bezahlung der Mindestgebühren Anspruch, und zwar auch dann, wenn diese mit Rücksicht auf besonders schwierige und langdauernde Hilfeleistungen der Hebammen den Betrag der Reichswochenhilfe erreichen oder überschreiten sollten.

Der RegPräs. in Köln hat nun durch Verordnung v. 15. März 1915 zur Behebung von Zweifeln bestimmt, daß die niedrigsten Sätze der Gebührenordnung für Hebammen auch in denjenigen Fällen Anwendung finden sollen, wo die Reichswochenhilfe zu leisten ist.

Für den Fall, daß für den dortigen Bezirk ein Bedürfnis zutage getreten ist, stelle ich anheim, eine ähnliche Anordnung wie im Kölner Bezirk zu erlassen.

Familienunterstützung.

[a]\*) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften v. 28. Februar 1888 (RGBl. 59.) Vom 4. August 1914. (RGBl. 332.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 861.

OBG., PrVerwBl. 38 505. Für einen Anspruch, den ein Landarmenverband auf Grund des FamUG. v. 28. Febr. 1888/4. Aug. 1914 und der RD. v. 21. Jan. 1916 gegen einen Lieferungsverband erhebt, ist eine Zwangsetatifizierung seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht zulässig; hiergegen Hartmann das. 39 123.

Preuß. Bgl., betr. Unterstützung der Familien von im russischen Heeresdienste oder in deutscher oder österreichischer bzw. ungarischer Gefangenschaft befindlichen deutschen Rückwanderer. Vom 15. Juli 1917. (MBl. 199.)

Aus der Fassung des ersten Absages des Kunderlasses v. 10. Febr. d. Js. -- Vb 170 I. Ang. — haben einzelne Kreisbehörden geschlossen, daß die deutschen Rückwandererfamilien, deren Ernährer sich im russischen Heeresdienste oder in deutscher oder österreichischer bzw. ungarischer Gefangenschaft befinden, die ihnen bestimmungsmäßig gewährten U. nur bis Ende April 1917 erhalten sollen. Demgegenüber wird bemerkt, daß diese Anordnung sich nur auf die Höhe der Unterstützungen bezieht, dagegen die Weiterbewilligung derselben an sich nicht berührt.

Nachdem inzwischen die Mindestsätze der Kriegsfamilienunterst. dauernd auf monatlich 20 M. für die Ehefrauen und 10 M. für jeden weiteren UBerechtigten festgesetzt worden sind, können diese Beträge auch den Rückwandererfamilien fernerhin für den Fall und die Dauer der tatsächlichen Bedürftigkeit bewilligt werden.

Etwa seit dem 1. April d. Js. ohne Grund entzogene UBeträge sind nachzuzahlen, sofern inzwischen nicht aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege für die betr. Familien gesorgt sein sollte.

Hierzu:

Preuß. Bgl., betr. Erhöhung der Familien-Unterstützungen. Vom 9. November 1917. (MBl. 263.)

Die weitere Forderung aller notwendigen Bedarfsgegenstände und Lebensmittel, sowie die als unvermeidliche Folge des Winters bevorstehende Erhöhung der Ausgaben in den Haushaltungen haben es erforderlich erachten lassen, eingehend zu prüfen, ob und in welcher Weise den Familien der Kriegsteilnehmer erhöhte Zuwendungen vom 1. Nov. 1917 ab zu machen sein werden. Usw.

Unter Abtandnahme von einer Erhöhung der Mindestsätze hat daher der Bundesrat, um einmal eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Erhöhung aller bisher gewährten Unterstützungen sicherzustellen und andererseits die Lieferungsverbände\*\*) nicht zu erheblich zu belasten, folgende RD. erlassen: [folgt der Wortlaut der RD. v. 2. Nov. 1917].

Hiernach hat in allen UB., auch solchen, die bisher keinerlei Zuschüsse zu den Mindestsätzen gewährt haben, und für alle UBerechtigten vom 1. Nov. 1917 ab unbedingt eine Erhöhung der bisher gezahlten Unterstützungen einzutreten. Über die Höhe, in welcher die Zuschüsse zu gewähren sind, werden die UB., und zwar sofort, Beschluß zu fassen haben. Eine eingehende Prüfung der örtlichen Verhältnisse wird ihnen hierbei zur Pflicht zu machen sein. Wenn bei Bewilligung weiterer Unterstützungen auch nicht unnötig über das erforderliche Maß hinauszugehen sein wird, so wird andererseits doch unbedingt für aus-

\*) Buchstabe der Übersicht Bd. 5, 431.

\*\*) = UB.

reichende Zuschüsse gesorgt und jede Engherzigkeit vermieden werden müssen. Dabei bleibt den LB. unbenommen, bei Festsetzung der Zuschüsse verschiedene Gesichtspunkte, z. B. die Zahl der Kinder, Arbeitsmöglichkeit usw. zu berücksichtigen und dementsprechend auch verschiedenartige Zulagen für bestimmte Klassen zu bewilligen. Sie würden also z. B. in der Lage sein, für alleinlebende Frauen andere Beträge festzusetzen, wie für Frauen mit Kindern und andererseits wiederum bei diesen verschiedene Zuschüsse je nach der Kinderzahl zu gewähren.

Sollten LB. bereits erhöhte Sätze über die vor dem 1. Okt. 1917 gezahlten FamU. hinaus gewährt haben, so bedarf es ausnahmsweise einer weiteren Erhöhung nicht. Diese LB. sind aber ebenfalls berechtigt, die Erstattung der von ihnen beschlossenen Unterstützungen im Rahmen der getroffenen Bestimmungen vom Reich zu fordern, jedoch wie die anderen LB. erst vom 1. Nov. 1917 ab.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß es den LB. nicht gestattet ist, die beschlossenen Unterstützungen etwa auf die schon bisher gewährten Beträge anzurechnen, auch nicht auf die bisherigen Zusatzunterstützungen. Die Erhöhungen müssen vielmehr den Familien der Kriegsteilnehmer spätestens vom 1. Nov. 1917 ab tatsächlich in vollem Umfange über die bisher gewährten Unterstützungen hinaus zugute kommen. Usw.

Im übrigen ist eine Erstattungspflicht des Reichs für die jetzt zu beschließenden oder etwa bereits vom 1. Okt. 1917 ab beschlossenen Erhöhungen der Unterstützungen vorgeesehen. Diese sollen bis zum Betrage von 5 M. für jeden Unterstützten den LB. vom Reich vergütet werden, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge. Beschließt z. B. ein LB. einen Zuschuß von 5 M. für jeden Unterstützten, so erhält er also von diesem allmonatlich 2,50 M. vom Reich zurück, die anderen 2,50 M. späterhin mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge. Erfolgt z. B. eine Erhöhung um 3 M., so würden 1,50 M. allmonatlich, die weiteren 1,50 M. gegebenenfalls später bei Rückzahlung der Mindestbeträge vom Reich zu vergüten sein. Will der LB. z. B. den Ehefrauen 10 M. geben, so erhält er 2,50 M. allmonatlich erstattet, 2,50 M. zusammen mit den Mindestsätzen, während er 5 M. selbst tragen muß, zu denen er Zuschüsse aus dem Kriegswohlfahrtsfonds erhält. Zur Erstattung durch das Reich können nur die den einzelnen Unterstützten tatsächlich ausgezahlten Beträge gelangen. Die LB. dürfen also nicht etwa dem Reich einen höheren Betrag als 5 M. für einen Unterstützten in Rechnung stellen, weil einem anderen Unterstützten ein entsprechender Betrag unter 5 M. gewährt wird.

Die Verpflichtung der LB., die Familien der Kriegsteilnehmer bis zur Erreichung der Bedürftigkeit zu unterstützen, bleibt im übrigen selbstverständlich bestehen.

Da die Auszahlung der erhöhten Unterstützungen mit Rücksicht auf die vorgeordnete Zeit nicht mit der ersten Halbmonatsrate für den November erfolgen kann, so wird der erhöhte Betrag am 15. Nov. 1917 oder spätestens am 1. Dez. 1917, berechnet vom 1. Nov. 1917 ab, mit zur Auszahlung zu kommen haben.

### **[Neu] Bek., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 2. November 1917. (RGBl. 985.)**

[WB.] Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Okt. 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 Mark für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reich erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

**Preuß. Bfz., betr. Familienunterstützungen für Kriegsgetraute Ehefrauen usw.  
Vom 8. Dezember 1917. (MBl. 278.)**

Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens bei der Gewährung von Kriegsfamilienunterstützungen wird folgendes bestimmt:

1. Kriegsgetraute Ehefrauen, die unmittelbar nach der Eheschließung unterstützungsbedürftig werden und einen Anspruch auf FamU. geltend machen können, sind in Zukunft von demjenigen Lieferungsverbände zu unterstützen, in dem die Ehefrau vor der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Da die Lieferungsverbände bisher verschieden verfahren haben und eine Nachprüfung aller bereits geregelten Fälle behufs etwaiger anderweiter Erledigung nicht angezeigt erscheint, werden nach dieser Zuständigkeitsbestimmung nur neue Fälle zu behandeln sein, dagegen behält es in allen älteren Fällen bei der einmal getroffenen Regelung sein Bewenden.

Ist die Unterstützungsbedürftigkeit kriegsgetrauter Ehefrauen erst geraume Zeit nach der Eheschließung eingetreten, so richtet sich die Zuständigkeit der Lieferungsverbände nach dem derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der Frauen.

2. Borehelichen Kindern oder Kindern erster Ehe, die von kriegsgetrauten Ehefrauen mit in die Ehe gebracht werden, wird in Gemeinschaft mit der Mutter FamU. zu gewähren sein, auch wenn der Ehemann für diese Kinder bisher nicht gesorgt hat. In diesen Fällen kann ohne besondere Feststellung angenommen werden, daß der Ehemann in Zukunft für sie sorgen will und daß das Unterstützungsbedürfnis mit der Eheschließung und erst nach seinem Diensteintritt hervorgetreten ist.

Haben die Kinder indessen schon vorher FamU. erhalten oder die rechtliche Stellung ehelicher Kinder nicht erlangt, so ist eine Familieneinheit nicht anzunehmen, vielmehr ist der bisher verpflichtete Lieferungsverband auch fernerhin für die Zahlung der FamU. an sie zuständig, selbst wenn die Kinder sich nunmehr im Haushalt der Mutter befinden.

Wegen der unehelichen Kinder, die durch spätere Heirat der Mutter mit dem Vater die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangen, verweise ich auf Abs. 8 meines Rund-erlasses v. 28. Jan. 1917 — Vb. 40 —.

3. Die FamU. ist für die im Ehebruch erzeugten Kinder bis zu ihrer Unehelichkeitserklärung seitens des Gerichts, oder, falls eine solche während des Krieges nicht erfolgt und keine Waisentente gewährt wird, bis zu dem Zeitpunkte weiter zu zahlen, an dem die Formation, welcher der vermählte oder verstorbene Ehemann angehört hat, auf den Friedenfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird.

4. Uneheliche Kinder, deren Bedürftigkeit nach Lage der Verhältnisse anzuerkennen ist, haben auch dann Anspruch auf FamU., wenn ihr zum Kriegsdienst eingezogener Erzeuger, dessen Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts festgestellt war, durch eine gemäß § 1714 BGB. abgeschlossene Vereinbarung dem Kinde gegenüber von seiner Unterhaltspflicht infolge Zahlung einer Abfindung befreit worden ist und deren Zinsen zur Beseitigung der Bedürftigkeit nicht ausreichen. Der Verbrauch des Kapitals kann nicht gefordert werden.

5. Der Tod eines mit Invalidenrente aus dem Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmers, dessen Hinterbliebene demnächst die Hinterbliebenenbezüge erhalten, läßt den Anspruch auf Fortzahlung der FamU. nach dem Gesetze vom 30. Sept. 1915 nicht von neuem auf die Dauer von drei Monaten nach dem Sterbetage entstehen. Die Zahlung der FamU. ist vielmehr nach Ablauf der ersten drei Monate, für welche die Invalidenrente zuständig ist, einzustellen.

6. Bei „bedingten“ Renten hat die Ziff. 5 Abs. 3 des Rund-erlasses des Herrn RK. (Reichsamt des Innern) v. 21. Juni 1917 — I. A. 8911 — (s. meinen Erlaß v. 30. Juni d. J. — Vb. 1534 —) keine Anwendung zu finden, da sie nach § 25 des Mannsch-Verzorg-Ges. in Ermangelung jedes Rentenanspruches nur im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend gewährt werden. Die FamU. ist also noch drei Monate weiter zu zahlen.

7. Die hier eingehenden Beschwerden in FamAngelegenheiten werden, soweit eine Berichterstattung erfordert wird, in Zukunft den Lieferungsverbänden von hier aus unmittelbar übersandt werden. Bei der weiteren Bearbeitung ist der Umschlagbogen zu benutzen. Dieser ist nebst dem ausgefüllten jeder Sache beigegefügten Fragebogen durch die Herren RegPräs. bzw. den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam an mich einzureichen. Sollte der Platz auf dem Umschlagbogen nicht ausreichen, so ist mit entsprechendem Hinweis ein besonderer Zettel beizufügen. Besondere Ausführungen sind indessen nur dann erforderlich, wenn hierzu neben der Beantwortung der Fragen des Fragebogens ein besonderer Anlaß vorliegt.

**[13.]\*) Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene.  
Vom 15. August 1917. (RGBl. 725.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 5, 486.

RR. 17 573 Nr. 2969 (RBR.). Kriegsgefangene unterliegen den Vorschriften der RBD. über UB. nicht; sie sind diesen Vorschr. auch durch das Gcs. v. 15. Aug. 1917 nicht unterstellt worden. § 3 des Ges. schreibt vielmehr lediglich vor, daß der für die Überlassung der Kriegsgefangenen zu entrichtende Entgelt bei der Berechnung der Beiträge oder Prämien, die der Unternehmer an dem Träger der UB. zu zahlen hat, entsprechend zu berücksichtigen ist, und § 4 beschränkt die Haftung des Unternehmers und ihm Gleichgestellter gegenüber einem durch Betriebsunfall Verletzten und seinen Hinterbl. auf den Fall der vorsätzl. Herbeiführung des Unfalls. Der Kriegsgefangene dagegen hat keinen Anspruch auf UEntschädigung.

Für Kriegsgefangene, die als gewöhnliche land- oder forstw. Arbeiter beschäftigt werden, ist die Vorschrift des § 3 a. a. O. gegenstandslos, da in der landw. UB. die Beitr., die der Unternehmer für die Verf. solcher Arbeiter zu zahlen hat, nicht nach dem von den Versicherten verdienten Entgelt, sondern nach dem Maßstab des Arbeitsbedarfs (§§ 990ff. RBD.) oder des Steuersußes (§§ 1005ff.) oder nach ähnlichen Maßstäben (§ 1010) berechnet werden. Ein Landwirt braucht also für Kriegsgefangene, die er zum Fällen von Baumstämmen heranzieht, keine besonderen Beiträge an die landw. VerGen. zu zahlen. Er braucht daher auch den für die Überlassung der Kriegsgefangenen zu entrichtenden Entgelt der VerGen. nicht nachzuweisen.

Nur wenn Kriegsgefangene als Betriebsbeamte oder Facharbeiter in der Land- oder Forstw. beschäftigt werden, was selten vorkommen wird, ist der Entgelt nachzuweisen, da er in diesem Falle für die Bemessung der Beitr. von Bedeutung ist (§§ 990, 1007, 1016 RBD.).

**Kriegsschädenersatz.**

Kriegsschäden im Inland.

**[1]\*\*) Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete.  
Vom 3. Juli 1916. (RGBl. 675.)**

Wortlaut, Begründung und Kommissionsbericht in Bd. 3, 644ff.

DZB. 17 809 (Ausfch. Berlin). Ein zum Wegebau verpflichtender Rezejß begründet keinen gemäß § 4 KrSchG. festzustellenden Ersatzanspruch.

DZB. 17 810 (Ausfch. Gumbinnen). Freiwillige Verteilung von Liebesgaben an durchziehende Truppen begründet keinen Kriegsschadenanspruch.

DZB. 17 1014 (Ausfch. Gumbinnen). Der allein aus Furcht vor dem feindlichen Einfall entstandene Mietausfall begründet keinen KrSchAnspruch.

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 431.

\*\*\*) Buchstabe der Übersicht Bd. 5, 431.

[Neu] Verordnung über Sonderleistungen des Preuß. Staats zum Ausgleich von Kriegsschäden in der Provinz Ostpreußen. Vom 4. August 1917. (MBl. 212.)

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Feststellung der in dieser VO. behandelten Kriegsschäden, für die der Preuß. Staat außerhalb des Rahmens des Reichsgesetzes v. 3. Juli 1916 eintritt, sind nach Nr. V der Preuß. AusfAnw. v. 24. Okt. 1916 zum RG. (MinBl. 247) die auf Grund des RG. in Ostpreußen eingerichteten Oberausschüsse und Ausschüsse zuständig.

Ortl. zust. ist der Ausschuß, der für die Feststellung der unter das RG. v. 3. Juli 1916 fallenden Schäden zust. ist. Kann hiernach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so finden die §§ 4 und 5 der Verf., betr. das Verfahren zur Festst. von Kriegsschäden v. 19. Sept. 1916 (RGBl. 1063), entspr. Anw. : ist hierbei § 5 Abs. 2 nicht anwendbar, so entscheidet der OPräf. der Prov. Ostpreußen über die Zuständigkeit.

2. Für die Gewährung von Vorentscheidungen auf die nach dieser VO. festgestellten Schäden finden die Nrn. VI und VII der AusfAnw. v. 24. Okt. 1916 und Nr. 2 der Preuß. erg. AusfBest. v. 25. Juni 1917 Anwendung.

Dem Verwendungszwange i. S. der Nr. VII der AusfAnw. ist bei den Schäden zu B I bis III genügt, wenn die Vorentscheidung dazu verwendet wird, den geschädigten Betrieb oder das geschädigte Mietshaus möglichst auf den Stand der Ertragsfähigkeit vor Ausbruch des Krieges zurückzubringen. Eines Nachweises der Verw. bedarf es nicht bei den Vorentscheidungen, die für die Beschaffung einer Wohnung oder die Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind; hierzu gehört auch der für die Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmte Teil der Vorentscheidung für Mietausfälle.

3. Die in dieser VO. unter B I und III geregelten Leistungen stehen nur denjenigen Personen zu, die zur Zeit des schädigenden Ereignisses Inhaber der geschädigten Betriebe bzw. Pächter, Nießbraucher oder Eigenbeijer der Wohnhäuser waren.

Die Leistungen für Handlungs- und Betriebsunkosten und für Ruhungsausfälle beim Hausbesitz können auf einen späteren Erwerber des Betriebes oder des Hauses, wenn dieser bei dem Erwerbe die Haftung für die Verzinsung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden für die Dauer des Ruhens des Betriebes oder der Ertragslosigkeit des Wohnhauses übernommen hat, bis zur Höhe dieser Haftung übertragen werden. Die Übertragung bedarf bei Zustimmung des Geschädigten der Genehmigung des OPräf., sonst des Min. d. F. und des FinMin.

Im Falle der Zwangsverwaltung oder des Konkurses erfolgen die Leistungen an den ZwVerw. oder den KonkVerw.

#### B. Einzelbestimmungen.

##### I. Schäden infolge der Verhinderung des Betriebes bei lautmännischen und gewerblichen Betrieben.

4. Zum Ausgleich der Nachteile, die Inhabern von lautmännischen und gewerblichen Betrieben durch Verhinderung der Fortführung ihrer Betriebe infolge des Russeneinfalles entstanden sind, werden folgende Leistungen gewährt:

a) die für den standesgemäßen Lebensunterhalt aufgewandten, glaubhaft gemachten, notwendigen baren Auslagen und die etwa zu zahlenden, nicht mit dem Betriebe zusammenhängenden Schuldzinsen; diesen sind gleichzustellen die öffentlichen Abgaben und die für die Versicherung des Lebens des Geschädigten oder seiner Ehefrau und seiner Kinder zu entrichtenden Lebensversprämien, letztere jedoch nicht über einen Jahresfaß von 600 M. hinaus.

b) die glaubhaft gemachten, auf dem Betriebe ruhenden, notwendigen fortlaufenden Betriebs- und Handlungsunkosten, wie z. B. Schuldzinsen, Angestelltengehälter, Miete für die Geschäftsräume, Versicherungsprämien usw.

5. Die Leistung zu 4a hat sich auf das nach den Kriegsverhältnissen gebotene Maß der Aufwendungen zu beschränken und darf den Betrag nicht überschreiten, der für den

entsprechenden Zeitraum aus dem Betriebe an Reineink. mutmaßlich erzielt worden wäre. Dabei ist höchstens der Durchschnitt des in den Steuerjahren 1912, 1913 und 1914 bei der Veranlagung der EinkSteuern ermittelten Eink. aus Handel und Gewerbe, und wenn der Betrieb noch nicht so lange oder nicht ohne wesentliche Änderung so lange besteht, der Durchschnitt dieses seit Eröffnung des Betriebes oder seit der wesentlichen Veränderung ermittelten Eink. zugrunde zu legen; der Betrag von jährlich 6000 M. darf nicht überschritten werden.

Bei Abgrenzung der Leistung zu 4b ist von der Höhe der Betriebs- und Handlungsunkosten vor Kriegsausbruch, soweit tunlich unter Berücksichtigung der letzten drei Betriebsjahre, auszugehen; dabei sind die Ergebnisse der EinkSteuerveranl. heranzuziehen. Schuldzinsen dürfen nur bis zu dem Betrage berücksichtigt werden, der bei der Veranlagung zur EinkSt. für 1914 zugrunde gelegt worden ist.

6. Es sind nur solche Betriebsstellungen und Einnahmeausfälle zu berücksichtigen, die unmittelbar auf den Russeneinfall und nicht auf sonstige, auch in anderen Teilen des Reichs eingetretene allgemeine Kriegseinwirkungen zurückzuführen sind. Dies ist insbesondere auch bei Anwendung der Vorschriften unter Nr. 7 und 8 zu beachten.

7. Die Leistung zu 4a fällt weg, sobald der Betrieb wieder aufgenommen wird oder werden konnte oder soweit der Geschädigte eine für die Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichende anderweitige verdienstbringende Tätigkeit gefunden hat oder hätte finden können, jedoch spätestens mit dem Tage der Rückkehr oder dem Tage der Freigabe des Betriebes für die allgemeine Rückkehr.

Hat der Geschädigte mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt den Betrieb noch nicht oder noch nicht in einem den notwendigen Lebensunterhalt sicherstellenden Umfange wieder aufgenommen und auch nicht wieder aufnehmen können und hat er auch keine anderweitige für die Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichende Tätigkeit gefunden oder finden können, so kann ihm die Leistung zu 4a, gegebenenfalls in nach dem Verdienst oder der Verdienstmöglichkeit gemindertem Umfange, noch längstens drei Monate über den Tag der Rückkehr oder der Freigabe hinaus gewährt werden.

8. Die Leistung zu 4b fällt weg, sobald der Betrieb wieder aufgenommen wird oder werden konnte oder soweit der Geschädigte eine anderweitige neben der Bestreitung des Lebensunterhalts auch für die Deckung der Betriebs- und Handlungsunkosten ausreichende verdienstbringende Tätigkeit gefunden hat oder hätte finden können, jedoch spätestens mit dem 31. Dez. 1917.

Kann aus der Wiederaufnahme des Betriebes noch nicht ein neben der Bestreitung des Lebensunterhalts für die Deckung der Betriebs- und Handlungsunkosten ausreichender Verdienst erzielt werden, so kann die Leistung zu 4b, gegebenenfalls in einem nach dem Verdienst oder der Verdienstmöglichkeit geminderten Umfange, bis zu dem in Abs. 1 angegebenen äußersten Zeitpunkte fortgewährt werden. Ein hierüber im Feststellungsverfahren gefaßter Beschluß bedarf der Genehmigung des ObPräs.

Sind mit der Einstellung der Leistung mit dem 31. Dez. 1917 besondere Gärten verknüpft, so können die Min. d. S. u. d. Fin. außerhalb des Feststellungsverfahrens eine Fortgewährung zubilligen.

9. Bezieht der Geschädigte während der Zeit der Leistungen zu 4a und b ein Eink. aus gewerbl. oder gewinnbringender Tätigkeit oder hätte er ein solches erzielen können, so sind die Leistungen, auch soweit sich dies nicht schon aus den Vorschriften zu Nr. 7 und 8 ergibt, also insbesondere auch während des Aufenthaltes des Geschädigten außerhalb der Heimat, entsprechend herabzumindern.

10. Neben den Bedürfnissen und den Einnahmen des Geschädigten sind auch die Bedürfnisse und die Einnahmen derjenigen Familienangehörigen angemessen zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses von ihm unterhalten wurden oder zu dem gemeinsamen Haushalte beitrugen.

11. Diente das bebauten Grundstück des Inhabers eines gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes teilweise diesem Betriebe und teilweise der Vermietung, so können

die Hypothekenzinsen bei der Leistung zu 4b nur in einem Verhältnis eingesetzt werden, das dem Werte der dem Betriebe dienenden Gebäudeteile entspricht; bezüglich der durch Vermietung genutzten Gebäudeteile finden die Vorschr. zu III Nr. 16 bis 19 Anwendung. Die hiernach gemäß den Vorschriften zu I Nr. 4 und den Vorschr. zu III Nr. 16 gewährten Leistungen dürfen jedoch eine Verzinsung von fünf vom Hundert des der Besteuerung zugrunde gelegten Wertes des Grundstücks nicht überschreiten.

12. Für die Dauer der Unterbringung des Geschädigten in einem Behelfsbau (vgl. unter IV Nr. 24c) ist die dadurch eingetretene Ersparnis bei Bemessung der Leistung zu 4a sowie, wenn er im Behelfsbau auch seinen Betrieb wieder aufgenommen hat, zu 4b und bei Anwendung der Nr. 7 und 8 zu berücksichtigen.

Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn der Geschädigte während des Aufenthalts außerhalb der Heimat von der Zahlung von Mieten befreit gewesen ist.

## II. Schäden infolge der Verhinderung der Erwerbstätigkeit in freien Berufen.

13. Zum Ausgleich der Nachteile, die Angehörigen freier Berufe durch Verhinderung in der Ausübung ihres Berufs infolge des Russeneinfalls entstanden sind, werden folgende Leistungen gewährt: die für den standesgem. Lebensunterhalt aufgewandten, glaubhaft gemachten, notwendigen baren Auslagen und die etwa zu zahlenden Schuldzinsen. Diesen sind gleichzustellen die öffentlichen Abgaben und die für die Versicherung des Lebens des Geschädigten oder seiner Ehefrau und seiner Kinder zu entrichtenden Lebensverf.-Prämien, letztere jedoch nicht über einen Jahresfuß von 600 M. hinaus.

14. Die Leistung zu Nr. 13 hat sich auf das nach den Kriegsverhältnissen gebotene Maß der Aufwendungen zu beschränken und darf den Betrag, der für den entsprechenden Zeitraum an Reineinkommen aus dem Berufe mutmaßlich erzielt worden wäre, nicht überschreiten. Dabei ist von dem Durchschnitt des in den Steuerjahren 1912, 1913 und 1914 bei der Veranlagung der EinkSt. ermittelten Eink. aus gewinnbr. Beschäftigung und wenn der Beruf noch nicht so lange, oder nicht ohne wesentliche Änderung ausgeübt wird, von dem Durchschnitt dieses seit Ausübung des Berufes oder seit der wesentlichen Veränderung ermittelten Eink. auszugehen; der Betrag von jährlich 6000 M. darf nicht überschritten werden.

15. Die Vorschriften unter I Nr. 6, 7, 9, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

## III. Ruhungsausfälle beim Hausbesitz.

16. Zum Ausgleich der Nachteile, die nicht-landw. Hausbesitzer infolge des Russeneinfalls durch die Notwendigkeit, sich an Stelle der Wohnung im eigenen Hause anderweites Unterkommen zu verschaffen, und durch den Ausfall an Mieten erlitten haben, werden folgende Leistungen gewährt:

a) die glaubhaft gemachten notwendigen baren Auslagen für die Beschaffung eines anderweiten standesgem. Unterkommens,

b) der Betrag der ausgefallenen Mieten. Mieten, die auch unabhängig von dem Russeneinfall aus anderen Gründen ausgefallen wären, sind nicht zu berücksichtigen.

17. Die Leistung zu a hat sich auf das nach den Kriegsverhältnissen gebotene Maß von Aufwendungen zu beschränken und darf den entsprechenden Teilbetrag des reinen Mietwertes der eigenen Wohnung, wie er bei der Veranlagung zur EinkSt. für das Steuerjahr 1917 festgestellt worden ist, nicht übersteigen.

Die Leistungen zu Nr. 16a und b dürfen zusammen den entsprechenden Teilbetrag einer Verzinsung von fünf vom Hundert des bei der Besteuerung zugrunde gelegten Wertes des Grundstücks nicht übersteigen.

Die Bestimmungen zu I Nr. 11 und Nr. 12 finden Anwendung.

18. Bei der Leistung zu Nr. 16a können neben den Bedürfnissen des Geschädigten die Bedürfnisse derjenigen FamAngeh. angemessen berücksichtigt werden, die im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses von ihm unterhalten wurden und zu seinem Haushalt gehörten.

19. Die Leistungen sind bei zerstörten oder beschädigten Gebäuden oder Gebäudeteilen so lange zu gewähren, bis die Gebäude oder Gebäudeteile wieder in einen benutzbaren Zustand versetzt sind oder werden konnten, im übrigen solange als eine Benutzung der Wohnung oder der vermieteten Räumlichkeiten durch den Hausbesitzer oder Mieter infolge der Besetzung oder der Bedrohung des Ortes durch den Feind nicht erfolgt ist und ihnen auch nach den Umständen nicht zugemutet werden konnte.

20. Auf jur. Pers. des Privatrechts finden die Nr. 16 bis 19 mit der Maßgabe Anw., daß Dienstwohnungen von Angest. an die Stelle der eigenen Wohnung treten.

Auf jurist. Pers. des öffentl. Rechts finden die Nr. 16 bis 19 keine Anw.

21. Auf landw. Hausbesitzer finden die Nr. 16 bis 19 Anwendung.

Für die Beschaffung anderr. Unterkommens an Stelle der eigenen Wohnung erhalten landw. Hausbesitzer die Leistung zu Nr. 16a jedoch nur, wenn und solange ihr Wohngebäude durch Zerstörung oder Beschädigung unbenutzbar geworden ist, und nicht für den Zeitraum, in dem sie sich auf der Flucht befunden haben.

#### IV. Ausgaben für Behelfsbauten.

22. Behelfsbauten sind Bauwerke, die errichtet worden sind, um als einstweiliger Ersatz für infolge des Russeneinfalls unbrauchbar gewordene Gebäude oder Gebäudeteile zum Zwecke der notwendigen Fortführung des Betriebes und des Haushalts zu dienen, aber in der hergestellten Art ohne wesentliche Änderungen nicht als endgültiger Ersatz für die alten Gebäude oder Gebäudeteile gelten können.

Die Best. zu Nr. 23 bis 25 beziehen sich nur auf solche Behelfsbauten, die ein Geschädigter, der Bau Schaden im Sinne der Nr. 7 ff. der Ausf. Best. des RM. v. 28. Sept. 1916 (RM. 289, MinBl. 216) erlitten hat, für sich errichtet hat.

23. Die Festst. des Behelfsbau Schadens erfolgt gleichzeitig mit der Festst. des Schadens an denjenigen Gebäuden oder Gebäudeteilen, für die der Behelfsbau als einstweiliger Ersatz diente.

Ist der Behelfsbau auf eine Reihe von Jahren als einstweiliger Ersatz brauchbar, so daß der Geschädigte zunächst von der Wiedererrichtung der alten Gebäude oder Gebäudeteile abzieht, so kann auf Antrag des Geschädigten schon vorher ein vorläufiger Bescheid über die Höhe der Kosten des Behelfsbau (Nr. 24 Abs. 13) erteilt werden. Vorentscheidung ist ihm aber auf den in dem vorl. Bescheid festgest. Schaden nur unter Einbehaltung eines angem. Teiles für die später erfolgenden Abzüge (Nr. 24 Abs. 2) und nur dann zu zahlen, wenn er sich verpflichtet, den Betrag, um den der endgültig festgestellte Schaden hinter dem vorläufig festgestellten zurückbleiben sollte, zurückzuerstatten.

24. Die für den Behelfsbau aufgewandten Kosten werden den Bau Schaden des Geschädigten hinzugerechnet.

Von den Kosten sind abzurechnen:

a) der Wert, den der Behelfsbau, wenn er nach Errichtung oder Wiederherstellung der Gebäude oder Gebäudeteile, für die er als einstweiliger Ersatz diente, für die Zwecke des Betriebes des Geschädigten weiter verw. findet oder bei einem wirtschaftlichen Vorgehen des Geschädigten finden könnte, seiner Benutzbarkeit nach noch für den Betrieb des Geschädigten hat oder haben könnte, ohne Rücksicht darauf, ob der Geschädigte tatsächlich den Behelfsbau beibehält oder nicht;

b) der Wert der vom Geschädigten in seinem Betrieb, insbesondere auch bei dem Wiederaufbau verwendbaren Baustoffe des Behelfsbau, mindestens aber der Erlös dieser Baustoffe, wenn die Beibehaltung des Behelfsbau nach a nicht in Betracht kommt;

c) ein Nutzungsabzug von jährlich mindestens 5 und höchstens 10 v. H. des Neubauwertes des Behelfsbau nach Friedenspreisen für die Dauer der Benutzung des Behelfsbau. Hat der Geschädigte an Stelle des Behelfsbau die Gebäude oder Gebäudeteile, für die er als einstweiliger Ersatz diente, wieder errichtet, obgleich bei wirtschaftl. Vorgehen der Behelfsbau noch für einige Zeit als Ersatz hätte dienen können, so ist der Nutzungsabzug auch für diese Zeit zu machen. Bei der Bemessung des Nutzungsabzugs ist von den Vorteilen

und Nachteilen auszugehen, die dem Geschädigten durch die Errichtung des Behelfsbaues entstanden sind. Überwiegen die Nachteile die Vorteile, so kann der Nutzungszug unterbleiben oder auf weniger als 5 v. H. bemessen werden; ein hierüber im Feststellungsverfahren gefaßter Beschluß bedarf der Genehmigung des ObPräf. Der Nutzungszug ist bei der Vermietung des Behelfsbaues mindestens auf das aus der Vermietung erzielte Reineinkommen, auch wenn dadurch der Satz von 10 v. H. überschritten wird, zu bemessen. Soweit der Behelfsbau einem Geschädigten als Ersatz für die unbrauchbar gewordene Wohnung im eigenen Hause diene, unterbleibt ein Nutzungszug (vgl. Nr. 12 Abs. 1, Nr. 17 Abs. 3).

25. Hat der Geschädigte für die Errichtung des Behelfsbaues aus staatl. Mitteln eine Beihilfe bekommen, so erfolgt die Berechnung dieser Beihilfe bei Gewährung der Vorentscheidung. Bei der Feststellung des Behelfsbaus Schadens sind die Kosten des Behelfsbaues einschließlich der Beihilfe einzustellen.

26. Auf jur. Pers. des öffentl. Rechts finden die Nrn. 22 bis 25 keine Anw.

27. Hat der Staat einem Geschädigten einen Behelfsbau als einseitigen Ersatz für diesem vor dem Russereinfall gehörige Gebäude oder Gebäudeteile errichtet, so ist der im Feststellungsverfahren festgest. Bau Schaden des Geschädigten bei Gewährung der Vorentscheidung um die Beträge zu kürzen, die sich bei entspr. Anw. der Nr. 24 ergeben, vorbehaltlich der Anrechnung einer den Nutzungszug nach Nr. 24c übersteigenden, zwischen dem Staate und dem Geschädigten vereinbarten Benutzungsgebühr.

Auf sonstige vom Staate errichtete Behelfsbauten finden die Nrn. 22 bis 26 keine Anwendung.

#### V. Staatsdarlehen beim Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude.

28. Zum Ausgleich des Unterschiedes, der bei dem Wiederaufbau oder bei der Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude zwischen den tatsächlich erwachsenen Kosten für Bauarbeiten in dem gleichen Umfang, den die Gebäude bei Eintritt des Schadensfallens hatten, und dem Betrage des nach den Reichsbestimmungen ermittelten Schadens verbleibt, wird vom preuß. Staate ein Darlehn nach den folgenden Best. gewährt.

Zur Gewährung eines Darlehns an Personen, die die Reichszugehörigkeit nicht besitzen, bedarf es der Genehmigung des Min. d. J. u. d. FinMin.

29. Für die Berechnung des Restbetrages sind die für die eigentliche Schadenermittlung geltenden Vorschriften maßgebend. Die nach diesen Berechnungen volle 100 M. überschneßenden Beträge finden keine Berücksichtigung, sind vielmehr vom Bauherrn aus eigenen Mitteln aufzubringen.

30. Die Gewährung von Staatsdarlehen ist auf die vom Feinde unmittelbar berührten Landesteile beschränkt. Ortschaften, die lediglich von feindlichen Fliegern heimgesucht sind, bleiben hierbei außer Betracht.

31. An KomVerb., Kirchengem. und andere jur. Pers. des öffentl. Rechts werden Darlehen nach diesen Vorschr. nicht gewährt.

32. Von dem nach Nr. 29 errechneten Restbetrage der Wiederaufbaukosten im gleichen wirtschaftl. Umfange hat der Bauherr aus eigenen Mitteln zu tragen:

bei einem Vermögen in den Vermögensstufen:

bis zu 52000 M. einschl. einen Restbetrag, der nicht mehr als 1 v. H. des Verm. beträgt, von mehr als 52000 bis 80000 M. einschl. 10 v. H. des Baukostenrestbetrages, aber nicht mehr als 5 v. H. des Verm., jedoch mindestens 1 v. H. des Verm., von mehr als 80000 bis 100000 M. einschl. 15 v. H. des Baukostenrestbetrages, aber nicht mehr als 7 v. H. des Verm., jedoch mindestens 1 v. H. des Verm., von mehr als 100000 bis 150000 M. einschl. 20 v. H. des Baukostenrestbetrages, aber nicht mehr als 10 v. H. des Verm., jedoch mindestens  $1\frac{1}{4}$  v. H. des Verm., von mehr als 150000 bis 200000 M. einschl. 25 v. H. des Baukostenrestbetrages, aber nicht mehr als 15 v. H. des Verm., jedoch mindestens  $1\frac{1}{4}$  v. H. des Verm..

von mehr als 200000 bis 260000 M. einschl. 30 v. H. des Baufestbetrages, aber nicht mehr als 20 v. H. des Verm., jedoch mindestens  $1\frac{1}{4}$  v. H. des Verm.,  
 von mehr als 260000 bis 300000 M. einschl. 35 v. H. des Baufestbetrages, aber nicht mehr als 25 v. H. des Verm., jedoch mindestens  $1\frac{1}{2}$  v. H. des Verm.,  
 von mehr als 300000 bis 360000 M. einschl. 40 v. H. des Baufestbetrages, aber nicht mehr als 30 v. H. des Verm., jedoch mindestens  $1\frac{1}{2}$  v. H. des Verm.,  
 von mehr als 360000 bis 400000 M. einschl. 45 v. H. des Baufestbetrages, aber nicht mehr als 35 v. H. des Verm., jedoch mindestens  $1\frac{1}{2}$  v. H. des Verm.,  
 von mehr als 400000 bis 460000 M. einschl. 50 v. H. des Baufestbetrages, aber nicht mehr als 35 v. H. des Verm., jedoch mindestens  $1\frac{1}{2}$  v. H. des Verm.,  
 von mehr als 460000 bis 500000 M. einschl. 60 v. H. des Baufestbetrages, aber nicht mehr als 35 v. H. des Verm., jedoch mindestens  $1\frac{1}{2}$  v. H. des Verm.,  
 über 500000 M. 40 v. H. des Verm.

Den diesen Satz übersteigenden Teil des Restbetrages erhält der Bauherr als staatliches Darlehn.

Das Vermögen des Bauherrn wird nach den Grundf. des ErgStG. ermittelt. Für die Berechnung des Vermögens ist der Höchstfuß der ErgStStufe maßgebend, in der der Bauherr veranlagt ist oder zu veranlagen wäre.

Die in § 4 I Ziff. 1 und 2 des ErgStG. bezeichneten Vermögensteile (Grundverm. und Anlage- und Betriebskapital) bleiben in ihren 75 v. H. des Wertes übersteigenden Beträgen bei der Vermögensberechnung außer Ansatz; wenn diese 25 v. H. jedoch den Betrag von 100000 M. übersteigen, wird die Hälfte des zunächst ausgeschiedenen Betrages wiederum dem zur Berechnung zu prüfenden Vermögen hinzugefügt. Die Ermittlung des Wertes des Grundverm. und des Anlage- und Betriebskapitals erfolgt nach den Schätzungsbogen der ErgSt. In Abzug gebracht werden für das letzte Viertel bzw. Achtel der gen. Verm.zeile stets nur die vollen 100 M.

Darlehnsbeträge unter 100 M. werden nicht bewilligt. Die Darlehnsbeträge sind stets nach unten auf volle 100 M., bei Verm. Beträgen von mehr als 52000 M. bis einschl. 100000 M. auf volle 500 M., bei Vermögen über 100000 M. auf volle 1000 M. abzurunden.

Die beigegefügte Übersicht soll die Anwendung vorstehender Vorschriften erläutern.

33. Das Darlehn ist unverzinslich. Es ist nach Ablauf von 5 Jahren nach einem Zeitpunkte, der vom FinMin. allgemein festgesetzt wird, jährlich mit 3 v. H. des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährlichen Raten zum 1. Okt. und 1. April zu tilgen. Das Darlehn wird fällig bei einem Eigentumswechsel, der nicht durch Erbfolge oder ein dieser wirtschaftlich gleichstehendes Rechtsgeschäft (Altenteilsvertrag) erfolgt. In Ausnahmefällen kann das Darlehn dem Erwerber des Grundstücks belassen werden, wenn die Bereußerung wirtschaftl. gerechtfertigt ist. Der Oberpräsident entscheidet hierüber auf Antrag des Grundstückseigentümers. Verbleibt das Grundstück im Eigentum des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger durch Erbgang oder ein diesem wirtschaftl. gleichstehendes Rechtsgeschäft, so wird ein Viertel des ursprünglichen Darlehnsbetrages nach Ablauf von 5 Jahren, ein weiteres Viertel nach Ablauf von 10 Jahren nach dem vom FinMin. allg. festzusetzenden Zeitpunkt erlassen.

34. Die Aussicht auf das Staatsdarlehn kann i. Verb. mit der Übertragung der Aussicht auf Warentschädigung mit Genehmigung des ObPräs. bei wirtschaftlich gerechtfertigten Veränderungen vor dem Wiederaufbau von Geschädigten an dritte Personen, die den Wiederaufbau auf eigene Rechnung ausführen, übertragen werden. Bei Umlegungen von Grundstücken nach Maßgabe der BD. v. 11. Dez. 1915 (GS. 172) ist die Übertragung der Staatsdarlehnsaussicht allg. zulässig. Maßgebend sind hierbei wie auch bei den vom ObPräs. genehmigten Veräußerungen die zwischen dem Grundstücksveräußerer und dem Erwerber getätigten Verträge, in denen der Geschädigte hinsichtlich der Gebäudeschäden sich als mit allen Ansprüchen befriedigt erklären muß. In diesen Fällen hängt die Darlehnsgewährung von den Vermögensverhältnissen derjenigen Personen ab, auf deren Rechnung der Wiederaufbau erfolgt.

Im Falle, daß Staatsdarlehen nicht selbstgeschädigten Personen bei freiw., vom ObPräs. genehmigten Grundstücksveräußerungen gewährt sind, findet der in Nr. 33 vorgesehene Teilerlaß des Staatsdarlehens nicht statt. Für die Fälle der im Zusammenhang mit Umlegungen erfolgten Übertragung der Kriegsschadensansprüche wird der Teilerlaß dagegen auch für den dem Darlehensschuldner nicht aus ursprünglich eigenem Recht bewilligten Darlehnsanteil gewährt.

35. Für die Sicherstellung des Staatsdarlehens sind die Vorschriften der Rgl. B.D. v. 1. Mai 1916 (WS. 45) und die AusfBest. zu dieser B.D. v. 9. Mai 1916 maßgebend.

## Anlage.

1		2	3	4	5
Vermögensstufen nach Spalte 4 von mehr bis einschließl. als		Ergänzungssteuerpflichtiges Gesamtvermögen	25 v. H. des Grundvermögens und des Anlage- und Betriebskapitals	Maßgebendes Vermögen	Gesamtbaukosten
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
—	52000	36000	12500	23500	58500
52000	80000	70000	16000	54000	47000
80000	100000	130000	45000	85000	76000
100000	150000	200000	120000	140000	125000
		große gewerbliche Anlage	Abzug $\frac{1}{2}$ = 60000		
150000	200000	260000	210000	155000	520000
			Abzug $\frac{1}{2}$ = 105000		
200000	260000	300000	150000	225000	58000
			Abzug $\frac{1}{2}$ = 75000		
260000	300000	400000	200000	300000	140000
			Abzug $\frac{1}{2}$ = 100000		
300000	360000	460000	250000	335000	120000
			Abzug $\frac{1}{2}$ = 125000		
360000	400000	440000	55000	385000	48000
400000	460000	580000	280000	440000	295000
			Abzug $\frac{1}{2}$ = 140000		
460000	500000	620000	300000	470000	380000
			Abzug $\frac{1}{2}$ = 150000		
500000	—	1200000	500000	950000	650000
			Abzug $\frac{1}{2}$ = 250000		

36. Der Antrag auf Festsetzung des Staatsdarlehens ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Feststellung des Gebäudeschadens zu stellen. Ist ein Wiederaufbauer, der nicht zu den Geschädigten im Sinne des § 5 des Feststellungsges. gehört, zum Empfange des Staatsdarlehens nach Nr. 34 berechtigt, so kann er selbständig den Antrag auf Festsetzung eines Staatsdarlehens stellen. Der Festsetzung der Staatsdarlehen hat die in Nr. 1 der Ausf.-Best. v. 9. Mai 1916 vorgeschriebene Anhörung der Landschaft oder sonstiger Hyp.- oder Grundschuldbiiger durch den Landrat, in Stadtfreien durch den Oberbürgermeister voranzugehen.

(Neu) Nachtrag zu den ergänzenden Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 1917 zum Feststellungsgesetze vom 8. Juli 1916 für den Umfang der Provinz Ostpreußen. Vom 15. August 1917. (MBl. 222.)\*)

In Ergänzung der Nr. 8 zu aa) (Pauschalsätze) bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler:

Für die Zeit vom 1. Jan. 1917 ab bis zum Erlaß eines weiteren Nachtrages gelten für Scheunen bis zu 3000 cbm, für Insthäuser und sonstige Kleinwohnungen auf dem Lande und für Ställe bis zu 200 qm die aus der Anlage hervorgehenden Pauschalsätze.

Schadens- betrag	Rest- betrag	Maßstab für Aufbringung des Restbetrages aus eigenen Mitteln	Verteilung des Restbetrages	
			a auf Dar- lehn	b auf eig. Mittel
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
49500	9000	höchstens 1 v. ℳ. des Verm.	9000	—
32500	14500	10 v. ℳ. des BauRestbetrages, nicht mehr als 5 v. ℳ. des Verm., mindestens 1 v. ℳ. des Verm.	(13050)	(1450)
69500	6500	15 v. ℳ. des BauRestbetrages, nicht mehr als 7 v. ℳ. des Verm., mindestens 1 v. ℳ. des Verm.	(5525)	(975)
90000	35000	20 v. ℳ. des BauRestbetrages, nicht mehr als 10 v. ℳ. des Verm., mindestens 1¼ v. ℳ. des Verm.	28000	7000
110000	110000	25 v. ℳ. des BauRestbetrages, nicht mehr als 15 v. ℳ. des Verm., mindestens 1¼ v. ℳ. des Verm.	(86750)	(23250)
56000	2000	30 v. ℳ. des BauRestbetrages, nicht mehr als 20 v. ℳ. des Verm., mindestens 1¼ v. ℳ. des Verm.	—	2000
112000	28000	35 v. ℳ. des BauRestbetrages, nicht mehr als 25 v. ℳ. des Verm., mindestens 1½ v. ℳ. des Verm.	(18200)	(9800)
98000	22000	40 v. ℳ. des BauRestbetrages, nicht mehr als 30 v. ℳ. des Verm., mindestens 1½ v. ℳ. des Verm.	(13200)	(8800)
43000	5000	45 v. ℳ. des BauRestbetrages, nicht mehr als 35 v. ℳ. des Verm., mindestens 1½ v. ℳ. des Verm.	—	5000
240000	55000	50 v. ℳ. des BauRestbetrages, nicht mehr als 35 v. ℳ. des Verm., mindestens 1½ v. ℳ. des Verm.	(27500)	(27500)
320000	60000	60 v. ℳ. des BauRestbetrages, nicht mehr als 35 v. ℳ. des Verm., mindestens 1½ v. ℳ. des Verm.	27000	28000
570000	80000	40 v. ℳ. des Verm.	24000	36000
				80000

Die eingeklammerten Zahlen stellen die errechneten Ziffern ohne Abrundung dar.

Für die nicht in Abs. 1 genannten Bauten, die nach Nr. 8 zu aa) als Pauschalbauten gelten, bleiben die in Anl. II der erg. AusfBest. für 1916 angegebenen Sätze auch über den 1. Jan. 1917 in Kraft. Der Bauherr kann aber, wenn die Verbindung höhere Aus-

\*) Die Befugnis, die Errichtung von Gebäuden auf einem anderen Grundstück als demjenigen, auf dem die zerstörten oder beschädigten Gebäude standen, zu genehmigen (vgl. Nr. 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) ist dem ObPräs. d. Prov. Ostpr. übertragen (Sig. v. 17. 8. 17, MBl. 222).

fährungspreise ergibt, die Feststellung eines höheren Pauschalsatzes beantragen. Dieser wird auf Grund eingehender Prüfung der Verdingungsangebote, die von mehreren Unternehmern einzuholen sind, vom RegPräs. festgesetzt; eine Erhöhung um mehr als 20% gegenüber den Pauschalsätzen für 1916 ist nur mit Genehmigung des ObPräs. zulässig.

**[Neu] Preuß. ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden v. 3. Juli 1916 (RGBl. 675) für den Umfang des Preussischen Staates mit Ausnahme der Provinz Ostpreußen. Vom 24. September 1917. (MBl. 244.)**

Auf Grund des Feststellungsgesetzes vom 3. Juli 1916 (RGBl. 675) und der Ausf.-Best. des VM. v. 28. Sept. 1916 (ZBl. 289; MinBl. 216) werden im Einvern. mit dem Reichsanzler für den Umfang des Preuß. Staates mit Ausnahme der Provinz Ostpreußen folgende ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

1. Die Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 der ergA.<sup>\*)</sup> für die Provinz Ostpreußen v. 25. Juni 1917 (MinBl. 166) finden Anwendung.

Die Bestimmungen der Nr. 2 über Darlehne aus preuß. Staatsmitteln bei Bau- schäden finden nur in vom Feinde unmittelbar berührten Landesteilen Anwendung.

2. Die übrigen Vorschriften der ergA. für die Provinz Ostpreußen können mit Aus- nahme der Nr. 8aa (Pauschalsätze), der Nr. 9 (Mindestforderungen für Kleinwohnungen), der Nr. 11 (Normalwerte für Erntevorräte und Vieh), der Nr. 12 (Durchschnittssätze für Schäden an Feldinventar) und der Nr. 13 (Gegenrechnung) den Feststellungsbehörden als unverbindlicher Anhalt dienen.

Die Festsetzung von Normalwerten für Erntevorräte und Vieh sowie der Erlaß von Bestimmungen über die Aufstellung der Gegenrechnung bleiben vorbehalten\*\*).

3. Als Zeitabschnitte, innerhalb deren die nachstehend aufgeführten Gebiete im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 des Feststellungsgesetzes als vom Feinde besetzt oder unmittelbar be- droht anzusehen sind, ohne daß es eines weiteren Nachweises bedarf, werden festgesetzt:

für den östlich der Drevenz gelegenen Teil des westpreuß. Kreises Stralsburg die Zeit vom 1. Aug. bis 31. Dez. 1914,

für den übrigen Teil des Kreises Stralsburg und den östlich der Drevenz gelegenen Teil des westpreuß. Kreises Löbau die Zeit vom 1. Aug. bis 15. Sept. 1914.

Im übrigen bleibt die Entscheidung, ob und für welche Gebiete und Zeitabschnitte die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 und 3 des Feststellungsgesetzes vorliegen, den Feststel- lungsbehörden überlassen.

**[Neu] Preuß. Bfg., betr. Vorentscheidung für Kriegsbaukschäden an Beamte usw. Vom 5. Oktober 1917. (MBl. 245.)**

Im Anschluß an unseren Erlaß vom 12. Juni 1917 (MinBl. 165) bestimmen wir, daß bei Baukschäden die in Nr. VI Abs. 3 Satz 2 der preuß. AusfAnw. zum Feststellungs- gesetz (MBl. 1916, 247) genannten Behörden für die Festsetzung der Vorentscheidung auch bei Beamten und Militärpersonen zuständig sein sollen. Die Zuständigkeit der vor- gesetzten Behörden bleibt bei Baukschäden auf die Auszahlung der Vorentscheidung be- schränkt. Bezüglich aller Schäden, die nicht Baukschäden sind, verbleibt es bei den Anord- nungen des genannten Erlasses.

<sup>\*)</sup> ergA. = ergänzende Ausführungsbestimmungen.

<sup>\*\*)</sup> Dieser Vorbehalt ist dahin zu verstehen, daß Fest. über Normalwerte für Ernte- vorräte und Vieh und über die Gegenrechnung bei landw. Betrieben nur für diejenigen Landesteile erg. werden, für die sich nach dem Umfang des Schadens ein Bedürfnis hierfür herausstellen sollte. Die Ausschüsse können also auch, ohne daß solche Vorschriften vorliegen, ihre Arbeit beginnen.

# G. Vergeltungsmaßregeln.†)

## Übersicht.

I. Überwachung ausländischer Unternehmungen . . . . .	766
Bef., betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen, v. 4. September 1914 (RGBl. 397) . . . . .	766
II. Zwangsverwaltungen . . . . .	766
Bef., betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, v. 26. November 1914 (RGBl. 487) . . . . .	766
Bef., betr. zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen, v. 13. Dezember 1917 (RGBl. 1105) . . . . .	767
III. Liquidationen . . . . .	767
Bef., betr. Liquidation britischer Unternehmungen, v. 12. Juli 1917 (RGBl. 603) . . . . .	767
Bef., betr. Liquidation französischer Unternehmungen, v. 14. März 1917 (RGBl. 227) . . . . .	768
Bef., betr. Liquidation russischer Unternehmungen, v. 22. September 1917 (RGBl. 876) . . . . .	770
Bef. über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens v. 15. November 1917 (RGBl. 1051) . . . . .	770
IV. Ergänzungsverordnungen zu I, II und III . . . . .	772
Bef. über den Treuhänder für das feindliche Vermögen v. 19. April 1917 (RGBl. 363) . . . . .	772
V. Zahlungsverbote . . . . .	772
Bef., betr. Zahlungsverbot gegen England, v. 30. September 1914 (RGBl. 421) . . . . .	772
Bef., betr. Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien, v. 28. August 1916 (RGBl. 971) . . . . .	773
Bef., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China, v. 12. September 1917 (RGBl. 831) . . . . .	773
VII. Zur Frage eines Forderungsausgleichs gegenüber dem feindlichen Auslande und der Anmeldung deutscher Forderungen gegen das Ausland . . . . .	774
VIII. Anmeldung und Sperre feindlichen Vermögens im Inland . . . . .	775
Bef. über die Anmeldung des im Inland befindlichen feindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 633) . . . . .	775
Hierzu: Bef., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, v. 10. November 1917 (RGBl. 1050) . . . . .	776
IX. Bef., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, v. 16. Dezember 1916 (RGBl. 1396) . . . . .	776
Hierzu: a) Bef. über die Anwendung der (vorgenannten) Verordnung auf Rußland v. 3. November 1917 (RGBl. 1004) . . . . .	776
b) Bef. über die Anwendung der (vorgenannten) Verordnung auf die Vereinigten Staaten von Amerika v. 31. Dezember 1917 (RGBl. 1918, 5) . . . . .	776

†) Letzte Hauptübersicht über den Abschnitt G in Bd. 5, 508.

- XI. Bel. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger v. 1. Juli 1916 (RGBl. 414) . . . . . 776  
 Hierzu:  
 Bel., betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals, v. 28. Dezember 1917 (RGBl. 1128) . . . . . 777

## I. Überwachung feindlicher Unternehmungen.

### [1.]\*) Bel., betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen. Vom 4. September 1914. (RGBl. 397.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 869.

1. JW. 17 867 (Hamburg). Hinsichtlich der Auskunftsspflicht (§ 2 B.D.) ist der Rechtsweg unzulässig (keine negative Feststellungsklage); zustimmend Jäger, JW. 17, 867.
2. ElLothJZ. 17 294 (Colmar StrG.). Die Auskunftsspflicht erstreckt sich nicht auf den privaten Schriftwechsel der Leiter und Angestellten des Unternehmens.

## II. Zwangsverwaltungen.

### Literatur.

Nachtrag zu der Nachweisung in Bd. 1, 880; 2, 405; 3, 706.

### [1.]\*) Bel., betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. Vom 26. November 1914. (RGBl. 487.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 880, 881.

1. ElLothNotZ. 17 194 (Colmar II). Der politische Zwangsverwalter ist keine Behörde. Er nimmt eine dem Pfleger (Nachlasspfleger oder allgemeine Pfleger) ähnliche Rechtsstellung ein. Demgemäß gehört die Ausübung der Tätigkeit eines zum politischen Zwangsverwalter bestellten Bürgermeisters nicht zu dessen Dienstobliegenheiten, weshalb eine von ihm in Grundbuchsachen erhobene weitere Beschwerde von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muß.

2. JW. 17 863 (RG. I). Es mag dahingestellt bleiben, ob die Erbausschlagung sachlich nicht sowohl die Aufgabe eines bereits erworbenen, als die Nichtannahme eines angetragenen Rechts bedeutet (so RG. 54, 289, wohl auch RGRKomm. § 1942 A. 1), oder ob sie zwar einen Verzicht auf ein bereits erworbenes Recht enthält (RG. 67, 430), aber die Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung höchst persönlich ist (Leonhard § 1942 A. II B. 2). Im ersteren Fall ist sie keine Verfügung über ein Vermögensstück des unter Zwangsverw. Stehenden und kommt deshalb dem Verwalter nicht zu; im zweiten Fall verbleibt sie den Betroffenen, weil solche höchstpersönlichen Befugnisse so wenig durch Zwangsverw. ausgeübt werden können, wie nach § 9 R.D. durch KonkVerw. Auch der Zweck der B.D. fordert die Übertragung auf den Zwangsverwalter nicht. Er geht nur dahin, während der Dauer der Verw. den Ausländer im Wege der Vergeltung zu hindern, Vorteil oder Nutzen aus seinem inländischen Vermögen zu ziehen.

3. RG. II, Recht 17 511 Nr. 899. Unter die Zwangsverw. der „Unternehmung“ einer ausl. AG. fallen auch ihre Aktienrechte an einem inländischen selbständigen Unternehmen, für welche Aktienurkunden nicht ausgegeben sind. Mit Recht nimmt das OLG. an, daß, nachdem die Bellagte Aktienurkunden noch nicht ausgegeben habe, die Aktienrechte als im Inland, am Sitz der Bellagten befindlich, gedacht werden müßten. Ein Zweifel daran, ob die VerwBeh. die Absicht hatten, die Zwangsverw. auf die Aktienrechte der

\*) Biffer der Übersicht Bd. 5, 508.

Union zu erstrecken, erscheint kaum möglich, denn es ist unerfindlich, welches andere Vermögen der Union hätte verwaltet werden können. Die Auslegung der § 1, 7 WRVd. v. 26. Nov. 1914 durch die VerwBeh. stimmt übrigens mit dem Urteil des erf. Senats v. 12. Okt. 1915 überein. Gegenstand der Verw. ist die „Unternehmung“ der „Union des Gaz“, deren ausl. Sitz die Anwendung der WRVd. nicht hinderte. Natürlich kann der Verwalter nur mit Bezug auf dasjenige Vermögen der Union tätig werden, das der inl. Herrschaft unterworfen ist.

4. Recht 17 559 Nr. 1091 (RG. I). Die Einleitung der Zwangsverw., die über die Unternehmungen und Grundstücke der Angehörigen feindl. Staaten auf Grund der während des Krieges erlassenen Vergeltungsvorschriften verhängt wird, darf in das Grundbuch nicht eingetragen werden.

5. GlNotz. 17 199 (Colmar FS.). Die „Auflösung des Unternehmens“ ist dann anzunehmen, wenn ein Vermögensgegenstand veräußert wird, ohne den das Unternehmen nicht fortbestehen kann, oder wenn Verfügungen getroffen werden, die darauf abzielen, das ganze in dem Unternehmen inbegriffene Vermögen stückweise zu veräußern.

6. RG. II, WarnG. 17 353. Die Nachprüfung der Rechtsgültigkeit der Anordnung einer politischen Zwangsverwaltung ist dem Gericht entzogen.

### **[Neu] Bef., betr. zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen. Vom 13. Dezember 1917. (RGBl. 1105.)**

[RS.] Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (RGBl. 487) folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (RGBl. 89) werden auch gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für anwendbar erklärt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [17. 12.] in Kraft.

## **III. Liquidationen.**

### **[1c] \*) Bef. zur Ergänzung der VO., betr. Liquidation britischer Unternehmungen, v. 31. Juli 1916 (RGBl. 871.) Vom 12. Juli 1917. (RGBl. 603.)**

Wortlaut in Bd. 5, 513.

#### **Begründung. (D. R. XI 254.)**

In den Fällen, in denen auf Grund der VO. v. 31. Juli 1916 (RGBl. 871) Anteile an GmbH. und Namensaktien aus dem Besitze feindlicher Staatsangehöriger in Liq. genommen worden sind, hat sich mehrfach ergeben, daß nach dem Gesellschaftsvertrage die Veräußerung der Anteile Beschränkungen unterworfen, insbesondere an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden war. Diese Sachlage kann leicht dazu benutzt werden, um günstige Kaufangebote Dritter auszuschließen und die Anteile den Mitgesellschaftern zu einem geringfügigen Preise zuzuführen. Das RG. hat für GmbH. entschieden, daß Vertragsbestimmungen der fraglichen Art bei der ZwVollstr. und im Konkurse nicht zu beachten seien (Bd. 70, 64). Die Bef. v. 12. Juli 1917 (RGBl. 603) soll die Möglichkeit geben, auch den Liquidator im einzelnen Falle von der Beschränkung zu befreien. Auch hier handelt es sich um ein Zwangsverfahren. Es erscheint nicht angebracht, daß dieses Verfahren auf Kosten des Pfandes, das die Liquidation des

\*) Blätter der Übersicht Bd. 5, 508

feindl. Verm. dem Deutschen Reiche gewähren soll, einzelnen Privatpersonen besondere Vorteile verschafft, Vorteile, die sie ohne das Verfahren nicht erworben haben würden, da der Berechtigte freiwillig nicht zum Verlaufe geschritten wäre. Das berechtigte Interesse, welches die Gesellschafter daran haben können, keine ihnen nicht genehmen Mitgesellschafter zu erhalten, kann dadurch berücksichtigt werden, daß der Liquidator die Anteile zunächst den Gesellschaftern zu einem angemessenen Preise anbietet. Der Liquidator darf aber nicht lediglich von dem guten Willen der Gesellschafter abhängig sein. Auch das englische Liquidationsgesetz vom 27. Januar 1916 (Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 29 S. 3 Art. 8) ermächtigt den Verwalter, Übertragungen ohne Rücksicht auf Bestimmungen der Gesellschaft vorzunehmen. Die deutsche VO. behält die Prüfung im einzelnen Falle dem RK. vor. Diese Regelung läßt es zu, die Vorschrift über die genannten Fälle hinaus auch auf andere Veräußerungsbeschränkungen, wie sie sich z. B. bei gebundenem Grundbesitz ergeben können, zur Anwendung zu bringen. Die Erm. zur Veräußerung von Anteilen an offenen Handelsges. oder von anderen Rechten höchstpersönlicher Art, z. B. solchen auf familienrechtlicher Grundlage, wird nicht in Frage kommen.

Die VO. ermöglicht es weiterhin, den § 419 BGB. insoweit, als es für die Durchführung einer Liquidation förderlich und unbedenklich ist, außer Anwendung zu setzen. Nach § 419 haftet derjenige, der ein Vermögen im ganzen durch Vertrag übernimmt, mit dem Bestande des übernommenen Vermögens für die bestehenden Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers, und zwar auch dann, wenn er den vollen Wert der übernommenen Aktiennasse bezahlt hat. Die Haftung auf Grund des § 419 kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber ausgeschlossen oder beschränkt werden. Diese Vorschrift erschwert es dem Liquidator, ein Unternehmen im ganzen zu veräußern, auch wenn dies die vorteilhafteste Art der Verwertung ist. Ein Konk.-Verw. unterliegt solchen Schwierigkeiten nicht, da der § 419 neben den Bestimmungen über die Befriedigung der Gläubiger aus der Konk.Masse keine Anwendung finden kann. Für das Liq.Verfahren erschien eine besondere Regelung erforderlich. Die Verordnung läßt eine Vereinbarung zwischen dem Liquidator und dem Erwerber über die Haftung zu. Der Liquidator kann aber eine solche Vereinbarung nur treffen, wenn ihn der RK. hierzu ermächtigt, der dabei, soweit erforderlich, durch Anordnung eines Gläubiger-aufgebots oder auf andere Weise dahin wirken kann, daß die Gläubiger durch die Abmachungen des Liquidators nicht in ungerechtfertigter Weise geschädigt werden.

**[2.] \*) Ver., betr. Liquidation französischer Unternehmungen.  
Vom 14. März 1917. (RGBl. 227.)**

Wortlaut in Bd. 5, 513.

**Begründung. (D. R. XI 252.)**

Durch die Ver. v. 14. März 1917 (RGBl. 227) sind die Vorschriften der VO. über die Liq. brit. Unternehm. v. 31. Juli 1916 (RGBl. 871) auf franz. Untern. für anwendbar erklärt worden. Die deutsche Regierung sah sich dazu gezwungen durch den von unseren Gegnern gegen das deutsche Verm. im feindl. Ausland geführten Wirtschaftskrieg. Es ist zwar zutreffend, daß Frankreich eine Liq.VO. bis dahin nicht erlassen hatte. Und von franz. Seite ist geflissentlich behauptet und die Meinung verbreitet worden, als ob in Frankreich in bezug auf das deutsche Eigentum nur konservatorische Maßnahmen angewandt worden wären und unter dem Schutze derselben das deutsche Eigentum so gut wie unberührt wäre. Diese Auffassung steht mit den tatsächlichen Verhältnissen in direktem Widerspruch. Die Maßnahmen der franz. Sequester haben aus der sog. „konservatorischen Maßnahme“ in zahllosen Fällen eine Vernichtung, Versteigerung, Verschleuderung des deutschen Eigentums gemacht. Belann

\*) Biffer der Übersicht Bd. 5, 508.

sind die in der ersten Kriegszeit besonders häufig aufgetretenen Fälle, wo geradezu eine Zerstörungs- und Vernichtungswut der franz. Sequester gegen das deutsche Eigentum tobte, der viele deutsche Geschäfte, besonders Hotels, zum Opfer fielen und die sogar die franz. Regierung zwang, in einem Dekret vom November 1915 den Sequestern zu erklären, die Sequestration solle keine „spoliation“, kein Raub sein. Indessen ist, wenn auch äußerlich in etwas anderen Formen, der Kampf gegen das deutsche Eigentum fortgegangen, sowohl in Frankreich selbst, als in seinen Kolonien. Man wählte dafür vielfach die Form der künstlich herbeigeführten Zahlungsunfähigkeit, indem man den deutschen Firmen ihre Guthaben und Außenstände vorenthielt, sie aber auf der anderen Seite zwang, ihre Schulden zu bezahlen. Verschiedene Gerichte haben so die in ihrem Bezirke domizilierten deutschen Unternehmungen als im Zustand der „Faillite ouverte“ oder der „liquidation“ befindlich erklärt (so z. B. die Gerichte von Nancy, von Rouen), andere haben gegen deutsche Privatpersonen, obwohl sie bedeutende Bankguthaben besaßen, die „cessation des payments“ festgestellt. Die Sequester haben zum Teil ohne Not Warenbestände, deren dauerhafte Art eine beliebig lange Aufbewahrung ermöglichte, zu Schleuderpreisen verkauft. Es ist auch vorgekommen, daß der Sequester die ihm durch Vermittlung von Neutralen angebotene Zahlung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der sequestrierten Häuser zurückgewiesen hat, um zu einer Versteigerung der ihm anvertrauten Werte schreiten zu können.

Unter noch weit schärferen Formen wird der Wirtschaftskrieg in den franz. Kolonien und Protektoraten geführt. Die Sequesterungsmaßregeln zeigen hier ganz offenbar den Zweck der gewaltsamen Liq. aller deutschen Häuser. Es ist fast zur Regel geworden, daß hier die Warenlager deutscher Untern. zu geringen Bruchteilen ihres Wertes verschleudert werden; besonders kennzeichnende Fälle sind aus Oran, Madagaskar, Confin und Saigon bekanntgeworden. In Saigon z. B. sind die großen Reismühlen einer deutschen Firma im Werte von mehreren Millionen Mark zwangsweise von den Franzosen verkauft worden. Die zahllosen Klagen der Geschädigten beweisen, daß es sich hier nicht um einzelne Ausnahmen, sondern um ein System handelt.

England sollte ungestraft seinen Vernichtungsfeldzug gegen deutschen Privatbesitz führen, und Frankreich selbst ist dem nicht nur nicht entgegengetreten, sondern hat allen englischen Maßnahmen auf der Pariser Wirtschaftskonferenz ausdrücklich zugestimmt und den Beschluß dieser Konferenz ratifiziert: „les maisons de commerce possédées ou exploitées par des sujets ennemis sur les territoires des Pays Alliés seront toutes mises sous séquestre ou contrôle; des mesures seront prises à l'effet de liquider certaines de ces maisons, ainsi que les marchandises qui en dépendent . . . .“

Die franz. Regierung kann nicht behaupten, daß damals im Juli 1916, als diese Beschlüsse unter ihrer Mitwirkung in Paris einstimmig von unseren Gegnern gefaßt wurden, auch nur eine einzige der in Deutschland befindlichen Untern. feindlicher Staatsangehöriger zur Zwangsliquidation gebracht gewesen wäre. Diese Beschlüsse, die, wie nochmals hervorzuheben ist, nicht nur die Sequestration, sondern auch die Liq. feindl. Untern. ausdrücklich vorsehen, sind in Frankreich nicht auf dem Papier stehen geblieben, sondern es sind zahlreiche Fälle nachgewiesen, in welchen die franz. Sequester durch ihre oben dargelegten Maßnahmen die Liq. feindl. Untern. herbeigeführt haben.

Daß die franz. Regierung die offene Einführung eines allgemeinen Liq. Verf. nicht deshalb vermieden hat, weil sie sich mehr als ihre Bundesgenossen an die völkerrechtlichen Regeln über die Unantastbarkeit des Privateigentums gebunden gefühlt hätte, wird durch die Tatsache bewiesen, daß ein großer Teil der deutschen Untern. in Frankreich und den franz. Kolonien dem völligen Ruin zugeführt worden ist. Im übrigen sind die wahren Ursachen, die das Verhalten der franz. Regierung bestimmt haben, zu offensichtlich, als daß sie in ihrem Charakter verkannt werden könnten. Die franz. Regierung wußte, daß sie für ihren Teil die von der Pariser Konferenz übereinstimmend bekundete Absicht der gewaltsamen Vernichtung aller in friedlicher deutscher Arbeit geschaffenen Werte auch ohne formelles Liq. Gesetz erreichen würde, da ihre

Behörden sich als fähig erwiesen hatten, das System der Sequestration zur Zerstörung lästiger deutscher Untern. zu gebrauchen. Andererseits konnte sie vielleicht hoffen, daß die Aufrechterhaltung des äußeren Scheins einer konservatorischen Maßnahme die deutsche Regierung bis zum Kriegsende täuschen und von einer Vergeltungsmaßnahme abhalten werde, deren Wirkung sie fürchten mußte.

Diese Hoffnung zu zerstören, hat die deutsche Regierung lange gewartet. Erst als sich zeigte, daß die franz. Regierung keinesfalls gewillt war, auf das ihr mitgeteilte, den Zustand des deutschen Vermögens in Frankreich klar beweisende Tatsachenmaterial einzugehen und unseren Vorstellungen Rechnung zu tragen, ist deutscherseits die Vergeltung angeordnet worden. Diese Vergeltungsmaßnahmen durften auch angesichts der Erklärungen verschiedener in Frankreich ansässiger Auslandsdeutscher, daß ihr Geschäft bisher noch nicht verfaßt oder versteigert sei, und sie noch mit der Möglichkeit der Erhaltung ihres Besitzes rechneten, nicht länger unterbleiben und nicht aufgeschoben werden, bis auch das letzte deutsche Untern. in Frankreich liquidiert oder versteigert war und unsere Gegenmaßnahmen zu spät kamen.

Das Maß, in dem unsererseits mit Ligu. vorgegangen wird, richtet sich ganz nach dem Umfang, in welchem die Ligu. unserer Gegner fortschreiten. Bezüglich der Art, wie in Deutschland die Ligu. vorgenommen werden, kann angesichts unserer ganzen bisherigen Praxis darüber kein Zweifel herrschen, daß Verschleuderungen des feindlichen Eigentums nicht vorkommen, sondern nur reelle Verkäufe zu angemessenem Preise, und daß nicht Einzelinteressen dabei begünstigt werden, sondern das öffentliche Interesse den Ausschlag gibt.

**[Neu] Bef., betr. Liquidation russischer Unternehmungen.  
Vom 22. September 1917. (RGBl. 876.)**

[RS. § 12 Abs. 2 LiquidatD. 31. 7. 16.] Art. 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 werden im Wege der Vergeltung auf Unternehmungen, deren Kapital überwiegend russischen Staatsangehörigen zusteht, oder die vom russischen Gebiet aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder bis zum Kriegsausbruche geleitet oder beaufsichtigt wurden sowie auf russische Beteiligungen an einem Unternehmen für anwendbar erklärt.

Art. 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [2. 10.] in Kraft.

**[Neu] Bef. über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens. Vom 15. November 1917. (RGBl. 1051.)**

[RS.] § 1. Ist auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (RGBl. 871) über eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Inhaberaktien ausgegeben hat, oder über die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft die Liquidation angeordnet, so kann der Reichszentralbank bestimmen, daß nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist sämtliche Inhaberaktien der Gesellschaft oder ein Teil von ihnen durch den Liquidator für kraftlos erklärt werden können und von der Gesellschaft neue Aktienurkunden ausgestellt werden.

§ 2. Die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle hat durch öffentliche Bekanntmachung die Inhaber der Aktien aufzufordern, behufs Wahrung ihrer Rechte vor Ablauf der Frist diese Rechte schriftlich nach Maßgabe der Vorschriften des Abs. 2 anzumelden. Die Stelle, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat, ist in der Bekanntmachung anzugeben.

Die Anmeldung muß die Angabe enthalten, welchem Staate der Inhaber der Aktie angehört und wann der Inhaber die Aktie erworben hat. Hat der Inhaber die Aktie nach dem 31. Juli 1914 erworben, so ist außerdem anzugeben, wer die Vorbesitzer der Aktie seit dem 1. August 1915 gewesen sind und welchem Staate sie angehören. Der Zeitpunkt

des Erwerbes, die Staatsangehörigkeit des Inhabers und im Falle eines nach dem 31. Juli 1914 erfolgten Erwerbes auch die Staatsangehörigkeit der Vorbesitzer sind auf Verlangen nachzuweisen. Es kann gefordert werden, daß der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§ 3. Gehören der Inhaber der Aktie und im Falle eines nach dem 31. Juli 1914 erfolgten Erwerbes die Vorbesitzer zu denjenigen Personen, auf welche die Vorschriften über zwangsweise Verwaltung oder Liquidation feindlicher Unternehmungen keine Anwendung finden, so ist dem Inhaber der Aktie nach ihrer Kraftloserklärung gegen Einreichung der alten Aktie die neue Aktie auszuhändigen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Ob bei Aktienrechten, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, eine Aushändigung der neuen Aktienurkunde an den Inhaber der alten Aktie stattzufinden hat, oder wie sonst mit solchen Aktienrechten zu verfahren ist, entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle nach Maßgabe der bestehenden Vergeltungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

An Stelle der Ausgabe neuer Aktien kann mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Abstempelung der alten Aktien erfolgen.

§ 4. Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 31. Juli 1916 bleibt unberührt. Die Vorschrift des § 11 der genannten Verordnung über die Übertragung der Befugnisse des Reichskanzlers auf einen Reichskommissar findet auch in Ansehung der Befugnis Anwendung, die dem Reichskanzler durch die gegenwärtige Verordnung zugewiesen ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (17. 11.) in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

#### Begründung. (D. N. XI 255.)

Durch die Bef. v. 15. Nov. 1917 (RGBl. 1051) wurde der RK. ermächtigt, zu bestimmen, daß bei der Equ. eines feindlichen Unternehmens oder einer feindlichen Beteiligung zur Kraftloserklärung von Inhaberaktien nach vorausgegangenem AufgebVerf. geschritten werden kann. Zweck der Maßnahme ist hauptsächlich der, zu ermöglichen, daß von der für die Beteiligten, insbesondere die deutschen, verbündeten oder neutralen Aktionäre, empfindlichen Equ. des Gesamtunternehmens abgesehen werden kann, indem durch Feststellung der feindlichen Beteiligung eine Grundlage dafür geschaffen wird, die Equ. auf diese zu beschränken. Die zuständige Zentralbeh. oder die von ihr bestimmte Stelle hat, wenn der RK. die Kraftloserklärung angeordnet hat, durch öffentl. Bef. die Inhaber der Aktien aufzufordern, ihre Rechte vor Ablauf einer Frist an bestimmter Stelle schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist außer der Staatsangehörigkeit des Eigentümers anzugeben, wann die Aktie erworben wurde, und, sofern der Erwerb nach dem 31. Juli 1914 stattfand, auch die Namen und die Staatsangeh. der Vorbesitzer seit diesem Zeitpunkt. Gehören der Inhaber der Aktie bzw. dessen Vorbesitzer zu den Personen, auf welche die Vorschriften über zwangsweise Verwaltung oder Equ. feindlicher Untern. keine Anw. finden, so ist dem Inhaber der Aktien nach ihrer Kraftloserklärung gegen Einreichung der alten Aktie eine neue Aktienurkunde auszuhändigen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Zentralbeh. oder die von ihr bestimmte Stelle. Ob bei Aktienrechten, bei denen die genannten Voraussetz. nicht vorliegen, dem Inhaber eine neue Aktie ausgehändigt werden soll oder wie sonst mit solchen Aktienrechten zu verfahren ist, entscheidet die gedachte Landesbeh. nach Maßgabe der bestehenden Vergeltungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### IV. Ergänzungsverordnungen.

##### [4.]\*) **Bef. über den Treuhänder für das feindliche Vermögen.** **Vom 19. April 1917. (RGBl. 363.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 5, 514.

Rölbete, HansRZ. 17 71. Der Weg der Selbsthilfe ist durch die *VO.* für die deutschen Gl. völlig verbaut. Gewiß hindert die Zentralisierung des feindl. Verm. in einer Hand die deutschen Gl. an sich nicht, nach dem Ende des Krieges selbst ihre Befriedigung im Auslande zu suchen. Dabei wird aber wieder übersehen, daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß ebenso wie wir das feindl. Verm. bei einer amtlichen Stelle zusammenziehen und die ausl. Gl. deutscher Schuldner hindern, ihre Forderungen selbst geltend zu machen, unsere Feinde das gleiche mit dem in ihrem Bereich befindl. Verm. tun werden. Tatsächlich wird die Selbsthilfe dann ausgeschlossen sein und werden die ausl. Gl. deutscher Sch. wie die deutschen Gl. feindl. Sch. sich hinsichtlich der Befriedigung ihrer Forderungen an die betr. HinterlSt. zu wenden haben. Von unserer Seite wird nach dem Kriege durch *VO.* od. Ges. feindl. Untertanen die Zwangsvollstr. im Inlande bis auf weiteres zu untersagen sein und werden diese sich an den Treuhänder hinsichtlich der Befriedigung ihrer Forderungen zu halten haben. Es wird dann Aufgabe des Treuhänders sein, dafür zu sorgen, daß ausl. Forderungen nur in dem gleichen Maße befriedigt werden, wie die ausl. Forderungen deutscher Gl. Die Anzeige der erfolgten Befriedigung kann durch die beiderseitigen Behörden geschehen. Soweit aber wirklich eine feindl. Regierung unserem Vorgehen nicht folgen, sondern den Weg des privaten Vorgehens deutscher Gl. in ihrem Lande weiter zulassen sollte, würde den befriedigten deutschen Gl. eine Anzeigepflicht aufzugeben sein, damit in gleicher Höhe feindl. Forderungen befriedigt werden können.

#### V. Zahlungsverbote.

##### [1.]\*) **Bef., betr. Zahlungsverbot gegen England.** **Vom 30. September 1914. (RGBl. 421.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 1, 887ff.

##### § 1.

Das Zahlungsverbot.

Letzte Inhaltsübersicht in Bd. 5, 517.

1. RG. II, BankW. 17 67. Forderungen eines nichtdeutschen Gläubigers, der beim Inkrafttreten der *VO.* in England ansässig war, gelten auch dann noch als gestundet, wenn der Gläubiger inzwischen seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt hat.

2. RG. III, GoldhMSchr. 17 216. Solange der Kommissionär an der Erfüllung der auf Rechnung des Kommittenten eingegangenen Verbindlichkeiten rechtlich behindert ist, und zu deren Tilgung von den Gläubigern nicht angehalten werden kann, hat er auf Gewährung der hierzu erforderlichen Mittel keinen Anspruch. Sein Interesse erschöpft sich während dieser Zeit darin, daß der Kommittent ihn wegen der künftigen Bereitstellung der Erfüllungsmittel sichergestellt. Für den Kommittenten ist es aber nicht gleichgültig, ob er dem Kommissionär auch in der Zwischenzeit schon das zur Tilgung der Verbindlichkeiten erforderliche Geld überlassen oder ob er ihm nur Sicherheit gewähren muß. In dem zuerst erwähnten Falle geht er der Möglichkeit, das Geld inzwischen noch nutzbringend zu verwenden, verlustig. Es entsteht ferner oder es wächst bei längerer Dauer des Hindernisses die Gefahr, daß das Geld dem Erfüllungszweck entfremdet wird. Wenn auch der Kommittent dem Dritten, von dem der Kommissionär gekauft hat, nicht selbst haftet, und deshalb für ihn ein rechtliches Interesse an dessen Befriedigung nicht besteht, so kann

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 508.

er doch ein wirtschaftliches Interesse daran haben, daß der Dritte nicht unbefriedigt bleibe. Dem Grundsatz von Treu und Glauben entspricht es daher, daß der Kommissionär bei einer Sachlage der bezeichneten Art für deren Dauer auf das Recht, Sicherstellung wegen seines Befreiungsanspruches zu fordern, beschränkt bleibt. Der Kl. ist zurzeit durch das gesetzliche Zahlungsverbot behindert, nach Frankreich Zahlung zu leisten und kann infolge der zwangsweisen Stundung der Ansprüche seiner Pariser Gläubiger (§ 2 RD. v. 30. Sept. 1914) von ihnen im Inland mit Erfolg nicht in Anspruch genommen werden. Der Stundungszwang wird zwar im Ausland, wenn die Pariser Gläubiger aus dem dort liegenden Vermögen Befriedigung suchen sollten, keine Beachtung finden. Die Annahme, daß der Kläger einen Zugriff auf das ausländische Vermögen zu erwarten hat, entbehrt jedoch bei der völligen Ungewißheit, die über das Schicksal jenes Vermögens seit Kriegsbeginn besteht, einer ausreichenden Grundlage. Das OLG. führt am Ende seiner Entscheidungsgründe aus, es müsse damit gerechnet werden, daß es zur Befriedigung der Pariser Gläubiger eines Zugriffs auf das inländische Vermögen des Klägers nicht bedürfe. Damit bringt es aber nur die Möglichkeit zum Ausdruck, daß das ausländische Vermögen des Klägers zur Befriedigung jener Gläubiger hinreicht. Der Kläger geht sonach zu weit, wenn er Deckung hinsichtlich der von ihm eingegangenen Verpflichtungen dadurch erstrebt, daß er statt Sicherstellung Zahlung begehrt. Die Beurteilung des Vell. mußte daher auf Leistung von Sicherheit beschränkt werden, während wegen des Mehrgesforderten die Klage abzuweisen war. Die Art und Weise der Sicherheitsbestellung war, ob die Verpflichtung des Vell. hierzu nicht auf dem Gesetz, sondern auf dem Vertragsverhältnis der Parteien beruht, nach freiem Ermessen zu bestimmen. Indessen war es dem Vell. zu überlassen, ob er Geld oder, wie es bei der Nichtannahme verzinslicher Depositengelder durch die Reichsbank geboten sein dürfte, Wertpapiere, die eine genügende Sicherung bieten, hinterlegen und unter welchen Bedingungen, die dem Sicherungszweck Rechnung tragen, er die Hinterlegung bewirken will.

3. Pedotti, Recht 17 561. Die Wirkung der deutschen Zahlungsverbote auf das schweizerische Arrestverfahren.

**[6.]\*) Verf., betr. Zahlungsverbot gegen Rumänien.  
Vom 28. August 1916. (RGBl. 971.)**

Wortlaut in Bd. 3, 728.

**Verf., betr. Zahlungen nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens. Vom 7. August 1917. (Reichsanzeiger Nr. 190.)**

[RG.] Auf Grund der Verf. v. 28. Aug. 1916 (RGBl. 971) in Verb. mit § 7 der RD. v. 30. Sept. 1914 (RGBl. 421) werden hierdurch Zahlungen nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens genehmigt, wenn sie auf Grund einer Einzahlung in Mark auf das Konto D der Banca Generala Romana bei der Reichsbank in Berlin in Lei-Noten der Banca Generala Romana, Notenausgabestelle, in Bukarest oder sonst in Coupons rumänischer Staatsrenten erfolgen.

**[Neu] Verf., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China. Vom 12. September 1917. (RGBl. 831.)**

[RG. § 7 Abs. 2 EnglZahlVerbSD. 30. 9. 14; § 4 Abs. 2 AnmeldeSD. 7. 10. 15; § 9 Franz. ZwangsverbSD. 26. 11. 14.] Im Wege der Vergeltung wird . . . . folgendes bestimmt:

**Art. 1.** Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auch auf Siam, Liberia und China für anwendbar erklärt.

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 508.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerbber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbbers nur darauf an, ob der Erwerb bei Siam nach dem 22. Juli 1917 oder vorher, bei Liberia nach dem 4. August 1917 oder vorher und bei China nach dem 14. August 1917 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

**Art. 2.** Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden, insoweit als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung) auf das Vermögen siamesischer und chinesischer Staatsangehöriger Anwendung.

**Art. 3.** Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (RGBl. 89) werden auch gegenüber siamesischen und chinesischen Staatsangehörigen für anwendbar erklärt.

**Art. 4.** Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [13. 9.] in Kraft.

## VII. Zur Frage eines Forderungsausgleichs gegenüber dem feindlichen Auslande und der Anmeldung deutscher Forderungen gegen das Ausland.

(Zu vgl. Bd. 1, 912; 2, 417ff.; 3, 727; 5, 522.)

**Nölbels, HansRz. 17 72.** Es empfiehlt sich, daß in den Friedensverträgen Bestimmungen dahin getroffen werden, daß für die Entscheidung über vor dem Kriege oder während des Krieges entstandene Ansprüche besondere internationale, aus Juristen und Kaufleuten bestehende Schiedsgerichte mit weitreichender Kompetenz eingesetzt werden. Man könnte solche Schiedsgerichte ganz allgemein für sämtliche beteiligte Staaten oder besonders für je zwei bestimmte Staaten bestellen. Diese Schiedsgerichte würden nicht nur alle richterl. Handlungen selbst vornehmen und auch die Gerichte aller beteiligten Länder um beschleunigte Umständlungen ersuchen, sondern auch vollstreckb. Titel ausstellen dürfen, die freilich nur dem Treuhänder oder der HinterlSt. gegenüber wirksam sein würden. Zu vgl. hierzu auch Petschek, Ein internationaler Gerichtshof für Privatrechtssachen aus der Kriegszeit (ZZB. 46, 458).

## VIII. Anmeldung und Sperre feindlichen Vermögens im Ausland.

**[1.]\*) Bef. über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 7. Oktober 1915. (RGBl. 633.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 2, 424ff.

**EljDothNotz. 17 206** (DLGPräsident Colmar). Bei Anwendung des § 8 Abs. 1 der B.D. über die Anm. des im Inland befindl. Vermögens von Angeh. feindl. Staaten vom 7. Okt. 1915 (RGBl. 633), wonach solches Vermögen, insbesondere auch ein dazu gehöriger Anspruch, nur mit Genehmigung des R.R. veräußert, abgetreten oder belastet

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 508.

werden kann, haben sich in einem Falle, in dem die ausländischen Beteiligten durch Abwesenheitspfleger vertreten waren, Zweifel darüber ergeben, ob die Auseinandersetzung unter den Miterben als genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft dieser Art zu gelten hat.

Diese Frage ist m. E. zu bejahen. Bei der Erbengemeinschaft nach §§ 2032 ff. BGB. sind die Miterben nicht nur an der Erbschaft im ganzen nach Verhältnis ihres Erbteils, also nach Bruchteilen, anteilsberechtigt, sondern es gehören ihnen auch die einzelnen Nachlassgegenstände unmittelbar zur gesamten Hand. Genehmigungsbefürftig ist in einem solchen Falle nicht nur der zur Schuldbentilgung oder zur Teilung des Erlöses erfolgende Verkauf von Nachlassgegenständen an einen Dritten oder ihre Übereignung an einen Vermächtnisnehmer, sondern ebenso ihre Zuteilung an einen Miterben zu seiner Belieferung in Natur, denn auch in dieser Zuteilung liegt eine rechtsgeschäftliche Übertragung des bisher gemeinschaftlichen Nachlassgegenstandes auf den Miterben, die in der für dieses Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form der Übereignung, Auslassung, Abtretung usw. zu erfolgen hat und demgemäß als Veräußerung oder Abtretung im Sinne des § 8 BRRD. anzusehen ist. Die Nachlastteilung als solche unterliegt somit bei der Beteiligung von feindesländischen Miterben der Genehmigung nach § 8 BRRD., so daß bis zur Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung des RR. für den Auseinandersetzungsvertrag ein den §§ 182 ff. BGB. entsprechender Schwebezustand besteht.

Das gleiche gilt, wenn Angeb. des feindl. Ausl. an einer Ges. des bürgerl. Rechts beteiligt sind, denn auch in diesem Falle gehört ihnen nicht nur ihr Anteil am Gesamtvermögen als solcher, sondern sie sind auch an jedem einzelnen Vermögensgegenstand und seinen etwaigen Teilen unmittelbar zur gesamten Hand anteilsberechtigt (vgl. RG. 84, 108, 110).

Daß in Fällen solcher Art die im BGB. (also insbes. nach §§ 1821, 1822) vorgesehene obervormundschaftl. Genehmigung zunächst und vor der nach § 8 BRRD. erforderlichen des RR. erteilt wird, scheint mir bedenklich. Bevor das Gericht die Genehmigung erteilt, wird es angezeigt sein, daß es sich vergewissert, ob die allgemein für den feindesländischen Ausländer aus öffentl. Rechte notwendige Genehmigung zur Veräußerung erteilt ist.

Die Frage, ob einem feindesländischen Ausländer ein Pfleger, insbes. ein Abwesenheitspfleger zu bestellen ist, wird stets mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sein. Ohne in dieser Beziehung dem richterl. Ermessen vorzuziehen zu wollen, mache ich auf die Entscheidungen des OLG. in der *Elb-Loth-Zeitschr.* Bd. 41, 91 u. Bd. 42, 6 und die demnächst dort zum Abdruck gelangende Entscheidung vom 19. April d. Jahres, IX 12/16, aufmerksam.

Daß der Nachlasspfleger schlechthin von der Vorschrift des § 8 BRRD. unberührt bleibe, möchte ich mit dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift kaum für vereinbarlich halten. Denn der Nachlasspfleger ist gesetzlicher Vertreter des — allerdings noch unbekanntem oder unbestimmten — Erben. Diese Unbestimmtheit hindert m. E. nicht die Abwendbarkeit des § 8 BRRD. für den Fall, daß der durch den Nachlasspfleger vertretene Erbe in der Tat sich als feindesländischer Ausländer erweist. Jedenfalls möchte es sich empfehlen, daß das Nachlassgericht, unbeschadet etwa der Rechtsfrage, den Nachlasspfleger mit Weisung verzieht, die Genehmigung zu einer beabsichtigten Veräußerung einzuholen, wenn die Möglichkeit, daß ein feindl. Ausländer Erbe ist, erkennbar besteht.

Hierzu:

**[Neu] Ver., betr. wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 10. November 1917. (RGBl. 1050.)**

**[RR.]** Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (RGBl. 633) folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 5 bis 11 und des § 13 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden auf das Vermögen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung [17. 11.] hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst mit dem 20. November 1917 in Kraft.

**IX. Bef., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen.  
Vom 16. Dezember 1916. (RGBl. 1396.)**

Wortlaut in Bd. 3, 1023.

Hierzu:

**a) [Neu] Bef. über die Anwendung der VO., betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland. Vom 3. November 1917. (RGBl. 1004.)**

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (RGBl. 1396) werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf Rußland und Finnland ausgedehnt.

Diese Ausdehnung erstreckt sich jedoch nicht auf Verträge mit natürlichen Personen, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des I. und I. Militärgouvernements in Lublin ihren Wohnsitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie auf Verträge mit juristischen Personen, die in den gegenwärtigen Gebieten des Generalgouvernements Warschau oder des I. und I. Militärgouvernements in Lublin ihren Sitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihre gegenwärtige Verwaltung haben.

**b) [Neu] Bef. über die Anwendung der Verordnung, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 31. Dezember 1917. (RGBl. 18 5.)**

[N.N.] Auf Grund des § 6 der Verordnung, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (RGBl. 1396) werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf die Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt.

**XI. Bef. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger.  
Vom 1. Juli 1915. (RGBl. 414.)**

Wortlaut in Bd. 1, 941 ff., Begründung in Bd. 2, 445.

Hierzu:

**Bef., betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals.  
Vom 28. Dezember 1917. (RGBl. 1128.)**

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der VO. des Bundesrats über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (RGBl. 414) und im Anschluß an die Bef., betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals, vom 23. Juni 1916 (RGBl. 575) folgendes bestimmt:

Art. 1. Die Vorschriften des § 6 Abs. 3, 4 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 über Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen werden auf die Angehörigen Portugals für anwendbar erklärt; dabei tritt an die Stelle des 11. März 1915 der 4. September 1917.

Art. 2. Diese Bekanntmachung tritt am 8. Januar 1918 in Kraft.

## H. Heeresversorgung.†)

**Bef., betr. Abänderung der Bef. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915 (RGBl. 357). Vom 4. April 1917. (RGBl. 316) und der neuen Fassung. Vom 26. April 1917. (RGBl. 375.)**

Wortlaut in Bd. 5, 544.

Begründung. (D. N. XI 147.)

Die Eigentumsübertragung durch eine an den Besitzer zu richtende Sonderanordnung hatte sich als zu umständlich, kostspielig und zeitraubend herausgestellt in Fällen, in denen massenhafte Übertragungen erforderlich waren, wie z. B. bei Kupfergeräten und Fahrradbereifungen. Um dem dringenden Bedürfnis nach Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des Verfahrens abzuhelpen, erschien es geboten, die Enteignung — ebenso wie die Beschlagnahme — auch durch öffentliche Bef. zu ermöglichen. Da die Beschlagnahme durch öffentl. Bef. sich durchaus bewährt hatte und Zweifel über den Kreis der betroffenen Gegenstände sich dabei nicht herausgestellt hatten, waren auch bei der Eigentumsübertragung Unzuträlichkeiten nicht zu erwarten. —

Die Enteignung erfolgte bisher im wesentlichen auf Grund von Vorratserhebungen, bei denen die Meldenden angaben, daß für die gemeldeten Gegenstände Heeresaufträge nicht vorliegen. Bis zur Zeit der Enteignung, welche erst nach Sichtung der ergangenen Meldungen und entsprechend dem Bedürfnis der Heeresverwaltung erfolgen konnte, hatten sich diese Verhältnisse oft geändert. Insbesondere waren häufig inzwischen eilig zu erledigende Heeresaufträge erteilt worden. Mitunter stellte sich auch nach der Untersuchung heraus, daß die enteigneten Gegenstände für Heereszwecke nicht verwertbar waren. Die in solchen Fällen erforderliche Rücküberweisung, die bei der bisherigen Rechtslage nur im Wege privatrechtl. Eigentumsübertragung möglich war, konnte bisher nicht oder nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit vorgenommen werden, weil durch die Enteignung bekannte oder unbek. dingliche Rechte Dritter untergegangen waren und sich gemäß Artikel 52 EGBGB. in ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Übernahmepreis umgewandelt hatten, so daß vor privatrechtl. Rücküberweisung erst das Einverständnis sämtlicher bekannter dinglich Berechtigter eingeholt werden mußte, bei Unklarheit der dingl. Belastung also eine Rückübertragung überhaupt nicht möglich war. Dem ist durch die Einführung eines Widerrufs abgeholfen worden. Die Rechte des früheren und des neuen Eigentümers werden dadurch gewahrt, daß der Widerruf nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist. Die dingl. Belastungen und Zurückbehaltungsrechte, die zur Zeit der Enteignung bestanden haben, sollen, sobald der Gegenstand dem früheren Besitzer zurückzugeben ist, als nicht erloschen gelten.

Die gütliche Vereinbarung und Auszahlung des Übernahmepreises war dadurch erschwert, daß als Entschädigungsberechtigter nach der BRVO. nur der wahre Eigentümer anzusehen war. Nur an ihn konnte mit befreiender Wirkung gezahlt werden. Den wahren Eigentümer zweifelsfrei festzustellen, war aber in vielen Fällen nahezu unmöglich. Es erschien daher geboten, in sinngemäßer Anlehnung an die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers eine Eigentumsvermutung dahin aufzustellen, daß der Besitzer zugunsten des Reichsfiskus als Eigentümer gilt, es sei denn, daß der enteignenden Behörde das Gegenteil bekannt ist.

†) Letzte Inhaltsübersicht über den Abschnitt H in Bd. 5, 542.

# J. Postwesen, Post-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr. †)

## Übersicht.

Schiffsverkehr . . . . .	778
Bef. über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt v. 18. August 1917 (RGBl. 717) . . . . .	778
Bef. über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt v. 18. August 1917 (RGBl. 720) . . . . .	780
Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte v. 7. November 1917 (RGBl. 1025) . . . . .	781

### [Neu] Bef. über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt. Vom 18. August 1917. (RGBl. 717.)

**[WR.] § 1.** Für Beförderungen auf Binnenwasserstraßen, für das Schleppen, Beladen und Löschen von Binnenschiffen sowie für die Miete von Binnenschiffen können Höchst- und Mindestpreise festgesetzt werden.

Als Binnenschiff im Sinne dieser Verordnung gilt jedes zur Verwendung auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern geeignete Fahrzeug mit und ohne eigene Triebkraft, gleichviel, ob es ursprünglich für diesen Zweck gebaut oder früher schon dafür verwendet wurde.

**§ 2.** Die Höchst- und Mindestpreise werden durch die Schifffahrtsabteilung beim Chef des Reichseisenbahnwesens festgesetzt. Vor der Festsetzung ist, soweit es sich um die Beförderung auf Binnenwasserstraßen, das Schleppen und die Miete von Binnenschiffen handelt, der von der Schifffahrtsabteilung errichtete oder zu errichtende zuständige Frachtauschuß, soweit es sich um das Beladen und Löschen von Binnenschiffen handelt, ein von der Schifffahrtsabteilung zu errichtender Sachverständigenauschuß zu hören.

**§ 3.** Die Besitzer von Binnenschiffen sind verpflichtet, auf Erfordern der Schifffahrtsabteilung innerhalb der von ihr bestimmten Frist Beförderungen auf dem Wasserwege und das Schleppen von Binnenschiffen auszuführen und ihre Fahrzeuge zu Zwecken, die die Schifffahrtsabteilung bestimmt, dieser zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch zu Eigentum zu überlassen.

**§ 4.** Die Besitzer von Einrichtungen zum Beladen und Löschen von Binnenschiffen (Umschlagsvorrichtungen) sind verpflichtet, auf Erfordern der Schifffahrtsabteilung das Beladen und Löschen von Binnenschiffen zu übernehmen, ihre Einrichtungen der Schifffahrtsabteilung zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch zu Eigentum zu überlassen.

**§ 5.** Dem Verpflichteten (§§ 3 und 4) ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Im Streitfall wird diese durch die Schifffahrtsabteilung festgesetzt. Vor der Festsetzung ist in den Fällen des § 3 der zuständige Frachtauschuß, in den Fällen des § 4 der zuständige Sachverständigenauschuß zu hören. Gegen die Entscheidung der Schifffahrtsabteilung ist die Berufung an ein Schiedsgericht zulässig. Der Bundesrat erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie über das Verfahren.

Soweit für Beladen und Löschen staatlich festgesetzte Tarife bestehen, bleiben diese maßgebend.

†) Letzte Hauptübersicht über den Abschnitt J in Bd. 5, 548.

§ 6. Wird die Überlassung zu Eigentum verlangt, so geht das Eigentum zu dem Zeitpunkt auf die Schiffsabteilung über, in dem das Verlangen dem Verpflichteten zugeht. Der Verpflichtete hat die Gegenstände bis zur Übernahme durch die Schiffsabteilung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Ist der enteignete Gegenstand nach dem Ermessen der Schiffsabteilung für deren Zwecke entbehrlich geworden, so ist dies dem früheren Eigentümer mitzuteilen, oder wenn seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, an seinem letzten bekannten Wohnort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der frühere Eigentümer ist zum Wiederkauf berechtigt; das Recht kann nur innerhalb eines Monats ausgeübt werden, nachdem die Mitteilung ihm zugegangen oder die Bekanntmachung erfolgt ist. Auf das Wiederkaufrecht finden die Vorschriften der §§ 497 bis 500, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. In Streitfällen entscheidet endgültig das im § 5 Abs. 1 bezeichnete Schiedsgericht.

§ 7. Die Schiffsabteilung kann die in den §§ 29 und 48 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 15. Juni 1895 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 1898, 868), enthaltenen Vorschriften ändern mit der Wirkung, daß die im § 29 Abs. 4 und § 48 Abs. 4 vorgesehenen Abweichungen ausgeschlossen sind.

§ 8. Der Reichskanzler kann auf Antrag der Schiffsabteilung Preisprüfungsämter für Binnenschifffahrt errichten und ihnen die Befugnis übertragen, auf Antrag Verträge über Beförderungen auf Binnenwasserstraßen, über Schleppen, Beladen und Löschen sowie über Miete von Binnenschiffen, soweit nicht für die Vertragsleistungen Höchstpreise festgesetzt sind, auf die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung zu prüfen, die angemessenen Preise festzusetzen und Beträge, die über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen. Der Antrag auf Nachprüfung des Vertragspreises ist binnen zwei Wochen nach Abschluß des Vertrags zu stellen.

Die Entscheidungen der Preisprüfungsämter sind endgültig; sie erfolgen gebühren- und stempelfrei. Auf Antrag der Schiffsabteilung erläßt der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisprüfungsämter und ernennt ihre Mitglieder und ihre Vorsitzenden.

§ 9. Die Schiffsabteilung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer höhere Preise als die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise fordert, sich versprechen oder gewähren läßt oder eine Leistung, für die Höchstpreise nach § 1 festgesetzt sind, zu höheren Preisen bewirkt;
2. wer niedrigere als die nach § 1 festgesetzten Mindestpreise gewährt, verspricht oder anbietet oder sich eine Leistung, für die Mindestpreise nach § 1 festgesetzt sind, zu niedrigeren Preisen gewähren läßt;
3. wer den Anforderungen der Schiffsabteilung gemäß den §§ 3 und 4 nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 6 Abs. 1 Satz 2), nicht nachkommt;
5. wer den von der Schiffsabteilung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Binnenschiffe und Antriebsvorrichtungen, die im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen oder von der Marineverwaltung in Anspruch genommen werden.

Verträge der Marineverwaltung zur Sicherung von Kriegsführungsmitteln unterliegen nicht den nach dieser Verordnung festgesetzten Höchst- und Mindestpreisen.

Die Befugnisse der Reichs- und Staatsbehörden, die sich aus dem Kriegleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129) ergeben, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [20. 8.] in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens. \*)

### [Neu] Ver. über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt. Vom 18. August 1917. (RGBl. 720.)

[BR.] Art. I. Die Schiffsabteilung beim Chef des Feld-Eisenbahnwesens wird ermächtigt, Besitzer von Binnenschiffen auch ohne ihre Zustimmung für bestimmte Bezirke zu Betriebsverbänden zwecks ständiger Beobachtung des Schiffs- und Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen sowie zur Bereithaltung der Binnenschiffe für Heeres- und kriegswirtschaftliche Transporte zu vereinigen.

Art. II. Für einen auf Grund des Art. I errichteten Betriebsverband gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Rechtsverhältnisse des Betriebsverbandes und seiner Mitglieder werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird nach Anhörung von Vertretern der Binnenschiffahrt und im Benehmen mit den Regierungen der beteiligten Uferstaaten von der Schiffsabteilung erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung entsteht der Betriebsverband.

Der Betriebsverband ist rechtsfähig.

§ 2. Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. Namen, Sitz und Bezirk des Betriebsverbandes,
2. den Zeitpunkt, von dem ab der Betriebsverband die ihm nach dieser Verordnung und der Satzung zugewiesene Tätigkeit übernimmt,
3. die Gegenstände, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Mitglieder,
4. die Zusammensetzung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Geschäftsführung,
5. die Beiträge der Mitglieder,
6. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe,
7. die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die dagegen zulässigen Rechtsmittel,
8. die Form für die Bekanntmachungen des Betriebsverbandes,
9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen,
10. die Auflösung und Liquidation des Betriebsverbandes.

§ 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Satzung den Betriebsverband in der von der Schiffsabteilung festgesetzten Zeit und Form über Aufenthaltsort, Verwendung und Verjahung der in ihrem Besitze befindlichen Binnenschiffe laufend zu unterrichten. Der Betriebsverband hat diese Mitteilungen nach Weisung der Schiffsabteilung aufzubewahren und dieselbe auf Erfordern zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die Vorstandsmitglieder des Betriebsverbandes werden, soweit die Satzung eine Wahl vorsieht, durch Schifferorganisationen desjenigen Bezirkes gewählt, für den der Betriebsverband errichtet wird; die wahlberechtigten Schifferorganisationen sowie die Anzahl der von ihnen zu wählenden Vertreter werden durch die Satzung bestimmt.

§ 5. Der Betriebsverband untersteht der Aufsicht der Schiffsabteilung. Die Schiffsabteilung ist nach näherer Bestimmung der Satzung befugt, an den Versammlungen der Verbandsorgane durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vertreter kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze, der Satzung oder öffentlicher Interessen beanstanden. Die Schiffsabteilung entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht die Schiffsabteilung die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

\*) Die Begründung Bd. 5, 550 gehört zu dieser Ver., nicht zur Ver. v. 5. Juli 1917.

§ 6. Wer die gemäß § 3 vorgeschriebenen Mitteilungen an den Betriebsverband unterläßt, nicht innerhalb der gesetzten Frist macht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird unbeschadet der auf Grund der Satzung zu verhängenden Ordnungsstrafen mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

**Art. III.** Die Hafen- und Wasserbaubehörden sind verpflichtet, die Schiffsabteilung und ihre Organe bei der Errichtung von Betriebsverbänden, der Aufsicht über sie und die Betriebe ihrer Mitglieder zu unterstützen sowie Mitteilungen und Anträge der Mitglieder entgegenzunehmen und an den Betriebsverband unverzüglich weiterzuleiten. Ferner sind sie verpflichtet, den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Mitgliedern Nachrichten des Betriebsverbandes sowie Anweisungen der Schiffsabteilung und ihrer Organe unverzüglich zuzustellen.

**Art. IV.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung [20. 8.] in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### Begründung. (D. R. XI 160.)

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Bewältigung der Gütertransporte durch die Eisenbahnen ergeben haben, ließen es angezeigt erscheinen, namentlich an der Beförderung von Massengütern die Binnenschifffahrt stärker als bisher zu beteiligen. Um eine solche Beteiligung mit der nötigen Schnelligkeit und Sicherheit herbeizuführen, erwiesen sich organisatorische Maßnahmen für die Binnenschifffahrt als erforderlich. Denn wenn auch die mit der Regelung dieser Transportfragen beauftragte Schiffsabteilung beim Chef des Feld-Eisenbahnwesens seit etwa Jahresfrist sich bemüht hat, hierbei ohne öffentlich-rechtlichen Zwang durch private Vereinbarung auszukommen, und wenn es ihr gelungen ist, einen großen Teil der Binnenwasserstraßenflotte im Interesse kriegswirtschaftlich vorteilhafter Ausnutzung ihrer Überwachung und Leitung zu unterstellen, so konnte dies Ziel doch bei einem anderen Teile, namentlich bei der in sehr zahlreiche Einzelbetriebe zersplitterten Kleinschifffahrt, in einer den laufenden verkehrstechnischen Anforderungen genügenden Weise nicht erreicht werden. Die Folge war nicht nur eine teilweise bedenkliche Steigerung der Frachten, sondern auch eine nicht immer den kriegswirtschaftlichen Bedürfnissen und der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit entsprechende Verwendung der Schiffsräume. Es erschien daher erforderlich, hier durch öffentlich-rechtlichen Eingriff im Verordnungswege Abhilfe zu schaffen. Der BR. hat deshalb die Bef. über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt und über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt v. 18. August 1917 (RGBl. 217, 720) erlassen.

### Literatur.

Udwe, Kriegswirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt, DZS. 17 886.

## [Neu] Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte. Vom 7. November 1917. (RGBl. 1025.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte den Eigentümern deutscher Kauffahrteischiffe (§ 1 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 — RGBl. 319 —) auf Antrag Beihilfen zu gewähren

1. für die Ersatzbeschaffung von Schiff und Inventar, wenn das Schiff nach dem 31. Juli 1914 durch Maßnahmen ausländischer Regierungen oder durch kriegerische Ereignisse verloren gegangen oder erheblich beschädigt worden ist;

2. zur Deckung der Aufwendungen für Instandhaltung des Schiffes, für Hafengelder sowie für Feuer und Unterhalt der Schiffsbemannung, die dadurch notwendig geworden sind, daß das Schiff infolge des Krieges in deutschen Schutzgebieten oder in außerdeutschen Ländern festgehalten oder an der Fortsetzung seiner Reise gehindert worden ist.

Eine erhebliche Beschädigung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn die zur Wiederherstellung des Schiffes erforderlichen Kosten die Hälfte seines Friedenswerts erreichen.

§ 2. Der Reichskanzler wird gleichermaßen ermächtigt, deutschen Schiffsbemannungen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Schiffe Beihilfen zur Wiederbeschaffung ihrer in Verlust geratenen Habe zu gewähren.

§ 3. Die Beihilfen sind auf die Entschädigungen zur Anrechnung zu bringen, die dem Schiffseigentümer und den Schiffsbemannungen nach dem in Aussicht genommenen Reedereientschädigungsgesetz etwa gewährt werden.

Einem späteren Reichsgesetz ist vorzubehalten, ob und in welcher Höhe das Reich an den Gewinnen der auf Grund dieses Gesetzes wiederhergestellten Schiffe zu beteiligen ist und ob hinsichtlich der Verwendung dieser Schiffe Beschränkungen notwendig sind.

Anlage I. § 4. Für die Gewährung der Beihilfen gelten die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze; die Gewährung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des gemäß § 8 gebildeten Reichsausschusses.

Durch die Festsetzung der Beihilfen wird ein Rechtsanspruch nicht begründet.

§ 5. Ansprüche auf Ersatz der in den §§ 1, 2 bezeichneten Schäden, die auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, auf Grund des § 635 des Handelsgesetzbuchs oder aus einem anderen Rechtsgrund dem Geschädigten zustehen, gehen bis zur Höhe der gewährten Beihilfen auf das Reich über.

Ansprüche auf Entschädigungen oder Vergütungen, die für ein von einem fremden Staate beschlagnahmtes und zurückgehaltenes oder angefordertes Schiff gezahlt werden, gehen insoweit auf das Reich über, als dem Eigentümer wegen dieses Schiffes Beihilfen auf Grund des § 1 gewährt worden sind.

§ 6. Ist zur Ersatzbeschaffung für ein Schiff eine Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewährt worden und wird das Schiff dem Eigentümer wieder zur Verfügung gestellt, so ist er verpflichtet, das zurückgegebene Schiff dem Reiche zu übereignen. Von der Übereignung kann abgesehen werden, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die ihm für die Ersatzbeschaffung gewährten Beihilfen vom Tage der Inanspruchnahme des zurückgegebenen Schiffes ab mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und in angemessenen Teilbeträgen nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zurückzuzahlen.

§ 7. Die Veräußerung eines Schiffes, zu dessen Beschaffung eine Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewährt worden ist, darf an ausländische Personen oder Gesellschaften oder an Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, vor Ablauf von zehn Jahren nach der Inanspruchnahme nur mit Genehmigung des Reichskanzlers erfolgen: Das gleiche gilt für Miet- und Frachtverträge zur Beförderung von Gütern, die über solche Schiffe im ganzen oder einen verhältnismäßigen Teil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes abgeschlossen werden, insoweit sie Fahrten zwischen ausländischen Häfen betreffen. Der Reichskanzler kann die Genehmigung insbesondere davon abhängig machen, daß die für das Schiff zur Verfügung gestellten Reichsmittel zurückerstattet werden.

Wer im Inland oder im Ausland ein Veräußerungsgeschäft oder einen Miet- oder Frachtvertrag ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung abschließt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 8. Der Reichsausschuß (§ 4) besteht aus sieben Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern. Von den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern muß je eines die Be-

fähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Auf Vorschlag des Reichskanzlers ernennt der Bundesrat die Mitglieder und Stellvertreter und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich mindestens ein Mitglied befinden muß, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder stimmen nach ihrer freien Überzeugung.

Der Ausschuß kann die Augenscheineinnahme beschließen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen, eidstattliche Versicherungen abnehmen, schriftliche Gutachten erfordern, Ausschlußstrafen für die Anmeldung und die Begründung der Anträge auf Beihilfe bestimmen. Der Ausschuß kann mit den Erhebungen ein Mitglied des Ausschusses beauftragen. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Ausschusses oder seines Vorsitzenden um Rechtshilfe zu entsprechen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Zur Unterstützung des Ausschusses kann der Reichskanzler örtliche Vorprüfungsstellen einrichten, denen die im Abs. 3 vorgezeichneten Befugnisse gleichfalls zustehen.

§ 9. Das Verfahren vor dem Reichsausschuß ist kosten- und gebührenfrei. Die in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen können dem Antragsteller ganz oder teilweise zur Last gelegt werden, soweit sie durch einen von ihm gestellten unbegründeten Antrag verursacht worden sind. Das gleiche gilt für das Verfahren vor den örtlichen Vorprüfungsstellen.

§ 10. Die bei dem Verfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Antragsteller verpflichtet. Wer dieser Vorschrift unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verurteilung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 11. Der Bundesrat kann nähere Bestimmungen über das Verfahren vor dem Reichsausschuß und sonstige Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze für die Bemessung der Beihilfen aufstellen.

Soweit der Bundesrat solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von dem Reichskanzler erlassen werden.

§ 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel sind jährlich durch den Reichshaushaltsetat anzufordern. Im Rechnungsjahr 1917 können bis zu dreihundert Millionen Mark aus dem Fonds des außerordentlichen Etats „Aus Anlaß des Krieges“ verwendet werden.

Urkundlich usw.

## Anlage I.

### Grundsätze.

1. Die Beihilfen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sollen zur Beschaffung von Seeraufahrtsschiffen gewährt werden, von Passagierschiffen jedoch nur dann, wenn sie zugleich in erheblichem Maße für die Güterbeförderung bestimmt sind.

Die wegen erheblicher Beschädigung eines Schiffes gewährten Beihilfen sind zur Wiederherstellung des beschädigten Schiffes zu verwenden, es sei denn, daß das Schiff infolge der Beschädigungen reparaturunwürdig geworden ist.

Dem Schiffseigentümer soll die Verteilung des gesamten ihm verlorengegangenen Schiffsrums auf einzelne Ersatzschiffe tunlichst freigestellt werden.

Sind vor Verlust des zu ersetzenden Schiffes, aber nach dem 31. Juli 1914, Neubauten in Auftrag gegeben oder Schiffe fremder Flagge angekauft worden, so können sie als Ersatzschiffe anerkannt werden.

2. Der Bemessung der Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist der Wert zugrunde zu legen, den das zu ersetzende Schiff nebst Inventar am 25. Juli 1914 hatte (Friedenswert).

Übersteigen die Kosten für die Beschaffung des zu ersetzenden Schiffstraums den Baupreis, der am 25. Juli 1914 dafür zu zahlen gewesen wäre (Friedensbaupreis), so können Zuschläge gewährt werden.

Die Gewährung der Zuschläge ist davon abhängig, daß die Ausführbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Ersatzbeschaffung, insbesondere die Vergabung der Bauarbeiten oder der Erwerb des Schiffes zu angemessenen Preisen, nachgewiesen sind. Eine Gewährung ist ausgeschlossen in solchen Fällen, in denen der Ersatzpreis behufs Erzielung eines hohen Zuschlags oder aus anderen unlauteren Beweggründen zu hoch bemessen worden ist.

Die Zuschläge sind verschieden zu bemessen, je nachdem die Ablieferung des Neubaus oder die Infahrtssetzung des Schiffes unter deutscher Flagge für die Zeit

a) innerhalb des ersten bis vierten Jahres,

b) innerhalb des fünften bis neunten Jahres

nach Friedensschluß sichergestellt ist. Die Zuschläge können in den Fällen

zu a) auf 50 bis 70 vom Hundert,

zu b) auf 20 bis 55 vom Hundert

der den Friedensbaupreis übersteigenden Aufwendungen bemessen werden.

Bei der Bemessung der Zuschläge innerhalb der bezeichneten Grenzen sollen auch die wirtschaftliche Lage des Reeders, die Größe des Ersatzbaues und die Mehraufwendung für eine beschleunigte Ersatzbeschaffung berücksichtigt werden.

Für den Bau von besonders gearteten Schiffen kann der Reichskanzler in einzelnen Fällen die Zeitgrenzen abweichend festsetzen.

Hat der Eigentümer für den Schaden schon aus Reichsmitteln, auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, auf Grund des § 635 des Handelsgesetzbuchs oder aus einem anderen Rechtsgrund Ersatz erhalten, so ist dieser Ersatz bei der Bemessung der Beihilfe in Anrechnung zu bringen.

Wird die Ablieferung oder Infahrtssetzung des Schiffes verzögert, so sind die Zuschläge nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ablieferung oder Infahrtssetzung neu zu bemessen. Übersteigen die auf Grund der früheren Festsetzung gezahlten Beträge die dem Reeder nach der neuen Bemessung zustehenden Beihilfen, so ist der zuviel gezahlte Betrag nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zurückzuzahlen.

3. Die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Beihilfen zu den Aufwendungen des Schiffseigentümers für Feuer und Unterhaltskosten können nur hinsichtlich derjenigen Schiffsbefahrungen gewährt werden, die in einem deutschen Schutzgebiet oder im Ausland entweder an Bord ihrer Schiffe verblieben oder nach Auflösung des Feuervertrags durch den Krieg an der Heimreise behindert worden und unterstützungsbedürftig geworden sind. Die Feuer wird bis zu dem Tage vergütet, an dem die Wiederaufnahme der Schifffahrt nach der allgemeinen Lage möglich war.

Bei Berechnung der Feuer sind auch die Nebenvergütungen in Anrechnung zu bringen.

Die Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 soll auch in den Fällen gewährt werden, in denen das Schiff, für das die Aufwendungen gemacht worden sind, später verloren gegangen ist.

4. Für die Zubilligung von Beihilfen im Sinne des § 2 sind die festen Sätze des z. B. 1914 beigefügten Tarifs maßgebend.

Als Habe im Sinne des § 2 gilt auch der dem Schiffsführer gehörige verloren gegangene Schiffsproviand.

Soweit der Schiffseigentümer den Schiffsbefahrungen für den Verlust der Habe Entschädigungen geleistet haben, können ihnen diese bis zur Höhe der festen Sätze erstattet werden.

5. Die Hälfte des Friedenswerts von Schiff und Inventar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), der Betrag der notwendigen Aufwendungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) und die Vergütung für verlorene Habe der Schiffsbefahrungen (§ 2) sollen alsbald nach Festsetzung gezahlt werden.

Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Zahlung der ersten Hälfte des Friedenswerts ein zur Festsetzung der Zuschläge führender Betrag über die Beschaffung des zu

erfordernden Schiffstraums vorgelegt, so ist der gewährte Betrag zurückzuzahlen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Sicherheit zu leisten. Der Reichskanzler kann auf Antrag die Frist verlängern.

Die andere Hälfte des Friedenswertes soll alsbald nach Festsetzung der Zuschläge gezahlt werden.

Die Zuschläge sind im Falle des Ankaufs eines Erfahrschiffs fremder Flagge nach dessen Infahrtsetzung unter deutscher Flagge, im Falle des Neubaus unter Berücksichtigung des Fortschreitens des Baues in Teilbeträgen nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zu zahlen.

Auf die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 zu gewährenden Beihilfen können schon vor ihrer Festsetzung Vorschüsse bis zu zwei Dritteln der glaubhaft gemachten Aufwendungen oder Verluste bewilligt werden.

6. Die Bemessung und Zahlung der Beihilfe im Falle einer erheblichen Beschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 erfolgt nach billigem Ermessen unter sinnvoller Anwendung der für Schiffsverluste gegebenen Grundsätze.

7. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so soll eine Beihilfe nur insoweit gewährt werden, als der Schaden unabhängig von diesem Verschulden eingetreten wäre.

8. Ist die Reise, auf welcher der Schaden entstanden ist, nach Kriegsausbruch und in dessen Kenntnis angetreten worden, so können Beihilfen auf Grund dieses Gesetzes nur gewährt werden, wenn das Schiff für die Fahrt auf Grund des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129) in Anspruch genommen war.

9. Der Reichskanzler bestimmt, welcher Zeitpunkt als Friedensschluß im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hat.

## Anlage II.

### Tarif.

Es werden folgende 5 Klassen von Schiffen unterschieden:

- Klasse A. Passagierdampfer in großer Fahrt mit Einrichtungen für fünfzig oder mehr Kajütpassagiere und Reichspostdampfer.
- „ B. Alle anderen Passagierdampfer in großer Fahrt, alle Linienfrachtdampfer in großer Fahrt, mit Ausnahme der in der Fahrt nach nordamerikanischen Häfen beschäftigten, außerdem alle Segelschiffe in großer Fahrt.
- „ C. Alle anderen Dampfer mit Ausnahme der in den Klassen A, B, D und E aufgeführten.
- „ D. Dampfer und Segler in der Nord- und Ostseefahrt.
- „ E. Seeschlepper, Seeleichter sowie Dampfer und Segler in kleiner Fahrt.

Dampfer mit Passagiereinrichtungen, die zur fraglichen Zeit Passagiere bestimmungsgemäß nicht mehr führen, gelten als Frachtdampfer.

Eine Vergütung für Verlust der Habe, kann nur in derjenigen Klasse stattfinden, zu der das Schiff während der Fahrt gehörte, auf der die Habe verloren gegangen ist.

	A	B	C	D	E
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1. Kapitän . . . . .	3500	3000	2500	1800	1200
2. I. Offizier, leitender Ingenieur, Oberingenieur, Ärzte, Zahlmeister und nicht anderweitig namentlich aufgeführte Schiffsangestellte, welche Anspruch auf Verpflegung in der 1. Kajüte haben	2500	2000	1600	1200	800

	A	B	C	D	E
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
3. II. Offiziere, II. Ingenieure . . . . .	2000	1800	1400	1000	600
4. III., IV. Offiziere, Gepäckvorsteher, Telegraphisten, III., IV. Ingenieure, Elektriker, Proviantverwalter, Kajütsobersteward, Proviantmeister, I. Oberkellner, Oberköche und nicht namentlich aufgeführte Schiffsangestellte, welche Anspruch auf Verpflegung in der 2. Kajüte oder Offiziers-, Ingenieurs- und Beamtenmesse haben	1800	1600	1200	900	500
5. Zahlmeisterassistenten, Ingenieurasspiranten und Maschinenassistenten, Oberstewardassistenten, II. Oberkellner, Kapellmeister, I. Köche . . .	900	900	700	600	500
6. I. und alleinige Unteroffiziere des Deck-, Bedienung- und Sicherheitsdienstes; alleinige Köche, II. Kajütsköche und Köche für die dritte Klasse, Chorführer . . . . .	600	600	525	500	500
7. II. Unteroffiziere des Deck-, Maschinen-, Bedienung- und Sicherheitsdienstes, Lagermeister, I. und alleinige Schiffsaufwärter, Kajütaufwärter und -aufwärterinnen, Musiker sowie Matrosen und Schmiede (Donkheute) auf Segelschiffen in großer Fahrt . . . . .	500	450	425	425	425
8. Matrosen, Leichtmatrosen, Gärtner, Buchhändler, II. bis IV. Proviantaufseher, III. und IV. Kajütsköche, I. Dampfköche, I. Konditoren, Wiener Bäcker, I. Bäcker, I. Schlächter, die in Nr. 7 nicht aufgeführten Aufwärter, Plätterinnen, Peizer und alle anderen nicht aufgeführten Schiffsangestellten sowie Jungen auf Segelschiffen in großer Fahrt . . . . .	400	400	325	325	325
9. Trimmer, die vorstehend nicht aufgeführten Köche, Konditoren, Bäcker und Schlächter, die Kochsmaate, Aufwäscher, Putzer, Waschgehilfen und Jungen . . . . .	250	250	250	250	250

Außerdem können für eigene Gerätschaften, die zur Ausübung ihres Berufs erforderlich sind, erhalten:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. I. und alleinige Zimmerleute . . . . .           | 400 Mark, |
| 2. II. Zimmerleute . . . . .                        | 250 "     |
| 3. Chorführer und Kapellmeister für Noten . . . . . | 400 "     |
| 4. Musiker für Instrumente . . . . .                | 150 "     |
| 5. I. oder alleinige Barbieri . . . . .             | 300 "     |

Zum Verlaufe mitgeführte Sachen werden nicht als Habe betrachtet. Für ihren Verlust wird daher auch nichts erstattet.

Ist die Habe teilweise verloren, so kann die Beihilfe entsprechend in vollen Beanteilen der vorstehenden Sätze gewährt werden.

### Begründung.

Eine der wichtigsten Aufgaben des deutschen Volkes nach dem Kriege bildet die Wiederaufnahme des Weltverkehrs und der Weltwirtschaft. Die Erfüllung dieser Aufgabe hat zur Voraussetzung, daß die Handelsflotte wiederhergestellt und die deutsche Reederei in den Stand gesetzt wird, nach Beendigung des Krieges den überseeischen Schiffsverkehr entsprechend den Bedürfnissen der deutschen Volkswirtschaft ungefäumt wieder aufzunehmen. Hierzu bedarf es der finanziellen Hilfe des Reichs, weil die Verluste, die der Krieg der deutschen Reederei zugefügt hat, zu groß sind, als daß sie aus eigener Kraft die erforderlichen Schiffe bauen und ihren Betrieb in dem gebotenen Umfang wieder aufnehmen könnte.

Der Bestand der deutschen Handelsflotte belief sich vor dem Kriege auf mehr als 5 Millionen Brutto-Registertonnen, davon sind über 2 Millionen Tonnen in feindeshand gefallen oder gefährdet. Des ferneren liegen über 1 Million Tonnen in den Häfen verbündeter und neutraler Staaten infolge der Seesperre fest.

Die Ersatzbeschaffung des verlorenen Schiffsraums gestaltet sich für die deutschen Reedereien um so schwieriger, als die Preise sowohl für den Neubau wie für den Ankauf von Handelsschiffen eine ungewöhnliche Steigerung, und zwar auf ein vielfaches des Friedenspreises erfahren haben. Die Schiffsneubauten, die jetzt oder in den ersten Jahren nach dem Kriege ausgeführt werden, stellen sich so teuer, daß sie aller Voraussicht nach auf die Dauer keine ausreichende Verzinsung erwarten lassen, sondern später mit Verlust arbeiten werden, wenn sie allein auf Kosten des Reeders hergestellt sind.

Der weitaus größte Teil der deutschen Reederei ist durch den Krieg völlig lahmgelegt und die aus dem Überseeverkehr fließenden Einnahmen sind verstreut. Andererseits hat die Instandhaltung der im Ausland liegenden Schiffe und der Unterhalt ihrer Besatzung sehr hohe Ausgaben erfordert. Diese laufenden Ausgaben, der Fortfall der Einnahmen aus dem Überseeverkehr sowie die mit der Aufrechterhaltung ihrer Organisation verbundenen Kosten haben die deutsche Reederei finanziell ungemein geschwächt. Demgegenüber macht die Reederei in den neutralen, zum Teil auch in den feindlichen Staaten während des Krieges die stärksten Anstrengungen, ihren Schiffsraum zu vermehren und in das bisherige Geschäftsgebiet der deutschen Reederei einzudringen. Bei diesem Vorgehen befinden sich die ausl. Reedereien auch deshalb in besonders günstiger Lage, weil sie im bisherigen Verlaufe des Krieges vielfach glänzende Erträge erzielt haben und sich infolgedessen im Besitze sehr großer Mittel befinden. Außerdem werden sie bei jenen Bestrebungen von ihren Landesregierungen kräftig unterstützt; namentlich die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan haben sowohl ihren Schiffsbau, als auch ihren Schiffsbetrieb schon jetzt außerordentlich gesteigert und ausgedehnt.

Ungeachtet dieser Lage der deutschen Schifffahrt war zunächst erwogen worden, die beschleunigte Wiederherstellung der Handelsflotte durch Gewährung von Darlehen an diejenigen Reedereien zu fördern, welche durch Neubauten oder durch Ankauf von Schiffen im Ausland ihren verlorenen Schiffsraum ersetzen wollen. Seit dem Frühjahr 1917 haben aber die wirtschaftl. Verhältnisse der deutschen Reederei durch die feindl. Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika und durch die fortgesetzte außerordentliche Steigerung der Schiffsbaupreise eine weitere ungünstige Verschärfung erfahren. Die Gewährung von Darlehen, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückzahlen wären, bietet daher keine ausreichende Gewähr mehr für die erforderliche Neubelebung der deutschen Schifffahrt.

Den dringl. Vorstellungen der Reedereien nach Vorlage eines Entschädigungsgesetzes vermag die Reichsleitung auch jetzt noch nicht zu entsprechen. Die Vorlage eines solchen Ges. ist zwar, wie bereits wiederholt betont, nach dem Vorgang von 1870/71 in Aussicht genommen. Da es aber in seinen Voraussetzungen und seiner Ausgestaltung von der finanziellen und wirtschaftl. Gesamtlage bei Friedensschluß abhängig ist, so kann auf seine Fertigstellung erst nach Friedensschluß gerechnet werden.

Muß sonach auch der Gesichtspunkt der Entschädigung der Reederei für ihre Kriegsverluste zur Zeit zurücktreten, so bildet es gleichwohl eine Frage von höchster Bedeutung nicht nur für die Zukunft der deutschen Reederei, sondern auch für die gesamte deutsche Volkswirtschaft, daß die deutsche Handelsflotte baldmöglichst nach Friedensschluß in dem Umfang und in der Leistungsfähigkeit, die sie vor dem Kriege hatte, wiederhergestellt wird. Die notwendige Wiederaufrichtung des deutschen Wirtschaftslebens erfordert es, daß bereits während des Krieges Reichsmittel zur Verfügung gestellt werden, um durch Neubauten oder Ankauf von Schiffen fremder Flagge für den verlorenen Schiffsraum mit tunlichster Beschleunigung Ersatz zu beschaffen. Die erstrebte Belebung der deutschen Schifffahrt läßt es aber auch geboten erscheinen, der deutschen Reederei mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage, in der sie sich infolge des Krieges befindet, neue Betriebsmittel zuzuführen, um sie gegenüber dem zu erwartenden Wettbewerb ausl. Reedereien in den Stand zu setzen, den überseeischen Güteraustausch entsprechend den gesteigerten Wirtschaftsbedürfnissen des deutschen Volkes mit Tatkraft baldigst wieder aufzunehmen. Die Neubelebung des Schiffsverkehrs nach dem Kriege setzt ferner die schnelle Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch die seefahrende Bevölkerung voraus. Es erscheint daher angezeigt, den Schiffsbesatzungen, die auf deutschen Schiffen im Ausland infolge des Krieges ihre Habe eingebüßt haben, deren Ersatzbeschaffung für die Wiederaufnahme ihres Berufs durch Zuwendung von Reichsmitteln zu erleichtern.

Diese Erwägungen haben unter Berücksichtigung der im RT-Beschlusse v. 24. Mai 1916 ausgesprochenen Wünsche dazu geführt, in dem vorliegenden Gesekentw. die Gewährung nicht rückzahlbarer Beihilfen zugunsten der Reedereien und der geschädigten Schiffsbesatzungen vorzuschlagen. Innerhalb des Rahmens dieses Gesekentw. konnten die Ladungseigentümer, die ihre verschifften Waren infolge des Seekriegs verloren haben, keine Berücksichtigung finden. Die Frage ihrer Entschädigung muß späterer Entscheidung im Zusammenhange mit der Lösung der Frage des Ersatzes für Kriegsschäden auf anderen Gebieten vorbehalten bleiben.

Über die Ausgestaltung der Beihilfen ist an der Hand der einzelnen Bestimmungen des Entw. folgendes zu bemerken:

#### Im § 1

Abf. 1 werden die Beihilfen zugunsten der Reederei behandelt, und zwar unter Nr. 1 die Beihilfen zur Ersatzbeschaffung für verlorenen Schiffsraum, unter Nr. 2 die Beihilfen, die der Zufuhr neuer Betriebsmittel dienen.

Die in Nr. 1 bez. Beihilfen sollen nur für solche Schiffsverluste gewährt werden, die während und infolge des Krieges eingetreten sind. Deshalb ist der 31. Juli 1914 als Stichtag festgelegt. Als durch „Maßnahmen feindl. Regierungen“ verloren sind insbesondere auch diej. Schiffe anzusehen, welche von diesen Reg., sei es ohne Entschädigung, sei es mit dem Vorbehalte späterer Entschädigung, fortgenommen worden sind. Der Fall, daß ein zunächst als verloren betrachtetes Schiff zurückgegeben wird, ist im § 6 besonders geregelt.

Nicht selten werden Schiffe durch die Kriegsvorgänge in so erhebl. Maße beschädigt, daß die Beschädigung einem Verluste des Schiffes und die Beseitigung der Schäden einem Ersatzbau tatsächlich nahekommt. Diese Fälle werden daher ebenso wie die Schiffsverluste zu behandeln sein. Wann die Beschädigung als so erheblich zu erachten ist, daß zu ihrer Beseitigung eine Beihilfe gewährt werden kann, ist im Abf. 2 geregelt.

Nr. 2. Den Schiffseigentümern alle Kosten zu vergüten, die ihnen durch Festlegung ihrer Schiffe im Ausland erwachsen sind, würde über Rahmen und Zweck des gegenw. Gesekentw. hinausgehen. Die Vergütung der Aufwendungen für Instandhaltung der Schiffe, für Hafengelder sowie für Heuer und Unterhalt der Schiffsbesatzung ist aus diesen Kosten deshalb herausgegriffen, weil sie wirtschaftlich besonders ins Gewicht fallen. Es darf gehofft werden, daß diese Beihilfe die Reedereien für den zu er-

wartenden Wettbewerb mit den kapitalgefättigten ausl. Reedereien erheblich kräftigen wird.

Zu § 2.

Wie bereits hervorgehoben, ist es für die Leistungsfähigkeit der Handelsflotte nach dem Kriege von besonderer Wichtigkeit, daß ihr erprobte, seekundige Mannschaften zur Verfügung stehen. Deshalb ist, um den durch den Verlust ihrer Habe geschädigten Schiffsbesatzungen den Wiedereintritt in ihre frühere Berufstätigkeit zu erleichtern, auch eine Beihilfe zur Wiederbeschaffung der verlorenen Habe in Aussicht genommen.

Die

im § 3

vorgesehene Anrechnung der Beihilfen auf etwaige spätere Entschädigungen ergibt sich ohne weiteres daraus, daß es sich bei der gegenwärtigen Vorlage um Gewährung von Beihilfen zur Neubelebung der deutschen Schifffahrt handelt und daß die endgültige Regelung der Reedereischäden, wie sie im Ges. v. 14. Juni 1871 (RGBl. 249) stattgefunden hat, aus den bereits erörterten Gründen erst nach Friedensschluß erfolgen kann.

Zu § 4.

In den Gesetzentw. ist nur die allgemeine Zweckbestimmung der Beihilfen aufgenommen, während die Grundsätze über die Voraussetzungen, die Bemessung und die Zahlung der Beihilfen in einer besonderen Anlage zusammengestellt sind, um das Gesetz selbst mit diesen Einzelheiten nicht zu belasten. Rechtliche Bedeutung kommt dieser lediglich aus Zweckmäßigkeitserwägungen erfolgten Behandlung nicht zu, weil auch die Grundf. einen Teil des Ges. bilden.

Die im Abs. 2 enthaltene Vorschrift, daß die Festsetzung der Beihilfen einen Rechtsanspruch nicht begründet, ist eine Folgerung aus dem Gedanken, daß lediglich Beihilfen zum Wiederaufbau der Handelsflotte gegeben werden. Sie bietet die Gewähr dafür, daß die festges. Beihilfen ihrem Zwecke nicht durch den Zugriff von Gl. im Wege der Anspruchspfändung entfremdet werden.

Zu § 5

Diese Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, daß der Geschädigte für denselben Verlust nicht zweimal Vergütung erhalten soll. Es ist deshalb ein Übergang der Ansprüche auf Ersatz der in den §§ 1, 2 bezeichneten Schäden bis zur Höhe der gewährten Beihilfen auf das Reich vorgeschrieben. Für die weitere Durchführung dieses Grundf. ist auf Art. 2 Abs. 2 der Grundf. zu verweisen.

Zu § 6.

Hier wird der Fall geregelt, daß ein zunächst als verloren betrachtetes Schiff dem Eigentümer nachträglich wieder zur Verfügung gestellt wird. Der Eigent. muß alsdann das Schiff dem Reiche übereignen. Von dieser Abereignung kann abgesehen werden, wenn sich der Eigentümer verpflichtet, die empfangenen Beihilfen nach näherer Best. des RK. zurückzuzahlen und von der Indienststellung des zurückgegebenen Schiffes ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Unter diesen Vorausf. würde also der Reeder beide Schiffe, das zurückgegebene und das Ersatzschiff behalten können.

Zu § 7.

Aus Gründen des nationalen Interesses erscheint es angezeigt, besondere Maßregeln zu treffen, daß mit Hilfe von Reichsmitteln erbaute Schiffe wenigstens während eines bestimmten längeren Zeitraums — als solcher erscheint eine Spanne von 10 Jahren seit Infahrtsetzung des Schiffes angemessen — dem Dienste der deutschen Volkswirtschaft nicht entzogen werden. Deshalb soll die Veräußerung der Schiffe an Ausländer nur mit Genehmigung des RK. erfolgen dürfen. Der Veräußerung ist die Vermietung und Vercharterung für die Zwecke der Güterbeförderung gleichgestellt. Die Beförderung von Passagieren und Stückgütern ist jedoch nicht beschränkt. Die Straf-

bestimmung entspricht derjenigen des § 2 der Bef., betr. Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige, v. 21. Okt. 1915 (RGBl. 665).

#### § 8.

regelt die Zusammensetzung und die Befugnisse des bereits im § 4 erwähnten Reichsausschusses. Der RK. setzt die Höhe der Beihilfen endgültig fest. Der Reichsausschuß ist berufen, ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Bei dieser Rechtslage bedarf es keines mehrgliedrigen Instanzenzugs. Auf der andern Seite erscheint es im Interesse einer streng objektiven Entscheidung des Ausschusses geboten, diese möglichst mit Rechtsgarantien zu umgeben. Die Berufung von 7 Mitgl. und 7 Stellvert. ist mit Rücksicht auf die schwierigen und umfangreichen Arbeiten des Ausschusses in Aussicht genommen. Andererseits erschien die Anwesenheit von 5 Mitgliedern für die Beschlußfähigkeit des Ausschusses ausreichend und angemessen.

Die im Abs. 3 getroffene Regelung der Befugnisse des Ausschusses ist aus Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit erfolgt und soll zugleich die Rechtsgrundlage für eidliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverst. durch den Ausschuß bilden.

Mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der Aufgaben des Ausschusses erscheint es angezeigt, die Errichtung besonderer örtlicher Vorprüfungsstellen vorzubehalten, die den Verhältnissen der in Betracht kommenden Reedereien näherstehen und die Entscheidung des Reichsausschusses zweckmäßig vorbereiten können. Ihnen sollen für diese Vorbereitung die gleichen Befugnisse zustehen, welche dem Ausschuß selbst im Abs. 3 beigelegt sind.

#### Zu § 9.

Sollen auch Gebühren und Kosten im Verfahren vor dem Reichsausschuß nicht erhoben werden, so ist doch, um Mißbräuchen vorzubeugen, die Möglichkeit vorgesehen, die im Verfahren entstandenen baren Auslagen, soweit sie durch unbegründete Anträge verursacht sind, dem Antragsteller aufzuerlegen.

#### Zu § 10.

Die Best. über die Geheimhaltung und die für den Fall ihrer Verletzung eintretenden strafrechtl. Folgen entsprechen den Vorschriften der Steuergesetze und dem § 12 des Ges. über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete v. 3. Juli 1916 (RGBl. 675).

#### Zu § 11.

Im Gesetze sind nur die allg. Grundzüge des Verfahrens geregelt, deshalb ist der BR. und, soweit er nicht von der Ermächt. Gebrauch macht, der RK. für befugt erklärt, weitere Ausbest. und insbes. auch Schätzungsgrundsätze aufzustellen.

#### Zu § 12.

Bei der Höhe der Mittel, die zur Durchführung der Vorlage erforderlich sind, erscheint ihre jährliche Bereitstellung durch den Reichshaushaltsetat geboten.

Hinsichtlich der Grundsätze wird noch folgendes bemerkt:

#### Zu Nr. 1.

Abs. 1. Für die Gewährung der Beihilfe ist es unerheblich, ob das verloren gegangene Schiff den Charakter eines Fracht- oder Passagierschiffs gehabt hat. Dagegen muß im Interesse des Güterausstausches nach dem Kriege besonderer Wert auf Neubeschaffung von Frachtschiffen gelegt werden. Beihilfen sollen daher in erster Linie zur Beschaffung von Frachtschiffen gegeben werden. Die Beschaffung von Passagierschiffen kann indes ebenfalls durch Beihilfen unterstützt werden, sofern das Passagierschiff in erheblichem Maße dem Güterverkehre dient. Zum Bau von Schiffen, die ausschließlich dem Passagierverkehre dienen, sollen dagegen Beihilfen nicht gewährt werden.

Die nach Abs. 2 [jetzt Abs. 3] vorgesehene Freiheit des Reeders in der Verteilung des verloren gegangenen Schiffstraums auf die Ersatsschiffe beruht auf wirtschaftlichen Gründen. Ein Reeder, der z. B. 3 Schiffe von je 10000 t verloren hat, kann danach innerhalb der Grenzen des verlorenen Schiffstraums (30000 t) die Größe und Zahl der Ersatsschiffe bestimmen.

Abs. 3 [jetzt Abs. 4]. Eine Anzahl von Reedereien hat bereits während des Krieges und namentlich zu dessen Beginn, als die Baupreise sich noch in mäßigeren Grenzen bewegten, den Bau von Schiffen in Auftrag gegeben. Die Anerkennung solcher Schiffe als Ersatsschiffe empfiehlt sich ebenfalls aus wirtschaftl. Gründen. Aus gleichen Gründen ist auch die Anerkennung des Ankaufs von Schiffen, die bisher unter fremder Flagge gefahren sind, vorgesehen, da es ausschließlich auf die Vergrößerung des deutschen Frachtraums ankommt. Als Stichtag ist hier ebenfalls der 31. Juli 1914 festgehalten, da vor Kriegsausbruch eingeleitete Erwerbungen nicht wohl einen Anspruch auf Reichsbetehilfe begründen können.

#### Zu Nr. 2.

Die Frage, welcher Zeitpunkt für die Berechnung des Wertes eines verlorenen Schiffes maßgebend sein soll, ist angesichts der ungeheuren Wertverschiebung, die auf dem Schiffsmarkt während des Krieges Platz gegriffen hat, von grundlegender Bedeutung. Drei Zeitpunkte kommen in Betracht: die Zeit des Ausbruchs des Krieges, die Zeit des Verlustes des Schiffes und die Zeit der Neubeschaffung. Der Wert zur Zeit des Kriegsausbruchs bildet bei den gestiegenen Schiffspreisen nur einen Bruchteil der Neubeschaffungskosten, eine Beihilfe lediglich in dieser Höhe würde kaum die angestrebte Erstellung neuen Schiffstraums bewirken. Die Bemessung der Beihilfe nach der Zeit des Verlustes würde zu völlig ungleicher und ungerechter Behandlung führen, je nachdem das Schiff zu Beginn oder im späteren Verlaufe des Krieges verloren ist. Die Gewährung der vollen Kosten der Neubeschaffung endlich würde mehr als einen Ausgleich des Schadens bedeuten und dem Beihilfecharakter des vorlieg. Ges. widersprechen. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, den unter Nr. 2 vorgeschlagenen Mittelweg zu wählen. Er geht von dem Werte zur Zeit des Kriegsausbruchs (Friedenswert) aus und will dem Reeder für Beschaffung des mit höheren Kosten verbundenen Neubaues Zuschläge gewähren. Die Feststellung des Friedenswerts wird in der Praxis keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen, da auf diesem Gebiete von der Reichsmarineverwaltung gesammelte Erfahrungen in reichem Maße vorliegen, die unter Berücksichtigung des Anlagewerts, der Lebensdauer und der Amortisation des Schiffes bereits zur Aufstellung bestimmter Sätze geführt haben. Die Zuschläge vom Friedenswerte sollen einerseits nur bestimmte Bruchteile der Mehrkosten decken, andererseits zeitlich begrenzt und so gestaffelt sein, daß derjenige, der schneller baut und seine Schiffe früher in den Dienst der Nationalwirtschaft stellt, mehr erhält als derjenige, der ihm später folgt. Wer sich nicht zu einem Ersatzbau innerhalb der vorgesehenen Zeit nach Friedensschluß entschließen kann, soll nichts erhalten. Aus diesen Gesichtspunkten sind drei verschiedene, je einen dreijährigen Zeitraum umfassende Staffeln für die Zeit nach Friedensschluß festgesetzt. Innerhalb jeder Staffel ist ein Spielraum von 20 v. H. vorgeschrieben. Dieser Spielraum soll es ermöglichen, den besonderen wirtschaftl. Verhältnissen des Reeders Rechnung zu tragen, damit die Beihilfe für denj., der unter dem Kriege besonders schwer gelitten hat, höher bemessen werden kann als die Beihilfe für einen Reeder, der finanziell günstiger dasteht. Es entspricht ferner der Billigkeit, innerhalb dieser Grenze von 20 v. H. die Beihilfe niedriger oder höher zu bemessen, je nachdem das verlorene Schiff neu oder bereits seit längerer Zeit in Fahrt gesetzt und deshalb schon teilweise amortisiert war. Endlich soll auch derjenige, der schneller baut, nochmals innerhalb derselben Staffel besonders bedacht werden können, so daß die Beschleunigung der Ersatzbeschaffung einmal nach der von 3 zu 3 Jahren fallenden Staffel und sodann innerhalb der Staffel selbst bewertet werden kann.

Abf. 6 soll in erster Linie der besonderen Lage der deutschen Kolonialschifffahrt

Rechnung tragen. Sie ist auf eigenartige Spezialschiffe angewiesen. Der Bau dieser vom Normaltyp abweichenden Schiffe erfordert deshalb mehr Zeit und kann möglicherweise unmittelbar nach Friedensschluß nicht in gleichem Maße gefördert werden wie der Bau von Normalschiffen. Die Erm. des RK. zur Festsetzung anderer Zeitgrenzen für den Bau dieser Schiffe erscheint deshalb gerechtfertigt.

Ubsf. 7 bildet die notwendige Ergänzung zu § 3 des Ges. Dort ist der Fall behandelt, daß der Erfahanspruch des Geschädigten noch nicht befriedigt ist; hier ist der Fall geregelt, daß der Geschädigte bereits Ersatz empfangen hat und deshalb nur eine um den entspr. Betrag gekürzte Beihilfe erhalten soll.

Ubsf. 8. Die Höhe der Beihilfe ist zunächst auf Grund des vorgelegten Bauvertrags festzustellen, wobei auch entsprechend Ubsf. 3 die Ausführbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Vertrags zu prüfen ist. Der tatsächliche Verlauf der Bauausführung kann indes dazu führen, daß das in Aussicht genommene Bauprogramm nicht innegehalten wird. Dem Falle, daß dies auf einem Verschulden der Werft beruht, wird der Bauvertrag durch entsprechende Sicherungsbest. Rechnung tragen müssen. Insbesondere wird bei der Bewilligung der Beihilfe Vorfrage zu treffen sein, daß eine etwaige Verzugsstrafe der Werft auf die aus Reichsmitteln zu gewährende Beihilfe angerechnet wird. Ist dagegen die Verzögerung in der Ablieferung des Baues auf ein Verschulden des Reeders zurückzuführen, so ist eine nachträgliche Herabsetzung der Beihilfe vorgesehen. Etwa bereits zuviel empfangene Beträge sind zurückzuzahlen.

#### Zu Nr. 3.

Das Schicksal der Besatzungen der deutschen Schiffe im Ausland ist sehr verschieden gewesen. In Feindesland haben sie in der Regel das Schicksal der anderen Militär- und Zivilgefangenen geteilt. Im übrigen Ausland sind sie, teils unter Fortsetzung des Heuervertrags, teils auch nach Auflösung des Heuervertrags, aber mit Zustimmung der Reederei, an Bord geblieben. Nicht selten haben sie vergeblich die Heimreise versucht, zuweilen auch Stellung an Land angenommen; viele von diesen letzteren sind jedoch im weiteren Verlaufe der Dinge durch die Verhältnisse gezwungen, wieder an Bord deutscher Schiffe — nicht immer derselben Schiffe, in deren Dienste sie gestanden haben — gegangen und von den Reedereien gleichfalls unterhalten worden. Diesen Tatsachen soll die unter Nr. 3 vorgesehene Regelung Rechnung tragen. Namentlich sollen den Reedern auch die Ausgaben vergütet werden, die sie durch Leistung an unterstützungsbedürftig gewordene Seeleute gehabt haben. Dagegen scheiden Ausgaben für den Unterhalt der in Feindesland internierten Mannschaften aus. Aus grundsätzlichen Erwägungen muß davon ausgegangen werden, daß der Unterhalt der Zivilgefangenen ebenso wie der Militärgefangenen dem feindl. Staate obliegt.

#### Zu Nr. 4.

Wie in dem Ges. vom 14. Juni 1871 (RGBl. 249), sollen für die Wertbemessung verlorener Habe feste Sätze maßgebend sein, um die mit einer Wertfeststellung im einzelnen verbundenen Weiterungen zu vermeiden. Der angehängte Tarif ist einer Denkschrift entnommen, welche der Zentralverein deutscher Reeder gemeinsam mit den Verbänden der Schiffsangestellten im Januar 1916 eingereicht hat. Mit Rücksicht auf die den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gruppeneinteilung, die Zustimmung, die der Tarif sowohl in den Kreisen der Reeder wie unter den verschiedenen Verbänden von Schiffsangestellten gefunden hat, und die darin liegende Gewähr für die Ausgeglichenheit der Sätze erschien seine Übernahme in den Gesetzentwurf angezeigt. Die für Teilverluste vorgesehene Regelung sucht die Gewährung von Beihilfen auf die Grenzen des tatsächlichen Verlustes zu beschränken und doch an der mit festen Tariffätzen verbundenen Einfachheit der Abwicklung des einzelnen Falles festzuhalten. Es wird insbesondere auch Sache der Reedereien sein, durch entsprechende Bescheinigungen über das Verhältnis des verlorenen Teiles der Habe zum Werte der ganzen Habe die Erledigung des einzelnen Antrags zu erleichtern.

In

Nr. 5

werden Vorschriften über die Zahlung der Beihilfen getroffen, nachdem in den vorausgegangenen Best. ihre Bemessung geregelt ist. Die Beihilfen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 sollen die Betriebsbereitschaft der Reedereien durch Zufuhr von Mitteln fördern und deshalb alsbald nach Feststellung gezahlt werden. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer strengen Beweisführung ist zwecks schnellerer Gewährung der Unterstützung im Abs. 5 die Auszahlung von Vorschüssen bis zu  $\frac{2}{3}$  des glaubhaft gemachten Betrags in Aussicht genommen.

Die Beihilfen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 stehen unter dem Zeichen einer möglichst beschleunigten Ersatzbeschaffung für den verlorenen Schiffstraum. Allerdings soll die Hälfte des Friedenswerts alsbald nach seiner Feststellung gezahlt werden, ohne daß ein Vertrag über Beschaffung entsprechenden Ersatzschiffsraums vorgelegt und auf seinen Inhalt geprüft zu sein braucht. Diese Zahlung ist jedoch nur eine vorläufige. Sie bezweckt ebenfalls, zunächst die Betriebsmittel der Reedereien zu stärken und ferner zu vermeiden, daß die Reeder Bauverträge in überstürzter Weise lediglich deshalb abschließen, um bald in den Besitz flüssiger Mittel zu gelangen. Aus dem vorläufigen Charakter der Zahlung der ersten Hälfte des Friedenswerts ergeben sich die im Abs. 2 getroffenen Vorschriften, die bei Unterlassen der Ersatzbeschaffung seine Rückzahlung sicherstellen sollen. Die dem RK. vorbehaltene Befugnis, die dreijährige Frist zu verlängern, soll dem Reeder unter angespannten Marktverhältnissen die Wahrung seiner Interessen bei der Vergebung von Ersatzbauten erleichtern. Wird der Vertrag über Neubau oder Ankauf entsprechenden Ersatzschiffsraums gebilligt und werden demgemäß die Zuschläge festgesetzt, so soll die Zahlung der zweiten Hälfte des Friedenswerts alsbald erfolgen, während die Zuschläge entsprechend dem Fortschreiten des Neubaus nach näherer Bestimmung des RK. und für den Fall des Ankaufs eines Schiffes fremder Flagge bei dessen Infahrtsetzung unter deutscher Flagge gezahlt werden sollen (Abs. 4).

Zu Nr. 6.

Die unmittelbare Anwendung der für die Ersatzbeschaffung von Schiffsverlusten aufgestellten Grundsätze kann in dem Falle erheblicher Beschädigung des Schiffes unter Umständen zu praktischen Schwierigkeiten führen. Deshalb ist hier ein weiterer Spielraum nach billigem Ermessen vorgesehen, wobei jedoch die leitenden Gesichtspunkte jener Grundsätze Anwendung finden sollen.

Zu Nr. 7.

Das Verschulden eines Vertreters ist dem eigenen Verschulden des Beschädigten nicht gleichgestellt worden.

Zu Nr. 8.

Wer nach Kriegsausbruch und in dessen Kenntnis die Reise angetreten hat, hat dies in vollem Bewußtsein der ihm bevorstehenden Gefahren und mit Rücksicht auf entsprechenden Gewinn getan. Er war in der Lage, sich gegen Kriegsgefahr zu versichern und wird auch in höheren Leistungen seiner Vertragsgegner einen Ausgleich gefunden haben. Es erscheint nicht angezeigt, zu seinen Gunsten Reichsmittel zur Verfügung zu stellen.

Zu Nr. 9.

Es läßt sich zurzeit nicht übersehen, ob der gegenwärtige Krieg durch einen gemeinsamen Friedensschluß aller Gegner oder durch zeitlich nicht zusammenfallende Einzelfriedensverträge beendet werden wird. Die Staffelung der Beihilfen für Ersatzschiffe ist auf den Zeitpunkt der Ablieferung oder Infahrtsetzung des Ersatzschiffs nach Friedensschluß abgestellt. Die Feststellung, wann der Friedensschluß im Sinne dieses Gesetzes als erfolgt anzusehen ist, muß deshalb vorbehalten bleiben.

# K. Entlastung der Gerichte. — Änderung der Kostengesetze. — Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft. — Gnadenerweise aus Anlaß des Krieges.†)

## Übersicht.

### Entlastung der Gerichte.

Bef. zur Entlastung der Gerichte v. 9. September 1915 (RGBl. 562) . . . . . 794  
Ges., betr. Vereinfachung des Strafrechtspflege, v. 21. Oktober 1917 (RGBl. 1037) 795

### Entlastung der Zivilgerichte.

[1.]\*) **Bef. zur Entlastung der Gerichte. Vom 9. September 1915.**  
(RGBl. 562.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 2, 462ff.

#### § 23.

1. RG. VII, RG. 90 295, DZB. 17 900, JZB. 17 853. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. wird die Verkündung der Entscheidung durch die schriftliche Mitteilung ersetzt. Vor der Mitteilung bildet also das Urteil wie vor der Verkündung nur eine innere Angelegenheit des Gerichts, unfähig, eine Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen, nicht geeignet, einer Berichtigung des Tatbestandes unterzogen zu werden (§ 25 Bef.). Das VerGer. muß deshalb von Amts wegen prüfen, ob das Urteil formgerecht verkündet ist. Die Heilung eines Mangels durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht ist nicht zulässig. Es ist aber eine amtliche schriftliche Mitteilung erfolgt. Der Vermerk des Gerichtsschreibers „Parteivertreter vom Erlaß des Urteils benachrichtigt“ läßt auf den zwischen ihm und den Parteivertretern üblichen schriftlichen Verkehr schließen. Damit ist der Vorschrift des § 23 genügt. Bei der Bef. nicht verkündeter Urteile ist eine andere Mitwirkung des Gerichts oder seines Vorsitzenden als bei derjenigen nicht verkündeter Beschlüsse oder Verfügungen nicht geboten. Der Vorsitzende läßt die von ihm unterzeichneten Urteile zu den Akten und damit in die Gerichtsschreiberei gelangen. Die Mitteilung erfolgt durch den Gerichtsschreiber, entweder durch Zustellung (§§ 329 Abs. 3, 209 ZPO.) oder bei nicht verkündeten Urteilen, deren Zustellung im Parteibetriebe erfolgt, durch einfache schriftliche Benachrichtigung.

2. JZB. 17 870<sup>oo</sup> (München). Im Falle des § 23 EntlBef. v. 9. Sept. 1915 steht dem Anwalt die Gebühr aus § 17 AVGebO. nicht zu.

#### § 27.

1. Striemer, JZB. 17 804. § 27 der EntlBef. gilt auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz.

2. Langenbach, LeipzB. 17 1233. Rein innerer Grund verbietet die Ausdehnung des § 505 mit seiner die Vereinfachung, Verkürzung und Verbilligung bezweckenden Absicht auf die Berufungsinstanz.

†) Letzte Hauptübersicht über den Abschnitt K in Bd. 5, 552.

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 552.

## Entlastung der Strafgerichte.

### [Neu] Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917. (RGBl. 1037.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

**Art. I.** Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Der § 29 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Staatsanwalt kann für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte soll nur dann beantragt werden, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten oder Geldstrafe, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und keine höhere Buße als eintausendfünfhundert Mark zu erwarten ist.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts in gleicher Weise begründen wie der Staatsanwalt.

2. Der § 75 wird gestrichen.

**Art. II.** Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Als § 197a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Soll die Zuständigkeit des Schöffengerichts gemäß § 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes begründet werden, so ist der Antrag bei dem Amtsgerichte, wenn Voruntersuchung geführt ist, bei dem Landgericht einzureichen.

2. Im § 447 erhält

a) der Abs. 1 folgende Fassung:

Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbesehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt. Bei Vergehen, für welche der Staatsanwalt die Zuständigkeit der Schöffengerichte begründen kann (§ 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes), kann nur der Staatsanwalt den Antrag stellen; mit der Stellung des Antrags gelten die Sachen als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig.

Ferner werden

b) im Abs. 2 die Worte „von höchstens einhundertfünfzig Mark“ gestrichen;

c) als Abs. 4 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Gegen einen Beschuldigten, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf durch einen Strafbesehl Freiheitsstrafe nur festgesetzt werden, wenn die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten soll.

**Art. III.** Das Gesetz tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Oktober 1915 (RGBl. 631) außer Kraft.

Das Gesetz tritt mit dem Ablauf von einem Jahre nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die durch dieses Gesetz geänderten oder aufgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung wieder in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich usw.

Hierzu:

**Preuß. Allg. Bfg., betr. das Reichsgesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 21. Oktober 1917 (RGBl. 1057). Vom 28. November 1917. (JMBl. 374.)**

Nachdem das Reichsgesetz v. 21. Oktober 1917 unter Aufhebung der WRVO. zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. Oktober 1915 (RGBl. 631) an deren Stelle getreten ist, finden die Allg. Bfg. v. 7. Oktober 1915 (JMBl. 226) u. 28. November 1916 (JMBl. 328) auf das bezeichnete Gesetz entsprechende Anwendung.

Im Abs. 1 Satz 3 der Allg. Bfg. v. 7. Oktober 1915 ist hinter „Gefängnis“ einzuschalten: „oder Festungshaft“, hinter „Geldstrafe“ zu streichen: „von eintausendfünfhundert Mark“ und hinter „allein“ einzuschalten: „oder neben Haft“.

#### Literatur.

Rasch, Das Ges., betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 21. Okt. 1917, PrVerwBl. 89 128. — Schäfer, Das Gesetz, betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege, LeipzJ. 17 1201.

1. Schäfer a. a. D. 1204. Das Maß der Freiheitsstrafe, in das eine Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit für den Fall umgewandelt werden darf, bestimmt sich auch für den Strafbefehl nach den allgemeinen Vorschriften des § 29 Abs. 2 u. des § 78 Abs. 2 StGB. Diese Auffassung wird von der Begr. zur RegVorlage (S. 17/18) ausdrücklich geteilt; da sie auch im RT. nicht beanstandet worden ist, muß sie als Meinung des Gesetzgebers angesehen werden. Ihr steht auch nicht die Fassung des vom RT. in den § 447 StVO. eingefügten Abs. 4 entgegen, der bestimmt, daß gegen Jugendliche durch einen Strafbefehl Freiheitsstrafe nur festgesetzt werden darf, wenn diese an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten soll. Diese Vorschrift will nicht etwa zum Ausdruck bringen, daß der Gesetzgeber die Ersatzfreiheitsstrafe als Freiheitsstrafe im Sinne der Vorschriften über den Strafbefehl ansieht, sondern sie will gerade umgekehrt bestimmen, daß gegen Jugendliche in einem Strafbefehl auf Freiheitsstrafe nicht erkannt werden soll, daß aber als Freiheitsstrafe im Sinne dieser Vorschrift die Ersatzfreiheitsstrafe nicht gelten soll.

2. Schäfer a. a. D. 1205. Wenn auch zuzugeben ist, daß die Feststellung der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht sich häufig nur in der Hauptverhandlung wird treffen lassen, daß es ferner in der Regel nicht angängig ist, gegen einen Jugendlichen eine Freiheitsstrafe zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß der Richter den Jugendlichen überhaupt gesehen hat, und daß durch die Unterlassung der — durch Anweisung der Justizverwaltungen durchweg vorgeschriebenen — Zustellung des Strafbefehls auch an den gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen Unzuträglichkeiten und Schädigungen des Jugendlichen erwachsen können, so kann andererseits auch das nunmehr bestehende absolute Verbot, durch Strafbefehl eine Freiheitsstrafe gegen Jugendliche auszusprechen, gleichfalls zu höchst unerwünschten Folgen führen. Man denke z. B. an den Fall, daß ein Jugendlicher ein nur mit Freiheitsstrafe bedrohtes, aber nicht allzu schlimmes Vergehen begangen hat und nach der Tat in Fürsorgeerziehung gebracht ist; hier wäre es unter Umständen das Zweckmäßigste, wenn der Jugendliche durch Strafbefehl zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt und bedingt begnadigt würde, ohne daß er den aus der Teilnahme an der Hauptverhandlung für ihn erwachsenden Gefahren ausgesetzt wird.

# L. Wiederherstellung vernichteter Landesregister, Grundbücher und Grundbuchblätter. — Verordnungen verschiedenen Inhalts. †)

## Übersicht.

Beurkundung von Sterbefällen und Geburten . . . . .	797
Verf. über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland v. 18. Januar 1917 (RGBl. 55) . . . . .	797
Hierzu:	
Ausführungsbestimmungen v. 15. Oktober 1917 (RGBl. 903) . . . . .	797
Kriegs- und Belagerungszustand . . . . .	798
Gesetz, betr. die Verhaftung und Aufenthaltbeschränkung auf Grund des Kriegs- zustandes und des Belagerungszustandes, v. 4. Dezember 1916 (RGBl. 1329) .	798

### Beurkundung von Sterbefällen und Geburten.

#### **Verf. über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland. Vom 18. Januar 1917. (RGBl. 55.)**

Wortlaut in Bd. 4, 836.

Hierzu:

#### **Ausführungsbestimmungen. Vom 15. Oktober 1917. (RGBl. 903.)**

[**RS. § 7 W. 18. 1. 17.**] § 1. Sind während des gegenwärtigen Krieges Deutsche im Ausland festgehalten worden, so können Geburten von Kindern dieser Personen und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Inland ereignet haben, durch den Landesbeamten des Königlich Preussischen Landesamts I in Berlin beurkundet werden.

Für Geburts- und Sterbefälle, auf welche

die Verordnung, betreffend die Berichte der Landesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (RGBl. 5; RGBl. 1915 583; RGBl. 1916, 405),

die Verordnung, betreffend die Berichterstattung der Landesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1916 (RGBl. 359; RGBl. 1916, 105; RGBl. 1916, 405) oder

die §§ 1, 6 der Verordnung vom 18. Januar 1917

Anwendung finden, verbleibt es bei den Vorschriften jener Verordnungen.

§ 2. Zur Anzeige berechtigt ist jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Beurkundung glaubhaft macht.

§ 3. Der Berechtigte (§ 2) kann die Anzeige auch schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erstatten. Für die Beglaubigung ist auch der Landesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Landesbeamte hat die von ihm beglaubigte Erklärung dem Landesamt I Berlin zu übersenden.

Das gleiche gilt für Ergänzungen einer schriftlichen Anzeige, die vom Landesamt I Berlin oder dessen Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet werden.

†) Letzte Hauptübersicht über den Abschnitt L. in Bd. 5, 561.

§ 4. Die §§ 4, 5 der Verordnung vom 18. Januar 1917 gelten entsprechend.

§ 5. Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. 23; RGBl. 1896, 618) Anwendung.

#### Kriegs- und Belagerungszustand.

### **Gesetz, betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 4. Dezember 1916. (RGBl. 1329.)**

Wortlaut in Wd. 3, 809.

1. JW. 17 872 (RG-Präsident Erfurt). Bei dem Mangel von Vorschriften im Ges. v. 4. Dez. 1916 und von sonstigen Bestimmungen ist, da es sich um ein Verfahren vor dem Militärgericht handelt, gemäß § 17 EGMStGD. v. 1. Dez. 1898 (RGBl. 1898, 1289) anzunehmen, daß der RA. nach der GebD. v. 7. Juli 1879 zu liquidieren hat und daß hinsichtlich der Festsetzung der Gebühren dasselbe Verfahren wie in den übrigen Fällen des § 150 der bürgerlichen StPD. beobachtet werden muß. Nach den bestehenden Vorschriften (Allg. Bfg. I 1906, I 3253 und I 752 bei Müller, Justizverwaltung 1, 148; 149) erfolgt diese Festsetzung nicht durch einen Gerichtsbeschluß, sondern unter Vorbehalt des ordentl. Rechtswegs im Justizverwaltungswege und war hiernach, wie die StR. mit Recht ausgesprochen hat, die Beschwerde im Aufsswege durch Bfg. zu erledigen. Wird nun die GebD. zugrunde gelegt, so ist das Verf. nach dem RG. v. 4. Dez. 1916 so eigenartig geregelt, daß eine unmittelbare Anw. der §§ 67, 68 und 69 nicht möglich ist, insbesondere ist aber die Berücksichtigung des § 69 völlig auszuschalten. Es liegt vor der Erhebung der Beschw. ein militärgerichtl. Verf. überhaupt nicht vor, so daß sie als ein „Rechtsmittel“ i. S. des § 69 nicht aufgefaßt werden kann. Auch ist die „Beschwerde“, mit der das militärgerichtl. Verf. erst anhängig wird und dessen wesentlichen Bestandteil sie bildet, der Anfertigung der anderen Anträge usw. im § 69 nicht zuzurechnen. Diese Schriftsätze setzen mindestens regelmäßig ein schon schwebendes Verfahren voraus und sind, wie der geringfügige Gebührensatz erkennen läßt, von nebensächl. Erheblichkeit und Tragweite. Es konnten daher die Gebühren nur unter entspr. Anw. der GebD. auf Grund des auch von dem Beschwerdeführer in Bezug genommenen § 89 GebD. festgesetzt werden. Hierbei waren die §§ 67 und 68 heranzuziehen, da die Tätigkeit des Liquidanten nach Art und Umfang seiner aufgewendeten Arbeit, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ohne weiteres ergibt, mit der in diesen §§ abgegoltenen Berufsarbeit des RA. die größte Ähnlichkeit und innere Verwandtschaft deutlich aufweist.

2. Hartmann a. a. O. 963. Der preuß. Justizminister hat sich mit Id 4167 am 9. Febr. 1917 an den Reichskanzler dahin geäußert: „Ich stimme der Ansicht bei, daß über die Gebühren gemäß § 8 StGH. vom 4. Dez. 1916 eines bestellten Verteidigers der Amtsrichter zu entscheiden hat, der den Verteidiger bestellt hat. Die Gebühren würden aus Mitteln des Staates zu zahlen sein, dem der Amtsrichter angehört.“

3. Hartmann a. a. O. 963. Die Gebühren werden vorbehaltl. des ordentl. Rechtswegs im Justizverwaltungswege festgesetzt; dagegen Beschwerde im Aufsswege.

4. Hartmann a. a. O. 963. Sofern ein Rechtsanwalt bestellt wird, erscheint es unbedenklich, die Gebühren in sinngemäßer Anwendung von § 150 StPD. mit § 17 EGMStGD. aus §§ 63f. RAGebD. festzusetzen, da die Tätigkeit des Verteidigers sich in der Vertretung vor dem RMG. und in der Vorbereitung dazu erschöpft (§ 3 StGH.). Für Nichtrechtsanwälte gelten die angemessenen oder tarfmäßigen Sätze (§ 612 StGH.) mit der Einschränkung, daß die Höhe der einzelnen wie der Gesamtgebühr die eines Rechtsanwalts nicht übersteigen darf.

# M. Vaterländischer Hilfsdienst. †)

## Übersicht.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. Dezember 1916 (RGBl. 1333)	799
Hierzu:	
Bef., betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes	
a) vom 30. Januar 1917 (RGBl. 85)	805
b) vom 13. November 1917 (RGBl. 1039)	806
c) vom 13. November 1917 (RGBl. 1040)	806
Bef. über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen v. 3. Mai 1917 (RGBl. 392)	817
Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten v. 24. Februar 1917 (RGBl. 171)	818
Hierzu:	
Bef. betr. Änderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland v. 2. Juni 1917 (RGBl. 479), v. 31. Dezember 1917 (RGBl. 18 11)	819
Bef. über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten v. 12. Oktober 1917 (RGBl. 896)	819
Bef. über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes v. 6. Juli 1917 (RGBl. 591)	819

### Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 5. Dezember 1916. (RGBl. 1333.)

Wortlaut, Begründung und Reichstagsverhandlungen in Bd. 3, 851 ff.

#### Literatur.

Nachtrag zu der Nachweisung in Bd. 4, 857,; 5 570.

Höfle, Privatangehörige und Hilfsdienstgesetz, SozBr. XXVII 8. — Metzler, Der Abkehrscheln Leipzig. 17 1025.

#### § 2.

(Erläuterung 1 bis 3 in Bd. 4, 857; 4 bis 9 in Bd. 5, 572.)

10. Kriegsamt 17 Nr. 30 S. 2. Aus Anlaß eines Einzelfalles hat das Kriegsamt im Einvernehmen mit dem Herrn RA. dahin entschieden, daß die Berufsgenossenschaften als behördliche Einrichtungen im Sinne des § 2 § 20. anzuerkennen seien. Damit ist ein für die Orts-, Innungs- und Landkrantenklassen bereits ausgesprochener Grundsatz auf die Träger der Reichs-Unfallversicherung ausgedehnt worden, was sich damit rechtfertigt, daß sie gleich den übrigen Trägern der Reichsversicherung nach gesetzlicher Vorschrift wichtige öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen haben und auch nach außen einen behördenähnlichen Charakter entfalten.

Hierdurch wird klargestellt, daß die Angestellten der Berufsgenossenschaften, ebenso wie der der Orts-, Innungs- und Landkrantenklassen und die der Versicherungsanstalten, im Hilfsdienste stehen, soweit ihre Zahl das Bedürfnis nicht übersteigt. Ob letzteres der

†) Letzte Hauptübersicht über den Abschnitt M in Bd. 5, 570.

Fall ist, entscheidet im Einzelfalle auf Antrag ebenfalls das Kriegsamts nach Benehmen mit der zuständigen Zentralbehörde.

11. Kriegsamts, AmtMitt. 17 Nr. 35 S. 4. Das KrA. nimmt Veranlassung, die mit dem Herrn preuß. Justizminister getroffene Vereinbarung über die Regelung der *SD*-Pflicht der Rechtsanwälte sämtlichen Kriegsamtsstellen hierdurch mitzuteilen.

Bei Heranziehung von RA. zum *SD*. soll regelmäßig in der Weise verfahren werden, daß die Kriegsamtsstelle den für ihren Bezirk zuständigen *DOG*-Präs. über die Stellen, für welche die Verwendung von RA. in Aussicht genommen ist, unterrichtet und dabei gleichzeitig, soweit angängig, nähere Angaben darüber macht, in welchen Orten, in welchem Umfange und gegen welche Vergütung die Heranziehung erfolgen soll. Der *DOG*-Präs. wird dem Vorstande der Anwaltskammer von der beabsichtigten Verwendung von RA. alsbald Kenntnis geben und die ihm darauf vom Vorstand auf Grund freiwilliger Meldung als geeignet und bereit bezeichneten Anwälte der Kriegsamtsstelle namhaft machen, soweit gegen die Vorschläge des Vorstandes keine besonderen Bedenken bestehen.

Sollte es an freiwillig sich meldenden, geeigneten Anwälten fehlen, so hat der *DOG*-Präs. nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer unter eingehender Würdigung der persönlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse zu prüfen, welche Anwälte für entbehrlich zu erachten und in welcher Reihenfolge sie einzuziehen sind. Die Vorschläge des *DOG*-Präs. werden vom Herrn Justizminister einer Nachprüfung unterzogen, und, sofern sich dabei keine Bedenken ergeben, an das KrA. weitergeleitet werden.

Im *SD*. werden die RA. in einer ihre Berufsausübung möglichst schonenden Weise zu beschäftigen, insbesondere, soweit angängig, an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe und unter Befreiung für gewisse Stunden am Tage oder für gewisse Tage in der Woche heranzuziehen sein.

Die Einberufungsausschüsse haben sich streng an diese Vereinbarung zu halten; sie können daher mit besonderen schriftlichen Aufforderungen gemäß § 7 Abs. 2 und mit der Überweisung gegen RA. nur insoweit vorgehen, als diese auf Grund der vom Herrn Justizminister gebilligten Vorschläge der *DOG*-Präs. namhaft gemacht sind.

12. Kriegsamts, AmtMitt. 17 Nr. 35 S. 4. Um die Verwendung der an einzelnen Orten über das Bedürfnis vorhandenen Ärzte in anderen nicht genügend ärztlich versorgten Bezirken im Wege des *SD*. sicherzustellen, hat das KrA. in einem Erlaß vom 3. Nov. 1917 — Nr. 176. 10. 17 Abs. 6 — eingehende Richtlinien aufgestellt. Danach sollen die Kriegsamtsstellen die Frage, ob an bestimmten Orten ihres Bereiches eine das berechnete Bedürfnis der Bevölkerung übersteigende Zahl von Ärzten vorhanden ist, gemeinsam mit dem Sanitätsamt des zuständigen stellvertr. Generalkommandos, dem RegPräs. und der Ärztekammer prüfen. Soweit eine Verwendung der als überzählig erkannten Ärzte im Bereiche der Kriegsamtsstelle nicht möglich ist, verfügt über sie das KrA. im Einvernehmen mit der obersten Medizinalbehörde des beteiligten Bundesstaats.

Für die Einberufung dieser Ärzte zum *SD*. gilt die Besonderheit, daß sie nur auf ausdrückliche Anweisung der Kriegsamtsstelle erfolgen darf, und daß die Vermittlung durch die *SD*-Meldestelle hier fortfällt.

Die Beschäftigung des *SD*-pflichtigen Arztes in dem Notorte ist in der Weise gedacht, daß die zuständige Gemeinde oder der Gemeindeverband mit ihm einen Vertrag abschließt, in dem die Gewähr für ein Mindesteinkommen übernommen wird.

Damit auch im Streitverfahren mit der erforderlichen Sachkunde verfahren wird, ist endlich angeordnet worden, daß bei jeder Entscheidung des Feststellungsausschusses über die *SD*-Pflicht eines Arztes ein Medizinalbeamter als Beisitzer (höherer Verwaltungsbeamter) mitwirken muß.

### 13. Erlaß des Preuß. Handelsministers, betr. Vaterl. Hilfsdienst von Beamten. Vom 26. November 1917. (HMBl. 17 360.)

Die Regelung der Bezüge für die zum vaterländischen Hilfsdienst freigegebenen Beamten hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Falls ein Beamter von einer Reichs- oder Staatsbehörde für den vaterländischen Hilfsdienst freigegeben und im Hilfsdienst bei einer anderen Reichs- oder Staatsbehörde beschäftigt wird, so übernimmt die letztere seine sämtlichen Dienstbezüge. Wird der Beamte außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes beschäftigt, so erhält er von der ihn übernehmenden Behörde außerdem diejenigen pauschalisierten Tagegelber, die ihm nach den geltenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen zustehen würden. Hängt die Höhe der Tagegelber von der Bestimmung der vorgesetzten Behörde ab, so wird diese Bestimmung von der abgebenden Behörde im Einvernehmen mit der übernehmenden getroffen.

2. Die gleichen Grundsätze gelten entsprechend für den Fall, daß ein freigegebener Beamter bei einem Reichsbetrieb oder bei einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaft beschäftigt wird.

3. Für den Fall, daß ein freigegebener Beamter bei einem Privatunternehmen im Hilfsdienst beschäftigt wird, sollen ihm seine gesamten Dienstbezüge einschließlich pauschalierter Tagegelber gesichert werden.

Dies ist in folgender Weise zu erreichen:

Ist eine Behörde in der Lage, Beamte für Privatbetriebe abzugeben, so teilt sie der für ihren Sitz zuständigen Kriegsamtstelle die Zahl, die Dienststellung und die Dienstbezüge dieser Beamten — möglichst unter Weglassung der Namen — einschließlich des nötigenfalls von ihr zu bestimmenden Tagegelbersatzes mit. Sache der Kriegsamtstelle ist es sodann, geeignete Stellen zu finden und dafür zu sorgen, daß dem freigegebenen Beamten von dem Unternehmer mindestens das ihm nach obigem zustehende Einkommen gewährt wird. Die Kriegsamtstellen sollen hierbei darauf Bedacht nehmen, daß den an Privatbetriebe abgegebenen Beamten keine geringeren Gehälter gezahlt werden, als an Privatangestellte in gleicher oder ähnlicher Stellung.

Die Kriegsamtstellen sind vom KrA. in diesem Sinne verständigt.

Dieser Erlaß findet auch Anwendung auf die Lehrer und Beamten an den aus Mitteln der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstützten Fach- und Fortbildungsschulen.

#### § 4.

(Erläuterung 1 in Bd. 5, 574.)

2. Riezler a. a. O. 1035. Die Entscheidungen des Feststellungsausschusses über die Kriegswichtigkeit von Betrieben, seien sie bejahend oder verneinend, sind ihrerseits einer Rechtskraft überhaupt unfähig, sie gelten immer nur sozusagen mit der *clausula rebus sic stantibus*, immer nur für die gegenwärtigen Verhältnisse.

#### § 9.

##### I. Grundsatz des Abförscheins.

(Erläuterung 1 bis 4 in Bd. 4, 859; 5 bis 16 in Bd. 5, 589.)

17. Riezler a. a. O. 1029. Auf Grund welchen Rechtsverhältnisses die Beschäftigung erfolgt und ob es sich um eine gewerbliche, kaufmännische oder sonstige Beschäftigung handelt, kommt nicht in Betracht. Des Abförsch. bedarf also nicht nur der Handlungsgehilfe und der einfache gewerbliche Arbeiter, sondern auch der höhere „Angestellte“; ferner auch der Lehrling, der etwa die Lehrstelle wechseln will, und wohl auch der dem elterlichen Hausstand angehörige Sohn, der auf Grund seiner familienrechtlichen Verpflichtung gemäß BGB. § 1917 im Geschäfte der Eltern Dienste leistet. Dagegen wird man das Erfordernis des Abförsch. da wohl nicht aufstellen dürfen, wo der bisherigen Beschäftigung weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Verpflichtung zugrunde liegt, wenn also z. B. jemand im Geschäft seines Bruders ohne Entgelt freiwillig eine Zeitlang ausgeholfen hat.

19. Riezler a. a. O. 1029. Das Erfordernis des Abförsch. bedeutet kein rechtliches Gebot und keinen direkten Arbeitszwang für den Arbeitnehmer und keinen Rechtsanspruch

des bisherigen Arbeitgebers auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, sondern lediglich ein Verbot für den neuen Arbeitgeber; der Mangel des AbsCh. ist nicht ein rechtliches Hindernis für die Beendigung des bisherigen, sondern ein Hindernis für die Eingehung des neuen Arbeitsverhältnisses.

19. Riezler a. a. D. 1030. Der Vertrag, den ein Arbeitgeber unter Missachtung des Verbotes mit dem *FD*Pflichtigen abschließt, ist daher nach *BGB.* § 134 nichtig. Die Frage, ob der Vertrag dauernd nichtig ist oder nur bis zum Ablauf der Karenzzeit, dürfte aus *BGB.* § 139 zu lösen sein; danach wird die Antwort je nach den Umständen des Falles verschieden ausfallen.

20. Riezler a. a. D. 1031. Es dürfte kein Bedenken bestehen, in freier Analogie die Vorschrift des § 183 *BGB.* entsprechend in der Weise anzuwenden, daß die vorherige Zustimmung (Einwilligung) zum Austritt aus der Beschäftigung bis zur Erteilung des AbsCh. grundsätzlich widerruflich ist (a. M. Schiffer und Fund 49f.).

21. Riezler a. a. D. 1031. Die Erteilung des Scheins ist also nicht Einwilligung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern Bestätigung der auf Grund der Einwilligung schon erfolgten Lösung; schon deshalb kann von einem Widerruf der Erteilung des AbsCh. keine Rede sein.

22. Riezler a. a. D. 1037. Ein Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen unberechtigter Verweigerung des AbsCh. läßt sich nur auf § 823 Abs. 2 *BGB.* stützen.

23. Riezler a. a. D. 1038. Ob der Arbeitgeber, der einem Arbeiter mit Recht den AbsCh. verweigert hat, einen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber, der diesen Arbeiter dem Verbot des *FDG.* § 9 zuwider in seinen Betrieb aufnimmt, hat, ist sehr zweifelhaft.

Aus dem *FDG.* ergibt sich zwar die Strafbarkeit der verbotswidrigen Einstellung (§ 18 Nr. 2), aber keine Schadensersatzpflicht. *BGB.* § 826 kommt meines Erachtens regelmäßig nicht in Betracht; unter § 826 fällt zwar nicht nur die wissentliche Verleitung zum Vertragsbruch, sondern unter besonderen Umständen auch schon die Veranlassung eines andern zur nicht vertragswidrigen Lösung eines Vertragsverhältnisses, aber schwerlich die Tatsache der (wenn auch verbotswidrigen) Einstellung nach gelöstem Vertrag. Diese Einstellung ist rechtswidrig, aber nicht sittenwidrig. § 823 Abs. 1 ist nicht anwendbar, weil keines der hier genannten geschützten Rechtsgüter verletzt wird. Aber etwa § 823 Abs. 2? Das würde voraussetzen, daß *FDG.* § 9 als ein Schutzgesetz auch zugunsten des bisherigen Arbeitgebers aufgefaßt werden kann. Wenn man auch unter den Schutzgesetzen im Sinne des § 823 Abs. 2 wohl nicht nur solche zu verstehen hat, die vorwiegend dem Schutze privater Interessen dienen, sondern auch solche, die dem Verkehrsinteresse der Allgemeinheit im Sinne des Publikums dienen, so doch nicht solche, bei denen es sich lediglich um ein zu schützendes Interesse des Staatsganzen handelt. *FDG.* § 9 dient zweifellos, wie das ganze *FDG.*, dem Interesse des Staatsganzen. Aber das Mittel, dieses Interesse zu fördern, ist doch ein Schutz einzelner Arbeitgeber, nämlich derjenigen, deren Betriebe kriegswichtig sind. Sie genießen diesen Schutz nicht um ihrer selbst und ihrer Privatwirtschaft willen, sondern weil das im Kriege übergeordnete Bedürfnis des Staates es so erheischt; der Abwanderung von Arbeitern soll nicht um der Arbeitgeber willen entgegengewirkt werden, sondern weil sie Kriegsmaßnahmen und Kriegszwecke gefährden kann. Dieser gesetzgeberische Grund ändert aber nichts an der Tatsache, daß das Gesetz den Schutz der Inhaber von kriegswichtigen Betrieben, also „eines anderen“ im Sinne des § 823 Abs. 2 bezweckt; daß hinter diesem Zwecke ein anderer, höherer, als gesetzgebungspolitisches Motiv steht, schließt die Anwendung des § 823 Abs. 2 wohl nicht aus. Doch ist dies unsicheres Recht.

24. Riezler a. a. D. 1027. Wird ein Vosschein vorbehaltlos ausgestellt, so ist daraus wohl die Zustimmung des Arbeitgebers zum Ausschneiden i. S. des *FDG.* zu folgern; will sich der Arbeitgeber gegen solche Auslegung sichern, so wird er gut tun, auf den Vosschein einen Vermerk des Inhalts zu setzen, daß er sich das Recht vorbehalte, den AbsCh. auf Grund des *FDG.* zu versagen.

## II. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 9 Abs. 2).

(Erläuterung 1 bis 4 in Bd. 5, 594.)

5. *KrV. RechtsAbtl., AmtlMitt. 17 Nr. 37 S. 6.* In Nr. 33 des „Kriegsamt“ findet sich ein Aufsatz „Vom Ablehrschein“. Darin ist gesagt, daß der Ablehrschein auch unter der Bedingung erteilt werden kann, daß der Arbeitnehmer den Ablehrschein für einen bestimmten Arbeitgeber erhält. Durch die Fassung dieses Aufsatzes ist der Irrtum entstanden, als ob solche bedingte Ablehrscheine nur vom Schlichtungs-Ausschusse ausgestellt werden könnten, nicht aber schon vom Arbeitgeber, der das Verlangen des Arbeitnehmers nach dem Ablehrschein freiwillig erfüllt. Eine solche Beschränkung auf den Schlichtungs-Ausschuß hat jedoch der Rechtsabteilung ferngelegen. Dies geht auch aus den Ausführungen der Rechtsabteilung in Nr. 8 des „Kriegsamt“ hervor, wo zwischen dem Ablehrschein des Schlichtungs-Ausschusses und dem des Arbeitgebers in keiner Weise unterschieden wird.

6. *Kriegsamt, RechtsAbtl., AmtlMitt. 17 Nr. 33 S. 1.* Setzt der Schlichtungs-ausschuß in den Ablehrschein die Bedingung hinein, daß der Arbeitnehmer den Ablehrschein für einen bestimmten Arbeitgeber erhält, nämlich den, für den er die angemessene Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen nachgewiesen hat, so bedeutet dieser Zusatz, daß der Arbeitnehmer von keinem anderen Arbeitgeber als dem in dem Ablehrschein genannten innerhalb der 14tägigen Karenzfrist in Beschäftigung genommen werden kann. Wenn also der Arbeitnehmer trotzdem eine Beschäftigung in einer anderen Arbeitsstelle aufnimmt, so ist er so zu behandeln, als ob er seine bisherige Arbeitsstätte ohne Ablehrschein verlassen hätte. Das hat für den Arbeitgeber, der ihn in Beschäftigung nimmt, die Folge, daß er sich gemäß § 18 Biff. 2 *SDG.* strafbar macht, und es bedeutet für den Arbeitnehmer — wenn es sich um einen zurückgestellten Wehrpflichtigen handelt —, daß er von der Militärbehörde auch ohne Feststellung durch den Schlichtungsausschuß (§ 35 *SDG.*) ohne weiteres auf Grund des Erlasses des Kriegsamts vom 2. Febr. 1917 C Ib Nr. 2207. 1. 17. wieder eingezogen werden kann. Die letzte Wirkung tritt übrigens bei zurückgestellten Wehrpflichtigen auch dann ein, wenn der neue Arbeitgeber in dem Ablehrschein nicht ausdrücklich genannt ist; für die sofortige Einziehung genügt es, wenn der zurückgestellte Wehrpflichtige tatsächlich bei einem anderen Arbeitgeber Stellung nimmt als demjenigen, den er seinem bisherigen Arbeitgeber oder dem Schlichtungsausschuß angegeben hat.

7. *GewuRfmsG. 23 11 (GewG. Nürnberg).* Die Verpflichtung zur Ausstellung des Ablehrscheins beruht zwar nicht unmittelbar auf dem Arbeitsverhältnisse, sie greift aber so in die privatrechtlichen Verhältnisse ein, daß sie von diesen gar nicht losgelöst werden kann. Im übrigen zwingt der Geist des Gesetzes zur Bejahung der Zuständigkeit. Der Ablehrschein steht rechtlich auf gleicher Stufe, wie etwa die Aushändigung des Zeugnisses in § 4 Biff. 1 des *GewG.* Er hat nur aus dem Grunde unter den Zuständigkeitsbestimmungen des *GewG.* keine Aufnahme gefunden, weil er noch nicht in Erscheinung getreten war. Mit der Neueinführung dieser Rechtsverpflichtung müssen, ohne daß es einer besonderen Gesetzesergänzung bedarf, diejenigen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden, welche nach ihrem Inhalte, Sinn und Zweck gleichgeartet sind. Darin ist eine unzulässige Gesetzesauslegung nicht zu erblicken.

8. *Fulb, Recht 17 566.* Gewerbegerichte sind auch für Schadensersatzansprüche wegen Verweigerung des Ablehrscheins zuständig.

## § 11.

1. *D. Nr. XI 155.* Die in § 11 Abs. 2 Satz 3 *SDG.* enthaltenen Worte „alles Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde“ sind von den verbündeten Regierungen von Anfang an so ausgelegt worden, daß dadurch den Landeszentralbehörden die Regelung der gesamten, die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse betreffenden Angelegenheiten übertragen und somit ihre Zuständigkeit auch für solche Bestimmungen begründet ist, die über den Rahmen der Wahlordnungen hinausgehen. Demgemäß sind in allen

Bundesstaaten von den zuständigen Landeszentralbehörden derartige Bestimmungen erlassen worden, die auch für die Wahlordnungen und die auf Grund derselben in weitem Umfang vorgenommenen Wahlen zu den Ausschüssen von Bedeutung gewesen sind. Im Gegensatz zu jener Auslegung hatte später der gemäß § 19 S.D.G. vom Reichstag gewählte Ausschuß durch einen Mehrheitsbeschluß der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Landeszentralbehörden lediglich die Wahlordnungen entsprechend den Vorschriften des § 11 des Gesetzes zu erlassen haben, daß aber Verordnungen über die innere Organisation der Arbeiter- und der Angestelltenausschüsse außerhalb ihrer Zuständigkeit lägen. Der Reichstagsausschuß hatte hieran die Empfehlung getnüpft, die Frage der Organisation der Arbeiterausschüsse durch eine nach § 19 des Gesetzes bedürftige B.M.B. einheitlich zu regeln. Demnächst ist unter Zurückstellung der Rechtsfrage eine Verständigung zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstagsausschuß über die wichtigsten Grundsätze einer einheitlichen Regelung zustande gekommen und im Anschluß daran im Bundesrat eine Vereinbarung getroffen worden, wonach die verbündeten Regierungen durch den Reichskanzler ersucht werden sollen, diese Grundsätze bei ihren Bestimmungen zu beachten. Ein solches Ersuchen des Reichskanzlers ist daraufhin an die Bundesregierungen gerichtet worden. Es darf erwartet werden, daß ihm allseitig entsprochen werden wird.

Im übrigen ist nach den Äußerungen der Bundesregierungen auf wiederholte Anfrage seitens der Reichsleitung anzunehmen, daß die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse im wesentlichen überall errichtet sind, wo das Gesetz dies vorschreibt. Fällen, in denen dies nicht geschehen sein sollte, wird bei Bekanntwerden nachgegangen. In den vorerwähnten Grundsätzen ist überdies vorgesehen, daß, wenn ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nachkommt, die zuständige Landeszentralbehörde, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen, selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen, anzuordnen hat.

2. Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 31. Dezember 1917 auf Seite 820.

### § 13.

(Erläuterung 1 bis 3 in Bd. 5, 603.)

4. v. Schulz, GewuRfMG. 17 62. § 71 Abs. 2 Satz 2 GewUG. ist freilich nur anwendbar, wenn sämtliche Beisitzer stimmberechtigt sind. Es läßt sich um einen Schiedsspruch nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht herumkommen, sobald „Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Spruche nicht mitwirken dürfen“ (§ 13 Abs. 1 a. E. S.D.G.).

### Anhang.

(zu vgl. Bd. 5, 617.)

#### Ablauf der Lehrzeit nach S.D.G.

Kriegsamt, RechtsAbtl., AmlMitt. 17 Nr. 36 S. 2. Von einer Kriegsamtstelle wird die Entscheidung eines Schlichtungsausschusses mitgeteilt. Darin wird der Standpunkt vertreten, daß der Lehrling nach Ablauf seiner Lehrzeit ohne weiteres aus dem Betriebe ausscheiden könne; der Lehrherr könne also nicht verlangen, daß der Lehrling bei ihm als Gehilfe weiterarbeite. Zur Begründung wird ausgeführt: der Gehilfenvertrag betreffe begrifflich ein ganz anderes Arbeitsverhältnis, als der Lehrvertrag; auch würden von den GewuRfMG. solche Abmachungen, durch die sich der Lehrherr bei Abschluß des Lehrvertrages das Verbleiben des Lehrlings über die Vertragszeit hinaus zusichern lasse, regelmäßig als gegen die guten Sitten verstoßend erklärt; grundsätzlich müsse daher dem Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit freie Entschiedenheit gelassen und, wenn er ausscheiden wolle, in jedem Falle der Ablehrschein erteilt werden.

Diese Auffassung kann nicht als zutreffend angesehen werden. Freilich erreicht nach den allgemeinen Grundsätzen über Dienstverträge, wozu auch die Lehrverträge gehören, und zwar nach § 620 B.G.B. das Lehrverhältnis mit dem Ablauf der Lehrzeit sein

Ende. Danach würde allerdings der Lehrherr nicht berechtigt sein, den bisherigen Lehrling, wenn auch in gehobener Stellung und unter günstigeren Arbeitsbedingungen, festzuhalten. Mit dieser rein bürgerlich-rechtlichen Seite der Angelegenheit hat aber die Frage, ob der bisherige Lehrling „die Beschäftigung“ bei seinem Arbeitgeber i. S. des § 9 (vgl. § 9 daselbst) „aufgeben“ darf, nichts zu tun. Der Lehrling kommt hier als gewerblicher Arbeiter i. S. von Titel VII der GewO., also als Arbeitnehmer i. S. des § 9, in Betracht. Nach den Bestimmungen des § 9, aber — und darin besteht gerade ihre Bedeutung — kann der Arbeitgeber, der einen § 9-Pflichtigen kriegswichtig beschäftigt, grundsätzlich verlangen, daß er bei ihm bleibe. Er kann ihn insbesondere auch dann festhalten, wenn die Vertragszeit nach bürgerlichem Rechte abgelaufen ist. Ob der Arbeitnehmer die Beschäftigung nunmehr auf Grund eines bürgerlich-rechtlich anders gearteten Dienstverhältnisses, z. B. wie hier nicht mehr als Lehrling, sondern als Gehilfe, ausüben soll, ist dabei ohne Belang. Der Arbeitnehmer darf nach den Vorschriften des § 9 nur ausscheiden (mit Ablehrschein!), wenn ein wichtiger Grund i. S. des § 9 Abs. 2, 3 des § 9 vorliegt. Ob ein solcher gegeben ist, darüber ist unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu entscheiden. Der bloße Umstand, daß das Lehrverhältnis sein Ende erreicht hat, stellt für sich allein einen wichtigen Grund nicht dar. Andererseits wird dem Lehrling in der Regel nicht zugemutet werden können, zu denselben Arbeitsbedingungen, die für ihn als Lehrling bestanden, bei seinem alten Lehrherrn zu bleiben. Vielmehr wird der Arbeitgeber dem nunmehrigen Gehilfen eine angemessene, der Beendigung der Lehrzeit entsprechende Stellung gewähren müssen. Ein wichtiger Grund würde also vorliegen, wenn der Arbeitgeber dies nicht tut, oder etwa, wenn der Lehrling das berechtigte Verlangen hat, auch in anderen Geschäftszweigen Erfahrungen zu sammeln, und der Arbeitgeber ihm hierzu keine Gelegenheit geben will oder kann. Entstehen indessen dem Arbeitnehmer, wenn er bei seinem alten Lehrherrn bleibt, in der genannten Richtung keine nennenswerten Nachteile, so wird für ihn regelmäßig ein Grund zum Ausscheiden nicht gegeben und demgemäß der Ablehrschein zu versagen sein.

**Bek., betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 30. Januar 1917. (RGBl. 83.)**

Wortlaut in Bd. 4, 839.

**§ 1.**

(Erläuterung 1 bis 4 in Bd. 5, 628.)

5. Riezler, LeipzB. 17 1028. Will man den § 1 der WRBek. mit dem Gesetz in Einklang halten, so kann man ihn nur so auslegen: Der bisherige Arbeitgeber ist, damit der Arbeitnehmer keine weiteren Schwierigkeiten hat, öffentlich-rechtlich verpflichtet, den AblSch. auszustellen, auch wenn der Arbeitnehmer nach gesetzlicher Vorschrift des AblSch. gar nicht bedarf. Diese Verpflichtung trifft jeden Arbeitgeber; aber das Erfordernis des AblSch. wird damit nicht auf eine neue Personengruppe ausgedehnt.

**§ 4.**

Riezler, LeipzB. 17 1034. Der § 9-Pflichtige, der gegen die Verweigerung des AblSch. Beschwerde einlegt, muß, wenn er sicher sein will, nicht von dem aus § 9 sich ergebenden Nachteil betroffen zu werden, die Beschäftigung bis zur Entscheidung über die Beschwerde fortsetzen. Dieser Nachteil besteht aber nur darin, daß kein anderer Arbeitgeber ihn vor Ablauf von zwei Wochen aufnehmen darf. Will aber der § 9-Pflichtige diesen wirtschaftlichen Nachteil auf sich nehmen, so gibt es (von einer etwaigen Zuweisung durch den Einberufungsausschuß abgesehen) kein gesetzliches Machtmittel, mit dem er zum Verharren im bisherigen Arbeitsverhältnis gezwungen werden könnte.

## § 5.

Riezler, Leipzig. 17 1026. Dem § 5 der RMDef. v. 30. Jan. 1917 ist nicht die Bedeutung einer wesentlichen Formvorschrift, sondern nur die einer unwesentlichen Ordnungsvorschrift beizulegen.

**[Neu] Bef. zur Abänderung der Bef. v. 21. Dezember 1916, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917. (RGBl. 1039.)**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

**Art. I.** Der § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (RGBl. 1411) erhält folgende Fassung:

Sie erhalten Tagegelber und Erjaß der notwendigen Fahrkosten. Das Tagegeld beträgt bei einer Amtstätigkeit von mindestens vier Stunden fünfzehn Mark, bei kürzerer Dauer die Hälfte. Bei Vertretern, die außerhalb des Sitzungsorts wohnen, wird die Fahrzeit als Zeit der Amtstätigkeit angerechnet. An Fahrkosten wird bei Eisenbahnfahrten der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

**Art. II.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 11.] in Kraft. Soweit bei der Bemessung der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Tagegelber anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

**[Neu] Bef., betr. weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917. (RGBl. 1040.)**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden die nach der Verordnung vom 1. März 1917 (RGBl. 202) aufgestellte Nachweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ergänzen und die Ergänzung dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) bis zum 20. Dezember 1917 zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

§ 2. Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde haben sich die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung einer Meldebarte nach vorliegendem Muster erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht

a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder

b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,

2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3. Wer sich gemäß §§ 2, 3, 6 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1917 persönlich oder schriftlich gemeldet hat und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldearte nachweisen kann, braucht sich nicht neu zu melden; die Pflichten aus den nachstehenden §§ 7, 9 gelten jedoch auch für ihn.

Dagegen gilt die neue Meldepflicht auch für diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht gemäß § 6 Abs. 1 derselben Verordnung gemeldet haben und dies gemäß Abs. 1 nachweisen können.

§ 4. Von der persönlichen Meldung (§ 2) ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Meldung ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldearten erhalten.

§ 5. Von der persönlichen Meldung sind ferner die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen befreit. Für sie hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich nach Maßgabe des § 4 zu erstatten. Mit Genehmigung des Kriegsamts, in Bayern, Sachsen und Württemberg des Kriegsministeriums, können diese Meldungen von einzelnen Anstaltsleitern ganz oder teilweise auf Listen erstattet werden.

§ 6. Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 7. Jeder Meldepflichtige hat auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

§ 8. Zur weiteren Ergänzung der Nachweisungen (§ 1) haben sich ferner persönlich bei dem für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Einberufungsausschüsse zu melden:

1. alle männlichen Deutschen, die das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden,
2. alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist das siebenzehnte Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören,
3. alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt in den Fällen zu 1 mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Dienste im Heere oder in der Marine, in den Fällen zu 2 mit dem ersten Tage des achtzehnten Lebensjahrs, in den Fällen zu 3 mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiete.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der im Abs. 2 angegebenen Frist bei dem Einberufungsausschusse schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte (§ 4 Abs. 1 Satz 2) meldet; dabei gilt § 7.

Für die Meldung der in öffentlichen oder privaten Anstalten untergebrachten Meldepflichtigen gilt § 5.

Das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, bestimmt näheres über die Bekanntmachung der Vorschriften dieses Paragraphen und gibt an, wo die Meldepflichtigen die Meldearten erhalten.

§ 9. Scheidet ein Meldepflichtiger vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen.

Meldepflichtige, die bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde oder im Hofdienst angestellt oder beschäftigt sind, haben, solange sie das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen, wenn sie ihre Wohnung wechseln oder wenn sie dauernd oder vorübergehend aus dem Dienste bei ihrer bisherigen Behörde oder Dienststelle ausscheiden, ohne zugleich in den Dienst einer anderen Behörde oder Dienststelle einer der bezeichneten Gruppen einzutreten. Ein solches Ausscheiden hat auch der unmittelbare Vorgesetzte dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschuß unverzüglich mitzuteilen.

Für die in einer öffentlichen oder privaten Anstalt im Sinne des § 5 untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder sein Vertreter die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen.

§ 10. Der Arbeitgeber, dem ein Hilfsdienstpflichtiger gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes überwiesen wird, hat spätestens am dritten Werktag nach dem in der Benachrichtigung angegebenen Antrittstage dem Ausschusse, der die Überweisung vorgenommen hat, oder der von diesem angegebenen Stelle mitzuteilen, ob der Hilfsdienstpflichtige eingestellt worden ist und die Arbeit bei ihm aufgenommen hat.

§ 11. Wer eine Meldung nach § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Satz 2, § 8 Abs. 1 bis 4 erstattet, erhält als Bestätigung den ordnungsmäßig ausgefüllten und gestempelten Abreißstreifen der Meldearte. Bei Mitteilungen nach den §§ 9, 10 ist auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung zu erteilen.

§ 12. Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt, ist verpflichtet, die Vorschriften im § 9 Abs. 1, 2, § 15, § 16 Abs. 1 durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle in der Betriebsstätte dauernd bekanntzugeben.

§ 13. Die Vorbrücke für die Meldearten (§ 2 Abs. 1, §§ 4, 5, § 8 Abs. 3, 4) stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der neuen Nachweisungen (§§ 1 bis 6) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei den vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium, zu bezeichnenden Stellen vierteljährlich anzufordern.

§ 14. Als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten dieselben Stellen, welche die Landeszentralbehörden auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. März 1917 dafür bestimmt haben, soweit nicht eine Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 15. Wer die in den §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 10 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt, der Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet, die Auskunft auf Fragen dieses Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert oder sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht, kann durch Beschluß des Einberufungsausschusses

mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Auf die Beitreibung und die Verwendungs der Geldstrafe findet § 12 der Verordnung vom 21. Dezember 1916 (RGBl. 1411) Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamte errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunfterteilung nach den §§ 2, 4, 6 bis 10 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 (RGBl. 85) wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einem Falle des § 5, des § 8 Abs. 4 oder des § 9 Abs. 4 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Arbeitgeber unrichtige Angaben, die in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunfterteilung nach den §§ 2, 4 bis 8, § 9 Abs. 1, 4 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 (RGBl. 85) der Ortsbehörde, dem Einberufungsausschusse, seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemacht werden, einer dieser Stellen oder Personen gegenüber durch seine Unterschrift oder in anderer Weise bestätigt, obwohl er die Unrichtigkeit kennt oder kennen muß.

§ 18. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung [15. 11.] in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 1. März 1917 mit Ausnahme des § 10 außer Kraft.

Anlage.

Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige

Staat: ....., Gemeinde: .....

Bezirk: .....

1. Familienname: ....., Vorname: .....
2. Wohnung: Gemeinde: ....., Straße Nr. ....
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr): ..... in (Ort, Kreis usw.) .....
4. Bei Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie: Heimatzuständigkeit (Ort, Bezirk) und Militärverhältnisse: .....
5. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. (Zutreffendes unterstreichen.)
6. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahren: .....
7. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus? .....
8. Haben Sie in Heer oder Marine gedient? ..... Truppenteil? .....
9. Stellung im Berufe: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter usw.: .....
- (Zutreffendes unterstreichen.)
10. Wieviel Tage der Woche und wieviel Stunden des Tages nimmt Ihre jetzige Haupttätigkeit durchschnittlich in Anspruch? .....
- (Von Reichs- und Staatsbeamten nicht zu beantworten.)
11. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.): .....
12. Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde: ....., Straße Nr. ...
13. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.): .....
14. Gelernter Beruf: .....
15. Besondere Fachkenntnisse: .....
16. Besondere Sprachkenntnisse: .....

17. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst? .....
- Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen? .....
18. Etwaige schwere Gebrechen, insbesondere schwere Kriegsbeschädigungen: .....
19. Besondere Bemerkungen: .....
- ....., den ..... 1917.

Unterschrift: .....

Abrißlinie

Meldebestätigung

Name des Hilfsdienstpflichtigen:	Stempel der Behörde oder Post.
(Unterschrift): .....	
Gegenwärtig ausgeübter Beruf: .....	
Gelernter Beruf: .....	
(Datum), den ..... 1917.	

**Erlaß des Kriegsamts. Vom 23. November 1917. (AmtlMitt. 17 Nr. 37, 2.)**

1. Denjenigen Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die nach dem 20. Dezember 1917 aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden, ist von dem Truppenteil vor ihrer Entlassung zu eröffnen, daß sie sich binnen 2 Wochen nach der Entlassung bei dem Einberufungs-Ausschusse ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts persönlich oder schriftlich unter Benützung der vorgeschriebenen, bei den Ortsbehörden erhältlichen Meldelarte zur Eintragung in die Nachweisung der  $\mathcal{H}\mathcal{D}$ -Pflichtigen zu melden haben.

2. In den nach § 12 der Bef. vorgeschriebenen Aushang sind die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 aufzunehmen.

3. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 der B.D. sind von den Ortsbehörden durch dauernden oder allmonatlich zu wiederholenden Anschlag bekanntzugeben.

**(Ausführungsbestimmungen des Kriegsamts. (AmtlMitt. 17 Nr. 37, 2.)**

Zu § 1: Bestehen für den Bezirk einer Ortsbeh. mehrere  $\mathcal{E}\mathcal{A}$ .<sup>1)</sup>, so regelt die KrA.-Stelle (KrANebenst.) deren Zuständigkeit für die Aufbewahrung und Benützung der Nachweisung in derselben Weise, wie dies auf Grund der WRWD. v. 1. März 1917 (§ 1) geschehen ist. Die KrASt. (KrANebenst.) haben die Ortsbeh. entsprechend zu verständigen.

Zu § 2: Die öffentlichen Aufforderungen der Ortsbeh. werden auf Grund eines einheitlichen Musters erfolgen. Die Vors. der  $\mathcal{E}\mathcal{A}$ . haben sich mit den Ortsbeh. wegen Durchführung der diesen in § 2 auferlegten Aufgaben in Verbindung zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß die Aufforderungen überall rechtzeitig ergehen. Dies gilt namentlich für die kleineren ländlichen Gemeinden, in denen nach den gemachten Erfahrungen die erste öffentliche Aufforderung zum Teil verspätet erlassen worden ist. Die  $\mathcal{E}\mathcal{A}$ . haben ferner dafür Sorge zu tragen, daß sie die bei den Ortsbehörden eingegangenen Karten unverzüglich erhalten, um letztere in die vorhandene Nachweisung einzuordnen.

Zu § 4: Die Ortsbeh. werden in der Aufforderung bekanntgeben, wo die Meldepflichtigen die Meldelarten erhalten. Die Zahl der erforderlichen Meldelarten wird den KrASt. (KrANebenst.) von den Ortsbeh. angegeben werden. Die KrASt. (KrANebenst.) haben die ihnen aufgebene Zahl telegraphisch an das Kriegs-Erfaß- und Arbeits-Departement zu melden. Die Karten werden den KrASt. (KrANebenst.) vom KrA. zur Verfügung gestellt werden; diese geben sie an die  $\mathcal{E}\mathcal{A}$ . und diese wiederum an die ihnen von den Ortsbeh. ihres Bezirks bezeichneten Stellen weiter.

<sup>1)</sup>  $\mathcal{E}\mathcal{A}$ . = Einberufungs-Ausschuß.

Zu § 5: Die KrASt. werden ermächtigt, auf Antrag einzelnen Anstaltsleitern zu gestatten, die ihnen obliegenden Meldungen ganz oder teilweise auf Listen zu erstatten.

Zu § 7: Die Verpflichtung, auf Aufforderung des Vors. des GA. persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vors. oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vors. bestimmten Arzt zu unterziehen, trifft auch diejenigen Personen, die bereits nach der BKB. v. 1. März 1917 meldepflichtig waren und sich damals gemeldet haben.

Als Vertreter des Vors. i. S. des § 7 ist nur eine Person anzusehen, die vom Vors. ausdrücklich mit der Wahrnehmung der im § 7 aufgeführten Rechte betraut ist.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist mit der möglichsten Schonung, namentlich gegenüber älteren oder augenscheinlich kränklichen oder schwächlichen Personen, vorzugehen. Namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Untersuchung in angemessen erwärmten Räumen stattfindet.

Zu § 8: Diejenigen Personen, die nach Ablauf der Meldefrist aus dem Heere oder aus der Marine ausscheiden, werden von der Militärbeh. angewiesen werden, sich binnen 2 Wochen bei dem zuständigen GA. zu melden.

Gemäß § 8 Abs. 5 der B.D. hat das KrA. bestimmt, daß die Best. des § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 in den einzelnen Gemeinden durch dauernden oder allmonatlich zu wiederholenden Anschlag zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht werden. Die KrASt. haben die Ausführung dieser Anordnung zu überwachen. Die durch den Anschlag entstehenden Kosten werden von den Ortsbeh. bei den KrASt. angefordert werden.

Diejenigen HDPflichtigen, die nach Ablauf der Meldefrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen, werden bei der polizeil. Anmeldung durch die Ortspolizeibeh. auf ihre Meldepflicht hingewiesen werden. Das KrA. wird veranlassen, daß die Meldelarten für die nach § 8 Meldepflichtigen dauernd bei den Ortsbeh. vorrätig gehalten werden. Diese werden die erforderlichen Mengen bei den KrASt. anfordern.

Zu § 10: Bei der Überweisung eines HDPflichtigen gemäß § 7 Abs. 3 HDG. hat der Ausschuß dem Arbeitgeber mitzuteilen, an welchem Tage der Überwiesene die Arbeit anzutreten hat. Bei der Mitteilung kann der Arbeitgeber aufgefordert werden, auch einer vom Ausschuß bezeichneten HDMeldestelle innerhalb der Frist des § 10 Anzeige zu machen, ob der Überwiesene die Arbeit aufgenommen hat.

Zu § 11: Erfolgt die Meldung persönlich beim GA., so hat dieser dem Meldepflichtigen die ausgefüllte und gestempelte Meldebestätigung und außer dieser ein „Merkblatt für Hilfsdienstpflchtige“ auszuhändigen. Abdrucke des Merkblattes werden den KrASt. und von diesen den GA. zu Verfügung gestellt werden; sie sind durch die GA. in der gleichen Anzahl wie die Meldelarten zu übersenden.

Erstattet ein Meldepflichtiger oder ein Arbeitgeber dem GA. persönlich oder schriftlich Mitteilung über einen Stellen- oder Wohnungswechsel (§ 9 der B.D.), so ist ihm auf Verlangen von dem GA. eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Formulare für solche Bestätigungen sind bei den GA. vorrätig zu halten. Sie sind nach folgendem Muster anzufertigen:

Bestätigung einer Mitteilung über Stellen- oder Wohnungswechsel.

Name des Hilfsdienstpflichtigen: . . . . .  
Name des bisherigen Arbeitgebers: . . . . .  
Name des neuen Arbeitgebers: . . . . .  
Bisherige Wohnung: . . . . . Neue Wohnung: . . . . .  
Unterschrift: . . . . . Stempel.  
Datum, den . . . . . 191..

Dem Arbeitgeber, der die Mitteilung nach § 10 erstattet, ist auf Verlangen ebenfalls eine schriftliche Bestätigung nach folgendem Muster zu erteilen:

**Bestätigung der Mitteilung des Arbeitsantritts eines Überwiesenen.**

Name des Hilfsdienstpflichtigen: . . . . .  
 Name des Arbeitgebers: . . . . . Stempel.  
 Überwiesen vom Einberufungs-Ausschuß in . . . . .  
 Arbeitsantritt am . . . . .  
 Unterschrift: . . . . .  
 Datum, den . . . . . 191..

Zu § 12: Ein Muster des Aushangs wird in der Anlage beigelegt. Die Zahl der erforderlichen Aushänge wird von den Ortsbeh. den KrUSt. mitgeteilt werden und ist von diesen telegraphisch dem Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement zu melden. Die Aushänge werden vom KrU. den KrUSt. (KrU.Nebenst.) zur Verfügung gestellt werden, die sie an die ihnen von den Ortsbeh. ihres Bezirks bezeichneten Stellen weiterzugeben haben.

Die durch die Aufstellung der neuen Nachweisung entstehenden Kosten sind von den Ortsbeh. bei den KrUSt. anzufordern.

Zu § 14: Was als Ortsbeh. in diesem Sinne zu gelten hat, wird durch die Zentralbeh. bestimmt werden.

Zu § 15: Wird dem Vors. eine nach § 15 der B.D. strafbare Verletzung der §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 10 bekannt, so hat er beim Ausschusse die Bestrafung des Schuldigen in Antrag zu bringen. Diese wird durch Beschluß des Ausschusses ausgesprochen. Die Vollstreckung der Strafe ist nicht Sache des EA.; sie bleibt vielmehr den Zivilbeh. überlassen. Die Verhängung der Strafe ist vom Vors. des EA. der für den Verurteilten zuständigen Ortspolizeibeh. mitzuteilen. Sobald Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe eingelegt wird, ist dies der für den Verurteilten zuständigen Ortspolizeibeh. durch den EA. ober durch die Zentralstelle sofort anzuzeigen. Die Vollstreckung hat bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu unterbleiben.

Zu §§ 16, 17: Die Verhängung der Strafen auf Grund der §§ 16, 17 ist Sache der ordentlichen Gerichte. Die EA. haben sich lediglich darauf zu beschränken, die ihnen bekannt werdenden Verstöße der zuständigen StAnw. mitzuteilen.

Zur Meldebarte: Die Angehörigen der österr.-ung. Monarchie haben unter Nr. 4 ihre Heimatzuständigkeit und ihre Militärverhältnisse anzugeben. Diese Angaben werden eine geeignete Unterlage für die österr.-ung. Militärbeh. bilden, um Wehrpflichtige, die ihrer militärischen Pflicht nicht genügt haben, zu ermitteln. Zu diesem Zwecke haben die EA. den österr.-ung. Konsularbeh. Einsicht in die Kartensammlung zu gewähren und ihnen auf Verlangen zu gestatten, Abschrift der betreffenden Karten zu nehmen.

Die unter Nr. 10 der Karte abzugebende Erklärung über die durchschnittliche Arbeitszeit hat den Zweck, dem EA. zu ermöglichen, hdpflichtige für einzelne Tage der Woche oder für einzelne Stunden am Tage heranzuziehen. Es werden hier namentlich eilige Arbeiten, wie Entladungen von Transportgut, Straßenreinigung (Entfernung des Schnees), in Betracht kommen.

Die unter Nr. 8 zu machenden Angaben über die Kriegsbeschädigungen sollen dazu dienen, den EA. die gebotene Schonung Kriegsverletzter zu ermöglichen. Es wird in dieser Hinsicht auf die Richtlinien des KrU. v. 9. März 1917 Nr. 4 Abs. 2 Nr. 216. 3. 17. E. D. I hingewiesen.

**Muster eines Aushanges nach § 12 B.D. Vom 13. November 1917.**

(AmtlMitt. 17 Nr. 37, 4.)

**Hilfsdienst.****I. Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels hilfsdienstpflichtiger Arbeiter und Angestellter.****II. Meldepflicht bei Vollenbung des 17. Lebensjahres.**

I. 1. Scheidet ein hdpflichtiger Arbeiter oder Angestellter vor Vollenbung des sechzigsten Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus

oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zust. EA. mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Der EA. erteilt auf Verlangen eine Bestätigung über die erfolgte Mitteilung.

SDPflichtige und insolgedessen zu diesen Mitteilungen verpflichtet sind:

- a) alle männlichen Deutschen vom voll. siebzehnten bis zum voll. sechzigsten Lebensjahre, soweit sie nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen sind,
- b) alle männlichen Angehörigen der österr.-ung. Monarchie vom voll. siebzehnten bis zum voll. sechzigsten Lebensjahre, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reiches haben, soweit sie nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen sind.

Die Mitteilung brauchen nicht zu erstatten:

- a) diejenigen SDPflichtigen, die vor dem 31. März 1858 geboren sind,
- b) diejenigen deutschen SDPflichtigen, die auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

2. Das Ausscheiden eines nach Nr. 1 zur Mitteilung verpflichteten SDPflichtigen aus der Beschäftigung hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zust. EA. mitzuteilen.

3. Wer die nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorgeschriebenen Mitteilungen schuldhaft unterläßt, kann durch Beschluß des EA. mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Die Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Weitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr beträgt 0,50 Mark. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim KrA. in Berlin NW 7, Friedrichstr. 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in einer Mitteilung nach Nr. 1 oder Nr. 2 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II. Jeder im Reichsgebiet wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österr.-ung. Monarchie, der das 17. Lebensjahr vollendet, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkte bei dem EA. seines Wohn- oder Aufenthaltsorts zur Eintragung in die Nachweisungen der SDPflichtigen zu melden.

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldelkarte an den EA. des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Meldepflichtigen oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldelkarte im offenen, an den EA. adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebefähigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom EA. mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim KrA. in Berlin NW 7, Friedrichstr. 100 errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

**Muster eines Anschlags (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 5 sowie Abs. 2 bis 4 der VO.)  
Som 13. November 1917. (AmtlMitt. 17 Nr. 37, 4.)**

Jeder im Reichsgebiete wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österr.-ung. Monarchie, der das 17. Lebensjahr vollendet, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt bei dem EA. seines Wohn- oder Aufenthaltsorts zur Eintragung in die Nachweisung der HPflichtigen zu melden. Zu gleichem Zwecke hat sich jeder männliche Deutsche oder Angehörige der österr.-ung. Monarchie im Alter vom voll. 17. bis zum voll. 60. Lebensjahre, der nach dem 20. Dez. 1917 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegt, bei demselben Ausschuss zu melden, sofern er nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehört.

**Preuß. Allg. Bfg., betr. Meldepflicht der Justizbeamten gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Som 4. Dezember 1917.  
(JMBI. 378.)**

I. Nach der WVO. v. 13. Nov. 1917, betr. weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 HDG. (RWB. 1040) unterliegen der Meldepflicht auch die im Staatsdienst angestellten oder beschäftigten Personen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

Die Meldung muß entweder persönlich oder schriftlich erfolgen. Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgezeichneten Karte meldet.

Näheres über die Meldefristen sowie über die Stellen, wo die persönlichen und die schriftlichen Meldungen zu erfolgen haben, und über die Stellen, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten nebst Umschlag für die schriftlichen Meldungen (unentgeltlich) erhalten, wird in der öffentlichen Aufforderung, welche die Ortsbehörden in nächster Zeit erlassen werden, bekanntgegeben.

Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten Meldekarte bei der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörden angegebenen Stelle oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, an die von der Ortsbehörde angegebene Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der Meldebestätigung. Die Meldebestätigung, die als Abreißstreifen der Meldekarte angefügt ist, hat der Meldepflichtige selbst vor der Abgabe ordnungsmäßig auszufüllen. Gestempelt wird sie von der Stelle, bei der die Karte abgegeben wird, also entweder von der Stelle, die die Ortsbehörde in der öffentlichen Aufforderung hierfür angibt, oder von der Postanstalt (Postagentur), bei der die Karte abgeliefert wird. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Es ist jedem Meldepflichtigen freigestellt, die Meldung selbständig (persönlich oder schriftlich) zu bewirken. Soweit nicht die persönliche Meldung gewählt wird, kann die Abgabe der ausgefüllten Meldekarte und die Empfangnahme der Meldebestätigung aber auch durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen, für Beamte und andere bei einer Behörde Beschäftigte insbesondere durch die vorgeordnete Dienststelle erfolgen. Es ist dringend erwünscht, daß von dieser Möglichkeit in weitestem Umfange Gebrauch gemacht wird, da dadurch nicht nur die Ortsbehörden und die Postanstalten wesentlich entlastet werden, sondern auch den Meldepflichtigen selbst Zeit erspart wird, die dem Dienstbetriebe zugute kommen kann. Um die Meldung auf diesem Wege tunlichst zu vereinfachen, bestimme ich folgendes:

1. Die Beschaffung der erforderlichen Anzahl von Meldekarten (nebst Merkblättern) und ihre Verteilung unter die Meldepflichtigen wird veranlaßt

- a) bei den DLG. durch den Präsidenten des DLG. und den DStA., jeder für seinen Geschäftsbereich;
- b) bei den LG. durch den Präsidenten und den EstA., jeder für seinen Geschäftsbereich;
- c) beim AG. Berlin-Mitte durch den AGPräs. und den ErstAmtsanw., jeder für seinen Geschäftsbereich;
- d) bei den übrigen AG. durch den dienstältesten aufsichtsführenden Richter sowie durch den dienstältesten Amtsanw. (ErstAmtsanw.); der aufsichtsführende Amtsrichter beschafft auch die für die richterlichen Beamten des AG. erforderliche Anzahl von Meldekarten und stellt sie ihnen zur Verfügung; auf ihren Wunsch hat er auch mit diesen Meldekarten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verfahren;
- e) bei den Gefängnissen durch den Gefängnisvorsteher.

2. Die vorbezeichneten Dienststellen veranlassen ferner, daß die von den Meldepflichtigen ordnungsmäßig ausgefüllten Karten und Abreißstreifen — soweit nicht die Meldung durch den Meldepflichtigen selbst erfolgt — gesammelt, auf die Vollständigkeit der Eintragungen nachgeprüft, nötigenfalls nach den verschiedenen in Betracht kommenden Ortsbehörden (die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen) gesondert und bei den von den zuständigen Ortsbehörden für den Empfang der schriftlichen Meldungen in der öffentlichen Aufforderung angegebenen Stellen — möglichst unter Vermeidung des Umwegs über eine Postanstalt (Postagentur) — abgegeben werden.

Soweit für einzelne Meldepflichtige nach der besonderen Lage ihres Wohnortes (Wohnung außerhalb des Amtssitzes) die selbständige Meldung als die geschäftlich zweckmäßigere erscheint, können sie von der Sammelmeldung ausgeschlossen werden; dies hat so bald zu geschehen, daß dadurch die rechtzeitige Meldung des Meldepflichtigen selbst nicht in Frage gestellt wird.

3. Die unter 1 bezeichneten Dienststellen veranlassen schließlich, daß die ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigungen in Empfang genommen und den einzelnen Meldepflichtigen zur eigenen Aufbewahrung ausgehändigt werden.

Jedes durch die Zweckmäßigkeit gebotene Abweichen von diesen Richtlinien ist freigestellt.

II. Nach § 9 Abs. 3 BRWD. v. 13. Nov. 1917 (RGBl. 1040) haben Meldepflichtige, die bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde oder im Hofdienst angestellt oder beschäftigt sind und das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 §DG.) Mitteilung zu machen, wenn sie ihre Wohnung wechseln oder wenn sie dauernd oder vorübergehend aus dem Dienste bei ihrer bisherigen Behörde oder Dienststelle ausscheiden, ohne zugleich in den Dienst einer anderen Behörde oder Dienststelle einer der bezeichneten Gruppen einzutreten. Ein solches Ausscheiden hat auch der unmittelbare Vorgesetzte dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschuß unverzüglich mitzuteilen.

Der Meldepflichtige hat nach § 9 Abs. 1 seine Mitteilung spätestens am dritten Werktag nach Eintritt des zur Mitteilung verpflichtenden Umstandes zu machen. Zuständig ist der Einberufungsausschuß des Wohnortes und, wenn er diesen wechselt, des bisherigen Wohnortes. In der Mitteilung ist die neue Wohnung oder gegebenenfalls eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber sowie eine militärische Einberufung anzugeben. Bei den Mitteilungen kann die Erteilung einer entsprechenden Besätigung verlangt werden (§ 11).

Indem ich auf diese Vorschriften sowie auf die Strafbestimmungen der §§ 15 und 16 der WD. hinweise, bestimme ich, daß sie in geeigneter Weise wiederholt in Erinnerung gebracht werden.

**Preuß. Allg. Bfz., betr. Meldepflicht der Gefängnisvorsteher gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst. Vom 4. Dezember 1917. (MBl. 380.)**

I. Nach § 5 WRWD. v. 13. Nov. 1917, betr. weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des SGG. (MBl. 1040) sind die in Gefängnissen untergebrachten Meldepflichtigen von der persönlichen Meldung (§ 2) befreit. Für sie hat der Gefängnisvorsteher die Meldung schriftlich zu erstatten.

Der Übergang der Meldepflicht auf den Gefängnisvorsteher findet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Haftentlassung hinsichtlich aller Gefangenen statt, die sich nach Beginn des ersten Tages der von der Ortsbehörde in der öffentlichen Aufforderung festgesetzten Meldefrist noch in Haft befunden haben oder während des Laufes der Meldefrist noch in Haft genommen werden, es sei denn, daß sie sich über die bereits erfolgte Meldung durch Vorlegung des Abreißstreifens ausweisen können. Dies gilt sowohl für Untersuchungs- wie für Strafgefangene.

Mit Genehmigung des Kriegsamts ermächtige ich die Gefängnisvorsteher, die ihnen obliegenden Meldungen anstatt unter Benützung der in der WRWD. vorgesehenen Meldearten auf Listen zu erstatten, die unter sinngemäßer Berücksichtigung der in der Meldeart verlangten Angaben handschriftlich anzulegen sind<sup>1)</sup>. Diese Ermächtigung bezweckt eine Vereinfachung und Papierersparnis. Wo diese Voraussetzungen nicht vorliegen sollten (z. B. wegen einer die Anlegung von Listen nicht rechtfertigenden geringen Belegung des Gefängnisses), bleibt es unbenommen, von der Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen. Etwaige Zweifelsfragen sind den EstA. oder den DStA. vorzulegen, die sie ohne Rücksfragen bei mir nach eigenem Ermessen erledigen.

Die Listen oder Meldearten sind bei der von der Ortsbehörde, in deren Bezirk das Gefängnis liegt, für den Empfang der schriftlichen Meldungen in der öffentlichen Aufforderung angegebenen Stelle abzugeben.

Bei der Entlassung der Gefangenen ist ihnen, soweit die Meldung listenmäßig erfolgt war, eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung auszustellen; im anderen Falle ist ihnen der Abreißstreifen auszuhändigen.

II. Hinsichtlich der Personen, deren Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 1 der WRWD. v. 13. Nov. 1917 (MBl. 1040) erst nach Ablauf der von der Ortsbehörde gemäß § 2 bestimmten Meldefrist eintritt und die sich zu dieser Zeit im Gefängnis befinden oder während der Dauer der für sie laufenden Meldefrist in das Gefängnis aufgenommen werden, haben die Gefängnisvorsteher nach § 8 Abs. 4 gleichfalls die vorgeschriebene Meldung zu erstatten.

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen; diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Gefängnisvorsteher Kenntnis davon erhält, daß die Meldepflicht eingetreten und eine Meldung des Gefangenen selbst noch nicht erfolgt ist.

Diese Meldung erfolgt mittels der allgemein vorgesehenen Meldearten bei dem Einberufungsausschuß (§ 7 Abs. 2 SGG.), der nach der örtlichen Lage des Gefängnisses zuständig ist.

<sup>1)</sup> Als Bezeichnung für die einzelnen Spalten der Liste genügt die der Meldeart entsprechende Ziffer, da der Vergleich mit der Meldeart ohne weiteres zeigt, um welche Angaben es sich handelt. Die Angaben unter Ziffer 7, 9 bis 13 der Meldeart fallen fort. Durch den Fortfall dieser Ziffern werden die übrigen Ziffern aber nicht geändert, da sie der Meldeart entsprechen müssen. Unter Ziffer 20 ist der voraussichtliche Tag der Haftentlassung anzugeben, soweit diese Angabe im einzelnen Falle möglich ist. Bei zweckmäßiger Raumeinteilung wird es sich ermöglichen lassen, die in Betracht kommenden Angaben auf die beiden inneren Seiten eines Bogens (und so weiter auf die vierte und die erste Seite des neuen Bogens) zu bringen.

In der 20. Spalte ist ein Hinweis darauf zu machen, daß die Ziffern der Spalten denen der Meldeart entsprechen. Die Spalte 20 ist mit der Bezeichnung: „Voraussichtlicher Tag der Haftentlassung“ zu versehen.

III. Nach § 9 Abſ. 4 der WRWD. v. 13. Nov. 1917 (RGBl. 1040) hat der Gefängnisvorſteher dem unter II bezeichneten Einberufungsausschuſſe Mitteilung zu machen, wenn ein Gefangener aus dem Gefängnis entlaſſen wird, und zwar ſpäteſtens am dritten auf die Entlaſſung folgenden Werktag. Dies gilt nicht, wenn der Gefangene lediglich in ein anderes Gefängnis überführt wird; in dieſem Falle iſt ihm nur der Abreiſſestreifen oder eine gemäß dem letzten Abſatz von I ausgeſtellte Beſcheinigung mitzugeben und weiter in Aufbewahrung zu nehmen.

In der Mitteilung, die liſtenmäßig erfolgen kann, iſt der Ort, wohin der Gefangene entlaſſen wird, und, ſoweit möglich, eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung ſowie eine militäriſche Einberufung des Gefangenen anzugeben; die hierzu erforderlichen Angaben hat der Gefangene zu machen, nachdem er darüber belehrt iſt, daß wiſſentlich unrichtige oder unvollſtändige Angaben ihn gemäß § 16 Abſ. 2 ſtrafbar machen würden.

Bei Gefangenen, die noch während des Laufes der Meldezeit zur Entlaſſung kommen, ſind dieſe Mitteilungen neben der unter I oder II erörterten Meldung zu machen.

Es empfiehlt ſich, bei der Mitteilung von dem Einberufungsausschuſſe eine ſchriftliche Beſtätigung der erfolgten Mitteilung — für jeden Gefangenen geſondert — zu verlangen (§ 11) und die Mitteilung ſo frühzeitig zu machen, daß dem Gefangenen bei der Entlaſſung dieſe Beſtätigung als Ausweis übergeben werden kann. Soweit dies geſchieht, bedarf es der im letzten Abſatz von I vorgeſehenen Beſcheinigung über die nach I erfolgte Meldung nicht.

IV. § 12 WRWD. v. 13. Nov. 1917 (RGBl. 1040) — Auſhang der Vorſchriften — findet auf die Gefängniſſe keine Anwendung.

V. Auf die Strafbeſtimmungen der §§ 15 bis 17 WRWD. v. 13. Nov. 1917 (RGBl. 1040) wird aufmerkſam gemacht.

### [5.]\*) Beſ. über den Schutz der im vaterländiſchen Hilfsdienst tätigen Perſonen. Vom 3. Mai 1917. (RGBl. 392.)

Wortlaut in Bd. 5, 640.

#### Begründung. (D. N. XI 227.)

Die Tätigkeit im vaterl. HD. kann für die dazu herangezogenen Perſonen mit ähnlichen wirtſchaftlichen Folgen verbunden ſein wie die Verwendung im Heeresdienſte. In weitem Umfang werden HDpflichtige dazu verwendet, felddienſtfähige Wehrpflichtige, die in Betrieben und Einrichtungen des Heeres hinter der Front beſchäftigt ſind, zu erſehen; andere HDpflichtige werden außerhalb ihres Wohnorts beſchäftigt und verlieren den biſherigen Zuſammenhang mit der Heimat. Für dieſe Perſonen können ſich, ſoweit es ſich um Wahrnehmung ihrer Rechte in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten handelt, gleiche Schwierigkeiten ergeben wie bei Heeresangehörigen. Seltener wird es ſein, daß die Vermögensverhältniſſe eines HDpflichtigen ſich durch die Tätigkeit im HD. nennenswert verſchlechtern, da nach § 8 HDG. bei der Bemessung des Arbeitslohns auf die biſherige Tätigkeit tunlichſt Rückſicht zu nehmen iſt. Immerhin muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß einzelne HDpflichtige, z. B. ſelbſtändige Gewerbetreibende und Arbeiter, deren Betrieb nicht zu den im § 2 des Geſ. bezeichneten gehört, ihren Betrieb aufgeben und eine Stellung unter Bedingungen annehmen müſſen, die ihnen eine pünktliche Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erſchwert.

Zur Verhütung wirtſchaftlicher Schädigungen iſt deſhalb die Beſ. v. 3. Mai 1917 (RGBl. 392) ergangen. Die VO. gewährt den HDpflichtigen in den beiden bezeichneten Richtungen den gleichen Schutz, wie ihn die Angehörigen immobiliter Truppenteile genießen. Bei der großen Zahl der Perſonen, die als im vaterl. HD. tätig gelten,

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 570.

ist es freilich nicht angängig, den Schutz ohne Unterschied auf alle im H.D. tätigen Personen zu erstrecken. Den praktischen Bedürfnissen genügt es, wenn die Erleichterungen den Personen zugute kommen, die auf Grund einer besonderen schriftlichen Aufforderung oder zufolge Überweisung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Ges. zum H.D. herangezogen worden sind. Zu ihren Gunsten sind demgemäß die Vorschriften der VO. zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile v. 20. Jan. 1916 (RGBl. 47) und der VO. über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916 (RGBl. 452) für entsprechend anwendbar erklärt worden. Daraus ergibt sich, daß die bezeichneten Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Aussetzung des Verfahrens beanspruchen können, wenn sie infolge ihrer Tätigkeit an Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind, und daß sie für ihre vor oder während des H.D. entstandenen Schulden richterliche Zahlungs- und Einstellungsfristen in erweitertem Umfang und zu wiederholten Malen erhalten können, wenn ihre wirtschaftliche Lage durch die Tätigkeit im H.D. so wesentlich verschlechtert ist, daß ihr Fortkommen gefährdet erscheint.

Sonstigen Schutzvorschriften greift die VO. nicht vor. So bleibt die Möglichkeit unberührt, daß auch das KESchG. i. Verb. mit der VO. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915 (RGBl. 17) auf H.D.-Pflichtige Anwendung findet. Dieser Fall liegt z. B., was zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich klargestellt ist, stets vor, wenn H.D.-Pflichtige sich in Ausübung des H.D. im Ausland aufhalten. Selbstverständlich genießen sie dann auch die Vergünstigungen, die den unter das bezeichnete Gesetz fallenden Personen durch anderweite gesetzliche Vorschriften gewährt werden (vgl. z. B. § 1 der VO. über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung usw. v. 17. Dez. 1914, RGBl. 518, § 1 Abs. 2 der VO. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken v. 22. April 1915, RGBl. 233). Soweit sich H.D.-Pflichtige bei dem kriegführenden Heere oder der kriegführenden Marine aufhalten, kommen ihnen ferner die Rechtserleichterungen zugute, die in dem RMilG. v. 2. Mai 1874 (RGBl. 45), dem EGBGB. (Art. 44), dem FGB. (§ 184), dem Ges., betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine v. 28. Mai 1901 (RGBl. 185) und in den VO. über die freiw. Gerichtsbarkeit in Heer und Marine v. 14. Januar 1915 (RGBl. 18) u. 8. März 1917 (RGBl. 219) zugunsten des Heeresgefolges vorgesehen sind. Entsprechendes gilt von den Vorschriften der auf Grund des § 21 PersStG. v. 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) ergangenen Kaiserl. VO. v. 20. Januar 1879 (RGBl. 5), 20. Febr. 1906 (RGBl. 359), 15. Febr. 1916 (RGBl. 105) u. 18. Mai 1916 (RGBl. 405). Ist ein H.D.-Pflichtiger, der bei dem kriegführenden Heere oder bei der kriegführenden Marine tätig war, infolge einer mit dieser Tätigkeit verbundenen Kriegsgefahr gestorben, so kann seinen Hinterbliebenen auch die VO. über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern v. 7. Okt. 1915 (RGBl. 642) zugute kommen.

Durch die VO., betr. Ausdehnung des H.D.G. auf Angehörige der österr.-ung. Mon., v. 4. April 1917 (RGBl. 317) sind auch die Angehörigen der österr.-ung. Mon., die im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ihn später dort nehmen, dem H.D.G. unterstellt worden. Die Vorschriften der neuen VO. gelten daher ohne weiteres auch für Angehörige Österreich-Ungarns.

### [6.]\*) Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 24. Februar 1917. (RGBl. 171.)

Wortlaut und Begründung in Bd. 5, 640.

MRB. 17 627 (NA.). Eine im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland ausgeübte an sich versicherungspflichtige Beschäftigung unterliegt der Versicherungspflicht seit dem 6. Dez. 1916, auch wenn der ausländische Betrieb, für den die Tätigkeit verrichtet wird, nicht als Ausstrahlung eines inländischen Betriebs anzusehen ist.

\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 570.

Hierzu:

**[Neu] Bef., betr. Änderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 (RGBl. 479). Vom 31. Dezember 1917. (RGBl. 18 11.)**

Der § 1 zu Nummer 1 der Bef. über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 (RGBl. 479) \*) erhält folgende Fassung:

Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 bez § 10 a. a. O. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist 1. für die nicht einer deutschen Meeresverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereiche der Zivilverwaltung beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe die Abteilung für Handel und Gewerbe beim Generalgouvernement in Belgien.

**[Neu] Bef. über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten. Vom 12. Oktober 1917. (RGBl. 896.)**

[**RR. § 19 ArbVersG. 24. 2. 17.**] § 1. Für im Ausland verrichtete Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die durch § 17 der Verordnung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (RGBl. 171) der Angestelltenversicherung unterstellt sind, hat die für Berlin zuständige untere Verwaltungsbehörde, soweit § 1 der Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 25. Mai 1917 (RGBl. 435) nichts anderes bestimmt,

1. den Wert der Sachbezüge nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der für Berlin maßgebenden Höhe festzustellen,
2. die Bescheinigungen für Krankheitszeiten nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte auszustellen.

§ 2. Als Ausgabe stelle für die Aufnahme- und Versicherungsarten (§ 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) wird für die im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, soweit § 2 der Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 25. Mai 1917 nichts anderes anordnet, die Ausgabe stelle der Angestelltenversicherung in Berlin (Klosterstraße 65) bestimmt.

§ 3. Jede Behörde, die vom Deutschen Reiche in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt, gilt als inländische Behörde im Sinne des § 329 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

**[7.] \*\*) Bef. über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Vom 6. Juli 1917. (RGBl. 591.)**

Wortlaut und Begründung in Bd. 5, 658.

**Literatur.**

Jäger, Die Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes, ArbVersorg. 17 553. — Spielhagen. Reichswochenhilfe und Hilfsdienst, MjAB. 17 583.

\*) Bd. 5, 655.

\*\*) Ziffer der Übersicht Bd. 5, 570.

1. Jäger, ArbVersf. 17 556. Die Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Nach der Fassung des Ges. muß angenommen werden, daß die vier Wochen Beschäftigungslosigkeit vor der Niederkunft zusammenhängend zurückgelegt sein müssen, daß also eine Wöchnerin, welche die vierte und dritte Woche vor ihrer Entbindung ohne Arbeit war, die zweite Woche im S. D. beschäftigt war und sich erst die letzte Woche jeder Tätigkeit enthielt, nur dann einen Anspruch auf Wochenhilfe besitzt, wenn sie mindestens 25 Wochen tatsächlicher Beschäftigung im S. D. nachweist.

2. Jäger, ArbVersf. 17 558. Als unverheiratet gelten auch Witwen und geschiedene, nicht aber getrennt lebende Frauen, als ehelich daher auch im Ehebruch erzeugte Kinder (vgl. Entscheidung des RW. v. 3. Okt. 1916, Amtl. Nachr. 1917 S. 254); jedoch wird bei einer geschiedenen Frau hinsichtlich der ehelichen Kinder der Kinderzuschlag nur dann in Berechnung zu setzen sein, wenn ihr auch Kinder aus der geschiedenen Ehe zugesprochen sind; andernfalls wird sie als eine unverheiratete Frau ohne Kinder zu gelten haben.

3. Jäger, VormBl. 17 134. Die Ankündigung einer Ausdehnung der Reichswochenhilfe auf die Angehörigen der S. D. Tätigen ist in den Kreisen der auf eine möglichst eingehende Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge bedachten Vereinigungen auf das wärmste begrüßt worden. Mit Spannung sah man dem Erlaß der Verf. entgegen. Ein leises Gefühl der Enttäuschung läßt sich nach ihrer Kenntnis nicht unterdrücken. Es scheint leider, als bleibe die Wirkung der V. D. wesentlich eine papierene. Die Voraussetzungen für den Bezug der Wochenhilfe sind äußerst gehäuft; ihre Erfüllung daher wohl nur sehr selten gegeben. Das Moment der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bedeutet angesichts der gesteigerten Lohnsätze eine glatte Ausschließung der meisten, namentlich der städtischen in der Rüstungsindustrie und ähnlichen kriegswichtigen Betrieben tätigen Arbeiter, ohne auf die gerade diese Kreise doppelt treffende Teuerung und den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß hier Wohnungs- und häusliche Verhältnisse die Segnungen der Wochenhilfe, namentlich des Stillschaltgeldes besonders wünschenswert erscheinen ließen. Wo aber doch einmal eine Gewährung in Frage kommen sollte, wird die Erbringung des nötigen Beweismaterials so viel Zeit in Anspruch nehmen, daß die Auszahlung der Leistungen sich empfindlich verzögern dürfte. Damit bewirkt aber die V. D. das Schlimmste, was im vorliegenden Fall möglich ist, die Gewährung der Beihilfe nach Ablauf der Zeit, in der ihr Empfang im Interesse der Gesundheit von Mutter und Kind am nötigsten ist.

#### **Preuß. Ausführungsbestimmungen zu § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 31. Dezember 1917. (HMBl. 18 71.)**

§ 1. Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (§ 5) herbeizuführen.

§ 2. Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3. Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im HandReg. eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als fünftausend Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu zweihundertfünfzig Arbeitern oder zweihundertfünfzig Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je fünfzig weitere

Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von fünfhundert erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als fünfhundert Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

§ 5. Für die Wahlen ist die Wahlordnung v. 22. Januar 1917 nebst den Erläuterungen dazu vom 2. und 15. März 1917 (§WBl. 32, 90 und 99) mit der Maßgabe bestimmend, 1. daß die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung vom 22. Januar 1917 aufgehoben werden, 2. daß deren § 24 Abs. 1 folgenden Wortlaut erhält:

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushangs (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Bestimmungen v. 31. Dezember 1917 geregelt.

3. daß in deren § 27 die Worte wegfallen:

, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die WRW. v. 4. April 1917 (RWBl. 317) gilt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören.

§ 6. Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammen zu berufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehre mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu vertreten.

§ 7. Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekannt zu machen.

§ 8. Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

§ 9. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann, den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbereitungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß

§ 13 Abs. 1 des Gesetzes die Schlichtungsstelle anzurufen, — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10. Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11. Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13. Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwahren ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß veräumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14. Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15. Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16. Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder (§ 4 Abs. 1) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 17. Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den RegPräf. (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräf.) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgültig.

§ 18. Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der RegPräf. (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräf.) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2d des LandVerwGes. und gemäß § 190 Abs. 6 des Allg. Bergges. selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden.

§ 19. Soweit die bisher auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, werden sie hiermit aufgehoben.

§ 20. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der GewO. oder auf Grund des Allg. Bergges. bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des HVO. zu bestellen.

# Wortverzeichnis zu Band 1 bis 6.

(Die halbfetten Ziffern bedeuten den Band, die gewöhnlichen die Seite.)

## A.

- Abänderung** des Zahlungsfristbeschlusses durch das Vollstreckungsgericht 1 256.  
**Abbedereten**, Verarbeitung von Schlacht-  
abfällen 4 481, 6 323.  
**Abdeckerfette** 4 520, 717, 6 586.  
**Abernten** des Brotgetreides 4 106, 122.  
— des Gemüses 6 192.  
— des Obstes 6 200.  
— des Schilfrohres 6 325.  
**Abfallfette**, Bewirtschaftung 4 373.  
**Abfälle** der Buchweizenmüllerei 4 475.  
— von Fischen 4 47.  
— der Müllerei 1 732, 4 38, 466, 473.  
— von Schuhwaren 5 235.  
— von Seefäugetieren 4 47.  
— der Stärkefabrikation und der Gärungs-  
gewerbe 1 732, 4 38, 467, 473.  
— tierische 4 468, 474.  
**Abfertigung** von unverarbeitetem Brannt-  
wein 4 198.  
**Abfindung** für Ausschlagung einer Erbschaft  
oder eines Vermächtnisses, Kriegssteuer  
3 310.  
**Abfindungsbrennereten** 4 197, 200, 6 171.  
**Abführung** von Geld usw. ins Ausland  
1 870, 874, 887, 894, 903.  
**Abgabe** von Arzneimitteln 5 259.  
— Betäubungsmitteln 6 356.  
— Eiern 4 396.  
— Flaschenspiritus 6 166.  
— Fleisch 6 246, 249.  
— Gänsen 6 258.  
— Hausbrand 6 444.  
— Kartoffeln 4 157, 164.  
— Kerzen 4 716.  
— Mele 6 133.  
— Laubheu und Futterreisig 6 581.  
— Mehl und Backwaren 4 110, 111, 126,  
6 90, 91, 136.  
— Öl 6 341.  
— verdichtetem Sauerstoff 6 415.  
— Seife 4 721, 6 357.  
— Soda 4 540.  
— Stroh 4 493.  
— Süßstoff 4 291.  
— Tabak 4 558, 6 400.  
— Waschmitteln 6 367.  
— Zentrifugen und Buttermaschinen 6 279.  
— Zucker 4 678.  
— zur Deckung der Unkosten der Druck-  
papier-Kriegsstelle 4 632.
- Abgabebescheinigung** 5 219, 223, 232, 6 695.  
**Abgaben**, Erlaß 2 232.  
**Abgabepflichtige Güter** 5 384.  
**Abgaberrückvergütung** nach dem Beförde-  
rungsStG. 5 386.  
**Abgeordnete**, Schutzhaft 5 565.  
**Abholen** von Speiseresten und Küchenab-  
fällen 4 490.  
**Ablehrschein** 3 812, 4 839, 859, 5 589 ff., 628,  
6 801 ff., 805.  
**Ablestern** der Rüdpflände bei der Wein-  
tresterverarbeitung 4 487.  
**Abkommandierung**, Einfluß auf das Kriegs-  
teilnehmerverhältnis 1 82.  
**Abkürzung** der Wartezeit in der Ange-  
stelltenversicherung 2 312, 3 593.  
**Ablauf** des 31. Juli 1914, Zahlungsfrist  
1 203.  
**Ablehnung**, Anerkenntnisurteil im Falle der  
A. der Fristbewilligung 1 237.  
— Einstellung im Falle der A. des Zah-  
lungsfristantrags durch das Prozeßgericht  
1 248 f.  
— der Vertragserfüllung während der Ge-  
schäftsaufsicht 5 80 ff.  
— Anwaltsgebühr für den Antrag auf A.  
der Zahlungsfrist 1 261.  
— Beseitigung einer Verzugsfolge im Falle  
der A. einer Zahlungsfrist 1 285, 3 55.  
— Beseitigung einer Verzugsfolge durch  
das Vollstreckungsgericht trotz A. des Pro-  
zeß- oder Amtsgerichts 1 234 f., 2 76,  
3 57.  
— der Eröffnung des Hauptverfahrens  
wegen entschuldbaren Irrtums 4 730.  
**Ablieferung**, beschleunigte von Gerste und  
Hafer 2 459.  
**Abnahmepflicht** der Bezugsvereinigung der  
deutschen Landwirte nach den Futterm.-  
VO. 4 449, 458.  
— des Kommunalverbandes 4 405 (Gerste),  
431 (Hafer), 155 (Kartoffeln), 448 (zuderh.  
Futterm.), 6 81 (Brotgetreide usw.).  
— des Kriegsausschusses für Ersatzfutter  
6 324, 386.  
— des Kriegsausschusses für Rajsee, Tee  
usw. 4 45, 46, 302, 303, 305.  
— des Kriegsausschusses für Öle und Fette  
4 48, 512.  
— der Reichsgesellschaft für deutsches Milch-  
kraftfutter 4 490.  
— der Kriegsschmieröl-GmbH. 6 384.  
— der Reichsgetreidestelle 4 106, 232.

- Abnahmepflicht** der Reichshilfsfrucht-  
stelle 4 214, 218, 225.  
— der Reichs-Eadstelle 4 610.  
— der Reichsstelle für Gemüse und Obst  
4 236.  
— der Reichsstelle für Papierholz 4 641,  
6 503.  
— der Reichszuckerstelle 4 274.  
— der Rohfettzschmelzen und Sammel-  
stellen 4 373.  
— der Spiritus-Zentrale 4 201, 205.  
— der Süddeutschen Spiritusindustrie 6  
163.  
— der Erodenkartoffelverwertungsgesell-  
schaft 4 33.  
— der Verbrauchszuckerfabriken 4 275.  
— der Wildabnahmestelle 6 262, 263.  
— der R. G. G. 4 55 (Eier), 53 (Fleisch, Fleisch-  
waren), 39 (Futtermittel, Hilfsstoffe,  
Kunstdünger), 30 (Getreide, Hülsen-  
früchte, Mehl, Futtermittel), 50 (Käse),  
51 (Milch, Milchpulver), 36 (Salzheringe,  
Salzfische, Klippfische, Fischrogen), 678,  
6 223 (Zucker).  
— der Zigarettenrohtabak-Einlaufsgesell-  
schaft 4 59.
- Abnahmestelle** für Gemüse und Obst 4 236.  
— für Wild 6 260ff.
- Abrechnungsstelle** deutscher Olmühlen 1  
558.  
— der Seifen- und Stearinfabrikanten  
1 558.  
— für Lack- und Farbenfabrikanten 1 558.  
— s. auch Kriegsgesellschaften.
- Abrechnungsverfahren** nach dem Beförde-  
rungsStG. 5 384.
- Abruf** von Druckfarbe 6 505.  
— von Druckpapier 4 627, 6 495, 499.
- Abrundung** bei der Kriegsteuer 3 311, 440,  
5 313.  
— nach dem BeförderungStG. 5 384.
- Abfaß** von Äpfeln 6 199.  
— Apfalkalien 6 372, 589.  
— Birnen 6 199.  
— Branntwein aus Klein- und Obst-  
brennereien 6 162, aus Wein 4 700.  
— Brenneffeln 4 564, 6 403.  
— Buchweizen und Hirse 4 224.  
— Cumaronharz 4 547.  
— Dörrgemüse 4 237, 706, 6 565.  
— Dörrobst 6 201, 567.  
— Eiern 4 397.  
— Erbsenbohnen 6 193.  
— Fische u. Fischzubereitungen 4 352,  
6 208ff.  
— Fleischwaren 4 330.  
— Futtermitteln 4 457.  
— Gas 6 455.  
— Gemüse 6 184, 186, 191.  
— Gemüsekonserven 4 237, 6 193.  
— Grünkern 4 232.  
— Hülsenfrüchten 4 213, 219, 222.  
— Kaffee 4 302.  
— Kakao und Schokolade 4 307.  
— Kalisalzen 4 607, 6 475.  
— Karpfen und Schleien 4 356, 6 273.
- Abfaß** von Kartoffelerzeugnissen 4 178.  
— Krabben 6 270.  
— Labmägen 6 353.  
— Leimleder 4 477.  
— Marmeladen 4 249.  
— Obst 6 184, 186.  
— Obstbranntwein 6 198.  
— Obstkonserven 4 249, 6 201.  
— Obstwein 4 249.  
— Ölen und Fetten 4 511.  
— Petroleum 6 424, 593.  
— Pflaumen 6 199.  
— Pottasche 6 589.  
— Rohfetten 4 374.  
— Rübensaft 4 290.  
— Saatgut von Buchweizen usw. 4 702.  
— Saatkartoffeln 4 171, 6 154.  
— Saat- und Steckzwiebeln 6 205.  
— Säden 4 610, 613.  
— Sämereien 6 321.  
— Schmierseife 4 534.  
— Seefische 4 355.  
— Seemuscheln 6 275.  
— Seife 6 369.  
— Soda 6 372, 589.  
— Strandauslern 6 272.  
— Stroh, Häcksel und Heu 4 491, 6 331.  
— Süßfrüchten 6 184, 186.  
— Tee 4 303.  
— Vogelfutter 4 472.  
— Weißkohl 4 238, 240, 6 190.  
— Zement 4 605.  
— Zichorienwurzeln 4 304.  
— zuderh. Futtermittel 4 448.  
— Zuckerrüben 4 274, 6 214.  
— Zwetschen 6 199.
- Abfchlagspreis** für Kartoffelerzeugnisse 4  
180.
- Abfchreibungen** 2 254, 3 301.
- Abjonderungsgläubiger** 5 90.
- Abteufen** von Schächten 4 607.
- Abtretung** der Forderungen an die Kriegs-  
kasse aus der Überlassung von Pferden  
u. w. 1 382ff., 3 122.  
— U. und Zahlungsverbot 1 896.  
— Einwirkung der Lohnschl. B. D. 2 130.
- Abtretungsverbot** 2 126, 128.
- Abwälzung** des WllSt. 4 795, 5 354, 6 732.
- Abwendbarkeit** des Konkursverfahrens 1  
332, 2 101, 4 748, 5 54.
- Abwendung** des Konkursverfahrens 1  
326ff., 2 97ff., 3 108ff., 900ff., 4 747ff.,  
5 52ff., 6 626ff.
- Abwesenheitspflegschaft** im Falle des § 9  
des Kriegsteilnehmerjudikgesetzes 1 135.  
— zur Vertretung eines Kriegsteilnehmers  
1 139, 449, 2 31.
- Abwicklung** von börsenmäßigen Zeit-  
geschäften 1 456, 3 156, 5 148.
- Abzahlungskgeschäfte**, Beseitigung der Ver-  
zugsfolgen 1 286.
- Abzüge** nach dem RStG. 3 435ff., 4 788,  
5 305, 6 726.
- Aderbestellung** 1 535ff., 2 274ff.  
— Sicherung der Aderbestellung 1 541ff.,  
2 274, 6 17, 551.

- Aderbohne**, Absatz 4 213, 223.  
 — Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 473, 6 176.  
 — Saatgut 4 457, 702.
- Agenten**, Zahlung an inländische 1 895, 2 412, 3 718.
- Agiohandel**, Verbot des A. mit Reichsgoldmünzen 1 371f., 4 782.
- Agirin** 5 207.
- Ägypten**, Zahlungsverbot 2 416.
- Ähren**, Preis 4 466.
- Äravidharz** f. Gummi accaroides.
- Ätte**, Zulässigkeit der Einstellung für alle A. der Zwangsvollstreckung 1 242ff., 2 68.
- Ätteneinsicht** im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 339, 2 105, 3 902, 5 94.
- Ätten** f. Seeschiffahrtsgeellschaften.  
 — Erleichterung der Einzahlung auf sie 5 294.  
 — Kraftloserkl. bei der Ligu. feindl. Verm. 6 770.
- Ättengesellschaft**, Genehmigung der Errichtung 6 721.  
 — Unterbrechung des Verfahrens 1 40ff.  
 — bei der Anstaltszwangsverwaltung 1 431.  
 — Kriegsgewinnsteuer 2 238, 3 312.
- Ätzpflaster** 1 525.
- Albanien**, Wareneinführung aus A. 4 25.
- albanischer Tabak** 4 559.
- Algerietabak** 4 559.
- Alkohol**, Herstellung 4 189ff., 6 165ff.
- Alkoholfreie Getränke**, Herstellung 4 198.
- Alpaka**, Kettenhandel 4 772.
- Altarleizen** 4 716.
- Altenteiler**, Versorgung mit Brotgetreide 1 591, 4 103, 119, 6 76, 81.  
 — mit Buchweizen und Hirse 4 224, 225, 228.  
 — mit Eiern 4 393.  
 — mit Fleisch 4 334, 6 248.  
 — mit Grünkern 4 232, 233.  
 — mit Hülsenfrüchten 4 213, 214.
- Altupfer**, Höchstpreis 4 572.
- Allederläger** der Weltst. 5 236.
- Altnidel**, Höchstpreis 4 573.
- Altona und Umgebung**, Milchpreise 4 385.
- Altshulbner**, Rechtsstellung 3 76.
- Aluminium**, Bewirtschaftung 6 416.  
 — Höchstpreis 1 782, 2 298, 4 573.  
 — Erzeugnisse aus A., Höchstpreis 1 784, 2 298.  
 — f. Prägung.
- Amelkener**, Absatz 4 472.
- Amendierungsrecht** des Reichstages 2 145.
- Amerika** f. Vereinigte Staaten.
- Ammoniak**, schwefeljaures, Höchstpreis 1 781, 2 298, 4 17, 39, 6 20.
- Ammoniakdünger** 6 22, 552.
- Ammoniakfoda**, Preis 4 539, 6 373.  
 — Wucher 5 165.
- Ammoniak-Superphosphat** mit Kali 4 16, 39.
- Amtsanwalt**, Befugnisse nach der Frrtums-B.D. 6 520.
- Amtsdauer** der Mitglieder von Handwerkskammern 2 533.
- Amtsdauer** der Handelskammermitglieder 6 654.  
 — der Organe des Handwerkerlandes 6 655.
- Amtsgericht**, Verfahren vor dem A. bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 231ff., 2 66, 3 41, 62, 86ff.  
 — bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 290ff., 2 76, 3 57, 63.  
 — f. auch Ablehnung, Mahnverfahren.  
 — als Mieteinigungsamt 5 133, 6 638.
- Amts wegen**, von, Prüfung der Kriegsteilnehmereigenchaft v. A. 1 93ff., 2 23.  
 — Berücksichtigung des Vollstreckungsverbots während der Geschäftsaufsicht 1 348, 2 113, 3 115.
- Analysen** von Futtermitteln 4 455, 470, 476  
 — von Knochenfetten usw. 4 521.
- Anbau** von Frühgemüse 6 19.  
 — von Zuckerrüben 4 447.
- Anbauberträge** 2 287.
- Änderung** der Höchstpreise nach der Strafstat 1 760, 2 172, 3 171, 5 156, 6 661.  
 — der Kostengesetze 3 777ff., 4 826, 5 556.
- Anerkennung**, sofortige, Kostenfolge 5 84.  
 — der Selbstwirtschaft des Komverb. 6 86.
- Anerkennnis** der Forderung bei Zahlungsfristen 1 218, 2 72, 3 87, 5 34.  
 — f. auch die nächsten beiden Worte.
- Anerkennnisforderung** aus der Überlassung von Pferden usw. an die Kriegskasse 1 383.
- Anerkennnisschein** über Forderungen aus der Überlassung von Pferden usw. gegen die Kriegskasse 1 384.
- Anerkennnisurteil** in dem Verfahren vor dem Amtsgericht bei Zahlungsfristen 1 236f., 2 66.  
 — Anfechtung wegen der Zahlungsfrist 3 63, 91.  
 — bei Beseitigung einer Verzugsfolge 1 291, 3 63.  
 — Gebühren im Falle der Erledigung des Rechtsstreites durch A. 1 273, 2 72, 3 52.
- Anfangspunkt** der Zahlungsfrist 1 219.
- Anfechtbarer Erwerb** eines Kriegsteilnehmers, Zwangsvollstreckung 2 29.
- Anfechtbarkeit** und Geschäftsaufsicht 1 358, 2 120.
- Anfechtung** gegenüber einem Kriegsteilnehmer 1 16, 5 9, 6 614.  
 — der Entscheidungen im Falle der Unterbrechung des Verfahrens 1 100, 2 24.  
 — der Entscheidung über den Aussetzungsantrag 1 151, 2 48.  
 — des Urteils über die Zahlungsfrist 1 225ff.  
 — des Einstellungsbeschlusses des Vollstreckungsgerichts 1 256f., 2 69.  
 — des Urteils über die Beseitigung einer Verzugsfolge 1 290.  
 — der Entscheidung im Fall des § 3 der Bekanntmachung vom 18. August 1914/20. Mai 1915 1 295.  
 — der Todeserklärung 3 130.  
 — des Zwangsvergleichs 5 119.

- Anrechnungsfrist**, Erstreckung 5 9, 6 614.  
 — Ruhen während der Geschäftsaufsicht 5 125, s. Ansechtung.
- Anrechnungslage**, Zahlungsfrist 2 62.
- Anrechnungsbrecht nicht bevorrechtigter Gläubiger** während der Geschäftsaufsicht 1 346 2 112, 3 909, 5 73.
- Anfertigung von Kleidungs- und Wäsche- stücken**, Stoffverbrauch 5 254.
- Anforderung des Mehlbedarfs** 4 108.
- Anfuhr von Weintrestern** 4 488.
- Angehörige der bewaffneten Macht**, Todes- erklärung 3 129, 136.  
 — feindlicher Staaten, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung 4 806, 6 739.
- Angehörige der Wirtschaft**, Versorgung mit Brotgetreide 1 591, 4 118, 132, 6 76, 81, 96.  
 — Buchweizen und Hirse 4 225, 228, 6 76, 81, 96.  
 — Eier 4 393.  
 — Fleisch 4 334.  
 — Hafer 6 76, 81, 96.  
 — Gerste 6 76, 81, 96.  
 — Grünkern 4 233.  
 — Hülsenfrüchten 4 214, 217, 6 76, 81, 96.  
 — Kartoffeln 4 157.  
 — Strohtrüben 4 184.  
 — Milch 4 379, 6 289, 292.  
 — Öl 6 341.  
 — Weizen 6 76, 81, 96.
- Angestellte**, hilfsdienstpflichtige, Stellen- und Wohnungswechsel 6 812.
- Angestelltenausschuß** nach dem § 20. 4 844ff., 5 600, 638.
- Angestelltenversicherung** 1 811ff., 828, 2 305ff., 3 575ff., 591ff., 4 807, 5 445, 6 731ff.  
 — der Hilfsdienstpflichtigen 5 643, 656.  
 3 4, 5 4, 6 819.  
 — Hilfsdienst der Beamten 5 633.  
 — Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der V. 1 829.  
 — während des Krieges 2 309.  
 — Abkürzung der Wartezeit 2 312, 3 593.
- Angestellter als Kriegsteilnehmer** 1 66.
- Anhängigkeit des Rechtsstreits**, Unterbrechung des Verfahrens 1 31ff., 2 8, 3 4, 5 4.  
 — vor den ordentlichen Gerichten bei Zahlungsfristen 1 188ff., 2 59, 3 46, bei Befreiung von Verzugsfolgen 1 278, 3 55.
- Anhörung von Verwandten und anderen Personen vor Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer** 1 142.  
 — des Gläubigers bei Zahlungsfristen 1 124, 252f., 2 65, 69.
- Antauf von Fässern** 6 492.  
 — des Haferbedarfs 4 438.
- Anlegungskosten**, Rang bei der Zwangs- versteigerung 1 435.
- Anlieger-Beiträge** s. Straßenanliegerbei- träge.
- Anmeldepflicht** s. Anmeldung.
- Anmeldung ausländischer Zahlungsmittel und Kredite und von Forderungen gegen das Ausland** 4 784.  
 — von gebrauchten Kleidern 6 697.  
 — des Kartoffelbedarfs 4 155, 163.  
 — von Labmägen 6 353.  
 — der Ledervorräte 6 405.  
 — des Sadebedarfs 4 611.  
 — des Zuckerbedarfs 4 267.  
 — feindlichen Vermögens 2 424ff., 3 727ff., 5 515, 526, 6 774, 776.  
 — von Gemüse und Obst 4 236.  
 — von Vermögen Landesflüchtiger 3 729.  
 — von Lieferungsverträgen über Gemüse und Obst 6 184, 188.  
 — des Besizes von Fässern 6 485.  
 — von Auslandsforderungen 3 1025, 5 534.  
 — von Aktienrechten 6 770.  
 — von Forderungen an verblüdete und neutrale Länder 6 717.  
 — von Rohmaterialien zur Schuhherstel- lung 6 706.  
 — von Sohlenchonern und Sohlenbe- wehrungen 6 698.  
 — von Verbandstoffen 6 690.  
 — von Wäsche 6 687, 697.  
 — von Wertpapieren 3 281.  
 — von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung 6 717.  
 — zur Warenumsatzsteuer 3 467, 498, 512.  
 — nach dem KohlenStG. 5 389, 403ff.
- Anmeldungsbuch** 5 386.
- Annahmewert der Kriegsanleihe** 6 729.
- Anordnung vorläufiger Sicherungsmaß- regeln im Falle des Konkurses** 1 122.  
 — vorläufige im Zahlungsfristverfahren 3 58, 63.  
 — im Verzugsfolgenbehebungsverfahren 3 63.  
 — im Verfahren betr. Einstellung der Zwangsversteigerung 3 96, 5 41.  
 — Erlaß einer einstweiligen V. des Voll- streckungsgerichts 1 295.  
 — der Geschäftsaufsicht 1 335, 2 102, 3 110, 900, 5 95.  
 — der pol. Zwangsverwaltung 1 882, 5 511.
- Anrechnung der Militärdienstzeit** 2 308, 3 588, 5 482, 6 739.  
 — von Kriegsjahren 2 531, 3 809, 4 838, 5 563.  
 — der Schutzhaft 5 568.  
 — des Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten 5 621.
- Anfälliger Handel**, Berücksichtigung 4 107, 122, 133.
- Anspruch**, nicht vermögensrechtlicher 1 140.  
 — Geltendmachung während der Kriegs- zeit 1 171ff., 2 56, 3 43ff., 4 740ff., 5 20ff., 6 630ff.  
 — aus § 626 SOW. 1 205.  
 — wegen Beschädigung der Mietlage 1206.  
 — aus einer Hypothek 3 73, 5 28.  
 — Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen V. 1 381, 2 126ff., 3 122.

**Anfiedlung von Kriegsinvaliden** 2 323.  
**Anstalt, kommunale, als Einigungsamt** 1 416.  
 — **gemeinnützige, als Einigungsamt** 1 416.  
**Anstalts-Bediensteter** s. Bediensteter.  
**Anstalts-Zwangsverwaltung** 1 424, 413f., 2 154.  
**Anstands Jagd** s. Jagd.  
**Anstehende Krankheit, Zusatzseifenarte** 4 531, 6 357.  
**Anstreichen mit Ölmalen** 4 524.  
**Anthrazit** s. Brennstoff 6 436.  
**Antimon, Höchstpreis** 1 782, 4 573.  
**Antrag auf Konkursöffnung, Unzulässigkeit der Stellung durch den Gläubiger** 1 122, 2 29.  
 — **auf Bestellung eines Vertreters, Antragberechtigter** 1 141, 2 33, 3 17, 4 736, 5 10, 6 614, Inhalt 1 141f., 3 17, 4 736.  
 Inhalt 1 141f., 3 17, 4 736.  
 — **berechtigter** 1 141, 2 33, Inhalt 1 141f., 3 17, 4 736.  
 — **Können Kriegsteilnehmer den A. auf Zahlungsfrist stellen?** 1 193, 3 60.  
 — **des Schuldners auf Fristbewilligung** 1 216f., 2 64, 3 62.  
 — **Gilt für den A. auf Zahlungsfrist der Grundjah der Mündlichkeit und der Anwaltszwang?** 1 216f.  
 — **Zurücknahme** 2 65.  
 — **des Gläubigers auf Erlass des Anerkenntnisurteils** 1 236.  
 — **Würdigung des A. auf Einstellung durch das Vollstreckungsgericht** 1 253f.  
 — **Anwaltsgebühr für den Zahlungsfrist-A.** 1 261.  
 — **auf Bewilligung einer Zahlungsfrist nach der HypV.D.** 5 31.  
 — **auf Verfassung des Zuschlags** 3 97, 5 43, 47.  
 — **auf Anordnung der Geschäftsaufsicht; wer hat ein Recht zum A.?** 1 333, 2 102, 5 55.  
 — **auf Zwangsvergleich** 5 101, 106, 114.  
**Antragsgrundlagen für das Geschäftsaufsichtsverfahren** 1 334.  
**Antragsrecht in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung** 3 535.  
 — **nach dem Kriegsschädengesetz** 3 686, 5 492, 507.  
**Anwalt** s. Anwaltsgebühr u. Anwaltszwang.  
**Anwaltsgebühr für den Zahlungsfrist-Antrag** 1 261, 3 64.  
 — **für den Streit über die Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 261ff., 3 64.  
 — **im Falle des amtsgerichtlichen Verfahrens** 1 268.  
 — **unterliegt nicht der Ermäßigung nach § 6 der Zahlungsfristverordnung** 1 274.  
 — **für Beschluß im Meistfortsetzungsstreit** 2 131.  
**Anwaltskammer, Beschlussfähigkeit des Vorstandes** 3 778.  
**Anwaltszwang bei der Aussetzung des Verfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer** 1 106.

**Anwaltszwang, Gilt er für den Zahlungsfristantrag?** 1 216ff.  
 — **Gilt er für den Einstellungsantrag?** 1 252.  
 — **bei der Beseitigung von Verzugsfolgen** 1 288.  
**Anwartschaften aus der Krankenversicherung** 1 814, 2 306, 3 576, 581, 5 438, 441.  
 — **aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung** 2 306, 5 442, 6 739.  
**Anweisung** s. Zahlungsmittel.  
**Anzeige an die Militärbehörde** 2 31, 3 16, 4 736.  
**Anzeigespflicht, bei der Vorratserhebung** 4 67, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 305, 307, 692, 694.  
 — **nach der BranntweinV.D.** 4 188, 202, 205.  
 — **nach der BuchedernV.D.** 4 516.  
 — **nach den BuchweizenV.D.** 4 225, 703.  
 — **nach der GummarohrzV.D.** 4 544, 723.  
 — **nach der DruckfarbenV.D.** 4 727.  
 — **nach den DruckpapierV.D.** 4 622 627, 631, 633.  
 — **nach den EinfuhrV.D.** 4 32 (Butter), 55 (Eier), 62 (frische Fische), 39 (Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger), 30 (Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel), 44 (Kaffee), 42 (Kakao), 41 (Kartoffeln), 32 (Kartoffelerzeugnisse), 50 (Käse), 34 (Margarine), 6 136 (Mehl), 5 57 (Milch, Milchpulver), 4 61 (Obst) Gemüse), 47 (Öle und Fette), 36 (Salzheringe, Salzische, Klippische, Fischrogen), 49 (Schmalz), 45 (Teer), 52 (Wied, Fleisch, Fleischwaren), 60 (Walnüsse, Haselnüsse), 58 (Zigarettenrohrtabak), 678, 6 223 (Zucker).  
 — **nach der AluminiumV.D.** 6 416.  
 — **nach der BranntweinV.D.** 6 163, 164, 165, 167.  
 — **nach der FaßV.D.** 6 482.  
 — **nach den FleischV.D.** 4 329, 330, 334, 6 249.  
 — **nach der FuttermV.D.** 4 448, 450, 458, 464.  
 — **nach der GersteV.D.** 4 405.  
 — **nach der GrünernV.D.** 4 232.  
 — **nach der GummisaugerV.D.** 4 562.  
 — **nach der HaferV.D.** 4 431.  
 — **nach den HarzV.D.** 4 544, 723  
 — **nach der HarzerjagstoffV.D.** 6 377.  
 — **nach der HülsenfruchtV.D.** 4 213, 224.  
 — **nach der KaffeeV.D.** 4 301.  
 — **nach der KartonV.D.** 6 507.  
 — **nach den KnochenV.D.** 4 520, 522, 719.  
 — **nach der KohlrübenV.D.** 4 184.  
 — **nach der LeimV.D.** 4 551, 6 386.  
 — **nach der LeimlederV.D.** 4 476.  
 — **nach der ManganerzV.D.** 6 419.  
 — **nach der MineralölV.D.** 4 715  
 — **nach der ÖlV.D.** 4 511, 512, 6 338.  
 — **nach der ÖlfruchtV.D.** 4 505.  
 — **nach der PapierholzV.D.** 4 642, 6 503.  
 — **nach der PetroleumV.D.** 4 599.  
 — **nach der PhosphorV.D.** 6 417.

- Anzeigespflicht** nach der ReichsGetrD. 6 80, 81, 82, 85, 87, 88, 93, 95, 96, 98.  
 — nach der SadW.D. 4 609, 6 600.  
 — nach der SchallierW.D. 4 690.  
 — nach der SchwefelW.D. 4 591.  
 — nach den TabakW.D. 4 559, 6 393, 400.  
 — nach der TeeW.D. 4 303.  
 — nach der TerpentinölW.D. 6 382.  
 — nach der TrodenelnrichtW.D. 4 671.  
 — nach der WeintresterW.D. 4 486.  
 — nach der WertpapierW.D. 5 291.  
 — nach der WilbW.D. 6 261.  
 — nach der ZementW.D. 4 605.  
 — nach der ZentrifugenW.D. 6 279.  
 — nach der Zichorienw.W.D. 4 304.  
 — nach der ZuderW.D. 4 266, 268.
- Äpfel**, Absatz 6 199.  
 — Einfuhr 4 25.  
 — Herstellung von Obstkonserven und Obstwein 4 249.  
 — Höchstpreise 4 260, 6 206, 207.  
 — Keltern 4 250.  
 — Verarbeitung 4 249.  
 — Verträge über den Erwerb 4 249.  
 — Zollerleichterung 2 276.
- Apfelmus** 6 201.
- Apfelwein** 6 199, 202, 567.
- Apotheken**, Abendbeschluß 4 602.  
 — Abgabe von Arzneimitteln 5 260.  
 — Abgabe von Kampfer 4 720.  
 — Vertrieb von Gummisaugern 4 562.  
 — Vertrieb von Verbandstoffen 6 689.  
 — Verwendung von Branntwein 4 198, 6 166, von Wein- und Olivenöl 4 527.  
 — Zuderverbrauch 6 217, 222.
- Apotheker**, Versorgung mit A. 1 830.  
 — Hilfsdienst 5 633.
- Aprikosen**, kein Schlußscheinzwang 6 186.
- Arbeiter** s. Beschäftigungsbeschränkung, Unterstützung.  
 — hilfsdienstpflichtige, Stellen- und Wohnungswechsel 6 812.
- Arbeiterratschuss** 3 813, 4 844ff., 860, 5 600, 638.
- Arbeiterpersonenverkehr** 5 359.
- Arbeiterzuschuss** 1 797, 2 299, 3 567ff., 4 797, 5 431ff.
- Arbeiterversicherung** 1 811ff., 2 305ff., 3 575ff., 4 801ff., 5 437ff., 6 737ff.  
 — Hilfsdienst der Beamten 5 633.
- Arbeitgeberhilfen**, Anrechnung auf die FamU. 5 476, 477.
- Arbeitszeugnisse** deutscher Gefangener in der Schweiz 4 687.
- Arbeitskolonne**, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 90.
- Arbeitskräfte**, Beschaffung und Verteilung 1 796ff., 2 299ff., 3 567ff., 4 797ff., 5 431ff., 6 735ff.
- Arbeitsleistung**, FamU. Angehöriger zur A. entl. Heerespfl. 5 479.
- Arbeitslohn**, Anspruch auf ihn 2 46.
- Arbeitslosigkeit**, Vinderung 1 801, 2 302, 3 571, 5 435, 6 537.
- Arbeitsnachweis** 1 797, 3 571, 5 623, 6 510.
- Arbeitsmaschinen**, Gasierzulage 4 440ff.
- Arbeitspferde**, Gasierzulage 4 441.
- Arbeitsverträge** der Hilfsdienstpflichtigen 5 617.
- Arbeitszeit**, Einschränkung 2 304, 3 572, 6 737.  
 — Beschränkung der A. der Wäckerelen 4 146, 148.
- Argentinien**, s. ausl. Währung.
- Armenpflege**, Verhältnis zur Kriegsfürsorge 2 364.
- Armenrecht** bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 227.
- Armenrechtsgesuch**, Aussetzung des Verfahrens 1 24f., 2 5, 5 4.
- Armenzeugnis** 2 466, 519.
- Armierung** einer Festung, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 91ff., 2 23, 51, 54, 3 8.
- Armierungsbataillon**, Kriegsteilnehmerverhältnis 2 19.
- Aromatische Nitroverbindungen**, Verpflung 6 742.
- Arrat** 4 206.  
 — Wucher 5 165.
- Arrest**, Unterbrechung des Verfahrens 1 25ff., 2 6, 3 3.  
 — im Falle des § 1 der Verordnung vom 14. Januar 1915 1 140.  
 — bei Zahlungsfristen 1 186, 242, 2 59.  
 — und Gegenmoratorium 1 309, 318, 3 105.  
 — beschränkte Zulässigkeit von A. während der Geschäftsaufsicht 1 340, 2 107, 112, 3 110, 114, 5 69, 70.  
 — und Zahlungsverbot 1 897.  
 — Verbot bei Beschlagnahme 4 103, 187, 362, 405, 431, 554, 642, 6 80, 151, 370, 399, 485, 687, 697, 705.  
 — in das vom Treuhänder verwaltete Vermögen 5 515.
- Arresthypothek**, Anwendung der HypW.D. 3 74.
- Art** der Zustellung der Klage 1 37ff., 2 8.
- Arznei**, Verwendung von Kampfer 4 720.  
 — Verwendung von Süßholz 4 291, 292.  
 — Verwendung von Zuder 4 267, 6 222.  
 — Wucher 5 165.
- Arzneimittel**, Ausfuhrverbot 1 920.  
 — Ankündigung 5 260.  
 — Sandel 5 259, 6 709.
- Arzneimittelfabriken**, Verwendung von Branntwein 4 198.
- Arzneimittelstoffe**, Beschränkung des Verkehrs 4 527.
- Ärzte** als Kriegsteilnehmer 1 83, Versorgung mit A. 1 830.  
 — Anweisung zur Verabfolgung von Presolseifenlösung und Kampferöl 4 527, von Kampfer 4 720.  
 — Benutzung von Motorbooten 4 528.  
 — Hilfsdienst 5 633.  
 — Verabfolgung von Branntwein usw. 4 198, 699, 6 166.  
 — Zusatzseifenkarte 4 531, 6 357.  
 — Verordnung von Verbandstoffen 6 689.

- Ärztliche Behandlung** als Leistung der  
Wochenhilfe 1 850, 2 348, 3 625.
- Ärztliche Instrumente und Geräte, Aus-  
fuhrverbot** 1 920.
- Äthyläther** s. Eingangszoll.
- Agallalien** 6 372.
- Agnatron** 6 366.
- Alpindienstoffe** 6 685.
- Aufbereitung von Kohle** 5 387, 399.
- Aufbewahrungspflicht** nach der Allkleider-  
V.D. 6 697.
- nach der ApfelV.D. 4 260.
  - nach der AusdruschV.D. 6 132.
  - nach der BinnenriffV.D. 6 779.
  - nach der BrauntweinV.D. 4 201, 6 163.
  - nach der BrotgetrV.D. 4 106, 108.
  - nach der BuchedernV.D. 4 516.
  - nach der BuchweizenV.D. 4 225.
  - nach der CumaronharzV.D. 4 547.
  - nach den Einv.D. 4 32 (Butter), 4 55  
(Eier), 4 30 (Getreide, Hülsenfrüchte,  
Mehl, Futtermittel), 4 33 (Kartoffeler-  
zeugnisse), 4 34 (Margarine), 4 57 (kon-  
denf. Milch, Milchpulver), 4 36 (Salz-  
heringe, Salzfische, Klippfische, Fisch-  
rogen), 4 49 (Schmalz), 4 53 (Bieh,  
Fleisch, Fleischwaren) 4 678 (Zuder).
  - nach der FaßV.D. 6 482, 485.
  - nach den FleischV.D. 4 33.
  - nach der GemüseV.D. 6 192.
  - nach der GersteV.D. 4 467.
  - nach der GrünkernV.D. 4 233.
  - nach der HaferV.D. 4 433.
  - nach der HülsenfruchtV.D. 4 214, 221.
  - nach der InanspruchnahmeV.D. 6 77.
  - nach der KaffeeV.D. 4 302.
  - nach der KartoffelV.D. 4 164, 167.
  - nach der KnochenV.D. 4 518, 717.
  - nach der KohlrübenV.D. 4 185.
  - nach der KriegsbedarfsV.D. 5 546.
  - nach der ObstV.D. 6 200.
  - nach der ÖlV.D. 4 512, 6 338, 340.
  - nach der ÖlfruchtV.D. 4 505.
  - nach der PapierholzV.D. 6 504.
  - nach der PetroleumV.D. 4 599.
  - nach der RGetrV.D. 6 84, 87, 89, 94.
  - nach der SaftV.D. 4 610, 6 478.
  - nach der SchuhrohmaterialV.D. 6 706.
  - nach der StrohV.D. 4 492, 6 331.
  - nach der TabakV.D. 6 399, 400.
  - nach der TeeV.D. 4 303.
  - nach der WäscheV.D. 6 687, 697.
  - nach der Wein-BrauntweinV.D. 4 701.
  - nach der WeintesterV.D. 4 485, 487.
  - nach der RihorienV.D. 4 304.
  - nach der ZuderV.D. 6 223.
  - nach der Zuderh FuttermV.D. 4 448.
- Aufbringung des Zuders** 4 274, 6 214.
- des Schlachtviehs 4 328.
  - der Speisejette 4 301.
- Aufenthalt, Aufgabe, Bedeutung** für die  
Kriegssteuer 3 312, 444, 5 319, 6 727.
- Aufenthaltsbeschränkung** auf Grund des  
Kriegszustandes 3 809, 4 837, 838,  
5 563, 564, 6 798.
- Aufenthaltswechsel, FamU.** 5 477.
- Aufforderung zur Höchstpreisüberschreitung**  
3 164, 4 143, 6 137, 650.
- zu Preisangeboten 5 197.
  - zum Wucher 3 192, 5 186, 6 675.
- Aufgebotsfrist** 3 129.
- Aufgebotsverfahren** zum Zwecke der Lo-  
beserklärung 3 129, 143.
- Aufhebung der Aussetzung** 6 613.
- der Vollstreckungsmaßregeln 1 223, 2 63,  
3 48, 63.
  - der Einstellung der Zwangsversteigerung  
3 95, 4 755, 5 40.
  - der Todeserklärung 3 130, 145.
  - des Geschäftsaufsichtsverfahrens 1 366,  
2 125, 4 751, 5 120.
  - des Zwangsvergleichs 5 120.
- Aufkäufer, Einkaufszeit** 2 295.
- von Säden 4 613ff.
- Anklärung des Sachverhalts** im Ge-  
schäftsaufsichtsverfahren 5 93.
- Aufnahme des Verfahrens** 6 613.
- Aufrechnung und Gegenmutorium** 1 308.
- während der Geschäftsaufsicht 1 350,  
2 113, 3 115, 5 78ff..
  - u. und Zahlungsverbot 1 896, 3 720.
  - Einwirkung der VohubschV.D. 2 130.
- Aufrechnungsverbot** 2 126, 128.
- Ausschnitt, Verabfolgung an fleischlosen  
Lagen** 2 289, 4 315, 316, 337.
- Ausschriften auf fettlosen Wasch- und Rei-  
nungsmitteln** 4 538.
- mit Lichtreklamen 4 602.
- Aufsichtsamt für Privatversicherung** 1 870,  
881.
- Aufsichtsfreies Vermögen** 5 69.
- Aufsichtsperson** bei Anordnung der Ge-  
schäftsaufsicht als Kriegsteilnehmer 1 66.
- im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 337ff.,  
2 104ff., 3 109ff., 900ff., 5 56ff., An-  
sechtungsrecht 1 358, Ansbeginn 1 338,  
3 110, Auskunftsrecht 1 357, 2 120,  
3 900, Auskunftsspflicht 2 105, 5 60ff.,  
Auslagen 1 356, 2 118, 3 117, 5 98, Aus-  
wahl 1 337, 2 104, 3 109, 903, 5 95ff.,  
6 628, Bestallung 5 97, Bestellung 5 95,  
Entlassung 1 357, 2 118, Geltendmachung  
des Vollstreckungsverbots durch die U.  
1 350, Mehrheit 1 337, 2 104, 5 96,  
Rechtsstellung 1 352, 3 116, 903, 5 56ff.,  
Überwachungsspflicht 1 352, 1 115, 903,  
5 56ff., Unterstützungsspflicht 1 352, 2 115,  
5 56ff., Verantwortlichkeit 5 97, Ver-  
gütung 1 356, 2 118, 903, 5 98, Ver-  
wendung der Mittel durch die U. 1 361,  
2 121, 3 903, 5 66; j. auch Geschäftsfüh-  
rung, Zustimmung.
  - bei der Schuldnerzwangsverwaltung  
1 428f., 2 151ff.
  - für eine ausländische Unternehmung,  
Rechtsstellung 1 873, 2 405, Aufgaben  
1 873, 2 405, Recht auf Gehorsam 1 874,  
auf Auskunft 1 870, auf Wüchereinsicht  
1 870, Geltendmachung von Schadens-  
ersatzansprüchen wegen ihrer Handlungen  
und Unterlassungen 1 940.

- Aufsichtsrat** der Geschäfts-Abteilung der Reichsgetreibeinstelle 4 105, 6 82.  
 — der Reichskartoffelstelle 4 165.  
 — der Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Speisezettel 4 362.  
 — der Reichsstelle für Druckpapier 4 640.  
**Auffrichmittel**, zuderhaltige 4 300, 6 571.  
**Ausbaden** anderweit hergestellter Kuchen- teige und Tortenmassen 4 151.  
**Ausbejierung** von Schuhwaren 4 776, 5 202.  
**Ausbleiben**, amtsgewöhnliches Verfahren beim A. einer der beiden Parteien 1 232 ff.  
**Ausbreiten** 1 590, 695, 706, 4 102, 103, 106, 107, 122, 131, 214, 226, 405, 431, 6 81, 84, 87, 131, 560.  
**Auseinanderjegungsbehörden**, gilt das K. Sch. G. im Verfahren vor ihnen? 2 4.  
**Ausfertigung** landgerichtlicher Urteile 2 466.  
**Ausfuhr** von Kartoffeln 4 171.  
 — von Rüben 4 257, 258.  
**Ausfuhrverbote** 1 919 ff., 2 201, 3 197, 201, 268.  
**Ausgabe** von Teilschuldverreibungen und Vorzugsaktien 5 276, 6 715.  
**Ausgleich** der Preise für inländische und ausländische Mutter 4 371.  
 — von Fullergetreide 6 91.  
 — bei der Faserverbrauchsregelung 4 434.  
**Ausgleichung** des Kartoffelbedarfs 4 167.  
**Ausgang** von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels 1 739, 2 180.  
**Ausgang** der Bad. 4 147.  
 — der Bierpreise 6 304.  
 — der Fleischpreise 6 253.  
 — der Fleischwaren. 4 313, 315, 318, 326, 337.  
 — der Kaffeejahrmittel. 6 233, 234.  
 — der Käse. 4 389.  
 — der Kuchen. 4 151.  
 — der Rohfett. 4 373.  
 — der Süßigkeiten. 4 295.  
 — der Preisberechnung für Ausbejierung von Schuhwaren 4 776.  
 — von Zeitungen 6 496.  
 — der Zentrifugen. 6 279.  
**Auslopfmehl**, Preis 4 466.  
**Auskunftspflicht**, B. D. über sie 6 44.  
 — bei der Vorratserhebung 4 67.  
 — der Wäder 4 147.  
 — der Konditoren 4 151.  
 — nach der Bienenwachs. 6 384.  
 — nach den Branntwein. 4 201, 6 163, 164.  
 — nach der Brotgetreide. 4 106.  
 — nach der Buchweizen. 4 225.  
 — nach der Cumaronharz. 4 547.  
 — nach der Devisen. 4 784, 785.  
 — nach der Druckfarbe. 6 506.  
 — nach der Druckpapier. 4 623, 624, 628, 631, 632, 634, 726.  
 — nach der Eier. 4 393.  
 — nach der Elektrizitäts. 6 452.  
 — nach den Fleisch. 4 315, 318, 321, 330.  
 — nach der Gemüse. 4 247, 248, 6 187, 188, 191.  
**Auskunftspflicht** nach der Gerste. 4 408, 410.  
 — nach der Grabhit. 6 510.  
 — nach der Grünern. 4 225.  
 — nach der Faser. 4 435.  
 — nach der Hülsenfrucht. 4 214.  
 — nach der Inanspruchnahme. 6 77.  
 — nach den Kartoffel. 4 164, 172, 173, 179, 181, 6 150, 152.  
 — nach der Käse. 4 389.  
 — nach den Kohle. 6 430, 439.  
 — nach der Kohlrüben. 4 175.  
 — nach dem Kohlen. 5 389.  
 — nach der Labmägen. 6 353.  
 — nach der Manganerz. 6 419.  
 — nach der Milch. 6 292.  
 — nach der Mineralöl. 4 715.  
 — nach der Obst. 4 250, 6 187, 188, 199.  
 — nach der Wechselbefugnis. 6 251.  
 — nach der Weir. 6 85, 89, 92, 95.  
 — nach der Reichsfullermiß. 4 501.  
 — nach der Sad. 4 610.  
 — nach der Schuhhandelsgejellschaft. 5 248.  
 — nach der Schuhherstgejellschaft. 5 248.  
 — nach der Schuhsohlen. 4 773.  
 — nach der Seifensyndi. 6 370.  
 — nach der Süßigkeiten. 4 295, 297.  
 — nach den Tabak. 4 559, 6 399, 400.  
 — nach der Treuhänder. 5 515.  
 — nach der Übergangswirtsch. 4 644.  
 — nach dem Warenumschußtempel. 3 468, 485.  
 — nach der Wein-Branntwein. 4 701.  
 — nach der Wertpapier. 5 290.  
 — nach der Zement. 4 605.  
 — nach den Zucker. 4 277, 278, 6 218, 219.  
**Auslagenvorschuß** 1 152, 2 49, 103, 3 30.  
**Ausland**, Geltendmachung von Ansprüchen durch Personen, die im A. ihren Wohnsitz haben 1 301 ff., 937, 2 82 ff., 3 102, 5 44, 6 624 ff.  
 — Bilanzen von Aktiengesellschaften, die dort Vermögen haben 1 442.  
 — Fälligkeit im A. ausgestellter Wechsel. 1 407, 4 753, 5 131.  
 — Lieferung dorthin, Warenumschußtempel 3 466, 481 ff.  
 — Aufenthalt, Bedeutung für die Franken. 2 306, 3 576, 578, 1018, 6 738.  
 — i. S. der Einfuhr- und Durchfuhr. 4 29, 32, 35, 41, 47, 49, 60, 277.  
 — i. S. der Weir. 6 94.  
 — Zahlungsverkehr 4 783 ff., 5 277, 6 716.  
 — Veräußerung von Seejchiffaktien dorthin 3 1017, 5 428.  
 — Kriegsschäden 2 371, 3 642, 5 491.  
 — j. Vaterl. 5 D.  
**Ausländer** 1 279.  
 — Darf einem A. eine Zahlungsfrist bewilligt werden? 1 189 ff., 2 59, 3 81.  
 — Geschäftsaufsicht über A. 1 330.  
 — Anwendung der Patenterleichterungs- vorjchriften auf A. 1 464, 2 196, 3 259.

- Ausländer, KrankenV.** 3 582, 4 801, 5 440.
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen 4 836, 6 797.
  - Ausländische(r, s) Waare** 4 148.
  - Branntwein 4 202, 205.
  - Brennesseln 4 564.
  - Buchedern 4 517.
  - Butter 4 340, 354, 371 ff., 6 282, 283.
  - Fett 4 340, 346.
  - Fleisch 6 257.
  - Futtermittel 4 450, 459.
  - Geldsorten 2 233.
  - Gerichte, Kostenentscheidungen 2 533.
  - Gesellschaft, Kriegsgewinnsteuer 2 256, 3 302, 314, 446, 5 324.
  - Grund- und Betriebsvermögen, Kriegsteuer 3 310, 437, 5 307.
  - Grundstücke 5 310.
  - Gummisauger 4 562.
  - Hafer 4 435.
  - Harz und Harzprodukte 4 544.
  - Honig 6 231.
  - Kartoffeln 4 175.
  - Kleie 6 133.
  - Knochen, Rinderfüße, Hornschlächte 4 519, 717.
  - Leimleder 4 479.
  - Mehl und Brotgetreide 4 110, 127, 134, 6 90, 103, 136.
  - Noten 2 233.
  - Öle und Fette 4 514.
  - Ölfrüchte 4 506, 6 340.
  - Recht, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 192 j.
  - Sade 4 610.
  - Schlachtvieh 4 313, 319, 6 253.
  - Schweine 4 346.
  - Schweinefleisch 4 340, 346.
  - Seife 6 361.
  - Sped 4 346.
  - Stroh 4 493, 6 333.
  - Tabak 4 554.
  - Unternehmung, s. Überwachung, Vertreter, Aufsichtsperson.
  - Urteile, Vollstreckung ausl. Ur. und Gegenmuratorium 1 319.
  - Ware, Warenumsatz. 3 481, 508.
  - Weintrester 4 485, 488.
  - Währung, Zahlungsmittel 6 717, 718.
  - Wertpapiere 5 290, 6 719, Stempelspflicht 3 1016, 5 290, Stempelbefreiung für Kauf- und Anschaffungsgeschäfte 5 290.
  - Würstwaren 4 346.
  - Zahlungsmittel 2 233, 3 271, 4 782 ff.
  - Zucker 4 277, 678, 6 218.
  - Zwiebeln 4 256.
  - Auslandsforderungen, Anmeldung** 3 1025, 5 534.
  - im Zwangsvergleich 5 102.
  - Auslandsguthaben** 5 281.
  - Auslandsverkehr, Frachtturkundenstempel** 3 528.
  - Auslandsware, Höchstpreis** 5 149.
  - Auslandswechsel, Was ist unter einem im**
  - U. ausgestellten Wechsel zu verstehen?** 1 412.
  - Auslegungsgrundsätze zum WarenumsatzstempelG.** 3 503.
  - Auslesekosten, Zuschlag zum Kaufpreis** 2 169.
  - Ausmahlen von Brotgetreide** 1 581, 595, 616, 2 283, 4 102, 109, 125, 133, 138, 6 86, 94, 98, 132, 560.
  - Ausnahmen vom Gegenmuratorium** 1 321, 2 96.
  - Ausnutzung der Kriegsnot** 3 187, 4 765.
  - Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen** 2 200, 3 267.
  - von Zehnspfennigstücken aus Eisen 2 201, 3 265, 267.
  - s. Prägung.
  - Auspuhgerste** 4 410, 460, 464, 471.
  - Ausverkauf von Branntwein** 1 859, 362, 4 811.
  - Ausscheiden aus der Genossenschaft** 1 454.
  - Ausschließung des Verfalles eines Pfandes** 1 285 j.
  - Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente** 4 778, 5 265.
  - Ausschlußfrist gegen einen Kriegsteilnehmer** 1 132 ff., 3 15, 5 9.
  - und EntlastungsW.D. 5 555.
  - Ausschlußurteil** 3 130.
  - Ausstoß des Kommunalverbandes zur Durchführung der Brotverkehrsregelung** 1 584, 4 111, 134.
  - für Konfektionsnotarbeit 1 801, 2 302 3 571.
  - zur Feststellung von Kriegsschäden 3 645.
  - nach dem G. über den Vaterl. Hilfsdienst 3 811, 898, 4 841, 5 575.
  - zur Festsetzung der Übernahmepreise für eingeführte Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie und der Kartoffelfabrikation 4 4, 33.
  - zur Festsetzung der Übernahmepreise für eingeführte Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger 4 4.
  - zur Festsetzung der Übernahmepreise für Rohfette 4 4.
  - zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Einfuhr von Kartoffeln 4 4, von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, Futtermitteln 4 30, von Butter 4 32, von Futtermitteln, Hilfsstoffen, Kunstdünger 4 40, von Kartoffeln 4 42, von Kakao 4 43, von Schmalz 4 49, von Eiern 4 55, von lombenj. Milch und Milchpulver 4 57, von Zigarettentabak 4 59.
  - ständiger nach der GumaronharzW.D. 4 547.
  - der Kriegswirtschaftsstelle für Drudpapier 4 628.
  - Außenarbeit s. Gefangene.**
  - Außenbeleuchtung, Einschränkung** 4 603.
  - Außerhebungstellung der Kriegsteuer** 3 447, 5 325.
  - Außerkräftigung des Vollstreckungsverbots** 1 118 j.
  - von Betriebsvorschriften 1 808, 5 436.

- Außerkräfttreten** der Bundesratsverordnungen 2 146.
- Außerkursetzung** der Zweimarkstücke 5 274.
- Außerordentliche Kriegsgerichte** 2 523, 3 776.
- Entlastung 3 777.
- Außerverfolgungsetzung** wegen entschuldbaren Irrtums 4 730.
- Aussetzung** des Verfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 105ff., 2 25ff., 51 3 10, 34, 5 7, 16, 6 611ff.
- bezgl. gegen einen Kriegsflüchtling 4 751.
- des Konkursverfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 123ff., 2 29ff.
- Unanwendbarkeit des § 2 der Verordnung vom 14. Januar 1915 auf frühere *U.* 1 151.
- Wiederaufhebung 2 25, 3 10, 36.
- des Aufgebotsverfahrens 3 130, 144.
- Aussetzungsantrag**, Stellung des *U.* durch den nach § 1 *W.D.* v. 14. Januar 1915 bestellten Vertreter 1 150, 2 33, 3 17.
- als Geltendmachung i. *S.* des Gegenmoratoriums? 5 47.
- Entscheidung über den *U.* und ihre Aufsehung 1 151, 2 48, 3 28.
- Ausficht** auf Behebung des Grundes der Geschäftsaufsicht oder auf Vergleich 5 54.
- Ausfönderungsgläubiger** 5 89.
- Ausföftung**, Kriegsteuer 3 437, 5 309.
- Austern** sind nicht Fische 6 268f.
- i. Strandbaustern.
- Ausstellung** von Bezugsscheinen 5 201.
- Aussteuer** (Bekleidungsstücke) 3 242, 5 225.
- Auswärtige Banken**, Anwendung des Zahlungsverbots auf a. *B.* mit inländischen Niederlassungen 1 909, 5 521.
- Ausweisakte** über die Erlaubnis zum Tierhandel 4 392.
- bezgl. zum Sachhandel 4 615.
- Auszahlung** 3 272, 4 783.
- Auszahlungen**, ausländische 2 233.
- Auszüge** von Früchten, Herstellung 4 198.
- Automobilkorps**, Kaiserliches, Mitglieder als Kriegsteilnehmer 1 82.
- Bayerisches, Mitglieder als Kriegsteilnehmer 1 91.
- Azetylen**, Flaschen 6 414.

## B.

- Bäckerrei**, Verabfolgung von Sahne 4 381, 6 291.
- Belieferung mit Mehl 6 90.
- Kohlenmeldepflicht 6 449.
- Zuckerverbrauch 6 217, 222.
- Bachpulver** 4 150.
- Bachsteintäje**, Preis 4 387.
- Bachtreumehl** 6 145.
- Bachwaren**, Abgabe 4 110, 111, 126.
- Bereitung 1 625, 2 284, 4 145ff., 697, 6 143ff.
- Gewicht 4 110.
- Größe 4 110.
- Preis 4 110.
- Zusammensetzung 4 110.

- Badeanstalten**, Bedarfsgegenstände 5 201.
- Kohlenmeldepflicht 6 449.
- Badeartikel** 3 239.
- Bäder**, Lieferung, Warenumsatz. 3 503.
- Badewäsche** 5 233.
- Bäjschen** 5 205.
- Baggergut**, Beförderung 5 360.
- Bahnhofskommandant** als Kriegsteilnehmer 1 89.
- Bananentaxo**, Bestandsaufnahme 4 306.
- Band**, Wucher 6 664.
- Bandagen** 3 239, 5 205.
- Bänder** 3 238, 5 204.
- Bantgejeß**, Änderung 1 477.
- Banknoten** 1 470.
- keine Waren 3 466.
- i. Zahlungsmittel.
- Barbiere**, Seifenverbrauch 4 532, 6 358.
- Bares Geld**, Schadensfeststellung 5 494.
- Bargbot** bei der Zwangsversteigerung, Zahlung 5 295, 6 720.
- Bargeldloser Zahlungsverkehr** 3 292ff.
- Basmatatabak**, italienischer 4 559.
- Batist** 5 206.
- Baudarlehn** aus dem Wohnungszuförderungsfonds 1 527.
- Bauernpfäumen**, Höchstpreise 4 258.
- Bauholz**, belgisches 4 25.
- französisches 4 25.
- russisches 2 276, 4 24.
- Baumwolle**, Kettenhandel 4 772.
- Baumkuchen** 4 151.
- Baumwoll-Abrechnungsstelle** 1 559.
- Baumwollene Stoffe** 5 205, 206.
- Baumwollene Verbandsstoffe** 6 689ff.
- Baumwollgarn-Abrechnungsstelle** 1 559.
- Baumwollöl**, Preis 4 511, 512.
- Baumwollsaatkuchen**, Einfuhr 4 39.
- Preis 4 474.
- Baumwollfäde**, Übernahmepreis 4 613.
- Baumwollfamen**, Bewertung 4 506, 6 340.
- Preis 4 507.
- Baumwollfamenöl**, Bewertung 4 511.
- Preis 4 512.
- Bauhäden**, Feststellung 3 693, 5 494, 496.
- Baustoffe**, Beförderung 5 360.
- Bayerisches Kriegszustandsgesetz**, Zulässigkeit von Strafbefehlen 2 521.
- Beamte**, Geschäftsaufsicht über *B.* 1 330.
- Hilfsdienst 6 800.
- Kriegsentföädigung 6 764.
- vermehrte 3 149.
- Bedarf**, täglicher i. Gegenstände.
- Bedarfsanteil** des Kommunalverbandes nach der *W.Getr.D.* 6 83, 84.
- f. Tabak 4 557, 6 220.
- f. Zucker 4 266, 272, 676.
- Bedeutung** der Aussetzung des Verfahrens 1 123ff.
- der gerichtlichen Zahlungsfrist 1 179ff., 2 59.
- der Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 239.
- der Schulbner-Zwangsvollstreckung 1 426f., 2 149.

**Bediensteter einer Anstalt bei der Anstalts-Zwangsverwaltung** 1 431f.  
**Bedingte Fristbewilligung** § 58, 59, 62, 84ff., 5 33.  
**Bedrohte Gebiete i. S. des Kriegsschädengesetzes** § 691, 5 495.  
**Bedruden von Webwaren** 5 201.  
**Beendigung der Instanz** 4 826, 5 556, 557.  
**Bedingter Vorfuß** 2 169, 281, 284, 6 661.  
**Beeren, s. Branntwein.**  
**Beerenwein, Zuder Verwendung** 4 268, 6 222.  
 — Süßstoffverwendung 4 291, 292.  
 — Höchstpreis 6 203, 568.  
**Beförderung eigener Waren in eigenen Schiffen** § 528.  
 — auf dem Wasserweg (Zwang) 6 778.  
**Beförderungskosten sind in den Höchstpreis eingeschlossen** 4 142, 183, 216, 227, 233, 257, 300, 344, 373, 411, 445, 479, 486, 549, 591, 604, 703, 6 138, 141, 163, 177, 178, 185, 304, 320, 334.  
**Beförderungspreis** 5 360, 383.  
**Beförderungsschein** 6 191, 192, 199.  
**Befreiung s. Hypothekenspfandbrief und Reichsstempelabgabe.**  
 — von der Kriegsteuerücklagepflicht § 302.  
 — nach dem Warennummernstempelgesetz § 466, 481ff., 486ff.  
**Befreundeter Staat** § 129, 136.  
**Befriedigung, Anwendung des § 2 der Zahlungsfristverordnung in den Fällen der W. ohne gerichtliches Verfahren** 1 234.  
 — von Ansprüchen 5 63.  
**Befugnisse der Reichs-E. s. 251, 6 686.**  
**Beginn, Ist der W. des 31. Juli 1914 für die Anwendung der Zahlungsfristverordnung maßgebend?** 1 203.  
 — Zulässigkeit der Einstellung schon vor W. der Zwangsvollstreckung? 1 244ff.  
 — Zulässigkeit vor W. der Vollstreckung 1 294.  
 — der Zahlungsfrist § 86, 5 34.  
 — der Geschäftsaufsicht § 110, 4 751, 6 627ff.  
**Beglaubigung s. Handzeichen, Unterschrift, Offizierstellvertreter.**  
**Begnadigung s. Gnadenertweis.**  
**Begrenzung der Zahl der zuziehenden Fleischer** 4 324.  
**Begriff der offensbaren Unbilligkeit** 1 149f., 2 38, 3 20, 4 737, 5 11, 6 615.  
 — der besonderen Kosten 1 151ff., 2 59, 3 29, 5 15, 6 617.  
 — der Geldforderung 1 193f.  
 — der Entstehung der Forderung 1 197ff., 2 60.  
**Begründung des Einstellungsbeschlusses** 1 256.  
**Behältnis s. Kennzeichnung.**  
**Behandlung, pflegliche.**  
 A. nach den EinfuhrW.D.  
 6 384 (Bienenwachs), 4 32 (Butter), 55 (Eier), 63 (frische Fische), 39 (Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger), 62 (Gemüse und Obst), 30 (Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel), 45 (Kaffee), 43 (Kakao), 42 (Kartoffeln), 33 (Kartoffelerzeugnisse), 50 (Käse), 57 (Milch, Milchpulver), 48 (Öle und Fette), 36 (Salzheringe, Salzische, Klippische, Fischrogen), 49 (Schmalz), 46 (Teer), 6 382 (Terpentin- und Kienöl), 4 53 (Bieh, Fleisch, Fleischwaren), 60 (Walnüsse, Haselnüsse), 59 (Zigarettenrohtabak).  
 B. nach anderen Vorschriften.  
**Alle Kleider** 6 697.  
**Binnenschiffe** 6 779.  
**Branntwein** 4 201, 205, 701, 6 163.  
**Brotgetreide und Mehl** 4 108, 6 77, 84, 87, 89, 94, 132.  
**Buchedern** 4 516.  
**Buchweizen und Hirse** 4 225, 6 77, 84, 87, 89, 94, 132.  
**Gummiharz** 4 547.  
**Fässer** 6 485.  
**Fleischwaren** 4 331.  
**Gegenstände des Kriegsbedarfes** 5 546.  
**Gemüse und Obst** 4 236, 238, 259, 260, 6 187, 188, 191, 192.  
**Gerste** 4 408, 6 77, 84, 84, 89, 94, 132.  
**Grünern** 4 233.  
**Gummijauger** 4 562.  
**Hafer** 4 433, 6 77, 84, 87, 89, 94, 132.  
**Harz** 4 723.  
**Hirse** 6 77, 84, 87, 89, 94, 132.  
**Hülsenfrüchte** 4 214, 6 77, 84, 87, 89, 94, 132.  
**Kaffee** 4 302.  
**Kartoffeln** 4 170.  
**Kohlrüben** 4 185.  
**Leimleber** 4 477.  
**Mineralöle** 4 715.  
**Obst** 6 199, 200.  
**Öle und Fette** 4 512.  
**Ölfrüchte** 4 505, 6 339, 340.  
**Papierholz** 6 504  
**Petroleum** 4 599.  
**Säde** 4 610, 6 478.  
**Schal- und Krustentiere** 4 691.  
**Schuhrohmaterialien** 6 706.  
**Stroh** 4 492, 6 331.  
**Tabak** 6 399, 400.  
**Teer** 4 303.  
**Wäsche** 6 687, 697.  
**Weinrester und Traubenkerne** 4 485.  
**Widen** 6 77, 84, 87, 89, 94, 132.  
**Wild** 6 262, 263.  
**Zichorienwurzeln** 4 304.  
**Zuderhaltige Futtermittel** 4 448.  
**Behelfsbauten, Kriegsschadenertrag** 6 759.  
**Behörden, vaterl. Hilfsdienst** § 811, 5 573.  
 — Benutzung von Motorbooten 4 528.  
 — Branntweinverbrauch 6 166.  
**Behördliche Einrichtungen, vaterl. Hilfsdienst** § 811, 5 572.  
**Beihilfe zum Höchstpreisvergehen** 2 166, 3 163.  
 — zur Wiederherstellung der Handelsflotte 6 781, 783ff.  
**Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften** 4 622.

Kriegsbuch. Wb. 6. 53

- Welfabrikten, Versorgung mit Knochen** 4 719.  
**Weirat für Elektrizität und Gas** 6 453.  
 — der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe 4 624ff.  
 — der Reichsbraunweinstelle 4 200, 204.  
 — der Reichsfleischstelle 3 319.  
 — der Reichsjultermittelstelle 4 499.  
 — der Reichsbekleidungsstelle 3 939, 5 203, 6 685.  
 — der Reichskartoffelstelle 4 155.  
 — des Reichskommissars für die Übergangswirtschaft 4 644.  
 — der Reichs-Sachstelle 4 609.  
 — der Reichsstelle für Gemüse und Obst 4 236.  
 — der Reichsstelle für Speisefette 4 362.  
 — für Volksernährung 4 1.  
**Welfetteschaffen von Brotgetreide** 1 592, 2 281, 4 104, 120, 6 94, 112.  
 — Buchweizen und Hirse 6 94, 112.  
 — Gegenständen des Kriegsbedarfs 1 924, 2 458.  
 — Gerste 1 697, 6 94.  
 — Hafer 1 707, 2 292, 6 94.  
 — Hülsenfrüchten 6 91, 112.  
 — Kartoffeln 6 157.  
 — Mehl 6 94, 112.  
 — Ölfrüchten 6 340.  
 — Seife 6 371.  
 — Tabak 6 400.  
 — Weiden 6 94, 112.  
 — Zucker 6 219.  
 — als Höchstpreisvergehen 3 165.  
**Welfisher der Gew., Kfm.- und Innungs-schiedsgerichte** 6 654.  
**Welfträge zu Unkosten der Kriegsgesellschaften für Gemüse und Obst** 4 237, 250.  
 — nach der DruckfarbenW.D. 4 727, 729.  
**Welftragserstattung nach dem AngestW.G.** 3 593, 6 744ff.  
**Welftragserstände einer Berufsgenossenschaft, Zahlungsfrist** 1 241.  
 — in der Angestelltenversicherung, Verjährung 6 745.  
**Welftragsverjährung (R.W.D.)** 3 1020, 5 442.  
**Welfanntgabe der unter Staatsaufsicht stehenden Firmen** 2 405.  
**Welfanntmachung der Anordnung der Geschäftsaufsicht** 1 338, 2 105.  
**Welflagter, Zahlungsfrist** 1 189ff., 2 59.  
 — Kostenschuldner 1 258f.  
**Welfleidungsamt, Kriegsteilnehmereigenschaft der Mitglieder?** 1 90, 2 18, 5 7.  
**Welfleidungs-Welfschaffungsamt** 1 922.  
**Welfbstigung, Vereinfachung** 4 336.  
**Welfagerungszustand, Verhaftung und Aufenthaltbeschränkung** 3 809, 1026, 4 837, 838, 5 563, 6 798.  
**Welfagerungszustandsgesetz, Zulässigkeit von Strafbefehlen** 2 521.  
**Welfegeemplare** 4 627.  
**Welfegfrüchte i. Obstkonerven.**  
**Welfehrung zu Kriegswohlfahrtszwecken** 2 340, 4 808, 5 461.  
**Welfehrung landschaftlicher usw. Fonds** 3 564.  
 — von Hypotheken 1 519ff.  
**Welfeuchtungskörper, Bücher** 5 165.  
**Welfeuchtungsmittel** 4 592, 602ff., 6 422ff.  
**Welfgien, Zustellung** 1 38.  
 — Prioritätsfristverlängerung 2 197.  
 — Beglaubigungen und Legalisationen 2 53.  
 — Wechsel auf B. 2 234.  
 — Anwendung der DevisenD. 4 786.  
 — s. Gegenseitigkeit.  
**Welfgische Geldsorten und Noten** 2 231, 4 786.  
**Welfgisches Bau- und Kuchholz** 4 25.  
 — Obst, Anwendung der Vertragszollsätze 1 555.  
**Welfgalen-Tabak** 4 559.  
**Welfgin, Höchstpreis** 4 552.  
 — Nichtanwendbarkeit der MineralW.D. 4 716.  
 — Bücher 5 165.  
**Welfholz** 4 728.  
**Welfratungsstelle für Kriegsteilnehmer** 2 333.  
 — der Metallfreigabestelle 4 571.  
**Welfretung von Badwaren** 4 145ff., 697, 6 143ff.  
 — von Kuchern 4 150.  
**Welfrghau treibende Vereinigung, Kriegsgewinnsteuer** 2 238ff., 249, 3 312.  
 — Beförderung i. B. 5 560.  
**Welfrghetrieb, Hilfsdienst** 5 633.  
**Welfrghewerkschaft, Kriegsgewinnsteuer** 2 238ff., 3 312.  
**Welfrichtigungsverfahren nach § 319 R.W.D., Unterbrechung** 1 24.  
**Welfrin, Maßnahmen der Stadt B. zur Regelung der Brot- und Mehlversorgung** 1 608ff., 2 282.  
 — und Umgebung, Milchpreise 4 385.  
 — staatliche Verteilungsstelle 6 5.  
 — Mitte, Zuständigkeit der für W.M. zuständigen Gerichte 4 201.  
**Welfrliner Kriegsbekleidungskasse für nachstellige Hypotheken** 1 521.  
**Welfrliner Schmierölgesellschaft** 1 558.  
**Welfrufen auf die Abdingung des Kündigungsrechts** 2 134.  
**Welfrufsabzeichen der Krankenpflege** 2 369.  
**Welfrufsausbildung der Kriegsinvaliden** 2 323, 328, 3 604.  
**Welfruffahrten mit Motorbooten** 4 528.  
**Welfruffgenossenschaft s. Welftragserrüstände.**  
**Welfruffstrachten, der Krankenpflege** 2 369.  
**Welfruffung gegen die Bewilligung oder Ablehnung einer Zahlungsfrist** 1 225ff.  
 — gegen die Entscheidung über die Bewilligung einer Verzugsfolge 1 290.  
 — Einschränkung 2 465, 508, 3 759.  
**Welfruffungsentscheidung im Falle der Bewilligung oder Ablehnung einer Zahlungsfrist** 1 227f.  
**Welfruffische, Handel** 4 358.  
 — Preise 6 274.  
**Welfruffildereien** 3 238, 5 204.

- Besatzung** einer armierten Festung 1 91ff., 2 23, 61, 8 8.
- Beschädigung** einer Mietsache s. Anspruch.
- von Gegenständen des Kriegsbedarfes 1 924, 2 458.
- beschlagnahmter Vorräte 6 94, 219, 371, 400.
- Beschaffung** der Arbeitskräfte 1 796ff., 2 299ff., 3 567ff., 4 797ff., 5 431ff., 6 735.
- der Rohstoffe usw. 1 531ff., 2 265ff., 3 565, 4 7ff., 671, 5 429, 6 12ff., 550ff.
- Beschäftigung**, Anspruch auf B. durch die Spiritus-Zentrale 4 203.
- Beschäftigungsbeschränkungen**, Ausnahmen 1 808, 5 436.
- Beschuldene Lebensführung** des Schuldners, Verbindlichkeiten, die dazu erforderlich sind 1 360, 2 121, 3 119, 900, 5 64.
- Beschlagnahme** von allen Kleidern 6 697.
- Brotgetreide und Mehl 1 572ff., 4 102, 115, 131, 6 80, 94, 95, 107.
- Buchweizen 6 80, 94, 95, 107.
- Fräsiern 6 484.
- Gegenständen des Kriegsbedarfes 1 923, 2 457, 3 733, 5 543, 545.
- Gerste 1 695, 4 405, 6 80, 94, 95, 107.
- Hafer 1 705, 4 431, 6 80, 94, 95, 107.
- Hirse 6 80, 94, 95, 107.
- Hülsenfrüchte 4 218, 6 80, 94, 95, 107.
- Kohlrüben 4 183, 186.
- Lupinen 6 80, 94, 95, 107.
- Papierholz usw. 4 218.
- Seife 6 370.
- Silber und Silberwaren 5 275.
- Speisefett 4 362.
- Tabak 4 554, 6 399.
- Wäsche 6 686, 691.
- Web- usw. Waren 5 251.
- Widen 6 80, 94, 95, 107.
- durch die Westl. 5 256.
- nach der Schuhhandels-Gesellschafts-Verordnung 5 248.
- nach der Schuhherst-Gesellschafts-Verordnung 5 241, 6 705.
- Beschleunigung** des Verkaufs von Strid- usw. Waren 2 535.
- Beschwerde**
- gegen die Entscheidung über die Bestellung eines Vertreters 1 145f., 154, 2 34, 3 18, 5 10.
- gegen das Urteil auf Bewilligung oder Ablehnung einer Zahlungsfrist 1 225f., 3 63, 89.
- gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts 1 256f., sofortige Beschwerde 1 256f., 2 69, 3 63,
- im Falle des § 5 des Kriegsteilnehmer- schutzgesetzes 1 118, sofortige W. 1 118.
- im Falle der Verjagung des Zuschlags 1 131,
- im Falle der Schuldner-Zwangsver- waltung 1 428.
- weitere, Einlegung im Felde 5 18.
- Beschwerde**, Einschränkung 2 465, 509, 3 760.
- Beschwerdeauschluß** bei der Zudervertei- lungsstelle für das deutsche Süßigkeiten- gewerbe 4 4, 296.
- Beschwerdeverfahren**, Unterbrechung 1 23.
- Beschwerung** von Seidenwaren 4 565, 6 403.
- Beseitigung** der Verzugsfolgen 1 275ff., 2 74ff., 3 54ff., 58ff., 60, 63ff., 92, 5 36ff., 6 623.
- vertragsmäßiger Beschränkung des Miet- kündigungsrechts 2 132.
- Besezte Gebiete**, Einfuhr aus ihnen 4 26, 56, 6 25.
- sind Ausland i. S. der Einf-Verordnung 4 564 (Brennereien), 517 (Buchedern), 38 (Fut- termittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger), 544 (Harz), 479 (Leimleder), 610 (Säcke), 6 381 (Terpentin-, Kiendöl), 60 (Wal- nüsse, Haselnüsse), 277, 6 218 (Zuder).
- sind nicht Ausland i. S. der Einf-Verordnung 4 32 (Butter), 29 (Getreide, Hülsen- frucht, Mehl, Futtermittel), 436 (Hafer), 35 (Margarine), 41 (Kartoffeln), 47 (Öle und Fette), 19 (Schmalz), 493 (Stroh), i. S. der Abtr-Verordnung 6 94, der Kleie-Verordnung 6 133.
- Leistung von Hilfsdiensten 5 571, 585.
- Nachnahme- und Frachtverkehr 3 279.
- Zahlungen dorthin 4 820.
- i. S. des Kriegsschadens-Gesetzes 3 691, 5 495.
- j. Handzeichen, Legalisation, Unterschrift, Urkunde.
- Besezung** der Gewerbegerichte usw. 5 146.
- Besichtigungsrecht** der Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen 4 32 (Butter), 225 (Buchweizen und Hirse), 55, 394 (Eier), 39 (Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdün- ger), 409 (Gerste), 30 (Getreide, Hülsen- früchte, Mehl, Futtermittel), 233 (Grün- kern), 436 (Hafer), 214 (Hülsenfrüchte), 45 (Kaffee), 43 (Kakao), 6 152 (Kar- toffeln), 4 33 (Kartoffelerzeugnisse), 50, 389 (Käse), 57, 6 292f. (Milch, Milch- pulver), 4 48 (Öle und Fette), 36 (Salz- heringe, Salzische, Klippische, Fisch- rogen), 49 (Schmalz), 295 (Süßigkeiten), 374 (Rohfette), 46 (Zee), 53, 315, 318 (Bieh, Fleisch, Fleischwaren), 61 (Wal- nüsse, Haselnüsse), 59 (Zigarettenroh- tabak).
- allgemeine Regelung in der Auskunfts- Verordnung 6 44, in der Inanspruchnahme-Verordnung 6 77, in der Abtr-Verordnung 6 89.
- Besitzsteuergesetz**, Wortlaut 3 955ff.
- Änderung 3 317.
- Besondere Kosten** s. Kosten.
- Bestandaufnahme** von Heu und Stroh 2 534.
- Kaffee, Zee, Kakao 4 305.
- Labmägen 6 353.
- Lebensmitteln 4 80.
- Malz 6 578.
- Phosphor 6 417.
- Säcken 6 600.
- Schokolade 4 306.
- Silber und Silberwaren 5 275.
- Terpentin- und Kiendöl 6 382.

- Bestandsaufnahme von Web- usw. und Schuhwaren 5 251.  
 — Zentrifugen 6 279.  
 Bestandslisten 5 226ff., 6 685.  
 Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank 3 285ff., 5 292.  
 — des Zwangsvergleichs 3 906, 5 112.  
 Bestetzung der bei Behörden usw. beschäftigten Personen 6 8.  
 Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 136ff., 2 31ff.  
 — des Schuldners zum Zwangsverwalter 1 427ff., 2 149.  
 — eines Anstaltsbediensteten zum Zwangsverwalter 1 431f., 2 154.  
 — des Gläubigers zum Zwangsverwalter 1 432f., 2 155.  
 — einer Hypothek 3 74, 5 30.  
 — von Drucksache 6 505.  
 — von Drudpapier 4 627, 6 495ff.  
 Besteuerung der Kriegsgewinne 2 238.  
 — f. auch Kriegssteuer, Warenumsatzstempel.  
 — nicht vollbeladener Schiffe 3 527.  
 Bestimmung des Anfangspunkts und der Dauer der Zahlungsfrist 1 219, 2 65.  
 S. im übrigen Bewilligung und Zahlungsfrist.  
 Betäubungsmittel 6 355.  
 Bete, rote 4 257.  
 Beteiligung an einer GmbH. 3 312, 442, 1027, 5 318.  
 Betriebsaufgabevergütungen 1 636, 651, 2 285, 4 189ff., 6 161, 171ff.  
 Betriebsbeamte, Unfallversicherung 6 741.  
 Betriebskosten 3 185ff., 5 173ff., 6 665.  
 Betriebskrankenkasse, Jahresrechnung 6 737.  
 Betriebsstoffe, Beförderung 5 360.  
 Betriebsverbände in der Winternachtsfahrt 6 780ff.  
 Betriebsverwaltungen, Maßnahmen öffentlicher W. 1 932, 2 460, 3 743, 5 548.  
 Betriebsvorschriften, Außerkraftsetzung 1 805, 5 436.  
 Betrug, Verhältnis zum Wucher 3 190.  
 Bettüberdecken 3 239.  
 Bettwäsche, Bestandsliste 5 228.  
 — Beschlagnahme 6 686.  
 Beurkundung im Felde 5 18.  
 — von Sterbefällen und Geburten 4 837, 5 562, 6 797.  
 Beurlobtenstand, Angehörige des W. als Kriegsteilnehmer 1 83.  
 Beurlobung, FamL. 5 476.  
 Bevollmächtigter, Höchstpreisüberschreitung 3 161, 4 761.  
 Bevorrechtigte Forderungen im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 362, 2 122, 3 120, 5 73, 87ff., 92.  
 Bewegliche Sachen, Miete 2 132.  
 Beweisaufnahme im Geschäftsaufsichtsverfahren 2 106.  
 Beweislast im Mietfortsetzungsstreit 2 138.  
 Beweissicherung trotz Gegenmoratorium 1 308, 2 85.  
 Beweissicherungsverfahren, Unterbrechung 1 22f., 2 5, 3 3, 5 3.  
 Bewertungsgrundsätze 3 692, 5 495.  
 Bewilligung einer gerichtlichen Zahlungsfrist  
 durch das Prozeßgericht 1 172ff., 2 57ff., 3 45ff., 58ff., 4 742, 5 22ff., 6 621ff., Bedeutung der W. 1 179ff., Verzicht auf die W. 1 230, 3 46, Kosten der W. 1 258ff., 2 70ff., 3 52ff., 58.  
 durch das Amtsgericht 1 231ff., 2 66, Kosten der W. 1 268, 2 70ff., 3 52, bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden 1 296ff., 2 77, 3 62ff. an Kriegsteilnehmer 3 60ff.  
 Bewirtschaftung des Brotgetreides 4 106ff., 122ff., 132ff., 6 84ff.  
 — der Gerste 4 404ff., 6 84ff.  
 — des Hafers 4 430ff., 6 84ff.  
 — der Hülsenfrüchte 4 217, 6 84ff.  
 — der Kohlrüben 4 185, 186.  
 — der Milch 4 379, 6 286.  
 — der Ölfrüchte 6 582.  
 — der Speisefette 4 362ff.  
 Bewußtsein der Rechtswidrigkeit 2 171, 281, 3 168, 189, 5 183.  
 Bezahlung der Lieferung 3 466, 476, 506.  
 Bezeichnung, irreführende 3 223, 5 198, 6 682.  
 — der Rohfette 4 375.  
 Bezirksfuttermittelstellen 4 502.  
 Bezugnahme auf Schriftsätze und Protokollfeststellungen statt Tatbestand 2 465, 516ff., 3 762.  
 Bezugsmarken für Spiritus 4 208, 6 166.  
 Bezugsrecht für Drudpapier 6 499, 602.  
 Bezugsscheine für Dörrgemüse 4 706.  
 — für freihändigen Ankauf von Buchweizen 4 229, 231, von Grünlern 4 233.  
 — für Fleisch 6 246.  
 — für Gerste 4 422ff.  
 — für Grumpen 4 559.  
 — auf Lebensmittel statt Fleischkarte 4 333.  
 — für Magermilch 4 380.  
 — für Ölfrüchte 6 339.  
 — für Ölruchen 4 508.  
 — für Sauerkraut 6 195.  
 — für Seife 4 721, 6 358.  
 — für Süßstoff 4 291ff.  
 — für Zellstoffriemen 6 410.  
 — für Zentrifugen und Buttermaschinen 6 278.  
 — für Zuder 4 266ff., 273ff., 677, 6 217, 222.  
 — für Web- usw. Waren 3 236, 237ff., 933, 4 772, 5 200ff., 6 685.  
 — gegen Abgabebescheinigung 3 240, 936, 6 693.  
 — für Strümpfe, Leibwäsche und Unterkleidung 3 244.  
 — an Betriebsleitungen 3 244.  
 — für Militärpersonen und Kriegsgefangene 3 244.  
 — Ausfertigung in dringenden Fällen 3 245.  
 — für deutsche Schiffer und Fischer 3 246.  
 — Porto für Verjendung 3 937.  
 — Vermittlung 3 944.

- Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte**, Gm.b.H. 1 582, 717, 725, 732, 2 293, 4 4, 39, 109, 448, 457, 465, 491, 499, 702, 6 93, 135, 319, 339.  
**Bienen** j. Verbrauchszucker.  
**Bienenfilterung** mit Zucker 4 266, 271.  
**Bienenhonig** j. Honig.  
**Bienenwachs** 4 715, 6 384.  
**Bienenzucht** 3 208.  
**Bier**, Herstellung 6 304.  
 — Preis 6 304.  
 — Zucker 3 176, 5 165, 6 664.  
 — Verwendung von Süßstoff bei der Bereitung 4 292, 293.  
**Bierbrauereien** j. Malz.  
 — Einschränkung der Malzverwendung 4 428.  
 — Malz- u. Gerstenkontingente 4 399, 6 577.  
**Bierhefe** 4 429ff., 458, 6 303.  
**Bierjendung** an Truppen, steuerliche Behandlung 3 559.  
**Biertreiber**, Trocknung 2 293.  
 — Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 467, 473, 475.  
**Bilanzen** von Aktiengesellschaften 1 442.  
 — der Reichsversicherungsanst. 6 737.  
**Bilanzgewinne** 2 239.  
**Bilder** für Wohlfahrtszwecke 5 464.  
**Bildung** von Genossenschaften j. Bodenverbesserung.  
**Bindemittel**, zementähnliche 4 605.  
**Bindemull** 6 691.  
**Blindfaden**, Zucker 6 664.  
**Binnenischer**, Hilfsdienst.  
**Binnen-schiffahrt**, wirtschaftl. Maßnahmen 6 778ff.  
 — Betriebsverbände 6 780ff.  
**Binnenschiffe**, Begriff 6 778.  
 — Veräußerung 3 751.  
**Binnenschiffer**, Versorgung mit Lebensmitteln 1 607, 6 117ff.  
 — Hilfsdienst 5 633.  
**Birnenjamen**, Absatz 4 472.  
**Birma-Zakat** 4 559.  
**Birnen**, Absatz 6 199.  
 — Einfuhr 4 25.  
 — Herstellung von Obstwein 4 249, 6 201.  
 — Keltern 4 250.  
 — Preise 4 254, 6 208.  
 — Verarbeitung 4 249, 708.  
 — Verträge über Erwerb v. B. 4 249.  
 — Zollerleichterung 2 276.  
**Birnenwein** 6 202, 568.  
**Blaubeeren**, Höchstpreis 6 206.  
**Bleichen** von Webwaren 5 201.  
**Bleichmassen** 4 718.  
**Bleie**, Preise 4 355.  
**Bleifarben** und andere Bleiprodukte, Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von B. 1 810.  
**Bleichsoda** 6 366.  
**Bleiwaren**, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 498.  
**Blumentohl**, Höchstpreis 6 193.  
**Blut**, Verarbeitung 4 317.  
**Blutmehl** 4 17, 39, 469, 474, 475.  
**Bodentohlrabi** j. Kohlräben.  
**Bodensee**, Verkehr 5 359.  
**Bodenverbesserung** 1535ff., 536ff., 2274ff., 4 11, 6 16, 551.  
**Bohnen**, Schlußschneizwang 6 186.  
 — j. Hülsenfrüchte.  
 — holländische 4 241.  
**Bohnenkaffee** j. Kaffee.  
**Bohnenkaffee-mischungen** j. Kaffee.  
**Bohnenmehl**, Verwendung bei der Brotbereitung 4 146.  
**Bohnendöl**, Verwertung 4 511.  
 — Preis 4 512.  
**Bolus** (Waschmittel), Verkauf 4 538.  
**Bonbons** als Süßigkeiten 4 295.  
**Bornaer Zwiebeln** 4 256.  
**Börsenhandel**, zugelassene Wertpapiere 3 465, 6 657.  
**Börsenmäßige Zeitgeschäfte** in Waren, Abwicklung 1 456, 3 145, 5 148.  
**Borsten**, Verarbeitung 4 482.  
**Bosnischer Tabak** 4 559.  
**Böswilliger Schuldner** bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 206.  
**Vote** der Militärverwaltung, Kriegsteilnehmer 1 90.  
**Bottiche** j. Fässer.  
**Botriehese** j. Bierhefe.  
**Bouillontürriel**, Verkauf an Fleischlösen Tagen 4 317.  
**Bowlen**, Verwendung von Süßstoff 4 291, 292.  
 — Verwendung von Zucker 4 268, 676, 6 222.  
**Brachsen**, Preise 4 355.  
**Brandenschädigung** 1 867.  
**Brandbinden** 6 691.  
**Branntwein**, Ausschank und Verkauf 1 859, 2 362, 3 629, 4 811.  
 — aus Beeren 4 192, 206, 6 162, 171.  
 — aus Beeren- und Birnenwein 4 708.  
 — Verwendung von Verbrauchszucker zur Herstellung 2 289.  
 — Bestände 4 201.  
 — aus Buchweizen und Hirse 4 232.  
 — Erzeugung 1 636, 2 286, 4 261.  
 — Freigabe zur Besteuerung 1 656, 2 286, 535, 4 197.  
 — Herstellung und Verwertung 2 289, 4 187ff.  
 — aus Klein- und Obstbrennereien 6 162.  
 — aus Kunstwein 6 162.  
 — aus Most 4 206, 6 162.  
 — aus Obst 4 206, 251, 6 162, 171, 198.  
 — aus Obstwein 6 162.  
 — aus Steinobst 4 192, 6 171.  
 — aus Trester 4 486, 487, 6 162, 171.  
 — aus Tresterwein 6 162.  
 — unverarbeiteter 4 198.  
 — Verkehr 1 643, 2 285ff., 4 260, 6 159ff., 562.  
 — Vorratserhebung 4 77, 6 41.  
 — aus Wein 4 206, 700, 6 162, 171.  
 — aus Weihen 4 206, 6 162.  
 — aus Wurzeln 4 206, 6 162, 171.  
 — aus Zuckerrüben 4 274, 6 214.

- Branntwein** s. auch Brennerei, Obstbranntwein, Trinkbranntwein.  
 — steuerfreie Verwendung 6 168.  
 — Wucher 6 664.  
**Branntweinreinigungsaustalt** 4 203.  
**Brafilien** s. Gegenseitigkeit.  
**Braten**, kalter, Abgabe an fleischlosen Tagen 4 316.  
**Bratpfannen**, Wucher 5 165.  
**Brauereibetrieb**, Zusammenlegung 6 307, 578.  
**Brauereien**, Gerstenkontingente 4 423.  
**Brauereigesellschaften** 6 307.  
**Brauerpech**, ausländisches 4 544.  
 — Wucher 5 165.  
**Braunkohl**, Höchstpreis 6 193.  
 — j. Grünkohl.  
**Braunkohlen**, Schiedsgerichtsverfahren 3 174.  
 — s. Kohlen.  
**Braunkohlenbergbau** j. Vertiebsgesellschaften.  
 — s. Kohle.  
**Branstätten**, gemeinsame Benutzung 6 306.  
**Brausteuern**, Nichterhebung von dem Süßstoff 4 293.  
**Brauzucker** 4 677, 6 222.  
**Brennen der Trester** 4 487.  
**Brennereibetrieb** s. Branntweinverkehr.  
**Brennereien**, Gesamtkontingente 4 424.  
 — gewerbliche 4 188.  
 — Herstellung von Essig 4 182, 6 171.  
 — von essigsauren Salzen 4 192, 6 171.  
 — von Hefe 4 191.  
 — von Kunstleber 4 192, 6 171.  
 — von Kunstseide 4 192, 6 171.  
 — von Teerfarbstoffen 4 192.  
 — von Zellhorn 4 192.  
 — landwirtschaftliche 4 188.  
 — Verarbeitung von Buchweizen 4 191, 211.  
 — von Gerste 4 191, 211.  
 — von Getreide 4 196.  
 — von Hafer 4 191, 211.  
 — von Kartoffeln 1 636 ff., 2 285, 4 188, 6 157.  
 — von Mais 4 199.  
 — von Melasse 4 191, 211.  
 — von Roggen 4 191, 211.  
 — von Rohzucker 4 191.  
 — von Rüben 4 188, 211.  
 — von Rübensäften 4 188, 211.  
 — von Topinambur 4 188, 211, 6 172.  
 — von Weizen 4 191, 211.  
 — von Zuckerrüben 4 188.  
**Brennereien**, Abjaß 4 564, 6 403.  
**Brennereisäure** 6 198, 207.  
**Brennereisäure**, Preis 4 469.  
**Brennspitzfuß**, Verbrauch 6 165 ff.  
**Brennstoffe** 4 592 ff., 602 ff., 6 422 ff.  
**Brennzwecke**, Verwendung von Öl und Fett 2 294, 4 523.  
**Bretter**, Wucher 5 165.  
**Briefmarkensammlungen**, RSt. 3 440, 5 311.  
**Briefumschläge**, Wucher 5 165.  
**Briefverkehr** 5 359.  
**Briefzensur** 5 564.  
**Brie-Käse**, Preis 4 387.  
**Brieh**, Beglaubigung und Legalisierung 3 42.  
**Bricketts** s. Kohlen.  
**Britische Unternehmungen**, Zwangsverwaltung 1 886.  
 — Liquidation 3 711, 4 817, 5 512, 6 767.  
**Brolate**, bezugssteinfrei 5 205.  
**Bronze**, alte, Höchstpreis 1 782, 4 573.  
 — Höchstpreise 6 90, 136.  
**Brot** s. K-Brot und Verfüttern.  
**Brotaufstrich** s. Fettersatzstoffe.  
**Brotantauschkarte** 4 134.  
**Brotbelag** an fleischlosen Tagen 4 315, 316.  
**Brotbereitung**, ohne Milch 4 381, 6 291.  
**Brotbäcker** 1 583, 4 134, 6 103.  
**Brotgetreide**, Ueberntung 4 106, 122.  
 — Abnahme durch die Reichsgetreidestelle 4 106.  
 — Anzeigepflicht des Kommunalverb. 1 539.  
 — Aufbewahrung 1 573, 581, 4 106, 122.  
 — Ausdreschen 4 106, 122.  
 — Ausmahlen 1 581, 595, 616, 2 283, 4 109, 138.  
 — Entfernung aus dem Bezirke des Kommunalverbandes 1 573, 578.  
 — Beschlagnahme 1 572, 4 102.  
 — Bewirtschaftung 1 577, 2 593, 4 106.  
 — Höchstpreise 4 141 ff., 6 79, 558.  
 — Inanspruchnahme 6 76.  
 — Lieferung an die Reichsgetreidestelle 4 106.  
 — Selbstwirtschaft des Kommunalverb. 1 579.  
 — Übernahmepreis für überlassene Vorräte 1 580, 594.  
 — Überschuß 1 578.  
 — Verfütterung 1 589, 620, 2 283, 4 139, 6 138.  
 — Verkehr mit B. 1 592, 2 278, 283, 4 100 ff., 672, 696 ff., 6 78.  
 — Verkehr m. B. zu Saalweiden 4 135.  
 — Vorratserhebung 4 73, 692.  
 — Verbrauchsregelung 1 583, 595, 4 110.  
**Brotkarte**, Ausgabe 1 583, 2 280, 4 110, 134, 6 90, 103, 116.  
 — Aushändigung an abziehende Dienstboten 2 282.  
 — Rechtsnatur 1 596 ff.  
 — s. auch Reichsreisbrotkarte.  
**Brotlatke**, Fetten 4 145, 147.  
**Brotstredung** 4 697, 698.  
**Brodhirse** 6 138 f.  
**Brückenschuß**, Kriegsteilnehmerverhältnis 2 19.  
**Brühwürste** 4 337.  
**Bruteier**, Verkehr 4 710.  
**Buchedern**, ausländische 4 506, 6 340, 585.  
 — Bewirtschaftung 2 294, 4 515 ff., 6 349.  
 — Preise 4 507.  
**Bücher**, keine Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.  
 — Aufbewahrungspflicht nach dem WarenumschlagG. 3 468.  
 — Herstellung 6 494 ff., 602 ff.

- Büchereinsicht** nach der Druckfarben $\mathbb{D}$ . 4 729.  
 — **Wucher** 5 165.  
 — nach den Druckpapier $\mathbb{D}$ . 4 623, 632.  
 — nach der Übergangswirtschaft $\mathbb{D}$ . 4 644.  
 — nach der Vorratserheb $\mathbb{D}$ . v. 14. 1. 17 4 692.  
 — nach der Preisprüf $\mathbb{D}$ . 5 189.  
**Buchführungspflicht** nach der Druckfarben $\mathbb{D}$ . 4 727f.  
 — nach den Fleisch $\mathbb{D}$ . 4 319.  
 — nach der Kalaa $\mathbb{D}$ . 4 307.  
 — nach der Karton $\mathbb{D}$ . 6 506, 507, 509.  
 — nach den Kohle $\mathbb{D}$ . 6 444.  
 — nach der Graphit $\mathbb{D}$ . 6 510.  
 — nach der Opium $\mathbb{D}$ . 6 356.  
 — der Saatguthändler 4 162, 702.  
 — nach der Süßigkeiten $\mathbb{D}$ . 4 297.  
 — nach der Zentrifugen $\mathbb{D}$ . 6 279.  
 — nach den Zuder $\mathbb{D}$ . 4 267, 268, 678, 6 223.  
**Bücherrevisor**, Zuziehung durch die Aufsichtsperson im Geschäftsaufsichtsverfahren 2 116.  
**Buchweizen**, Bewirtschaftung 4 224ff., 6 178, 559.  
 — Einfuhr 4 29.  
 — Höchstpreis 2 298, 6 138f.  
 — Lieferungsvertrag 2 173.  
 — Saatgut 4 702, 6 124, 174, 563.  
 — s. Brennerei.  
**Buchweizenmüllerei**, Abfälle 4 466, 475.  
**Bulgarien** s. **Gegenseitigkeit**, **ausl. Währung**.  
**Bulgarischer Tabak** 4 559.  
**Bund deutscher Barbier- u. s. w. Zünfte**, Vermittlung von Rasier- und Kopfwaschseife 4 532, 6 358.  
**Bundesrat**, Ermächtigung des B. zu wirtschaftlichen Maßnahmen 1 403, 2 143, 3 124, 5 130.  
 — Entscheidung bei Meinungsstreit zwischen Direktorium und Kuratorium der VermaltAbtl. der Reichsgetreidestelle 4 105.  
 — Entscheidung bei Meinungsstreit zwischen Vorstand und Beirat der Reichsfleischstelle 4 320.  
**Bundesratsverordnungen**, Rechtsnatur 2 143.  
**Bundesstaat**, keine Anzeigepflicht bei der Vorratserhebung 4 73, 75, 76, 78, 81, 302, 303, 304, 306, 307, 330, 511, 599, 609, 622, 628, 633, 693, 694.  
 — keine Branntweinlieferungspflicht 4 201.  
 — Motorboote in ihrem Dienst 4 528.  
**Bureauartikel**, **Wucher** 6 664.  
**Bürge**, Wirkung der Unterbrechung des Verfahrens gegen den Hauptschuldner für den B. 1 103f., 2 24.  
 — Wirkung einer dem Hauptschuldner bewilligten Zahlungsfrist für den B. 1 224f., 2 79, 3 48.  
 — Wirkung der Beiseitigung der Verzugsfolgen für den B. 1 289f.

- Bürge**, Wirkung der Geschäftsaufsicht gegen den Hauptschuldner 2 114, 3 116, 5 77.  
 — Rechtsstellung nach der Hyp $\mathbb{D}$ . 3 78.  
**Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**, Unterbrechung des Verfahrens 1 20ff., 2 3, 5 3, 6 611.  
 — Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186ff., 2 59, 3 73, 5 3, 27.  
**Bürgerlich-rechtliche Forderung**, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 241.  
**Bürgschaft** und Geschäftsaufsicht 1 351, 2 114, 3 116, 5 77.  
 — Darlehen von Gemeinden oder Sparkassen gegen B. 1 520.  
 — Übernahme von B. durch den Reichsfiskus 1 258.  
**Büstenformer** 5 207.  
**Büstenhalter** 5 207.  
**Butter**, Abgabe an fleischlosen Tagen 4 315.  
 — ausländische 4 372, 6 282, 283.  
 — Einfuhr 2 277, 4 31.  
 — Höchstpreis 2 291, 298, 4 370ff., 6 281, 573.  
 — Lieferungsvertrag 2 173.  
 — als Speisefett 4 361.  
 — Überlassung 2 291.  
 — Verabsolung zu warmen Speisen 4 337.  
 — Verkauf ausländischer 4 340.  
 — Verkehrsregelung 3 377.  
 — Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.  
 — Verwendung zur Süßigkeitenbereitung 2 287, 4 295.  
 — Verwendung zu technischen Zwecken 2 294, 4 525.  
**Buttererfab** 4 377.  
**Butterkarte** 2 291.  
**Buttermaschinen** 6 278ff.  
**Buttermilch** s. **Milch**.  
**Butterschmalz**, Abgabe an fleischlosen Tagen 2 289, 4 315.  
 — als Speisefett 4 361.  
 — Verwendung zu technischen Zwecken 2 294, 4 525.  
 — Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.  
 — Verwendung zur Süßigkeitenbereitung 2 287, 4 295.  
**Butterverteilungs-Beirat** 4 4.

C.

- Café**, **Abendluß** 4 602.  
 — Beleuchtung 4 602.  
 — Lichtklame 4 602.  
 — Warenumschlagstempel 3 478.  
**Camembert-Käse**, **Preis** 4 387.  
**Canevas** 3 238, 5 205.  
**Carnaubawachs**, **Verkehr** 4 722.  
**Champagner**, **Wucher** 5 160.  
**Chemische Fabrik von Heyden, AG. in Haddebeul-Dresden**, **Berechtigung zur Herstellung von Süßstoff** 4 290.  
**Chile** s. **ausl. Währung**.  
**China**, **Bergeltungsmaßnahmen** 6 773.

**Chinesischer Tabak** 4 559.  
**Chinesisches Wachs**, Verkehr 4 722.  
**Chlorzinn**, Verwendung zur Verschönerung von Seidenwaren 4 565, 6 403.  
**Christbaumsachen** aus Zuder 4 269.  
 — als Süßigkeiten 4 295.  
**compound lard**, Preis 4 513.  
**Corb**, Verwendung 6 705.  
**Creme**, Herstellung 4 151.  
**Cumaronharz** 4 547ff., 6 375j.

## D.

**Dachpappe** 6 509.  
**Dalmatinischer Tabak** 4 559.  
**Damenbinden** 3 239, 5 205, 6 690.  
**Damenoberkleidung**, fertige 3 240.  
**Dammwild**, Einfuhr 4 54.  
 — Preise 4 349ff., 6 266.  
 — Fleischverbrauch 6 245, 260.  
**Dampf** 6 452.  
**Dampfkraft**, Lieferung, Preiszuschlag 5 391.  
**Dampfmedizinalstran**, Preis 4 513.  
**Dänemark**, Verbürgung patentier Gegenstände 1 464; s. Prioritätsfrist.  
 — Währung 4 783, 6 787.  
**Dänische Wertpapiere** 5 291.  
**Danzig**, im Stadtkreise D. zahlbare Domizilwechsel 1 402.  
**Darlehen** für zurückkehrende Kriegsteilnehmer 2 331.  
**Darlehnskassen** 1 487ff., Einrichtung, Geschäftsgang 1 487.  
 — Beleihungsgrundsätze 1 488.  
 — Zinssatz 1 491.  
 — Darlehen an öffentliche Verbände 1 491.  
 — Beleihung von Pfandbriefen, Erleichterungen 1 492.  
 — Übersicht über die bestehenden D. 1 493.  
 — Beleihungsbedingungen, allgemeine 1 497, bei Beleihung von Waren 1 500, von Wertpapieren 1 509, landwirtschaftlicher und ritterschaftlicher Fonds 3 564, Haftung für die Verwahrung der Unterpfänder 1 498.  
 — s. auch Ware, Wertpapiere, Staatsschuldbuch, Zinssuß.  
 — Rechtsnatur 1 510.  
**Darlehnskassengesetz** 1 480ff.  
**Darlehnskassenscheine** 1 494ff., Rechtsnatur 1 495.  
 — Einrechnung in die Verbedung der Notenbanken 1 495.  
 — Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine 1 496.  
 — Einlösung beschädigter oder unbrauchbar gewordener, Vernichtung nicht mehr umlaufsfähiger, Behandlung nachgemachter oder verfälschter D. 1 497.  
 — Nennbetrag 1 511.  
**Därme** 4 332, 6 245.  
**Darmschleimereten**, Fettgewinn 4 520, 6 352.  
**Darren**, Erhebung 4 671.  
**Dauer** der Zahlungsfrist 1 219.

**Dauerhandlung** 2 173, 3 172.  
**Dauermilch** s. Milch.  
**Dauersahne** s. Sahne.  
**Dauerware** 4 332, 6 245.  
**Dauerwurst** 4 336.  
 — aus Pferdefleisch 4 338.  
**Daunenbeden** 5 205.  
**Deckengarn**, Wucher 6 664.  
**Degras**, Herstellung 4 526.  
**Delikatessläse**, Preis 4 387.  
**Demobilisation** 6 529.  
**Dentmünzen** 5 276.  
**Deputanten**, Versorgung mit Brot 4 103, 119, 6 76, 81.  
 — Buchweizen und Hirse 4 224, 225, 228.  
 — Eiern 4 393.  
 — Fleisch 4 334, 6 248.  
 — Grünern 4 232, 233.  
 — Hülsenfrüchten 4 213, 214, 217.  
 — Kartoffeln 4 157.  
 — Stroh 4 492.  
**Deputatkohle** 6 438.  
**Desinfektionsmittel**, Wucher 5 165.  
**Desinfektoren**, Spiritusverbrauch 6 166.  
**Deutsche Benzolvereinigung** 4 549.  
**Deutsche Kriegsteilnehmer**, Sonderrecht 11ff., 21ff., 31ff., 4 735ff., 51ff., 6 611.  
**Deutsche Rohhaut-VG.** 1 559.  
**Deutsche Seeberuferschutzgesellschaft** 1 558.  
**Deutsche Tabakhandelsgesellschaft** in Bremen (Auslandsgesellschaft) 4 554, 6 393.  
 — in Mannheim (Inlandsgesellschaft) 4 554, 6 392, 393.  
**Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakserzeugnissen** in Minden 4 557.  
**Deutsche Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft** 6 400.  
**Deutscher Brauerbund GB.** 1 692, 2 291.  
**Deutscher Tabak** 4 559.  
**Devisen** s. Zahlungsmittel.  
**Devisen-Differenzgeschäfte** 3 276.  
**Devisenkurs** s. Kurs.  
**Devisenordnungen** 2 233ff., 3 271ff., 4 782ff., 5 277ff., 6 716.  
**Devisenstellen** 4 783.  
**Deztrin**, Herstellung aus Kartoffeln 1 658, 4 179.  
**Diätetische Nahrungsmittel**, Kennzeichnung 3 220.  
 — Kettenhandel 3 217.  
**Dielen**, Wucher 5 165.  
**Dienstag**, fleischloser Tag 4 315.  
**Dienstboten**, Wochenhilfe für D. 1 856.  
**Dienstgut**, Beförderung 5 382.  
**Dienstkleidung**, Beschaffung 5 201.  
**Dienstleistung**, militärische, Anrechnung in der Arbeiterversicherung 1 813, 2 309, 3 588, in der Angestelltenversicherung 1 829.  
**Dienstverträge**, Einwirkung der Geschäftsaufsicht 5 83.  
 — Hilfsdienstpflichtiger 5 583, 611ff.  
**Dinglicher Rang öffentlicher Lasten** 1 434f., 2 157, 5 136.  
**Dinkel** s. Brotgetreide.

**Dintelstroh**, Einfuhr 4 41.  
 — Vorratserhebung 4 77.  
**Diplomat** als Kriegsteilnehmer 1 82.  
**Direktorium** der Verwalt. Abtl. der Reichs-  
 getreidestelle 4 105ff., 6 82ff.  
**Direktionsbehörde** 3 509, 4 204.  
**Diskontierung** von Anerkennungscheinen 1  
 383.  
**Diskontkredit** 1 525.  
**Diskontsatz** der Reichsbank 1 527.  
**Disziplinarverfahren**, Gnabenerlasse 3 798,  
 5 559.  
**Djibidi**, Einfuhr 4 26.  
**Dohnensflieg**, Ausübung 4 360, 6 275.  
**Donnerstag**, felloser Tag 4 315.  
**Doppelbesteuerung** 3 447.  
**Dörren** von Frühgemüse 6 190.  
**Dörrgemüse**, Abjag 4 237, 706.  
 — 4 238, 6 565.  
**Dörrobst** 6 567.  
 — f. Obstkonserven.  
 — Abjag 6 201.  
 — Herstellung 6 200.  
**Vorschmehl**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 408, 474.  
**Dosenlichte** 4 716.  
**Dosschen** i. Kohlrüben.  
**Dotter**, Verwendung 4 504, 6 338.  
**Dotteröl**, Preis 4 512.  
 — Verwendung 4 511.  
**Dragees** als Süßigkeiten 4 295.  
**Drell**, Verwendung 5 201.  
**Dreschlöhne** 6 143.  
**Dreischwanz** 1 620.  
**Dritter**, Plage auf Zahlung an einen D.  
 und das Gegenmutorium 1 304.  
**Drogen**, Handel 5 260.  
**Drogenhandlung**, Abgabe von Verband-  
 slossen 6 689.  
**Druder**, Auskunftsspflicht 4 622.  
 — Papierbezug 4 625, 630, 6 494ff., 602ff.  
**Druckfarben**, Bewirtschaftung 4 727ff.,  
 6 505ff.  
 — Herstellung 2 235, 4 526.  
**Druckjagd** f. Jagd.  
**Druckluft** 6 452.  
**Druckpapier**, Bewirtschaftung 4 621ff.,  
 6 494ff., 602ff.  
**Druckschriften**, Herstellung 4 621.  
 — periodische, Anzeige von Lebens- und  
 Futtermitteln 3 210.  
 — für Wohlfahrtszwecke 5 464.  
**Druckwerke**, Beschaffung von Papier 4 631,  
 6 494ff., 602ff.  
**Druckprämie** 6 140, 142ff., 300.  
**Duldungsanspruch** bei Bewilligung einer  
 Zahlungsfrist 1 197.  
**Düngekalz**, Bucher 6 664.  
**Düngemittel**, Einfuhr 2 277, 4 10jj., 39.  
 — Höchstpreise 2 275, 3 173, 6 552.  
 — künstliche 4 13ff., 6 19ff.  
**Düngemittelsäde** 4 21.  
**Dunst** f. Mehl.  
**Dunstobst** i. Obstkonserven.  
 — Verwendung von Süßstoff 4 291, 292.  
 — Verwendung von Zucker 4 267.

**Durchfuhr**, Regelung 4 27ff., 671, 687, 6 26  
 — entbehrlicher Gegenstände 3 278.  
 — von Eiern 4 56.  
 — Fischen 4 37.  
 — flüssiger Raffinade 4 300.  
 — Futtermittel 4 31.  
 — Gemüse 6 31.  
 — Getreide 4 31.  
 — Hülsenfrüchten 4 31.  
 — Kaffee 4 45.  
 — Kalao 4 44.  
 — Kartoffelerzeugnissen 4 34.  
 — Käse 4 52.  
 — Kunsthonig, Zuckerjirup 4 300, 6 571.  
 — Marmelade 4 690.  
 — Mehl 4 31.  
 — Milch, kondensierter 4 58.  
 — Milchpulver 4 58.  
 — Rubel 5 289, 6 718.  
 — Salzheringen 4 37.  
 — Tabak und Tabakerzeugnissen 4 559.  
 — Tee 4 47.  
 — Terpentin- und Sienöl 6 381.  
 — Zubereitungen von Fischen 4 37.  
 — Zucker 4 277, 678, 6 218, 223.  
**Durchfuhrverbote** 1 917, 919, 2 201, 450.  
**Durchschnittsbrand** der Brennerreien 1 636,  
 638, 643, 652, 2 286, 4 189, 210, 6, 169,  
 172.  
**Durchschnittsgewinn** 2 239, 3 301, 313, 451,  
 5 321, 6 728.

### E.

**Eber**, Geflügelzucht 6 301.  
**Edamer Käse** 4 387, 6 294.  
**Edelmetall**, Kriegsteuer 3 311, 439, 5 311.  
**Ederstein**, Kriegsteuer 3 311, 439, 5 311.  
**Ehefrau**, Räumungsanspruch 1 68 ff.  
 — Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau  
 eines Kriegsteilnehmers 1 119, 2 28.  
 — im Falle des § 9 REXG. 1 135.  
 — Familienunterstützung für die geschie-  
 dene E. 1 866, für die Kriegsgetraute E.  
 6 754.  
 — f. Witwe.  
**Ehegatten**, Geschäftsaufsicht 1 330.  
 — Stimmrecht im Zwangsvergleich 5 105.  
**Ehemann** als Kriegsteilnehmer 1 67ff.,  
 2 15, 3 6.  
**Eheberfahren**, Unterbrechung 1 30, 6 611,  
 616.  
 — Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186.  
**Eigeln**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 469, 475.  
**Eichung** eiserner Gewichte 4 581, 6 412ff.  
**Eid** des Schuldners im Vergleichsverfahren  
 5 110.  
**Eier**, Begriff i. S. der RuchensD. 4 153.  
 — i. S. der EierD. 4 394.  
 — Durchfuhr 4 56.  
 — Einfuhr 4 54.  
 — Verbrauch 4 392.  
 — Verkehrsregelung 4 392, 6 295.  
 — Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.

- Eier**, Verwendung zu technischen Zwecken 4 391.  
**Eierlarve** 4 393, 396.  
**Eierkonserven**, Begriff i. S. der KüchenW.D. 4 153.  
 — Verwendung zur Kuchenbereitung 4 150.  
 — Verwendung zu technischen Zwecken 4 391.  
**Eigener Grundbesitz**, i. S. d. Kapitalabz. 5 450.  
**Eigentumsvorbehalt**, Warenumsatz. 3477.  
**Einberufungsausschuß** nach dem H.D.G. 3 812, 898, 4 841, 5 577.  
**Einfachbier** 6 304.  
**Einfuhr**, Regelung 4 27ff., 671, 687ff., 6 26.  
 — entbehrlicher Gegenstände 2 533, 3 278, 5 285.  
 — Bienenwachs 6 384.  
 — Branntwein 4 202, 205.  
 — Butter 2 277, 4 31.  
 — Eier 4 54.  
 — Fette 4 47, 6 28.  
 — Fischrogen 4 35.  
 — Fleisch und Fleischwaren 4 53, 6 29.  
 — frische Fische 4 62, 670.  
 — Futtermittel 2 277, 4 29, 38, 6 27.  
 — Geflügel 4 54.  
 — Gemüse 4 61, 6 30.  
 — Getreide 2 277, 4 29, 6 27.  
 — Harzersatz 6 378.  
 — Haselnüsse 4 60.  
 — Hilfsstoffe 2 277, 4 38, 6 27.  
 — Hülsenfrüchte 2 277, 4 29, 6 27.  
 — Kaffee 4 44.  
 — Kakao 4 42.  
 — Kakaspulver 4 43.  
 — gepulverte Kakaochalen 4 298.  
 — zahme Kaninchen 4 54.  
 — Kartoffeln 4 41.  
 — Kartoffelerzeugnisse 4 32.  
 — Käse 4 50, 670, 6 29.  
 — Klippfische 4 35.  
 — Kohlen 5 388, 389.  
 — Kunstbänder 2 277, 4 38, 6 27.  
 — Kunsthonig, Zuckerhirup, flüssiger 4 300, 6 571.  
 — Leim 6 386.  
 — Margarine 4 34.  
 — Mehl 4 29, 6 27.  
 — Milch, kondensierte 4 56, 690.  
 — Milchpulver 4 56, 590.  
 — Obst 4 61, 6 30.  
 — Öle 4 47, 6 28.  
 — Raffinade 4 300.  
 — Robben 6 30.  
 — Rubel 5 289, 6 718.  
 — Säde 4 610.  
 — Salzfische 4 35.  
 — Salzheringe 2 277, 4 35.  
 — Schal- und Krustentiere 4 690.  
 — Schokoladenmasse 4 43.  
 — Schweineschmalz 4 49.  
 — seidene Erzeugnisse 4 565.  
 — Seife 4 47, 6 28.  
 — Tabak 6 398, 400.  
 — Tee 4 45.  
**Einfuhr**, Terpentin- und Kienöl 6 381.  
 — Lämmel 6 30.  
 — Vieh 4 52, 6 29.  
 — Walfische 6 30.  
 — Walnüsse 4 60.  
 — Web- usw. und Schuhwaren 5 283.  
 — Wild 4 54.  
 — Wildgeflügel 4 54.  
 — Zigarettenrohrtabak 4 58, 6 30.  
 — Zubereitungen von Fischen 4 37.  
 — Zucker 4 277, 678, 6 218, 223.  
**Einfuhrerleichterungen**, vorübergehende 1 543ff., 2 276, 4 24, 671, 687, 6 24, 553.  
 — für Apfel, Birnen und Quitten 2 276.  
 — Bau- und Nußholz 2 276.  
 — Fleisch 1 548.  
 — irisches Fett 1 549.  
 — Gerbstoffe 2 276.  
 — Jutesäde 1 553.  
 — Krabben 1 276.  
**Einfuhrverbote** 1 917, 920, 533.  
**Einfetten**, Ölverwendung 4 523.  
**Eingangszoll** für rohen und gereinigten Branntwein in Fässern oder Kesselwagen 1 676.  
 — für Äthyläther (Schwefeläther) 1 676.  
 — für Essigäther 1 676.  
**Eingebrachtes Gut** der Frau eines Kriegsteilnehmers, Zwangsvollstreckung 1 119.  
**Eingebildete Milch** 2 288.  
**Eingehung** von Verbindlichkeiten 5 63, gegenüber dem Ausland 4 784.  
**Eingeweide**, als Fleisch 4 332, 6 246.  
**Einheitsbrot** 1 596, 4 127.  
**Einheitspreise** für Butter 6 282.  
**Einhufer**, Fütterung 4 432ff., 440ff., 447, 6 302.  
**Einigungsamt** 1 414ff., 2 147, 3 127, 5 132.  
 — gutachtliche Anhörung vor der Entscheidung nach der HypW.D. 3 64, 101.  
 — s. Mieteinigungsamt.  
**Einkaufsbewilligungen** für Web- usw. u. Schuhwaren 5 283.  
**Einkaufsbuch** der Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden 3 241, 937.  
**Einkommensteuer** und Sonderrücklage 3 305, 4 787, 5 301, 6 725.  
 — und Warenumsatzsteuer 3 485.  
 — Veranlagung nach dem Ges. v. 30. Dez. 1916, 3 1027, 5 420ff.  
**Einkorn** s. Brotgetreide.  
**Einklagern** von Kartoffeln 4 164, 6 151.  
**Einkleferungsscheine** 3 527.  
**Einkmieten** von Kartoffeln 4 164, 6 151.  
 — von Gemüse 6 205.  
**Einnahmehuch** 5 386.  
**Einpfeennigstüde** s. Prägung.  
**Einrechnung** in die Tarife 5 384.  
**Einrede**, Geltendmachung durch E. i. S. des Gegenmuratoriums 1 308, 2 85.  
 — der Voransklage bei Unterbrechung des Verfahrens gegen den Hauptschuldner 1 103f., 2 24.

- Einrede** der Vorauslage bei einer dem Hauptschuldner bewilligten Zahlungsfrist 1 224f.
- im Falle der Geschäftsaufsicht über den Hauptschuldner 2 114.
- Einträge** 3 239.
- Ein säuern** von Kartoffeln 4 170.
- Einschränkung** der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen 1 381, 2 126ff., 3 122.
- der Arbeitszeit 2 304, 3 572.
  - des Dreinstoffverbrauches für Hausbrand 6 457.
  - des Gasverbrauches 6 454.
  - der Kostenersatzung 2 465, 502ff., 3 758.
  - der Malzverwendung 4 428, 6 303.
  - des Mündlichkeitsgrundgesetzes 2 465, 510ff., 3 761.
  - der Rechtsmittel 2 465, 508ff., 3 759ff.
  - der Zahlungsverbote 1 903, 2 416.
  - der Trinkbranntwetterzeugung 4 196ff., 6 161.
  - des Fleisch- und Fettverbrauches 4 315.
  - der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren 4 317.
  - des Verbrauches elektrischer Arbeit 6 463, 597.
- Einsegnungs-** u. n. w. Kleider 3 243, 5 225.
- Einsicht** der Kriegsstrolche des Patentamts 4 778.
- Einspruch.** Ist der E. zum Zwecke der Erlangung einer Zahlungsfrist zulässig? 1 229f.
- Einstellung** der Zwangsvollstreckung 1 238ff., 2 67, 3 50, 5 39, allgemeine Bedeutung 1 239, durch das Vollstreckungsgericht 1 239f., 2 67, Zulässigkeit der E. 1 240ff., 2 68, 3 51, 4 755, insbesondere Zulässigkeit der E. schon vor Beginn der Zwangsvollstreckung 1 244ff., 3 51, Zulässigkeit einer einstweiligen E. 1 252, 3 51, 63, der Einstellungsbeschlusses 1 254ff., 2 69, die Anfechtung dieses Beschlusses 1 256f., 2 69, 3 63.
- Zulässigkeit wiederholter E. nach der Hypothesen- u. n. w. 2 80, 3 63.
  - des Vergleichsverfahrens 5 114.
  - des Strafverfahrens wegen entschuldbarer Irrtums 4 729.
- Einstellungsantrag** 1 252ff., 2 69.
- Einstweilige Verfügung, Unterbrechung** des Verfahrens 1 25ff., 2 6, 3 3, 6 612.
- im Falle des § 1 der Verordnung vom 14. Januar 1915 1 140.
  - bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186, 242, 2 57.
  - Kosten 1 270, 272.
  - e. V. und Gegenmoratorium 1 309, 318, 3 105.
  - in das vom Treuhänder verwaltete Vermögen 5 515.
  - während der Geschäftsaufsicht 1 344, 2 108, 3 111, 5 71.
- Eintragung** in öffentliche Bücher und Register, findet eine solche E. der Geschäftsaufsicht statt? 1 339, 2 105, 4 750.
- Eintritt** in Lieferungsverträge über Gemüse und Obst 6 184.
- Eintrittskarten** keine Waren 3 503.
- für Wohlfahrtsveranstaltungen 5 464.
- Einwirkung** von Höchstpreisen auf laufende Verträge 2 173, 3 173, 5 157, auf neue Verträge 2 162, 5 149, 6 658.
- der Familienunterstützung auf den Unterstühtungswohnsitz 2 368, 3 639.
- Einzelperson, Priegesteuer** 3 310, 433ff.
- Einziehung** als Nebenstrafe 6 523ff., 607.
- Aluminium 6 416.
  - Apfel 4 260.
  - Alkali 6 372, 589.
  - Beläubungsmittel 6 355.
  - Bienenwachs 6 385.
  - Bier 6 305.
  - Branntwein 4 203, 206, 210, 702, 6 164, 167.
  - Brotgetreide und Mehl 4 111, 693.
  - Buchedern 6 349.
  - Buchweizen und Hirse 4 227.
  - Cumaronharz 4 548.
  - Druckfarbe 4 729, 6 506.
  - Eier 4 54, 56, 6 295.
  - Fische 4 353, 6 269, 270, 272.
  - Fleisch 4 324, 334, 6 249.
  - Fleischbrühwürfel 6 710.
  - Futtermittel, Pflanzstoffe, Kunstdünger 4 38, 40.
  - Futterh. Futtermittel 4 451.
  - andere Futtermittel 4 460.
  - Gänse 6 259.
  - Gase 6 413.
  - Gemüse und Obst 4 62, 6 188.
  - Gerste und Hafer 4 693.
  - eiserne Gewichte 6 413.
  - Gold, Goldwaren 4 782.
  - Gummisauger 4 562.
  - Hafernährmittel 4 447, 6 317.
  - Harz 4 545, 724.
  - Harzerfahstoffe 6 378.
  - Heu 6 335.
  - Hülsenfrüchte 4 216, 693.
  - Kaffee 4 45, 305.
  - Kaffeefahmittel 6 235.
  - Kakaoshalen 4 298.
  - Kartoffeln 4 41, 42, 164, 168, 170, 171, 695, 6 150, 152, 153, 155.
  - Karton 6 507, 509.
  - Käse 4 51, 6 295.
  - Kleie 6 134.
  - Knochen 4 718.
  - Kohle 6 430, 432, 443, 445.
  - Kohlrüben 4 186.
  - Kunsthonig 4 301, 6 571.
  - Kunstspeisefett 6 574.
  - Labmägen 6 353.
  - Lebensmittel 4 82.
  - Leim 4 551, 6 388.
  - Leimleder 4 479.
  - Malzerzeugnisse 4 400, 6 299.
  - Manganerz 6 419.
  - Margarine 6 574.
  - Mehl (ausländisches) 6 137.
  - Milch, Milchpulver 4 56, 57.

- Einziehung, Mineralöle** 4 717.  
 — Motorboote 4 529.  
 — Ole und Felle 4 47, 48, 6 341.  
 — Papier 6 507, 509.  
 — Pappe 6 507, 509.  
 — Pferdefleisch 4 338.  
 — Phosphor 6 417.  
 — Pottasche 6 589.  
 — Rubel 5 290.  
 — Rüben 4 257.  
 — Säcke 4 612.  
 — Salzheringe, Salzflsche, Klippflsche, Fischrogen 4 35, 37.  
 — Samereien 6 321.  
 — Schal- und Krustentiere 4 691.  
 — Schlachtvieh 6 252.  
 — Schmalz 4 49.  
 — Schokolade 4 307.  
 — Schuhsohlen usw. 4 775.  
 — Schuhwaren usw. 5 241, 249, 251.  
 — Schwefel 4 591.  
 — Seefische 4 354.  
 — Seemuscheln 4 360, 6 275.  
 — Seidenwaren 4 566.  
 — Seife 6 370, 371.  
 — Silber und Silberwaren 5 275, 276.  
 — Soda 6 372, 589.  
 — Speisefette 4 366.  
 — Stickstoff 4 687.  
 — Stroh, Hädel 6 333.  
 — Tabak 4 556, 6 395.  
 — Tee 4 46, 305.  
 — Teigwaren 6 317.  
 — Terpentin- und Mienöl 6 381, 383.  
 — Textilien 4 773.  
 — Vieh und Fleisch 4 52, 54.  
 — Walnüsse, Haselnüsse 4 60, 61.  
 — Wasch- und Reinigungsmittel 4 539.  
 — Web- usw. Waren 5 251.  
 — Wein 6 209.  
 — Welntrester 4 487.  
 — Weißbrot 4 239.  
 — Wild 6 261, 264.  
 — Zigarrenrohrtabak 4 58, 60.  
 — Zigarettentabak 6 400.  
 — Zubereitungen von Fischen 6 268.  
 — Zucker 4 268, 278, 6 219.  
 — Zwiebchen 4 259.  
 — Zwiebeln 4 256.  
 — Verfahren 4 130.  
 — von Forderungen ausländischer Währung 4 783, 784.  
 — von Wuchergut 5 186.  
**Eisen** j. Ausprägung, Prägung.  
**Eisenbahn** i. S. des BeförderungsStG. 5 382.  
**Eisenbahnbetrieb, Hilfsdienst** 5 633.  
**Eisenbahnbewaltung, FamU. der dort- hin komm. Mannschaften** 5 478.  
**Eisen-Portlandzement** 4 605.  
**Eisenbahnmaterial, Ausfuhrverbot** 1 920.  
**Eisenbahn-Sammelladungsverkehr der Speidteure** 3 533.  
**Eisenbahnverkehr** 1 924, 3 528.  
**Eisenerze** 6 418, 592.  
**Eiserne Gewichte** 4 581ff., 6 412ff.
- Etweh, Begriff i. S. der KuchenStD.** 4 153.  
 — Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.  
**Etador** j. ausl. Währung.  
**Elbe, Fischabfah im Küstengebiet** 6 269.  
**Elbinger Käse** 4 387, 6 294.  
**Elbzollgericht, Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 189.  
**Elektrische Arbeit** 6 463, 597.  
**Elektrische Straßenbahn, Betriebseinschränkung** 4 603.  
**Elektrischer Strom, Warenumsatzstempel** 3 466, 477, 503.  
 — Lieferung, Preiszuschlag 5 391.  
**Elektrizität** 6 452.  
**Elektrotechnische Erzeugnisse, Zollfreiheit** 6 25.  
**Elzab-Lothringen, keine Anzeigepflicht bei der Vorratserhebung** 4 73, 75, 76, 78, 81, 302, 303, 304, 306, 307, 330, 511, 599, 609, 622, 628, 633, 693, 694.  
 — keine Branntweinelieferungspflicht 4 201, 202.  
 — Beschaffung von Paplerholz in EL. 4 726, 6 604.  
 — Wechsel- und Scheckfristen in EL. 1 402, 2 142, 3 125, 1027, 6 636ff. 2 142, 3 125, 1027.  
**Elterliche Gewalt, Wirkung der e. G. auf die Geschäftsaufsicht** 1 343.  
 — Wirkung der Geschäftsaufsicht auf die e. G. 1 343, 4 749.  
**Emer** j. Brotgetreide.  
**Emmenthaler Käse, Preis** 3 387.  
**Empfangsbekennnis, Warenumsatzstempel** 3 468.  
**England, Zahlungsverbot gegen E.** 1 887ff., 2 411, 3 716ff., 5 517, 6 772.  
 — englische Versicherungsgesellschaften 1 909, 2 417.  
 — in E. abgestempelte Wertpapiere 1 529, 2 232.  
**Entbindungsanstalten, Verwendung von Branntwein** 4 198.  
 — Gummisauger 4 562.  
**Entbindungskosten, Beitrag zu den E.** 1 834, 841, 850, 2 347ff., 3 625, 6 751.  
**Enteignung**  
 A. nach den EinfuhrStD.  
 — Branntwein 4 205.  
 — Kartoffeln 4 42.  
 — Kartoffelerzeugnisse 4 33.  
 — Mehl 6 136.  
 — Zigarettenrohrtabak 4 59.  
 B. nach anderen StD.  
 — Apfel 4 260.  
 — Alkalkaten 6 589.  
 — Arzneimittel 5 260.  
 — Binnenschiffe 6 779.  
 — Branntwein 4 201, 701, 6 163.  
 — Brotgetreide und Mehl 1 593, 4 108, 111, 123, 6 88.  
 — Bucheckern 4 516.  
 — Buchweizen und Hirse 4 226, 6 88.  
 — Druckfarbe 6 506.  
 — Druckpapier 4 628, 633.

**Enteignung (B.)**

- Fässer 6 479, 482ff.
- Fleischwaren 4 331.
- zuderh. Futtermittel 4 449.
- Gegenstände des täglichen Bedarfs 2 182ff.
- Gegenstände des Kriegsbedarfs 2 424, 5 544.
- Gemüse 6 186, 192.
- Gerste 4 406, 407, 6 88.
- Gerstengraupen 4 413.
- Getreidern 4 233.
- Hafer 1 708, 715, 4 432, 433, 6 88.
- Hülsenfrüchte 4 214, 6 88.
- Kaffee 4 301.
- Kartoffeln 4 175, 176, 177, 6 151.
- Karton 6 508.
- Kleie 6 133.
- Kohlrüben 4 184, 186.
- Kraftfullermittel 4 459.
- Kunsthonig 4 300.
- Leimleder 4 478.
- Mineralöle 4 716.
- Obst 6 186, 200.
- Ole und Fette 4 513.
- Ölfrüchte 4 505, 6 339.
- Papier 6 508.
- Papierholz 4 726.
- Pappe 6 508.
- Pottasche 6 589.
- Rüben 4 257.
- Säde 4 610, 611.
- Silber oder Silberwaren 5 275.
- Schuhwaren 5 241, 248.
- Seife 6 370.
- Soda 6 589.
- Speisefette 4 363, 366.
- Stroh 4 492, 6 332.
- Süßfrüchte 6 186.
- Tabak 6 399.
- Tee 4 303.
- Vieh 4 321, 329.
- Web- usw. Waren 5 251.
- Weintrester und Traubenterne 4 486.
- Weißkohl 4 239.
- Widen 6 88, 102.
- Zichorienwurzeln 4 305.
- ausländische Wertpapiere 5 290.
- Zucker 4 277.
- Zuckerrüben 4 274, 6 214.
- Zwetschen 4 259.
- Zwiebeln 4 256.
- durch die WBelSt. 5 256.
- Warenlieferung auf Grund einer E., Warenumsatz. 3 486.
- Enteignungsverfahren, vereinfachtes, zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit** 1 803ff., 2 302, 3 572, 5 436, 6 736.
- Enten, Einfuhr** 4 54.
- Wucher 5 165.
- Enteneier** i. Eier.
- Entfernen beschlagnahmter Vorräte** 4 104, 106, 408, 6 84, 94, 219.
- Entfetten von Leimleder** 4 478.
- Entlassung, vorübergehende, eines Kriegsteilnehmers** 1 82, 2 18.

- Entlastung der Gerichte** 2 462ff., 3 755ff., 4 823ff., 5 552ff., 6 794ff.
- Entmündigungsverfahren, Unterbrechung** 1 30, 2 6.
- Demilligung einer Zahlungsfrist 1 186.
- Entnahme der Milch** 4 363, 380.
- Entrichtung der Kriegsteuer** 3 316, 461, 5 328, 6 728ff.
- Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes usw.** 4 838, 5 568.
- Entschuldigbarer Irrtum** 4 729, 6 515.
- Entstehung der Forderung vor dem 31. Juli 1914, Zahlungsfrist** 1 197ff., 2 60, 64, 3 46ff., 60, 5 24.
- Entziehung des Rechts zur Selbstversorgung** 4 111, 134, 6 92, 106.
- des Verfleuerungsrechts 4 197.
- Entzunderung von Melasse** 4 274.
- Erbansfall, Kriegsteuer** 3 310, 435, 5 305.
- Erbben des Mieters, Kündigungsrecht** 2 131ff., 136.
- Erbbenmehrheit und Zahlungsverbot** 1 894.
- s. auch Miterben.
- Erbieten zu einem Vertrage** 2 167.
- zur Höchstpreisüberbreitung 3 163, 4 143.
- zum Wucher 3 192, 5 186, 6 675.
- Erbfen, Schlußscheinzwang** 6 186.
- s. Hülsenfrüchte.
- Erbfenkleie, Abjag** 4 213.
- Einfuhr 4 38.
- Preis 4 467, 473.
- Erbfenkonjerven, Höchstpreis** 4 241.
- Erbfenmehl, Verwendung zur Brotbereitung** 4 146.
- Erbfenschalen, Abjag** 4 213.
- Einfuhr 4 38.
- Preis 4 467, 473.
- Erdbeeren, Zollfreiheit** 6 25.
- Höchstpreis 6 206.
- Erdmandeln, Preis** 4 507.
- Bewertung 4 506, 6 340.
- Erdnüsse, Preis** 4 507.
- Bewertung 4 506, 6 340.
- Erdnußkleie, Einfuhr** 4 39.
- Preis 4 466, 473.
- Erdnußkuchen, Preis** 4 474.
- Erdnußöl, Preis** 4 512.
- Bewertung 4 511.
- Erdnußschalen, Einfuhr** 4 38.
- Preis 4 466, 473.
- Erdölpech, Verwendung von E.** 1 743.
- Erdshellad** i. Gummi accaroides.
- Erdwachs** 4 714, 6 379.
- Erfinderrecht eines Kriegsteilnehmers, Vollstredung** 1 112.
- Erfrischungsräume, Abgabe von Fleisch nur gegen Fleischkarte** 4 333, 6 246.
- Beföstigung an fleisch- oder fettlosen Tagen 4 315, 336.
- Eierverbrauch 4 392, 396.
- Verabfolgung von Sahne 4 381, 6 291.
- Erfüllung von Lieferungsverträgen über Gemüse und Obst** 6 188.

- „**Ergangen**“, Begr. i. G. des § 31 Entlast.-  
W.D. 2 520.
- Ergänzung** des Urteils 1 223.
- Erhaltung** der Rohstoffe 6 12ff., 550ff.  
— beschlagnahmter Vorräte 4 103, 104,  
117, 120, 184, 6 81.
- Erhebung** der Klage gegen einen Kriegs-  
teilnehmer 1 31ff., 2 8, 3 4.  
— der Kriegsteuer 3 458ff.  
— der Warenumsatzsteuer 3 469, 490ff.,  
509, 512.
- Erhöhung** des Zueranteils 4 296.
- Erholungsheim**, Wäsche 6 686.
- Erinnerung** vor sofortiger Beichwerde 1  
253, 2 69.  
— Bedarf es Ihrer zur Beseitigung der  
Überpfändung? 2 129, 3 122.
- Erkenntnisverfahren**, Unterbrechung 1 21f.,  
2 4.
- Erklärungspflicht** der Kriegsgeellschaften  
und Kriegsteilen.  
6 384 (Bienenwachs), 4 202, 205 (Brannt-  
wein), 32 (Butter), 55 (Eier), 63 (Fische),  
39, 448, 458 (Futtermittel), 62, 237 (Ge-  
müse), 562 (Gummisauger), 545, 723  
(Harz), 6 377, 378 (Harzerlap), 4 45, 302  
(Kaffee), 42 (Kartoffeln), 33 (Kartoffel-  
erzeugnisse), 50 (Käse), 521, 719 (Knochen),  
477 (Leimleder), 6 386 (Leim), 4 57 (Milch),  
Milchpulver, 715 (Mineralöle), 62, 549  
(Obst), 48, 512 (Öle und Fette), 599, 600  
(Petroleum), 610 (Säcke), 36 (Salz-  
heringe, Salzische, Klippische, Fisch-  
rogen), 691 (Schal- und Krustentiere), 49  
Schmalz), 591 (Schwefel), 6 324 (See-  
tang- und Seegras), 4 492, 6 331 (Stroh),  
4 46, 303 (See), 53 (Vieh, Fleisch, Fleisch-  
waren), 6 382 (Terpentindöl), 4 61 (Wal-  
nüsse, Haselnüsse), 304 (Zichorienwur-  
zeln), 59 (Zigarettentobak), 678, 6 223  
(Zucker).
- Erlaß** von Vergütungen und Abgaben 2  
232.
- Erlaubnis** zum Ankauf von Hafer 4 434.  
— zum Eierhandel 4 392, 396.  
— zur Erteilung von Fachunterricht 5 147.  
— zum Handel mit Arzneimitteln 5 259.  
— zum Handel mit Betäubungsmitteln 6  
355.  
— zum Handel mit Gänsen 6 259.  
— zum Handel mit Gemüse 6 185.  
— zum Handel mit Lebens- und Futter-  
mitteln 3 208ff., 5 191, 6 676.  
— zum Handel mit Obst 6 198.  
— zum Handel mit Saatkartoffeln 4 162.  
— zum Handel mit Sämereien 3 217, 4 767.  
— zum Handel mit Tabakwaren 6 394.  
— zum Handel mit Wein 6 209.  
— zum Handel mit Wild 6 263.  
— zu Kriegswohlfahrtsunternehmungen 4  
808, 5 461.
- Erlaubnisscheine** für die Verarbeitung von  
Buchedern 4 516.
- Erledigung** des Rechtsstreits durch Ver-  
gleich oder Auerkenntnisurteil, Kosten  
1 271ff., 2 71ff., 3 52ff., 5 26.
- Erleichterung** der Feststellung des Kriegs-  
teilnehmerverhältnisses 1 99.
- Erleichterungen** für Brennereien 4 188ff.,  
210, 6 101.
- Erlensamen**, Absatz 4 472.
- Ermächtigung** des Bundesrats zu wirtschaft-  
lichen Maßnahmen 1 393, 2 141, 3 124,  
5 130.
- Ermäßigung** der Gerichtsgebühren 1 273ff.,  
2 73, 3 54, 56, 4 743.  
— nicht der Anwaltskosten und der nicht  
in Gebühren bestehenden Gerichtskosten  
1 274, 2 73, 3 54.  
— nicht der Stempelabgaben 1 275.  
— bezieht sich die E. auf Pauschsätze? 1  
274f., 2 73, 3 54.
- Ermittlung** der Kriegsschäden 2 380ff., 3  
640ff.
- Ermittlungspflicht** des Gerichts im Miet-  
fortsetzungsstreit 2 138.
- Erneuerungsscheine** 5 290.
- Ernte**, Vorverkauf 1 737, 2 294, 4 99ff.  
— Überwachung durch den KomVerb. 6 84,  
151, durch die Gem. 6 87, 151.
- Ernteflächenerhebung** 1 937, 4 68, 6 36, 39.
- Erntehilfe** 3 591.
- Ernteschätzungen** 4 71.
- Erntevorschätzungen** 4 69, 6 38.  
— Nachprüfung 4 70.
- Eröffnung** des Geschäftsaufsichtsverfahrens  
3 902.  
— des Konkurses 1 120ff., 2 29, 3 13.  
— der Militär- und Marineestimente 1  
162.
- Eröffnungsantrag**, Konkurs 1 120, 2 29.
- Ersatzanspruch** 3 692, 5 415.
- Ersatzbataillon**, Kriegsteilnahmeverhältnis  
1 86ff., 2 18, 3 35.
- Ersatzgummierung** 5 205.
- Ersatzklassen**, KrankenV. 3 579, 5 437, 6 738.
- Ersatz-Maschinengewehrkompanie**,  
Kriegsteilnahmeverhältnis 1 89.
- Ersatzmittel** für Butter, Käse, Schmalz  
4 377.  
— für Kaffee, Tee, Kakao 4 301.  
— für Fleischbrühwürfel 6 709.
- Ersatzregiment**, Kriegsteilnahmeverhältnis  
1 88, 5 6.
- Ersatzsohlen-Gesellschaft mbH.** 4 775, 6  
684ff., 697.
- Ersatzstücke**, Verpfändung von E., f. Waren.
- Ersatzware**, Wucherpreis 3 189.
- Ersatzstellung** der Klage gegen einen  
Kriegsteilnehmer 1 37f., 2 8, 37.
- Erscheinen** vor dem Einigungsamt 1 415,  
416f., 422.
- Erscheinungsweise** der Zeitungen, Ände-  
rung 4 627.
- Ersetzung** der Zustimmung im Geschäftsaufsichts-  
verfahren? 5 62.
- Ersparnis** von Brennstoffen und Beleuch-  
tungsmitteln 4 602, 6 426ff.
- Ersteher**, Sicherungshypothek gegen ihn,  
Anwendbarkeit der HypV.D. 3 75.
- Erster zulässiger Fälligkeitstermin** 2 135.
- Erstprodukt** 1 676.

**Erstredung** der Ansechtungsfristen 5 9, 6 614.  
**Erwerb** von Säden durch Aufkäufer 4 613.  
 — von Zentrifugen 6 279.  
**Erwerbstätigkeit** der zurückkehrenden Kriegsteilnehmer, ihre Förderung 2 334ff.  
**Erzeuger** s. Produzenten.  
**Erzeugerpreise** für Gemüse u. Obst 4 254, 6 184, 194.  
 — für Karpsen und Schleie 6 273.  
 — für Milch 6 285.  
 — für Schlachtvieh 6 256.  
**Erzeugnisse** der Kartoffeltrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation, Absatz 4 177ff.  
 — der Kartoffeltrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation, Belgij 4 178.  
 — Einfuhr 4 32.  
 — Verfüttern 4 168ff.  
**Erzeugung** von Zement 4 605.  
**Essenzfabriken**, Verwendung von Branntwein 4 198.  
**Essig**, Herstellung 4 192, 6 171.  
 — Süßstoffverwendung 4 291, 292.  
 — Zuderverwendung 4 268, 677, 6 222.  
**Essigäther** s. Eingangszoll.  
**Essigsäure Salze**, Herstellung 4 192, 6 171.  
**Essigsäureverbrauchsabgabe** 6 169, 172, 562.  
**Etappenkommandant** als Kriegsteilnehmer 1 89.  
**Euter** gelten nicht als Fleisch 4 332, 6 245.  
**Extrablätter** 4 624, 6 495.  
**Extraktionsknochenfett**, Preis 4 513.  
**Extraktionsverfahren**, Fettgewinnung 4 520.

**F.**

**Fabrikkartoffeln** 6 150.  
**Fachunterricht**, Erlaubnis zur Erteilung 5 147, 6 655.  
**Fäden**, Preisbeschränkung 4 771.  
**Fahnen** 5 205.  
**Fahnenflucht**, Wochenhilfe für die Ehefrau 5 468.  
**Fahrausweis**, Abstempelung 5 362.  
**Fährbetrieb** mit Motorbooten 4 528.  
**Fahrarten** keine Waren 3 503.  
**Fahrlosigkeit**. Genügt sie zur Bestrafung nach dem Höchstpreisgesetz? 2 169ff., 3 167ff., 6 661, nach der BrotW.D. 2 281, 284.  
**Fahrzeug**, Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von F. 1 382ff.  
 — Zahlung der Vergütung für die Überlassung von F. 1 385f.  
 — Ausfuhrverbot 1 920.  
**Fälligkeit**, Hypothekensicherung vor F.? 3 87.  
 — im Ausland ausgestellter Wechsel 1 407ff., 4 753, 5 131.  
**Familie** des Schuldners, Lebenshaltung bei der Geschäftsaufsicht 5 64.  
**Familien**, Unterstützung von F. in den

Dienst eingetretener Mannschaften 1 861f., 2 363ff., 3 629ff., 1020, 4 812, 5 472ff., 6 752ff.  
**Familienfideltommis**, Erwerb. von Kriegsanleihen 3 561.  
 — Veräußerung ausländischer Wertpapiere 5 291.  
 — Kriegsteuer 3 310, 312, 444, 5 319.  
**Famillengesellschaft**, Kriegsteuer 3 443, 4 790, 5 318.  
**Fang** von Strammnetzvögeln 4 360f., 6 275.  
**Farben**, Herstellung ohne Eier 4 391.  
 — Herstellung ohne Milch 4 381, 6 291.  
 — Herstellung ohne Öl und Fett 4 524ff.  
**Farben** von Stoffen 5 201.  
**Farin**, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.  
**Fasanen**, Einfuhr 4 54.  
 — Fleischverbrauch 6 260.  
 — Preise 4 350ff., 6 266.  
**Fasbohnen** s. Gemüsekonserven.  
 — Höchstpreis 4 706.  
 — Versand und Absatz 6 193.  
**Fasböden** 6 483.  
**Fasdauben** 6 484.  
**Fasser**, Bewirtschaftung 6 475ff., 602.  
**Fasfabrikation** 6 493.  
**Fashandel** 6 493.  
**Fasstäbe** 6 484.  
**Fasstücke**, Preis 4 388.  
**Fassung** der Urteilsformel bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 221ff., 3 85.  
**Federn**, Verarbeitung 4 482.  
**Federbleh**, Verfüttern von Kartoffeln 4 168, 170.  
**Federwild** 4 26.  
**Feigentatoo**, Preiskontrolle 4 311.  
**Feind**, die gegen den F. verwendeten Teile der Land- oder Seemacht 1 89ff., 2 19ff., 51, 54, 3 7, 5 6.  
**Feindliche Staatsangehörige** s. Verträge, gewerbliche Schutzrechte.  
**Feindlicher Staat** i. S. der Anmeldeungs-W.D. 2 438.  
**Feindliches Vermögen**, Anmeldung und Sperre 2 424ff., 3 727ff., 6 774.  
 — Treuhänder 5 514.  
**Feinseife** 4 531ff., 6 357ff.  
**Feinsoda** 4 539, 6 366, 373.  
**Feldhühner**, Einfuhr 4 54.  
**Feldpostsendungen**, Postvergünstigung 3 556.  
**Feldpostverkehr** 1 934.  
**Feldproviantamtsinspektor-Stellvertreter** als Kriegsteilnehmer 1 88.  
**Fensterbehänge** 5 205.  
**Fertel**, Bücher 5 165.  
**Fernhaltung** unzuverlässiger Personen vom Handel 2 192ff., 3 192ff., 5 187, 6 676.  
**Fernsprechgerät**, Ausfuhrverbot 1 920.  
**Fertigharz** 4 543.  
**Fesen** s. Brotgetreide.  
**Festsetzung** des Mindestsatzes der Ausmahlung 4 105.  
 — des Bedarfsanteils der Kommunalverbände 4 105.

- Festsetzung** des zu verschrotenden oder zur Verfütterung freizugebenden nicht mahlfähigen Brotgetreides insbes. Hintertorns 4 195.
- von Grundpreisen für verdorbene Speisefette 4 379, 6 286.
  - von Grundpreisen für Butter 4 370, 6 282.
  - der Verbrauchshöchstmenge von Fleisch und Fleischwaren 3 335.
  - der Höchstpreise 1 755, 2 162, 3 158, 4 760, 5 150, 6 658.
  - der Kriegsabgaben 3 459.
  - des tägl. Mehlerverbrauchs auf den Kopf der Zivilbevölkerung 4 105.
  - der dem Selbstversorger zur Verwendung zu überlassenden Mehlmenge 4 105.
  - der abzulefernden Mengen von Mehl und Brotgetreide 4 105.
  - des Druckfarbenbezuges 6 505, 603, 604.
  - der Malzkontingente 6 298.
  - von Pachtpreisen für Kleingärten 4 11, 6 18, 551.
  - des Papierbezuges 4 625, 633, 6 495 ff.
  - der Rücklage der Reichsgetr. Stelle 4 105.
- Feststellung** des Kriegsteilnehmerverhältnisses 1 99, 2 23.
- der Unzulässigkeit der Versteigerung 1 114, 2 28.
  - von Kriegsschäden 3 640 ff., 1020, 5 492, 6 755.
- Feststellungsausschuss** nach dem SDG. 3 811, 898, 4 841, 5 574, 631.
- Feststellungsbehörden** 3 685.
- Feststellungsklage** bei Befestigung der Bezugsfolgen 1 280.
- positive, unterfällt sie dem Gegenmoratorium? 1 307.
  - negative, unterfällt sie dem Gegenmoratorium? 1 306, 2 85, 5 46.
- Festung**, Besatzung 1 91 ff., 2 23, 51, 54, 3 8.
- Fett**, ausländisches 4 340.
- Begriff 4 315, 151.
  - Bewirtschaftung 2 291, 503 ff., 714 ff.
  - Einfuhr 4 47, 6 28.
  - Verwendung zur Bereitung von Creme 4 151, von Kuchen 150, von Süßigkeiten und Schokolade 2 287, 4 295.
  - Verwendung zu technischen Zwecken 4 523 ff.
  - s. Rohfette.
- Fettabscheider** 6 352.
- Fettbroden** s. Rohfette.
- Fettgrichen**, Einfuhr 4 39.
- Preis 4 469, 474.
- Fetthaltige Stoffe** 4 717, 6 349, 352, 586.
- Wachsmittel 4 530, 6 357.
  - Zubereitungen 4 378.
- Fetten** von Brotlaiben 4 145, 147.
- Fettersatzstoffe**, Lieferungsvertrag 2 173.
- Kennzeichnung 3 220.
  - zum Brotaufstrich 4 260.
- Fettlose Tage** 2 289, 4 315.
- Wasch- und Reinigungsmittel 4 558 ff.
- Fettsäuren**, Einfuhr 4 48.
- Fettstelle** Groß-Berlin 4 369.
- Fettstempel** 4 151.
- Fettverbrauch**, Einschränkung 4 315, 337.
- Fettwaren**, Verkauf durch die Gemeinden 1 682, 4 312.
- Feuer**, vor dem F. beschäftigte Arbeiter, Zusatzleistarten 4 532, 6 657.
- Feuerlöschdienst**, Motorboote 4 528.
- Feuerversicherung**, Gefahrerhöhung 2 309.
- Fichtenharz** 4 543.
- Fichtensamen**, Abjaß 4 472.
- Filzbedeckung** der Tischplatten 6 686.
- Filzschuhe**, bezugscheinpflichtig 5 201.
- Finanzgesetze** 1 468 ff., 2 199 ff., 3 263 ff., 4 779 ff., 5 269 ff., 6 714 ff.
- Firniz**, Anzeigepflicht 4 727.
- Einfuhr 4 47, 48.
  - Herstellung 4 526.
- Firnizerfab**, Anzeigepflicht 4 727.
- Fischblümmelmehl**, Einfuhr 4 39.
- Fische**, Einfuhr und Durchfuhr 4 37, 62, 671.
- Bewirtschaftung 4 311, 6 267.
  - Höchstpreis 2 298.
  - Lieferungsvertrag 2 173.
  - Zubereitungen, Einfuhr und Durchfuhr 4 37, — Abjaß 6 268.
- Fischerei** 3 208.
- Fischereierzeugnisse**, Beförderung 5 359.
- Fischfett**, Preis 4 513.
- Fischfuttermehl**, Einfuhr 4 39.
- Preis 4 468, 474.
- Fischindustrie** 1 557.
- Fischkonserven**, Abjaß 6 268.
- Fischmarinaden**, Süßstoffverwendung 4 291.
- Ruderverwendung 4 269, 677, 6 222.
- Fischöl**, Preis 4 513.
- Fischölsäure**, Preis 4 513.
- Fischpreise** 4 354 ff., 6 272.
- Fischrogen**, Einfuhr 4 35.
- Durchfuhr 4 37.
- Fischversorgung** 4 352 ff., 6 267.
- Fischversorgung** 4 352 ff.
- Fisch**, Kettenhandel 4 772.
- Fisch-Abrechnungsstelle** 1 559.
- Flaschenspiritus** 4 208, 6 166.
- Flachsen** 4 481.
- Flede**, nicht Fleisch 4 332, 6 245.
- Fleisch**, Sicherung der Volksernährung mit F. 1 687, 2 289, 6 235 ff.
- Begriff 2 289, 290, 4 315, 317, 321, 322.
  - Bewirtschaftung 4 311, 6 235 ff.
  - Einfuhr 4 52, 6 29.
- Fleischbelag** 4 316.
- Fleischbrühe**, Begriff 6 711.
- Verabfolgung an fleischlosen Tagen 4 317.
- Fleischbrühewürfel**, Kennzeichnung 3 220, 6 709.
- Fleischblümmelmehl**, Einfuhr 4 39.
- Fleischextrakt**, Begriff 6 711.
- Kennzeichnung 3 220.
- Fleischfuttermehl**, Einfuhr 4 39.
- Preis 4 468, 474, 475.

**Fleischgerichte**, Beschränkung der Zahl 4 337.  
**Fleischknochenmehl**, Einfuhr 4 39.  
**Fleischkarte** 4 324, 333, 335, 6 246.  
**Fleischkonserven** 2 289, 4 317, 6 246.  
**Fleischkonservenfabriken**, Knochenverwertung 4 52, 719.  
**Fleischluden**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 408, 474.  
**Fleischlose Tage** 2 289, 4 315ff., 337.  
**Fleischmarke** 4 333.  
**Fleischpresse** 4 340ff., 709, 6 249.  
 — Verbrauch, Einschränkung 4 315.  
 — Regelung 4 332, 6 246ff., 572.  
**Fleischversorgung** 4 320ff.  
**Fleischwaren**, Begriff 2 289, 4 315, 321, 330, 332, 6 246.  
 — Einfuhr 4 52, 6 29.  
 — Verkauf durch die Gemeinden 1 682, 4 312.  
 — Verkehr 4 330, 6 246.  
**Nächtlingsfamilien**, Unterstützung 4 812.  
**Flozmaul nicht Fleisch** 4 332, 6 246.  
**Flugzeuge** 1 936.  
**Flüssiges Harz** 4 544.  
**Fohlen**, Einfuhr 3 742.  
 — Wucher 5 166.  
**Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung**, Beseitigung durch den Richter 1 275ff., 2 74, 3 54, 4 743.  
**Fondants als Schiffsakten** 4 295.  
**Fordern des Wucherpreises** 3 189, 4 765, 5 181, 6 671.  
**Förderabgabe (Graphit)** 6 509.  
**Forderung**, nur privatrechtliche, bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 94.  
 — Übergehen einer F. in eine Geldforderung bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 195ff.  
 — Entstehung einer F. vor dem 31. Juli 1914 bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 197ff., 2 60, 3 46ff., 60.  
 — gekündigte F. 1 205.  
 — Pfändung einer F., Zahlungsfrist 1 243, im Falle des § 5 des Kriegsteilnehmer-schutzgesetzes 1 111.  
 — Zahlungsfrist für die persönliche F. bei einer Hypothek 3 62, 74, bei einer Grundschuld 3 77.  
 — Abtretung und Pfändung der F. an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren 1 382ff., 3 122.  
 — des Höchstpreises 2 167, 3 189.  
**Forderungen ausländischer Währung** 6 718, auf verbündete und neutrale Länder 6 717.  
 — sind nicht Waren 3 466, 477, 503.  
 — Bestimmungen der DevisenD. 4 783ff.  
**Forderungsausgleich gegenüber dem feindlichen Ausland** 1 912, 2 417ff., 3 727, 5 522, 6 774.  
**Forsteigentümer**, Verpflichtung zur Lieferung von Papierholz 4 726.  
**Forsten**, Gewinnung von Futtermitteln 4 497.

**Forstwirtschaft** s. Landwirtschaft.  
**Fortbildungsschule** mit Fachunterricht 6 147.  
**Fortdauer der Geschäftsaufsicht** 5 114.  
**Fortführung des Geschäfts**, Verbindlichkeiten, die dazu erforderlich sind 1 360, 5 63.  
 — des Kriegsteilnehmers 2 42, 3 31, 5 12.  
**Fortführung des Unternehmens** durch den politischen Zwangsverwalter 2 408.  
**Frachtausgleich** 6 219.  
**Frachtbetrag** 3 528.  
**Frachtturkunden** 3 528.  
**Frachtturkundenstempel** 3 520ff.  
**Frachtverkehr mit dem Ausland** 3 279.  
 — mit den besetzten Gebieten 3 279.  
 — mit Luxemburg 3 279.  
 — mit Österreich-Ungarn 3 279.  
 — im See- und Binnenschiffsverkehrsverkehr 3 279.  
**Frachtvertrag** s. Rauffahrteischiff.  
**Frach** 3 239.  
**Frankreich**, Zahlungsverbot gegen F. 1 904.  
 — Verlängerung der Prioritätsfristen 1 937; s. auch Gegenseitigkeit.  
 — Verlaubigungen und Legalisationen 2 53, 3 42.  
**Französisch-Marokko**, Zahlungsverbot 2 416.  
**Französische Unternehmungen**, Zwangsverwaltung 1 880, 2 406ff., 3 706, 5 511; 6 766; s. auch Grundstücke.  
 — Liquidation 5 513, 6 768.  
**Französisches Bau- und Kuppelholz** 4 25.  
**Frauen**, Bestandsliste für Ober- und Unterkleidung 5 228.  
 — Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidern und Wäsche 5 254.  
 — sind nicht hilfsdienstpflichtig 5 571.  
**Freibeizel**, Überführung von Branntwein 4 204.  
**Freier Beruf**, Feststellung von Kriegsschäden 3 695, 6 758.  
**Freiereplare** 4 627.  
**Freigabe von Branntwein zur Besteuerung** 4 197.  
**Freihafen**, Überführung von Branntwein 4 204.  
**Freihändige Veräußerung** 2 280.  
**Freiheitsstrafen**, Einfluß der Sommerzeit auf die Berechnung 4 602.  
**Freitag** 3 238, 5 204, 6 685.  
**Freitag**, fleischloser Tag 4 315.  
**Freispredung** wegen entschuldbaren Irrtums 4 730.  
**Freiwillige Gerichtsbarkeit**, Unterbrechung des Verfahrens 1 21, 2 3.  
 — und Gegenmoratorium 1 316, 2 89, 3 106.  
 — in Heer und Marine 1 155, 2 52, 3 39, 4 739, 5 18, 6 617.  
**Freiwillige Krankenpflege**, Familienunterstützung des Unterpersonals 1 862.  
 — Invalidenversicherung 5 443.  
**Freiwillige Militärleistung** 2 239, 251.  
**Freiwilliger als Kriegsteilnehmer** 1 83.

- Friedenspreis 3 186, 4 765, 5 180, 6 669.  
 Frischmilch 6 289.  
 Frist f. Ausschlussfrist, Zahlungsfrist und Verjährungsfrist.  
 Fristbewilligung f. Zahlungsfrist.  
 Fristen nach Wechselrecht 1 392, 2 141, 3 125, 1027, 5 130, 6 636ff.  
 Fristung 6 428.  
 Friseur, Seifenverbrauch 4 532, 6 358.  
 Fremdenheim, Einschränkung des Eierverbrauchs 4 392, 396, des Fleisch- und Fettverbrauchs 4 316, 333.  
 Frischwurst, Herstellung 4 318.  
 Früchte, landierte 4 267, 677, 6 222.  
 Fruchtkonserven, Durchfuhr 4 690.  
 — Wucher 5 165.  
 Fruchtpasten, Zuder Verwendung 6 228.  
 Fruchtzucker, Einfuhr 6 25.  
 — Verwendung von Süßstoff 4 291, 292.  
 — f. Obstkonserven.  
 Fruchtzucker, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.  
 — Verwendung von Zuder und Süßstoff 4 267, 291, 292, 677, 6 222.  
 — f. Obstkonserven.  
 Frühdruck 6 142.  
 Frühgemüse 6 186, 190.  
 — Anbau auf Tabakfeldern 6 19.  
 Frühjahrzbestellung 4 432, 5 558, 6 316.  
 Frühkartoffel, Wucher 5 165.  
 Frühkäufe von Tabak 4 564.  
 Frühkoffi 6 186.  
 Frühstückskäse, Preis 4 387.  
 Fuhrlohn, Zuschlag zum Kaufpreis 2 169.  
 Surage 1 928.  
 — Wucher 5 164.  
 Fünfpfennigstück, f. Ausprägung, Prägung.  
 Fürsorge für Kriegsinvaliden 2 314ff., 3 316ff., 5 447ff., 6 747ff.  
 — für Kriegsgefangene 5 486, 6 755.  
 Fürsorgeerziehung, Kosten 5 478.  
 Fürsorge-Erziehungsanstalten, Kleider und Wäsche 6 691.  
 Fusion f. Verschmelzung.  
 Fußbodenöl, Wucher 6 664.  
 Füße nicht Fleisch 4 332, 6 246.  
 Fußklappen 5 205.  
 Fäblinge 3 238, 5 204.  
 — baumwollene 3 238.  
 Fuhrmehl, Preis 4 466.  
 Futtergaze 6 685.  
 Futterkalt, Preis 4 470, 474.  
 Futterkartoffeln, Höchstpreis 1 774ff., 2 298.  
 Futterkohlrüben 6 320.  
 Futtermittel, Anzeigepflicht 1 726.  
 — Ausführungsverbot 1 919.  
 — ausländische 1 728.  
 — Beschaffung und Bewertung 1 531ff., 2 265ff., 293, 3 565, 4 7ff., 83, 671, 672, 696, 5 429, 6 12ff., 321ff., 550ff.  
 — Einfuhr 2 277, 4 29, 38, 6 27, 28.  
 — Handel 3 208, 5 191, 6 676.  
 — Sicherstellung 1 716, 6 76.  
 — Übernahmepreis 1 727.  
 — Versicherung 1 718.  
 Futtermittel, Verwahrung 1 718, 727.  
 — zuckerhaltige f. 1 716, 725, 2 293, 4 447ff., 6 580.  
 — Wucher 6 664.  
 Futtermittelstellen 4 501.  
 Futtermöhren, Preis 6 320.  
 Futterpflanzen, Vorratserhebung 4 77.  
 Futterrüben, Absatz 4 457.  
 — Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 470, 6 320.  
 Futterrübensamen, Preis 4 466.  
 Futterrübenschnitzel, Preis 4 470.  
 Futterreißig 6 581.  
 Futterrübenkohlrüben 6 320.  
 Futterschrot 6 326ff.  
 Futteranlagen 4 434.
- G.
- Gänse, Einfuhr 4 54.  
 — Handel 6 257, 572.  
 — Höchstpreis 6 257.  
 — Wucher 5 165, 6 664.  
 Gänseeier f. Eier.  
 Gardinen 3 239, 5 205.  
 Garne, Preisbeschränkung 4 771.  
 Garneelen, Einfuhr 4 41.  
 — f. Salz, Stabben.  
 Garneelenmehl, Einfuhr 4 41.  
 Garneelenschrot, Einfuhr 4 41.  
 Garnfondienst, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 87.  
 Garnisonort, Verichtsstand 1 18.  
 Gartenbau, Erzeugnisse 3 208.  
 Gartenbestellung 6 17.  
 Gartenstadt Staaken-Exandau 1 527.  
 Gartentabak, ungarischer 4 559.  
 Gas, Warenumsatzstempel 3 466, 477, 503.  
 — Lieferung, Preiszuschlag 5 391.  
 — Einschränkung des Verbrauchs 6 454.  
 Gasanstalten, Sicherstellung des Betriebs 6 454.  
 Gase, verflüssigte und verdichtete 6 413.  
 Gasloß 5 412, 6 442.  
 Gassöl f. Mineralöl.  
 Gasolin, Preis 4 552.  
 — Nichtanwendbarkeit der MineralölW.D. 4 716.  
 Gasthöfe erhalten keine Bezugsscheine für Tisch- und Bettwäsche 5 202.  
 — Kohlenmeldepflicht 6 449.  
 Gastwirtschaften, Abendschluß 4 602.  
 — Aushang der Bierpreise 6 304.  
 — Belästigung an fleisch- oder fettlosen Tagen 4 315.  
 — Beleuchtung 4 602.  
 — Beschränkung des Fleischverbrauchs 4 333, 336, 6 246.  
 — Eierverbrauch 4 392, 396.  
 — Fettgewinnung 4 520, 6 352.  
 — Kohlenmeldepflicht 6 449.  
 — Lichtreklame 4 602.  
 — erhalten keine Bezugsscheine für Tisch- und Bettwäsche 5 202.  
 — Verabfolgung von Sahne 4 381, 6 291.  
 — Verwendung von Wäsche 5 257, 6 686.

- Gastwirtschaften**, Zuderverbrauch 6 217, 222.  
 — Zumeisung von Fleisch 4 326.  
**Gebinde** s. Fässer.  
**Gebot** bei der Zwangsversteigerung 1 130ff.  
 S. im übrigen Mindestgebot.  
**Gebrauchsmittel**, Beschaffung 1 531ff., 2 265ff., 3 565, 4 7ff., 671, 6 12ff., 550ff.  
 — Verwertung 4 83ff., 671, 696, 5 429, 6 46ff., 553ff.  
**Gebrauchsmuster**, Ausschluß der Öffentlichkeit 4 778, 5 265.  
 — s. Patent.  
**Gebrauchte Kleider** 6 693.  
 — Säde, Übernahmepreis 4 612.  
 — Schuhwaren 6 693.  
 — Uniformen 6 693.  
 — Wäsche 6 688, 693, 696.  
**Gebühr** für den Zuderbezugschein 4 273, 297.  
 — s. Anwaltsgebühr, Ermäßigung und Gerichtsgebühr.  
**Gebühren** in Patentjachen, Stundung und Erlaß 1 463, 5 268, 6 712.  
**Gebührenfreiheit** der Ausfertigung von Bezugschein 5 203.  
**Gebührenordnung** s. Rechtsanw., Änderung 3 777, 4 826, 5 556.  
 — s. Gerichtsvollz., Änderung 3 777, 4 826, 5 556.  
**Geburtsfälle** Deutscher im Ausland, Beurkundung 4 836, 6 757.  
**Geburtshilfe** Zwede, Verabfolgung von Kresolseifenlösung 4 527.  
**Geburtsregister** 4 837, 5 562.  
**Gedenkstätte**, eiserne s. Reichsbank.  
**Gefahr** für die Reichssicherheit 5 564f.  
**Gefangene**, Beschäftigung mit Außenarbeit 1 800, 5 435.  
 — s. Arbeitserzeugnisse.  
 — s. Kriegsgefangene, Zivildgefangene.  
**Gefangenschaft**, Famll. eingewandelter Fam. in deutscher od. öst. Gef. befindl. Männer deutscher Abstammung 5 482.  
**Gefängnisvorsteher**, Meldepflicht nach dem S D Gesch 6 816.  
**Geflügel**, Einfuhr 4 54.  
 — gilt als Fleisch 4 337, 6 246.  
 — Verabfolgung an fleischlosen Tagen 4 315.  
 — Verfütterung von Knochen 4 717.  
**Geflügelhalter**, Eierbezug vom G. 4 396.  
**Geflügelzucht**, Erzeugnisse 3 208.  
**Gegenmoratorium** 1 299, 2 82ff., 3 103ff., 5 44ff., 6 624ff.  
**Gegenseitige Verträge** in der Geschäftsaufsicht 5 80ff., 88; j. Vertrag.  
**Gegenseitigkeit** im Verhältnis zu Österreich-Ungarn 1 167ff., 2 54.  
 — auf dem Gebiete des Patentrechts mit Dänemark, Italien, Norwegen, der Schweiz, Spanien, den Vereinigten Staaten, Belgien, Österreich-Ungarn, Portugal, Frankreich, Schweden, Brasilien, Griechenland 1 464, mit Luxemburg 2 196, mit Bulgarien 5 264.  
**Gegenstand** des Rechtsstreits bei Besetzung von Bezugsfolgen 1 279ff., 293f., 2 75, 3 55.  
 — der Glaubhaftmachung bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 212.  
 — des unbeweglichen Vermögens, Verfassung des Zuschlags 1 386j., 2 139.  
**Gegenstände** des Kriegsbedarfes 2 192, 3 177, 5 166, 6 664.  
 — des täglichen Bedarfs 2 182ff., 192, 3 176, 4 763, 5 159ff., 165, 6 662, 664; s. auch Enteignung, Zurückhaltung, Fernhaltung.  
**Gegner** des Kriegsteilnehmers, Kostenersatzung 1 153.  
**Gehaltsanspruch**, Einschränkung der Pfändbarkeit 1 381, 2 126, 3 122.  
**Geheimer Justizrat**, Unterbrechung des Verfahrens? 2 7.  
**Geheimhaltungspflicht**, Verhältnis zur Anmeldepflicht 2 441.  
**Gehilfen**, Anstellung von G. nach Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 165 s. Gewerbegehilfe.  
**Gehirn** kein Fleisch 4 332, 6 246.  
**Gesfel**, Anwendung des Kriegsteilnehmerzuschusses 1 92, 2 23, 54.  
 — Oesterreichisch-Ungarische G. 1 170.  
**Getränke** kein Fleisch 4 332, 6 246.  
**Gelände**, städtisches, Bereitstellung zur Kleingartenbestellung 4 12.  
**Gelatine**, Herstellung 4 719.  
**Geldforderung**, Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 109, 2 26.  
 — vor dem 31. Juli 1914 entstandene G., Zahlungsfrist 1 193ff., 2 60, 3 46ff., 5 24.  
 — bei Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 240f., 2 68.  
 — nicht rechtzeitige Zahlung einer G. 1 275ff., 2 74ff., 3 54, 4 743, 755.  
**Geldgeber** s. Wechsel.  
**Geldsorten** 3 272, 4 783.  
 — sind nicht Waren 3 466, 503.  
**Geldverkehr** (Übergangswirtschaft) 6 527.  
**Geldwechselgeschäfte**, Warenumsatz. 3 477.  
**Geldwechslergeschäft** 2 231, 4 785.  
**Gelee** j. Obstkonzerben.  
**Geleefrüchte**, Zuderverwendung 4 269, 677, 6 226.  
**Geltendmachung** von Ansprüchen während der Kriegszeit 1 171ff., 2 56ff., 3 43ff., 4 740ff., 5 20ff., 6 620ff.  
 — Begriff i. S. des Gegenmoratoriums 1 306, 2 85ff., 3 105, 5 46ff., 6 624ff.  
**Gemeinde**, Aufgaben nach der Kartoffel-BD. 6 151, nach der MilchBD. 6 290, nach der MGetrD. 6 87ff., 101.  
 — Gewährung von Kredit 1 520ff.  
 — Übernahme der Brotverkehrsregelung 1 584.  
 — Errichtung von Preisprüfungsstellen 3 194.  
 — Kriegswohlfahrtspflege 3 600, 5 446.  
 — Versorgungsregelung 3 196ff.  
 — Warenumsatz. 3 466, 486, 508.

- Gemeinde**, Übertragung der Verbrauchsregelung auf sie nach der Brotgetr. V. 4 111.
- Übertragung der Kartoffelversorgung auf sie 4 156, 163 166.
  - Übertragung der Kohlrübenversorgung auf sie 4 185.
  - Übertragung der Regelung des Zuckerverbrauchs 4 277.
  - Verkauf von Fleisch- und Fettwaren 4 312.
  - Regelung des Verkehrs mit Pferdefleisch 4 338.
  - Regelung des Verkehrs mit Speisefetten 4 364.
  - Regelung des Verkehrs mit Eiern 4 393.
- Gemeindebeamte**, Hilfsdienst 5 633.
- Gemeindebehörde**, Einigungsamt 1 414, 416.
- Gemeindegerecht**, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 189.
- Gemeindeverband**, Warenumsatz. 3 466, 487, 508.
- Gemeindevorstand**, Mitwirkung bei der Errichtung von Einigungsämtern 1 416, 418.
- Festsetzung von Höchstpreisen 2 163.
- Gemeinnützige Anstalt** als Einigungsamt 1 416.
- Benutzung von Motorbooten 4 528.
- Gemeinschaftliche Miete** 2 131.
- Gemeinschuldner**, Konkursöffnung, wenn der G. Kriegsteilnehmer ist 1 120ff., 2 29, 3 11.
- Gemenge** von Brotgetreide mit Hülsenfrüchten 4 466, 475.
- von Buchweizen mit wildem Buchweizen 4 228.
  - von Gerste mit Hülsenfrüchten 4 466, 475.
  - von Hafer mit Hülsenfrüchten 4 702.
  - Hülsenfrüchte im G. 4 213, 223, 466, 473, 702.
  - j. Grünfutter.
- Gemüse**, Bewirtschaftung 4 235ff., 706, 6 179ff., 564.
- Durchfuhr 6 31.
  - Einfuhr 4 61, 6 30.
  - Handel 6 185.
  - Lieferungsvertrag 2 173, 6 183ff.
  - Preise 2 298, 536, 4 254ff., 6 184.
  - Schlußschein 6 186.
  - Verarbeitung 4 235ff., 6 190.
- Gemüsebau** 2 287.
- Gemüsekonserven**, Absatz 6 193.
- Begriff 4 238, 6 190.
  - Herstellung 4 237, 6 190.
  - Versand 6 193.
- Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft** GmbH. 4 237, 706, 6 193ff.
- Gemüsemehl** 6 193.
- Gemüsepulver** 6 193.
- Gemüse Saatgut** 6 174, 177.
- Gen darm** als Kriegsteilnehmer 1 87.
- Generalbevollmächtigter** bei Ausübung des Verfahrens 1 105.
- Genesungshelme**, Wäsche 6 686.
- Genossenschaften**, Revision der eingetragenen 1 453. S. auch Bodenverbesserung, Vertretung, Ausscheiden, Konkursverfahren.
- Geschäftsaufsicht 2 98ff., 116.
  - Kriegsgewinnsteuer 3 313.
  - Saatguthandel 4 702.
- Genossenschaftsbrennereien**, landw. 4 199.
- Genusmittel**, Herstellung 2 289.
- irreführende Bezeichnung 3 223, 5 198, 6 682.
  - Kellnerhandel 3 217.
  - Preise 3 176.
  - Zuckerverwendung 4 267.
- Gepäckverkehr** 5 382.
- Gepulverte Kakaoschalen** 4 298.
- Geradehalter** 5 207.
- Gerbholz**, Einfuhr 4 26.
- Gerbrinden**, Einfuhr 4 26.
- Gerbstoffe**, Einfuhrerleichterung 2 276.
- Gerichte**, ordentliche, Unterbrechung des Verfahrens 1 30ff., 2 6ff., 3 4ff.
- Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 188, 2 59, 3 45.
  - Beseitigung von Verzugsfolgen 1 278, 2 76, 3 54.
  - Entlastung 2 462ff., 3 784ff., 4 823ff., 5 552ff., 6 794ff.
- Gerichtsgebühr**, Ermäßigung 1 273ff., 2 73, 3 64, 64, 4 743, 765.
- für den Beschluß im Mietfortsetzungsstreit 2 131.
- Gerichtskosten** s. Gerichtsgebühren — keine Kriegseinstellung der Einzelnung 2 26.
- Gerichtskostengesetz**, Änderung 3 777, 4 826, 5 556.
- Gerichtsschreiber**, Kostenberechnung bei der Zwangsverwaltung 1 433.
- Anweisung zur Entlastungs. V. D. 2 466ff.
  - Wahrnehmung der Geschäfte durch Frauen 3 1026, 4 825.
- Gerichtsstand** des Garnisonortes 1 18. S. im übrigen Gericht.
- Gerichtsvollzieher**, Verwertung von Webstuhl- und Schuhwaren 5 231.
- Geringsfügige Sachen**, Verfahren 2 465, 500ff., 3 758.
- Gerste**, Ablieferung, beschleunigte 2 459.
- Anzeigepflicht bei G. 1 696, 700.
  - ausländische G. 1 703.
  - Beschlagnahme 1 695.
  - Einfuhr 4 29.
  - Entfernung aus dem Bezirk des Kommunalverbandes 1 696, 699.
  - Erhaltung der Vorräte 1 695.
  - Höchstpreis 1 765, 2 297, 4 446, 6 138f.
  - Inanspruchnahme 6 76.
  - Regelung des Verkehrs mit G. 1 695, 2 291, 4 398ff., 404ff., 6 295ff.
  - Übernahmepreis für überlassene Vorräte 1 698.
  - Verbrauchsregelung 1 698.
  - Verschrotten 1 292.
  - Vorratshebung 4 692.
  - j. Wintergerste, Brennerei, Druischprämie.

**Gerstenbezugschein** 4 406, 423ff.  
**Gerstengruben**, Herstellung 4 405.  
 — Höchstpreise 4 412, 6 301.  
**Gerstengröße**, Herstellung 4 405.  
 — Höchstpreise 4 412, 6 301.  
**Gerstenkaffeeabriken** 4 423.  
**Gerstenkleie** 2 277, 4 416, 467, 473, 6 135.  
**Gerstenkontingent** der Bierbrauereien 4 398, 408, 6 296.  
**Gerstenmalz**, Rollerlaß 1 552, 2 291.  
 — s. Malz.  
**Gerstenmehl**, Herstellung 4 405.  
 — Verwendung zur Brotbereitung 4 146.  
**Gerstenschrot**, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.  
**Gerstenstroh**, Einfuhr 4 41.  
 — Vorratserhebung 4 77.  
**Gerstenvorräte**, Sicherstellung 1 683, 2 291.  
**Gesamteigentümer** bei der Schuldner-Zwangsvverwaltung 1 427.  
**Gesamtgläubiger**, Verjährung 1 132.  
**Gesamtgläubigerschaft** und Gegenmoratorium 1 304, 2 84.  
**Gesamtschuldner**, Verjährung 1 132.  
 — Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 223, 3 81.  
 — Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 254.  
**Geschäft**, Einschränkung oder Aufgabe auf Anordnung der Aufsichtsperson im Geschäftsaufsichtsverfahren 2 116.  
 — des Kriegsteilnehmers, Fortführung 242, 3 21, 5 12.  
 — Schließung 4 111, 134.  
**Geschäftsabteilung** der Reichs-Eadstelle 4 609.  
 — der Reichsgetreidestelle 4 106, 6 82.  
 — der Reichsartoffelstelle 4 155.  
 — der Reichsstelle für Gemüse und Obst 4 236.  
 — der Reichsstelle für Speisefette 4 362.  
**Geschäftsanteil** bei einer G. m. b. H., Vollstreckung 1 112.  
**Geschäftsanzweisung** der Darlehnskassen 1 512ff.  
**Geschäftsaufsicht** zur Abwendung des Konkursverfahrens 1 326ff., 2 97ff., 3 103ff., 900ff., 4 747ff., 5 50ff., 6 626ff.  
 — Verhältnis zu einer Zahlungsfrist 1 208.  
 — Verhältnis zur Beseitigung von Verzugsfolgen 1 285.  
 — Verhältnis zum Gegenmoratorium 5 47.  
**Geschäftsbriefe**, Einsicht 6 44.  
**Geschäftsbücher**, Einsicht 5 60, 6 44.  
**Geschäftsführer**, Kriegsteuer 3 444, 4 791, 5 319.  
**Geschäftsführung**, Übertragung der G. auf einen anderen im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 353, 2 117, 5 59.  
 — Übernahme durch die Aufsichtsperson 1 355, 2 118, 5 57.  
 — Unterstützung und Überwachung 5 56ff.  
**Geschäftsstelle** des selbstliefernden Kom-  
 Verb. 6 86.

**Geschäftsgewinn** 2 239, 252, 255, 3 297, 313, 446, 4 787, 5 298, 320, 6 728.  
**Geschäftshäuser**, Lichtreklame 4 602.  
**Gesicht**, Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse 1 382ff. 3 122.  
 — Zahlung der Vergütung für die Überlassung an die Militärbehörde 1 385ff.  
**Geschmacksmuster** 2 447.  
**Gesellenausschuß** der Handwerkskammer, Amtsbauer ihrer Mitglieder und Ersahmänner 2 533, 6 655.  
**Gesellschaft** des bürgerlichen Rechts, Unterbrechung des Verfahrens 1 46ff., 2 12, 3 21.  
 — Konkurseröffnung 1 121f., 2 29.  
 — Geschäftsaufsicht 5 53.  
 — Warenumsatzsteuer 3 483.  
**Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Unterbrechung des Verfahrens 1 40ff., 2 10ff. S. im übrigen Reichsstempelabgabe.  
 — Genehmigung der Errichtung 6 721.  
 — Kriegsteuer 2 238ff., 3 313, 442, 4 789.  
 — Ladung zur Gesellschaftsversammlung 1 447, 5 148. S. auch Vertretung, Ausscheiden, Konkursverfahren.  
**Gesellschaften**, Geschäftsaufsicht 1 330, 2 98, 4 748.  
 — Kriegsteuerpflicht 3 312, 446ff., 5 319ff.  
**Gesellschafter** s. Gesellschaft, Kommanditgesellschaft und offene Handelsgesellschaft.  
**Gesellschaftsräume**, Abendluß 4 602.  
**Gesellschaftsverträge** der Hilfsdienstpflichtigen 5 611.  
**Gestade**, landw., Versorgung mit Brot 1 591, 4 103, 6 76, 81, Buchweizen und Hirse 4 225, 228, Getrn 4 393, Fleischware 4 334, 6 248, Grünkern 4 233, Hülsenfrüchten 4 214, 217, Öl 6 341.  
**Gestehungskosten** 3 181ff., 5 173ff., 6 665.  
**Gestelne**, phosphorhaltige 4 583.  
**Getragene Kleidungs-, Wäschestücke** und Schuhwaren 3 944ff., 5 235ff., 6 693ff.  
**Getreide**, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 490.  
 — Verträge auf Lieferung von G., Einwirkung der Beschlagnahme 1 589.  
 — Einfuhr 4 29, 6 27.  
 — Vorratserhebung 4 692.  
 — Inanspruchnahme 6 76, 560.  
 — Verkehr zu Saatzwecken 6 124, 559.  
 — s. Brotgetreide, Brennerei.  
**Getreideabfälle** 4 466.  
**Getreidebrennerei** 2 285.  
**Getreidebetreiber**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 467, 473, 475.  
**Getreidevorräte**, statistische Aufnahme der G. 1 561, 2 277, 4 73.  
**Gewerbeaufsichtsbeamte**, Jahresberichte 1 811, 2 303.  
**Gewerbebetrieb** i. S. des WarenumsatzstempelG. 3 467, 482, 4 794.  
**Gewerbegehilfe**, Höchstpreisüberachreltung 2 165, 3 161, 5 151, 6 659.

- Gewerbegericht, Unterbrechung des Verfahrens** 1 31, 3 9.  
 — **Bevilligung einer Zahlungsfrist** 1 188, 3 50.  
 — **Einstellung der Zwangsvollstreckung** 1 240, 3 51.  
 — **Ergänzung der Weisung** 6 654.  
 — **Kostenermäßigung** 1 270.  
 — **Beseitigung von Verzugsfolgen** 1 278, 2 74.  
 — **Befehung** 5 146.  
**Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Meldepflicht** 6 433ff.  
**Gewerbetreibender, selbständiger, Höchstpreisüberschreitung** 2 165, 3 161, 4 761.  
 — **Zuständigkeit in Abkehrsachen** 5 595f.  
**Gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger** 1 941, 2 445 3 730, 4 819, 5 540, 6 776.  
 — **Reichskommissar für gewerbliche Schutzrechte** 1 943.  
**Gewerblicher Betrieb, Süßgalletherstellung** 4 294.  
 — **Verwendung von Vollmilch u. Sahne** 4 381, 6 29.  
 — **Zudiverwendung** 4 267, 6 222.  
 — **Feststellung von Kriegsschäden** 3 695, 5 494, 505ff., 6 756.  
**Gewerblicher Fachunterricht** 5 147, 6 655.  
**Gewerblicher Mittelstand, Kredithilfe** 1 526.  
**Gewerblicher Rechtsschutz, Ansprüche aus dem Gebiete des g. R. und das Gegenmoratorium** 1 305.  
**Gewerbliches Eigentum** 1 461ff., 2 196ff., 3 258, 4 756, 5 263, 6 771; s. auch Gebühren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ausländische Patente.  
**Gewichte, eiserne** 4 584, 6 412ff.  
**Gewichtszählge bei Abnahme von Dinsaat** 4 508.  
**Gewinnanteilscheine** 5 290.  
**Gewinnung von Laubheu und Futterreisig** 6 581.  
**Gewinnvortrag** 2 254.  
**Gewürz, Kettenhandel** 5 195.  
**Gewürzstoff, Verarbeitung zu Schokolade** 4 295.  
**Glaspöden** 6 691.  
**Glasterfamen, Absatz** 4 472.  
**Glaserlitt, Herstellung** 4 527.  
 — **Wucher** 5 165.  
**Glaubersalz s. Sulfat.**  
**Glaubhaftmachung des Kriegsteilnehmerverhältnisses** 1 110ff.  
 — **im Falle der Zahlungsfrist** 1 212ff., 3 48, 58, 62.  
**Glastischen, Höchstpreis** 6 200.  
**Gläubiger, Unzulässigkeit der Konkursöffnung auf Antrag eines G.** 1 112, 2 29, 3 49.  
 — **im Falle der Zahlungsfrist** 1 2 2f., 2 65. Anhörnung des G. 1 214, 2 65.  
 — **amtsgewichtliches Verfahren** 1 232ff.  
 — **Einstellung der Zwangsvollstreckung** 1 252ff.
- Gläubiger, Beseitigung von Verzugsfolgen, Verjümmisurteil gegen den G.** 1 291f.  
 — **Maßnahmen zugunsten des G.** 1 382ff., 2 139ff., 3 122ff., 4 751ff., 5 128ff., 6 633ff.  
 — **Bestellung zum Zwangsverwalter** 1 432f.  
 — **Kein Recht zum Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht** 1 333, 2 102.  
**Gläubigeraussschuß, Mitglieder als Kriegsteilnehmer** 1 123.  
**Gläubigerbeirat** 3 903, 5 95, 100.  
**Gläubigerschuß** 1 382ff., 2 139ff.  
**Gläubigerversammlung** 5 93.  
**Gläubigerverzeichnis** 5 94.  
**Gleichartige Gegenstände** 5 311.  
**Gleichbehandlung der Gläubiger** 5 103.  
**Glühstrümpfe, Wucher** 5 165.  
**Glucose, Herstellung aus Kartoffeln** 1 658, 4 179.  
**Gluzerin, Wucher** 6 664.  
**Gradenertweise aus Anlaß des Kriegs** 3 781ff., 4 826ff., 5 557ff.  
**Gobelin** 3 239, 5 205.  
**Gold, Aus- und Durchfuhrverbot** 2 201.  
 — **Lieferung, Warenumsatzstempel** 3 466.  
**Goldankaufsstelle, Warenumsatz** 3 487.  
**Goldbestand der Reichsbank** 1 368f.  
**Goldklausel, Unverbindlichkeit** 1 368ff.  
**Goldmünzen s. Agiohandel.**  
**Goldpresse** 4 781ff., 5 273.  
**Goldrubel** 5 290.  
**Goldwaren, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskasse** 1 498.  
 — **Ausfuhrverbot** 2 268.  
**Gondakase** 4 387, 6 294.  
**Graphit** 6 509.  
**Grasfamen** 6 320.  
**Graupen** 1 583, 4 110, 6 301.  
 — **s. Schrot.**  
**Graupenfutter, Einfuhr** 4 38.  
 — **Preis** 4 467, 473.  
**Graupenmühlen** 4 408, 423.  
**Grenzgebiete, Sondervorschriften für Fristen** 1 402, 2 142, 3 125, 5 130, 6 636.  
**Grenzüberschreitender Verkehr** 5 382.  
**Grenzverkehr, Zudereinfuhr** 6 223.  
**Griechenland s. Gegenseitigkeit.**  
**Griechischer Tabak** 4 569.  
**Grieß, Herstellung** 4 109, 125.  
 — **Verbrauch** 1 583, 4 110.  
 — **Höchstpreis** 6 301.  
**Grog, Wucher** 6 664.  
**Grogextrakte, Zuder Verwendung** 4 268, 677, 6 222.  
**Großeisenindustrie, Betrieb der Anlage** 1 809, 2 302, 3 572, 6 737.  
**Großhandel mit Butter** 6 283.  
 — **mit Kartoffeln** 4 177.  
 — **mit Milch** 6 291.  
 — **mit Obst** 6 198.  
 — **mit Seefischen** 4 359.  
 — **mit Wild** 4 349.  
**Großhandelspreise für Gemüse und Obst** 6 185.  
 — **für Margarine und Speisefette** 4 372.

**Großhandelspreise für Käse** 4 388.  
**Gruppen, Verbrauch** 4 558ff.  
 — Preis 4 561.  
**Grundbuch**, keine Eintragung der Fristbewilligung 3 63, bezgl. der Geschäftsaufsicht 1 339, 2 105, 4 760, bezgl. der politischen Zwangsverwaltung 1 884, 2 406, 3 706, 5 511.  
 — Wiederherstellung 2 526ff.  
**Grundbuchblatt**, Wiederherstellung 2 526ff.  
**Grundkredit** 1 518f., 2 202ff., 3 271.  
**Grundpreise** 2 265ff., 3 565, 4 7ff., 5 429.  
 — für Butter 4 370, 6 281.  
 — für Speisefette 4 365.  
 — für verborbene Speisefette 4 379, 6 286.  
**Grundschuld** s. Hypothek.  
**Grundstücke**, ausländische, RSt. 5 310.  
 — öffentliche Lasten 6 648.  
 — Verfügungen über G. und Geschäftsaufsicht 1 359, 5 63.  
 — Zwangsversteigerung, Verfassung des Zuschlags 1 386ff., 2 139.  
 — Zwangsverwaltung 1 423ff., 2 148, 6 648.  
 — Zwangsverwaltung von G. französischer Unternehmungen 1 880.  
 — sind nicht Waren 3 466, 477, 503.  
 — nicht landw. genutzte, Futtergewinnung 4 497.  
**Grundstückseigentümer als persönliche Schuldner der Hypothek** 3 76.  
**Grundstückslasten**, dinglicher Rang 1 434f. 5 136.  
**Grundstücksverwaltungsklasse in Hamburg** 1 521.  
**Grundstückswert** s. Wert.  
**Grüner Roggen und Weizen**, Verfüttern 1 624, 4 140.  
**Grünfutter**, Absatz 4 457.  
 — Verwendung von Gemenge als Gr. 6 82, 97.  
**Grünkern**, Bewirtschaftung 4 232ff.  
 — Beschlagnahme 6 81.  
 — Herstellung 4 103, 119, 6 81.  
 — Höchstpreis 6 178.  
**Grünkohl** 4 238, 6 205.  
**Grünmalz** 4 426.  
**Gröhe** 6 301; j. Schrot.  
**Grühwürst** 4 679.  
**Guano** 4 17, 39.  
**Gummi** 4 562ff.  
**Gummi accaroides** 4 722.  
**Gummi arabicum** 4 722.  
**Gummierjas** 5 207.  
**Gummimantel** 3 239, 5 205.  
**Gummimastig** 4 722.  
**Gummisauger** 4 562ff.  
**Gummischuhe**, bezugscheinpflichtig 5 201.  
**Gummitrugant** 4 722.  
**Gummilunterlagen** 3 239, 5 205.  
**Gurken**, Schlußscheinzwang 6 186.  
 — konservierte 6 190.  
**Gürtel aus Gummiband** 3 238, 5 204.  
**Gutachten des Einigungsamts** 1 415, 417f., 423.

**Gutachterkommission für Schuhwarenpreise** 4 777.  
**Gütergemeinschaft** s. Güterstand.  
 — fortgesetzte, keine Geschäftsaufsicht über das Gesamtgut 1 342.  
**Güterstand**, Wechselwirkung von Geschäftsaufsicht und G. 1 341, 5 70.  
**Gütertrennung** s. Gütergemeinschaft.  
**Güterverfahren** 2 500, 3 758.  
**Güterverkehr**, Besteuerung 5 359, 382.  
**Guthaben** 3 272, 6 732.  
 — im Ausland 2 233.  
 — in Belgien 2 234.  
**Gutbezirk**, Errichtung von Preisprüfungsstellen 3 194.

**G.**

**Haarpflege- oder Haarfärbemittel**, Süßstoffverwendung 4 292.  
 — Zuderverwendung 4 268, 677, 6 222.  
**Hädel** 2 283.  
 — Absatz 4 457, 491ff.  
 — Einfuhr 4 38.  
 — Höchstpreis 2 293, 6 329.  
**Hädelmelasse**, Preis 4 452, 456.  
**Häfer**, Ablieferung, beschleunigte 2 459.  
 — ausländischer 1 711, 4 435.  
 — Beschlagnahme 1 705, 4 431.  
 — Einfuhr 2 277, 4 441, 447.  
 — Höchstpreis 1 768, 2 297, 4 412, 714.  
 — Inanspruchnahme 6 76.  
 — Verbrauchsregelung 1 709, 2 292, 4 430ff., 682, 710, 6 315ff.  
 — Verfüttern 1 706, 4 441, 447, 6 301, 316.  
 — Vorratserhebung 4 73, 692.  
 — s. Brennerei, Druschprämie.  
**Häferbedarf der Heereverwaltung** 1 927, 5 546.  
 —, Anlauf 4 438.  
**Häfer-Einkaufsgesellschaft mbH.** 4 4.  
**Häferflocken**, Herstellung 6 97.  
 — Preis 4 446, 6 316.  
**Häferfutttermehl**, Preis 4 466, 475.  
**Häfergröhe**, Preis 4 446.  
**Häferkatala**, Bestandaufnahme 4 306.  
**Häferkleie**, Preis 4 466, 473, 475, 6 135.  
**Häfermehl**, Preis 4 446.  
 — Verwendung zur Brotbereitung 4 146.  
**Häfernährmittel**, Herstellung 6 97.  
 — Preis 4 446, 6 316.  
**Häferpreis**, Erhöhung 1 770.  
**Häferpelzen**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 466, 473.  
**Häferstroh**, Einfuhr 4 41.  
 — Vorratserhebung 4 77.  
**Häferüberschüsse** 4 438.  
**Häferzulage** 4 441, 714.  
**Haftbefehl** s. Verhaftung.  
**Haftung des Vorstehenden bei Bestellung eines Vertreters** 1 145.  
 — der Mitglieder des Vorstandes usw. nach dem RüdlagenG. 2 240ff., 257, 3 306.  
 — des KomVerb. nach der KartW.D. 6 150, nach der RGetrD. 6 84, 98, 109.

- Hainbuckensamen**, Absatz 4 472.  
**Halberzeugnisse** 2 289.  
 — Gemüse u. Obst 4 238, 250, 6 197.  
 — Gold 4 781.  
 — Wucher 5 161, 6 664.  
**Halbmonatsrate** (Samll.) mehrfache Auszahlung 5 476.  
 — Abhängigkeit von Bedürftigkeit? 5 476.  
**Halbzeug**, Zollfreiheit 1 939.  
**Halm**, Beschlagnahme 4 102, 405, 431.  
**Halztrausen** 5 205.  
**Halzbarmachen** von Eiern 4 393.  
**Halter** von Einhufern 4 432.  
**Handel**, Berücksichtigung des H. bei Beschaffung der Brotgetreidemengen 1 578, 6 85.  
 — mit in England abgestempelten Wertpapieren 1 529, 2 232.  
 — ausländischen Zahlungsmitteln 2 232 ff., 3 271 ff., 4 782 ff.  
 — Arzneimitteln 6 709.  
 — Betäubungsmitteln 6 355.  
 — Fässern 6 493.  
 — Gänjen 6 257, 572.  
 — Gemüse und Obst 6 185.  
 — Lebens- u. w. mitteln 3 210, 5 191, 6 676.  
 — Mehl 4 139, 6 136.  
 — Obst 6 198.  
 — Obstwein 6 202, 203, 567.  
 — Rhabarberwein 6 567.  
 — Saatgut 4 702, 6 124 ff.  
 — Saatkartoffeln 4 168, 170.  
 — Säden 4 611, 615.  
 — Samereien 3 217, 4 767.  
 — Schweinen 6 241, 246.  
 — Tabak 6 393.  
 — Tabakwaren 6 394 ff., 590.  
 — Wein 6 209.  
 — Wild 6 263.  
 — Zentrifugen 6 279.  
 — Zucker 6 223.  
 — Zusätze zum Höchstpreis nach der Brotgetr. D. 4 143, 144.  
 — s. Fernhaltung.  
**Handelsbeziehungen** zum Britischen Reiche 1 437.  
**Handelsflotte**, Wiederherstellung 6 781 ff.  
**Handelsgechäfte** 1 456, 2 161, 3 154, 4 760, 5 148, 6 657.  
**Handelsgesellschaft deutscher Apotheker** (Hageda) 4 562, 6 690.  
**Handelsgesellschaften** s. Kommanditgesellschaft und offene Handelsgesellschaft.  
 — Vertretung und Ausschreiben s. Konkursverfahren.  
**Handelskammermitglieder**, Amtsdauer 6 624.  
**Handelspolitik** 1 437.  
**Handelsregistereintragungen**, Veröffentlichung 1 445, 6 657.  
**Handelsfachen** 1 437, 2 159, 3 151, 4 756, 5 142, 6 653.  
**Handelsstand** 1 439, 2 160, 3 154, 5 146, 6 654.  
**Handelsverträge**, Wirkung des Außerkrafttretens 1 437.  
**Handgeld** 3 625.  
**Händler**, Höchstpreise 2 163, 164.  
**Handlungsbevollmächtigter**, Aussetzung des Verfahrens 1 105.  
**Handlungsfreiheit** des Schuldners unter Geschäftsaufsicht 5 61.  
**Handschuhe** 2 338, 5 205, 204, 206.  
**Handwerkskammer**, Amtsdauer ihrer Mitglieder 2 533, 6 655, Ersahmänner 6 533.  
**Handzeichen**, Beglaubigung in den besetzten Gebieten 2 53.  
**Hanf**, Kettenhandel 4 772.  
 — Verwertung 4 504, 6 338.  
**Hanftuchen**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 467, 473.  
**Hanföl**, Preis 4 512.  
 — Verwertung 4 511, 526.  
**Härteparagraf** des RStG. 3 317, 461.  
**Hartläse** 4 387, 6 294.  
**Hartpech** s. Mineralölzeugnis.  
**Härtungszweck**, Verwendung von Öl und Fett 4 523.  
**Harz**, Bewirtschaftung 4 543 ff., 722 ff.  
**Harz-Abrechnungsstelle** 1 558.  
**Harzer Käse**, Preis 4 388.  
**Harzerfah**, Bewirtschaftung 4 543 ff., 6 377 ff.  
**Harzleim**, Bewirtschaftung 4 544.  
**Harzprodukte**, Bewirtschaftung 4 544.  
**Harzseife**, Bewirtschaftung 4 544.  
**Haselhühner**, Einfuhr 4 54.  
**Haselnüsse**, Einfuhr 4 40.  
**Hasen**, Einfuhr 4 54.  
 — Fleischverbrauch 6 260.  
 — Preise 4 349 ff., 6 266.  
**Hasenleim**, Herstellung 4 550.  
**Hauben** 3 238, 5 204.  
**Hauptbeschluss** bei Befestigung einer Verzugssolge in der Vollstreckungsinstanz 1 295, 2 77.  
**Hauptforderung** und Nebenforderung, Zahlungsfrist 1 205, 3 47.  
**Hauptintervention**, Unterbrechung des Verfahrens 1 120.  
**Hauptmarktorde**, Bestimmung 1 760.  
**Hauptfache**, Anwaltsgebühren 1 261 ff.  
**Hauptschuldner** s. Bürge.  
**Hauptverteilungsauspruch** des Schuhhandels 5 247, 6 683.  
**Hauptwildstelle** 6 263.  
**Haus**, Anstrich 4 524.  
**Hausbäckerei** 2 284.  
**Hausbesitzer**, Kredithilfe 1 418 ff., 2 202 ff.  
 — Kriegsentfähigung 6 758.  
**Hausbrand** 5 387, 412, 6 436 ff., 444, 732.  
**Häuseranstrich**, Verwendung von Öl und Fett 2 294.  
**Hausflur**, Beleuchtung 4 603.  
**Haushalt**, Verbrauch, Warenumsatz. 3 477, 503.  
**Haushaltung**, Verbrauch von Fleisch und Fett 4 316.  
 — Verbrauch von Zucker 6 221.  
 — Brennstoffversorgung 6 436.  
**Hausratschäden**, Feststellung 3 694, 5 494, 501.

- Hauschlachtungen** 4 320, 333, 680, 6 242ff., 249.
- Hauschuhe**, Herstellung 6 705.
- Hausstrunk** aus Tretern 4 485ff.
- Hauswäsche**, Bestandsliste 5 228.
- Beschlagnahme 6 686.
- Hauszweischen**, Höchstpreis 4 260.
- Häute**, Verarbeitung 4 482.
- Hautpflegemittel**, Buder Verwendung 4 268, 677, 6 222.
- Hebammen**, Verabfolgung von Brantwein an sie 4 198, 699, 6 166.
- bezgl. von Krebseisenlösung 4 527.
- Rufahseifenkarte 4 531, 6 357.
- Bedarf von Verbandstoffen 6 689.
- Gebühren 6 751.
- Hebamendienste** 1 834, 842, 850, 2 348ff., 3 625.
- Hecht**, Preis 3 355.
- Heberich**, Bewertung 4 504, 6 338.
- Heberichfischen**, Einfuhr 4 38.
- Preis 4 467, 473.
- Hebertöhl**, Preis 4 512.
- Bewertung 4 511.
- Heeresfähigkeit**, Wiederverleihung 4 826, 5 557.
- Heeresversorgung** 1 919ff., 2 449, 3 732, 4 821, 5 542, 6 318, 777.
- Heeresverwaltung**, Maßnahmen 1 802, 2 449, 3 732.
- Motorboote 4 539.
- Hefe**, Einfuhr 4 38.
- Bentrifugation 4 398ff.
- Herstellung 4 191.
- (als Viehfutter) Preis 4 467, 473.
- Verwendung zur Kuchenbereitung 4 150.
- Bücher 5 165.
- Hefebrennerien** 1 644.
- Heideaufwuchs** 4 497.
- Heidelkraut** 4 475.
- Heideländeret**, Bodenverbesserung 1 535ff., 2 274ff.
- Heidelbeerwein** 6 199, 567.
- Heidenutzung** 4 497.
- Heilanstalten**, Webwarenverbrauch der Insassen 5 201.
- Heilgehilfen**, Bedarf an Verbandstoffen 6 689.
- Heilmittel**, Herstellung 2 289.
- Heilwede**, Brantweinverwendung 4 198.
- Helmat**, Rückkehr in die S. 2 307, 3 577.
- Heißwasser** 6 452.
- Heizung**, Lieferung, Preiszuschlag 5 391.
- Heizungsanlagen** 6 456.
- Herabsetzung** der Brotmenge 6 85, 88, 98, 110.
- der Kartoffelmenge 6 150f.
- Heranziehung** zum vaterl. Hilfsdienst 3 812, 5 577.
- Herbstfelbestellung**, Hafenzulage 4 441.
- Herbstgemüse**, Höchstpreise 6 193.
- Herbststräben** 4 257, 258, 6 193.
- Herbstweißkohl** 6 191.
- Heringe** s. Salzheringe.
- Heringsmehl**, Einfuhr 4 39.
- Preis 4 468, 474.
- Herrnoblekleidung**, fertige 3 240.
- Herstellerpreis** für Butter 6 282.
- Käse 4 388.
- Obstmus 4 260.
- Sauerkraut 4 254.
- Herstellung** von Bier 6 304.
- Brantwein aus Obst 6 198.
- Degras, Lacken, Firnissen und Farben 4 526, 6 291.
- Dörrobst 6 200.
- Druckfarben 4 526.
- Druckwerken usw. 6 494, 602.
- fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln 4 539.
- Fischwurst 4 318.
- Fleischkonserven und Wurstwaren 4 317.
- Hartlase 6 294.
- Kitt 4 527.
- kosmetischen Mitteln 4 527.
- Kunsthonig 6 570.
- Kunstspeisefett 6 574.
- Leder 4 525, 6 356.
- Margarine 6 574.
- Milchgemüse 6 565.
- Öl 6 340.
- Obstkraut 6 200.
- Pflaumenmus 6 200.
- Sauerkraut 6 195.
- Schokolade 4 298.
- Sohlenchonern usw. 6 698.
- Treibriemen 6 406.
- Süßigkeiten 4 295.
- Verbrauchszucker 4 275.
- Zellstoffriemen 6 407.
- Zigaretten 6 401, 591.
- Herstellungsgesellschaften** in der Schuhindustrie 5 239, 6 701.
- für die Seifenindustrie 6 368, 587.
- Herz** ist nicht Fleisch 4 332, 6 246.
- Herzogwinischer Tabak** 4 559.
- Heu**, Absatz 4 457, 491ff., 6 333ff.
- Bedarf der Heeresverwaltung 2 536, 3 737ff., 6 333ff.
- Bestandsaufnahme 2 534, 4 77.
- Einfuhr 4 41.
- Höchstpreis 2 298, 6 334.
- Verkehr 6 333ff., 581.
- Hilfsaufnahmen**, statistische 4 66ff., 671, 692, 6 33ff.
- Hilfsdienst** s. vaterländischer S.
- Hilfsdienstpflichtige** 3 811, 4 857.
- Versorgung mit Web- usw. Waren 5 233, 252ff.
- Hilfskriegsschiffe** 5 548.
- Hilfsrichter** am Reichsmilitärgericht 5 556.
- Hilfsstellen** von Darlehnskassen, Übersicht über die bestehenden S. 1 493.
- Hilfsstoffe** 1 732, 2 277, 4 38, 457, 470, 474, 6 28.
- Himbeeren**, Höchstpreis 6 206.
- Hinterbliebene** eines Kriegsteilnehmers, Ründigungsrecht 1 420, 2 131ff., 4 751.
- Hinterbliebenenversicherung** 1 827, 2 308, 3 385, 5 442, 6 739.
- der Hilfsdienstpflichtigen 5 643, 656.

- Hinterkorn, Verfütterung** 4 105, 106, 122, 6 97.  
**Hinterlegung bei der Reichsbank** 1 888, 2 414, 3 722.  
 — nach der Treuhänder-*VO.* 5 515.  
**Hinterziehung der Beförderungsabgaben** 5 364.  
 — der Kohlensteuer 5 387, 389ff.  
**Hirse, Bewirtschaftung** 4 224ff., 6 178, 559.  
 — Einfuhr 4 38.  
 — Höchstpreis 2 298, 6 138f  
 — Lieferungsvertrag 2 173.  
 — Saatgut 4 702, 6 124, 174.  
**Hirseschalen, Einfuhr** 4 38.  
 — Preis 4 466, 473.  
**Hochofenzement** 4 605.  
**Höchstbetragshypothek, Anwendung der Hyp-*VO.*** 3 74, 5 29.  
**Höchstmäße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen** 5 229.  
**Höchstpreise** 1531ff., 746ff., 2 161ff., 265ff., 3 155ff., 565, 4 760ff., 5 148ff., 429.  
 — Bedeutung für das Schulrecht 1 753, 2 161, 3 157, 4 760, 5 149, 6 658.  
 — Bedeutung für die Zwangsvollstreckung 1 753.  
 — Begriff 1 753, 2 161, 3 156f.  
 — behördliche Eigentumsübertragung nach dem Höchstpreisgesetz 1 754.  
 — Einwirkung auf laufende Verträge 1 753, 2 161, 3 157, 173, 5 157, auf neue Verträge 1 753, 2 161, 3 158, 5 149, 6 658.  
 — Festsetzung der Höchstpreise 1 755, 2 162, 3 158, 4 760, 6 658, durch die Militärbehörde 1 756, 2 162, 3 158.  
 — Handelszuschlag 4 143.  
 — Strafbestimmungen 2 164ff., 3 160ff., 4 761ff., 5 150ff., 6 659.  
 — Überschreitung 2 164, 3 161ff., 4 143, 761ff., 5 151, 6 659.  
 — und Bucherpreis 3 188, 5 157, 181, 6 670.  
 — Voraussetzung der Wirksamkeit 2 163ff., 3 158ff.  
 — zeitliche Begrenzung 3 159.  
 — j. Beförderungskosten.  
**Höchstpreise für Aluminium** 1 782, 2 298.  
 — Ammoniak 1 782, 2 298.  
 — Antimon 1 782.  
 — Apfel 4 260, 6 206, 207.  
 — Apfelmus 6 201.  
 — Apfelwein 6 567.  
 — Beerenwein 6 567.  
 — Benzin 4 552.  
 — Bier 6 301.  
 — Binnenschiffsverkehr 6 778.  
 — Birnen 6 208.  
 — Birnenwein 6 568.  
 — Blaubeerwein 6 206.  
 — Blumenkohl 6 193.  
 — Braunkohl 6 193.  
 — Brennkirschen 6 207.  
 — Bronze 1 782.  
 — Brot 6 90, 136.  
 — Brotgetreide 4 141ff., 6 138ff.  
**Höchstpreise für Buchweizen** 2 298, 4 231, 6 138ff.  
 — Butter 2 298, 6 281, 573.  
 — Cumaronharz 6 377.  
 — Dauerkohl 6 204.  
 — Dörrgemüse 4 247, 6 565.  
 — Düngemittel 2 275, 6 552.  
 — Erdbeeren 6 206.  
 — fettlose Wasch- und Reinigungsmittel 4 539, 6 367.  
 — Fische 2 298, 4 354.  
 — Fleisch 6 257.  
 — Futterkartoffeln 1 778, 2 298.  
 — Futtermittel 4 479.  
 — Futtermöhren 6 320.  
 — Futterrüben 6 320.  
 — Gänse 6 257.  
 — Gemüse 2 298, 4 254, 6 184.  
 — Gemüsekonserven 4 241, 243, 244.  
 — Gerste 1 765, 2 297, 4 411, 412, 446, 6 138ff., 300.  
 — Gerstengraupen 4 412.  
 — Glaskirschen 6 206.  
 — Gold 4 781.  
 — Graupen 6 301.  
 — Grieb 6 301.  
 — Grünlern 4 233, 6 178.  
 — Grünkohl 6 205, 565.  
 — Grütze 6 301.  
 — Häcksel 4 494, 6 329.  
 — Hafert 1 768, 2 297, 4 412, 444, 446, 714, 6 138ff.  
 — Hafernährmittel 4 446, 6 316.  
 — Herbstgemüse 6 193.  
 — Herbstrüben 6 193.  
 — Herbstweißkohl 6 191.  
 — Heu 2 298, 4 494, 6 329, 334.  
 — Himbeeren 6 206.  
 — Hirse 2 298, 4 231, 6 138ff.  
 — Holzschliff 6 504.  
 — Honig 6 231.  
 — Hülsenfrüchte 4 215, 223.  
 — Johannisbeerwein 6 206.  
 — Kaffeearomastoffe 6 234.  
 — Kalisalze 4 725.  
 — Karotten 6 193, 565.  
 — Karpfen 6 273.  
 — Kartoffeln 4 174, 176ff., 6 155.  
 — Kartoffelerzeugnisse 4 181ff.  
 — Käse 2 298, 4 386, 6 294.  
 — Kirschen 6 206.  
 — Kleie 1 771, 2 297, 6 136.  
 — Knochen, Knochenerzeugnisse 4 519, 718.  
 — Knochenfette 6 586.  
 — Kohlrabi 6 193.  
 — Kunsthonig 6 570.  
 — Kupfer 1 782, 2 298.  
 — Kupferbitriol 1 786, 4 574.  
 — Kürbisse 6 203.  
 — Labmägen 6 354.  
 — Landwirtschaftl. Erzeugnisse 6 138.  
 — Leim 6 387.  
 — Karmelade 4 252, 261.  
 — Meerrettich 6 203.  
 — Mehl 6 90, 136.  
 — Melis 6 216.

Höchstpreise für Messing 1 782, 298.  
 — Metalle 4 572ff.  
 — Milch 2 290, 4 380, 385, 6 291, 292.  
 — Mitabellen 6 207.  
 — Mischgemüse 6 565.  
 — Nidel 1 782, 2 298.  
 — Obst 2 298, 4 254, 6 206.  
 — Obstmus 2 298.  
 — Obstwein 6 202.  
 — Oleum 6 420.  
 — Ölfrüchte 6 339ff.  
 — Petroleum 1 787, 2 298, 4 597, 6 424.  
 — Pferdefleisch 4 338.  
 — Pfifferlinge 6 193.  
 — Preiselbeeren 6 206.  
 — Reineclauden 6 207.  
 — Rhabarberwein 6 568.  
 — Roggen 1 765, 2 297, 6 138ff.  
 — Rohzucker 6 215, 220, 225ff.  
 — Rosenkohl 6 193.  
 — Rote Rüben 6 203.  
 — Rotguth 1 782  
 — Rotkohl 6 191, 193, 204, 565.  
 — Rüben 4 257, 258.  
 — Saatzwiebeln 6 205.  
 — Sauerkraut 4 246.  
 — Schattenmorellen 6 206.  
 — Schlachtschweine 2 298, 4 640ff., 6 257.  
 — Schlachtvieh 6 138, 250ff.  
 — Schleie 6 273.  
 — Schwarzwurzeln 6 203.  
 — Schwefel usw. 4 584.  
 — Schwefelsäure 6 420.  
 — Seife 4 532, 6 358.  
 — Sellerie 6 193, 203.  
 — Silber 5 275.  
 — Soda 4 539, 6 373.  
 — Spelsefette 4 365, 6 286.  
 — Speisefartoffeln 1 774, 2 298.  
 — Speisemöhren 6 191, 204.  
 — Spinat 6 193, 565.  
 — Stachelbeeren 6 206.  
 — Stedrüben 6 193, 565.  
 — Steinpilze 6 193.  
 — Stroh 4 494, 6 329, 334.  
 — Thomasposphatmehl 6 551.  
 — Walderdbeeren 6 206.  
 — Walnüsse 6 203.  
 — Weintrester 6 486.  
 — Weißkohl 6 238, 6 193, 204, 565.  
 — Weizen 1 765, 2 297, 6 138ff.  
 — Weizengriß 4 145.  
 — Wild 2 298, 6 264.  
 — Wirsingkohl 6 191, 193, 204, 565.  
 — Wolle 1 786, 4 564, 6 402.  
 — Wollfett 6 351.  
 — Wollwaren 1 786, 4 564, 6 402.  
 — Zeitungsdrukpapier 6 504.  
 — Zellstoff 6 504.  
 — Zement 6 475.  
 — Zichorienwurzeln (gebarrte) 6 235.  
 — Zinn 1 782.  
 — Zuder 4 273, 279ff.  
 — Zuderrübenjamen 6 212.  
 — Zündwaren 4 603, 6 429, 594.  
 — Zwetschen 4 258, 6 206.

Höchstpreise für Zwiebeln 4 255, 6 205, 565.  
 Hofverwaltung, Personal, Kriegsteilnehmerverhältnis 2 23.  
 Höhe s. Anwaltsgebühren und Gerichtsgebühren.  
 — des Anspruchs, Bedeutung für die Frage nach der offenbaren Unbilligkeit 2 47.  
 Höhere Gewalt 2 142, 3 125.  
 Hohenzollern, fürstl. Familie, Motorbootbenutzung 4 529.  
 Holländer Käse 4 387, 6 294.  
 Holländische Bohnen 4 241.  
 Holzabfuhrpferde, Hafenzulage 4 714.  
 Holzöl, Bewertung 4 511, 526.  
 — Preis 4 512.  
 Holzpech 6 383.  
 Holzschuhe 5 205.  
 Holzteer 6 383.  
 Holzteeröle 6 383.  
 Holzteerpech 6 383.  
 Holzvertriebs-Aktiengesellschaft 1 559.  
 Homo, Preis 4 467, 473.  
 Homlai, Preis 4 467, 473.  
 Honig, Herstellerpreis 4 260.  
 — Höchstpreis 6 231.  
 — Verkehr 6 231.  
 — Wucher 5 165.  
 Honig, türkischer, Zuder Verwendung 4 268.  
 Honigfabriken, Anwendung der Wachs- und Kuchenz. 4 148, 151.  
 Honigstüb, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.  
 Honigvermittlungsstelle 6 232.  
 Hopfen als Tabakerzatz 6 590.  
 Hopfentreber, Preis 4 467.  
 Hörner, Verarbeitung 4 482.  
 Hornmehl 4 17.  
 Hornschlände, Bewertung 4 518ff., 717ff.  
 Rosenträger 3 238, 5 204.  
 Hotel, Warenumsatz. 3 478.  
 — Wäsche 6 686.  
 Hufe, Verarbeitung 4 482.  
 Hüftenformer 5 207.  
 Hühner, Einfuhr 4 54.  
 — gegen Fleischarte 4 332, 6 246.  
 Hälftenfrüchte, Abnahme 4 218.  
 — Abjag 2 287, 4 213.  
 — Beschlagnahme 4 218.  
 — Bewirtschaftung 4 212ff., 6 173ff., 559, 563.  
 — Einfuhr 2 277, 4 29, 38, 6 27.  
 — als Futter 4 465, 475.  
 — Handelsmonopol 2 287.  
 — Höchstpreise 4 215, 223, 6 176.  
 — Inanspruchnahme 6 76, 131, 560.  
 — Lieferung 4 218.  
 — Saatgut 4 702, 6 124, 174.  
 — Verfütterung 4 213.  
 — Vorratserhebung 4 692.  
 Hummern sind nicht Fische 4 353, 6 268f.  
 Hunde, Verfüttern von Knochen 4 717.  
 Hüte 3 238, 5 204.  
 Hüttenbetrieb, Hilfsdienst 5 633.  
 Hypothek, Bewilligung von Zahlungsfrist 1 296ff., 2 77, 3 62ff., 4 743ff., 5 27ff., 6 621ff.

**Hypothek**, Anspruch aus einer  $\S$ . 3 73ff., 4 744., 5 28, 6 621.  
 — Anspruch auf Löschung einer  $\S$ . als Gegenstand eines Zahlungsverfahrens 1 197.  
 — Beleihung von  $\S$ . 1 519ff., keine Beleihung durch die Darlehnsklassen 1 499.  
**Hypothekendarlehen**, Anstalts- Zwangsverwaltung 1 431.  
 — Beleihung von Hypotheken 1 521.  
**Hypothekeneinigungsamt** 1 414ff., 422.  
**Hypothekengläubiger**, Einfluß der Brotgetreide $\mathbb{B}$ D. auf ihre Rechte 2 280.  
**Hypothekendarlehenbrief**, Stempelbefreiung 1 518ff.

## J.

**Jabots** 5 205.  
**Jagd** 3 208, 6 247, 260ff.  
**Jäger** als Selbstversorger 4 333.  
**Jahresrechnung** der Krankentassen 6 737.  
**Japanlampier** 4 720.  
**Japanwachs** 4 722.  
**Jaba-Zabal** 4 559.  
**Jehersche Rüste**, Fischabjaß 6 271.  
**Jilpenasse**, Verwertung 4 506, 6 340.  
 — Preis 4 507.  
**Jilpefettsäure**, Preis 4 513.  
**Jilpeöl**, Preis 4 513.  
 — Verwertung 4 511.  
**Jmter**, Zuderverbrauch 4 266, 271.  
 — Verwertungsfrist 6 383.  
**Immobilie Kriegsteilnehmer**, Mietkündigungsrecht der Erben 2 133.  
**Immobilie Truppenteile** 2 57, 3 32, 4 738, 5 16.  
 — Gleichstellung der Hilfsdienstpflichtigen 5 640.  
**Immobilienkreditkommission** 2 202ff.  
**Immunität** der Abg. und Schutzhaft 5 565.  
**Importgeschäft**, Warenumsatz. 3 481.  
**Importen**, Wucher 5 160.  
**Impregnierungen**, poröse 5 207.  
**Inanspruchnahme** von Getreide usw. 6 76, 131, 560.  
 — von Brennstoffen 6 438.  
 — von Säden 6 478.  
**Inhaberschuldverschreibung**, Stempelbefreiung 1 524.  
**Inhalt** des Antrags auf Bestellung eines Vertreters 1 141f.  
 — des Urteils bei Zahlungsfristen 1 218ff., bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 288f., der Berufungsentscheidung bei Zahlungsfristen 1 227f.  
 — des Einstellungsbeschlusses des Vollstreckungsgerichts 1 254f., 2 69, des Beschwerdegerichts 1 257.  
**Inland**, Begr. i. S. der Anmelde $\mathbb{B}$ D. 2 439.  
**Inländische Niederlassung**, Sonderstellung im Gebiete der Zahlungsverbote 1 902, im Gebiete des Gegenmoratoriums 1 322, 2 96, 3 107.  
**Inlett** 5 205.  
**Innenfette** s. Rohfette 4 373.

**Innere Teile** der Schlachttiere, Verarbeitung 4 317.  
 — nicht Fleisch 3 337.  
**Innungskrankentasse**, behördl. Einrichtung i. S. d.  $\mathbb{B}$ D. 5 572.  
 — Jahresrechnung 6 737.  
**Innungschiedsgerichte**, Besetzung 5 146.  
 — Amtsbauer der Besizer 6 654.  
**Inkass** s. Beendigung.  
**Internationaler Verkehr** 5 383.  
**Interventionsklage** und Gegenmoratorium 1 313, 2 86. S. auch Widerspruchsklage. Aussetzung 2 47, 3 26.  
**Invalidentversicherung** 1 827, 2 308, 3 585, 4 802, 5 440, 441ff., 6 739.  
 — der Hilfsdienstpflichtigen 5 643, 656.  
**Invertzuder**, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.  
**Irrenanstalten**, Weinwarenverbrauch der Insassen 5 201.  
 — Versorgung mit Brotgetreide usw. 6 96.  
**Joghurt** 6 289.  
**Johannisbeeren**, Höchstpreis 6 206.  
**Johannisbrot**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 472.  
**Irrtum**. Entschuldigt er die Höchstpreisüberschreitung? 2 171ff., 3 168ff., 5 156, die Überschreitung der Brot $\mathbb{B}$ D.? 2 281.  
 — entschuldbarer 4 729, 6 513ff., 605ff.  
**Italien**, Anmeldung und Sperre von Vermögen 3 729.  
 — gewerbliche Schutzrechte 4 819, 5 541.  
 — Verbürgung patentrechtlicher Gegenseitigkeit 1 464.  
 — Zahlungsverbot 3 726, 5 520.  
 — Zwangsverwaltung 3 710.  
**Italienischer Basmatatabak** 4 559.  
**Jugendorganisationen**, Uniformen 5 202.  
**Jugendstrafen**, Herstellung 6 494ff., 602ff.  
**Juristische Personen**, Unterbrechung des Verfahrens 1 40ff., 2 10ff., 3 4, 5 4.  
 — Aussetzung des Verfahrens 3 36.  
 — Antrag auf Freisbewilligung 3 81.  
 — Unterjagung des Handelsbetriebes 3 193.  
 — Anstalts-Zwangsverwaltung 1 431, 2 153.  
 — Gegenmoratorium 1 303, 5 45, 6 624.  
 — Geschäftsaufsicht 1 330, 2 98, 116.  
**Justizbeamte**, Todeserklärung 3 149.  
 — Eintritt in einen Hilfsdienstausschuß 5 575.  
 — Meldepflicht nach dem  $\mathbb{B}$ D. 6 814.  
**Jute** 4 559.  
 — Kettenhandel 4 772.  
**Jute-Abrechnungstelle** 1 559.  
**Juteertrag** 4 559.  
**Jutesäde**, Übernahmepreis 4 612.

## K.

**K-Weise** 4 531, 6 357.  
**K-Weisenpulver** 4 531, 6 357.  
**K-Brot** 1 626, 4 146.  
**KK-Brot** 1 626, 4 146.  
**Kadabermehl**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 468, 474, 475.

- Rababerbewertungsanstalten** 4 717.  
**Kaffee** 2 289.  
 — Bestandsaufnahme 4 305 ff.  
 — Bewirtschaftung 4 301 ff.  
 — Durchfuhr 4 45.  
 — Einfuhr 4 44.  
**Kaffeecertramittel** 3 220, 4 301, 6 233, 571.  
 — Bucher 5 165.  
**Kaffee-Essenz** 4 311.  
**Kaffeemischungen** 3 220.  
**Kafao, Bestandsaufnahme** 4 305.  
 — Bewirtschaftung 2 289, 4 301 ff.  
 — Durchfuhr 4 44.  
 — Einfuhr 4 42.  
**Kakaobutter, Durchfuhr** 4 44.  
 — Einfuhr 4 42.  
 — Verarbeitung zu Schokolade 4 295.  
**Kafao-Ertrag** 3 220, 4 301.  
**Kakaofett, Durchfuhr** 4 44.  
 — j. Schokolade.  
**Kakaomasse, Durchfuhr** 4 44.  
 — Einfuhr 4 42.  
 — Verarbeitung zu Schokolade 4 295.  
**Kakaopfekluchen, Durchfuhr** 4 44.  
 — Einfuhr 4 42.  
**Kakaopulver, Durchfuhr** 4 44.  
 — Einfuhr 4 43.  
 — Kennzeichnung 3 320.  
 — Preis 4 466, 475.  
**Kakaoschalen, Durchfuhr** 4 44.  
 — Einfuhr 4 41.  
 — Preis 4 466, 475.  
 — Unbrauchbarmachung 4 299.  
 — Verkehr 4 298 ff., 6 233.  
**Kakaoschrot, Durchfuhr** 4 44.  
 — Einfuhr 4 42.  
**Kälber, Labmägen** 6 352.  
 — Milchverfütterung 6 291.  
 — Schlachten von K. 1 681, 4 333, 6 242.  
**Kalbfleisch** s. Fleisch.  
**Kalblanen, Schlachtverbot** 2 288, 4 313.  
**Kalbsleberwurst, Bucher** 5 165, 6 664.  
**Kalk, Absatz** 4 607, 6 475.  
 — Ammoniak-, Superphosphat, Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat.  
 — Höhe der Belebung durch die Darlehnsklassen 1 499.  
**Kalksalze, Preise** 4 725.  
**Kalkseife** 4 531.  
**Kalk, Absatz** 4 457.  
**Kalkstickstoff** 4 17, 39, 6 22.  
 — Preise für Verpackung 6 21.  
**Kalter Braten** 4 316.  
**Kalzinierte Soda, Höchstpreis** 4 539, 6 373.  
**Kamelhaar, Nettenhandel** 4 772.  
**Kamelhaarstoff, Verwendung** 6 705.  
**Kammwolle** 1 538.  
**Kampfer, natürlicher, künstlicher** 4 720.  
**Kampferöl** 4 527.  
**Kanalisationkosten, Rang bei der Zwangsversteigerung** 1 436.  
**Kanariensamen, Einfuhr** 4 38.  
**Kandierte Früchte** 4 250, 267, 6 222.  
**Kaninchen, Einfuhr** 4 54.  
 — Preise 4 349 ff.  
 — s. auch wilde Kaninchen.  
**Kantine, Fleisch- u. Fettverbrauch** 4 316.  
**Kaolin** 4 538.  
**Kapellen, Seizung** 6 441.  
**Kapitalabfindung** 3 609, 5 450 ff., 6 749.  
**Kapitalauszahlung aus einer Versicherung, Kriegssteuer** 3 310, 435, 5 305.  
**Kapitalbeteiligung, Änderung hinsichtlich der K., Bedeutung für die Zulässigkeit der Zwangsverwaltung** 1 882.  
**Kapitalschulden, Bewilligung der Zahlungsfrist** 3 83.  
 — Ablehnung der Zahlungsfrist 3 62.  
 — mehrfache Fristbewilligung 3 63.  
**Kapitalversicherung, Kriegssteuer** 3 955.  
**Kapitulant als Kriegsteilnehmer** 1 83.  
 — Wochenhilfe für das uneheliche Kind 5 471.  
**Karamelzucker** 4 677, 6 222.  
**Karbid, Bucher** 6 664.  
**Karotten, Herstellung von Dörrengemüse** 4 237.  
 — Preise 4 257, 6 193, 204.  
 — Schlussscheinzwang 6 186.  
**Karpfen, Absatz** 4 356, 6 273.  
 — Preise 3 355, 6 273.  
 — Zollfreiheit 6 25.  
**Kartelle, Bucher** 5 169, 185, 186.  
**Kartoffelerzeugnisse, Verwertung** 4 153 ff., 697, 6 145 ff.  
**Kartoffeln, Abgabe von K.** 2 534, 4 157.  
 — Vereinstellung der K. und K.-Erzeugnisse für die Volksernährung 1 636, 2 285.  
 — Brotstredung 4 697.  
 — Einfuhr 4 441.  
 — Lieferungsvertrag 2 173.  
 — Lohnverarbeitung in kleineren Brennereien 1 652, 2 285.  
 — Regelung des Verkehrs mit K. 1 659, 2 285, 6 145 ff., 561.  
 — Verarbeitung in den Brennereien 1 651, 2 285, 6 166 ff.  
 — Verfüttern 4 168 ff., 698.  
 — Verwertung 4 153 ff.  
 — s. Brennerei, Speisekartoffeln.  
**Kartoffelbrot, Vorratserhebung** 4 75.  
**Kartoffelbuden** 1 657.  
 — Höchstpreis 1 779.  
**Kartoffelbudenrecht, Vorratserhebung** 4 75.  
**Kartoffelgehalt des Brots** 1 626, 4 146.  
**Kartoffelkrümel, Vorratserhebung** 4 75.  
**Kartoffelmehl, Verbot der Verwendung von K. zur Herstellung von Seife** 1 633.  
**Kartoffelpreise** 4 174 ff.  
**Kartoffelpulpe, Einfuhr** 4 38.  
 — Preis 4 467, 473, 475.  
 — Trocknung 2 293, 4 458.  
**Kartoffelscheiben, Vorratserhebung** 4 75.  
**Kartoffelschlempe, Preis** 4 467, 475.  
**Kartoffelschnitzel** 1 657.  
 — Höchstpreis 1 779.  
 — Vorratserhebung 4 75.  
**Kartoffelschnitzelmehl, Vorratserhebung** 4 75.  
**Kartoffelschnitzelschrot, Vorratserhebung** 4 75.

- Kartoffelspiritusbrennereien** 4 423, 424.  
**Kartoffelstärke** 1 658.  
 — Höchstpreis 1 779.  
 — Verfüttern 4 172, 173, 698, 6 153.  
 — Vorratserhebung 4 75.  
**Kartoffelstärkemehl**, Verfüttern 4 172, 173, 698, 6 153.  
 — Vorratserhebung 4 75.  
**Kartoffelstärkefabrikation**, Regelung des Abjages von Erzeugnissen der R. 1 657, 2 286, 534, 4 177ff.  
 — Durchfuhr 4 34.  
 — Einfuhr 4 32.  
 — Verbot des Vorverkaufs 1 738.  
 — Verfüttern 4 168, 169, 172, 173.  
 — Vorratserhebung 4 75.  
**Kartoffelroderei**, Regelung des Abjages von Erzeugnissen der R. 1 657, 2 286, 534, 4 177ff.  
 — Absatz 4 177ff.  
 — Durchfuhr 4 34.  
 — Einfuhr 4 32.  
 — Verbot des Vorverkaufs 1 738.  
 — Verfüttern 4 168, 169, 172, 173.  
 — Vorratserhebung 4 75.  
**Kartoffelversorgung** **GmbH.** 4 4.  
**Kartoffelvorräte**, Erhebung 4 75.  
**Kartoffelwalzmehl** 1 657.  
 — Höchstpreis 1 779.  
 — Vorratserhebung 4 75.  
**Karton**, Bewirtschaftung 6 507.  
**Käse**, Bewirtschaftung 4 361ff., 6 293ff.  
 — Durchfuhr 4 52.  
 — Einfuhr 4 50, 671, 6 29.  
 — Höchstpreis 2 298.  
 — Kennzeichnung 3 220.  
 — Lieferungsvertrag 2 178.  
 — Preise 4 386ff.  
 — Verkehrsregelung 4 377, 386ff.  
**Käseerfab** 4 377.  
**Käse**, Herstellung ohne Milch 4 381, 6 289, 291.  
**Käsequart**, Bucher 6 664.  
**Kasino**, Fleisch- u. Fettverbrauch 4 316.  
**Kaschmir**, Kettenhandel 4 772.  
**Kassatorische Klausel**, bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 220ff.  
 — bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 287.  
**Kastanien**, Preis 4 469.  
**Kauf**, unbefugtes, beschlagnahmter Vorräte 4 104, 6 94, 219, 371, 400.  
**Käufer**, Höchstpreisüberschreitung 2 164, 3 161, 4 761, 5 151.  
 — Bucher 3 189, 5 182, 6 671.  
**Kaufverträge**, Veräußerung 2 460, 3 750.  
 — Beförderung von Gütern 3 752.  
 — Miet- und Frachtverträge 5 549.  
**Kaufmännische Betriebe**, Feststellung der Kriegsschäden 3 695, 5 494, 505ff., 6 756.  
**Kaufmännischer Sachunterricht** 5 147, 6 655.  
**Kaufmannsgericht**, Unterbrechung des Verfahrens 1 31, 3 9.
- Kaufmannsgericht**, Amtsbauer der Weisiger 6 654.  
 — Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 188, 3 50.  
 — Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 240, 3 51.  
 — Kostenermäßigung 1 270.  
 — Beseitigung der Verzugsfolgen 1 278, 291.  
 — Befehung 5 146.  
 — Zuständigkeit, Abkehrscheinsachen 5 595f.  
**Kaufverträge** über Wein 6 208.  
**Kautabal** 4 556, 6 394.  
 — Süßstoffverwendung 4 292.  
 — Ruderverwendung 4 266, 677, 6 222.  
**Kaufschul-Abrechnungsstelle** 1 569.  
**Kablar**, Bucher 5 165.  
**Kefyr** s. Milch.  
**Keks** 2 282, 284.  
 — Kennzeichnung 3 220.  
**Keksfabriken** 4 126, 134, 148, 151, 6 103.  
**Kellern** von Äpfeln und Birnen 4 250.  
**Kennzeichnung** von Waren 3 218ff., 5 198, 6 682.  
 — der Eierbindungen 4 393.  
**Kentucky-Prekatabal** 4 558, 559.  
**Kernhese** s. Bierhese.  
**Kernseife** 6 357.  
**Kerzen** 4 714, 6 379.  
**Kerzenersatzmittel** 4 714.  
**Kesseltupfer**, Höchstpreis 4 572.  
**Kettenhandel** 3 208ff., 215ff., 5 191ff., 6 676ff.  
 — mit Tabakwaren 6 395.  
 — in Textilien unv. 4 772, 5 234.  
**Kiebitzeler**, Gegenstand des Wochenmarktverkehrs 2 295.  
**Kiefernholz**, Verwertung 4 543.  
**Kienöl** 6 379.  
**Kieselgur** 4 538.  
**Kinder**, Bestandslisten für Kleidung 5 228.  
 — Zwangsvollstreckung gegen R. von Kriegsteilnehmern 1 119, 2 28.  
 — Vollmilchversorgungsberechtigt 4 380, 6 290.  
 — Zusatzkarte 4 532, 6 357.  
**Kinderfleischkarte** 4 333, 336, 6 246.  
**Kinderleibchen**, gestricke 5 207.  
**Kindermehl** 1 583, 4 110.  
**Kindersaugflaschen** 4 562.  
**Kindersvermögen**, Zwangsvollstreckung 1 119, 2 28.  
**Kipbleimleder** 4 478.  
**Kirchen**, Heizung 6 441.  
**Kirchenbeamte**, Hilfsdienst 5 633, 636.  
**Kirchenkassen** zu Wohlfahrtszwecken 5 461.  
**Kirschen**, Höchstpreis 6 204.  
 — Verarbeitung zu Branntwein 6 198.  
 — s. Brennkirchen.  
**Kirschenwein**, Höchstpreis 6 703.  
**Kitt**, Herstellung 4 527.  
**Klage** gegen einen Kriegsteilnehmer, Erhebung 1 31ff., 2 8, 3 4.  
 — gegen einen Kriegsteilnehmer, Zustellung 1 37ff., 2 8, 3 37.  
 — gegen Immobile 3 34.

- Klage**, Einwirkung der Unterbrechung des Widerklageverfahrens auf das Verfahren zur R. 1 317, 2 91.
- Einwirkung der Unterbrechung des Klageverfahrens auf das Verfahren zur Widerklage 2 93.
  - Zulässigkeit neuer Klage nach Anordnung der Geschäftsaufsicht? 1 344, 2 109, 3 112, 5 72.
- Klageabweisung** als Folge des Gegenmoratoriums 1 316, 2 91.
- Kläger**. Ist § 2 RRG auch auf den Kriegsteilnehmer als R. anzuwenden? 1 39f.
- bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 189, 2 59.
  - Glaubhaftmachung des Nachteils für den R. bei der Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 212ff.
  - Kostenschuldner bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 259.
- Klärchlammfette** 4 520.
- Klauenöl**, Verwertung 4 511.
- Preis 4 513, 6 586.
- Klauenverarbeitung** 4 482.
- Klärmassen** 4 718.
- Klausel** i. cassatorische Klausel.
- Kleesamen** 6 326.
- Kleiderstoffe** 3 239.
- Kleidungsstücke**, Anfertigung, Stoffverbrauch 5 254.
- getragene 3 914, 5 235.
  - Kettenhandel 5 165.
  - Wucher 5 161, 6 664.
- Klein**, Abgabe durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte 1 582, 4 109.
- an die Kommunalverbände 1 582, 4 146.
  - durch die Kommunalverbände 1 583.
  - Begriff 1 595.
  - Beischlagnahme 4 102.
  - Bewirtschaftung 4 109, 6 133, 560.
  - Höchstpreis 1 771ff., 2 297.
  - Rückgabe an den Kommunalverband oder Selbstversorger 1 582, 4 109, 6 90.
  - Vermischen mit anderen Gegenständen 1 773.
  - Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
- Kleinbahnen**, Beförderungssteuer 5 382.
- Betriebsbeschränkung 4 603.
  - Hilfsdienst 5 631.
- Kleinbrennereien** 4 203, 204, 210, 6 162.
- Kleingärten**, Pachtpreise 4 11, 6 18, 551.
- Kleingartenbestellung** 4 12.
- Kleingewerbe**, Brennstoffversorgung 6 436.
- Kleinhandel**, Begriff, 1 753, 2 161.
- j. auch Aushang.
  - Höchstpreise 2 163.
  - mit Lebens- u. Futtermitteln 3 208.
  - Web-, Wirk-, Strick- u. Schuhwaren 3 235, 5 200, 6 692.
  - Bier 6 304.
  - Buchweizen u. Hirse 4 232.
  - Butter 6 283.
  - Fischen 4 354.
  - Gemüse 4 254, 255, 256, 6 191.
- Kleinhandel**, Gemüsekonserven 4 241.
- Gerstengraupen 4 313, 6 301.
  - Hafernährmitteln 4 446.
  - Heu 6 335.
  - Kaffee, Tee, Ersatzmitteln 4 310.
  - Kartoffeln 4 175, 177
  - Käse 4 358, 6 294.
  - Kerzen 4 715.
  - Knochen 6 587.
  - Kunsthonig 4 300, 6 570.
  - Mehl 6 90.
  - Milch 6 291.
  - Obst, Obstmus 4 261.
  - Seife 6 361.
  - Speisefett 4 365.
  - Spiritus 6 166.
  - Stroh und Häcksel 4 494, 6 332.
  - Tabak 4 558.
  - Teigwaren 6 317.
  - Verbandstoffen 6 689.
  - Wein 6 209.
  - Wild 4 349.
  - Zucker 4 273, 276, 286, 676, 6 217, 222.
  - Zündwaren 4 604, 6 594.
- Kleinhandelspreise** für Gemüse u. Obst 6 185, 194.
- Käse 4 358.
  - Margarine u. Speisefett 4 372.
- Klehen**, Vorratserhebung 4 77.
- Klehenmehl**, Preis 4 470.
- Klechkäse**, Preis 4 470.
- Kleppfische**, Durchfuhr 4 37.
- Einfuhr 4 35.
- Knaben**, Bestandsliste für Ober- und Unterleidung 5 227.
- Knochen** nicht Fleisch 4 332, 6 246.
- Verwertung 4 490, 518ff., 717ff., 6 349, 352, 586.
- Knochenzerlegnisse**, Verwertung 4 707, 6 349, 352, 586.
- Knochenfett**, Verwertung 4 511, 717, 6 349, 352.
- Preis 6 586.
- Knochenleim**, Herstellung 4 550, 6 387.
- Knochenmehl** 4 18.
- Köche**, Berufskleidung 5 200.
- Kochwürste** 4 337.
- Kognat**, Wucher 5 165.
- Kohl**, Schlußscheinzwang 6 186.
- j. Weißkohl
- Kohle**, Beförderung 5 360, 365.
- Verlehr 6 430, 595.
- Kohlenbau**, Zwanqshndikat 1 945, 2 296.
- Kohlenbegleitbetriebe**, 5 414.
- Kohlenbewegung**, hiermit beschäftigte Arbeiter, Zuspätschifferte 4 532, 6 357.
- Kohlensäure**, Flaschen 4 415.
- Kohlenstelle** Groß-Berlin 6 441.
- Kohlensteuergesetz** 5 387, 6 732.
- Kohlenshndikat** 5 416.
- Kohlenverband** Groß-Berlin 6 440, 595, 598.
- Kohltrabl**, Schlußscheinzwang 6 186.
- Höchstpreis 6 193.
- Kohlrüben**, Absatz 4 238.
- Bewirtschaftung 4 183, 6 158.

- Rohrkrüben**, Höchstpreise 4 257, 258, 6 191, 320.  
 — Schlußscheinzwang 6 186.  
 — Verwertung 4 183ff.  
**Rohröl**, Preis 4 513.  
**Rohröl**, Preis 4 513.  
**Rohrölchen**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 474.  
**Rohröl**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 468, 474.  
**Rohröl**, Preis 4 507.  
 — Verwertung 4 506, 6 340.  
**Rohröl**, Preis 4 523.  
 — Verwertung 4 511.  
**Rohröl**, Preis 4 513.  
**Rohröl**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 468, 474.  
**Rohr** s. Rohle.  
**Rohrwaren** 2 289, 4 301.  
**Rohrwaren** 4 543.  
**Rohrwaren** s. ausl. Währung.  
**Rohrwarengesellschaft**, Unterbrechung des Verfahrens bei Kriegsteilnahme sämtlicher Gesellschafter 1 46ff., 2 12, bei Kriegsteilnahme einiger Gesellschafter 1 48ff., 2 13, bei Auflösung der Gesellschaft 1 61f.  
**Rohrwarengesellschaft a. N.**, Kriegsge-  
 winnsteuer 2 238ff., 3 312.  
 — Genehmigung der Errichtung 6 721.  
**Rohrwarengesellschaft**, Höchstpreisüberschreitung 2 105.  
 — Tätigkeit im Devisenhandel 2 233, 4 783.  
 — der Reichsgetreidestelle 4 133, 6 85f., 99.  
 — der selbstv. KomVerb. 6 86.  
**Rohrwarengesellschaft**, Stempelfreiheit 5 428.  
**Rohrwarengesellschaft**, Anforderung des Mehle-  
 bedarfs 4 108.  
 — Aufbewahrung der Kartoffeln 4 164, 171.  
 — Auskunftspflicht gegenüber der Reichs-  
 getreidestelle 4 106.  
 — Ausstellung von Saatlarten 4 135ff.  
 — Begriff i. S. der Brotgetr. D. 4 131.  
 — Begriff i. S. der Kartoffel D. 4 166, 171.  
 — Aufgaben nach der Brennstoff D. 6 437ff.  
 — — nach der Kartoffel D. 6 149ff.  
 — — nach der Milch D. 6 289ff.  
 — — nach der Getr. D. 6 84ff.  
 — Beschlagnahme für ihn 4 102, 183, 405, 6 80.  
 — Einigungsamt 1 414ff.  
 — Entziehung von Ländereien 1 540ff., 2 274.  
 — Errichtung von Preisprüfungsstellen 3 194.  
 — Genehmigung der Kartoffelausfuhr 4 171.  
 — Kleinerpflicht 4 106.  
 — Mitwirkung bei der Vorratserhebung 4 73, 80, 693, 694.  
 — Mitwirkung bei der Bewirtschaftung des Brotgetreides 4 106ff., 122ff., 6 84ff.
- Rohrwarengesellschaft**, Mitwirkung bei der  
 Kartoffelbeschaffung 4 155, 166.  
 — Mitwirkung bei der Versorgung mit  
 Kartoffeln 4 156, 163.  
 — Mitwirkung bei der Rohrkrübenverfor-  
 gung 4 185.  
 — Regelung des Süßstoffbezugs und -ver-  
 brauchs 4 292.  
 — Selbstwirtschaft 1 579ff., 2 279, 4 107,  
 109, 125.  
 — Überwachung des Seifenverkehrs 4 721.  
 — Verbrauchsregelung nach der Brot-  
 getr. D. 4 110ff.  
 — Verpflichtung zur Sicherstellung u. Ab-  
 gabe der Kartoffeln 4 164.  
 — Versorgungsregelung 3 197ff.  
**Rohrwarengesellschaft** 5 225.  
**Rohrwarengesellschaft**, Süßstoffverwendung 4 291, 292.  
**Rohrwarengesellschaft** s. Obstkonserven.  
 — Zuderung 4 267.  
**Rohrwarengesellschaft**, Einfuhr 4 56, 690.  
 — Bücher 5 165.  
**Rohrwarengesellschaft** i. S. der Brotgetr. D. 4 126,  
 134, 6 103.  
 — Eierverbrauch 4 392, 396.  
 — Verabfolgung von Sahne 4 381, 6 291.  
 — Zuderverbrauch 6 217, 222.  
 — s. Backware, Bäckerei.  
**Rohrwarengesellschaft** s. Ausschluß.  
**Rohrwarengesellschaft** 5 225.  
**Rohrwarengesellschaft** 3 238, 5 205.  
**Rohrwarengesellschaft**, Eröffnung des K. über das Ver-  
 mögen eines Kriegsteilnehmers 1 120ff.,  
 2 29ff., 3 13ff., eines österreich-unga-  
 rischen Kriegsteilnehmers 1 170, 2 55.  
 — Aussetzung des K. 1 123ff., 170, 2 30.  
**Rohrwarengesellschaft** 1 120ff., 2 29, 3 13.  
 — Unzulässigkeit nach Anordnung der Ge-  
 schäftsaufsicht 1 339, 2 106, 3 110, 5 69.  
**Rohrwarengesellschaft**, Einfluß des Gegen-  
 moratoriums auf das K. 1 314, 319, 2 87.  
 — Einfluß des Zahlungsverbots auf das K.  
 1 897.  
 — Verpflichtung zum Antrag auf Er-  
 öffnung des K. über Handelsgesellschaften,  
 Gesellschaften m. b. G. und Genossen-  
 schaften 1 441. S. im übrigen Konkurs,  
 Geschäftsaufsicht.  
**Rohrwarengesellschaft**, Kriegsteilnehmer 1 65 f.,  
 123.  
 — Zwangsvollstreckung gegen den Gemein-  
 schuldner 1 110, 2 27.  
 — Prozeß gegen den Gemeinschuldner,  
 mehrere K. 1 135.  
 — Zahlungsfrist 1 193.  
 — Verwertung von Web- usw. u. Schuh-  
 waren 5 232.  
**Rohrwarengesellschaft**, Absatz 4 213.  
 — Einfuhr 4 31.  
 — Kennzeichnung 3 219ff.  
 — s. Gemüsekonserven, Obstkonserven,  
 Fleischkonserven.  
**Rohrwarengesellschaft**, Fettgewinnung 4 520,  
 6 352.  
**Rohrwarengesellschaft**, Unterbrechung des Ver-  
 fahrens 1 31.

- Konfulargerichtsbarkeit**, Gegenmoratorium 3 106.
- Konsumentenvereinigungen** fallen unter die Bad- und KuchenW.D. 4 147, 151.
- Konsumverein**, Fleisch- und Fettverbrauch 4 316.
- Kontingent** der Brennereien 4 189, 210, 6 169.  
— f. Malz, Gerstenkontingent.
- Kontrolle** der Hausbrandlieferungen 6 445.
- Kontrollstelle** für freigegebenes Leber 2 276, 4 567, 6 404.
- Konventionen** f. Lieferungsbedingungen.
- Konzertfäle**, Heizung 6 441.
- Kopal** 4 722.
- Kopf** ohne Fleischkarte 4 337.
- Kopfauschlächtereien** 4 520, 719.
- Kopfwaschseife** 4 532.
- Kopra**, Preis 4 507.  
— Bewertung 4 506, 6 340.
- Kordeln** 3 238, 5 204.
- Korabranntwein**, Anmeldung der Bestände 4 78, 6 41.  
— Herstellung 4 211.
- Kornbrennereien** f. Brennereien.
- Körnerfrucht** 1 731.
- Körnerfutter**, Preis 4 465 ff., 472 ff.
- Korsette** 3 239, 240, 5 205, 206.
- Kosmetische Mittel**, Herstellung 4 198.  
— Öl- und Fettverwendung 4 527.  
— Zuderverwendung 4 267, 677.
- Kosten**, Begriff der besonderen K. bei Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 151 ff., 2 29, 3 29, 5 15, 6 617, Entscheidung 1 152 ff., 2 50, 3 31, Erstattung der K. durch den Kriegsteilnehmer 1 153, 2 50, 3 31.  
— Bewilligung einer Zahlungsfrist für die K. des Rechtsstreits 1 259 ff., bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden 1 297. S. auch die folgenden Worte, sowie Anwaltsgebühren und Gerichtskosten, GebührenD.  
— bez. Geschäftsaufsichts- und Vergleichsverfahrens 5 122.
- Kostenentscheidung** bei Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 152 ff., 2 49.  
— bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 258 ff., 268, 2 70 ff., 3 52 ff., 58, 64, 102, 5 26.  
— bei Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 268 j., 2 70 ff., 3 52 ff., 64, 102.  
— Einwirkung der Geschäftsaufsicht auf die K. 1 344, 2 110, 3 113, 5 83 ff.
- Kostenentscheidungen** ausländischer Gerichte 2 633.
- Kostenerstattung**, Einschränkung 2 465, 502 ff., 3 758.
- Kostenerstattungsanspruch**, Geltendmachung des K. und Gegenmoratorium 1 308, 2 85.
- Kostenfestsetzung** bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 260 j.
- Kostenfestsetzungsverfahren**, Unterbrechung 1 30.
- Kostengesetz** Änderung 3 777, 4 826, 5 556.
- Kostenschuldner** bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 285 f., 2 268.  
— bei Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 269.
- Kottnöl**, Wertverwertung 4 511.
- Krabben** 1 558, 2 276, 4 25, 41, 353, 6 268, 270.
- Kraftfahrzeuge**, Zulassung von K. zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen 1 740, 4 563.  
— Ausführverbot 1 919.  
— j. im übrigen Fahrzeug.
- Kraftfuttermittel** 1 731, 2 293, 4 456 ff.  
— Anzeigepflicht 1 733.  
— ausländische 1 735.  
— Einfuhr 4 38.  
— Preis 4 472 ff.  
— Ueberlassungspflicht 1 733.  
— Uebernahmepreis 1 734.
- Kraftlosklärung** von Aktien 6 770.
- Kraftmehl** 1 583, 4 110.
- Kraftwagenführer** als Kriegsteilnehmer 1 81.
- Kragen** 3 239.
- Krammetbügel** 4 311, 360, 6 275.
- Kranke**, Fleischzulagen 4 236.  
— vollmilchversorgungsberechtigt 4 380, 6 290.
- Kranke Soldaten** mit Heimaturlaub, Kriegsteilnehmerverhältnis 2 17.
- Krankenanstalten**, Versorgung mit Verbandstoffen 3 238, mit Webwaren 5 201.  
— Verwendung von Branntwein 4 198.  
— von Wäsche 6 686.
- Krankenbeförderung** mit Motorbooten 4 528.
- Krankenhäuser**, Brotversorgung 6 96.  
— Fettgewinnung 6 352.  
— Fleischversorgung 4 433, 6 246, 247.  
— Kohlenmeldepflicht 6 449.  
— Spiritusverbrauch 6 166.  
— Zusatzseisenkarte 4 531, 6 357.
- Krankenkassen**, Sicherung der Leistungsfähigkeit der K. 1 819 ff., 2 307, 3 577, 4 801, 6 738.  
— Erstattungsanspruch gegen das Reich 1 852.
- Krankenpflege**, Berufsstrachten und Berufsabzeichen 2 369.  
— vaterl. Hilfsdienst 3 811.  
— Verwendung von Spiritus 6 166.
- Krankenpfleger** als Kriegsteilnehmer 1 81, 2 17, 133, 5 6.  
— Zusatzseisenkarte 4 531, 6 357.
- Krankenpflegerin** als Kriegsteilnehmer 1 81, 2 18, 133.
- Krankenversicherung**, Erhaltung von Anwartschaften aus der K. 1 814, 2 306, 3 576, 581, 5 438, 441.  
— Wiedereintritt in die K. 1 817, 3 576 j.  
— Wiederherstellung 6 634.  
— hausgewerbliche K. 1 823, 2 307, 3 578.  
— bei Ersaklassen 3 579, 5 437, 6 738.  
— von Ausländern 3 582, 4 801.

- Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland** 3 1018, 4 801, 803, 5 438.  
 — von Angehörigen feindlicher Staaten 4 802.  
 — der Hilfsdienstpflichtigen 5 640.  
**Krankheit, Wäschebedarf** 5 225.  
**Krauslohl** s. Grünlohl  
**Kräutertäse** 4 389.  
**Krabatten** 5 205.  
**Krebse** sind nicht Fische 4 353, 6 268f.  
**Kreditbeschaffung** 1 518ff., 2 202, 3 271, 4 783.  
**Kreditbrief, Stempelbefreiung** 1 524.  
**Kredithilfe** 1 519ff., 2 202ff.  
**Kreditororganisation** 1 519ff.  
**Kreislohnstelle** 6 100.  
**Kreisstelle für Gemüse u. Obst** 6 181.  
**Kreiswildstelle** 6 263.  
**Krepp** 5 206.  
**Krepp-Papierbinden** 6 691.  
**Kreppon** 5 206.  
**Kreislohnentlohnung** 4 527.  
**Krieg, Zusammenhang zwischen R. und Zahlungsschwierigkeit bei Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 209ff., 2 62, 3 47, bei Beseitigung von Verzugsfolgen 1 283. S. auch die folgenden Worte.  
**Krieger, entlassene, Versorgung mit bürgerlicher Kleidung** 5 258, 6 688.  
**Kriegerfamilien, Kohlenversorgung** 6 732.  
**Kriegerfrau, Wochenhilfe** 1 846, 2 346, 3 623, 5 467.  
 — Famll. 5 475.  
**Kriegsabgabe, außerordentliche** 3 310, 313.  
**Kriegsamt** 3 811, 4 4, 685, 687.  
**Kriegsanleihe, Einrichtung der Kriegssteuer** 3 316, 461, 5 328, 6 729.  
 — Erwerb für Stiftungen usw. 3 561, 5 428.  
 — Erwerb steht nicht unter der DevisenD. 4 786.  
 — Stempelfreiheit 4 795.  
**Kriegsausbruch nach dem Hilfsdienstgesetz** 3 897.  
 — für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, Umbh. 4 4, 44, 45, 301ff., 6 234.  
 — für Ersatzfutter Umbh. 4 4, 476, 485, 520ff., 718, 6 324.  
 — für pflanzliche und tierische Öle und Fette 1 558, 2 294, 4 47, 60, 367, 373, 504ff., 717, 723, 6 338, 585.  
**Kriegsbauwägen** 6 764.  
**Kriegsbedarf, Sicherstellung** 1 923, 2 450, 3 733, 4 822, 5 543, 6 777.  
 — Beschlagnahme von Gegenständen des R. 1 923, 2 457, 3 733.  
 — Verwahrung von Gegenständen des R. 1 924, 2 458.  
 — s. Gegenstände.  
**Kriegsbedarfartikel, Ausfuhrverbot** 1 920.  
**Kriegsbeihilfen, Steuerfreiheit** 6 734.  
**Kriegsbediensteter, Mitglied als Kriegsteilnehmer** 1 92, 2 18.  
**Kriegsberichterstatter als Kriegsteilnehmer** 1 82, 2 133.  
**Kriegsbeschädigte, Überweisung zum Hilfsdienst** 5 576.  
**Kriegsbefolgung, Kennzeichen der Mobilmachung** 1 84, 85, 2 20.  
**Kriegsbeute** s. Zentralstelle.  
**KriegschemikalienUO.** 1 559, 4 291, 584 ff., 6 422.  
**Kriegs-Einkaufs- und Verkaufs-Gesellschaft** 1 559.  
**Kriegsgelderngeld** 5 483.  
**Kriegskriegs, besonders** 3 129, 141, 4 753.  
**Kriegsberühmungsamt, Errichtung** 4 2, 6 2.  
 — Zuständigkeit 4 3.  
 — Übernahme der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle 3 198.  
**Kriegsflüchtlinge, Schutz** 4 754, 5 128.  
**Kriegsgebiet** 5 128.  
**Kriegsgefangene, Anwendung des Kriegsteilnehmerzuschusses** 1 92, 3 23, 54.  
 — Österreichisch-Ungarische 1 170.  
 — Gefahrerhöhung durch Beschäftigung von R. 2 309.  
 — sind als Sanitarbeiter nicht Selbstversorger 4 118.  
 — Unterschriftsbeurlaubung 5 18.  
 — Fürsorge 5 486ff., 6 755.  
**Kriegsgefangenenlager, Bewachung von R. als Kriegsteilnehmerverhältnis** 1 88, 89, 2 19ff., 133.  
**Kriegsgerichte, Entlastung** 5 556.  
**Kriegsgerichtsjahr** 2 239, 251, 3 297, 313, 5 320, 345.  
**Kriegsgesellschaften** 1 558, 5 276, 4 14.  
**Kriegsgesellschaft für Sauerkraut** 4 237ff., 6 195f.  
 — für Dörngemüse 4 237ff., 706, 6 196, 565.  
 — für Obstkonserven u. Marmeladen 4 249ff., 6 201, 567.  
 — für Weinobst-Einkauf und Verteilung 4 249ff., 6 202, 567.  
 — für Reichsflächverwertung 4 356, 6 272.  
**Kriegsgetraute Ehefrauen, Famll.** 6 754.  
**Kriegs-Getricke-Umbh.** 1 586.  
**Kriegsgewinn, Besteuerung** 2 238.  
**Kriegshilfsausbruch** 2 380.  
 — eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 2 388.  
**Kriegshilfskommission für Ostpreußen** 2 378ff.  
**Kriegsindustrie, vaterl. Hilfsdienst** 3 811.  
**Kriegsinvaliden, Fürsorge** 2 314ff., 3 601, 5 447, 6 747.  
**Kriegsjahr, Anrechnung** 2 531, 532, 3 809, 4 838, 5 563.  
**Kriegskatastrophen-Gesellschaft mbH.** 4 4, 43.  
**Kriegskartoffelgesellschaft-Ost** 2 286, 4 4.  
**Kriegskasse, Abtretung und Pfändung der Forderungen an die R. aus der Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren** 1 382ff., 3 122.  
**Kriegskommission für rituelle Lebensmittel** 6 3.  
**Kriegskontrollgesetz** 3 560.  
**Kriegskreditbank für Groß-Berlin** 1 525.  
**KriegskleiderUO.** 1 559, 4 526, 570, 6 355.

- Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung** 4 1, 6 1.
- Kriegsmetallw.G.** 1 559.
- Kriegsnot, Ausnutzung** 3 187.
- Kriegs-Phosphat-Gesellschaft mbH.** 4 724, 6 417.
- Kriegs-Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums** 1 922.
- Kriegsrolle des Patentamts** 4 778.
- Kriegs-Rübengesellschaft** 4 290.
- Kriegsschäden im Ausland** 2 371 ff., 3 640 ff., 5 491.
- im Inland 2 378 ff., 3 644 ff., 4 813, 5 492, 6 755.
- Kriegsschädenertrag** 2 299, 371 ff., 3 640 ff., 5 491 ff., 6 755.
- Kriegsschmieröl-Gesellschaft mbH.** 4 715, 6 384.
- Kriegsseeffischeret der Nordsee** 4 353.
- Kriegsteuer** 3 310 ff., 4 787 ff.
- Veranlagung und Erhebung 3 315, 458, 4 787.
- Entrichtung 3 316, 461, 5 328, 6 728.
- Sicherung 5 345, 6 725.
- Strafbestimmungen 3 317, 461, 5 331.
- Kriegssteuergesetze** 2 238 ff., 3 295 ff., 4 787 ff., 5 298 ff., 6 725 ff.
- Kriegs-Stroh- und Torfgesellschaft mbH.** 4 4.
- Kriegsteilnehmer, Sonderrecht der deutschen** 1 1 ff., 2 1 ff., 3 1 ff., 4 735 ff., 5 1 ff., 6 611 ff., der österreichisch-ungarischen 1 166 ff., 2 54 ff., 5 19.
- als Kläger 1 39 f.
- Mitglieder juristischer Personen als 1 40 ff., 2 10 ff., 40 ff., 3 4, 21, 5 4.
- Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als 1 46 ff., 2 10 ff.
- Streitgenossen als 1 61 ff., 2 14, 3 5, 6 612.
- Nebeninterventent als 1 63 ff., 2 15, 3 5, 5 5.
- Streitverkündeter als 1 65, 2 15, 3 5.
- Konkursverwalter und ähnliche kraft Amtes Handelnde als 1 65 f., 3 6.
- Angestellte als 1 66.
- Vertragspartei als 1 66.
- Ehemann als 1 67 ff., 2 15, 3 6, Räumungsallage 1 68 ff.
- Zeugen als 1 78 ff., 2 15, 3 6, 5 5.
- die mobilen Teile der Land- oder Seemacht als 1 82 ff., 2, 18, 3 7, 5 6.
- die gegen den Feind verwendeten Teile der Land- oder Seemacht als 1 89 ff., 2 19 ff., 3 7, 5 6.
- die Besatzung einer Festung als 1 91 f., 2 23, 3 8.
- Kriegsgefangene als 1 92, 2 23.
- Geiseln als 1 92, 3 23.
- Nachweis des Kriegsteilnehmerverhältnisses 1 93 ff., 2 23, 3 8.
- Vertreter eines 1 105 ff., 134 ff., 140 ff., 2 24, 31 ff., 3 15 ff., 5 9 ff., 6 614 ff.
- Kriegsteilnehmer, Zwangsvollstreckung gegen** 1 108 ff., 2 26, 3 11, 34, 5 8, 6 613, gegen Ehefrau und Kinder von 1 119, 2 28.
- Beseitigung von Verzugsfolgen zugunsten von 1 279.
- Konkurs gegen 1 120 ff., 2 29, 3 13.
- Aufgebotsverfahren gegen 1 3.
- Versäumnisurteil gegen 1 128 f.
- Verteilungsverfahren gegen 1 129 ff.
- Zwangsversteigerung gegen 1 130 ff., 6 613.
- Zwangsverwaltung gegen 1 130 ff.
- Verjährung gegen 1 132, 3 14.
- Fristen gegen 1 132 ff., 3 15.
- Unterhaltsklagen gegen 1 2 33, 3 25, 5 14, 6 616.
- Vaterchaftsklagen gegen 1 2 33, 3 25, 5 14, 6 616.
- verbündeter Staaten 6 621.
- Wiedererhebung in den vorigen Stand 2 53.
- Zahlungsfristen für 1 193, 2 59, 3 60 ff., 81, 6 621.
- Geschäftsaufsicht über 1 330.
- Begriffs i. S. der MietkündigungsV.D. 2 133.
- immobile 2 57, 3 32 ff., 60.
- berufsunfähige, Angestelltenversicherung 3 592, 595.
- Fürsorge für Zurückkehrende 2 331 ff.
- Gnadenerweise 3 785, 4 831.
- Hilfeleistung nach dem Kriege 6 544.
- Legitimation unehelicher Kinder 4 837, 5 562.
- Gleichstellung der HDPflichtigen 5 640.
- Kriegsteilnehmerverhältnis, Nachweis bei Unterbrechung des Verfahrens** 1 93 ff., 2 23, 3 8.
- Glaubhaftmachung bei der Zwangsvollstreckung 1 110 f.
- Kriegsverband der Fabrik- und Holzfabrikanten Deutschlands** 6 484.
- Kriegsverschollene, Todeserklärung** 3 129 ff., 4 752 ff., 5 136 ff., 6 652.
- Kriegswechsel, staatliche und kommunale, Stempelfreiheit** 3 559.
- Kriegswirtschaft** 3 565.
- Versorgung der dort tätigen bürgerlichen Personen mit Web- usw. und Schuhwaren 5 252.
- Kriegswirtschaftl. Organisation, Vaterl. Hilfsdienst** 3 811.
- KriegswirtschaftsV.G.** 1 558.
- Kriegswirtschaftsämter** 4 685, 6 7.
- Kriegswirtschaftsgesetze, Zuwiderhandlungen** 6 512 ff., 605 ff.
- Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe** 4 622 ff., 631 ff., 728, 6 495, 603.
- Kriegswirtschaftsstellen** 4 685.
- Kriegsmobilfahrtspflege** 4 830, 2 299, 3 598, 4 808, 5 431 ff., 446 ff., 6 747.
- Verwendung von Reichsmitteln 4 832, 2 313.
- Regelung 2 240 ff., 4 808., 5 456 ff.

- Kriegswollbearbeitg.** 1 558.  
**Kriegswucherramt** 3 224 ff.  
**Kriegszeit**, Geltendmachung von Ansprüchen  
 1 171 ff., 2 56, 3 43 ff., 4 740 ff., 5 20 ff.,  
 6 620 ff.  
**Kriegszustand**, Aufhören des K. 1 135.  
 — Verhaftung und Aufenthaltbeschränkung  
 3 809, 1026, 4 837, 838, 5 563, 6  
 789.  
 — Gesetz über der K. 3 810.  
**Krippen**, Kleider u. Wäsche 6 691.  
**Kristallisierte Zuckersorten**, Verwendung  
 zur Kuchenbereitung 4 153.  
**Kristallzucker**, Höchstp. 4 539, 6 373.  
**Kristallzucker**, raffiniertes, Preis 4 285.  
**Kruzentiere**, Einfuhr 4 690.  
**Kübel** s. Fässer.  
**Kuchen**, Begriff 1 625, 2 284, 4 146.  
 — Bereitung von K. 1 596, 2 285.  
**Küchenabfälle**, Verwertung 4 489.  
**Küchenbackmehl**, Wucher 5 165.  
**Kuchenteig**, Begriff 4 152.  
**Küchenwäsche**, Bestandteile 5 223.  
**Küche**, Schlachtabbot 2 289, 6 237.  
 — Gerstenfütterung 6 301.  
**Kühlungszwecke**, Verwendung von Ölen  
 und Fetten 4 523.  
**Kuhmilch** s. Milch.  
**Kündigung** gegenüber einem Kriegsteil-  
 nehmer 1 16, 39.  
 — Beilegung von Verzugsfolgen im Falle  
 der K. 1 280, 3 55.  
 — wegen Nichtgewährung v. Warmwasser  
 u. Heizung 6 466, 599.  
**Kündigungserklärung** 2 135.  
**Kündigungsbrecht** der Hinterbliebenen von  
 Kriegsteilnehmern 2 131 ff., 4 751.  
**Kunstbaumwolle**, Kettenhandel 4 772.  
**Kunstbäuger**, Einfuhr 4 38, 6 28.  
**Kunstgegenstand**, Kriegsteuer 3 311, 439.  
**Kunsthonig**, Herstellung 4 294 ff., 299 ff.  
 — Höchstp. 6 570.  
 — Kennzeichnung 3 220.  
 — Preisregelung 4 260.  
 — Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.  
**Kunstleder**, Herstellung 4 192, 6 171.  
**Künstliche Düngemittel** 4 13 ff.  
**Kunstseide**, Herstellung 4 192, 6 171.  
 — Kettenhandel 4 772.  
**Kunstspeisefett** ist Fett i. S. der Süßig-  
 keitenB.D. 2 287, der FleischB.D. 5 289.  
 — Verwendung zu technischen Zwecken  
 2 294, 4 525.  
 — Verwendung zur Kuchenbereitung 4  
 151.  
 — gilt nicht als fetthaltige Zubereitung  
 4 378.  
 — Herstellung 6 574.  
**Kunstwein** s. Branntwein.  
**Kunstwolle**, Kettenhandel 4 772.  
 — Wucher 6 664.  
**Kupfer**, Höchstp. 1 782, 2 298, 4 572.  
 — Erzeugnisse aus K., Höchstp. 1 785.  
 298.  
**Kupferabfälle**, Höchstp. 4 572.  
**Kupferasche**, Höchstp. 4 572.  
**Kupfermatte**, Höchstp. 4 572.  
**Kupferspäne**, Höchstp. 4 572.  
**Kupfervitriol**, Höchstp. 1 785, 4 574.  
**Kupferwaren**, Höhe der Beleihung durch  
 die Darlehnsklasse 1 498.  
**Kuratorium** der Verwalt. Abtl. der Reichs-  
 getreidestelle 4 105, 6 82.  
**Kürbis**, Höchstp. 6 203.  
**Kurs** der Devisen 2 126, 233, 4 784.  
 — Festsetzung 3 465.  
**Kurzfristige Wechsel** auf das Ausland 2  
 233.  
**Küstenschutztruppe**, Kriegsteilnehmerber-  
 hältnis 1 89, 91, 2 17.  
**Kutscher** als Kriegsteilnehmer 1 81.
- L.
- Labwägen** 6 352.  
**Laboratorien**, Verwendung von Brannt-  
 wein 4 198.  
**Lade**, Einfuhr 4 48.  
 — Herstellung 4 526.  
**Ladefabrilation** 4 526.  
**Ladeferscheine** für die Versendung von  
 Weißbrot 4 240.  
**Laden**, Beleuchtung 4 602.  
 — Lichtreflexe 4 602.  
**Ladengeschäfte**, Kohlenmeldepflicht 6 449.  
**Ladung** des Gläubigers im amtsgericht-  
 lichen Verfahren 1 232.  
 — zur Gesellschaftsversammlung einer  
 GmbH. 1 441, 5 148.  
**Lage**, wirtschaftliche, Rechtfertigung der  
 Zahlungsfrist 1 206 ff., 3 58, 62, 79.  
**Lagerbücher**, Anordnung der Führung 4 68,  
 6 44.  
 — der Seifenhändler 4 721.  
 — der Schuhwarenhandl. 5 218, 6 699.  
**Lagergeld**, s. Vergütung.  
**Lagerräume**, Inanspruchnahme durch den  
 KomVerb. 4 111, 134, 156, 164, 185.  
**Lammleiber**, Preis 4 478.  
**Lampenschirme** 3 238, 5 204.  
**Sandbestellung** 4 11, 6 16.  
**Sandbutter** 6 281.  
**Sänderer** s. Bodenverbesserung.  
**Sandesamt** für Futtermittel 2 294, 4 501.  
**Sandesamt** für Gemüse u. Obst 6 180, 182,  
 183.  
 — für Nährmittel und Eier 6 180, 183.  
**Sandeserzstelle** 4 395.  
**Sandesfettstellen** 4 369, 682.  
**Sandesfleischamt** 4 322, 6 256.  
**Sandesfleischstellen** 4 321.  
**Sandesflüchtige**, Anmeldung und Sperre  
 von Vermögen 3 729.  
 — Vermögensliquidation 5 514.  
**Sandesfuttermittelstellen** 4 448, 6 133, 134.  
**Sandesgetreideamt** 4 135, 6 97 ff., 106.  
**Sandesherrn** und ihre Familien, Motor-  
 boote 4 529.  
**Sandeskartoffelamt** 6 147.  
**Sandeskartoffelstellen** 4 164, 6 150.  
**Sandesverteidigung** s. Reichssteuerabgabe.  
**Sandesverteilungsstelle** für Eier 4 392.

- Landesverteilungsstelle für Speisefett** 4 364.
- Landeszuckeramt** 4 708.
- Landgericht** s. Mahnverfahren.
- Landkarten**, Wucher 5 166.
- Landkesselreißiger**, Zusatzfelsenarte 4 532.
- Landkrankenasse**, behördl. Einrichtung i. S. d. § 20. 5 572.
- Landlieferung (Milch)** 6 290.  
— Jahresrechnung 6 737.
- Landmacht**, mobile Teile, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 82 ff., 2 18, 51, 3 7.  
— die gegen den Feind verwendeten Teile der L. 1 89 ff., 2 19, 51, 54, 3 7, 5 6.
- Landrat**, Festsetzung von Höchstpreisen 2 163, 164.
- Landchaftliche Fonds**, Beleihung 3 564.
- Landsturm**, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 83.
- Landsturmerjatzbataillon**, Kriegsteilnehmerverhältnis 1 87, 2 18.
- Landwirtschaft**, Wochenhilfe für in der L. Beschäftigte 1 837, 856.  
— Erzeugnisse 3 208.  
— Beschäftigung von Kriegsbeschädigten 6 747.  
— Brennstoffversorgung 6 436.
- Land- und Forstwirtschaft**, vaterl. Hilfsdienst 3 811, 5 573, 605, 633.
- Landwirtschaftliche Betriebe**, Spiritusverbrauch 6 166.
- Landwirtschaftliche Erzeugnisse**, Preise 6 138, 561.
- Land- und forstwirtschaftliche Schäden**, Feststellung 3 695, 5 494, 501 ff.
- Landwirtschaftliche Brennerei** 2 286.
- Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft** 4 3.
- Landwirtschaftlicher Betrieb**, Verwendung von Brotgetreide 1 591.  
— Buderverbrauch 4 267, 6 222.
- Lärmenharz**, Verwertung 4 543.
- Lärmenhasen**, Absatz 4 472.
- Larosan** 6 289.
- Lasten**, öffentliche, dinglicher Rang 1 434 ff., 2 157, 5 136.  
— wiederkehrende öffentliche 6 648.
- Lateinischer Münzbund** 3 273, 4 783.
- Laubheu** 6 581.
- Läufergehörner** 5 206.
- Läuferstoffe** 3 239, 5 204.
- Lazarette**, Spiritusverbrauch 6 166.  
— Feltgewinnung 6 352.
- Lazarettzug**, Personal als Kriegsteilnehmer 2 18.
- Lebendgewicht**, Begriff 4 348.  
— Berechnung 4 346.
- Lebensmittel**, Bestandaufnahme 4 80 ff.  
— Handel 3 208, 214, 217, 5 191, 6 676.
- Lebensmittelläden**, Abendschluß 4 602, 6 427.
- Lebensvermutung** 3 129, 143.
- Lebensversicherung**, Auslegung des Vertrages 2 309.  
— keine Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.
- Lebensversicherung**, Kriegsteuer 3 955.  
— Wiederherstellung 6 634.  
— s. Versicherungsprämie.
- Lebensversicherungsvertrag**, Beseitigung von Verzugsfolgen 1 499.
- Leber** ist nicht Fleisch 4 332, 6 246.
- Lebkuchenfabriken**, Anwendung der Badw.- und KuchenB.D. 4 148, 151.
- Leblancsoda**, Höchstpreis 4 539, 6 373.
- Leber** 2 294, 6 403, 698 ff.  
— Herstellung 4 525, 6 355.  
— Verkehr 4 569 ff.  
— s. Kontrollstelle.
- Leberabfälle**, Zollfreiheit 6 25.
- Lebererbsenstoffe**, Verkehr 4 793, 6 697.
- Leberleim** 4 550, 6 387.
- Lebermehl** 4 17.
- Lebertuch**, Verwendung 6 705.
- Leeranzeige** 2 277.
- Leere Säcke** 4 615.
- Legalkation** s. Urkunden.
- Legitimation** unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern 4 837, 5 562.
- Lehn** 4 538.
- Lehn**, Erwerb von Kriegsanleihen 3 561.  
— Veräußerung ausländischer Wertpapiere 5 291.  
— Inhaber, Kriegsteuer 3 312, 444, 5 319.
- Lehnanfall**, Kriegsteuer 3 310.
- Lehnmittel**, Wucher 5 166.
- Lehrlingsverträge** der Hilfsdienstpflichtigen 5 617, 6 804.
- Leimhallen**, Heizung 6 441.
- Leimklopfer**, Höchstpreis 4 572.
- Leim**, Einfuhr 6 25.  
— Herstellung 4 719.  
— Verkehr 4 550, 6 385.
- Leimbrühe** 4 719.
- Leimgallerte**, Preis 4 468.
- Leimleder** 2 535.  
— Begriff 4 480.  
— Verkehr 4 476 ff.
- Lein**, Verwertung 4 504, 6 338.
- Leindotterluchen**, Einfuhr 4 38.  
— Preis 4 467, 473.
- Leinen-Batist** 6 685.
- Leinengarn**-Abrechnungsstelle 1 559.
- Leinluchen**, Einfuhr 4 39.  
— Preis 4 468, 473.
- Leinmehl**, Einfuhr 4 39.  
— Preis 4 468, 474.
- Leinöl** 2 535, 4 511, 512, 526, 527.
- Leinschrot**, Einfuhr 4 39.  
— Preis 4 468, 474.
- Leistung**, künftige, Beseitigung von Verzugsfolgen 1 285.
- Leistungsfähigkeit** s. Krankenkasse.
- Leitungsmasse**, Warenumsatzstempel 3 466, 477, 503.  
— Verbrauch 6 452.
- Liberia**, Bergstellungsmaßnahme 6 773.
- Lichtblender** 5 204.
- Lichtreklame**, Verbot 4 602.
- Lichtspielhäuser**, Abendschluß 4 602.  
— Beleuchtung 4 602.  
— Betrieb 6 427.

**Lichtspielhäuser, Heizung** 6 441.

— Lichtretikule 4 602.

**Liebesgabe, Abgabefreiheit** 3 559.

**Lieferung, Begriff** 3 503, 4 793, 5 349.

— Anmeldung 3 468.

**Lieferungs- und Zahlungsbedingungen** 1 456.

**Lieferungsbedingungen für Thomaspbosphatmehl** 6 551.

**Lieferungspflicht.**

A. nach den EinfuhrV.D.

Branntwein 4 205.

Butter 4 31.

Dünger 4 39.

Eier 4 54.

Fischrogen 4 36.

frische Fische 4 63.

Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger 4 39.

Gemüse und Obst 4 61.

Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel 4 29.

Harz 4 723.

Kaffee 4 45.

Kakao 4 43.

Kartoffeln 4 42.

Kartoffelerzeugnisse 4 32.

Käse 4 50.

Margarine 4 34.

Kondensierte Milch u. Milchpulver 4 56.

Öle u. Fette 4 47.

Salzheringe, Salzische, Allppische, Fischrogen 4 36.

Schal- und Krustentiere 4 690.

Schmalz 4 49.

Tee 4 46.

Vieh, Fleisch, Fleischwaren 4 53.

Walnüsse, Haselnüsse 4 60.

Zigarettenrohtabak 4 58.

B. nach anderen V.D.

Bienenwachs 6 384, 385.

Branntwein 4 201, 701.

Brenneisen 4 564.

Brotgetreide 4 106, 6 85, 89, 132.

Buchdorn 4 515.

Buchweizen 4 225, 6 85, 89, 132.

Cumaronharz 4 547.

Druckpapier 4 628, 633, 6 497ff.

Fettbrot 4 373.

Fleischwaren 4 330.

zuderh. Futtermittel 4 448, 450.

andere Futtermittel 4 459.

Gemüse 6 187, 192.

Gerste 4 407, 420, 6 85, 89, 132.

Grünkern 4 232.

Gummisauger 4 562.

Haser 4 433, 6 85, 89, 132.

Harz 4 544.

Hirse 6 85, 89, 132.

Hülsenfrüchte 4 213, 218, 6 85, 89, 132.

Kaffee 4 302.

Kartoffelerzeugnisse 4 179.

Knochen, Rinderfüße, Hornschlänche 4 518, 717.

Lahmagen 6 353.

Leimleber 4 477.

**Lieferungspflicht (B.).**

Melasse 4 455.

Milch 6 289, 290.

Mineralöle 4 715.

Montanwachs 4 550.

Obst 6 187, 199.

Ölfrüchte 4 504, 506, 6 338.

Papierholzerzeugnisse 4 463, 6 504.

Petroleum 4 599.

Säde 4 610.

Schwefel 4 590.

Schwefelsäure usw. 4 584.

Speisefette 4 362.

Stroh, Stängel, Heu 4 490, 492, 6 329, 333.

Süßholz 4 291.

Tabak 4 558.

Tee 4 303.

Weinstreuer u. Traubenterne 4 485.

Weißholz 4 239.

Widen 6 85, 89.

Zichorienwurzel 4 304.

Zuder 4 274, 6 214, 219.

**Lieferungsprämie** 6 300.

**Lieferungsverband** 6 330, 334.

**Lieferungsverträge, Einwirkung der Artgesetz-  
gesetze** 4 117, 400, 584, 605, 625, 633,  
635, 638, 725, 726.

— über Aluminium 6 416.

— Bier 6 298, 304.

— Druckpapier 6 603.

— Gemüse und Obst 6 183.

— Zuderrübensamen 6 212.

**Wörter** 4 192, 291, 292, 677, 6 171, 222.

— Wucher 5 166.

— s. Obstbrennerei.

**Zimburger Käse, Preis** 4 387.

**Zimonade, Süßstoffverwendung** 4 291.

— Zuder Verwendung 4 267, 677, 6 222.

**Zinn** 6 685.

**Zinsen** s. Hülsenfrüchte.

**Liquidation britischer Unternehmungen**  
3 711, 4 817, 5 512, 6 767.

— französischer Unternehmungen 5 513,  
6 768.

— russischer Unternehmungen 6 770.

— des Vermögens Landesflüchtiger 5 514.

**Liste der Düngemittel** 4 16.

— der Futtermittel 4 38.

— für das Jagdergebnis 6 262.

**Litauer Stachzwiebeln, rote** 4 256.

**Litken** 3 238, 5 204.

**Lugierhäuser, Wäsche** 6 686.

**Lohnanspruch, Einschränkung der Pfänd-  
barkeit** 1 381, 2 126 3 122.

**Lohnbranderhältnis** 6 307.

**Lohnpfändung** 6 632.

**Lohnverträge über das Dörren von Obst**  
6 567.

**Lombardgeschäft, keine Warenlieferung**  
3 478.

**Lombard, Beglaubigung und Legalisation**  
3 42.

**Lorbeerblätter, Wucher** 5 166.

**Lösung einer W. usw.** 6 722.

— i. Hypothek, Staatsregister.

**Löschelein** 5 592, 6 802.

**Posttrennung der Rohsetze** 4 373ff.  
**Lotterielos, keine Ware** 3 477, 503.  
**Dublin, Gubernement, gewerbliche Schutzrechte** 4 819.  
 — Verträge mit dort wohnhaften Personen 6 776.  
**Luftschiffgeräth, Ausfuhrverbot** 1 920.  
**Luftschiffpersonal, Kriegsteilnehmerverhältnis** 1 82.  
**Platzungsanlagen** 6 456.  
**Lumpen** 3 954, 5 237, 6 689.  
 — Kettenhandel 4 773.  
**Lunge ist nicht Fleisch** 4 332, 6 246.  
**Lupinen, Absatz** 4 457.  
 — Bewirtschaftung 6 173f.  
 — Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 465, 473.  
 — Saatgut 4 702, 705, 6 174.  
**Lugemburg, Anwendung der Devisen-B.D.** 4 786.  
 — als Kriegsgebiet 2 531.  
 — Kohlensteuergemeinschaft 6 733.  
 — Nachnahme und Frachtverkehr 3 279.  
 — Zahlungsverkehr 6 716.  
 — nicht Zollausland 3 482.  
 — s. Gegenseitigkeit.  
**Luzusgegenstände, Kriegssteuer** 5 311.  
 — Wucher 5 160, 163.  
**Luzusgemüse** 4 242.  
**Luzuspferd, Fütterung** 6 302.  
**Luzuskuhe** 3 942.

**M.**

**Mädchen, Bestandsliste für Ober- und Unterkleidung** 5 228.  
**Madras** 5 205.  
**Magermilch** s. Milch.  
**Mahlfähiges Brotgetreide** 1 623, 2 283.  
**Mahlbäcker** 6 91, 116.  
**Mahlarten** 4 134, 225, 405, 432, 6 91, 115.  
**Mahllohn** 2 582, 4 109, 6 89, 94.  
**Mahlpflicht** 1 581.  
**Mahlzwang** 4 109.  
**Mahnung gegenüber einem Kriegsteilnehmer** 1 16.  
**Mahnverfahren, Unterbrechung** 1 30, 2 6, 6 611.  
 — bei Festsetzung einer Zahlungsfrist 1 173, 186, 187f., 2 63.  
 — und Gegeuoratorium 1 309 318.  
 — während der Geschäftsaufsicht 1 345, 5 72.  
**Mahnverfahren vor den Amtsgerichten** 2 264ff. 492ff., 3 756ff, 5 554.  
 — Gebühren und Baukäufe des Rechtsanwalts 2 464, 465, 497ff.  
 — Geeignetheit des Anspruchs 2 464.  
 — Klage, Behandlung als Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls 2 464.  
 — Kostenberechnung 2 464, 493.  
 — Terminsanberaumung 2 464, 494, 3 757.  
 — Urkunden- und Wechselzahlungsbefehl 2 464, 495, 3 758.  
 — Vollmacht 2 493.

**Mahnverfahren vor den Amtsgerichten, Zahlungsbefehl, Inhalt** 2 464, Zustellung 2 464.  
 — Widerspruch 2 494, 3 756.  
 — Zuständigkeit 2 493.  
**Mahnverfahren vor den Landgerichten, Anhörung des Klägers** 2 462, 479.  
 — im M. verfolgbarer Anspruch 2 462.  
 — Anwaltszwang, Durchbrechung? 2 476.  
 — Berichtigung des Zahlungsbefehls 2 481.  
 — Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl 2 487.  
 — Fälligkeit des Anspruchs 2 472.  
 — Frist für den Erlaß des Zahlungsbefehls 2 462.  
 — Gerichtskosten 2 463, 489.  
 — Hinweis auf den Anwaltszwang 2 462, 481.  
 — Inhalt des Zahlungsbefehls 2 462.  
 — Kostenberechnung 2 462, 475, 478.  
 — Ladung nach Widerspruch 2 463, 484.  
 — Rechtsanwaltsgebühren und -auslagen 2 463, 490.  
 — Rechtshängigkeit 2 482.  
 — Terminbestimmung 2 462.  
 — Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden 2 463.  
 — Urkunden- und Wechselprozeß 2 463.  
 — Verbindung mehrerer Ansprüche 2 474.  
 — Verbindung mehrerer Klagen 2 474.  
 — Vollstreckungsbefehl, Voraussetzungen 2 463, 485, Inhalt 2 463, 485/6, Anwaltszwang für den Antrag? 2 485, Vollmacht, Vorlegungspflicht? 2 485, Sicherheitsleistung 2 486 Zustellung 2 463 486, weitere vollstreckbare Ausfertigung 2 486.  
 — Vorsitzender, Prüfung und Entscheidung 2 462, 475, 477.  
 — Widerspruch 2 462, teilweiser 2 462, 484, Form 2 462, 483, Rechtszeitigkeit 2 462, 483, Zurücknahme und Verzicht 2 484, Folgen 2 463, 484.  
 — Widerspruchsfrist 2 462, ihre Verlängerung und Abkürzung 2 480.  
 — Zahlungsbefehl, Erlaß, Nichterlaß 2 462, 472ff.  
 — Zustellung im Ausland, hindert ihre Notwendigkeit den Erlaß des Zahlungsbefehls? 2 473.  
 — Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, hindert ihre Notwendigkeit den Erlaß des Zahlungsbefehls? 2 473.  
 — Zustellung des Zahlungsbefehls 2 462, 481.  
**Mainer Käse, Preis** 4 388.  
**Mairäben, Schlußscheinzwang** 6 186.  
**Mais, Einfuhr** 2 277, 4 29.  
 — Preis 4 472.  
**Maisabfälle, Einfuhr** 4 38.  
 — Preis 4 467, 473.  
**Maisketntuchen, Einfuhr** 4 39.  
**Maiskolben, Einfuhr** 4 41.  
**Maiskuchen, Einfuhr** 4 39.  
 — Preis 4 468.  
**Maismehl, Verwendung zur Brotbereitung** 4 146.

- Maizöl**, Preis 4 512.  
 — Bewertung 4 511.  
**Maizschlempe**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 473.  
**Maistrank**, Süßstoffverwendung 4 291.  
 — Zuder Verwendung 4 268, 677, 6 222.  
**Malwein**, Zuder Verwendung 4 268, 677, 6 222.  
**Matjona**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 467, 473.  
**Matler**, Höchstpreisüberschreitung 2 165.  
**Matronen** 4 150.  
**Malz**, Begriff 4 400, 6 298.  
 — Bewirtschaftung 4 398ff.  
 — Bucher 5 166.  
**Malzextraktfabriken** 4 423.  
**Malzhandel** 4 399, 6 296, 577.  
**Malzkaffeeabriken** 4 423.  
**Malzkeime**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 467, 473.  
**Malzkontingente** der Bierbrauereien 2 291, 4 399, 6 296, 577.  
**Malzpolierabfälle**, Preis 4 467.  
**Malzstaub**, Preis 4 467.  
**Malzverwendung**, Einschränkung der M. in den Bierbrauereien 1 683, 2 291, 4 428, ihr Einfluß auf die Bierlieferungsverträge 1 689.  
**Mandeln**, überzuderte 4 269, 677, 6 222.  
 — Verarbeitung zu Schokolade 4 295.  
**Manganerze** 6 418, 592.  
**Manganerzömsb.** 6 419.  
**Mangold**, Schlußscheinzwang 6 186.  
**Maniokmehl** 4 146.  
**Männer**, Bestandsliste für Ober- und Unterkleidung 5 227.  
 — Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidung und Wäsche 5 254.  
**Manjketten** 8 239.  
**Margarine**, Bewirtschaftung 4 361.  
 — Einfuhr 4 34.  
 — Herstellung 6 574.  
 — Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.  
 — Preis 4 372.  
 — Verwendung zur Schokoladenbereitung 4 215.  
 — gilt nicht als fetthaltige Zubereitung 4 378.  
 — Verwendung zu technischen Zwecken 4 525.  
**Margarineverband** 6 574.  
**Marine-Kottestamente** 1 160.  
**Marinestament**, das ordentliche M. 1 158, 2 52, 3 40.  
**Marineverwaltung**, Motorboote 4 528.  
**Marktkender** als Kriegsteilnehmer 1 81, 2 18.  
**Marken** für Wohlfahrtszwecke 5 464.  
**Markt**, Handel mit Gemüse 6 192.  
**Marktlage** 3 177ff., 4 763, 5 167, 6 665.  
**Marktpreis** 3 177ff., 4 763ff., 5 167ff., 6 665.  
**Markwährung** 3 272.  
**Marmelade**, Absatz 4 249.  
 — Durchfuhr 4 490.  
 — Kennzeichnung 3 220.  
**Marmelade**, Preise 4 252, 260, 261.  
 — Verwendung zur Trautweinherstellung 4 251.  
 — Zuder Verwendung 4 268.  
 — Verkehr 3 207.  
 — f. Obstkonerven.  
**Marokko**, Zahlungsverbot 2 416.  
**Marzipanmaschinen** als Süßigleiten 4 295.  
**Marshall-Labak** 4 559.  
**Maschinenfett**, Bucher 5 166.  
**Maschinenleder** 4 478.  
**Maschinen-Schreibpapier**, Bucher 5 166.  
**Maschinenversorgungsstelle**, landw. 6 7.  
**Masnahmen** zugunsten des Gläubigers 1 382ff., 2 139ff., 3 122ff., 5 128ff., 6 633ff.  
 — zugunsten des Schuldners 1 172ff., 2 57ff., 3 45ff., 4 742ff., 5 22ff., 6 621ff.  
 — zugunsten des Gläubigers und des Schuldners 1 392ff., 2 141ff., 3 124ff., 4 752, 5 130ff., 6 636ff.  
 — wirtschaftliche Ermächtigung des Bundesrats 1 392ff., 2 141ff., 3 124ff., 5 130ff.  
 — zur Preisregelung und zur Bucherbekämpfung 1 747, 2 161, 3 155, 4 760, 5 148.  
**Mästen** von Schweinen 4 328, 333.  
**Matrassen** 3 239, 5 205.  
**Maern**, Anstrich 4 524.  
**Maultiere**, Fütterung 6 301, 302.  
**Maurafettjäure**, Preis 4 513.  
**Maunadl**, Preis 4 513.  
 — Bewertung 4 511.  
**Mahonndse**, Bucher 5 166.  
**Medizinaltran**, Preis 4 513.  
**Meerrettich**, Höchstpreis 6 203.  
 — Konservierung 6 190.  
**Mehl**, Abgabe 4 110, 111, 6 90.  
 — ausländisches 6 136.  
 — Pefchlagnahme 4 102.  
 — Bewirtschaftung 4 106, 6 79, 558.  
 — Einfuhr 4 29, 6 27.  
 — Handel 4 139.  
 — Höchstpreise 6 90.  
 — Inanspruchnahme 6 76.  
 — aus Delfuchen, Einfuhr 4 39, Preis 4 468, 474.  
 — Verbot der Verwendung zur Seifenherstellung 1 633, 635.  
 — Verfüttern 1 589, 620, 2 283, 4 139, 6 138.  
 — Verbrauchsregelung 1 572, 581, 2 278, 4 110, 6 90, 103, 111.  
 — Verkehr mit M. 4 100ff., 125ff., 6 78, 136.  
 — Vorratserhebung 4 73, 692.  
 — f. Streumehl.  
**Mehlarten** 6 104.  
**Mehlverteilungsstellen** der Kommunalverbände 1 583, 4 110, 6 90.  
**Mehrgewinn** 2 239, 255, 3 313, 446, 5 319, 345.  
**Mehrheiten** im Zwangsvergleich 5 104.  
**Melasse**, Absatz 4 448.  
 — Entzuderung 4 274.

- Melasse**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 276, 279.  
 — Verarbeitung 1 716, 2 293, 4 191, 447, 6 319.  
**Melassebassin** 4 450.  
**Melassebrennereien** 1 643, 645.  
**Melassefütter** 4 447.  
**Melassetesseltwagen** 4 450.  
**Melassemischmaschinen** 4 450.  
**Melassschnebel** 4 447, 6 319.  
**Meldepflicht** der Hilfsdienstpflichtigen 5 633, 6 806ff.  
 — nach den KohleB.D. 6 433ff., 445ff.  
**Meliss**, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 163.  
 — Preis 6 216.  
**Mengtorn** 2 283.  
 — s. Safer.  
**Mengel** 4 538.  
**Messing**, Höchstpreis 1 782 4 573.  
 — Erzeugnisse aus M., Höchstpreis 1 785, 2 298.  
**Messingabfälle**, Höchstpreis 4 573.  
**Messingwaren**, Höhe der Bekleidung durch die Parlehnklasse 1 498.  
**Messuhrbrennereien** 4 200.  
**Messwerkzeuge** für Flüssigkeiten 6 412.  
**Metagehäute** 4 274.  
**Metalle** 4 570ff.  
**Metallfreigabestelle** 2 276, 4 570.  
**Metallische Produkte**, Preisbeschränkungen 4 574, 6 411.  
**Metz**, Reglaubigung und Legalisation im Gouvernement 3 42.  
**Metzereien**, Fettgewinnung 4 520, 6 352.  
**Mexiko**, Prioritätsfristverlängerung 4 778.  
**Mietbäckerei**, Warenumjast. 3 377.  
**Miete**, Einwirkung der Geschäftsaufsicht 5 82.  
 — Entscheidung über Fortsetzung 5 132.  
 — Kündigungsrecht der Witwe und der Erben des infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorbenen Mieters 2 131ff.  
 — Wirkenszeit der Kündigung 5 132.  
 — Warmwasser u. Heizung 6 466, 597f.  
**Mieteinigungsamt** 1 414ff., 5 132ff., 6 637ff.  
**Mieter**, Schutz 5 132, 6 637.  
**Mietgebühr** für Rejjelwagen 4 552, 597.  
**Mietfache**, Anspruch wegen Beschädigung, Bewilligung einer Zahlungsfrist? 1 206.  
**Mietvertrag** bei der Schuldner-Zwangsvormerkung 1 429; s. Kaufahrteischiff.  
 — der Hilfsdienstpflichtigen 5 611.  
**Mietzahlung** nach dem feindlichen Ausland 2 416.  
**Mictins**, Aussetzung der Klage 2 47, 3 24, 34.  
**Milch**, Begriff 4 379.  
 — Bewirtschaftung 4 361ff., 379ff., 6 286ff., 575.  
 — Höchstpreis 2 290, 4 385, 6 291.  
 — Lieferungsvertrag 1 173.  
 — Verwendungsbeschränkung 2 290, 6 291.  
 — Verwendung zur Herstellung von Süßigkeiten 2 287, 288, 4 294.  
**Milch**, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.  
 — s. Speisefett.  
**Milch**, kondensierte, Durchfuhr 4 58  
 — Einfuhr 4 56, 690.  
**Milcherzeugnisse**, Durchfuhr 4 58.  
 — Einfuhr 4 56.  
**Milchpulver**, Durchfuhr 4 58.  
 — Einfuhr 4 56, 690.  
**Milchzucker** 6 289.  
**Militärausrüstungsgegenstände** 3 239, 5 205.  
**Militärbedarf** an Safer 4 439.  
**Militärbehörde**, Anzeige an sie 2 31, 3 16, 4 736.  
 — Festsetzung von Höchstpreisen 1 755, 2 162.  
 — Rechtshilfe 2 15, 5 5.  
**Militärdienstzeit**, Anrechnung 2 308, 3 809, 5 442, 6 739.  
**Militärgerichte**, Entlastung 5 556.  
**Militärgutsendungen** 5 385.  
**Militärperson** s. Kriegsteilnehmer.  
 — Beurkundung der Sterbefälle 2 530, 3 808.  
 — Fleischkarte 4 325.  
**Militärpersonenverkehr** 5 359.  
**Militärtruchabfälle**, Verwendung 6 705.  
**Militäruniformen** 3 239, 5 205.  
**Militärwohnort** 1 163.  
**Minderbemittelte** 5 469, 6 166, 739.  
**Mindesgebot** bei der Versteigerung gepfändeter Sachen 1 372ff.  
**Mindestpreise** im Binnenschiffsverkehr 6 778.  
**Mineralien**, phosphorhaltige 4 581.  
**Mineralöl** 4 714, 6 379.  
**Mineralölerzeugnisse** 4 714, 6 379.  
**Mineralrohöl**, Ausfuhrverbot 1 919.  
**Mirabellen**, Höchstpreis 6 207.  
**Mischdünger**, organischer 4 18.  
**Mischfrucht** 4 73, 432.  
**Mischfutter** 2 283, 4 457, 459.  
**Mischleim** 4 550.  
**Mischung** von Kunstdünger 4 21, 6 20.  
**Mischungen** von Kaffee 4 301.  
 — von Kalao 4 306.  
 — von Tee 4 302.  
**Mißbrauch** amtlicher Kennnis 6 8.  
**Mitbest**, Verpfändung durch Einräumung des M. s. Waren.  
**Mitbürgen**, Unterbrechung des Verfahrens 1 62.  
**Miteigentümer** bei der Schuldner-Zwangsvormerkung 1 424.  
**Miterben** als Kriegsteilnehmer 1 61.  
**Mittgift** der Offiziersfrau, Kriegsteuer 6 727.  
**Mitteilung**, Verbot von M. über Preise von Wertpapieren usw. 1 378ff., 380, 1 126, 3 121, 5 128, 6 629.  
**Mittel** der Glaubhaftmachung bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 212.  
 — Verwendung im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 361, 2 124, 3 900, 5 66.  
**Mittelbare Zahlungen** ins Ausland 1 894, 2 412, 3 719.

**Mittleuropäische Zeit bei Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 203.  
**Mittelstand, gewerblicher, Kredithilfe** 1 526.  
**Möbeleinrichtung, Bücher** 5 166.  
**Möbelleihe, Warenumsatz.** 3 477.  
**Möbelstoffe** 3 239, 5 205.  
**Möbeltransport, Bücher** 5 164.  
**Mobilität Teile der Land- oder Seemacht** 1 82ff., 2 18, 51, 54, 3 7, 5 6.  
**Mobilmachung** 1 83ff.  
**Mobilmachungspan 1** 83.  
**Mohair, Kettenhandel** 4 772.  
**Mohn, Verwendung zur Kuchenbereitung** 4 150.  
 — **Verwertung** 4 504, 6 338.  
**Mohnkuchen, Einfuhr** 4 39.  
 — **Preis** 4 468, 473.  
**Mohnöl, Verwertung** 4 511, 526.  
 — **Preis** 4 512.  
**Möhren, Höchstpreise** 4 257, 6 191.  
 — **Schlussscheinzwang** 6 186.  
**Mohrrüben, Verarbeitung** 4 237.  
**Molke** 6 289.  
**Molkenmilch** 6 289.  
**Molkerei, Butterüberlassungspflicht** 2 291.  
 — **Beschlagnahme der Speisefette** 4 362.  
**Molkereibutter** 6 281.  
**Montag, fettfreier Tag** 4 315.  
**Montanwachs** 4 550, 715.  
**Montenegro, Wareninführung aus M.** 4 25.  
**Montenegrinischer Tabak** 4 559.  
**Moorländererei j. Bodenverbesserung.**  
**Moorstorf** 4 457, 470.  
**Moquettestoff** 5 205.  
**Moratorium, Unterschied von der Zahlungsfrist** 1 179.  
**Moss j. Brantwein, Obstwein.**  
**Motrich, Süßstoffverwendung** 4 291, 292.  
 — **Zucker Verwendung** 4 268, 677, 6 222.  
**Motorboot** 2 294, 4 528.  
**Motorbootkorps, freiwilliges** 1 158.  
**Motorsaat** 4 506, 507, 6 340.  
**Mühlen, Mahlzwang** 4 109.  
 — **Verarbeitung von Buchweizen** 4 225.  
 — **von Brotgetr. usw. (MGetr.D.)** 6 89ff.  
**Müll** 5 205, 206.  
**Müllbinden** 6 691.  
**Muttern** 2 281, 4 109, 125.  
**Mummebrauereien** 4 408, 423.  
**Mündlichkeit im Falle der Unterbrechung des Verfahrens** 1 99.  
 — **für den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 216ff.  
 — **für den Antrag auf Weseitigung einer Verzugsfolge** 1 287f.  
**Mündlichkeitsgrundsatz, Einschränkung** 2 465, 510ff., 3 761, 6 794.  
**Mundpflegemittel, Süßstoffverwendung** 4 292.  
 — **Zucker Verwendung** 4 268, 677, 6 222.  
**Mundtücher** 5 227.  
**Munitio, Ausfuhrverbot** 1 920.  
**Munitionsfabrik, Hilfsdienst** 5 633.  
**Münsterläse** 4 387.  
**Münzgesetz, Änderung** 1 475.

**Muschelschrot, Einfuhr** 4 41.  
**Museen, Heizung** 6 441.  
**Musikalien, Papier zur Drucklegung** 4 631, 6 494ff., 602ff.  
 — **Bücher** 5 166.  
**Muskelfleisch** 4 332, 6 246.  
**Muskelstreifen** 4 481.  
**Muster s. Probe.**  
**Mütter, stillende, Milchgenuß** 2 290.  
**Mützen** 3 238, 5 204.  
**Mitrobalanen, Einfuhr** 4 26.  
**Mitroholinsäure** 6 664.

## N.

**Nachhebung des Warenumsatz.** 3 494, 516.  
**Nachzeugnis des Rohzuckers** 4 274, 447.  
**Nachprüfung der Erntevorschüssen** 4 70.  
**Nagelpflegemittel, Süßstoffverwendung** 4 292.  
 — **Zucker Verwendung** 4 268, 677, 6 222.  
**Nachnahmeverkehr mit dem Ausland** 3 279.  
 — **im See- und Binnenschiffahrtsverkehr** 3 279.  
 — **mit Österreich-Ungarn** 3 279.  
 — **mit Luxemburg** 3 279.  
 — **mit den besetzten Gebieten** 2 279.  
**Nachlaß, Geschäftsaufsicht über einen N.** 1 330, 2 100, 104, 113, 3 908, 5 123.  
**Nachlaßkonturs, Geschäftsaufsicht zur Anwendung des N.** 1 331.  
**Nachlaßmasse, poltische Zwangsverwaltung** 2 410.  
**Nachlaßpfleger bei Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 193.  
**Nachlaßsicherung, vorläufige, im Felde** 1 160.  
**Nachlaßverwalter bei Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 193.  
 — **Unterbrechung des Verfahrens** 1 66.  
**Nachprodukte der Zuckerrfabrikation** 1 716.  
**Nachstellige Hypotheken, Beleihung** 1 521.  
**Nachweis des Kriegsteilnehmerverhältnisses** 1 93ff., 2 23, 3 8.  
**Nähmaschinen, Bücher** 5 166.  
**Nährkalao, Bestandsaufnahme** 4 306.  
**Nahrungsmittel, Beschaffung und Verwertung** 1 531ff., 2 265ff., 3 565, 4 7ff., 83ff., 671, 696, 5 429, 6 12ff., 550.  
 — **Herstellung** 2 289, 294.  
 — **irreführende Bezeichnung** 3 223, 5 198, 6 682.  
 — **Zucker Verwendung** 4 267.  
**Namensliste** 3 513.  
**Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat** 4 17, 6 20.  
 — **mit Kali** 4 16.  
**Natronzellstoffhaltige Papiere** 6 509.  
**Natur, Warenübergabe in N.** 3 466, 480, 4 793.  
**Naturallohn und Warenumsatz.** 3 47, 503.  
**Naturalberechtigte s. Deputanten.**  
**Nebensforderung, Hauptforderung und N.** 1 205, 3 47, 62ff., 83.

**Nebenintervenient als Kriegsteilnehmer** 1 63ff., 2 15, 3 5, 5 5.  
 — Antrag auf Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 141.  
**Nebenintervention und Gegenmoratorium** 1 307.  
**Nebenleistung, bei und für Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 297, 3 83, 5 33.  
**Nebensache** 3 505.  
**Nesselfaser-Bewertungsgesellschaft** 4 564.  
**Neubegründung, Berechnung des durchschnittlichen Geschäftsgewinns** 2 256.  
**Neugläubiger** 5 87.  
**Neuschatteler Käse, Preis** 4 387.  
**Neutrale Länder, Forderungen auf sie** 6 717.  
 — Ungehörige Wochenhilfe 6 751.  
**Nichterfüllung des Zwangsvergleichs** 5 119.  
**Nichtgewerbetreibende, Geschäftsaufsicht** 1 330, 2 98.  
**Nichtigkeit der Entscheidungen im Falle der Unterbrechung des Verfahrens?** 1 100, 2 24, 3 9.  
**Nichtigkeitsklage, Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 186.  
**Nichtrechtsfähige Vereine, Geschäftsaufsicht über sie** 1 330, 2 98.  
**Nichtrechtsangehörige, Veräußerung von Kauffahrteischiffen an sie** 2 460, 3 750.  
**Nichtsteuerbares Vermögen, Erbs, Kriegssteuer** 3 310.  
**Nichtzahlung einer Geldforderung, Befreiung von Verzugsfolgen** 1 275ff., 2 75, 3 54.  
**Nidel, Höchstpreis** 1 782, 4 573.  
 — Erzeugnisse aus N., Höchstpreis 1 786, 2 298.  
**Nidelabfälle, Höchstpreis** 4 573.  
**Nidellegerung, Höchstpreis** 4 573.  
**Nidelspäne, Höchstpreis** 4 573.  
**Niederlande, Käseinfuhr** 4 671; siehe Prioritätsfristen, ausl. Währung.  
**Niederlassungen, Ansprüche aus inländischen N. von Auslandsbewohnern und das Gegenmoratorium** 1 322, 2 96, 3 107.  
 — inländische und die Zahlungsverbote 2 414, 3 723.  
**Niedererschlagung von Untersuchungen** 3 787ff.  
 — von Strafverfahren 3 792ff., 4 831, 5 559ff.  
**Niederwild** 6 261.  
**Nigertuchen, Einfuhr** 4 38.  
 — Preis 4 467, 473.  
**Nigeröl** 4 511, 513.  
**Nitrierpapier** 6 509.  
**Norwegen, Währung** 4 783.  
 — s. Gegenseitigkeit, Prioritätsfrist, ausl. Währung.  
**Notare, Hilfsdienstplicht** 5 636.  
**Noten** 3 271.  
**Notfristzeugnis, Erteilung trotz Unterbrechung des Verfahrens** 2 24.  
**Notmarktlage** 3 177ff., 4 763ff., 5 167ff.  
**Noterschlagungen** 4 313, 320, 321, 328, 334, 6 237, 248.

**Notwendige Streitgenossenschaft, Unterbrechung des Verfahrens** 1 61f., 2 14, 3 5, 6 612.  
**Rußlerne, überzuderte** 4 269, 292, 6 222.  
 — Verarbeitung zu Schokolade 4 295.  
**Rußöl** 4 512.  
**Rußholz, Einfuhrerleichterung** 2 276.  
 — belgisches 4 25.  
 — französisches 4 25.  
 — russisches 4 24.  
**Rhassa-Tabak, ostafrikanischer** 4 559.

D.

**Dberauschuß zur Feststellung von Kriegsschäden** 3 645.  
**Dberbefehlshaber Ost, Beglaubigung und Legalisation im Befehlsbereich** 3 42.  
**Dbergäriges Bier** 4 292.  
**Dberlandesgericht, Geltung der Entlast. B.?** 2 465, 516.  
**Dbermilitärbefehlshaber nach dem Kriegszustandsgesetz** 3 1026.  
**Djektive Steuerpflicht nach dem RStG.** 3 434, 441.  
**Dbst** 4 254, 6 196ff.  
 — Bewirtschaftung 4 235ff., 706, 6 179ff., 564ff.  
 — Einfuhr 4 61, 6 25, 30.  
 — Handel 6 185, 198.  
 — Höchstpreis 2 298, 536, 4 254, 6 184, 206.  
 — Lieferungsvertrag 2 173, 6 183ff., 196.  
 — Schluschein 6 186.  
 — Verarbeitung 4 249, 6 196, 199.  
 — s. Branntwein.  
**Dbstbau, Erzeugnisse** 3 208.  
**Dbstbrauntwein, Absatz** 4 249, 6 198.  
 — Begriff 4 250, 6 197.  
 — Herstellung 4 249, 6 196.  
**Dbstbrennerelen** 1 645, 6 162.  
**Dbstkonserven, Absatz** 4 249, 6 201.  
 — Begriff 4 250, 6 197, 201.  
 — Herstellung 4 249, 6 196.  
**Dbstkraut s. Dbstkonserven.**  
**Dbstmarkt s. Dbstkonserven.**  
**Dbstmud, Höchstpreis** 2 298, 4 260.  
 — Lieferungsvertrag 2 173, 6 197.  
 — Kennzeichnung 3 220.  
**Dbstrester, Branntweinherstellung** 4 251.  
 — Einfuhr 4 41.  
 — Preis 4 469.  
**Dbstwein, Absatz** 4 249, 6 567.  
 — Begriff 4 250, 6 197.  
 — Herstellung 4 249, 6 196, 203.  
 — Süßstoffverwendung 4 291, 292.  
 — Zuderverwendung 4 268, 6 222.  
 — s. Branntwein.  
**Dffenbare Unbilligkeit** 2 38, 3 20, 35, 4 737, 5 11, 16, 6 615.  
**Dffenbarungseid nach der neuen GeschäftsaufsichtsB.?** 3 906, 5 110.  
**Dffenbarungseidverfahren, Unterbrechung** 1 242f., 2 68, 3 12, 34.  
**Dffene Handelsgesellschaft, Unterbrechung des Verfahrens, bei Kriegsteilnahme**

- sämtlicher Gesellschafter 1 46 ff., 2 12 ff.,  
 bei Kriegsteilnahme einiger Gesellschafter  
 1 48 ff., 2 13, 3 21, bei Auflösung der  
 Gesellschaft 1 60 ff., bei Kriegsteilnahme  
 österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer  
 1 170.
- Offene Handelsgesellschaft, Geschäftsauf-**  
**sicht über eine o. S. 1 347, 2 113, 5 73.**
- Offene Verkaufsstellen, Abendchluß 4 602.**
- Öffentliche Wäcker s. Eintragung.**
- Öffentliche Läden, Rang 1 434, 2 157, 5 136.**  
 — keine Zahlungsrfrist 3 77.  
 — wiederkehrende 6 648.
- Öffentliche Rechte des Schuldners, Ein-**  
**wirkung der Geschäftsaufsicht auf öff. R.**  
 1 361, 2 121, 5 64.
- Öffentlichkeit, Ausschluß für Patente und**  
**Gebrauchsmuster 4 778, 5 265.**  
 — keine D. im Geschäftsaufsichtsverfahren 5 94.
- Offizier, Kriegsteilnehmer 1 82 ff.**  
 — à la suite 1 87.  
 — Mitgift der Ehefrau 6 727.
- Offiziersstellvertreter, Beglaubigungsrecht**  
 2 52, 3 40.
- Ol, Verwendung 1 743, 2 294.**  
 — ist Fett i. S. der FleischD. 2 289.  
 — tierisches und pflanzliches, Verwendung  
 zur Herstellung von Süßigkeiten und  
 Schokolade 2 287.  
 — Bewirtschaftung 4 503, 714, 6 336 ff.  
 — Einfuhr 4 47, 6 28.  
 — Verarbeitung auf fette Öle 4 24.  
 — Verwendung zu technischen Zwecken 4  
 523.  
 — Kettenhandel 5 195.  
 — s. Fett.
- Ölein, Preis 4 513.**  
 — Bewertung 4 511.
- Ölemargarin, Preis 4 513.**
- Öleum, Bewirtschaftung 4 584.**  
 — Höchstpreis 6 420.
- Ölsäure, Bewertung 4 504 ff., 714 ff., 6**  
**338 ff., 582.**  
 — Vorverkauf 1 738, 2 294.
- Ölgoudron s. Mineralölerzeugnis.**
- Ölbenöl, Preis 4 512.**  
 — Bewertung 4 511, 527.
- Ölkuchen 1 732, 4 38, 467, 473.**
- Ölmehle 1 732, 4 39, 468, 474.**
- Ölrettich, Bewertung 4 506, 6 340.**
- Ölrettichsamen 4 511.**
- Ölsäure, Einfuhr 4 48.**  
 — Preis 4 512.
- Ölzeug 5 207.**
- Opium 6 355.**
- Ördentliche Gerichte, Begriff 2 6, 3 4 ff.**
- Ördnungsstrafe, Verhängung durch das**  
**Einigungsamt 1 415, 417.**
- Ördnungsstrafverfahren, Unterbrechung**  
 1 24, 2 5.  
 — Einwirkung der Zwangsverwaltung auf  
 die handelsrechtlichen D. 1 885.
- Ördnungsstrafen gegen Zuckfabriken und**  
**Melassefabrikanstalten 4 450.**
- Organisatorische Maßnahmen 4 1 ff., 6 1 ff.,**  
**549.**
- Orientalischer Tabak 4 59, 554, 6 400.**
- Originalsaatgut 6 141, 177.**
- Ort, maßgebender nach dem HöchstpreisG.**  
 3 163, 4 762, 5 151.
- Ortsangabe, Entbehrlichkeit bei Beur-**  
**lung im Felde 5 18.**
- Ortskrankenlasse ist behördl. Einrichtung**  
 i. S. d. SDO. 5 572.  
 — Jahresrechnung 6 737.
- Ortslöhne, Festsetzung der D. 1 813, 3 575.**
- Ortspolizeibehörde, kein Recht zur Fest-**  
**setzung von Höchstpreisen 2 163.**
- Ostafrikanischer Tabak 4 559.**
- Österreich, Prioritätsfristverlängerung 2 197.**
- Österreich-Ungarn, Sonderrecht der Kriegs-**  
**teilnehmer 1 1 ff., 2 1 ff., 54, 5 19.**  
 — Geltendmachung von Ansprüchen von  
 Personen, die in Ost.-U. ihren Wohnsitz  
 haben 1 321, 2 96.  
 — Verlängerung der Wechselristen in  
 Ost.-U. 1 401.  
 — immobile Österreicher 3 33, 5 19.  
 — s. Gegenseitigkeit, Prioritätsristen.  
 — Nachnahme und Frachtverkehr 3 279.  
 — Hilfsdienst 5 639, 6 806.  
 — Lieferung von Kohlen nach Ost.-U. 6 433.
- Östersachen aus Zuder 4 269.**  
 — als Süßigkeiten 4 295.
- Österrische Rüste, Fischabjaß 6 271.**
- Östpreußen, Wechsel- und Schedristen**  
 1 402, 2 142.  
 — Feststellung von Kriegsschäden 5 492,  
 6 756 ff.  
 — Kriegshilfskommission 2 378 ff.  
 — Preisprüfungsstelle 2 202.  
 — Umlegungsverfahren 2 389 ff., 3 701.  
 — Wiederaufbau 2 299, 389.  
 — s. auch Brandentschädigung.
- Östpreussische Flüchtlingsfamilien, Famll.**  
 5 483.
- Östpreussische Landgesellschaft 1 559.**
- Özokerit s. Erdwachs.**
- §.
- Pacht, Kündigung 2 132, 4 751.**  
 — Einwirkung der Geschäftsaufsicht 5 82.  
 — Unanwendbarkeit der MieterchutzD.  
 6 640.
- Pachtpreise für Kleingärten 4 11, 6 18, 551.**
- Padung s. Kennzeichnung.**
- Paketverkehr 5 359.**
- Palmerne, Bewertung 4 506, 6 340.**
- Palmernkuchen, Einfuhr 4 38.**
- Palmernmehl, Einfuhr 4 39.**  
 — Preis 4 468, 474.
- Palmeröl 4 511, 513.**
- Palmerölsäure 4 513.**
- Palmernschrot, Einfuhr 4 39.**  
 — Preis 4 468, 474.
- Palmdl 4 511, 513.**
- Pantoffel, Herstellung 6 705.**
- Papier, Bewirtschaftung 6 506.**  
 — s. Druckpapier.
- Papiergarn 5 200, 234, 258, 6 687, 689.**
- Papiergewebe 6 705.**

- Papiergeld** ist nicht Ware 3 466, 503.  
 — f. Zahlungsmittel.
- Papierholz**, Beschaffung 4 640, 727, 9 601ff., 604.
- Papiermacher-Kriegsausfluß** 4 642.
- Pappe**, Bewirtschaftung 6 506.
- Paraffin** i. Mineralölerzeugnis.
- Paraguay** i. ausl. Währung.
- Paraguay-Tabak** 4 559.
- Parfümeriefabriken**, Verwendung von Branntwein 4 198.
- Pariser Union** 1 466, 3 261.  
 — Verhältnis zum Gegenmoratorium 1305.
- Partei**, im Sinne des § 2 des Kriegsteilnehmerstrafgesetzes 1 39ff., 2 10ff., 3 4, 5 4, Chemann als P. 1 67ff., 2 15, 3 6, Zeugen sind nicht P. 1 78ff., 2 15, 3 6.  
 — im Falle der Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 189ff., 2 59, im Falle des Ausbleibens einer P. 1 235.  
 — im Falle der Beseitigung von Verzugsfolgen 1 279ff.
- Papierfabrik** 3 745.
- Pflicht**, Regelung 1 932, 3 743ff.
- Pflicht** 6 321.
- Patentamt**, Vereinfachung 5 266.  
 — Gebühren 5 268, 6 712.
- Patente**, Bewertung im nichtfeindlichen Ausland 3 259.  
 — ausländische 1 903.  
 — Ausschluß der Öffentlichkeit 4 718. 5 265.
- Patenterteilungsverfahren**, Unanwendbarkeit des RZSchG. 3 3.
- Patentrecht**, Erleichterungen auf dem Gebiete des P., Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht 1 461, 3 258, 260, 5 263, 6 711. S. auch gewerbliche Schutzrechte.
- Pauschzahl**, bezieht sich die Kostenermäßigung auf den P.? 1 274f., 2 73, 3 54.
- Pauschalwand**, bezugscheinpflichtig 5 200.
- Paulschken**, Abfaß 4 213, 223, 467.  
 — Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 475, 6 176.  
 — Saatgut 4 702.
- Pelz**, mit P. gefütterte, Kleidungsstücke 3 239, 5 205.
- Pelzgarnturen**, imitierte 3 231.
- Pension**, Warenumsatz. 3 478.
- Penstionate**, Fleisch- u. Fettverbrauch 4 316.  
 — Wäsche 5 202, 6 686.
- Perlen**, Kriegsteuer 3 311, 5 311.
- Person** des Vertreters eines Kriegsteilnehmers 1 145, 2 34.  
 — f. im übrigen juristische Personen
- Personalkredit** 1 525ff.
- Personen**, bei Behörden und kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigte 6 8, 549.
- Personenschiffahrt**, Wäsche 6 686.
- Personenverkehr**, Besteuerung 5 359, 6 732.
- Persönliche Berechtigung** zur Mietkündigung 2 135.
- Persönliche Forderung** der Grundschuld, Zahlungsfrist, Bewilligung 2 79, 3 77.  
 — der Hypothek, Zahlungsfristbewilligung 2 78, 3 74ff., 5 29, 6 621.
- Peru** i. ausl. Währung.
- Petroleum**, Abfaß 6 424, 593.  
 — Begriff 4 598.  
 — Höchstpreise 1 787, 2 298, 4 597ff., 6 424.  
 — Nichtanwendbarkeit der MineralölW.D. 4 716.  
 — Verteilung der Bestände 1 787, 2 298, 4 597ff.
- Petroleumzentrale** 4 599.
- Petrolöl** i. Mineralölerzeugnis 4 714.
- Pfand**, Ausschließung des Versalles eines Pf. 1 285ff.
- Pfändbarkeit**, Einschränkung der Pf. von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen 1 381, 2 126, 3 122.  
 — des Kriegsschädenersatzanspruches 2 375, 3 641, 4 813.
- Pfandbriefe** der ritterchaftlichen Kreditanstalten, Stempelbefreiung 3 1015, 5 428.  
 — der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten 5 428.
- Pfandreht**, Einfluß einer Zahlungsfrist auf das Pf. 1 186.
- Pfandschein** 1 497.
- Pfändung** gegen einen Kriegsteilnehmer 1 111f.  
 — von Forderungen, Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 243.  
 — der Forderungen an die Kriegskasse aus der Ueberlassung von Werben, Fahrzeugen und Geschirren 2 382ff., 3 122.  
 — des Ruhegeldes der Privatangestellten 5 128, 6 631.  
 — der Waisenkontingente 4 401.  
 — f. Lohnpfändung.
- Pfändungsantündigung**, Wirkung der Pf. im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 365, 2 124, 5 92.
- Pfändungspfandrehte**, Einwirkung der LohnbeschlW.D. 2 129.
- Pfeffer**, Bucher 5 166.
- Pfeffertuchfabriken**, Anwendung der Badm.- und KuchenW.D. 4 148, 151.
- Pfeiffentabak** 5 166.
- Pferd**, Fütterung 4 172, 6 301, 302.  
 — Pfändung der Forderungen aus der Ueberlassung von Pf. 1 382ff., 3 122.  
 — Zahlung der Vergütung aus der Ueberlassung von Pf. 1 385f.  
 — Sakerzulage 2 292.  
 — Bucher 5 166.
- Pferdefleisch**, Preise 4 338, 709.  
 — Verarbeitung zu Dauerwurst 4 338.
- Pferdemöhren**, Abfaß 4 457.
- Pfifferlinge**, Höchstpreis 6 193.
- Pfirliche**, kein Schlußschieinzwang 6 186.
- Pflanzenkrankheiten**, Bekämpfung 6 32.
- Pflanzenöle**, Preis 4 513.
- Pflanzenfaß**, Einfuhr 6 25.
- Pflanzenataq**, Preis 4 513.
- Pflanzkartoffeln** 6 155.

- Pflasterlösen**, Rang bei der Zwangsversteigerung 1 435.  
**Pflanzen**, Abjakt 6 199.  
 — Herstellung von Obstkonserven 4 249.  
**Pflanzenmus**, Herstellung 4 251, 6 200.  
**Pflegeanstalten**, Versorgung der Injassen mit Webwaren 6 201.  
**Pflegekinder**, elternlos, FamU. 5 484.  
**Pflichtexemplare** 4 627, 6 498, 604.  
**Phosphor**, We tehr 4 570ff., 583ff.  
**Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine** 4 583, 724, 6 417, 592.  
**Phosphorsäure**, wasserlösliche 4 21.  
**Photographien**, Warenumsatzt. 3 503.  
**Plehaufstern** s. Strandaufstern.  
**Pirschjagd** s. Jagd.  
**Pläne**, öffentliche, Beleuchtung 4 603.  
**Plöken**, Preise 4 355.  
**Plisch** 5 205, 6 685, 705.  
**Polen**, Zustellung 2 9.  
**Polizei**, Überwachung der Ausmahlung von Brotgetreide usw. 1 617, 6 89.  
 — der Beachtung der Nachwarenverordnung 1 627, 4 147.  
 — der Branntweimbrennereien 4 701.  
 — der Tierhandlungen 4 394.  
 — des Fleischverbrauchs 4 315, 318.  
 — der Befolgung der Gerstenverordnung 1 700, 4 409.  
 — der Hagerbetriebe 4 435.  
 — der Käsefabriken und Käsehandlungen 4 389.  
 — der Konditoreien 4 151.  
 — der Schlächtereien 4 374.  
 — der Schuhfabriken und Schuhgeschäfte 4 773.  
 — der Befolgung der Seifenverordnung 1 634.  
 — der Süßigkeitenherstellung 4 295.  
 — der Befolgung des Verfütterungsverbots  
 — s. Bejchtigungsrecht, Überwachung.  
**Polsterer** als Kleinhändler 5 200.  
**Polsterwaren** 3 239, 5 204.  
**Portieren** 5 205.  
**Portlandzement** 4 605.  
**Portugal**, Anmeldung und Sperre von Vermögen 3 728.  
 — Auflösung von Verträgen 5 534.  
 — Zahlungsverbot 3 705.  
 — Zwangsverwaltung 3 709.  
 — gewerbliche Schutzrechte 3 730, 6 776.  
 — s. Grenzseitigkeit.  
**Posamentierwaren** 3 238, 5 204.  
**Positionslaternen**, Speisung mit Petroleum 4 599.  
**Postgebühren** s. Reichsabgabe.  
**Postkarten** für Wohlfahrtszwecke 5 464.  
**Postnachnahmeverkehr** mit dem Ausland 3 279, 4 786.  
**Postordnung**, Bekanntmachungen betreffend Änderungen der P. 1 404, 2 146, 3 126, 557, 4 752, 5 130.  
**Postprotestanträge** 6 636.  
**Postverkehr**, Nichtanwendbarkeit der Devisenvorschriften 2 234, 4 786.  
**Postverwaltung**, Maßnahmen der P. 1 801.
- Postverwaltung**, FamU. der dorthin komm. Mannschaften 5 478.  
 — Motorboot 4 529.  
**Pottasche** 6 589.  
**Poudreite** 4 17.  
**Prägung** von Einpfennigstücken aus Aluminium 3 267.  
 — von Fünfpennigstücken aus Aluminium 5 273, aus Eisen 6 715.  
 — von Zehnpennigstücken aus Zink 5 273, 6 715.  
**Pralinen**, als Süßigkeiten 4 295.  
 — Zuckerverwendung 4 269, 677, 6 222.  
**Prämie** des Versicherers 1 17, 2 61.  
 — nach der Mett. D. 6 86.  
 — nach der Mett. Pr. D. 6 140.  
**Präzisionsgewichte** aus Eisen 6 412.  
**Preisangebote** für Arzneimittel 5 260.  
**Preisausgleich** 6 219.  
**Preisausgleichsstelle** für Kalkstoffs 6 22.  
**Preisbeschränkungen**, Ausbesserung von Schuhwaren 4 776.  
 — metallische Produkte 4 574, 6 411.  
 — Spinnstoffe und Garne, Fäden 4 671.  
 — Web-, Wirk- und Strickwaren 3 227ff., 4 771.  
**Preise** von Wertpapieren, s. Mitteilung.  
 — anderer Händler 3 188.  
 — Buchedern 4 516.  
 — Gumaronharz 4 448.  
 — Druckpapier 4 637, 725ff., 6 500.  
 — Düngemittel 4 16, 6 20.  
 — Futtermittel 4 456ff.  
 — Gemüse und Obst 4 254ff.  
 — Kalijalze 4 725.  
 — Kartoffeln 4 174.  
 — Knochen 4 520.  
 — Kunsthonig 4 299.  
 — der landw. Erzeugnisse 6 138, 561.  
 — Ölfrüchte, Öle und Fette 4 507ff.  
 — Saatgut von Buchweizen usw. 4 703, 705.  
 — Schlachtschweine und Schweinefleisch 4 340ff.  
 — Speisefette 4 365.  
 — Süßwasserfische 4 355.  
 — Stroh und Häcksel 4 495, 496.  
 — Tabak 4 559.  
 — Tetschische 4 357.  
 — Weintrester 4 486.  
 — Zucker 4 263ff., 275, 280ff., 676.  
 — s. Höchstpreise.  
**Preisermittlung** 2 297.  
**Preisliste** 2 191, 3 191, 5 185.  
**Preisprüfungsämter** für Binnenschifffahrt 6 779.  
**Preisprüfungsstellen** 2 297, 3 194, 5 188.  
**Preisregelung** 2 161, 3 155, 4 83ff., 672ff., 696ff., 5 148ff., 6 46ff., 553ff., 657ff.  
**Preiselbeeren**, Höchstpreis 6 206.  
**Preissteigerung**, übermäßige 2 182ff., 3 175ff., 4 762ff., 5 158ff., 6 662ff.  
**Preisstelle** für metallische Produkte 4 575ff., 782, 5 275.  
**Premier jus**, Preis 4 513.  
**Pressen** des Strohs 4 492.

**Brotbackfabriken** 4 423.  
**Brotback** s. Honig.  
**Brotback** s. Kohle.  
**Preussische Zentralgenossenschaftskasse,**  
 Kredithilfe 1 526f.  
**Prioritätsfristverlängerung** 1 766, 2 196.  
 — in Belgien 2 197.  
 — in Dänemark 2 197, 3 262, 954, 5 267,  
 6 712.  
 — in Frankreich 1 937.  
 — in Mexiko 4 778.  
 — in den Niederlanden 5 264.  
 — in Norwegen 3 261, 6 712.  
 — in Oesterreich 2 197.  
 — in Schweden 6 712.  
 — in der Schweiz 2 197.  
 — in Spanien 3 261.  
 — in den Vereinigten Staaten von Amerika  
 5 264.  
**Privatangestellte, Pfändung des Ruhe-**  
**gelbes** 5 128, 6 631.  
**Private Schmelzwirtschaft** 4 584.  
**Private Versicherungsunternehmen** 6  
 632.  
**Privater Fachunterricht** 5 147, 6 655.  
**Privatlagerverfahren, Kostenerstattung** 2  
 465, 505.  
 — Vergleich 3 54.  
**Privatversicherung** 1 830, 2 309, 3 598.  
**Probe, Futtermittel** 4 454, 471, 476.  
 — Melasse 4 455.  
 — Ole und Fette 4 515.  
**Probeforderungspflicht, Buchweizen und**  
**Sinje** 4 226.  
 — Fleisch 4 315, 318.  
 — Fleischware 4 331.  
 — Futtermittel 4 39, 458, 477.  
 — Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futter-  
 mittel 4 30.  
 — Grünern 4 233.  
 — Harz 4 544, 723.  
 — Kaffee 4 302.  
 — Kartoffeln 4 42.  
 — Kartoffelerzeugnisse 4 33.  
 — Knochen 4 521.  
 — Kunstdünger 4 39.  
 — Mineralöle 4 715.  
 — Petroleum 4 599.  
 — Säde 4 610.  
 — Süßigkeiten 4 295.  
 — Tee 4 303.  
 — Terpentin- u. Kiendöl 6 382.  
 — Zichorienwurzeln 4 304.  
 — Zucker 6 218, 219.  
**Produzenten, Höchstpreise** 2 163, 164.  
**Protokoll, Ausfertigung des Verfahrens** 1 105.  
 — Kriegsteuer 3 444, 4 791, 5 319.  
**Prolongationswechsel s. Verlängerungs-**  
**wechsel.**  
**Prospekte, Beilegung** 4 624.  
**Protektions s. Wechsel.**  
**Proviandamt, Kriegsteilnahmeverhältnis**  
 1 90.  
**Provinzialfleischstellen** 4 322.  
**Provinzialfuttermittelstellen** 4 502.  
**Provinzialkartoffelstellen** 4 164, 6 150.

**Provinzialstellen für Gemüse u. Obst** 6 181.  
**Prozess** s. Rechtsstreit.  
**Prozessbevollmächtigter, Zustellung an ihn**  
 2 8.  
**Prozessfähigkeit des Schuldners und Ge-**  
**schäftsaufsicht** 1 359.  
**Prozessführung durch den Schuldner wäh-**  
**rend der Geschäftsaufsicht** 3 120.  
**Prozessgericht, Bewilligung einer Zahlungs-**  
**frist** 1 178ff., 2 59ff., 3 48, 62.  
 — Befreiung von Verzugsfolgen 1 278ff.,  
 2 75, 3 55ff., 63.  
**Prozesskosten, Vorschriften der Geschäftsa-**  
**aufsichtsVO.** 5 83ff.  
**Prozessverfahren im Falle der Entscheidung**  
**über den Antrag auf Bewilligung einer**  
**Zahlungsfrist** 1 216ff., 2 63, Verhältnis  
 zu dem amtsgerichtlichen Verfahren 1  
 173, 237f.  
 — im Falle der Befreiung einer Verzugs-  
 folge 1 287ff., 295, 2 77.  
**Prozessvergleich, Einstellung der Zwangs-**  
**vollstreckung** 1 241.  
 — Kostenermäßigung 1 271ff., 2 71, 3 52.  
**Prüfung der Rechtsfähigkeit der Bundes-**  
**ratsverordnungen** 2 145.  
**Prüfungsstelle des Patentamts** 5 266.  
**Pulver, Ausfuhrverbot** 1 920.  
**Pulverfabrik, Hilfsablast** 5 633.  
**Pumpernickel** 2 284.  
**Punschgetränke, Süßstoffverwendung** 4 291,  
 292.  
 — Zuderberwendung 4 268, 677, 6 222.  
**Puppen der Seidenraupe, Absatz** 4 472.  
**Ruten, Einfuhr** 4 54.  
**Rußmacher als Kleinhändler** 5 200.  
**Rußwede, Verbot der Fett- und Ölver-**  
**wendung** 4 532, 6 359.

**C.**

**Quark, Preis** 4 388, 6 291.  
**Quarkkäse, Preis** 4 388.  
**Quitten, Einfuhr** 4 25.  
 — Zollerleichterung 2 276.  
**Quittungssteuer** 3 468, 486.

**R.**

**Rabattpharmazien, keine Waren** 3 503.  
**Raden, Einfuhr** 4 38.  
**Radsfahrer als Kriegsteilnehmer** 1 81.  
**Raffinade, flüssige, Verwendung zur**  
**Buchenbereitung** 4 153.  
 — Preis 4 285.  
 — Einfuhr 4 300, 6 571.  
 — Durchfuhr 4 300, 6 571.  
**Raffinationsrückstände** 6 586.  
**Rang öffentlicher Lasten bei der Zwangs-**  
**versteigerung** 1 434f., 2 157.  
**Rangvon-Tabal** 4 559.  
**Rahm, Lieferung** 4 363.  
**Raps, Bewertung** 4 504, 6 338.  
**Rapskuchen, Einfuhr** 4 38.  
 — Preis 4 467, 473.  
**Rapsmehl, Einfuhr** 4 39.

- Rapsmehl**, Preis 4 468.  
**Rapsöl** 4 511, 512.  
**Rasierseife** 4 531ff., 6 357.  
**Räucherwaren** s. Fleischwaren.  
**Rauchtabak** 4 556, 6 394.  
**Räumung des Grundstücks durch den Schuldner bei der Schuldner-Zwangsverwaltung** 1 430.  
**Räumungsanspruch gegen einen Kriegsteilnehmer und dessen Frau** 1 68ff., 2 47, 3 24.  
**Ravison**, Verwertung 4 504, 6 338.  
**Ravisontuchen**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 467, 473.  
**Ravisonöl** 4 511.  
**Reallast**, Anwendbarkeit der HypV.D. 3 73, 5 28.  
**Rebhühner**, Einfuhr 4 54.  
**Rechtsanwalt als Vertreter eines Kriegsteilnehmers** 1 146.  
 — s. auch Anwaltszwang, Geheimhaltungspflicht.  
 — Hilfsdienstpflicht 5 573, 575, 636.  
 — Zustellung an ihn 2 8, 3 37.  
 — Stellvertretung 3 778.  
**Rechtsanwalts-GebührenD.**, Änderung 3 777, 4 826, 5 556.  
**Rechtsauskunftsstelle als Einigungsamt** 1 416.  
**Rechtsfolge des Zwangsvergleichs** 5 115; s. Bezugsfolge.  
**Rechtshängigkeit der Klage gegen einen Kriegsteilnehmer** 1 31ff., 2 8.  
 — Zulässigkeit der Einstellung während der R. des Rechtsstreits 1 173, 247f.  
 — Einwirkung auf den Fristantrag 3 63, 87.  
 — Einwirkung auf die Befreiung der Bezugsfolgen 3 63.  
**Rechtshilfe im Felde** 1 78ff., 159, 2 15ff., 3 6, 5 5.  
 — gegenüber dem Kriegsamt 5 628.  
 — gegenüber dem Kriegshilfsauschuß 2 389.  
 — der Militärbehörde 2 15, 5 5.  
 — den Preisprüfungsstellen 3 195.  
 — gegenüber der Reichsentschädigungskommission 2 378.  
 — gegenüber dem Reichschiedsgericht für Kriegsbedarf 2 463.  
 — gegenüber der Sammelheizungs-Schiedsstellen 6 468.  
 — gegenüber dem Schuhwaren-Schiedsgericht 5 294.  
**Rechtswittel in Kriegssteuerfällen** 3 316, 460.  
 — i. Berufung, Beschwerde, Einspruch und Revision.  
**Rechtsnachfolger**, Wirkung des Gegenmoratoriums gegen R. 1 323, 3 108.  
 — der Zahlungsverbote für und gegen R. 1 900, 2 414, 3 721, 5 519.  
**Rechtsnatur des Vertretungsverhältnisses nach der Verordnung vom 14. Januar 1915** 1 146ff., 2 36, 3 18, 4 736.  
 — des Gegenmoratoriums 1 320, 2 94, 3 107, 5 48.  
**Rechtsnatur des Zwangsvergleichs** 5 101.  
**Rechtschutz der deutschen Kriegsteilnehmer** 1 1ff., 2 1ff., 3 1ff., 4 735ff.  
 — der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer 1 160ff., 2 54.  
**Rechtsstellung des Vertreters eines Kriegsteilnehmers** 1 146ff., 2 36, 3 18, 4 737.  
**Rechtsstreit gegen einen Kriegsteilnehmer** 1 20ff., 140ff., 2 3, 5 3.  
 — über die Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186ff.  
 — Zulässigkeit der Einstellung während der Rechtshängigkeit d. R. 1 173, 247f.  
 — Bewilligung einer Zahlungsfrist für die Kosten d. R. 1 259f.  
 — Entscheidung des R. durch Vergleich oder Anerkenntnisurteil, Kostenermäßigung 1 271ff., 2 71, 3 52, 64.  
 — über die Befreiung einer Bezugsfolge 1 278ff., 293ff., 2 76, 3 55.  
**Rechtsstreitigkeit** s. Rechtsstreit.  
**Rechtsverhältnis nach ausländischem Recht bei Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 192f.  
**Rechtsverwirkung**, Befreiung bei künftiger Leistung 1 285.  
**Rechtsweg für Ansprüche aus dem Beförderungssteuergesetz** 5 361, 363.  
**Rechtswidrigkeit** s. Bewußtsein.  
**Reberreibetrieb**, Hilfsdienst 5 629.  
**Reformkorsett** 5 207.  
**Regenhaut** 5 207.  
**Regulus**, Höchstpreis 4 572.  
**Rehe**, Einfuhr 4 54.  
 — Fleischverbrauch 6 246, 6 260.  
 — Preise 4 349ff., 6 266.  
**Reich**, Lieferung, Warenumsatzstempel 3 466, 508.  
 — Erstattung von Vorschüssen und Vorentscheidung bei Kriegsschäden 3 646.  
 — Motorboote des R. 4 528.  
 — keine Anzeigepflicht bei der Vorraterhebung 4 73, 76, 78, 81, 302, 303, 304, 306, 307, 330, 511, 599, 609, 622, 628, 633, 693, 694.  
 — keine Branntweinlieferungspflicht 4 201, 202.  
 — Überlastung ausländischer Wertpapiere 5 290.  
**Reichsabgabe im Post- und Telegraphenverkehr** 3 550ff., 5 359.  
**Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge** 2 316.  
**Reichsausschuß nach dem HandelsflottenG.** 6 782.  
**Reichsausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden** 3 645.  
**Reichsbank** s. Diskontsatz, Goldbestand und Hinterlegung.  
 — Kriegsabgaben 2 260, 5 301.  
 — Schutz eiserner Gedentstücke 3 268.  
 — Bestätigung von Schecks 3 285ff., 5 292.  
 — Mitwirkung beim Devisenverkehr 4 783.  
 — Einwilligung zur Eingehung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland 4 784.

- Reichsbank**, Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung 6 718.
- Reichsbeamte**, Hilfsdienst 5 633.
- Reichsbeleidigungsstelle** 3 234 ff., 933 ff., 5 251 ff.; 6 683 ff.
- Reichsbodenkasse** 1 420.
- Reichsbranntweinstelle** 4 4, 200 ff., 203 ff., 6 163 ff.
- Reichsentwicklungs-kommission** 2 371, 3 640, 5 491, 536.
- Erweiterung des Aufgabekreises 3 642.
- Reichsflaggenstelle** 6 484 ff.
- Reichsfiskus**, Übernahme von Bürgschaften 1 528.
- Reichsfliegkarte** 4 335, 6 571.
- Reichsfliegstellen** 4 319 ff., 6 238.
- Reichsjuttermittelstelle** 1 582, 698, 709, 2 293, 4 4, 400, 408, 464, 499 ff., 711, 6 133, 134.
- Reichsgebiet**, Feststellung von Kriegsschäden 3 644 ff., 5 492 ff.
- Reichsgericht**, Anwendung des Gegenmoratoriums 3 106.
- Reichsgesengesellschaft mbH.** 4 4, 399, 6 93.
- Reichsgetreideordnung** 6 79, 558.
- Reichsgetreidestelle** 1 575, 2 277, 4 3, 104 ff., 121 ff., 132, 234, 6 82 ff., 97.
- Reichsgoldmünzen**, Verbot des Abhandels mit R. 1 171 f.
- Reichshülfsfruchtstelle** 4 217 ff., 238, 465, 702, 6 93, 174.
- Reichsstartoffelstelle** 2 286, 4 4, 41, 155, 172, 6 147 ff.
- Reichstassenscheine** 1 470.
- Reichsbanknoten zu 10 Mark 1 472.
- Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung** 2 534, 4 688, 5 287.
- für Elektrizität und Gas 6 452.
- für Fischversorgung 4 352, 709, 6 267.
- für gewerbliche Schutzrechte 1 943.
- für die Kohlenverteilung 6 431.
- für die Stickstoffwirtschaft 4 687.
- für die Übergangswirtschaft 4 644 ff., 5 549, 6 526, 608.
- zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilgefangene im Feindeland 5 536.
- Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfes** 6 508.
- Reichsmilitärgericht**, Hilfsrichter 5 556.
- Reichsmünzen**, Verarbeitung 5 274, 6 715.
- Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise** 2 297, 3 198, 4 3.
- Reichsreisbrotmarke** 4 127 ff., 6 116.
- Reichs-Sackstelle** 4 609, 6 478, 600.
- Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf** 2 451, 3 736, 5 545.
- für Kriegswirtschaft 4 716, 5 251, 257, 6 278, 376, 384, 387, 399.
- Reichsschuldenordnung**, Ergänzung 1 478.
- Reichsstelle für Druckpapier** 4 635 ff., 6 503 ff.
- für Gemüse und Obst 4 4, 61, 235 ff., 707, 708, 6 180 ff.
- Reichsstelle für Kartoffelversorgung** 1 659.
- für Papierholz 4 640, 726, 6 502 ff.
- für Speisefette 4 4, 361, 6 277, 673.
- für Leichfischversorgung 4 4, 395.
- Reichsstempelabgabe**, für ausländische Wertpapiere 3 1016, Befreiung für die Kreditgesellschaften 1 522, 523.
- für Rohstoffgesellschaften 1 523.
- für Kreditbriefe 1 524.
- für Hypothekenspandbriefe 1 518 ff.
- ritterchaftl. u. öffentlichrechtl. Kreditanstalten 3 1015, 5 428.
- für Kauf- und Anschaffungs-geschäfte 5 290.
- Reichstag**, Vetorecht 1 393, 403, 2 141, 143, 3 126.
- Ermächtigung s. Bundesrat.
- Reichsversicherungsamt**, Unterbrechung d. Verf. gegen R. 5 3.
- Reichsversicherungsbehörden**, Gegenmoratorium 5 48.
- Reichsverteilungsstelle** 1 599.
- für Nährmittel und Eier 4 4.
- Reichszuaderausgleichsstelle** 4 676, 6 216, 230.
- Reichszuaderstelle** 4 4, 266, 271, 273, 291, 674, 6 213, 219.
- Reinelauben**, Höchstpreis 6 207.
- Reingewinn** 3 183, 4 764, 5 174 ff., 6 668.
- Reinigungsabfälle der Mühlen aus Getreide** 4 466.
- Reinigungsmittel**, fettlose 4 538, 6 366.
- Wucher 5 166.
- Reinraumgehalt von Schiffen** 3 527.
- Reis** 4 212.
- Reisbeden** 3 239.
- Reisollektionen** 5 254.
- Reislosten der Hilfsdienstpflichtigen** 5 578.
- Reisverkehr**, Zuckereinfuhr 6 223.
- Reisjuttermehl**, Einfuhr 4 38.
- Preis 4 467, 473.
- Reiskleie**, Einfuhr 4 38.
- Preis 4 466, 473.
- Reismehl**, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.
- Reispelzen**, Einfuhr 4 38.
- Preis 4 466, 473.
- Reisweg**, Kettenhandel 4 772.
- Reklamebeilagen** 4 624.
- Rekrut als Kriegsteilnehmer** 1 83.
- Rekrutendepot**, Kriegsteilnahmeverhältnis 1 87, 89, 2 18.
- Reklamlöse Handlungen**, Badware, die bei ihnen verwendet wird 1 629.
- Reumontezucht** 1 929, 3 741.
- Reutlere**, Einfuhr 4 54.
- Reutengüter**, gilt das R. S. G. im Renten-guttsbildungsverfahren? 2 4.
- Reutenpsychose** 2 326.
- Reutenversicherung**, Kriegsteuer 3 955.
- Restaurant**, Warenumschlagtempel 3 478.
- s. Gastwirtschaft.
- Reute** 3 239.
- Restitutionsklage**, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186.
- Reitungszywele**, Motorboote 4 528.

- Revision** im Falle der Entscheidung über eine Zahlungsfrist 1 288f.  
**Revisionsgericht**, Geltung der Entlastungs-  
 R.D.? 2 465, 516.  
**Rhabarber**, Verarbeitung zu Marmelade  
 4 253, 6 196.  
 — Schlußscheinzwang 6 186  
 — Wein aus Rh. 6 197, 203.  
**Rhabarberwein**, Handel 6 567.  
**Rheinprovinz**, Kriegshilfsklasse 2 333.  
**Rheinischfahrtsgericht**, Bewilligung einer  
 Zahlungsfrist 1 189.  
**Richtlinien** für die Erteilung von Bezugs-  
 scheinen 5 222, 6 685.  
**Richtpreise** für Saatkartoffeln 6 155.  
**Riegeljagd** i. Jagd.  
**Riemenfreigabestelle** 4 570, 6 406.  
**Rinder**, Schlachtabbot 2 289, 4 313, 314.  
 — Höchstpreis 6 251.  
**Rinderfett** ist Fett i. S. der FleischR.D.  
 2 289.  
**Rindfleisch** s. Fleisch.  
**Rinderfäße**, Bewertung 4 518ff., 707, 6  
 587.  
**Rindfleischleder** 4 477.  
**Rindschäpfe**, Verarbeitung 4 478.  
**Rindschallleder** 4 477.  
**Rindvieh**, Einfuhr 4 52.  
 — Hauszucht 3 333, 6 241ff.  
 — Weide 4 497.  
 — Wucher 6 664.  
 — i. Vieh.  
**Ritterschaftliche Fonds**, Beleihung 3 564.  
**Ritterschaftliche Kreditanstalten**, Befrei-  
 ung von der Reichsstempelabgabe 3 1015,  
 5 428.  
**Rituelle Lebensmittel** 6 3.  
**Ritueller Schächten** 6 237.  
**Rizinusmehl**, Preis 4 468, 475.  
**Rizinusöl** 4 511, 512.  
**Riziniusamen** 4 502, 506, 6 349, 6 138f.  
**Robben**, Einfuhr 6 30.  
**Roggen**, Höchstpreis 1 761ff., 2 297.  
 — s. auch Versüßern und Brotgetreide.  
 — Einfuhr 2 277, 4 29.  
**Roggenauszugsmehl**, Verwendung zur  
 Brotbereitung 4 146.  
**Roggenbrot**, Begriff 1 625, 4 145.  
**Roggenklete**, Einfuhr 2 277.  
**Roggenmehl**, Umfang der Ausmahlung des  
 Roggens 1 616.  
 — Einfuhr 2 277, 6 136.  
**Roggenohlenpe**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 467, 473.  
**Roggenstroh**, Einfuhr 4 41.  
 — Vorratserhebung 4 77.  
**Rohbaumwolle**, Höhe der Beleihung durch  
 die Darlehnskassen 1 499.  
**Rohfett**, Begriff 4 372.  
 — als Fleisch 4 332, 6 246.  
 — Bewertung 4 372ff.  
**Rohhaar-Abrechnungsstelle** 1 559  
**Rohharz** 4 543.  
**Rohkaffee**, Verwendung 4 301ff.  
**Rohkalao** s. Kalao.  
**Rohmelasse**, Preis 4 452.  
**Rohöl**, mineralisches s. Mineralöl.  
**Rohphosphat** 4 18.  
**Rohstoffe**, Beschaffung und Bewertung  
 1 531ff., 2 265ff., 3 565, 4 7ff., 83ff.,  
 671ff., 696ff., 5 429, 6 12ff., 550, 553ff.,  
 526 (Übergangswirtschaft).  
 — zur Herstellung des Kriegsbedarfes, Aus-  
 fuhrverbot 1 920.  
 — Wucher 5 166, 6 664.  
**Rohstoffgesellschaft**, Befreiung von der  
 Reichsstempelabgabe 1 523.  
**Rohtabak** 4 554, 724, 6 388ff., 589.  
**Rohzucker**, Höhe der Beleihung durch die  
 Darlehnskassen 1 499.  
 — Ablassung von R. zur Branntweimbren-  
 nerei unter Ermäßigung der Zudersteuer  
 1 646, 2 287.  
 — Einfuhr 6 218, 223.  
 — Verwendung von R. s. Zuder.  
 — Verkauf 2 289, 6 217.  
 — Preise 4 263, 280ff., 288, 6 212, 225ff.  
 — Verarbeitung 4 274.  
 — i. Brennerei.  
**Rohzuckerelasse** 6 319.  
**Rohzucker**, Wucher 5 164.  
**Rohzucker** s. Gerstengraupen.  
**Romadurkäse**, Preis 4 387.  
**Roquefortkäse**, Preis 4 389.  
**Rosenkohl**, Höchstpreis 6 193.  
**Roskastanie**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 469, 475.  
**Roskohl** 4 478.  
**Rosten des Kaffees** 4 302.  
**Rotangen**, Preise 4 355.  
**Rotete** 4 257, 6 186, 203.  
**Rotete Sittauer Stechzwiebel** 4 256.  
**Rotete Kreuz**, Freiwillige des R.R. als  
 Kriegsteilnehmer 2 18.  
**Rotguth**, Höchstpreis 1 782, 4 573.  
**Rotkohl**, Herstellung von Dörtegemüse 4  
 237.  
 — Höchstpreis 6 191, 193, 204.  
**Rotwoll**, Einfuhr 4 54.  
 — Preise 4 349ff., 6 266.  
 — Fleischverbrauch 6 246, 260.  
**Rubel**, Ein- und Durchfuhr 5 289, 6 718.  
**Rüben**, Verarbeitung von R. in Brenne-  
 reien 1 659.  
 — zur Brotstreckung 4 698.  
 — Höchstpreise 4 257, 6 212.  
 — i. Brennereien.  
**Rübenkraut** s. Rübenjaft.  
**Rübenrude** s. Rübenjaft.  
**Rübenpreis** 2 288.  
**Rübenjaft**, Verarbeitung von R. in Bren-  
 nereien 1 659.  
 — 4 290.  
**Rübenjaferkraut** 6 195.  
**Rübenjirup**, Preis 4 260.  
**Rübenjirup**, Abjag 4 447.  
**Rüböl** 4 511, 512.  
**Rüben**, Bewertung 4 504, 6 338.  
**Rübenkuchen**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 467, 473.  
**Rübenmehl**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 468.

**Rückforderungsverfahren** nach § 717 B.D. und Gegenmoratorium 2 94, 6 625.  
**Rückgabe** einer Sicherheit, Unterbrechung des Verfahrens 1 24.  
 — und Gegenmoratorium 2 85.  
**Rückgewähranspruch** des Anfechtungslägers, Zahlungsfrist 2 62.  
 — nach Ausübung des Rücktrittsrechts, Zahlungsfrist 3 47.  
**Rücklagen für Wohlfahrtszwecke** 2 239, 251, 3 296.  
**Rücklieferung** von Drukchen 4 508.  
**Rückstände** der Brennereien 4 191.  
**Rückstandöl** s. Mineralöl.  
 — der Tresterverarbeitung 4 487.  
**Rücktritt** von einem Vertrage gegenüber einem Kriegsteilnehmer 1 16.  
**Rückwanderer**, Famll. 6 752.  
**Ruhegeld** der Privatangestellten, Pfändungsverbot 5 128, 6 631.  
**Ruhen** der Anfechtungsfrist 5 125.  
**Rum** 4 206.  
 — Bucher 5 166.  
**Rumänien**, Anmeldung und Sperre von Vermögen 3 728.  
 — Vertragsschlichte 4 687.  
 — Zahlungsverbot 3 726, 6 773.  
 — Zwangsverwaltung 3 710.  
**Rumänischer Tabak** 4 559.  
**Runkelrüben** 4 257, 258, 6 191.  
**Runkelrübenjamen**, Preis 4 466.  
**Rüschchen** 5 205.  
**Russische Unternehmungen**, Zwangsverwaltung 1 887.  
 — Liquidation 6 770.  
**Russischer Kriegsdienst**, Famll. eingewandter Fam. i. r. N. stehender Männer deutscher Abstammung 5 482.  
**Russischer Tabak** 4 559.  
**Russisches Bau- und Nutzholz**, Anwendung der Vertragsschlichte 4 24.  
**Rußland**, Zahlungsverbot gegen R. 1 907.  
 — Erlöschen der Wirkung von Patenten, die Angehörigen Rußlands zustehen 1 942.  
 — dort erzeugtes Bau- und Nutzholz 2 276.  
 — Wechsel auf R. 2 234.  
 — Anmeldung und Sperre von Vermögen 3 728.  
 — Zollgüter 3 730.  
 — Etundungsvorschriften des Zahlungsverbot 4 819.  
 — Verträge mit russ. Staatsangeh. 6 776.

**S.**

**Saatfrüchte** 6 122.  
**Saatgetreide** 2 283, 4 103, 119, 135, 142, **Saatgut** 1 574, 4 104, 119, 132, 6 76 (Woi-getreide) 4 515 (Buchedern), 4 213, 224, 226, 229, 702, 702, 705, 6 174, 563 (Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte, Widen, Lupinen), 4 457, 462, 464, 465 (Futtermittel), 1 696, 699, 4 406, 708 (Gerste), 1 707, 4 432, 708 (Hafer), 4 504 (Dlfrüchte), 6 142 (Sommergetreide).  
 — Verkehr 6 81, 96, 97.

**Saathäfer** 2 292.  
**Saatkarte** 6 124ff., 175, 205, 559.  
**Saatkartoffeln** 2 286, 298, 4 162, 168, 170, 6 153ff.  
**Saatstelle** 4 466.  
**Saatwiden** 6 176.  
**Saatzwiebel** 6 205.  
**Sachgattung** 3 691, 5 494.  
**Sachtreib** 1 618ff., 2 202.  
**Sachverständige**, eibliche Vernehmung durch den Kilegshilfsauschuß 2 388.  
**Säcke** 4 608ff., 6 476ff., 599ff.  
 — j. Düngemittelsäcke.  
**Sadgroßhändler** 4 615.  
**Sadhändler** 4 615.  
**Sadleihanstalten** 6 601.  
**Sadlehgebühr** 4 30, 42, 142, 215, 221, 227, 233, 255, 411, 445, 471, 493, 675, 703, 6 104, 136, 140, 329, 331, 580, 600.  
**Sajran**, Bucher 5 166.  
**Sägepäne**, Bucher 5 166.  
**Sagomehl**, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.  
**Sahne**, Begriff 4 379, 6 289.  
 — Bewirtschaftung 2 290, 4 379, 6 289.  
 — Verabfolgung 4 381.  
 — Verwendung zur Kuchenbereitung 4 151.  
 — Verwendung zur Herstellung von Süßigkeiten u. Schokolade 2 287, 4 294, 381.  
**Sahnenpulver**, Herstellung 4 381, 6 291.  
**Salat**, Schlußscheinzwang 6 186.  
**Salatkartoffeln** 2 298.  
**Salatöl**, Bucher 5 166.  
**Salatölersaß**, Bucher 5 166.  
**Salben**, wollethaltige 4 527.  
**Salz**, vorübergehende Abgabefreiheit 1 557.  
 — abgabenfreie Verwendung zum Einfallen von Garneelen (Krabben) 1 558.  
**Salzische**, Durchfuhr 4 37.  
 — Einfuhr 4 35.  
**Salzgemüse** 6 190.  
**Salzheringe**, Durchfuhr 4 37.  
 — Einfuhr 2 277, 4 35.  
**Salsarpfen** s. Rarpfen.  
**Salschleie** s. Schleie.  
**Samen**, Absatz 4 472.  
**Samenbohnen**, Bucher 5 166.  
**Sämereien**, Absatz 4 472, 6 320.  
 — Handel 3 217, 4 767, 5 198.  
**Sammelheizung** 6 466ff., 597ff.  
**Sammeln** von Buchedern 4 517.  
**Sammelstellen** 6 187.  
**Sammlung** zu Kriegswohlfahrtszwecken 2 340ff., 4 808, 5 461.  
**Sammlungen**, Kriegsteuer 3 311, 440, 5 311.  
**Samt**, Verwendung 6 705.  
**Sandblätter** 4 559.  
**Sandwiden** 6 176.  
**Sanitätskolonne**, Führer, Kriegsteilnehmer 1 88.  
**Sargausstattung** 5 225.  
**Sattlerlebergesellschaft** 6 411.  
**Sauen**, Schlachtverbot 2 289, 4 313, 6 237.

- Sauerkraut**, Absatz 4 237.  
 — Herstellung 6 195, 190.  
 — Konservierung 6 190.  
 — Lieferungsvertrag 2 173.  
 — Presse 4 246, 255.  
**Sauerstoff**, Flaschen 6 414.  
**Säuglingsbekleidung** 3 239, 242, 5 225, 228, 6 691.  
**Säuglingsbretme**, Gummilanger 4 562.  
**Säuglingspflege**, Spiritusverbrauch 6 166.  
**Schächte**, Ablassen 4 607.  
**Schächten** 6 237.  
**Schadensersatzanspruch** gegenüber einem Kriegsteilnehmer 1 16.  
 —, Befreiung durch den Richter 1 286.  
**Schadigungsrecht** des politischen Zwangsverwalters 2 408.  
**Schafböde**, Fütterung 6 302.  
**Schafe**, Einfuhr 4 52.  
 — i. Vieh.  
**Schaffett** ist Fett i. S. der FleischzD. 2 289.  
**Schafffleisch** s. Fleisch.  
**Schaffkäse** 4 389.  
**Schafklammer**, Schlachtverbot 4 314, 6 237.  
**Schafkleider** 4 478.  
**Schafmilch** 6 292.  
**Schalen des Buchweizens** 4 225.  
 — der Hülsenfrüchte 4 214.  
**Schalenwild** 6 261.  
**Schaltiere**, Einfuhr 4 690.  
**Schantwirtschaften**, Abendschluss 4 602.  
 — Aushang der Bierpreise 6 304.  
 — Beleuchtung 4 602.  
 — Eierverbrauch 4 392, 396.  
 — Fleisch- und Fettverbrauch 4 315, 333ff., 336, 6 246.  
 — Lichtbottle 4 402.  
 — Verabfolgung von Sahne 4 381, 6 291.  
 — Wäsche 6 686.  
**Schankweisung der Kriegsanleihen**, Erwerb 4 786.  
**Schönungsverfahren** 3 493.  
**Schaufenster**, Beleuchtung 4 602.  
**Schaumwein**, Zuckergehalt 4 268, 677, 6 222.  
 — Süßstoffgehalt 4 291, 292.  
**Schaumzuckerwaren** 4 269.  
**Schauspielunternehmungen**, Bedürfnisnachweis 6 427.  
**Schaustellungen**, Abendschluss 4 602.  
**Schattenmorelle**, Höchstpreis 6 200.  
**Scheda**, Bestätigung durch die Reichsbank 3 285ff., 5 292.  
 — ist keine Ware 3 466, 503.  
 — keine Feststellung des Verlusts nach dem KriegsschadensG. 3 645.  
 — s. Wechsel.  
**Scheds auf das Ausland** 2 223, 4 783, 5 290.  
**Schedstempelmarke** 3 465, 487ff.  
**Schedvordruck** 3 465, 487ff.  
**Schellad** 4 722.  
**Schenten von Kleidern** 6 688.  
**Schentung**, Kriegsteuer 3 310, 436ff., 5 309.  
**Scheuertücher** 5 205.  
**Scheuertücher** Bucher 6 664.  
**Scheerzweide**, Verbot der Verwendung von Ölen und Fetten 4 532, 6 359.  
**Schiebutter**, Verwertung 4 511.  
**Schiedsanalyse** 4 455.  
**Schiedsgerichte**, Unterbrechung des Verfahrens 1 30f., 2 6, 3 4.  
 — Bewilligung von Zahlungsristen 1 188f.  
 — Beseitigung von Verzugsfolgen 1 278.  
 — Geltung des Gegenmoratoriums für Sch. 1 316, 2 90.  
 — Geltung der ZD. zum Schutz Ungeh. immobilier Truppenleile 3 33.  
 — zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband 1 581.  
 — zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und einem Kommunalverband 1 701, 3 736.  
 — zur Festsetzung des Übernahmepreises für Gegenstände des Kriegsbedarfs 1 923.  
 — zur Entscheidung von Streitigkeiten über inländische Butter 4 4.  
 — nach der BinnenschiffzD. 6 778.  
 — nach der BrauereiZusammf. zD. 6 308ff.  
 — nach der DörtegemüßzD. 4 707.  
 — nach der FleischzD. 3 321.  
 — nach den FuttermzD. 4 449, 453, 459, 462.  
 — nach der GemüsezD. 4 237.  
 — nach der GerstezD. 4 410.  
 — nach der MeiezD. 6 133, 135.  
 — nach dem KohlenStG. 5 410.  
 — für die Kohlenverteilung 6 432.  
 — nach der ManganzD. 6 418.  
 — nach der ObstzD. 4 249.  
 — nach der PapierholzZD. 4 641.  
 — nach der PhosphorzD. 4 683.  
 — nach der SadzD. 4 618.  
 — nach der SchuhwAusbesserungszD. 4 777.  
 — nach der SeifenhyndikalzD. 6 371ff.  
 — nach der SpeisefettzD. 6 278.  
 — nach der TabakzD. 4 556, 6 394.  
 — für Tarifänderungen 5 361.  
 — für Web-, Wirk- und Stridwaren 3 227ff., Richtlinien für sie 3 230ff.  
 — für Schuhwaren 3 249ff., 5 235, 242, 243, 249, 6 705.  
 — nach der ZuderzD. 6 221.  
**Schiedsgerichte für Höchstpreiswirkungen** 2 173ff., 3 173ff., 5 157.  
 — Ablehnung 2 180, 5 157.  
 — Bezehung 2 174, 176.  
 — Bestellung 2 174, 176.  
 — Entscheidung 2 176.  
 — Verfahren 2 175ff.  
 — Wiederaufnahmeverfahren 2 178.  
**Schiedsrichter**, Wegfall durch Kriegsteilnahme 2 7.  
**Schiedsprüche**, Vollstreckung der Sch. und Gegenmoratorium 1 319.  
**Schiedsstellen** nach der SammelheizungszD. 6 466ff., 598.

- Schiefertohle** 5 401.  
**Schiefettsäure**, Preis 4 513.  
**Schiensse**, Preis 4 507.  
 — Bewertung 4 506, 6 340.  
**Schiedl**, Preis 4 513.  
 — Bewertung 4 511.  
**Schiffahrtsabtl.** beim Chef des Felbeisenbahnwesens 6 778.  
**Schifferbrotkarte** 1 607.  
**Schiffsbefahrung** 1 836, 842, 854.  
**Schiffsbesitzer**, Kohlenmeldepflicht 6 449.  
**Schiffshypothek**, Zahlungsfristbewilligung 2 79.  
 — Unanwendbarkeit der HypoV. 3 73.  
**Schiffstesselreiniger**, Zusatzseisenkarte 4 532, 6 357.  
**Schiffsregister** 5 548.  
**Schiffsverkehr** 3 527, 750ff., 5 548ff.  
**Schiff**, Einfuhr 4 41.  
**Schiffhäufel**, Einfuhr 4 41.  
**Schiffmehl**, Einfuhr 4 41.  
**Schiffrohr** 6 325.  
**Schinkenfabriken**, Knochen Sammlung 4 520, 719.  
**Schirme**, Schirmhüllen 3 238, 5 204.  
**Schlachtabfälle**, Begriff 4 483.  
 — Bewertung 4 481, 6 321.  
**Schlächtereien**, Fleischzuteilung 4 333, 6 246.  
 — Kohlenmeldepflicht 6 449.  
**Schlachtthiere**, Fettgewinnung 4 520, 6 352.  
 — Kohlenmeldepflicht 6 449.  
**Schlachttrüber**, Höchstpreis 6 252.  
**Schlachtweise** 4 323.  
**Schlachtweine**, Höchstpreis 2 298, 4 340ff., 6 249, 251.  
**Schlachtungen**, Gestattung 4 320.  
 — Verteilung 4 323.  
**Schlachtverbot** 2 289, 4 313ff., 6 237.  
**Schlachtvieh**, Aufbringung 4 328.  
 — vorübergehende Erleichterung der Untersuchungen 1 550.  
 — Preise 6 250ff.  
**Schlachtviehhöfe und -märkte**, Füttern der Tiere auf S. 1 736.  
**Schlackenzement** 4 605.  
**Schlafbeden** 3 239.  
**Schlafwagen**, Wäsche 6 686.  
**Schlagbahn**, Herstellung 4 381, 6 291.  
 — Verwendungsbeschränkung 2 290.  
**Schlammkreide** 4 470, 474.  
**Schlangehaut** 5 207.  
**Schleie**, Absatz 4 356, 6 273.  
 — Preise 6 273.  
**Schleier** 3 238, 5 204.  
**Schlemp** 4 458, 467.  
**Schleppen von Binnen Schiffen** (Zwang) 6 778.  
**Schlichtungsausschuß** nach dem H.D.G. 3 813, 898, 4 841, 5 594, 603, 6 803.  
 — nach der Osterreich. V.D. 6 339ff.  
**Schließung des Betriebes** 1 702, 4 278, 295, 316, 318, 365, 374, 389, 394, 410, 773, 6 92, 106, 218.  
**Schließung des Geschäfts** 1 585, 598, 2 291, 4 111, 134.  
**Schluß der Geschäfte** usw. am Abend 4 602.  
 — der Versteigerung, keine Einstellung der R.R. nach Schl. 3 98.  
**Schlussscheine** für Obst u. Gemüse 6 186.  
 — für Gänsehandel 6 258f.  
**Schlüsseltgewalt** während des Krieges 1 68.  
**Schmalz**, Einfuhr 4 49.  
 — Verkehrsregelung 4 372.  
**Schmalzerfah** 4 377.  
**Schmierfette** 4 523.  
**Schmieröl** i. Mineralöl.  
**Schmierseife** 4 531, 6 357.  
**Schmierwade**, Verwendung von Öl und Fett 2 294, 4 523.  
**Schmudgegenstand**, Kriegssteuer 3 311.  
**Schneehühner**, Einfuhr 4 54.  
**Schneepfen**, Einfuhr 4 54.  
**Schnittmuster** 5 254.  
**Schnigel**, Absatz 4 447.  
 — Preis 4 454.  
**Schnupftabak** 4 556, 6 394.  
**Schnüre** 3 238, 5 204.  
**Schnürsenkel** 3 238, 5 204.  
**Schöffengericht**, Erweiterung der Zuständigkeit 2 521ff.  
**Schokolade**, Begriff 4 294.  
 — Durchfuhr 4 44.  
 — Einfuhr 4 43.  
 — Herstellung 4 294, 381, 6 291.  
 — Kennzeichnung 3 220.  
 — Zuder Verwendung 4 268, 6 222.  
**Schokoladenmasse**, Bestandsaufnahme 4 306.  
 — Durchfuhr 4 44.  
 — Einfuhr 4 43.  
**Schokoladenpulver**, Kennzeichnung 3 220.  
**Schornsteinfeger**, Zusatzseisenkarte 4 532, 6 357.  
**Schreiber der Militärverwaltung**, Kriegsteilnehmer 1 90.  
**Schreibmaschinen**, Wucher 6 664.  
**Schreibmaschinenpapier**, Wucher 5 166.  
**Schreibpapier**, Wucher 5 166.  
**Schriftliche Mitteilung der Entscheidung** 2 465, 512.  
**Schriftsätze**, Berücksichtigung neuer 2 513, 3 762.  
 — i. Bezugnahme.  
**Schriftstück**, Herausgabe, Aussetzung der Klage 2 47.  
**Schrot**, Quantpruchnahme 6 76.  
**Schrotten von Brotackeide** 1 621.  
**Schuhhandelsgeellschaften** 5 246, 6 707.  
**Schrotarten** 6 104, 116.  
**Schuhindustrie**, Herstellungs- und Betriebesgeellschaften 5 239, 6 701, 728.  
**Schuhsohlen**, Verkehr 4 773, 6 697.  
**Schuhwaren**, Ausbesserung 4 776.  
 — Preisbeschränkungen 3 249ff., 4 776ff., 5 234.  
 — Lieferungsverträge 3 249.  
 — Verbot beschleunigten Verkaufs 3 250.  
 — i. Arbeitszeit.

- Schuhwaren**, Regelung des Verkehrs 3 938ff., 5 200, 6 683.  
 — bezugscheinpflichtige 3 938.  
 — bezugscheinfreie 3 938.  
 — getragene 3 944ff., 5 235, 6 693.  
 — Bestandsliste 5 228.  
 — Verkauf nicht versteigertbarer 5 231.  
**Schuhwarenhändler**, Lagerbuch 5 218.  
**Schuhwerk**, untaugliches 3 253ff.  
 — Bucher 6 664.  
**Schuldbuchforderungen** (Kriegsanleihe) 4 786.  
**Schuldner**, Maßnahmen zugunsten des S. 1 172ff., 2 57ff., 3 45ff., 4 742, 5 22ff., 6 621ff.  
 — bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 214f., Antrag des S. auf Fristbewilligung 1 216ff.  
 — Ausbleiben des Schuldners im amtsgerichtlichen Verfahren 1 235.  
 — Beschränkung des Sch. durch die Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 357, 2 120, 3 111, 5 61ff.  
 — Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 333, 2 102, 5 55.  
 — persönlicher Sch. der Hypothek 3 76.  
**Schuldner-Zwangsverwaltung**, allgemeine Bedeutung 1 426f., 2 149.  
 — Voraussetzung der Bestellung des Schuldners zum Zwangsverwalter 1 427f.  
 — Wirkungen der S.-Z. 1 428f., 2 152.  
**Schuldtitel**, Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 241f.  
**Schuldverschreibungen** (Kriegsanleihe) 4 786.  
**Schülerpersonenverkehr** 5 359.  
**Schutzgebiete** sind nicht Ausland im Sinne des Gegenmuratoriums 1 303.  
 — gelten die deutschen Sch. als Ausland im Sinne der Vorschriften über Auslandswechsel? 1 413.  
 — Bilanzen von Aktiengesellschaften, die Vermögen dort haben 1 442.  
**Schutzgerichtsgericht**, Unterbrechung des Verfahrens 1 31.  
**Schutzhaft** 3 809ff., 4 563ff., 6 798.  
**Schutzrechte** i. gewerbliche Schutzrechte.  
**Schwangere Frauen**, vollmilchbezugsberechtigt 4 380, 6 290.  
**Schwangerschaftsbeschwerden** 1 834, 842, 2 347.  
**Schwarzkupfer**, Höchstpreis 4 572.  
**Schwarzwild**, Einfuhr 4 54.  
 — Fleischverbrauch 6 246, 260.  
 — Preis 6 260.  
**Schwarzwurzel**, Höchstpreis 6 203.  
 — Schlussscheinzwang 6 186.  
**Schweden**, Währung 4 783, 6 717.  
 — i. Gegenseitigkeit.  
**Schwedische Wertpapiere** 5 291.  
**Schwefel**, Bewirtschaftung 4 584ff.  
**Schwefeläther** i. Eingangszoll.  
**Schwefelhaltige Erzeugnisse** i. Schwefel.  
**Schwefelhaltige Rohstoffe** i. Schwefel.  
**Schwefelkies** i. Schwefel.  
**Schwefelsäure**, Höchstpreis 6 420.  
**Schwefelsäure** i. Schwefel.  
**Schwefelsaures Ammoniak** 4 17, 39, 586.  
**Schwefelwirtschaft** 2 295.  
**Schweine**, Einfuhr 4 52.  
 — Füttern mit Kartoffeln 4 168, 170, 173.  
 — Handel 6 241.  
 — Hauszucht 4 333, 6 242.  
 — Mästung 4 328, 333, 6 247.  
 — Schlachtverbot 1 681.  
 — Weide 4 497.  
 — Zwischenzahlung 1 569, 2 277, 6 42.  
**Schweineaufzucht** 2 291.  
**Schweinefett** ist Fett i. S. der FleischZD. 2 289.  
**Schweinefleisch**, ausländisches 4 340.  
 — Preise 4 340ff., 680, 6 249.  
 — Verabfolgung 4 315.  
 — i. Fleisch.  
**Schweinepfoten** sind nicht Fleisch 4 332, 6 245.  
**Schweineschmalz**, Verwendung zu technischen Zwecken 2 294.  
**Schweißblätter** 5 205.  
**Schweiß**, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die dort ihren Wohnsitz haben 1 937.  
 — Prioritätsfristverlängerung 2 197.  
 — Durchfuhr dort hergestellter kondens. Milch und Milchpulver 4 58.  
 — i. Gegenseitigkeit, ausl. Währung.  
**Schweizer Käse**, Preis 4 387.  
 — Zollerleichterung für Einfuhr der Auslands-erzeugnisse der dort untergebrachten deutschen Gefangenen 4 687.  
**Schweizerische Wertpapiere** 5 291.  
**Schwerarbeiter**, Kartoffelversorgung 4 168ff.  
 — Waschmittelversorgung 6 366.  
 — Zusatzbrotkarte 1 615.  
**Schwerbenzin** 4 598.  
**Schwimngerste** 4 410, 460, 464.  
**Schwurgericht** 2 524.  
**Seeberufsgenossenschaft** 1 836, 842.  
**Seeische**, Abjag 4 353.  
**Seeischerel**, Hilfsdienst 5 633.  
**See gras** 6 324.  
**See tang** 6 324.  
**See macht**, mobile Zelle 1 82f., 2 18, 51, 3 7, 5 6.  
 — die gegen den Feind verwendeten Teile der S. 1 89ff., 2 19, 51, 54, 3 7, 5 6.  
**See muscheln**, Verwendung 4 311, 6 275.  
 — Überwachung des Verkehrs 4 359, 709, 6 274.  
**See muschelnkonserven** 4 359.  
**See recht**, Verjährungsfristen 2 141, 3 123.  
**See schiffahrtsgesellschaften**, Verbot der Veräußerung ihrer Aktien ins Ausland 3 1017, 5 428.  
**See schifferel**, Hilfsdienst 5 633.  
**See sterne**, Einfuhr 4 41.  
**See sternmehl**, Einfuhr 4 41.  
**See sternschrot**, Einfuhr 4 41.  
**See verkehr** 3 527.  
**See nen** 4 481.

- Seide, Seidenwaren** 4 564ff., 5 244, 6 403.  
 — Nettenhandel 4 772.  
**Seife, Bewirtschaftung** 4 530ff., 721ff., 6 356ff.  
 — Einfuhr 4 47, 6 28.  
 — Kennzeichnung 3 221.  
 — Nettenhandel 5 195.  
 — i. Kartoffelmehl und Mehl.  
**Seifenausweis** 4 721.  
**Seifenerde** 4 538.  
**Seifenersatz** 4 530ff.  
**Seifenherstellung** 2 289, 294, 6 355.  
**Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft** 6 355, 368ff., 587.  
**Seifenkarte** 4 531, 533, 721, 6 357ff.  
**Seifenpulver** 4 530ff., 6 356ff.  
**Seifenspiritus, Herstellung** 4 527.  
**Seilerwaren, Preisbeschränkungen** 3 234.  
**Selbthonig** i. Honig.  
**Selbstumfang der Zeitungsbeilagen** 4 624.  
**Selbsteintritt des Kommissionärs** 2 233, 4 783.  
**Selbstlieferung des KomVerb.** 6 86, 100, 110.  
**Selbstversorger nach der BrotgetrBD.** 1 574, 2 279, 4 73, 103, 110, 127, 134.  
 — nach der EierBD. 4 393.  
 — nach der FleischBD. 4 327, 333, 6 241ff., 248.  
 — nach der KartoffelBD. 4 173.  
 — nach der MilchBD. 4 379, 6 289f.  
 — nach der MeieBD. 6 133.  
 — nach der MettrD. 6 81, 91, 104, ihnen zu belassende Früchte 5 122.  
**Selbstwirtschaft der Kommunalverbände** 1 579, 2 279, 4 107, 109, 125, 6 86, 99.  
**Sellerie, Höchstpreis** 6 193, 203.  
**Senf, Süßstoffsverwendung** 4 291, 292.  
 — Verwertung 4 504, 6 338.  
 — Zuckerverwendung 4 268, 677, 6 222.  
**Serabella** 6 321.  
**Serbien, Wareneinführung aus S.** 4 25.  
**Serbischer Tabak** 4 559.  
**Sesamkuchen, Einfuhr** 4 39.  
 — Preis 4 473.  
**Sesamöl, Preis** 4 512.  
 — Verwertung 4 511.  
 — Wucher 5 166.  
**Sesamsamen, Preis** 4 507.  
 — Verwertung 4 506, 6 340.  
**Siam, Vergeltungsmaßnahmen** 6 773.  
**Sicherheit i. Rückgabe und Sicherheitsleistung.**  
 — des Anspruchs, Bedeutung für die Frage nach der offensbaren Unbilligkeit 2 47.  
**Sicherheitsarrest, persönlicher, keine Unterbrechung des Verfahrens** 1 105.  
**Sicherheitsleistung bei Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 213f.  
 — Forderung des Gläubigers auf S. keine Geldforderung 1 197.  
 — bei Beicichtigung von Verzugsfolgen 1 268, 269.  
 — mit Wertpapieren 1 376ff.  
 — im Vergleichsverfahren 5 109.  
**Sicherstellung des Kartoffelbedarfs** 4 164ff., 6 153.  
 — von Kriegsbedarf 1 923, 2 450, 536, 3 733, 4 822, 5 543, 6 777.  
 — von Ansprüchen 5 63.  
**Sicherung der Aderbestellung** 1 541ff., 2 274ff., 6 17ff.  
 — der Kriegsteuer 5 345.  
**Sicherungshypothek, Anwendbarkeit der HypBD.** 3 74, 5 30.  
**Sicherungsmahregel, vorläufige, im Konkursverfahren** 1 122.  
**Sicherungsübereignung, keine geeignete Grundlage für einen Kredit bei der Darlehnskasse** 1 498.  
**Sichtvermerk** 3 743ff.  
 — für Seeschiffer 3 747.  
**Silber, Verkehr** 5 274.  
**Silberpreise** 5 275.  
**Silberwaren, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskasse** 1 498.  
 — Verkehr 5 274.  
**Strup, Wucher** 6 664.  
**Sitzungsprotokoll i. Bezugnahme.**  
**Scandinabischer Münzverein** 3 273.  
**Soden** 5 204.  
**Soda, Absatz** 6 372, 589.  
 — Höchstpreis 4 539, 6 373.  
 — Kennzeichnung 3 221, 6 366.  
**Soda-Ersatz, Wucher** 6 664.  
**Sodapulver** 4 539, 6 373.  
**Sojaflehen** 5 205.  
**Sohlenleder, Verkehr** 4 773.  
**Sohlenbewehrungen, Verkehr** 4 773, 6 698.  
**Sohlenhahner, Verkehr** 4 773, 6 698.  
 — Wucher 5 166.  
**Sojabohnen, Absatz** 4 213, 457.  
 — Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 465, 473, 507.  
 — Verwertung 4 506, 6 340.  
**Sojabohnenkuchen, Einfuhr** 4 38.  
 — Preis 4 473.  
**Sojabohnenmehl, Verwendung zur Brotbereitung** 4 146.  
**Sojabohnenöl, Preis** 4 512.  
 — Verwertung 4 511.  
**Sojamehl, Einfuhr** 4 39.  
 — Preis 4 474.  
**Sojafchrot, Einfuhr** 4 39.  
 — Preis 4 474.  
**Solaröl** s. Mineralöl.  
**Sommergerste** 4 406, 710.  
**Sommergetreide (Saatgut)** 6 142.  
**Sommermantel, Bezugsschein** 5 224, 233.  
**Sommerzeit** 4 601, 724.  
**Sondergerichte, Geltung des Gegenmortoriumis für S.** 1 316, 3 106.  
**Sonderrecht der deutschen Kriegsteilnehmer** 1 1ff., 2 1ff., 3 1ff., 4 735ff., 5 1ff., 6 611ff.  
 — der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer 1 166ff., 2 54, 5 19.  
**Sonderrücklage** 2 239ff., 249, 250, 3 295ff., 302ff., 4 787, 5 299, 345, 6 725.  
**Sonnabend ohne Schweinefleisch** 4 315.  
**Sonnenblumen, Preis** 4 507.

- Sonnenblumen**, Bewertung 4 504, 6 338.  
**Sonnenblumentuchen**, Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 467, 473.  
**Sonnenblumendöl**, Preis 4 512.  
 — Wertung 4 511.  
**Spanien** i. Gegenfeitigkeit, Prioritätsfristen, ausl. Währung.  
**Spannlere**, Fütterung 6 301, 302.  
**Spargel**, Schlußscheinzwang 6 186.  
**Spargelkonserven** i. Gemüsekonserven.  
**Sparkasse**, Gewährung von Kredit 1 519ff.  
 — keine Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.  
 — bei der Anhaltzwanngsverwaltung 1 431.  
**Speck** von Fischen, Einfuhr 4 47.  
 — als Fleischwaren 4 330, 6 246.  
 — von Rindvieh, Einfuhr 4 52.  
 — von Schafen, Einfuhr 4 52.  
 — von Schweinen, Einfuhr 4 52.  
 — von Seeäugactieren, Einfuhr 4 47.  
 — Verbrauch 4 313ff.  
 — Verwendung zu technischen Zwecken 4 525.  
**Speckstein** 4 538.  
**Speiseanstalten**, Fleisch- u. Fettverbrauch 4 316.  
 — Fettgewinnung 6 352.  
**Speisefett**, Bewirtschaftung 4 361ff., 6 276ff., 573.  
 — Biene 4 372.  
 — Wertung 4 379.  
**Speisefarphen** i. Karpfen.  
**Speisefartoffeln**, Höchstpreis 1 774ff., 2 298.  
 — Versorgungsregelung 2 286, 4 157, 6 152.  
**Speisefnochenfett** 6 586.  
**Speisemöhren** 4 257, 6 191, 204.  
**Speisenfolge**, Beschränkung 4 337.  
**Speiseöl** i. Speisefett.  
 — Wucher 5 166.  
**Speisereife**, Wertung 4 489.  
**Speisefchleie** i. Schleie.  
**Speisetalg** i. Speisefett.  
**Speisewagen**, Wäsche 6 686.  
**Speisewirtschaften**, Abendchluß 4 602.  
 — Beluchtung 4 602.  
 — Eierverbrauch 4 392, 396.  
 — Fleisch- und Fettverbrauch 4 313, 333, 336, 6 246.  
 — Lichtrelame 4 602.  
 — Verabfolgung von Sahne 4 381, 6 291.  
 — Wäsche 6 686.  
**Spelz** i. Brotgetreide.  
**Spelzschalen** 4 466.  
**Sperre** feindlichen Vermögens 2 224ff., 3 727ff., 5 526, 6 774.  
 — von Vermögen Landesflüchtiger 3 729.  
**Spezialgroßhändler** (mit Säcken) 4 616.  
**Spezialvollkornmehl**, Verbrauch 4 110, 126.  
**Spiegelwaren** 3 239, 5 205.  
**Spinat**, Höchstpreis 6 193.  
 — Schlußscheinzwang 6 186.  
**Spinnereien**, Arbeitszeit 2 304, 6 737.  
**Spinnpapier** 6 509.
- Spinnpapier** i. Spinnstoff.  
**Spinnstoff**, Kettenhandel 4 772.  
 — Preisbeschränkung 4 771.  
**Spiritosen**, Kettenhandel 5 195.  
**Spiritus**, Anzeigepflicht 4 728.  
 — Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.  
 — s. auch Branntwein.  
**Spiritus-Zentrale** 4 200ff., 6 157.  
**Spitzen** 3 238, 5 204.  
**Spitzenstoffe** 3 239.  
**Spitzläse** 4 388.  
**Sportuniformen** 5 202.  
**Sprengstofffabrik**, Hilfsdienst 5 633.  
**Sprengstoffe**, Ausfuhrverbot 1 920.  
**Spreu** 4 466, 6 331.  
**Spülwasserfette** 4 520, 717.  
**Staaten-Spandau**, Gartenstadt 1 527.  
**Staat**, Lieferung, Warenumschlagstempel 3 466, 508.  
**Staatsanwalt**, Aufgaben nach der Straf-GentW.D. 2 521ff.  
 — Mitwirkung bei der Todeserklärung 3 130, 145, 5 139ff.  
**Staatsbeamte**, Hilfsdienst 5 633.  
**Staatsbetrieb**, WUStempel 5 353.  
**Staatsdarlehn** zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude, Sicherstellung 3 701.  
**Staatskommissar für Kriegswohlfahrts-pflege** 5 461.  
**Staatskommissar für Volksernährung** 6 4, 100, 147.  
**Staatsschuldbuch**, Eintragung des Pfandrechts der Darlehnskasse in das St. 1 508.  
**Stachelbeeren**, Höchstpreis 6 206.  
**Städtisches Gelände**, Bereitstellung zur Kleingartenbestellung 4 12.  
**Stadtschnellbahnen** 5 560.  
**Stammgut**, Inhaber, Kriegssteuer 3 312, 444, 5 319.  
**Stammgüter**, Erwerb von Kriegsanleihe 3 561.  
 — Veräußerung ausländischer Wertpapiere 5 291.  
**Stammgutankauf**, Kriegssteuer 3 310.  
**Stammwürzegehalt** des Biers 6 305.  
**Stampfmehl**, Einfuhr 4 39.  
**Stammrolle** der Hilfsdienstpflichtigen 5 632ff.  
**Ständeherrliche Hausgüter**, Erwerb von Kriegsanleihe 3 561.  
 — Veräußerung ausländischer Wertpapiere 5 291.  
**Standesregister**, Wiederherstellung 2 526, 3 804, 5 561.  
**Stangenläse**, Preis 4 388.  
**Stärke**, lösliche 4 179.  
**Stärkefabriken**, Kartoffelverarbeitung 6 157.  
**Stärkejirup**, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.  
**Stärke-Sirup-Zentrale** für das deutsche Nahrungsmittelgewerbe 4 4.  
**Stärkezuder**, Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.

- Stallstische Aufnahme** der Getreidevorräte 1 561, 2 277.  
**Stallstische Hilfsaufnahmen** 4 66ff., 671, 692, 6 33ff.  
**Staubtücher** 5 205.  
**Stearin** 4 511, 513.  
**Stechzwiebeln**, rote Wittauer 4 256, 6 205.  
**Stechrüben**, Konservierung 6 190.  
 — j. Kohlrüben.  
**Steffensches Brühverfahren** 4 454, 6 319.  
**Steinkohlen**, Schiedsgerichtsverfahren 3 174.  
 — j. Kohle.  
**Steinkohlenbergbau** j. Vertriebsgesellschaften.  
**Steinkohlenteer**, Ausfuhrverbot 1 920.  
**Steinmehl** 6 145.  
**Steinobst** j. Branntwein.  
**Steinpilze**, Höchstpreis 6 193.  
**Stellenwechsel** Hilfsdienstpflichtiger 6 812.  
**Stellung** der Aufsichtsperson bei der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 428f., 2 152.  
 — s. auch Rechtsstellung.  
**Stempelabgabe**, keine Ermäßigung 1 276.  
**Stempelbefreiung** j. Reichsstempelabgabe.  
**Stempelfreiheit** der Kriegsbeglaubigung 1 165, 3 40.  
 — der Vergleiche und Schiedsprüche im Höchstpreis-Schiedsgerichtsverfahren 3 174.  
 — des Erwerbs von Kriegsanleihe 4 795.  
**Stempelmarken** 3 495, 531ff.  
**Stoppdecken** 3 239, 5 205.  
**Sterbefälle** von Militärpersonen, Beurkundung 2 530, 3 808.  
 — von Deutschen im Auslande 4 836, 6 797.  
**Steuer** j. Kriegsteuer, Warenumschlagstempel, Frachtlundenstempel, Tabakabgabe, Reichsabgabe.  
**Steuerbehörde**, Auskunftspflicht 1 843.  
**Steuerbescheid** 3 316, 459.  
**Steuererklärung** für die Kriegsteuer 3 316, 498.  
**Steuerfreiheit** der Kriegsbefehlshaber 6 734.  
**Steuerrolle** 3 491, 513.  
**Steuertarif** 3 441, 455, 4 788, 5 315, 323.  
**Stidereistoffe** 3 239, 5 206.  
**Stickstoffgehalt**, nur nach St. gehandelte Düngemittel 4 17.  
**Stickstoffwirtschaft** 4 687, 6 21.  
**Stiftung** bei der Anstalts-Zwangsverwaltung 1 431.  
 — Erwerb von Kriegsanleihe 3 561.  
**Stille Reserven** 2 253, 533, 3 300.  
**Stillende Frauen**, vollmilchbezugsberechtigt 4 380, 6 290.  
**Stillgeld** 1 834, 842, 850, 2 348ff.  
**Stimmrecht**, Einwirkung der Verpfändung einer Aktie zugunsten der Darlehnskasse auf das St. 1 509.  
 — im Zwangsvergleich 5 105.  
**Stibberjagd** s. Jagd.  
**Stoffabfälle**, Kettenhandel 4 773.  
 — U.-G. zur Verwertung von St. 1 559.  
**Stoffe**, Natur- oder Kunstseide, halbfedene 3 238, 5 204.  
**Stoffhöchstmaße** 5 229.  
**Stoffverbrauch** bei Anfertigung von Kleidungs- und Wäscheleiden 5 254.  
**Stoppelrüben** 4 257, 258, 6 193, 320.  
**Strafanstalten**, Kohlenmeldepflicht 6 449.  
**Strafaußschub** 3 787, 4 830, 5 558.  
**Strafbeschl.**, Zulassung bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen 1 744, 2 296, 521ff., 3 775, 5 555.  
**Strafbestimmungen** des Höchstpreisgesetzes 2 164ff., 3 160ff., 4 761ff., 5 150ff., 6 659.  
 — des S.D.G. 5 606ff.  
 — des KohlenStG. 5 389.  
 — des Kriegsteuergesetzes 3 317, 461, 5 331.  
 — der WucherStD. 2 187, 3 176, 4 763, 5 158, 186.  
**Strafgefangene**, Beurteilung zur Frühjahrsbestellung 5 558, 6 11.  
 — Hilfsdienst 5 583.  
 — Lebensmittelkarten 6 11.  
 — s. Gefangene.  
**Strafgerichte**, Entlassung 2 462ff., 3 775, 4 825, 5 555, 6 795.  
**Strafrechtsirrtum** 4 729ff.  
**Strafrechtspflege**, Vereinfachung 6 795.  
**Strafregister**, Löschung von Strafvermerken 3 782, 4 833, 5 560.  
**Strafunterbrechung** 4 830.  
**Strafurlaub** 5 558, 6 11.  
**Strafverfolgung** wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über Sicherstellung der Volksernährung 1 744, 2 296.  
**Strafbollstreckung**, Unterbrechung und Wiederaufnahme 3 784ff., 5 557.  
**Strandaußern** 6 272.  
**Straßenanliegerbeitrag**, Rang bei der Zwangsversteigerung 1 435.  
**Straßenbahn**, Betriebsbeschränkung 4 603.  
 — Beförderung 5 362, 382.  
 — Hilfsdienst 5 633.  
**Straßenbauinspektion**, Kriegsteilnehmerverhältnis 2 19.  
**Straßenbeleuchtung** 4 603.  
**Streifen** j. Jagd.  
**Streitfälle**, Entscheidung im Aufsichtsverfahren 5 100.  
**Streitgenosse**, Unterbrechung des Verfahrens 1 61ff., 2 14, 3 5, 6 612.  
**Streitgenossenschaft** und Gegenmoratorium 1 318, 2 94.  
**Streitigkeiten** in den nachstehenden Wirtschaftszweigen.  
 Apfel 4 260.  
 Arzneimittel 5 260.  
 Bienenwachs 6 384.  
 Binnenschiffahrt 6 778, 779.  
 Branntwein 4 201, 206, 6 163.  
 Brotgetreide 1 574, 581, 585, 4 30, 104, 108, 111, 124, 132, 6 77, 82, 89, 92, 132.  
 Buchedern 4 517.  
 Buchweizen, Hirse 4 226, 6 77, 82, 89, 92, 132.  
 Butter 4 32.

- Dörrgemüse 4 707.  
 Drudpapier 4 628, 633, 635, 638, 726, 6 499.  
 Eier 4 55.  
 Fässer 6 479.  
 Fische 4 63.  
 Fleisch 4 53, 321, 331, 6 248.  
 Futtermittel 1 719, 728, 734, 2 293, 4 40, 450.  
 Gemüse 4 62, 237, 238, 6 184, 187, 192.  
 Gerste 1 697, 698, 699, 701, 4 406, 408, 410, 6 77, 82, 89, 92, 132.  
 Grünlern 4 233.  
 Gummijauger 4 562.  
 Hafer 1 707, 709, 711, 4 432, 433, 435, 440, 6 77, 82, 89, 92, 132.  
 Hülsenfrüchte 4 214, 6 77, 82, 89, 92, 132.  
 Kaffee 4 45, 302.  
 Kaffee 4 43.  
 Kartoffel 4 42, 155, 156, 164, 173, 6 151.  
 Kartoffelerzeugnisse 4 33.  
 Käse 4 50.  
 Kleie 6 133.  
 Kohlen 4 593, 5 410.  
 Kohlrüben 4 184ff.  
 Kunsthonig 4 300.  
 Leim 6 387.  
 Leimleder 4 478.  
 Malz 1 693.  
 Manganerze 6 418.  
 Margarine 4 35.  
 Mehl 6 77, 82, 89, 92, 132, 137.  
 Milch 4 57, 6 291.  
 Mineralöle 4 716.  
 Obst 4 62, 249, 6 197, 199, 200.  
 Öle und Fette 4 48, 513, 6 184, 187.  
 Papierholz 4 643, 6 502, 504.  
 Petroleum 4 600.  
 Phosphor 4 583.  
 Rüben 4 257.  
 Säde 4 610, 615, 618.  
 Salzheringe 4 36.  
 Schal- und Krustentiere 4 691.  
 Schilfrohr 6 325.  
 Schmalz 4 49.  
 Schrot 6 77, 82, 89, 92, 132.  
 Schuhwaren 5 242, 249.  
 Speisefette 4 362, 364.  
 Stroh 4 493, 6 332.  
 Südfrüchte 6 184, 187.  
 Süßigkeiten 2 298.  
 Tabak 4 456, 6 395, 399.  
 Tee 4 46, 304.  
 Bleh 4 53.  
 Walnüsse und Haselnüsse 4 61.  
 Web- u. w. Waren 5 251.  
 Weintrester und Traubenkerne 4 486.  
 Weißbrot 4 239.  
 Weiden 6 77, 82, 89, 92, 132.  
 Wickenwurzeln 4 305.  
 Zigarettentabak 4 59.  
 Zucker 4 264, 274, 286, 678, 6 214, 216, 221, 223.  
 Zwetschen 4 259.  
 Zwiebeln 4 256.
- Streitverkündeter**, Unterbrechung des Verfahrens 1 65, 2 15, 3 5.  
**Streitverkündung** und Gegenmoratorium 1 307.  
**Streitwertfestsetzung**, Unterbrechung des Verfahrens 1 30.  
 — zum Zwecke der Berechnung der Anwaltsgebühr 1 265, 266ff.  
 — im Verzugsbereitungsverfahren 2 77.  
**Streumehl**, zulässiges 4 147, 6 145.  
**Streumittel**, Ausfuhrverbot 1 919.  
 — Wucher 5 166.  
**Streunutzung** 4 497.  
**Stridwaren**, Verbot beschleunigten Verkaufs 2 535.  
 — Preisbeschränkungen 3 227ff.  
 — Verkehrsregelung 3 234ff., 928ff., 5 200, 6 683.  
 — Verkauf nicht versteigerbarer 5 231.  
**Stroh**, Abiag 4 457, 491ff.  
 — Beschlagnahme 4 102, 405, 431.  
 — Einfuhr 4 41.  
**Stroh**, Enteignung 2 293.  
 — Seeresbedarf 3 738.  
 — Höchstpreis 2 293, 6 329.  
 — Vorkaufsrecht 2 293.  
 — Vorratserhebung 2 534, 4 77.  
**Strohmehl** 4 470.  
**Strumpfbänder** 3 238, 5 204.  
**Strümpfe** 3 238, 5 204.  
**Stunden**, Vorverlegung 4 601, 724.  
**Stundung** durch die Zahlungsverbote 1 898, 2 413, 3 720, 5 519.  
 — Berücksichtigung von Amts wegen? 1899.  
 — Geltendmachung in der Zwangsvollstreckung 1 900.  
 — Wirkung gegenüber dem Treuhänder 5 515.  
 — s. im übrigen Zahlungsfrist.  
**Stundungsmöglichkeit**, erweiterte, für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden 1 296ff.  
**Stundungsvorschriften** der Zahlungsverbote 4 817ff., 5 521.  
**Stundungswirkung** der Zahlungsfrist 3 58, 59, 63.  
**Subjektive Steuerpflicht** nach dem RStG. 3 433ff., 446.  
**Suchjagd** s. Jagd.  
**Süddeutsche Spiritusindustrie** 6 157, 162.  
**Südfrüchte**, Einfuhr 4 61.  
 — Handel 6 185, 564.  
 — Lieferungsvertrag 6 183ff., 196.  
 — Schlusschein 6 188.  
**Sühneverjud** 2 465, 500ff., 3 758.  
**Sulfat** 6 23ff.  
**Superphosphate** 4 16ff., 39.  
 — reine 4 16, 6 20.  
 — Mischung mit schwefelsaurem Ammoniak 4 16, 6 20.  
 — Mischung mit Natrium-Ammonium-sulfat 4 16, 6 20.  
**Suppenwürfel**, Verabfolgung an fleischlosen Tagen 4 317.  
 — Kennzeichnung 3 220.  
**Süßigkeiten**, Begriff 4 295.

- Süßigkeiten**, Herstellung 4 294ff., 381, 6 291.  
 — Zudervertwendung 4 268, 6 222.  
**Süßstoff**, Herstellung 4 290.  
 — Verwendung 4 290.  
**Süßwasserfische**, Preise 4 355.  
**Syndikat schweizerischer Bandfabrikanten in Basel** 4 566.  
 — der Schuhindustrie 5 239ff.
- T.**
- Tabak**, Bewirtschaftung 4 555ff., 6 388ff., 589.  
 — Durchfuhr 4 559.  
 — Einfuhr 3 278, 6 398.  
 — Kettenhandel 5 195, 6 395.  
 — Verzehrsgegenstand 3 279.  
 — Bucher 5 166.  
 — s. Zigarettenroh-tabak.  
**Tabakabfälle** 4 554.  
**Tabakabgabe**, Erhöhung 3 537.  
**tabakähnliche Waren** 6 398, 590.  
**Tabakblätter** 4 554.  
**Tabakerzeugnisse** 4 559.  
**Tabakfabrikate** s. Zentralkstelle.  
**Tabakfelder**, Anbau von Frühgemüse 6 19.  
**Tabakgewerbe** s. Unterstützung.  
**Tabakrippen** 4 554, 6 392.  
**Tabakstengel** 4 554.  
**Tabakwaren** 6 394, 590.  
**Tafeläpfel** 4 260, 6 392.  
**Tafeln** für Waren, Verpfändung von Sachen durch Aufstellung von T. 1 500.  
**Tageszeitungen** s. Zeitungen.  
**Tagesfleischtarte** 4 325.  
**Täglicher Bedarf** 3 176ff., 4 763, 5 159, 165, 6 664.  
**Talg** 4 511.  
**Talgfettsäure** 4 513.  
**Talkum** 4 538.  
**Tankwagen**, Petroleum 4 598, 6 425.  
**Tannenharz** 4 543.  
**Tantieme**, Einfluß der Sonderrücklage auf die Berechnung 2 253, 3 298ff., 4 787.  
**Tapioka**, Verarbeitung in den Brennereien 1 653.  
**Tapiokamehl**, Verwendung zur Brotbereitung 4 146.  
**Tapissierwaren** 3 238, 5 204, 206.  
**Tarif** s. Reichsstempelabgabe.  
**Tarifänderungen** im Eisenbahnbetrieb 5 361.  
**Taschen** 3 238, 5 204.  
**Taschentücher** 5 205.  
**Tatbestand**, Bezugnahme auf Schriftsätze 2 465, 516ff., 3 762, Berichtigung 2 465, 518.  
**Tauben**, Ein- und Ausfuhrverbot 1 920, 4 54.  
**Tauschgeschäfte**, Warenumsatzstempel 3 466.  
**Tauschmüllerei** 2 281, 4 118.  
**Technische Zwecke**, Verwendung von Vollmilch 6 291.  
 — Verwendung von Öl und Fett 4 523, 720, 6 355.
- Technische Zwecke**, Verwendung von Zuder 6 222.  
**Zee**, Bestandsaufnahme 4 305.  
 — Bewirtschaftung 4 301ff.  
 — Durchfuhr 4 47.  
 — Einfuhr 4 45.  
 — Bucher 5 166.  
**Zeerfahmittel**, Kennzeichnung 3 220.  
**Zeerfarbstoffe** s. Brennerei.  
**Zetische**, Preise 4 357, 6 272.  
**Zigwaren**, Verbrauch 1 583, 4 110.  
 — Höchstpreise 6 316.  
**Zeilnahme** am Kriege 2 133ff., 3 129, 136.  
**Zeilschuldverschreibungen**, Ausgabe 5 276, 6 715.  
**Zeilselbstversorger** 6 104.  
**Zeilungsversteigerung**, Zulässigkeit gegen einen Kriegsteilnehmer? 1 115, 2 28.  
**Zeilzahlungen**, Warenumsatzstempel 3 468, 477, 484, 493.  
**Zeilgraphengebühren** s. Reichsabgabe.  
**Zeilgraphengerät**, Ausfuhrverbot 1 920.  
**Zeilgraphenordnung**, Änderung 3 558.  
**Zeilgraphenverwaltung**, Maßnahmen der T. 1 801.  
**Zeltwer Rüben** 4 257.  
**Zepische** 3 239, 5 204.  
**Zerminsanberaumung**, Ablehnung mit Rücksicht auf das Gegenmoratorium? 1 320, 2 94.  
 — Rücksicht auf die Landwirtschaft 6 11.  
**Zerpetin** 4 728.  
**Zerpetinersaß** 4 728.  
**Zerpetinöl** 6 379.  
**Zerpetinöleriaß** 4 552, 598.  
**Zestamentsvollstrecker** als Kriegsteilnehmer 1 66, 3 6.  
 — Zwangsvollstreckung in den Nachlaß 1 109ff.  
 — Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist 3 81.  
**Zestbenzin** 4 552.  
**Zeuernguzulagen** 5 441.  
**Zettlerfaßstoffe**, Kettenhandel 4 772, 5 234.  
**Zettlien**, Kettenhandel 4 772, 5 234.  
**Theater**, Beleuchtung 4 602.  
 — Heizung 6 441.  
 — Lichtreklame 4 602.  
 — Schluß 4 602.  
**Theaterbillet**, keine Ware 3 477.  
**Thomasphosphatmehl** 4 18, 39, 6 551.  
**Tiefbauschäden**, Feststellung 5 494.  
**Tierärzte**, Angabe von Arzneimitteln 5 260.  
 — Anweisung zur Verabfolgung gewisser Arzneimittel nicht ausreichend 4 537.  
 — Hilfsdienst 5 633.  
 — Motorbootbenutzung 4 528.  
 — Zusatzseifenkarte 4 531, 6 357.  
 — Verabfolgung von Branntwein an sie 4 198, 699.  
 — Verordnung von Verbandstoffen 6 689.  
**Tiere** und tierische Erzeugnisse, Ausfuhrverbot 1 919, 2 450.  
**Tierhalter**, Verbrauch von Rohrüben 4 184.

**Zierische Abfälle**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 468, 474.  
**Zierische Produkte**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 468, 474.  
**Zierkörper**, Verwertung 4 481, 6 321.  
**Zierkörpermehl**, Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 474, 475.  
**Zilfiter Käse** 4 387, 6 294.  
**Zischwäsche** 5 227, 6 686.  
**Zischzeug** 3 239, 5 257.  
**Zochtergesellschaft** 3 314, 455, 5 323.  
**Zod eines Kriegsteilnehmers**, Kündigung  
 des Mietvertrags durch die Hinterblie-  
 benen 1 420, 2 131ff.  
 — des Verespflichtigen, Einwirkung auf  
 die Famll. 5 477.  
**Zoherklärung**, Kriegsverschollener 3  
 129ff., 4 752ff., 5 136ff., 6 652.  
 — Verfahren 3 129, 143ff., 5 137.  
 — Antragsrecht 43 143, 5 137.  
 — Nachweis der Voraussetzungen 3 130,  
 145, 148, 149.  
 — Aussetzung des Verfahrens 3 130, 144.  
 — Urteil 3 129.  
 — dessen Aufhebung 3 130, 145.  
 — von Justizbeamten 3 149.  
**Zoilettefeste** 6 357.  
**Zoluol** 4 727.  
**Zomaten**, Einfuhr 4 61.  
 — Schlußzweizwang 6 186.  
**Zombafälle**, Höchstpreis 4 573.  
**Zonerde** 6 416.  
**Zonerdehydrat** 6 416.  
**Zonpulver** 4 538, 6 367.  
**Zonwaschmittel** 4 538, 6 367.  
**Zopinambur** s. Brenneret.  
**Zorfnull**, Abfah 4 457.  
 — Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 470, 474, 476.  
**Zorfjoden**, Abfah 4 457.  
 — Preis 4 470.  
**Zorfjiren**, Abfah 4 457.  
 — Einfuhr 4 39.  
 — Preis 4 470, 474, 476.  
**Zortenmasse**, Begriff 4 152.  
**Zran** 4 511, 513, 520, 718.  
**Zransäure** 4 513.  
**Zraubenkerne**, Verwertung 4 485ff., 6 322.  
**Zraubenmalz** 6 208.  
**Zraubenmoß** 6 208.  
**Zrauerkleidung** 5 225.  
**Zrebern**, Zrechen 4 458.  
**Zreibjagd** 6 261.  
**Zreibriemen**, Herstellung 6 406.  
 — Wucher 5 166, 6 664.  
**Zreppenbeleuchtung** 4 603.  
**Zresterwein** s. Brauntwein.  
**Zreuhänder für das feindliche Vermögen**  
 5 514, 6 772.  
**Zreuhandbureau** 6 549.  
**Zrinkbrantwein** Erzeugung 4 196ff., 698.  
 — Zuder Verwendung 4 268, 6 222.  
**Zrinkbrantweinerzeugung**, Einjchränkung  
 1 653, 2 286, 6 161.  
**Zrinkzwang** 5 190.

**Zrodentartoffel-Verwertungsgesellschaft**  
 m. b. H. 1 558, 2 657ff., 4 4, 32, 163ff.,  
 179ff., 6 153, 157.  
**Zrodennmilch**, ausländische 2 288.  
**Zrodennahne**, ausländische 2 288.  
**Zrodenschuhel** 4 452, 456, 6 319.  
**Zrodnen von Schnißeln** 4 448.  
 — von anderen Futtermitteln 4 458, 471.  
 — von Traubenfernen 4 487.  
**Zrodner**, Begriff 4 179.  
**Zrodnung des Getreides** 2 280.  
 — von Kartoffelpülpe u. Biertrebern 2 293.  
**Zrodnungseinzchränkungen**, Erhebung 4 671ff.,  
 6 42ff.  
**Zrodnungslohn** 6 140.  
**Zrommelmehl**, Einfuhr 4 39.  
**Zuberkulose**, Zufahleifenkarte 4 531, 6 357.  
**Zülle** 3 238, 5 205, 206, 6 685.  
**Zümmler**, Einfuhr 6 30.  
**Zürkel** s. ausl. Währung.  
**Zürkischer Honig** 4 269.  
 — Zabat 4 559.

## II.

**Züberbrand der Brennereien** 1 637, 652,  
 4 192.  
**Züberbringung ausländischer Zahlungsmittel**  
 4 784.  
**Zübergang einer Forderung in eine Geld-**  
 forderung, Bewilligung einer Zahlungs-  
 rüß 1 195ff.  
**Zübergangswirtschaft** 4 644ff., 6 526ff., 608.  
**Züberlassung von Pferden, Fahrzeugen und**  
 Geschirren an die Militärbehörde 1 382ff.,  
 385f., 3 122.  
**Züberläufer**, keine Zoherklärung 4 754.  
**Zübermäßige Preissteigerung** 2 182, 3 175,  
 4 762, 5 158, 6 662.  
**Zübernahmepreis.**  
 A. Für Auslandsware.  
**Zbrantwein** 4 205.  
**Zutter** 4 32.  
**Zier** 4 55.  
**Zrische Fische** 4 653.  
**Zuttermittel**, Hilzstoffe, Kunztdünger  
 4 40.  
**Zemüse und Obst** 4 62.  
**Zetreide**, Mehl, Hülsenfrüchte, Zutter-  
 mittel 4 30.  
**Zoffee** 4 45.  
**Zakao** 4 43.  
**Zartoffeln** 4 42.  
**Zartoffelerzeugnisse** 4 33.  
**Zäse** 4 50.  
**Zargarine** 4 35.  
**Zilch**, Milzpulver 4 57.  
**Zle und Zette** 4 48.  
**Zalzheringe**, Zalzische, Klippische, Zisj-  
 rogen 4 36.  
**Zchal- und Krustentiere** 4 691.  
**Zchmalz** 4 49.  
**Zee** 4 46.  
**Zieh**, Fleisch, Fleischwaren 4 53.  
**Zalnüsse**, Haselnüsse 4 61.  
**Zigarettenrohakat** 4 59, 6 401.

**Übernahmepreis.**

**B. Für Inlandsware.**

- Apfel 4 260.
- Apsalkalien 6 589.
- Auspußgerste 4 471.
- Bienenwachs 6 384.
- Branntwein 4 201, 701.
- Brennereien 4 564.
- Brotgetreide und Mehl 4 108, 123, 6 88.
- Buchweizen und Hirse 4 226, 6 88.
- Cumaronharz 4 549.
- Druckfarbe 6 506.
- Druckpapier 3 628.
- Eässer 6 479, 482.
- Fleisch 4 321, 331.
- Futtermittel 4 449, 458.
- Gegenstände des Kriegsbedarfes 3 172, 5 545.
- Gemüse 6 187, 192.
- Gerste 4 407, 6 88.
- Grünern 4 233.
- Gummisauger 4 562.
- Hafer 4 433, 6 88.
- Harz 4 545, 723.
- Harzerjaß 6 378.
- Hühnerfrüchte 4 214, 220, 6 88.
- Kaffee 4 302.
- Kartoffeln 6 151.
- Kleie 6 133, 135.
- Kohle 6 430.
- Kohlrüben 4 184.
- Kunsthonig 4 300.
- Leim 6 387.
- Leimleder 4 478.
- Mehl (ausländisches) 6 137.
- Obst 6 187, 200.
- Öle und Fette 4 513.
- Ölfrüchte 4 505.
- Papier, Karton, Pappe 6 507.
- Papierholz 4 641, 6 503.
- Phosphor 6 417.
- Pottasche 6 589.
- Rohfette 4 373.
- Rohtabak 6 394.
- Rüben 4 257.
- Säde 4 610, 612, 616, 6 467.
- Schuhwaren 5 251, 257.
- Schwefel 4 591.
- Seegras und Sectang 6 324.
- Soda 6 589.
- Speisefett 4 363.
- Speiserefte und Küchenabfälle 4 490.
- Stroh 4 492, 6 331.
- Teer 4 303.
- Terpentin- u. Menöl 6 382.
- Web- u. w. Waren 5 251, 257.
- Weintrester und Traubenkerne 4 486.
- Widen 6 88.
- Zichorienwurzeln 4 305.
- Zuderrüben 4 274, 6 223.
- Zwetschen 4 259.
- Zwiebeln 4 259.

**Überpfändung** s. Erinnerung.

**Überschreitung** des Höchstpreises 2 164, 167, 3 161, 163, 4 143, 5 151, 6 137, 659.

**Überschuldung, Geschäftsaufsicht** bei U. 1 331, 2 100, 3 900, 5 53.

**Überschuß** von Brotgetreide 4 107.

**Überschußverbände** 1 709, 4 163, 434.

**Übertragung** beweglicher Sachen, Waren-  
umjähstempel 3 466, 503.

— in Natur 3 466, 504, 506, 4 793.

— durch Konnoissement, Ladechein oder  
Lagerchein 3 466.

— des Durchschnittsbrands 6 172.

— der Fleischkarte 4 444.

— der Malzkontingente 4 399, 401, 402,  
6 297, 577.

— von Devisen auf die Reichsbank 4 784,  
5 282, 6 718.

— der Zuderbedarfsanteile 4 675.

**Überwachung** ausländischer Unternehmungen  
1869ff., 2404ff., 3 706, 5 514, 6 766,  
Gegenstand 1 871, 2 404ff., Anordnung  
1 872, Nachprüfung der Anordnung. S.  
auch Aufsichtsperson und Vertreter.

— der Abgabe von Fleisch gegen Fleisch-  
karte 4 326.

— der Fleischer 4 324.

— der Gastwirthschaften 4 334.

— der Selbstversorger 4 110, 127, 134,

— des Verkehrs mit ausländischem Brot-  
getreide und Auslandsmehl 4 110, 127.

— des Verkehrs mit Seemuscheln 4 359,  
6 274.

— i. Polizei, Besichtigungsrecht.

**Überwachungsstelle** für Ammoniakdünger  
6 22.

— für Seemuscheln 4 359, 409, 6 274.

**Überwachungsausschuß** der Schuhindustrie  
5 240, 6 683, 705.

— der Seifenindustrie 6 358, 369ff.

**Überweisung** einer Forderung eines Kriegs-  
teilnehmers 1 112.

— Einstellung der Zwangsvollstreckung  
1 243.

— ins Ausland 1 870, 894.

— zur Beschäftigung nach dem Hilfsdienst-  
gesetz 3 812, 4 857, 5 576.

**Überzugsmasse** s. Schokoladenmasse.

**Uhren, öffentliche, Vorstellen** 4 725.

**Umlage** nach der Schwefelwirthsch. D. 4  
584ff.

— nach der Papierholz. D. 4 641, 6 502.

**Umlegung** in Ostpreußen 2 389ff., 3 701.

— Ausführung des Verteilungsplans 2 399.

— Baugenehmigung 2 401.

— Bebauungsfähigkeit 2 394.

— Bebauungsplan 2 395.

— Beteiligte 2 402.

— Dienstbarkeiten 2 399.

— Erbbaurecht 2 399.

— Eigenbesitzer 2 402.

— Einleitungsverfügung 2 392.

— Einstellung des Verfahrens 2 407.

— Einwendungen gegen die Umlegung  
2 390.

— Einwendungen gegen den Verteilungs-  
plan 2 398.

— Enteignungsgesetz, Anwendbarkeit 2 400.

— Erbbauberechtigte 2 402.

- Umliegung in Ostpreußen, Erlöschen der Eigentumsrechte 2 399.  
 — Ersuchen an das Grundbuchamt 2 400, 402.  
 — Festsetzung des Verteilungsplans 2 398.  
 — Fristen 2 402.  
 — Geldentzähigung 2 393.  
 — Grundbucheintragungen 2 406.  
 — Grunddienstbarkeiten (alte und neue) 2 395.  
 — Grundschuldgläubiger 2 402.  
 — Hypothekengläubiger 2 402.  
 — Karte zum Verteilungsplan 2 397.  
 — Kosten des Verfahrens 2 401, 402.  
 — Kriegsteilnehmer 2 402.  
 — Landzuweisung 2 393.  
 — Mietverhältnisse 2 399.  
 — Nachtragserteilung 2 400.  
 — Nießbraucher 2 402.  
 — Offenlegung des Verteilungsplans 2 398.  
 — öffentliche Bekanntmachung der Überweisungserklärung 2 399.  
 — Pachtverhältnisse 2 399.  
 — Reallasten 3 399.  
 — Rechtsweg gegen den Verteilungsplan 2 398.  
 — Rentenschuldgläubiger 2 402.  
 — Strafen und Plätze 2 395.  
 — Tag der Umliegung 2 399.  
 — Überweisungserklärung 2 399.  
 — Umliegungsbeitrag 2 397.  
 — umlegungsfähige Aufwendungen 2 396.  
 — Umliegungsgebiet 2 390.  
 — Umliegungsgrundsätze 2 392ff.  
 — Umliegungsstammrecht 2 392.  
 — Vereinbarung 2 391.  
 — Vergütungen 2 394, 396.  
 — Verhandlung über den Verteilungsplan 2 397.  
 — Verteilungsplan 2 397.  
 — Verteilung der öffentlichen Lasten 2 402  
 — Vertreter für Kriegsteilnehmer 2 402  
 — Vertreter und Verwalter für die Eigentümer 2 396.  
 — Voraussetzung 2 389.  
 — Vorbereitungsverfahren 2 389.  
 — Vorkaufrecht 2 399.  
 — vorläufige Zugänge 2 395, 399.  
 — Wiederkaufrecht 2 399.  
 — zu leistende Zahlungen 2 401.  
 — Zurücknahme des Antrages 2 391.  
 — Zuschüsse 2 393, 396.  
 — Zustellungen 2 401.  
 Umsatz 3 477.  
 Umtauschgeschäfte, WUStempel 5 348.  
 Umwandlung (Novation) 2 123.  
 Umzug, Brotkarte 6 116.  
 Unanfechtbarkeit der Entscheidungen im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 367, 2 125, 3 121, 5 94.  
 Unbilligkeit, offenbare 1 142ff., 139ff., 2 34, 39ff., 3 20, 35, 4 737, 5 11, 16, 6 615.  
 Unbrauchbarmachung von gepulverten Kakaosorten 4 299.  
 Uneheliche Kinder, Wochenhilfe 1 841, 2 359, 3 628, 5 470, 471, 6 739.  
 — Familienunterstützung 1 863ff., 2 363, 3 630.  
 — Armenzeugnisse für sie 2 466, 519.  
 — von Kriegsteilnehmern, Legitimation 4 837, 5 562.  
 Unentgeltliche Verfügungen 5 62.  
 Unfallversicherung 1 825, 826, 2 308, 3 583ff., 4 802, 5 440, 441ff., 6 739.  
 — der Hilfsdienstpflichtigen 5 642, 6 819.  
 Ungarischer Gartentafel 4 559.  
 — Landtafel 4 558.  
 Ungarn s. Österreich-Ungarn.  
 Uniformbefehl 3 239, 5 205.  
 Uniformen, getragene 3 949, 5 207, 6 693.  
 Uniformsammellager 5 208.  
 Unversität, Anstalts-Zwangsverwaltung 1 431.  
 Unkenntnis der Geschäftsaufsicht 5 85.  
 Unlautere Nachenschaften 2 191, 3 191, 5 184, 6 675, 681.  
 Unmöglichkeit der Erfüllung einer Goldklausel 1 370.  
 Unpändbarkeit der Familienunterstützung 2 364.  
 Unterbilanz der Friedensjahre 3 452.  
 Unterbrechung des Verfahrens, Voraussetzungen 1 20ff., 2 3, 3 3, 5 3, 6 611.  
 — Winkungen 1 99ff., 2 24, 3 9ff.  
 — Verzicht auf die U. 1 104ff., 5 7, 6 612.  
 — als Folge des Gegenmoratoriums 1 317.  
 Unterhaltspflicht gegen Kriegsteilnehmer 2 33, 47, 3 25, 5 14.  
 Unterhaltung zu Kriegswohlfahrtszwecken 2 340, 4 808, 5 461.  
 Unternehmer, Rechtsstellung bei der politischen Zwangsverwaltung 1 885, 2 401, 3 707.  
 — landw., Anzeigepflicht bei der Vorraterhebung 4 73.  
 — als Selbstversorger 4 103, 118.  
 Unterjagung des Handelsbetriebs 2 192ff.  
 — des Handels mit Säden 4 611.  
 Unterschrift, Kriegsbeglaubigung 1 164, 2 52, 3 40, 4 739.  
 — Stempelfreiheit 1 165, 3 40.  
 Unterschrift, Beglaubigung, in den besetzten Gebieten 2 53, 3 41ff., Kriegsgefangener 5 18.  
 Unterstützung s. Familien, Leistungen z. U. von Deutschen und die Zahlungsverbote 1 897.  
 — geschädigter Arbeiter im Tabakgewerbe 3 546ff.  
 — des selbstwirtschaftenden RomVerb. 4 107.  
 Unterstützungswohnst. Einwirkung der Kriegsfürsorge 2 368.  
 Unterstützungsgeld für frisches Fett 1 549.  
 Untersuchungsgefangene, Hilfsdienst 5 583.  
 Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen 1 368ff.  
 Unverhältnismäßiger Nachteil der Fortsetzung des Mietverhältnisses 2 131.

- Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung**  
 — Erklärung bei der Fristbewilligung § 63.  
 — gegen einen Kriegsteilnehmer 1 108ff., 2 26.  
 — der Konturseröffnung gegen einen Kriegsteilnehmer auf Antrag eines Gläubigers 1 122, 2 29.  
 — der Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer beim Vorhandensein eines anderen Vertreters 1 144, 2 34.  
**Unüberlässige Personen i. Fernhalten, Schließung des Betriebes.**  
**Nachberechtete sind nicht Waren** § 466, 477.  
**Urkunden, vollstreckbare, Zahlungsfrist** 1 241.  
 — Legalisation in den besetzten Gebieten 2 53, § 41ff.  
**Urkunden, ohne Ortsangabe** § 18.  
**Urkundenprozeß, Bewilligung einer Zahlungsfrist** 1 186.  
 — Befestigung einer Verzugsfolge 1 278.  
**Urkundenzahlungsbefehl** 2 464, 495, § 758.  
**Urteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist** 2 218ff., § 48, Ergänzung des U. 1 223, Wirkung des U. 1 223ff., § 48, Rechtsmittel gegen das U. 1 225ff., § 63, U. im amtsgerichtlichen Verfahren 1 232ff.  
 — über die Befestigung einer Verzugsfolge 1 288ff., § 56, 63, Wirkung des U. 1 289ff., Anfechtung des U. 1 290, Vollstreckung des U. 1 290, U. im amtsgerichtlichen Verfahren 1 290ff.  
 — Vorschriften der EntlastungsVO. 2 465, 516ff., § 762ff.  
**Urteilsformel bei Entscheidung über eine Zahlungsfrist** 1 221ff., § 85.  
 — bei Befestigung einer Verzugsfolge 1 288ff., § 93.  
**Uruguay** s. ausl. Währung.

**S.**

- Saluta** § 273.  
**Saterländischer Hilfsdienst** § 811ff., 4 839ff., 5 570ff., 6 799ff.  
 Abwehrschein § 812, 4 839, 859, 5 589ff., 6 801ff., 805.  
 Angestellten-Ausschuß 4 844ff., 5 600ff.  
 Angestelltenversicherung § 819.  
 Anrechnung auf das Beamtendienstalter § 621.  
 Arbeiter-Ausschuß § 813, 4 844ff., 860, 5 600ff.  
 Arbeitsvertrag, Einfluß des Hilfsdienstes 4 864.  
 Aufforderung zur freiwilligen Meldung (allgemeine) § 812.  
 Ausführungsbestimmungen § 814, 4 861.  
 Auskunft über die Hilfsdiensteligenschaft 4 839.  
 Ausland, SD. im U. 5 571, 6 819.  
 Ausschluß zur Entscheidung über die Hilfsdiensteligenschaft und das Bedürfnis der Beschäftigung (§ 4 Abj. 2, Feststellungsausschuß) § 811, 898, 4 841, 5 574, 631, 6 806.

**Saterländischer Hilfsdienst.**

- Ausschuß zur Entscheidung über die Absendung der schriftlichen Aufforderung, sich zum Hilfsdienst zu melden (§ 7 Abj. 2, Einberufungsausschuß) § 812, 898, 4 841, 5 577, 6 806.  
 — zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Abwehrscheins (§ 9 Abj. 2, Schlichtungsausschuß) § 813, 898, 4 841, 5 594, 603, 631, 6 803.  
 Beamte, SDPflicht § 800, 814.  
 Bedürfnisfrage § 811.  
 Beschäftigung im Hilfsdienst § 811.  
 Beschwerde gegen die Verfassung des Abwehrscheins § 813.  
 — gegen die Überweisung zum Hilfsdienst § 812.  
 Dienstverträge § 583, 611ff.  
 Einberufungsausschuß s. Ausschuß.  
 Feststellungsausschuß s. Ausschuß.  
 freie Arbeitsverträge § 616.  
 Gesellschaftsverträge § 611.  
 Heranziehung zum Hilfsdienst § 812, 4 857, 5 577.  
 Hilfsdienstpflichtige § 811, 4 857, 5 572ff., 629.  
 Lehrlingsverträge § 617, 6 804.  
 Leitung des Hilfsdienstes § 811.  
 Mietverträge § 611.  
 Militärische Stellung der SDPflichtigen § 610.  
 Schlichtungsausschuß s. Ausschuß.  
 Schriftliche Aufforderung, sich zum Hilfsdienst zu melden § 812, 4 840.  
 Schutz der Hilfsdienstpflichtigen § 640, 6 817.  
 Stammtrolle § 632, 6 806.  
 Strafausschub und Strafunterbrechung zwecks Verwendung im Hilfsdienst 4 830.  
 Strafbestimmungen § 606ff.  
 Übergangsbestimmungen für die Ausschüsse § 897.  
 Überweisung zur Beschäftigung § 812, 4 858, 5 576.  
 Vereins- und Versammlungsrecht der Hilfsdienstpflichtigen § 814.  
 Verfahren der Ausschüsse 4 841.  
 Versicherung (öffentliche) der Hilfsdienstpflichtigen 4 864, 5 640ff., 6 818ff.  
 Wahlordnung für die Wahl der Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse 4 841.  
 Wahlrecht der Hilfsdienstpflichtigen 4 841.  
 Wettbewerbsverbot 4 865.  
 Wochenhilfe § 658, 6 819.  
**Saterschaftsllage gegen Kriegsteilnehmer** 2 33, 47, 3 25, 4 14.  
**Selbet** § 239, 6 705.  
**Venezuela** s. ausl. Währung.  
**Veränderung, Verbot bei Beschlagnahme** 4 103, 116, 183, 362, 405, 431, 641, 6 80, 81.  
**Veranlagung der Kriegsteuer** § 458.  
**Verarbeitung von Brotgetreide** § 89, 94, 102.

- Verarbeitung von Bucheckern** 4 516.  
 — Buchweizen u. Hirse 6 89, 94, 102.  
 — Gemüse 4 237.  
 — Gerste 4 409, 6 89, 94, 102, 190.  
 — Harz 4 545, 6 89, 94, 102.  
 — Harzerkastoffen 6 378.  
 — Hülsenfrüchten 6 39, 94, 102.  
 — Kartoffeln 4 210, 6 166ff.  
 — Leinleder 4 479.  
 — Melasse 4 450.  
 — Milch 4 363.  
 — Obst 4 249, 6 199, 203.  
 — Öle und Fette 4 511.  
 — Ölfrüchte 6 338, 340.  
 — Reichsmünzen 5 274, 6 715.  
 — Speisereise u. Küchenabfälle 4 490.  
 — Stoffe 5 201.  
 — Tabak 6 400.  
 — Tierkörper u. Schlachtabfälle 4 481.  
 — Topinambur 6 172.  
 — Traubenerne 4 486.  
 — Wein 4 700.  
 — Widen 6 89, 94, 102.  
 — Zucker 4 273, 6 214, 219.  
 — Nebenprodukten der Zuckerverfabrikation 4 447.  
 — aus fetten Ölen 4 26.
- Verarbeitungslehre** 6 89, 94.
- Veränderung besatzlagener Gegenstände** 6 523, 605.  
 — von Kaufschiffen 2 460, 3 750.  
 — von Seeschiffen 3 1017, 5 428.  
 — leerer Güter 4 615.
- Veränderungsverbot bei der politischen Zwangsverwaltung** 2 406, 3 705, 5 511.
- Verband deutscher Brennerische-Produktionsanstalten GmbH.** 4 429.
- Verband deutscher Netzfabrikanten** 4 296.
- Verband deutscher Zuckerraffinerien** 4 675, 6 220.
- Verbandmittel, Ausfuhrverbot** 1 920.
- Verbandstoffe** 3 239, 5 205, 6 689ff.
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, Eingehung nur mit Einwilligung der Reichsbank** 4 784.
- Verbot des Agiohandels mit Reichsgeldmünzen** 1 371.  
 — von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. 1 378ff., 380, 380f., 3 121, 5 128, 6 629.  
 — des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren 1 529, 2 232.
- Verbrauchen von Druckpapier** 6 494, 602.  
 — elektrischer Arbeit 6 463, 597.  
 — Fleisch 6 249.  
 — Kartoffeln 6 151.  
 — Ölfrüchten 6 340.  
 — Tabak 6 400.
- Verbrauchervereinigungen fallen unter die Badw.- und KüchenW.D.** 4 149, 151, dsgl. unter die FleischW.D. 4 318, 337.
- Verbrauchsabgabe der Brennerischen** 4 190ff., 210, 6 167, 169.
- Verbrauchshöchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, Festsetzung** 4 335.
- Verbrauchsregelung für Brotgetreide und Mehl** 1 593, 2 278ff., 4 110ff., 126, 6 90, 103, 111.  
 — für Buchweizen und Hirse 6 90, 103, 111.  
 — Eier 4 273ff.  
 — Fleisch 4 324.  
 — Gerste 1 698, 2 291, 4 408, 6 90, 103, 111.  
 — Hafer 1 709, 2 292, 4 434, 6 90, 103, 111.  
 — Hülsenfrüchte 6 90, 103, 111.  
 — Kohlrüben 4 185, 186.  
 — Säde 4 611, 6 600.  
 — Speisefette 4 362.  
 — Widen 6 90, 103, 111.  
 — Zucker 4 273ff., 676, 6 217, 219, 221.
- Verbrauchszucker, Bekamtmachung über B.** 1 678, 2 287.  
 — Einfuhr 6 218.  
 — Befütterung an Bienen 2 289.  
 — Verwendung zur Herstellung von Brauntwein 2 289.  
 — Verarbeitung zu Futtermitteln 2 289.  
 — Verwendung zu technischen Zwecken 2 289.  
 — Anzeige der Bestände 4 46.  
 — Verkehr 4 266ff.  
 — s. auch Zucker.
- Verbrauchszuckerfabriken** 6 215, 220.
- Verbrennen der Knochen usw.** 4 518, 717.
- Verbündeter Staat** 3 129, 136, 6 621.
- Verdorbene Speisefette, Preis** 4 379, 6 283, 286, 717.  
 — Menge von, Wüste usw. 4 718.
- Veredelung** 3 476, 5 201.
- Verein deutscher Zandholzfabrikanten** 4 605.
- Vereine, Geschäftsaufsicht** 2 98, 5 53.  
 — Unterbrechung des Verfahrens 2 15.  
 — Bezugsscheine für die Mitglieder 5 203.
- Vereinbarung der Belästigung** 4 336.  
 — der Strafrechtspflege 6 795.
- Vereinigte Staaten von Amerika, Wegfall der Patent- usw. Erleichterungen** 5 263.  
 — Zahlungsverbot 5 520.  
 — s. Anmeldung, Gegenseitigkeit, Prioritätsstreifen, Verträge, Zwangsverwaltung.
- Vereinigung deutscher Fachhändler GmbH.** 6 493.  
 — der Graphitgesellschaften 6 510.  
 — der Kohlengesellschaften 4 593.  
 — deutscher Zuckermaren- und Schokoladenfabrikanten 4 296.
- Vereinslazarettzug, Personal als Kriegsteilnehmer** 2 18.
- Vereinsräume, Eierverbrauch** 4 392, 396.  
 — Fleisch gegen Fleischkarte 3 333, 336, 6 246.  
 — Licht, elektrisch und Beleuchtung 4 602.  
 — Verabfolgung von Fleisch und Fett an fleisch- u. fettlosen Tieren 4 315.
- Vereins- und Versammlungsrecht der Hilfsdienstpflichtigen** 3 814.
- Verfahren betreffend Rückgabe einer Sicherheit, Unterbrechung** 1 24.  
 — amtserichtliches B. s. Amtsgericht.

- Verfahren** vor dem Prozeßgericht, s. Prozeßgericht und Prozeßverfahren.  
 — s. auch Unterbrechung.
- Verfahrenslage**, Bedeutung für die Frage der offenbaren Unbilligkeit 2 43, 3 22, 36, 5 13, 6 615.
- Verfall eines Pfandes**, Beseitigung 1 285 f.
- Verfallerklärung** nach der RVerf. 6 92.  
 — nach der AusdrucksR. 6 132.  
 — nach der KaffeeR. 4 306.
- Verfallklausel**, Beseitigung 1 279 ff.
- Verfolgung** von Zuwiderhandlungen 6 512, 605.
- Verfügen** des Vollstreckungsbesahs 2 64.
- Verfügung** s. einstweilige B.  
 — Verbot bei Beschlagnahme 4 103, 116, 183, 405, 418, 431, 554, 557, 642.  
 — über Zahlungsmittel usw. ausländischer Währung 4 783, 784.
- Verfüttern**, Begriff 4 140.  
 — von Buchrodern 4 517.  
 — Brotgetreide, Mehl und Brot 1 589, 620, 2 283, 6 138.  
 — Buchweizen und Hirse 4 225.  
 — Gerste 4 419, 6 301.  
 — grünem Roggen und Weizen 1 583, 4 140.  
 — Hafer 1 706, 4 432, 440, 447, 6 301, 316.  
 — Hülsenfrüchten 4 213, 219.  
 — Hintertorn 104, 106, 122.  
 — Kartoffeln 4 168 ff., 698 ff., 6 152, 153.  
 — Knochen 4 717.  
 — Kohlrüben 4 184, 6 158.  
 — Vollmilch 4 381, 6 291.  
 — Weißkohl 4 239.  
 — Zichorienwurzeln 4 304.  
 — Zuder 2 289, 6 219.  
 — Zuderrüben 4 274, 279, 6 214, 219.
- Vergällen** der Kartoffeln 4 170, 6 153.  
 — von Zuder 6 219.
- Vergällungspflicht** der Brennereien 1 637, 4 190 ff.
- Vergären** von Labal 4 560.
- Vergeltungsmaßregeln** 1 868 ff., 2 403 ff., 3 704 ff., 4 814 ff., 5 508 ff., 6 765 ff.
- Vergleich**, Erledigung des Rechtsstreits durch B., Kostenermäßigung 1 271 ff., 2 71, 3 52, 64.  
 — vor dem Einigungsamt, keine Vollstreckbarkeit 1 422.  
 — im Privatklageverfahren 3 54.  
 — s. Zwangsvergleich.
- Vergleichsgläubiger** 5 102.
- Vergnügungsstätten**, Lichtreklame und Beleuchtung 4 602.
- Vergoldete Gegenstände** 4 782.
- Vergrahen** der Knochen usw. 4 518, 717.
- Vergütung** für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde 1 385 f., 3 122.  
 — für die Überlassung landw. Geräte 6 143.  
 — bei der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 431, 2 154, bei der Anstalts-Zwangsverwaltung 1 432.  
 — für Aufbewahrung übereigneter oder zu übereignender Vorräte 4 108, 109,

- 214, 220, 226, 233, 408, 433, 449, 471, 474, 505, 515, 549, 6 84, 89, 109, 151, 291, 504.
- Vergütung** für Lagerräume 4 111, 156, 164, 185.  
 — für Kraftfuttermittel 4 472 ff.  
 — für Ölfrüchte 4 507.
- Vergütungen**, Erlass 2 232.
- Verhaftung** auf Grund des Kriegszustandes 3 809, 4 837, 838, 5 653, 566 ff., 6 800.
- Verhalten** des Kriegsteilnehmers, Bedeutung für die Beurteilung der offenbaren Unbilligkeit 2 43, 3 23, 4 13, 5 13, 6 615.
- Verhältnis** des Kriegsteilnehmerzuschusses zu der Zivilprozessordnung 1 18, 2 1.  
 — zwischen Vertreter und Kriegsteilnehmer 1 148, 2 36, 3 18.  
 — des amtsgerichtlichen Verfahrens zu einem gleichzeitigen Prozeßverfahren 1 237 f., 2 69.
- Verhandlungsgebühr** des Anwalts, s. Anwaltsggebühr.
- Verhelmlischen** 2 168.  
 — von beschlagnahmtem Brotgetreide 2 281, 6 132.
- Verjährung** für und gegen einen Kriegsteilnehmer 1 32, 3 14.  
 — wird die B. durch das Gegenmoratorium gehemmt? 1 321, 2 95, 5 49, 6 626.  
 — Einwirkung der Geschäftsaufsicht auf die B. 1 350, 5 78.  
 — Unterbrechung in Strafsachen 3 787.  
 — rückständiger Beiträge nach der R. 3 1020, 5 442.  
 — der Beitragsrückstände in der Angest.-Verj. 6 745.  
 — des Anspruchs auf die Kohlensteuer 5 388.
- Verjährungsfristen**, Verlängerung 1 390 ff., 2 140 ff., 3 123, 5 128 ff., 6 633.
- Verkauf** beschlagnahmter Vorräte 4 104, 6 94, 219, 371, 400.  
 — von Drudpapier 4 627.  
 — von Fleisch- und Fettwaren 4 312.  
 — von Kaffee 4 309.
- Verkaufsstelle**, offene, Abendschluß 4 602, 6 427.
- Verkehr** mit Arzneimitteln 4 527, 5 259, 6 709.  
 — Branntwein 4 200 ff., 6 162.  
 — Brotgetreide und Mehl 4 100, 6 124, 558.  
 — Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken 4 135 ff.  
 — Buchweizen u. Hirse 6 124, 559.  
 — Butter, Käse, Schmalz 4 377.  
 — ausländische Butter 4 372.  
 — Gumaronharz 4 547, 6 376.  
 — Etern 4 392.  
 — Gläsern 6 479, 602.  
 — Fleischwaren 4 330.  
 — Hafer u. Sommergerste zu Saatzwecken 4 710.  
 — Harz 4 543.  
 — Heu 6 581.  
 — Hülsenfrüchten 6 124, 175, 559.  
 — Kakao und Schokolade 4 306.  
 — Kakaochalen 4 298, 6 233.

- Verkehr** mit Kampfer 4 720.  
 — Knochen usw. 6 349, 352, 586.  
 — Kohle 6 430, 595.  
 — Kraftfahrzeuge 4 563.  
 — Leim 4 550, 6 385.  
 — (auß.) Mehl 6 136.  
 — Milch 4 379, 6 286, 575.  
 — Motorboote 4 528.  
 — Ölfrüchte, Ölen u. Fetten 4 504ff.  
 — Petroleum 4 598.  
 — Phosphor 4 583.  
 — Saatlartoffeln 4 168.  
 — Schlachtvieh 4 320.  
 — Schuhjohlen usw. 4 773, 6 697.  
 — Schuhwaren 3 234, 938, 4 771, 5 200, 6 683.  
 — Schwefel 4 590.  
 — Schwefelkies 6 422.  
 — Seemuscheln 6 274.  
 — Stridwaren 3 234, 938, 4 771, 5 200, 6 683.  
 — Stroh, Häfsel, Heu 4 491ff., 6 329ff.  
 — Süßstoff 4 290ff.  
 — Terpentiu- u. Rieöl 6 381.  
 — Verbrauchszucker 4 266ff.  
 — (gebrauchter) Wäsche 6 688.  
 — Webwaren 3 234, 938, 4 771, 5 200, 6 683.  
 — Wild 6 260.  
 — Wirkwaren 3 234, 938, 4 771, 5 200, 6 683.  
 — Zentrifugen u. Pultermaschinen 6 278.  
 — Zuder 6 213ff., 224.  
 — Zündwaren 4 603, 6 428.  
 — Zwiebeln 6 205.  
**Verkehrsbeschränkungen** 1 932, 2 460, 3 743, 5 548.  
**Verkundung**, Ersatz durch schriftliche Mitteilung 2 465, 512, 6 791.  
 — der Entscheidung im Vergleichsverfahren 5 114.  
**Verladepflicht**, Bienenwachs 6 384.  
 — Branntwein 4 205, 701, 6 163.  
 — Brenneisen 4 564.  
 — Buchweizen u. Hirse 4 225, 228.  
 — Butter 4 32.  
 — Cumaronharz 4 547.  
 — Eier 4 55.  
 — Fleischwaren 4 330.  
 — frische Fische 4 63.  
 — Futtermittel 4 39, 458.  
 — Gemüse und Obst 4 42, 6 187, 192.  
 — Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Futtermittel 4 30.  
 — Grünern 4 232.  
 — Harz 4 545, 723.  
 — Harzsaftstoffe 6 378.  
 — Hülsenfrüchte 4 213, 217.  
 — Kaffee 4 45, 302.  
 — Kakao 4 43.  
 — Kartoffel 4 42.  
 — Kartoffelerzeugnisse 4 33.  
 — Käse 4 50.  
 — Knochen usw. 4 521.  
 — Kunstdünger 4 39.  
 — Leim 6 386.  
**Verladepflicht**, Leimleder 4 477.  
 — Milch, Milchpulver 4 57.  
 — Mineralöle 4 715.  
 — Obst 6 199.  
 — Öle und Fette 4 48, 512.  
 — Petroleum 4 599.  
 — Phosphor 6 417.  
 — Säde 4 610.  
 — Salzheringe, Salzische, Klippische, Fischrogen 4 36.  
 — Schal- und Krustentiere 4 691.  
 — Schmalz 4 49.  
 — Schokolade und Melasse 4 289.  
 — Stroh 4 492, 994.  
 — Tee 4 46, 303.  
 — Terpentiu- u. Rieöl 6 382.  
 — Vieh, Fleisch, Fleischware 4 53.  
 — Wal- und Haselnüsse 4 61.  
 — Weintrester und Traubenterne 4 485.  
 — Zichorienwurzeln 4 304.  
 — Zigarettenrohobal 4 59.  
 — Zuckerrüben 4 274, 678, 6 214, 219.  
**Verlängerung** einer Zahlungsfrist 1 223.  
 S. auch Verlängerungsfristen u. Prioritätsfristen.  
**Verlängerungswechsel**, Zahlungsfrist 1 203, 2 61, 3 47.  
 — Eingabe als Eingehung einer Verbindlichkeit? 5 63.  
**Verleger**, Auskunftsspflicht nach der DrudpapierR.D. 4 622.  
 — Papierbezug 4 625, 630, 631, 6 494ff., 602ff.  
 — Aufbewahrungspflicht 5 261.  
**Verlustvortrag** 3 452.  
**Vermengen** von Kartoffeln 4 170, 6 153.  
**Vermehrung** des Grund- oder Stammkapitals 3 313.  
**Vermehrungsverträge** 2 297, 6 213.  
**Vermischen** von Kleie 6 134.  
 — von Kaffeeersatzmitteln 6 233.  
**Vermischt** 4 129, 136, 4 754.  
**Vermittler**, Wucher 3 189, 5 182, 6 671.  
 — im Sachhandel 4 613.  
 — im Saatlartoffelhandel 6 154.  
**Vermittlung** von Bezugscheinern 3 944.  
**Vermittlungsstellen** 4 112, 135 (Brotgetr.-R.D.), 4 163ff., 6 150 (KartoffelR.D.), 4 402 (GersteR.D.).  
**Vermögen**, Zwangsvollstredung in das V. eines Kriegsteilnehmers 1 109ff., 2 27, 2 11.  
 — Verwalter fremden V., Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 193.  
 — unbewegliches V., Verjagung des Zuschlags 1 386f., 2 139.  
 — nicht verändertes, Kriegssteuer 3 311, 441, 4 788, 5 315.  
**Vermögensrechtliche Ansprüche**, Vertretung von Kriegsteilnehmern 1 148f., 2 33.  
 — im Sinne des Gegenmuratoriums 1 304, 2 85.  
 — im Sinne der GeschäftsaufsichtsR.D. 5 65.  
**Vermögensverzeichnis** 5 95.  
**Vermögenszuwachs** 3 310, 441, 5 315.

- Berichten** der Knochen usw. 4 518, 717.  
**Beröffentlichung** der Handelsregistereintragen 1 445, 6 567.  
**Verordnungen** des Bundesrats, Rechtsnatur 2 143.  
**Verpackung** der Rohfette 4 375.  
**Verpfändungsverbot** 2 126, 128.  
**Verpflegungsmittel**, Ausfuhrverbot 1 919.  
**Verpflichtung** zur Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 144.  
 — zur Zahlung s. Zahlungspflicht.  
**Verpflichtung** der bei Behörden usw. beschäftigten Personen 6 8.  
**Verfügung** des Büchslags im Falle der Beteiligung eines Kriegsteilnehmers 1 131 ff.  
 — bei Nichterreichung eines bestimmten Meistgebots 1 386 ff., 2 139, 3 64, 96 ff., 4 747, 5 41 ff.  
 — Antragsrecht 3 97.  
 — Entscheidung über den Antrag 3 99, 5 43.  
 — Anfechtung der Entscheidung 3 100.  
 — der Feststellung von Kriegschäden 3 646.  
**Verfand** von Gemüsekonserven 6 193.  
**Verfandkollektionen** 5 254.  
**Verfäumnisurteil** im amtsgerichtlichen Verfahren 1 291 f.  
 — kein W. auf eine durch das Gegenmatorium verbotene Klage 1 320, 2 95.  
**Verfäumnisverfahren** im amtsgerichtlichen Verfahren 1 232 ff.  
 — unzulässig im Mietfortsetzungsstreit 2 138.  
**Verfälschung** der Höchstpreisüberschreitung 2 168, 3 166, 5 154, 6 661.  
**Verfälschung**, Berechnung des durchschnittlichen Geschäftsgewinns 2 255, 462.  
**Verfälschung** des Mieters 1 133.  
**Verfälschungsfrist** 3 129, 139, 4 754.  
**Verfälschung** von Brotgetreide 2 284.  
 — von Gerste 2 292.  
**Verfälschung** von Vorräten 6 132.  
**Verfälschungspflicht** der Sachverständigen 4 147, 151, 315, 318, 389, 410, 773.  
 — der Beauftragten der Reichszuckerstelle 4 277, 291, 6 218, 219.  
 — der Beauftragten der Reichsstelle für Speisefett 4 364.  
 — der Beauftragten der Reichsvertretungsstelle für Eier 4 394.  
 — der Mitglieder des Beirats der Kriegswirtschaftsstelle s. d. deutsche Zeitungsgewerbe 4 624, 729.  
 — des Reichskommissars für die Übergangswirtschaft und seine Mitarbeiter 4 644.  
 — der mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldungen nach der DevisenD. befaßten Personen 4 784.  
 — der Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse nach dem Hilfsdienstgesetz 3 899.  
 — der Überwachungspersonen nach den RohleWD. 6 439.  
 — der Überwachungspersonen nach der WeidD. 6 89, 95.  
**Verfälschungspflicht** b. Überwachungs-  
 perjonen nach der MilchWD. 6 292.  
 — der Mitgl. des Überwachungsausschusses  
 der Seifenindustrie 6 370.  
 — der Mitgl. der Dtsch. Zigaretten-  
 EinkaufsGmbH. 6 399.  
 — der Mitgl. des Reichsausschusses nach  
 dem HandelsflottenG. 6 783.  
 — der bei Behörden usw. beschäftigten  
 Personen 6 8.  
**Verfälschung** ausländischer Zahlungsmittel  
 4 784.  
 — von Eiern 4 393.  
 — von Futtermitteln 4 471.  
 — von Käse 4 389.  
 — der Rohfette 4 375.  
 — von Wild 6 262.  
**Verfälschung**, Kriegssteuer 3 310, 346, 5 305.  
 — der im S.D. Beschäftigten 6 817.  
**Verfälschungspflicht**, Bienenwachs 6 384.  
 — Branntwein 4 205, 201, 701.  
 — Futtermittel, Hilfsstoffe, Kunstdünger  
 4 49, 448, 450.  
 — Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Futter-  
 mittel 1 581, 4 30.  
 — Gummisauger 4 562.  
 — Harz 4 723.  
 — Harzsaftstoffe 6 378.  
 — Kakao 4 43.  
 — Kartoffel 4 42.  
 — Kartoffelerzeugnisse 4 33.  
 — Mineralöle 4 715.  
 — Papierholz 6 504.  
 — Salzheringe, Salzische, Klippische,  
 Fischrogen 4 36.  
 — Schale und Krustentiere 4 691.  
 — Stroh 4 492, 6 331.  
 — Terpentin- u. Kiennöl 6 382.  
 — Zuderrüben 4 678, 6 223.  
**Verfälschungsgesellschaften**, feindliche 1  
 909, 2 417.  
 — Geschäftsaufsicht 2 99.  
**Verfälschungsprämie**, Zahlungsfrist 2 61.  
**Verfälschungsunternehmungen**, Über-  
 wachung ausländischer W. 1 870, Zwangs-  
 verwaltung 1 881.  
**Verfälschung** mit Druckpapier 4 621.  
 — mit Kartoffeln 4 156 ff., 6 147 ff.  
 — mit bürgerlicher Kleidung 5 258, 6 688.  
 — mit Rohstoffen (Übergangswirtschaft)  
 6 526.  
**Verfälschungsregelung** 2 297, 3 196, 4 1, 6 1.  
**Verfälschung** des beweglichen Vermögens  
 gegen einen Kriegsteilnehmer 1 112 ff.,  
 2 28, 3 11.  
 — Einstellung der Zwangsvollstreckung  
 1 255.  
 — des unbeweglichen Vermögens s.  
 Zwangsversteigerung.  
 — von Web- usw. und Schuhwaren 5 231,  
 232.  
 — von Wein 6 208.  
**Verfälschung** von Branntwein 4 197 ff.  
**Verfälschungsanstalt** für Getreideverarbeitung  
 6 135.  
**Verfälschung** des Vergleichstermins 5 111.

- Vertagungsantrag** 1 118.
- Verteidiger** in Schußhafsachen 5 567.
- Verteilung** der Arbeitkräfte 1 796 ff., 2 299 ff., 3 567 ff., 4 797 ff., 5 431 ff., 6 735 ff.
- der Haferüberschüsse 4 438.
  - der Gemeinde-Anteile am WUStempel 5 353, 6 731.
  - der Getreidevorräte 1 706.
  - der Kartoffeln 4 170.
  - der Knochen 4 518.
  - des Obstes 6 200.
  - der Öle und Fette 4 513.
  - der Petroleumbestände 4 597 ff.
  - der Schlachtungen 4 323.
- Verteilungsaussschüsse** der Schußhfnbitate 5 245.
- Verteilungsstelle** für Fässer 6 479.
- für Gemüse- und Obstkonservendosen aus verzinnem Blech 1 559.
  - für Mele 6 133, 134.
  - für Kohlen 6 450.
  - für Milch 6 289.
  - für Mohzuder 4 4, 674.
  - für Wild 6 260.
  - staatliche für Groß-Berlin 6 5.
- Verteilungsverfahren** gegen einen Kriegsteilnehmer 1 116 f., 129 ff.
- im Falle der Einstellung der Zwangsverwaltung 1 243 f.
  - Einfluß des Gegenmoratoriums auf das V. 1 313.
- Vertrag**, Wirkung der Zahlungsfrist auf einen gegenseitigen V. 1 185 f.
- Verträge** mit feindlichen Staatsangehörigen 3 1023 ff., 5 526, 6 776.
- über Saattarteffeln 4 162, 168.
  - der Hilfsdienstpflichtigen 5 611 ff.
  - Richtigkeit nach der WeltD. 6 85, 86.
- Vertragspartei**, Unterbrechung des Verfahrens 1 66.
- Vertragsstrafe**, Beseitigung durch den Richter 1 286.
- Vertragszollfälle**, Anwendung der V. 1554, 4 24, 687, 6 553.
- Vertreter** eines Kriegsteilnehmers, Aussetzung des Verfahrens 1 105 f., 2 24, 3 15.
- Bestellung eines V. für einen Kriegsteilnehmer 1 140 ff., 2 31 ff., 3 15 ff., 4 736, 5 9 ff., 6 614 ff., Rechtsstellung des V. 1 146 ff., 2 36 ff., 3 18 ff., 4 736, Stellung des Aussetzungsantrags durch den V. 1 150, 3 17, 28, Kosten des V. 1 151 ff., 2 29 ff., 3 29 ff.
  - Bestellung eines V. zur Entgegennahme der Ladung, zur Gesellschafterversammlung einer G. m. b. H. 1 447 ff., Voraussetzungen 1 450, Zuständigkeit 1 450, Antragsrecht 1 451, Inhalt des Antrages 1 451, Prüfung des Antrages 1 452, Auswahl des Vertreters 1 452, Aufhebung der Vertretung 1 453, Rechtsmittel 1 453, Wirksamkeit irrümlicher Bestellung 1 453.
  - Bestellung eines V. für Angestellte oder Leiter eines überwachten ausländischen Unternehmens 1 875 ff., Voraussetzungen 1 877, Zuständigkeit und Verfahren 1 877, Vergütung und Auslagen 1 878, Recht auf Auskunjt 1 941, Rechtsmittel 1 879, Eintragung 1 879, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Handlungen oder Unterlassungen des Vertreters 1 940.
- Vertreter** eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft 1 454.
- anderer Staaten, Motorbootverkehr 4 529.
- Vertrieb** von Fleisch 4 324.
- von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken 2 340, 4 808, 5 461.
  - von Sohlenschonern usw. 6 698.
- Vertriebsgesellschaften** für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau 1 945, 2 296, 4 592.
- der Seifenindustrie 6 368, 587.
  - der Schuhindustrie 5 239, 6 701.
- Vervielfältigungen**, Warenumsatzstempel 3 503.
- Verwahrung** der Militär- und Marine-testamente 1 160.
- Verwalter** von Vermögensmassen, Befugnis zur Veräußerung ausländischer Wertpapiere 5 290.
- Verwalter** fremden Vermögens, Zahlungsfrist 1 193. S. im übrigen Zwangsverwalter.
- Verwaltung** des Warenumsatzstempels 3 508, 512.
- Verwaltungsabteilung** der Reichsgetreide-stelle 4 104, 6 82.
- der Reichskartoffelstelle 4 155.
  - der Reichsstelle für Gemüse und Obst 4 235 ff.
  - der Reichsstelle für Speisefette 4 361.
  - der Reichs-Endstelle 4 609.
- Verwaltungsbehörde**, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 189.
- Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 240.
  - Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 108 f., 2 26.
- Verwaltungsbeschwerde** 3 485.
- Verwaltungsgericht**, Verwaltungsbehörde.
- Verwaltungsgerichtliches** Verfahren, keine Anwendung des RZSchG. 2 4.
- Verwaltungsstelle** für private Schwefelwirtschaft 2 295, 4 584.
- Verwaltungszwangsverfahren**, Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 108 f.
- Verwandte** eines Kriegsteilnehmers, Anhörung vor Bestellung eines Vertreters 1 142.
- Familienunterstützung für entfernte V. 1 865.
- Verweisung** an ein anderes Landgericht 2 466, 518.
- Verwendung** gegen den Feind, Kriegsteilnahmeverhältnis 1 89 ff., 2 19, 51, 54, 3 7, 5 6.

- Verwendung** weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienst 3 1026, 4 825.
- von Eiern und Eierkonjerven zu technischen Zwecken 4 391.
  - bezgl. von Ölen und Fetten 4 523.
  - von Süßstoff zur Bierbereitung 4 293.
  - der vorhandenen Mittel im Geschäftsaufsichtsverfahren 5 66.
  - von Alkalicen 6 589.
  - Chlorzinn 4 565, 6 403.
  - Malz 6 298.
  - Pottasche 6 589.
  - Säden 6 600.
  - Sämereien 6 321.
  - Seife 6 371.
  - Soda 6 589.
  - Tabak 6 400.
  - Vollmilch 6 291.
- Verwertung** des Vergleichsvorschlags 5 112.
- Verwertung** der Rohstoffe usw. 1 531 ff., 2 278 ff., 3 565, 4 83 ff., 672 ff., 696 ff., 5 429, 6 46 ff., 553 ff.
- Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 112 ff.
  - von Speiseresten und Küchenabfällen 4 489.
- Verwertungsverband** deutscher Spiritusfabrikanten 4 201.
- Verwirkung** Abrede, Rechtsfolgen 3 63, 92.
- Verzeichnis** der Urteile 2 465, 518.
- Verzicht** auf die Unterbrechung des Verfahrens 1 104 f., 5 7, 6 612.
- auf die Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 230, 3 82, 4 745, 5 32.
  - auf die Erweiterung des Mietkündigungsrechts 2 134.
  - auf die Hypothek 3 77.
- Verzugsfolgen**, Beseitigung durch den Richter 1 275 ff., 2 74 ff., 3 54 ff., 58, 60, 63 ff., 4 743, 755, 5 36, 6 623.
- Aufhebung der V. durch das Zahlungsverbot 1 899.
- Verzugszinsen**, Einwirkung der Zahlungsfrist auf die V. 1 181, 183, 186.
- Vieh**, Begriff 4 321.
- Einfuhr 4 52, 6 29.
  - Wucher 5 166.
- Viehfutter** 1 551.
- Viehpreise** 6 252.
- Viehhandelsverband** 3 202, 6 256.
- Viehlifte** 6 114.
- Viehschlagengesetz**, Änderung der Ausführungsanordnungen zum V. 1 929.
- Viehzählung** 1 569, 2 277, 4 78 ff., 695, 6 41 ff.
- Virginia-Tabak** 4 558, 559.
- Vogelbeeren**, Abzug 4 472.
- Vogelfutter**, Abzug 4 472.
- Vollernährung**, Sicherung der V. 1 536 ff., 2 278 ff., 4 1 ff., 6 2.
- Peirat 4 1.
  - Preussischer Staatskommissar 6 4.
- Vollversorgung**, vaterländischer Hilfsdienst 3 811.
- Vollzählung** 4 5, 6 10.
- Vollmilch**, s. Milch.
- Bezugsberechtigung 4 380, 6 290.
  - Verfüttern 4 381, 6 291.
- Vollselbstversorger** 6 104.
- Vollstreckbare Urk.** j. Urkunden.
- Vollstreckbarer Anspruch**, Stundung 3 88, 5 35.
- Vollstreckbarkeit** s. Vergleich.
- Vollstreckung** s. Zwangsvollstreckung.
- von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte 2 533.
- Vollstreckungsbefehl**, Verfügungen 2 64.
- s. Mahnverfahren vor den Landgerichten.
- Vollstreckungsgericht**, Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 216, 238 ff., 2 69.
- Vollstreckungsfrage** und Gegenmoralortum 2 87.
- Vollstreckungsklausel**, ist die Erteilung der V. während der Geschäftsaufsicht zulässig? 1 345, 2 12, 5 72.
- Vollstreckungsmaßregel**, Aufhebung der in zwischen vorgenommenen V. 1 223, 2 63, 3 48, 63.
- Vollstreckungsverbot**, Außerkraftsetzung des V. 1 118 f.
- Vollstreckungsverfahren**, Zulässigkeit der Einstellung in allen V. 1 240, 2 68.
- Vollzugsgrundsätze** zur Zwangsverw. 2 155.
- Vorausklage** s. Einrede.
- Voraussetzungen** der Unterbrechung des Verfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 20 ff., 2 3 ff., 3 3, 5 3.
- der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 108 ff., 2 29.
  - der Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer 1 140 ff., 2 31 ff., 3 16 ff.
  - der Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186 ff., 2 59, 3 46 ff.
  - des amtsgerichtlichen Verfahrens 1 231 ff., 2 66.
  - der Einstellung durch das Vollstreckungsgericht 1 239 ff., 2 68.
  - der Beseitigung einer Verzugsfolge 1 278 ff., 293 ff.
  - der Bestellung des Schuldners zum Zwangsverwalter 1 427 f., 2 149.
  - der Anordnung der Geschäftsaufsicht 1 330 ff., 2 89 ff., 3 108.
- Vorbehaltsgut** der Frau eines Kriegsteilnehmers, Zwangsvollstreckung 1 119.
- Vorbereitende Maßnahmen** zur Besteuerung der Kriegsgewinne 2 236 ff., 3 295 ff., 4 787 ff.
- Voreheliche Kinder**, FamU. 6 754.
- Vorzugsabfindung** für Kriegsschäden 2 380 ff., 5 492, 6 764.
- Vorhänge** 3 239, 5 205.
- Vorlegeplatten**, Anrichten 4 337.
- Vorzugspflicht**, Beseitigung von Verzugsfolgen 1 286.
- Vormerkung**, Anwendbarkeit der HypV. 3 73, 74, 5 29.
- Bedeutung für die Geschäftsaufsicht 5 65, 71.

**Vormundamt und Geschäftsaufsicht** 1 361, 4 749.  
**Vormünder als Vertreter eines Kriegsteilnehmers** 1 135.  
**Vorratserhebungen** 1 559ff., 2 277, 534, 4 66ff., 671, 692, 694, 727, 6 33ff., 506.  
**Vorsatz** 1 169, 2 169, 3 167, 6 661.  
**Vorschlagsrecht einer Anstalt bei der Anstalts-Zwangsverwaltung** 1 432.  
**Vorschußpflicht** 2 97.  
**Vorsitzender des Prozeßgerichts, Bestellung eines Vertreters für einen Kriegsteilnehmer** 1 142ff., 2 34, 5 10.  
**Vorsteher** 3 239.  
**Vorverkauf der Ernte des Jahres 1915 und von Zuder** 1 737, 2 294, 4 99ff.  
 — von Ölfrüchten 1 738, 2 294.  
 — von Erzeugnissen der Kartoffelrodreien und Kartoffelstärkefabrikation 1 738.  
**Vorverlegung der Stunden** 4 601, 724.  
**Vorzugsaktien, Ausgabe** 5 276, 6 715, 724.

### W.

**Wachstuch** 3 239.  
**Waffelfabriken, Anwendung der Badw.- und KuchenW.D.** 4 148.  
**Waffen, Ausfuhrverbot** 1 920.  
**Waffenfabrik, Hilfsabn. nst** 5 633.  
**Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gejeze, betreffend Kaufmannsgerichte** 1 441, 2 160, 3 154.  
 — nach der Reichsversicherungordnung 1 811ff., 2 305, 3 575, 4 801.  
 — nach dem AngestVerfG. 6 746.  
**Während des Krieges vermehrt** 3 129, 136f.  
**Währung** 3 273, 4 783, 6 717.  
**Walsenhäuser, Versorgung mit Brotgetreide usw.** 6 96.  
 — mit Kleidung und Wäsche 6 691.  
**Waldfchnepfen, Einfuhr** 4 54.  
**Walffisch, Einfuhr** 6 30.  
**Walffischmehl, Einfuhr** 4 39.  
 — Preis 4 468.  
**Walffett** 4 511, 513.  
**Walnüsse, Einfuhr** 4 60.  
 — Höchstpreis 6 203.  
**Waltranöl** 4 513.  
**Wandbehänge** 5 205.  
**Wandbespannstoffe** 3 239.  
**Wandergewerbe** 3 209.  
 — mit Gemüse und Obst 6 185.  
 — mit Zentrifugen und Buttermaschinen 6 279.  
 — s. auch Einkaufsbuch.  
**Wander-Vorführungen zu Wohlfahrtszwecken** 5 461.  
**Wandlung gegenüber einem Kriegsteilnehmer** 1 16.  
**Waren, Beleihung durch die Darlehnsklasse** 1 498ff.  
 — die bei der Einfuhr zollfrei sind 1 544ff.  
 — Einfuhrung aus den besetzten Gebieten 4 26.  
 — s. Kennzeichnung.  
**Warenzufuhr-Gesellschaft** 1 558.

**Warenhäuser, Kohlenmeldepflicht** 6 449.  
**Warenlager, Feststellung von Kriegsschäden** 3 696.  
**Warenumsätze** 3 466.  
**Warenumsatzstempel** 3 465ff., 4 792, 5 348, 6 731.  
 — und Höchstpreise 3 164.  
**Warenzeichen** 2 448.  
**Warenzeichenrecht** s. Patentrecht.  
**Warmwasserversorgung** 6 441, 456, 466f., 595, 597f.  
**Warschau, Beglaubigung und Legalisation im Generalgouvernement** 3 42.  
 — Verträge mit dort wohnhaften Personen 6 776.  
 — gewerbliche Schutzrechte dajelbst 4 819.  
**Wartezeit, Ruhen der W.** 1 816, 3 576, 5 441.  
 — Abfürzung 2 312, 3 593.  
**Waschanstalten, Seifenverbrauch** 4 532.  
**Waschapparate, Bücher** 6 664.  
**Wäsche, Verwendung in Gastwirtschaften** 5 257.  
 — Beschlagnahme 6 686.  
 — gebräuchl. 6 686.  
**Waschen der Traubenkerne** 4 487.  
**Wäschefabriken** 3 238, 5 204, 206.  
**Wäschefabrikate, getragene** 3 944, 5 235, 6 696.  
 — Unfertigung, Stoffverbrauch 5 254.  
**Wäscheverleihgeschäfte** 3 944, 6 686.  
**Waschmittel, Kennzeichnung** 3 221.  
 — fetthaltige 4 530, 721, 6 356.  
 — fettlose 4 538, 6 366.  
 — Bücher 5 166.  
**Waschboile** 5 206.  
**Wasser, Lieferung, Preiszuschlag** 5 391.  
**Wasserkessel, Bücher** 5 166.  
**Wasserknochenjette** 4 513.  
**Wasserrüben,** 4 257, 6 193.  
**Wasserschneepfen, Einfuhr** 4 54.  
**Wasserstoff, Flaschen** 6 414.  
**Webereien, Arbeitszeit** 2 304, 6 737.  
**Webwaren, Verbot beschleunigten Verkaufes** 2 535.  
 — Preisbeschränkungen 3 227ff., 4 771.  
 — Verkehrsregelung 3 234ff., 3 928ff., 4 771, 5 200, 6 683.  
 — Verkauf nicht versteigerbarer W. 5 231.  
**Wechsel, Aufhebung der für W. risten angeordneten Verlängerung** 1 401, 2 142.  
 — keine Beleihung durch die Darlehnsklassen 1 499; s. auch Ausland.  
 — des Geldgebers, Zahlungsfrißbewilligung 2 80.  
 — sind nicht Waren 3 466, 503.  
 — keine Feststellung des Verlustes nach dem Kriegsschädengesetz 3 645.  
 — in der Besteuerungsart beim Warenumsatzstempel 3 467, 468ff., 944.  
 — auf das Ausland 5 290.  
 — s. Risten.  
 — s. kurzfristige Wechsel.  
**Wechselansprüche und das Gegenmatorium** 1 304.  
 — und die Zahlungsverbote 1 895.

- Wechselforderung**, Zahlungsfrist 1 203 ff., 2 60 ff., 3 47.  
**Wechsellage**, Aussetzung 2 48.  
**Wechselprozeß**, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 186.  
 — Beilegung einer Verzugsfolge 1 278.  
**Wechselrecht**, Verlängerung der Fristen des W. 1 392 ff., 2 141, 3 125, 5 129 ff., 6 633, 636.  
**Wechselzahlungsbefehl** 2 464, 495, 3 758.  
**Wechselzinsen** 1 401, 413.  
**Wegerich**, Abjaß 4 472.  
**Weibliche Hilfskräfte** im Gerichtsschreiberdienst 3 1026, 4 825.  
**Weichpoch** i. Mineralölzeugnis.  
**Weidenutzung** 4 497.  
**Wein**, Begriff 6 208.  
 — Einfuhr 4 26.  
 — Handel 6 209, 569.  
 — Kaufverträge 6 208.  
 — Verarbeitung zu Branntwein 4 700.  
 — Versteigerung 6 208.  
 — Zudekung 4 27.  
 — Zudekungsfrist 2 276.  
 — Zucher 5 166.  
 — i. Branntwein, Obstwein.  
**Weinfässer** 6 491.  
**Weingeseh**, vorübergehende Änderung des W. 1 555, 2 276.  
**Weinhefe** i. Branntwein.  
**Weinstein**, Herstellung 4 487.  
**Weintrauben** 4 26, 61, 250, 6 198.  
 — Kaufverträge 6 208.  
 — kein Schlußscheinzwang 6 186.  
**Weintrester**, Verbrauch 4 485 ff., 6 322; i. Branntwein.  
**Weißkohl**, Abjaß 4 238, 6 190.  
 — Herstellung von Sauerkraut oder Dörrengemüse 4 237.  
 — Höchstpreis 6 193, 204.  
 — i. Herbstweißkohl.  
**Weißkauer**, Erzeugung 4 275.  
**Weiterverkauf** von Butter 4 370, 6 286.  
 — von Kartoffeln 4 176.  
 — von Speisefetten 4 379.  
**Weißwurm**, Abjaß 4 472.  
**Weizen**, Begriff i. S. der Ausmahlverordnung 1 617.  
 — Einfuhr 2 277, 4 29.  
 — Höchstpreis für W. 1 761 ff., 2 297, 6 138 f. S. auch Verfüttern, Brotgetreide, Brennerei.  
**Weizenauszugsmehl**, Verwendung zur Brodbereitung 4 146.  
**Weizenbrot**, Begriff 1 625, 4 145.  
**Weizenkleie**, Einfuhr 1 277.  
**Weizenmalz** i. Malz.  
**Weizenmehl**, Einfuhr 2 277, 6 136.  
 — Umfang der Ausmahlung des Weizens 1 616.  
**Weizenstroh** 1 633, 2 284, 4 149.  
**Weizenstärke**, Zucher 6 664.  
**Weizenstroh**, Einfuhr 4 41.  
 — Vorratserhebung 4 77.  
**Werbeemplare** 4 627.  
**Werbung** von Mitgliedern für Kriegswohlfahrtszwecke 4 808, 5 461.  
**Werften**, Hilfsdienst 5 633.  
**Wertstatt**, militärische 1 91.  
**Wertvertrag**, Warenumsatzstempel 3 466, 478 ff., 504, 4 793.  
**Wermutwein**, Zudergehalt 4 268, 677, 6 222.  
**Wert** des Grundstücks, Ansprüche innerhalb der ersten zwei Drittel des W., Verjagung des Zuschlags 1 388 f.; innerhalb der ersten drei Viertel, Verjagung des Zuschlags 3 64, 96, 4 747.  
 — der Kohle 5 388, 402 ff.  
**Wertanjah** der Grundstücke für die Kriegsteuer 3 440, 5 311.  
**Wertfestsetzung**, Berechnung der Anwaltsgebühren 1 265 ff.  
 — Verjagung des Zuschlags 1 388, 2 139, 3 96, 4 747, 5 41.  
**Wertpapiere**, Sicherheitsleistung 1 376 ff.  
 — Verbot von Mitteilungen über Preise von W. 1 378 ff., 380, 380 f., 2 126, 3 121, 5 128, 6 629.  
 — Verleihung durch die Darlehnskasse 1 503.  
 — in England abgestempelte 1 529, 2 232.  
 — Anmeldung 3 281 ff.  
 — Festlegung von Kursen 3 465.  
 — sind nicht Waren 3 466, 503.  
 — Feststellung des Verlusts nach dem KriegsschädenG. 3 645, 5 494.  
 — Stempelspflicht ausländischer 3 1016.  
 — ausländische 5 290, 6 719.  
 — Stempelbefreiung für Kauf- und Anschaffungsgegeschäfte 5 290.  
 — Zulassung zum Börsenhandel 6 657.  
 — i. auch Staatsschuldbuch.  
 — i. dänische, schwedische, schweizerische W.  
**Wertprüfungsstellen** 5 417.  
**Wertzeichen**, amtliche, sind nicht Waren 3 466, 503.  
**Wesergebiet**, Fischabjaß 6 269.  
**Westpreußen**, Wechsel- und Scheckfristen 1 402, 2 142.  
**Wettbewerbsklausel** 1 439.  
**Wettbewerbsverbot** und Hilfsdienst 4 865.  
**Wegsteine**, Zucher 5 166.  
**Wichtiger Grund** i. S. des § 9 S. 2 D. 5 597.  
**Widelgamaschen** 3 239, 5 205.  
**Widen**, Abjaß 4 457.  
 — Bewirtschaftung 6 173 ff.  
 — Einfuhr 4 38.  
 — Preis 4 465, 473.  
 — Saatgut 4 702, 705, 6 174.  
**Widerklage**, ist sie durch das Gegenmoratorium verboten? 1 307, 3 105.  
 — Unterbrechung des Verfahrens auf die Wkl. als Folge des Gegenmoratoriums 1 317, 2 93. S. auch Klage.  
**Widerspruch** des Vermieters gegen die Mietsündigung 2 131, 137.  
**Widerspruchsklage** im Falle der Beteiligung eines Kriegsteilnehmers 1 119 f.  
**Wiederaufbau** zerstörter Gebäude in Ostpreußen 6 760.  
**Wiederaufnahmeverfahren**, Anwendbar-

- keit des Gegenmoratoriums auf das W. 1 314.  
**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**, Gewährung an Kriegsteilnehmer 2 53, 3 42.  
 — in Patentsachen 1 463, 2 196, 3 258.  
**Wiedereintritt in die Krankenversicherung** 1 817, 3 576, 577.  
**Wiederherstellung der Handelsflotte** 6 781f.  
 — der Handelsregister, Grundbücher und Grundbuchblätter 2 526ff., 3 803ff., 4 835, 5 61.  
 — von Lebens- und Krankenversicherungen 6 634.  
**Wiederkauf von Binnenschiffen** 6 779.  
**Wiederkehrende Grundstückslasten** 5 136, 826, 5 557.  
**Wiederkehrende öffentliche Lasten** 6 648.  
**Wiederverleihung der Seeresfähigkeit** 4 826, 5 557.  
**Wiener Verfahren** 4 192.  
**Wild**, Einfuhr 4 54.  
 — Höchstpreis 2 298, 4 348ff., 6 266ff.  
 — Lieferungsvertrag 2 173.  
 — Verwendung 4 311ff., 6 260.  
**Wildaufbruch kein Fleisch** 4 332, 6 246.  
**Wildbret**, zubereitetes, als Fleisch 4 332, 6 246.  
**Wilde Enten**, Einfuhr 4 54.  
**Wilde Kaninchen**, Einfuhr 4 54.  
 — Preisse 4 349ff., 6 260.  
 — Fleischverbrauch 6 260.  
**Wildfleisch**, Verabfolgung 4 315.  
**Wildgeflügel**, Einfuhr 4 54.  
**Wildköpfe kein Fleisch** 4 332, 6 246.  
**Wildschweine**, Preisse 4 349ff., 6 266.  
**Wildtörmarschkäse** 6 294.  
**Wintergerste zu Saatzweden** 4 135ff., 406.  
**Wintermantel**, Bezugschein 5 224, 233.  
**Winterwälder** 6 176.  
**Wingergewissenschaften**, Erzeugung von Hausbrun 4 487.  
**Wirkereten**, Arbeitszeit 2 304, 6 737.  
**Wirtmehl**, zulässiges 4 147.  
**Wirkungen der Unterbrechung eines Verfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer** 1 99, 2 24, 3 9.  
 — einer unzulässigen Versteigerung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 114, 118.  
 — der Aussetzung des Konkursverfahrens gegen einen Kriegsteilnehmer 1 123ff.  
 — der Zahlungsfrist 1 179ff., 2 59, 3 46.  
 — des Urteils auf Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 223ff.  
 — des Urteils auf Beseitigung einer Bezugsfolge 1 289f.  
 — der Schuldner-Zwangsverwaltung 1 428ff., 2 152.  
 — des Gegenmoratoriums 1 321, 2 95.  
**Wirkwaren**, Verbot beschleunigten Verkaufes 2 535.  
 — Preisbeschränkungen 3 227ff., 4 771.  
 — Verkehrsregelung 3 234ff., 928ff., 4 771, 5 200, 6 683.  
 — Verkauf nicht versteigerbarer 5 231.  
**Wirsinglobl**, Herstellung von Dörrgemüse 4 237.  
**Wirsinglobl**, Höchstpreis 6 191, 193, 204.  
**Wirtschaftskarte nach der Betr.D.** 6 85, 98, 113ff.  
 — nach der Kartoffel-B.D. 6 150.  
**Wirtschaftliche Schädigungen**, Begriff i. S. des Ermächtigung. 2 143ff., 3 124ff.  
**Wirtschaftliche Stärkung i. S. des KapitalabfindungsG.** 5 451.  
**Witwe des Mieters**, Kündigungrecht 2 131ff., 136.  
**Wohngeld** 1 834, 841, 2 347ff., 3 625.  
 — für uneheliche Kinder 1 841, 853, 3 628.  
**Wohnehilfe während des Krieges** 1 817ff., 824, 833ff., 2 346ff., 3 622ff., 4 811, 5 467ff., 6 739, 749ff.  
 — aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes 5 658ff., 6 819.  
**Wochenmarktverkehr** 1 738, 2 294, 3 258.  
**Wöchnerin**, Wäscheversorgung 3 242, 5 225, 6 691.  
**Wöchnerinnenheim**, Gummisauger 4 562.  
**Wohngebäude**, Flur- und Treppenbeleuchtung 4 603.  
**Wohnsitz** s. Ausland.  
 — doppelter, Geltung des Gegenmoratoriums bei doppeltem W. 1 302.  
 — Aufgabe, Bedeutung für die Kriegsteuer 3 312, 444, 5 319, 6 727.  
**Wohnungswechsel** Hilfsdienstpflichtiger 6 812.  
**Wohnungsfürsorgefonds des Reichsamts des Innern** 1 524.  
**Wolle**, Höhe der Beleihung durch die Darlehnskassen 1 499.  
 — Höchstpreis 1 786, 4 564, 682, 6 402.  
 — des Schlachtviehs, Verarbeitung 4 482.  
 — Kettenhandel 4 772.  
**Wollfett** 4 511, 513, 520, 527, 718, 6 351.  
**Wollmehl** 4 17.  
**Wollöl** 4 511, 513.  
**Wollwaren**, Höchstpreis 1 786, 6 402.  
**Wurden** s. Kohlrüben.  
**Wucher** s. Preissteigerung.  
 — Bekämpfung 3 155, 5 148, 6 657.  
**Wucherpreis** 2 187ff., 3 176ff., 4 763, 5 159, 6 662.  
**Wärste**, Verabfolgung 4 315.  
 — als Fleischwaren 4 321, 392, 6 246.  
**Wurstfabriken**, Knochenjammung 4 520, 719.  
 — Fettgewinnung 6 352.  
**Wurstkonervenfabriken**, Knochenjammung 4 719.  
**Wurstwaren**, Herstellung 2 289, 4 317, 346.  
**Wurzeln** s. Branntwein.  
**Wurzeverfahren** 4 192.

Æ.

**Ählo**, Anzeigepflicht 4 728.

ß.

**Zahlung**, Folgen einer nicht rechtzeitigen 3. 1 275ff., 2 74ff., 3 54ff., 58, 60, 63, 92, 4 473, 755.  
 — einer Vergütung, s. Vergütung.

**Zahlung, Anmeldung** § 467.  
 — des Warenumschlagempels § 467.  
**Zahlungsanweisung** als Verfügung über die Forderung 4 784.  
**Zahlungsbefehl** s. Mahnverfahren.  
**Zahlungsfrist**, gerichtliche, allgemeine Bedeutung 1 179ff., 2 57ff., 3 46ff., 4 742ff., 5 22ff.  
 — Voraussetzungen der Bewilligung 1 186ff., 2 59ff., 3 46ff., insbesondere einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Selbstforderung 1 193ff., 2 60ff., 3 46, 5 22.  
 — für Kriegsflüchtlinge 4 755.  
 — Prozeßverfahren 1 216ff., 2 63, 3 48, Urteil 1 218ff., 2 63, Rechtsmittel 1 225ff., 3 63.  
 — Verzicht auf die Bewilligung 1 230, 3 82, 5 32.  
 — Amtsgerichtliches Verfahren 1 231ff., 2 65, 3 49.  
 — Kosten 1 258ff., 268, 2 70ff., 3 52, 58, 102, Anwaltsgebühren 1 261ff., Kostenermäßigung 1 271ff., 2 71, 3 52.  
 — für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden 1 296ff., 2 77, 3 62ff., 5 32, 6 621.  
 — für Kriegsteilnehmer § 60ff., 6 621.  
 — Beginn § 63, 86, 5 34.  
 — Verhältnis der Z. zu der Befreiung von Verzugsfolgen 1 284f., 3 55.  
 — für Hilfsdienstpflichtige 5 640.  
**Zahlungsmittel**, ausländische 2 233, 3 271, 4 782ff., 6 717ff.  
**Zahlungspflicht**, Auspruch bei der Fristbewilligung § 63.  
**Zahlungsschwierigkeit**, Zusammenhang zwischen Z. und Krieg bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 209ff., 2 62, 3 47, 79.  
 — bei Befreiung einer Verzugsfolge 1 285.  
**Zahlungs Statt**, Eingabe an Z. und Zahlungsverbot 1 896.  
**Zahlungsunfähigkeit**, ursächlicher Zusammenhang mit dem Kriege bei der Geschäftsaufsicht 1 332, 2 101, 5 53.  
**Zahlungsverbot** gegen China § 773.  
 — gegen England 1 887, 2 411, 3 717, 5 517, 6 772.  
 — gegen Frankreich 1 904.  
 — gegen Italien § 726, 5 520.  
 — gegen Liberia § 773.  
 — gegen Portugal § 725.  
 — gegen Rumänien § 726.  
 — gegen Rußland 1 907, 3 725.  
 — gegen Siam § 773.  
 — gegen die Vereinigten Staaten von Amerika § 520.  
 — Verbotgebiete 1 893, 904, 907.  
 — Territoriale Bedeutung 1 893, 3 717.  
 — Begriff der Zahlungseistung 1 895, 2 413, 3 720.  
 — Wirkung des Verstoßes gegen ein Z. 1 897.  
 — Erlaubungsvorschriften 4 817ff.

**Zahlungsvereinbarungen**, Unverbindlichkeit gewisser Z. 1 368ff.  
**Zahlungsverkehr** mit dem Auslande 4 783ff., 5 277, 6 716.  
**Zahnärzte**, Anweisung zur Verabfolgung von natürlichem Kampfer ausreichend 4 720.  
 — Anweisung zur Verabfolgung anderer Arzneimittel nicht ausreichend 4 527.  
 — Zusatzkarte 4 531, 6 357.  
 — Verabfolgung von Branntwein an sie 4 198, 699.  
 — Hilfsdienst 5 633.  
 — Verordnung von Verbandstoffen 6 689.  
**Zahntechniker**, Zusatzkarte 4 531, 6 357.  
 — Hilfsdienst 5 637.  
 — Verordnung von Verbandstoffen 6 689.  
**Bäume**, Anstrich 4 524.  
**Zehdenfels** 5 412.  
**Zehdenbesitzer**, Kohlenmeldepflicht 6 449.  
**Zehnpfennigstück** s. Ausprägung, Prägung.  
**Zehntrechte**, Inhaber, sind nicht Selbstversorger 6 81, 96.  
**Zeitgeschäfte**, börsemäßige 1 456, 3 154, 5 148.  
**Zeitliche Beschränkung** des Gegenmatoriums 2 90.  
**Zeitpunkt** des Inkrafttretens des Schutzes österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer 1 169ff.  
**Zeitpunkt** des Todes bei der Todeserklärung § 129, 141, 144, 4 753, 5 137.  
**Zeitschriften**, Versorgung mit Druckpapier 4 621, 625, 6 494ff., 602ff.  
**Zeitungen**, Versorgung mit Druckpapier 4 621, 6 494ff., 602ff.  
**Zeitungssabonnement**, Ware § 478, 503.  
**Zeitungsanzeigen** 2 296, 3 224, 5 200, 6 682.  
**Zeitungsbeflagen**, Zahl u. Umfang 4 624.  
**Zeitungsdruckpapier** 4 640, 726, 6 502ff., 604.  
**Zeitungsinserat**, keine Ware § 478, 503.  
**Zeitungserkauf** 6 427.  
**Zellhorn** s. Brenneret.  
**Zellstoffriemen**, Herstellung § 407.  
 — Bezugsschein § 410.  
**Zellstoffwatte** § 691.  
**Zement**, Abiag und Erzeugung 4 605, 725, 6 474.  
 — Begriff 4 605.  
 — Höchstpreis § 475.  
**Zementkupfer**, Höchstpreis 4 572.  
**Zentral-Einkaufsgesellschaft mbH. (ZEG.)** 1 558, 665, 678, 728, 735, 2 277, 291, 294, 4 29, 31, 32, 34, 35, 39, 49, 50, 52, 54, 56, 62, 76, 291, 340, 368, 369, 450, 459, 678, 6 93, 94, 223.  
**Zentral-Genossenschaftskasse**, preußische, Gewährung von Kriegskredit 1 526f.  
**Zentralheizung** s. Sammelheizung.  
**Zentralnachweisedbureau** 1 163.  
**Zentralstelle für Alkali und Soda** § 372, 589.  
**Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung** 1 695, 699, 700, 701, 703, 709, 2 450, 4 3, 434, 499.

- Zentralstelle für Kriegsbeute 1 930.  
 Zentralstelle für Kriegslieferungen von  
 Tabakfabrikaten 1 922.  
 Zentralstelle für Petroleumverteilung 4  
 599.  
 Zentralstelle für Sulfatverteilung 6 23.  
 Zentralstelle für das Trocknungswejen 4  
 672.  
 Zentralverwahrungsstelle 1 161 ff.  
 Zentrifugen 6 278 ff.  
 Zerealin s. Erdwachs.  
 Zerstörung von Gegenständen des Kriegs-  
 bedarfs 1 924, 2 458.  
 — beschlagnahmter Vorräte 6 94, 340, 371.  
 Zeuge, Ordnungsstrafverfahren, Unter-  
 brechung 1 24, 2 5.  
 — als Kriegsteilnehmer 1 78 ff., 2 15 ff.,  
 3 6, 5 5.  
 — eldliche Vernehmung durch den Kriegs-  
 hilfsausschuß 2 388.  
 Zichorienwurzeln, Bewirtschaftung 4 304 ff.,  
 6 235.  
 Ziegenböcke, Fütterung 4 441, 6 302.  
 Ziegenfleisch s. Fleisch 4 337.  
 Ziegenmilch 6 294.  
 Ziegenmutterlämmer, Schlachtverbot 4 314,  
 6 237.  
 Zehscheln 5 592.  
 Zigarren 4 556, 6 394.  
 — Wucher 5 166.  
 Zigaretten 4 556, 6 394, 401, 591.  
 Zigarettenrohtabak, Durchfuhr 4 60.  
 — Einfuhr 4 58, 6 30.  
 Zigarettentabak 6 398, 591.  
 Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft  
 m. b. H. 4 58, 556.  
 Zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse,  
 Kriegsaufschlag 3 539.  
 Zink s. Prägung.  
 Zinkbleche 4 586.  
 Zinkwaren, Höhe der Beleihung durch die  
 Darlehnskassen 1 498.  
 Zinn, Höchstpreis 1 782.  
 Zinnwaren, Höhe der Beleihung durch die  
 Darlehnskassen 1 498.  
 Zinsanspruch bei Hypotheken und Grund-  
 schulden, Zahlungsfrist 1 294, 3 62 ff., 90.  
 — s. auch Verzugszinsen.  
 Zinsen der Auslandswechsel 1 413.  
 — kein Anspruch auf Z. während der  
 Stundung durch die Zahlungsverbote  
 1 899.  
 — Erstattung 6 729.  
 Zinsenlauf bei Bewilligung einer Zahlungs-  
 frist 1 179.  
 Zinsfuß für Darlehen der Darlehnskassen  
 1 150.  
 Zinsrückstand in der Zwangsversteigerung  
 1 133 ff.  
 Zinssteine 5 290.  
 Zirbelnüsse, Absatz 4 472.  
 Zivilarzt als Kriegsteilnehmer 1 81.  
 Zivilbeamter als Kriegsteilnehmer 1 83.  
 — Kriegsverförgung 1 860.  
 Zivilbedarf an Hafer 4 438.  
 Zivilgefangene, Versicherung 6 738.  
 Zivilgefangenschaft, Famll. 5 481.  
 Zivilgerichte, Entlastung 2 462 ff., 3 765 ff.,  
 4 825, 5 554, 6 794.  
 Zivilhandwerker als Kriegsteilnehmer 1 81.  
 Zivilprozeßordnung, Verhältnis zum  
 Kriegsteilnehmerrecht 1 18, 2 1.  
 — Aussetzung des Verfahrens gegen im-  
 mobile Kriegsteilnehmer nach der Z. P. O.  
 2 52.  
 Zivilverwaltung, Präsidenten, Recht zur  
 Beglaubigung und Legalisation 2 53.  
 Zollager 4 204.  
 Zolllandschlußgebiet 4 204.  
 Zollerleichterung, vorübergehende, für  
 Viehfutter 1 551.  
 — Erdbeeren und Fruchtstäbe 1 554.  
 — frische Küstengewächse 1 555.  
 — verschiedene Gegenstände 4 25, 687,  
 6 25.  
 Zollerlaß für Gerstenmalz 1 552.  
 Zollfreie und zollpflichtige Waren, Umsatz-  
 stempel 3 466, 482, 489, 507.  
 Zollfreiheit für Säde 6 479.  
 Zollgüter, Behandlung feindlicher Z. 1 915,  
 3 730.  
 Zottelwiden 6 176.  
 Zubereitungen von Fisch, Absatz 4 352.  
 — Einfuhr 4 37.  
 — aus Kakaomasse und Zucker sind Scho-  
 colade 4 294.  
 — fetthaltige 4 378.  
 Zuchtbullen, Haferzulage 2 292.  
 — Füttern mit Vollmilch 4 381.  
 — mit Hafer und Gerste 4 433, 440 ff., 6  
 301, 302.  
 Zuchtkühe, Füttern mit Hafer 4 441.  
 Zuchthäuen, Fütterung 6 301.  
 Zuchtviehbetriebe 4 329.  
 Zuchtviehherde, Enteignung 4 321, 329.  
 Zucker, Regelung des Verkehrs mit Z.  
 1 672, 2 287, 4 263 ff., 674 ff., 708,  
 6 211 ff.  
 — Menge des zum steuerpflichtigen In-  
 landsverbrauch abzulassenden Z. 1 677.  
 — Vorverkauf 1 737.  
 — Verwendung zur Herstellung von Süßig-  
 keiten 2 287, von Schokolade 2 535.  
 — Begriff l. S. der Kuchen-Z. 4 153.  
 — Verwendung zur Herstellung von Kuchen  
 4 150.  
 — s. Verbrauchszucker, Rohzucker, Weiß-  
 zucker.  
 Zunderablauf, Verwendung zur Kuchen-  
 bereitung 4 153.  
 Zunderanteil 4 296.  
 Zunderbezugschein 2 288, 4 677.  
 Zunderfabrikation, Verarbeitung von Nach-  
 produkten 1 716, 4 447.  
 Zunderfabriken, Preise 4 279 ff., 6 213, 225 ff.  
 — Herstellung von Melassefütterung 4  
 450, 6 319.  
 — Rüdlieferung von Schntzeln 4 448, 6  
 319.  
 Zunderfärbemittel 4 677, 6 222.  
 Zunderhandel, Maßnahmen auf dem Gebiete  
 des Z. 1 688, 2 287.

- Zuckerindustrie**, Maßnahmen auf dem Gebiete der Z. 1 668, 2 287.
- Zuckerhaltige Futterstoffe** 4 39, 447ff.
- Preise 4 454, 456, 6 318, 580.
- Zuckerarten** 4 273, 276.
- Zuckerrüben** 1 729, 4 263, 274, 288, 447, 6 212, 218.
- Zuckerrübenköpfe**, Preis 4 469.
- Zuckerrübensamen**, Preis 4 466, 6 212.
- Zuckerrübenschnitzel**, Einfuhr 4 39.
- Zuckerrübenschwänze**, Preis 4 469.
- Zuckerrunkeln** 4 257, 258.
- Zuckerschnitzel** 4 39, 456, 6 319.
- Zuckersirup**, Einfuhr und Durchfuhr 4 300, 6 571.
- Verwendung zur Kuchenbereitung 4 153.
- Zuckerung** von Wein 4 27.
- Zuckervertellungsstelle** 2 288.
- Zuckerberräte**, Erhebung 4 76.
- Zuckerwaren** als Süßigkeiten 4 295.
- Zuckerzuteilungsstelle** für das deutsche Schmelzgewerbe 4 4, 268, 296, 6 222.
- Zugstärke**, Füttern mit Kornstreu 4 172.
- mit Gerste und Hafer 4 441, 6 302, 316.
- Zugochsen**, Fütterung 6 301, 302, 316.
- Zulässigkeit** der Klageerhebung gegen einen Kriegsteilnehmer 1 31ff., 2 8, 8 4, 34.
- der Ersatzstellung 1 37f., 2 8, 8 37.
- der Verfestigung (Verwertung) gegen einen Kriegsteilnehmer 1 112ff.
- der Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 206ff., 2 59ff., 8 47, 6 24.
- der Berufung gegen ein Urteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 226f.
- der Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 240ff., 2 68, vor Beginn der Zwangsvollstreckung 1 244ff.
- einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 252.
- der Beseitigung von Verzugsfolgen 1 280ff., 2 76, im amtsgerichtlichen Verfahren 1 290f., im Vollstreckungsverfahren 1 294f.
- Zulassung** zum Devisenhandel 8 275.
- die damit verbundenen Verpflichtungen 8 276.
- von Motorbooten 4 528.
- eiserner Gewichte zur Eichung 4 581.
- zum Saatguthandel 6 125.
- der Sachhändler 4 615.
- der Sachvermittler 4 613.
- von Wertpapieren zum Börzenhandel 6 657.
- Zündwaren**, Verkehr 4 603, 6 428, 593.
- Zunge**, ohne Fleischkarte 4 337.
- Zürcher Zuckerlegesellschaft** 4 566.
- Zurückbehaltungsrecht**, Einfluß einer Zahlungsfrist auf das Z. 1 185.
- und Gegenmoratorium 1 308.
- während der Geschäftsaufsicht 1 350.
- Zurückhaltung** von Gegenständen des täglichen Bedarfs 2 190, 8 167, 190, 4 766, 5 156, 184, 188.
- Zurücknahme** des als Widerspruch geltenden Fristantrages 2 65.
- Zusammenhang** f. Zahlungsschwierigkeit.
- Zusammenhang** zwischen Tod und Kriegsteilnehmer 2 133ff.
- des Vermittlerverdens mit dem Kriege 3 137.
- Zusammenlegung** von Brauereibetrieben 6 307ff., 578.
- von Mühlen 6 338ff.
- von Schuhgesellschaften 5 239.
- Zusatzbrotkarte** 1 165.
- Zusatzmittel**, Kettenhandel 5 195.
- Zusatzschenkarte** 4 531, 6 240.
- Zuschlag** f. Verfassung.
- nach der ButterZD. 6 282.
- zum Höchstpreis nach der BrotgetrZD. 4 143, 144.
- zu Futtermittelpreisen 4 472.
- nach der MeleZD. 6 134.
- zur Kriegsteuer 5 333.
- zum Lieferungspreis nach dem KohlensteuerG. 5 391.
- nach der RGetrZD. 6 87.
- nach der ZuckerZD. 6 282.
- Zuschlagsbeschluß**, Unzulässigkeit des Z. gegen einen Kriegsteilnehmer 1 116ff.
- f. im übrigen Verfassung.
- Zuschußverbände** 1 710.
- Zuständigkeit** des Gerichts bei Bestellung eines Vertreters 2 34.
- bei Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 188ff.
- bei Einstellung der Zwangsvollstreckung 1 239f., 2 67.
- bei Beseitigung einer Verzugsfolge 1 278, 293.
- Bestimmungen der EntlassungsZD. 2 466, 518, 8 763, 4 825, 5 554.
- Zustellung** der Klage gegen einen Kriegsteilnehmer 1 37ff., 2 8, 8 37, 4 739.
- öffentliche 2 9.
- in Polen 2 9.
- an Prozeßbevollmächtigte 2 8.
- an Rechtsanwälte 2 8, 8 37, 5 17.
- des Beschlusses auf Einstellung der Zwangsversteigerung 8 64.
- im Geschäftsaufsichtsverfahren 6 93.
- im Vergleichsverfahren 5 114.
- Zustimmung** der Aufsichtsperson bei der Schuldner-Zwangsvollstreckung 1 429.
- zum Vergleichsvorschlag 5 110.
- Zustimmungsbedürftige** Rechts-handlungen im Geschäftsaufsichtsverfahren 1 359, 2 120, 8 119, 5 62.
- Zutat** 8 505.
- Zuteilung** von Fleisch 4 326, 333.
- Zwiderhandlungen** gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen 4 729, 6 512ff., 605.
- Zwangshypothek** gegen einen Kriegsteilnehmer 1 114f.
- Anwendung der HypZD. 8 74.
- Zwangshyndikat** im Kohlenbau 1 945, 2 296.
- in der Schuhindustrie 5 239.
- Zwangsvverbände** der Fleischer 4 330.
- Zwangsvvergleich**, Anfechtung 5 119.
- Antrag 5 101.
- Aufhebung 5 120.

- Zwangvergleich**, Bestätigung 5 112.  
 — Bestrittene usw. Forderungen 5 107.  
 — Beteiligte Gläubiger 5 102.  
 — Erb des Schuldners 5 110.  
 — Einstellung des Verfahrens 5 114.  
 — Gleichbehandlung der Gläubiger 5 103.  
 — Mehrheiten 5 104.  
 — Richterfüllung 5 119.  
 — Rechtsfolgen 5 115.  
 — Rechtsmittel 5 114.  
 — Rechtsnatur 5 100.  
 — Sicherheitsleistung 5 109.  
 — Stimmrecht der Ehegatten 5 105.  
 — Stimmrechts-Erörterung 5 107.  
 — unter 20 v. S. 5 113.  
 — Vergleichstermin 5 107.  
 — Vergleichsvorschlag 5 105.  
 — Verkündung der Entscheidung 5 114.  
 — Vertagung 5 111.  
 — Verwertung 5 112.  
 — Zustimmung der Entscheidung 5 114.  
 — Zustimmung zum Vorschlag 5 110.  
 — Zwangsvollstreckung 5 118.
- Zwangsversteigerung** gegen einen Kriegsteilnehmer 1 114ff., 2 28, 3 11ff., 6 613.  
 — Hinterstände in der Zw. 1 133f.  
 — Einstellung der Zw. 1 243, 3 63ff., 93ff., 4 746, 5 38ff., 6 623.  
 — Verlegung des Zuschlags bei der Zw. 1 130ff., 366ff., 2 139, 3 64, 96, 4 747-  
 — s. Bargebot.
- Zwangsverwalter**, 1. im Vollstreckungsverfahren: Antrag auf Befreiung einer Verzugssolge 1 279.  
 — als Kriegsteilnehmer 1 66.  
 — im Falle des Konkurses gegen einen Kriegsteilnehmer 1 110.  
 — Schuldner als Zw. 1 426ff., 2 149, 3 127.  
 — Anstalt als Zw. 1 431ff., 2 154.  
 — Gläubiger als Zw. 4 432f., 2 155.  
 — Geschäftsführung 5 135.  
 — s. auch Zwangsverwaltung.  
 2. feindlicher Unternehmungen:  
 — Rechtsstellung 1 885, 2 406, 3 707, 5 511.  
 — Aufgaben 1 884, 2 406, 6 707.  
 — Aufgaben 1 884, 2 406, 3 707, 5 511,  
 — Recht auf Auskunft 1 941.  
 — Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Handlungen oder Unterlassungen des Zwangsverwalters 1 940.
- Zwangsverwaltung** gegen einen Kriegsteilnehmer 1 114f.  
 — Einstellung der Zw. 1 243f.  
 — durch den Schuldner 1 426ff., 3 127ff.  
 — durch eine Anstalt 1 431f., 4 752.  
 — durch den Gläubiger 1 432f.  
 — amerikanischer Unternehmungen 6 767.  
 — britischer Unternehmungen 1 886.  
 — chinesisches Unternehmungen 6 774.  
 — französischer Unternehmungen 1 880ff., 2 406ff., 3 706, 5 511, 6 761.  
 — russischer Unternehmungen 1 887.  
 — spanischer Unternehmungen 6 774.  
 — von Grundstücken s. das.  
 — s. auch Zwangsverwalter.
- Zwangsvollstreckung** gegen einen Kriegsteilnehmer 1 108ff., 2 26ff., 3 10ff., 34, 4 736, 5 8.  
 — gegen Frau und Kinder eines Kriegsteilnehmers 1 119, 2 28.  
 — gegen Kriegsflüchtlinge 4 752.  
 — Beteiligung eines Kriegsteilnehmers als Berechtigter bei der Zw. 1 130ff.  
 — Einstellung der Zw. 1 239ff., 2 66ff., 3 51, 63, Kosten 1 268f.  
 — wird für unzulässig erklärt 3 63.  
 — Befreiung von Verzugsfolgen in der Zw. 1 293ff.  
 — ist die Zw. trotz des Gegenmoratoriums zulässig? 1 310, 2 85, 6 624.  
 — Z. und die Zahlungsverbote 1 900.  
 — während der Geschäftsaufsicht 1 340, 2 107, 112, 3 110, 114, 5 69, 71, 72ff.  
 — ist die Unzulässigkeit der Zw. von Amts wegen zu berücksichtigen? 1 348, 2 113, 5 75.  
 — in das vom Treuhänder verwaltete Vermögen 5 515.  
 — ist die Unzulässigkeit der Z. im Urteil auszusprechen? 1 348, 2 113, 5 74.  
 — Geltendmachung des Vollstreckungsverbots durch den Schuldner 1 349, 2 113, 5 76.  
 — Geltendmachung des Vollstreckungsverbots durch die Aufsichtsperson 1 350, 5 77.  
 — durch die bevorrechtigten Gläubiger 1 350, 5 77.  
 — Einwirkung der Beschlagnahme auf d. Z. 1 588, 695, 706.  
 — Verbot bei Beschlagnahme 4 103, 116, 183, 362, 405, 431, 554, 642, 6 80, 151, 399, 485, 687, 697, 705.  
 — in Gegenstände des Kriegsbedarfes 1 924.  
 — s. im übrigen Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.  
 — aus dem Zwangvergleich 5 118.
- Zwangsvollstreckungsgegenlage** und das Gegenmoratorium 1 313, 2 186.
- Zweimarkstücke**, Außerkurssetzung 5 274.
- Zweigniederlassungen**, unselbständige, Bedeutung des Gegenmoratoriums 1 303.
- Zweifchen**, Absatz 6 199.  
 — Herstellung von Obstkonerven 4 249.  
 — Höchstpreise 4 258, 6 206.
- Zwieback**, Herstellung 1 629, 4 148, 151, 152.  
 — Kennzeichnung 3 220.  
 — Preise 4 254, 255.
- Zwiebela**, Absatz 6 191.  
 — Einfuhr 4 61.  
 — Lieferungsvertrag 2 173.  
 — Schlußscheinzwang 6 186.
- Zwischenbescheid**, Bewilligung einer Zahlungsfrist 1 220.
- Zwischenerzeugnisse**, Wucher 5 161, 6 664.
- Zwischenfrachtturkunden** 3 527.
- Zwischenhandel**, Warenumschlagstempel 3 479.  
 — Kettenhandel 5 193.
- Zwischenscheine**, Stempelfreiheit 5 428.  
 — für Kriegsanleihestücke 6 729.

